

Das Attische Recht und Rechtsverfahren

mit Benutzung des Attischen Processes

von

M. H. E. Meier und G. F. Schömann

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.

Zweiter Band.

Erste Hälfte.



Leipzig,

O. R. Reisland.

1908.

Zweites Buch.
Die Klagen.

Einleitung.

Einteilung der Klagen.

Die Entwicklung der attischen Rechtspflege hat es mit sich gebracht, daß eine Scheidung zwischen Kriminal- und Zivilklagen sich nicht in der Schärfe vollziehen konnte, wie sie unserer Anschauung geläufig ist. Während von Haus aus die dem einzelnen angetane Rechtsverletzung nur von ihm selbst, bezw. von seinen Angehörigen zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden konnte, wurde von Solon der Grundsatz zur Durchführung gebracht, daß jedem im Vollbesitze des Bürgerrechts befindlichen Athener das Recht zustehe, auch gegen die an anderen begangene Rechtsverletzung ein Strafverfahren einzuleiten (S. 31). Dieser Grundsatz hat überhaupt das gesamte attische Strafrecht beherrscht und auch die Behandlung solcher Delikte bedingt, die gegen die staatliche Ordnung selbst sich richteten; auch zu deren Untersuchung und Anklage sind staatliche Organe nur in seltenen Ausnahmefällen bestellt worden. Wenn hier das jedem Bürger zustehende Klagerecht als Ersatz für den Mangel öffentlicher Ankläger diene, so schien die Ausdehnung dieses Rechts auf die dem einzelnen widerfahrene Verletzung gleichfalls durch das öffentliche Interesse geboten; die gesamte Bürgerschaft sollte sich nach der Absicht des Gesetzgebers ihrer Solidarität gegenüber den Übertretern des Strafgesetzes bewußt sein¹. Daß

¹ Plutarch *Solon* 18 ἔτι μέντοι μᾶλλον σίόμενος δεῖν ἐπαρκεῖν τῇ τῶν πολλῶν ἀσθενείᾳ παντὶ λαβεῖν δίκην ὑπὲρ τοῦ κακῶς πεπονθότος ἕδωκε. καὶ γὰρ πληγέντος ἑτέρου καὶ βλαβέντος καὶ βιασθέντος ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράσασθαι τὸν ἀδικούντα καὶ διώκειν ὀρθῶς ἐπιζῶντος τοῦ νομοθέτου τοῦς

freilich durch diese Einrichtung die Strafrechtspflege auf der einen Seite dem Zufall preisgegeben, auf der anderen in ihrer Würde gefährdet werden mußte, konnte auch dem athenischen Geiste nicht entgehen. Und wie wenig der für sie maßgebende Gedanke in seiner Reinheit bewahrt blieb, geht deutlich daraus hervor, daß die Ankläger in Strafprocessen es nach den erhaltenen Klagereden geradezu als Bedürfnis empfinden, ihr Auftreten mit persönlicher Feindschaft gegen den Angeklagten zu begründen, um nicht dem Verdachte der Händelsucht oder Sykophantie zu verfallen².

Es scheiden sich somit nach attischem Rechte³ alle Rechtshändel und Klagen in zwei Gattungen, je nachdem

πολίτας ὡς περ ἐνός μέρους συναισθάνεσθαι καὶ συναλαγεῖν πρὸς ἀλλήλους. Folgt ein dem Solon zugeschriebener Ausspruch, der ähnlich *Gastm. d. sieben Weisen* 11 S. 154 D. Diog. L. I 59. Stob. *Anthol.* XLIII 77. Der gleiche Gedanke kehrt bei den Rednern wieder, namentlich in bezug auf die Bestrafung der ὕβρις bei Demosth. *g. Meid.* 44 ff. S. 528 f. u. sonst. Den leitenden Gedanken wollen Thonissen *Droit pénal* p. 77 und Glotz *la solidarité de la famille en Grèce* (1904) p. 369 ff. dem Solon absprechen; nach Glotz hätte Solon sich auf die Fälle beschränkt, in denen der Verletzte gesetzlich oder faktisch aufser stande war, sich selbst Recht zu verschaffen; die weitere Ausbildung der γρᾶραι gehöre erst späterer Zeit an. Solche Annahme macht die attische Rechtsentwicklung geradezu unverständlich.

² Belege bei Frohberger zu Lysias *g. Eratosth.* 2.

³ Meier definierte die δίκη als die juristische Handlung, welche jemand vornimmt, um von dem, welchem eine Vorstandschaft in einem Gerichtshof zukommt, wegen einer von einem Dritten verübten Rechtsverletzung durch Einsetzung eines Gerichtshofs Wiederherstellung jenes Rechtsverhältnisses oder eine Buße oder Strafe für die verübte Rechtsverletzung zu erlangen. Es gehören also nach ihm sechs Stücke zum Begriff jeder δίκη: 1. ein Kläger, 2. ein Beklagter, 3. ein Objekt, eine Forderung, ἔγγλημα, worüber, 4. ein Vorstand, ἡγεμὼν, bei welchem, 5. eine bestimmte Form der Handlung, durch welche geklagt wird, und 6. der angegebene Zweck der Handlung. Von diesen sechs Stücken werde aber der Unterschied aller δίκαι besonders durch die Verschiedenheit in dem dritten, vierten und fünften bedingt. Indessen lassen sich Unterschiede in der Form der Klagehandlung nur für die öffentlichen Klagen nachweisen. Und die Verschiedenheit der Gerichtsvorstände, bei denen eine Sache anhängig gemacht wird, ist meist von der Natur des ἔγγλημα, zum Teil auch von der Rechtsstellung des Beklagten abhängig.

es sich bei ihnen lediglich um ein privates Interesse handelt, zu dessen Verfolgung nur der Verletzte selbst, bezw. wenn er selber nicht rechtsfähig ist, sein Rechtsvertreter (*κύριος*) berechtigt ist, oder aber um ein öffentliches Interesse, zu dessen Vertretung jeder vollberechtigte Bürger berufen ist. Diese durchgreifende Scheidung hat auch in der Sprache entsprechenden Ausdruck gefunden. Wie das Recht selbst, heißt jeder Rechtshandel, der Recht zu schaffen bezweckt, *δίξις*; mit dem gleichen Worte wird auch die Handlung des Klägers, durch die er Recht zu erlangen sucht, und endlich die Strafe oder Buße bezeichnet, die auf Wiederherstellung des verletzten Rechtes zielt. Namentlich die beiden ersteren Bedeutungen, wonach das Wort bald den Rechtshandel (*lis*), bald die ihn veranlassende Klage (*actio*) bezeichnet, berühren sich so eng, daß im Einzelgebrauche beide nicht immer leicht zu sondern sind⁴. Für den ersteren Sinn aber hat die Sprache noch den anderen Ausdruck *ἀγών*, eigentlich Wettstreit⁵, verwendet. Im engeren Sinne aber heißt *δίξις* der Rechtsstreit oder die Klage, die ein ausschließliches privates Interesse verfolgt und darum nur von dem Verletzten angestellt werden darf. Mit genauerem Ausdruck aber wird sie *δίξις ἰδίαι* genannt⁶ und der *δημοσία*

⁴ Die der Tragödie geläufige Personifikation der *Δίξις* ist auf die Terminologie des attischen Rechts ohne Einfluß. Am wenigsten lassen sich aus ihr die Wendungen *δίξην διώκειν*, *φείγην*, *ἐπιτιθέσθαι* verstehen, wie Wilamowitz will *zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker* (1904) S. 24.

⁵ Darum *ἀγωνίζεσθαι* von beiden Parteien gesagt. Vorzugweise aber wird es von der angeklagten Partei gebraucht, worüber jetzt Schodorf a. d. S. 221 A. 3 a. O. S. 19 ff. zu vergleichen ist. Auf einer Verkenntung dieses Sprachgebrauchs beruht der vielfach an Demosth. v. *Kranz* 2 S. 226. 12 genommene Anstofs.

⁶ Bezeichnend für den engeren Gebrauch von *δίξις* Plat. *Euthyphr.* i. A. *ὁ γὰρ σου καὶ σοὶ δίξις τις οὕσα τυγχάνει πρὸς τὸν βασιλέα, ὡς περ ἐμοί; Σ. οὗτοι δὲ Ἀθηναῖοί γε δίξην ἀπὲρ καλοῦσιν ἀλλὰ γραφήν.* Aber nachher S. 3 E wird von der *γραφὴ* gegen Sokrates der allgemeine Ausdruck *δίξις* gebraucht. *Δίξαι ἰδίαι* und *γραφαί* einander gegenübergestellt Lysias v. *Tödt. d. Erat.* 44 S. 45. Isai. v. *Hagn. Erbsch.* 32 S. 287. 35 S. 289. Demosth. *g. Meid.* 28 S. 523, 17. 32 S. 524, 21. *g. Steph.* I 3 f. S. 1102, 15. *g. Konon* I S. 1256. 13, dafür *δίξαι* und *γραφαί* Isokr. *g. Kallim.* 51 K. 20. Isai. a. R. 28 S. 285. Ebenso Aristot. 56, 6 *γραφαί καὶ δίξαι ἰαρχήγονται*

δική⁷ gegenübergestellt, die von jedem vollberechtigten Athener anhängig gemacht werden kann, mag nun das durch sie verfolgte Delikt den Staat unmittelbar oder nur mittelbar treffen. Alle Rechtsstreite sind sonach entweder δημόσια oder ἴδια δίκαια (ἀγῶνες); die Gerichte entweder δημόσια oder ἴδια δικαστήρια; in dem δικάζειν τὰ δημόσια καὶ τὰ ἴδια erschöpft sich ihre Aufgabe, soweit diese eigentlich richterlicher Natur ist⁸. An Stelle der δημοσία δίκη wird der ἴδια δίκη auch die γραφή, Schriftklage⁹, gegenübergestellt. Der Gegensatz ist aber darum kein ausschließender, weil es neben der γραφή noch andere Formen von öffentlichen Klagen gibt, die durch gewisse Besonderheiten des Verfahrens sich von der γραφή unterscheiden¹⁰ und nur selten unter dem letzteren Namen

πρὸς αὐτόν (τὸν ἄρχοντα), aber δίκαι ἴδια 58, 2. 59, 5. Pollux VIII 41 ἐκαλοῦντο γὰρ αἱ γραφαὶ καὶ δίκαι, οὐ μέντοι καὶ αἱ δίκαι γραφαί. Erst in späterer Zeit sagte man auch ἀγῶνες ἰδιωτικοί, vielleicht schon C. I. A. II n. 488 c. 489.

⁷ Vgl. besonders das Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 26 S. 1137, 5 ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις ἢ δημοσίαις. Ebenso sonst im griechischen Recht; vgl. z. B. das Gesetz von Teos *Bull. d. corr. Hell.* IV (1880) p. 410 ff. (Dittenberger *Syll.*² n. 523) Z. 53 f. Wenn aber Demosth. v. *Kranz* 210 S. 298, 4 τὰς τε ἰδίας δίκαις καὶ τὰς δημοσίας scheidet, so beschränkt er die letzteren nach dem Folgenden auf solche Prozesse, in denen es sich um eigentlich politische Fragen handelt, wie Goodwin richtiger als die Früheren erklärt.

⁸ Demosth. *g. Timokr.* 99 S. 131, 15 οὐ δικάσει τὰ δικαστήρια τὰ τε ἴδια καὶ τὰ δημόσια. Aristot. 67, 1 S. 33 εἰσακαλοῦσι τοὺς ἀγῶνας ὅταν μὲν τὰ ἴδια δικάζωσι τοὺς ἰδίους —, ὅταν δὲ τὰ δημόσια τοὺς δημοσίους. 59, 5 καὶ ἐπικληροῦσι ταῖς ἀρχαῖς οὗτοι τὰ δικαστήρια τὰ ἴδια καὶ τὰ δημόσια. Ebenso scheidet Platon *Ges.* VI 13 S. 767 B. XII 8 S. 957 A.

⁹ Der Name γραφή mag daher rühren, daß bei den öffentlichen Klagen schriftliches Anbringen (γράφεσθαι) zuerst zur Regel wurde, und läßt sich darum nach Böckh mit Schriftklage wiedergeben, so wenig auch im entwickelten Recht die Regel auf jene beschränkt blieb.

¹⁰ Daher Zusammenstellungen wie bei Lysias *g. Agorat.* 65 S. 88 ὅσας ἢ δίκαις ἰδίαις σοκροφανῶν ἐδικάζετο ἢ γραφὰς ὅσας ἐγράφετο ἢ ἀπογραφὰς ἀπέγραψεν. *f. Mantith.* 12 S. 577 οὗτε δίκην αἰσχρὴν οὗτε γραφὴν οὗτε εἰσαγγελίαν, und häufig die γραφαί neben den anderen öffentlichen Klagformen genannt, wie [Demosth.] *g. Boiot. v. d. Mitg.* 14 S. 998, 18 γραφαὶ φάσεις ἐνδείξεις ἀπαγωγαί. v. *Kranz* 124 S. 269, 2. 249 S. 310, 5. *π. παραπρ.* 209 S. 406, 8. *g. Aristog.* II 9 S. 803, 14. *g. Theokr.* 6 S. 1323, 15. Lysias *g. Dexipp.* b. Harpokr. u. σύνδικαι (*Fr.* 70 S.).

mit befaßt werden¹¹. Von diesen besonderen Formen der öffentlichen Klagen ist sofort zu reden. Eine Unterscheidung der beiden durch *γραφαι* verfolgten Kategorien von Verbrechen, die wir einestheils als Staatsverbrechen, andernteils als Kriminalverbrechen bezeichnen, durch eigene Namen hat sich so wenig herausgebildet, wie eine gesonderte Bezeichnung beider Kategorien von Schriftklagen. Denn daß die *γραφαι* in *δημόσια* und *ἴδια* geschieden worden sind, je nachdem die durch sie verfolgten Rechtsverletzungen den Staat unmittelbar oder nur mittelbar treffen, beruht nur auf irriger Deutung vereinzelter Redestellen¹². Ebenso umfassen

¹¹ [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 2 *δικας καὶ γραφᾶς καὶ εὐθύναις ἐκδικάζειν*. [Demosth.] *g. Steph.* 11 9 S. 1131, 21 *οὗτ' ἐπὶ ταῖς γραφαῖς οὗτ' ἐπὶ ταῖς δίκαις οὗτ' ἐν ταῖς εὐθύναις*. Nicht hierher gehört es, wenn die *εἰσαγγελία κακώσεως* als *γραφῆ* bezeichnet wird Isai. v. *Hagn. Erbsch.* 28 S. 285. 31 S. 287. 35 S. 289. [Demosth.] *g. Theokr.* 32 S. 1332, 12; vgl. Isai. v. *Pyrrh. Erbsch.* 62 S. 53. Um so mehr empfiehlt es sich zur Verhütung von Mißverständnissen den Gebrauch von *γραφῆ* im weiteren Sinne zu vermeiden.

¹² Die Scheidung wollte Meier auf drei Stellen des Demosthenes gründen, *g. Meid.* 25 S. 522, 26. 47 S. 529, 23. *g. Timokr.* 6 S. 701, 21. Wenn es an der letzten Stelle heißt *ὧν ἐν ἀγῶσι καὶ γραφαῖς δημοσίαις ἐξετάζονται*, so beschränkt der Zusatz des *δημοσίαις*, der zunächst durch das vorausgehende *ἀγῶσι* gefordert war, allerdings den Inhalt auch der *γραφαι* auf Klagen eigentlich politischer Natur, berechtigt aber nicht dazu in den *γραφαι* *δημόσια* eine besondere vom attischen Rechte unterschiedene Art von *γραφαι* zu erkennen. Noch weniger hat dies *γραφαι* *ἴδια* im Sinne von Klagen wegen Kriminalvergehen gekannt. Wenn Demosthenes an der ersten Stelle der *Midiana* dem Meidias die Äußerung in den Mund legt *ὡς — δικας ἴδιας μοι προσήμεν ἀπὸ τῶν λαχέων, τῶν μὲν ἡματιῶν καὶ τῶν χρυσῶν στεφάνων τῆς διαφθορᾶς καὶ τῆς περὶ τὸν χορὸν πάσης ἐπιπρείας, βλάβης, ὧν δ' εἰς τὸ σῶμα ὑβρίσθαι φημί, ὕβρεως, οὐ μὰ Δι' οὐχὶ δημοσίᾳ κρίνειν αὐτὸν καὶ τίμημα' ἐπάγειν ἢ τι χρητὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι*, so wird doch mit der *δίκα* *βλάβης* die *γραφῆ* *ὕβρεως* nur darum als *ἴδια* zusammengefaßt, um beide zu dem mit den Worten *οὐχὶ δημοσίᾳ κρίνειν* bezeichneten Proboleverfahren in gemeinsamen Gegensatz zu stellen. Wie wenig scharf die Ausdrucksweise der Stelle ist, lehrt der Zusatz *καὶ τίμημα' ἐπάγειν κτ.*, der sonst zu dem falschen Schlusse zu berechtigen scheint, daß bei der *γραφῆ* *ὕβρεως* solche Schätzung nicht stattgefunden habe, und durch keinen Änderungs- oder Umdeutungsversuch zu beseitigen ist. Ebenso wenig aber läßt sich in § 28 S. 523, 22 dem Ausdruck *ἐπὶ τῶν ἰδίων δικῶν* die Deutung geben, daß *δικαι* im weiteren Sinne ge-

die *δημόσιοι ἀγῶνες* beide Kategorien. Am wenigsten aber ist es berechtigt, die Scheidung zwischen *δίκαι* und *γραφαί*

braucht sei, die *δίκαι* *ἔλαι* also auch die *γραφαί* *ἔλαι* mit einschließen, wie Mücke *de iniuriarum actione* (Gött. 1872) p. 18 f. annahm; gegen ihn habe ich schon *Philol. Anz.* VII (1876) S. 246 namentlich die vorausgehenden Worte *καὶ δίκας ἰδίαις δίδωσιν ὁ νόμος μοι καὶ γραφῆν ὕβρεως* geltend gemacht, die auch für die Worte in § 32 S. 524, 21 *γραφῆν ὕβρεως καὶ δίκην κατηγόρου* *ἔλαι* die von Böckh *Sth.* I² S. 492 befürwortete, von Bake *Scholica hypomnemata* III p. XIX f. mit Recht bekämpfte Beziehung des *ἔλαι* auch auf *γραφῆν* ausschließen. Was aber die andere von Meier angezogene Stelle der Midiana angeht, die einer dort eingelegten Gesetzesformel angehört, so läßt sich auf diese, selbst wenn man die Echtheit der Einlage nicht in Zweifel zieht, nicht eine Scheidung zwischen *γραφαί* *ἔλαι* und *δημόσιοι* überhaupt gründen, sondern nur die Bezeichnung der *γραφῆ* *ὕβρεως* als *ἔλαι* in dem Falle, wenn sie von dem Beleidigten selbst angestellt wird, vgl. Heraldis *Observ. ad ius Att. et Rom.* II 10, 12. Böckh a. a. O. u. C. F. Hermann *de iniuriarum actionibus* (Gött. 1847) p. 14 ff. (wo zugleich Bakes Auffassung der *δίκαι* *ἔλαι* widerlegt ist). Aber die Versuche, zwischen beiden Arten der *γραφῆ* *ὕβρεως* einen Unterschied der Rechtsfolgen nachzuweisen, sind nicht geglückt, vgl. *Philol. Anz.* a. a. O. Über die Echtheit der Gesetzeseinlage ist unten bei Behandlung der Klage zu sprechen.

Neuerdings hat Brewer a. d. S. 177 A. 2 a. O. die besprochenen Stellen zum Ausgangspunkt einer neuen Einteilung der attischen Klagen genommen. *δίκαι* sollen Streitprozesse, *γραφαί* Strafprozesse sein, beide entweder *δημόσιοι* oder *ἔλαι*, je nachdem sie öffentlich oder privat vertreten werden. Wie verkehrt die ganze lediglich aus modernen Rechtsanschauungen übertragene Scheidung ist, geht schon aus dem oben im Text Gesagten hervor, und wie wenig Eisangelie und Probole als öffentlich vertretene Strafprozesse gelten können, ist im ersten Buche gezeigt. Für *δίκη δημοσία* im Sinne Brewers fehlt es an jedem Beleg, und die einzige Stelle, an der *δημόσιοι γραφαί* vorkommen, bei Demosth. *g. Timokr.* a. a. O., spricht vielmehr gegen ihn. Denn gemeint sind damit die beiden Prozesse *παρὰ νόμων*, in denen Diodoros mit Euktemon gegen Androtion und Timokrates tätig war, das wären also nach Brewer *γραφαί* *ἔλαι*. Darin wird auch dadurch nichts geändert (abgesehen von dem groben Irrtum S. 69), daß der Prozeß des Androtion gegen Euktemon im inneren Zusammenhange mit der *μύνησις* des letzteren gegen die Trierarchen Archebios und Lysitheides steht, womit der Prozeß gegen ihn noch nicht zu einem eisängeltischen wird, vgl. S. 155 A. 62. (Daß übrigens Diodoros schon in der Volksversammlung für Euktemons Antrag aufgetreten ist, würde auch dann nicht folgen, wenn man § 8 *βουλομένη δ' ἄν* mit Weil in *ἐβουλόμην δ' ἄν* korrigieren wollte.) In

mit der zwischen Zivil- und Kriminalklagen zu identifizieren. Denn wegen Diebstahl und Mißhandlung konnte der Geschädigte selbst mittels einer *δίκα* (*κλοπῆς* und *αἰκεσίας*) klagbar werden; vor allem aber werden die Prozesse wegen der schwersten Kriminalverbrechen darum, weil zu ihrer Anhängigmachung nur die Verwandten berechtigt sind, immer nur *δίκα ἐφόνου* oder *φονικά* benannt¹³. So wenig also ist für das attische Recht der Gegensatz zwischen Kriminal- und Zivilklage maßgebend gewesen. Es begreift sich danach, wenn auch das Rechtsverfahren gegen den einer Straftat Angeklagten ganz dasselbe ist wie gegen den einer Verletzung des privaten Rechts Beschuldigten mit alleiniger Ausnahme der Tötungsklagen. Deren Ausnahmestellung aber liegt darin begründet, daß aus religiösen Motiven bei ihnen das altherkömmliche Verfahren bewahrt blieb.

Ist also das wesentliche Merkmal der *γραφῆ* eben als öffentlicher Klage, daß sie nicht nur von dem Verletzten, sondern von jedem Bürger angestellt werden kann, so muß dies auch von mehreren Klagen gelten, die ausdrücklich als *γραφαί* bezeugt sind, wenn sie gleich nach der Natur des Delikts, gegen das sie sich richten, zumeist von dem Geschädigten selbst anhängig gemacht werden mußten, so von den Klagen *ψευδοδικητείας*, *ψευδεγγραφῆς*, *βουλεβύσεως*, *μοιχείας*, *ἀδίκως*

keinem anderen Sinne als Demosthenes aber redet auch Aischines *g. Timarch* 2 S. 28 von *δημόσια ἄγωνα*; das beweist die Begründung *αἱ γὰρ εἶναι ἕγθραι πολλὰ πάντων κοινῶν ἐπανορθοῦνται*. Ebenso wenig wären in dem Gesetz der Midiana *γραφαί* εἶναι denkbar im Sinne von privatvertretenen Hybrisklagen, gegenüber den öffentlich, d. i. durch Eisan gelie vertretenen. Aber letztere nachzuweisen ist Brewer so wenig gelungen, wie den Ausdruck in § 25 der Midiana gegen den Vorwurf der Ungenauigkeit zu schützen.

¹³ *γραφῆ ἐφόνου* nur in dem gefälschten Zeugnis bei Demosth. *g. Meid.* 107 S. 549 a. E. und Pollux VIII 40. Unvereinbar mit dem wohlbezeugten Fortbestand der drakontischen Blutgesetze ist es, wenn die Herausgeber des *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 21 f. aus Aristot. 9, 1 die Folgerung ziehen, daß Solon das Recht zur Anstellung von Mordklagen auf alle Bürger ausgedehnt habe. Richtig dagegen Glotz a. d. Anm. 1 a. O. p. 372 f.

εἰρχθῆναι ὡς μοιχόν¹⁴. Eben darum war zu ihrer Erhebung auch der Nichtbürger dann berechtigt, wenn er selbst durch die Rechtsverletzung unmittelbar betroffen war¹⁵, während er da, wo sowohl eine öffentliche als eine Privatklage zulässig war, gewifs nur von letzterer Gebrauch machen durfte. Im übrigen stand das Recht zur Anstellung von öffentlichen Klagen nur den Bürgern zu, soweit sie volljährig und nicht durch totale oder partiale Atimie an Ausübung ihres Bürgerrechts gehindert sind; das ist der Sinn des Ausdrucks γραψάσθω (ἐπαγγελιάτω δοκιμασίαν) ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἕξεσται¹⁶.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den öffentlichen und Privatklagen, der aus der Verschiedenheit ihrer Bestimmung folgt, liegt darin, daß die Buße oder Strafe, zu der der Angeklagte verurteilt wird, bei den letzteren dem Kläger, bei den ersteren dem Staate zufällt¹⁷. Nur in öffentlichen Klagen konnte darum der Verurteilte an Leib, Ehre und Leben gestraft werden, mit Ausnahme der δίκαι φόνου, die gegenüber der von Solon durchgeführten Scheidung der Klagen ihre Sonderstellung bewahrt hatten. Nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel über die Privatklagen ist es, wenn bei einzelnen, bei denen auch ein öffentliches Interesse im Spiele war, dem Verurteilten aufser der an den Kläger zu erlegenden Buße eine solche in gleicher Höhe auch an die

¹⁴ Die letzte als γραψή bezeugt bei [Demosth.] *g. Neaira* 66 S. 1367, 10, die übrigen bei Aristot. 59, 3. Nur dem Geschädigten wurden diese Klagen neben den δίκαι φόνου, die aber gar keine γραψαί waren, wenn auch zweifelnd zugewiesen im *Att. Proc.*, entschieden danach von Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. Graphe u. A.

¹⁵ So bei [Demosth.] a. a. O. Selbst Probole wegen Störung des Mysterienfriedens durch einen Fremden erhoben in dem S. 218 A. 136 belegten Falle. Nach Meier hätten Nichtbürger überhaupt Kriminalverbrechen durch Graphe verfolgen können und darin diese sich von den Staatsverbrechen unterschieden.

¹⁶ Gesetze bei Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529, 17. *g. Timokr.* 63 S. 720, 26. *g. Neaira* 16 S. 1250, 21. 52 S. 1263 i. A. Aischin. *g. Timarch* 32 S. 56.

¹⁷ Für die γραψή ὑβρεως formuliert von Demosthenes *g. Meid.* 45 S. 528, 25 διόπερ καὶ τῆς ὑβρεως τὰς μὲν γραψὰς ἔδωκεν (ὁ νόμος) ἅπαντι τῷ βουλομένῳ, τὸ δὲ τιμῆμα ἐποίησεν ἦλον δημόσιον.

Staatskasse auferlegt wurde, wie bei den Klagen ἐξούλης, βιαιῶν und ἐξαιρέσεως¹⁸, oder wenn ihm bei anderen durch die Richter als Zusatzstrafe Gefängnis auf fünf Tage und Nächte, wie bei der δίλη κλοπῆς, zuerkannt werden konnte, oder wenn bei dreimaliger Verurteilung wegen falschen Zeugnisses oder Ladungszeugnisses Atimie eintrat. Auf der anderen Seite ist es nur eine scheinbare Ausnahme, wenn bei manchen Arten von öffentlichen Klagen, insbesondere bei gewissen Apographai und Phaseis, dem Kläger ein Teil der dem Verurteilten auferlegten Geldstrafe als Belohnung für seine Anzeige zufällt. Wenn aber bei den γραφαὶ ἀδικῶς ἐρχομένην ὡς μοιχόν, βουλεύσεως und ψευδεγγγραφῆς dem Verletzten, mochte er selbst oder ein anderer klagen, die Verurteilung des Angeklagten zunächst zugute kommt, sofern er der Verpflichtung die Geldsumme zu zahlen, durch deren Zusage er sich von der Haft befreit hatte, entledigt oder aus der Zahl der Staatsschuldner gestrichen wurde, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß dem in diesen Klagen Verurteilten noch eine dem Staate anheimfallende Strafe auferlegt wurde, wie dies für die Klagen κακώσεως feststeht, deren Erfolg gleichfalls dem Geschädigten den meisten Vorteil bringt¹⁹.

Da aber der, welcher eine öffentliche Klage anstellt, sich damit zum Vertreter eines öffentlichen Interesses macht, so ist er nicht berechtigt, die Klage vor ihrem gerichtlichen Austrag fallen zu lassen, widrigenfalls er in eine Buße von tausend Drachmen verfällt und das Recht verliert, jemals wieder in öffentlicher Sache zu klagen; dagegen war bei Privatklagen ihr Aufgeben auf keine Weise beschränkt. Die-

¹⁸ Darum glaubte Heffter S. 115, daß die athenische Jurisprudenz schwanke, ob sie diese Sachen zu den öffentlichen oder Privatsachen rechnen solle. Mit Unrecht aber zählt Thonissen p. 88 hierher noch die δίλη ἀπιστευσίω. Die Nachweise über alles sind bei den einzelnen Klagen zu geben.

¹⁹ Die Diadikasien um Priestertümer oder mit solchen verbundene Ehrenrechte, die Dionys von Halikarnas den γραφαὶ zurechnet, sind ebenso wie die um Beamtenstellen vielmehr δίκα gewesen.

selbe doppelte Strafe traf aber dem Gesetze nach auch den, der für eine öffentliche Klage nicht den fünften Teil der Richterstimmen gewonnen hatte; es sollte damit gegen leichtsinniges Erheben von öffentlichen Klagen und syko-phantisches Treiben Abhilfe geschafft werden, die freilich in der Praxis nur zu oft versagte. Bei Privatklagen war nur für wenige Arten eine ähnliche Gewähr in der Epobelia geboten, d. i. in der Bestimmung, daß der mit weniger als dem fünften Teil der Richterstimmen unterlegene Kläger dem Beklagten den sechsten Teil des von ihm beanspruchten Betrags zu zahlen hatte.

Auf der anderen Seite aber — und darin liegt ein letztes Unterscheidungsmerkmal zwischen öffentlichen und privaten Klagen — war die Erhebung der aus ältester Zeit stammenden Prytaneia durch den Staat auf die letzteren beschränkt. Bei öffentlichen Prozessen waren Prytaneia von dem Kläger nur in den Fällen zu zahlen, in denen ihm ein Teil der dem Verurteilten auferlegten Buße zufiel (S. 245). Sonst wurde bei den *γραφαι* oder wenigstens ihrer Mehrzahl nur als symbolische Handlung für Anhängigmachen der Klage ein kleiner *παράστασις* genannter Betrag erhoben, während die Prytaneia nach der Höhe des Klageobjekts abgestuft waren. Alles Nähere über diese Gerichtsgebühren ist dem dritten Buche vorzubehalten.

So wenig nun aber nach dem Gesagten der Begriff der öffentlichen Klage sich mit dem der Strafklage deckt, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß die ersteren in der Regel Pönalklagen oder nach griechischem Ausdruck *δίκαι κατά τινος* sind, denen gegenüber *δίκαι πρός τινα* die Klagen sind, in denen es sich um Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses handelt. Nur bei den ersteren wird also die Person des Angeklagten für eine Rechtsverletzung in Anspruch genommen, während bei den *δίκαι πρός τινα* ein persönliches Delikt entweder nicht vorliegt oder wenigstens nicht mehr geahndet werden kann. Um des letzteren Gesichtspunkts willen beschränkt sich die Scheidung nicht, wie man gemeint hat, auf die Privatklagen, sondern gilt auch den öffentlichen Klagen, wie namentlich Demosthenes

Rede gegen Leptines beweist. Denn während die Klagreden in den anderen Prozessen *παρὰ νόμων* überschrieben sind *κατὰ Κτησιφιδόντος, κατὰ Τιμοκράτους* u. ä., ist jene *πρὸς Ἀσπίτιν* gerichtet aus dem schon in der alten Hypothesis erkannten Grunde, dafs Leptines für sein Gesetz nicht mehr persönlich verantwortlich war, weil das Jahr abgelaufen war, auf welches die Verantwortlichkeit des Antragstellers für ein Gesetz oder einen Volksbeschluss sich beschränkte²⁰. Von durchgreifender Bedeutung ist die Scheidung für die Privatklagen, die danach in zwei große Gruppen sich sondern. Zu den *δέξαι κατὰ τινος* gehören die Klagen *ἀποστασίῳ βλάβης ἀξίας κατηγόριās κλοπῆς ἐπιτροπῆς ἐξουβλίας ψευδομαρτυρίων*²¹

²⁰ Es ist das Verdienst von Bunsen *de iure hereditario Atheniensium* p. 89 den zuerst von Wolf *Proleg. ad Lept.* p. CLI f. hervorgehobenen Unterschied zwischen *δέξαι κατὰ τινος* und *δέξαι πρὸς τινά* auf Grund der entscheidenden Stelle des Isaios *v. Hagn. Erbsch.* 34 S. 288 εἰ δὲ μήτε πρὸς ἐμὲ μήτε κατ' ἐμοῦ δέξην εἶναι φησι τῷ πατρὶ im wesentlichen richtig dahin bestimmt zu haben: quibus ipsa persona petebatur actiones *κατὰ τινος*, quibus vero iure controuerso bona tantum eaque certa summa peti poterant, *πρὸς τινά* appellabantur. Danach fafste Heffter S. 125 f. den Unterschied noch schärfer so, *δέξαι πρὸς τινά* bezeichne das litigiöse Verhältnis zweier Parteien untereinander, *δέξαι κατὰ τινος* das Verhältnis des Klägers zum Beklagten, wider den ein seine Person betreffender Antrag genommen werde. Nur hätte er nicht Demosthenes Rede wider Eubulides anziehen sollen. Denn einmal wurde die *ἐκείσε* gegen die Ausstofsung durch die Demoten als Privatprozess angesehen, wie die Konkurrenz der Schiedsrichter beweist (Isai. *f. Euphil.* II S. 361), anderseits kann die Rede nicht als Klagrede gelten. Denn die Verhandlung vor dem Gerichtshofe wurde als zweite Instanz zu der Verhandlung vor den Demoten auch insofern betrachtet, als der Appellierende an zweiter Stelle sein Bürgertum zu rechtfertigen hatte, während das erste Wort dem zukam, der im Demos ihm dasselbe streitig gemacht hatte. bezw. dem Demarchen. Es ist dies zwar von Westermann in seiner Einleitung z. R. verkannt, geht aber aus einer Reihe von Äußerungen gleich im Beginn der Rede (bes. § 1. 4. 5), sowie aus Aischin. *g. Timarch* 71 f. S. 99 a. E. mit vollkommener Deutlichkeit hervor.

²¹ Die obige Zusammenstellung gründet sich auf die Überschriften aller erhaltenen Privatreden in den Handschriften und die Titel der verlorenen in Dionys Schrift über Deinarch und in den Zitaten bei Harpokration und im Lexikon Cantabrigiense, soweit diese Aufschriften zu einem Bedenken keinen Anlass bieten: die der Lysiashandschrift

und wie wir auch ohne ausdrückliches Zeugnis hinzufügen dürfen, λιπομαρτυρίου, κακοτεχνιῶν, ἐξαιρέσεως und βιαιῶν. Dagegen ist die große Mehrzahl der vermögensrechtlichen Klagen *δίαια πρὸς τινα*.

Eine letzte Scheidung der Prozesse, die sich auf alle Klagen erstreckt, aber ihrer Anordnung ebensowenig wie die eben besprochene zugrunde gelegt werden kann, ist die Einteilung in schätzbare (*ἀγῶνες τιμητοί*) und unschätzbare Rechtshändel (*ἀγῶνες ἀτίμητοι*). Unter den ersteren versteht man nach der Definition der alten Grammatiker²² solche Rechtshändel, bei denen die den Verurteilten treffende Strafe oder Buße nicht schon durch das Gesetz vorgesehen, sondern erst durch das Ermessen der Richter zu finden war, unter unschätzbaren solche, bei denen die Strafe gesetzlich ein für allemal bestimmt war. Aber in dieser Fassung trifft die Scheidung nur auf die öffentlichen Klagen zu, wie schon die Formel zeigt, mit der das Gesetz die Bestimmung der Strafe bei ihnen dem richterlichen Ermessen anheimstellte, *τιμᾶν ὃ τι γρηῃ παθεῖν ἢ ἀποταῖσαι*. Unrichtig aber ist es, wenn

verdienen überall keinen Glauben. Dagegen geben die Überschriften in den Handschriften des Demosthenes nur in zwei Fällen, bei den Reden gegen Onetor und der Rede gegen Boiotos über den Namen Grund zum Zweifel an ihrer Richtigkeit; im ersteren Falle hat Harpokration die richtige Überlieferung. Die Titel *πρὸς τινα* waren nur in soweit zu berücksichtigen, als feststand, daß sie nicht Verteidigungs-, sondern Klagereden angehörten.

²² Harpokr. u. *ἀτίμητος ἀγὼν καὶ τιμητός*: ὁ μὲν τιμητός ἐστὶ τὸ τίμημα ὀρισμένον ἐκ τῶν νόμων οὐ κεῖται ἀλλὰ τοὺς δικαστὰς ἔδει τιμᾶσθαι ὃ τι γρηῃ παθεῖν ἢ ἀποταῖσαι. ὁ δὲ ἀτίμητος τὸνναντίον ὃ πρόσεστιν ἐκ τῶν νόμων ὀρισμένον τίμημα, ὡς μηδὲν δεῖ τοὺς δικαστὰς διατιμᾶσαι. Schol. zu Demosth. *g. Meid.* S. 543, 17 *ἀτίμητον γὰρ καλοῦσαν ἦν οὐχ ὁ δικαστὴς τιμᾷ ἀλλ' ἐγγέγραπται τοῖς νόμοις*. Daß die umgekehrte Definition bei Suid. u. d. W. Lex. Segner. V S. 202, 7. VI S. 459, 26. Schol. zu Demosth. *g. Kallikl.* S. 1278, 29. Bav. zur *Mid.* a. a. O. lediglich auf Konfusion der aus-schreibenden Grammatiker beruht, lehrt die Vergleichung der Epitome Harpokrations. Bei den Rednern begegnet *τιμητός* nur bei Demosth. *g. Aphob.* I 67 S. 834, 25 *καὶ τοῦτω μὲν ἐὰν καταψηφίσῃθε τιμητόν* — ἐμοὶ δ' ἀτίμητον τοῦτ' ἐστίν. Aber Aischin. *g. Ktes.* 210 S. 604 ὁ δ' ἀγὼν οὐκ ἀτίμητος. Häufiger *δίαια ἀτίμητος g. Meid.* 90 S. 543, 16. *g. Pantain.* 40 S. 978, 10. *g. Kallikl.* 18 S. 1276, 19. 25 S. 1278, 27. 28 S. 1279, 21.

die Grammatiker darum die Privatklagen überhaupt für unschätzbar erklären, weil bei ihnen die Buße durch das Gesetz vorgesehen war²³. Denn damit wurde die richterliche Schätzung nicht überall entbehrlich gemacht, nur hatte sie sich auf die Ausmittelung des Schadens zu beschränken, der dem privaten Interesse durch die Rechtsverletzung zugefügt war: sie war nach dem von Heraldus²⁴ gefundenen Ausdruck nicht eine aestimatio poenae, sondern eine aestimatio litis. Vereinzelt konnte die letztere auch in öffent-

²³ Schol. zu Demosth. *g. Meid.* S. 523, 1 ἐπὶ γὰρ τοῖς ἰδιωτικαῖς ἐκ τῶν νόμων ὄριστο τὸ τίμημα, ἐπὶ δὲ τοῖς δημοσίοις ὁ κατήγορος ἐτιμᾶτο. *Lex. Cantabr.* S. 667, 4 (= *Lex. Seguer.* V S. 241, 6 + 226, 27) δίκη — ἢν ὑπὲρ τῶν ἰδίων συμβολαίων λαγχάνουσιν, ἧς τὸ ἐπιτίμιον ὄρισται . . . ὑπὲρ δὲ τῶν κοινῶν καὶ ἐπίπαιν γράφονται τὰς τῆν (d. i. γραφῆν) καὶ ἀλόγως τοῦ διωκομένου τιμᾶ τὸ δικαστήριον ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποστῆσαι. *Suid.* u. δίκη: ἢ ὑπὲρ ἰδιωτικῶν ἁμαρτημάτων συνισταμένη κατηγορία ἧς τὸ τίμημα ὄρισται τοῖς νόμοις. Möglicherweise ist, was Meier als gewifs ansah, der Satz lediglich aus der Stelle des Demosthenes gefolgert, auf die das angeführte Scholion sich bezieht, und verdient dann um so weniger Glauben, als der Ausdruck des Redners, wie *Ann.* 12 gezeigt, an absichtlicher Ungenauigkeit leidet. Das verkennen die verschiedenen Versuche, die Stelle umzudeuten oder zu korrigieren; auch der von Mücke a. a. O. p. 22 ff. ist ebensowenig haltbar, wie sein dadurch bedingtes Verständnis des Scholions zur Stelle. Der weiter damit zusammenhängende Versuch, die Glaubwürdigkeit der angeführten Glosse des Suidas zu retten und sie für die Auffassung der sämtlichen δίκαι als ἀτίμητοι im Sinne von Heraldus (*Ann.* 24) zu verwerten (p. 29 ff.), kommt nur durch unnatürliche Auslegung der Worte zustande.

²⁴ *Observ. et emendat.* c. 47 und gegen Salmasius *Observ. in ius Att. et Rom.* p. 237 ff. die in allem wesentlichen siegreiche Entgegnung *Observ. in ius Att. et Rom.* III 1 ff. Aber darin irrte Heraldus, wenn er glaubte, daß die Schätzung des Schadenersatzes in Privatklagen nichts mit der Timesis zu tun habe, auf welche sich die Einteilung der Klagen in τιμητοὶ und ἀτίμητοι bezog, und daß allein bei den letzteren dem Strafantrag des Klägers ein Gegenantrag gegenübergestellt worden sei. Unrichtig war es auch, wenn Heraldus zwischen den γραφαί und den εἰσαγγελίαι, ψάσεις und anderen öffentlichen Klagenformen in der Weise scheidet wollte, daß er die ersteren für schätzbar, die letzteren für unschätzbar erklärte, und inkonsequent, wenn er die δίκη αἰνετας allein unter den Privatklagen für schätzbar ansah. Denn die τιμησις ist bei ihr keine andere als in allen Privatklagen. Vgl. *Ann.* 60.

lichen Sachen vorkommen, wie bei den Klagen wegen Unterschlagung oder Bestechlichkeit, bei denen eine Geldstrafe in der Höhe des Zehnfachen der unterschlagenen oder empfangenen Summe vorgeschrieben oder zugelassen war. Andererseits waren die öffentlichen Prozesse keineswegs alle schätzbar, da gerade auf die schwersten Verbrechen die Todesstrafe gesetzt und nur bei einzelnen den Richtern die Wahl zwischen ihr und Verbannung, wie bei Klagen auf Verletzung des Bundesvertrags vom Jahre 378²⁵, oder zwischen Tod und Busse des Zehnfachen gelassen war, wie bei Klagen auf Bestechlichkeit. Zwischen beiden Arten der richterlichen Schätzung hat übrigens das attische Rechtsbewusstsein keinen Unterschied gemacht. Für beide werden unterschiedlos die gleichen Ausdrücke verwendet, wie beide auch das miteinander gemein haben, daß dem Strafantrag des Klägers ein Gegenantrag des Beklagten entgegengestellt wird. Keinerlei Schätzung bedurfte es übrigens auch, abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz selbst eine bestimmte Strafe für jede Übertretung festgesetzt hatte, dann, wenn in öffentlichen Sachen für einen einzelnen Fall durch besonderen Volksbeschluss verordnet wurde, welche Strafe den Angeklagten, falls er vom Gerichtshof schuldig befunden würde, treffen sollte, wie dies bei Eisangelien wenigstens im fünften Jahrhundert die Regel war (S. 182), oder aber dann, wenn in Privatsachen durch Übereinkunft der Parteien ausgemacht war, welche Busse der zu erlegen habe, der den Vertrag übertreten würde. Daß die Grammatiker bei ihrer Unterscheidung der ἀγῶνες τιμητοί und ἀτίμητοι auf diese beiden Fälle keine Rücksicht nehmen, erklärt sich aus deren Seltenheit. Daß aber auch dann, wenn ein Privatprozess durch Appellation von einem öffentlichen Schiedsrichter an den Gerichtshof gelangte, dieser in eine Schätzung darum nicht einzutreten hatte, weil er an die Strafbestimmung des Daiteten gebunden gewesen sei, das ist weder zu erweisen noch irgend wahrscheinlich.

Der Strafbestimmung des Gerichtshofes hatte ein Straf-

²⁵ C. I. A. II n. 17 (Dittenberger *Syll.* n. 80) Z. 59.

antrag des Klägers vorauszugehen, dem der Angeklagte einen Gegenantrag entgegensetzen durfte. Von dem Gerichtshofe heifst es $\tau\mu\tilde{\alpha}\nu$ ($\tau\acute{\omega}\nu\ \tau\iota\nu\omicron\varsigma$)²⁶, von dem Kläger $\tau\mu\tilde{\alpha}\sigma\theta\alpha\iota$ ($\tau\acute{\omega}\nu\ \tau\iota\nu\omicron\varsigma$)²⁷, von dem Angeklagten $\acute{\alpha}\nu\tau\iota\tau\mu\tilde{\alpha}\sigma\theta\alpha\iota$ ²⁸, $\tau\mu\tilde{\alpha}\sigma\theta\alpha\iota$ mit oder ohne $\acute{\epsilon}\zeta\omicron\tau\tilde{\omega}$ ²⁹, auch $\tau\mu\tilde{\alpha}\nu\ \acute{\epsilon}\zeta\omicron\tau\tilde{\omega}$ ³⁰ und nicht technisch $\acute{\upsilon}\pi\omicron\sigma\tau\mu\tilde{\alpha}\sigma\theta\alpha\iota$ ³¹. Der Strafantrag des Klägers, ebenso wie die Strafbestimmung des Gerichtshofes heifst $\tau\acute{\iota}\mu\eta\mu\alpha$ ³², nur selten wird das Wort in allgemeinerem Sinne von jedem Strafkenntnis gebraucht, auch wenn es nicht erst durch richterliche Schätzung zu finden war³³. Das Schätzungsverfahren

²⁶ Vollständig z. B. Demosth. *g. Meid.* 102 S. 547, 23. 151 f. S. 563, 24. 564, 1. 182 S. 573, 17.

²⁷ [Demosth.] *g. Theokr.* 70 S. 1343, 27. 1344, 1. *g. Aristog.* I 74 S. 792, 13. 83 S. 794, 29. Wenn an der letzteren Stelle dem Aristogeiton ein Vorwurf daraus gemacht wird, dafs er vor Beendigung der ersten Abstimmung die Todesstrafe gegen den Angeklagten beantragt habe, so ist dies nur ein Beweis für die geringe Vertrautheit des Verfassers der Rede mit dem attischen Recht, vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 327 f.

²⁸ Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743, 19. Platon *Apol.* 26 S. 36 B. Pollux VIII 150. Bei Hesych. u. d. W. lies $\acute{\alpha}\nu\tau\iota\tau\mu\tilde{\alpha}\sigma\theta\alpha\iota\ \acute{\epsilon}\nu\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \delta\iota\kappa\alpha\sigma\tau\eta\ \rho\acute{\iota}\theta\iota\varsigma\ \tau\acute{\omega}\nu\ \acute{\alpha}\lambda\omicron\nu\tau\alpha\ \delta\ \chi\eta\rho\acute{\eta}\ \pi\alpha\theta\acute{\epsilon}\iota\nu\ \eta\ \acute{\alpha}\pi\omicron\sigma\tau\acute{\iota}\sigma\alpha\iota$. Wie im attischen Recht wird $\acute{\alpha}\nu\tau\iota\tau\mu\eta\mu\alpha\tau\iota\varsigma$ im Gesetz von Ephesos gebraucht *Gr. Inscr. in the Brit. Mus.* III n. 477 (Dittenberger *Syll.* n. 510) Z. 3, wo Dittenberger richtiger als Dareste und Thalheim erklärt.

²⁹ Beides bei Platon a. a. O., wo auch Belege für $\tau\mu\tilde{\alpha}\nu$ von den Richtern und $\tau\mu\tilde{\alpha}\sigma\theta\alpha\iota$ vom Ankläger, während Spätere wie Achill. Tat. II 34 und die Grammatiker an den Anm. 22 a. St. den Unterschied nicht einhalten. [Lysias] *g. Andok.* 21 f. S. 220 f. [Demosth.] *g. Nikostr.* 18 S. 1252, 15. Aischin. *π. πικραπο.* 5 S. 191 a. E., wo das Wort freilich ebensowenig als 59 S. 240 oder bei Deinarch *g. Demosth.* I S. 3. *g. Phil.* 2 S. 92 eigentlich zu nehmen ist, also nicht zu der Meinung verleiten darf, dafs die Antitimesis zuweilen in einem früheren Momente des Prozesses erfolgt sei.

³⁰ [Demosth.] *g. Zenoth.* 15 S. 886, 20. *g. Aristog.* I 80 S. 794, 6.

³¹ Schon bei Xenoph. *Apol.* 23. Aber bei Liban. *Hypoth.* zu Demosth. *g. Meid.* S. 509, 14 und Pollux VIII 63 steht $\acute{\upsilon}\pi\omicron\sigma\tau\mu\eta\mu\alpha\tau\iota\varsigma$, $\acute{\upsilon}\pi\omicron\sigma\tau\mu\eta\mu\alpha\sigma\theta\alpha\iota$ vom ganzen Schätzungsverfahren.

³² Letzteres z. B. Demosth. *g. Meid.* 45 S. 528, 26. *g. Timokr.* 214 S. 766, 16. *g. Theokr.* 21 S. 1328, 7.

³³ Demosth. *v. trierarch.* *Kranz* 4 S. 1229, 13. Öfter Spätere, wie Harpokr. a. d. Anm. 22 a. O. Vereinzelt steht $\tau\acute{\iota}\mu\eta\mu\alpha$ von der durch Lipsius, Attisches Recht.

selbst wird *τίμησις*³⁴ oder minder genau gleichfalls *τίμημα* genannt³⁵. Der Kläger hatte sogleich der Klageschrift³⁶ seinen Strafantrag beizufügen *ἐπιγράφειν, ἐπιγράφεσθαι τίμημα*³⁷, daher der Strafantrag selbst *ἐπίγραμμα* heißt³⁸. Bei den Klagen, die von dem Vorstande eines Gerichtshofs ex officio an diesen gebracht wurden, erfolgte der Strafantrag durch den Beamten selbst³⁹. Der Antrag durfte immer nur auf eine Strafe gehen, also bei den öffentlichen Sachen entweder auf ein *παθεῖν* oder ein *ἀποτεῖσαι*, d. i. auf eine Leibes- oder eine Geldstrafe; auf beiderlei Strafen zugleich durfte nicht angetragen werden⁴⁰. Lautete der Antrag auf eine Geldstrafe, so war er auf eine bestimmte Summe zu richten, und zwar soweit es sich um aestimatio litis handelte, nach Befinden unter genauer Aufführung der einzelnen Forderungen⁴¹.

richterliche Schätzung auferlegten Geldbusse [Demosth.] *g. Aristog.* I 87 S. 796, 6 *δέον σε τεθνάναι ἐπὶ ταύτῃ (γραφῆ παρανόμων) τιμῆματος τυχεῖν.*

³⁴ Aischin. *g. Ktes.* 197 f. S. 587. Demosth. *g. Timokr.* 140 S. 744, 15. *g. Nikostr.* 18 S. 1252, 15. Aristot. 69, 2. K. 36. Deinarch *g. Aristog.* 11 S. 82. Von den Richtern *τίμην ποιεῖσθαι* Isokr. *g. Lochit.* 6 K. 8. Deinarch *g. Phil.* 11 S. 96, von den Klägern *τίμην ποιεῖν* ein Schätzungsverfahren herbeiführen Antiph. v. *Herod. Töt.* 10 S. 709.

³⁵ Lysias *g. Epikr.* 16 S. 816. Demosth. *παραφρ.* 290 S. 434, 17.

³⁶ Vgl. die Klagschriften des Deinarch gegen Proxenos bei Dionys *Dein.* S. 635, des Meletos gegen Sokrates bei Diog. L. II 49 und die Parodie in Aristoph. *Wesp.* 897.

³⁷ Aristoph. *Plut.* 480 (nur hier Act.). Isokr. *g. Kallim.* 33 K. 14. π. τ. *ζεύγ.* 47 K. 17. Gesetz bei Aischin. *g. Timarch* 16 S. 41 a. E. *παραφρ.* 14 S. 199. [Demosth.] *g. Theokr.* 43 S. 1336, 7. *g. Aphob.* III 8 S. 847, 7. Deinarch *g. Aristog.* 12 S. 83. *C. I. A.* II n. 814^a B 25 (Dittenberger *Syll.* n. 86) Z. 136.

³⁸ Demosth. *g. Nausim.* 2 S. 985, 12. Aber bei Aristot. *Rhet.* I 13 S. 1374 i. A. ist *ἐπίγραμμα* soviel als *ἐγκλημα*.

³⁹ Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 18.

⁴⁰ Demosth. *g. Lept.* 155 S. 504, 17 *διὰ τὸν νόμον ὃς διαρρήδιον λέγει· μηδὲ τίμημα ὑπάρχειν ἐπὶ κρίσει πλέον ἢ ἓν, ὁπίτερον ἂν τὸ δικαστήριον τιμῆσιν, παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι· ἀμφοτέρω δὲ μὴ ἐξέστω.* Wohl aber konnte das Gesetz selbst oder auch ein Volksbeschuß zweifache Strafe festsetzen, wie im dritten Buch zu zeigen ist.

⁴¹ [Demosth.] *g. Aphob.* III 30 S. 853, 19 *τὴν δίκην ἔλαχον τούτῳ τῆς ἐπιτροπῆς οὐχ ἓν τίμημα συνθεῖς, ὥσπερ ἂν εἴ τις συκοφαντεῖν ἐπιχειρῶν, ἀλλ' ἕκαστον ἐγγράψας καὶ πόσον λαβῶν καὶ πόσον τὸ πλῆθος καὶ παρὰ τοῦ.*

Hatte der Spruch der Geschworenen den Beklagten schuldig befunden, so hatte in den schätzbaren Prozessen die vorsitzende Behörde eine zweite Verhandlung und Abstimmung über das Strafmaß einzuleiten, der Kläger seinen schon in der Klagschrift gestellten Antrag zu begründen, der Beklagte nach Befinden einen Gegenantrag über seine Bestrafung zu stellen, wie namentlich aus dem Prozesse des Sokrates bekannt, aber auch für private Rechtshändel bezeugt ist⁴². Soweit die knappe, jeder Partei hierfür zugemessene Zeit⁴³ es gestattete, suchten beide Teile ihre Schätzung dem Gerichtshofe durch alles das zu empfehlen, was leidenschaftliche Erbitterung und das Gefühl erlittener Kränkung auf der einen, das Bewußtsein drohender Gefahr und die Besorgnis für das eigene und der Angehörigen Wohlergehen auf der andern Seite eingab. Aber auch mit dringlicher Bitte pflegte der Angeklagte und seine Beistände an den Gegner sich zu wenden, von seinem Strafantrage abzugehen, bzw. dem Gegenantrag sich nicht zu widersetzen (*συγχωρεῖν*)⁴⁴. Und dazu lag um so mehr Grund vor, als die Richter nur die Wahl zwischen den beiden Strafanträgen hatten. Das folgt mit zwingender Notwendigkeit aus dem,

⁴² Demosth. *g. Ouct.* II 10 S. 878, 21 *ἀλλὰ καὶ (Ὁνήτωρ) τιμώμενος φανερός γέγονεν ὑπὲρ Ἀφόβου τάλαντου*, wonach auch I 32 S. 872 a. E. zu verstehen ist *ἔδειξτε ἱκετείων ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ ἀντιβολῶν καὶ δάκρυα κλαίων τάλαντου τιμῆσαι*. Damit fällt die Behauptung von Heraldus, in schätzbaren Privatklagen sei keine Gegenschätzung vorgekommen, deren Unwahrscheinlichkeit schon Heffter S. 335 f. betonte.

⁴³ Aristot. 69, 2 C. 36 *ἢ δὲ τιμῆς ἐστὶ πρὸς ἡμίχρον ὕδατος ἑκατέρωφ*.

⁴⁴ [Demosth.] *g. Theokr.* 70 S. 1343 a. E. *οὐκ ἤθελε τιμῆσασθαι μετρίω τῶς τιμῆματος τῷ πατρί. πῶλ' ἐμοῦ δεηθέντος καὶ τοῦτον ἱκετεύσαντος πρὸς τῶν γονάτων. ἀλλ' ὡςπερ τὴν πόλιν προδεδωκότι τῷ πατρί ἔδεια τάλαντων ἐτιμῆσατο. *g. Neaira* 6 S. 1347, 8 *ἐπειδὴ περὶ τοῦ τιμῆματος τὴν ψῆφον ἐλάμβανον οἱ δικασταί, δεημένων ἡμῶν συγχωρεῖσθαι οὐκ ἤθελεν ἀλλὰ πεντακάθεκα τάλαντων ἐτιμῆσατο. *g. Nikostr.* 26 S. 1254, 24 *ὅτε οἱ δικασταί ἐβρόδοντο θανάτου τιμῆσαι τῷ Ἀρεθούσιω, ἐδέοντο τῶν δικαστῶν γρημάτων τιμῆσαι καὶ ἐμοῦ συγχωρεῖσθαι. 18 S. 1252, 15 *ἔδειθην μὲν ἐγὼ τῶν δικαστῶν — συγχωρεῖσθαι ὅσον περ αὐτοὶ ἐτιμῶντο τάλαντου*, eine Stelle, die nach der richtigen Bemerkung von Platner I S. 199 beweist, daß der Strafnachlaß des Klägers für die Richter keine verbindliche Kraft hatte. Uneigentlich *συγχωρεῖν* τῷ τιμῆματι Lysias *v. Erat. Töt.* 29 S. 31.***

was wir durch Aristoteles über das Verfahren bei ihrer Abstimmung erfahren⁴⁵; und daß ihm ein anderer Modus überhaupt nicht bekannt war, zeigt die Art, wie er in der Politik⁴⁶ den Gedanken des Hippodamos, der den Richtern eine zwischen beiden Anträgen vermittelnde Entscheidung ermöglichen wollte, um der Verwirrung willen bekämpft, die dadurch in die Abstimmung eines mit vielen Richtern besetzten Gerichtshofs kommen mußte, zumal ihnen nicht gestattet war, sich während der Verhandlungen untereinander zu besprechen. Seine Gegen Gründe würden ja keine Geltung haben gegenüber der Möglichkeit, daß aufser den Anträgen der Parteien auch über einen aus der Mitte der Richter gestellten Vermittlungsantrag abgestimmt worden wäre⁴⁷, wofür die anderwärts im einzelnen Fall den Richtern überlassene Schätzung des streitigen Wertes von Grundstücken sich geltend machen läßt⁴⁸. Aber in Athen ist in allen uns näher bekannten Fällen die Abstimmung des Gerichtshofs immer nur eine alternative gewesen⁴⁹. Und wenn end-

⁴⁵ 68 C. 34, 14 ἔπειτα πάλιν ἀνοκηρύττει· ἢ τετραπημένη τοῦ πρότερον λέγοντος, ἢ δὲ πλήρης τοῦ ὕστερον λέγοντος.

⁴⁶ II 5 (8), 3. 8f. S. 1268^a i. A. b 7 ff.

⁴⁷ So dachte Schömann *Att. Proc.* und weniger entschieden *Ant. iur. publ.* p. 283 f., dem Böckh *Sth.* 1² S. 490 folgte. Richtiger urteilten Meier und Platner I S. 198 ff.

⁴⁸ In dem Anm. 28 a. Gesetz von Ephesos i. A. ἐξεῖναι δὲ τοῖς δικασταῖς, ἐὰν αὐτοῖς μὴ φαίνεται δικαστικὸν εἶναι τὸ πρᾶγμα, ἀλλ' ὁ μὲν γεωργὸς πλέονος τετιμῆσθαι, ὁ δὲ τοικιστὴς ἐλάττονος, ἐξεῖναι αὐτοῖς τιμῆσαι ὅσου ἂν ὁσπὶ καλῶς ἔχειν. Daß es sich aber auch hier um eine Abweichung von dem gewöhnlichen Rechtsbrauch handelt, zeigen die gesperrt gedruckten Worte.

⁴⁹ Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743, 19 Φίλιππον — μικροῦ μὲν ἀπεκτείνετε, χρημάτων δὲ πολλῶν αὐτοῦ ἐκείνου ἀντιτιμῆσαμένους παρ' ὀλίγας ψήφους ἐτιμῆσατε (so seit der Züricher Ausgabe aus der besten Handschrift hergestellt für die Vulgata ἠτιμώσατε, aus der noch Thumser zu Hermann *St.A.* § 103 (143) S. 584 A. 3 falsche Schlüsse zog). *g. Aristokr.* 167 S. 676, 12. 205 S. 688, 26. Platon *Apol.* 27 S. 37 B πολλοῦ δὲ — τιμῆσθαι τοιούτου τινὸς ἐμαυτῶν· τί δαίσας; ἢ μὴ πάθω τοῦτο ὃ Μέλιτος μοι τιμᾶται. Noch unzweideutiger wäre die Äußerung des Teles über denselben Prozeß bei Stobaios *Anthol.* V 67 S. 127, 19 M. καὶ τῶν δικαστῶν κελυόντων ἀργυρίου τιμῆσασθαι ὃ προσεῖχεν ἀλλὰ τῆς ἐν πρωτανείῳ σιτίσεως ἐτιμῆσατο. Aber wie wenig Verlaß auf ihn ist, lehrt das gleich Folgende.

lich gegen eine solche Einrichtung das Bedenken erhoben worden ist, dafs durch sie die Geschworenen nicht selten hätten in Verlegenheit kommen müssen, wenn beide Anträge gegen alle Billigkeit stritten, so mußte gerade die Gefahr, durch unbillige Schätzung die Richter dem Gegenantrag geneigt zu machen, beide Teile zur Vorsicht und Billigkeit veranlassen. Dagegen machte sich eine Abstimmung über einen aus der Mitte der Richter gestellten Antrag jedenfalls dann erforderlich, wenn auf eine Zusatzstrafe erkannt werden sollte, was bei gewissen Vergehén vom Gesetz gestattet war. Auf eine solche Zusatzstrafe antragen heifst vom Richter *προστιμᾶσθαι*, auf sie erkennen vom Gerichtshof *προστιμᾶν*⁵⁰, die Zusatzstrafe selbst *προστίμωμα*⁵¹. Verschieden von dieser vom Ermessen des Gerichtshofes abhängigen Strafschärfung ist die von ihm auf Grund des Gesetzes auszusprechende, gleichfalls mit *προστιμᾶν* bezeichnete Zusatzstrafe, mag diese zu der schon in einem früheren Rechtsverfahren zuerkannten Strafe hinzutreten, wie bei der *ἐνδειξις* oder der *δίκη ἐξούλης* oder wie bei der *δίκη βιαιῶν*, zu der dem Kläger zuzusprechenden Buße sofort auf eine in gleicher Höhe an die Staatskasse zu zahlende Strafe zu erkennen sein⁵². Von

Auch Isokr. *g. Lochit.* 19 K. 13 καὶ μεγάρις ὑμῶν εἰς τοῦτο ἀποβλέψας ἔτι πένης εἰμι καὶ τοῦ πλήθους εἰς, ἀξιώσω τοῦ τιμήματος ἀραιεῖν entscheidet nicht für die im Text abgelehnte Meinung, wie noch Hitzig *Iduria* S. 17 behauptet; denn die bekämpfte Abminderung des Timema läßt sich mit Platner S. 196 zu dem Gegenantrag des Beklagten in Beziehung setzen. Ebenso wenig aber durfte sich Hermann a. a. O. auf ἐπικρίνειν bei Harpokr. u. αἰκίας berufen, das auf die Entscheidung der Richter zwischen den gegnerischen Anträgen geht.

⁵⁰ Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 105 S. 733, 6 δεδῆσθαι δ' ἐν τῷ ποδοκάκῃ τὸν πόδα πένθ' ἡμέρας καὶ νόκτας ἴσας, ἐὰν προστιμᾶσῃ ἢ ἡλιαία· προστιμᾶσθαι δὲ τὸν βουλόμενον ὅταν περὶ τοῦ τιμήματος ᾖ. Abgekürzt bei Lysias *g. Theomm.* 16 S. 357. Vgl. Demosth. a. R. 103 S. 732, 18. 114 S. 736, 13. Dazu die Anm. 53 a. Stellen.

⁵¹ Demosth. *g. Timokr.* 2 S. 700, 16. 79 S. 725, 23. 90 S. 729, 7. 102 S. 732, 11. 191 S. 760 i. A.

⁵² Aristot. 63, 3 ἐὰν δὲ τις δικάζῃ οἷς μὴ ἔξεστιν, ἐνδείκνυται καὶ εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγεται· ἐὰν δ' ἄλλῳ, προστιμῶσιν αὐτῷ οἱ δικασταὶ ὅ τι ἂν δοκῇ ἄξιός εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσθαι, wo der Begriff seine Erläuterung in dem sofort folgenden findet: ἐὰν δὲ ἀργυρίου τιμηθῇ, δεῖ αὐτὸν δεδῆσθαι, ἕως ἂν

Fällen, in denen neben der durch das Gesetz festgesetzten Strafe noch eine weitere Strafe durch richterliches Ermessen hinzugefügt werden konnte, sind uns durch Demosthenes Rede gegen Timokrates zwei bekannt geworden, gegen Diebe und Staatsschuldner, von denen erstere fünf Tage in den Block gelegt, letztere bis zur Tilgung ihrer Schuld in Haft genommen werden können⁵³. Mit Unrecht aber ist ein Gleiches für die wegen falschen Zeugnisses Verurteilten angenommen worden⁵⁴, die erst nach dreimaliger Verurteilung

ἐκτίσῃ τὸ τε πρότερον ὄφελμα ἐφ' ᾧ ἐνεδείχθη καὶ ὁ τι ἂν ἀπὸρ' προστιμήσῃ τὸ δικαστήριον. Demosth. *g. Meid.* 44 S. 528, 11 τί δὲ γὰρ ποτ' ἂν τις ὀφλῶν ὀλίγη μὴ ἐκτίσῃ, οὐδέτι' ἐποίησεν ὁ νόμος τὴν ἐξόλιγν ἰδίαν ἀλλὰ προστιμῶν ἐπέταξε τῷ δημοσίῳ; καὶ πάλιν τί δέποτε — ἂν μικροῦ πάνυ τιμῆματος ἄξιόν τις λάβῃ, βίβ' δὲ τοῦτ' ἀφέλιγται, τὸ ἔσον τῷ δημοσίῳ προστιμῶν οἱ νόμοι καλεῖσθαι ὅσον περ' ὅλ' τῷ ἰδιώτῃ. Vgl. Plat. *Ges.* VI 13 S. 767 a. E. XII 2 S. 943 B. Bei [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 43 S. 1152, 16 συνεγώρισα ὥστε τῷ Εὐφίμῳ πέντε καὶ εἴκοσι δραχμῶν προστιμηθῆναι steht das Kompositum mit Rücksicht auf die im vorausgehenden dem Sprecher vorbehaltene Genugthuung wegen seiner Mißhandlung. Aber bei [Demosth.] *g. Aristog.* I 67 S. 790, 20 ἀλλ' ὅτι παρανόμων αὐτοῦ κατέγνωτε; ἀλλ' ὅτι πέντε τάλάντων προσετιμήσατε meint das Verbum nicht die nach der Schuldigsprechung in zweiter Abstimmung zuerkannte Strafe, sondern ist mißbräuchlich für das in den Parallelstellen § 87 S. 796, 9. Deinarch *g. Aristog.* 12 S. 82 a. E. gesetzte Simplex verwandt. Das Gleiche tun Spätere, wie Achill. Tat. II 34 a. E. VIII 11. Phot. und Suid. u. τῶν τριῶν κακῶν ἔν.

⁵³ Ersteres nach den Anm. 50 a. Stellen, letzteres nach dem Gesetze des Timokrates § 39 S. 712, 19 εἴ τινα τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ προσετιμήσῃ κατὰ νόμον ἢ κατὰ ψήφισμα ἕσμεος ἢ τὸ λοιπὸν προστιμήσῃ, das dann § 41 S. 713, 10 und weiter wiederholt angezogen wird. Dafs es sich dabei um Prostitution durch die Richter handelt, zeigen die Anm. 51 zitierten Stellen. Inwieweit auch der Rat dafür kompetent war, ist S. 45 f. besprochen.

⁵⁴ Nur unter dieser Voraussetzung glaubte man eine Anzahl von Stellen erklären zu können, an denen der Atimie als Folge einer drohenden Verurteilung ψευδομαρτυρίων gedacht wird, ohne dafs erkennbar wäre, dafs ihr schon andere Verurteilungen in gleicher Sache vorausgegangen sind: Antiph. *Tetral.* I ὁ 7 S. 653. Lysias *g. Theomn.* 22 S. 366. Isai. *v. Erbe d. Dikaioq.* 19 S. 99. [Demosth.] *g. Aphob.* III 50 S. 859, 14. 16 S. 849, 20, während die von Böckh *Index lect. Berol. hib.* 1817/18 = *Kl. Schr.* IV S. 122 noch herangezogene Stelle Demosth. *g. Timokr.* 131 S. 741, 20 nichts beweist. Die ganze Annahme aber ist darum in hohem Grade bedenklich, weil dies der einzige Fall wäre,

die Atimie als gesetzliche Folge traf⁵⁵. In allen diesen Fällen wird also durch Prostimesis eine Leibesstrafe verhängt. Keine Gegeninstanz begründet ein in der Midiana berichteter Fall von Probole, bei dem der Ausdruck *προστειμῶν* in weiterem Wortsinne gebraucht ist⁵⁶.

Wir zeigen nun in kurzer Übersicht, welche private und öffentliche Rechtshändel schätzbar und welche unschätzbar gewesen sind. Dabei ist im Auge zu behalten, daß der richterlichen Schätzung nach dem oben Gesagten in den Privatklagen eine ganz andere Bedeutung als in den öffentlichen Klagen zukommt, weil es sich bei jenen nur um eine aestimatio litis, nicht poenae handelt.

Von Privatrechtshändeln sind unschätzbar⁵⁷ alle *δίκα* *πρός τινα* mit Einrechnung der *διαδικασίαι*, über deren Wesen

in dem Atimie nicht kraft des Gesetzes, sondern richterlichen Spruches einträte. Jene Rednerstellen aber finden ihre Erklärung in dem begreiflichen Streben, die dem Angeklagten drohende Gefahr möglichst groß erscheinen zu lassen. Wenn es aber bei Isaios a. a. O. heißt *ἐγγενόμενον ἡμῖν αὐτῶν ἐπαυθῆ εἰλομεν τῶν ψευδομαρτυρίων ἀτιμῶσαι οὐκ ἴβου- λήθημεν*, so hat dafür schon Meier die richtige Erklärung gefunden: wenn der Kläger ein sehr großes Timema setzte, das das Vermögen des Beklagten überstieg, und das Gericht diesen Strafantrag genehmigte, so führte das von selbst herbei, daß der Beklagte *ὑπερήμερος* wurde, und da er nun *ἐξόβλητος* verklagt wurde, die dann dem Staate zukommende Buße ebensowenig bezahlen konnte und *ipso iure* *ἄτιμος* wurde. Daß diese Deutung nicht so künstlich ist, wie sie Böckh (in einem späteren Zusatze) und anderen erschien, beweist eine lehrreiche Stelle des Isokrates *π. τ. ζεύγ.* 47 K. 17 *τῶν γὰρ αὐτῶν τιμημάτων ἐπιγεγραμμένων οὐδὲν περὶ τῶν αὐτῶν ἀπασι ὁ κίνδυνός ἐστιν, ἀλλὰ τοῖς μὲν χροῖματα κακη- μένοις περὶ ζημίας, τοῖς δ' ἀπόρως ὡς περὶ ἐγὼ διακαυμένοις περὶ ἀτιμίας*. Vgl. auch Demosth. *g. Aphob.* I 67 S. 834 a. E.

⁵⁵ Andok. *v. d. Myster.* 74 S. 35 a. E. Hyper. *g. Philipp.* 12 C. 8. Vgl. Plat. *Ges.* XI 14 S. 937 C.

⁵⁶ § 176 S. 572 i. A. *καὶ προστειμήσατε τὰς βλάβας ὡς ἐπὶ τῇ κατα- χειροτονίᾳ μένων ἐλογίζετο αὐτῷ γεγονῆσθαι πρὸς ὑμᾶς ἄνθρωπος*, wo der Ausdruck *προστειμήσατε* nicht ausschließt, daß auch der Anspruch auf Schadenersatz von dem Ankläger ausgegangen ist. Vgl. zu dem ganzen Fall S. 218 A. 137.

⁵⁷ Für die Schätzbarkeit der Privatklagen überhaupt führen wir an Isokr. *g. Loebit.* 16 K. 12 *ὣν ἕνεκα δεῖ περὶ πλείστου ποιῆσθαι ταύτας τῶν δικῶν καὶ περὶ μὲν τῶν ἄλλων συμβολαίων τοσούτου τιμῆν ὅσον προσήκει τῷ διώκοντι κομισάσθαι, περὶ δὲ τῆς ὕβρεως κτλ.*

erst in einem späteren Abschnitt gesprochen werden kann, z. B. alle Klagen *χωρίου οίκιας χρέως κλήρου* u. ä. Bei ihnen haben die Richter bloß über eine bestimmte zwischen den Parteien streitige Sache, über ein streitiges Eigentumsrecht an einem Grundstück oder Hause, über die Berechtigung einer Schuldforderung, über eine streitige Erbschaft u. ä. zu entscheiden, so daß mit der Entscheidung zugunsten der einen Partei zugleich die Entscheidung darüber gegeben ist, in welcher Weise ihr Anspruch zu befriedigen ist. Ganz anders steht es mit den *δίκαια κατά τινος*; von ihnen sind die einen immer unschätzbar, andere immer schätzbar, andere in gewissen Fällen unschätzbar, in anderen schätzbar. Schlechthin unschätzbar sind die Klagen *ἀποστασίας* und *κακῆγορίας*; erstere hat für den verurteilten Angeklagten den Verlust der Freiheit, letztere eine Buße nach solonischem Gesetz von fünf, nach späterem Rechte von fünfhundert oder tausend Drachmen zur notwendigen Folge, je nach der Natur der Beleidigung. Schlechthin schätzbar sind die Klagen *ἐπιτροπῆς*⁵⁸, *κλοπῆς*⁵⁹, *αἰξίας*⁶⁰, *ἐξαιρέσεως*⁶¹. *ψευδομαρτυριῶν*⁶².

⁵⁸ Daß der klagende Mündel in der Klagschrift die Summe angab, auf die er den an seinem Vermögen durch die Vormundschaft des Beklagten erwachsenen Schaden schätzte, und daß diese Schätzung der Beurteilung des Gerichts, falls es den gewesenen Vormund schuldig fand, unterlag, geht aus Demosthenes Reden gegen Aphobos, besonders I 67 S. 834, 25 hervor.

⁵⁹ Daß die Privatklage *κλοπῆς*, von der hier allein die Rede ist, schätzbar war, zeigt Demosth. *g. Timokr.* 114 S. 736, 14, wonach der verurteilte Dieb die Strafe des Doppelten zu erlegen hatte; also mußte die gestohlene Sache immer geschätzt werden. Danach ist das Gesetz bei Demosth. a. R. 105 S. 733, 4 zu beurteilen, worüber Genaueres unten.

⁶⁰ Isokr. *g. Lochit.* 19 K. 13 (Anm. 49). Lysias *g. Isokr.* bei Etym. M. Phot. und Suid. u. *ὑβρις* (*Fr.* 126 S.). Harpokr. u. *αἰξίας*. Daß es sich bei der Geldbuße, die dem *αἰξίας* Verurteilten auferlegt wird, nicht sowohl um Schadenersatz, als um Genugthuung für den angetanen Schimpf handelt, läßt die Erörterung des Isokrates a. R. 5 f. K. 6 f. erkennen. Wenn aber Hitzig *Iniuria* S. 15 f. ihr nach Heraldus eigentlichen Strafcharakter zuschreibt, weist er der *δίκη αἰξίας* eine Sonderstellung an, gegen die auch die Rechtsfolgen der *δίκη βιαιῶν* sprechen.

⁶¹ [Demosth.] *g. Theokr.* 19 S. 1327, 20. 21 S. 1328, 6. Die Erklärung dieser Stellen ist bei Besprechung der Klage zu geben.

⁶² Der Kläger schätzte den Schaden, der ihm durch das falsche

λιπομαρτυρίου und κακοτεχνιῶν. Für schätzbar müssen wir auch die Klage βιαιῶν halten; denn auch für den Fall der Gewalttat gegen eine freie Frau, auf welche nach Plutarch ein solonisches Gesetz eine Buße von hundert Drachmen gesetzt hatte, verordnete ein von Lysias angezogenes Gesetz vielmehr doppelten Ersatz des angerichteten Schadens, der also abzuschätzen war⁶³. Ebenso sind die δίκαι ἐξοβλήτης und βλάβης wenigstens in den meisten Fällen schätzbar; die Ausnahmefälle, in denen sie unschätzbar sind, lassen sich erst bei Besprechung der beiden Klagen darlegen.

Für die Scheidung der öffentlichen Klagen in schätzbare und unschätzbare ist nicht allein der Inhalt, sondern auch die Form der Klagen maßgebend. Denn außer der allgemeinen Form der γραφή oder Schriftklage bestehen, wie bald näher zu zeigen ist, gewisse besondere Formen der öffentlichen Klage, die namentlich in der Art der Anhängigmachung.

Zeugnis des Beklagten zugefügt war; vgl. die Klagschrift bei Demosth. *g. Stephan.* I 46 S. 1115, 25. Dafs dabei außerdem eine richterliche Prostimesis vorkommen konnte, ist S. 256 widerlegt. Von der Klage λιπομαρτυρίου sagen Phot. und Suid. u. d. W., dafs sie schätzbar gewesen, und nach der Analogie dieser beiden Klagen ist das Gleiche auch für die δίκη κακοτεχνιῶν anzunehmen.

⁶³ Plut. *Solon* 23. Lysias *v. Eratosth. Tötung* 32 S. 34 f. κελεύει (ὁ νόμος) εἰάν τις ἀνθρώπου ἐλευθέρου ἢ παῖδα αἰσχροῦν βία, διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν, εἰάν δὲ γυναῖκα ἐφ' αἵσπερ ἀποκτείνειν ἕξῃστιν, ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι. Meier wollte den Widerspruch zwischen beiden Stellen durch die Annahme beseitigen, dafs die Schändung selbst nur mit der Buße von hundert Drachmen geahndet und nur ein außerdem der geschändeten Person zugefügter Schaden Gegenstand der Schätzung geworden sei. Dagegen aber erinnert C. F. Hermann *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de iniuriarum actionibus* (Gött. 1847) p. 26 mit Recht, dafs Lysias unmöglich als Hauptinhalt des Gesetzes zitieren konnte, was nur einen eventuell hinzutretenden Nebenumstand getroffen haben würde. Ebenso wenig aber genügt Hermanns eigene Erklärung, der Frohberger z. d. St. folgt, die Buße von hundert Drachmen sei dann verhängt worden, wenn die Behörde aus eigener Machtvollkommenheit die Gewalttat ahndete; denn ein solches Recht der Behörde ist für die Rednerzeit undenkbar. Somit bleibt nur die schon von Thonissen p. 322 ff. geäußerte Ansicht, dafs die solonische Bestimmung durch ein späteres Gesetz antiquiert worden sei. Gegen die Auskünfte von Reiske und Francken ist schon von Hermann und Frohberger das Nötige bemerkt worden.

zum Teil auch in der weiteren Behandlung und den Folgen sich von jener unterscheiden. Am meisten Eigentümliches muß die Eisangelie darum aufweisen, weil in ihr Volk und Rat sich an der Rechtsprechung beteiligen. Von dem bei ihr üblichen Verfahren haben wir um des Zusammenhangs willen bereits im fünften Hauptstück des ersten Buches gehandelt und gezeigt, daß das Volk, wenn es eine Klage zur Fällung des Rechtsspruchs an den Gerichtshof überwies, mit dieser Übertragung in der Regel die Bestimmung der Strafe für den Fall zu verbinden pflegte, daß der Angeklagte schuldig befunden würde (S. 182), daß aber seit Mitte des vierten Jahrhunderts für die in dem Eisangeliegesetz aufgeführten Verbrechen Hinrichtung und Versagung des Begräbnisses in heimischem Boden als Strafe feststand (S. 191)⁶⁴. Von den beiden anderen Arten von Strafverfahren,

⁶⁴ Dort ist zugleich erwiesen, daß seit derselben Zeit die Volksversammlung nicht mehr selbst in Eisangelien richtete, sondern sie regelmäßig an den Gerichtshof verwies, und aus der Gleichzeitigkeit dieser beiden Neuerungen ist eine Stütze für die Annahme gewonnen worden, daß damals auch die Gesetzbestimmungen über die Zuständigkeit der Eisangelie in der aus Hyperides bekannten Fassung festgelegt (worden sind, deren Anwendung zuerst für den Fall des Philokrates 343) feststeht. Als Gegeninstanz kann ich so wenig wie früher die auf Fälle der Jahre 3620 bezüglichen Worte im Eingang der Euxenippea gelten lassen, die Thalheim in seiner Besprechung des ersten Bandes *Berl. philol. Wochenschr.* 1905 S. 866 mir wieder entgegenhält, *οἱ μὲν ἀντῶν γὰρ αἰτίαν ἔχοντες προδοῦναι, οἱ δὲ πολλοὶ Ἀθηναίων, ὃ δὲ ῥήτωρ ὦν λέγειν μὴ τὰ ἄριστα τῷ ὀϊμῷ*. Daß Verrat von Besitzungen der Athener oder von Teilen ihrer Wehrmacht schon vor Erlaß des Gesetzes durch Eisangelie geahndet wurden, ist nicht zu bezweifeln und der Anklang der auf Kallistratos gehenden Worte an § 3 des Gesetzes ist schon von Swoboda *Hermes* XXVIII (1893) S. 575 daraus erklärt, daß der Redner die später fixierten Kategorien der Straftaten auf die älteren Verhältnisse anwendete. Jedenfalls verfehlt ist der Ansatz des Gesetzes auf das Jahr 410 (S. 187), den Thalheim ebenso wie andere bedenkliche Aufstellungen seines früheren Aufsatzes in Pauly-Wissowa *Realencykl.* u. *εἰσαγγελία* wiederholt und nochmals *Hermes* XLI (1906) S. 306 ff. zu begründen versucht, ohne der allein schon entscheidenden Gegeninstanz, des Arginussenprozesses auch nur zu gedenken. Sein Hauptargument entnimmt er nach wie vor der Rede für Polystratos; aber die Übereinstimmung von deren § 10 mit § 3 des Eisangeliegesetzes

die gleichfalls den Namen Eisangelie führen (S. 179), ist die gegen pflichtwidriges Handeln öffentlicher Diaiteten gerichtete unschätzbar, weil der schuldig Befundene in Atimie verfiel. Sie ging aber, wie schon gezeigt (S. 231 f.), an die Gesamtheit der in jedem Jahre amtierenden Schiedsrichter, und nur im Falle der Appellation eines Verurteilten an den Gerichtshof. Die andere Art von Eisangelie wegen schlechter Behandlung (*κάλωσις*) von Waisen, Erbtöchtern und Witwen war schätzbar, wie im Zusammenhange mit den sonstigen Klagen wegen *κάλωσις* zu besprechen ist. Von der anderen in dem Hauptstücke über die Gerichtsbarkeit des Volks und Rats behandelten Verfahrensart, der Probolen, ist gezeigt, daß ihr Zweck nur der war, ein Präjudiz des Volks zugunsten einer Klage zu erlangen, die nach dessen Erreichung auf dem geordneten Rechtswege anzubringen war (S. 211). Die Klage selbst war eine schätzbare, hatte aber das Eigentümliche, daß der Strafantrag des Klägers nicht sofort bei Eingabe der Klagschrift, sondern erst nach Bejahung der Schuldfrage durch die Richter gestellt wurde (S. 218).

In Rücksicht auf die übrigen besonderen Formen öffentlicher Klagen läßt sich im allgemeinen nur soviel sagen, daß die Rechtsstreite, die durch Phasis anhängig gemacht wurden, schätzbar waren, unschätzbar dagegen alle Klagen bei der Dokimasia und Apographe. Die Rechtshändel, die durch Apagoge, Endeixis und Ephegesis eingeleitet wurden, waren in den meisten Fällen unschätzbar, schätzbar meist die bei den Euthynai angestellten; das Nähere darüber kann erst bei Darstellung der Klagformen nachgewiesen werden.

Über die Zugehörigkeit der Schriftklagen zu den beiden Kategorien entscheidet ihr Inhalt. Unschätzbar sind gewiß die Klagen *ἑροσουλίας, ψευδογγραφῆς, βουλεύσεως, ἀδίκως εἰρχθῆναι*

kann er nur darum behaupten, weil er die von mir betonte Verschiedenheit des *εἰπεῖν περὶ τὸ πλῆθος μὴ τὰ ἄριστα* von dem *μὴ λέγειν τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ* ganz außer acht läßt. Und wenn er die Rede gegen Philon als beweiskräftig darum ansieht, weil niemand bestritten habe, daß sie als Prozeßrede um 399 geschrieben sei, so vergiftet er die von ihm selbst anderwärts angeführte Schrift von Büchle (Durlach 1894).

ὡς μοιχόν, die Klagen gegen den Fremden, der eine attische Bürgerin, oder die Fremde, die einen attischen Bürger betrügerischerweise geheiratet, gegen den Bürger, der eine Fremde als seine Verwandte an einen Bürger verheiratet hat, die Klage ξενίας, wahrscheinlich auch δωροξενίας und ὑποβολῆς, die Klagen wegen Militärvergehen ἀστρατείας, δειλίας, λιποταξίου und ἀναυμαχίου, endlich die Klagen μοιχείας, ἐταιρήσεως, προαγωγείας und ἀργίας. Sicher schätzbar waren die Klagen ἀσεβείας (mit einigen unten zu bezeichnenden Ausnahmen), δώρων, δεκασμοῦ, παρανόμων, παραπρεσβείας, ψευδοκλητείας, ὕβρεως, κλοπῆς und συκοφαντίας. Unsicher sind wir über folgende: προδοσίας, ἀπροστασίου, ἀγραφίου, ἀγράφου μετάλλου und ἀλογίου. Die Belege liefern wir bei den einzelnen Klagen selbst.

Erster Teil.

Die öffentlichen Klagen.

Erster Abschnitt.

Besondere Formen der öffentlichen Klagen.

Vorbemerkungen.

Den regelmässigen Weg zur gerichtlichen Verfolgung von Delikten, durch welche das Interesse des Staates mittelbar oder unmittelbar verletzt war, bot die *γραφή* oder Schriftklage, deren unterscheidende Merkmale gegenüber der *δίαι* oder Privatklage bereits dargelegt sind, während das Rechtsverfahren bei beiden Klagarten wesentlich das gleiche war. Benannt werden die einzelnen Schriftklagen ebenso wie die Privatklagen nach der Rechtsverletzung, gegen die sie gerichtet sind. Daneben aber gibt es eine Anzahl besonderer Formen öffentlicher Klagen, die mit den Schriftklagen zuweilen als *γραφαί* im weiteren Sinne zusammengefaßt werden¹.

¹ Vgl. S. 240. Ausserdem hat *γραφή* juristisch noch die Bedeutung Klagschrift, auch bei Privatklagen. So z. B. von einer *δίαι επιτροπής* Demosth. *g. Aphob.* I 12 S. 817, 12 *ὅταν κατ' αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκωμεν*, von einer *δίαι βλάβης* Dionys v. Hal. üb. *Deinarch* 3 S. 635 *προσκειμένην δ' ἔχει ὁ λόγος τὴν γραφὴν ταύτην*. Allgemein *αἱ γραφαί τῶν δικῶν* Aristot. *Politik* VI 5 (8), 4 S. 1321^b 35. Athenaios IX 72 S. 407 C. Inschr. v. Kalymna *Inscr. Brit. Mus.* n. CCXCIX (Dittenberger *Syll.*² n. 512) Z. 20. Danach nicht zu ändern von einer *ἀπογραφῆ* bei Lysias v. *Verm. d. Arist.* 55 S. 655 a. E. *περὶ αὐτῆς τῆς γραφῆς — ἀκηλύατα*. Aber *g. Agorat.* 55 S. 479 ist von den neueren Herausgebern mit Recht *ἀπογραφῶν* hergestellt und *f. d. Sold.* 7 S. 323 bezeichnet *γραφῆ* die vor-

Von den Rechtsmitteln, bei denen die Volksgemeinde selbst und die oberste Verwaltungsbehörde des Staats, der Rat der Fünfhundert, beteiligt war, der Eisangelie, der Menysis und der Probolen, ist bereits im fünften Hauptstück des ersten Buchs gehandelt worden. Nur den Namen gemein haben mit der an Rat und Volk gehenden Eisangelie zwei andere Klagarten, die Eisangelie, welche wegen schlechter Behandlung (*κάλωσις*) von Waisen, Erbtöchtern und Witwen beim Archon, und die, welche wegen Amtsvergehen öffentlicher Schiedsrichter bei deren Kollegium anzubringen war (S. 179). Über die erstere dieser Eisangelien ist zweckmäßig im Zusammenhange mit der Schriftklage wegen *κάλωσις* zu sprechen, von der sie, soviel wir sehen, sich nur dadurch unterschied, daß sie für den Kläger in jedem Falle gefahrlos war. Von der Eisangelie gegen Schiedsrichter aber ist bereits in dem diese betreffenden Hauptstücke des ersten Buchs (S. 231 f.) die Rede gewesen. Wie diese Eisangelie ist auch die Dokimasie und die Euthyna, erstere wenigstens in ihren zwei wichtigsten Arten gegen die Träger einer öffentlichen Autorität gerichtet. Beide sind aber nicht eigentlich als Form der öffentlichen Klagen anzusehen. Denn wie die Worte *δοκιμασία* und *εὐθύνα* nicht Handlungen eines Klägers, sondern des Gerichtshofs bezeichnen, so ist bei beiden ein richterliches Verfahren immer *ex officio* herbeizuführen, bei dem jeder zur Anstellung einer Graphe berechnigte als Ankläger auftreten kann, eine Entscheidung aber in jedem Falle, auch wenn niemand klagt, abzugeben ist. Daraus begreift sich, daß die Dokimasie und besonders die Euthyna wiederholt mit den Formen der öffentlichen Klagen zusammengestellt werden²; auch von uns sind sie

her erwähnte Aufzeichnung des Beklagten als Staatsschuldner. In gleicher Weise findet sich *γράφεσθαι δίκα* auch bei Privatklagen, wie Isokr. *g. Kallim.* 12 K. 5. Demosth. *g. Nausim. u. Xenop.* 6 S. 986. 10. 15 S. 989 i. A., vgl. Aristoph. *Wolk.* 770 *ὅποτε γράφουσι τὴν δίκα* ὁ γραμματεὺς. Häufiger ist der Ausdruck bei Späteren, z. B. Dion Chr. XV S. 447 R. Maxim. Plan. V S. 546 W. Sopater VIII S. 222 W. Hypoth. Isai. v. *Kir. Erbsch.* i. A.

² [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4 *δίκα* καὶ *γραφὰς* καὶ *εὐθύνας* ἐκδικάζειν. Lysias *f. Mantith.* 9 S. 576 *δοκεῖ μοι ἐν μὲν τοῖς ἄλλοις ἀγῶσι* — *προσέ-*

mit diesen zusammen zu behandeln und zwar wegen ihrer Bedeutung im Staatsleben an erster Stelle. Zwei weitere Klagformen, die Apographe und die Phasis, kommen darin überein, daß beide, die Apographe ausschließlic, die Phasis wenigstens ihrem Hauptzwecke nach, der Wahrung fiskalischer Interessen dienen³. Endlich liegen in der Apagoge, Ephegesis und Endeixis drei öffentliche Klagformen vor, die ein abgekürztes Verfahren darum gestatten, weil sie nur dann Anwendung fanden, wenn der Beklagte auf der Tat bei Ausübung des Verbrechens ertappt oder wenigstens die zur Klage veranlassende Handlung offenkundig war.

Die genannten Klagformen standen übrigens nicht in so ausschließendem Verhältnis zueinander, daß in jedem Falle immer nur die eine hätte zur Anwendung gelangen müssen. Wie bei verschiedenen Vergehen auch dem Verletzten die Wahl zwischen Graphe und Privatklage offen stand, so war neben jener oder auch beiden die eine oder andere der besonderen Klagformen statthaft. In dieser durch das attische Recht gebotenen Möglichkeit, zwischen mehreren Rechtsmitteln zu wählen, findet Demosthenes in einer bezeichnenden Stelle⁴ einen ganz besonderen Vorzug der

καιν —, ἐν δὲ ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι καὶ. Demosth. v. Kranz 124 S. 269, 2 ἐν ταῖς εὐθύναις, ἐν ταῖς γραφαῖς, ἐν ταῖς ἀλλαῖς κριτέων. 249 S. 310. 5 γραφός, εὐθύναις, εἰσαγγελίας, πάντα ταῦτ' ἐπαγόντων ἐν οἷ. g. Steph. II 9 S. 1131, 20 οὗτ' ἐπὶ ταῖς γραφαῖς, οὗτ' ἐπὶ ταῖς δίκαις, οὗτ' ἐν ταῖς εὐθύναις.

³ Unrichtig schließt Daresté *Plaidoyers politiques de Demosthène* I p. XVIII die Phasis von den öffentlichen Klagen aus.

⁴ G. Androt. 25 ff. S. 601 Σόλων — οὐχ ἔν' ἔδωκε τρόπον περὶ τῶν ἀδικημάτων ἐκάστῳ λαμβάνειν δίκαη τοῖς βουλομένοις παρὰ τῶν ἀδικούντων, ἀλλὰ πολλαχῶς. ἴδει γὰρ οὕτω τοῦθ' ἵτι τοὺς ἐν τῇ πόλει γενέσθαι πάντας ὁμοίους οὐκ ἂν εἴη. εἰ μὲν οὖν ὡς τοῖς μετρίοις δίκαη ἐξαρκέσει λαβεῖν, οὕτω τοὺς νόμους θήσει, μετ' ἀδείας ἔσεσθαι πολλοὺς πονηροὺς ἴγχετο· εἰ δ' ὡς τοῖς θρασέαι καὶ δυνατοῖς λέγειν, τοὺς ἰδιώτας οὐ δυνήσεσθαι τὸν αὐτὸν τούτοις τρόπον λαμβάνειν δίκαη. δεῖν δ' ἦετο μηδέν' ἀπαστερεῖσθαι τοῦ δίκης τυχεῖν ὡς ἕκαστος δύναται. πῶς οὖν ἔσται τούτο: ἐὰν πολλὰς ὁδοὺς διῆ διὰ τῶν νόμων ἐπὶ τοὺς ἡδικομήτας οἷον τῆς κλοπῆς, ἔρρωσαι καὶ σαυτοῖ πιστεύεις ἄπαγε, ἐν χυδαῖς δ' ὁ κίνδυνος. ἀσθενέστερος εἶ τοῖς ἄρχουσι ἐπ' αὐτῶν τούτων ποιήσουσιν ἐκείνοι, κατοικνεῖς καὶ τούτῳ γράφου, καταμύεμῃ σεαυτὸν καὶ οὐκ ἂν ἔχοις χυδαῖς ἐκπεῖσαι· δικάζου κλοπῆς πρὸς διατητῆν καὶ οὐδὲν κινδυνεύσεις. τούτων οὐδὲν ἐστὶ ταῦτό. Ἴης ἀσεβείας κατὰ ταῦτ' ἔστιν ἀπογεῖν, γράφασθαι, δικάζεσθαι.

solonischen Gesetzgebung. Als Belege hebt er Diebstahl und Asebie heraus, von denen jener durch Apagoge, Ephemesis, Graphe und Privatklage, letztere durch Apagoge, Graphe, Phasis und in gewissen Fällen Anzeige bei den Eumolpiden verfolgt werden könne. Ebenso konnten wegen Sykophantie Probole, Graphe und Phasis, wegen Verletzung eines Waisen durch seinen Vormund Phasis und Eisangelie angestellt werden, und ähnlich in anderen Fällen.

Nicht zu den öffentlichen Klagen zählen die Diadikasien. Denn wenn auch durch sie mit dem Staat gestritten werden konnte, teils dann, wenn jemand auf ein von jenem eingezogenes Vermögen oder den Teil eines solchen Anspruch erhob, teils von dem Trierarchen, der aus irgendeinem Grunde der Verpflichtung überhoben zu sein behauptete, Schiff und Gerät in brauchbarem Stande zurückzuliefern⁵, so unterscheiden sich doch solche Rechtsstreite, soviel wir sehen, auch im ersteren Falle höchstens in bezug auf den zeitweiligen Gerichtsvorstand (S. 116) von den Diadikasien zwischen Privaten. Nur zu diesen gehören auch die Diadikasien um Beamtenstellen⁶ sowie die zwischen einzelnen Geschlechtern oder Mitgliedern derselben um Priestertümer und die mit diesen verbundenen Ehrenrechte (γέγρα)⁷. Überhaupt aber keine Klage ist die ἀνδροληψία, die mit den auf-

πρὸς Εὐμολπίδας, φαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα. περὶ τῶν ἄλλων ἀπάντων τὸν αὐτὸν τρόπον σχεδόν. Ich habe die Stelle hergesetzt, wie sie nach meiner Meinung geschrieben werden muß; φαίνειν mit Weil für φράζειν, was bei Besprechung der Phasis zu begründen ist. Über das Verfahren vor den Eumolpiden vgl. S. 62 A. 34.

⁵ Hierüber ist im Hauptstück über die Schriftklagen der Strategen und der Werftbehörde zu handeln.

⁶ [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4 ἀρχὰς δοκιμάσαι καὶ διαδικάσαι. *Lex. Cantabr.* S. 665 a. E. διαδικασία ἐστὶν ἣν τοῖς ἄρχουσι καὶ τοῖς τριηράρχαις ποιοῦνται ὃν δεῖ ἄρχειν ἢ τριηραρχεῖν. Das Verständnis dieser Stellen hat Kirchhoff *über die Schrift vom Staate der Athener* S. 22 f. durch den Nachweis von Belegen solcher Diadikasia aus Demosthenes *g. Boiot.* I 10 f. S. 997, 15. 19 S. 1000, 2. II 34 S. 1018, 27 erschlossen.

⁷ Die in solchen Sachen gehaltenen Reden aus dem Nachlaß des Deinarch, n. XIX. XXX. XXXIII Sp., rechnet Dionys zu den λόγοι θεημόσοι, wonach Meier die Diadikasia auch als öffentliche Klage ansah. Ähnlich Platner II S. 9.

geführten Formen der öffentlichen Klagen von Pollux zusammengestellt und auch von anderen Grammatikern als Art des Klagverfahrens bezeichnet wird⁸. Das Wort bedeutet aber nur einen nach griechischem Völkerrecht für erlaubt geltenden Akt von Repressalien, der in Wegfangung von Menschen besteht, während er *σῶλα* oder *σῶλα* heißt, wenn er durch Wegnahme von Sachen geübt wird⁹. Ein attisches Gesetz, das Demosthenes bewahrt hat, gestattete den Verwandten eines Atheners, der im Gebiete eines fremden Staates ermordet worden war, solange dieser die Mörder nicht zur gerichtlichen Verantwortung zog oder auslieferte, aus dessen Angehörigen drei Geiseln zu greifen¹⁰. Sie sollten also nur als Unterpfand für Gewährung des bisher verweigerten Rechtes dienen, und wir dürfen annehmen, daß dies Mittel kaum jemals seinen Zweck verfehlt hat. Daß aber andernfalls die Geiseln in Athen vor Gericht gestellt wurden, um für den Mord zu büßen, ist der Angabe der Grammatiker nicht zu glauben. Eher darf man mit Pollux denken, daß der, welcher die *Androlepsia* ungerechter Weise unternommen hatte, nicht ohne Ahndung blieb. Das

⁸ Pollux VIII 41. 50. Etym. M. S. 101, 55 *ἀνδροληψίον εἶδος ἐγγλήματος*. Anders Harpokr. u. d. W., dessen Epitome auch im Lex. Seguer. VI S. 395 a. E. und mit der Glosse des Etym. vereinigt bei Suid. Ein anderer Artikel Lex. Seguer. V S. 213 a. E. Alle Glossen gehen auf das Gesetz bei Demosthenes zurück.

⁹ Demosth. v. *trierarch*. Kranz 13 S. 1432, 4 *διὰ τὰς ὑπὸ τούτων ἀνδροληψίας καὶ σῶλας παρεσκευασμένας*. Im allgemeinen Daresté *Droit des représailles chez les anciens Grecs*. *Rev. d. étud. gr.* II (1889) p. 305 ff. = *Nouv. études d'histoire du droit* p. 38 ff.

¹⁰ Demosth. g. *Aristokr.* 82 S. 647, 24 f. *ἐάν τις βιάτω θανάτω ἀποθάνῃ, ὑπὲρ τούτου εἶναι τὰς ἀνδροληψίας, ἕως ἂν ἡ δίκας τοῦ φόνου ὑπέσχωσιν ἢ τοῦς ἀποκτείναντας ἐκδώσιν. τὴν δὲ ἀνδροληψίαν εἶναι μέχρι τριῶν, πλέον δὲ μή.* 218 S. 692, 21 *ἀνδροληψίον παρ' ὧν ἂν ὁ θρόσας ᾗ ἂν μὴ δίδωσι δίκας καλέουσι οἱ νόμοι μέχρι τριῶν εἶναι*. Auch § 83 f. gebraucht der Redner in der Erläuterung des zweiten Theils des Gesetzes zweimal die Form *ἀνδροληψίον*, während die Gesetzesformel auch hier *ἀνδροληψίαν* bietet, was Meier darum für die ältere Form erklärte. Richtiger wird man so zu scheiden haben, daß *ἀνδροληψίον* das Recht, *ἀνδροληψία* die diesem gemäß ausgeübte Handlung bezeichnet. So schon Weber, der eingehend über das Gesetz zu Demosth. a. R. p. 297 ff. handelt.

ganze Verfahren aber begreift sich aus religiösen Anschauungen. Die Ahndung des Totschlags ist heilige Pflicht der Verwandten, deren Versäumung die göttliche Strafe auf sie herabruft; aber auch dem Laude, in dem das Blut vergossen ist, liegt es ob, dafür zu sorgen, daß dies nicht ungerächt bleibt, weil sonst die Befleckung an ihm haftet¹¹.

¹¹ Irrig glaubt Pollux die Androlepsia gegen die Angehörigen eines Staats gerichtet, der einem flüchtigen Mörder Aufenthalt gewährt, wogegen entscheidend schon der Gegensatz spricht, in dem der Redner das Gesetz zu dem Antrage des Aristokrates stellt, der die Aufnahme eines etwaigen Mörders des Charidemos mit Ausstoßung aus der Bundesgemeinschaft geahndet wissen wollte.

Erstes Hauptstück.

Die Dokimasie.

Eine *δοκιμασία* oder Prüfung war im attischen Staate für verschiedene Zwecke angeordnet. Sofern dies Zwecke der Verwaltung waren, lag sie dem Rate der Fünfhundert als oberster Verwaltungsbehörde ob, so die Dokimasie der Reiter und ihrer Rosse und die der durch Gebrechlichkeit Erwerbsunfähigen (*ἀδύνατοι*)¹. Die Prüfung der Reiter bezog sich zunächst auf die körperliche Tüchtigkeit der zum Dienste zu Pferde Ausgehobenen. Da aber zu diesem Dienste und dem Halten eines Streitrosses nur die Wohlhabenderen verpflichtet waren, so hatte der Rat auch die davon zu befreien, die eidlich erklärten, nicht das entsprechende Vermögen zu besitzen; gegen Nichtbeachtung einer solchen Erklärung scheint Berufung an den Gerichtshof offen gestanden zu haben². Wer Reiterdienste tut, ohne durch Bestehung der Dokimasie dazu berechtigt zu sein, wurde mit Atimie bestraft³. Die Prüfung der Gebrechlichen hatte zu ermitteln, ob sie durch ihren Körperschaden an einem Erwerbe behindert und darum zum Bezug der staatlichen Unterstützung berechtigt seien, die für die, welche nicht

¹ Über beide Aristot. 49.

² Aristoteles sagt hierüber nichts; aber Xenophon weist im Hipparchikos, der ganz auf athenische Verhältnisse berechnet ist, I, 19 den Hipparchen an καθιστάμενα κατὰ τὸν νόμον τοῦς δυνατωτάτους καὶ χρήμασι καὶ σώμασιν εἰσάγοντα εἰς τὸ δικαστήριον ἢ πείθοντα. Der Reiterdienst galt ja als eine Art von Leiturgie, vgl. *Griech. Alterth.* I⁴ S. 463, und über deren Übernahme hat der Gerichtshof die Endentscheidung.

³ Lysias *g. Alkib.* I 8 S. 523 τοῦ νόμου κελεύοντος εἴαν τις ἀδοκιμάστος ἰππεύῃ ἄτιμον εἶνα. II 11 S. 569. *g. Mantith.* 13 S. 578.

wenigstens drei Minen im Besitz hatten, zu Lysias Zeit täglich einen Obol, zu Aristoteles Zeit zwei Obolen betrug. Diese Prüfung war alljährlich im Rate zu wiederholen, und konnte dabei die Berechtigung eines jeden Empfängers angefochten werden; gegen einen solchen Einspruch ist Lysias Rede für den Gebrechlichen geschrieben⁴.

Zur Entscheidung der Gerichtshöfe gelangen teils in jedem Falle, teils im Falle der Berufung vier Arten der Dokimasie, die Prüfung der Beamten, die der Redner, die der Epheben und die der Neubürger.

Am wichtigsten ist die Dokimasie der Beamten. Auf sie beziehen sich sicher drei Reden des Lysias, die, wie die Anrede *ὦ βουλῆ, ὦ ἄνδρες βουλευταί* zeigt, alle vor dem Rate gehalten sind, und zwar betrifft die Rede gegen Euandros (XXVI) die Dokimasie eines Archon; die gegen Philon (XXXI) und wohl auch die für Mantitheos (XVI) die eines Mitglieds der Bule. Sehr wahrscheinlich aber ist auch die fälschlich *δήμου καταλύσεως ἀπολογία* überschriebene Rede (XXV) bei einer Dokimasie und zwar im Gerichtshofe gehalten⁵. Von nicht erhaltenen Reden ist nur die des Deinarch *κατὰ Πολυεύκτου βασιλεύειν λαχόντος δοκιμασία* bekannt⁶.

⁴ Die Meinung, daß die Rede bei einer Eisangelie gehalten worden sei, beruht nur auf dem ihr in der Handschrift gegebenen Titel *πρὸς τὴν εἰσαγγελίαν περὶ τοῦ μὴ δίδοσθαι τῷ ἀδυνάτῳ ἀργύριον*, der auf Authenticität keinen Anspruch hat (S. 176 A. 1). Die Veranlassung der Rede ist schon im *Att. Proc.* aus § 26 S. 758 verglichen mit Aischines *g. Tim.* 104 S. 123 bestimmt worden. Über die Höhe der Unterstützung Lysias § 13 S. 750. Den gleichen Betrag wie Aristoteles meint die Angabe des Philochoros bei Harpokr. u. *ἀδύνατοι* (*Fr.* 67 f. Müll.), die Unterstützung habe im Monat sich auf 9 Drachmen belaufen, vgl. Böckh *Staatsk.* I² S. 345.

⁵ Auch Meidias klagte gegen Demosthenes, als diesen das Los zum Buleuten für das Jahr Ol. 107, 4. 349/8 berufen hatte, in der Dokimasie, *Demosth. g. Meid.* 111 S. 551 i. A., aber ohne Erfolg.

⁶ Wichtige Ergänzungen unseres Wissens hat das Buch des Aristoteles geliefert, durch dessen Fund die neuere Litteratur meist antiquiert ist. Vgl. über sie *Jahrb. f. d. class. Alterth.* XV (1878) S. 316 ff. 352. Eine Nennung verdient noch heute die ältere Schrift von Halbertsma *de magistratuum probatione apud Athenienses* (1841).

Alle Beamten des Staats, mochten sie durch das Los oder durch Wahl ernannt sein, ordentliche wie außerordentliche, also auch die im Auftrage der Bürgerschaft von ihren einzelnen Theilen, den Phylen, Trittyen und Demen erwählten⁷, ebenso die Mitglieder des Rats der Fünfhundert hatten, bevor sie ihr Amt antraten, sich einer Dokimasie zu unterziehen. Und zwar fand diese für die zu Mitgliedern des Rats und zu Archonten für das nächste Jahr Erlosten vor dem Rate des laufenden Jahres statt, der ursprünglich über sie endgültig zu entscheiden hatte. Seit einem nicht mehr zu bestimmenden Zeitpunkte aber war dem vom Rate Abgewiesenen Berufung an den Gerichtshof gestattet; an dessen Spruch zu appellieren wird auch dem möglich gewesen sein, der die vom Rate ausgesprochene Zulassung als ungerechtfertigt anfocht. Für alle anderen Beamten, einschliesslich der Beisitzer der drei oberen Archonten und des Schreibers der Thesmotheten, stand die Dokimasie nur beim Gerichtshof⁸. Das Verfahren war im Rate und ebenso im Gerichts-

⁷ Aischin. *g. Ktes.* 14 S. 399 ff. τὰς χειροτονητάς φησιν (ὁ νόμος) ἀρχὰς καὶ τοὺς ἐπιστάτας τῶν δημοσίων ἔργων — καὶ πάντας ὅσοι διαχειρίζουσι τι τῶν τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκοντα ἡμέρας καὶ ὅσοι λαμβάνουσιν ἡγεμονίας δικαστηρίων — ἄρχην δοκιμαθέντας ἐν τῷ δικαστηρίῳ, ἐπειδὴ καὶ αἱ κληρωτοὶ ἀρχαὶ οὐκ ἀδοκίμαστοι, ἀλλὰ δοκιμαθεῖσαι ἄρχουσι. 30 S. 425. Aristot. 55, 2 (Anm. 8). Von Subalternbeamten hatte sich wenigstens der Schreiber der Archonten nach Aristoteles der Dokimasie zu unterziehen, der aber eine bevorzugte Stellung unter den Schreibern einnimmt. Dagegen durfte eine Dokimasie der Herolde nicht aus Demosth. *π. παραπρ.* 338 S. 449, 26 gefolgert werden, wo das Verbum δοκιμάζειν im allgemeinen Sinne steht, wie δεδοκιμασμένους von den Gesandten bei Aischin. *π. παραπρ.* 113 S. 283. Dagegen hatten sich die Beamten der Demen nach Demosth. *g. Eubul.* 25 S. 1306, 14 einer Dokimasie zu unterziehen, und ein gleiches ist auch für die Epimeleten der Phylen anzunehmen; aber diese wurde von den Demen und Phylen selbst vorgenommen, wie dies für die Euthyna der Demosbeamten feststeht aus *C. I. A.* II n. 578.

⁸ Aristot. 45. 3 δοκιμάζει δὲ (ἡ βουλῆ) καὶ τοὺς βουλευτάς τοὺς τὸν ὕστερον ἐνιαυτὸν βουλευόμενους καὶ τοὺς ἐννέα ἄρχοντας. καὶ πρότερον μὲν ἦν ἀποδοκιμάσαι κυρία, νῦν δὲ καὶ τοῦτοις ἔφεσις ἐστὶν εἰς τὸ δικαστήριον. 55, 2 δοκιμάζονται δ' οὗτοι (οἱ ἐννέα ἄρχοντες) πρῶτον μὲν ἐν τῇ βουλῇ τοῖς ψ' πλὴν τοῦ γραμματέως, οὗτος δ' ἐν δικαστηρίῳ μόνον ὡς περ οἱ ἄλλοι ἄρχοντες (ἄπαντες γὰρ καὶ οἱ κληρωτοὶ καὶ οἱ χειροτονητοὶ δοκιμαθέντες ἄρχουσι), οἱ δ' ἐννέ' ἄρχοντες ἐν τε τῇ βουλῇ καὶ πάλιν ἐν δικαστηρίῳ. καὶ πρότερον μὲν οὐκ ἔρχην

hof dies, dafs dem Designierten Fragen vorgelegt wurden (*ἀνακρίνειν*), durch deren Beantwortung er sich vor allem über den Vollbesitz des Bürgerrechts auszuweisen hatte; daneben bezogen sie sich auf die Erfüllung gewisser Bedingungen, an welche die Bekleidung öffentlicher Ämter geknüpft war, niemals aber auf den Nachweis einer besonderen Qualifikation⁹. Insbesondere ist uns die Anakrisis der neun Archonten bekannt, die mit altertümlichem Ausdruck *ἀνάκρισις τῶν θεσμοθετῶν* genannt wird¹⁰ und für das hohe Alter ihrer Fassung Zeugnis auch in ihrem Inhalte ablegt. Nach Aristoteles¹¹ wurde der Kandidat befragt, ob er beiderseitig bürger-

ὄντιν' ἀποδοκιμάσειεν ἢ βουλή, νῦν δ' ἔφεσις ἐστὶν εἰς τὸ δικαστήριον. καὶ τοῦτο κέρειον ἐστὶ τῆς δοκιμασίας. Das zweimal von Aristoteles gebrauchte ἔφεσις gestattet trotz Thumser zu Hermann *St.A.* § 109 S. 607 A. 3 u. Busolt *St.A.*² S. 223 keinen Zweifel, dafs auch bei den Archonten die Dokimasie nicht in jedem Falle eine doppelte war, wie man nach Demosth. *g. Lept.* 90 S. 484, 15 anzunehmen versucht sein könnte *ᾗτετο ὁ Σόλων* — τοὺς μὲν θεσμοθέτας τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρονομήσαντας δις δοκιμασθέντας ἄρχειν ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ παρ' ἑμὶν ἐν τῷ δικαστήριῳ. Über die *πάρειδροι* der drei oberen Archonten Aristot. 56, 1. Wenn Lykurg bei Harpokr. u. *δοκιμασθῆεις* (aus dem außer Suidas auch andere Lexikographen die Notiz aufgenommen haben, z. B. Lex. Seguer. V S. 235, 11) von drei *δοκιμασθῆεις* spricht, der der neun Archonten, der der Strategen und der der Redner, so nennt er die Strategen als die wichtigsten unter den übrigen Beamten. Dafs die Beamten ausser den Archonten die Dokimasie nicht, wie vielfach angenommen, zunächst vor dem Rate zu bestehen hatten, liefs sich schon vor dem Bekanntwerden des Aristoteleszeugnisses aus den Rednerstellen ermitteln, die nur einer Dokimasie vor dem Gerichtshofe und zwar zum Teil in solcher Weise gedenken, dafs eine vorausgegangene Verhandlung vor dem Rate ausgeschlossen ist; vgl. besonders Aischin. a. a. O. *Lysias g. Alkib.* II 2 S. 558. [Demosth.] *g. Boiot.* II 34 S. 1018, 27.

⁹ Die letztere Annahme, zu der die mißverständliche Ausdrucksweise von Pollux VIII 44 *δοκιμασία τοῖς ἄρχουσιν ἐπιγγέλλετο* — εἰ τ' ἐπιτήρειοί εἰσιν ἄρχειν εἰ τε μή, früher verleiten konnte, ist schon von Schömann *G. A.* I³ S. 428 widerlegt worden.

¹⁰ Vgl. S. 63 A. 69.

¹¹ 55, 3 *ἐπερωτῶσιν δ' ὅταν δοκιμάζωσιν πρῶτον μὲν, τίς σοι πατήρ καὶ πόθεν ὄψμων καὶ τίς πατρός πατήρ, καὶ τίς μήτηρ καὶ τίς μητρός πατήρ καὶ πόθεν ὄψμων· μετὰ δὲ ταῦτα εἰ ἐστὶν ἀπὸ Ἀπόλλων πατρῷος καὶ Ζεὺς ἑρκείος καὶ ποῦ ταῦτα τὰ ἱερά ἐστιν, εἴτα ἡρία εἰ ἐστὶν καὶ ποῦ ταῦτα, ἔπειτα γονέας εἰ εὖ ποιεῖ καὶ τὰ τέλη εἰ τελεῖ καὶ τῆς στρατείας εἰ ἐστράτευται.*

liche Eltern und Großeltern habe und aus welchem Demos er stamme, weiter ob er an dem Kultus des Zeus Herkeios und des Apollon Patroos Anteil habe, ob er die Gräber seiner Ahnen in Ehren halte und seinen Eltern Gutes erweise, endlich ob er seinen finanziellen und militärischen Verpflichtungen gegen den Staat nachkomme. Dafs aber die gleichen Fragen auch den übrigen Beamten vorgelegt wurden, lehren Deinarch und Xenophon¹². Für die Strategen und Hipparchen kam noch die weitere Frage hinzu, ob sie Grundstücke in Attika besaßen und in gesetzlicher Ehe Kinder erzeugt hatten¹³. Ebenso wird beim Basileus die Anakrisis sich darauf gerichtet haben, ob seine Frau mit ihm in erster Ehe verheiratet war¹⁴. Das Vorhandensein anderer Bedingungen der Wählbarkeit wird bereits die dem Wahlgeschäft vorsitzende Behörde überwacht, also solche Bewerber abgewiesen haben, die notorisch der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt oder für ein früheres Amt die Rechenschaft noch schuldig waren oder das gleiche Amt schon früher bekleidet hatten, da nur die Kriegsämtler wiederholt, das Buleutenamt zweimal bekleidet werden durfte¹⁵; ebenso die körperlich Gebrechlichen, wenigstens soweit es sich um Ämter handelte, die mit sakralen Funktionen verbunden waren, wie das Archontat¹⁶. Dafs zur Mitgliedschaft im Rate

¹² Dein. *g. Aristog.* 17 S. 86 ἀνακρίναντες τοὺς τῶν κοινῶν τι μέλλοντας διοικεῖν, τίς ἐστι τὸν ὄμιον τρόπον, εἰ γονέας εὖ ποιεῖ, εἰ τὰς στρατείας ὑπὲρ τῆς πόλεως ἐστράτευται, εἰ ἡμέρα πατρῶα ἔστιν, εἰ τὰ τέλη τελεῖ. Xenoph. *Memor.* II 2, 13 εἴν ἂν τις γονέας μὴ θεραπεύῃ, τούτῳ ἵκεν τε ἐπιτιθῆσαι καὶ ἀποδοκιμάζουσα οὐκ ἐφ' ἄρχειν τοῦτον — καὶ νῆ Δία εἴν τις τῶν γονέων τελευταίων τῶν τάφους μὴ κοσμή, καὶ τοῦτο ἐξετάζει ἡ πόλις ἐν ταῖς τῶν ἀρχόντων δοκιμασίαις. Kratin d. j. *Cheiron* bei Athen. XI 3 S. 460 F (*Fr.* 9 K.) εἰς τὸ κολικεῖον ἐνεργάσθην. Ζεὺς ἔστι μοι ἑρκεῖος, ἔστι φράτριος, τὰ τέλη τελῶ.

¹³ Dein. *g. Demosth.* 71 S. 51 τοὺς μὲν νόμους προλέγειν τῷ ῥήτορι καὶ τῷ στρατηγῷ τῆν παρὰ τοῦ δήμου πίστιν ἀξιοῦντι λαμβάνειν παιδοποιεῖσθαι κατὰ τοὺς νόμους, γῆν ἐντὸς ὄρων κεκτῆσθαι κτλ. Die Hipparchen darf man hinzufügen aus Aristoteles Kapitel über die pseudodrakontische Verfassung.

¹⁴ [Demosth.] *g. Neaira* 75 S. 1370, 20 vgl. mit 72 S. 1369, 15 f.

¹⁵ Aristot. 62 a. E. ἄρχειν δὲ τὰς μὲν κατὰ πόλεμον ἀρχὰς ἔξεστι πλεονάκεις, τῶν δ' ἄλλων οὐδεμίαν πλὴν βουλεύσαι τις.

¹⁶ Lysias *f. d. Gebrechl.* 13 f. S. 749. Etym. M. u. ἀφελής.

ebenso wie zur Ausübung einer richterlichen Tätigkeit (S. 144) das Alter von wenigstens dreißig Jahren erfordert wurde, ist bezeugt¹⁷ und danach nicht zu bezweifeln, daß der Zutritt zu allen Ämtern an die gleiche Bedingung geknüpft war, von der man am ersten bei Befehlshaberstellen Umgang nehmen mochte¹⁸. Die Fragen legte im Rate der vorsitzende Prytane oder Proedros, im Gerichtshofe einer der Thesmotheten vor, zu deren Geschäften die Leitung der Dokimasia gehörte¹⁹, und forderte den Befragten auf, Zeugen für seine Angaben beizubringen. Danach erließ er an jeden, der wollte, die Aufforderung, als Ankläger gegen den Designierten aufzutreten²⁰. Zu solcher Anklage war aber nicht nur jeder vollberechtigte attische Bürger befugt, sondern soweit die Dokimasia im Rate stattfand, jedes Mitglied des Rats durch seinen Eid verpflichtet, wenn ihm über einen Kandidaten etwas bekannt war, das ihn unwürdig erscheinen liefs, als Buleut (oder Archon) zu fungieren²¹. Gegenstand der Anklage aber wird nach dem, was wir bald über die Dokimasia der Redner nachweisen werden, es namentlich gewesen sein, wenn ein Designat etwas begangen hatte, was durch das Gesetz mit totaler oder partialer Atimie belegt war, auch wenn diese noch nicht durch richterliches Erkenntnis über ihn ausgesprochen war. Dazu gab die Be-

¹⁷ Xenoph. *Memor.* I 2, 35.

¹⁸ Wenn freilich Iphikrates schon mit zwanzig Jahren nach Justin V 5 ein Heer befehligte, so war dies nicht ein Bürgerheer, sondern Soldtruppen.

¹⁹ Aristot. 59, 4 εἰσάγουσι δὲ καὶ δοκιμασίαν ταῖς ἀρχαῖς ἀπάσαις. Lysias a. d. Anm. 8 a. St.

²⁰ Aristot. 55, 4 (nach den Anm. 11 ausgeschriebenen Worten) ταῦτα δ' ἀνερωτήσας, κἀλαι, φησίν, τούτων τοὺς μάρτυρας. ἐπειδὴν δὲ παράσχηται τοὺς μάρτυρας ἐπερωτᾷ τούτου βούλεται τις κατηγορεῖν; κἂν μὲν ἤ τις κατηγορός, δοὺς κατηγορίαν καὶ ἀπολογίαν οὕτω διδῶσιν ἐν μὲν τῇ βουλῇ τὴν ἐπιχειροτονίαν, ἐν δὲ τῷ δικαστηρίῳ τὴν ψήφον. ἐὰν δὲ μηδεὶς βούληται κατηγορεῖν, εὐθὺς διδῶσι τὴν ψήφον. καὶ πρότερον μὲν εἰς ἐνέβαλλε τὴν ψήφον, νῦν δ' ἀνάγκη πάντας εἶσθι διαψηφίζεσθαι περὶ αὐτῶν, ἵνα ἂν τις πονηρὸς ὢν ἀπαλλάξῃ τοὺς κατηγοροὺς, ἐπὶ τοῖς δικασταῖς γένηται τούτων ἀποδοκιμάσαι.

²¹ Lysias *g. Philon* 1 f. S. 869 ἐγὼ δὲ ὁμάσας εἰσῆλθον εἰς τὰ βουλευτήριον τὰ βέλτεστα συμβουλεύσειν τῇ πόλει, ἔνεστί τε ἐν τῷ ἔρκῳ ἀποφανεῖν εἰ τίς τινα οἶδε τῶν λαχόντων ἀνεπιτήθειον ὄντα βουλεύειν.

schuldigung volksfeindlicher Gesinnung, wie wir aus einer Anspielung des Aristophanes²² entnehmen dürfen, schon vor den Parteikämpfen am Ausgang des fünften Jahrhunderts willkommenen Anlaß zur Anklage, besonders aber nach der Wiederherstellung der Demokratie²³, wo es als ausreichender Grund zur Anfechtung galt, wenn jemand unter den Dreißig ein Amt bekleidet oder Reiterdienste getan hatte²⁴. Dagegen kann das Erfordernis echt bürgerlicher Abkunft im dritten Gliede nicht immer streng eingehalten worden sein, da nach einer in der Mitte des vierten Jahrhunderts gehaltenen Rede²⁵ schon die Söhne von Neubürgern selbst zum Archontate Zutritt erhielten, ähnlich wie auf die Frage nach der Zugehörigkeit zu den drei oberen Schatzungsklassen auch dann nicht verzichtet wurde, als sie aufgehört hatte, Bedingung für Bekleidung eines Amtes²⁶ zu sein.

²² Ritt 447 f. τὸν πάππον εἶναι φημί σου τῶν δοροφόρων.

²³ Lysias *g. Euand.* 9 S. 793 ὁ θεὸς τὸν περὶ τῶν δοκιμασιῶν νόμον οὐκ ἤμισα περὶ τῶν ἐν ἀλιταρχίᾳ ἀρχόντων ἕνεκα ἐθήκεν κτλ. 20 S. 804. Vgl. *g. Agorat.* 10 S. 451. Der Praxis im allgemeinen entspricht der Grundsatz *f. Mantith.* 9 S. 596 ἐν ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι παντός τοῦ βίου λόγον ἀδόναι, ohne daß man aus solchen Äußerungen mit Halbertsma p. 8 f. auf gesetzliche Normen schließen darf.

²⁴ Lysias *g. Euand.* 10 S. 795. Dagegen läßt derselbe Redner den Mantitheos § 8 S. 595 behaupten, daß sehr viele, die unter den Tyrannen Reiterdienste getan hatten, zu Mitgliedern des Rats erlost oder zu Strategen und Hipparchen erwählt worden seien und bei der Dokimasie bestanden hätten.

²⁵ [Demosth.] *g. Neaira* 92 S. 1376, 14 ὅσους γὰρ ἂν ποιήσῃται ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων πολίτας, ὁ νόμος ἀπαγορεύει διαρρήδην μὴ ἐξεῖναι αὐτοῖς τῶν ἐννέα ἀρχόντων γενέσθαι μηδὲ ἱερωσύνης μηδεμιᾶς μετασχεῖν· τοῖς δ' ἐκ τούτων μετέδωκεν ἤδη ὁ δῆμος ἀπάντων. An dem Kult des Zeus ἐρκείος und Ἀπόλλων πατρῶος hatten auch diese Theil, vgl. *Griech. Alterth.* I⁴ S. 387. Daß später auch den Neubürgern zum Archontat der Zutritt eröffnet worden sei, behauptet Halbertsma p. 21 mit Berufung auf das Beispiel des Plutarch, der aber nicht in Athen, sondern in Chaironeia Archon war. *Sympos.* VI 8 S. 693 F. II 10 S. 642 F.

²⁶ Aristot. 7 a. E. τοὺς δ' ἄλλους θητικὸν (τελεῖν) οὐδεμιᾶς μετέχοντας ἀρχῆς. διὸ καὶ νῦν ἐπειδὴν ἔρηται τὸν μέλλοντα κληροῦσθαι τιν' ἀρχήν, ποῖον τέλος τελεῖ, οὐδ' ἂν εἰς εἴποι θητικόν. Vgl. dazu 47, I. Lysias *f. d. Gebrechl.* 13 S. 750 καὶ τοὶ εἰ τοῦτο πεθεῖ τινὰς ἡμῶν (ὡς οὐκ εἰμὶ τῶν ἀδυνάτων ἐγώ) τί με κωλύει κληροῦσθαι τῶν ἐννέα ἀρχόντων.

Nachdem Anklage und Verteidigung je einmal gehört war²⁷, erfolgte die Abstimmung im Rate durch Handaufheben, im Gerichtshofe mit Stimmsteinen; erhob niemand Einspruch, so wurde sofort zur Abstimmung geschritten²⁸. Und zwar gab im letzteren Falle früher nur ein Richter seine Stimme ab, später aber die Gesamtheit, um die Abweisung eines Unwürdigen auch dann zu ermöglichen, wenn es ihm gelungen war, sich der Ankläger zu entledigen. Einen Kandidaten zurückweisen heisst vom Rate oder Gerichtshof ἀποδοκιμάζειν²⁹, ihn bestätigen wird mit demselben Ausdruck wie das ganze Geschäft der Prüfung δοκιμάζειν genannt³⁰. Dem nicht bestätigten Kandidaten erwuchs kein weiterer Rechtsnachteil, soweit nicht die Gründe seiner Abweisung zu einem weiteren Rechtsverfahren Veranlassung gaben³¹. Dafs die Abgewiesenen das Recht, vor dem Volke aufzutreten, verloren hätten³², ist darum unglaublich, weil sie sogar der Wählbarkeit zu anderen Ämtern nicht verlustig gingen³³.

²⁷ Dafs wenigstens im Rate jede Partei nur einmal zum Worte gelangte, folgt aus Lysias *g. Philon* 16 S. 881.

²⁸ Zurückweisung eines designierten Archon ἄνευ κατηγοροῦ bei Lysias *g. Euand.* a. a. O.

²⁹ Gewöhnlich mit einfachem Objektsakkusativ, nach Erfordern des Sinns mit einem Zusatz, wie στρατηγὸν χειροτονηθέντα Lysias *g. Agor.* 10 S. 451 oder τοῖς ἀποδοκιμασμένοις ἄρχην λογοῦσιν [Demosth.] *g. Aristog.* I 30 S. 779, 4, auch mit einem Infinitiv, wie Deinarch *g. Aristog.* 10 S. 82 ἐμπορίου ἐπιμελητῆς λαχὼν ἀπεδοκιμάσθη ὑπὸ τῶν τότε δικαζόντων ἄρχην τάστιν τὴν ἀρχήν, wonach bei [Demosth.] *g. Aristog.* I 67 S. 790, 18 ὅτι τὴν ἀρχήν ἦν ἔλαχεν ἀπεδοκιμάσατε mit Weil ἄρχην hinter ἔλαχεν einzusetzen ist. Vom Kläger [Lysias] *g. Andok.* 33 S. 231 ἀποδοκιμάζει τῶν ἀρχόντων τισί, wo der Dativ auffällt, aber durch das vorausgehende ἐπιτιμᾶ bedingt ist, so dafs kein Recht zu ändern vorliegt.

³⁰ Z. B. [Demosth.] *g. Neaira* 3 S. 1346, 3 und öfter bei Lysias, vgl. Frohberger z. R. *f. Mantith.* 3.

³¹ Lysias *g. Philon* 29 S. 887 τίς δ' οὐκ ἂν ἐπιτιμᾶσειεν ὑμῖν εἰ — τοῦτον — μὴ κολάσετε εἰ μὴ γε ἄλλω τινὶ μείζονι τῆ γε παρόσῃ ἀτιμᾶ geht auf die Entziehung des Amtes wie ἀτιμάσετε § 33 S. 890.

³² Das besagt nur die fälschlich dem Demosthenes zugeschriebene erste Rede gegen Aristogeiton § 67 (Anm. 29).

³³ Lysias *g. Agor.* a. a. O. Aber in den Versen aus Archippos Ἰχθῦες bei Harpokr. u. παλαιάρατος (*Fr.* 14 K.), auf die Frohberger zu Lys. *g. Phil.* a. O. sich beruft, ist nichts zu folgern, da dort ἀποδοκιμάζειν nach Harpokrations Erklärung soviel wie ἀποχειροτονεῖν ist.

Endlich die Zeit der Dokimasie ist durch den Termin der Archairesien bestimmt, die für die Wahlbeamten nicht vor der siebenten Prytanie des Jahres anzusetzen waren³⁴ und gleichzeitig auch für die Losbeamten stattgefunden haben werden. Ein ganz außerordentlicher Fall war es, wenn die Dokimasie des zum Archon erlosten Euander bis zum vorletzten Tage des Jahres hinausgezogen worden war.

Der Ähnlichkeit mit der Dokimasie wegen erwähnen wir hier die Ekphyllophoria, d. i. diejenige Einrichtung, durch welche der Rat der Fünfhundert ein unwürdiges Mitglied während seiner Amtszeit aus seiner Mitte austofsen konnte, und welche ihren Namen davon hat, daß zur Abstimmung Blätter benutzt wurden³⁵. Aus einer Stelle in Aischines Rede gegen Timarch³⁶, die nach dem Verlust von Deinarchs Rede *κατὰ Πολυεύκτους ἐκφυλλοφορηθέντος ἐνδοξίαις* unsere Hauptquelle für die Kenntnis des Instituts ist, folgt, daß diese erste Abstimmung nur einen provisorischen Charakter hatte und ihr, jedenfalls nach genauerer Prüfung, eine zweite Abstimmung mit Stimmsteinen folgte, bei der der Ausgestofsene wieder aufgenommen werden konnte. Auch gegen diese Entscheidung blieb dem Ausgestofsenen unstreitig das Rechtsmittel der Berufung an den Gerichtshof, sowie anderseits der Rat ihn an einen Gerichtshof verweisen mußte, wenn er noch höhere Strafe zu verdienen schien. Daß auch dem

³⁴ Aristot. 44, 4.

³⁵ Harpokr. u. *ἐκφυλλοφορήσαι*, der sich auf Deinarchs Rede bezieht. Die Ölblätter traten angeblich an die Stelle von Bohnen nach Lex. Segner. V S. 248, 7 = Etymol. M. u. *ἐκφυλλοφορήσαι*. Die Berufung am Ende des letztgenannten Artikels auf die Rede gegen Neaira (soll heißen *g. Eubul.* 60 f. S. 1317, 21. 25) beruht auf einer Konfusion, auf anderen Verwechslungen die Angaben bei Pollux VIII 19 und Suidas u. *ἐκφυλλοφορεῖν*.

³⁶ § III f. S. 129 *διότις δὲ ταῦτα. τί οὖν ἐστίν, ἔφη, ὦ Ἀθηναῖοι, ὃ συμβουλεύω ὑμῖν; ἐάν μὲν ἡ βουλὴ καταγνοῦσα τοῦτοσι ἀδικεῖν καὶ ἐκφυλλοφορήσασα δικαστήριον παραδοῖ, ὅτε τὴν ὁμοίαν αὐτοῖς κτλ. μετὰ ταῦτα ὡς ἐπανήλθεν ἡ βουλὴ εἰς τὸ βουλευτήριον, ἐξεφυλλοφορήσε μὲν αὐτόν, ἐν δὲ τῇ ψήφῳ καταδέξαστο.* Die richtige Erklärung dieser Worte ist von Schömann *de comit. Ath.* p. 230 gegeben. Die Abhandlung von Tourneur in der *Revue de l'instruction publique* XLII (1899) p. 369 ff. ist mir nur dem Titel nach bekannt.

Rate auf dem Areopage die gleiche Disziplinargewalt gegen seine Mitglieder zustand, ist schon an anderer Stelle gezeigt³⁷.

Eine zweite Art der Dokimasie war die *δοκιμασία τῶν ῥητόρων*. Nicht als ob es in Athen eine eigene Klasse vom Staate bestellter Redner gegeben hätte³⁸. Vielmehr war jeder volljährige und epitime Bürger, der Beruf und Neigung fühlte, berechtigt, in der Volksversammlung aufzutreten. Wenn also die Redner gelegentlich den *ἰδιῶται* gegenübergestellt werden, so sind darunter gegenüber den um die öffentlichen Angelegenheiten sich wenig bekümmern den die verstanden, die aus der Beschäftigung mit diesen Dingen Profession machen, die *πολιτευόμενοι*³⁹. Allerdings muß sich in der Praxis die Scheidung zwischen beiden Kategorien scharf genug vollzogen haben, dafs auch die Gesetzessprache den Begriff *ῥήτωρ* verwerten konnte⁴⁰. Wollte aber von dem jedem epitimen Bürger zustehenden Rechte zum Volke zu reden einer Gebrauch machen, der durch irgendeine Art von Atimie davon ausgeschlossen war, so konnte gegen ihn teils *Endeixis*, teils *ἐπαγγελία δοκιμασίας*⁴¹ in Anwendung

³⁷ S. 122.

³⁸ Dieser aus Verwechselung von *ῥήτορες* mit *συνήγοροι* erwachsene Irrtum ist endgültig schon von Schömann *de comitiis Atheniensium* p. 107 ff. widerlegt.

³⁹ *ἰδιῶται* und *ῥήτορες* gegenübergestellt Hyper. *f. Euxen.* 9 C. 24. 30 C. 40. Aisch. *g. Timarch* 7 S. 33, *ἰδιῶται* oder *ἰδιωτέροντες* und *πολιτευόμενοι* oder *λέγοντες* 195 S. 184. [Demosth.] *Philipp.* IV 70 S. 150, 8. *g. Androt.* 37 S. 604, 27.

⁴⁰ So besonders im Eisangeliegesetz (S. 193) und bei Deinarch *g. Demosth.* 71 (Anm. 13), dazu im Volksbeschlufs über Brea C. I. A. I n. 31 (Dittenberger n. 19) Z. 21 nach sicherer Ergänzung, die Böckh noch beanstandete, weil er den Ausdruck für die amtliche Sprache nicht gelten lassen wollte. Wenn Harpokr. aus Isaios eine *ῥητορικὴ γραφή* erwähnt, so glaubte Meier damit neben der *γραφὴ παρανόμων* vorzugsweise diese *δοκιμασία* verstanden. Doch führt die Erklärung im Lex. Cantabr. S. 677, 14 *τὰς γνώμας* (l. mit Sauppe *O. A.* II p. 236 *τὰς γραφάς*) ἄς εἰσῆγον εἰς τὸ δικαστήριον μετὰ ψηφίσματος κτλ. vielmehr auf die Eisangelie. Sauppe dachte an die Probole, für die die *ῥητορικὴ ἐκ βουλή* nicht paßt.

⁴¹ Ganz falsch stellt Pollux VIII 43 = Schol. zu Aisch. *g. Tim.* 2 S. 720 R. die *ἐπαγγελία* als eine eigene von der *δοκιμασία* verschiedene

gebracht werden, die erstere dann, wenn die Atimie durch richterliches Urtheil ausdrücklich über ihn verhängt war oder doch ipso iure aus ihm hervorging, die letztere dann, wenn jemand sich einer von den Gesetzen mit Atimie belegten Handlung schuldig gemacht hatte, aber deshalb noch nicht von einem Gerichtshof verurtheilt worden war. In der Rede gegen Timarch, der wir die Kenntniss dieser Dokimasie fast ausschliesslich zu verdanken haben⁴², führt Aischines aus dem betreffenden Gesetze vier Fälle an, in denen gegen einen Redner in der Volksversammlung mit der ἐπαγγελία δοκιμασίας eingeschritten werden konnte: wenn er Vater oder Mutter schlage oder ihnen nicht Unterhalt und Unterkunft gewähre, oder wenn er sich der ἀστρατεία oder der Wegwerfung des Schildes oder aber der πορνεία oder ἐταιρήσεως oder aber der Verschwendung des väterlichen oder eines ererbten Vermögens schuldig gemacht habe⁴³. Dafs diese vier Kategorien entweder in dem Gesetze selbst oder in der

Klageart auf. Ungenau ist es aber auch, wenn Schol. zu d. R. 32 S. 727 und zu Demosth. *g. Androt.* 23 S. 600, 20 die ἐπαγγελία als δίκη bezeichnen.

⁴² Nur aus ihr schöpfen auch die Grammatiker. Harpokr. u. δοκιμασθεῖς und ἐπαγγελία. Pollux VIII 43. 45. Lex. Seguer. V S. 235, 11. 256. 5 = Etym. M. S. 353, 14. Darum erklären auch Lex. Segner. IV S. 185, 32. V S. 241, 15 δοκιμασίαν ἐπαγγεῖλαι mit καταγγεῖλαι δίκην ἐταιρήσεως.

⁴³ § 28 ff. S. 54 ff. δοκιμασία, φησί, ῥητόρων· ἐάν τις λέγῃ ἐν τῷ δήμῳ τὸν πατέρα τύπτων ἢ τὴν μητέρα ἢ μὴ τρέφων ἢ μὴ παρέχων κλισίαν, ἢ τὰς στρατείας μὴ ἐστρατευμένος ὅσαι ἂν αὐτῷ προσταχθῶσιν ἢ τὴν ἀπίδα ἀποβελήκως, ἢ πεπορνυμένος ἢ ἡταιρηκώς, ἢ τὰ πατρῶα καταδιδοκώς ἢ ὧν ἂν κληρονόμος γένηται — δοκιμασίαν μὲν ἐπαγγεῖλάτω Ἀθηναίων ὁ βουλευόμενος οἷς ἕξεσθαι. Auf den zweiten Paragraphen des Gesetzes geht Lysias *g. Theomn.* 1 S. 342 (S. 178 A. 4). Dagegen meint Demosth. *g. Androt.* 30 S. 602, 22 ἐκ τούτου νόμου μῖτε λέγειν μῖτε γράφειν ἕξεῖναι τοῖς ἡταιρηκόσιν das Gesetz über die γραφή ἐταιρήσεως, deren Bestehen neben der ἐπαγγελία δοκιμασίας unten zu erweisen ist. Dies folgt aus § 21 S. 599, 23 περὶ τοῦ τῆς ἐταιρήσεως νόμου. Wenn also der Redner von der γραφή ἐταιρήσεως für ἀπαντᾶν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας § 21 nachher den Ausdruck ἐπαγγεῖλαι π. τ. θ. § 23 S. 600, 22, ἐπαγγελία π. τ. θ. § 29 S. 602, 11 braucht, so geschieht das nur nach Analogie des uns hier beschäftigenden Verfahrens, für das der Zusatz πρὸς τοὺς θεσμοθέτας nicht einmal korrekt wäre, vgl. Anm. 48.

Anführung bei Aischines nicht erschöpfend bezeichnet sind⁴⁴, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn der zweite Paragraph litt sicher auch auf die Anwendung, die sich *λιποταξίῳ* oder *ἀναυμαχίῳ* schuldig gemacht hatten. Eine naheliegende Vermutung ist es auch, daß der Redner das Gesetz nur bis zu den beiden Paragraphen zitiert hat, auf die sich seine Anklage gegen Timarchos gründete, wengleich der von ihm gebrauchte Ausdruck, das Verfahren sei gegen die gerichtet, die einen schimpflichen Lebenswandel geführt⁴⁵, nicht zu der Annahme berechtigt, daß in allen Fällen, in denen die Ausübung einer Handlung vom Gesetze mit Atimie belegt war, auch die *ἐπαγγελία δοκιμασίας* statthaft gewesen ist. Wohl aber muß sie gegen den Redner, der keinen Grundbesitz in Attika hatte oder nicht in gesetzlicher Ehe lebte, anwendbar gewesen sein, solange das Gesetz bestand, das beides den Rednern wie den Strategen zur Pflicht machte⁴⁶. Zur Geltung gebracht werden konnte es freilich nur denen gegenüber, die eine regelmässige politische Tätigkeit entwickelten. Und wie selten überhaupt auch gegen solche von der Epangelie Gebrauch gemacht wurde, das lehrt deutlich die Tatsache, daß Timarch schon ein langes politisches Leben hinter sich hatte, als Aischines wider ihn klagte⁴⁷.

Das Verfahren bei dieser Dokimasia war dies, daß die Absicht, sie durch Einreichung einer gerichtlichen Klage zu veranlassen, in der Volksversammlung zu erklären war⁴⁸.

⁴⁴ Wie letzteres nachweislich bei den Zitaten des Hypereides aus dem Eisangeliesetz der Fall ist, vgl. S. 190.

⁴⁵ § 28 S. 54 (vor dem Gesetzeszitat) *τινας οὐκ ᾔετο δεῖν λέγειν (ὁ νομοθέτης); τοὺς αἰσχρῶς βεβιωκότας*. Daraus schöpft Pollux VIII 45, der die zweite der vier Kategorien wegläßt, dafür aber hinzufügt *ἢ ἄλλως κακῶς βεβιωκότας*.

⁴⁶ Vgl. S. 273 A. 13. Auf die Antragsteller in der Volksversammlung bezog das Gesetz Hermann *St. A.* § 109 S. 517 A. 8 Thums. mit Berufung auf die ganz verwirre Angabe Lex. Seguer. V. S. 310, 23 ff.

⁴⁷ Vgl. Hypoth. zu Aisch. *g. Tim.* S. 17 *διάσημος ὢν ἐν τῇ πολιτείᾳ καὶ δημηγορῶν καὶ πλέον ἢ ἑκατὸν ψήφισματα γεγραμῶς*. Darum sagt Demosthenes *π. παραπρο.* 120 S. 378, 6 von dem Prozesse *ἀγῶνας καινοῦς ὡςπερ δράματα — αἰρεῖς διώκων*.

⁴⁸ Aischin. *g. Tim.* 81 S. 104 *τὰ δὲ ἐν αὐτῇ τῇ ἐκκλησίᾳ γενόμενα ὅτε ἐγὼ τὴν ἐπαγγελίαν ταύτην Τιμάρχῳ ἐπίγγελα*. 64 S. 86 *Ἡγίσανδρος προσ-*

Ob mit dieser Ankündigung eine eidliche Verpflichtung zur Klaganstellung zu verbinden war, ist nicht bezeugt⁴⁹, müßte aber angenommen werden, wenn die Vermutung richtig wäre, daß vom Augenblicke dieser Ankündigung an der Beschuldigte sich bis zu ausgemachter Sache des Redens in der Volksversammlung enthalten mußte⁵⁰, wie ja die eidliche Ankündigung einer Klage *παράνομων* gegen einen Volksbeschluss (*ὕψωμοσία*) genügte, ihn bis zur Entscheidung des Gerichtshofs außer Kraft zu setzen. Doch erscheint eine solche Wirkung der bloßen *ἐπαγγελία δοκιμασίας* darum wenig wahrscheinlich, weil dann gegen etwaigen Mißbrauch dem von ihr Bedrohten stärkere Schutzmittel zu Gebote stehen mußten, als sie in einer Klage *σοφοφανείας* oder *κατηγορίας* gegeben waren, während andernfalls schon die Drohung ihren Zweck nicht verfehlt haben wird⁵¹. Die Klage war schriftlich einzureichen⁵², und zwar wie nach Analogie der Dokimasie der Beamten nicht zu bezweifeln ist, an die Thesmotheten⁵³. In ihrer weiteren Behandlung unterschied sie sich, soviel wir sehen, in nichts von anderen öffentlichen Klagen. Fiel die Entscheidung des Gerichtshofs zu Ungunsten des Angeklagten aus, so wurde die Atimie nun rechtskräftig über ihn verhängt⁵⁴, so daß, wenn er dennoch die Rechte der Epitimen sich anzumafsen fortfuhr, nunmehr die Endeixis gegen ihn Anwendung finden konnte. Gegenüber Klagen wegen

επολέμει Ἀριστοφῶντι τῷ Ἄζημιῇ πρὶν ἀποθῆ τὴν ἀπότην τὰ τὴν ἠπειθήσαν ἐπαγγελίαν ἦν περ ἐγὼ Τιμάρχῳ ἐπέγγειλα.

⁴⁹ Bei [Demosth.] *g. Timoth.* 66 S. 1204, 10 wird eine *γραφή ξενίας* eidlich angekündigt, ohne daß aber der Ausdruck *ἐπαγγέλλειν* gebraucht wird.

⁵⁰ Die Vermutung ist von Meier aufgestellt und von Koch bei Pauly-Wissowa u. Dokimasie gebilligt. Dagegen Schömann *Griech. Alt.* I⁴ S. 422.

⁵¹ Wie gegenüber Hegesandros, vgl. Anm. 48.

⁵² Aischin. *g. Tim.* 119 S. 134. 154 S. 156.

⁵³ Daß Demosth. *g. Andr.* 23. 29 zu keinem direkten Schlufs berechtigen, folgt aus Anm. 43.

⁵⁴ Dies war der Erfolg der Klage gegen Timarch nach Demosth. *π. παρασφ.* 257 S. 423, 16. 284 S. 432, 17. Vgl. Aischin. *g. Tim.* 134 S. 145.

Hetairesis oder Mißhandlung der Eltern war darum die Dokimasie gegen einen Redner das mildere Verfahren, da die erstere Klage für den Verurteilten die Todesstrafe zur Folge hatte, die andere der richterlichen Schätzung unterlag.

Eine dritte Dokimasie ist erst durch Aristoteles Buch vom Staate der Athener sichergestellt, die der Epheben. In den Vollbesitz des Bürgerrechts tritt der junge Athener nach erfülltem achtzehnten Jahre durch die Einzeichnung in die Bürgerliste (*ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*) seines Demos. Der Einzeichnung hat eine zweifache Abstimmung der durch Eid verpflichteten Demosgenossen vorauszugehen, einmal darüber, ob die Aufzunehmenden das gesetzliche Alter erreicht, und sodann ob sie freigeboren und von bürgerlichen Eltern stammen⁵⁵. Nur die Erfüllung des ersten Erfordernisses wird durch die Dokimasie kontrolliert, die nach der Abstimmung im Demos der Rat anzustellen hat; ergibt sie, daß ein Eingeschriebener das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, so nimmt der Rat die Demoten, die die Eintragung bewirkt haben, in eine Geldbuße⁵⁶. Da erst mit dieser Dokimasie des Rats die Mündigsprechung des

⁵⁵ Aristot. 42, 1 *μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστῶν, ἐγγράφονται δ' εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαιδέκα ἐτη γεγονότες. ὅταν δ' ἐγγράφονται, διαψηφίζονται περὶ αὐτῶν ἑμβύσαντες οἱ δημόται, πρῶτον μὲν εἰ δοκοῦσι γεγονέναι τὴν ἡλικίαν τὴν ἐκ τοῦ νόμου, κἄν μὴ δόξωσι, ἀπέρχονται πάλιν εἰς παιδας, δεύτερον δ' εἰ ἐλεύθερός ἐστι καὶ γέγονε κατὰ τοὺς νόμους.* Das nun im Wortlaut feststehende Zeugnis des Aristoteles gestattet keinen Zweifel mehr daran, daß die Eintragung nach Vollendung, nicht nach Antritt des achtzehnten Lebensjahres erfolgt, vgl. Höck *Hermes* XXX (1895) S. 347 ff. Bei den Rednern heisst es neben *ἐγγράφειν εἰς τοὺς δημότας* Aischin. *π. παραπρ.* 150 S. 316. Demosth. *g. Eubul.* 46 S. 1313, 19. *g. Boiot.* I 21 S. 1000 a. E. II 34 S. 1018, 23 oder *εἰς ἄνδρας* Demosth. *π. παραπρ.* 230 S. 412, 25 *ἐγγρ. εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* Isai. *v. Erbsch. d. Apollod.* 27 S. 178. Lykurg *g. Leokr.* 76 S. 189. Aischin. *g. Timarch.* 18 S. 44. 103 S. 122. [Demosth.] *g. Leoch.* 35. 37 S. 1091, 9. 25 und dann wiederholt *ἐγγράφειν* allein wie öfter, wo der Zusammenhang die Beziehung klar macht.

⁵⁶ Aristot. 42, 2 *μετὰ δὲ ταῦτα δοκιμάζει τοὺς ἐγγραφεύτας ἢ βουλή, κἄν τις δόξῃ νεώτερος ὀκτωκαιδέκα ἐτῶν εἶναι, ζημιοὶ τοὺς δημότας τοὺς ἐγγράφοντας.*

jungen Bürgers perfekt wird, ist *δοκιμάζεσθαι* mit oder häufiger ohne den Zusatz *εἰς ἄνδρας* oder *ἄνδρα εἶναι* im Sinne von mündig werden üblich geworden⁵⁷. Gegen ein abweisendes Erkenntnis in der zweiten Abstimmung der Demoten war ein Rechtsmittel in der Berufung an den Gerichtshof gegeben. Aristoteles erwähnt es zwar nur für den Fall, daß dem zur Eintragung Gemeldeten sogar die freie Geburt abgesprochen war; in diesem Falle seien von den Demoten fünf Ankläger aus ihrer Mitte bestellt, wenn aber die Entscheidung auch des Gerichts gegen den Gemeldeten ausfiel, sei dieser in die Sklaverei verkauft worden⁵⁸. Es läßt sich aber nicht wohl bezweifeln, daß auch dann, wenn nur die bürgerliche Geburt aberkannt war, eine Berufung an den Gerichtshof ebenso möglich war, wie dies gegenüber der gleichen Entscheidung der Demoten bei einer Revision der Bürgerlisten (*διαψήφισις τῶν δημωτῶν*) aus den Reden des Isaios für Euphiletos und des Demosthenes gegen Eubulides bekannt ist⁵⁹. Für das andere Erfordernis der Mündigsprechung, die Erfüllung des gesetzlichen Alters, konnte die dem Rate obliegende Kontrolle genügen. Daß auch in Rücksicht auf sie eine Berufung an den Gerichtshof gestattet gewesen sei, darf nicht aus einer Anspielung in den Wespen des Aristophanes ge-

⁵⁷ *Δοκιμάζεσθαι εἰς ἄνδρας* Isokr. *Areop.* 37 K. 14. *Panath.* 28 K. 10. *ἄνδρα εἶναι* Lysias *g. Euand.* 21 S. 805. Demosth. *g. Aphob.* I 5 S. 814, 20. *g. Onet.* I 30 S. 865, 24, absolut Lysias *g. Theomn.* 31 S. 374. *g. Diog.* 9 S. 897 f. 24 S. 908. *ἀπολ. δωροδ.* 1 S. 698. *Fr.* 65. 124 Spe. Isokr. *π. ζεύγ.* 29 K. 11. Isai. *v. Astyph. Erb.* 29 S. 247. Demosth. *g. Aphob.* I 36 S. 825, 2. *g. Onet.* I 15. 17 S. 868, 4. 21. *f. Phorm.* 10 S. 947, 9. *g. Eubul.* 62 S. 1318, 13. Mißbräuchlich steht *δοκιμασία τοῦ δήμου* [Demosth.] *g. Leoch.* 41 S. 1092, 25. Aber *g. Eubul.* a. a. O. ist *δοκιμασία* in A ebenso wie *διαδικασία* in Σ nur verschrieben für das von Wolf hergestellte *διαψήφισαι*.

⁵⁸ Aristot. 42, I *ἔπειτ' ἂν μὲν ἀποψήφισσονται μὴ εἶναι ἐλεύθερον, ὁ μὲν ἐφίγησεν εἰς τὸ δικαστήριον, οἱ δὲ δημόται κατηγοροῦσιν αἰροῦνται πέντε ἄνδρας ἐξ αὐτῶν· κἄν μὲν μὴ δόξῃ δικαίως ἐγγράφεσθαι, πωλεῖ τούτων ἡ πόλις· ἐὰν δὲ καίρη τοῖς δημόταις ἐπάναγκας ἐγγράφειν.*

⁵⁹ Eine Klage gegen ein Geschlecht wegen verweigerter Aufnahme bei [Demosth.] *g. Neaira* 60 S. 1365, 17.

folgt werden⁶⁰, in denen Philokleon unter den Genüssen des Richterberufs auch den hervorhebt (V. 578) παιδῶν δοκιμαζομένων αἰδοῖα πάρεστι θεᾶσθαι. Aber eine gleichzeitige Aufsehung führt unter den regelmässigen Geschäften der Gerichte neben der Dokimasie der Beamten die Dokimasie nur der Waisen auf⁶¹. Und dafs auf diese die Alterskontrolle durch die Gerichte sich beschränkte, dafür scheint auch die Notiz eines Grammatikers zu sprechen, nach der die Dokimasie der Waisen ihre Befähigung zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens festzustellen hatte⁶². Man wird also eine verschiedene Ordnung der Dokimasie im fünften und vierten Jahrhundert anzunehmen haben, zumal die Annahme des Übergangs einer wengleich wenig bedeutsamen Funktion vom Gerichtshof an den Rat der sonstigen Entwicklung nicht entsprechen würde⁶³.

Seit dem Ende des vierten Jahrhunderts tritt noch eine vierte Art der Dokimasie hinzu, die der Neubürger. Bis zu dem genannten Zeitpunkt erfolgt die Verleihung des Bürgerrechts durch doppelten Beschluß der Ekklesie, deren zweiter von sechstausend Bürgern in geheimer Abstimmung gefafst sein mufs. Wenn bei der Einbürgerung der Plataier für jeden einzelnen eine gerichtliche Dokimasie darüber an gestellt ward, ob er Bürger von Plataiai und Freund der Athener sei⁶⁴, so erklärt sich diese aufserordentliche Mafsnahme durch die grofse Anzahl der Benefiziaten; im übrigen

⁶⁰ Mit Zielinski *Philologus* LX (1901) S. 11, der wegen des μέν vor ἀποψηφίσονται bei Aristoteles (Anm. 58) eine Lücke annimmt, die keine Wahrscheinlichkeit hat.

⁶¹ [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4, eine Stelle, die zuerst Kirchhoff *über die Schrift vom Staat der Athener* S. 23 zu der des Aristophanes in Beziehung gesetzt hat.

⁶² Lex. Seguer. V S. 235, 13 δοκιμάζονται δὲ καὶ οἱ ἐφ' ἡλικίας ὄρφανοί, εἰ δύνανται τὰ πατρῷα παρὰ τῶν ἐπιτρόπων παραλαμβάνειν.

⁶³ Vgl. Aristot. 41, 2 (S. 47). Da es sich nach Pseudoxenophon um eine regelmässige Tätigkeit der Gerichte handelt, ist die Vermutung von E. Koch Pauly-Wissowa u. Dokimasia abzuweisen, dafs sie bei Gelegenheit von Prozessen geübt worden sei, die gegen ungetreue Vormünder auf Herausgabe des Vermögens angestrengt wurden.

⁶⁴ [Demosth.] *g. Neaira* 105 f. S. 1381.

konnte die Verleihung nur durch eine *γραφὴ παρανόμων* der gerichtlichen Entscheidung unterstellt werden⁶⁵. Erst seit ungefähr 320 (Ol. 115)⁶⁶ begegnet in den Bürgerrechtsdiplomen die Anweisung an die Thesmotheten, die Dokimasie der Verleihung im Gerichtshofe zu veranlassen, die mindestens seit dem Ende des dritten Jahrhunderts nie mehr fehlt, *τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν ἀπὸ τῆς δοκιμασίας*, in dem späteren Formular mit der Einschaltung *ἔσαν καὶ ὧς* oder *ἔσαν πρῶτον πληρῶσι δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακισίους δικαστάς*⁶⁷. Seit dem genannten Zeitpunkte ist also die Verleihung in jedem Falle der Prüfung durch einen Gerichtshof von 501 Mitgliedern unterstellt und erst durch dessen Bestätigung perfekt geworden. Auch auf Zuerkennung anderer Ehren an Nichtbürger, namentlich auf Verleihung der Enktesis, d. i. des Rechts zur Erwerbung von Grundbesitz in Attika, ist die gerichtliche Dokimasie ausgedehnt worden⁶⁸.

⁶⁵ [Demosth.] a. R. 90 f. S. 1375, 22 ff., welche Stelle die Meinung widerlegt, es habe die Dokimasie schon im fünften Jahrhundert regelmäßig durch den Gerichtshof erfolgen müssen, vgl. S. 157 Anm. 72.

⁶⁶ Zuerst *C. I. A.* II n. 229. Etwa in dieselbe Zeit gehört nach Köhler n. 223.

⁶⁷ Die Belege für die drei verschiedenen Formulare von Bürgerrechtsdekreten hat namentlich Buermann *de titulis Atticis quibus civitas alicui confertur* (Fleckeisen *Jahrb.* Suppl. X) p. 7 zusammengestellt.

⁶⁸ Belege bei Schubert *de proxenia Attica* (Leipzig 1881) p. 45 f.

Zweites Hauptstück.

Die Euthynai.

Von den uns aufbewahrten Reden betreffen Rechenschaftsprozesse die Gegenreden des Demosthenes und Aischines *περὶ παραπρεσβείας*, sowie die Rede des Lysias gegen Eratosthenes und die ihm zugeschriebene für Polystratos¹, wahrscheinlich auch seine Rede gegen Epikrates und die fälschlich *ἀπολογία*

¹ Für die Anklage des Eratosthenes folgt die Richtigkeit dieser Annahme aus der Anlage der ganzen Rede, wie zuerst Meier *de bonis damnatorum* p. 88 n. 96 erkannt und v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* II S. 218 ff. durch ihre Analyse näher begründet hat. Dafs auch ein Isotele mit einer *γραφὴ περὶ εὐθύνων* auftreten konnte, darf man unbedenklich voraussetzen, vgl. Anm. 28. Für die Rede für Polystratos wird die gleiche Bestimmung empfohlen durch § 17 S. 679 *ὁδὲς τούτων ἂν εἴποι ὅπως τι τῶν ὑμετέρων ἔχει, ἀλλὰ πάντα μᾶλλον κατηγοροῦσιν ἢ εἰς τὴν ἀρχήν*, Worte, die man nach dem Vorausgehenden auf seine Tätigkeit in Eretria zu beziehen hat. Dafs er nach § 14 S. 677. 18 S. 680. 22 S. 684 schon vorher in eine hohe Geldstrafe wegen seiner Beteiligung am Regimente der Vierhundert verurteilt war, läßt sich, wie ich schon früher ausgesprochen habe, damit dann vereinbaren, wenn das frühere Urteil sich nicht auf dasselbe spezielle Amt bezog. Denn andernfalls wäre ein zweimaliges Gericht über Polystratos, wie es nach Schöll A. Pohl *de oratione pro Polystrato Lysiaca* (Strafsb. 1881) annahm, auch durch das jetzt aus Aristoteles bekannte zweimalige Rechenschaftsverfahren nicht erklärbar. Die Meinung von Thalheim, dafs die Verdoppelung der Strafe bei Versäumung der Zahlungsfrist immer durch gerichtliches Erkenntnis auszusprechen war, wird durch C. I. A. II n. 804 nicht erwiesen, wie bei den Schriftklagen der Vorsteher der Schiffswerfte zu zeigen ist. Endlich die von Harpokration überlieferte Überschrift *δίμου καταλύσεως ἀπολογία*, die Wilamowitz II S. 359 ff. vertritt, widerlegt sich dadurch, dafs dann dem Polystratos nicht blofs hohe Geldstrafe (§ 32 S. 692) gedroht hätte.

διωροδοκίας betitelte². Dagegen ist die Rede gegen Nikomachos, der die Handschrift die Überschrift εὐθωνῶν κατηγορία gibt, vielmehr bei einer Eisangelie gehalten³. Unter den verlorenen Reden scheinen hierher gehört zu haben die des Deinarch κατὰ Λουκόργου εὐθυναί und von den ihm nach Dionys fälschlich beigelegten Reden κατὰ Θεοδοῶρου εὐθωνταίχες und vielleicht Ἐρμιά εὐπορίας ἐπιμελητῆς περὶ τῶν κατηγορηθέντων ἀπολογία. Dagegen sind die Reden des Lykurg ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται und περὶ τῆς διοικήσεως wie es scheint nicht Gerichtsreden, sondern Demegorien gewesen⁴, und die Rede κατὰ Λυσικλέους nicht in einem Rechenschaftsprozesse, sondern in einer Eisangelie gesprochen⁵, was ebenso für die unter Lysias Namen gehende Rede für Isokrates gegen Aristophon gilt⁶. Die angebliche Rede des Demades περὶ τῆς δωδεκαετίας, von der der Anfang und Exzerpte erhalten sind, ist eine spätere Fälschung, und die Schrift des Demetrios von Phaleron περὶ τῆς δεκαετίας war überhaupt keine Rede⁷.

Das Wort εὐθυνα⁸ bezeichnet im allgemeinen Sinne jedes rechtliche Verfahren und die in einem solchen zuerkannte

² Erstere nach § 3 S. 808 u. a. St., an denen dem Epikrates Unterschlagung öffentlicher Gelder und Bestechlichkeit vorgeworfen wird, hierher bezogen von Schöll *Quaestiones fiscales* p. 18 und Hentschel *Quaestionum de Lysiae oratione Epicratea capita duo* (Leipzig 1874) p. 24 f. Mißglücken mußte der Versuch von Thalheim *N. Jahrb. f. Phil.* CXVII (1878) S. 553 ff., die überlieferte Beziehung auf einen Gesandtschaftsprozefs festzuhalten. Über die andere Rede vgl. Hauptst. 3 Anm. 3.

³ S. S. 199 f.

⁴ So Meier *de vita Lycurgi* p. CXXXVI. Um so wahrscheinlicher ist trotz Blafs die Zerlegung des Titels bei Suidas ἀπολογία πρὸς τὸν αὐτὸν (Δημάδην) ὑπὲρ τῶν εὐθωνῶν in zwei Titel, deren zweiter den ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται meint.

⁵ So schon Nissen *de Lycurgi vita* p. 68 weit wahrscheinlicher, als Meier p. CXXX und Sauppe *Or. Att.* II p. 269.

⁶ S. unten Anm. 45.

⁷ Die neueren Arbeiten über die Formen der Enthynai sind schon bei Besprechung der Rechenschaftsbehörden S. 101 A. 189 genannt.

⁸ Εὐθυναί ist die allein attische Form, wofür erst die Späteren εὐθύνη sagen, Vömel Proleg. zu *Demosth. cont.* p. 137 f. Franke *Lectiones Aeschineae* p. 462 f.

Buße⁹, im speziellen Sinne, mit dem wir es hier zu tun haben, besonders in der Mehrzahl das rechtliche Verfahren, dem die, welche irgendeinen Teil des Gemeinwesens verwaltet haben, nach Ablauf ihres Amtes sich zu unterziehen haben, sowie die in ihm zuerkannte Buße. Die Verpflichtung, Rechenschaft von ihrer Amtsführung abzulegen, erstreckte sich in Athen auf alle, die irgendeine öffentliche Tätigkeit ausgeübt haben, mit einziger Ausnahme der Richter, ein Satz, den Aischines¹⁰ an Beispielen durchführt, die er selbst als paradox bezeichnet: nicht nur alle Beamten, gewählte wie erloste, ordentliche wie außerordentliche, sondern auch der Rat der Fünfhundert und der Rat auf dem Areopag, dieser wohl wenigstens seit seiner Beschränkung durch Ephialtes, die Trierarchen, die Priester und Priesterinnen, alle zusammen und jeder einzeln, die priesterlichen Geschlechter usw. unterlagen sämtlich diesem Gesetze. Bei den genannten beiden Kollegien konnte die Verantwortlichkeit, wie in der Natur der Sache liegt und durch eine Äußerung des Demosthenes bestätigt wird¹¹, faktisch nur ihre einzelnen Mit-

⁹ Die Bedeutung Strafe hat εἴθυνα besonders in der viel missverstandenen Stelle des Psephisma über Chalkis C. I. A. IV I n. 27^a Z. 71 τὸς δὲ εἴθυνας Νηλεΐδῆσι κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶναι ἐν Νηλεΐδι und im Amnestiedekret bei Andok. v. d. Myst. 78 S. 37 (S. 109 A. 220). Aristoph. Wesp. 571. Platon Protag. 15 S. 326 E. Weit häufiger in offizieller Sprache εἴθυναν strafen. Vereinzelt das Substantiv so auch bei den Grammatikern, wie Lex. Segner. V S. 355, 22 διὸ καὶ εἴθυνα ἐλάττωσας τῆς αἰτίας. Hesych. εἴθυνας· τιμωρίας. Pollux VIII 21, während sie häufiger natürlich den speziellen Sinn berücksichtigen, wie Timaios Plat. W. S. 125 εἴθυνα· ὄλκα κατὰ τῶν ἀρξάντων κακῶς. Schol. Platon Ges. S. 459 Bk. u. A.

¹⁰ G. Ktesiph. 17 f. S. 405 ff. οὐδεὶς ἐστὶν ἀνοπέθουνος τῶν καὶ ὁπωσοῦν πρὸς τὰ κοινὰ προσελήλυθότων. Aristoph. Wesp. 587 sagt der Vertreter des Richtertums καὶ ταῦτ' ἀνοπέθουνοι ἡρώμεν· τῶν δ' ἄλλων οὐδεμὶ' ἀρχί. Über die Diaiteten, deren Euthyna man irrig aus einer Stelle der Midiana entnommen hatte, vgl. S. 231 f.

¹¹ G. Androt. 39 S. 605, 20 εἶτ' ἐπὶ ταῖς εἴθυνας ἕκαστον τούτων (d. i. ὅπερ ἐκεῖ δι' ἑαυτῶν εἶχον μετὰ πρῶτου τοῦ βουλευτήριον καὶ τούτων τῶν κακῶν εἰσὶν αἰτιοὶ) λαμβάνοντες, ὅς μὲν ἂν ὑμῖν ἀδικεῖν δοκῆ, κολάσετε, ὅς δ' ἂν μή, τότ' ἀφίστετε. Danach erledigen sich die Bedenken von Grote G. G. III² S. 273 d. U., zumal die εἴθυνα des Areopags sich schwerlich auf seine richterlichen, sondern nur auf seine administrativen Geschäfte bezogen haben werden.

glieder treffen, die die angefochtenen Mafsnahmen veranlaßt hatten. Die Gesamtheit des Rats konnte nur insoweit in Mitleidenschaft gezogen werden, als ihm im Falle der Unzufriedenheit mit seiner Amtsführung die herkömmliche Ehre der Bekränzung entzogen wurde¹².

Die Zeit, innerhalb deren der Rechenschaftspflicht zu genügen war, läßt sich im allgemeinen auf die ersten dreißig Tage nach Ablauf des Amtes bestimmen, da innerhalb dieser Frist die Prüfung der von den abgetretenen Beamten einzureichenden Rechnungen durch die Logisten zu erledigen war¹³. Für die meisten attischen Beamten fiel also diese Frist mit dem ersten Monat des attischen Jahres, dem Hekatombaion zusammen. Etwas verschieben mußte sich die Frist für die Schatzmeister der Athena und der übrigen Götter und einige andere erst im vierten Jahrhundert geschaffene Finanzbehörden, deren Amtsjahr von einem Panathenaienfeste zum nächsten lief¹⁴, und mehr noch für die Kosmeten, seitdem das Ephebenjahr mit dem zweiten Monat, dem Metageitnion, schloß¹⁵. Für die Rechenschaftsablegung der Strategen aber war die Einhaltung eines festen Termins dadurch ausgeschlossen, daß die Kriegsämter allein von allen Ämtern wiederholt bekleidet werden durften und darum gerade die bewährtesten Männer nicht selten eine längere Reihe von Jahren hindurch immer aufs neue zu Strategen gewählt wurden. Da aber die Euthyna der Strategen überhaupt eine Sonderstellung einnimmt, empfiehlt es sich die auf sie bezüglichen Fragen unten im Zusammenhange zur Besprechung zu bringen. Aber auch bei den übrigen zur

¹² Demosth. a. R. 8 S. 595, 19 *περὶ τοῦ νόμου τοῦ διαρρήδην οὐκ ἐῶντος ἐξεῖναι μὴ ποιησαμένῃ τῆ βουλῆ τὰς τριτάτους αἰτῆσαι τὴν διορειάν*, natürlich vor den *εὐθυναί* § 38f. Dagegen zu Aristoteles Zeit 46. 1 *ἀν δὲ μὴ παραδῶσιν ἐξεργασμένα ταῦτα τῆ νέα βουλῆ, τὴν διορειάν οὐκ ἔστιν αὐτοῖς λαβεῖν· ἐπὶ γὰρ τῆς ὕστερον βουλῆς λαμβάνουσιν*.

¹³ Harpokr. u. *λογισταί* (S. 103 A. 199).

¹⁴ Aristot. 43, 1 mit S. 92 A. 152.

¹⁵ Böckh *de ephibia Attica* II p. 4 = *Kl. Schr.* IV S. 150 f. Dittenberger *de ephibia Attica* p. 22 f. Darum erfolgt die Bekränzung der Kosmeten, der ihre Rechenschaftsablage der Regel nach voranzugehen hat, nicht vor der vierten Prytanie, *C. I. A.* II n. 470. 471. 465. 469.

Rechenschaftsablage Verpflichteten fehlte es nicht an der Möglichkeit, sie über die geordnete Frist hinaus zu verzögern, wofür ein eklatantes Beispiel in dem Falle des Aischines vorliegt, dessen Rechenschaft erst im dritten Jahre nach seiner Rückkehr von der Gesandtschaft zum gerichtlichen Austrag gelangte¹⁶. Der Intrigue und der Begünstigung durch die Rechenschaftsbehörde gelang es wohl auch, die Erfüllung der Pflicht ganz zu hintertreiben¹⁷, wiewohl wegen ihrer Nichterfüllung der Pflichtige durch die *γραφὴ ἀλογίου* zur Verantwortung gezogen werden konnte, die unter den Schriftklagen der Thesmotheten zu besprechen ist.

Das Rechenschaftsverfahren war ein zweiteiliges, wie dies schon in der im ersten Buche dargestellten Zweiteiligkeit der Rechenschaftsbehörden zum Ausdruck kommt. Wie dort gezeigt ist, hatten nach der aus Aristoteles bekannten Ordnung des vierten Jahrhunderts alle Beamten, soweit sie Staatsgelder in den Händen gehabt, nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Rechnung an die Logisten einzureichen (*λόγον ἐγγράφειν* oder *ἀποφέρειν πρὸς τοὺς λογιστάς*), soweit sie aber nichts mit Geldverwaltung zu tun gehabt, der Behörde die Erklärung abzugeben, daß sie nichts vereinnahmt oder verausgabte hätten. Die eingereichten Rechnungen samt Belegen waren von den Logisten mit Hilfe der ihnen beigeordneten Synegoren innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Tagen einer Prüfung zu unterwerfen und dabei die rechenschaftspflichtigen Beamten zur Erteilung jeder erforderlichen Auskunft heranzuziehen. Aber ihre Tätigkeit beschränkte sich nicht auf die Prüfung der vorgelegten Rechnungen; als die Amtsvergehen, wegen deren sie eventuellen

¹⁶ Demosth. *π. παραπερ.* 103 S. 574. 9 *ὦν δὲ διὰ τὴν ὑμετέραν παράτηρα καὶ εὐθροίαν εὐθύνας δίδωσι καὶ ταύτας ὑπερνίκα βούλεται.* 211 S. 406, 23.

¹⁷ Lysias *δήμου ἀπολ. καταλ.* 30 S. 781 *πολλὰς ἀρχὰς ἄρχοντες οὐδεμιᾶς εὐθύναν δίδόασιν.* Vgl. Aischin. *γ. Timarch* 106 S. 126 *λογιστῆς γενόμενος πλείστα μὲν τὴν πόλιν ἐβλάψε δῶρα λαμβάνων παρὰ τῶν οὐ δικαίως ἀρξάντων, μάλιστα δ' ἐσυκοφάντησε τῶν ὑπευθύνων τοὺς μηδὲν ἡδικοχρότας.* Nikomachos hatte nach Lysias § 5 S. 842 von vierjähriger Tätigkeit als *ἀναγραφεὺς* τῶν νόμων noch keine Rechenschaft abgelegt, als die Eisangelie gegen ihn eingebracht wurde.

Strafantrag zu stellen hatten, nemt Aristoteles Unterschlagung (*κλοπή*), Bestechlichkeit (*δώρων*) und Mißbrauch der Amtsgewalt (*ἀδικίᾳ*), soweit dieser wenigstens mit einer Geldstrafe gebüßt werden konnte¹⁸. Wie mittels der letztgenannten Kategorie der Beamte für die verschiedensten Amtshandlungen zur Verantwortung gezogen werden konnte, lehren bezeichnende Beispiele bei Antiphon und Lysias. Dafs der Basileus im Rechte war, eine Klage auf Tötung abzuweisen, begründet Antiphon damit, dafs bei seiner Rechenschaftsablage der abgewiesene Kläger keine Beschwerde darüber geführt habe¹⁹. Lysias aber rechnet mit dem Falle, dafs gegen die Elfmänner bei der gleichen Gelegenheit die Klage erhoben werden könne, der solonischen Gesetzesbestimmung, die als Strafschärfung in gewissen Fällen Schliessen in den Block gestattete, nicht genau nachgekommen zu sein²⁰; und in einer anderen ihm zugeschriebenen Rede wird als Grund, warum die Strategen von Ol. 111. 3. 3343 sich der Rechenschaftspflicht entzogen, vorausgesetzt, dafs sie für eine ungesetzlich verhängte Epibole zur Verantwortung gezogen zu werden fürchteten²¹. Die Ausdrucksweise an allen diesen Stellen läfst zwar nicht mit Sicherheit erkennen, ob sie auf das Verfahren vor den Logisten oder auf den zweiten Akt des Rechenschaftsverfahrens gehen²². Aber nicht zu bezweifeln ist, dafs schon

¹⁸ Dafs hierin schon die Ordnung des fünften Jahrhunderts die gleiche gewesen ist, beweist der Bericht des Plutarch über den Prozeß gegen Perikles, *Per.* 32 (S. 205 A. 95).

¹⁹ *Üb. d. Chor.* 43 S. 787 *Φύλοκράτης γὰρ οὐτοσί ἐτέρους τῶν ὑπευθύνων ἔσειε καὶ ἐσυκοφάντει, τούτου δὲ τοῦ βασιλείως — οὐκ ἔληθε κατηγορήσων εἰς τὰς εὐθύναις.*

²⁰ *G. Theomn.* I 16 S. 359 *εἰ οὖν ὁ δαίμων ἐξελθὼν ἐν ταῖς εὐθύναις τῶν ἔνδεκα κατηγοροίη ὅτι οὐκ ἐν τῇ ποσειδάκκι ἐδέδατο, ἀλλ' ἐν τῷ ἔβλη, οὐκ ἂν ἔληθον αὐτὸν νομίζουσι;*

²¹ *F. d. Sold.* 11 S. 326 *συνέγνωσαν δὲ καὶ αὐτοὶ σφίσει ὡς ἡδιστακότες. οὕτε γὰρ εὐθύναις ὑπέσχον οὐτ' εἰς δικαστήριον εἰσελθόντες τὰ πραχθέντα ψήφω κέρια κατέστησαν.*

²² Dafs das letztere nicht mit den Ausdrücken *εἰς τὰς εὐθύναις*, *ἐν ταῖς εὐθύναις* u. ä. gemeint sein muß, ergibt sich aus dem S. 106 f. Gesagten. Auf den ersteren Akt aber geht Demosth. *v. Kranz* 117 S. 266, 8 (S. 104 A. 201).

bei der Anakrisis durch die Logisten jedem, der da wollte, Gelegenheit zum Auftreten mit einer Klage gegen den Beamten gegeben war, nicht erst bei Einführung seiner Rechenschaft in den Gerichtshof, bei der durch Heroldsruf dazu die Aufforderung erging²³. Denn mochte der Behörde sich Anlaß zur Erhebung einer Klage ergeben haben oder nicht, in jedem Falle hatte sie die Rechnungspflichtigen vor einen heliastischen Gerichtshof von fünfhundert und einem Richter zu stellen, in dem die Logisten den Vorsitz führten, die Synegoren nach Ausweis ihres Namens eventuelle Klagen zu vertreten hatten. Wurde keine Klage erhoben oder die erhobene von den Richtern abgewiesen, so erhielt der Beamte Decharge. Unterschleif und Bestechlichkeit wurde mit dem Zehnfachen des unterschlagenen oder angenommenen Betrages gebüßt; auch wegen Amtsmißbrauch hatte der Strafantrag der Logisten auf eine Geldbusse zu gehen; dem Beschuldigten wird eine Gegenschätzung zugestanden haben. Ob die Verurteilung ein ganzes Kollegium oder das einzelne Mitglied traf, war durch den Sachbefund bedingt; die Vorladung vor die Logisten und den Gerichtshof mußte an das ganze Kollegium ergehen²⁴. Der vom Logistengericht entlastete Beamte hörte damit auf, als rechenschaftspflichtig (*ὕπευθονος*) zu gelten und unterlag nicht weiter den Beschränkungen, die vorher seiner Dispositionsfähigkeit über sein Vermögen und selbst seiner persönlichen Freiheit auferlegt waren. Nach einem aus Aischines bekannten Gesetze durfte der Rechenschaftspflichtige nicht außer Landes gehen, sein Vermögen selbst nicht zu heiligen Zwecken verschenken oder ein Weihgeschenk aufstellen, nicht testamentarisch darüber verfügen, auch nicht durch Adoption in eine andere Familie übertreten²⁵. Wenn dagegen in Ehrendekreten das Inkrafttreten der beschlossenen Auszeichnung davon abhängig

²³ Vgl. S. 104 A. 202.

²⁴ Demosth. *π. παραπορ.* 21 ff., bes. 212 S. 407, *Ἔ ἐκ δὲ τοῦ δις ἔμ' εἰσελθεῖν ἀνάγκη περιύστατο καὶ τοῦτω πάλιν εἰσεῖναι' διὰ τοῦτ' οὐκ εἶα καλεῖν.*

²⁵ Aischin. *g. Ktes.* 21 S. 414 mit dem zusammenfassenden Schlusssatze *ἐνὶ δὲ λόγῳ ἐνεγυράζει τὰς οὐσίας ὁ νομοθέτης τὰς τῶν ὑπευθόνων ζωῶν ἂν λόγον ἀποδώσι τῇ πόλει.*

gemacht wird, daß der geehrte Beamte seiner Rechenschaftspflicht genügt hat, so ist nach der dafür stehenden Formel ἐπειδὴν λόγον καὶ εὐθύνας δῶ oder abgekürzt ἐπειδὴν τὰς εὐθύνας δῶ²⁶ die Beendigung des gesamten Rechenschaftsverfahrens verstanden.

Denn je summarischer das Verfahren vor dem Gerichtshofe der Logisten sich bei der großen Anzahl von Beamten gestalten mußte, die namentlich im Anfange des Jahres ihm zu unterwerfen waren, um so wünschenswerter schien es, ihm eine Ergänzung durch die Möglichkeit zu geben, auch nach der Entlastung eines Beamten durch das Logistengericht beim Euthynos seiner Phyle gegen ihn klagbar zu werden; freilich lag darin ein gewisser Abfall von dem Rechtsgrundsatz, daß niemand zweimal wegen derselben Sache zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden dürfe²⁷. Die bei dem Euthynos einzureichende Klage war stets auf ein bestimmtes Vergehen zu richten²⁸ und war, wenn er sie annahm, auf den gewöhnlichen Rechtsweg zu verweisen, falls es sich um eine Privatsache handelte, an die Vierzigmänner, falls um eine öffentliche Sache, an die Thesmotheten. Letzteres sind die γραφαὶ περὶ τῶν εὐθυγιῶν, deren schon ein Volksbeschluss aus dem Ende des fünften Jahrhunderts gedenkt²⁹. Zu ihnen gehört die Klage des Demosthenes gegen Aischines wegen Untreue wider die Gesandtenpflicht (παροπρεσβείας)³⁰. Dagegen wissen wir nicht, vor welchem Forum Lysias seine Klagerede bei der Rechenschaftslegung des Eratosthenes gehalten hat. Wahrscheinlich

²⁶ Die Belege s. S. 107 A. 213 u. 212. Vgl. auch A. 210.

²⁷ Demosth. *g. Lept.* 147 S. 502 i. A. mit ausdrücklichem Einschlusse auch der εὐθύναι: οἱ νόμοι οὐκ ἐπιτρέφουσιν πρὸς τὸν αὐτὸν περὶ τῶν αὐτῶν οὔτε δίκας οὔτ' εὐθύνας οὔτε διαδικασίαν οὔτ' ἄλλο τοιοῦτον οὐδέν εἶναι. Dazu die Parallelen bei Westermann.

²⁸ Darum klagt Lysias gegen Eratosthenes bei dessen Euthynai zunächst wegen Tötung seines Bruders Polemarch, was zu der noch von Frohberger vertretenen Meinung Anlaß gab, die Rede sei bei einer δίκη φόβου gehalten.

²⁹ Psephisma des Patrokleides bei Andok. *v. d. Myster.* 78 S. 37 (S. 109 A. 220).

³⁰ Vgl. S. 104 f.

waren über die gerichtliche Form, unter der die von den Dreifsig, die sich zur Rechenschaft stellten, diese ablegen sollten, ebenso besondere Bestimmungen getroffen wie über die Zusammensetzung der Richterkollegien aus den Bürgern, die ein steuerpflichtiges Einkommen besaßen³¹; auf die Klage des Lysias litt die Scheidung der an den Euthynos gelangenden Klagen ohnehin keine Anwendung. Wann überhaupt die durch Aristoteles bezeugte Ordnung des Rechenschaftsverfahrens eingerichtet worden ist, muß dahingestellt bleiben. Dafs auch für die Rednerzeit die Mehrsinnigkeit der Ausdrücke εὐθύνας διδόναι, εὐθύνας ὀφλεῖν³² u. ä. nicht überall sicher erkennen läfst, an welches Stadium des Rechenschaftsverfahrens zu denken ist, wurde bereits bemerkt (S. 291). Aus den verschiedensten Zeiten aber stammen die Klagen, dafs gerade die Rechenschaftslegung von sykopantischen Rednern gern zu Schikanen und Erpressungen gegen die Pflichtigen ausgenutzt wurde³³.

Eine Sonderstellung nimmt, wie schon bemerkt, die Euthyna der Strategen ein; dies kommt schon darin zum Ausdruck, dafs nicht die Logisten sie in den Gerichtshof einführen, sondern die Thesmotheten³⁴, an die sonst nur durch ein Vorerkenntnis des Euthynos Rechenschaftsklagen gelangen. Die für den Zeitpunkt der Rechenschaftslegung bei den übrigen Beamten geltenden Normen auch auf die Strategen auszudehnen, verbot sich nicht sowohl dadurch, dafs diese in Kriegszeiten ihr Kommando nicht selten über ihre Amtszeit hinaus fortführen mußten, als dadurch, dafs von der allein bei den Kriegsämtern zulässigen Iteration

³¹ Aristot. 39, 6 εὐθύνας δὲ δόναι τοὺς μὲν ἐν Πειραιεῖ ἄρξαντας ἐν τοῖς ἐν Πειραιεῖ, τοὺς δ' ἐν τῷ ἄστει ἐν τοῖς τὰ τιμήματα παρεχομένοις. Die Bemerkung von Wilamowitz a. d. A. I a. O. S. 220 oben über die Form des Prozesses gegen Eratosthenes ist nach dem sogleich im Text Gesagten zu berichtigen.

³² D. i. in einem Rechenschaftsprozefs verurteilt sein, nicht die Rechenschaft schuldig bleiben, wie noch Frohberger zu Lys. *g. Theomn.* I 27 erklärt.

³³ Aristoph. *Ritt.* 259 ff. 824 f. *Antiph. üb. d. Chor.* 43 (Anm. 19). Aischin. *g. Timarch* 106 (Anm. 17). [Demosth.] *g. Aristog.* I 37 S. 781, 7.

³⁴ Aristot. 59, 2.

gerade bei den tüchtigsten Männern begreiflicher Weise häufiger Gebrauch gemacht wurde, wie besonders die bekannten Beispiele von Perikles und Phokion lehren. von denen der erstere fünfzehn Jahre nacheinander, letzterer fünf und vierzigmal das Strategenamnt bekleidet hat³⁵. In solchem Falle wurde eine wirksame Ausübung der Kontrolle erst dann möglich, wenn keine Wiederwahl erfolgte, die manches Mal wohl eben zu dem Zwecke versagt wurde, um den Strategen zur Rechenschaftslegung heranzuziehen. Namentlich in bezug auf den finanziellen Teil der Rechenschaft wurde die Kontrolle um so mehr erschwert, je länger das Amt fortgeführt war. Und gerade dieser fiel auch bei den Strategen um so mehr ins Gewicht, als nach Ausweis der Rechnungsurkunden des fünften Jahrhunderts alle Ausgaben für Kriegszwecke durch ihre Hand gingen. Für die bezeichneten Schwierigkeiten hat das attische Staatsrecht dadurch Abhilfe zu schaffen gesucht, daß es eine doppelte Möglichkeit bot, die Strategen schon während ihrer Amtsführung zur Rechenschaft zu ziehen. Einmal durch Einrichtung der Epicheirotonie: in der Hauptversammlung jeder Prytanie wurde dem Volke die Frage vorgelegt, ob es mit der Amtsführung seiner Behörden zufrieden sei; der Beamte, für den die Frage verneint wurde, wurde seines Amtes enthoben und vor einen Gerichtshof gestellt, der, wenn er ihn schuldig fand, seine Strafe festsetzte, während andernfalls er in sein Amt wieder eingesetzt wurde³⁶. Es ist überaus bezeichnend, daß Aristoteles diese Einrichtung nach vorheriger kurzer Erwähnung erst da näher bespricht, wo er von den Strategen redet, offenbar darum, weil diesen gegenüber vorzugsweise von ihr Gebrauch gemacht wurde³⁷. Das andere Mittel lag in der

³⁵ Plutarch *Per.* 16. *Phok.* 8.

³⁶ Aristot. 61, 2 ἐπιχειροτονία δ' ἀποτῶν (τῶν στρατηγῶν) ἐστὶ κατὰ τὴν προαναείαν ἐκάστην εἰ δοκοῦσιν καλῶς ἄρχειν· κἄν τινα ἀποχειροτονήσωσιν, κρίνουσιν ἐν τῷ δικαστηρίῳ. κἄν μὲν ἀλ.φ., τιμῶσιν ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι, ἀν' ὃ' ἀποφύγη, πάλιν ἄρχει. In der *νορία ἐκκλησία* nach 43, 4. Vgl. dazu den Fall bei [Demosth.] *g. Theokr.* 27 f. S. 1330, 13 ff.

³⁷ Sonst nur zweimal erwähnt [Demosth.] *g. Theokr.* a. a. O. (Thesmotheten) und Deinarch *g. Phil.* 15 S. 98 (Sophronist). Daß die

Eisangelie, die gleichfalls, wie im ersten Buche bei ihrer Besprechung gezeigt ist, namentlich gegen Strategen in Anwendung kam; mit der Epicheirotonie berührt sie sich auch darin, daß sie, wenn sie vom Volke gegen einen Strategen angenommen wurde, seine Suspension vom Amte zur Folge hatte³⁸ und wie die Epicheirotonie³⁹ zur Kompetenz der Thesmotheten gehörte. Von einer langen Reihe von Prozessen gegen Feldherren berichtet noch die heutige Überlieferung⁴⁰. Aber nur in der Minderzahl der Fälle ist es möglich festzustellen, ob sie durch Epicheirotonie oder Eisangelie oder das regelmässige Rechenschaftsverfahren veranlaßt worden sind. Die zunächst auf das letztere weisenden Ausdrücke εὐθύνας δίδοναι, εὐθύνας κατηγορεῖν u. ä. leiden auch auf die beiden anderen Rechtsmittel berechnete Anwendung, wenn deren Zweck auf Herbeiführung der Rechenschaftslegung gerichtet ist. So sagt von einem der ältesten uns bekannten Feldherrenprozesse, den Kimon wegen Unterlassung des Angriffs auf Alexander von Makedonien zu bestehen hatte, Aristoteles, daß Perikles bei der Euthyna des Kimon als Ankläger aufgetreten sei⁴¹. Aber aus anderer glaubhafter Überlieferung lernen wir, daß Perikles einer der vom Volke gewählten Ankläger gegen Kimon gewesen ist⁴²,

letztere Stelle so wenig wie Demosth. *g. Aristokr.* 167 S. 676, 10. *g. Aristog.* II 5 S. 802, 3 die bloße Suspensivkraft der Apocheirotonie nicht erkennen lassen, hat Aristoteles gegenüber kein Gewicht.

³⁸ [Demosth.] *g. Timoth.* 9 S. 1187, 3 ἀπεχειροτονήθη μὲν ὑφ' ἑμῶν στρατηγός, — ἐπὶ κρίσει δὲ παρεδέδοτο εἰς τὸν ὄγμον. Ebenso im Falle des Képhisodot, Demosth. *g. Aristokr.* a. a. O. vgl. mit Aisch. *g. Ktes.* 52 S. 440 a. E. Unsicher bleibt darum, ob, wo nur der Apocheirotonie gedacht wird, diese bei der Epicheirotonie oder auf Grund einer Eisangelie erfolgt ist, wie Demosth. *g. Aristokr.* 149 S. 669, 7. *g. Polyk.* 12 S. 1210, 7.

³⁹ Vgl. S. 71 A. 69.

⁴⁰ Eine übersichtliche Zusammenstellung gibt Hauvette-Besnault *les stratèges Athéniens* (Paris 1885) p. 107 ff., der aber in der rechtlichen Beurteilung der Fälle vielfach fehlgreift.

⁴¹ 27, 1 Περικλέους — πρώτον εὐδοκίμειαντος ὅτι κατηγορήσει τὰς εὐθύνας Κίμωνος στρατηγῶντος νέος ὢν.

⁴² Plutarch *Per.* 10 ἦν μὲν γὰρ εἷς τῶν κατηγορῶν ὁ Περικλῆς ὑπὸ τοῦ δήμου προβεβλημένος. *Kim.* 14.

was den Gedanken an einen gewöhnlichen Rechenschafts-prozess ausschließt. Wenn Lysias dem Alkibiades vorwerfen läßt, er habe es vorgezogen, nach der Schlacht bei Notion nach Thrakien zu flüchten, anstatt nach Hause zurück-zukehren und seiner Rechenschaftspflicht zu genügen, so war dem eine Apocheirotomie des ganzen Strategenkollegiums vorausgegangen⁴³. An eine Eisangelie aber haben wir im Falle des Thrasybul und seiner Kollegen bei seiner letzten Strategie zu denken, von denen derselbe Redner sagt, sie seien nach Hause zurückgerufen worden, um Rechenschaft abzulegen⁴⁴, wie im Falle des Timotheos, der nach Isokrates zusammen mit seinen Mitfeldherren im Bundesgenossekriege Iphikrates und Menestheus zur Verantwortung gezogen, aber allein verurteilt wurde⁴⁵. Auch für den bekannten Prozess, dem Perikles im Jahre vor seinem Tode zum Opfer fiel, ist, wie schon früher ausgesprochen⁴⁶, Eisangelie als Anlaß anzunehmen. Nicht leicht zu beurteilen ist der Prozess gegen Laches, der von Aristophanes in dem Hundeprozeß der Wespen parodiert wird. Wie diesem eine Klage wegen Entwendung zugrunde liegt, so muß Laches nach deutlichen Anspielungen der Komödie wegen Unterschlagungen gerichtet worden sein, die er in seiner Strategie begangen

⁴³ *G. Alkib.* I 38 S. 548 οὐδέποτε ἑλλῶν εὐθύννας ἐτόλμησε δοῦναι, ἀλλὰ ψυγὴν αὐτοῦ καταγνοῦς κτλ. Aber *ἀπολ. δωροδ.* 7 S. 701 ἐκείνους μὲν ἐπαύσατε τῆς ἀρχῆς, τοὺς δὲ μετὰ Θρασύβου δέξα εἴλεσθε. *Plutarch Lys.* 5. *Nepos Alc.* 7, 3.

⁴⁴ *G. Erg.* 5 S. 819 ἐψηφίσασθε — τοὺς ἄρχοντας τοὺς μετ' ἐκείνου καταπλεῖν εὐθύννας δώσοντας.

⁴⁵ *V. d. Antid.* 129 S. 75 διδόντος εὐθύννας αὐτοῦ καὶ τὰς μὲν πράξεις Ἱφικράτους ἀναδεχομένους, τὸν δ' ὑπὲρ τῶν χρημάτων λόγον Μενεσθέως, τοὺτους μὲν ἀπέλυσε (ἢ πόλις), Τιμόθεον δὲ τασούτοις ἐζημίωσε χρημάτων ὅσοις οὐδένα πώποτε τῶν προγεγενημένων. Dagegen *Dionys. Lys.* 12 S. 480 ἐν γὰρ τῷ συμμαχικῷ πολέμῳ τὴν εἰσαγγελίαν Ἱφικράτης ἠγώνισται καὶ τὰς εὐθύννας ὑπέσχηκε τῆς στρατηγίας. Die Auffassung von Böckh *Sth.* I² S. 505 A. a vermag ich mir nicht rechtlich klar zu machen.

⁴⁶ S. 182 A. 17. Wilamowitz S. 245 ff. nimmt, wenn ich ihn anders richtig verstehe, nach vorausgegangener Apocheirotomie ein außerordentliches Rechenschaftsverfahren an, dessen Formen sich von den bei der Eisangelie üblichen kaum unterscheiden konnten.

haben sollte, und zwar, wenn wir einen Ausdruck des Dichters⁴⁷ genau nehmen dürfen, bei Ablegung der Rechenschaft über seine Amtsführung, die aber auch im Falle der Apocheirotionierung erfolgen mußte. Ob aber diese oder ein gewöhnlicher Rechenschaftsprozefß vorliegt, läßt weder Aristophanes noch der Bericht des Thukydides⁴⁸ mit Sicherheit erkennen. Jedenfalls hat schon im fünften Jahrhundert bei dem Umfange der den Strategen obliegenden Geldverwaltung (S. 295) ihre Rechenschaftslegung auf diese sich nicht minder erstrecken müssen wie auf ihre sonstige Geschäftsführung⁴⁹.

⁴⁷ V. 961 ἵνα μὴ κακουργῶν ἐνέγραψ' ἡμῖν τὸν λόγον, erst von Wilamowitz S. 244 auf den technischen Ausdruck von der Rechnungslegung (S. 290) bezogen. Auch in diesem Falle wollte er lieber an Apocheirotionie denken; dafs auch dieser Rechnungslegung folgen mußte, belegt [Demosth.] *g. Timoth.* 12 S. 1187, 25 ἀποχειροτονηθεὶς ἐν τῷ λόγῳ ἀπίστευκεν κτλ.

⁴⁸ III 115.

⁴⁹ Anders Wilamowitz S. 250 f.

Drittes Hauptstück.

Die Apographe.

Von den erhaltenen Reden sind die des Lysias über das Vermögen des Aristophanes und gegen Poliochos über das Vermögen des Eukrates¹, sowie die ihm zugeschriebene für den Soldaten², vielleicht auch seine in der Handschrift *ἀπολογία δωροδοκίας* betitelte Rede³ Verteidigungsreden gegen eine Apographe; dagegen sind seine Reden gegen Philokrates und die unter Demosthenes Namen überlieferte gegen Niko-

¹ Vgl. S. 116.

² Dafs die Rede Ol. 111, 4 333/2 gehalten ist, also nicht von Lysias geschrieben sein kann, geht aus § 6 S. 320 *οἱ δὲ μετὰ Κτησικλέους τοῦ ἄρχοντος* hervor: denn *οἱ δὲ* geht auf die Strategen, also kann Ktesikles nicht Archon. Unmethodisch ist es, wenn Bake und Thalheim sich dieser Folgerung damit entziehen wollen, dafs sie τοῦ ἄρχοντος streichen.

³ § 16 S. 704 *ἴγνῶμαι — πάλῃ ἂν δικαιότερον ἕως ὑπὸ τῶν ζητητῶν ἀπογραφῆναι τὰ ἐμὰ ἔχοντα ἢ ἐμὲ νοτὶ κινδυνεύειν ὡς τοῦ δημοσίου χρεῖματα ἔχοντα*. Danach treten für die zuerst von Meier vermutete Bestimmung der Rede für eine Apographe entschieden ein Bake a. d. Anm. 7 a. O. p. 232 f. Schöll *Quaestiones fiscales* p. 11. Thalheim *Lysias Rede für Polystratos* (Breslau 1876) S. 19. Doch ist nach § 21 S. 709 *ἐγὼ δ' ἑμῶν δέομαι — μή καταρῶναι δωροδοκίαν ἐμοῦ κτλ.*, worauf die überlieferte Bezeichnung beruht, eher ein Rechenschaftsprozefs denkbar, vgl. Blafs *Att. Bereds.* I² S. 497 f. Keinesfalls aber liegt eine Apographe der fälschlich dem Lysias zugeschriebenen Rede für Polystratos zugrunde, wie Thalheim a. a. O. zu begründen sucht. Ebenso wenig aber ist die bei Harpokration zitierte Bezeichnung *δίμου κατάβσεως ἀπολογία*, die Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 356 ff. vertritt, mit § 32 S. 692 vereinbar. Am wahrscheinlichsten ist auch hier ein Rechenschaftsprozefs.

stratos⁴ von denen, welche die Apographe angestellt hatten, gegen die gehalten, die sie bestritten. Erwähnt werden von Deinarch zwei Reden πρὸς τὴν Κτηφισσοφῶντος ἀπογραφὴν, die Dionys zu seinen echten öffentlichen Reden zählt; auch die Rede des Lysias gegen Aischines über die Konfiskation des Vermögens von Aristophanes und die des Hypereides für die Söhne des Lykurg waren wahrscheinlich Verteidigungsreden gegen Apographe⁵. Aber die περὶ δημοσίων ἀδικημάτων überschriebene Rede des Lysias gehört nicht hierher, sondern ist in einer Diadikasia mit dem Fiskus gehalten, und das gleiche gilt wohl von seinen verlorenen Reden gegen den älteren Alkiabiades und gegen Asopodoros⁶.

Ἀπογραφὴ und ἀπογράφειν⁷, wird auch in amtlicher Sprache von jeder schriftlichen Erklärung gesagt, die der einzelne gegenüber der Behörde abgibt⁸; sich durch solche Erklärung

⁴ Mit leichter Ungenauigkeit von Plutarch *Glück d. Ath.* a. E. zitiert als Rede πρὸς Ἀρεθούσιον (Ἀμαθούσιον die Handschr.) περὶ ἀνδραπέδων für πρὸς Νικόστρατον περὶ τῶν Ἀρεθουσίου ἀνδραπέδων.

⁵ Harpokration zitiert freilich Ἀσσίας κατ' Ἀισχίνου περὶ τῆς δημοσίων τῶν Ἀριστοφάνους χρημάτων, weshalb Blafs *Att. Bereds.* I² S. 532 an eine Klage παρανόμων gegen einen Konfiskationsantrag dachte. Über den Fall von Lykurgs Söhnen etwas anders Meier *de vita Lycurgi* p. LVI.

⁶ Wenigstens aus chronologischen Gründen sind die Reden dem Lysias nicht abzusprechen, da für eine etwa gleichzeitige Tätigkeit die Rede gegen Aresandros spricht, trotz v. Wilamowitz *Philol. Unters.* I S. 76 und Blafs I² S. 372.

⁷ Die grundlegende Arbeit über die Apographe hat Meier gegeben *de bonis damnatorum* p. 201 ff., wenig gefördert Bake *Scholica hypommata* III (1848) p. 211 ff.

⁸ Isai. v. *Philokt. Erbsch.* 36 S. 141 ἀπογράφουσι τὸ παιδε τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήσω τοῖς τοῦ Εὐατήμονος οὐσίαι. 44 S. 145. Ebenso ist der Titel der Rede des Deinarch κατὰ Μοσχίωνος ἀπογραφασμένου αὐτὸν Νικοδήμου οὐσίαν zu verstehen, wo Sauppe u. A. οὐσίαν mit Unrecht streichen. Aber bei [Demosth.] *g. Leoch.* 42 S. 1093 i. A. ist für das in den Handschriften und vor meiner Erinnerung in den Ausgaben stehende ἀπογράφεται natürlich ἐπιγράφεται zu lesen, wie § 55 f. S. 1097, 6. 13. Von der Anmeldung neu angelegter Bergwerke ἀπογράφεσθαι *C. I. A.* II n. 780. 782. 783. 782^b. Von der Angabe des produzierten oder ausgeführten Öls *C. I. A.* III n. 38 wiederholt. Von der Erklärung eines Vormunds gegen seine Mitvormünder Demosth. *g. Aphob.* I 14 S. 817, 28

zu etwas anheischig machen, heißt ἀπογράφεσθαι⁹. In speziellem Sinne wird ἀπογράφειν oder häufiger ἀπογράφεσθαι von der Aufzeichnung von Vermögensbeständen oder Geldbeträgen durch Beamte oder Private gebraucht¹⁰. Juristische Bedeutung gewinnt das Verbum, wenn es von der Anzeige einer Gesetzesübertretung angewendet wird; dann ist ἀπογραφῆ die Denunziation oder Klagschrift, bzw. da der Ausdruck namentlich da begegnet, wo mehrere der Teilnahme an einem Verbrechen beschuldigt werden, das Verzeichnis der Teilnehmer¹¹. Insbesondere aber entwickelt sich aus

ἀπέγραψε ταῦτα πρὸς Θηριππίδην ἔχοντα αὐτόν. 16 S. 818, 9. 47 S. 828, 15. Etwas anders 59 S. 832, 14.

⁹ Aristot. 39, 5 πρὶν ἂν ἀπογραφῆται πᾶσιν ἐν τῷ ἄστυ κατακτείν. § 4. 40. I ἀπογραφῆ. Danach versteht sich Lysias δῆμ. κατὰ ἀπολ. 9 S. 767 τῶν Ἐλευσίνων ἀπογραφωμένων. Von Meldung zu freiwilligen Beistenern C. I. A. II n. 334 f. 18 πρὸς τοὺς στρατηγούς ἀπογράφεσθαι und ähnlich öfter auf attischen und anderen Inschriften.

¹⁰ Lysias g. Ergokl. 5 S. 819. v. Verm. d. Aristoph. 50 S. 653. g. Erat. 8 S. 388. Isai. v. Hagn. Erbsch. 34 S. 289, 43 S. 294. Demosth. g. Spud. 28 S. 1036, 24. g. Timoth. 30 S. 1193, 3, Stellen, an denen teils das Aktivum, teils das Medium ohne erkennbaren Unterschied begegnet. Stehend ist das Medium von dem Deklarieren des Vermögens oder Einkommens Isai. v. Apollod. Erb. 39 S. 185. Isokr. Trapez. 49 K. 25. Lysias b. Harpokr. u. ἐπιλογεῖς (Fr. 27 S.). C. I. A. III n. 38 Z. 11; in der verdorbenen Stelle Plat. Ges. VI 3 S. 754 D ὃν ἂν ἕκαστος ἀπογραφῆ — τὸ πλεῆθος τῆς οὐδῶν οὐσίας ist wohl mit Badham eine Lücke anzunehmen. Danach steht ἀπογράφειν bei der Antidosis für ἀποφάνειν [Demosth.] g. Phain. 24 S. 1046, 14. 27 S. 1047, 11. 29 S. 1048, 5. Aber § 16 S. 1043, 28 ἀπεγραψάμεν πρὸς τοὺς στρατηγούς ταῦτην τὴν ἀπογραφῆν kann ἀπογραφῆ nicht, wie Harpokr. u. ἀπέφασις und die Neueren meinen, die ἀπέφασις des Sprechers bezeichnen, von deren Übergabe an die Strategen schon § 14 S. 1043, 11 die Rede war, sondern wie das folgende πῶς οὐκ ἄλλως — ἐπιδικαζόμεν ὑμῖν δεῖ Φαίνιππον ἔνοχον ὄντα τοῖς ἀνεγνωσμένοις — ἀλλ' ὅμως ἐμ' ἀντεγράψατο Φαίνιππος klar macht, die Klagschrift an die Strategen, auf deren Grund die Antidosis zur gerichtlichen Verhandlung kommt. Nur fragt sich, ob nicht das richtige γραφῆν ist, was wegen des vorausgehenden ἀπεγραψάμεν leicht in das Kompositum verschrieben werden konnte. Umgekehrt ist bei Lysias g. Agor. 55 S. 479 γραφῶν in der Handschrift für ἀπογραφῶν gesetzt. — ἀπογραφαί von den Zollregistern der Hafenbeamten Demosth. g. Lept. 32 S. 467, 5. g. Phorm. 7 S. 909, 10. 34 S. 917, 10.

¹¹ Gesetz bei [Demosth.] g. Makart. 54 S. 1068, 11 ἀπογραφεῖτω τὸν μὴ ποσῶντα ταῦτα ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα. Lysias v. Oelb. 29 S. 284

dem erwähnten speziellen Gebrauch des Verbums die technische Bedeutung, das Vermögen eines Privaten ganz oder teilweise zu dem Zwecke aufzeichnen, damit es für den Staat eingezogen werde; dann ist ἀπογραφή das Verzeichnis der einzuziehenden Güter. Diese Aufzeichnung konnte in zwei verschiedenen Fällen geschehen. Entweder erfolgt die Apographe auf Grund eines Richterspruchs, bzw. eines Volksbeschlusses, durch den bereits auf Konfiskation erkannt ist; sie geschieht dann ex officio durch die Demarchen¹² und kann zu einem Rechtsstreite nur insofern führen, als ein Dritter auf einen Teil des zur Konfiskation aufgezeichneten Vermögens als sein Eigentum Ansprüche erhebt, die dann im Wege der Diadikasia gegen den Fiskus oder der Enepiskepsis, wie in der zuletzt genannten Rede des Lysias, auszutragen sind. Oder aber die Apographe verfolgt erst den Zweck, ein richterliches Erkenntnis auf Konfiskation herbeizuführen. Hier ist wiederum ein doppelter Fall möglich.

δεινόν — τοῦτον — ἀπογράψαι με μυσίαν ἀφανίζων. 2 S. 260. Isai. v. Nikostr. E. 28 S. 84 ἀπογραφείς εἰς τὴν βουλὴν κακουργῶν, wo εἰσαγγελθείς oder μηνοθείς gemeint ist. (Hesych. ἀπογραφή· ἡ γινόμενη μένους.) Danach von den Denunziationen im Hermokopidenprozess bei Andok. v. d. Myster. 13 S. 7. 15 S. 8. 17 S. 9. 19 S. 10. 34 S. 18 und öfter (ἀπογραφή § 23 S. 12) und von denen des Agoratos und Menestros, Lysias g. Agor. 30 f. S. 463 f. 33 S. 466. 43 S. 470 und öfter. 56 f. S. 480 f. (ἀπογραφή 95 S. 513. 87 S. 506). Von dem Einreichen einer Tötungsklage ἀπογράφεσθαι φόνου δίκην Antiph. v. d. Chor. 35 ff. S. 783. 44 S. 788. 46 S. 790, aber auch vom Archon, der sie registriert 41 f. S. 786 f. Ebenso διαδικασίαν πρὸς τινὰ ἀπογράφεσθαι [Demosth.] g. Euerg. 28 S. 1147, 19. 31 f. S. 1148, 17. 24. — g. Onet. I 17 S. 868, 17 τὴν ἀπόλειψιν οὔτοι πρὸς τὸν ἄρχοντα ἀπεγράψαντο.

¹² In dem Erkenntnis gegen Antiphon und Archeptolemos bei [Plutarch] S. 834 A τῷ δὲ δημόρχῳ ἀποφῆναι τὴν οὐσίαν αὐτοῦ. Lex. Seguer. V S. 199, 5. 237, 10. Etym. M. u. δημαρχος. Ebendarauf beziehe ich mit Bake Schol. hypomm. IV p. 131 die Worte des Harpokration u. δημαρχος = Schol. Aristoph. Wolk. 37 οὔτοι δὲ τὰς ἀπογραφὰς ἐποιούοντο τῶν ἐν ἐκλάστω δημῶ γωρίων. Böckh Sth. 1² S. 664 hatte aus ihnen die Existenz eines von den Demarchen geführten Grundkatasters erschlossen, auf die keinerlei Spur hinweist. Platon freilich verordnet in den Gesetzen ἀπογραφαί sogar alles beweglichen Besitzes, die in der Obhut der Nomophylakes sind, V 13 S. 745 A. VI 3 S. 754 D (Anm. 10). VIII 13 S. 850 A. C. IX 2 S. 855 B. XI 1 S. 914 C.

Entweder befand sich ein Staatsgut unrechtmäßig in dem Besitze eines Privatmanns, oder es sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Vermögen jemandes ganz oder teilweise konfisziert werden. Die Gründe, aus denen dies letztere geschah, waren sehr mannigfaltig; am häufigsten begegnet unter den Beispielen von Apographe, die unsere Quellen nachweisen, der, den die Grammatiker allein erwähnen¹³, fällig gewordene Staatsschulden¹⁴. Die anderen Belege betreffen Fälle von Unterschleif oder sonstiger rechtswidriger Aneignung von Staatsgut¹⁵. Um solche Anträge auf Konfiskation allen zu rechtzeitiger Kenntniss zu bringen, waren die kompetenten Behörden angewiesen, sie in den *κόρυται ἐκκλησίαι* verlesen zu lassen¹⁶. Widersetzte sich nun niemand einem solchen Antrage, so entstand auch aus dieser Apographe kein Rechtsverfahren; griff aber jemand sie als unrechtmäßig an, so veranlafte sie ein Rechtsverfahren, das ebenfalls *ἀπογραφή* heisst¹⁷. Damit wird die Apographe zu einer Form der öffentlichen Klagen, die der Schriftklage

¹³ Lex. Seguer. V S. 198, 31 *ἀπογραφὴ γίνεται τῆς οὐσίας, ὅταν τις δημοσίον τι παρά τινι εἶναι ψάσει, μὴ προαμένῳ αὐτὸ παρά τῆς πόλεως ἢ ὅταν δημοῦνται τὸ τινος πρὸς τὰ ὀφελήματα ἢ ὀφείλει εἰς τὸ δημοσίον.* Über die Apographe gegen Staatsschuldner auch Suidas u. *ἀπογράφειν* und Lex. Seguer. S. 199, 4.

¹⁴ Ausser den Fällen des Polyain und Arethusios, die unten zu besprechen sind, die Stellen der Seurkunden über die Apographe gegen Demonikos C. I. A. II n. 808^d Z. 163. 811^b Z. 122. 193. Demosth. *g. Androt.* 54 S. 609 a. E. = *g. Timokr.* 166 S. 752. 7. *g. Boiot. v. d. Mitg.* 22 S. 1015, 9. *g. Neaira* 7 S. 1347, 20. Hyper. *f. Euxen.* 34 C. 43, 17. Ebendahin gehört C. I. A. II n. 476 Z. 13 καὶ ἐξέστω αὐτοῦ ἀπογραφὴ τῆς οὐσίας πρὸς τοῦτο τὸ ἀργύριον τῷ βουλομένῳ.

¹⁵ Lysias *ἀπολ. δωρ.* 16 S. 705 (Anm. 3). Demosth. *g. Androt.* 61 S. 612, 6 (Anm. 21). Hyper. *f. Euxen.* 34 C. 43, 21 und die Fälle in den zwei sofort zu nennenden Reden. Nicht zu erkennen ist der Anlaß zur Konfiskation von Erasiphons und Eukrates Vermögen, Lysias *δημ. ἀδικ.* 4 S. 591. 6 S. 593. *g. Polioch.* 14 S. 606.

¹⁶ Aristot. 43, 4 *μίαν μὲν κωρίαν ἐν ἧ δαὶ — τὰς ἀπογραφὰς τῶν δημοουμένων ἀναγγινώσκειν.*

¹⁷ Harpokr. u. *ἀναγραφὴ* = Lex. Seguer. VI S. 426, 7 *μήποτε δὲ καὶ εἰδὸς τι δίκης ἐστὶν ἢ ἀπογραφὴ.*

zur Seite tritt¹⁸. Denn öffentlich ist jeder Rechtsstreit, bei dem das Interesse des Fiskus konkurriert, wie denn auch Dionys die angeführten Reden des Deinarch zu den öffentlichen rechnet¹⁹. Der Einspruch gegen eine Apographe war gleichfalls von doppelter Art. Die Apographe der ersteren Art bestritt man dadurch, daß man nachwies, das, was sie als Staatsgut in Anspruch nehme, sei rechtlich erworbenes Privateigentum²⁰. Diese Art der Einrede finden wir in zwei Reden des Lysias. Der Rede über das Vermögen des Aristophanes liegt folgender Rechtsfall zugrunde. Aristophanes und sein Vater Nikophemos waren auf unbekanntem Anlaß hingerichtet und ihr Vermögen auf Antrag des Aischines eingezogen worden, gegen den die oben erwähnte Rede des Lysias gerichtet war. Da aber die Höhe des konfiszierten Vermögens hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb, kam Aristophanes Schwiegervater in Verdacht, einen Teil desselben beiseite gebracht zu haben. Auch gegen sein Vermögen wurde darum eine neue Apographe eingereicht, gegen die sein Sohn sich mit der wieder von Lysias verfaßten Rede verteidigt. In ihr wird der Nachweis unternommen, daß das Vermögen des Aristophanes sich nicht höher belaufen, sein Schwiegervater also auch nichts von demselben entwendet haben könne, die Apographe mithin nicht öffentliches, sondern Privateigentum aufgezeichnet habe²¹.

¹⁸ Lysias *g. Agor.* 65 S. 488 ὅσας οὗτος ἢ δικας ἰδίαις συκοφαντῶν ἐδικάζετο ἢ γραφάς ἐγράφετο ἢ ἀπογραφάς ἀπέγραψεν. Ders. bei Harpokr. u. σύνδικοι (*Fr.* 70 S.) πρὸς τοῖς θεσμοθέταις γραφάς γραφόμενος, πρὸς τοῖς συνδίκαις ἀπογραφάς ἀπογράφων.

¹⁹ Nichts dagegen hat es auf sich, daß die demosthenische Rede gegen Nikostratos unter den privatrechtlichen steht, da diesen auch die Reden gegen Theokrines und Neaira irrig zugeordnet sind.

²⁰ Daß auch dieser Nachweis des Rechtstitels den Namen Apographe geführt habe, entnahm Meier aus Harpokrations Ausdruck ἀπογραφὴν ποιῆται ὁ ἐναγόμενος πῶθεν ἔχει τὰ χρήματα καὶ πόσα τὰυτα εἶη. Die ganze Notiz verrät sich aber als bloße Vermutung des hier wenig unterrichteten Grammatikers, der wohl an ein ähnliches Verzeichnis dachte, wie es bei der Enepiskepsis aufzustellen war nach Etym. M. u. ἐγγύης καταβολήν. Ganz unannehmbar ist Bakes (p. 220) Vorschlag ἄνευ ἀγῶνος statt ὁ ἐναγόμενος.

²¹ Es hätte also gegen Aristophanes Schwiegervater auch eine

Genau entsprechend ist der Sachverhalt bei der Rede gegen Philokrates. Da das Vermögen des Ergokles, der infolge einer auch durch eine Rede des Lysias unterstützten Eisan gelie zum Tode und Konfiskation seines Besitzes verurteilt worden war, sich als unter aller Erwartung gering herausgestellt hatte, wurde gegen den mit ihm verschwägerten Philokrates, der ihn als Privatkassierer begleitet hatte, die Apographe eingebracht, weil er von jenem vieles auf die Seite gebracht, also von dem Vermögen, das durch die Konfiskation Staatsgut geworden sei, vieles sich im Privatbesitze des Philokrates befinde. Der gleichen Art der Einrede konnte sich auch ein Dritter gegen die Apographe beider Arten bedienen, wenn er behauptete, ein ihm gehöriges Gut sei in das Verzeichnis des zu konfiszierenden Vermögens mit Unrecht aufgenommen worden. Diesen Fall haben wir in der unter Demosthenes Namen erhaltenen Rede gegen Nikostratos. Das Vermögen des Arethusios soll konfiszirt werden, weil er die Geldstrafe, zu der er in einer von Apollodor gegen ihn anhängig gemachten Klage wegen falscher Vorladung verurteilt worden war, nicht an die Staatskasse bezahlt hatte. Apollodor macht die Apographe. Sie nun greift der Bruder des Arethusios Nikostratos als

Schriftklage auf Unterschlagung öffentlicher Gelder angestrengt werden können, die auch Strafe an Leib und Leben im Falle der Verurteilung zur Folge haben konnte, während die Apographe ihn nur mit Verlust des Vermögens bedrohte. Das Gleiche ist der Fall bei Philokrates, von dem der Sprecher behauptet, daß er nur das dem Staate Genommene zurückzuzahlen haben werde, während er von Rechts wegen nicht allein um Geld, sondern auch am Leben gestraft werden müßte, § 8 f. S. 832. 14 S. 834 vgl. mit 11 S. 832 a. E. Man sieht hieraus, daß die Apographe ein milderes Verfahren war, als eine *γραφὴ κλοπῆς δημοσίων χρημάτων*. Danach dürfen wir auch bei der Drohung des Androtion gegen Leute, die Ämter bekleidet hatten, *ἀπογράφειν ὅσα ὑπέλειπε ἐκ τῆς ἀρχῆς* (Demosth. § 61 S. 612, 6) an das Anstellen einer Apographe denken. Dagegen ist mit den Worten des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Lakr.* 51 S. 941, 15 *εἶναι τῆν φάσιν καὶ τὴν ἀπογραφὴν τοῦ ἀρρηθίου πρὸς τοῦς ἐπιμελητάς* nicht gemeint, daß außer der Phasis auch eine Apographe als Klagform angestellt werden solle, sondern es soll die Verzeichnung des wider das Gesetz ausgeliehenen Geldes mit der Phasis verbunden werden.

unrichtig an, indem er behauptet, zwei ihm gehörige Sklaven seien in der Apographe als dem Arethusios gehörig mit aufgeführt; die Rede rechtfertigt die Apographe gegen diese Einrede. Wenn hier die Apographe selbst angefochten ist, der Sprecher von Lysias περί δημολόγων ἀδικημάτων über-
schriebenen Rede aber den Weg der Diadikasia beschreitet, um zwei von ihm beanspruchte Grundstücke vor der Konfiskation zu bewahren, so erklärt sich die Verschiedenheit des Rechtsmittels offenbar daraus, daß in letzterem Falle auf Einziehung von Erasiphons Vermögen bereits infolge einer Apographe erkannt ist, über das Vermögen des Arethusios aber die Entscheidung noch schwebt²². Dagegen konnte die zweite Art der Apographe von dem durch sie Bedrohten selbst dadurch angegriffen werden, daß er die Rechtmäßigkeit der Konfiskation selbst bestritt. Dies ist der Fall in der lysianischen Rede für den Soldaten. Polyain war wegen Schmähungen, die er sich gegen die Strategen erlaubt hatte, von ihnen in eine Geldbusse genommen worden. Da er diese nicht innerhalb der Prothesmie erlegte, so stellte jemand gegen ihn die Apographe an, d. h. zeichnete einen Teil seines Vermögens auf, um durch dessen Einziehung die Schuld zu tilgen. Polyain greift die Apographe damit an, daß er gar nicht Staatsschuldner zu sein behauptet, da die Epibole selbst ungesetzmäßig und darum von den Schatzmeistern der Göttin getilgt worden sei.

Die Apographe konnte von jedem Athener, der zur Anstellung öffentlicher Klagen berechtigt war, gemacht werden. Zuweilen wurden, wie im ersten Buche²³ gezeigt ist, be-

²² Hierdurch erledigt sich die Annahme von Meier, daß auch die Apographe eines bereits eingezogenen Vermögens von denen habe bestritten werden können, die entweder zu dem konfiszierten Vermögen in demselben Verhältnis standen, wie privilegierte Pfandgläubiger zu einem im Konkurse begriffenen Vermögen, oder überhaupt in Abrede stellten, daß das von ihnen in Anspruch genommene Gut jemals dem gehört habe, dessen Vermögen konfisziert worden war. Aber in dem ersteren Falle befand sich der Sprecher von Lysias Rede ohne Frage und betrat dennoch den für ihn wenig vorteilhaften Weg der Diadikasia. Richtig im wesentlichen urteilte Platner II S. 124 f.

²³ S. 117. Die von Böckh I² S. 665 begründete, von Meier u. A.

sondere Behörden zur Ermittlung des den Staats- und heiligen Kassen vorenthaltenen öffentlichen Eigentums niedergesetzt, ζῆτησιμαί oder πολλογῆσι. In der gleichen Zeit, für welche die letzteren nachzuweisen sind, im Anfang des vierten Jahrhunderts, lag die Jurisdiktion über Apographe in den Händen der außerordentlichen Behörde der βύδικου (S. 116), außerdem in den Händen der Elfänner²⁴. Bei dem gerichtlichen Verfahren hatte der Urheber der Apographe die Rolle des Anklägers, der, welcher sie bestreitet, die des Angeklagten, mochte diese Einrede nun von dem, gegen den die Apographe sich richtet oder von einem Dritten ausgehen. Wie der Ankläger des Philokrates, so hat offenbar auch Apollodor gegen Nikostratos an erster Stelle gesprochen; er fordert in den Schlussworten die Verurteilung der Gegner und läuft, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen gewinnt, die Gefahr, der nur der Ankläger in diesem Falle ausgesetzt ist²⁵. Er verfällt nämlich in die Buße von tausend Drachmen und in beschränkte Atimie, sofern er das Recht verliert, je

wiederholte Ansicht, daß die Demarchen zur Anstellung von Apographe in den Fällen verpflichtet waren, in denen kein anderer Ankläger sich fand, beruht lediglich auf den Glossen Lex. Segner. V S. 199, 4. 237, 10. Etym. M. S. 265, 20, denen höchst wahrscheinlich eine Verwechslung mit der Aufzeichnung zugrunde liegt, die die Demarchen mit einem schon rechtskräftig konfiszierten Vermögen vorzunehmen haben, vgl. Anm. 12.

²⁴ S. 80 f. Wenn Aristoteles 52, I nur von der Konfiskation von Häusern und Grundstücken redet, so erklärt sich deren Nennung a potiori, wie für die Parallelstelle von den Poleten 47, 3 der Vergleich mit den erhaltenen Urkunden dieser Behörde erweist, und berechtigt nicht zu einer Scheidung der Jurisdiktion, wie sie früher in unstatthafter Weise von Bake p. 222 ff. u. A. versucht war.

²⁵ Das Gegenteil folgerte Meier aus der Überschrift πρὸς Νικοστράτου und ließ darum den Bestreiter der Apographe dann als Kläger auftreten, wenn er nicht im Besitze des Gegenstandes ist, um dessentwillen er die Einrede erhebt. Aber so wenig sich diese Voraussetzung in Betreff der beiden Sklaven, die Nikostratos in Anspruch nimmt, erweisen läßt, so wenig ist jene Überschrift entscheidend, da es keinesfalls sich um eine Pönalklage handelt.

wieder eine öffentliche Klage anzustellen²⁶. Natürlich kann diese Ahndung nicht den ex officio handelnden Beamten, sondern nur den privaten Kläger treffen. wie nur dem letzteren die Belohnung von vollen drei Vierteln des zur Konfiskation aufgezeichneten Vermögens zuteil wird²⁷. Das Succumbenzgeld aber, das unter dem Namen παρακαταβολή oder ἐγγύης καταβολή von dem, der auf ein vom Staate eingezogenes Gut Anspruch erhob, erlegt werden mußte, und falls er mit seinem Anspruche nicht durchdrang, an die Staatskasse fiel²⁸, kann nur den betroffenen haben, der eine Diadikasia gegen den Fiskus anstellte, nicht den, der sich einer Apographe widersetzte.

²⁶ [Demosth.] *g. Nikostr.* 1 S. 1246, 10 ἐκινδύνευον ἂν περί τε χιλίων δραχμῶν καὶ τοῦ μηδέποτε μηδένα αἰθίς ὑπὲρ ἑαυτοῦ γράψασθαι, letzteres wohl nicht bloß ein übertreibender Ausdruck. *Hyper. f. Euæen.* 34 C. 44, 5. *Lysias g. Polioch.* 14 S. 606. *Lex. Seguer.* IV S. 188, 18.

²⁷ [Demosth.] a. R. 2 S. 1247, 1 τὰ τρία μέρη ἂ ἐκ τῶν νόμων τῷ ἰδιώτῃ τῷ ἀπογράφαντι γίνεται τῇ πόλει ἀφίτημι. *C. I. A. II n. 811^c Z. 119* ἀφείκε Πολύευκτος ὁ ἀπογράφας τὰ ἐκ τῶν νόμων καὶ τῆς ἀπογραφῆς Σωπλόδι τὰ γιγνόμενα εἰς ἐπιτιμίαν, Worte, die trotz der inkorrekten Wortstellung nur den Erlaß des dem Kläger zukommenden Anteils bezeichnen können, wie Thalheim a. d. Anm. 3 a. O. S. 16 A. bemerkt. Die letztere Stelle widerlegt zugleich die Auffassung von Böckh I² S. 519, der den Lohn des Klägers nur von versteckten und vom Aufzeichnenden aufgefundenen Gütern gelten lassen wollte.

²⁸ Harpokr. u. παρακαταβολή. [Demosth.] *g. Timoth.* 5 S. 1198, 5. *C. I. A. II n. 777.* Weiteres darüber in dem Hauptstück über die Gerichtsgebühren und Succumbenzgelder. Hier nur dies, daß in d. a. Inschr. *Z. 7 ἀπέγραψεν* zu ergänzen ist, nicht mit Köhler ἀπεγ(ράφετο) in dem Sinne aerario ob bona publicata litem intendit, der weder durch den Zusammenhang gefordert wird noch in dem Worte enthalten sein kann.

Viertes Hauptstück.

Die Phasis.

Von den auf uns gekommenen Reden ist keine weder zur Begründung noch zur Anfechtung einer Phasis gehalten; unter den verlorenen aber war die Rede des Lysias *πρὸς τὴν φάσιν τοῦ Ἰρρακικοῦ οἴκου* eine Verteidigungsrede in dieser Klage¹.

Auch das Wort *φάσιν* wird bald von jederlei Anzeige gebraucht², bald bezeichnet es das Anstellen einer eigen-

¹ Von den Grammatikern gibt die eingehendste Notiz Pollux VIII 47f., ganz unbedeutendes Eustathios zur *Od.* ζ 254. Bei den übrigen liegen zwei Glossen vor, die eine bei Harpokration, die auch Lex. Cant. S. 667, 7 und Etym. M. S. 788. 50 wiederholen, und aus der gleichen Quelle Lex. Seguer. V S. 313, 20, die andere ebenda S. 315, 16. Photios I. Suidas I. Lex. bei Hermann *de emend. rat. gr. Gr.* p. 338. — Von Neueren hat namentlich Böckh an verschiedenen Stellen des Staatshaushalts, besonders I² S. 79 ff. 468 ff. und in der Abhandlung über die Laurischen Silberbergwerke S. 130 ff. = *Kl. Schr.* V S. 53 ff. über die Phasis gehandelt.

² Xenoph. *Kyrup.* I 2, 14 *φάσινσι μὲν οἱ πόλιρχοι ἕκαστον καὶ τῶν ἄλλων ὁ βουλευόμενος, ἢν τις ἐλλέπη τι τῶν νομίμων.* Soph. *Antig.* 324. Häufiger steht in diesem Sinne *ἀποφάσιν*, wie in dem aus Lysias bekannten Passus des Buleuteneids *ἀποφάσιν εἰ τις τινα ἄλλο τῶν λαχόντων ἀνεπιτήδειον ὄντα βουλεύειν* (S. 46) oder in dem Ratsbeschluss über Antiphon und Genossen bei [Plutarch] *Leb. d. 10 Redn.* S. 833 E *ὡς ἀποφάσινσι οἱ στρατηγοὶ πρεσβευσόμενοι εἰς Λακεδαιμόνα κτλ.* In der technischen Bedeutung von *φάσις* wäre *ἀπόφασις* im Titel der Rede des Deinarch *κατὰ Πολυεύκτου ἀπόφασις* zu fassen, wenn ihre Identifizierung mit der Rede z. II. *γεωφανίου* richtig wäre, vgl. Sauppe *O. A.* II p. 346. Doch eine wahrscheinlichere Vermutung über die Veranlassung jener Rede gibt A. Schäfer *Demosth.* III² S. 318.

tümlichen Klage mit dem Namen *φάσις*³. Mit der Schriftklage hat die Phasis gemein, daß auch bei ihr der Beschuldigte vor die zuständige Behörde vorzuladen und dieser eine Klageschrift einzuhändigen war, die den Gegenstand der Klage sowie die Namen der Ladezeugen enthielt und gleichfalls Phasis hieß⁴. Der charakteristische Unterschied aber der Phasis von den übrigen Formen der öffentlichen Klage scheint darin gelegen zu haben, daß dem Kläger die Hälfte des dem verurteilten Angeklagten genommenen Gutes oder seines Wertes, bzw. die Hälfte der ihm auferlegten Geldstrafe zufiel. Es galt dies wenigstens für alle die Fälle, in denen die Phasis gegen die Beeinträchtigung staatlicher Interessen sich richtete⁵, worin ihre ursprüngliche Bestimmung zu erkennen ist. Auf die Ahndung von nur mittelbar öffentlichen und unmittelbar persönlichen Rechtsverletzungen war die Klagform übertragen zum Schutze von Waisen, die des öffentlichen Schutzes bedurften: gegen Vormünder, die das Vermögen ihrer Mündel gar nicht oder zu gering ver-

³ Daher Zusammenstellungen wie *γραφαί, φάσις, ἐνδείξεις, ἀπαγωγαί* Andok. *v. d. Myster.* 88 S. 42 a. E. Demosth. *g. Boiot. v. Nam.* 14 S. 998, 18 und ohne *γραφαί g. Aristog.* I 87 S. 793, 15. *γράφεσθαι, φάσιν, ἐνδείκνυσθαι g. Theokr.* 45 S. 1337, 3.

⁴ [Demosth.] *g. Theokr.* 5 ff. S. 1323, 5 ff. Pollux a. a. O.

⁵ Τὰ ἴμῃσι τῶν φανθέντων gebührt dem Ansteller einer Phasis wegen Übertretung der Emporialgesetze *g. Theokr.* 13 S. 1325, 28 und in einem nicht mehr zu bestimmenden Falle *C. I. A. II n. 203^b*. Daraus zunächst für das attische Recht einen allgemeinen Schluss zu ziehen berechtigen außer dem Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 71 S. 1074, 22 (Anm. 16) die Bundesurkunde *C. I. A. II n. 17* (Dittenberger *Syll.*² n. 80) Z. 41 ff., wo auf Erwerb oder Hypothekierung von Grundbesitz im Gebiet der Bundesgenossen *φάσις* πρὸς τοὺς ἀνέδροις τῶν συμμάχων gesetzt ist, und der Vertrag mit Keos n. 546 Z. 28 τῶ δὲ φήσονται ἢ ἐνδείξαντι εἶναι τὰ ἴμῃσα. Daß aber auch im übrigen griechischen Rechte die gleiche Regel bestanden hat, belegt Ziebarth *Popularklagen mit Delatorenprämien* im *Hermes* XXXII (1897) S. 609 ff. mit einer Reihe von Beispielen, zu denen noch die Belege aus Magnesia *Inscr. v. Magnesia* n. 99 (Dittenberger n. 554) Z. 14. 100 (Dittenberger n. 552) Z. 85 und Gortyn *Americ. Journ. of Arch.* 1897 p. 192. *Bull. d. corr. Hell.* XXVII (1904) p. 220 hinzukommen. So verordnet auch Platon *Ges. V* 13 S. 745 A ἐὰν δὲ τις ἀπειθῇ τούτῳ τῷ νόμῳ, φανεῖ μὲν ὁ βουλόμενος ἐπὶ ταῖς ἴμῃσεσιν κτλ. Vgl. Anm. 23.

pachtet hatten, fand eine *φάσις ὀρυζανικῶν ὄκτων* statt⁶. In erster Linie aber war die Phasis auf Wahrung fiskalischer Interessen gerichtet und kam somit zunächst gegen die in Anwendung, die ein Staatsgut in Besitz hatten, ohne einen rechtlichen Anspruch auf dasselbe zu haben⁷. Nur als einzelnen Fall dieser Zuständigkeit haben wir es zu betrachten, wenn mittels dieser Klagform die verfolgt werden, welche in den Bergwerken die Bergfesten wegbrachen oder ein Bergwerk in dem vom Staate als sein Eigentum vorbehaltenen Gebiete anlegten⁸, wohl auch gegen die, welche

⁶ Demosth. *g. Nausim. u. Xenop.* 23 S. 991, 14 und Harpokration, der sich auf Lysias angeführte Rede bezieht.

⁷ Hierhin gehört der Fall bei Isokr. *g. Kallim.* 6 K. 3 und wohl auch in der sehr verstümmelten Inschrift *C. I. A. II n. 14*. Zu eng aber definiert Harpokration λέγεται μὲν καὶ ἐπὶ δημοσίου ἐγκλήματος, ὅταν τις ἀποφράσῃ τῶν δημοσίων ἔχοντά τινα μὴ περιόμενον, λέγεται δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ὀρυζανικῶν ὄκτων.

⁸ Ersteres nach Lex. Cantabr. S. 667, 23 nach der unzweifelhaft richtigen Herstellung von Meier Κακίλιος δὲ (φάσιν) φησὶν εἶναι ἢ κατὰ τῶν τὰ δημοσία μέταλλα ὑπορυπτόντων ἀποφέρουσι καὶ καθόλου τῶν τὰ κοινὰ κλεπτόντων und den Anm. I an zweiter Stelle genannten Lexikographen. Wegen dieses Verbrechens wurde Diphilos von Lykurg angeklagt, aber nicht durch eine Phasis, da er zum Tode verurteilt wurde, [Plutarch] *Leben d. 10 Redn.* S. 843 D. Das andere nach Hyper. *f. Euæen.* 35 C. 44 φήνοντος γὰρ Λυσάνδρου τὸ Ἐπιπράτους μέταλλον τοῦ Παλληρέως ὡς ἐντὸς τῶν μέτρων τετραμμένον. Unmöglich ist es hier und bei Demosth. *g. Pantain.* 36 S. 977, 10 den Ausdruck ἐντὸς τῶν μέτρων von einem Schürfen außerhalb der eigenen Grenzen zu verstehen, wie von Böckh a. a. O. S. 132 = 55 f. bis auf Ardaillon *Mines du Laurion* (1897) p. 172 allgemein geschieht. Dies mußte ἐκτὸς τῶν μέτρων heißen, was mit Cobet an beiden Stellen einzusetzen schon die Übereinstimmung der Überlieferung verbietet. Da nach Hypereides im Gegensatze zur Klage des Lysandros οἱ δικασταὶ — ἔγνωσαν ἴδιον εἶναι τὸ μέταλλον, habe ich schon früher die Stelle auf ein dem Epikrates zu eigen gehörendes, nicht vom Staate erpachtetes Bergwerk bezogen und die Worte ἐντὸς τῶν μέτρων in dem oben wiedergegebenen Sinne gedeutet. Eine Bestätigung bietet [Demosth.] *g. Phain.* 3 S. 1039, 22 μετέσχον — κἀγὼ τοῦ δημοσίου ἐντὸς μετᾶλλου: die Entziehung eines auf 3, bzw. 10 Jahre verpachteten Bergwerks kann keinesfalls als Konfiskation bezeichnet werden. Was zuletzt Ardaillon a. a. O. zur Stützung der seit Böckh herrschenden Meinung von dem Staatsbesitz aller Bergwerke bemerkt hat, reicht in keiner Weise aus.

ein von ihnen angelegtes Bergwerk nicht bei der Behörde angemeldet hatten⁹. Ob auch gegen andere Kontraventionen wider die Bergwerksordnung, wie Pollux angibt, Phasis zulässig war, bleibt ebenso unsicher, als mit welchem Rechte andere Grammatiker ihre Kompetenz auch auf die ausdehnen, die den öffentlichen Gebäuden und Ländereien irgendeinen Schaden zufügen¹⁰. Besser unterrichtet sind wir über ihre Anwendung bei Handels- und Zollvergehen. Hier traf sie die Kaufleute, gleichviel ob Bürger oder Metoiken, die Getreide anderswohin als in das attische Emporium geführt, ebenso die Bürger oder Metoiken, welche Geld auf ein Schiff geliehen, das Rückfracht nach einem anderen Emporium als dem attischen nehmen sollte¹¹, ferner die, welche die Einfuhr- oder Ausfuhrgesetze übertraten¹², insbesondere aus feindlichen Ländern Waren einfuhrten¹³.

⁹ Gegen sie war die γραφή ἀναπογράφου μετάλλου bestimmt, von der bei den Schriftklagen der Thesmotheten zu sprechen ist.

¹⁰ Lex. Seguer. V S. 315, 17 φάσις — κατὰ τῶν ἀδικούντων χωρίων ἢ οἰκίαν ἢ τι τῶν δημοσίων.

¹¹ Gesetz bei [Demosth.] *g. Lakr.* 51 S. 941, 9 ff. (S. 86 A. 21). *g. Theokr.* a. a. O., besonders 12 S. 1325, 15. Das an der ersteren Stelle und *g. Dionysod.* 6 S. 1284, 15 bezeugte Verbot, in ein anderes Emporium Geld zu verleihen als nach Athen, scheint mir von Platner II S. 358 ff. und de Vries *de foeneris nautici contractu* p. 22 ff. richtiger gefasst zu sein als von Böckh I² S. 79 ff.

¹² *C. I. A.* I n. 31 i. A. ἐάν δὲ ἐπάγγη ἐνεχυραζέτω αὐτὸν ὁ φήνας ἢ ὁ γραψάμενος. II n. 546 Z. 18 ff. (Hauptst. 5 A. 66). Die gleiche Voraussetzung liegt der bekannten Etymologie von *συκοφαντής* zugrunde, über die Böckh I² S. 61 ff. zu vergleichen ist.

¹³ Aristoph. *Acharn.* 819 ff. 908 ff., Stellen, die zugleich lehren, dafs die gegen ein Verbot eingeführten Waren von dem Ansteller der Phasis mit Beschlag belegt werden konnten. (Aber V. 542 ist φήνας trotz der Verteidigung von Leo *N. Rh. M.* XXXIII (1878) S. 415 ff. schwerlich heil; dem Sinne genügt Reiskes ἀφείλετ' Ἀθήνας.) Hiernach mufs aus Isokr. *Trapez.* 42 K. 22 ἐλάδα γὰρ ἐφ' ἣ πολλὰ χροίματα ἦν ἐγὼ δεδωκώς, ἔφηγέ τις ὡς οὖσαν ἀνδρὸς Δηλίου. ἀμφοσβητούντος δὲ μου καὶ καθέλκειν ἀξιοῦντος οὕτω τῆν βουλὴν διέθεσαν οἱ βουλόμενοι συκοφαντεῖν ὥστε τὸ μὲν πρῶτον παρὰ μικρὸν ἦλθον ἀποθανεῖν gefolgt werden, dafs im korinthischen Kriege die Delier den Athenern feindlich gegenüberstanden. Denn die Annahme von Heffter S. 187 A. 4, das Schiff sei darum beschlagnahmt worden, weil es keine Rückfracht nach Athen genommen,

oder Waffen und Material zum Schiffsbau in Feindesland ausführten¹⁴, endlich die Zolldefraudanten¹⁵. Als Phasis wurde wohl auch die Klage gegen die behandelt, die Ölbäume über das vom Gesetz hinaus gestattete Mafs umhieben¹⁶. Und nach sehr wahrscheinlicher Vermutung fand auch gegen gewisse nicht näher zu bestimmende Fälle von Asebie Phasis Anwendung¹⁷. Wenn aber Pollux sie zuletzt

läßt den Zusatz *ὡς οὖσαν ἀνδρὸς Δολίου* unerklärt, der das Motiv der Phasis enthalten muß. Dafs in solchen Fällen Schiff und Ladung der Konfiskation verfiel, zeigt [Demosth.] *g. Lakr.* a. a. O. Daraus versteht sich die zweimalige Erwähnung in den Seurkunden einer Triere ἣν ἐφάρθεν Ἀριστόνομος Μαραθώνιος *C. I. A.* II n. 811^b *Z.* 143. n. 812^b *Z.* 63 mit Böckh *S.* 230.

¹⁴ Aristoph. *Ritt.* 278 (Hauptst. 5 A. 67). *Frö.* 362. Das Verbot, das der Scholiast zur ersteren Stelle ganz allgemein versteht, beschränkt das Scholion zur anderen Stelle wohl richtiger auf die Ausfuhr in Feindesland. Vgl. Demosth. *π. παροπισρ.* 286 *S.* 433, 4. Dafs in solchen Fällen Phasis statthaft war, erhellt auch ohne Zeugnis. Pollux Worte τῶς περὶ τὸ ἐμπόριον κακουργούντας bezeichnen ganz allgemein Vergehen gegen die Emporialgesetze.

¹⁵ Aristoph. *Ritt.* 300 καὶ σε φάσω τοῖς προτάνοιον ἀδικατέτους τῶν θεῶν ἱερὰς ἔχοντα κοιλίας beweist doch trotz der offenbaren Parodie für Phasis wegen Nichterlegung eines Zehnten, wiewohl Meier das Verbum in dem Ann. 2 belegen allgemeinen Sinne fassen wollte. Dazu Pollux καὶ (τῶς) περὶ τὰ τέλη (κακουργούντας). Wurden durch solche Defraudation zunächst nur die pekuniären Interessen der Zollpächter geschädigt, so traf sie diese doch nur als Organe der Staatsverwaltung.

¹⁶ Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 71 *S.* 1074, 22, nach dem für jeden unerlaubter Weise umgehauenen Ölbaum hundert Drachmen an die Staatskasse und ebensoviel an den Kläger (τῷ ἐπεξίοντι, nicht τῷ φήσαντι) zu zahlen sind. (Die Gründe, mit denen A. Fränkel *de conditione sociorum Atheniensium* (1878) p. 38 f. die Echtheit des Gesetzes zu widerlegen gesucht hat, beweisen, soweit sie haltbar sind, nur gegen seine Vollständigkeit.) Ähnlich bestimmt noch das Gesetz des Hadrian *C. I. A.* III n. 38, dem der Kontravenienten gegen die Bestimmungen über die Ölausfuhr zur Anzeige und Bestrafung bringt, die Hälfte des Wertes (*Z.* 49 καὶ διόσθω τῷ ἐλέγξαντι τὸ ἥμισυ, vorher wiederholt μὴ νόειν). Aber die Versuche, in Lysias *v. Öl.* 22 *S.* 279 die Erwähnung der φάσις einzuführen, sind mißglückt, vgl. Fuhr *Animadv. in orat. Att.* p. 39 f. Andernfalls hätte man eine Phasis an den Areopag wegen Frevels an den heiligen Ölbäumen anzunehmen.

¹⁷ Bei Demosth. *g. Androt.* 27 *S.* 601, 28 ist, wie bereits *S.* 266 A. 4 bemerkt, für φράζειν πρὸς τὸν βασιλέα mit Weil φάσσειν zu schreiben, was

auch gegen die Sykophanten gerichtet sein läßt, so wird man diese von anderer Seite nicht bestätigte Angabe wenigstens nicht auf jede Art von Sykophantie, sondern nur auf Sykophantie in Zoll-, Emporial- und Bergwerksangelegenheiten zu beziehen haben¹⁸.

Was die Behörden betrifft, bei denen die Phasis anzubringen war, so gehörte die Phasis wegen Aneignung von Staatsgütern vor die Syndikoi, solange diese bestanden, sonst vor die Elfmänner, wegen des auf Schiffe, die nach einem anderen als dem attischen Emporium Rückfracht nahmen, geliehenen Geldes, wegen des Getreides, das nicht nach dem attischen Emporium geführt war, wegen Verletzung der Einfuhr- und Ausfuhrgesetze vor die Vorsteher des Emporiums, bei Vergehen in Bergwerks- und Zollsachen und wegen Sykophantie vor die Thesmotheten, wegen Asebie vor den Basileus und wegen Schädigung von Waisen vor den Archon¹⁹. Der Fall, bei dem auch der Rat der Fünfhundert mit der Phasis befaßt wurde²⁰, gehört ebenso wie seine Kompetenz für Endeixis und Apagoge in die Zeit, in welcher ihm noch eine ausgedehntere Strafgewalt zustand²¹.

Alle Klagen, bei denen man sich der Phasis bedienen konnte, waren, soviel wir sehen, mit Ausnahme der Phasis

noch der Scholiast gelesen hat. Φράζειν im Sinne einer besonderen Art von Denunziation zu verstehen, berechtigt weder Aristoph. *Wolk.* 846 noch Platon *Ges.* XI 11 S. 932 D.

¹⁸ Mit Schömann *de comit. Ath.* p. 178 n. 19. Platners II S. 15 Ergänzung des *συκοφαντούμενος* durch das Objekt des vorausgehenden Gliedes *τῶν ὑποστίων τι* scheidet schon an sprachlichen Bedenken.

¹⁹ Wenn Pollux VIII 47 f. alle *φάσεις πρὸς τὸν ἀρχοντα* gelangen läßt, so ist dieser Ausdruck auf den ersten Archon so wenig zu beziehen als § 49 oder 50. Im übrigen sind die Belege schon im ersten Buche gegeben.

²⁰ Aristoph. *Ritt.* 300 (Anm. 16). Bei Isokr. *g. Kallim.* 6 K. 3 handelt es sich um ein Ereignis, das in die Zeit der Oligarchie der Zehn Männer fällt, in der an ein regelmäßiges Verfahren nicht zu denken war. Bei Isokr. *Trapez.* 42 K. 22 (Anm. 13) aber kommt nicht die Phasis selbst an den Rat, sondern die Klage über die Hindernisse, die der Sprecher dieser Phasis in den Weg legte; wegen der Bürgschaft, die von ihm gestellt werden mußte, dachte schon Meier an Eisangelie.

²¹ Vgl. S. 46. 197.

wegen Ausrodens von Ölbäumen, schätzbar²². Daher ist über ihre Folgen für den Beklagten nichts zu sagen, als daß die Strafe, abgesehen von der Konfiskation, die bei Übertretung der Handels- und Zollgesetze eintrat, nicht allein eine Geldstrafe sein konnte, die bei der Phasis gegen Vormünder zur Hälfte den betreffenden Mündeln²³, sonst dem Staate, zur anderen Hälfte dem Ansteller der Phasis zufiel, sondern auch eine Leibes- und Ehrenstrafe²⁴. Was den Kläger angeht, so verordnet das Gesetz über den Schutz der Ölbäume, daß er für den auf ihn fallenden Teil der Geldbusse Prytaneien erlegen solle, deren Verlust mit dem Verlust des Rechtshandels verbunden war. Da die Gewährung einer solchen Belohnung an den siegreichen Kläger der Phasis eigentümlich war, dürfen wir auch die Erlegung von Prytaneien für sie als allgemeine Regel voraussetzen²⁵. Erhält er aber für seine Klage nicht den fünften Teil der Richterstimmen, so verfällt er in die allen öffentlichen Klagen gemeinsame Busse von tausend Drachmen und partiale Atimie, wie durch ausdrückliches Zeugnis der Rede gegen Theokrines verbürgt ist²⁶. Freilich läßt Pollux den Kläger in jenem Falle vielmehr die Epobelie erlegen, und man hat darum annehmen zu müssen geglaubt, daß diese entweder

²² Pollux a. a. O.

²³ Auf sie und etwa noch auf die durch Zolldefraudation oder Sykophantie Geschädigten geht Pollux § 48 τὸ τιμωρῆν ἐγένετο τῶν ἀδικουμένων εἰ καὶ ἄλλος ὑπὲρ αὐτῶν φήγειεν. Daß aber dem Kläger auch bei der Phasis gegen Vormünder eine Belohnung gewährt worden sei, darf man mit Platner II S. 15 um so mehr annehmen, als auch Platon *Ges.* XI 8 S. 928 C für Strafen, die wegen schlechter Behandlung von Waisen auferlegt werden, verordnet γινέσθω τὸ μὲν ἥμισυ τοῦ παιδός, τὸ δὲ ἥμισυ τοῦ καταδικασαμένου τὴν δίκην.

²⁴ [Demosth.] *g. Phorm.* 37 S. 918, ὃ τῶν νόμων τὰ ἔσχατα ἐπιτίμια προσημασμένων εἰ τις αἰκῶν Ἀθήνησιν ἄλλοσέ ποι σιτηθήσειεν ἢ εἰς τὸ Ἀττικὸν ἐμπόριον. Lykurg *g. Leok.* 27 S. 157.

²⁵ So für die mit Prämie verbundenen Fälle der Phasis Böckh I² S. 468 f., aber ohne jene als Regel aufzufassen. Fraglich konnte nur erscheinen, ob auch in dem wohl nur bei Zollvergehen oder Sykophantie möglichen Falle, daß der Geschädigte selbst die Phasis anstellte, was Böckh bejahte, Meier verneinte.

²⁶ § 6 S. 1323, 19.

neben der Buße der tausend Drachmen oder in gewissen Fällen anstatt derselben zu zahlen gewesen sei²⁷. Indessen sprechen überwiegende Gründe dafür, daß vielmehr Pollux oder sein Gewährsmann sich eine Verwechslung beider Bußen hat zuschulden kommen lassen²⁸.

²⁷ Die erstere Ansicht vertrat nach Vorgang von Böckh und mit Zustimmung noch von Thonissen *Revue de législation* 1875 p. 152 f. Schömann und machte dafür die Doppelnatur der Phasis geltend, die einerseits zu den öffentlichen Klagen zähle, anderseits von ihnen sich dadurch unterscheide, daß sie den Vorteil einer Privatperson entweder hauptsächlich, wie bei der Phasis im Interesse von Mündeln, oder doch nebenbei verfolge, sofern dem Kläger die Hälfte des konfiszierten Gutes oder der Buße zufalle. Dagegen beschränkte Meier die Zahlung der Epobelie auf die Fälle, in denen der Kläger ein Privatinteresse durch die Phasis verfolgte, entweder selbst der Verletzte oder durch die ausgesetzte Belohnung interessiert war; andernfalls habe ihn die Buße der tausend Drachmen getroffen.

²⁸ So zuerst Heffter S. 190 f., dessen Ansicht auch Böckh I² S. 486 als sehr folgerichtig anerkannte.

Fünftes Hauptstück.

Die Apagoge, Endeixis und Ephegesis.

Die Klagarten der Apagoge und der Endeixis, sowie die seltener vorkommende Ephegesis stehen in enger Beziehung zueinander und ergänzen sich gegenseitig. Darum werden die beiden erstgenannten häufig nebeneinander erwähnt¹, gelegentlich wohl auch die eine an Stelle der anderen genannt². Ihre Ähnlichkeit zeigt sich teils in der Art des Verfahrens, das bei ihnen einzuschlagen, teils in den Fällen, in denen sie zulässig waren. In ersterer Hinsicht stimmen sie darin überein, daß bei allen dreien keine Vorladung (πρόσκλησις) vorkam, sondern die Handlung, welche ein jedes der Worte bezeichnet, deren Stelle vertrat, und daß der Angeklagte, gegen den eine der drei Klagformen Anwendung fand, sobald der Gerichtsvorstand die Klage annahm, ins Gefängnis gehen mußte, wenn er nicht drei Bürgen stellte³. In bezug auf ihre Zulässigkeit ist den

¹ Andok. *v. d. Myster.* 91 S. 44. Aristot. 29, 4. Platon *Apol.* 20 S. 32 B. Demosth. *g. Lept.* 156 S. 504, 24 (Anm. 38). *g. Timokr.* 146 S. 745 a. E. (Anm. 3). *g. Theokr.* 11 S. 1325, 9 (Anm. 39). Hyper. *g. Athen.* 29 C. 14. 6.

² Bei Antiphon *v. Herod. Erm.* 9 S. 707, 6 sagt der Sprecher, obgleich die Rede gegen eine Apagoge gerichtet ist, πρώτον μὲν γὰρ κακοῦργος ἐνδεδειγμένως νόμου δίκεν φέλω. Vgl. [Demosth.] *Brief* 5 S. 1489 a. E. ἔφη γὰρ Ἐπίτιμον ἐνδεδειχθαι καὶ ἀπὴρθαι ὑπ' Ἀγόρατος. Die Rede des Lysias gegen Agoratos ist in der Handschrift ἐνδείξεως überschrieben, obwohl Agoratos durch Apagoge vor Gericht gestellt war.

³ Vgl. Demosth. *g. Timokr.* 146 S. 745 a. E. οὐθ' ὅσων ἐνδείξεις ἔστιν ἢ ἀπαγωγῆ, προσεγγεγραπτ' ἂν ἐν τοῖς νόμοις· τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα δεσάντων οἱ ἔνδεκα ἐν τῷ ζῆλῳ, und über die Befreiung von der Haft durch Bürgenstellung ebd. 144 S. 745, 12. Weiteres darüber im dritten Buche.

drei Klagformen dies gemeinsam, daß sie nur dann statt-
haft waren, wenn der Angeklagte auf der Tat bei Ausübung
des Verbrechens ertappt oder doch die Handlung, die zu
der Anklage geführt, so offenkundig war, daß nicht ob sie
begangen, sondern nur ob sie strafbar sei, Gegenstand des
Streites werden konnte. Auch rücksichtlich der Folgen, die
die Klagarten für den verurteilten Angeklagten hatten, zeigt
sich eine gewisse Übereinstimmung darin, daß sie wenigstens
in der Mehrzahl der Fälle dessen Tod nach sich zogen⁴.

Von erhaltenen Reden sind auf Anlaß einer Apagoge
geschrieben die Verteidigungsrede des Antiphon über die
Tötung des Herodes und die Anklagerede des Lysias gegen
Agoratos, welche gleichfalls einen Tötungsfall betrifft. Eine
Endeixis liegt zugrunde der Verteidigungsrede des Ando-
kides von den Mysterien⁵, und der unter Lysias Namen über-
lieferten Rede gegen Andokides, die sich für eine in dem
gleichen Prozesse gehaltene Klagerede ausgibt⁶, sowie den
Demosthenes zugeschriebenen Reden gegen Aristogeiton und
Theokrines, von denen die ersteren fingierte⁷, die letztere

⁴ Wenn Meier eine Ähnlichkeit der drei Klagformen auch darin
vermutete, daß, wenn der Beklagte von der Behörde das ihm zur Last
gelegte Verbrechen zugestand, in den Fällen, in denen keine richter-
liche Schätzung nötig war, die Strafe ohne Spruch des Gerichtshofs
auf den bloßen Befehl der Behörde an ihm vollzogen wurde, so ist
für die Endeixis eine solche Befugnis des Beamten weder nachweisbar
noch wahrscheinlich.

⁵ Von der Mysterienrede war die zweimal zitierte Rede περί τῆς
ἐνδείξεως nicht verschieden, vgl. meine Ausgabe p. X n. 31.

⁶ Mein an dem Anm. 5 a. O. p. V ausgesprochenes Urteil über
die Rede ist näher ausgeführt von W. Weber *de Lysiae quae fertur
contra Andocidem oratione* (Leipzig 1900) und V. Schneider *Ps.-Lysias
κατ' Ἀνδοκτιδῶν ἀσεβείας* in *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXVII (1901)
S. 352 ff.

⁷ Daß auch die erste Rede gegen Aristogeiton durch die mangel-
hafte Kenntnis ihres Verfassers von attischem Rechte und Gerichts-
wesen sich als undemosthenisch erweist, habe ich *Leipziger Studien* VI
(1883) S. 317 ff. nachgewiesen. Nicht erschüttert ist dieser Nachweis
durch den Rettungsversuch von Weil *Mélanges Renier* (1888) p. 17 ff.,
der zu dem mehr als bedenklichen Auskunftsmittel greifen muß, die
zwei schwersten Anstöße durch gewaltsame Änderungen zu beseitigen.

eine wirklich gehaltene Anklagerede ist. Unter den verlorenen Reden haben Endeixis behandelt von Antiphon die Verteidigung auf die Endeixis des Kallias, von Lysias die Reden gegen Kallias und gegen Aristagoras, von Lykurg die Rede gegen Aristogeiton, von Deinarch die Reden gegen Polyenkto und gegen Deinias⁸, welche Reden sämtlich Klagreden, während eine der Reden des Pytheas und die Rede des Aristogeiton gegen Lykurg und Demosthenes⁹ Verteidigungsreden in Endeixis waren. Eine Anklagerede in einer Apagoge war die dem Deinarch, aber mit Unrecht beigelegte Rede gegen Menekles.

Apagoge¹⁰ ist die Abführung des bei der Tat ertappten Verbrechers zu der kompetenten Behörde, also in der großen Mehrzahl der Fälle zu den Elfmännern, die, wenn er geständig war, sofort an ihm die gesetzliche Strafe vollzogen, andernfalls, sofern ihnen kein Bedenken gegen die Anklage beiging, ihn in Haft nahmen. Nur um Vollstreckung der Strafe kann es sich in den Fällen handeln, für die die Kompetenz der Thesmotheten bezeugt ist, gegen Mörder und Hochverräter, die in die Heimat zurückkehrten. Dagegen hatte in den Fällen, in denen die Strafe nicht sofort vollstreckbar, sondern eine gerichtliche Entscheidung einzuholen war, der Ankläger der Behörde seine Klagschrift

⁸ Die *συνήγορία Αισχίνης κατὰ Δεινίου* bezeichnet Harpokration wenigstens einmal als *ἐνδειξις*. Die von Meier gleichfalls hierher gezogene Rede gegen Kallisthenes aber wird von Dionys und sechsmal von Harpokration als *εἰσαγγελία* zitiert, wonach die einmalige Anführung des letzteren (u. *βουλαία*) ἐν τῷ z. K. *ἐνδειξις* auf Irrtum beruhen muß.

⁹ Ihre Echtheit bezweifelt Blafs *Att. Bereds.* III 2² S. 280, doch vgl. *Leipziger Studien* a. a. O. S. 331.

¹⁰ Die Apagoge ist schon von Salmasius *de modo usurarum* p. 772 ff. Heraldus *Obserr. in ius A. et R.* p. 310 ff., dann von Meier *de bonis damn.* p. 41 ff. Ulrich *die Elfmänner zu Athen* (1821) S. 244 ff. behandelt worden. Zuletzt hat H. Meufs *de ἀπαγωγῆς actione apud Athenienses* (Bre-lau 1884) die Fälle, in denen die Apagoge statthaft war, schärfer zu sichten und zu ordnen unternommen, ihr aber zu enge Grenzen gezogen. Ihm schließt sich an Glotz a. d. S. 238 A. 1 a. O. p. 425 ff.

zu überreichen, die gleichfalls ἀπαγωγή genannt wird¹¹. Die Verbrechen, gegen die Apagoge zulässig war, zerfallen in zwei Gruppen. Einmal fand sie Anwendung — und dies war wohl ihre ursprüngliche Bestimmung, deren Aristoteles darum allein gedenkt¹² — gegen gewisse Kategorien gemeiner Übeltäter, die als κακούργοι im engeren Wortsinne bezeichnet werden. Als solche waren vom Gesetze nach den schon im ersten Buche (S. 78) gegebenen Nachweisen aufgeführt Diebe (κλέπται). Kleiderräuber (λωποδύται) und Menschenräuber (ἀνδραποδισταί), wohl auch Einbrecher (τοιχωρόχοι) und Beutelschneider (βαλλαντιστοῖμοι¹³). Bedingung aber für die Zulässigkeit der Klagform nach dem Gesetze war, daß der Übeltäter auf frischer Tat (ἐπ' αὐτοφώρῳ) ergriffen war¹⁴. Doch ward in der Praxis dieser Bestimmung die weitere Auslegung gegeben, daß die Bedingung auch dann als erfüllt galt, wenn nur der Tatbestand ein ganz offenkundiger war¹⁵. Für Diebe unterlag die Zuständigkeit

¹¹ Darum Lysias *g. Agor.* 85 S. 502 ἐπ' αὐτοφώρῳ τῆ ἀπαγωγῆ ἐπιγέγραπται. Suidas u. d. W. = Lex. Seguer. VI S. 414, 19 ἀπαγωγή μίγρσις ἐστὶν ἔγγραφος δίδομένη τῷ ἄρχοντι περὶ τοῦ δεῖν ἀπαχθῆναι τὸν δεῖνα· ἀπῆγοντο δὲ εἰς τὸ δεσμοτήριον πρὸς τοὺς ἑνδεκα.

¹² 52, 1 (S. 75 A. 91), wo doch wohl hinter ἀπαγομένους mit Kailbel-Wilamowitz einzusetzen ist κακούργους τοὺς τε. Den νόμος τῶν κακούργων nennt Antiphon *v. Herod. Mord* 9 S. 707 (Anm. 26), dasselbe Gesetz meint der νόμος περὶ τῶν λωποδύτων bei Demosth. *g. Kouon* 24 S. 1264, 11. Vgl. [Andok.] *g. Alkib.* 18 S. 120 a. E. ὑμῖν μὲν οὐδὲ τοὺς κακούργους ἀσφαλὲς εἰς τὸ δεσμοτήριον ὄν ἀπάγειν. Harpokr. u. ἀπαγε· ἀπάγεσθαι δ' ἐπὶ τῶν κακούργων. Lex. Seguer. V S. 200, 26. Suid. u. Hesych. u. ἀπαγωγί. Schol. Demosth. *g. Androt.* S. 601, 19.

¹³ Über die Schreibung des Wortes s. Meineke *Fragm. com Gr.* II p. 12.

¹⁴ Isai. *v. Nikostr. Erb.* 28 S. 83 a. E. εἰς τὸ δεσμοτήριον ὡς κλέπτῃς ὢν ἐπ' αὐτοφώρῳ ἀπῆχθη. Demosth. *g. Steph.* I 81 S. 1126 a. A. εἰ κλέπτῃν σε ἀπῆγον ὡς ἐπ' αὐτοφώρῳ εἰλημῶς, τὴν οὐσίαν ἦν ἔχεις, εἰ πως οἶόν τ' ἦν, ἐπιθείς σοι, wonach in der Regel auch die gestohlene Sache vor die Behörde mitgebracht worden ist. Vgl. Aisch. *g. Ktes.* 10 S. 395.

¹⁵ Darum konnte Ariston daran denken, gegen Konon die ἀπαγωγή τῶν λωποδύτων anzustellen, wiewohl seit dem Überfall längere Zeit verstrichen war, Demosth. *g. Kon.* 1 S. 1256, 8. 24 S. 1264, 11. Nach Lysias a. d. Anm. 25 a. O. wurde Dionysios von den Elf Männern ge-

der Apagoge, wenn wir anders eine Äußerung des Demosthenes¹⁶ genau nehmen dürfen, noch der weiteren Beschränkung, daß der Diebstahl entweder in der Nacht oder in einem Gymnasion begangen sein, oder aber, wenn er am Tage anderwärts verübt war, der Wert des gestohlenen Gegenstands über fünfzig Drachmen, bzw. wenn der Diebstahl in den Häfen verübt war, über zehn Drachmen betragen mußte. Daß die Zulässigkeit des Verfahrens durch das Gesetz noch auf andere Kategorien von Verbrechen ausgedehnt worden sei, ist, wie gleichfalls bereits bemerkt wurde, wenigstens für die Rednerzeit durch Aristoteles ausgeschlossen. Wohl aber wurde für den einzelnen Fall durch Volksbeschuß die Kompetenz der Apagoge erweitert. So

nötigt, seiner Apagoge gegen Agoratos den Zusatz ἐπ' ἀποζώρωφ zu geben, wiewohl dieser nur durch seine Denunziation den Tod des Dionysodoros herbeigeführt hatte und der Sprecher die Berechtigung des Zusatzes nur damit zu begründen weiß, daß jene Denunziation vor versammeltem Rate und Volke erfolgt, also offenkundig sei. § 30 S. 464. Richtig urteilte zuerst Rauchenstein über die Apagoge i. d. Rede d. Lysias g. Agor. Philol. V (1850) S. 513 ff. Befremden kann, daß der Sprecher der Rede Antiphons vom Morde des Herodes das Fehlen des Merkmals ἐπ' ἀποζώρωφ nirgends betont; indes erklärt sich das zur Genüge daraus, daß er seine Zugehörigkeit zu den κακοῦργοι überhaupt ganz in Abrede stellt. Verfehlt war es, wenn Schwartz N. Rhein. Mus. XLIV (1889) S. 116 den Ausdruck ἐπ' ἀποζώρωφ vom Gesetz selber im Sinne der Offenkundigkeit verstanden wissen wollte, wofür auch Stellen, wie Demosth. g. Boiot. I 26 S. 1002. 9. Xenoph. Sympos. 3, 13 nichts beweisen können. Vgl. Leipziger Studien XI (1889) S. 356 f.

¹⁶ G. Timokr. 113 f. S. 735 f. ὁ Σόλων — νόμον εἰστήμεναι, εἰ μὲν τις μὲν ἡμέραν ὑπὲρ πενήκοντα δραχμῶν κλέπτει, ἀπαγωγὴν πρὸς τοὺς ἔνδεκ' εἶναι, εἰ δὲ τις νόκτωρ ἴσιον κλέπτει, τοῦτον ἐξεῖναι καὶ ἀποκτεῖναι καὶ τρωῖσαι διώκοντα καὶ ἀπαγαγεῖν τοὺς ἔνδεκ' εἰ βούλοιο· τῶν δ' ἄλλωντι ὧν αἱ ἀπαγωγαὶ εἰσιν, οὐκ ἐγγρηγῶς καταστήσαντι ἕκτεισιν εἶναι τῶν κλεμμάτων, ἀλλὰ θάνατον τῆν ζημίαν. καὶ εἰ τις γ' ἐκ Λυκείου ἢ ἐξ Ἀκαδημείας ἢ ἐκ Κυνουστάρουσι ἡμάτων ἢ ληκώθιον ἢ ἄλλο τι τραυλότατον ἢ τῶν σκευῶν τι τῶν ἐκ τῶν γυμνασίων ὑφέλοιο, ἢ ἐκ τῶν λιμένων ὑπὲρ δέκα δραχμῶν, καὶ τοῦτοις θάνατον ἐνομοθέτησεν εἶναι τῆν ζημίαν. Daß ὑπὲρ δέκα δραχμῶν nur zu ἐκ τῶν λιμένων gehört, was noch Weil verkannte, lehrt der Zusammenhang. Bei der ganzen Erörterung kommt es dem Redner freilich mehr auf die Strafe als auf das Verfahren an, so daß es wohl denkbar bleibt, daß Apagoge auch bei Entwendungen von geringerem Werte statthaft war.

haben wir aus Aristoteles¹⁷ gelernt, dafs, als im Jahre 412 zur Vorbereitung des oligarchischen Regiments die gesetzlichen Schranken gegen Anträge auf Umsturz der Verfassung beseitigt wurden, Endeixis und Apagoge gegen den gestattet wurde, der dem Beschlusse zuwiderhandelte. Danach versteht sich auch, wie in der stürmischen Verhandlung über die Feldherren der Arginussenschlacht dem Epistates, der sich weigerte, eine Abstimmung gegen das Gesetz vorzunehmen, mit Apagoge und Endeixis gedroht werden konnte¹⁸. Noch weniger ist auf das ordentliche Rechtsverfahren ein Rückschlufs daraus zu ziehen, dafs nach dem Berichte des Aischines¹⁹ Demosthenes einmal bei der Athena schwur, er werde jeden bei den Haaren fassen und ins Gefängnis führen, der sich zu sagen unterstände, dafs man mit Philipp Frieden schliessen müsse, oder gar aus einem Vorfall in Oreos auf Euboa²⁰ zu folgern, dafs auch nach athenischem Gesetz gegen Unruhestifter Apagoge habe angestellt werden können. Auf einem Volksbeschlusse aber wird es beruhen, wenn nach Hypereides²¹ ein Metoik, der im Kriege aus Attika auswanderte, mit Apagoge und Endeixis verfolgt werden durfte. Eine Erzählung desselben Redners²² aber liefert einen bezeichnenden Beleg, wie sehr man die im Gesetze über die *κακουργίαι* gebrauchten Ausdrücke zu dehnen geneigt war, um dem gegen diese geordneten Verfahren möglichst weitgehende Anwendung geben zu können. Nur dadurch wurde auch ihre Verwendung für Tötungsklagen ermöglicht, wie solche

¹⁷ 29, 4 ἐὰν δέ τις τούτων χάριν ἢ ζήμιος ἢ προσκαλῆται ἢ εἰσάγῃ εἰς τὸ δικαστήριον, ἐνδείξειν ἀπόσθ' εἶναι καὶ ἀπαγωγὴν πρὸς τοὺς στρατηγούς, τοὺς δὲ στρατηγούς παραδοῦναι τοῖς ἔνδεκα θανάτῳ ζήμιῳσται.

¹⁸ Platon *Apol.* 20 S. 32 B.

¹⁹ *G. Ktesiph.* 150 S. 539. Vgl. Demosth. *π. παραπρ.* 279 S. 431, 7. *g. Timokr.* 208 S. 764, 24.

²⁰ Demosth. *Phil.* III 60 S. 126, 15 ἀπάγουσι τὸν Εὐβοραῖον εἰς τὸ δεσμοτήριον ὡς συνταράττοντα τὴν πόλιν. Ebensovienig folgt für Athen aus Platon *Men.* 13 S. 80 B εἰ γὰρ ξένος ἐν ἄλλῃ πόλει τοιαῦτα ποιεῖς, τάχ' ἂν ὡς γόης ἀπαχθείης.

²¹ *G. Athenog.* 29 C. 14, 6.

²² *G. Athenog.* 12 C. 5 (S. 78 A. 104).

den beiden in Apagoge gehaltenen Reden zugrunde liegen, die uns aufbewahrt sind.

Die Rede des Antiphon über den Mord des Herodes ist geschrieben zur Verteidigung eines Mytilenaiers namens Euxitheos²³, der von den Verwandten des athenischen Bürgers Herodes angeklagt war, diesen auf einer gemeinsamen Seereise ermordet zu haben; die Rede des Lysias gegen Agoratos ist gehalten von Dionysios, der im Verein mit seinem Schwager den Agoratos anklagte, durch wahrheitswidrige Denunziation die Hinrichtung des Dionysodor, ihres Bruders und Schwagers, und anderer Häupter der demokratischen Partei unter den Dreißig herbeigeführt zu haben. Dafs bei der einen wie bei der anderen Anklage, ebenso wie bei dem Verfahren gegen die Mörder des Phrynichos²⁴ die in dem Gesetze über die *κακούργου* geordnete Apagoge zur Anwendung gelangt ist, darüber lassen die unzweideutigen Angaben beider Reden keinen Zweifel. Für das Verfahren gegen Agoratos geht dies mit voller Sicherheit daraus hervor, dafs Dionysios von den Elfmännern genötigt wurde, in seine Klagschrift den Zusatz ἐπ' ἀποφώρῳ aufzunehmen, weil erst durch ihn die Apagoge gegen Agoratos als *κακούργος* berechtigt werde²⁵. Der Sprecher der antiphontischen Rede aber beschwert sich in wiederholten Äußerungen darüber, dafs die Gegner die Klagform der Apagoge gewählt haben, wiewohl der Mord nicht zu den *κακούργήματα* gehöre, für die jene Klagart bestimmt sei, und meint, dafs sie dabei einmal von der Absicht geleitet seien, sich die Beweisführung für die Richtigkeit ihrer Beschuldigung zu erleichtern, teils von dem Hintergedanken, wenn sie mit der gegenwärtigen Anklage nicht durchdrängen, sich die Anstellung einer Mordklage offen zu halten²⁶. Es ist

²³ Blafs *Att. Ber.* 1² S. 645 und schon Meufs p. 27.

²⁴ Lykurg *g. Leokr.* 112 S. 217 τούτων ληφθέντων καὶ εἰς τὸ δεσμοπέριον ἀποτεθέντων ὑπὸ τῶν τοῦ Φρυνίχου φίλων.

²⁵ § 86 S. 504.

²⁶ Vgl. die ganze *προκατασκευή* der Rede § 8 ff. S. 706 ff., besonders § 9 S. 707 πρῶτον μὲν γὰρ κακούργος ἐνδεδαρημένος φόβου δίαιτη φεύγων ὁ σὺδεὶς πάποτε' ἔπαθε τῶν ἐν τῇ γῆ τᾶύτῃ, καὶ ὡς μὲν οὗ κακούργός εἶμι οὐδ'

auch nicht berechtigt, in diesem Raisonnement einen bloßen Advokatenkniff zu erkennen²⁷. Denn die Beweisführung des Redners ist nur unter der Voraussetzung erklärbar, daß die Einrechnung der Mörder unter die *κακούργοι* weder in dem Gesetze noch in der bisherigen Praxis ausreichende Rechtfertigung fand. Aber in letzterer Hinsicht muß sich in der nächsten Folgezeit die Sachlage so geändert haben, daß Lysias in seiner Rede gegen Agoratos diese Einrede nicht mehr zu besorgen brauchte.

Scharf geschieden von diesen Tötungsklagen, die den Mörder als *κακούργος* verfolgen, ist die Apagoge gegen Totschläger, von der wir durch Demosthenes Rede gegen Aristokrates wissen. Nach der Besprechung der fünf Blutgerichtshöfe, die unsere Hauptquelle für deren Kenntniss bildet, fügt der Redner hinzu, daß es noch eine sechste Möglichkeit gebe, einen Mörder zur Strafe zu ziehen, wenn einer die anderen Wege zu seiner Verfolgung nicht gekannt, oder die Frist abgelaufen ist, innerhalb deren sie anzuwenden waren, oder aber er aus irgendeinem anderen Grunde sie verschmäht hat: dann kann er, wenn er den Mörder in den Heiligtümern oder auf dem Markte herumgehen sieht, ihn ins Gefängnis abführen, und auch dann geschieht dem Angeklagten nichts, bevor er vor das Gericht gestellt wird, sondern erst wenn er verurteilt ist, wird er mit dem Tode, wenn aber der Ankläger nicht den fünften Teil der Stimmen erhält, dieser mit einer Buße von tausend Drachmen bestraft²⁸. Hier finden wir also die Zulässigkeit der Apagoge

ἔνοχος τῷ τῶν κακούργων νόμῳ, αὐτοὶ οὗτοι τούτου μάρτυρες γεγένηται. περὶ γὰρ τῶν κλεπτῶν καὶ λωποδουτῶν ὁ νόμος κεῖται, ὧν οὐδὲν ἐμοὶ προσὸν ἀπέδειξαν. 16 S. 712 ὥστε μηδὲν μοι ἐνθάδε μηδὲ πλέον εἶναι μηδ' ἀποφυγόντα, ἀλλ' ἐξεῖναι σοι λέγειν ὅτι κακούργος ἀπέφυγον. ἀλλ' οὐ τοῦ φόβου τὴν δίκην ἔλῳν δ' αὖ ἀξιῶσεις μ' ἀποκτεῖναι ὡς τοῦ φόβου τὴν δίκην ὠφεληκότα. 85 S. 750 ἐγὼ δὲ καθ' οὗς μὲν ἀπήχθην οὐκ ἔνοχος εἰμι τοῖς νόμοις. ὧν δ' ἔγω τὴν αἰτίαν ἄγων μοι νόμιμος ὑπολείπεται. § 94 S. 757. § 90 S. 754.

²⁷ Mit Meier und Thalheim bei Pauly-Wissowa *Realenc.* u. Apagoge. Über das Argument, das letzterer der im Prozesse des Mytilenaiers gemachten Schätzung entnimmt, s. Anm. 30.

²⁸ § 80 S. 607 εἰ -- τὸν ἀνδροφόνου ἢ ἄ ἄ περιμένοντα ἐν τοῖς ἱεροῖς καὶ κατὰ τὴν ἀγορὰν, ἀπάγειν ἐξεστὶν εἰς τὸ δεσμοτήριον. — κἀνταῦθ' ἀποχθεις οὐδ'

gegen den Mörder nicht an die Bedingung seiner Ergreifung auf frischer Tat, sondern an die Voraussetzung geknüpft, daß er Heiligtümer und Markt besucht. Daß die letztere auch in den Fällen des Euxitheos und des Agoratos zugegriffen habe, findet in dem Schweigen beider Reden seine Widerlegung²⁹. Ebenso undenkbar aber ist, daß im Laufe der Zeit die eine Bedingung an die Stelle der anderen getreten ist. Beide beruhen auf ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Wenn der Nachweis des Ergreifens ἐπ' αὐτοζώρω gefordert wird, so erfolgt das Einschreiten gegen den des Totschlags Verdächtigen auf Grund der ἀπαγωγῆ τῶν κακοῦργων³⁰. Wird aber der Besuch von Markt und Heiligtümern

ἴστων πρὶν ἂν κροθῆ παύσεται. ἀλλ' ἐάν μὲν ἀλφ, θανόντων ζήμιωθήσεται, ἐάν δὲ μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων ὁ ἀπαγωγῶν, χυθίας προσοφλήσει.

²⁹ Das bemerken richtig Frohberger *Einl. z. R.* 8 und Philippi *Arceop. u. Eph.* S. 104 f. Von letzterem Gelehrten ist die gleich im Text bekämpfte Ansicht aufgestellt.

³⁰ Nach Meier hatte der Gesetzgeber Apagoge gegen Mörder nur dann gestattet, wenn sie das Verbrechen in räuberischer Absicht begangen hatten, woraus er die gegen Euxitheos in Anwendung gebrachte Schätzung (Anm. 47) erklären wollte. Daß aber in der Praxis die Klagform weiter ausgedehnt worden sei, mußte er wegen des Falls von Agoratos zugestehn. Von Meier wich Sorof *die ἀπαγωγή in Morbiprozessen. N. Jahrb. f. Phil.* CXXVII (1883) S. 105 ff. darin ab, daß er die Ausdehnung der Apagoge auf die ἐπ' αὐτοζώρω ergriffenen Mörder auf ein unter Eukleides erlassenes Gesetz zurückführte: gegen Euxitheos aber habe die Anklage in der Klagschrift auf Raubmord gelautet, sei aber im Verlauf der Verhandlungen in eine reine Mordklage umgeändert worden — eine Annahme, die in der Rede keinerlei Stütze findet, vgl. Meufs p. 29 f. Dabei werden die beiden scharf geschiedenen Verfahrungsarten in der Weise zusammengeworfen, daß das ἐπ' αὐτοζώρω λαμβάνειν von Demosth. *g. Aristokr.* 80 frei durch ἴστων wieder gegeben sein soll. Dagegen läßt Thalheim die beiden Fälle des Euxitheos und des Agorat unter den Gesichtspunkt der Apagoge gegen Atime fallen, bekennt aber selbst, daß dieser in den Reden nirgend zutage tritt. Um so weniger kann für den ersteren Fall die Schätzbarkeit, für den anderen der Umstand beweisen, daß Lysias den Agoratos wiederholt als ἐνδροζόνης hinstellt. Denn in diesem Worte liegt der von Demosth. *g. Aristokr.* 29 S. 629 a. E. hineininterpretierte Sinn des überführten Mörders ebenso wenig, wie die von Schwartz behauptete Bedeutung des offenkundigen Mörders, vgl. *Leipziger Studien* a. d. Anm. 15 a. O.

als Voraussetzung geltend gemacht, so handelt es sich um eine ganz andere Art der Apagoge, auf welche sofort zurückzukommen ist, der jeder verfällt, der die ihm entzogenen Rechte sich anmaßt. Mit dieser notwendigen Scheidung ist nun aber zugleich der bisher vermifste³¹ Nachweis geliefert, in welcher Weise das attische Recht dafür Sorge getragen hatte, daß die Tötung eines Bürgers auch von anderen als seinen Verwandten gerichtlich verfolgt werden konnte. Denn wenn auch in dem Falle bei Antiphon der Angeklagte ein Mytilenaiier ist und bei Lysias dem Agoratos das Bürgertum abgesprochen wird, so berechtigt das doch nicht zu der Folgerung, daß nur Nichtbürger wegen Mordes durch Apagoge verfolgt werden konnten³². Wird doch auch der Nachweis, daß Agoratos nicht Bürger sei, nicht in der Begründung der Anklage angetreten, sondern erst im Zusammenhange der Angriffe gegen seine Person und Familie nachgebracht. Daß jedenfalls auch gegen Fremde eine eigentliche Tötungsklage angestellt werden konnte, daran lassen wiederholte Äußerungen des Antiphon (Anm. 26) nicht zweifeln. Wohl aber begreift sich, warum man jenen gegenüber der Apagoge den Vorzug gab, weil sie die Möglichkeit bot, durch Inhaftnahme sich ihrer zu versichern. Aus dem gleichen Gesichtspunkte erklärt sich auch, daß auch in anderen Fällen von der Apagoge gegen Fremde Gebrauch gemacht wurde, in denen sie Bürgern gegenüber nicht zulässig war, so bei schlechter Behandlung von Waisen³³ und Verführung

³¹ Von Philippi *Arcop. u. Epil.* S. 106. Falsch behauptet Glotz a. d. Anm. 10 a. O. p. 429, daß diese Apagoge nur den Verwandten des Getöteten zugestanden habe.

³² Wie Meufs p. 27 ff. wollte, für dessen Annahme Antiphons Ausdruck ὁ οὐδὲς πώποτε ἔπαθε τῶν ἐν τῇ γῆ ταύτῃ zu sprechen scheinen konnte. Wenn aber Glotz p. 426 den Satz von Meufs dahin übertrieb, daß er drei Arten der Apagoge unterschieden wissen wollte, gegen *κακοῦργοι*, gegen Atime und gegen Nichtbürger, so ist das unlogisch, da Euxitheos wie Agorat eben als *κακοῦργοι* verfolgt worden sind.

³³ Aischin. *g. Timarch* 158 S. 159 τίς γὰρ ὑμῶν τὸν ὄργανόν καλούμενον Διόφαντον οὐκ ᾔδειν, ὃς τὸν ξένον πρὸς τὸν ἄρχοντα ἀπήγαγεν — ἐπαίτιασάμενος τέτταρας δραχμὰς αὐτὸν ὑπὲρ τῆς πράξεως ταύτης ἀπεστειρημέναι.

freier Knaben zur Unzucht³⁴. Auch die Metoiken, die ihr Schutzgeld nicht erlegten, wurden zu den Poleten abgeführt. Ein Rechtsstreit konnte im letzteren Falle kaum entstehen (S. 100 f.), wohl aber in den anderen. Unberechtigt aber ist es jedenfalls, zwischen ἀπάγειν und ἀπαγωγή einen scharfen Unterschied dahin zu machen, daß letzterer Begriff auf die Fälle beschränkt wird, in denen der Behörde, zu der die Abführung des Beschuldigten erfolgt, auch die Gerichtsvorstandschafft zusteht³⁵. Einen weiteren Wortsinn hat ἀπάγειν aber dann, wenn es die Abführung zur Exekution ohne rechtliches Verfahren bedeutet³⁶, wie es für das Schreckenregiment der Dreifsig charakteristisch war.

Eine zweite Zuständigkeit der Apagoge, die von der bisher besprochenen wohl zu scheiden ist, richtet sich gegen die Atimen, die sich die Rechte der Epitimen anmaßen, gegen die noch häufiger die Endeixis in Anwendung kam. Nach einem in Demosthenes Timokratea eingelegten Gesetze ist Apagoge statthaft gegen den, der nach einer Verurteilung wegen Verletzung der Kindespflicht oder Hinterziehung des Kriegsdienstes oder überhaupt nach Ausschluss vom Bürgerrecht die Stätten betritt, deren Besuch ihm verboten ist³⁷. Ebenso ist es zu verstehen, wenn Leptines in dem von Demosthenes bekämpften Gesetze ein Gesuch um Erteilung der Atelie nicht allein mit Atimie und Konfiskation des Vermögens, sondern auch mit Endeixis und Atimie be-

³⁴ Aischin. *g. Timarch* 43 S. 69 διαπαυθησαμένου δὲ τοῦ Μισγόλα καὶ τοῦ Φαίδρου τοῖς ξένοις καὶ κελουόντων ἡδὴ ἀκαλοῦσθαι εἰς τὸ δεσποτικόν, ὅτι μειράκιον ἐλεύθερον διέφθειραν κτλ.

³⁵ Mit Meufs p. 22 ff., bes. p. 26 f.

³⁶ Demosth. *π. παραπρ.* 279 S. 431, 7. *g. Timokr.* 208 S. 764, 24. Vom Abführen zur Vollstreckung der erkannten Strafe Antiph. *Tetral.* II γ 12 S. 677.

³⁷ *G. Timokr.* 105 S. 733, 9 ἐάν τις ἀπαχθῆ τῶν γονέων κακώσεως ἡλιώως ἢ ἀστρατείας ἢ προαιρετήμενον αὐτῶ τῶν νόμων εἰργασθαι εἰσιὼν ὅπου μὴ γρή, ὀφθαλμῶν αὐτῶν οἱ ἕνδεκα καὶ εἰσαγόντων αὐτῶν εἰς τὴν ἡλιαίαν, καταγορεύτω δ' ὁ βουλόμενος οἷς ἕξεσται. ἐάν δ' ἀλῶ, τιμάτω ἢ ἡλιαία ὅ τι γρή παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. ἐάν δ' ἀργυρίων τιμηθῆ, δεδεδόθω ἕως ἂν ἐκταίσῃ. Hierant bezieht sich Demosthenes § 103 S. 732, 20. 60 S. 719, 21.

drohte³⁸. und wenn nach der Rede gegen Theokrines dieselben Klagen zulässig sind gegen den, der eine Phasis gegen Kaufleute und Schiffherren nicht zu Ende führt³⁹. In diesen Zusammenhang gehört auch die oben besprochene Apagoge gegen Mörder, die sich auf dem Marke oder in Heiligtümern betreffen lassen. Denn deren Besuch haben sie auch ohne Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu meiden⁴⁰, ähnlich wie der, der eine mit Atimie bedrohte Handlung begangen hat, auch ohne gerichtliche Verurteilung sich jeder öffentlichen Tätigkeit zu enthalten hat. Ebendahin dürfen wir wohl auch die Apagoge wegen Religionsfrevl stellen, die nur gegen die zulässig gewesen sein wird, die beim Besuch von Heiligtümern betroffen wurden, der ihnen durch totale oder partiale Atimie untersagt war⁴¹. Mit der Apagoge gegen Atimie verwandt ist endlich der Fall, dafs auch gegen die wegen Mord oder Hochverrat Verbannten, wenn sie ohne Erlaubnis zurückkehren, Apagoge angewandt wird⁴².

³⁸ *G. Lept.* 156 S. 504, 22 ἄπιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία δημοσία ἔστω· εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς. Über den Sinn dieser Worte s. S. 332.

³⁹ § 10 f. S. 1324 a. E. ὅτι δ' οὐ ταῖς γήλαις μόνον ἔνοχος ἔσται, ἀλλὰ καὶ ἀπαγωγῆ καὶ τοῖς ἄλλοις ὅσα κελύει πάσχειν ὁ νόμος οὕτως τὸν συκοφαντοῦντα τοὺς ἐμπόρους καὶ τοὺς ναυκλήρους, ῥαδίως ἐξ αὐτοῦ τοῦ νόμου γινώσκῃτε — ἐάν τις παρ' αὐτὰ ποιῇ τῶν συκοφαντούντων, ἐνδείξει αὐτῶν εἶναι καὶ ἀπαγωγῆν. Es scheint danach, dafs das Gesetz auf das Fallenlassen einer Phasis gegen Kaufleute eine weitergehende Atimie gelegt habe, als auf das anderer öffentlichen Klagen. So Heffter S. 199 und Platner I S. 264 f., während Meier Apagoge gegen Sykophanten aus der Stelle erschlossen hatte.

⁴⁰ Vgl. Platon *Ges.* IX 11 S. 871 A ὅς ἂν ἐκ προνοίας τε καὶ ἀδίκως — κτείνῃ, πρῶτον μὲν τῶν νομίμων εἰργέσθω — ἐάν τις ἀπαγορεύῃ τῷ δρῶσαντι ταῦτα ἀνθρώπων ἐάν τε μή.

⁴¹ Demosth. *g. Andr.* 27 S. 601, 25 τῆς ἀσεβείας κατὰ ταῦτά ἐστιν ἀπάγειν, γράφεσθαι, διακρίεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας, φαίνεν πρὸς τὸν βασιλέα. Die obige Erklärung gab Meufs p. 21 f., während im *Att. Proc.* an Ausdehnung des Verfahrens gegen *κακοῦργον* gedacht war.

⁴² Demosth. *g. Aristokr.* 28 S. 629, 20 τοὺς δὲ ἀνδροφόνους ἐξείναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν, vgl. dazu Anm. 30. 31 S. 630, 14 (Anm. 77). Deinarch *g. Dem.* 44 S. 34 Ταυροσθένειν — τῆς Εὐβείας ὅλης προδότην Φυλίππου γεγεννημένον, ὃν οὐκ ἔωσαν οἱ νόμοι τῆς Ἀθηναίων χώρας ἐπιβαίνειν, εἰ δὲ μή, τοῖς αὐτοῖς ἔνοχον εἶναι κελύουσιν ὡς περ' ἂν τις τῶν φευγόντων ἐξ Ἀρείου πάγου

nur dafs diese zu einem Rechtsstreite keinen Anlaß bieten konnte. Daraus erklärt sich auch, wenn im peloponnesischen Kriege diese Klagform gegen die Verräter festgesetzt wird, die sich in das von den Feinden besetzte Dekelcia begeben hatten, sobald sie zurückkehren sollten⁴³; denn diese Verräter machten sich selbst zu Verbannten. Wenn aber gegen solche unbefugt zurückkehrende Verbannte ebenso wie gegen Atime, die sich die Rechte der Epitimen anmafsten, aufer der Apagoge auch Endeixis stattfand, so werden wir die Frage, in welchen Fällen das eine oder das andere Verfahren einzuschlagen war, dahin zu beantworten haben, dafs, wenn man einen solchen Verbannten auf der Strafe oder den Atimos bei Ausübung eines ihm entzogenen Rechtes antraf, man die Apagoge gegen ihn in Anwendung brachte, wenn dieser Moment aber vorüber war, sich der Endeixis zu bedienen hatte⁴⁴.

Was die Behörde angeht, vor die die Apagoge gehörte, so ist bereits im ersten Buche (S. 75. 77 ff.) gezeigt worden, dafs sie gegen *κακούργου* und gegen *Atimoi*, die sich die Rechte der Epitimoi anmafsten, bei den Elfmännern, gegen Verbannte, die ohne Erlaubnis zurückkehrten, bei den Thesmotheten anzubringen war. Ganz auferordentlicherweise wird Apagoge und Endeixis an die Strategen verwiesen, denen aber nur die Strafvollstreckung obliegt⁴⁵. In den S. 326 besprochenen Fällen, in denen die Apagoge nur

κατή. Dafs an diesen Stellen *ἀπάγειν* in nicht technischem Sinne gesagt sei, wie Platner I S. 267 und Meufs p. 19 ff. behaupten, widerlegt sich schon dadurch, dafs in den gleichen Fällen auch *ἐνδειξις* statthaft war.

⁴³ Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221 *ἀκούετε — καὶ τοῦτου τοῦ ψηφίσματος ὅτι τῶν ἐν τῷ πολέμῳ μεταστάντων εἰς Δεκέλειαν κατέγνωσαν καὶ ἐψηφίσαντο ἕαν τις αὐτῶν ἐπανῶν ἄλιταίηται, ἀπαγαγεῖν Ἀθηναίων τὸν βουλούμενον πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, παραλαμβάνοντας δὲ παραδόναι τῷ ἐπι τοῦ ὀρύγματος.*

⁴⁴ So ist wohl auch Pollux VIII 49 zu verstehen *καὶ αὕτη (ἢ ἐνδειξις) μὲν γίνεται περὶ τῶν οὐ παρόντων, ἢ δὲ ἀπαγωγῆ ὅταν τις ὄν ἔσται ἐνδειξαῖσθαι μὴ παρόντα, τοῦτον παρόντα ἐπ' αὐτοφώρῳ λαβὼν ἀπαγάγη*. Der Ausdruck der Stelle aber ist insofern ungenau, als es *ἀπαγωγῆ* für manche Fälle gab, in denen keine *ἐνδειξις* zulässig war. Um so weniger aber ist Platners (I S. 258 f.) Deutung der Stelle richtig.

⁴⁵ S. 322 A. 17.

gegen Fremde Anwendung findet, bedingt sie keinen Unterschied in der Gerichtsvorstandschafft und dem weiteren Verfahren. Inwieweit aber bei ihr der Rat beteiligt war, ist sofort bei der Endeixis zu erörtern.

Die letzte Frage gilt den Folgen der Apagoge. In betreff der *κακοῦργοι* lehren die Redner⁴⁶ übereinstimmend mit Aristoteles (Anm. 12), die Elfmänner hätten sie, wenn sie das Verbrechen eingestanden, sogleich hinrichten lassen, und nur wenn sie leugneten, vor Gericht gestellt. Eine Schwierigkeit liegt darum in der Behauptung des Mytilenaiers bei Antiphon, die Kläger hätten ihm eine Schätzung gemacht⁴⁷. Indessen war diese Ausnahme wohl nur darum möglich, weil das Gesetz die Mörder nicht unter die *κακοῦργοι* einrechnete; übrigens wurde, wie der Sprecher zu verstehen gibt, seitens der Kläger dabei ein Privatvorteil bezweckt⁴⁸. Bei den Atimen, die sich die Rechte der Epitimen anmafsten, wurden für die Bestrafung verschiedene Grade der Anmafzung unterschieden, wie wir dies noch näher für die Endeixis nachzuweisen imstande sind. Während Apagoge eines trotz seiner Atimie eine amtliche Tätigkeit Ausübenden, soweit sie überhaupt möglich war, unschätzbar war und die Todesstrafe nach sich zog⁴⁹, bestimmt das schon oben (S. 327) angezogene Gesetz in Demosthenes Rede gegen Timokrates für den, welcher die Orte besuchte, deren Besuch das Gesetz ihm

⁴⁶ Demosth. *g. Timokr.* 65 S. 721, 16. Aisch. *g. Timarch* 91 S. 113 und speziell über die Diebe 113 S. 131. Demosth. a. R. 113 S. 736, 5. Hierauf allein ist Isokr. *g. Loch.* 6 K. 8 und Lykurg *g. Leokr.* 65 S. 183 zu beziehen. Dafs die *ἀνδραποδισταί* mit dem Tode bestraft wurden, lehrt Lykurg b. Harpokr. u. d. W. (*Fr.* 61 S.).

⁴⁷ § 10 S. 709 *ἔπειτα τιμῆσιν μοι ἐποίησαν — οὐ τοῦ ἐμοῦ συμφέροντος ἕνεκα, ἀλλὰ τοῦ σφίσι ἀποδοῦναι ἡμισυτοῦτος.*

⁴⁸ Vgl. § 59 S. 732 a. E. *ὅτι χρημάτων ἕνεκα ζητεῖς ἐμὲ ἀποκτεῖναι.* Meier und Sorof sahen in der Schätzbarkeit des Prozesses eine Bestätigung ihrer Annahme, dafs die Klage auf Raubmord gelautet habe, wogegen Anm. 30. Thalheim a. d. Anm. 27 a. O. folgerte eben daraus, dafs es sich um die Apagoge gegen Atime handele. Aber gegen diese konnte nur die Todesstrafe in Frage kommen (Anm. 50). An eine sophistische Vermischung der verschiedenen Arten der Apagoge dachte Blafs *Att. Ber.* I² S. 177.

⁴⁹ Demosth. *g. Lept.* 156 S. 504, 26 (Anm. 72).

als Atimos untersagte, Abschätzung der Strafe durch den Gerichtshof. Die Verurteilung eines in solcher Weise zur Verantwortung gezogenen Mörders führte natürlich seinen Tod herbei⁵⁰. Ebenso hatte die Apagoge gegen unbefugt zurückkehrende Verbannte den Tod für den verurteilten Angeklagten zur Folge⁵¹.

Während bei der Apagoge sich der Ankläger selbst der Person des Beklagten versichert, um dessen Verhaftung durch die Behörde herbeizuführen, ist das Eigentümliche der Endeixis dies, daß der Ankläger durch seine Klagschrift, die gleichfalls ἐνδειξις heißt⁵², den Gerichtsvorstand veranlaßt, den Angeklagten zur Haft zu bringen oder Bürgen zu fordern. Von den beiden Gruppen von Fällen aber, in denen eine Apagoge zulässig war, gestattete nur die zweite eine Endeixis⁵³, wie dies die von anderen Grammatikern wiederholte Erklärung von Harpokration besagt, Endeixis sei diejenige Klagform, durch welche man die vor Gericht zog, die Orte besuchten, deren Besuch, oder Handlungen ausübten, deren Ausübung ihnen von den Gesetzen untersagt war⁵⁴. Diese Erklärung umfaßt alle die, denen aus irgendeinem Grunde ihre bürgerlichen Rechte ganz oder

⁵⁰ Demosth. *g. Aristokr.* 80 S. 647, 5 (Anm. 28).

⁵¹ Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221, 7 (Anm. 43). Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 13 (Anm. 77).

⁵² [Demosth.] *g. Theokr.* 1 S. 1322, 7. 5 S. 1323, 7. Pollux VIII 49.

⁵³ Wenn Meier eine ἐνδειξις auch gegen κακοῦργοι annahm, so ist die ἐνδειξις gegen Mörder, die sich auf dem Markte oder in Heiligtümern betreffen lassen (Pollux a. a. O.), vielmehr, wie oben (S. 328) gezeigt, aus dem Gesichtspunkte des Verfahrens gegen Atime zu erklären. Bei Antiphon aber a. d. Anm. 2 a. O. beruht κακοῦργος ἐνδειξιγμένος nur auf ungenauer Ausdrucksweise.

⁵⁴ Harpokr. u. d. W. εἶδος δίκης δημοσίας ὅφ' ἦν τοὺς ἐκ τῶν νόμων εἰρηγομένους τινῶν ἢ τόπων ἢ πράξεων. εἰ μὴ ἀπέχοντο αὐτῶν ὑπὴρρον. Daraus außer Suidas u. ἐνδειξις 3 Etymol. M. S. 338, 49. Schol. Bav. zu [Demosth.] *g. Aristog.* 1 7 S. 773, 25. Eine andere Glosse bei Suidas 2 = Schol. Bav. zu Demosth. *g. Lept.* S. 504, 24 ἐάν τις ἄτιμος ὢν ἢ ὠφελικῶς τῷ δημοσίῳ καὶ μὴ ἐκτετικῶς ἄρχειν ἢ δικάζειν ἐπιχειροίη, τοῦτον ἐνδείκνυσιν ὁ βουλόμενος τῶν πολιτῶν ὁμοίως καὶ τὸν ἀντιποιοῦμενον πράξεων ἢ τόπων ἀπιρηγορευμένων τοῖς νόμοις ὅσον τὸν ἡπαιρηκότα τῆς ἀγορᾶς καὶ τοῦ λέγειν ἐν τῷ δήμῳ, ἔτι τὸν κακῶς λέγοντα τοὺς τετελευτηκότας ἀδίκως.

teilweise entzogen oder sogar der Aufenthalt in der Heimat verwehrt war⁵⁵; und die Bestimmung, wenn sie tun, was zu tun, oder dahin gehen, wohin zu gehen ihnen nicht erlaubt ist, umfaßt das Auftreten in der Volksversammlung, im Rate und in den Gerichtshöfen, das Anstellen von Klagen, die durch partiale Atimie untersagt waren, die Ausübung obrigkeitlicher oder richterlicher Tätigkeit, die Teilnahme an der Volksversammlung, den Besuch des Marktes und der Heiligtümer und bei den Verbannten das Betreten des vaterländischen Bodens überhaupt. In Gesetzen und Volksbeschlüssen, welche gegen Zuwiderhandelnde die Strafe der Atimie festsetzen, wird zugleich ihnen Endeixis ausdrücklich angedroht, falls sie trotz der kraft des Gesetzes oder Volksbeschlusses sie treffenden Atimie fortfahren, die Rechte der Epiteimen auszuüben. Und zwar geschieht dies in der Weise, daß zugleich die Strafe bestimmt wird, die gegen sie in eventuelle Anwendung kommen soll, da dieselbe, wie bald zu zeigen, nicht für alle Fälle der Endeixis die gleiche war. So wird in dem Gesetze des Leptines für die, welche in Zukunft um Atelie beim Volke nachsuchen würden (Anm. 38), Atimie und Konfiskation des Vermögens festgesetzt: εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγὰς· ἐάν ὁ ἄλλῳ ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ ὅς κείται ἐάν τις ὀφειλῶν τῷ δημοσίῳ ἄρχῃ. Nach der vom Redner sogleich hinzugefügten Bemerkung stand darauf der Tod. In gleicher Weise ist es zu verstehen, wenn nach dem Gesetze über die jährliche Gesetzesrevision die Prytanen und Proedren, die in der dritten der für das Geschäft bestimmten Volksversammlungen die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten

⁵⁵ Zu eng sind die Erklärungen anderer Grammatiker, die die Zuständigkeit der Endeixis auf Staatsschuldner, die staatsbürgerliche Rechte ausüben, und auf Verbannte beschränken, die unbefugt zurückkehren (Suidas u. ἔνδειξις 1. Schol. zu Demosth. *g. Androt.* S. 603, 17. Pollux VIII 50), oder auf Atime, die das tun, was ihnen die Gesetze verbieten (Lex. Segner. V S. 250, 10. Schol. zu Demosth. *g. Timokr.* S. 745, 29). Zu weit dagegen ist die Erklärung im Schol. zu Aristoph. *Ritt.* 278 = Suidas u. ἐνδείκνυμι· ἐνδεικνύναι δὲ ἔλεγεν τὸ καταγγέλλειν τινὰ κακούργοντα πρὸς τὰ κοινά. Lückenhaft sind die Glossen des Lexikographen bei Hermann *de emend. rat. gr. Gr.* p. 338 a. E. und Lex. Segner. V S. 187, 4.

nicht erfüllen würden, in eine Buße von 1000, bzw. 40 Drachmen an den Schatz der Athena fallen sollen, und zugleich verordnet wird καὶ ἐνδείξις ἀποδῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὑπεβίβων τῷ δημοσίῳ⁵⁶. Es erklärt sich diese Bestimmung daraus, daß die Eigenschaft als Staatsschuldner in dem Augenblicke eintritt, in dem die Übertretung der fraglichen Gesetzesbestimmungen nicht mehr fraglich sein kann, also für die Prytanen mit der Aufstellung des Programms für die dritte Versammlung, für die Proedroi mit Eröffnung der Debatte über einen anderen Gegenstand nach den Kultangelegenheiten. Bezahlen also die Prytanen oder Proedroi dann nicht auf der Stelle und legen ihr Amt doch nicht nieder, so ist die Berechtigung zur Endeixis gegeben, da auf sie die Voraussetzung ἐάν τις ἄρχῃ ὑπεβίβων τῷ δημοσίῳ nun vollkommen zutrifft⁵⁷. Endeixis wie gegen den Staatsschuldner, der als Richter fungiert, verordnete ein Gesetz des Timokrates gegen den, der im Rate oder Volke ein Gesuch um Erlaß einer ihm auferlegten Geldstrafe stellen würde⁵⁸; war ja schon das Erscheinen im Rate oder Volke den Staatsschuldnern durch das Gesetz untersagt. Daß bei diesen Bestimmungen gerade auf die gegen Staatsschuldner geltenden Gesetze Bezug genommen wird, ist ebensowenig zufällig, als daß von den vier auf Anlaß einer Endeixis geschriebenen Reden, die uns erhalten sind, drei, die gegen Theokrines und Aristogeiton, gegen Staatsschuldner gerichtet sind, die dennoch öffentliche Klagen anstellten⁵⁹. Aber ein

⁵⁶ Demosth. *g. Timokr.* 22 S. 707 i. A.

⁵⁷ Damit erledigen sich die Bedenken, die Westermann *Untersuchungen über die in die attischen Redner eingelegten Urkunden* S. 38 f. gegen die Echtheit der Bestimmung und damit des ganzen Gesetzes daraus ableitete, daß die Proedroi nur für die eine Volksversammlung ernannt wurden und die Prytanen nur noch wenige Tage zu fungieren hatten.

⁵⁸ Demosth. *g. Timokr.* 50 S. 716. 15 ἐάν μὲν ἀπὸ τοῦ ὁ βιβλὸν ἐκτετέβῃ πρὶν ἐκτεῖσθαι, ἐνδείξιν εἶναι ἀποδῶ καθάπερ ἐάν τις ὑπεβίβων τῷ δημοσίῳ ἰλιβάσσειται.

⁵⁹ Auf Endeixis gegen Staatsschuldner beziehen sich auch Demosth. *g. Androt.* 33 S. 603, 17. *g. Nikostr.* 14 S. 1251, 10. Übrigens bezeichnen wir der Kürze halber mit dem Worte Staatsschuldner auch

starker Irrtum war es, wenn man die Endeixis für eine Klagform halten wollte, durch die säumige Staatsschuldner gezwungen wären, ihre Schuld zu bezahlen⁶⁰. Die Endeixis wider Andokides, gegen die er sich in der Mysterienrede verantwortet, gründete sich darauf, daß er die Heiligtümer besuchte und namentlich an der Feier der eleusinischen Mysterien sich beteiligte, wiewohl er durch die Atimie, die ihn infolge des Psephisma des Isotimides betroffen hatte, von jenen ausgeschlossen sei⁶¹. Von Fällen der Endeixis gegen Verbannte können wir in unseren Quellen wenigstens solche nachweisen, in denen es sich um flüchtige Totschläger, bzw. um der Verwundung in tödlicher Absicht Schuldige handelt⁶². Vielleicht war Endeixis auch gegen die statthaft, welche Verbannte aufgenommen hatten, da das Gesetz⁶³ diese ebenso bestraft wissen wollte als die unbefugt zurückkehrenden Verbannten selbst, wiewohl hier häufiger die Ephesisis in Anwendung kommen mochte, wenn wir anders den bald anzuführenden Grammatikern Glauben schenken dürfen. Als Atimos wird von der Endeixis auch der getroffen, der ein Phasis gegen Kaufleute nicht fortgestellt hat (S. 328); ebenso wird die nur von einem Grammatiker (Anm. 54) erwähnte Endeixis wegen Schmähungen gegen Verstorbene zu beurteilen sein. Als ganz außerordentlichen Fall haben wir es schon oben (S. 322) bezeichnet, wenn dem Epistates, der sich weigert, eine gesetzwidrige Abstimmung

die Schuldner der heiligen Kassen, die das Gesetz bei [Demosth.] *g. Theokr.* 14 S. 1326, 5 ausdrücklich nennt: ὁμοίως κελεύει κατὰ τὰ τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ τὰς ἐνδείξεις τὸν βουλούμενον ποιῆσθαι τῶν πολιτῶν, καὶ εἰάν τις ὀφείλη τῇ Ἀθηνᾶ ἢ τῶν ἄλλων θεῶν ἢ τῶν ἐπωνύμων τῶν.

⁶⁰ Widerlegt schon von Platner *Beiträge* S. 212 A. *P. u. K.* 1 S. 271 ff.

⁶¹ Andok. *v. d. Myst.* 71 S. 34.

⁶² Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 51 S. 636, 10 φόνου δὲ δίκας μὴ εἶναι μηδ' αὐτῷ κατὰ τῶν τοῦς φεύγοντας ἐνδεικνύοντων, εἰάν τις κατ' ἑῶν ὅποι μὴ ἔξεστιν. Der Redner setzt statt φεύγοντας ἀνδροφόνους, das ebenso wie jenes auch auf unvorsätzliche Tötung gehen kann. Von Endeixis gegen wegen φόνου ἐκούσιου oder τραῦμα ἐκ προνοίας Verurteilte redet [Lysias] *g. Andok.* 15 S. 212.

⁶³ [Demosth.] *g. Polykl.* 49 S. 1222, 3.

des Volkes vorzunehmen, mit Endeixis gedroht wird. Andere Fälle erledigen sich durch die Beobachtung, daß an den betreffenden Stellen ἐνδεικνύσθαι nicht im eigentlichen Sinne, sondern in der weiteren Bedeutung des Anzeigens überhaupt zu verstehen ist, so die aus einer Stelle des Demosthenes erschlossene Endeixis gegen Verräter⁶⁴, die nicht einmal nach Athen gehören würde, und wohl auch die Endeixis gegen Gesandte wegen παραπροσβεία⁶⁵. Dagegen ist Endeixis im technischen Sinne für einige Fälle anzuerkennen, in denen wir sonst Phasis angewendet finden, so gegen die, welche Einfuhr- und Ausfuhrverbote übertreten⁶⁶, gegen die, welche im Kriege den Feinden Zufuhr leisten⁶⁷, vielleicht auch gegen die, welche Staatsgüter verkaufen⁶⁸.

Über die Behörde, bei der die Endeixis anzubringen war, ist schon im ersten Buche (S. 80) aus Aristoteles und Demosthenes gezeigt, daß sie in der Mehrzahl der Fälle an die Elfmänner zu richten war. Wenn aber Aristoteles hinzufügt, daß gewisse Fälle vor die Thesmotheten gehörten, so haben wir auch dies durch ein von Demosthenes bewahrtes Gesetz (S. 333) für die Endeixis gegen die bestätigt gefunden, die ein öffentliches Amt bekleiden, wiewohl sie Schuldner des Staates sind, und wir dürfen danach die

⁶⁴ Demosth. *g. Phil.* III 60 S. 126, 10 ἐκαστῶ δὲ πρότερον τῆς ἀλώσεως (von Oreos) ἐνδείξειεν (ἐνδραϊσός) ὡς προδόστην τὸν Φύλαστίτην καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ. Daraus folgte ἐνδείξεις κατὰ τῶν προδοστῶν Schol. zu Demosth. *g. Androt.* S. 603, 17.

⁶⁵ Isokr. *g. Kallim.* 22 K. 11 Φθίωνα τὸν ἐκ Κοβίτης ἐνδειχθέντα παραπροσβέεσθαι — ἔδοξεν ὑμῖν ἀφεῖναι. Nur in solchem allgemeinen Sinne kann man das Anm. 55 angef. Schol. zu Aristoph. gelten lassen.

⁶⁶ Volksbeschlüsse von Koresos und Julis *C. I. A.* II n. 546 Z. 35 τὴν δὲ ἐνδείξην εἶναι Ἀθήνησι μὲν πρὸς τοὺς — — —, vgl. Z. 18 τῶν δὲ φθίναντι ἢ ἐνδείξαντι und ähnlich Z. 21 u. 28. Worauf in dem Psephisma II n. 139 die ἐνδείξεις geht, ist leider nicht zu erkennen.

⁶⁷ Aristoph. *Ritt.* 278 τουτοὶ τὸν ἄνδρ' ἐγὼ ἐνδείκνυμι καὶ φημ' ἐξάγειν ταῖσι Ἑλλοποννησίων τρήρεσιν ζωμεύματα. Andok. *v. d. Rückk.* 14 S. 82 ἄνδρες βουλευταί, ἐγὼ τὸν ἄνδρα τοῦτον ἐνδεικνύω ὑμῖν σίτον τε εἰς τοὺς πολέμιους εἰσαγαγόντα καὶ ζωπέας. Zu beachten ist, daß beide Belege in das fünfte Jahrhundert fallen. Vgl. S. 197.

⁶⁸ Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 1103 ἐνδείξεις δὲ ἐστὶ δίκη, ὡς φησι Παλάμειδος, κατὰ τῶν τὰ δημόσια πωλούντων.

Zuständigkeit der Thesmotheten für die Endeixis gegen Staatsschuldner und Atime überhaupt als Regel betrachten. Wenn gegen Andokides die Endeixis beim König eingereicht wird⁶⁹, so erklärt sich diese Ausnahme daraus, dafs das Psephisma des Isotimides, auf dessen Grund sie erfolgte, die eines Religionsfrevels Geständigen vom Besuche der Heiligtümer ausschlofs⁷⁰. Wenn aber in diesem Falle der König den Prytanen von der Endeixis Mitteilung macht und von ihnen den Auftrag erhält, Kläger und Beklagten vor den Rat zu laden, so versteht sich dies aus der ausgedehnten Beteiligung des Rates an der Rechtspflege, die bis zum Beginne des vierten Jahrhunderts nachweisbar ist (S. 197)⁷¹.

Was endlich die Folgen der Endeixis für den verurteilten Beklagten angeht, so waren diese verschieden nach der gröfseren oder geringeren Schwere des Delikts, durch das sie veranlaßt war. Wenn ein Staatsschuldner oder Atimos ein öffentliches Amt bekleidete, verfiel er in Todesstrafe⁷². Wenn er aber als Richter fungierte, so unterlag er der richterlichen Schätzung⁷³; das Gleiche gilt von dem, der

⁶⁹ Andok. *v. d. Myst.* 111 S. 55.

⁷⁰ Schömann *Berl. Jahrb.* 1827 S. 1397 f. gründete darauf die Annahme, es sei jedesmal die Behörde zuständig gewesen, die im ordentlichen Rechtswege über das Verbrechen kompetent war, das der Endeixis ursprünglich zugrunde lag, eine Annahme, die mit Aristoteles schwer zu vereinigen ist. In *C. I. A.* II n. 546 Z. 35 (Anm. 66) ist der Name der kompetenten Behörde leider weggebrochen, aber wohl ἐνδεξια mit Pridik *de Cei insulae rebus* p. 112 zu ergänzen. Aus τὸν ἄρχοντα bei Pollux VIII 49 ist nichts zu entnehmen, vgl. § 50.

⁷¹ Aus der Stelle in Andokides zweiter Rede (Anm. 67) ist darum kein sicherer Schluss zu ziehen, weil der betreffende Vorfall in die Zeit der Oligarchie der Vierhundert gehört. Isai. *v. Nikostr. Erb.* 28 S. 84 ἀπογραφῆς εἰς τὴν βουλήν κακουργῶν meint nicht Endeixis, sondern Eisangelie oder Menysis (S. 302 A. 11).

⁷² Demosth. *g. Lept.* 156 S. 504, 26 (nach den S. 332 ausgeschriebenen Worten) θάνατον λέγει· τοῦτο γὰρ ἐστὶν ἐπ' ἐκείνῳ τοῦπαιτίμου. Was hier von den Staatsschuldnern gesagt ist, gilt natürlich auch von den Atimen überhaupt.

⁷³ Aristot. 63, 3 δικάζειν ἕξεισι τοῖς ὑπὲρ κ' ἔτη γεγονόσιν, ὅσοι μὴ ὀφειλοῦσι τῷ δήμῳ ἢ ἄτιμοί εἰσιν. ἐὰν δέ τις δικάζῃ οἷς μὴ ἕξεισι, ἐνδείκνυται καὶ εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγεται, ἀν δ' ἄλλῳ, προστιμῶσιν αὐτῷ οἱ δικασταί,

als Redner in der Volksversammlung oder als Kläger vor Gericht auftrat⁷⁴. Gegen flüchtige Totschläger oder der Verwundung in tödlicher Absicht Schuldige kam, wie selbstverständlich, die Todesstrafe in Anwendung⁷⁵. Die gleiche Strafe traf die, welche das Verbot, heilige Stätten zu betreten, übertraten⁷⁶.

Nur selten geschieht der ἐφεγγησις Erwähnung. Sie bestand darin, daß ein Ankläger den Gerichtsvorstand selbst, natürlich in Begleitung seiner Diener, zu dem Orte hinführte, an dem der Angeklagte das Verbrechen ausübte oder ausgeübt hatte, um ihn zu greifen. Es ist dies also ein Rechtsmittel, das der gebrauchte, der sich körperlich zu schwach fühlte, um eine ἀπαγωγὴ anzustellen; es wird somit in denselben Fällen anwendbar gewesen sein, in denen eine Apagoge zulässig war⁷⁷. Daraus begreift sich auch

ὅ τι ἂν δοκῆ ἄξιός εἶναι παθεῖν ἢ ἀποταῖσαι. Προσωπῶσιν erklärt sich durch Beziehung auf die Staatsschuldner, wie das folgende lehrt. Demosth. *g. Meid.* 182 S. 573, 9 Πόρον τὸν Ἐπεσβουτάδην ἐνδειχθέντα δικάζειν ὀφειλόντα τῷ δημοσίῳ θανάτῳ ζημιῶσαι τινες ὑμῶν φόντος χροῖνα καὶ τέθνηκεν ἀλόως παρ' ὑμῖν.

⁷⁴ Hierher gehören die Fälle von Aristogeiton und Theokrines. Über letzteren vgl. [Demosth.] *g. Th.* 47 S. 1337, 10 καὶ διεξίει τὸς ἐκ τῶν νόμων τιμωρίας αἰς ἔνοχος ἐάν ἀπὸ γενήσεται. 69 S. 1343, 20. Über ersteren *g. Aristog.* I 92 S. 797, 25 λοιπὸν τοῖνον ἐστίν — μάλιστα μὲν αὐτῷ θανάτου τιμῆσαι, εἰ δὲ μή, τοσοῦτον ἀναθεῖναι τίμημα χρημάτων ὅσον μὴ δουήσεται φέρειν. Auf die Verurteilung geht Deinarch *g. Arist.* 13 S. 83 ὃ τὸ τελευταῖον οὗτος ἐνδειχθεὶς ὑπὸ Λυκούργου καὶ ἐξείλεργθεὶς ὀφειλῶν τῷ δημοσίῳ λέγειν οὐκ ἐξέτι αὐτῷ καὶ παραδοθεὶς τοῖς ἔνδεκα κατὰ τοὺς νόμους περιπατῶν ἐμπροσθεν τῶν δικαστηρίων (ὄψθη) καὶ εἰς τὴν προεδρίαν τῶν πρωτάνων ἐκάθηζεν. Trotz παραδοθεὶς τοῖς ἔνδεκα (S. 76) ist das dahin zu verstehen, daß Aristogeiton zu einer hohen Geldbusse verurteilt ward, bis zu deren Erlegung er in Haft verblieb. Vgl. Anm. 37.

⁷⁵ Vgl. die Stelle des Pseudolysias in Anm. 62.

⁷⁶ Andok. *v. d. Myst.* 146 S. 72 a. E. 32 f. S. 17. [Lysias] *g. Andok.* 55 S. 257.

⁷⁷ Demosth. *g. Androt.* 26 S. 601, 18 (S. 265 A. 9). *g. Aristog.* II 9 S. 803, 14 ἐφ' οἷς οἱ νόμοι καλεῖσθαι τὸ λοιπὸν μὴ γράφεσθαι μηδ' ἀπάγειν μηδ' ἐφεγγεῖσθαι. Aus ersterer Stelle stammt Pollux VIII 50. Schol. Patm. zu Dem. a. a. O. I p. 13 ἐφεγγεῖσθαι τὸ ἐπάγειν ἄρχοντα ὅσον δεῖ ἐπὶ τὸ δεῖξαι τι παράνομον. Lysias *v. Ὀβ.* 22 S. 280 entspricht dem Wesen nach der ἐφεγγησις, wenn es auch zweifelhaft ist, ob das Hinführen eines Archon oder

die von den Grammatikern erwähnte Anwendung gegen die, welche unbefugt zurückkehrende Verbannte aufgenommen hatten⁷⁸. Nach denselben Gewährsmännern hätte man sich ihrer auch gegen die bedient, die man beschuldigte, Staatsgut in heimlichem Besitze zu haben. In Rücksicht auf Behandlungsweise, Folgen und Behörden, bei denen sie anzubringen war, wird sie sich von der Apagoge nicht unterschieden haben.

eines anderen Mitglieds des Areopags zu dem Orte, an dem ein heiliger Ölbaum abgehauen war, so genannt worden sei. Vgl. S. 313 A. 16. Aber an die Ephegesis hat man zu denken bei Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 13 *οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνοφ φεύγοντας κύριον θανάτω ζημιῶσαι εἰσι καὶ τὸν ἐκ τῆς ἐκκλησίας πέρουσι πάντες ἑωρᾶτε ὑπ' ἐκείνων ἀπαχθέντα* (an Stelle des τὸν wird Euthykles den Gemeinten mit Namen genannt haben). Ebenso ist Pollux VIII 102 zu verstehen *οἱ ἔνδεκα ἀπῆγον κλέπτας ἀνδροποδιστάς κτλ.*

⁷⁸ Etymol. M. S. 403. 23 = Photios und Suidas u. d. W. *ἐφίγησις* ἐστὶ δίκη εἰσαγομένη ἐπὶ τοὺς ὑποδείξαμένους τὸν εἰργόμενον ὑπὸ τῶν νόμων ἐπιβαίνειν τῆς γῆρας, οἷον φυγάδα ἢ ἀνδροφόνον, ἢ ὅταν τῶν δημοσίων τι κατέγειν δοκῇ τις κρύφα. Dieselbe Glosse hat Lex. Seguer. V S. 312, 31 unter *ἐφίγησις*, wodurch Meier sich verleiten ließ die Hyphegesis als besondere gegen Verheimlichung von öffentlichem Eigentum gerichtete Klagform anzunehmen, während das Kompositum *ἐφίγησις* offenbar ebenso auf einem Schreibfehler beruht, wie im Lex. Cant. S. 677, 11 oder *ἀφίγησις* ebenda S. 669, 12. Die andere Glosse Lex. Seguer. IV S. 187, 5 ist verstümmelt und darum unverwertbar.

Zweiter Abschnitt.

Die öffentlichen Klagen in Rücksicht auf ihren Inhalt.

Sechstes Hauptstück.

Schriftklagen des Archon.

Der erste im Archontenkollegium ist vom Staate zum Hüter des Familienrechts bestellt. Die Klagen, die danach vor sein Forum gehören, sind zum größten Teile privatrechtlicher Natur. Aber ein öffentliches Interesse gebietet, dafür Sorge zu tragen, dafs dem Staate keine der bestehenden Familien oder ihr Vermögen verloren geht. wie das religiöse Interesse die Erhaltung der Familien erheischt, um den Fortbestand der von ihnen gepflegten Kulte zu sichern. Darum legte das Gesetz dem Archon die Pflicht auf, für die Waisen, die Erbtöchter, die Häuser, die auszusterben drohen, und die Frauen, die nach dem Tode des Mannes in dessen Hause unter der Angabe schwanger zu sein zurückbleiben, Fürsorge zu tragen, und wenn sich jemand wider sie vergeht, ihn mit einer Buße bis zur Höhe seiner Kompetenz zu belegen, falls er aber eine höhere Strafe zu verdienen scheint, ihn vor einen heliastischen Gerichtshof unter Stellung eines Strafantrags zu laden¹. Daneben ist aber jeder im Vollbesitz des Bürgerrechts stehende Athener berechtigt, öffentliche Klage gegen den zu erheben, der sich einer Rechtsverletzung (*αζζωσις*) wider eine den im Gesetz aufgeführten Kategorien angehörende Person schuldig macht. Und zu solcher Ausdehnung des Klagrechts hatte man um

¹ [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076 (S. 58 A. 16).

so stärkere Veranlassung, je mehr schon frühe ein besonderer Rechtsschutz für die bezeichneten Klassen nicht blofs aus dem zunächst maßgebenden Grunde, sondern auch in Rücksicht auf ihre gröfsere Schutzlosigkeit wünschenswert erscheinen mußte². Aus dieser Rücksicht wurde jener Rechtsschutz auch auf die Eltern gegenüber ihren erwachsenen Söhnen ausgedehnt, so dafs drei Arten von *κἀνωσις* zu besprechen sind, wegen deren Schriftklage oder Eisangelie angestellt werden konnte.

Auf den gleichen Gesichtspunkt des staatlichen Interesses an Erhaltung der Häuser hat man auch die Klage *ἀργίας* zurückzuführen, die verhüten sollte, dafs ein Familienbesitztum durch Untätigkeit in Verfall geriet oder, seitdem die Unveräußerlichkeit des Bodens aufgehoben war, in fremde Hände überging. Der erzieherische Zweck, aus dem man gewöhnlich die Einrichtung der Klage erklären will, ist schwerlich von Haus aus für sie maßgebend gewesen. Ebenso wenig ist sie nach ihrer ursprünglichen Absicht auf die beschränkt gewesen, die, ohne Vermögen zu besitzen, auf jeden Erwerb verzichteten³. Ergänzend geht der Klage *ἀργίας* die Klage *παρανοίας* zur Seite, die gegen den sich richtet, der infolge von Unzurechnungsfähigkeit sein Vermögen vergeudet. Wenn der Zweck der Klage nur der gewesen sein kann, dem für unzurechnungsfähig erklärten die freie Disposition über sein Vermögen zu entziehen, so waren zu ihrer Anstellung zunächst die berufen, die am meisten dabei interessiert waren, die Vergeudung des Vermögens zu verhüten, also die Söhne, bzw. die sonstigen Erbberechtigten. Dafs aber auf diese das Klagerecht nicht beschränkt war, die Klage also keine Privatklage, sondern Schriftklage gewesen ist, geht aus der Erklärung hervor, die Aristoteles von ihr gibt⁴. Um so

² Gewöhnlich sieht man den letzteren Gesichtspunkt als den einzig bestimmenden an, vgl. z. B. Glotz *Dictionn. d. antiq.* u. *κατώσεως γραφή* a. E.

³ So Thonissen *Droit pénal* p. 364 mit Berufung auf Isokr. *Areop.* 44 K. 17.

⁴ 56, 6 *γραφῆ δὲ καὶ δίκαι λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν — παρανοίας ἔάν τις αἰτιάται τινα παρανοοῦντα τὰ ὑπάρχοντα*] ἀπολλύοντα. Die vorausgehenden

weniger bedurfte es einer anderen Klage wegen Verschwendung. Nur unter den Gründen, aus denen die Berechtigung eines Bürgers zur Bekleidung von Staatsämtern oder Ausübung irgendwelcher öffentlicher Tätigkeit angefochten werden konnte, begegnet die Beschuldigung, daß er sein väterliches Vermögen vergeudet habe (*κατεδήδωκέναι τὰ πατρῷα*)⁵. Machte dennoch ein Verschwender auf dieses Recht Anspruch, so war dagegen bei seiner Dokimasie, bzw. wenn er als Redner auftrat, auf dem Wege der *ἐπαγγελία δοκιμασίας* Einspruch zu erheben. Höchstens für den Fall, daß jemand trotz partialer Atimie ein Amt bekleidete, wäre nach Analogie der *γραφὴ ἐταρήσεως* eine nachträgliche Klage denkbar, die aber vor die Thesmotheten gehören würde.

Auf keinen Fall aber ist es glaublich, daß das athenische Gesetz, ähnlich dem lakonischen⁶, im Interesse des Staatszwecks die Beschränkung der persönlichen Freiheit soweit getrieben habe, den Cölibat zu verbieten und eine *γραφὴ ἀγαπίου* anzuordnen. Denn gegenüber dem Mangel jeder

Klagen sind *γραφαί*, die nachher genannten *δίκαι*. Der im *Att. Proc.*² vorgenommenen Einreihung der Klage *παραιτίας* unter die Privatklagen ist man auch nach Fund des Aristotelesbuchs mit Unrecht gefolgt, zuletzt Beauchet II p. 383 f. und *Dictionn. d. antiq. u. d. W.* Nichts für sie beweist, daß Platon *Ges.* XI 9 S. 928 E ihrer bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern gedenkt, oder vollends, wenn Sopater *διάφ. ζητημ.* S. 222 W. sie unter die *ἰδιωτικὰ γραφαί* zählt.

⁵ Aisch. *g. Timarch* 30 S. 55 (*δοκιμασία ἡγεμόρων ἐάν τις ἕγγυς ἐν τῷ δήμῳ τὰ πατρῷα κατεδήδωκώς ἢ ὧν ἂν ἀκτιρονόμος γέννηται*). Pollux VIII 45 (vgl. VI 13). Danach ist der ungenaue Ausdruck von Diog. Laert. I 55 zu deuten. Richtig schon vor Philippi *Areop. u. Eph.* S. 164 f. Platner II S. 153 f. und Lelyveld *de infamia* p. 251 f., während Meier volle Atimie und Klage vor dem Areopag annahm. Letzterem hat nur eine sittenpolizeiliche Befugnis, wenigstens seit Demetrios von Phaleron zugestanden, vgl. die Geschichte von dem jungen Demetrios bei Athen. IV 63 S. 167 D.

⁶ Ariston bei Stob. *Anthol.* LXVII 16 *Σπαρτιατῶν νόμος τάττει ζημίαν τὴν μὲν πρῶτην ἀγαπίου, τὴν δευτέραν ὑπεργαπίου, τὴν τρίτην καὶ μεγίστην κακογαπίου*. Ähnlich Plutarch *Lysand.* 30, aber mit *ὡς ἔοικε*, während er *Lykurg* 15 ebenso wie Klearch bei Athen. XIII 2 S. 555 C die den Hagestolzen auferlegten Strafen aufzuzählen weiß. Den spartanischen Satzungen folgt, wie natürlich, Platon *Ges.* IV 11 S. 721 A. VI 17 S. 774 A.

Spur namentlich bei den Rednern und dem indirekten Gegenzeugnis des Deinarch⁷ können unsichere Andeutungen bei spätem Schriftstellern⁸ nicht zu der Annahme einer Institution berechtigen, die zu dem ganzen Geiste der athenischen Gesetzgebung im stärksten Gegensatze stehen würde⁹.

Wir wenden uns zuerst den Klagen *κακώσεως* zu, lassen aber dabei ebenso, wie Aristoteles getan, die Formen der Klagen zunächst außer Betracht. Diese Klagen sind nach Aristoteles¹⁰ von viererlei Art, je nachdem sie wegen schlechter Behandlung von Eltern durch ihre Kinder oder von Waisen durch ihre Vormünder oder von Erbtöchtern durch ihre Vormünder oder Ehegatten oder endlich wegen Schädigung eines Waisenvermögens durch die Vormünder angestellt werden. Wenn das Gesetz den Archon noch zu besonderer Fürsorge für die Frauen verpflichtete, die im Hause des verstorbenen Mannes schwanger zurückblieben (S. 339), so bedurfte es zu ihrem Schutze keiner *γραφὴ κακώσεως χηρυσουσῶν γυναικῶν*, da dafür die *γραφὴ κακώσεως*

⁷ *G. Demosth.* 71 S. 51 (S. 273 A. 13).

⁸ Plutarch *de amore proliis* 2 S. 493 E *πρώτον ὅτε ἀναμένει (τὰ ζῶα) νόμους ἀγαπίου καὶ ὀψιγαπίου καθάπερ οἱ Λυκούργου πολῖται καὶ Σόλωνος*. Pollux VIII 40 nennt unter attischen Klagen eine *γραφὴ ἀγαπίου* mit dem Zusatz *παρὰ δὲ Λακεδαιμονίοις καὶ ὀψιγαπίου καὶ κακογαπίου*, vgl. III 48. Lex. Segner. V S. 336, 23. Plat. *Sympos.* 16 S. 192 B kann um so weniger beweisen, als die Echtheit der Worte *ἀλλ' ὑπὸ τοῦ νόμου ἀναγκάζονται* gegründeten Bedenken unterliegt. Die Überlieferung bei Plutarch und Pollux leitete Philippi *Gött. Gel. Anz.* 1867 S. 771 aus der Fiktion eines Komikers ab.

⁹ Richtig urteilten zuerst van den Es *de iure familiarum apud Athenienses* p. 4 f. und Caillemet *Dictionn. d. antiqu.* u. *ἀγαπίου γραφῆς*, während Meier, Platner II S. 248 f. und noch Hermann-Blümner *Gr. Privatalt.* S. 252 A. 2 keinen Zweifel in die Sache setzten, Osann *de coelibum apud veteres populos conditione* I (1827) p. 12 f. u. A. wenigstens an ein von Solon erlassenes, aber frühe in Vergessenheit geratenes Gesetz glaubten.

¹⁰ 56, 6 zwischen den Anm. 4 ausgeschriebenen Worten *γονέων κακώσεως* (*αὗται δ' εἰσὶν ἀζήμισι τῶν βουλομένων διώκειν*), *ὄρφανῶν κακώσεως* (*αὗται δ' εἰσὶ κατὰ τῶν ἐπιτρόπων*), *ἐπικληίρου κακώσεως* (*αὗται δ' εἰσὶ κατὰ τῶν ἐπιτρόπων καὶ τῶν συνουσιούτων*), *ὀκνοῦ ὄρφανικῆς κακώσεως* (*εἰσὶ δὲ καὶ αὗται κατὰ τῶν ἐπιτρόπων*).

ἰφροανῶν ausreichte¹¹. Daß aber auch wegen *κακώσεως* von Frauen, die weder zu dieser Kategorie noch zu der der Erbtöchter gehörten, durch ihre Ehemänner öffentliche Klage habe erhoben werden können, ist durch Aristoteles ausgeschlossen und liefs sich schon zuvor aus Rednern und Grammatikern widerlegen, die übereinstimmend den durch die Klage gewährten Rechtsschutz auf die drei oben genannten Kategorien beschränken¹². Keine Gegeninstanz läfst sich der bekannten Fiktion des Kratinos entnehmen, der in seinem Drama *Ἰπτινῆ* die Komödie eine Klage *κακώσεως* gegen sich anstellen liefs, weil er mehr mit der Trunkenheit als mit ihr verkehre¹³, oder einer aus Menanders *Misogynes* angeführten Drohung mit der gleichen Klage¹⁴.

Der *κακώσεως γονέων*¹⁵ machen sich die Söhne schuldig, die ihre Eltern oder sonstige Aszendenten, mögen es nun natürliche oder Adoptiveltern und Voreltern sein¹⁶, entweder mit Schlägen mißhandeln oder ihnen die Mittel zum Unterhalt versagen, wiewohl sie sie zu gewähren imstande sind, oder endlich nach ihrem Tode sie nicht be-

¹¹ Mit Unrecht beschränkt Glotz *Dictionn. d. antiq.* u. *κακώσεως γρραφή* p. 795 diesen Schutz auf die Frauen, die nicht bereits ein lebendes Kind haben, und läfst darum auch die Bestimmungen über *κακώσεως ἐπικληρώων* auf sie Anwendung leiden.

¹² [Demosth.] *g. Lakrit.* 48 S. 940, 10 (S. 58 A. 17). Harpokr. u. *κακώσεως*. Lex. Seguer. V S. 269, 1. Aus der gleichen Quelle wie letztere Glosse ist der noch entstelltere Artikel des Photios geflossen, so daß aus dem Fehlen des im Lex. Seguer. bewahrten *ἐπικληρώσις* bei *κατὰ τῶν ἀνδρῶν ταῖς γοναῖς* nichts zu folgern war.

¹³ Schol. Aristoph. *Ritt.* 400. In Nachahmung des Kratinos läßt Lukian *Bis accus.* 14. 26. 29 die Rhetorik gegen ihn selbst eine Klage *κακώσεως* erheben, weil er sich von ihr, seiner Ehefrau, zu dem Dialogos abgewendet habe.

¹⁴ Bei Priscian XVIII 25, 247 (*Fr.* 328 K.) *ἄνωγει σοι τὸν ἦλιον ἢ μὲν ἀπρίσσει σοι γρραφήν κακώσεως*. Was Meier sonst für den früher allgemein getheilten Irrtum geltend gemacht hatte, hat in der Neubearbeitung des *Att. Proc.* seine Widerlegung gefunden, die dann Beauchet I p. 236 und Glotz a. a. O. wiederholt haben.

¹⁵ Über sie ist eingehend gehandelt nach Heraldus von J. Pan *de grati animi officiis et poena ingratorum iure Attico et Romano* (Leyden 1809) p. 25 ff. und Lelyveld *de infamia* p. 144 ff.

¹⁶ Isai. *c. Kir. E.* 32 S. 216. Lysias *g. Agor.* 91 S. 510.

statten und ihnen nicht die letzten Ehren erweisen¹⁷. Nur die Kinder, die im Konkubinat erzeugt oder von ihren Eltern zur Hetäresis vermietet worden waren oder nicht den gehörigen Unterricht empfangen hatten, waren der Verpflichtung enthoben, ihren Aszendenten Unterhalt und Wohnung zu gewähren, nicht aber der Bestattungspflicht¹⁸.

Wie der *κακώσεως γονέων* nur Söhne oder weitere Deszendenten sich schuldig machen können, so richtet sich die Klage *κακώσεως ὀρφανῶν*¹⁹ und die verwandte *κακώσεως οἴκου ὀρφανικῶδ* nach Aristoteles nur gegen Vormünder. Doch läßt sich nach Analogie der Klage *κακώσεως ἐπικληρῶν* nicht wohl bezweifeln, daß die erstere der beiden Klagen wenigstens in der Praxis auf andere, die einen Waisen schlecht behandelten, ausgedehnt wurde²⁰. Denn während

¹⁷ Lysias a. a. O. Isai. a. a. O. c. Kleon. E. 39. Demosth. g. Timokr. 107 S. 733, 26. Phil. IV 40 S. 141 a. E. Lykurg g. Leokr. 147 S. 239. Dazu Aisch. g. Timarch 28 S. 54. Xenoph. Memor. II 2, 13. Aristoph. Vög. 757. 1357. Diog. Laert. I 55. Ailian NG. IX 1. Die platonischen Bestimmungen sind auch hier den attischen ziemlich analog, vgl. Gesetze IX 17 S. 881 D. XI 11 S. 932 A.

¹⁸ Aischin. g. Timarch 13 S. 40 *μή ἐπάναγκες εἶναι τοῦ παιδὸς ἡβήσαντι τρέφειν τὸν πατέρα μηδὲ ὀλησιν παρέχειν, ὅς ἂν ἐκμισθωθῆι ἑταρεῖν ἀποθαινόνα δὲ αὐτὸν θαπέτω καὶ τῶν ἄλλων ποιέτω τὰ νομιζόμενα*. Über die erste oben genannte Ausnahme, die van den Es p. 145 in Zweifel zog, Herakl. Pont. bei Plutarch Solon 22, über die dritte Alexis bei Vitruv VI praef. 3 (Fr. 304 K.).

¹⁹ Am ausführlichsten über sie Schultheßs *Vormundschaft nach attischem Recht* S. 191 ff. Beauchet II p. 276 ff.

²⁰ Meier berief sich dafür auch auf Aisch. g. Timarch 158 S. 159 und [Demosth.] g. Theokr. 32 S. 1332, 12. Aber an der letzteren Stelle hindert nichts, in Polyenkτος den Vormund des beeinträchtigten Charidemos zu sehen, und bei Aischines kann die Beschwerde des Diophantos beim Archon über den Fremden, der ihm nicht den vollen Lohn bezahlt habe, keinesfalls eine Eisangelie sein. Daß es übrigens in Athen noch eine besondere mit der Fürsorge für die Waisen betraute Behörde unter dem Namen *ὄρφανοφύλακες* oder *ὄρφανιστᾶι* gegeben habe, folgt aus dem irgendwoher entnommenen¹ Beispiele bei Xenoph. πόροι 2, 7 *εἰ μετοικουφύλακός γε ὥσπερ ὄρφανοφύλακας ἀρχὴν καθίσταμεν* so wenig wie aus der Glosse bei Suid. u. *ὄρφανιστᾶι ἀρχὴ Ἀθήνησι τὰ τῶν ὄρφανῶν κρένουσα*. Die gleiche Glosse (etwas anders Phot. u. d. W.) hat Schol. Laur. zu Soph. Ai. 512. während ein jüngeres Scholion auch Witwenpfleger unter

die zweite Klage dann in Anwendung zu bringen war, wenn durch Schuld eines Vormundes das seiner Obhut anvertraute Mündelvermögen zu Schaden gekommen sein sollte, so war die erstere im Falle jeder Beeinträchtigung oder übler Behandlung des Mündels, sei es seiner Person, sei es seines Vermögens, statthaft²¹. Diese Klage liegt der Rede des Isaïos über das Erbe des Hagnias zugrunde; mit ihr verteidigt sich Theopomp gegen die Anklage, seinen Mündel um die ihm gebührende Hälfte einer Erbschaft gebracht zu haben. Eine andere Rede *κατὰ Πεδιέως κακώσεως ὀρφανῶν παιδῶν* wird unter den verlorenen des Deinarch genannt. Dafs neben der Klage *κακώσεως ὀρφανῶν* es noch eine *γραφῆ ἐπιτροπῆς* gegeben habe, die wegen pflichtwidriger Führung der Vormundschaft von jedem Bürger während der Minderjährigkeit des Mündels habe angestellt werden können, ist eine irrige Annahme, die in der einzigen dafür geltend gemachten Stelle keine Stütze findet²². Das attische Recht kennt nur

dem Namen *χρηστικά* kennt, der bei Homer und Hesiod ganz anderes bedeutet. *Συνορξαυτικά* vielleicht eine Behörde in Ephesos *Inscr. in the Brit. Mus.* n. 477 (Dittenberger n. 510) Z. 29.

²¹ Nur zum Schutze der Person des Mündels glaubt sie bestimmt Thalheim S. 16 A. 4.

²² Pollux VIII 35 ἀπὲρ μὲν (ἀποστασίον) ἡμεροῖα ὡς περ καὶ τῆς ἐπιτροπῆς· ἐξῆν γὰρ τῶν βουλομένων γραφεσθαι τὸν ἐπιτροπὸν ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων ὀρφανῶν, während § 31 die *δικαί ἐπιτροπῆς* richtig unter den Privatklagen aufgeführt wird. An der ersteren Stelle liegt offenbar eine Verwechslung mit der Eisangelie vor, die § 53 nur für *κάλωσις* von Erbtöchtern Erwähnung findet (Anm. 33). So richtig schon Heffter S. 193 A. 5. 251, während Meier mit Böckh I² S. 472 u. A. die *γραφῆ ἐπιτροπῆς* festhalten. Die *γραφῆ*, von der Theopomp bei Isaïos vom Erbe des Hagnias spricht, ist von der Eisangelie nicht verschieden (Anm. 42). Dafs aber Lysias Rede gegen Diogeiton nicht in einer öffentlichen Sache gehalten ist, bemerkte gegen Böckh I¹ S. 350 schon Meier. Denn die *ἔσχατοι κίνδυνοι*, die nach § 2 S. 894 dem Beklagten bevorstehen, beruhen auf rednerischer Übertreibung, und wenn Max. Plan. zu Hermog. V S. 546 W. den Ausdruck *ἐγράψατο Διογείτωνα κακῆς ἐπιτροπῆς* braucht, so ist bereits S. 264 A. 1 gezeigt, dafs *γράφεσθαι* namentlich bei Späteren auch vom Anstellen einer Privatklage gesagt wird. Der eigentliche Kläger ist also, wie schon Dionys erkannt hat, der ältere vor kurzem mündig gewordene Sohn des Diodotos, und der Sprecher hat nur als *συνήγορος* seines Schwagers die eigentliche Begründung der Klage übernommen.

eine Privatklage ἐπιτροπῆς, die von dem beeinträchtigten Mündel nach Erlangung der Volljährigkeit angestellt wird. Wohl aber bestand, wie gesagt, neben der allgemeinen Klage κακώσεως ὄρφανῶν die spezielle κακώσεως οἴκου ὄρφανικοῦ, deren Anwendung uns besonders für den Fall bekannt ist²³, daß ein Vormund das Vermögen seines Mündels gar nicht zur Verpachtung gebracht oder zu einem geringeren als dem vom Archon genehmigten Betrage verpachtet hatte²⁴. Falls nämlich im Testamente des Erblassers keine Verfügung über die Verwaltung des hinterlassenen Vermögens getroffen war, stand dem Vormund die freie Wahl zu, ob er das Vermögen selbst verwalten oder verpachten wollte²⁵. Im letzteren Falle hatte er unter Ein-

vgl. § 11. S. 892 f. 9 S. 897. Übrigens kennt auch Platon *Ges.* XI S. 928 C die δίκη ἐπιτροπείας nur als Klage des Beeinträchtigten selbst.

²³ Demosth. *g. Nausim.* 28 S. 991, 14 οὐκ ἐμισθώσαν ἡμῶν τὸν οἶκον, ἵσως ἐρούσιν. οὐ γὰρ ἐβούληθ' ὁ θεῖος ὑμῶν Ξενοπαίδης, ἀλλὰ πῆραντες Νικίδου τοὺς δικαστάς ἐπεισεν εἶσαι διακεῖν αὐτόν. Der Rede des Lysias πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὄρφανικοῦ οἴκου haben wir schon oben gedacht und dürfen den gleichen Anlaß für desselben Rede πρὸς Διογένην ὑπὲρ μισθώσεως οἴκου annehmen. Danach und nach den Stellen des Harpokration und anderer Grammatiker (Anm. 24) stellte man vor dem Fund des Aristotelesbuchs (zuletzt Schultheß S. 209 ff.) der εἰσαγγελία κακώσεως ὄρφανῶν die φάσις οἴκου ὄρφανικοῦ zur Seite, worin noch Beauchet II p. 294 folgt. Meier und Böckh I S. 470 f. glaubten noch Pollux VIII 31, daß auch eine Privatklage μισθώσεως οἴκου existierte, die von dem Mündel nach Eintritt der Volljährigkeit habe angestellt werden können. Aber nach Ablauf der Vormundschaft konnte doch nur der aus Nichtverpachtung des Vermögens erwachsene Schade Gegenstand der Klage sein, wofür die δίκη ἐπιτροπῆς vollkommen ausreichte.

²⁴ Harpokr. u. φάσις: λέγεται δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ὄρφανικῶν οἴκων ὅτι γὰρ μὴ ἐμισθώσασιν οἱ ἐπιτροπῆται τὸν οἶκον τῶν ἐπιτροπευομένων, ἔφραναν αὐτὸν ὁ βουλούμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα, ἵνα μισθώθῃ· ἔφρανε δὲ καὶ εἰ ἐλάττωτος ἢ κατὰ τὴν ἄδειαν μισθώσῃ. Ebenso seine Ausschreiber (S. 309 A. 1). Für ἄδειαν hat nur Suidas 2 ἄξιαν, das Lex. Cantabr. τάξιαν, während Phot. I und Suid. I die Phasis gegen die οὐ δεόντως μισθώσαστες gerichtet sein lassen, und das Lex. Seguer. V beidemal nur von Nichtverpachtung spricht. Zu allgemein nennt Pollux τοὺς περὶ τοὺς ὄρφανούς ἐξαρμαστάνοντας. Die Richtigkeit des ἄξιαν bestritt mit Recht Schultheß S. 212 und billigte darum die Erklärung bei Suid. I, für ἄδειαν trat Phoridiades *Ἀθηναῖα* XIII (1901) S. 5 ff. ein, verstand aber die Erlaubnis von Gesetz oder Sitte.

²⁵ Lysias *g. Diog.* 28 S. 906 a. E. ἐξῆν αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους οἰκεῖναι περὶ τῶν ὄρφανῶν καὶ τοῖς ἀδυνάτοις τῶν ἐπιτρόπων καὶ τοῖς θυναμένοις,

reichung eines Inventars (*ἀπογράφεσθαι*) beim Archon die Verpachtung zu beantragen; dieser beraumte einen Termin an und nahm an ihm die Verpachtung in einem Gerichtshofe vor, der auch über Einwendungen, die gegen die Verpachtung erhoben wurden, zu entscheiden hatte²⁶. Von dem Archon ebenso wie von dem Vormund gebraucht man den Ausdruck *μισθῶν*, von dem Pächter *μισθῶσθαι*. Die Verpachtung geschieht in diesem wie in allen anderen Fällen an den Meistbietenden, und zwar wurde auf Prozente geboten. Dafs auf diesem Wege aus dem Waisenvermögen ein bedeutender Ertrag gezogen werden konnte, belegt Demosthenes mit dem Falle eines Antidoros, dessen Vermögen durch sechsjährige Verpachtung von drei und einem halben Talente auf sechs Talente angewachsen sei²⁷. Die

μισθῶσαι τὸν οἶκον ἀπηλλαγμένον πολλῶν πραγμάτων ἢ γῆν περιήμενον ἐκ τῶν προσόντων τοὺς παῖδας τρέφειν. Demosth. *g. Aphob.* I 58 S. 831, 23 *τούτω γὰρ ἐξῆν μηδὲν ἔχειν τούτων τῶν πραγμάτων μισθῶσασαι τὸν οἶκον κατὰ τοὺς νόμους.* Mindestens eine rednerische Übertreibung ist es also, wenn in der unechten dritten Rede *g. Aphob.* 29 S. 853, 11 es heisst *τὸν οἶκον οὐκ ἐμισθῶσε τῶν νόμων κελεύοντων καὶ τοῦ πατρὸς ἐν τῇ διαθήκῃ γράψαντες.* Dafs das Testament seines Vaters die Verpachtung des Vermögens angeordnet hatte, sagt Demosthenes selbst I 40 S. 826, 6, während die Gegner behaupteten, dafs es sie untersagt habe II 7 S. 837, 7. I S. 836 i. A.

²⁶ Isai. *v. Philokt. E.* 36 f. S. 141 f. *ἀπογράφουσι τὸν παῖδα τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήσω τοῖς τοῦ Εὐκλείμωτος ὕβει τοῖς τετελευτηκόσιν ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους καὶ μισθῶν ἐκέλευον τοὺς οἰκούς ὡς ἄρφαῶν ὄντων, ὅπως ἐπὶ τοῖς τούτων ἰνόμασι τὰ μὲν μισθῶθῆι τῆς οὐσίας, τὰ δὲ ἀποτιμήματα κατασταθῆι καὶ ὄροι τεθεῖεν ζῶντος ἔστι τοῦ Εὐκλείμωτος, μισθῶται δὲ αὐτοὶ γινόμενοι τὰς προσόδους λαμβάνουσι. καὶ ἐπειδὴ πρῶτον τὰ δικαστήρια ἐπιληρώθη, ὁ μὲν ἄρχων προσέειπεν, οἱ δὲ ἐμισθῶντο. παραγενόμενοι δὲ τινες ἐξαγγέλλουσι τοῖς οἰκείοις τὴν ἐπιβουλήν, καὶ ἐλλόντες ἐδήλωσαν τὸ πρᾶγμα τοῖς δικασταῖς, καὶ οὕτως ἀπεχειροτόνησαν οἱ δικασταὶ μὴ μισθῶν τοὺς οἰκούς.* 45 S. 146. *v. Hagh. E.* 34 S. 289 *εἰ δὲ φησιν — εἶναι τούτα τοῦ παιδός, ἀπογραψάσθω πρὸς τὸν ἄρχοντα εἰς τὴν μισθῶσιν τῶν ἐκείνου χρημάτων, ἦν ὁ μισθῶσάμενος εἰσπράξει με ταῦτα ὡς ὄντα τοῦ παιδός.* Aristot. 56, 7 *μισθῶται δὲ (ὁ ἄρχων) καὶ τοὺς οἰκούς τῶν ἄρφαῶν καὶ τῶν ἐπιπλήρων. ἕως ἂν τις τετρα]καίδεκάτις γένηται, καὶ τὰ τιμήματα λαμβάνει.*

²⁷ *G. Aphob.* I 58 S. 831 a. E. *κατὰ τούτους τοὺς νόμους Ἀντιδῶρω μὲν ἐκ τριῶν τάλαντων καὶ τριτρίλων ἐν ἑξ ἔτεσιν ἑξ τάλαντα καὶ πλέον ἐκ τοῦ μισθῶθῆναι παρεδόθη.* Ans diesen Worten und § 60 S. 832, 17 schlofs Westermann *Ztschr. f. d. Alterthumsw.* 1845 S. 777, dafs der Zinsfuß

Verpachtung konnte auch an mehrere erfolgen, auch an die Vormünder selbst²⁸. Von den Pächtern mußte für das Vermögen ein Unterpfand gestellt werden, das mindestens in der Regel in Grundbesitz bestand. Der Archon entsandte geeignete Leute, um den Wert der angebotenen Hypothek zu schätzen und festzustellen, ob sie genügende Sicherheit biete. Dies Geschäft besorgen heißt ἀποτιμᾶσθαι, der es besorgt ἀποτιμητής, das abgeschätzte und dann als Unterpfand angenommene Grundstück ἀποτίμημα oder ἀποτετιμημένον²⁹. Die letzteren Ausdrücke begegnen außer bei den Rednern³⁰ namentlich auf den Inschriften der Pfandsäulen ἕροι, die auf diesen wie auf den aus anderem Grunde verpfändeten Grundstücken aufgestellt wurden³¹. Noch häufiger werden wir die Ausdrücke von den Grundstücken gebraucht finden, die als Unterpfand für die von einer Frau eingebrachte Mitgift dem κύριος derselben von dem Ehegatten zu stellen sind; von letzterem heißt ἀποτιμᾶν die Hypothek stellen, von dem κύριος ἀποτιμᾶσθαι sie sich stellen lassen. Dem Pächter eines Waisenvermögens stand das Recht und wohl auch die Pflicht

für Verpachtung eines Waisenvermögens durch das Gesetz auf 18% festgesetzt worden sei. Dagegen Schultheß S. 150 ff.

²⁸ Beides folgt aus der Anm. 26 ausgeschriebenen Hauptstelle des Isaios, ersteres auch aus desselben R. v. *Menekl. E.* 9 S. 13 a. E. μετασχεῖν τοῦ οἴκου τῆς μισθώσεως τῶν παίδων τοῦ Νικίου. Dafs auch einzelne Teile des Vermögens verpachtet werden konnten, folgt aus Isaios a. a. O. nicht, darf aber auch nicht mit Schultheß S. 148 f. in Abrede gestellt werden.

²⁹ Harpokr. u. ἀποτιμηταί· οἱ μισθούμενοι τοὺς τῶν ὀργανῶν οἴκους παρὰ τοῦ ἄρχοντος ἐνέχυρα τῆς μισθώσεως παρείχοντο· ἔδει δὲ τὸν ἄρχοντα ἐπιπέμπειν τινὰς ἀποτιμησομένους τὰ ἐνέχυρα. τὰ μὲν οὖν ἐνέχυρα τὰ ἀποτιμώμενα ἐλέγοντο ἀποτιμήματα, οἱ δὲ πεμπόμενοι ἐπὶ τῷ ἀποτιμῆσθαι ἀποτιμηταί, τὸ δὲ πρᾶγμα ἀποτιμᾶν.

³⁰ [Demosth.] *g. Timoth.* 11 S. 1187, 20 ὁ μὲν ἐν πεδίῳ ἀγρὸς ἀποτίμημα τῷ παιδί τῷ Εὐμηλίδου καθειστήκει. Isai. v. *Philokt. E.* und Aristot. a. a. O. Vgl. auch Isai. v. *Menekl. E.* 28 mit Schömanns Anm.

³¹ Z. B. C. I. A. II n. 1106 ἕρος χωρίου ἀποτιμήματος Θεαιτήτου παιδὶ Κηφισοφῶντι Ἐπικηρσίῳ. Acht weitere Beispiele verzeichnet das *Recueil d. inscr. jur.* I p. 108, zu denen noch C. I. A. IV 2 n. 1114^b. 1130^b. 1141^d kommen.

zu, die Rechte der Waise auf das, was ihm verpachtet war, zu vertreten³².

Während die Klagen *κακώσεως ὀρφανῶν* vorzugsweise dem Schutze der vaterlosen Söhne dienten, waren die Klagen *κακώσεως ἐπικληρίων* zum Schutze der vaterlosen Töchter bestimmt, die in Ermangelung von Brüdern die Familie fortzusetzen berufen waren. Während ihrer Minderjährigkeit, die nach Aristoteles³³ mit erfülltem vierzehnten Jahre endete, konnten am ersten die Vormünder Veranlassung zu Klagen wegen schlechter Behandlung von Erbtöchtern geben, nach ihrer Verheiratung aber, über die die Gesetze besondere Bestimmungen getroffen hatten, ihre Ehegatten. Insbesondere machten sich diese der *κάκωσις* der Erbtöchter auch dann schuldig, wenn sie in der Leistung ihrer ehelichen Pflichten nicht dem solonischen Gesetze³⁴ genügten, das durch das staatliche und religiöse Interesse an Erhaltung der Familien bedingt war. Aus dem gleichen Interesse begreift sich das andere Gesetz Solons, das falls der zur Ehe mit der Erbtöchter nächst berechnigte Verwandte sich zur Fortpflanzung des Hauses unfähig erwies, sie zu der Forderung berechnigte, eine neue Ehe mit einem anderen nahen Verwandten zu schliessen³⁵. Aber nicht blofs Vormünder

³² Isai. v. Hagn. E. a. a. O.

³³ 56, 7 (Anm. 26) nach der sicheren Ergänzung von Blafs.

³⁴ Plutarch *Sol.* 20 *τῆς ἐκάστου μητρός ἐντογγράμην πάντως τῆ ἐπικληρίῳ τὸν λαβόντα*, was *Erot.* 23 S. 769 A ungenau auf alle Frauen übertragen wird. Danach schrieb Meier bei Pollux VIII 53 *Δημοσθένους ἐν τῷ κατὰ Μέδοντος καὶ κατὰ τῶν μὴ προσημόντως τῆ ἐπικληρίῳ συνοικούντων γίγνεσθαι τὰς εἰσαγγελίας λέγει* statt *προσημόντων*, sicher richtig, aber *συνοικούντων* ist wie bei Aristoteles im allgemeinen Sinne zu fassen.

³⁵ Plutarch a. a. O. *ἄριστος δὲ καὶ γεισιῶς δοκεῖ ὁ νόμος* τῆ ἐπικληρίῳ διδόνς, *ἂν ὁ κρατῶν καὶ κέρως γεγενώς κατὰ τὸν νόμον αὐτὸς μὴ δυνατὸς ἢ πλησιάζειν, ὑπὸ τῶν ἔγγιστα τοῦ ἀνδρὸς ὀπυείσθαι*. Plutarch verstand das Gesetz dahin, daß die Erbtöchter im Falle der Impotenz des Ehemanns seine Vertretung durch einen anderen nahen Verwandten verlangen durfte. Und daß eine solche Bestimmung einst in Athen bestanden habe, so bald sie auch außer Geltung kommen mußte, dafür konnten Analogien des spartanischen und indischen Rechts zu sprechen scheinen, vgl. besonders Jannet *les institutions sociales et le droit civil à Sparte* p. 96 ff. Doch hat Dareste *Revue des études grecques* VIII (1895) p. 1 ff.

und Ehemänner, wie man nach Aristoteles annehmen könnte, sondern auch die Verwandten, die ihre Pflichten gegen eine Erbtochter nicht erfüllten, konnten *κακώσεως* beklagt werden. wie der Adoptivsohn, der die Tochter seines Adoptivvaters nicht heiraten wollte, aber das Vermögen in Besitz hatte³⁶, und der nächste Verwandte einer armen Erbtochter, der sie weder selbst heiratete, noch mit der vom Gesetz vorgeschriebenen Mitgift an einen Dritten ausstattete³⁷. Wenn in dem letzteren Falle, für den die Klage *κακώσεως* zwar nicht ausdrücklich bezeugt, aber nicht wohl zu bezweifeln ist, der Archon durch das Gesetz angewiesen ist, den zur Eheschließung mit der Erbtochter oder zu ihrer Ausstattung verpflichteten Verwandten zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. so dürfen wir ein Gleiches auch für die anderen Fälle voraussetzen. Zu einer Anklage wird es erst dann gekommen sein, wenn auf anderem Wege der Schuldige

= *Nouvelles études d'histoire du droit* p. 31 ff. sehr wahrscheinlich gemacht, daß das Gesetz *ἰποῖεν* vielmehr im Sinne von heiraten verstanden der ältere griechische Sprachgebrauch allein kennt.

³⁶ Isai. v. *Pyrrh. E.* 46 S. 44 *καὶ οὐκ ἂν εἰσῆγγεῦλας πρὸς τὸν ἄρχοντα κακοῦσθαι τὴν ἐπίκληρον ὑπὸ τοῦ εἰσποιήτου οὕτως ὑβρίζομένην καὶ ἄκληρον τῶν αὐτῆς πατρῶων καθίσταμένην κτλ.*

³⁷ Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 54 S. 1067, 26 τῶν ἐπίκληρων ὅσαι θητικὸν τελούσιν, ἐὰν μὴ βούληται ἔχειν ὁ ἐγγύτατα γένους, ἐκδιδοῦτω ἐπιδοὺς ὁ μὲν πεντακοσιομέδιμνος πεντακοσίας δραχμὰς, ὁ δὲ ἰππεὺς τριακοσίας, ὁ δὲ ζευγίτης ἑκατὸν πενήκοντα πρὸς τοῖς αὐτῆς. — ἐὰν δὲ μὴ ἔχῃ ὁ ἐγγυτάτω γένους ἢ μὴ ἐκδοῦ, ὁ ἄρχων ἐπαναγαζέτω ἢ οὐδὲν ἔχειν ἢ ἐκδοῦναι. ἐὰν δὲ μὴ ἐπαναγάσῃ ὁ ἄρχων, ὑπεδέτω χυλίας δραχμὰς ἱερὰς τῆ Ἰηρα. ἀπογραφέτω δὲ τὸν μὴ ποιῶντα ταῦτα ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα. Die Zweifel von van den Es p. 41 ff. n. A. an der Authentizität des Gesetzes, das Aristoph. bei Eustath. zu *Φ 449* (*Ἰέξεις Fr.* 29 N.) und Diodor XII 18 als solonisch bezeichnen, sind von Wachholtz *de litis instrumentis in Demosthenis quae fertur oratione in Macartatum* (Kiel 1878) p. 29 f. widerlegt. Wenn Deinarch bei Harpokr. u. *ἐπιδοῖος* (*Fr.* LIV 2 Sppe), Apollodor *Ἐπιδοκάζομενος* nach Terenz *Phorm.* II 3, 63 (410) und Poseidippos bei Harpokr. u. *θητες* (*Fr.* 35 K.) eine Ausstener von 5 Minen als gesetzlich vorgeschrieben nennen, so ist dabei eben vorausgesetzt, daß der Verpflichtete zur ersten Vermögensklasse gehört. Auf solche arme Erbtochter fand die Bezeichnung *θητες* vorzugsweise Anwendung nach Pollux III 33. Harpokr. a. a. O. Suidas u. d. W.

nicht zu bestimmen war, seiner Pflicht zu genügen³⁸. Dafs aber in noch weiterem Umfange gegen die, die eine Erbtöchter auf irgendeine Weise beeinträchtigten oder verletzten, die Klage anwendbar war, das lassen unzweideutige Äußerungen von Rednern, nicht allein des Isaios, sondern auch des Demosthenes nicht bezweifeln³⁹. Alles weitere über die Rechtsstellung der Erbtöchter, wie über sonstige familienrechtliche Verhältnisse kann erst in dem Hauptstück über die Privatklagen des Archon seine Besprechung finden.

Was nun aber die Form angeht, unter der die Klagen wegen *κάλωσις* anhängig gemacht wurden, so ist uns für die *κάλωσις* von Waisen und Erbtöchtern die Eisangelie bezeugt⁴⁰. Dagegen wird uns für *κάλωσις* von Eltern durch ihre Kinder kein Beispiel von Eisangelie überliefert⁴¹, und es kann dies um so weniger zufällig sein, als der Eltern auch unter den vom Gesetze dem besonderen Schutze des Archon empfohlenen Kategorien nicht gedacht wird. Da aber auch in diesem

³⁸ Terenz *Phorm.* I 2, 77 (127) ff. und gewifs auch Apollodor im *Ἐπιδικαζόμενος* fingieren freilich, dafs Antipho erst durch einen Prozeß zur Heirat mit Phanium gebracht worden sei. Dafs ein solcher noch zu ganz anderen Folgen führen konnte, zeigt Isai. *v. Kleon. E.* 39 (Ann. 47).

³⁹ Isai. *v. Pyrrh. E.* 62 S. 53 f. ἐβάδιζεν ἂν ἡ γυνήσῃ εἰς τὰ ἑαυτῆς πατρῷα καὶ εἴ τις αὐτὴν ἀρχαίρετο ἢ ἐβιάζετο, ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν πατρῷων, καὶ οὐκ ἂν ἰδίᾳς μόνον θίκας ἔφευγεν ὁ βιαζόμενος ἀλλὰ καὶ δημοσίᾳ εἰσαγγελθεὶς πρὸς τὸν ἄρχοντα ἐκινδύνευεν ἂν περὶ τοῦ σώματος καὶ τῆς οὐσίας ἀπάσης τῆς ἑαυτοῦ. Demosth. *g. Pantain.* 45 f. S. 979 a. E. οὗτος γὰρ ἴτιςάστ' ἐκείνον — ἐπὶ τὰς ἐπικλήρους εἰσελθεῖν καὶ τὴν μητέρα τὴν αὐτοῦ καὶ τοὺς νόμους ἤκειν ἔχων τοὺς τῶν ἐπικλήρων πρὸς τὸ δικαστήριον. καὶ πρὸς μὲν τὸν ἄρχοντα ὄν τῶν ταιούτων οἱ νόμοι καλεούσιν ἐπιμελεῖσθαι καὶ παρ' ᾧ τῶ μὲν ἡδικοκῆσι κίνδυνος περὶ τοῦ τί χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσθαι, τῶ δ' ἐπεξίοντι μετ' οὐδεμιᾶς ζημίας ἢ βοήθειας, οὐδέπω καὶ τήμερον ἐξήρασται οὐδ' εἰσῆγγεῖεν οὐτ' ἐμ' οὐτε τὸν Ἐβερρον ὡς ἀδικούντας, ἐν δὲ τῶ δικαστηρίῳ κτλ.

⁴⁰ Für erstere durch Isaios *R. von Hagnias Erbe* 6 S. 274. 15 S. 278, für letztere durch denselben *R. von Pyrrhos Erbe* 46 S. 44 (Ann. 36) und im folg. öfter. Demosth. bei Pollux VIII 53 (Ann. 34). *g. Pantain.* a. a. O.

⁴¹ Kein Zeugnis dafür liegt in dem allgemeinen Ausdruck von Harpokration *ἐτέρα δὲ εἰσαγγελία λέγεται ἐπὶ ταῖς κακώσεσιν*. Nach Heraldus liefsen Schömann *de comit.* p. 181. Meier und Schulthefs S. 192. 206 auch in diesem Falle Eisangelie eintreten.

Falle jedermann zur Anstellung von Klagen berechtigt war, so war dafür der Weg der Schriftklage einzuschlagen. Für die beiden anderen Arten von *κάκωσις* dagegen lag zu einer Schriftklage neben der Eisangelie keinerlei Bedürfnis vor⁴². Vielmehr von letzterer Gebrauch zu machen mußte auch den gesetzlichen Vertretern von Waisen oder Erbtöchtern um so näher liegen, als sie dann bei ihrer Klage keinerlei Gefahr liefen⁴³; denn weder Gerichtsgebühren waren zu erlegen, noch die Buße von tausend Drachmen; wenn der Kläger nicht den fünften Teil der Stimmen für seine Eisangelie gewonnen hatte. Um so weniger ist also daraus, daß Dionys die Rede gegen Pedieus zu den privatrechtlichen zählt und einzelne Grammatiker die *Kakosis* unter den Privataktionen aufführen⁴⁴, auf die Existenz einer *δίαιη κακώσεως* zu schließen. Daß wegen *κάκωσις γονέων* gegen die, die sich um öffentliche Ämter bewarben, oder als Redner auftraten, auch *Dokimasie* angewandt werden konnte, haben wir an seinem Orte bemerkt⁴⁵. Für *κάκωσις οἴκου ὀρφανικοῦ* ist nur *Phasis* belegt (Anm. 23); wer sich der Eisangelie bedienen wollte, wird wegen *κάκωσις ὀρφανοῦ* geklagt haben. Über das Verfahren bei den Klagen *κακώσεως* erfahren wir

⁴² Wenn in der Rede gegen Theokrines (Anm. 20) und bei Menander (Anm. 14) von *γραφὴ κακώσεως* bei Waisen und Erbtöchtern die Rede ist, so ist das ebenso zu beurteilen, wie wenn die Klage gegen Theopomp, die Eisangelie war (Anm. 40), wiederholt als *γραφὴ* bezeichnet wird (S. 241 A. 11). Die Polemik von Hafter *Erbtochter* S. 86 beruht nur auf Mißverständnis meiner klaren Worte. Aber richtig ist seine Bemerkung, daß es einer Bestimmung über Bestellung eines anderen *κύριος* für den Fall, daß die Erbtöchter selbst gegen ihren Mann klagt, nicht bedurfte.

⁴³ Isai. v. *Pyrrih. E.* 47 S. 45 *οὔτε γὰρ ἐπιτίμιον ταῖς πρὸς τὸν ἄρχοντα εἰσαγγελίαις ἔπεισιν, οὐδὲ ἐὰν μηδεμίαν τῶν ψήφων οἱ εἰσαγγελλαντες μεταλάβωσιν, οὔτε πρυτανεῖα οὔτε παράστασις οὐδεμίαν τίθεται τῶν εἰσαγγελιῶν, ἀλλὰ τοῖς μὲν διώκουσιν ἀκινδύνως εἰσαγγέλλειν ἔξεστι, τῶν βουλομένων, τοῖς δ' ἀλισκομένοις αἰ ἔσχαται τιμωρία ἐπὶ ταῖς εἰσαγγελίαις ἔπεισιν.* Demosth. *g. Pantain.* 46 S. 980, 4 (Anm. 39).

⁴⁴ Pollux VIII 31. Bei Harpokr. u. *κακώσεως*: *δίαιης ὄνομά ἐστι κτλ.* kann *δίαιη* in weiterem Sinne gemeint sein.

⁴⁵ S. 273 u. 279. *Ἀπογράφειν* im Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 54 (Anm. 37) ist in der oben S. 300 nachgewiesenen allgemeinen Bedeutung gesagt.

durch Harpokration das eine, daß sie ἄνευ ὄδατος waren, d. h. den beiden Parteien keine bestimmte Zeit zum Sprechen zugemessen war, was, wenn wir seinen Ausdruck genau nehmen dürfen, nicht bloß von der Eisangelie gilt. Was die Folgen für den verurteilten Angeklagten angeht, so waren die Eisangelien wegen schlechter Behandlung von Waisen und Erbtöchtern schätzbar⁴⁶, ebenso die Phasis wegen Schädigung eines Waisenvermögens (S. 315); auf schlechter Behandlung der Eltern stand die Strafe der Atimie⁴⁷. Der verurteilte Vormund wurde natürlich auch seiner Tutel entsetzt⁴⁸.

Für die Klage ἀργίας haben wir zu bedauern, daß die zur Begründung einer solchen geschriebene Rede des Lysias gegen Nikides, die noch in dem Codex Palatinus nach Ausweis des demselben vorausgeschickten Inhaltsverzeichnisses zwischen den Reden ἀήμου καταλύσεως ἀπολογία und περὶ τῆς Εὐάνδρου δοκιμασίας vorhanden war, durch einen Blätterausfall verloren gegangen ist. Auf ähnlichen Anlaß war vielleicht von demselben Redner die Klagerede gegen Ariston geschrieben, auf die sich ein Lexikograph für seine Angaben über die Klage

⁴⁶ Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076. Isai. *v. Hagn. E.* 13 S. 277 ὄναον δεινόν — περὶ τῶν μεγίστων εἰς κίνδυνον καθιστάναι. 35 S. 289 κινδυνεύειν περὶ τοῦ σώματος, wo wie an der nächsten Stelle σώμα von der Epitimie zu verstehen ist. *v. Pyrrh. E.* 62 S. 54 (Anm. 39). 47 S. 45 (Anm. 43). An der letzten Stelle ist der Ausdruck ἀ ἔσχαται τιωορίαι ebenso emphatisch gewählt, wie περὶ τῶν μεγίστων an der ersten und ἀ μέγιστα ζημίαι *v. Kleon. E.* 39 (Anm. 47). Demosth. *g. Pantain.* 46 S. 980, 3 (Anm. 39).

⁴⁷ Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 a. E. Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 105 S. 733, 9 (S. 327 A. 33) und danach 60 S. 719, 21. 103 S. 732, 17. Danach ist bei Demosth. *g. Boiot.* I 33 S. 1004, 15 ἀπωλώλει zu verstehen, während bei Isai. *v. Kleon. E.* 39 ταῖς μεγίσταις ζημίαις καὶ τοῖς μέγιστοις δειθέσει περιπεσεῖν vorzugsweise auf die κάωσις ἐπικληρών geht. Daß auch auf Todesstrafe erkannt werden konnte, darf aus Lysias *g. Agor.* 91 S. 510 κατὰ τὸν κακώσεως νόμον ἄξιός ἐστι θανάτω ζημιωθῆναι nach dem Zusammenhang nicht erschlossen werden. Die Gesetze aber, auf die späte Rhetoren sich berufen bei Meursius *Themis Attica* I², sind von ihnen selbst erdacht, vgl. Lelyveld *de infamia* p. 150.

⁴⁸ Isai. *v. Hagn. E.* 31 S. 287 ἐλπίζει — ἐμὲ τῆς ἐπιτροπῆς ἀπαλλάζειν.

beruft⁴⁹. Von dem Inhalt des νόμος περί τῆς ἀργίας, der noch in der Mitte des vierten Jahrhunderts in Geltung war⁵⁰, erfahren wir nichts Näheres. Ist aber die Absicht des Gesetzes oben richtig gekennzeichnet, so widerlegt sich schon damit die auch chronologisch unmögliche Meinung von Herodot, Solon habe ein ägyptisches Gesetz des Königs Amasis übernommen, das jedermann alljährlich über seinen Lebensunterhalt sich auszuweisen verpflichtete und auf Unterlassung des Nachweises die Todesstrafe setzte⁵¹. Als Urheber des Gesetzes war von Lysias vielmehr Drakon genannt, während dem Solon die Bestimmung gehören wird, daß jeder Bürger zur Anstellung der Klage berechtigt sei⁵². Nach Plutarch⁵³ hatte Solon zum Gerichtshof den Areopag bestellt. Daß aber wenigstens in der Zeit der Redner die Klage vor ein heliastisches Gericht gehörte, ist schon wegen der von den Grammatikern bezeugten Vorstandschaft des Archon nicht zu bezweifeln⁵⁴. Erst von Demetrios von Phaleron wurde dem Areopag eine sittenrichterliche Gewalt

⁴⁹ Lex. Cant. S. 665, 20 Ἀσίας ἐν τῷ κατὰ Ἀριστωνός φησιν ὅτι Δράκων ἦν ὁ θεὸς τὸν νόμον, αὐθις δὲ καὶ Σόλων ἐχρήσατο, θάνατον οὐχ ὄρισας ὡς περ ἐκεῖνος, ἀλλ' ἀτιμίαν, ἐὰν τρίς ἀλφ' τις, ἐὰν δ' ἅπαξ, ζημιουῖσθαι δραχμαῖς ἑκατόν.

⁵⁰ Demosth. *g. Eubul.* 32 S. 1308, 19. Irrig glaubte Heffter S. 170 und v. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 255 A. 146, das Gesetz sei zur Zeit der Redner schon veraltet gewesen, was sich durch Lysias widerlegt.

⁵¹ II 177 und aus ihm Diodor I 77. Ein dem ägyptischen ähnliches Gesetz bestand in Sardinien nach Ailian *V. G.* IV 1, Klagen ἀργίας auch bei den Lucanern nach Nikol. Dam. bei Stob. *Anth.* XLIV 41. Anders in Sparta nach der Anekdote Plutarch *Lyk.* 24.

⁵² Diog. Laert. I 55 δοκεῖ δὲ (Σόλων) καὶ κάλλιστα νομοθετῆσαι — ὁ ἀργός ὑπεύθυνος ἔστω παντὶ τῷ βουλομένῳ γραφεσθαι. Ἀσίας δ' ἐν τῷ κατὰ Νικίδου Δράκωντά φησι γεγραμέναι τὸν νόμον, Σόλωνα δὲ ταπεινέαι. Nach Plutarch *Sol.* 31 freilich hätte Theophrast erst dem Peisistratos die Urheberschaft des Gesetzes über ἀργία zugeschrieben.

⁵³ *Solon* 22.

⁵⁴ Lex. Segner. V S. 310, 3 nennt unter den Klagen, für die der Archon kompetent ist, neben der Klage παρανοίας auch die ἀργίας. Deshalb war Wilamowitz a. a. O. geneigt, ihr Fehlen bei Aristot. 56, 6 eher dem Abschreiber als dem Verfasser zur Last zu legen. Aber sie fehlt auch bei Pollux VIII 89, der viel mehr mit Aristoteles übereinstimmt.

übertragen, die ihn auch Müßiggänger zur Verantwortung zu ziehen berechtigte; darauf führen die Anekdoten von seinem Einschreiten gegen die Philosophen Menedemos, Asklepiades und Kleantes, die mit der Klage ἀργίας nichts zu tun haben⁵⁵. Über die Strafe wird aus Lysias berichtet, daß Drakon die Todesstrafe, Solon bei erstmaliger Verurteilung eine Geldbuße von hundert Drachmen, bei dreimaliger Verurteilung die Atimie festgesetzt habe, während Pollux schon Drakon die Bestrafung mit Atimie zuschreibt⁵⁶. Die letztere Angabe darf man gerade wegen ihres Widerspruchs gegen die im Altertum verbreitete Anschauung, daß Drakon für alle Vergehen nur die Todesstrafe gekannt habe, für glaublicher erachten. Da aber nichts hindert, jene Anschauung bereits bei Lysias vorauszusetzen, wird damit nicht das über Solon aus ihm Angeführte in Frage gestellt, mit dem Pollux in Einklang steht.

Endlich die Klage παρανοίας richtet sich, wie schon gezeigt (S. 340), gegen den, der infolge von Unzurechnungsfähigkeit sein Vermögen verschwendet. Sie verfolgt also den Zweck, ihm die Disposition über dasselbe zu entziehen⁵⁷, die im Falle seiner Verurteilung an die Söhne, bzw. die sonstigen Erbberechtigten übergeht. Wo dieser Zweck nicht in Frage kommt, sei es, daß der Unzurechnungsfähige kein

⁵⁵ Über die beiden ersteren Athen. IV 65 S. 168 A und ganz ähnlich über Kleantes Diog. Laert. VII 168 f. Den Fall des Menedemos glaubte Philippi *Areop. u. Eph.* S. 168 f. vor der Zeit des Demetrios ansetzen zu müssen und bezog ihn darum auf die Klage ἀργίας, für die er die Kompetenz des Areopags festhielt. Aber wenn Menedemos ums Jahr 350 geboren war, so liefs er sich zu Demetrios Zeit sehr wohl noch als νέος bezeichnen. Das Aufsichtsrecht des Areopag scheidet von der Klage wegen inertia noch Valer. Max. II 6, 3 f.

⁵⁶ Lysias im Lex. Cant. a. a. O. Ebenso für Drakon Plutarch *Sol.* 17. Dagegen Pollux VIII 42 τῆς δὲ ἀργίας ἐπὶ μὲν Δράκοντος ἀτιμία ἦν τὸ τίμημα, ἐπὶ δὲ Σόλωνος εἰ τρίς τις ἄλλοι, ἤτοι αὐτοῦ.

⁵⁷ Vgl. Platon *Gov.* XI 9 S. 929 E ὁ δὲ ὀφθῶν τοῦ λοιποῦ χρόνου ἄκωρος ἔστω τῶν αὐτοῦ καὶ τὸ σημαντάτων διατίθεσθαι, καθάπερ παῖς δὲ οἰκείτω τὸν ἐπιλοιοπὸν βίον. Aisch. *g. Ktes.* 251 S. 642 ὁ δῆμος — ὡς περ παραγεγραυκῶς ἢ παρανοίας ἐσλοικῶς αὐτὸ μόνον τὸ νόημα τῆς δημοκρατίας περιποιεῖται, τῶν δ' ἔργων ἐτέροις παρακεχώρηκεν. Eine Konsequenz ist die Unfähigkeit zu testieren, worüber vorläufig Aristot. 43, 2.

Vermögen besafs oder nicht *sui iuris* war, fand die Klage keine Stelle. Keinesfalls darf eine Äußerung von Xenophon⁵⁸ zu der Aunahme verleiten, die Klage habe auch dem Zweck gedient, den Angeklagten in Gewahrsam zu nehmen, damit er nicht durch seinen Wahnsinn Schaden anrichte; zu solcher Vorsorge durften sich die nächsten Verwandten auch ohne richterliches Urteil für befugt erachten. Der Begriff der *παράνοια* selbst aber war vom Gesetze nicht näher bestimmt, so dafs es hier wie sonst dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum liefs⁵⁹. Kompetent für Entscheidung der Klage konnte nur ein heliastischer Gerichtshof sein. Was über eine Beteiligung der Phrateres angenommen worden ist, beruht lediglich auf der bekannten Erzählung von der Klage *παρνοίας*, die gegen Sophokles sein Sohn Iophon aus Neid gegen den vom Dichter bevorzugten gleichnamigen Enkel anhängig gemacht haben soll. Aber gerade die einzige Stelle, die dabei der Phrateres Erwähnung tut, läfst deutlich erkennen, dafs die ganze Geschichte einer Fiktion der Komödie, höchst wahrscheinlich des Aristophanes in seinen *Δράματα* ihren Ursprung verdankt⁶⁰.

⁵⁸ *Memor.* I 2, 49 *φράσιων κατὰ νόμον ἐξεῖναι παρνοίας ἐλόντι καὶ τὸν πατέρα ὀΐσαι*. Nur die Existenz der Klage bezeugt Aristophanes *Wolk.* 844 ff. *οἱμοί, τί δράσω παραφρονούντος τοῦ πατρὸς; πότερον παρνοίας αὐτὸν εἰσαγαγὼν ἔλω, ἢ τοῖς σοροπηγοῖς τὴν μανίαν αὐτοῦ φράσω*; In der späteren Rhetorik bildete die Klage ein beliebtes Schulthema, vgl. Quintil. VII 4, 29 ff. Kyros VIII S. 392. Sopater *διατρ. ζητ.* S. 180 ff. W.

⁵⁹ Etwas näher präzisiert Platon a. a. O. *ἐὰν δὲ τις τινα νόσος ἢ γήρας ἢ καὶ τρόπιον χαλεπότης ἢ καὶ σύμπαντα ταῦτα ἔκφρονα ἀπεργάζηται διαφερόντως τῶν πολλῶν καὶ λανθάνῃ τοὺς ἄλλους πλὴν τῶν συνδιατωμένων, οἰκοφθορῇ δὲ ὡς ὦν τῶν αὐτοῦ κύριος*.

⁶⁰ In dem alten *βίος* des Sophokles ist überliefert *καὶ ποτε ἐν δράματι εἰσήγαγε τὸν Ἰοφῶντα αὐτῷ φθινούντα καὶ πρὸς τοὺς φράτορας ἐγκαλοῦντα τῷ πατρὶ ὡς ὑπὸ γήρωσ παραφρονούντι· οἱ δὲ τῷ Ἰοφῶντι ἐπέτιμυσαν*. Da die Beziehung des *εἰσήγαγε* auf Sophokles sachlich unmöglich ist, ist mit G. Hermann zu Soph. *Oid. Kol.*² p. XI nach *ποτέ* eine Lücke anzusetzen, die er mit *Ἀριστοφάνης* ausfüllt und dann ἐν *Δράμασιν* schreibt; in dem einen der beiden unter Aristophanes Namen gehenden Stücke mit dem Titel *Δράματα* spielten nach *Fr.* 286 K. die Phrateres eine Rolle; gemeint ist wahrscheinlich nach *Fr.* 267 die Komödie, die von der anderen dem Aristophanes mit Grund abgesprochenen durch den

Zusatz ἡ Κένταυρος geschieden wurde. An den Ausfall eines Komiker-
namens hatte schon Näke gedacht. Gegen diese einleuchtende Lösung
kommen die abweichenden Auffassungen, wie sie Hense *Studien zu
Sophokles* (1880) S. 289 ff. und O. Wolff *Quaestiones Iophontae* (Meißen
1882) verzeichnen, nicht weiter in Betracht. Hense selbst wollte als
historischen Kern der Geschichte eine Beschwerde des Iophon gegen
den Vater vor dem Familienrate der Phrateres festhalten, welche durch
die von Sophokles in Angriff genommene allzu kostspielige Aufführung
des Oidipus auf Kolonos veranlaßt worden sei. Allein ganz abgesehen
von dem Problematischen der letzteren Voraussetzung bietet unsere Kenntnis
von der Kompetenz der Phratrien der Vorstellung einer solchen Familien-
jury nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Siebentes Hauptstück.

Schriftklagen des Königs.

Die Jurisdiktion des Königs beschränkt sich, soweit öffentliche Klagen in Frage kommen, auf die eine, aber viel umfassende Klasse der Delikte gegen die Religion (*ἀσεβείας*). Denn die Klagen wegen Verbrechen wider Leib und Leben (*φόνου*) sind nach attischem Rechte jederzeit nur die von ihnen Betroffenen, bzw. ihre Verwandten anzustellen berechtigt gewesen (S. 243 A. 13); sie sind also erst unter den Privatklagen zu besprechen.

Unter den Reden des Lysias waren *οἱ τῆς ἀσεβείας λόγοι* als besondere Gruppe zusammengestellt, der drei von den uns erhaltenen Reden angehören. Aber von diesen ist die Rede *ὑπὲρ Καλλίου* (V) so wenig wie die fälschlich dem Lysias zugeschriebene Klagrede gegen Andokides (VI) durch eine *γραφὴ ἀσεβείας*, sondern erstere nach der Überschrift vielmehr durch eine *γραφὴ ἐρροσουλίας*¹, letztere ebenso wie die Verteidigungsrede des Andokides (*περὶ τῶν μυστηρίων*) durch eine *Ενδείξις* veranlaßt (S. 234 A. 61). die Verteidigungs-

¹ Verschieden von dieser Rede war wohl die von Harpokr. u. *τίμημα* angeführte Rede für Kallias, vgl. Blafs *Att. Ber.* I² S. 588. Zu der gleichen Gruppe dagegen wird die Apologie *ὑπὲρ Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην* und nach der Vermutung von Blafs S. 362 vielleicht auch die Rede gegen Telamon gehört haben. Die Apologie für Sokrates kann ebenso wie die in ihr bekämpfte *κατηγορία Σωκράτους* nur die Form einer Gerichtsrede gehabt haben; wie aber diese den Späteren als wirklich im Gerichtshofe gesprochen galt, so hat die Streitschrift des Lysias die zuerst bei Cicero *de orat.* I 54, 231 auftretende Erzählung veranlaßt, daß Lysias dem Sokrates eine Rede zum gerichtlichen Gebrauche angeboten, dieser aber sie als seiner nicht würdig zurückgewiesen habe. Richtig darüber zuerst (Cobet *Novae lectiones* p. 667 ff.

rede über den heiligen Ölbaum aber (περὶ τοῦ σηκόου) nicht vor einem heliastischen Gerichtshof, sondern vor dem Areopag gehalten (S. 128). An der platonischen Apologie des Sokrates haben wir nur eine fingierte Verteidigungsrede, deren oft behaupteter getreuer Anschluss an den Wortlaut der wirklich von Sokrates gehaltenen Rede aus inneren Gründen ganz unwahrscheinlich ist. Unter den verlorenen Reden in Prozessen ἀσεβείας wird namentlich die berühmte Verteidigung des Hypereides für Phryne gegen Euthias² und die Klagrede des Deinarch gegen Phormisios³ genannt. Dagegen ist die unter Aristoteles Namen im Altertum verbreitete Verteidigungsschrift gegen die von Demophilos wider ihn angebrachte Klage ἀσεβείας sicherlich eine rhetorische Übungsrede gewesen⁴.

Ἀσεβεία als Gegenstand der Anklage ist Frevel wider die Religion⁵. Näher bestimmt hat den Inhalt des Begriffs das Gesetz offenbar nicht; an der einzigen Stelle, an der es angeführt ist, wird einer Äußerung des Perikles gedacht, gegen Religionsfrevler dürfe man nicht blofs das geschriebene Gesetz in Anwendung bringen, sondern auch die ungeschriebenen, nach denen die Eumolpiden ihre Anweisungen erteilten⁶.

² Dafs Phryne in der Tat ἀσεβείας angeklagt worden sei, hat gegen die Zweifel von Lobeck *Aglaophamus* p. 665 Sauppe *Or. Att.* II p. 302 aus dem Fragmente der Klagrede erwiesen: ἐπέδειξα τούτων ὑμῖν ἀσεβῆ Φρόνην κομίσασσαν ἀναιδῶς ἐν Λυκείῳ, καινοῦ θεοῦ εἰσηγγήτριαν, θιάσου ἀνδρῶν ἐκθέσμουρος καὶ γυναικῶν συναγαγούσαν (ἐν Λυκείῳ eingesetzt von Foucart *Revue d. philol.* XXVI [1902] p. 218). Die Klagrede war nach Hermippos bei Harpokr. u. Εἰθίας und Diodor bei Athen. XIII 60 S. 591 E von Anaximenes verfasst.

³ Die Rede des Hypereides ὑπὲρ Φορμισίου war vielleicht, wie Meier vermutet, die Verteidigungsrede gegen die Rede des Deinarch.

⁴ Vgl. Zeller *Philos. d. Gr.* II 2³ S. 38 f. A. 2.

⁵ In weiterem Sinne fafst den Begriff [Aristot.] *v. d. Tugenden u. Lastern* 7 S. 1251^a 31 ἀσέβεια μὲν ἢ περὶ θεοῦς πλημμέλεια καὶ περὶ θαμίμων ἢ καὶ περὶ τούς κατοικομένους καὶ περὶ γονεῖς καὶ περὶ πατρίδα. Ähnlich Polyb. XXXVI 9 (XXXVII 1), 15. Darum öfter der Zusatz ἀσεβεῖν περὶ τοῦς θεοῦς, z. B. [Demosth.] *g. Neaira* 12 f. S. 1349, 16. 43 S. 1359, 22 u. s.

⁶ [Lysias] *g. Andok.* 10 S. 204. Auf solche ungeschriebene Gesetze beruft sich, aber mit Unrecht, Kallias bei Andok. *v. d. Myster.* 115 f. S. 57. Dafs noch zur Zeit der Anklage gegen Alkibiades es keine

Wenn aber ein besonderer Volksbeschluss, den Diopeithes ums Jahr 430 beantragte, Eisangelie gegen die verordnete, die an das Göttliche nicht glaubten und die Himmelskörper zum Gegenstand ihrer Forschung machten⁷, so lag das Neue, abgesehen von der Form des Verfahrens, nur in dem zweiten Teile des Beschlusses, der auf Anaxagoras und den von seiner Lehre beeinflussten Perikles gemünzt war. Je weniger scharf aber das Gesetz bestimmte, welche Delikte als ἀσέβεια zu qualifizieren seien, um so weiterer Spielraum musste dem Ermessen der Richter bleiben, auf das verschiedene Einflüsse wirken konnten. Wie bei dem Psephisma des Diopeithes, so ist auch bei einer Anzahl der überlieferten Asebieprozesse noch heute nachzuweisen, wie das Urteil wesentlich durch politische Rücksichten bedingt war⁸. Wie weitgehende Anwendung aber der Klage gegeben worden ist, macht ein Überblick über die uns bekannt gewordenen Rechtsfälle der Art ersichtlich⁹. Aufser Betracht haben dabei ganz gelegentliche Äußerungen namentlich bei Rednern zu bleiben, es habe jemand durch eine Handlung sich der Asebie schuldig gemacht¹⁰.

gesetzlichen Bestimmungen gegeben habe, vermag ich aus der Eisangelie des Thessalos bei Plutarch *Alk.* 22 nicht zu entnehmen.

⁷ Plutarch *Perikl.* 32 ψήφισμα Διοπεθῆς ἔγραψεν εἰσαγγέλλεσθαι τοὺς τὰ θεῖα μὴ νομίζοντας ἢ λόγους περὶ τῶν μεταρσίων διδάσκοντας ἀπειρεϊδόμενος εἰς Περικλέα δι' Ἀναξαγόρου τὴν ὑπόνοιαν.

⁸ Vgl. L. Schmidt *Ethik d. Griech.* II S. 25 f.

⁹ Eine Erörterung der bekannteren Asebieprozesse geben nach Wiskemann *de ἀσεβείας γράφῃ* (1846) Schömann im Anhang zur dritten Auflage der Griechischen Alterthümer II S. 584 ff. und Decharme *Critique des traditions religieuses* (Paris 1904) p. 144 ff. Die Zusammenstellungen von Thonissen *Droit pénal* p. 180 ff. sind hier wie überall kritischer Sichtung in hohem Grade bedürftig. Oslander *über die Behandlung der Religionsvergehen im Alterthum*, *Correspondenzblatt f. d. Gelehrten- u. Realsch. Württembergs* 1888 ist mir nicht zugänglich.

¹⁰ So wenn Lykurg *g. Leokr.* 147 S. 239 sagt, Leokrates habe sich durch seine Flucht aus Athen der ἀσέβεια schuldig gemacht ὅτι τοῦ τὰ τεμένη τέμνεσθαι καὶ τοὺς νεῶς κατασκάπτεσθαι τὸ καθ' ἑαυτὸν γέγονεν αἰτίας. Gegen Euripides erhob Hygiainon in einem Prozesse wegen Antidosis den gleichen Vorwurf wegen des berüchtigten Verses ἢ γλῶσσι' ὀμῶμοσ', ἢ δὲ φρῆν ἀνώμοτος nach Aristot. *Rhet.* III 15 S. 1216^a 28.

Am verhängnisvollsten sind die zahlreichen Prozesse gewesen, zu denen die Verstümmelung fast sämtlicher Hermen der Stadt in einer Frühlingsnacht des Jahres 415 Anlaß gab, und die rasch darauf gefolgt Anklagen gegen Alkibiades und viele andere wegen Verspottung der eleusinischen Mysterien, welche aber ebenso wie jene auf dem Wege der Eisangelie oder Menysis anhängig gemacht wurden¹¹. Wegen Enttöhlung von Mysterien war schon Aischylos angeklagt worden, der älteste Asebieprozefs, von dem wir wissen¹², und ein ähnlicher Anlaß hatte auch zur Verurteilung des Diagoras von Melos geführt¹³. Aber überhaupt durch jede Handlung, in der eine Entweihung der dem Gottesdienste gewidmeten Einrichtungen und Räume gefunden werden konnte, machte man sich der Asebie schuldig, so der Kultbeamte, der in Darbringung der Opfer von dem väterlichen Gebrauche abwich¹⁴, Meidias, der den im Dienste des Dionysosfestes tätigen Choregen mißhandelte¹⁵, die Delier, die sich im

¹¹ Unsere Hauptquellen für beide sind die Mysterienrede des Andokides, über dessen Glaubwürdigkeit vgl. m. Ausgabe p. VII ff., und Thukyd. VI 27 ff. 53. 60 f. Einen späteren Prozefs *ἀσεβείας* wegen Verstümmelung einer Herme strengte Andokides gegen Archippos an nach [Lysias] *g. Andok.* 11 S. 206.

¹² Aristot. *Nikom. Eth.* III 2, 17 S. 1111^a 8 ὁ δὲ πρῶτα ἀγορεύσειεν ἂν τις, ὅσον λέγοντάς φασιν ἐκπεσεῖν αὐτοῦς ἢ οὐκ εἰδέναι ὅτι ἀπόρρητα ἦν, ὡς περ Αἰσχύλος τὰ μυστικά. Nach diesem allein maßgebenden Zeugnisse, gegen das die Meinungen Späterer nicht in Frage kommen, kann es sich, wie bereits Welcker *Aisch. Trilogie* S. 106 ff. (gegen G. Hermann und Lobeck) erkannte, bei der Klage nur um gewisse Äußerungen des Dichters in irgendeinem Drama gehandelt haben, über die schon Eustratios in seinem Kommentar (S. 145 Heylb.) nur Vermutungen hatte.

¹³ Krateros und Melanthios bei Schol. Aristoph. *Vög.* 1073. *Frö.* 320. Diodor XIII 6.

¹⁴ Nach dem bezeichnenden Berichte bei [Demosth.] *g. Neaira* 116 S. 1384 a. E. Ἀρχίαν τὸν ἱεροψάντην γενόμενον — ἐκολάσατε ὑμεῖς — ὅτι Σινώπη τῆς ἐταίρας Ἀλφίους — ἀγορεύει ἱερῶν θύσεων, οὐ νομίμου ὄντος ἐν ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ ἱερεῖα θύειν οὐδ' ἐκείνου ὄσης τῆς θυσίας ἀλλὰ τῆς ἱερείας. Auch Phano, die als Gattin des Basileus Theogenes sakrale Funktionen übte, obwohl sie die Tochter einer Nichtbürgerin und Hetaire war, machte sich der *ἀσέβεια* schuldig (vgl. besonders a. R. 117 S. 1385, 13), wenn auch Theogenes durch ihre Verstofsung einer Anklage vorbeugte.

¹⁵ Als *ἀσέβεια* qualifiziert nach der Ausführung von Demosth.

Heiligtum des Apollon an den Amphiktionen vergriffen¹⁶, Andokides, der trotz dem angeblich gegen ihn in Geltung stehenden Verbote die Heiligtümer besuchte und an der Feier der Mysterien teilnahm¹⁷; ja selbst Umgang mit dem, der von einer Blutschuld belastet war, berechnete zu einer Anklage ἀσεβείας¹⁸. Die Alkmeoniden, die die Genossen des Kylon dem getroffenen Abkommen zuwider selbst an den Altären der Eumeniden niedergemacht hatten, galten nicht nur als ἀσεβείς, sondern als ἐναγείς und waren auf Solons Veranlassung von einem besonderen Gerichtshof gerichtet worden¹⁹. Aber im Raube von Eigentum der Tempel sah man ein besonderes Verbrechen, ἱεροσυλία, das von der ἀσέβεια unterschieden wurde²⁰. Der letzteren wurde nur das Ausroden von heiligen Ölbäumen (μόριαι) zugerechnet, wie aus Lysias Rede περὶ τοῦ σηκοῦ bekannt ist²¹.

g. Meid. 51 ff. S. 530 f.; darum wiederholt ἀσεβεῖν περὶ τὴν ἐορτήν für das im Gesetz über die Probole gebrauchte ἀδικεῖν περὶ τὴν ἐορτήν, S. 213 A. 120.

¹⁶ *C. I. A.* II n. 814 (Dittenberger *Syll.*² n. 86) Z. 135.

¹⁷ Dies gab den Anlaß zu seiner Endeixis. Unrichtig Decharme p. 151.

¹⁸ Demosth. *g. Androt.* 2 S. 593, 15 = *g. Timokr.* 7 S. 702, 7. Dafs Entweihung der Gräber, die durch ein solonisches Gesetz mit Strafe bedroht war (Cicero *de leg.* II 26, 64), ebenso wie anderwärts nach späten Grabinschriften, als Asebie qualifiziert worden ist, weifs ich nicht zu belegen. Lykurg rechnet es zwar zu den μέγιστα ἀδικήματα, dafs Leokrates τοὺς τετελευτηκότας τῶν νομίμων οὐκ εἶπαι τυχεῖν, deduziert daraus aber nicht ἀσέβεια, sondern nur χέκωσις τῶν γονέων, § 97 S. 201. 147 S. 239.

¹⁹ Thukyd. I 126, 11 und oben S. 23.

²⁰ Demosth. *g. Androt.* 69 S. 615, 7 = *g. Timokr.* 177 S. 755, 11. Die Jurisdiktion über ἱεροσυλία gehörte, so viel wir sehen, den Thesmotheten. Anderwärts wird, wie begreiflich, der Tempelraub unter der Asebie mit begriffen; z. B. den heiligen Krieg führen die Boioter ποσ τῶς ἀσεβέοντας τὸ ἱερὸν τῷ Ἀπόλλωνος nach *I. G. Sept.* I n. 2418 (Dittenberger n. 120).

²¹ Nach ihrer Einordnung unter die λόγοι τῆς ἀσεβείας, denn in der Rede selbst kommt der Ausdruck nicht vor. Von den μόριαι oder σηκοί, von denen selbst der nächste Umkreis nicht bebaut werden durfte (Lysias 25 S. 282), sind die übrigen Ölbäume zu scheiden, über deren Schonung vgl. S. 313.

Allein nicht blofs mit Handlungen konnte man wider die Volksreligion freveln; wegen ihrer schriftlich oder mündlich vorgetragenen Lehren ist einer ganzen Reihe von Philosophen, von dem ersten an, der philosophische Studien in Athen einbürgerte, bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts der Prozeß gemacht worden, wenn auch die Ankläger vielfach, wie bemerkt, mehr von politischen Motiven geleitet wurden. So gleich bei Anaxagoras, dem nicht allein das zur Last gelegt wurde, dafs er die Sonne als glühenden Stein, den Mond als Erde bezeichnete, sondern auch direktere Angriffe auf die Götter des Volksglaubens²². Gegen Protagoras wurde die Anklage erhoben, weil er seine Schrift über die Götter mit den Worten begonnen hatte, von den Göttern wisse er weder zu sagen, ob sie seien, noch ob sie nicht seien, noch wie sie seien²³; gegen Sokrates, weil er an die Götter des Staates nicht glaube, sondern neue Gottheiten einführe und mit solchen Lehren die Jugend verführe²⁴;

²² Für ersteres Sotion und Satyros bei Diog. L. II 12 und Joseph *g. Apion* II 37 mit abweichenden Angaben über den Ausgang des Prozesses. Platon *Apol.* 14 S. 29 D. Xenoph. *Memor.* IV 7, 7. Plutarch *de superst.* 10 S. 169 F. Dafs Anaxagoras Kritik aber auch gegen den Volksglauben an Zeus rächenden Blitz sich richtete, hat durch Kombination von Aristoph. *Wolk.* 398 ff. mit Lukian *Tim.* 10 wahrscheinlich gemacht Geffcken *Hermes* XLII (1907) S. 127 ff.

²³ Diog. L. IX 51 f. Philostr. *Leb. d. Soph.* I 10. Sext. *Emp. g. d. Math.* IX 56. Cicero *de nat. deor.* I 24, 63. Nach Diogenes und Cicero wurde Protagoras nicht nur selbst verbannt, sondern auch seine Bücher öffentlich verbrannt. Die Zeit des Prozesses wird seit Schleiermacher gewöhnlich Ol. 92, I 411 gesetzt, weil man in den Worten des Diogenes § 54 κατηγόρησε δ' ἀπὸ τοῦ Ἡρόδοτος Πολυζήλου εἰς τῶν τετρακοσίων den Zusatz als eine Zeitbestimmung faßt. Richtiger entscheiden sich aber wohl Meier *de Andoc. or. c. Alcib.* VI p. 37 = *Opusc. ac.* I p. 222 f. und Müller-Strübing *N. Jahrb. f. Philol.* CXXI (1880) S. 81 ff. für Ol. 91, I 415, wozu auch Platon *Prot.* 8 S. 317 C besser stimmt. Wenn auch ein anderer Sophist, Prodikos von Keos, das gleiche Geschick gehabt haben soll, so beruht das auf der Notiz Schol. Plat. *Rep.* X S. 421 Bk. = Suid. u. d. X. über seine Hinrichtung wegen Verführung der Jugend, die von Welcker *Rhein. Mus.* I (1833) = *Kl. Schr.* II S. 503 f. widerlegt ist.

²⁴ Dafs die Formulierung der Anklage bei Xenophon *Memor.* I I, I trotz ihrer scheinbaren Bestätigung durch Favorinus bei Diog. L.

gegen den Megariker Stilpon wegen eines frivolen Scherzes über Athena²⁵; gegen den Kyrenaiker Theodoros wegen seiner atheistischen Lehren, die ihm den Beinamen ἄθεος zuzogen²⁶; gegen Theophrast mit unbekannter Begründung²⁷, während dessen Lehrer Aristoteles der ihm wegen seines Gedichtes auf den Tyrannen Hermeias drohenden Anklage durch freiwillige Entfernung aus Athen zuvorkam²⁸. Dafs aber die Einführung neuer Gottesdienste regelmäfsig der vorherigen Genehmigung des Volkes bedurft habe und andernfalls als Asebie mit Todesstrafe geahndet worden sei, ist durch die Angabe zweier später Gewährsmänner nicht ausreichend verbürgt, um gegenüber entgegenstehenden Indicien glaubhaft zu erscheinen, so wenig auch geleugnet werden soll, dafs darauf im einzelnen Falle eine Klage ἀσεβείας bei der elastischen Natur dieses Begriffes gegründet werden konnte²⁹. Wenn nicht den Grund, so wenigstens einen Vor-

II 40 nicht die authentische ist, lehren die ihr vorausgeschickten Worte ἡ μὲν γὰρ γραφή κατ' αὐτοῦ τοιάδε τις ἴν. Dafs die Verderbung der Jugend dem Sokrates nur insofern Schuld gegeben wurde, als er sie dem Glauben an die vaterländischen Götter entfremde und zum Glauben an neue Gottheiten verführe, ist durch Platon *Euthyphr.* 2 S. 3 B. *Apol.* 14 S. 26 B sicher gestellt, vgl. Schanz zur *Apol.* S. 14 f.

²⁵ Diog. L. II 116.

²⁶ Diog. L. II 101. Athen. XIII 92 S. 611 A.

²⁷ Diog. L. V 37. Ailian *V. G.* VIII 12.

²⁸ Athen. XV 51 S. 696 A. Diog. L. V 5. Ailian *V. G.* III 36.

²⁹ Joseph. a. d. Anm. 22 a. O. νόμος δ' ἴν τοῦτο (ξένους θεῶς μωεῖν) παρ' αὐτοῖς κελωλυμένον καὶ τιμωρία κατὰ τῶν ξένων εἰσαγόντων θεῶν ὄριστο θάνατος. Servius zur *Aen.* VIII 187. Aber der Volksbeschlufs *C. I. A.* II n. 168 (Dittenberger n. 551) bezieht sich lediglich auf die Gewährung der ἔγκτησις χωρίου zur Errichtung eines Heiligtums der Aphrodite und bezeichnet das hierauf gerichtete Gesuch der Kanfleute von Kition ausdrücklich als gesetzlich berechtigt (ἐδόξαν ἔννομα κτετέειν). Ebenso ist also die am Schlufs des Volksbeschlusses erwähnte Erlaubnis zur Gründung eines Heiligtums der Isis für Agyptier zu beurteilen. Auch der zur Stützung des angeblichen Gesetzes herangezogene Fall des Sokrates spricht vielmehr insofern gegen dasselbe, als seine Bestrafung bekanntlich der Schätzung unterlag. Richtig ist danach die Streitfrage nach dem Vorgang von Lobeck *Aglaoph.* p. 664 f. besonders von Schömann *de exteris religionibus ap. Athen.* (1857) = *Opusc. ac.* III p. 428 ff.

wand gab dieselbe Anschuldigung zur Anklage der Phryne (Anm. 2), vielleicht auch der Theoris von Lemnos und der Ninos ab, die beide unter dem Deckmantel von Geheimkulten Zauberei und Giftmischerei zu treiben bezichtigt und zum Tode verurteilt wurden, Theoris auf Anklage des Demosthenes³⁰. Worauf die Anklage des Komödiendichters Hermippos gegen Aspasia gegründet war, die nur durch Fürsprache des Perikles der Verurteilung entging³¹, ist nicht überliefert, aber nicht zweifelhaft, daß sie im Zusammenhang mit den Angriffen stand, die der große Staatsmann in seinen letzten Lebensjahren zu erfahren hatte. Aber daß auch dem Pheidias der Prozeß ἀσεβείας darum gemacht worden sei, weil er auf der Darstellung der Amazonenschlacht am Schilde der Parthenos den Perikles und sich selbst abgebildet habe, muß unglaublich erscheinen³². Seit Beginn des dritten Jahrhunderts wird von keinem Asebieprozeße weiter berichtet³³, weil die Volksreligion immer

mit Zustimmung von Caillemet *Liberté de conscience à Athènes, Revue de législation* I (1870) p. 346 ff. entschieden worden, während Foucart *Associations religieuses* p. 127 ff., Schmidt *Ethik* II S. 50 f., Decharme p. 168 f. die Existenz des Gesetzes festhalten.

³⁰ Harpokr. u. Θεωρίς: ἀσεβείας κρύβεισα ἀπέθανεν, ὡς καὶ Φιλόχορος ἐν τῷ γράσει. [Demosth.] *g. Aristog.* I 79 S. 793, 26. Die gleiche Klagenform dürfen wir auch für Ninos annehmen nach Demosth. *π. παραπρ.* 281 S. 431, 25 Πλαυκόθεος τῆς τοῦ θεάτου συνκαταχούσης ἐφ' οἷς ἕτερα τέθνηκεν ἰέρεια. Denn daß damit die von Menekles angeklagte Ninos (Demosth. *g. Boiot.* I 2 S. 995, 10. II 9 S. 1010, 25) gemeint ist, sagt der Scholiast mit dem Zusatze κατηγόρησε δὲ ταύτης Μενελίδης ὡς ψίπρα ποιούσης τοῖς νέοις. Dem Platon gilt als besondere Art der ἀσέβεια das ψυχρωγεῖν und γοητεῖν (*Ges.* X 15 S. 909 B. XI 12 S. 933 D).

³¹ Aischines bei Plutarch *Per.* 32. Antisthenes bei Athen. XIII 56 S. 589 E.

³² Plutarch *Per.* 31, aber vgl. Müller-Strübing *N. Jahrb. f. Philol.* CXXV (1882) S. 295 ff.

³³ Plutarch *de facie lunae* 6 S. 923 A Ἀρίσταρχον ὄπισθε δειν Κλεάνθηος τὸν Σάμιον ἀσεβείας προσκαλέσθαι τοῦς Ἑλληνας geht auf die Schrift des Kleantes gegen Aristarch Diogenes L. VII 174. In dem Berichte der Apostelgeschichte 17, 19 über Paulus Rede auf dem Areopag weist nichts darauf hin, daß er zur Verantwortung vor den Gerichtshof ge-

mehr aufhörte, eine das Volksleben beherrschende Macht zu sein. Wenn die alte Komödie, die sicherlich auf diese Wandlung nicht ohne Einfluß gewesen ist, ihrerseits trotz schonungslosester Behandlung der Götterwelt dennoch, so viel wir sehen, niemals angefochten worden ist, so begreift sich das aus der Freiheit, die die ausgelassene Festlust der Dionysien auch dem komischen Spiele sicherte³⁴.

Dem weiten Umfange der als ἀσέβεια verfolgbaren Delikte entspricht die Mannigfaltigkeit der gegen sie zur Anwendung gelangenden Klageformen, die von Demosthenes nicht erschöpft ist, wenn er ἀπάγειν, γράφασθαι, δικάζεσθαι πρὸς Εὐμόλπιδας, φαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα aufführt³⁵; hinzu kommt die aus dem Prozesse des Andokides bekannte Endeixis und für außerordentliche Fälle die Eisangelie³⁶. Nur bei der letzteren und wohl bei dem Verfahren vor den Eumolpiden geht die Klage nicht an den Basileus, dessen Zuständigkeit nach Analogie der Endeixis auch für die Apagoge vorauszusetzen ist. Der Gerichtshof aber für die Schriftklage ist ebenso wie für die Endeixis und Apagoge wegen Asebie in der Rednerzeit mit einer einzigen sofort zu bezeichnenden Ausnahme ein heliastischer gewesen, wie für alle bei den Rednern erwähnten Asebieprozesse, soweit sie das Forum erkennen lassen, und für die Prozesse des Sokrates, der Delier (Anm. 16), der Phryne und der Theoris feststeht. Nur die Klage wegen Ausrodung heiliger Ölbäume gehörte, wie Lysias Rede zeigt, vor den Areopag, dem auch die Aufsicht über diese Bäume immer verblieben ist, offenbar ein Überbleibsel aus der Zeit früherer, weitergehender Kompe-

laden war; rein lokale Auffassung gebieten die Ausdrücke ἴγγον ἐπὶ τὸν Ἄρειον πάγον — σταθείς ἐν μέσῳ τοῦ Ἄρειου πάγου. Ganz in die Irre geht die Auslegung von E. Curtius *Sitzungsber. d. Berl. Akad.* 1893 S. 926 = *Ges. Abhandl.* II S. 528 f.

³⁴ *Griech. Alterth.* II⁴ S. 168 f.

³⁵ *G. Androt.* 27 S. 601, 25 f. (S. 265 A. 4). Über das Verfahren vor den Eumolpiden s. S. 62 A. 34, über die Phasis an den König S. 313 A. 17.

³⁶ Plutarch *Perikl.* 32 (Anm. 7). *Alkib.* 22.

tenz dieses Kollegiums in Religionssachen³⁷. Wenn nach der Überlieferung die Philosophen Stilpon, Theodoros und Theophrast vor den Areopag gestellt worden sind, so liegt die Annahme sehr nahe, daß diesem durch Demetrios von Phaleron die Rechtsprechung über Asebie zurückgegeben worden ist, die dann von Späteren³⁸ und lange auch von den Neueren³⁹ als die Regel angesehen wurde.

Was die Folgen der Schriftklage angeht, so ist ihre Schätzbarkeit aus dem Prozesse des Sokrates bekannt. Aufser der Todesstrafe sind Geldbußen und Verbannung bezeugt⁴⁰. Unschätzbar war nur die Klage wegen Ausrodung heiliger Ölbäume, auf der nach dem Gesetze Todesstrafe stand⁴¹. Wenn der Kläger aber nicht den fünften Teil der Stimmen erhielt, so wurde er aufser mit der Buße von tausend Drachmen und dem Verluste des Rechtes, wieder öffentliche

³⁷ Mit Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 188.

³⁸ Selbst den Prozeß des Sokrates verweist Origen. *g. Cels.* IV 67. V 20 an den Areopag. Denkbar wäre, daß Aischylos von diesem gerichtet wurde; aber das berichtet erst Clemens *Strom.* II 14 S. 461 P., während Herakl. Pont. bei Eustratios (Anm. 12) nur von einem Einschreiten von Areopagiten im Theater erzählt hatte.

³⁹ Von Meursins *de Areopago* 6 bis zu Schömann *de comitiis Ath.* p. 301. Wenigstens eine Teilung der Rechtsprechung zwischen Areopag und Heliastengericht nahmen Platner II S. 146 f. und noch Schömann *Griech. Alterth.* I³ S. 528 an. Die Kompetenz des letzteren erkannten als Regel zuerst Böttiger *Opusc. lat.* p. 69 und Hermann *de theoria Deliacae* (1846) p. 12.

⁴⁰ Zu einer Geldbuße von 10 000 Drachmen und ἀειρωγία wurden die Delier verurteilt (Anm. 16), zu fünf Talenten und Verbannung Anaxagoras nach Sotion, zum Tode nach Satyros (Anm. 22). Die Todesstrafe wurde auch über Theoris und Ninos verhängt, ebenso im Eisangelieverfahren über die im Hermokopidenprozeß Gerichteten und Alkibiades. Gegen letzteren wurde auf Volksbeschlufs noch feierliche Verfluchung ausgesprochen, κατὰ τὸ νόμιμον τὸ παλαιὸν καὶ ἀρχαῖον [*Lysias*] *g. Andok.* 51 S. 253.

⁴¹ Vgl. S. 128 A. 24. Daß auf Betretung des Tempels der Demeter durch einen Mann am Feste der Thesmophorien der Tod stand, sagt nur ein römischer Rhetor, Julius Victor 4, 8 p. 393 H., noch dazu im Widerspruch mit Sulpitius Victor 62 p. 352.

Klagen anzustellen, noch mit dem Verbote belegt, die Tempel zu betreten ⁴².

⁴² Andok. *v. d. Myst.* 33 S. 17 ἐὰν γὰρ μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων καὶ ἀτιμωθῇ ὁ ἐνδείξας ἐμὲ Κηφισίως οὐτοςί, οὐκ ἐξέσται αὐτῷ εἰς τὸ ἱερόν τοῖν θεῶν εἰσιέναι ἢ ἀποθανεῖται. Aus Mißverständnis der letzten Worte ist die Angabe von Pollux VIII 41 erwachsen, daß der leichtsinnige Ankläger sofort der Todesstrafe verfallen gewesen sei. Daß dessen Atimie aber auch keine totale gewesen ist, ergibt sich daraus, daß Eubulides, der in der gegen die Schwester des Lakedaimonios angestellten Klage ἀσεβείας nicht den fünften Teil der Stimmen erhalten hatte, doch nachher Demarch wurde, Demosth. *g. Eub.* 8 S. 1301, 15.

Achtes Hauptstück.

Schriftklagen des Polemarchen.

Die Jurisdiktion des Polemarchen ist, wie im ersten Buche gezeigt, eine zweifache. Einmal ist er Gerichtsvorstand für alle familienrechtlichen Rechtsfälle, bei denen beide Parteien oder wenigstens der Verletzte Metoik mit Einschluss der *ἰσοτελεῖς* und *πρόξενοι* ist, sodann bei allen Klagen, die sich auf die eigentümliche Rechtsstellung der Metoiken beziehen. Nach ersterer Richtung gehören Schriftklagen vor ihn nur wegen *χάκωσις*¹ und *παράνοια*, auf die das im sechsten Hauptstück Gesagte analoge Anwendung findet. In der zweiten Hinsicht ist Schriftklage nur die *γραφὴ ἀπροστασίου* (S. 65 A. 48), da die mit ihr öfter wechselte Klage *ἀποστασίου* eine Privatklage ist. Nach dem Verlust der Rede des Hypereides gegen Aristagora *ἀπροστασίου*² sind wir für die Kenntniss der Klage im wesent-

¹ Anzunehmen auch ohne die Angabe Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 1042 *ἀλλὰ καὶ οἱ κατηγοροῦντες γονέων κακώσεως πρὸς τὸν πολέμαρχον ἐδικάζοντο κακείνους ἔκρινεν*, die sich in ihrem letzten Teile deutlich als Antoschediasma verrät.

² Von Harpokration meist als *ὁ κατ' Ἀρισταγόρας ἀπροστασίου β'*, seltener ohne den letzten Zusatz angeführt; dafs auch die ohne ihn zitierten Fragmente sämtlich auf die zweite Rede zurückgehen und nur diese in einer Klage *ἀπροστασίου* gehalten ist, vermutet Sauppe mit Recht. Auf die gleiche Klage bezog Meier auch die Rede des Isaios gegen Elpagoras und Demophanes; richtiger glaubt sie Sauppe zur Verfolgung der einem Isotelen angetanen Unbill geschrieben, bei der es sich namentlich um ein konfisziertes und von diesem angekauftes Grundstück gehandelt habe. Eine andere minder zutreffende Vermutung äussert H. Schenkl *de metoecis Atticis* (*Wiener Studien* II) S. 219.

lichen auf die Angaben der Lexikographen angewiesen. So viel lehrt der Name der Klage, daß sie gegen den Metroiken sich richtet, der ohne προστάτης oder Patron ist. Einen solchen hatte nach Harpokration³ jeder Metroik sich aus der Zahl der Bürger zu wählen, um ihn in allen öffentlichen und anderen rechtlichen Sachen zu vertreten, wir setzen hinzu, soweit ihm nicht vom Volke die Isotelie verliehen war; der Freigelassene durfte nur seinen früheren Herrn zum Prostates haben. Einen Prostates sich wählen heißt προστάτην ἐπιγράφεσθαι⁴ offenbar darum, weil in den Listen, die in den Demen von den in ihnen wohnhaften Metroiken geführt wurden, neben dem Namen eines jeden auch der seines Prostates eingetragen wurde; einen Prostates haben heißt ἔχειν, νέμειν προστάτην⁵, der Metroik wohnt unter seiner Obhut, οἰκεῖ ἐπὶ προστάτου (Anm. 11). Es muß eine gewisse Frist bestimmt gewesen sein, nach deren Ablauf der in Athen aufhältliche Fremde nicht mehr als vorübergehend anwesend (παρεπίδημος) gelten durfte, sondern sich zur Aufnahme unter die Metroiken zu melden hatte⁶. Zu dieser

³ U. ἀπροστασίου· εἶδος δίκης κατὰ τῶν προστάτην μὴ νεμόντων μετοίκων· ἤραιο γὰρ ἕκαστος ἑαυτοῦ τῶν πολιτῶν τινὰ προστησόμενον περὶ πάντων τῶν ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν. Ὑπερείδης ἐν τῷ κατ' Ἀρισταγόρας ἀπροστασίου β'. Ebenso ohne das Zitat Lex. Seguer. VI S. 440, 24 und mit Einsetzung von ὃν ἤθελε vor τ. πολ. und von ὡςπερ ἐγγυητὴν ὄντα am Schluß Etym. M. S. 124, 48 = Lex. Seguer. V S. 201, 12. Kürzer Hesych. u. ἀπροστασίου und προστάτου. Pollux VIII 35. Ammon. u. ἀπροστασίον. Dazu Harpokr. u. προστάτης.

⁴ Aristoph. *Fried.* 684 ἀχθεσθεῖς' ὅτι αὐτοῦ πονηρὸν προστάτην ἐπεγράψατο (ὁ δήμος). Dazu Schol. ἡ μεταφορὰ ἀπὸ τῶν μετοίκων τοῦς προστάτας προγραφόντων ἑαυτοῖς, richtig, denn auf den προστάτης τῆς πόλεως wäre das Verbum nicht anwendbar. Bei Hesych. a. d. aa. 00. steht dafür ἀπογράφεσθαι.

⁵ νέμειν heißt nicht wählen, wie es gewöhnlich erklärt wird, sondern ist synonym mit ἔχειν, wie nicht sowohl die Erklärung bei Suidas als der sonstige Gebrauch des Verbuns zeigt, vgl. Agath. bei Athen. VI 102 S. 272 D.

⁶ Aristoph. Byz. *Αἰεῖσις* Fr. 38 N. μέτοικος ἔστιν ὅπότεν τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐνοικῆ τῇ πόλει τέλος τελῶν εἰς ἀποτεταγμένας τινὰς χρεῖας τῆς πόλεως. Ἔως μὲν οὖν ποσῶν ἡμερῶν παρεπίδημος καλεῖται καὶ ἀτελής ἐστίν· ἐὰν δὲ ὑπερβῆ τὸν ὁρισμένον χρόνον, μέτοικος ἦδη γίνεσθαι καὶ οὐκέτι ἀτελής.

Aufnahme bedurfte er der Bewilligung des Demos, in dem er Wohnung nehmen wollte; nach diesem wurde er in den öffentlichen Urkunden bezeichnet, aber nur als in der Gemeinde wohnhaft (οἰκῶν ἐν Πειραιεῖ), nicht als Gemeindeglied (Πειραιεύς)⁷, wodurch die Metroiken sich scharf von den Bürgern abheben. Die Aufnahme erfolgte durch Vermittelung eines Bürgers, der sich für den Aufzunehmenden verbürgte⁸ und dann als sein Prostates seine Rechtsfähigkeit zu ergänzen hatte⁹. Aus dem Charakter des gewählten Prostates schlofs man auf den Charakter des Metroiken¹⁰. Dafs die Einrichtung an vielen Orten in Griechenland bestand, sagt Aristoteles¹¹, und wir haben nicht den geringsten Grund anzunehmen, dafs er dabei nicht auch Athen im Auge gehabt habe. Bezeugt ist sie durch die attischen Redner für die Nachbargemeinden Megara und Oropos¹². Die aus Athen

⁷ Vgl. v. Wilamowitz *Demotika der attischen Metroiken* (*Hermes* XXII, 1887) S. 107 ff. Seine Zusammenstellung beweist, dafs eine ganze Reihe der Demen die Niederlassung von Metroiken nicht zuliefs.

⁸ Nach v. Wilamowitz a. a. O. S. 231 ff. hätte in der Rednerzeit die Aufgabe des Prostates sich auf diesen einen Akt beschränkt; nur in der älteren Zeit sei er dauernder Bürge für das Wohlverhalten seines Klienten gewesen, was er anderwärts (Anm. 12) auch verblieben sei. Aber mit einem solchen Wechsel im Wesen der Prostatie wäre die Klage ἀπροστασίου ganz gegenstandslos geworden: denn nur durch Vermittelung eines Prostates wurde ja die Aufnahme eines Metroiken möglich. Zu Grunde liegt jener Annahme die Auffassung, dafs den Metroiken ein Quasibürgerrecht oder Halbbürgerrecht zugestanden habe, wogegen das nötigste *Griech. Alt.* I⁴ S. 373 f. bemerkt ist.

⁹ Dafs durch den Prostates auch das Schutzgeld erlegt wurde, wie Suid. u. νέμειν προστάτην u. Lex. Seguer. V S. 298, 2 und die Anm. 14 a. E. angeführten Grammatiker sagen, ist wenig wahrscheinlich, da man sich im Falle der Nichtzahlung an die Person des Metroiken selbst hielt, vgl. S. 100.

¹⁰ Isokr. *v. Fried.* 53 K. 17 τοὺς μὲν μετοίκους τοιοῦτους νομίζομεν ὅσουςπερ ἂν τοὺς προστάτας νέμωσι.

¹¹ *Politik* III 1, 3 S. 1275^a 12 πολλὰ γὰρ μὲν οὖν οὐδὲ τούτων (τῶν δικαίων) τέλος οἱ μέτοικοι μετέχουσιν, ἀλλὰ νέμειν ἀνάγκη προστάτην.

¹² Lykurg *g. Leokr.* 21 S. 152 ἦκει ἐν Μεγάροις — προστάτην ἔχων Μεγαρέα. 145 S. 238 οἰκίστας ἐν Μεγάροις ἐπὶ προστάτου. Ebenso Lysias *g. Phil.* 9 S. 874. 14 S. 880, an der ersteren Stelle mit dem bezeichnenden Zusatz βουλήθεις παρ' ἐκείνοις μετοικεῖν μᾶλλον ἢ μεθ' ἡμῶν πολίτης

selbst überlieferten Beispiele betreffen Frauen¹³; dafs aber nicht nur diesen ein Prostates mit den Befugnissen zur Seite gestellt wurde, die sonst der *κύριος* der Frau auszuüben hatte, ergibt sich aus der allgemeinen Fassung, die das Gesetz, das die Metroiken verpflichtet *νέμειν προστάτην*, nach Hypereides gehabt haben mufs. Wie es damit sich verträgt, dafs in den erhaltenen Gerichtsreden, bei denen die eine oder beide Parteien Fremde sind, nirgends der Mitwirkung eines Prostates Erwähnung geschieht, ist im ersten Hauptstück des dritten Buches zu erörtern. Zur gerichtlichen Verfolgung des Fremden, der über die gestattete Zeit hinaus sich in Athen aufhielt, ohne sich zur Aufnahme unter die Metroiken zu melden und einen Prostates zu nehmen, lag um so mehr Veranlassung vor, als darin ebenso der Versuch, für einen Bürger zu gelten, erkannt werden konnte, wie in der Nichtzahlung des Schutzgeldes (*μετοίκιον*), das die Metroiken in der Höhe von 12 bzw. 6 Drachmen jährlich zu erlegen hatten. Dafs gegen Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit Apagoge zu den Poleten Anwendung fand, ist früher (S. 100 f.) belegt; nicht undenkbar aber, dafs, wie die Grammatiker sagen¹⁴, auch in diesem Falle die Schriftklage *ἀπροστασίου* statthaft war. Gegen die Anmassung bürgerlicher Rechte durch Metroiken oder sonstige Fremde

είναι. Die Erwähnung des Patron beweis mit nichten, dafs ein solcher in Athen nicht mehr existierte, sondern hebt das Unwürdige im Verhalten des attischen Bürgers hervor, der es nicht verschmäht, unter einem fremden Patron zu stehen. Dies erkennt auch Clerc *les métèques Athéniens* (1893) p. 268, ebenso wie dafs die Äußerung von Aristoteles Athen sehr wohl im Auge haben kann, ohne aber zu merken, dafs er mit diesem Zugeständnis der von ihm adoptierten Ansicht von Wilamowitz über den attischen Prostates wesentliche Stützen entzieht.

¹³ Ausser Aristagora die Wirtin bei Aristoph. *Frö.* 569. 578, Zobia [Demosth.] *g. Aristog.* I 58 S. 788. 5, Thais bei Menander nach Terenz *Eunuch* V 8, 9 (1039).

¹⁴ Pollux III 56 *κατὰ τῶν οὐ τελούντων τὸ μετοίκιον ἢ προστάτην μὴ νεμόντων ἀπροστασίου δίαι.* Noch einen dritten Fall fügen irrig zu Suid. u. *ἀποστασίου* = Lex. Segner. VI S. 435, 4 *ὅταν τις — ἀστὸς εἶναι φάσκη παρεγγεγραμμένος εἰς τὴν πολιτείαν*. Denn dann war nur die *γραφὴ ξενίας* zuständig, vgl. Meier *de bonis damn.* p. 38, von dessen Ergebnis er selbst und Heffter S. 166 nicht wieder hätten abgehen sollen.

war die *γραφὴ ξενίας* gerichtet, von der im nächsten Hauptstücke zu sprechen ist. Ihr geht die Klage *ἀπροστασίου* auch insofern parallel, als eine Verurteilung bei ihr höchst wahrscheinlich ebenso, wie bei der Apagoge wegen Nichterlegung des Schutzgeldes Verkauf in die Sklaverei und Konfiskation des Vermögens zur Folge gehabt hat¹⁵.

¹⁵ Das ist gewifs die Meinung der Quelle des ungeschickt gefafsten Artikels bei Phot. und Suid. u. *πωληταί· ἔτι καὶ οἱ ξενίας ἀλόντες* (ὁπέκειντο τοῖς πωληταῖς) καὶ ὁ μέποιος ὁ προστάτην οὐκ ἔχων καὶ ὁ ἀπροστασίου γραφεῖς. τούτων γὰρ τὰς οὐσίας πωλοῦντες παρακατέβαλλον εἰς τὸ δημόσιον. Dafs diese wie die Anm. 9 und 14 zusammengestellten Angaben der Grammatiker lediglich aus den beiden Glossen des Harpokration (Anm. 3) abgeleitet seien, wie Schenkl S. 175 behauptet, ist unerweislich.

Neuntes Hauptstück.

Schriftklagen der Thesmotheten.

§ 1. Schriftklagen wegen Staatsverbrechen.

In allen Prozessen, in denen es sich um ein gegen den Staat selbst gerichtetes Verbrechen handelte, stand, wie im ersten Buche bemerkt, den Thesmotheten die Gerichtsvorstandtschaft zu, die den bedeutsamsten Teil ihrer Tätigkeit ausmacht. Als die schwersten Staatsverbrechen werden Umsturz der demokratischen Verfassung, *κατάλοσις τοῦ δήμου*, und Verrat, *προδοσία*, nicht selten zusammengestellt¹; gegen beide ist Eisangelie zulässig nach dem Gesetze des vierten Jahrhunderts (S. 192). Aber Eisangelie wegen Versuchs zum Umsturz der Demokratie ist so alt wie die Demokratie selbst; schon ein Gesetz des Solon hatte zum Gerichtshof darüber den Rat auf dem Areopag bestellt². Ergänzend aber trat dazu ein anderes, gleichfalls von Aristoteles bezeugtes solonisches Gesetz, das jeden, der sich erhebe, um eine Tyrannis aufzurichten, oder der einem anderen Beihilfe zur Errichtung einer Tyrannis leiste, mit seinem ganzen Geschlecht für rechtlos erklärte³, d. i. jeden zu seiner straf-

¹ Demosth. *g. Timokr.* 144 S. 745, 13 (S. 203 A. 89). 146 S. 746, 4. Lykurg *g. Leokr.* 147 S. 239. 124 S. 223. 126 S. 225.

² Aristot. 8, 4 (S. 179 A. 7). Insoweit also entspricht der anekdotenhafte Bericht 25, 3 über die Anzeige des Themistokles an den Areopag *ὅτι δείξει τινὰς συνισταμένους ἐπὶ καταλύσει τῆς πολιτείας* wenigstens den realen Verhältnissen. Ebenso behält Plutarch *Vergl. d. Sol. u. Popl.* 2 nun Recht.

³ 16, 10 *θέσμιμα τὰδε Ἀθηναίων ἐστὶ καὶ πάτρια: ἐάν τις τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται ἢ συγκαθίστῃ τῆν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι καὶ ἀτόν καὶ γένος.*

losen Tötung berechtigte⁴. Was hier nur dem Versuche einer Tyrannis gegenüber ausdrücklich gestattet wird, ist in einem Volksbeschlufs, der nach dem Fall des oligarchischen Regiments der Vierhundert Ol. 92, 3 410 auf Demophantos Antrag gefaßt wurde, auf alle die ausgedehnt, die die Demokratie stürzen oder nach ihrem Sturze ein Amt bekleiden würden; durch feierlichen Eidschwur wurde die gesamte Bürgerschaft verpflichtet, auf alle Weise zu der Tötung dessen mitzuhelfen, der sich des einen oder anderen Verbrechens schuldig machte, teilweise mit wörtlichem Anschluß an das solonische Gesetz gegen die Tyrannis, so dafs der zitierende Redner sich berechtigt glauben durfte, den Volksbeschlufs als dessen Erneuerung anzusehen⁵. In noch genauerer Fassung gestattete der erste Paragraph des Eisangeliegesetzes Eisangelie gegen den, der die demokratische Verfassung stürzt oder zu ihrem Sturz sich mit anderen verbindet oder einen Klub stiftet. In der Natur des Verbrechens selbst ist es gelegen, dafs schon der Versuch und die Absicht, es zu begehen, strafbar machte. Wenn ein Redner ihm und dem Verrat das gemeinsam findet, dafs bei beiden die Strafe dem Verbrechen nicht wie sonst überall nachfolgen, sondern vorausgehen müsse, so gilt doch nur von ersterem seine Begründung, dafs, wenn man dem Verbrechen nicht zuvorkomme, es überhaupt nicht mehr gestraft werden könne⁶. Durch die Schwere des Verbrechens war als Klagform die Eisangelie bedingt, und durch das Klag-

Nach Tilgung der im Papyrus hinter ἐπιτιμωσάμενοι stehenden Worte ἐπιτιμωσάμενοι stimmt mit dem Gesetze genau der Eidpassus im Psephisma des Demophantos (Anm. 5).

⁴ Dafs dies der Sinn der Worte ist, leidet keinen Zweifel, so wenig ich Swoboda *Beiträge zur griechischen Rechtsgeschichte* (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung* XXVI) S. 149 ff. die Doppelbedeutung von ἄτιμος zugeben kann, vgl. *Berl. philol. Wochenschr.* 1906.

⁵ Andok. *v. d. Myster.* 95 ff. S. 47 ff. Denselben Volksbeschlufs meint außer Demosth. *g. Lept.* 159 S. 505 a. E. Lykurg *g. Leokr.* 124 f. S. 223, setzt ihn aber irrig erst nach dem Sturz der Dreißig und läßt ihn auch gegen Verrat gelten, den er überhaupt nicht vom Umsturz der Verfassung auseinander hält.

⁶ Lykurg *g. Leokr.* 126 S. 225.

verfahren, wenigstens seit Erlafs des Eisangeliegesetzes, als Folge einer Verurteilung die Todesstrafe und Versagung der Bestattung auf dem heimischen Boden festgelegt (S. 191). Wenn ein Gesetz in einer unter Demosthenes Namen überlieferten Rede, dessen sonstiger Inhalt zu keinem Bedenken Anlaß gibt, Schriftklage an die Thesmotheten gegen den verordnet, der einen Klub zum Zweck des Umsturzes der Verfassung bildet⁷, so kann es nur vor dem Eisangeliegesetz erlassen sein und nur auf minder gravierende Fälle Anwendung gefunden haben. Dafs den Thesmotheten die Gerichtsvorstandtschaft in allen den Fällen zukommt, in denen über eine Eisangelie von einem Gerichtshof entschieden wird, haben wir schon oben (S. 70) gesehen. Wie sehr man aber geneigt war, dem Begriffe des Versuchs zum Umsturz der Verfassung die denkbar weiteste Auslegung zu geben, um ihn auch auf ganz heterogene Klagen anwendbar zu machen, das ist ebenfalls an dem Beispiele der Eisangelie gegen Lykophron gezeigt, die sich auf einen ihm Schuld gegebenen Ehebruch gründete (S. 194). Schon seit den letzten Jahrzehnten des fünften Jahrhunderts aber, seitdem das Umsichgreifen der oligarchischen Bestrebungen das Volk für den Fortbestand seiner Verfassung besorgt machte, war man rasch mit der Beschuldigung bei der Hand, dafs κατάλυσις τοῦ δήμου geplant werde. Bekannt vor allem ist aus den Berichten des Thukydides und Andokides, wie den Urhebern des Hermenfrevels und der Mysterienentweihung solche Absichten zur Last gelegt wurden⁸, und wie diese Ereignisse besonders die Besorgnis vor Wiederkehr einer Tyrannis im Volke rege machten⁹. Auch in der alten Eidesformel, die Demophantos seinem Psephisma einverleibt hat, werden mit Anschlägen auf Umsturz der Verfassung solche auf Einrichtung einer Tyrannis zusammengestellt. Wenn aber das

⁷ [Demosth.] *g. Steph.* II 26 S. 1137 i. A. ἐάν τις — ἐταιρείαν συνιστῆ ἐπὶ κατάλυσει τοῦ δήμου — τούτων εἶναι τῆς γραφῆς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας.

⁸ Thukyd. VI 28, 3 ἐβόων ὡς ἐπὶ δήμου κατάλυσει τὰ τε μυστικά καὶ ἡ τῶν Ἑρμῶν περιουσίη γένοιτο. 27, 3. Andok. *v. d. Myster.* 36 S. 18.

⁹ Thukyd. VI 60, 1 πάντα αὐτοῖς ἐδόκει ἐπὶ ξυνομοσίᾳ ὀλιγαρχικῆ καὶ τυραννικῆ πεπραχθαι. 53, 3.

wenig jüngere Psephisma des Patrokleides in dem aus Solons Amnestiegesetze herübergenommenen Passus Gerichte über Tyrannis im Prytaneion unter Vorsitz des Königs erwähnt¹⁰, so wird man diese als formell zu Recht bestehende Antiquität gelten lassen müssen, solange man sich nicht zu der Annahme entschließen will, daß Patrokleides eine ganz bedeutungslos gewordene Formel in seinem Antrage wiederholt hat.

Den Begriff der *προδοσία* bestimmt der zweite Paragraph des Eisangeliegesetzes, der das Verfahren dann für zulässig erklärt, wenn jemand eine Stadt oder Kriegsschiffe oder ein Heer zu Land oder zur See verrät oder sich zu den Feinden ohne staatlichen Auftrag begibt oder bei ihnen sich niederläßt oder mit ihnen zu Felde zieht oder Geschenke von ihnen annimmt. Und ähnliche Bestimmungen müssen schon in dem älteren Gesetze über die Verräter enthalten gewesen sein, dessen Anwendung in dem Falle der Feldherrn der Arginussenschlacht in Frage kam, die angeklagt waren, für Bergung der Leichen und Schiffbrüchigen nicht Sorge getragen zu haben¹¹, und dessen auch in dem Ratsbeschlufs Erwähnung geschieht, der die Thesmotheten anwies, drei Mitglieder der gestürzten Regierung der Vierhundert, Archeptolemos, Antiphon und Onomakles, wegen Verrat vor Gericht zu stellen. Gegen die letztgenannten gründete sich die Anklage darauf, daß sie als Gesandte nach Lakedaimon zum Schaden der Stadt gegangen, die Reise dahin auf einem feindlichen Schiffe gemacht und den Landweg über das von den Feinden besetzte Dekeleia genommen hatten¹². Bereits kurz vor ihrer Verurteilung wurde auch dem Haupte der Vierhundert, Phrynchos, dessen Ermordung den Anlaß zur Erhebung der Gegenpartei gegeben hatte, offenbar gleichfalls wegen hochverrätherischen Einvernehmens mit dem Landesfeinde auf Kritias Antrag noch nachträglich der Prozeß wegen Verrat gemacht und das

¹⁰ Bei Andok. a. R. 78 S. 37 a. E. Vgl. oben S. 23 f.

¹¹ Xenoph. *Hellen.* I 7, 22 (S. 44 A. 133).

¹² Ratsbeschlufs bei [Plutarch] *Leben d. 10 Redn.* S. 533 E.

Verfahren noch durch die Bestimmung verschärft, daß für den Fall seiner Schuldigsprechung auch denen die Strafe des Verrats zuerkannt wurde, welche seine Verteidigung zu führen wagten¹³. Wenn in jenen beiden Fällen das Gesetz über die Verräter zunächst um seiner Strafbestimmungen willen angezogen wird, so lassen manche Hinweise bei den Rednern, die dem Erlasse des Eisangeliegesetzes vorausliegen, erkennen, daß auch der Begriff des Verrates schon zuvor näher präzisiert war¹⁴. Aber auch nachher wurde ihm durch besonderen Volksbeschlufs wiederholt eine weitere Ausdehnung gegeben, wie wenn Ausfuhr von Waffen oder Schiffsgerät zu Philipp auf Antrag des Timarchos mit Todesstrafe belegt¹⁵ oder nach der Schlacht bei Chaironeia die des Verrats für schuldig erklärt wurden, die sich der Gefahr des Staates entzogen¹⁶.

In der Schwere des Verbrechens ist es begründet, daß zu seiner Ahndung der Weg der Eisangelie beschritten wurde. So finden wir über die beiden ältesten uns bekannten Klagen wegen Verrat das Volk selbst entscheiden (S. 181) und ebenso in weiteren Fällen bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts, während die späteren Eisangelieprozesse, so viel wir wissen, immer durch den Spruch des

¹³ Lykurg *g. Leokr.* 113 f. S. 218 und oben S. 183. Wenn im Schol. Aristoph. *Lysistr.* 313 als Grund von Phrynichos Verurteilung angegeben wird ἐκκασιθεύσατο πρὸς τὸν δῆμον ἐν Σάμῳ στρατηγῶν, so geht die Angabe auf Rechnung des Didymos, der die Beziehung der Textesworte auf Phrynichos rechtfertigen wollte, nicht des von Didymos angezogenen Krateros.

¹⁴ Lysias *g. Philon* 26 S. 886 εἰ μὲν τις φροδόντι τι προσδωκεν ἢ ναῦς ἢ στρατόπεδόν τι ἐν ᾧ μέρος τι ἐτόγγανε τῶν πολιτῶν ὄν, ταῖς ἐσχάταις ἀνζημίαις ἐζημιούστο (doch vgl. S. 187 A. 35). Demosth. *g. Lept.* 79 S. 481, 5 μίαν μὲν πόλιν εἰ ἀπώλεσεν ἢ ναῦς δέκα μόνας, περὶ προσδοσίας ἀν αὐτὸν εἰσήμελλον οὔτοι, καὶ εἰ ἐλλῶ, τὸν ἅπαντ' ἀν ἀπωλώλει γρόνον. Wegen Verrat von Nymphaion wurde Gylon zum Tode verurteilt nach Aischin. *g. Ktes.* 171 S. 561, wegen Verrat an thrakischen Plätzen Ergophilos, Kephisodotos und Timomachos teils zum Tode, teils zu hohen Geldstrafen (S. 191 A. 44).

¹⁵ Demosth. *π. παραπορ.* 286 S. 433, 4.

¹⁶ Lykurg *g. Leokr.* 53 S. 177 ἔτι δὲ ὁ δῆμος — ἐψηφίσατο ἐνόησας εἶναι τῇ προσδοσίᾳ τοὺς φεύγοντας τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος κίνδυνον ἀξίους εἶναι νομίμων τῆς ἐσχάτης τιμωρίας.

Gerichtshofes entschieden worden sind (S. 191). Dafs aber gegen Verrat auch eine Schriftklage statthaft war, das dem Pollux nicht zu glauben, liegt kein Grund vor¹⁷. Wenn auch der Areopag nach der Schlacht bei Chaironeia das Richteramt über Verrat geübt hat¹⁸, so mufs er dazu in jener auferordentlichen Lage durch Volksbeschlufs befugt gewesen sein; in anderen Fällen der demosthenischen Zeit hat er nur die Untersuchung geführt¹⁹.

Als Strafe für den verurteilten Verräter bestimmte das Gesetz, nach dem schon Themistokles wegen Einvernehmens mit dem Landesfeind gerichtet worden ist, Hinrichtung, Konfiskation des Vermögens und Versagung der Bestattung in heimischer Erde²⁰. In dem durch Pseudoplutarch aufbewahrten Gerichtserkenntnis über Antiphon und Archeptolemos (S. 183) wird noch hinzugefügt, dafs ihre Häuser niedergerissen, deren Stätten durch Schandtafeln gekennzeichnet und ihre Nachkommen für atim erklärt werden sollten²¹. Den Mördern des Phrynichos wurden sogar Be-

¹⁷ Pollux VIII 40 zählt die γραφή προδοσίας unter einer langen Reihe von Klagen auf, die mit einziger Ausnahme der γραφή ἀγαπίου alle attisch sind.

¹⁸ Aischin. *g. Ktes.* 252 S. 643 ἀνὴρ ἰδιώτης ὃς ἐκπέλειν μόνον εἰς Σάμον ἐπιχειρήσας ὡς προδότης τῆς πατρίδος ἀθημαίων ὑπὸ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς θανάτῳ ἐζημιώθη. Von einer Mehrzahl von Fällen spricht Lykurg *g. Leokr.* 52 S. 177. Vgl. Philippi *Areop. u. Eph.* S. 179 ff.

¹⁹ Deinarch *g. Demosth.* 63 S. 46 ἐστρέβλωσαν Ἀντιφῶνα καὶ ἀπέκτειναν οὗτοι τῆ βουλῆς ἀποφάσει πεισθέντες· ἐξέβαλες τὸ Ἀργύριον ἐκ τῆς πόλεως ἐπὶ προδοσίᾳ κατὰ τὰς τῆς βουλῆς ἀποφάσεις καὶ τιμωρίας. In den letzten Worten kann τιμωρίας auf einen Strafantrag des Areopag, ἐξέβαλες ebenso auf freiwillige, wie auf gerichtlich verhängte Verbannung gehen. Für den Fall des Antiphon verbietet die Erzählung bei Demosth. *v. Kranz* 132 f. S. 271, 6 an Beauftragung des Areopag mit der Untersuchung zu denken; vielmehr hat er danach aus eigener Initiative den von Aischines befreiten Antiphon verhaftet, wozu er die Berechtigung aus seiner Kompetenz über Brandstiftung abgeleitet haben wird. Die richterliche Entscheidung erfolgte auch hier durch einen heliastischen Gerichtshof.

²⁰ Xenoph. *Hell.* I 7, 22 (S. 44 A. 133). Thukyd. I 138, 6 ὃ γὰρ ἐξῆν θάπτειν (τὰ ὅσα Θεμιστοκλέους) ὡς ἐπὶ προδοσίᾳ γεβόντος.

²¹ Schon damit widerlegt die Angabe später Rhetoren (Marcellinos, Quintil. *decl.* 366), dafs die Kinder der Verräter aus Attika

lohnungen gleichzeitig mit seiner nachträglichen Verurteilung zuerkannt²². Die gleichen Strafen aber, die das alte Gesetz über die Verräter festsetzte, wurden auch durch das Eisangeliegesetz für den Verrat ebenso wie für die anderen in ihm aufgeführten Verbrechen aufs neue sanktioniert (S. 191). Wenn in einzelnen Fällen nicht auf sie, sondern nur auf hohe Geldstrafen erkannt worden ist, so liegen diese entweder dem Erlafs des Gesetzes voraus (Anm. 14) oder sind daraus zu erklären, dafs von den Rednern Handlungen als Verrat bezeichnet werden, die nicht eigentlich unter den Begriff des Verbrechens fallen²³.

Wie über die beiden schwersten Verbrechen wider den Staat nicht leicht jemals ohne Beteiligung des Volkssouveräns gerichtet worden ist, so hat er sich selbst auch über andere Staatsverbrechen die Entscheidung vorbehalten. Schon früher (S. 43) hat der im fünften Jahrhundert auf Kannonos Antrag gefafste Volksbeschlufs Erwähnung gefunden, nach dem, wer wider das Volk rechtswidrig handelt (ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων ὄψιμον ἀδικῆ), in der Volksversammlung, auf beiden Seiten festgehalten, sich verantworten und im Falle seiner Verurteilung mit Hinrichtung und Einziehung des Vermögens gestraft werden soll. Das Psephisma stand in Geltung zur Zeit des Arginussenprozesses (406) und wird noch in einer fünfzehn Jahre jüngeren Anspielung bei Aristophanes als bekannt vorausgesetzt. Aber von seiner Anwendung erfahren wir nichts weiter. Gar nichts mit ihm zu schaffen hat das ἀδίκιον, d. i. Mißbrauch der Amtsgewalt, eines der drei Amtsvergehen, wegen deren die Logisten auf

verbannt wurden. Dafs auf die Söhne der Dreifsig die Amnestie sich erstreckte, betont [Demosth.] *g. Boiot.* II 32 S. 1018, 4.

²² Volksbeschlufs *C. I. A.* I n. 59 (Dittenberger *Syll.*² n. 50).

²³ In der Rede gegen Theokrines sagt der Sprecher Epichares, dessen Vater nach den Eingangsworten zu einer Strafe von zehn Talenten verurteilt war, § 70 S. 1344 i. A. nur ὥςπερ τὴν πῶλον προδεδωκότι τῷ πατρὶ δέξα τάλάντων ἐτιμήσατο. Ungenauer Ausdruck wird vorliegen Demosth. *g. Timokr.* 127 S. 740, 14 προδοσίας γε ἀλοῦς τρία τάλαντα ἀπέπεισε. Über den Fall des Archinos s. Anm. 19. Thonissen p. 167 gründete auf solche Stellen die Meinung, dafs das attische Recht zwischen Hochverrat und gemeinem Verrat unterschieden habe.

Grund ihrer Prüfung der von den Beamten abgelegten Rechenschaft eventuellen Strafantrag zu stellen haben (S. 291)²⁴. Sicherlich aber konnte eine Klage ἀδικίῳ auch noch in dem zweiten Teile des Rechenschaftsverfahrens bei dem Euthynos angebracht werden²⁵.

Mit einem anderen Staatsverbrechen befaßte sich die Volksgemeinde, wie schon früher gezeigt (S. 180), auch im vierten Jahrhunderte noch, wenigstens insoweit es durch Probolen an sie gebracht wurde. Wenn jemand durch falsche Versprechungen das Volk oder den Rat oder den Gerichtshof täuschte, also zu schädlichen Beschlüssen verführte, so sollte er nach einem alten Gesetze, wie Demosthenes sagt, im Falle seiner Verurteilung mit dem Tode büßen; für Einbringung von Probolen deshalb war in der Tagesordnung wenigstens einer der regelmässigen Volksversammlungen, der Hauptversammlung der sechsten Prytanie Gelegenheit geboten. Daneben aber war eine Schriftklage wegen ἀπάτης τοῦ δήμου um so weniger zu entbehren, je weniger immer auf die seltene Gelegenheit zu einer Probolen gewartet werden konnte. Sichere Belege für ihre Anwendung liegen freilich nicht vor. Miltiades wurde wegen Täuschung des Volkes in der Ekklesia gerichtet und entging nur mit Mühe der Todesstrafe (S. 180). Auf gleichen Grund hin, wie es scheint, wurden Nikophemos und Aristophanes abwesend vom Volke zum Tode verurteilt²⁶, vielleicht auch der Strateg Hegesileos

²⁴ Nur Aristoteles Worte gibt außer der nichtssagenden Erklärung οἶον ἀδικίματος wieder Harpokr. u. d. W., dessen Artikel außer Suidas auch Lex. Segner. V S. 341, 29 wiederholt. Aus ähnlicher Quelle wie jener schöpfte Etym. M. u. d. W. = Lex. Segner. V S. 199. 32, nach denen die Klage κατὰ τῶν ὁπωσῶν ἀδικούντων gerichtet wäre.

²⁵ Nichts dafür beweist Pollux VIII 31, der die Klage irrig unter den Privatklagen aufführt.

²⁶ Lysias v. Verm. d. Aristoph. 7 S. 616 Νικόφημος καὶ Ἀριστοφάνης ἄκριτοι ἀπέθανον πρὶν παραγενέσθαι τινὰ αὐτοῖς ἐλεγχομένους ὡς ἤδικουν. οὐδεὶς γὰρ οὐδ' εἶδεν ἐκείνους μετὰ τὴν σύλληψιν· οὐδὲ γὰρ θάψαι τὰ σώματα' αὐτῶν ἀπέδωκαν. Ἀπάτη τοῦ δήμου vermutet als Anlaß der Klage in diesem Falle wie in dem des Hegesileos Fröhberger *Kiml.* § 5f., nimmt aber Prozessierung in Athen an, mit der die ausgeschriebenen Worte nicht

vom Gerichtshof mit einer Geldstrafe belegt²⁷. Voraussetzung aber für die Anwendbarkeit der Klage war nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Redner und des Aristoteles, daß die Täuschung des Volkes durch falsche Versprechungen erfolgt war. Wenn in dem feierlichen Fluche, den zu Beginn jeder Volksversammlung der Herold gegen die Feinde des Staates aussprach, die Verwünschung auf alle die ausgedehnt wurde, die mit ihrer Rede Rat oder Volk oder Gerichte täuschten (S. 181 A. 12), so standen zu deren Verfolgung noch andere Rechtswege offen. Gegen Kallixenos und die anderen Ankläger der Feldherren der Arginussenschlacht, die das Volk irre geführt, fand allerdings *Probolen* statt; aber sie wurde durch ausdrücklichen Volksbeschluss angeordnet und fiel unter den Paragraph des *Probolen*-gesetzes, der die Anwendung des Verfahrens auf *Sykophanten* regelte (S. 214).

Unter den Schriftklagen gegen die Staatsverbrechen, deren Aburteilung ganz den Gerichtshöfen überlassen ist, stehen an Bedeutung die voran, die die bestehende Gesetzgebung gegen ungerechtfertigte Neuerungen oder ihr widersprechende Volksbeschlüsse zu sichern bezwecken. Zu der alten Anschauung, die das Gesetz für ewige Dauer bestimmt glaubt, läßt die Überlieferung zwar Solon in bewußten Widerspruch treten, wenn er die Geltungsdauer seiner Gesetze auf hundert Jahre beschränkt wissen wollte²⁸. Für die Unverbrüchlichkeit seiner Gesetze aber suchte schon Drakon durch die ihnen angehängte Strafformel eine Gewähr zu schaffen, die jeden, Beamten wie Privaten samt seinen Nachkommen für rechtlos und sein Vermögen für dem Staate verfallen erklärte, der sie umzustossen oder umzuändern ver-

vereinbar sind. Klagform war wohl die *Eisangelie*, so daß für die Zeit vor Erlafs des *Eisangelie*-gesetzes [Demosth.] *g. Timoth.* 67 (S. 180 A. 10) recht behält.

²⁷ Demosth. *π. παραπορ.* 290. S. 434, 14 und dazu Schol.: οὗτος εἰς Εὐβοίαν ἐπεστρατήγησεν ὅτε τῷ Πλουτάρχῳ τὴν βοήθειαν ἐπεμψαν Ἀθηναῖοι. ἐκρῆθη δὲ ὡς συνεξοπατίσας τῷ Πλουτάρχῳ τὸν ὄμιον.

²⁸ Aristot. 7, 2. Plutarch *Sol.* 25. Vgl. *Gastmahl d. 7 Weisen* 7 S. 151 a. E.

suche²⁹, eine Formel, die ähnlich noch auf Volksbeschlüssen des fünften und vierten Jahrhunderts, wenn auch in abgeschwächter Bedeutung, gegen die zur Anwendung gebracht wird, die ihrem Inhalt zuwiderlaufende Anträge stellen oder zur Abstimmung bringen würden³⁰. Für eine Wirksamkeit der Strafdrohung hatte freilich auch die solonische Verfassung keine weitere Fürsorge getragen als durch das dem Areopag mit der Aufsicht über die Gesetze übertragene allgemeine Recht, ihre Übertreter mit Geld- und anderen Strafen zu belegen (S. 30). Um so mehr war man von alters her darauf bedacht, den Gesetzen eine religiöse Weihe zu verleihen durch den feierlichen Eid, durch den alljährlich die mit Erreichung der Mündigkeit in den Vollbesitz des Bürgerrechts eintretenden jungen Bürger sich auf ihre Beobachtung zu verpflichten hatten³¹, und wenn einzelne Spuren nicht trügen, durch den Fluch, der auf ihre Übertretung gelegt wurde³².

Eine wirksame Waffe zum Schutze der Gesetze haben erst die Reformen des Ephialtes und Perikles durch Einrichtung der *γραφῆ παρανόμων* geschaffen (S. 36), der bald die Klage *νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι* ergänzend zur Seite getreten sein wird. Die letztere Klage richtet sich gegen Gesetzesvorschläge, die dem öffentlichen Interesse zuwiderzulaufen schienen; zur Begründung einer solchen Klage hat Demosthenes die Rede gegen Leptines gehalten³³.

²⁹ Demosth. *g. Aristokr.* 62 S. 640 i. A. ὅς ἂν ἄρχων ἢ ἰδιώτης αἴσιος ἢ τὸν θεσμόν συγχυθῆναι τόνδε ἢ μεταποιήσῃ αὐτόν, ἄτιμον εἶναι καὶ παῖδας ἀτίμους καὶ τὰ ἐξείναι. Vgl. Anm. 4.

³⁰ *C. I. A.* I n. 31 (Dittenberger n. 19) Z. 20 ff. II n. 17 (Dittenberger n. 80) Z. 51 ff. Vgl. I n. 37 Z. 17 f. Ähnliche Strafformeln aus Psephismen anderer Staaten stellt zusammen Swoboda *Griechische Volksbeschlüsse* S. 87.

³¹ *Griech. Alt.* I⁴ S. 379.

³² Thukyd. VIII 97, 1. Aristoph. *Thesm.* 361 f. Demosth. *g. Lept.* 107 S. 489, 23. Vgl. Glotz *Solidarité de la famille* p. 569 f.

³³ Dafs der Rede nicht, wie man seit Schömann *de causa Leptinea* (Grfsw. 1855) = *Op. ac.* I p. 237 allgemein angenommen hat, eine *γραφῆ παρανόμων*, sondern die erst durch Aristoteles festgestellte *γραφῆ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι* zugrunde liegt, ergibt sich besonders aus § 83

Die Klage *παρὰ νόμων* ist bestimmt gegen Rats- und Volksbeschlüsse, die entweder in ihrer Form oder in ihrem Inhalt mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch zu stehen scheinen, fand aber auch gegen verfassungswidrige Gesetze Anwendung, namentlich seitdem die für ihren Erlaß verordneten Formen nicht mehr eingehalten wurden. Zur Anfechtung eines Gesetzes ist Demosthenes Rede gegen Timokrates, gegen Beschlufsanträge seine Reden gegen Androtion und Aristokrates, Aischines Rede gegen Ktesiphon. der als Verteidigungsrede bekanntlich Demosthenes Rede vom Kranze gegenübersteht³⁴, und die nur in ihrem letzten Teil erhaltene Rede des Hypereides gegen Philippides geschrieben. Nicht gering ist die Zahl der Reden aus Paranomieprozessen, die uns nur durch Anführungen bekannt sind, Reden von Lysias für Phantias gegen eine Anklage des Kinesias und vielleicht gegen Diokles³⁵, von Antiphon gegen eine Anklage des Demosthenes und eine nicht näher bezeichnete Klagrede, von Iphikrates gegen Harmodios, von Lykurg gegen Kephiso-

S. 482, 17 ὅν οὐχ ὁ νόμος κρίνεται πότερόν ἐστ' ἐπιτήδειος ἢ οὐ. ἀλλ' ὑμεῖς δοκιμάζεσθε κτλ., vgl. 95 S. 486 i. A. λέγε πρῶτον μὲν ἂ τοῦ τούτου νόμου γεγραμμένα κτλ. 88 S. 484 i. A. 153 S. 503, 20.

³⁴ Auf diese Reden gründete Schömann seine grundlegende Darstellung *de comitiis Ath.* p. 159 ff. 272 ff. Einzelne Punkte sind nach ihm behandelt von Madvig *Kleine philol. Schriften* S. 378 ff. Schöll *Sitzungsber. d. bayr. Akad. d. Wiss.* 1886 I S. 111 ff.

³⁵ So Blafs *Att. Ber.* 1² S. 360, während Sauppe die Rede vor Nomotheten gehalten glaubte. Nach letzterem ist im Gerichtshofe auch Lysias Rede gegen Archinos zur Verteidigung des von diesem wegen Gesetzwidrigkeit angegriffenen Psephisma des Thrasybul gesprochen, das nach Aristot. 40, 2 allen an der Wiederherstellung der Demokratie Beteiligten und damit auch dem Lysias das Bürgerrecht verleihen wollte, und war identisch mit Lysias Rede *περὶ τῶν ἰδίων εὐεργεσιῶν*. Dagegen dachte Blafs die Rede in der Volksversammlung bei Einbringung von Thrasybuls Antrag gehalten, das eine so wenig wie das andere rechtlich denkbar. Die Identifizierung ist wahrscheinlich; da aber Thrasybul selbst Redner war, so ist die Rede schwerlich für ihn verfaßt, sondern nach Verurteilung des Antrags eine in Redenform gekleidete Rechtfertigung, wie die Apologie des Sokrates (S. 358 A. 1). Daß Thrasybul bei Begründung seines Antrages besonders der Verdienste des Lysias gedacht hatte, darf man aus Platon *Phaidr.* 39 S. 257 C entnehmen.

dotos über die Ehren des Demades, von Hypereides gegen Aristogeiton, Demades, Diondas und über die Ehren von Eubulos³⁶, von Glaukippos gegen den jüngeren Meidias, endlich von Deinarch gegen Stephanos und Demosthenes.

Die gesetzgebende Gewalt lag nach der Ordnung, die in der demosthenischen Zeit noch zu Recht bestand, in der Praxis aber selten mehr beobachtet wurde, nicht in der Hand der Volksgemeinde, die nur im Anfange jeden Jahres darüber zu entscheiden hatte, ob in eine Ergänzung der Gesetzgebung einzutreten sei, sondern wurde von besonderen aus dem Rate der Fünfhundert und mindestens der gleichen Anzahl von Richtern gebildeten Kommissionen, den Nomotheten ausgeübt³⁷. Von ihnen wurde auch über Anträge auf Aufhebung von Gesetzen entschieden, über die ganz in prozessualischer Form verhandelt wurde: der Antragsteller, der ein Gesetz aufgehoben zu sehen wünschte, hatte als Ankläger wider dasselbe aufzutreten, während zur Verteidigung der angefochtenen Gesetze Anwälte (σύνδικοι) vom Volke bestellt wurden³⁸. Als einen Vorzug dieser Ordnung rühmt Demosthenes, dafs, so lange sie befolgt wurde, wenig neue Gesetze und keine mit anderen in Widerspruch stehende erlassen wurden³⁹. Jedenfalls bot sie die beste Gewähr für sorgfältige Prüfung neuer Gesetzesvorschläge nach Form und Inhalt. Eines Korrektivs bedurfte sie am ersten dann, wenn gegen die Zweckmäfsigkeit eines in den gesetzlichen Formen zustande gekommenen Gesetzes Bedenken erhoben wurden, zu deren Geltendmachung die Klage νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι die Möglichkeit eröffnete. Das Gesetz über die Klage selbst ist uns nicht erhalten, wohl aber ein anderes, das auf jenes Bezug nimmt. Es verordnet, dafs Aufhebung von Gesetzen nur bei den Nomotheten und unter Einbringung eines neuen

³⁶ Über Hypereides Rede gegen Aristophon s. Blafs III 2² S. 7.

³⁷ Griech. Alt. 1⁴ S. 415 f.

³⁸ Fünf für alle Gesetze, deren Aufhebung beantragt wurde, vgl. Schöll S. 109.

³⁹ *G. Lept.* 91 S. 484, 22 καὶ γὰρ τοὶ τότε μὲν, τέως τὸν τρόπον τοῦτον ἐνομοθέτουσιν, τοῖς μὲν ὑπάρχουσι νόμοις ἐγγῶντο, καινοὺς δ' οὐκ ἐπέθεσαν und dazu das folgende Anm. 45.

Gesetzesvorschlages beantragt werden dürfe; wenn jemand an die Stelle eines bestehenden Gesetzes ein anderes un- zweckmäßiges gesetzt habe oder ein einem der sonstigen Gesetze widersprechendes — wir dürfen hinzufügen. ohne zugleich dessen Abschaffung zu beantragen —, so solle An- klage wider ihn stattfinden nach dem Gesetze, das in An- wendung zu bringen ist, wenn jemand ein unzweckmäßiges Gesetz vorgeschlagen hat⁴⁰. Die persönliche Verantwortung des Antragstellers für ein Gesetz beschränkt sich aber auf die Zeit eines Jahres seit dessen Einbringung oder An- nahme⁴¹. Nach Ablauf dieser Frist konnte die Klage nur gegen das Gesetz selbst gerichtet werden, wie dies in der Rede des Demosthenes gegen Leptines der Fall ist, die darum πρὸς Λεπτίνην, nicht κατὰ Λεπτίνου überschrieben ist (S. 247). Die Rede ist, abgesehen von zwei gelegentlichen Erwähnungen⁴², der einzige uns bekannte Beleg für die Anwendung dieser Klage (Anm. 33), ist aber in ihrer ganzen Anlage erst bei deren Annahme verständlich, während bei der bisher allgemein getheilten Voraussetzung einer γραφὴ παρανόμων die ganz beiläufige Behandlung der Rechtsfrage keine genügende Erklärung finden konnte. Mit dieser letzteren Klage hat die wegen Gemeenschädlichkeit eines Gesetzes das gemein. dafs ihre Einbringung oder vielmehr ihre eidliche Ankündigung (ὕπομωσία) das Gesetz bis zum Austrag der Klage aufser Kraft setzte; denn das Gesetz

⁴⁰ *G. Timokr.* 33 S. 710, 17 τῶν δὲ νόμων τῶν κειμένων μὴ ἐξεῖναι ἴσσαι μηδένα ἐάν μὴ ἐν νομοθέταις· τότε δ' ἐξεῖναι τῷ βουλευμένῳ Ἀθηναίων λύειν ἕτερον τιθέντι ἀνθ' ὅτου ἀν' λύει. — ἐάν δὲ τις λύσας τινὰ τῶν νόμων τῶν κειμένων ἕτερον ἀντιθῆ μὴ ἐπιτίθειον τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ ἐναντίον τῶν κειμένων τῶν, τὰς γραφὰς εἶναι κατ' αὐτοῦ κατὰ τὸν νόμον, ὅς κεῖται ἐάν τις μὴ ἐπιτίθειον θῆ νόμον. Die oben vorgenommene Ergänzung gründet sich auf § 34 S. 711, 5.

⁴¹ Demosth. *g. Lept.* 144 S. 501, 8 διὰ γὰρ τὸ τελευτῆσαι Βάθιππον — ὅς αὐτὸν ἔτ' ὄνθ' ὑπεθύνον ἐγράψατο ἐξῆλθον οἱ χρονοὶ καὶ νομὴ περὶ αὐτοῦ τοῦ νόμου πᾶς ἐστ' ὁ λόγος, τοῦτω δ' οὐδεὶς ἐστὶ κίνδυνος. Ein Jahr nach Hypoth. *z. d. R.* S. 453.

⁴² Aischin. *g. Timarch* 34 S. 79. Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743, 17.

des Leptines ist suspendiert, wiewohl es vom Volke angenommen war⁴³.

Für die Anwendung der *γραφὴ παρανόμων* gegen Gesetze liefert ein Beispiel Demosthenes Rede gegen Timokrates. Die Verfassungswidrigkeit des von diesem eingebrachten Gesetzes wird im ersten Teile der Beweisführung (§ 17—31) damit begründet, dafs bei seiner Durchsetzung die für den Erlafs neuer Gesetze von der Verfassung gebotenen Formen aufser acht gelassen worden sind, im zweiten Teile (§ 32 bis 67) damit, dafs das Gesetz mit einer ganzen Reihe von gültigen Gesetzen in Widerspruch steht; ein dritter Teil (§ 68—107) erbringt den Nachweis seiner Unzweckmäfsigkeit und Schädlichkeit, die auch zur Anstellung der vorhin besprochenen Klage berechtigt haben würde⁴⁴. Zur Begründung der Klage *παρανόμων* würde der erste Teil vollkommen ausreichend erscheinen, wenn wir nicht aus der wenig älteren Rede gegen Leptines wüßten, dafs jene Vorschriften der Verfassung aufser Übung gekommen waren. Demosthenes beklagt in ihr, dafs einflußreiche Staatsmänner es dahin gebracht haben, zu jeder Zeit und in jeder Weise Gesetze erlassen zu dürfen, und bezeichnet das Institut der Nomotheten wiederholt als ein der Vergangenheit angehöriges⁴⁵. Es liegt auf der Hand, dafs eine solche

⁴³ Die Annahme des Gesetzes folgt aus seiner Verteidigung durch *σύνδικοι* § 146 S. 501, 22, seine Suspension aus § 20 S. 463 i. A. *ἂν ὁ νόμος τεύχῃ*. 139 S. 499, 16 *εἰ — τὸν νόμον ποιήσετε νόμιον*. 134 S. 497, 28. 143 S. 501 i. A. Aus Pollux VIII 56 ist nichts zu folgern, da er beide Klagen zusammenwirft.

⁴⁴ Aus diesem Teile schlofs Schöll S. 136, dafs bei Paranomieklagen gegen Gesetze die Erörterung der Nützlichkeitsfrage nicht blofs berechtigt, sondern sogar geboten war. Dagegen spricht auch der Übergang § 61 S. 720 i. A. Richtiger hatte hierüber Neubauer geurteilt *über die Anwendung der γραφὴ παρανόμων bei den Athenern zur Abschaffung von Gesetzen* (Marburg in Steiermark 1880).

⁴⁵ § 91 f. S. 484, 24 (nach den Anm. 39 ausgeschriebenen Worten) *ἐπειδὴ δὲ τῶν πολιτευομένων τινὲς θυνηθέντες ὡς ἐγὼ συνθάνομαι κατασκευάσαν αὐτοῖς ἕξειναι νομοθετεῖν ὅταν τις βούληται καὶ ὃν ἂν τύχῃ τρόπον, τοσοῦτοι μὲν οἱ ἐναντίοι σφίσι αὐτοῖς εἶσιν νόμοι ὥστε χειροστονεῖθ' ὑμεῖς τοὺς διαλέξοντας τοὺς ἐναντίους ἐπὶ πάμπολον ἤδη χρόνον καὶ τὸ πρᾶγμα' οὐδὲν μᾶλλον δύναται πέρας ἔχειν' ψήφισμάτων δ' οὐδ' ὅτισιν διαφέρουσιν οἱ νόμοι, ἀλλ' ἐναντιώτεροι οἱ*

Neuerung sich nicht ohne Widerspruch und nur allmählich durchsetzen konnte; von Aristophon, auf den man mit gutem Grunde die Äußerung des Demosthenes vorzugsweise bezogen hat, ist überliefert, daß er nicht weniger als fünfundsiebzig Klagen *παρὰ νόμων* zu bestehen gehabt hat⁴⁶. Größeren Einfluß auf die richterliche Entscheidung, falls es überhaupt zu einer solchen gekommen ist⁴⁷, hätten die Ausführungen des zweiten Theiles haben müssen, wenn nicht der Widerspruch, in den Timokrates mit seinem Antrag sich zu anderen Gesetzen gebracht haben soll, nur durch Sophismen erschlossen wäre, die schon den alten Erklärern nicht entgangen sind⁴⁸.

Um so ergiebiger ist der Abschnitt für unsere Kenntniss der athenischen Gesetzgebung. Insbesondere lernen wir, daß ein Gesetz mit dem Tage in Kraft trat, an dem es erlassen war, soweit es nicht ausdrücklich einen anderen Zeitpunkt bestimmte, von dem an es gelten sollte⁴⁹, daß ein Gesetz, das nicht die Gesamtheit der Bürger, sondern einen einzelnen betraf (*νόμος ἐπ' ἀνδρῶν*), von der Majorität von sechstausend Stimmenden in geheimer Abstimmung angenommen sein mußte⁵⁰, daß Anträge auf Restitution der Atimen und

νόμοι καὶ οὗς τὰ ψηφίσματα δεῖ γράψασθαι, τῶν ψηφισμάτων ἀποτῶν ὑμῖν εἶσιν. (Für ἐναντιώτεροι bieten die Handschriften νεώτεροι, was man nicht zu verteidigen versucht hätte, wenn man γράψασθαι nicht mit γράψαι verwechselt hätte.) λαβέ μοι τὸν νόμον καὶ ὃν ἔσαν οἱ πρότερον νομοθέται. Das ist der παλαιὸς νόμος § 89 S. 484, 10. 99 S. 487, 14, nicht das *g. Timokr.* 33 eingelegte (Anm. 40), wie Schöll S. 111 meint, sondern das § 20 ff. S. 706 f. nur zum Teil bewahrte.

⁴⁶ Aischin. *g. Ktes.* 194 S. 583.

⁴⁷ Zweifel dagegen äußert Blafs III 1² S. 281. 286. Doch kann dagegen weder die Nichtherausgabe der Rede durch Demosthenes noch der Umstand entscheiden, daß während des Prozesses Androtion die Zahlung geleistet hatte, für die das Gesetz des Timokrates ihm Ausstand verschaffen sollte. Jedenfalls kann dieser nicht zu schwerer Strafe verurteilt worden sein, da er später als Helfershelfer des Meidias tätig war, Demosth. *g. Meid.* 139 S. 560, 3.

⁴⁸ Nähernachgewiesen von Dahms *Studia Demosthenica* (Berlin 1866).

⁴⁹ § 42 S. 713, 21 ff.

⁵⁰ § 59 S. 719 i. A. Andok. *v. d. Myster.* 87 S. 42 und dazu *Griech. Alt.* 1⁴ S. 411 A. 5.

Erlafs von Schulden an den Staat nur dann in der Volksversammlung verhandelt werden durften, wenn zuvor zu ihnen Erlaubnis (*ἄδεια*) durch die Majorität von sechstausend Abstimmenden erteilt war⁵¹, dafs Bittgesuche zugunsten derer, die vom Gerichtshof oder vom Rat oder vom Volk verurteilt waren, weder vom Verurteilten selbst noch von einem anderen im Rate oder Volke eingebracht werden durften⁵², dafs nichts, worüber ein rechtskräftiges Urteil ergangen war, sei es in privater oder öffentlicher Sache, von neuem an ein Gericht gebracht werden durfte⁵³, dafs alle unter der Demokratie ergangenen Urteile und Schiedssprüche gültig, alle unter den Dreifsig gefafsten Beschlüsse und Urteile ungültig sein sollten⁵⁴.

Auch von einem wichtigen Gesetze, das Demosthenes kurz vor Beginn des Entscheidungskampfes mit Philipp zur Reform des Trierarchiewesens eingebracht hatte, ist bekannt, dafs es durch eine Gesetzwidrigkeitsklage angefochten wurde⁵⁵. Die Bemühungen der Gegner, nach Einlegung der Hypomosie Demosthenes zum Fallenlassen des Gesetzes zu bestimmen, blieben vergeblich⁵⁶. Aber es bedurfte eines besonderen Volksbeschlusses, um den gerichtlichen Austrag der durch die Hypomosie angekündigten Anklage herbeizuführen⁵⁷, bei dem der Ankläger nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen gewann.

⁵¹ § 45 S. 714 a. E.

⁵² § 50 S. 716. 10 ff.

⁵³ § 54 S. 717, 18 ff.

⁵⁴ § 56 S. 718, 7 ff. Andok. a. a. O.

⁵⁵ Demosth. v. Kranz 103 S. 260, 18 καὶ γραφεῖς τὸν ἀγῶνα τοῦτον εἰς ὑμᾶς εἰσῆλθον καὶ ἀπέφυγον καὶ τὸ μέρος τῶν ψήφων ὁ δυνάμων οὐκ ἔλαβεν. Dafs eine Klage *παρανόμων* gemeint ist, erkannten schon die Abschreiber, die in einem Teile der Handschriften das Wort hinter τοῦτον einschoben. Nichts aber beweist dafür das Pronomen τοῦτον, das keinen Bezug auf die gegen Ktesiphon anhängig gemachte Klage (Westermann und Weil) enthalten kann, sondern einfach *γραφεῖς* wieder aufnimmt.

⁵⁶ Demosth. a. R. S. 260, 23 ὥστε μάλιστα μὲν μὴ θείναι τὸν νόμον τοῦτον, εἰ δὲ μή, καταβάλλοντ' ἕαν ἐν ὑπομοσίᾳ. Vgl. § 107 S. 262, 11 οὐ μόνον τῷ μὴ καθυστερεῖν ταῦτα σεμνόνομαι, οὐδὲ τῷ γραφεῖς ἀποφυρεῖν, ἀλλὰ καὶ τῷ συμφέροντα θείναι τὸν νόμον καὶ τῷ πείραν ἔργου δεδωκέναι — Worte, die nicht berechtigen eine *γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτίθειον* θείναι voranzusetzen.

⁵⁷ Demosth. a. R. 105 S. 261, 7 λέγε πρώτον μὲν τὸ ψήφισμα καθ' ὃ εἰσῆλθον τῆν γραφῆν. Das kann nicht ein Beschlufs sein, der wegen

Zahlreicher auch in unserer Überlieferung sind die Fälle, in denen sich die *γραφὴ παρανόμων* gegen einen Volksbeschluss richtet, während der Klage gegen einen Ratsbeschluss kaum je Erwähnung geschieht⁵⁸. Es ist ja ein mehrfach angeführtes Grundrecht der attischen Verfassung, daß kein Beschluss, weder des Rates noch des Volkes, höhere Geltung beanspruchen darf als ein Gesetz⁵⁹. Die Gesetzwidrigkeit eines Volksbeschlusses konnte aber teils in seiner Form, teils in seinem Inhalte liegen. In der Form zunächst dann, wenn das Psephisma, sofern es nicht einen vom Rate durch ein Probuleuma an die Volksversammlung gebrachten Gegenstand betraf, erst in dieser beantragt wurde, ohne daß zuvor ein Gutachten des Rates eingeholt war, wenn es also *ἀπροβούλευτον* war; dies war der Fall bei dem Beschlussantrag des Thrasylbul auf Erteilung des Bürgerrechts an die bei Wiederherstellung der Demokratie Beteiligten, der von Archinos wegen Paranomie angeklagt wurde (Anm. 35), und bei dem Antrag des Androtion auf Bekränzung des abtretenden Rates, gegen den Demosthenes seine Rede gegen Androtion für Diodoros geschrieben hat, wiewohl im letzteren Falle die Nichteinholung des Probuleuma nicht ohne Entschuldigung war⁶⁰. Als formeller Mangel eines Antrages darf es auch

Suspension des Gesetzes in der Volksversammlung nach Einlegung der Hypomosie gefaßt wurde (West.), da dieser die Suspensivkraft von selbst innewohnt. Da schon damit die, in deren Interesse es lag das Inkrafttreten des Gesetzes zu verhindern, ihren Zweck erreicht hatten, bei der gerichtlichen Verhandlung aber ein ungünstiges Urteil befürchten mußten, wie es in der Tat ja erfolgte, so muß diese durch ein von demosthenischer Seite beantragtes Psephisma herbeigeführt worden sein, das die Gegner vergeblich zu hintertreiben sich bemühten.

⁵⁸ [Demosth.] *g. Euerg.* 34 S. 1149, 13.

⁵⁹ *Ἡγήσιμα μὲν ἐν μίτῃ βουλῆς μίτῃ δὲ τοῦ νόμου κυριώτερον εἶναι* Andok. *v. d. Myster.* 87 S. 42. Demosth. *g. Aristokr.* 87 S. 649, 20. *g. Timokr.* 30 S. 709, 23.

⁶⁰ Androtion berief sich nach § 6 S. 595, 4 auf die bisherige Praxis im gleichen Falle (*ὁδὲ μὲν γεγενησθαι πρόβουλευμα πρόποτε*), die zwar von Demosthenes bestritten wird, aber gegenüber dem Anm. 63 belegten Gesetze ganz begreiflich ist. Gerade das Mißliche dieser Praxis wird zu der aus Aristoteles 46, 1 zu erschließenden Änderung des Gesetzes den Anlaß gegeben haben; vgl. Blafs *Att. Ber.* III 1² S. 258f. Sophistisch

betrachtet werden, wenn er von jemand ausging, dem die Berechtigung zu öffentlicher Tätigkeit nicht zustand; auch auf diesen Grund stützt sich Demosthenes in der Klagerede gegen Androtion, der durch seinen unzüchtigen Lebenswandel und Nichttilgung der von seinem Vater auf ihn vererbten Schuld jenes Recht verscherzt habe⁶¹. Noch andere formelle Mängel auch von Psephismen konnten sich aus den oben aus der Timokratea belegten Gesetzen ergeben⁶². In sehr verschiedener Weise aber konnte der Inhalt eines Psephisma gegen ein Gesetz verstossen. Gegen den Antrag des Androtion wirft Demosthenes neben den schon angeführten Gründen das Gesetz in die Wagschale, das dem Rate verbot, um die herkömmliche Ehre der Bekräftigung nachzusuchen, wenn er nicht die vorschriftsmässige Anzahl von Kriegsschiffen hatte bauen lassen⁶³. Gegen das Psephisma des Aristokrates, das die persönliche Sicherheit des Charidemos dadurch gewährleisten wollte, daß es den, der ihm das Leben nehme, für vogelfrei erklärte, macht die von Demosthenes für Euthykles geschriebene Rede in ihrem ersten Teile das geltend, daß es mit der ganzen athenischen Gesetzgebung über Tötungsverbrechen und ihre gerichtliche Verfolgung im Widerspruch stehe⁶⁴. Ktesiphons Antrag auf

ist auch das weitere Gegenargument des Redners § 9 f. S. 596 i. A. Der Antrag des Thrasybul *διὰ τὸ ἀπροβόλευτον εἰσαγγῆναι ἐάλω* nach [Plutarch] *Leb. d. 10 Redn.* S. 836 A. Das eigentliche Motiv deutet Aristoteles an: 40, 2 *ὅν ἐνιοὶ φανερώς ἤσαν δοῦλοι*. Ein drittes Beispiel einer auf den gleichen Mangel sich gründenden Anklage liefert der Prozeß des Phanostratos wider Aristogeiton wegen dessen Psephisma über Hierokles, den Vater des erstgenannten, nach Hypoth. [Demosth.] *g. Aristog.* I S. 767 f.

⁶¹ § 21 ff. S. 599, 23 ff. 33 f. S. 603, 17 ff. Freilich stand dagegen dem Androtion die Einrede zur Seite, die Demosthenes vergebens zu widerlegen sucht, daß bisher weder der seinem Lebenswandel gemachte Vorwurf durch eine Klage *εἰσαγγήσεως* (S. 279 A. 43) noch seine Eigenschaft als Staatsschuldner auf dem Wege der *ἐνδείξις* erwiesen war.

⁶² Vgl. Demosth. *g. Aristokr.* 86 S. 649, 5.

⁶³ § 8 S. 595, 19 *περὶ τοῦ νόμου τοῦ διαρρήδην οὐκ ἐῶντος ἐξεῖναι μὴ ποιησαμένη τῇ βουλῇ τὰς τρήρεις αἰτῆσαι τὴν ὠρεάν*.

⁶⁴ § 22—81.

Bekranzung des Demosthenes griff Aischines als gesetzwidrig deshalb an, weil sie im Theater, statt, wie das Gesetz verlange, in der Volksversammlung und vor Ablegung der Rechenschaft erfolgen sollte; um aber auch die Irrigkeit des dem Demosthenes gespendeten Lobes in die Klage mit einbeziehen zu konnen, griff er zu dem Sophisma, dafs die ganze Gesetzgebung verbiete, in die ublichen Beschlusse falsche Schriftstucke aufzunehmen — ein Sophisma, das nicht blofs die alten Erklarer, sondern auch die Neueren zu lange getauscht hat⁶⁵. Zu der Anklage gegen Philippides Antrag auf Bekranzung der Proedroi der Volksversammlung, die Ehrendekrete fur Alexander beschlossen hatte, bot die im Antrag selbst gebrauchte Wendung eine Handhabe, die Proedroi hatten ihr Amt gemafs den Gesetzen gefuhrt, wogegen Hypereides den Nachweis antrat, dafs sie der durch das Gesetz ihnen auferlegten Pflicht nicht gerecht geworden seien⁶⁶. Ebenso konnte ein Antrag auf Ertheilung des Burgerrechts dann als gesetzwidrig in Anspruch genommen werden, wenn die vom Gesetze als Bedingung fur die Auszeichnung geforderte Wurdigkeit des Kandidaten sich bestreiten liefs⁶⁷. Immer aber durfte nur auf den Widerspruch eines Antrages mit gultigen Gesetzen die Klage gegrundet werden⁶⁸. Darum pflegte der Klager die Gesetze, die er durch das angefochtene Gesetz oder Psephisma ubertreten glaubte, seiner Klagschrift

⁶⁵ § 50 S. 439 ἅπαντες ἀπαγορεύουσιν οἱ νόμοι μηδένα ψευδῆ γράμματα ἐγγράφειν ἐν τοῖς δημοσίοις ψηφίσμασι. Daraus macht die gefalschte Klagschrift bei Demosth. v. Kranz § 55 S. 243, 24 τῶν νόμων οὐκ ἐόντων πρῶτον μὲν ψευδεῖς γραφαὶ εἰς τὰ δημόσια γράμματα καταβάλλεσθαι, woran noch Droysen nichts auszusetzen fand. Richtig beschrankt Aischines § 205 f. S. 594 ebenso wie Demosth. § 110 S. 263, 15 das Paranomon auf die beiden anderen Klagepunkte.

⁶⁶ § 4 C. 3 ὅτι προσήκει τοῖς προέδροις κατὰ τοὺς νόμους προσδρεύειν, οὔτοι δὲ παρὰ τοὺς νόμους προηδρεύκασιν, αὐτῶν τῶν νόμων ἤκούετε ἀναγιγνωσκόμενων. § 6 C. 4 ἔγραψεν ὧν ἕνεκα ἐστεφάνωσεν τοὺς προέδρους — διότι κατὰ τοὺς νόμους προηδρεύκασιν.

⁶⁷ [Demosth.] g. Neaira 90 f. S. 1375, 23 ff., eine Stelle, die von Madvig S. 390 nicht richtig beurteilt ist.

⁶⁸ Vgl. besonders Demosth. g. Aristokr. 18 f. S. 626, 13. 100 f. S. 653, 22. g. Androt. 34 f. S. 604 i. A.

beizufügen (παράγρῳσθαι)⁶⁹. Wenn in der Rede gegen Aristokrates dem Nachweise der Gemeenschädlichkeit seines Antrages ein besonderer Teil gewidmet ist (§ 100—143), genau so wie wir dies von der Rede gegen das Gesetz des Timokrates gesehen haben, so begreift sich diese rednerische Praxis unschwer aus dem gerade in diesem Falle nahe liegenden Bedürfnisse, das Ziel der Klage auch durch solche Argumente zu erreichen, die mit ihrer juristischen Bedeutung nichts zu schaffen haben⁷⁰. Kaum ein Rechtsmittel ist auch mehr zum Werkzeuge der Schikane und des politischen Hasses gemißbraucht worden als diese Klage⁷¹, die die Redner doch niemals aufgehört haben als festes Bollwerk der Demokratie zu preisen⁷². Noch besonderer Nachdruck war ihr verliehen durch die Einrichtung der Hypomosie. Es genügte bei der Beratung eines Beschlufsantrages, sei es im Rate, sei es in der Volksversammlung, die eidliche Erklärung abzugeben, dafs man die Klage παρανόμων gegen ihn anbringen wolle (ὑπόμνησθαι⁷³), um die Abstimmung über ihn

⁶⁹ Aischin. *g. Ktes.* 200 S. 589. Demosth. *v. Kranz* 111 S. 263, 20. *g. Androt.* 34 S. 604, 2. *g. Aristokr.* 51 S. 636, 13. 63 S. 640, 20. 215 S. 691, 27. *g. Theokr.* 46 S. 1337, 11. Etwas anders *g. Lept.* 98 f. S. 487, 10. 15.

⁷⁰ Dies aufgezeigt zu haben ist das Verdienst der Abhandlung von Madvig, der nur darin zu weit geht, dafs er die Kompetenz der Klage streng auf die formelle Illegalität eines Gesetzes oder Psephisma beschränkt wissen will.

⁷¹ Bezeichnend ist besonders die Schilderung vom Treiben des Theokrines bei [Demosth.] *g. Th.* 33 ff. S. 1332 f. 45 f. S. 1336 f. Das gleiche rügt an Neokleides Aristoph. *Plut.* 725, wo mit v. Velsen zu schreiben ist ἔν' ὑπομνήματόν σε πούσω ταῖς ἐκκλησίαις, vgl. Schömann p. 162 f. Dazu das Beispiel des Aristophon (Anm. 46).

⁷² Aischin. *g. Ktes.* 5 S. 388 ἐν ὑπολοίπεται μέρος τῆς πολιτείας — αἱ τῶν παρανόμων γραφαί. εἰ δὲ καὶ τούτους καταλύσετε ἢ τοῖς καταλύουσιν ἐπιτρέψετε, προλέγω ὑμῖν ὅτι ἔψετε κατὰ μισθόν τῆς πολιτείας τὴν παραχωροῦσαντες. Demosth. *g. Timokr.* 153 f. S. 748 i. A. mit Hinweis auf die Erfahrungen des Jahres 411 (Thukyd. VIII 67. Aristot. 29, 4).

⁷³ Das Substantiv begegnet in dieser Bedeutung bei den Rednern nur in der Anm. 56 a. St. des Demosthenes, das Verbum bei Aristophanes (Anm. 71), [Plutarch] *Leb. d. 10 Redn.* S. 848 C und den Grammatikern, Pollux VIII 56. Lex. Cantabr. S. 665, 3 = Lex. Seguer. V S. 313, 8, die es ungenau mit γράφειναι παρανόμων identifizieren. Was die beiden letzteren Lexikographen anfügen, beruht, wie die Berufung

zu inhibieren oder, wenn er bereits zum Beschlufs erhoben war, ihn so lange aufser Kraft zu setzen, bis über die Klage die richterliche Entscheidung erfolgt war⁷⁴. Dafs auch gegen ein Gesetz die Hypomosie eingelegt werden konnte, haben wir bereits an dem trierarchischen Gesetz des Demosthenes gesehen (S. 389). Natürlich war dies nur dann angängig, wenn das Gesetz, entgegen den noch zu Recht bestehenden Vorschriften, in der Volksversammlung durchgesetzt werden sollte, während der Geschäftsgang vor den Nomotheten

auf die Stelle der Kranzrede zeigt, lediglich auf einer verfehlten Deutung dieser mißverstandenen Stelle und durfte nicht von Photiades *Ἀθηναί* XI (1899) S. 57 ff. dazu benutzt werden, eine ἀπωμοσία für das attische Recht in einem ganz undenkbareren Sinne zu konstruieren. Häufig steht bei den Rednern ἐπὶ βρονσθαι und ὑπωμοσία von Fristgesuchen, worüber im dritten Buche zu sprechen ist. In noch anderem Sinne gebraucht das Verbum Xenophon *Hell.* I 7, 34 τούτων δὲ διαχειροτονουμένων τὸ μὲν πρῶτον ἔκριναν τὴν Εὐρωπτολέμου ὑπομοσαμένον δὲ Μενελάου καὶ πάλιν διαχειροτονίας γενομένης, wo es einen beeidigten Einspruch gegen die Aussage der Prytanen über den Ausfall der Abstimmung bezeichnen muß.

⁷⁴ Beispiele von Klagen παρανόμων gegen vom Volke bereits angenommene Anträge liefern die Fälle des Androtion (§ 5 S. 594, 25. 9 S. 596, 3) und Thrasylbul (Anm. 60), sowie die Reden gegen Neaira (§ 5 S. 1347 i. A.) und gegen Aristogeiton (II 8 S. 803 i. A.). Dagegen ist wider die Anträge von Aristokrates und Ktesiphon die Hypomosie vor der entscheidenden Abstimmung des Volks eingelegt worden, weshalb beide als προσβολεύματα bezeichnet werden, *g. Aristokr.* 14 S. 625, 4. 16 S. 625, 20. 18 S. 626, 9. 92 S. 651, 15. 186 S. 682, 24. *v. Kranz* 9 S. 228, 6. 118 S. 266, 12. 53 S. 243, 6 (aber § 13 S. 229, 12 τὸ προσελθεῖν τῷ δήμῳ durfte Schömann *Neue Jahrb.* IC [1869] S. 755 f. nicht hierher ziehen, vgl. *Leipziger Studien* XI [1885] S. 351 ff.). In letzteren beiden Fällen glaubte Schömann p. 164 den Einspruch schon vor Einbringung des Antrags in der Volksversammlung erhoben, jedoch schwerlich mit Recht, vgl. Hartel *Studien über Attisches Staatsrecht* S. 258 ff. Wenn dieser Gelehrte aber seinerseits die Meinung vertritt, daß die Klage nur bei der ersten der zwei nach seiner Theorie für jeden Antrag notwendigen Verhandlungen angebracht werden, niemals also das Ergebnis einer Schlufsabstimmung in Frage stellen konnte, so streitet hiergegen, selbst abgesehen von der Unrichtigkeit der zugrunde liegenden Hypothese, die jetzt allgemein anerkannt ist, der einfache Wortsinn der im Anfang der Anmerkung angeführten Belegstellen, insbesondere der Stellen aus der Androtionea, die Hartel S. 268 vergeblich umzudeuten sucht.

sicherlich nicht durch eine Hypomosie unterbrochen werden durfte⁷⁵. Aus demselben Beispiele ist auch klar ersichtlich, wie der Zweck der Hypomosie lediglich der war, die Beschlusfassung über ein Gesetz oder Psephisma oder wenigstens ihr Inkrafttreten bis zur gerichtlichen Entscheidung zu verhindern und wie es also durchaus nicht immer im Interesse derer, die die Hypomosie einlegten, gelegen war, ihr die Anklage folgen zu lassen, wozu sie in dem Falle des Demosthenes, wie gezeigt, durch besonderen Volksbeschluss gezwungen werden mußten. Je gefährlicher somit die Waffe war, die den Gegnern einer Maßnahme in die Hand gegeben war, um so näher liegt es zu vermuten, daß die Gesetzgebung Vorkehrungen getroffen hatte, um für Maßregeln von besonderer Dringlichkeit die Suspensivkraft der Hypomosie einzuschränken⁷⁶. Da hierauf aber nicht die geringste Spur in unserer Überlieferung hinweist, so müssen wir glauben, daß man eine ausreichende Schutzwehr gegen solchen Mißbrauch des Instituts in der Gefahr erblickt hat, der sein Urheber sich aussetzte⁷⁷. Wurde auf sofortige Erreichung jenes Zweckes kein Gewicht gelegt, so wird die Hypomosie keine Anwendung gefunden haben. Der Einbringung der Klage aber selbst bedurfte es, um für ein Psephisma den Antragsteller auch über die Dauer eines Jahres hinaus verantwortlich zu machen⁷⁸. Die Strafe, die

⁷⁵ Vgl. Schömann *Animadversiones de nomothetis* (1854) p. 16 f. = *Op. ac.* I p. 258 f. Schöll S. 135.

⁷⁶ S. Madvig S. 378 f., dessen Bedenken die von Hartel S. 269 f. auf Grund seiner oben bekämpften Hypothese vorgeschlagene Auskunft nicht einmal abhilft. Aber der Beleg, den v. Wilamowitz *Philol. Unters.* IV S. 270 für Madvigs Annahme in dem Hergang bei dem Gesetz des Sophokles gegen die Philosophen zu finden meinte, ist hinfällig, da dies Gesetz von Nomotheten gegeben war.

⁷⁷ So im Feldherrnprozesse nach Xenoph. *Hell.* I 7, 11 f. τὸν δὲ Καλλιζέον προσεκαίεσαντο παράνομα φάσκοντες συγγεγραφέναι Ἐβρουπτέλεμὸς τε ὁ Πεισιάννατος κτλ. ἐπεθρόμβησε πάλιν ὁ ὄχλος καὶ ἰναγκάσθησαν ἀφίεναι τὰς κλήσεις. Hier erfolgt also die Vorladung sogleich in der Volksversammlung.

⁷⁸ Darum war Ktesiphon in dem sechs Jahre nach seinem Antrag verhandelten Kranzprozesse noch persönlich bedroht (s. d. folg. Anm.), weil gegen ihn sofort die Klage παρανόμων eingebracht war.

ihn im Falle der Verurteilung traf, unterlag der richterlichen Schätzung⁷⁹. Wir finden, daß nach der Schwere der Gesetzwidrigkeit höhere oder niedrigere Geldstrafen, ja selbst die Todesstrafe verhängt wurde⁸⁰. Wer dreimal wegen Paronomie verurteilt wurde, den traf ipso iure parziale Atimie, d. h. er verlor das Recht. Anträge an das Volk zu stellen⁸¹. Selbstverständliche Folge eines zugunsten der Klage gefällten Urteils war die Aufhebung des angegriffenen Gesetzes oder Psephisma.

Aber die Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Volksbeschlüsse beschränkte sich nicht nur auf den, der den Antrag gestellt, sondern erstreckte sich auch auf die, die ihn zur Abstimmung gebracht hatten. Außer den schon besprochenen Strafformeln auf Volksbeschlüssen des fünften und vierten Jahrhunderts, die den, der einen ihrem Inhalt entgegenlaufenden Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen würde, für atim erklären (S. 383), oder sonst mit Ahndung bedrohen⁸², finden sich auf Gesetzen ähnliche Formeln, die

⁷⁹ Aischin. *g. Ktes.* 210 S. 602 οὐχ ὁ μὲν τὴν γραφὴν φεβύγων ἐστὶ Κτηριζῶν, ὁ δ' ἀγὼν οὐκ ἀπίκρητος, σὺ δὲ οὕτε περὶ τῆς οὐσίας οὕτε περὶ τοῦ σώματος οὕτε περὶ τῆς ἐπιτιμίας ἀγωνίζῃ. Die Geltung des einleitenden οὐχ erstreckt sich natürlich auch auf das zweite und dritte Glied der Frage, woran man verkehrterweise Anstoß genommen hat.

⁸⁰ Todesstrafe wird bezeugt Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743. 16. Geldstrafen sind erkannt in der Höhe von 10 Talenten (Demosth. *g. Meid.* 182 S. 573, 17. *g. Theokr.* 31 S. 1332, 5), 1 Talente statt der vom Kläger beantragten 15 Talente ([Demosth.] *g. Neaira* 8 S. 1348 i. A. 6 S. 1347, 10), in einem besonderen Falle nur 25 Drachmen (Hyper. *f. Euxeu.* 18 C. 31 i. A.). Als beantragt werden noch erwähnt Busen von 100 Talenten (Aischin. *π. παραπρ.* 14 S. 199), 10 Talenten ([Demosth.] *g. Theokr.* 43 S. 1336, 6), 5 Talenten (Deinarch *g. Aristog.* 12 S. 83).

⁸¹ Antiph. *Sappho* bei Athen. X 73 S. 451 (Fr. 196 K.) πῶς γὰρ γένουτ' ἂν βήτωρ ἄφρωνος; B. ἦν ἀλφ' τρις παρανόμων. Hyper. *g. Philipp.* 11 C. 7 ἐὰν ἄρα λέγῃ τις ἀνάβας ὡς δις ἤλωκεν πρότερον παρανόμων καὶ διὰ τοῦτο φηί δεῖν ἡμᾶς ἀποφηρεῖσθαι κτλ. Diodor XVIII 18 ἦν γάρ (Δημητῆος) τρις ἤλωκώς παρανόμων καὶ διὰ τοῦτο γεγονώς ἄτιμος Demosth. *c. trierarch.* *Kranz* 12 S. 1231, 20 τὸν μὲν εἰπόντα τι μὴ κατὰ τοὺς νόμους, ἐὰν ἀλφ', τὸ τρίτον μέρος ἡτιμῶσθαι τοῦ σώματος, wo Meier *de bonis damn.* p. 130 n. 435 u. A. das Komma hinter τὸ τρίτον umstellen wollten, sachlich richtig, aber formell unzulässig.

⁸² C. I. A. I n. 32 (Dittenberger n. 21) B Z. 16 f.

lediglich gegen die Vorsitzenden, also die Prytanen, oder seit etwa dem Jahre 378⁸³ die Proedren und ihren Epistates solche Drohung aussprechen⁸⁴. Auch sonst fehlt es nicht an Belegen dafür, wie für gesetzwidrige Abstimmungen die Vorsitzenden verantwortlich waren⁸⁵. Noch häufiger aber begegnen Strafordrohungen gegen die Vorsitzenden, die eine ihnen obliegende Abstimmung nicht vornehmen, oder gegen die Prytanen, die einen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung der Volksversammlung setzen oder nicht beraten lassen würden⁸⁶. Gegen diese und ähnliche Pflichtwidrigkeiten waren besondere Rechtsmittel in den *γραφαὶ προτανική*, *προεδρική*, *ἐπιστάτικὴ* vorgesehen (S. 71), die uns freilich nur dem Namen nach bekannt sind. Um die Proedroi, um die es sich in der Rede des Hypereides gegen Philippides handelt (S. 392), vor einer solchen Anklage zu schützen, war von Philippides der Antrag auf ihre Bekränzung gestellt, den Hypereides als gesetzwidrig bekämpft⁸⁷. Da aber vielfach gegen rechtswidrige Handlungen der Vorsitzenden sofortiges Einschreiten durch die Natur der Sache geboten war, so war dazu die Möglichkeit durch die Endeixis wenigstens in den Fällen geboten, für die Atimie oder Geldbusen vorgesehen waren (S. 332 f.). Nur in einer Stunde leidenschaftlichster Erregung aber konnte mit Apagoge und Endeixis dem Epistates gedroht werden, der sich weigerte, eine gesetzwidrige Abstimmung vorzunehmen (S. 322).

⁸³ Griech. Alt. I⁴ S. 402 f.

⁸⁴ Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 50 S. 716, 18 ἐάν δέ τις τῶν προέδρων διῶ τινὶ τὴν ἐπιχειροστομίαν — ἄτιμος ἔστω.

⁸⁵ Thukyd. VI 14 καὶ τὸ ὦ πρότανι τῶτα — ἐπιβλήσειε — νομίσας εἰ ὀρθοῦσθε τὸ ἀναληφίσει, τὸ μὲν λθεῖν τοὺς νόμους μὴ μετὰ τοσῶνδ' ἂν μαρτύρων αἰτίαν τηρεῖν. Demosth. *g. Timokr.* 157 S. 749 i. A.

⁸⁶ Beides verbunden Gesetz bei Demosth. a. R. 22 S. 706 a. E. ἐάν θ' οἱ προτάνεις μὴ ποιῶσι κατὰ τὰ γεγραμμένα τὴν ἐκκλησίαν ἢ οἱ πρόεδροι μὴ χρηματίσωσι κατὰ τὰ γεγραμμένα, ὀφείλειν κτλ. Ersteres z. B. C. I. A. II n. 115^b (Dittenberger n. 137) Z. 47 f. ἐάν δὲ μὴ ἐπιληφίσωσιν οἱ πρόεδροι καὶ ὁ ἐπιστάτης τῶν νομοθετῶν, ὀφείλειτω κτλ. Letzteres I n. 37 Z. 25 f. ἐάν δὲ μὴ ἐξενέγκωσι ἐς τὸν δῆμον ἢ μὴ διαπράξωσι ἐπὶ σφῶν αὐτῶν, εὐθυναέσθω κτλ. Ähnlich Z. 17 f.

⁸⁷ Vgl. Blafs *Att. Ber.* III 2² S. 77.

Die Beamten des Staates für pflichtwidrige Amtshandlungen zur Verantwortung zu ziehen, bot das Rechenschaftsverfahren in seiner oben (S. 290 ff.) dargelegten Zweiteiligkeit ausgiebige Gelegenheit. Als die Amtsvergehen, die vor das Logistengericht gehörten, haben wir Unterschlagung (*κλοπή*), Bestechlichkeit (*δώρων*) und Mißbrauch der Amtsgewalt (*ἀδικίου*) kennen gelernt. Von Schriftklagen, die an die Euthynen einzureichen waren, ist uns die wegen Untreue wider die Gesandtenpflicht (*παραπροσβείας*) bezeugt⁸⁸. Wie aber diese natürlich nicht die einzige gewesen ist, so konnten die genannten Klagen auch außerhalb des Rechenschaftsverfahrens angestellt werden, namentlich dann, wenn eine sofortige Strafverfolgung geboten schien, zu der bei der in jeder Prytanie anzustellenden Epicheirotomie der Beamten Gelegenheit gegeben war⁸⁹. Gegen die Beamten aber, die ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügten, war ein Rechtsmittel in der *γραφὴ ἀλογίου* gegeben, wenigstens so weit sie Staatsgelder zu verwalten hatten. Denn für diese Beschränkung in der Zuständigkeit der Klage spricht ebenso ihr Name selbst wie die Erklärung der kundigeren Grammatiker⁹⁰, auf die wir mangels älterer Quellen⁹¹ uns angewiesen sehen. Ob gegen andere Beamte, die sich nicht zur Rechenschaft stellten, noch auf anderem Wege eingeschritten werden konnte,

⁸⁸ Pollux VIII 45 εὐθυνα δὲ κατὰ τῶν ἀρξάντων ἢ προσβουάντων ἦν — ἰδίως δὲ ἡ κατὰ τῶν προσβουάντων γραφὴ παραπροσβείας ἐλέγετο. Aber bei Isokr. *g. Kallim.* 22 K. 11 Φίλωνα — ἐνδειχθέντα παραπροσβέεσθαι (S. 335 A. 65).

⁸⁹ *Griech. Alt.* I⁴ S. 420.

⁹⁰ Lex. Cantabr. S. 664, 15 ὅταν τινὲς λαβόντες χρήματα εἰς ἀναλώματα δημόσια μὴ ὡς τὸς λόγους ἀπενηγοχότες τοῖς δικασταῖς. Pollux VIII 54. Dagegen Etym. M. = Hesych. = Suid. u. d. W. ἦν φεύγουσι οἱ ἄρχοντες λόγον οὐκ ἀποδόντες τῶν τῆς ἀρχῆς διοικημάτων, wonach Meier zum Lex. Cant. die Klage auch auf die Beamten ausdehnte, die keine Gelder in der Hand gehabt, und Weijers *Diatribē in Lysiae orationem in Nicomachum* (Leyden 1839) diese Rede in einer *γραφὴ ἀλογίου* gehalten glaubte. Erwähnt wird die Klage noch Pollux VI 153. Lex. Seguer. VI S. 336, 23.

⁹¹ Abgesehen von der Erwähnung bei Eupolis im Lex. Seguer. VI S. 436, 5 (*Fr.* 349 K.) καὶ γὰρ αἰσχρὸν ἀλογίου 'στ' ὀφλεῖν und bei Aristeid. *ὑπὲρ τῶν τετιάρων* S. 397 Ddf. mit den Schol. S. 728 Ddf.

als auf dem der Eisangelie, der durch Lysias Rede gegen Nikomachos belegt ist (S. 199 f.), wissen wir nicht. Ebenso wenig erfahren wir über die Folgen einer Verurteilung in der Klage. Als Gerichtsvorstand dürfen wir das Kollegium der Thesmotheten annehmen⁹².

In Gesetzen und Volksbeschlüssen, die Beamte zu besonderen Handlungen verpflichten, werden nicht selten ihnen zugleich Strafen angedroht für den Fall, daß sie diesen Pflichten nicht nachkommen. So legt z. B. das Gesetz über die Verheiratung armer Erbtöchter (S. 350) dem Archon, der seine Bestimmungen nicht erfüllt, eine Buße von tausend Drachmen an den Schatz der Hera auf, und mit der gleichen Buße werden die Opferbesorger bedroht, die die von den Bundesstädten den eleusinischen Göttinnen gesandten Getreideabgaben nicht rechtzeitig abnehmen, mit hundert Drachmen Buße die Schatzmeister der Athena, wenn sie gewisse Anlagen auf der Burg zulassen⁹³. Aber um diese Strafandrohungen sich verwirklichen zu lassen, bedurfte es nicht besonderer Klagen; soweit sie auf Geldbuße oder Atimie lauteten, genügte zu ihrer Vollstreckung die Endeixis, für andere Fälle Eisangelie. Einer Besprechung bedürfen also nur die Klagen gegen Beamte, die vorzugsweise beim Rechenschaftsverfahren zur Anwendung gelangten.

Unterschlagung von Geldern, die dem Staate oder einer Tempelkasse gehören, heisst mit vollständigem Ausdruck *κλοπή ἢ δαρμολογίῳ* oder *ἱερῶν χρηματίων*. Nach Aristoteles, der sie bei dem Rechenschaftsverfahren bespricht, und den Rednern wurde im Fall der Verurteilung auf zehnfachen Ersatz des unterschlagenen Betrags erkannt⁹⁴. Einer

⁹² Im *A. P.* war die Klage den Logisten zugewiesen. Unnötig ist es im *Lex. Cant. a. a. O.* mit Photiades *Ἀθηνᾶ* XI (1899) S. 48 *τοὺς δικασταῖς* in *τοὺς λογισταῖς* zu ändern.

⁹³ *C. I. A.* IV 1 n. 27^b (Dittenberger n. 20) Z. 18 ff. n. 18 + 19 Z. 16 f. Häufig begegnen solche Strafandrohungen auch auf Dekreten von Demen und andern Korporationen.

⁹⁴ Aristot. 54, 2 (S. 103 A. 196). Demosth. *g. Timokr.* 112 S. 735, 10 *εἰ μὲν τις ἀγορανόμος ἢ ἀστυνόμος ἢ δικαστὴς κατὰ δήμους γενόμενος κλοπῆς ἔν ταῖς ἐδθύναϊς ἐάλωκεν* — *τούτω μὲν τὴν δεκαπλασίαν εἶναι.* 127 S. 740, 15

Schriftklage gedenken wenigstens wegen Unterschlagung heiliger Gelder ausdrücklich Antiphon und Demosthenes⁹⁵, wonach sie auch für die Unterschlagung von Staatsgeldern anzunehmen ist. Für die letztere kommt auch Eisangelie vor⁹⁶, und an sie werden wir zu denken haben, wenn Todesurtheile wegen Unterschleifs erwähnt werden⁹⁷. Ob aber gegen Beamte auch mit Apographe (S. 303) und Phasis (S. 311) vorgegangen werden konnte, ist mindestens zweifelhaft; ausgeschlossen war jedenfalls Apagoge und Ephegesis, die bei gemeinem Diebstahl Anwendung fand. Verschieden von der

συνέδρου γενομένου κλοπὴν αὐτοῦ τὸ δικαστήριον κατέγνω καὶ δεκαπλάσιον ἀπέπεισε. Damit stimmt, wenn der Angeklagte in der ersten Tetralogie von Antiphon für den Fall seiner Verurteilung in einer γραφῇ ἱερῶν κλοπῆς ὅσων ταλάντων Verlust seines Vermögens, aber nicht seines Lebens und der Heimat zu befürchten hat, α 6 S. 626. β 9 S. 635.

⁹⁵ Antiph. a. a. O. Demosth. π. παραπρο. 293 S. 435, 7 Κηφισοφῶντα γραφὴν ἱερῶν χρημάτων ἐδώκας, εἰ τρισὶν ὕστερον ἡμέραις ἐπὶ τὴν τράπεζαν ἔθηκεν ἑπτὰ μνᾶς. Die Stelle ist dahin zu verstehen, daß Kephisophon, der Schatzmeister einer heiligen Kasse gewesen sein wird, das für sie bestimmte Geld nicht sofort ablieferte, sondern drei Tage bei sich liegen liefs, und diese geringfügige Verzögerung ihm von Eubulos als Versuch einer Unterschlagung angerechnet wurde. Richtig im ganzen Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 233 A. 12, der nur die Beziehung der Stelle auf κλοπή nicht hätte leugnen dürfen.

⁹⁶ Gegen Aristion und Philinos bei Antiph. v. Chor. 35 S. 782 a. E. 12 S. 769. 21 S. 775. Für diesen Prozeß war nach Saupes sehr wahrscheinlicher Vermutung Antiphons Rede κατὰ Φύλων geschrieben.

⁹⁷ Antiph. v. Mord d. Herod. 69 S. 739 περὶ χρημάτων ποτὲ αἰτίαν σθέντες οὐκ ὄσαν — οἱ Ἑλληνοταμίαι οἱ ὑμέτεροι — ἅπαντες ἀπέθανον ὀργῇ μᾶλλον ἢ γνώμῃ πλήγῃ ἐνός κτλ. Wenn nach Lysias *g. Ergokl.* 3 S. 818. *g. Nikom.* 25 S. 863 sich Ähnliches öfter wiederholt hat, so ist gleichfalls an Eisangelie zu denken, der auch Ergokles nach Lysias *g. Philokr.* 2 S. 828 zum Opfer gefallen ist. In den Stellen der Timokratea, nach denen man früher zehnfachen Ersatz nur bei Veruntreuung von heiligen Geldern, bei Staatsgeldern aber doppelten Ersatz annahm (82 f. S. 726, 22. 111 S. 735, 5. 130 S. 741, 11, wo τῶν δεκαπλῶν τῶν τῆς θεοῦ für das in allen Handschriften und Ausgaben stehende δεκάτων zu schreiben ist), trifft den Androtion und Genossen nur die Schuld, öffentliche und heilige Gelder innebehalten, nicht entwendet zu haben, so daß auf sie nur die Bestimmungen über die Schuldner an Staats- und heilige Kassen Anwendung leiden, wengleich der Redner sie gelegentlich als κλέπται und ἱερόσυλοι bezeichnet (120 S. 738, 3).

γραφῆ κλοπῆς ἰερῶν χρημάτων ist die γραφῆ ἰεροσυλίας⁹⁸, von der unten besonders zu reden ist. Die Gerichtsvorstandschafft bei allen drei Schriftklagen können aber nur die Thesmotheten gehabt haben⁹⁹.

Gegen Beamte, die sich der Bestechlichkeit schuldig gemacht hatten, war δῶρων zu klagen. Die Klage hatte aber einen viel weiteren Umfang. Nicht nur richtete sie sich aufser gegen Beamte auch gegen andere, die sich bestechen, d. h. sich von irgend jemand etwas in der Absicht geben oder versprechen ließen, ihm einen Vorteil zum Schaden des attischen Staates oder eines einzelnen Bürgers zuzuwenden¹⁰⁰, sondern auch gegen den, der in dieser Absicht Geschenke machte oder versprach, war die gleiche Klage, nicht wie man

⁹⁸ Die Identität beider behauptete Dittenberger *Hermes* XXIII (1897) S. 10 ff., hat aber auf meinen Gegenbeweis *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1904 S. 200 ff. seine Behauptung zurückgenommen *Hermes* XL (1905) S. 470.

⁹⁹ Für die γραφῆ κλοπῆς δημοσίων χρημάτων darf man das durch Aristoph. *Wesp.* 935 nach dem oben S. 297 f. Gesagten belegt finden.

¹⁰⁰ In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich natürlich um ein δωροδοκεῖν ἐπὶ τῷ τῆς πόλεως κακῷ, wie der Ausdruck bei Lysias lautet, aber den Zusatz dürfen wir machen aus dem Gesetze bei Demosth. *g. Meid.* 113 S. 551 g. E. ἐάν τις Ἀθηναίων λαμβάνῃ παρά τινος ἢ αὐτὸς διδῶν ἑτέρῳ ἢ διαφείρῃ τινὰς ἐπαγγελλόμενος ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου ἢ ἰδίᾳ τινὸς τῶν πολιτῶν τρόπων ἢ μηχανῆν ἤτιμισιν, ἄτιμος ἔστω καὶ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου. Denn dafür, daß nach dem Gesetze auch Bestechung zum Schaden des einzelnen die Klage begründete, spricht einmal die Anwendung, die Demosthenes a. a. O. von ihm macht, dann aber auch eine andere Äußerung desselben Redners, die man kein Recht hat allein auf Gesandte zu beziehen, *π. παραπρ.* 7 S. 343, 8 ὁ μέντοι τὸν νόμον τῆς οὐ διώρισε τοῦτο (τὸ ἐκ τούτων λαμβάνειν, ἐξ ὧν ἡ πόλις βλάπτεται), ἀλλ' ἀπλῶς εἶπε μηδαμῶς δῶρα λαμβάνειν. Der Schluß der Einlage macht zwar den Eindruck der Altertümlichkeit, steht aber im Widerspruch mit dem in der Rednerzeit geltenden Rechte. Der Versuch von Brewer *Wiener Studien* XXIII (1901) S. 65 ff. die Bestimmung mit *Andok. v. d. Myst.* 74 S. 35 zu vereinbaren, beruht auf grober Mißdeutung des Ausdrucks ὀφλεῖν, und das angebliche Zeugnis für die Echtheit der Urkunde, das er der fälschlich ἀπολογία δωροδοκίας betitelten Rede des Lysias (S. 299) entnehmen will, scheidet an der rechtlichen Unzulässigkeit der von ihm angenommenen Verbindung der Apographie mit einer Bestechlichkeitsklage.

vielfach angenommen hat. eine γραφή δεκασμοῦ zuständig. Denn diese Scheidung beruht nur auf einer Notiz bei Pollux, die mit der Angabe eines anderen Lexikographen in Widerspruch steht¹⁰¹, und widerlegt sich durch ein Gegenzeugnis des Demosthenes¹⁰². Wohl aber waren nach einem besonderen Gesetze Schriftklagen an die Thesmotheten gegen den zu bringen, der einen Gerichtshof oder den Rat bestach oder als Mitglied eines dieser Kollegien sich bestechen liefs¹⁰³. Nur eine solche Klage könnte γραφή δεκασμοῦ heißen, da die attischen Schriftsteller δεκάζειν und συνδεκάζειν nur mit Objekten, wie τοὺς δικαστάς oder τὸ δικαστήριον, τὴν βουλήν, τὴν ἐκκλησίαν verbinden, während das Substantiv von ihnen nie gebraucht wird. Das gleiche Gesetz verordnet Schriftklage auch gegen den, der sich als Anwalt (συνήγορος) in öffentlichen oder privaten Prozessen bestechen lasse. Soweit die Klage δώρων sich gegen den Bestochenen richtet, wird sie mit nichtamtlichem Ausdruck auch als δωροδοκίας bezeichnet, wie eine Klagrede des Deinarch gegen Polyuktos überschrieben war¹⁰⁴. Die drei uns aufbewahrten Reden

¹⁰¹ Pollux VIII 42 δώρων κατὰ τοῦ ἐπὶ δώροις δικάσαντος ἢ ἡ γραφή, δεκασμοῦ δὲ κατὰ τοῦ διαφθειραντος; vgl. Harpokr. u. δώρων γραφή (Anm. 104). Lex. Seguer. V S. 237, 3 δώρων γραφή· ὅποτε κρίνοιτό τις ἢ δῶρα δοῦς ἢ λαβὼν.

¹⁰² *G. Meid*. 107 S. 549 a. E. wird das Gesetz περὶ τῶν δώρων angewendet auf den Versuch des Meidias, die Angehörigen des ermordeten Nikodemos (?) zur Erhebung einer Mordklage gegen Demosthenes zu bestimmen.

¹⁰³ Bei [Demosth.] *g. Steph.* II 26 S. 1137 i. A. εἴαν τις συνιστῆται ἢ συνδεκάζει τὴν ἡλιαίαν ἢ τῶν δικαστηρίων τι ἢ τὴν βουλήν ἐπὶ δωροδοκία χρήματα διδοὺς ἢ δεχόμενος, ἢ ἑταιρεῖαν συνιστῆ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου, ἢ συνήγορος ὢν λαμβάνει χρήματα ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις ἢ δημοσίαις. τούτων εἶναι τὰς γραφὰς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας. Aischin. *g. Timarch* 86 S. 109 συνδεκάζειν τὴν ἐκκλησίαν καὶ ἄλλα δικαστήρια. Lysias *g. Philokr.* 12 S. 834. Was der Angabe der anonymen Thukydidesbiographie 7 zugrunde liegt, ein Thukydides ὑπὸ Ξενοκρίτου — συγγύσεως δικαστηρίου ἐάλω, ist schwer zu sagen, keinesfalls aber an einen technischen Ausdruck zu denken, wenn auch συγγεῖν τὸν θεσμὸν schon in der drakontischen Gesetzessprache begegnet.

¹⁰⁴ Harpokr. u. δώρων γραφή· ὅποτε τις ἀτίαν ἔχοι τῶν πολιτευομένων δῶρα λαβεῖν, τὸ ἐγγλημα τὸ κατ' αὐτοῦ διχῶς ἐλέγγο, δωροδοκίας (so Meier für δωροδοκία der Handschriften und Ausgaben) τε καὶ δώρων γραφή.

des Demarch wie die zum Teil erhaltene Rede des Hypereides gegen Demosthenes verfolgen dieselbe Aufgabe, sind aber nicht durch eine *γραφὴ δώρων* veranlaßt, sondern durch eine *ἀπόφασις* des Areopag, dem die Untersuchung darüber aufgetragen war, wer durch Harpalos bestochen worden sei. Die erste Verurteilung wegen Bestechlichkeit, von der wir erfahren, die des Kallias nach seiner Gesandtschaft an den Perserhof, erfolgte in einem Rechenschaftsprozesse (Ol. 82, 4. 449/8)¹⁰⁵. Einen Gerichtshof hat nach Aristoteles zuerst Anytos bestochen und dadurch die Freisprechung nach seiner unglücklichen Strategie nach Pylos erlangt (Ol. 92, 3. 410/9)¹⁰⁶. Besonders strenges Vorgehen wider die, welche vom Landesfeind Geschenke annahmen, und wider die Redner, die sich zu ihren Ratschlägen an das Volk erkaufen ließen, ermöglichte das Eisangeliegesetz, das Hinrichtung und Versagung des Begräbnisses in heimischer Erde als Strafe für diese Vergehen festsetzte (S. 191 ff.). Dagegen stand auf Verurteilung wegen Bestechlichkeit im Rechenschaftsprozesse nach Aristoteles Geldstrafe in der zehnfachen Höhe der angenommenen Summe, und danach wird auch die *γραφὴ δώρων* für den Schuldigbefundenen den zehnfachen Ersatz des gegebenen oder empfangenen Betrags zur Folge gehabt haben. Für Kauf und Verkauf von Richterstimmen aber bestimmte das Gesetz als Strafe den Tod¹⁰⁷. Auf der Verschiedenheit des angewendeten Rechtsmittels also könnte es beruhen, wenn nach einer Äußerung Demarchs gegen Bestechung die Gesetze die Wahl zwischen der Todesstrafe

Δείναρχος οὖν λόγων μὲν τινα ἐπέγραψε κατὰ Πολυεύκτου *δωροδοκίας*, ἐν δὲ τῷ κατὰ Πυθίου ξενίας *πολλὰς* ὀνομάζει τῶν δώρων *γραφῆν*. Bei den Rednern begegnen nur Wendungen, wie *δωροδοκίαν καταργῶναι*, *κατηγορεῖν* u. ä.

¹⁰⁵ Demosth. π. παραπρο. 273 S. 429 i. A. *Καλλίαν* τὸν Ἰππονίου — ὅτι δῶρα λαβεῖν ἔδοξε *προσβέυσας*, μικροῦ μὲν ἀπέκτειναν, ἐν δὲ ταῖς εὐθύναις *πεντήκοντα ἐπέβησαν* τάλαντα.

¹⁰⁶ Aristot. 27, 5 ἤρξατο δὲ μετὰ ταῦτα καὶ τὸ δεκάζειν πρώτου καταβέβηκτος Ἄντου μετὰ τῆν ἐν Πύλῳ στρατηγίαν. κρινόμενος γὰρ ὑπὸ τινῶν διὰ τὸ ἀποβαλεῖν Πύλον δεκάσας τὸ δικαστήριον ἀπέφυγεν.

¹⁰⁷ Aischin. a. R. 87 S. 110 *ἀνάγκη ἦν* — μαρτυρεῖν τὸν μὲν ὡς ἐδέκαζε τὸν δὲ ὡς ἐδεκάζετο, προκειμένης ἑκατέρῃ ζημίας ἐκ τοῦ νόμου θανάτου. Isokr. v. Fried. 50 K. 17 θανάτου ζημίας ἐπικειμένης ἦν τις ἀλφ̄ δεκάζειν.

und Ersatz des Zehnfachen verstatteten¹⁰⁸. Aber andere Stellen desselben Redners lassen nicht bezweifeln, daß gegenüber den in der harpalischen Sache Angeklagten ein von Demosthenes mit anderen beantragter Volksbeschluss die Anwendung der Todesstrafe vorgesehen hatte¹⁰⁹, von der aber gegen ihn selber bekanntlich kein Gebrauch gemacht wurde¹¹⁰. Mit der Geldstrafe war Atimie ipso iure verbunden, die sich auch auf die Kinder der Verurteilten vererbte, und diese wohl auch im Fall, daß Todesstrafe verhängt wurde, betraf¹¹¹.

¹⁰⁸ *G. Demosth.* 60 S. 44 *περὶ δὲ τῶν δωροδοκούντων (οἱ νόμοι) δύο μόνον τιμῆματα πεποιήκασιν ἢ θάνατον — ἢ δεκαπλοῦν τοῦ ἐξ ἀρχῆς λήμματος τὸ τίμημα.* Nach dem Vorgang von Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 233 A. 9 erklärte Glotz *Solidarité de la famille* p. 497 ff. die Alternative bei Deinarch aus einer Vermischung der Strafe der Eisangelie mit der bei der γραφή δόρων.

¹⁰⁹ *G. Demosth.* 62 S. 46 *ἔγραψας σὺ — κατὰ πάντων τούτων καὶ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων κυρίαν εἶναι τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν κολάσαι τὸν παρὰ τοὺς νόμους πλημμελοῦντα χρωμένην τοῖς πατρίοις νόμοις.* 4 S. 5. 108 S. 72 *γράφαντα καθ' ἑαυτοῦ θάνατον τὴν ζημίαν.* 40 S. 33. 104 S. 70. *g. Phil.* 5 S. 93 *περὶ τῆς τιμωρίας ἡμᾶς δεῖν τῆς ἐν τῷ ψήφισματι γεγραμμένης δικάσαι νῦν πόττερα δεῖ χρημάτων τιμῆσαι — ἢ θανάτῳ ζημιώσαντας ὡς περ οὗτος ἔγραψεν ἐν τῷ ψήφισματι καθ' ἑαυτοῦ δημεῦσαι τὴν οὐσίαν.* 16 S. 99. Zu scheiden von dem Volksbeschluss sind die mündlich vor der Bürgerschaft von Demosthenes wie von Philokles abgegebenen Erklärungen, wenn man sie überführe, von den harpalischen Geldern genommen zu haben, den Tod erleiden zu wollen, *Dein. g. Dem.* 1 S. 3. 8 S. 7. 61 S. 45. 104 S. 70. *g. Phil.* 2 S. 92.

¹¹⁰ Die nur bei Plutarch *Dem.* 27 überlieferte Nachricht, er sei zu einer Geldbuße von fünfzig Talenten verurteilt worden, ist schwer zu glauben, da er nach der ἀπόφασις des Areopag zwanzig Talente empfangen und selbst zugestanden hatte, soviel zu einem Vorschufs für die Theorikenkasse verwendet zu haben, eine Gegenschätzung also nicht machen konnte. Wahrscheinlich ist *ν'* aus *σ'* verderbt. [*Plut. Leb. d. 10 R.* S. 846 C ist wegen der handgreiflichen Verwirrung nicht zu brauchen.

¹¹¹ *Andok. v. d. Myst.* 74 S. 35 *ὅπως οἱ κλοπῆς ἢ δόρων ὄφελον τούτους δ' ἔδει καὶ αὐτοὺς καὶ τοὺς ἐκ τούτων ἀτλήτους εἶναι.* *Aischin. g. Ktes.* 232 S. 525. Glotz a. a. O. p. 501 ff. glaubt die Vererbung der Atimie durch die Verfassungsreform beseitigt. Aber dazu geben wenigstens die von Andokides gebrauchten Präterita kein Recht, da sie nach bekanntem Sprachgebrauch nur den Zeitpunkt ins Auge fassen, dem die Schilderung gilt.

Über die Klage ἀδικίῳ haben wir nichts zu dem hinzuzufügen, was in dem Hauptstück über die Euthynai gesagt ist (S. 291), für die sie allein bezeugt wird.

Für die Klage παραπρεσβείας besitzen wir die bekannten Gegenreden des Demosthenes und Aischines, zu denen die im Jahre 346 Ol. 108, 2 von den Athenern an König Philipp zum Zweck seiner Vertheidigung auf den Frieden abgeordnete Gesandtschaft die Veranlassung gegeben hat, die aber über die eigentlichen Rechtsfragen nicht viel ausgehen¹¹². Begründet konnte die Klage mit jeder Pflichtwidrigkeit von Gesandten werden. Insbesondere machten sich die der παραπρεσβεία schuldig, die die ihnen von der Bürgerschaft an einen fremden Staat gegebenen Aufträge nicht gewissenhaft ausführten oder über den Erfolg ihrer Sendung nicht wahrheitsgetreuen Bericht erstatteten. Beides wird in dem von Demosthenes bewahrten Volksbeschlusse über Epikrates und seine Mitgesandten als Motiv ihrer Verurteilung vorangestellt¹¹³, beides auch von Demosthenes selbst dem Aischines vorzugsweise zur Last gelegt, wenn er auch bei der sonstigen Formulierung der Punkte, über die man einen Gesandten zur Rechenschaft zu ziehen habe, sich wesentlich von dem Interesse seiner eigenen Anklage leiten läßt¹¹⁴. Als besonderen Fall behandelt das Gesetz den, für den Platon und Aischines vorzugsweise das Verbum verwenden¹¹⁵, wenn jemand ohne staatlichen Auftrag sich diplomatische Funktionen anmaßt. Darauf stand Todesstrafe¹¹⁶, während sonst die Klage schätzbar war. Dem

¹¹² Dafs Aischines allein von den Gesandten vor Gericht steht, während Demosthenes und andere ihrer Rechenschaftspflicht bereits genügt haben (Aischin. 178 S. 342. Demosth. 211 ff. S. 406, 23 f. 335 S. 449, 5), ist so auffällig erschienen, dafs man zwei Partien aus der demosthenischen Rede hat ausscheiden wollen, und hat erst durch Aristoteles seine volle Erklärung gefunden.

¹¹³ § 278 f. S. 430 (S. 189 A. 37).

¹¹⁴ § 4 S. 342, 15 ff. Die hier gegebene Disposition wird in der Rede selbst nicht streng eingehalten.

¹¹⁵ Platon *Ges.* XII i. A. Aisch. § 94 S. 270.

¹¹⁶ Demosth. § 126 S. 380, 2 οὔτε βουλῆς οὔτε δήμου χειροτονήσαντος αὐτῶν ἤξειτο πρεσβείων — οὐδ' ἔτι τῶν τοιούτων ὁ νόμος θάνατον τῆν ζημίαν

Aischines droht im Falle seiner Verurteilung der Tod oder mindestens eine hohe Geldstrafe, die seine Atimierung zur Folge haben mußte; der Antrag des Demosthenes mußs auf ersteren gelautet haben¹¹⁷. Neben der *γραφὴ παραπρεσβείας* war gegen den pflichtwidrig handelnden Gesandten auch Eisangelie möglich¹¹⁸, der Epikrates mit Genossen, Timagoras und andere zum Opfer gefallen sind (S. 188 ff.), unter Umständen auch *γραφὴ δώρων*, wie gegen Kallias (S. 403)¹¹⁹.

Wie gegen Annahmung diplomatischer Funktionen, so mußs auch gegen Amtsannahme überhaupt ein Strafgesetz bestanden haben, das vielleicht jene mit umfaßte. Von Strafbestimmungen gegen Amterschleichung ist uns bekannt das Verbot, bei der Losung um ein Amt zwei

εἶναι κελύει (ὑπολογισάμενος). 131 S. 381. 16. Darauf zielt Aischin. *g. Ktes.* 250 S. 642 f. τὸ μὲν βουλευτήριον καὶ ὁ δῆμος παροράται, αἱ δ' ἐπιστολαὶ καὶ αἱ πρεσβείαι εἰς ἰδιωτικὰς οἰκίας ἀφικνοῦνται — καὶ ἐφ' οἷς ἐστὶν ἐκ τῶν νόμων θάνατος, ταῦτά τινες οὐκ ἐξαρνοῦνται πράττειν κτλ.

¹¹⁷ Demosth. § 101 S. 373, 19 *μάλιστα μὲν, εἰ οἶόν τε, ἀποκτείνετε, εἰ δὲ μή, ζῶντα τοῖς λοιποῖς παράδειγμα ποιήσατε*. Wie das gemeint ist, zeigt Aischin. § 88 S. 265 *εἰ γὰρ μηδεὶς ἂν ὑμῶν ἑαυτὸν ἀναπλήσει φρόνου δικαίου βούλοιστο, ἢ που ἀδίκου γε φιλάζαιτ' ἂν τὴν ψυχὴν ἢ τὴν οὐσίαν ἢ τὴν ἐπιτιμίαν τινὸς ἀφελόμενος*. Danach ist zu verstehen Dem. 262 S. 425, 8 *ἀτιμώσατε*. 313 S. 442 i. A. Aischines verstärkt das Gewicht seiner Argumentation mit der Erklärung: wenn ich nicht Recht habe, *θάνατος τιμῶμαι* § 5 S. 192. 59 S. 240. 159 S. 324, und sagt von sich *κινδυνεύοντος ὑπὲρ τοῦ σώματος* § 87 S. 264.

¹¹⁸ Aischin. § 139 S. 306 *οὕπω — ἤθελήκας με εἰσαγγεῖλαι παραπρεσβεύσασθαι*.

¹¹⁹ Einen Prozeß *παραπρεσβείας* müßten wir annehmen, wenn die Erzählung bei Ailian *V. G.* VI 5 Glauben verdiente, daß die Athener Gesandte, die sie nach Arkadien geschickt, wiewohl sie den Zweck der Gesandtschaft erreichten, dennoch deshalb mit dem Tode bestraft hätten, weil sie dahin nicht den ihnen vorgeschriebenen Weg eingeschlagen hätten. Wegen einer Gesandtschaft nach Thessalien griffen den Amyntas Aristophanes *Wesp.* 466. 1271 und nach den Scholien zu dieser Stelle Eupolis in den *Πόλις* (*Fr.* 209 K.) an, wohl wegen seiner Hinneigung zu den Lakoniern, vgl. Kaibel *Hermes* XXX (1895) S. 442 ff.: doch wissen wir nicht, ob es zu einem Prozesse gekommen ist. Daß der jüngere Thrasylbul und Proxenos *παραπρεσβείας* gerichtet worden sind, folgt aus dem Zusammenhange bei Demosth. § 280 S. 431, 12 nicht, noch weniger für die § 180 S. 398 i. A. Genannten (S. 191 A. 44).

Täfelchen mit seinem Namen einzulegen, worauf der Tod stand¹²⁰. Der Übernahme eines Amtes, um das man sich nicht beworben hatte, konnte man sich durch die eidliche Erklärung entziehen, dafs man durch Krankheit oder anderen Grund an der Annahme verhindert sei; die uns bekannten Fälle betreffen, abgesehen von einer Anspielung bei Aristophanes, die Ablehnung von Gesandtschaften¹²¹. Dafs man aber zur Übernahme auch durch Geldstrafe angehalten werden konnte, läfst sich einem Fall aus der Zeit der Vierhundert nicht mit Sicherheit entnehmen¹²².

Auch ohne besonderen Auftrag für das Staatsinteresse einzutreten, war durch ein solonisches Gesetz jeder Bürger dann verpflichtet, wenn eine Bürgerfehde ausgebrochen war. Wer dann nicht mit den Waffen auf die eine oder andere Seite trete, solle rechtlos und von der staatlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein¹²³. Das Gesetz begreift sich aus der Häufigkeit und Heftigkeit der Parteikämpfe zu Solons Zeit und aus der Absicht des Gesetzgebers, sie zu schnellem und wünschenswertem Ziele dadurch zu führen, dafs er die Bürger nötigte, nicht teilnahmslos zur Seite zu stehen. Aber ebenso verständlich ist es, dafs das Gesetz schon früh außer Geltung kommen mußte und dem Rechtsbewußtsein der

¹²⁰ Demosth. *g. Boiot. v. Namen* 12 S. 998, 3 τὸ δοῶν πινακίον τὸν ἕνα κληροῦσθαι τί ἄλλ' ἔστιν; εἴτ' ἐφ' ᾧ θάνατον ζημίαν ὁ νόμος λέγει, τοῦθ' ἡμῖν ἀδεῶς ἔξεστι πράττειν;

¹²¹ *Ekkles.* 1026 ἐξωμοσία δ' οὐκ ἔστιν; richtig vom Schol. erklärt ὁμόσαι ὡς οὐκ ἂν δυναίμην. Demosth. § 122 S. 378, 18. 124 S. 379, 11. 17 u. öfter. Aisch. § 94 S. 270. Pollux VIII 55 ἐξωμοσία δ' ὅταν τις ἢ πρεσβευτῆς αἰρεθεῖς ἢ ἐπ' ἄλλην τινὰ δημοσίαν ὑπηρεσίαν ἀρρωστῆν ἢ ἀδυνατεῖν φάσεων ἐξομνύηται αὐτὸς ἢ δι' ἑτέρου. Letzteres heisst ἐξομνύειν. Vgl. Harpokr. u. d. W.

¹²² [Lysias] *f. Polyst.* 14 S. 676.

¹²³ Aristot. 8, 5 ὁ ἄρων τὴν πόλιν πολλὰς στασιάζουσαν, τῶν δὲ πολιτῶν ἐνόους διὰ τὴν ῥαθυμίαν ἀγαπῶντας τὸ αὐτόματον, νόμον ἔθηκεν πρὸς αὐτοὺς βίον, ὃς ἂν στασιάζουσης τῆς πόλεως μὴ θῆται τὰ ὅπλα μηδὲ μεθ' ἑτέρων, ἄτιμον εἶναι καὶ τῆς πόλεως μὴ μετέχειν. Durch das Bekanntwerden dieses Wortlauts ist der alte Zweifel erledigt, ob Solon als Strafe Verbannung und Vermögensverlust, wie Gellius II 12 aus Aristoteles berichtet, oder Atimie festgesetzt habe, die Plutarch *Sol.* 20 und in den Parallelstellen *de sera num. vind.* 4 S. 550 C und *reip. ger. praec.* 32 S. 823 F nennt.

Athener schon zu Lysias Zeit vollkommen verschwunden war¹²⁴, wenn anders die Rede gegen Philon von ihm oder wenigstens einem Zeitgenossen stammt. In Zeiten äußerer Gefahr an der Verteidigung des Vaterlandes sich zu beteiligen, galt für selbstverständliche Bürgerpflicht. Als Lykurg den Leokrates durch Eisangelie belangte, weil er nach der Schlacht bei Chaironeia der Heimat den Rücken gewendet hatte, bekennt er, daß kein bestimmtes Gesetz solche Handlungsweise verbiete, erklärt dies aber daraus, daß kein Gesetzgeber sie für möglich gehalten habe¹²⁵. Nur gegen den Metoiken, der im Kriege aus Attika ausgewandert, war Apagoge und Endeixis durch Gesetz verordnet (S. 322 A. 21).

Besonderen Schutz forderten die Gesetze gegen Verfälschung namentlich im gerichtlichen Gebrauche, da, wie im dritten Buche näher zu zeigen, es lediglich Sache der Parteien war, wie alle anderen Beweismittel, so auch die Gesetze, auf die sie sich stützten, in Abschrift zu den Akten zu bringen, und es beim Mangel einer Gesetzsammlung nicht leicht war, diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Es ist darum die Angabe einer pseudodemosthenischen Rede ganz glaublich, daß es bei Todesstrafe verboten war, ein untergeschobenes Gesetz beizubringen¹²⁶. Auf kein bestimmtes Gesetz aber konnte sich Aischines für seine Behauptung berufen, es sei verboten, lügenhafte Schriftstücke unter die Volksbeschlüsse aufzunehmen (S. 392 A. 65). Und ebenso wenig bezieht sich Lykurg auf ein bestimmtes Gesetz, wenn er die Vernichtung eines Gesetzes als todeswürdiges Verbrechen bezeichnet, sondern führt beispielsweise einen Fall an, dessen Ahndung keinem Zweifel unterliegen könne¹²⁷.

¹²⁴ Dies folgerte aus der Nichterwähnung in der Rede gegen Philon, besonders § 27 S. 886, schon Lelyveld *de infamia* p. 173.

¹²⁵ § 8 f. S. 140 ff. Doch vgl. § 53 S. 177 (S. 378 A. 16).

¹²⁶ *G. Aristog.* II 24 S. 807 d. E. θάνατον μὲν ὠρικένας ζημίαν, ἐάν τις οὐκ ὄντα νόμον παράσχηται, τοὺς δὲ τοὺς ὄντας εἰς τὴν τῶν οὐκ ὄντων νόμων τάξιν ἄγοντας, τοὺτους ἀτιμωρήτους περιορᾶν.

¹²⁷ *G. Leokr.* 66 S. 184.

Mit der Verschlechterung der Gesetze wird in einem bekannten Vergleiche bei Demosthenes, der ihn auf Solon zurückführt, die Verfälschung der Münze (*διαφθείρειν τὸ νόμισμα*) zusammengestellt¹²⁸ und bezeugt, dafs das Verbrechen fast in allen Staaten mit dem Tode bestraft wurde, was für Athen auch durch eine andere Äußerung desselben Redners bestätigt wird¹²⁹. Als Verfälschung der Münze wird Beimischung von Kupfer und Blei zum Silber bezeichnet, wie sie in vielen Staaten offenkundig geübt werde — ein Beweis für die auch sonst belegte Reinheit des attischen Silbergeldes¹³⁰. Die Klagen wegen Münzverbrechen wie wegen der zuletzt besprochenen Delikte, soweit diese zu Schriftklagen Anlaß gaben, können nur zur Kompetenz der Thesmotheten gehört haben. In der Zeit der römischen Herrschaft ist über die erstere wohl vom Areopag gerichtet worden¹³¹.

Zur Wahrung fiskalischer Interessen waren, wie früher gezeigt, besonders Apographe und Phasis bestimmt. Von Schriftklagen, die dem gleichen Zwecke dienten, sind uns zwei bekannt. Einmal die *γραφὴ ἀναπογράφου μετᾶλλου*, die gegen den sich richtete, der ein von ihm angelegtes Bergwerk nicht zur Anzeige bei der Behörde gebracht hatte (*οὐκ ἀπεγράψατο*), um dadurch der Zahlung des von seinem Ertrage zu zahlenden Vierundzwanzigstels zu entgehen¹³². Über die Folge

¹²⁸ *G. Timokr.* 212 ff. S. 765 a. E.

¹²⁹ *G. Lept.* 167 S. 508, 14.

¹³⁰ Hultsch *Gr. u. röm. Metrologie*² S. 232 f.

¹³¹ Bei Tacitus *A. II* 55 Theophilum — Areo iudicio falsi damnatum denkt man von den zwei Vergehen, die die lex Cornelia de falsis zusammenfafste (Mommsen *Röm. Strafrecht* S. 667), wohl eher an Münzals an Testamentsfälschung. So schon Philippi *Areop. u. Ephem.* mit Vergleich von *C. I. A. II* n. 476 (S. 79 A. 106).

¹³² Suidas u. *ἀγράφου μετᾶλλου ὄλεσι*: οἱ τὰ ἀργύρεα μέταλλα ἐργαζόμενοι — ἀπεγράφοντο τοῦ τελειῶν ἔνεκα τῷ ὀλίμῳ εἰκοστὴν τετάρτην τοῦ καινοῦ μετᾶλλου. εἰ τις οὖν ἐδόκει λάθρα ἐργάζεσθαι μέταλλον, τὸν μὴ ἀπογραψάμενον ἐστὶν τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι καὶ ἐλέγχειν. Unbrauchbar Lex. Seguer. IV S. 184, 27. Statt *ἀγράφου* muß es *ἀναπογράφου* heißen, wie bei Hyperides (Ann. 133) überliefert und *C. I. A. III* n. 38 Z. 30 zu ergänzen ist.

der Klage ist nichts überliefert, wir hören nur von einer Apographe, die Teisis wider Philippos und Nausikles einbringen wollte, weil sie ihr Vermögen aus unangemeldeten Bergwerken gewonnen hätten¹³³. Statt der Schriftklage war wohl auch Phasis statthaft (S. 311 f.).

Sodann gehört hierher die *γραφὴ ἀγραφίου*, die Aristoteles unter den Schriftklagen der Thesmotheten aufzählt, bei denen Parastasis zu zahlen ist¹³⁴. Der Klage unterlagen die Staatsschuldner, die nicht in das auf der Akropolis aufgestellte Verzeichnis eingetragen oder ohne Zahlung geleistet zu haben, in ihm gelöscht waren, bzw. die Beamten, die die Eintragung eines Staatsschuldners unterlassen oder widerrechtlich seine Löschung vorgenommen hatten. Diese Begriffsbestimmung scheint zwar mit der einzigen Rednerstelle in Widerspruch zu stehen, an der der Klage Erwähnung geschieht. In der Rede gegen Theokrines läßt der Sprecher Epichares von seinem Gegner, von dem er behauptet, daß er Staatsschuldner und nur nicht in das Verzeichnis eingetragen sei, die Einrede erheben, er hätte dann nicht durch Endeixis, sondern durch eine Klage *ἀγραφίου* verfolgt werden sollen, und weist diese Einrede mit der Behauptung zurück, das Gesetz ordne diese Klage nicht gegen die nicht eingetragenen, sondern gegen die vor Bezahlung ihrer Schuld gelöschten Staatsschuldner an. Zum Belege läßt er das Gesetz verlesen und wiederholt dann nochmals die gleiche Behauptung über seinen Inhalt¹³⁵. Daß dieser von seiten der alten Lexikographen¹³⁶

Über *ἀπογράφειν* s. S. 300 A. 8. Nach Ardaillon *Mines du Laurion* p. 188 ff. wäre nicht das Vierundzwanzigstel des wirklichen Ertrags zu verstehen, sondern die auf ein Vierundzwanzigstel des gehofften Ertrags bemessene jährliche Pachtsumme.

¹³³ Hyper. f. *Euaxen.* 34 C. 43.

¹³⁴ 59, 3. Durch ein bedauerliches Versehen sind S. 72 die *γραφαὶ ὧν παράστασις τίθεται* mit denen identifiziert, die gegen nur mittelbar ein öffentliches Interesse verletzende Delikte sich richten. Die Berichtigung ergibt sich aus dem Inhalt dieses Paragraphen.

¹³⁵ § 51 f. S. 1338, 1 ff.

¹³⁶ Harpokr. n. d. W. εἰδός τι δίκης οὕτω καλουμένης κατὰ τῶν ὑφαιλότων μὲν τῷ δημοσίῳ καὶ διὰ τοῦτο ἐγγραφέντων, εἶτα πρὶν ἐκτίσαι ἐξαλει-

wie den meisten Neueren Glauben geschenkt worden ist, nimmt nicht wunder, und an der Richtigkeit wenigstens ihres positiven Teils ist um so weniger ein Zweifel möglich, als für ihn von Harpokration auch das Zeugnis von Lykurg und Pytheas beigebracht wird. Dafs aber auch Theokrines mit seiner Angabe über die Bestimmung der Klage im Rechte ist, dafür spricht einmal schon ihr Name, mehr aber noch die innere Unwahrscheinlichkeit, dafs zwischen zu Unrecht gelöschten und überhaupt nicht eingetragenen Staatsschuldnern in der vom Sprecher behaupteten Weise geschieden worden sei, zumal auch gegen letztere ein Rechtsmittel nicht zu entbehren war. Denn wenn der Redner sagt, dafs gegen sie Endeixis und andere nicht näher bezeichnete Strafmittel in Anwendung zu bringen seien, so konnte von der Endeixis doch gegen die eine wie die andere Kategorie nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein den Staatsschuldnern versagtes Recht in Anspruch genommen wurde. Für die Berechtigung der Endeixis aber war jedenfalls der Nachweis in leichter Weise nur aus der Eintragung in die Liste der Schuldner zu führen. Die Rechtsverdrehung, die in der Unterdrückung des einen Teils des Gesetzes liegt, dem Sprecher nicht zuzutrauen, sehe ich keinen ausreichenden Grund¹³⁷. Auch in der Überlieferung hat sich eine Spur des Richtigen erhalten, da wenigstens bei einem Lexikographen sich eine mit Theokrines übereinstimmende Erklärung der Klage findet¹³⁸ und ein anderer ihr die oben aufgenommene Ausdehnung auf die nach der einen oder

φθέντων. διδάσκουσι δὲ κατ. Ähnlich Lex. Seguer. VI S. 331, 21. IV S. 184, 24. V S. 199, 28 = Etym. M. S. 13, 15. Pollux VIII 54. Von Neueren vgl. besonders Böckh *Staatsh.* 1² S. 510 A. c.

¹³⁷ Im obigen Sinne ist die Frage mit Recht entschieden nach Hemsterhuis von Photiades *Ἀθηνᾶ* XI (1899) S. 15 ff. Der Vermittelungsversuch von Platner II S. 116 f., Epichares leugne die Anwendbarkeit der Klage nur für den Fall, dafs ein Nichteingeschriebener die Rechte eines Epitimos in Anspruch nimmt, findet in den Worten des Redners keinen Anhalt.

¹³⁸ Hesych. u. d. W. ἐπὶ τῶν καταδικασθέντων χρημάτων τῷ δημοσίῳ καὶ κατὰ χάριν μὴ ἐγγραφέντων ἐλέγτο.

Lipsius, Attisches Recht.

anderen Seite pflichtwidrig handelnden Beamten gibt¹³⁹. Folge einer Verurteilung war selbstverständlich Einschreibung, bzw. Wiedereinschreibung des als Staatsschuldner Erwiesenen, daneben aber gewifs seine oder der betreffenden Beamten Bestrafung, soweit diese oder ihn selbst wegen seiner Nichteintragung oder unrechtmäßigen Löschung ein Verschulden traf. Verwandt sind die Klagen *ψευδῆς γραφῆς* und *βουλεύσεως*, die im nächsten Paragraphen zu besprechen sind.

Da auch über die *γραφὴ ἱεροσυλίας* zweckmäßiger im Zusammenhange mit der *γραφὴ κλοπῆς* und über die *γραφὴ ἐταιρήσεως* zusammen mit der *γραφὴ προαγωγείας* zu reden ist, erübrigt hier nur noch die Behandlung der Klagen, die zum Schutze des Bürgerrechts bestimmt sind, besonders der *γραφὴ ξενίας*. Bürger von Athen wurde man durch Abstammung von bürgerlichen Eltern, ausnahmsweise auch durch Verleihung des Bürgerrechts seitens der Volksgemeinde (*πολίτης κατὰ ψήφισμα*, *ποιητός* und später auch *δημοποίητος*, im Gegensatz zum *γένει πολίτης*). Inwieweit aufer der bürgerlichen Abkunft auch rechtsgültige Ehe der Eltern gefordert wurde, ist im zweiten Abschnitte zu untersuchen. Fremden aber ging, soweit sie nicht einem mit Epigamie begabten Staate angehörten, die Fähigkeit zum Eingehen einer Ehe überhaupt ab, wenigstens seit der Mitte des fünften Jahrhunderts. Denn wie heute durch Aristoteles Zeugnis¹⁴⁰ feststeht, wurde auf Perikles Antrag im Jahre 451/0. Ol. 82, 2 das Gesetz erlassen, dafs niemand zur Bürgerschaft gehören solle, dessen Eltern nicht beide bürgerlicher Abkunft waren. Und zwar lag der Grund in dem starken Anwachsen der Bürgerzahl, das die notwendige Folge der

¹³⁹ Lex. Cantabr. S. 663, 3 *κατὰ τοῦ τὸν ὀφειλοντα τῷ δημοσίῳ μὴ ἐγγράψαντος καὶ τὸν τὸ ῥητὸν [μὴ] ἀποδόντα ὡς ὄφειλεν [ἐξελείψαντος]*, die eingeklammerten Worte' zugesetzt von Meier, der aber noch weiter änderte, ohne Grund, vgl. Photiades S. 23f. Das erste Glied auch bei Lex. Seguer. V a. a. O. mit einem *ἐνίστα δέ* der Erklärung von Harpokr. angefügt.

¹⁴⁰ 26, 4 *ἐπὶ Ἀντιότου διὰ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν Περιπέλους εἰπόντος ἔγνωσαν μὴ μετέχειν τῆς πόλεως ὅς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν ᾗ γενονός*.

früheren wenigstens seit Kleisthenes bestehenden Ordnung gewesen war, die eine rechtsgültige Ehe auch mit einer Nichtbürgerin gestattete, aber das Interesse der Vollathener um so mehr zu benachteiligen drohte, je größer die Vorteile waren, die dem einzelnen aus der Machtstellung Athens erwachsen¹⁴¹. Wenn man gegenüber der früheren Bezeugung des perikleischen Gesetzes nur durch Plutarch entweder seine Existenz ganz hat in Abrede stellen oder in ihm wenigstens nur die Erneuerung eines älteren, aber außer Kraft getretenen Gesetzes hat erblicken wollen¹⁴², so schien zu solchen Zweifeln eine andere wohlbezeugte Nachricht zu berechtigen, daß wenige Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes (Ol. 83, 4. 445/4), als die Getreidespende eines ägyptischen Königs Anlaß zu einer Prüfung der Bürgerlisten gab, nicht weniger als 4760 sich als zu Unrecht eingeschrieben erwiesen hätten¹⁴³. Mag nun auch diese Zahl nur durch eine Berechnung gefunden sein, deren Faktoren nicht auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch haben¹⁴⁴, so ist doch die in ihrem Wesentlichen nicht anzufechtende Tatsache mit dem Zeugnis des Aristoteles nur durch die Annahme zu vereinbaren, daß dem Gesetze des Perikles erst sechs Jahre nach seinem Erlaß auf Anlaß jener Getreideverteilung die

¹⁴¹ Vgl. O. Müller *Untersuchungen z. Geschichte d. att. Bürger- u. Eherechts* (Jahrb. f. cl. Philol. Suppl. XXV, 1899) S. 821 ff.

¹⁴² Ersteres Duncker *Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wissensch.* 1883 S. 935 = *Abhandlungen aus d. griech. Geschichte* S. 124 ff., letzteres besonders Westermann *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* I S. 200 ff. und Philippi *Beiträge z. c. Geschichte d. att. Bürgerrechts* (1870) S. 34 ff.

¹⁴³ Schol. Aristoph. *Wesp.* 718 φησὶν ὁ Φιλόχορος ἀθιῆς ποτε τετρακισχίλιους ἑπτακισίους ἔ' ὀφθῆναι παρεγγράφους — μήποτε δὲ περὶ τῆς ἐξ Αἰγύπτου δωρεᾶς ὁ λόγος, ἢν Φιλόχορός φησὶ Ψαμμίτιχον πέμψαι τῶν ἄμω ἐπὶ Λυσιστρατίου μυριάδας τρεῖς — τοὺς γὰρ λαβόντας γενέσθαι μυρίους τετρακισχίλιους διακισίους μ'. Aus Philochoros stammt der Bericht bei Plutarch *Per.* 37.

¹⁴⁴ Dies folgt schon daraus, daß die beiden von Philochoros angegebenen Zahlen gerade die Summe von 19 000 ergeben, während nur die Zahl der Empfänger überliefert sein kann. Vgl. Beloch *Bevölkerung d. griech.-röm. Welt* S. 75 ff., der aber an der Zahl der παρεγγράφοι zu starke Abzüge vornimmt.

rückwirkende Kraft gegeben worden ist, von der man aus Gründen der Gerechtigkeit zunächst abgesehen hatte. Aber der furchtbare Menschenverlust, den der peloponnesische Krieg über Athen brachte, nötigte dazu, das Gesetz des Perikles wenn auch nicht förmlich abzuschaffen¹⁴⁵, so doch tatsächlich außer Geltung zu setzen. Bei der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung im Archontat des Eukleides (Ol. 94, 2. 403/2) wurde es auf Antrag von Nikomenes erneuert, aber mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß keinem von einer nichtbürgerlichen Mutter oder einem nichtbürgerlichen Vater Stammenden das Bürgerrecht, das er einmal besaß, entzogen, sondern nur für die Zukunft das Bürgertum beider Eltern gefordert werden sollte¹⁴⁶. Und in dieser Gestalt hat das Gesetz noch im demosthenischen Zeitalter bestanden¹⁴⁷.

Zur Reinerhaltung der Bürgerschaft von unberechtigten Eindringlingen kannte das attische Recht ein zweifaches Mittel. Einmal dann, wenn eine durchgreifende Säuberung

¹⁴⁵ Daß ein Gesetz von 411 die Fremdenehe mit rückwirkender Kraft gestattet habe, nimmt Müller a. a. O. 797 ff. ohne durchschlagende Gründe an.

¹⁴⁶ Schol. Aisch. *g. Tim.* 39 Εὐκλείδης ὁ περιπατητικὸς ἐν τῷ γ' περὶ τῆς ἀρχαίας κωμωδίας φησὶ Νικομένην τινὰ ψήφισμα θέσθαι μηδένα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἀρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονεῖς ἀστοὺς ἐπιδείξῃται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάστους ἀφείσθαι. Demosth. *g. Eubul.* 30 S. 1307, 24 τοῖς χρόνοις τοίνυν οὕτω φαίνεται γεγονῶς (ὁ πατήρ) ὥστε εἰ καὶ κατὰ θάτερα ἀστὸς ἦν, εἶναι πολίτην προσήκειν αὐτόν· γέγονε γὰρ πρὸ Εὐκλείδου. Isai. *v. Philokt. E.* 47 S. 147. *v. Kir. E.* 43 S. 228. Nach dem Wortlaut der Demosthenesstelle muß die Klausel auch zugunsten von Söhnen eines fremden Vaters mit einer Bürgerin gelautet haben, wofür auch die von Krateros bei Harpokr. n. ναυτοδίξαι überlieferte Gesetzbestimmung spricht, ἐὰν δὲ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένων φρατριζῇ, διώκειν εἶναι τῷ βουλευμένῳ Ἀθηναίων, die man wohl richtiger mit O. Müller S. 789 als Ergänzung zum Gesetze des Nikomenes, als auf eine frühere Zeit (S. 87 A. 129) bezieht. Als Urheber des Gesetzes wird Aristophon genannt in der auch sachlich ungenauen Notiz des Karystios bei Athen. XIII 38 S. 577 B, die Schäfer *Demosthenes* I² S. 139 mit der des Eumelos dahin ausgleichen wollte, daß von Nikomenes nur die Zusatzklausel stamme, die aber vom Hauptgesetz nicht zu trennen ist.

¹⁴⁷ Aristot. 42, 1 μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστῶν.

der Bürgerliste sich erforderlich machte, wie in dem Jahre, in dem dem Gesetze des Perikles rückwirkende Kraft gegeben wurde, die διαψήφισις τῶν δημοτῶν: über alle in die von den Demen geführten Bürgerverzeichnisse (ληξιαρχικὰ γραμματεῖα) Eingetragenen wurde durch eine Abstimmung der Demoten entschieden, ob die Eintragung mit Recht erfolgt sei oder nicht. Über dies Verfahren, das ähnlich für einzelne Demen auch in anderen Fällen einzuschlagen war, namentlich dann, wenn das Verzeichnis der Demoten verloren gegangen war¹⁴⁸, sind wir besonders durch Demosthenes Rede gegen Eubulides, sowie durch das längere Bruchstück von Isaios Rede für Euphiletos näher unterrichtet. Beide Reden sind nach wahrscheinlicher Vermutung infolge der durch Psephisma des Demophilos Ol. 108, 3. 346/5 angeordneten Diapsephisis¹⁴⁹ gehalten. Ein Durchstimmen der Bürgerschaft hatte aber, wenn auch nicht in den Demen, bereits nach dem Sturze der Peisistratidenherrschaft stattgefunden¹⁵⁰. Wenn der von den Demoten Ausgestoßene sich bei deren Urteil nicht beruhigte, stand ihm Appellation an den Gerichtshof offen; bestätigte dieser das Urteil des Demos, so verfiel der Appellant mit Leib und Gut dem Staate und wurde als Sklave verkauft, verwarf er es aber, in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt¹⁵¹.

¹⁴⁸ Demosth. a. R. 26 S. 1306, 20. 60 S. 1317, 17 (Anm. 151).

¹⁴⁹ Harpokr. u. διαψήφισις. Dionys *üb. Demarch* 11 S. 655. Aischin. *g. Timarch* 77 f. S. 99.

¹⁵⁰ Aristot. 13 μετὰ τὴν τῶν τυράννων κατάλυσιν ἐποίησαν διαψήφισμὸν ὡς πολλῶν κοινωνούντων τῆς πολιτείας οὐ προσήκον. Auch 445/4 muß das gleiche Verfahren geübt worden sein. Die noch von Philippi *Beiträge* S. 34 ff. vertretene Ansicht, daß die damals Ausgestoßenen in Einzelprozessen ξενίας verurteilt worden seien, weil Plutarch (Anm. 143) sagt πολλοὶ ἀνεφύοντο δίκαι τοῖς νόμοις, ist bei ihrer großen Anzahl einfach unmöglich.

¹⁵¹ Demosth. *g. Eubul.* 60 S. 1317, 17 δημορχῶν ὁ Εὐβουλίδου πατήρ — Ἀντίφου — ἔφη τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἀπολωλέναι, ὥστ' ἔπεισε διαψήφισσῶναι τοὺς Ἀλιμουσίους περὶ ἑαυτῶν καὶ κατηγορῶν δίκαι τῶν δημοτῶν ἐξέβαλεν, οὓς ἅπαντας πλὴν ἑνὸς κατεδέξατο τὸ δικαστήριον κτλ. Dionys *üb. Isai.* 16 S. 617 ἐγράφη — ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων νόμος — τὸν ἀποψήφισθέντα ὑπὸ τῶν δημοτῶν τῆς πολιτείας μὴ μετέχειν, τοῖς δ' ἀδίκως ἀποψήφισθέντων

Während zu einer Diapsephisis nur in seltenen Ausnahmefällen verschritten wurde, konnte jederzeit einem einzelnen sein Bürgerrecht durch eine Schriftklage *ξενίας* streitig gemacht werden, die bei den Nautodiken, solange diese bestanden (S. 86 f.), vorher und nachher bei den Thesmotheten einzureichen war. Wenn der Rede des Deinarch gegen Agasikles *ξενίας* eine Eisangelie zugrunde lag (S. 177 A. 1), so erklärt sich das aus dem früher (S. 194) gekennzeichneten Mißbrauche der Klageform. Für die anderen uns bekannten Reden *ξενίας*, von Lysias gegen Kalliphanes, von Hypereides gegen Demeas und von Deinarch gegen Pytheas haben wir Schriftklage vorauszusetzen, deren auch sonst bei den Rednern wiederholt Erwähnung geschieht¹⁵². Wurde der Angeklagte verurteilt, so wurde er nicht allein aus der Bürgerschaft ausgestoßen, sondern verfiel auch mit Leib und Gut dem Staate¹⁵³. Wenn er die Vollziehung dieses Urteils aufhalten wollte, so konnte er gegen die wegen falschen Zeugnisses klagen, auf deren Zeugnis er verurteilt worden war, mußte aber bis zum Austrag dieser Klage im Gefängnis bleiben¹⁵⁴. Wenn aber der Angeklagte in einer Klage *ξενίας* freigesprochen wurde, und wir dürfen ver-

ἔφεσιν εἰς τὸ δικαστήριον εἶναι προσκαλεσαμένοις τοὺς δημότας, καὶ ἐὰν τὸ δεύ-
τερον ἐξελεγχθῶσι, πεπραῖσθαι αὐτοὺς καὶ τὰ χρήματα εἶναι δημόσια. Hiernach
ist bei Plutarch das schon von alten Abschreibern geänderte ἐπράθησαν
mit Bergk *N. Jahrb.* LXV (1852) S. 383 f. zu erklären: Plutarch bezog
mißverständlich auf die Gesamtheit der bei der Diapsephisis von 445
Ausgestoßenen, was nur die getroffen haben kann, die auch bei der
Appellation an das Volksgericht unterlagen. Nichts Neues lehren die
Grammatiker, Etym. M. und Photios u. ἔφεσις. Suid. u. ἀποψηρισθέντα.
Lex. Segner. V S. 201, 17.

¹⁵² Demosth. *g. Boiot.* I 18 S. 999, 17. II 41 S. 1020, 23. *g. Timoth.*
66 S. 1204, 12. Dazu besonders Aristoph. *Wesp.* 718.

¹⁵³ Isai. *v. Pyrrh. E.* 37 S. 40 *ξενίας φέγων* — παρὰ τέτταρας ψήφους
μετέσχε τῆς πόλεως. Lysias *g. Agorat* 60 S. 483 καὶ μὴ κινδυνεύειν ἀγωνι-
σάμενον τῆς *ξενίας* τὰ ἔσχατα παθεῖν. [Demosth.] *Brief* 3 S. 1481, 17 γραφὴν
ξενίας φέγοντα καὶ μικροῦ πραθέντα. Schol. Demosth. *g. Timokr.* 131
S. 741, 19. Hesych. u. ἐπὶ *ξενία*.

¹⁵⁴ Demosth. *g. Timokr.* a. a. O. οὐδὲ γὰρ οἱ τῆς *ξενίας* ἀλισκόμενοι
ἀγανακτοῦσιν ἐν τῷ οἴκῳ αὐτῶν ὄντες, ἕως ἂν τῶν ψευδομαρτυρίων ἀγωνί-
σωνται, ἀλλὰ μένουσι καὶ οὐκ ὀλοῦνται δεῖν ἐγγρηγὰς καταστήσαντες περιμέναι.

mutungsweise hinzusetzen, wenn der, welcher bei der Abstimmung der Demoten ausgestossen war, nachher bei der Appellation an einen Gerichtshof wieder in den vorigen Stand versetzt wurde, und es schien, daß jene Freisprechung oder diese Wiederherstellung durch Bestechung bewirkt sei. so konnte jeder Athener, der zur Anstellung öffentlicher Klagen berechtigt war, gegen ihn *δωροξενίας*¹⁵⁵ bei den Thesmotheten klagen; die Folge einer Verurteilung konnte jedenfalls keine geringere sein als bei der Klage *ξενίας*¹⁵⁶. Eine *γραφὴ ὑποβολῆς* nennt nur ein Lexikograph als gerichtet gegen den, der untergeschoben (*ὑποβόλιμαῖος*) sei; im Falle seiner Verurteilung sei er als Sklave verkauft worden¹⁵⁷. Verständlich ist eine solche Klage nur dann, wenn sie gegen nichtbürgerliche Kinder sich richtete, die bürgerlichen Eltern untergeschoben waren; in diesem Falle aber ist sie trotz ihrer anscheinenden Härte vom antiken Standpunkte aus wohl begreiflich¹⁵⁸.

Einen Teil des Bürgerrechts bildet, wie im Altertume überhaupt, so in Athen das Recht, eine rechtsgültige Ehe zu schließen, das wie gezeigt, wenigstens seit Perikles nur dem attischen Bürger und der attischen Bürgerin zusteht. Eine Ausnahme von diesem Gesetze wurde, abgesehen von dem zeitweiligen notgedrungenen Abgehen von seiner strengen Handhabung, nur zugunsten von Angehörigen solcher Staaten gemacht, denen das Volk die *ἐπιγαμία* oder das *Conubium* ver-

¹⁵⁵ Aristot. 59, 3 *δωροξενίας* (*γραφὴ*), *ἐάν τις δῶρα δούς ἀποφύγη τὴν ξενίαν*. Aus der allgemeineren Fassung bei Hyper. bei Harpokr. u. *δωροξενία* (*Fr.* 24 S.) darf man gegen Platner I S. 68 f. mit Schömann *Rec.* S. 333 entnehmen, daß die Klage nicht bloße Bestechungsklage, sondern ihr eigentlicher Gegenstand die Peregrinität des Angeklagten gewesen ist.

¹⁵⁶ Nach Bruyn de Neve *Moll de peregrinorum apud Athenienses condicione* p. 72 wäre die Strafe der Tod gewesen.

¹⁵⁷ Lex. Seguer. V S. 311 a. E. *εἶδος ἐγκλήματος. εἰ τις ἐγκλώσῃ τινὶ ὡς ὑποβόλιμαῖος εἴη, ἐγγράφετο ὑποβολῆς καὶ ἄλματα αὐτὸν ἔδει πεπερασθαι*.

¹⁵⁸ Die Angabe des Grammatikers bezweifeln Thonissen p. 343 und Beauchet II p. 418. Die bei Plutarch *Erot.* 13 S. 756 D erwähnte *δίκη παρεπιγραφῆς καὶ νοθείας* gehört nicht dem attischen Rechte an.

liehen hatte, wie den Euboiern und den Plataiern¹⁵⁹. Im übrigen aber erkannte das Gesetz nur die Verbindung des Bürgers mit der Bürgerin als rechtsgültige Ehe an¹⁶⁰. Den Beweis dafür liefert die unter Demosthenes Namen überlieferte Rede gegen Neaira. Ihre Aufgabe ist zu erweisen, daß Neaira Nichtbürgerin und darum ihre Ehe mit Stephanos eine widergesetzliche ist¹⁶¹; diesem bleibt nur eine Möglichkeit, sich zu verteidigen, die Behauptung, daß Neaira nicht seine Frau (γονή), sondern seine Konkubine (παλλακή) oder Hetaire ist¹⁶². Nach den in die Rede eingelegten Gesetzen, deren wesentlicher Inhalt durch die Worte des Redners selber bestätigt wird, finden Schriftklagen an die Thesmotheten

¹⁵⁹ Lysias *ἑπ. τ. πατρ. πολιτ.* 3 S. 919 ὅτε καὶ τὰ τελέγη καὶ τὰς ναῦς καὶ τὰ χρήματα καὶ συμμάχους ἐκτίμεθα, οὐχ ἕπως Ἀθηναίων τινὰ ἀπώσομεν διενουόμεθα, ἀλλὰ καὶ Εὐβοεῦσιν ἐπιγαμίαν ἐποιούμεεθα. Isokr. *Plat.* 51 K. 20 διὰ γὰρ τὰς ἐπιγαμίας τὰς ὁδοίσεις ἐκ πολιτῶων ὑμετέρων γεγόναμεν. Im weiteren Sinne steht das Wort Isai. *v. Apollod. E.* 12 S. 167 ὁκοῦσιν ἐπιγαμίαι καὶ μὴ συγγενεῖς ἄνδρας — ἀπαλλάττειν μεγάλῃς διαφορᾷς. Auf ihn geht die Erklärung bei Hesych. u. d. W. u. A. Wenn die Demen Pallene und Hagnus nach Plutarch *Thes.* 13 sich kein Conubium zugestanden, so ist das nicht so zu verstehen, daß eine zwischen Gliedern beider Gemeinden geschlossene Ehe rechtlich ungültig war, sondern nur dahin, daß sie durch altes Herkommen ausgeschlossen war.

¹⁶⁰ Von Hirza *Beiträge z. Gesch. d. griech. u. röm. Familienrechts* II (1894) S. 103 ff. ist der Nachweis versucht worden, daß eine Ehe zwischen einem Bürger und einer Nichtbürgerin in Athen jederzeit zivilrechtliche Gültigkeit gehabt, und auch das Gesetz des Perikles in diesem Sinne mißverstanden; Beauchet I p. 187 ff. hat sich ihm vollkommen angeschlossen. Über die Fälle des Timotheos, Menestheus, Antisthenes und andere aus der Zeit nach jenem Gesetze, die allein in Frage kommt, ist schon von van den Es *de iure familiarum ap. Athen.* p. 27 ff. richtiger geurteilt worden, vgl. Müller S. 723 ff. Im übrigen hat die Theorie im Texte hinlängliche Widerlegung gefunden.

¹⁶¹ § 16 S. 1350, 12 ὡς δ' ἐστὶ ξένη Νέαιρα καὶ παρὰ τοὺς νόμους συνοικεῖ Στεφάνῳ, τοῦθ' ὑμῖν βούλομαι σαφῶς ἐπιδείξαι, und ähnlich öfter. Daß seine Mutter Bürgerin war, belegt der Sprecher von Isaios Rede über das Erbe des Kiron 18 S. 207 damit, daß sein Vater, als er sie ehelichte, einen Hochzeitsschmaus gab, und seinen Phrateres die γαμηλία darbrachte.

¹⁶² § 118 f. S. 1385, 20 f. ἀλλ' οὐ γυναικα εἶναι αὐτοῦ, ἀλλὰ παλλακὴν ἔχειν ἔνδον (ἐροῦσιν); — ἀκούω δ' αὐτὸν τοιοῦτόν τι μέλλειν ἀπολογεῖσθαι, ὡς οὐ γυναικα ἔχει αὐτήν, ἀλλ' ἐταίραν.

statt gegen den Fremden, der mit einer Bürgerin, und die Fremde, die mit einem Bürger die Heirat durch irgendwelches Mittel erreicht hat; die infolge der Klage Verurtheilten verfallen mit Leib und Gut dem Staate, und der Bürger, der mit einer als Fremde überführten Frau die Ehe fortsetzt, hat tausend Drachmen Strafe an den Staat zu zahlen. Ebenso finden Schriftklagen statt gegen den Bürger, der eine Fremde für seine Verwandte ausgibt und als ihr *κύριος* an einen Bürger verheiratet; im Falle der Verurteilung wird er mit Atimie und Konfiskation des Vermögens bestraft; in beiden Fällen erhielt der Kläger den dritten Teil des Erlöses aus dem Verkaufe¹⁶³. Der Ausdruck des ersteren Gesetzes berechtigt auch nicht zu der Auslegung, daß es nur auf den Fall zielt, daß der nichtbürgerliche Teil durch Täuschung des anderen Teils die Eheschließung bewirkt hatte. Das traf gerade im Falle der Neaira nicht zu, über deren Herkunft Stephanos keinesfalls im unklaren sein konnte, wenn auch sonst wohl gemischte Ehen meist nur durch Hintergehung des bürgerlichen Teils zustande kommen mochten. Daß aber nur der Bürger, der mit der Fremden, nicht auch die Bürgerin, die mit dem Fremden die Ehe fortsetzt, in Strafe genommen wird, ist durchaus nicht so befremdend, daß es gestattet wäre, das Gesetz im letzteren Sinne zu ergänzen. Mit Unrecht hat man auch eine Schriftklage *ἐξαγωγῆς* angenommen, die gegen den Bürger bestimmt gewesen sei, der eine Bürgerin als ihr *κύριος* in das Ausland

¹⁶³ § 17 S. 1350 *ἐάν δὲ ξένος ἀστῆ συνοικῆ τέχνη ἢ μηχανῆ ἤπιτιοῦν, γραψέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας Ἀθηναίων ὁ βουλούμενος οἷς ἔξεστιν, ἐάν δὲ ἀλφ, πεπράσθω καὶ αὐτὸς καὶ ἡ οὐσία αὐτοῦ, καὶ τὸ τρίτον μέρος ἔστω τοῦ ἐλόντος. ἔστω δὲ καὶ ἐάν ἡ ξένη τῷ ἀστῶ συνοικῆ κατὰ ταῦτά· καὶ ὁ συνοικῶν τῆ ξένη τῆ ἀλόστη ὑφαιέτω χιλίας δραχμῶν.* § 52 S. 1363 i. A. *ἐάν δέ τις ἐκδῶ ξένην γυναῖκα ἀνδρὶ Ἀθηναίῳ ὡς ἐαυτῷ προσήμουσαν, ἄτιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία αὐτοῦ δημοσία ἔστω καὶ τοῦ ἐλόντος τὸ τρίτον μέρος. γραψέσθων δὲ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας οἷς ἔξεστι καθάπερ τῆς ξενίας.* Die Bedenken, die van den Es p. 22 f. gegen die Authentizität beider Gesetze erhoben hat, wiegen nicht schwer. Mit den übrigen Einlagen der Rede sind sie verteidigt in zwei ziemlich gleichzeitigen Dissertationen von Stäker (Halle 1884) und besonders von Riehemann *de litis instrumentis quae exstant in Demosthenis q. f. oratione adv. Neaeram* (Leipzig 1885).

verkauft habe. Denn in der ersten Rede gegen Aristogeiton, die, wie von mir gezeigt ist ¹⁶⁴, nicht als verlässige Quelle für das attische Recht gelten kann, ist nur von einer $\delta\acute{\iota}\kappa\eta$ $\acute{\epsilon}\xi\alpha\gamma\omega\gamma\acute{\iota}\varsigma$ die Rede, die gegen Aristogeiton sein Bruder darum angestrengt habe, weil er ihre Schwester in das Ausland verkauft habe, und die Art, in der Demosthenes den gleichen Vorwurf gegen Timokrates erhebt, beweist vielmehr gegen die Existenz einer solchen Schriftklage ¹⁶⁵.

§ 2. Schriftklagen wegen Verbrechen gegen Einzelne.

Von den Delikten, durch die zunächst ein privates Recht, nur mittelbar ein öffentliches Interesse verletzt wird, stehen an Bedeutung für den Staat die voran, die einen Angriff auf die Person des Einzelnen enthalten. Aber gerade die schwersten Verbrechen dieser Art, die Tötungsverbrechen, sind immer der Privatklage vorbehalten geblieben. Von den hierher gehörigen Schriftklagen hat den weitesten Umfang die $\gamma\rho\alpha\varphi\acute{\eta}$ $\tilde{\upsilon}\beta\rho\epsilon\omega\varsigma$. Um so mehr haben wir zu bedauern, daß von den zahlreichen durch sie veranlaßten Reden keine einzige erhalten ist; der Midiana des Demosthenes, die das meiste für ihre Kenntnis ausgibt, liegt vielmehr eine Probole zugrunde. In der Sammlung der Reden des Lysias und des Lykurg bildeten die Reden über $\tilde{\upsilon}\beta\rho\epsilon\iota\varsigma$ besondere Gruppen ¹. Von ersterem werden uns die Reden $\tilde{\upsilon}\beta\rho\epsilon\omega\varsigma$ gegen Kallias und gegen Sostratos genannt, während die Rede gegen Diokles richtiger dem Isaios beigelegt wird ². Von

¹⁶⁴ *Leipziger Studien* VI (1883) S. 317 ff.

¹⁶⁵ *G. Aristog.* I 55 S. 787, 8. 58 S. 788, 5. *g. Timokr.* 202 f. S. 763, 7.

¹ Theon *Progymn.* 1.

² Dem Lysias wird sie zugesprochen nur Lex. Seguer. III S. 173, 26. Das dort angeführte Bruchstück gehört aber vielleicht, wie Meier vermutete, der von Harpokr. u. $\beta\acute{\epsilon}\theta\upsilon\omicron\upsilon\varsigma$ bezeugten Rede des Isaios $\pi\rho\acute{\omicron}\varsigma$ $\text{Ἔρμουνα περὶ ἐγγύης}$ an, deren Zitat ausgefallen ist; gewiß mit Recht verbesserte er in ihm $\sigma\upsilon\upsilon\tau\alpha\gamma\chi\acute{\alpha}\nu\omicron\upsilon\sigma\iota$ $\tau\tilde{\omega}$ $\text{Ἐρμουνι ἐς β\acute{\epsilon}\theta\upsilon\omicron\upsilon\varsigma}$ (für $\text{ἐν β\acute{\epsilon}\theta\upsilon\omicron\upsilon\varsigma}$) $\acute{\alpha}\pi\acute{\iota}\nu\omicron\upsilon\tau\iota$; nach Lex. Seguer. II S. 85, 4 ist $\acute{\epsilon}\varsigma$ $\beta\acute{\epsilon}\theta\upsilon\omicron\upsilon\varsigma$ $\acute{\iota}\epsilon\upsilon\alpha\iota$ $\pi\alpha\iota\delta\acute{\iota}\alpha$ $\tau\iota\varsigma$. Den Anlaß der Rede erfahren wir aus Isai. v. *Kir. E.* 41 S. 225 ($\Delta\iota\omicron\lambda\eta\acute{\iota}\varsigma$) $\tau\alpha\acute{\iota}\nu$ $\acute{\alpha}\delta\epsilon\lambda\phi\alpha\acute{\iota}\nu$ — $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\mu\acute{\epsilon}\nu$ $\tau\eta\eta$ $\pi\rho\epsilon\sigma\beta\upsilon\tau\acute{\epsilon}\rho\alpha\upsilon$ $\acute{\epsilon}\chi\omicron\upsilon\tau\alpha$ $\kappa\alpha\tau\omicron\iota\kappa\omicron\delta\omicron\mu\acute{\eta}\tau\alpha\varsigma$ $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\acute{\epsilon}\pi\iota$

Lykurg ist keine hierher gehörige Rede bekannt, da die beiden Reden gegen Lykophron vielmehr in einer Eisan gelie gehalten waren (S. 176). Von Demarech führt Dionys die Reden ὕβρεως gegen Proxenos und für Epichares³ an, zählt sie aber irrthümlich zu den privatrechtlichen. Endlich vermuthungsweise lassen sich eine Rede des Antiphon und die Rede gegen Dorotheos hierher rechnen, die theils dem Hypereides, theils dem Philinos beigelegt wird⁴.

Wie für andere Delikte, hatte auch für den Begriff der ὕβρις das Gesetz eine genauere Bestimmung nicht gegeben⁵, sondern dem Ermessen der Richter einen weiten Spielraum gelassen. Es verordnete nur, wenn jemand an einem Kinde oder einer Frau oder einem Manne, möge es ein Freier oder ein Sklave sein, Hybris übe oder eine gesetzwidrige Handlung begehe, so könne er von jedem Athener bei den Thesmotheten ὕβρεως verklagt werden. So der Wortlaut des Gesetzes nach der in die Midiana eingelegten Urkunde⁶,

βουλευσας ἠπίμωσα· καὶ γραφῆν ὕβρεως γραφεὶς οὐδέποτε τούτων δίκην ἔδωκε. Denn das dies derselbe Diokles ist, gegen den Isaios Rede ὕβρεως gerichtet war, läßt Harpokr. u. *κατωκοδόμησεν* nicht bezweifeln.

³ Nach der von Blafs gegebenen Herstellung von Dionys Worten.

⁴ Erstere nach Harpokr. u. ἀξίωσι, wo nach den Worten ὑπὲρ τῆς εἰς τὸν ἐλευθέρον παῖδα in der aus der Epitome feststehenden Lücke ὕβρεως ausgefallen ist. Letztere Rede betraf nach Harpokr. u. ἐπὶ λόρρης wahrscheinlich ὕβρις. Denkbar wäre nur noch eine δίκη αἰείας. Beide Klagformen grenzen so nahe aneinander, daß Dionys leicht dazu kommen konnte, auch die Reden ὕβρεως den privatrechtlichen zuzurechnen.

⁵ Um so eingehender ist sie von den Neueren erörtert, schon von Heraldus *Animadv. in ins A. et R.* II 9—11 p. 115 ff. V 18, 14 ff. p. 397 ff., der die Irrtümer von Salmasius *Observ.* p. 224 ff. korrigiert. Dazu C. F. Hermann *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de iniuriarum actionibus* (Ind. schol. Gotting. 1847). R. Mücke *de iniuriarum actione ex iure Attico gravissima* (Diss. Gotting. 1872). H. F. Hitzig *Iniuria. Beitr. z. Gesch. d. Ind. im griech. u. röm. Recht* (München 1899) S. 34 ff.

⁶ § 47 S. 529 ἐάν τις ὑβρίσῃ εἰς τινὰ ἢ παῖδα ἢ γυναῖκα ἢ ἄνδρα τῶν ἐλευθέρων ἢ τῶν δοσλῶν ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά, γραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας ὁ βουλευόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεσται, οἱ δὲ θεσμοθέται εἰσαγόντων εἰς ἡλιαίαν τριάκοντα ἡμερῶν ἀπ' ἧς ἂν (<ῆ>) ἢ γραφῆ, ἐάν μὴ τι δημόσιον κωλύῃ, εἰ δὲ μὴ, ὅταν ἤ πρώτων εἶόν τε. ὅπου δ' ἂν καταγυρῆ ἢ ἡλιαία,

deren Authentizität für diesen Satz durch die Übereinstimmung mit einem Zitate des Aischines in der Rede gegen Timarchos⁷ gewährleistet, aber auch für seine übrigen Teile in allem Wesentlichen gesichert ist⁸. Dagegen weicht die Gesetzeseinlage in der Timarchea nicht nur von den Worten des Redners, die sie belegen soll, vollkommen ab, sondern erweckt auch sonst so erhebliche Bedenken, daß auf ihre Verwertung Verzicht geleistet werden muß⁹. Bei Aischines

τιμάρτω περὶ αὐτοῦ παραχρήμα, ὅτου ἂν δοκῇ ἄξιός εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσθαι. ὅσοι δ' ἂν γράφονται γραφάς ἰδίας, κατὰ τὸν νόμον ἐάν τις μὴ ἐπέξεῖθῃ ἢ ἐπεξῶν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, ἀποτείσάτω χιλίας δραχμὰς τῷ δημοσίῳ. ἐάν δ' ἀργυρίου τιμηθῇ τῆς ὕβρεως, δεδέσθω, ἐάν ἐλεύθερον ὕβρισῃ, μέγρις ἂν ἐκτείσῃ.

⁷ § 15 S. 41.

⁸ Die Unechtheit der Formel suchten Westermann *de litis instrumentis quae exstant in Dem. or. in Mid.* (1846) p. 22 ff. Mücke p. 5 ff. und Drerup a. d. S. 48 A. 146 a. O. S. 298 ff. zu beweisen, während Hermann p. 18 ff., Hitzig S. 50 ff. und zuletzt Brewer a. d. S. 177 A. 2 a. O. S. 73 ff. sie in Schutz nahmen. Die früher beanstandete Verordnung einer Frist von dreißig Tagen, innerhalb deren die Thesmotheten die Klagen in den Gerichtshof einführen sollen, ist vielmehr zu einem Indizium für die Echtheit der Urkunde geworden, seitdem durch Aristot. 52, 2 für die verwandte *δικὴ αἰετίας* die gleiche Bestimmung bezeugt ist. Die Bedenken, zu denen *παραχρήμα* im dritten Satze sowie der vorletzte Paragraph Anlaß gegeben hat, werden sich unten erledigen lassen. Daß der Schlusssatz vor den vorausgehenden Satz gehörte, begründet keinen ernsthaften Anstofs; auch in der Einlage der Rede gegen Makartatos § 57 S. 1069 ist die Folge der Paragraphen des drakontischen Blutgesetzes geändert. Nur darf man nach dem letzten ἐάν nicht mit der besten Handschrift δέ einsetzen, wie Brewer will, dessen Erklärung sprachlich wie sachlich unmöglich ist.

⁹ Auffällig ist vor allem, daß die Formel nur von der ὕβρις eines Minderjährigen spricht und die Klage nur dem κύριος zuweist, was aus § 18 S. 43 stammen kann. Im weiteren fordert der Sinn wenigstens οὗ ἂν τὸ δικαστήριον θάνατον καταψηφίσῃται (für εἴ ἂν τὸ δικ. καταψηφισθῇ). Mit obigem Urteile ist die alte Streitfrage gegenstandslos geworden, ob beide Redner dasselbe oder verschiedene Gesetze mitgeteilt hätten, während Meier beide Formeln zu einem Gesetze kombinieren wollte. Eine Mehrzahl von Gesetzen über ὕβρις folgt nicht aus Demosth. *g. Konon* 24 S. 1264, 11 τοὺς νόμους τοὺς τῆς ὕβρεως καὶ τὸν περὶ τῶν λωποδουτῶν, wo das zweite τοὺς im Σ fehlt und wohl durch τὸν zu ersetzen ist. Sonst kennen Demosthenes *g. Meid.* 35 S. 525, 15. 46 S. 529, 11

wird das Gesetz auf Schändung angewendet, ohne dafs aber sein Wortlaut es für diese vorzugsweise bestimmt zu denken berechtigte¹⁰; der Hybris macht sich nach ihm auch der schuldig, der einen Knaben zur Unzucht mietet¹¹. Im Zusammenhang der Midiana dagegen wird körperliche Mißhandlung als Hybris qualifiziert; eine *γραφὴ ὕβρεως* hätte Demosthenes wegen des ihm von Meidias an den Dionysien zugefügten Schläges nach dessen Verlangen anstellen sollen¹², und um Schläge handelt es sich wie in den von Demosthenes zum Vergleich herangezogenen, so in zahlreichen anderen Fällen¹³. Ein alter Grammatiker unterscheidet danach zwei Arten der Hybris, δι' αἰσχροουργίας und διὰ πληγῶν, fügt ihnen aber als dritte Art mit Unrecht die διὰ λόγων hinzu¹⁴; denn wegen Verbalinjuriën war, soviel wir sehen, niemals die Schriftklage ὕβρεως, sondern nur die Privatklage *κατηγορίας* statthaft¹⁵. Wenn schon damit jede Berechtigung entfällt, jene Zweiteilung der Hybris festzuhalten¹⁶, so verbietet sich

und Aischin. *g. Tim.* 15 S. 41. 17 S. 43 nur τὸν τῆς ὕβρεως νόμον. Brewer S. 65 A. 1 muß widersprechen, weil er seiner Theorie zuliebe öffentlich und privat vertretene *γραφαὶ ὕβρεως* annimmt.

¹⁰ Der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck ὑβρίζειν εἰς τινα ist von ὑβρίζειν τινα begrifflich nicht zu scheiden, vgl. z. B. *g. Meid.* 46 S. 529, 4 mit 49 S. 530, 10.

¹¹ § 15 S. 41 ὑβρίζει δὲ δίπουν ὁ μισθόμενος (παῖδα). Nichts folgt aus Ausdrücken wie μισθῶσθαι ἐφ' ὕβρει (§ 87 S. 110) oder *πιπράσκειν τὸ πῶμα ἐφ' ὕβρει* (§ 29 S. 55).

¹² § 25 S. 522 a. E. (S. 241 A. 12).

¹³ § 36 S. 525 a. E. *g. Nikostr.* 16 S. 1251 a. E. ἔν' εἰ καταλαβὼν αὐτὸν ἐγὼ δῆσαμι ἢ πατάξωμι ὡς δοῦλον ὄντα. *γραφὴν με γράψαντο ὕβρεως.* Aristoph. *Vög.* 1046. *Wesp.* 1417 (*ἄρχων* 1441 meint nicht den ersten Archon, sondern die Behörde).

¹⁴ Hypoth. z. *Mid.* S. 513, 11. Etwas anders Schol. z. S. 529, 3.

¹⁵ Vgl. besonders Demosth. *g. Meid.* 32 S. 524, 20 *ἀν μὲν τοίνυν ἰδιώτην ὄντα τινα ἀπτῶν ὑβρίστη τις ἢ κακῶς εἴπη, γραφὴν ὕβρεως καὶ δίκην κατηγορίας ἰδίαν φελέσεται.* Wenn Lukian *δῖς κατηγ.* 14. 33 f. den Dialog eine Klage ὕβρεως gegen sich anstellen läßt, wegen der Art, wie er ihn handhabt, so ist diese doch eher als Realinjurie, denn als Schmähung anzusehen.

¹⁶ Mit Mücke p. 8 f.: nichts beweisen die Stellen des Aristoteles, die er für die Zweiteilung ins Feld führt. *Polit.* V 8 (10), 9 S. 1311^a 32 ff. 9 (11), 17 S. 1315^a 15. *Nikom. Eth.* V 1 (3), 14 S. 1129^b 22.

das noch mehr dadurch, daß die bezeugten Fälle sich keineswegs alle ihr fügen. Nicht nur, daß die körperliche Beschimpfung nicht allein in Schlägen bestehen konnte¹⁷, wird auch widerrechtliche Freiheitsberaubung als Grund für eine γραφή ὕβρεως genannt¹⁸. Besonders bezeichnend aber ist die Klage, die Apollodor gegen Phormion darum anstellte, weil dieser des ersteren verwitwete Mutter Archippe geheiratet hatte¹⁹. Denn diese gründete sich offenbar auf die Beschimpfung, die den zur Bürgerschaft zählenden Söhnen des Pasion durch die Verheiratung ihrer Mutter mit einem Freigelassenen erwachsen sei. Freilich blieb die Klage ohne Erfolg, so daß ihre gesetzliche Berechtigung nicht ganz sicher ist²⁰. Jedenfalls muß man sich hüten, alle Stellen, namentlich der Redner, in Rechnung zu stellen, in denen irgendeine Handlung als Hybris bezeichnet wird. Absicht des Gesetzes ist es ja zweifellos gewesen, jeden Angriff auf die Person eines Freien oder Sklaven zu treffen; darum macht es zu dem ἐάν τις ὑβρίσῃ εἰς τινα — den Zusatz ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά²¹. Fragen wir aber nach dem

¹⁷ Neben dem κονδυλίζειν auch das προσπύειν πρὸς τὸ πρόσωπον nach Hyper. bei Pollux VIII 76. Lex. Segner. V S. 355, 23 αἰκία ὕβρις ἐμπληγος. διαφέρει δὲ ὕβρεως, ὅτι αἰκία μὲν ἢ διὰ πληγῶν, ὕβρις δὲ καὶ ἄνευ πληγῶν μετὰ προπηλακισμοῦ καὶ ἐπιβουλῆς. Etwas anders scheiden die anderen Grammatiker (Anm. 26).

¹⁸ Isai. v. Kir. E. a. a. O. (Anm. 2). [Demosth.] *g. Nikostr.* a. a. O. (Anm. 13).

¹⁹ Demosth. *g. Steph.* I 3 f. S. 1102, 10 Φορμίωνος — τὴν μητέρα γήμαντος τὴν ἐμήν — (ὅν τρόπον δέ, οὐκ ἴσως καλὸν εἶπαι περὶ μητρὸς ἀκριβῶς εἰπεῖν) — γραφὴν ὕβρεως γράφομαι πρὸς τοὺς θεσμοθέτας αὐτόν. *f. Phorm.* 30 S. 954 i. A. Πασίων ὁ πατήρ ὁ σὸς — οὐδ' αὐτόν ὑβρίζων οὐδ' ὑμᾶς τοὺς υἱεῖς — ἔδωκε τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα, μητέρα δ' ὑμετέρων τούτων. 47 S. 958, 25. Auf die Parenthese gründete Meier die Meinung, auch wegen Verführung einer Frau habe ὕβρεως geklagt werden können. Aber die Worte wollen nicht die Berechtigung der Klage erweisen, sondern bezwecken nur einen Angriff auf Archippe unter dem Deckmantel pietätvoller Schonung.

²⁰ Demosth. *g. Steph.* I 4 S. 1102, 19 τῆς — γραφῆς ἐκκρουομένης. Für die Berechtigung macht Hitzig S. 42 geltend, daß Platon *Ges.* XI 4 S. 919 E eine γραφή αἰσχύνῃς γένους kennt.

²¹ In gleicher Weise wird ὑβρίζειν ἢ ποιεῖν τι παράνομον verbunden in dem Gesetze bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 19 (S. 53 A. 2).

spezifischen Merkmale, das eine Handlung zur Hybris macht, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß dies nicht in der Handlung an sich liegt, sondern in der Absicht, die mit ihr verfolgt wird. Nicht wenn einer überhaupt geschlagen hat, sagt Aristoteles²², ist das Hybris, sondern wenn er in bestimmter Absicht geschlagen hat, um dem anderen einen Schimpf zuzufügen oder sich selbst ein Vergnügen zu bereiten. Und in vollem Einklang damit stehen die Ausführungen des Demosthenes in der Rede gegen Meidias. Nicht geschlagen zu werden ist für den freien Mann furchtbar, so furchtbar es an sich ist, sondern ἐφ' ὑβρίαι geschlagen zu werden, d. i. in der Absicht der Beschimpfung²³. Besonders tritt dieser Gesichtspunkt da hervor, wo es sich darum handelt, die Tat des Meidias scharf zu scheiden von ähnlichen Handlungen, die mit jener in Vergleich gestellt werden, wie der des Polyzelos, der einen Proedros schlug in Zorn und Unüberlegtheit, nicht ἐφ' ὑβρίαι und darum Anspruch auf Verzeihung hatte²⁴, während Meidias in allen Stücken die Absicht an den Tag gelegt hat, den Demosthenes zu beschimpfen. Immer ist es also die sich selbst überhebende, den anderen herabwürdigende Gesinnung, die die ὑβρίαι ausmacht, und darum die Voraussetzung zur γραφή ὑβρεως bildet, so schwer sie auch nach einer sehr richtigen Bemerkung des Redners sich für die erweisen läßt, die nicht Augenzeugen gewesen sind²⁵. Dadurch hebt sich auch die Schriftklage ὑβρεως von der Privatklage αἰκείας ab. Auch diese verfolgt eine Mißhandlung, die dem Betroffenen Unehre

²² *Rhetor.* I 13, 10 S. 1374^a 13 οὐ γὰρ εἰ ἐπάταξεν πάντως ὑβρίσεν, ἀλλ' εἰ ἐνεκά τοῦ, ὅτι οὐ ἀτιμάσαι ἐκαῖνον ἢ αὐτὸς ἠσθῆναι. II 2, 6 S. 1378^b 23. Damit stimmen die sonstigen Äußerungen des Aristoteles, die Hitzig S. 35 f. zusammenstellt.

²³ § 72 S. 537, 23.

²⁴ § 38 S. 526, 16 ff., nicht ganz richtig beurteilt von Hitzig S. 37 a. E. Recht hat er mit seiner Bemerkung, daß ὀργή und ὑβρίαι sich nach § 41 S. 527, 17 nicht schlechthin ausschließen; aber auch da heißt es οὐ μόνον ὅτι πῶς τοῦ μὴ μετ' ὀργῆς ἀπέχαι, ἀλλὰ καὶ βεβουλευμένως ὁ ποιῶντος ὑβρίων ἐστίν ἢ ὅτι φανερός.

²⁵ § 72 S. 537, 25.

und Schmach bringt, aber ohne dafs die Absicht zu beschimpfen vorhanden sein mufs²⁶, so gern auch die Ansteller der Klage versichern, dafs die Tat des Gegners sie auch zu einer *γραφή ὑβρεως* berechtigt hätte. Die Nachweise darüber bringt der zweite Teil. Eine neuere Auffassung²⁷ will freilich die Hybrisklage mehr mit der Privatklage *βιαιών* parallelisieren und sieht das ursprüngliche Wesen der Hybris in der Anwendung überlegener physischer Gewalt, in der Vergewaltigung; erst eine weitere Ausbildung des Begriffs habe zu seiner Anwendung auf jeden Angriff gegen die Person geführt, der eine Beschimpfung in sich schlofs. Als Stütze dient ihr vorzugsweise eine Ausführung der *Midiana*²⁸, mit der der Redner die Behandlung der Hybrisklage als öffentlicher Klage aus der Absicht des Gesetzgebers begründet, die vorsätzliche Selbstüberhebung (*τοῖς ἐκ προαιρέσεως ὑβρισταῖς*) streng zu ahnden, und diese Absicht aus der *δίκη ἐξουίας* und der *δίκη βιαιών* erweist, bei deren Bestrafung auch der Staat beteiligt ist. Der in diesem Zusammenhang gesprochene Satz, dafs das Gesetz alles, was gewalttätig geschehe, als gegen die Gesamtheit gerichtet betrachte und darum nicht dem Überredeten, sondern nur dem Vergewaltigten Anspruch auf staatlichen Beistand zugestehe, kann gegenüber der sonstigen Beweisführung des Redners nicht entscheidend in die Wagschale fallen. Noch weniger aber können für den ursprünglichen Begriff neuere, sehr problematische Ableitungen des Wortes beweisen²⁹. Eher könnte man darauf Gewicht legen wollen, dafs *ὑβρεως* auch wegen Mißhandlung von Sklaven geklagt werden konnte, denen gegenüber die Absicht der Herabwürdigung und Beleidigung nicht in Frage kommen konnte. Aber die Erklärung der schon den alten Rednern befremdlich erschienenen Tatsache ist von ihnen sofort in befriedigender Weise gegeben worden; nicht im

²⁶ Insofern scheidet richtig Etym. M. = Suid. = Phot. u. *ὑβρις*: *ὑβρις ἢ μετὰ προσηλακισμοῦ καὶ ἐπιρροίας αἰτία, αἰτία δὲ πηγάται μόνον*. Ammon. S. 9 Valck.

²⁷ Hitzig S. 38 ff.

²⁸ § 44 f. S. 528.

²⁹ Es genügt für sie auf Kägi bei Hitzig S. 38 f. zu verweisen.

Interesse der Sklaven hat der Gesetzgeber die Bestimmung getroffen, sondern um auf alle Weise das Einreißen einer Handlungsweise zu verhüten, die fernzuhalten er sich besonders angelegen sein lassen zu müssen glaubte³⁰. Keinesfalls aber darf man jener Bestimmung die beschränkende Deutung geben, daß Hybris gegen Sklaven nur dann zur Klage berechtigte, wenn sie δι' ἀσχηροσύνης, nicht wenn sie διὰ πληγῶν erfolgt war³¹. Denn selbst abgesehen davon, daß jene Scheidung der Hybrisklagen, wie gezeigt, dem attischen Rechte fremd ist, fehlt es der Ansicht ebenso an innerer Begründung, weil man nicht einsieht, warum die Athener die Schändung eines Sklaven höher hätten anschlagen sollen als seine Prügelung, wie auch die Stellen, auf die man sie zu stützen versucht hat, keineswegs die aus ihnen gezogene Folgerung rechtfertigen³². Daß in Athen nicht erlaubt war, einen fremden Sklaven zu schlagen,

³⁰ Aischin. *g. Timarch* 17 S. 43. Ähnlich Demosth. *g. Meid.* 46 S. 529 i. A., während die weiteren Ausführungen § 48 ff. S. 530 über die φιλανθρωπία der Athener, die in dem Gesetze zum Ausdruck gelange, nur rhetorische Tiraden sind. Vgl. auch Platon *Ges.* VI 19 S. 777 D. Nur die Tatsache selbst bestätigen Hypereides und Lykurg bei Athen. VI 92 S. 266 F.

³¹ Mit Meier und Mücke p. 9 ff.

³² Wenn Aristoteles *Rhet.* II 24, 9 S. 1402^a 1 als Beispiel eines unrichtigen Enthymems anführt, εἴ τις φάτι τὸ πῶπτερον τοῦ ἐλευθέρου ὕβριν εἶναι· ὃ γὰρ πάντως, ἀλλ' ὅταν ἄρχῃ χειρῶν ἀδείων, so folgt daraus nur, daß der gewöhnliche Sprachgebrauch den Begriff der ὕβρις auf die Mißhandlung von Freien beschränkte, nicht aber, daß der Gesetzgeber nicht über diesen engeren Begriff hinaus γράφει ὕβριος gestatten konnte. Nicht mehr folgt aus einer Erzählung bei [Demosth.] *g. Nikostr.* 16 S. 1251 a. E.: Nikostratos und Genossen schickten einen bürgerlichen Knaben in den Garten des Apollodor, um dort eine Rosenhecke auszureißen, damit, wenn Apollodor in der Meinung, er sei ein Sklave, sich verleiten lasse ihn zu fesseln oder zu schlagen, sie gegen ihn eine γράφη ὕβριος anstellen könnten. Die Erzählung beweist offenbar nicht, daß im Falle der Prügelung eines Sklaven die Klage auf ὕβρις gesetzlich unzulässig, sondern nur, daß sie nicht üblich war, und dies kann um so weniger befremden, als wir durch Demosth. *g. Konon* 1 S. 1256, 10 wissen, wie schwer selbst ein geschlagener Bürger sich zur Anstrengung jener Klage entschloß.

bezeugt ausdrücklich auch der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener³³ und leitet das Verbot daraus ab, dafs, da sich in Athen die Sklaven in ihrem Äufseren nicht vom Volke unterschieden, ohne dasselbe jemand leicht dazu kommen könne, versehentlich einen Bürger zu schlagen. Neben der *γραφῆ ὑβρεως* kann der Verfasser dabei nur die verwandte *δίκη αἰκείας* im Auge gehabt haben, die der Eigentümer des Sklaven anzustellen hatte³⁴; nur dann, wenn der Schlag von nachtheiligen Folgen begleitet war, war auch eine *δίκη βλάβης* statthaft.

Über die Behandlung der Hybrisklagen gab das Gesetz die Vorschrift, dafs sie binnen dreifsig Tagen von den Thesmotheten an den Gerichtshof zu bringen seien, wenn kein öffentliches Hindernis im Wege stehe, sonst bald tunlichst³⁵ — offenbar aus dem gleichen Grunde, aus dem die *δίκη αἰκείας* wenigstens seit Mitte des vierten Jahrhunderts eine Monatsklage geworden war (S. 85 f.). Die Klage war schätzbar³⁶, es konnte auch auf den Tod erkannt werden³⁷. Das Schätzungsverfahren hatte das Besondere, dafs nach der Abstimmung der Richter über Schuldig oder Nichtschuldig sofort die zweite Abstimmung über das Strafmafs

³³ 1, 10. Dafs nur von fremden Sklaven die Rede ist, ergibt der Zusammenhang. Gegen Mißhandlung durch den eigenen Herrn hat der Sklave kein anderes Mittel, als in ein Asyl zu flüchten und seinen Verkauf zu verlangen. Dafs gegen den Herrn, der seinen Sklaven schändete, jedem Bürger *γραφῆ ὑβρεως* zugestanden, läfst sich am wenigsten durch das Recht von Gortyn 2, 11 stützen, wo *ἐνδοθεῖα δόλα* nur die Hausklavin sein kann.

³⁴ Ihre Zulässigkeit wird ohne genügenden Grund bestritten noch von Beauchet II p. 431 n. 2.

³⁵ Die gleiche Formel in dem Gesetze des Timokrates bei Demosth. § 63 (S. 202 A. 85).

³⁶ Zu dem Gesetze in der Midiana und dem Zitat des Aischines kommt noch [Aristot.] *Probl.* 29, 16 ἐπὶ τῷ ὑβρεῖ — τίμησις τί χρεὶ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι.

³⁷ Lysias bei Phot. u. A. u. ὑβρις (*Fr.* 126 Sppe) τίς οὐκ οἶδεν ὅτι τὴν αἰκείαν χρημάτων ἔστι μόνον τιμῆσαι, τοὺς δὲ ὑβρίζειν δόξαντας ἔξεστιν ὑμῖν θανάτῳ ζημιῶν; Demosth. *g. Meid.* 49 S. 530, 12. *g. Kon.* 23 S. 1264, 4. Aristot. *Rhet.* I 14, 3 S. 1374^b a. E. (Anm. 40). Hierher gehört wohl auch der Fall des Menon bei Deinarch *g. Demosth.* 23 S. 17, vgl. Anm. 18.

folgte, ohne dafs den Parteien wie sonst (S. 253) die Möglichkeit zu Begründung ihrer Anträge geboten wurde³⁸. Wurde auf eine Geldstrafe erkannt, so blieb der Verurteilte wenigstens dann, wenn es sich um Hybris gegen Freie handelte, so lange in Haft, bis er sie erlegt hatte. Den Ankläger aber, der nicht den fünften Teil der Richterstimmen gewonnen oder die Anklage hatte fallen lassen, traf die Buße der tausend Drachmen auch dann, wenn er in eigener Sache geklagt hatte³⁹. Hervorgehoben darf noch werden, dafs auch dann, wenn der ὑβρισθείς schon gestorben war, gegen den ὑβρίσας ὑβρεως geklagt werden konnte⁴⁰.

Mit der Klage ὑβρεως am nächsten verwandt ist die γραφή μοιχείας, über die wir nach Verlust der Rede des Lysias gegen Autokrates nur mangelhaft unterrichtet sind. Eine gefeierte Ausführung wider das Verbrechen hatte Lykurg in der Begründung der Eisangelie gegen Lykophron (S. 421) gegeben⁴¹. Μοιχεία ist Ehebruch; nur in diesem Sinne ist das Wort μοιχός mit seinen Sippen in der Gesetzessprache gebraucht und erst in der Praxis auf Verführung eines unbescholtenen Mädchens oder einer Witwe ausgedehnt worden⁴². Ausgeschlossen ist der Beischlaf mit einer Person

³⁸ Nur so läfst sich das τιμᾶτω-παράχρημα des Gesetzes nach ὅπου δ' ἂν καταγνῶν verstehen, wie Drerup S. 299 erkannte, aber selbst nicht festhielt. Brewer S. 81 ff. wollte auch hier seine eisangelitischen Hybrisklagen (Anm. 9) finden.

³⁹ Dafs γραφῆς ἰδίαις im Gesetze auf die vom Beleidigten selbst angestregten Klagen geht, ist S. 242 Anm. 12 bemerkt. Der Anstofs aber, den Westermann mit gutem Grund an κατὰ τὸν νόμον nahm, hebt sich, wenn man die Worte mit dem Nachsatze verbindet. Erst damit wird die von Hitzig S. 50 f. empfohlene Erklärung möglich, dafs die Prozeßsgefahr auch auf den Fall ausgedehnt werden soll, dafs der Beleidigte selber klagt.

⁴⁰ Aristot. *Rhet.* a. a. O. Σοφοκλῆς ὑπὲρ Ἐδαιμίμονος συνήγορῶν, ἐπεὶ ἀπέσφαξεν ἑαυτὸν ὑβρισθείς, οὐ τιμήσειν ἕφη ἑλάττονος ἢ οὐδ' ὁ παθὼν ἑαυτοῦ ἐτίμησεν.

⁴¹ Theon *Progymn.* 2 S. 162 W.

⁴² Diese Übertragung ist schon von Heraldus *Animadv.* p. 360 aus [Demosth.] *g. Neaira* 65 S. 1367, 3 (wo die frühere Ehe der Phano mit Phrastor nicht in Frage kommen kann) und Terenz *Eunuch* V 4, 35 (957) ff. nachgewiesen. Der Anlaß der Übertragung liegt offenbar in

aus einem Bordell oder mit einer, die offenkundig zu jedermann ins Haus kommt, der ihre Umarmungen bezahlt⁴³. Ein Gesetz des Drakon, das stets in Kraft geblieben ist, gestattete den, den man bei der Ehefrau oder der Mutter oder der Schwester oder der Tochter bei der Tat ertappte, zu töten, ohne daß man dafür zur Rechenschaft gezogen werden durfte; den der Ehe gewährten Schutz dehnte das Gesetz auch auf den legitimen Konkubinat aus, dessen Wesen im elften Hauptstück zu erörtern ist⁴⁴. In noch allgemeinerer Fassung erlaubte ein solonisches Gesetz mit dem *μοιχός*, der auf der Tat, *ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων*, wie es in der

dem sogleich im Text erwähnten drakontischen Gesetze. Aber im Gesetze des Solon (Anm. 45. 51) bedeutete *μοιχεία* nur Ehebruch. Um so bedenklicher ist es in den Gesetztafeln von Gortyn 2, 20 ff. *μοιχίων* überhaupt von Verführung einer Frau zu verstehen, wofür nicht entscheiden kann, daß letztere sonst ganz unerwähnt bleibt. Nichts beweisen für den weiteren Gebrauch des Ausdrucks Stellen wie Aristoph. *Völg.* 558 *μοιχεύσοντες τὰς Ἀλκμήνας κατέβαινον ἢ τὰς Ἀλόπας ἢ τὰς Σεμέλας*. Häufiger ist er bei Späteren, wie Lukian.

⁴³ [Demosth.] a. R. 67 S. 1367, 27 τὸν νόμον — ὅς οὐκ ἔξ ἐπὶ ταύταις μοιχὸν λαβεῖν ὅπως ἂν ἐπ' ἐργαστηρίου καθῶνται ἢ πωλῶνται πεφασμένως. Für *πωλῶνται* haben die Handschriften *πωλῶσι* τι und vor diesen Worten noch ἐν τῷ ἀγορᾷ. Den ersteren Fehler verbesserte schon Heraldus p. 357 f. nach Lysias *g. Theomn.* 19 S. 361 ἐπανάγνωθι τουτουὶ τοῦ νόμου τὸ τελευταῖον· ὅσα δὲ πεφασμένως πωλοῦνται — πρόσεχε τὸν νόον· τὸ μὲν πεφασμένως ἐστὶ φανερώς, πωλεῖσθαι δὲ βιάδ' ἔχει und Plutarch *Sol.* 23, und so las noch die Quelle von Harpokr. u. ἀποπεφασμένον (= Lex. Seguer. VI S. 433, 1) und Didymos nach der zweiten Glosse des Harpokr. u. πωλοῦσι, während in diese schon die Korruptel unserer Handschriften eingedrungen ist, die dann den von Franke *Jenaer Litteraturzeitung* 1844 S. 741 gestrichenen Zusatz ἐν τῇ ἀγορᾷ nach sich zog. (Anders Wachsmuth *Stadt Athen* II S. 451, der mit Didymos gegen Lysias und Plutarch *πωλοῦνται* 'sich verkaufen' übersetzt.)

⁴⁴ Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 53 S. 637 ἐάν τις ἀποκτείνῃ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπ' ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ ἢ ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. Auf dies Gesetz gründet Euphiletos in Lysias Rede über die Tötung des Eratosthenes seine Verteidigung § 30 f. S. 32 ff. Darauf geht Xenarch bei Athen. XIII 24 S. 569 A (*Fr.* 4 K.) V. 22. Pausan. IX 36, 8. Daß ein gleiches Gesetz in vielen Staaten bestand, sagt Xenoph. *Hier.* 3, 3; ein Beispiel liefert Tenedos nach Aristot. bei Steph. Byz. u. d. N. (*Fr.* 543 R.) = Herakl. Pont. 7, 3.

Sprache des Gesetzes heißt, ergriffen war, ganz nach Belieben zu verfahren⁴⁵. Voraussetzung dabei war, daß er nicht durch List in das Haus gelockt worden war⁴⁶. Nach Anspielungen bei Aristophanes brandmarkte man ihn, wenn man ihn nicht am Leben strafte, nicht selten wenigstens damit, daß man den After mit warmer Asche einrieb, die Haare an ihm auszog und einen Rettig hineinschlug⁴⁷. Ganz üblich aber war es, daß man sich jede Privatrache durch Geld abkaufen ließ; der *μοιχός* wurde dann in Gewahrsam gehalten, bis er Bürgen stellte für die Zahlung des Lösegeldes, über das er sich mit dem Beleidigten geeinigt hatte⁴⁸. Für die Häufigkeit dieser Praxis spricht das Bestehen einer besonderen sofort zu besprechenden Klage gegen ihren Mißbrauch. Wer aber aus irgendwelchem Grunde darauf verzichtete, sich selbst Genugtuung zu verschaffen, dem stand Beschreitung des Rechtsweges offen,

⁴⁵ Lysias a. R. 49 S. 48 ὑπὸ τῶν νόμων — οἱ καλεύουσι μὲν, ἐάν τις μοιχὸν λάβῃ, ὅ τι ἂν βούληται χρῆσθαι. Dasselbe Gesetz (v. τῆς μοιχείας 36 S. 41) läßt der Redner § 28 S. 31 verlesen (wo Frohberger falsch erklärt) und meint Plutarch a. a. O. Lukian *Eunuch* 10 ὡς ὁ ἄξιων φησὶν, ἄρθρον ἐν ἄρθροις ἔχων. Mit ganz ähnlichem Wortlaut verordnen die Gesetztafeln von Gortyn 2, 33, wenn der Ehebrecher innerhalb der gesetzlichen Frist sich nicht loskauft, ἐπι τοῖς ἐλόνοι ἔμειν χρῆσθαι ὅπῃ κα λείωντι.

⁴⁶ Darum betont Euphiletos bei Lysias § 37 ff. S. 42 ff., daß er Eratosthenes nicht in sein Haus gelockt habe. Auch hier bietet das Recht von Gortyn eine Parallele, das dem ἐλών den eventuellen Eid auferlegt 2, 44 μοιχίσοντ' ἐλέν, δουλώσασθαι δὲ μὲ (nicht = δουλώσασθαι, wie Bücheler-Zitelmann erklären).

⁴⁷ Wolk. 1083 mit Schol. = Suid. u. ῥαφανίς. *Plut.* 168. Lukian *de morte Peregr.* 9. Hesych. u. Λακιάδα = App. prov. V 43. Auf diese Strafe zielt Isai. v. *Kir. E.* 44 S. 228. Daß Brandmarkung oder auch Blendung gestattet war, sagen nur Rhetoren (Hermog. π. τ. σιόσ. 11 S. 62 W. Anon. *Probl. rhet.* 58) ohne Bezug auf Athen. Über die nach älterem römischen Recht gestattete Privatrache vgl. Horaz *Sat.* I 2, 39 ff. Valer. Max. VI 1, 13. Gell. X 23. Rein *Criminalr. d. Röm.* S. 838.

⁴⁸ [Demosth.] *g. Neaira* 65 S. 1367 i. A. Lysias a. R. 25 S. 28. Plaut. *Bacch.* IV 8, 24 (865) ff. *Miles* V 27 (1420). Nach [Dikaiarch] β. *E.* 1, 22 pries in einer Komödie des Laon jemand Boiotien, weil er dort mit einem geringen Betrage einen beleidigten Ehemann abgefunden hatte.

durch Anstellung einer Klage *μοιχίας* aber, soviel wir sehen, nur im Falle der Verführung zum Ehebruche, bzw. zur Unzucht, bei Anwendung von Gewalt aber mittels der *δίcky βιαιών* oder der *γραφῆ ὑβρεως*⁴⁹. Wie diese letztere Klage muſs die Klage *μοιχίας* als Schriftklage auch anderen als den Nächstbeteiligten zugestanden haben, so sehr auch die letzteren durch die Natur der Sache zunächst zu ihrer Anstrengung berufen waren. Durch diesen Charakter der Klage muſs auch die Strafe bestimmt gewesen sein, die im Falle der Verurteilung den Angeklagten traf. In Ermangelung näherer Angaben können wir nur vermuten, daſs sie wie die Mehrzahl der Schriftklagen der richterlichen Schätzung unterlag⁵⁰. Eine Folge eines auf Ehebruch lautenden Er-

⁴⁹ Für diese zuerst von Platner II S. 208 aufgestellte Ansicht spricht der Gegensatz, in den Lysias a. R. 32 S. 34f. und Plutarch a. a. O. die Gesetze über Verführung und Gewalttat zueinander stellen. Freilich ist die Argumentation des Lysias von einer gewissen Sophistik nicht frei zu sprechen, da es nach ihr den Anschein haben könnte, als ob auch die Tötung des auf frischer Tat ergriffenen Ehebrechers an die Voraussetzung der Verführung gebunden gewesen sei. Platner hat S. 207 mit Zustimmung von Thönissen p. 315 dies in der Tat angenommen. Aber damit läſt sich der klare Wortlaut des drakontischen Gesetzes nicht in Einklang bringen; auch Platon gestattet *Ges. IX 12 S. 874 C* die straflose Tötung des Ehebrechers im Falle der Vergewaltigung. Wenn Platner Demosthenes selbst das Gesetz nur von Verführung verstehen läſt wegen der Äuſerung *g. Aristokr. 56 S. 638, 2 ἐάν παρὰ τὸν νόμον εἰς αὐτοὺς ὑβρίζωσι καὶ διαφθείρωσι*, so presst er einseitig das *διαφθείρωσι*, das in dem vorausgeschickten *ὑβρίζωσι* seine Ergänzung findet. Von sophistischer Zuspitzung des Gegensatzes ist Lysias nach Thönissens richtiger Bemerkung auch insofern nicht freizusprechen, als nach seinen Äuſerungen gegen Gewalttat nur die *δίcky βιαιών* statthaft erscheint, während jedenfalls auch die *γραφῆ ὑβρεως* in Anwendung kam. Das oben aufgezeigte Sophisma wird übrigens durch die von Froberger empfohlene Streichung der Worte *ἐάν δὲ γυναῖκα — ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέγχεσθαι*, die aller Wahrscheinlichkeit entbehrt, keineswegs beseitigt. Der Fehler steckt in *ἀνθρώπων*, das mit Dobree in *ἄνδρα* zu korrigieren ist; *παῖδα* in der Bedeutung Sklave zu nehmen ist mit der Gesetzesprache unvereinbar. Auch im Recht von Gortyn muſs das *μοιχίεν* (Anm. 42) auf Verführung gehen, da die Strafbestimmungen es in scharfen Gegensatz zu dem *κάρτει ὄπην* stellen.

⁵⁰ Wenn es bei Lysias *g. Agorat 66 S. 489* heisst *ἐλέγθη μοιχός, καὶ τούτου θάνατος ἢ ζημία ἐστίν*, so kann sich dies ebenso auf die Privat-

kenntnisses war, daß der Ehegatte die Frau, mit der jener begangen war, verstossen mußte, widrigenfalls er nach dem solonischen Gesetz in Atimie verfiel. Nach dem gleichen Gesetze war die des Ehebruchs überwiesene Frau vom Besuche der öffentlichen Heiligtümer ausgeschlossen; übertrat sie das Verbot oder zeigte sie sich, wie wir aus Aischines hinzusetzen dürfen, mit Schmuck angetan, in der Öffentlichkeit, so war es jedermann gestattet, ihr, was er wollte, an-

rache beziehen, wie in der ersten Rede die Berufung auf das Gesetz, das den Ehebrecher mit dem Tode bestrafe, § 33 S. 39. 35 S. 40, dem ganzen Zusammenhange nach nur auf das gleiche Gesetz gehen kann, das dem Ehemann die Strafe selbst in die Hände zu nehmen gestattete. Wenn Platner S. 209 sagt, daß die Zusammenstellung mit der Strafe des doppelten Schadenersatzes für den Schänder lehre, daß auch die des Ehebrechers als eine gesetzlich zuerkannte zu verstehen sei, so ist dabei die in der vorigen Anmerkung angedeutete Sophistik der ganzen Erörterung nicht genügend in Rechnung gestellt; vgl. darüber auch O. Hirt *commentationum Lysiacarum capita duo* (Berlin 1881) p. 34 ff. Eher könnte man daraus, daß die Strafe bei γρασὴ μισγείας vom Redner nicht in ausdrücklichen Betracht gezogen ist, die Folgerung ziehen, daß nicht in jedem Falle die Todesstrafe eintrat. Aus Hyper. f. *Lykophr.* a. E. durfte Frohberger zu Lysias II S. 106 nichts schließen, da Lykophon nicht durch eine Anklage auf Ehebruch, sondern durch Eisangelie wegen κατὰ νόμους τὸν δῆμονα belangt war. Was Meursius *Themis Attica* I 4 aus Sopater zu Hermogenes anführt, daß der Ehebrecher keinen Tempel besuchen durfte, ist aus dem Anm. 51 belegten Gesetze abgeleitet. Aus anderen griechischen Staaten werden mannigfaltige Strafen berichtet, die zum Teil mehr auf Herkommen, als auf Gesetz beruhen. Nach den Gesetzen des Zaleukos wurden dem Ehebrecher beide Augen ausgestochen (Ailian *V. G.* XIII 14. Valer. Max. VI 5 ext. 3), nach späterer Gesetzgebung von Gortyn der vor der Behörde überführte Ehebrecher mit Entziehung aller bürgerlichen Rechte und einer Geldbuße von fünfzig Stateren gestraft (Ailian XII 12); in Lepreon wurden der Ehebrecher und die Ehebrecherin beide mit lebenslänglicher Atimie, jener noch überdies damit gestraft, daß er drei Tage gefesselt durch die Stadt getrieben wurde, sie dagegen damit, daß sie elf Tage hintereinander in bloßem Unterkleide auf dem Markte am Pranger stehen mußte (Herakl. Pont. 14), ebenso in Kyme und bei den Pisidern die Ehebrecherin oder beide auf einem Esel in der Stadt herumgeführt (Plutarch *quaest. gr.* 2 S. 292 F. Nikol. bei Stob. *Anthol.* XLIV 41. Hesych. u. βυοβῆτινός) und in Thurioi der Ehebrecher dem öffentlichen Spotte preisgegeben (Plutarch *de curios.* 8 S. 519 B).

zutun, nur nicht sie zu töten⁵¹. Einer besonderen Klage gegen die schuldige Frau bedurfte es höchstens dann, wenn der Ehebrecher weder auf frischer Tat ergriffen noch verurteilt war⁵². Dafs aber auch ihr gegenüber dem Gatten das Recht strafloser Tötung zugestanden habe, ist auf die gar nicht auf Athen lautende Angabe eines späteren Rhetors⁵³ nicht zu glauben. Für die Einreichung von Klagen *μοιχείας* war übrigens ein besonderer Tag, der fünft-letzte jedes Monats bestimmt⁵⁴.

Wenn aber der, welcher als Ehebrecher von einem anderen festgehalten und zur Zusage einer Geldzahlung genötigt worden war, behauptet, der *μοιχεία* sich nicht schuldig gemacht zu haben und also mit Unrecht festgenommen worden zu sein, so stellt er gegen jenen bei den Thesmotheten die *γροαφή ἀδίκως εἰργθῆναι ὡς μοιχόν* an. Gewiunt er den Prozeß, so ist er von seiner Zusage und die Bürgen von ihrer Bürgschaft entbunden; verliert er ihn, wird also der *μοιχεία* schuldig befunden, so haben die Bürgen ihn dem Beklagten zu übergeben, und dieser kann dann vor dem Gerichtshofe mit ihm als Ehebrecher vornehmen, was ihm beliebt, jedoch ohne das Schwert zu gebrauchen⁵⁵. Für verschieden von dieser Schriftklage müßte die nur von Grammatikern erwähnte Klage *εἰργμοῦ* gelten, wenn sie anders mit Recht als *δίκη* bezeichnet wird. Doch erweckt gerade

⁵¹ Gesetz bei [Demosth.] *g. Neaira* 87 S. 1374 ἐπειδὴν δ' ἔλη τὸν μοιχόν, μὴ ἐξέστω τῷ ἐλόντι συνοικεῖν τῇ γυναικί· ἐάν δὲ συνοικῆ, ἄτιμος ἔστω. μηδὲ τῇ γυναικί ἐξέστω εἰσιέναι εἰς τὰ ἱερά τὰ δημοτελεῖ ἐφ' ἣ ἂν μοιχὸς ἀλφ. ἐάν δ' εἰσέλῃ, νηπονεῖ πασχέτω ὅ τι ἂν πάσχη, πλὴν θανάτου. Es ist dies ein Teil des solonischen Gesetzes über *μοιχεία* (Anm. 45), aus diesem stammt auch, was Aischin. *g. Timarch* 183 S. 176 f. hinzufügt.

⁵² Kein Zeugnis für die Statthaftigkeit der Klage gegen die Frau liegt in der Äußerung des Lukian *Bis accus.* a. E., er habe die Rhetorik, seine Frau, trotz ihres ausschweifenden Lebenswandels nicht *μοιχείας* verklagen mögen.

⁵³ Hermog. *π. τ. σιόσ.* 2 S. 17 W.

⁵⁴ Menander bei Phot. und Suid. u. *πέμπτη φθίνοντος* (*Fr.* 512 K.).

⁵⁵ [Demosth.] *g. Neaira* 66 S. 1367, 10 ff.

der als Beispiel für ihre Anwendung genannte Fall Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe⁵⁶.

Mit der Klage *μοιχείας* würde parallel gehen die Klage wegen *φθορά τῶν ἐλευθέρων*, verstehe *παίδων*, wenn deren Existenz für gesichert gelten könnte. Aber des sie betreffenden Gesetzes geschieht nur in einer Einlage in Aischines Rede gegen Timarch Erwähnung, deren Echtheit nicht bloß wegen ihrer Lückenhaftigkeit begründeten Bedenken unterliegt⁵⁷. Durch den Redner selbst dagegen verbürgt ist das Gesetz über *προαγωγεία*, das den mit Todesstrafe bedroht, der einen freien Knaben oder eine Frau für Lohn verkuppelt⁵⁸. Wenn nach Plutarch Solon dies Delikt nur mit einer Geldstrafe von zwanzig Drachmen belegt hat, so erklärt sich dieser Widerspruch ebenso wie bei der mit der Klage *προαγωγείας* von Plutarch zusammengestellten *δίκῃ βιαιῶν* daraus, daß eine wesentliche Verschärfung der

⁵⁶ Lex. Cautabr. S. 670, 9 *είργμοῦ δίκη· εἴ τις τινα ἔδησεν ἢ συνέσχευεν ἀδίκως, ὅσον παραθήναι Ἀλκιβιάδῃ φησὶν ἐν τῷ κατὰ Μειδίου Δημοσθένους (§ 147 S. 562, 12)· εἶρξεν Ἀγάζαρχον τὸν γραφέα. Aber Demosthenes setzt hinzu λαβὼν γέ τι πλημμελοῦντα, ὡς φασιν· ὅπερ οὐδ' ὀνειδίζουσιν ἄξιον, und worin sein Vergehen bestand, erklärt in glaublicher Weise das Scholion ἐφωράθη συνὼν τῇ παλλακίδι τοῦ Ἀλκιβιάδου. Minder wahrscheinlich ist die Version bei [Andok.] *g. Alkib.* 17 f. S. 119 f. und Plutarch *Alk.* 16. Unter einer Anzahl meist attischer Klagen begegnet *είργμοῦ* bei Pollux VI 153.*

⁵⁷ § 11 S. 39. Über die Unechtheit des Gesetzes zuletzt Drerup S. 305 f., der aber ebenso wie die Früheren *συγκραθέναι* mißversteht.

⁵⁸ § 14 S. 40 *τὸν τῆς προαγωγείας (νόμον) ἔθηκε τὰ μέγιστα ἐπιτίμια ἐπιγράψας ἐάν τις ἐλεύθερον παῖδα ἢ γυναῖκα προαγωγέωη*. Daß auf dem Delikt der Tod stand, bestätigt § 184 S. 177 und beweist, daß Voraussetzung für die Strafbarkeit der Kuppelei war, daß sie ἐπι μισθῷ geschehen war. Darum fiel es nicht unter den juristischen Begriff der *προαγωγεία*, wenn Aspasia in der gegen sie angestellten Klage *ἀσεβείας* (S. 365) von Hermippos auch beschuldigt wurde, freigeborene Frauen dem Perikles in ihrem Hause zuzuführen; eher, wenn nach Deinarch *a. Demosth.* 23 S. 17 Euthymachos mit dem Tode bestraft wurde, weil er ein olynthisches Mädchen in einem öffentlichen Hause den Umarmungen der Männer feilbot. Allgemein als *ἀδικος* — *ξυναγωγή ἀνδρός καὶ γυναίκος* definiert die *προαγωγεία* Platon *Theait.* 6 S. 150 A. In dieser Klage war nach Pollux III 27 Hypereides Rede gegen Patrokles, nach Sauppes Vermutung auch seine Rede gegen Timandra gehalten.

Strafbestimmung vom Gesetzgeber als geboten erkannt worden war⁵⁹.

Mit dem νόμος τῆς μοιχείας stellt Aischines den auch von Demosthenes erwähnten νόμος τῆς ἐταιρήσεως zusammen⁶⁰. Ἐταιρεῖν sagt man vorzugsweise von dem, der sich zur Päderastie brauchen läßt⁶¹. Der Jüngling, der sich für Lohn dazu hergibt, verfällt in totale Atimie und verliert also das Recht ein öffentliches Amt zu bekleiden, im Rate oder vor dem Volke das Wort zu ergreifen oder auch vor Gericht aufzutreten⁶². Nimmt er dennoch eines dieser Rechte in Anspruch, so findet gegen ihn die γραφὴ ἐταιρήσεως statt, die aber dann ausgeschlossen ist, wenn er sich der Ausübung der ihm entzogenen Rechte enthält⁶³. Diese Schriftklage teilt also mit der früher (S. 278 ff.) besprochenen ἐπαγ-

⁵⁹ Sol. 23 κἄν (τις ἐλευθέραν γυναικα) προαγωγέω, δραχμᾶς εἰκοσι (ζημίαν ἔταξε), πλὴν ὅσαι πεφασμένως πωλοῦνται. Ganz unzulässig ist der Ausgleichsversuch von Platner II S. 216.

⁶⁰ G. Androt. 21 S. 599, 23.

⁶¹ Selten von Hetairen, wie bei Phoinikides bei Stob. Anthol. VI 30 (Fr. 4 K.).

⁶² Aischin. g. Timarch 19 f. S. 44 f. ἄν τις Ἀθηναίων, φησὶν (ὁ νομοθέτης), ἐταιρήσῃ, μὴ ἐξέστω ἀπὸ τῶν ἐννέα ἀρχόντων γενέσθαι κτλ. ἐάν δέ τις παρὰ ταῦτα πράττῃ, γραφᾶς ἐταιρήσεως πεποιήσῃ καὶ τὰ μέγιστα ἐπιτίμια ἐπέθῃκεν. Von der vom Redner gegebenen Aufzählung der dem ἐταιρήσας entzogenen Rechte weicht die in der § 21 eingelegten Gesetzformel in zum Teil auffälliger Weise ab, vgl. Drerup a. a. O. Das Verbot vor Gericht auch in eigener Sache aufzutreten, fügt Andok. v. d. Myst. 100 S. 49 zu. Dafs Preisgabe für Lohn das Merkmal der ἐταιρήσεως bildete, geht aus mehreren Stellen der Timarchea hervor, vgl. § 87 S. 110 προκειμένης ἐκατέρω ζημίας ἐκ τοῦ νόμου θανάτου ὡς περ ἐνθάδε, ἐάν τις μισθώσῃται τιν' Ἀθηναίων ἐφ' ὕβρει, καὶ πάλιν ἐάν τις Ἀθηναίων ἐπὶ τῷ τοῦ σώματος αἰσχρῶν ἐκὼν μισθαρῆ. 72 S. 95. 51 S. 76. 29 S. 55. Der Lohn brauchte natürlich nicht gerade in Geld zu bestehen, Aristoph. Plut. 153 ff.

⁶³ Daran läßt die Anm. 62 im Anf. ausgeschriebene Stelle nicht zweifeln. Dafs gegen den, der sich für Lohn preisgab, ohne weiteres γραφὴ ἐταιρήσεως zulässig war, ist aus der anderen Stelle § 87 und der ähnlichen § 72 nicht zu folgern; hei den Worten dort ἐάν τις — ἐκὼν μισθαρῆ und hier ἐάν τις ἐαυτὸν μισθώσῃ ist stillschweigend vorausgesetzt, dafs der Betreffende sich des ihm entzogenen Rechtes nicht enthalten hat.

γελία δοκιμασίας die gleiche Voraussetzung, nur dafs die Zuständigkeit der letzteren sich auf die beschränkt, die das ihnen entzogene Recht zum Volke zu reden beanspruchten. Während aber eine auf dem letzteren Wege herbeigeführte Verurteilung nur die ausdrückliche Verhängung der Atimie zur Folge hatte, traf den auf eine Klage ἐταιρήσεως schuldig Befundenen die Todesstrafe (Anm. 62). Gegen den Minderjährigen, der von seinem Vater oder sonstigen κύριος zur ἐταίρησις vermietet worden war, findet die γραφή ἐταιρήσεως keine Anwendung; wohl aber geht er des Rechtes zum Volke zu reden verlustig. Dagegen ist sowohl gegen den Vermieter wie gegen den Mieter Klage statthaft, die, wenn der Wortlaut bei Aischines nicht trügt, gleichfalls ἐταιρήσεως, nicht μισθώσεως εἰς ἐταίρησιν hiefs⁶⁴. Und zwar machte es für die Straffälligkeit des Mieters keinen Unterschied, ob er einen Minderjährigen oder einen Volljährigen zur Befriedigung seiner Sinnlichkeit mietete⁶⁵. In beiden Fällen traf ihn im Falle der Verurteilung die Todesstrafe, ebenso den, der einen Minderjährigen zu dem Zwecke vermietet hatte⁶⁶. Aber nur dann unterlagen der Mieter wie der Vermieter dem Gesetze, wenn der Gemifsbrauchte dem Bürgerstande angehörte⁶⁷.

⁶⁴ Aischin. *g. Timarch* 13 S. 39 f. διαρρηθὴν οὖν λέγει ὁ νόμος, εἴν τιν' ἐμισθώσῃ ἐταιρεῖν πατήρ ἢ ἀδελφός ἢ θεῖος ἢ ἐπίτροπος ἢ ὄλως τῶν κυρίων τις, κατ' αὐτοῦ μὲν τοῦ παιδὸς οὐκ ἔῃ γραφὰς ἐταιρήσεως εἶναι, κατὰ δὲ τοῦ μισθώσαντος καὶ τοῦ μισθωσαμένου — καὶ ἴσα τὰ ἐπιτίμια ἐκατέρω πεποήκα. Dagegen geht der zur ἐταίρησις Vermietete nur der παρρησία verlustig, § 14 S. 40. Demosth. *g. Steph.* 1 79 S. 1125, 10. Aber Aristoph. *Ritt.* 877 ff. gehört wohl in Anm. 62.

⁶⁵ Dies beweist die allgemeine Fassung der Gesetzbestimmung εἴν τις μισθώσῃται τιν' Ἀθηναίων (Aisch. § 72. 87) oder τινὰ τῶν πολιτῶν (§ 90 S. 112), die wir kein Recht haben mit Platner II S. 218 auf die Verkuppelung eines Knaben zu beschränken. Von ähnlicher Auffassung muß Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. d. W. ausgegangen sein, wenn er Mißbrauch eines Volljährigen für straflos hielt.

⁶⁶ Aisch. § 87 (Anm. 62), wo Platner S. 219 irrig erklärt, § 72. 90 und für den ἐμισθώσας § 13 (Anm. 64).

⁶⁷ Aisch. § 195 S. 184 τοὺς δὲ τῶν νέων — θηρευτὰς ὄντας εἰς τοὺς ζένους καὶ τοὺς μεταίκοις τρέπεσθαι κελύετα. Dem entspricht die Un-

Den Klagen wegen Delikte gegen die Person stellen wir zunächst die Schriftklagen wegen Delikte gegen das Eigentum, voran die Klage *κλοπής*. Dafs der Diebstahl sowohl durch Schrift- wie durch Privatklage verfolgt werden konnte, steht durch Demosthenes Zeugnis in der *Androthionea*⁶⁸ fest, nach dem auch die Klagformen der *Apagoge* und *Ephesis* in Anwendung kamen. Nach der Ausdrucksweise des Redners könnte es scheinen, als ob die Wahl zwischen diesen Klagformen ganz in das Belieben des Beeinträchtigten gestellt gewesen sei. Aber von *Apagoge* oder *Ephesis* gestattete das Gesetz, wie im fünften Hauptstück gezeigt worden ist, nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Dieb auf frischer Tat ertappt worden war; den auf nächtlichem Diebstahl Ergriffenen war sogar zu töten und bei der Verfolgung zu verwunden erlaubt⁶⁹. Aber auch die Zulässigkeit der Schriftklage unterlag, wie wir einer anderen Äufserung des Demosthenes⁷⁰ entnehmen dürfen, insofern einer Beschränkung, als durch sie nur ein qualifizierter Diebstahl verfolgt werden durfte, den schon die solonischen Gesetze von dem einfachen Diebstahl scharf geschieden hatten. Des Zusammenhangs wegen empfiehlt es sich, auch die Privatklage *κλοπής* gleich hier zu behandeln. Auf Grund einer solchen waren die Reden des Lysias über Bücherdiebstahl gegen Asion und des Deinarch gegen Poseidippos geschrieben⁷¹. Zugleich besprechen wir die *γραφὴ ἱεροσυλίας*, während die *γραφαὶ κλοπῆς δημοσίων* und *ἱερῶν χρημάτων*, die

befangenheit, mit der in Lysias Rede gegen Simon von Ermietung des Plataiers Theodotos die Rede ist § 22 ff. S. 148.

⁶⁸ § 25 f. S. 601, 22 (S. 265 A. 4).

⁶⁹ *G. Timokr.* 113 S. 736 i. A. (S. 321 A. 16).

⁷⁰ *G. Timokr.* 114 S. 736, 11 fährt der Redner nach den in der eben zitierten Anmerkung ausgeschrieben Worten fort εἰ δὲ τις ἴδῃαν θίατον κλοπῆς ἀλοίη, ὑπάρχειν μὲν ἀποφ' ἀπλάστον ἀποταΐσαι τὸ τιμηθῆν, προστιμηῆσαι δ' ἐξῆναι κτλ. Danach ist nicht zu bezweifeln, dafs für die vorhergenannten Fälle neben *Apagoge* auch Schriftklage zulässig war, wenngleich der Redner nur die erstere im Auge hat, wenn er auf sie den Tod gesetzt sein läfst.

⁷¹ Unbedeutend ist die Arbeit von Van Eyk Byleveld *de furti delicto iure Attico* (Leyden 1843).

nicht sowohl gegen Entwendung als gegen Unterschlagung staatlichen und heiligen Eigentums gerichtet waren, bereits Erörterung gefunden haben (S. 399 ff.).

Bei dem Diebstahl, der gegen Privateigentum sich richtet, unterscheidet das Gesetz zwischen einfachem und qualifiziertem Diebstahl. Eines der unter Aristoteles Namen überlieferten Probleme⁷² betrifft die Frage, warum der, der aus einem Bade oder einer Palaistra oder dem Markte oder von einem anderen öffentlichen Orte, von denen im Verlauf der Erörterung noch der Hafen genannt wird, etwas entwendet, mit dem Tode bestraft wird, wer aber aus einem Hause etwas stiehlt, nur den doppelten Wert des gestohlenen Gegenstandes zu ersetzen hat, und findet den Grund dieses Unterschiedes wenigstens in erster Linie darin, daß man in seinem Hause sich weit eher vor Diebstahl schützen, in einem Bade oder an einem ähnlichen Orte der Diebstahl viel leichter begangen werden kann; in zweiter Linie darin, daß der letztere auch dem Gemeinwesen zu Schande und Nachteil gereiche. Was sonst noch für die Berechtigung der Scheidung geltend gemacht wird, ist von geringerer Bedeutung. Von dem ersten Gesichtspunkte aber wurde offenbar der athenische Gesetzgeber geleitet, wenn er als qualifizierten Diebstahl den ansah, der in der Nacht oder in einem Gymnasion oder in einem Hafen begangen war, im letzteren Falle wenigstens dann, wenn der Wert des gestohlenen Gegenstandes, der in der solonischen Gesetzessprache κλέπος hieß⁷³, über zehn Drachmen betrug, einen anderwärts verübten Diebstahl aber nur dann, wenn sein Objekt einen Wert von mehr als fünfzig Drachmen hatte⁷⁴. Für einen leichteren Diebstahl konnte nur die Privatklage in Frage kommen; aber auch wegen qualifizierten Diebstahls muß sie gestattet gewesen sein, wenn der Kläger die Gefahr der

⁷² *Probl.* 29, 14 S. 952.

⁷³ Pollux VIII 34. Wenn Helladios in Photios *Biblioth.* 279 S. 535^{b6} behauptet, die Diebe hätten in Athen euphemistisch φιλῆται geheißt, so liegt dem nur eine alte Verderbnis aus φηληται zugrunde, wie sie auch in unsern Handschriften vielfach begegnet.

⁷⁴ Demosth. *g. Timokr.* 114 S. 736, 5 (S. 321 A. 16) mit Anm. 70.

Schriftklage fürchtete⁷⁵. Auch gegen den Mitwisser um einen Diebstahl und gegen den Hehler fand Privatklage, doch wohl *κλοπής* statt⁷⁶. Wer in einem fremden Hause ein ihm gestohlenen Gut vermutete, durfte in ihm Haussuchung vornehmen (*φορᾶν*), aber nur in bloßem Unterkleide das fremde Haus betreten⁷⁷; wer ihn durch Abschließen des Hauses daran verhinderte, hatte den doppelten Wert des entwendeten Gegenstandes als Schadenersatz zu erlegen⁷⁸. Über die Strafe des in einer Privatklage *κλοπής* Verurteilten sind wir durch ein bei Demosthenes in der Rede gegen Timokrates eingelegtes Gesetz unterrichtet: wenn der Eigentümer das ihm Entwendete zurückerhält, trifft den Dieb die Strafe des Doppelten, andernfalls die Strafe des Doppelten neben dem Ersatze des Klageobjekts. Wurde aber über die Klage vor dem Gerichtshof, also in zweiter Instanz entschieden, so konnte auf eine Zusatzstrafe von fünf Tagen und fünf Nächten Gefängnis erkannt werden, auf die jeder von den Richtern antragen durfte⁷⁹. Die Schriftklage *κλοπής*

⁷⁵ Demosth. *g. Androt.* a. a. O.

⁷⁶ Lysias *g. Philokr.* 11 S. 832 a. E. καὶ γὰρ ἂν καὶ δεινὸν εἶη, εἰ οἱ μὲν τὰ τῶν ἰδιωτῶν ἀπολλύμενα τοῖς κλέπταις συνειδότες τοῖς αὐτοῖς ἐνέχονται, οὗτος δὲ πλ. Ebenso Platon *Ges.* XII 7 S. 955 B. Auf Klage gegen den Hehler weist [Demosth.] *g. Neaira* 45 S. 1360, 5.

⁷⁷ Bei Aristoph. *Wolk.* 498 f. erwidert auf die Aufforderung des Sokrates γυμνὸν εἰσεῖναι Strepsiadēs ἀλλ' οὐχὶ φοράσω ἐγωγ' εἰσέρχομαι, wozu die Scholien die Erklärung geben εἶδος ἦν τοῖς εἰσιόντας εἰς οἰκίαν τινὸς ἐπὶ τῷ ἐρευνῆσαι γυμνοῦς εἰσεῖναι ἵνα μὴ τι ὑπὸ τὰ ἱμάτια κρύβαντες λάθωσιν ἢ ἵνα μὴ ὑπ' ἐχθρῶς λάθωσιν ὑποβαλόντες τὸ ζητούμενον καὶ ζημίᾳ αἵτιοι τούτῳ γίνωνται. Isai. *v. Philokt. E.* 42 S. 44 ἀξιούτων παραχρῆμα τῶνδε φορᾶν κατὰ τὸν νόμον. Platon *Ges.* XII 7 S. 954 A.

⁷⁸ Nur den Anfang des Gesetzes bewahrt Lysias *g. Theomn.* 17 S. 360 ὅστις δὲ ἀπὸ λει τῆς θύρας ἔνδον τοῦ κλέπτου ὄντος. Wohl aus dem attischen Rechte stammt die Bestimmung bei Platon a. a. O. ἐάν τις ἐρευνᾶν βουλομένῳ φορᾶν μὴ διδῶν, δικάζεσθαι μὲν τὸν ἀπειροῦμενον τιμησάμενον τὸ ἐρευνώμενον, ἂν δὲ τις ὄφλη, τὴν διπλάσιαν τοῦ τιμηθέντος βλάβην ὀφείλειν.

⁷⁹ § 105 S. 733, 3 ὅτι ἂν τις ἀπολέσῃ, ἐάν μὲν αὐτὸ λάβῃ, τὴν διπλάσιαν καταδικάζειν, ἐάν δὲ μὴ, τὴν διπλάσιαν πρὸς τοῖς ἐπαιτίοις. δεδέσθαι δ' ἐν τῆς ποδοκάκῃ τὸν πόδα πένθ' ἡμέρας καὶ νύκτας Ἰσας, ἐάν προστιμῆσῃ ἢ ἡλιαία. προστιμᾶσθαι δὲ τὸν βουλόμενον, ὅταν περὶ τοῦ τιμήματος ᾖ. Den Inhalt des Gesetzes gibt der Redner § 114 f. S. 736, 11. 25 wieder; den zweiten

war schätzbar; es konnte in ihr auf den Tod erkannt werden, der in der drakontischen Gesetzgebung die einzige auf den Diebstahl gesetzte Strafe gewesen sein soll⁸⁰. Ging das Urtheil auf eine andere Strafe, so trat zu ihr Atimie ipso iure hinzu⁸¹. Die Gerichtsvorstandschafft stand bei der Schrift-

Satz zitiert minder genau Lysias *g. Theomn.* 16 S. 357 (S. 30 A. 94). In dem ersten Satze haben die Handschriften und Ausgaben statt διπλασίαν an zweiter Stelle δεκαπλασίαν, das noch von Dareste, Thonissen p. 301 u. a. für richtig gehalten wird, wiewohl schon Heraldus *Animadv.* IV 8. 5 p. 314 die Notwendigkeit der Änderung erkannte. Nur von der Strafe des Doppelten spricht der Redner selbst, wie die anderen Gewährsmänner, [Aristot.] a. a. O. Gellius XI 18, vgl. auch Platon *Ges.* IX 3 S. 857 A. Dazu ist undenkbar, daß Nichterstattung des Klagobjekts einen so enormen Unterschied in der Bemessung der Buße bedingt haben sollte. Geringeres Gewicht möchte ich noch immer (trotz Glotz im *Dictionn. d. antiq.* u. κλοπῆς) auf Deinarch *g. Aristog.* 17 S. 86 legen, der von der γραφή ὄρων sagt κατὰ μόνου τούτου τῶν ἀδικημάτων δεκαπλασίαν ἐπιτιθέντες τοῦ λήμματος τὴν ἔκτεισον, aber dabei jedenfalls seinen Ausdruck nicht genau gewählt hat, vgl. S. 399 f. An der Authentizität des Gesetzes aber zu zweifeln, muß schon der Ausdruck τὰ ἐπάγια widerraten, den schon Pollux VIII 22 und mit ihm die Mehrzahl der Neueren mißverstand, wenn sie die προστιμήματα mit ihm bezeichnet glaubten. Was Zusammenhang der Stelle und sonstiger Gebrauch des Wortes fordern, erkannte Reiske mit seiner Übersetzung 'praeter illam rem de qua contenditur', mit der Lelyveld *de infamia* p. 73 in der Sache übereinstimmt.

⁸⁰ Demosth. *g. Timokr.* 103 S. 732, 19 λεγόντων γὰρ τῶν νόμων οὗς ἔθηξε Σόλων, ἐάν τις ἀλοῦ κλοπῆς καὶ μὴ τιμηθῆναι θανάτου, προστιμᾶν αὐτοῦ δεσμόν. Danach war auch bei der γραφή κλοπῆς Strafschärfung durch Gefängnis zulässig, während das im folgenden eingelegte Gesetz auf die Privatklage geht. Über Drakons Gesetz Plutarch *Sol.* 17 ὤστε — τοὺς λάχανα κλέψαντας ἢ ὄπωραν ὁμοίως κολάζεσθαι τοῖς ἱεροσόλοις καὶ ἀνδρογόνοις. Gell. a. a. O. Xen. *Oikom.* 14, 5. Auf dies geht Horaz *Sat.* I 3, 115 f. Daß auch nach Solons Gesetzen Entwendung auch des wertlosesten Objektes zur Klage berechtigte, hat in der wohl aus der Komödie stammenden Wendung βολίτου δίκην seinen Ausdruck gefunden, der Schol. Aristoph. *Ritt.* 658 = Suid. u. d. W. und die Paroimiographen I p. 388 Gott. eine zu buchstäbliche Auslegung geben.

⁸¹ Andok. *v. d. Myst.* 73 S. 35 (S. 404 A. III). Daß die Atimie auch infolge der Verurteilung in einer Privatklage eingetreten sei, ist ebenso an sich wie nach dem Ausdruck bei Demosth. a. R. 115 S. 736, 23 δεθέντα — ἐν αἰσχύνῃ ἦδη ζῆν τὸν ἄλλον βίον nicht zu glauben, weshalb Van Eyk Byleveld p. 73 ff. u. a. diese Rechtsfolge auf die κλοπή δημοσίων

klage, soviel wir sehen, den Thesmotheten zu, bei der Privatklage den Vierzigmännern, wie aus der Konkurrenz der Schiedsrichter folgt. Dafs gegen *λωποδύται* und andere *κακοῦργοι*, gegen die Apagoge zu den Elfmännern stattfand (S. 78. 320), neben dieser und der Ephegesis noch andere besondere Klagen bestanden, ist weder nachzuweisen⁸² noch wahrscheinlich, da zur Verfolgung wenigstens der Mehrzahl dieser Verbrechen die Klage *κλοπῆς* ausreichte. Am ersten konnte eine besondere Klage gegen Raub erforderlich erscheinen, den auch die Griechen vom Diebstahl wohl geschieden haben⁸³. Doch scheint das attische Recht eine öffentliche Klage *ἀρπαγῆς* nicht gekannt zu haben⁸⁴. Man wird sich vielmehr, wenn der Nachdruck nicht auf die Aneignung fremden Eigentums an sich, sondern auf die dabei geübte Gewalt gelegt werden sollte, der *δίκη βιαιῶν* bedient haben, die zu den Privatklagen der Vierzigmänner gehörte.

Geschieden aber von den Klagen *κλοπῆς* durch die Schwere des Verbrechens war die *γραφὴ ἱεροσυλίας*⁸⁵, d. i. die Klage wegen Entwendung von heiligem Eigentum aus heiliger Stätte⁸⁶. In einem Gesetze des fünften Jahrhunderts war der Tempelraub mit dem Hochverrat zusammengestellt und auf beide

χρημάτων beschränken wollten. Richtiger wird man die *γραφὴ κλοπῆς* verstehen.

⁸² Eine *δίκη λωποδυσίου* ist nur aus Hermogenes zu belegen. Die *τοιχωρόχοι*, *τυμβωρόχοι*, *βαλλαντιστόμοι* führt Pollux VI 151 unter den *ὀνόματα ἐξ ἀδικημάτων* auf ἐφ' οἷς εἰσὶ δίκαι καὶ γραφαί.

⁸³ Aristoph. *Plut.* 372 μῶν οὐ κέλσους, ἀλλ' ἤρπαιας. Platon *Ges.* XII 1 S. 941 B *κλοπῆ μὲν χρημάτων ἀνελεύθερον, ἀρπαγὴ δὲ ἀνασχυντον.* XI 12 S. 933 E. Mit Unrecht behauptet also Dittenberger *Hermes* XXXII (1897) S. 14, dafs der Begriff des Raubes dem griechischen Kriminalrecht überhaupt fremd ist.

⁸⁴ Nichts dafür beweist natürlich Lukian *iudic. vocal.* 1.

⁸⁵ Pollux VIII 40. Gegen eine *γραφὴ ἱεροσυλίας* ist nach der Überschrift des Lysias Synegorie für Kallias (V) geschrieben. Über Synes: *encom. calv.* p. 83 A s. zu Andok. p. X n. 31.

⁸⁶ Dafs auch das letztere Merkmal zu dem Begriffe gehört, ist *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1904 S. 200 f. gezeigt worden. Die Redner geben der Kategorie gern möglichst weite Ausdehnung, vgl. Lysias *g. Nikom.* 21 S. 859. Isai. *v. Kir. E.* 39 S. 224. Demosth. *g. Androt.* 69 S. 615, 7 = *g. Timokr.* 177 S. 755, 11. 120 S. 738, 3 (S. 400 A. 97).

die Strafe der Hinrichtung, Verweigerung der Bestattung in heimischer Erde und Konfiskation des Vermögens gesetzt⁸⁷. Auch für die Folgezeit ist die Todesstrafe als Folge einer Verurteilung wegen *ἱεροσουλία* bezeugt, und zwar nicht allein für die Fälle, in denen der Übeltäter auf frischer Tat ertappt ward und das Verfahren der Apagoge gegen ihn in Anwendung kam⁸⁸. Dafs die Schriftklage der Jurisdiktion der Thesmotheten unterstand, ist bereits bemerkt worden (S. 401). Die Meinung, dafs das Verbrechen als Asebie aufgefaßt und darum von dem Areopage, also unter Vorsitz des Königs gerichtet worden sei, hat an Ciceros bekannter Erzählung über den Sophokles im Traume geoffenbarten Tempelraub keine genügende Stütze⁸⁹.

Einen Eingriff in fremdes Eigentum verfolgen auch die Schriftklagen *ψευδοεγγραφῆς* und *βουλεβύσεως*, die schon bei Behandlung der *γραφὴ ἀγραφίου* genannt sind. Während die letztgenannte sich gegen den richtete, der für Nicht-einzeichnung eines Staatsschuldners in die Liste oder für Löschung seines Namens vor Leistung der Zahlung verantwortlich war, ist die *γραφὴ ψευδεγγραφῆς* wider den bestimmt, der einen andern in die Liste der Staatsschuldner fälschlich oder mit einem zu hohen Betrage hatte eintragen lassen. Diese Bestimmung folgt aus dem Namen der Klage selbst und bestätigt sich durch die Angaben der Gramma-

⁸⁷ Xenoph. *Hellen.* I 7, 22 (S. 44 A. 133). Ein drakontisches Gesetz meint Lykurg *g. Leokr.* 65 S. 183. Als *μέγιστα κακουργήματα* stellt Antiphon *v. Mord d. Herod.* 10 S. 708 τὸ ἱεροσουλῆν καὶ τὸ προδιόβοναι τὴν πόλιν mit dem *ἀποκτείνειν* zusammen, ebenso Demosth. *g. Aristokr.* 26 S. 628, 26 und Platon faßt *Ges.* IX 3 S. 857 A den *προδότης* und *ἱεροσουλός* und den *τοὺς τῆς πόλεως νόμους βίᾳ ἀπολλύς* in ein Gesetz.

⁸⁸ An Apagoge ist wegen der Zusammenstellung mit anderen *κακοῦργοι* zu denken Xenoph. *Apomn.* I 2, 62. *Apol.* 25. Isokr. *g. Lochit.* 6 K. 8, an eine Schriftklage Lysias *f. Kall.* 1 S. 185. Allgemein *ἄξια θανάτου* Demosth. *g. Eubul.* 64 S. 1319, 6. Die Todesstrafe verordnet Platon *Ges.* IX 2 S. 854 E.

⁸⁹ Cicero *de divin.* I 25, 54 'ascendit in Ariopagum, detulit rem'. Aber nach Hieronymos im Leben d. Soph. 12 ging die Anzeige vielmehr an die Ekklesie.

tiker⁹⁰; in den erhaltenen Reden geschieht ihrer nicht Erwähnung. Von der γραφή βουλευσεως lernen wir aus einem inschriftlich erhaltenen Ratsbeschlusse, dafs sie gegen den Beamten anzustellen ist, der einen Staatsschuldner in den Listen nicht löscht, nachdem er seine Schuld getilgt hat⁹¹. Nur auf einem Irrtum kann also die Erklärung des Harpokration und Pollux beruhen, nach der die γραφή βουλευσεως den gleichen Zweck verfolgt hätte, wie die γραφή ψευδεγγραφης⁹². Der Irrtum stammt aus der ersten der zwei unter Demosthenes Namen überlieferten Reden gegen Aristogeiton⁹³, deren Verfasser auch hier seine mangelhafte Kenntniss des attischen Rechtes verrät⁹⁴: die verschiedene Bestimmung beider Klagen wird auch aus Lykurg (Rede gegen Aristogeiton) bestätigt⁹⁵. Sind danach in den zwei

⁹⁰ Harpokr. u. d. W. ὄνομα δίκης ἐστίν, ἣν εἰσίσαισι οἱ γεγραμμένοι ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ ὡς καταψευσαμένου αὐτῶν τοῦ ἐγγράψαντος — Λυκούργος ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος καὶ Ἰσαῖος ἐν τῷ πρὸς Μέδοντα μνημονεύουσι τοῦ ὀνόματος. Suidas u. ψευδέγγραφος δίκη. — ἐάν οὖν μὴ ὀφείλοντα ἐγγράψῃ τις ἢ ὀφείλοντα μὲν ἐγγράψῃ πλέον δὲ τοῦ ὀφειλόμενου, οὗτος ψευδέγγραφης κρίνεται. Pollux VIII 43 ψευδέγγραφης δ' ἦν δίκη κατὰ τῶν ὡς ὀφειλοντάς τινας ἐνδειξαμένων, εἰ ψευδῶς σεσυκοφαντικότες ἄλφεν.

⁹¹ C. I. A. II n. 811c Z. 139 ff. ἐάν δὲ οἱ ἄρχοντες τῶν νεωρίων οἱ ἐφ' Ἡγησίου ἄρχοντος παραλαβούσης τῆς πόλεως τοὺς κωπέας μὴ ἀναγράψωσιν εἰς τὴν στήλην ἢ ὁ γραμματεὺς τῶν ἐνδεκα μὴ ἀπαλείψῃ ἀπὸ τοῦ ὀφειλόμενου τοῦ Σωπλόιδος τὸ γινόμενον τῶν κωπέων κατὰ τὰ ἐψηφισμένα τῆ βουλῆς ὀφειλέτω ἕκαστος αὐτῶν XXX δραχμὰς τῷ δημοσίῳ καὶ ὑπόδικος ἔστω Σωπλόιδι καὶ τοῖς Σωπλόιδος οἰκείοις τῆς βουλευσεως τοῦ ἀργυρίου τῆς τιμῆς τῶν κωπέων.

⁹² Harpokr. u. d. W. ἐγκλήματος ὄνομα ἐπὶ οὖσιν ταπτόμενον πραγμάτων. — τὸ δ' ἕτερον ἦταν ἐγγεγραμμένος ὡς ὀφείλων τῷ δημοσίῳ αὐτὸς δικάζηται τιμὴ ὡς οὐ δικάτως αὐτὸν ἐγγεγραφότι. — περὶ δὲ τοῦ ἑτέρου ἐγκλήματος Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος α'. Daraus auch Lex. Seguer. V S. 220, 11. Pollux a. a. O. (nach den Anm. 90 ausgeschriebenen Worten) κατὰ δὲ τούτου ἦν καὶ ἐπιβουλευσεως γραφή.

⁹³ § 71 f. S. 791, 25 βουλευσεως τὸν Ἄλωπεκτῆθεν Ἀρίστωνα διώκει. καὶ φησιν· ἀδίκως γὰρ μ' ἐγγέγραψεν. § 28 S. 778, 19.

⁹⁴ Vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 321, wo auch die Ausrede von Braun *de duabus adversus Aristogeitonem orationibus* p. 36 widerlegt ist, der Weil folgt, um die Authentizität der Rede zu retten. Auf die Verwechslung der beiden Klagen durch den Verfasser wies schon Böckh *Seurkunden* S. 538 f. zu der Anm. 91 a. Urkunde hin.

⁹⁵ Bei Suidas u. ψευδῆς ἐγγραφή. Nicht aus Lykurg stammt die da

Klagen die beiden Seiten geschieden, die für die gegenteiligen Delikte in der *γραφὴ ἀγραφίου* vereinigt waren, so werden beide mit dieser auch darin übereingestimmt haben, daß sie sich nicht ausschließlich gegen die Beamten richteten, die die Schuld für fälschliche Einzeichnung in die Liste der Staatsschuldner oder Nichtlöschung einer Schuld traf, sondern auch gegen Private, die die Beamten zum pflichtwidrigen Handeln nach der einen oder anderen Richtung verleitet hatten⁹⁶. In der Natur der Sache liegt es, daß beide Klagen zunächst von dem Geschädigten anzustellen waren, wie dies bei Sopolis nach dem angeführten Ratsbeschlusse der Fall ist. Daß aber die Berechtigung zu ihrer Anstrengung sich nicht auf die Beeinträchtigten beschränkte, geht aus ihrer Bezeichnung als *γραφά* hervor und muß um so natürlicher erscheinen, als der als Staatsschuldner Eingeschriebene nach dem Gesetz für *atim* zu gelten hatte, so wenig ihm auch die Einlegung des Rechtsmittels dagegen ganz verschlossen sein konnte. Um so wahrscheinlicher ist, daß die Folge einer Verurteilung in beiden Klagen sich nicht auf die Löschung der zu Unrecht eingetragenen Schuld beschränkte. Dürften wir der Angabe der pseudodemosthenischen Rede gegen Aristogeiton Glauben schenken, so wäre der in einer *γραφὴ βουλεύσεως* Verurteilte an Stelle des siegreichen Klägers als Staatsschuldner eingeschrieben worden⁹⁷. Wenn in dem Ratsbeschlusse den pflichtwidrig handelnden Beamten eine Geldbuße von drei-

hinzugefügte Vermutung, *βουλεύσεως* hätten geklagt die nach Tilgung ihrer Schuld *αἰθίς κατ' ἐπιβουλήν ψευδῶς ἐγγραφέντες*.

⁹⁶ Daß die Klagen nicht lediglich, wie Caillemet *Dictionn. d. antiq.* u. *βουλεύσεως* u. a. wollten, sondern nur vorzugsweise gegen Beamte bestimmt waren, sprach Böckh S. 537 aus, dem Arvanitopulos *dei debitori verso le stato Ateniese* (Rom 1899) mit Recht folgt; die frühere Meinung, die beide gegen Private gerichtet glaubte, ist durch die Urkunde Anm. 91 widerlegt.

⁹⁷ § 73 S. 792, 2 *ἀν ἐπιβουλήν τὸν Ἀρίστοωνα τῆς βουλεύσεως, τί ἔσται; ἐξαλειφθήσεται νῆ Δία, ὃ δ' ἀντεγγραφήσεται' ταῦτα γὰρ οἱ νόμοι λέγουσιν*. Das Gleiche gibt für die *γραφὴ ψευδεγγραφῆς* die Glosse *Lex. Segner*. V S. 317, 7 an, deren erster Teil aus Harpokration stammt. *Atimie* nimmt als Rechtsfolge beider Klagen Platner II S. 5 an.

tausend Drachmen an den Staat auferlegt wird, so geschieht dies unabhängig von einer etwaigen Klage des Sopolis oder seiner Verwandten, darf also nicht als deren Rechtsfolge aufgefaßt werden⁹⁸. Eher darf man annehmen⁹⁹, daß der verurteilte Beklagte an den Kläger eine Buße etwa im Betrage der angeblichen oder nicht gelöschten Schuld zu erlegen hatte.

Mit diesen beiden Klagen hat die schon von Aristoteles mit ihnen zusammengestellte *γραφὴ ψευδοκλητείας*¹⁰⁰ das gemein, daß sie gegen eine falsche Behauptung sich richtet, die einem einzelnen zum Schaden gereicht, deren Ahndung aber auch im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Wie im dritten Buche darzulegen ist, hat im gewöhnlichen Rechtsverfahren die Vorladung des Beklagten vor die Behörde durch die klägerische Partei zu erfolgen, bedarf aber zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zuziehung von Ladezeugen (*κλητῆρες*), die erforderlichen Falls, namentlich wenn der Vorgeladene ausgeblieben und in dessen Folge in *contumaciam* verurteilt war, zu bezeugen hatten, daß die Ladung in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt war; zu dem Ende wurden ihre Namen der der Behörde übergebenen Klagschrift in der Regel beigefügt. Dies Zeugnis kann als unwahr durch die Klage *ψευδοκλητείας* angegriffen werden¹⁰¹, die, wenn wir dem Athenerfeinde Theopomp Glauben schenken dürfen¹⁰²,

⁹⁸ Mit Thalheim Pauly-Wissowa *Realenzykl.* u. *βουλεύσεως*.

⁹⁹ Mit Böckh a. a. O.

¹⁰⁰ Für diese durch die Etymologie verbürgte Form ist in den Handschriften vielfach *ψευδοκλητία* geschrieben, was noch Lobeck zu Phryn. p. 507 in Schutz nahm, bei Harpokr. auch *ψευδόκλησις* und *ψευδοκλησία*.

¹⁰¹ Zu eng erklärt Harpokr. u. d. W. (aus ihm auch Lex. Seg. V S. 317, 2) *ὄνομα δίκης ἐστίν, ἣν εἰσίσιν οἱ ἐγγεγραμμένοι ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ, ἐπειδὴν οἰτιῶνται τινὰς ψευδῶς κατεσκευάσθαι κλητῆρας καθ' ἑαυτῶν πρὸς τὴν δίκην ἀφ' ἧς ὄφλον*, noch irriger Lex. Seguer. IV S. 194, 21, beide aus Mißverständnis der Hauptstelle bei [Demosth.] *g. Nikostr.* Richtiger Pollux VIII 44 *ψευδοκλητείας (γραφὴ) κατὰ τῶν οὐ δικαίως κακλητευκότων*. Nur der Name VI 154.

¹⁰² Athen. VI 65 S. 254 B *Θεόπομπος ὁ φήσας πλήρεις εἶναι τὰς Ἀθηνας — ψευδομαρτύρων καὶ συκοφαντῶν καὶ ψευδοκλητῆρων*.

nicht selten gewesen sein kann. Die Klage war schätzbar, und konnte im Falle der Verurteilung auf den Tod erkannt werden¹⁰³; dreimalige Verurteilung hatte volle Atimie zur unmittelbaren Folge¹⁰⁴. Dafs auch der, der einen anderen fälschlich als Ladezeugen benannt hatte, *ψευδοκλητείας* belangt werden konnte, ist nur aus verderbter Lesung der Rednerstelle geschlossen worden, welche die Hauptquelle für unsere Kenntnis der Klage ist¹⁰⁵. Es wird vielmehr in diesem Falle ebenso wie gegen den, der falsche Zeugen im Prozesse aufgestellt hatte, *κακοτεχνῶν* geklagt worden sein¹⁰⁶. Wer ohne sein Wissen und Willen als Kleter benannt worden war, wird gegen den, der ihn der Gefahr der *ψευδοκλητεία* ausgesetzt hatte, ebenso *βλάβης* haben klagen können, wie

¹⁰³ [Demosth.] *g. Nikostr.* 17 f. S. 1252, 13 ἐξελέγξας αὐτὸν τὰ ψευδοῦ κεκλητευκότα καὶ τὰ ἄλλα ὅσα εἴρημα ἰδουκίχότα εἶλον, καὶ ἐν τῇ τιμῇσει βουλομένων τῶν δικαστῶν θανάτου τιμῆσαι αὐτῷ ἐδειξίην ἐγὼ τῶν δικαστῶν μηδὲν δι' ἐμοῦ τοιοῦτον πράξει ἀλλὰ συγχωρήσει ὅσοιπερ αὐτοὶ ἐτιμῶντο ταλάντου. Auf die Strafbemessung übten die sonstigen Schädigungen des Apollodor durch Arethusios sicher wesentlichen Einfluß, die Klage aber ging auf *ψευδοκλητεία* nach § 15 S. 1251, 18 ἐβάδιζον ἐπὶ τὸν κλητῆρα τὸν ὁμολογοῦντα κεκλητευκέναι τὸν Ἀρεθούσιον τῆς ψευδοκλητείας κατὰ τὸν νόμον.

¹⁰⁴ Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 ὅποσοι — πρὶς ψευδομαρτυρίων ἢ πρὶς ψευδοκλητείας ἔφλοιν — οὗτοι πάντες ἄτιμοι ἦσαν.

¹⁰⁵ [Demosth.] *a. R.* 15 S. 1251, 11 ἔτι δὲ πρὸς τοῦτοις ὁ Ἀρεθούσιος ἀπρόσκλητόν μου ἐξακοσίων καὶ δέκα δραχμῶν δίκην καταδικασάμενος ὡς ἔφειλοντος τῷ δημοσίῳ κλητῆρας ἐπεγραψάμενος κτλ. In diesen Worten ist mit Sauppe der Name Ἀρεθούσιος zu streichen, da nur von einem Prozefs an der Stelle die Rede ist, in dem Nikostratos durch Lykidas die Verurteilung des Apollodor erwirkt und den Arethusios als einen der Ladezeugen hatte nennen lassen. Ebenso sind mit Sauppe die Worte ὡς ἔφειλοντος τῷ δημοσίῳ unter Herstellung des überlieferten ἔφειλοντα in den vorausgehenden Satz hinter ἐνδεικνῶναι με umzustellen. Denn Apollodor ist nicht verurteilt, weil er dem Staate schuldete, sondern erst durch seine Verurteilung Staatsschuldner geworden. Über die sonstigen Schwierigkeiten der Stelle ist im zweiten Teile bei Behandlung der Klage *eis ἐμφανῶν κατάστασιν* zu reden.

¹⁰⁶ So vermutet Böckh *de ψευδομαρτυρίων et ψευδοκλητείας actione* (*Ind. lect. Berol.* 1817/8) p. 4 = *Kl. Schr.* IV S. 121 wenigstens für die Benennung falscher Ladezeugen in einem Privatprozesse; gegen das gleiche Delikt in einer öffentlichen Klage sei die *γραφὴ συκοφαντίας* in Anwendung gekommen.

diese Klage nach dem im zweiten Teile geführten Nachweis auch von dem, den jemand ohne sein Wissen und Willen als Zeugen in einer Sache benannt hatte, gegen diesen an gestellt werden konnte. Inwieweit die Klage Rescission des Urteils zur Folge hatte, ist im dritten Buche zu untersuchen.

In naher Beziehung zu der besprochenen Klage steht die Klage wegen falschen Zeugnisses (*ψευδομαρτυρίων*). Sie ist aber in den weitaus meisten Fällen als Privatklage behandelt worden und darum auch die Ausnahmefälle, in denen sie als öffentliche Klage galt, erst im zweiten Teile zu besprechen.

Es bleibt darum zur Erörterung nur noch die allgemeine Klage wegen Verleumdung, *γραφὴ συκοφαντίας*. Sykophantie definieren die Redner nur ganz im allgemeinen als verleumderische Beschuldigung, aus der viele in gewinn süchtiger Absicht ein Gewerbe machen¹⁰⁷, und sie können sich nicht genug darin tun, die Verwerflichkeit und Verderblichkeit solchen Treibens zu brandmarken, das nach einer Äußerung des Isokrates den Gesetzgeber dazu veranlafste, verschiedene Rechtsmittel zu seiner Ahndung zur Wahl zu stellen, neben der Schriftklage noch Eisangelie und Probole¹⁰⁸, wozu noch Phasis zu fügen ist (S. 314). Dafs Pro

¹⁰⁷ Demosth. *g. Eubul.* 34 S. 1309, 12 τοῦτο γὰρ ἐστὶν ὁ συκοφάντης, αἰτιώσασθαι μὲν πάντα, ἐξελέγξει δὲ μηδέν. Lysias *δήμιον καταλύσεως ἀπολ.* 3 S. 762 τούτων μὲν γὰρ ἔργον ἐστὶ καὶ τοὺς μηδὲν ἡμαρτημέτας εἰς αἰτίαν καθι στάναι· ἐν τούτων γὰρ ἂν μάλιστα χρηματίζονται. Den früheren Deutungen des Wortes *συκοφάντης* (S. 312 A. 12) fügt S. Reinach *Revue d. étud. gr.* XIX (1906) p. 335 ff. eine neue hinzu, die an mehreren sehr problematischen Voraussetzungen hängt: *συκοφάντης* sei ähnlich wie *ἱεροφάντης* von einem heiligen Akt im Kult der Phthaliden benannt, für den die späte Grabschrift bei Pausan. I 37, 2 nichts beweisen kann. Vorausgegangen sei ihm wie im eleusinischen Kult (*Griech. Alterth.* II S. 395) eine Proklamation, die alle Unreinen von der Feier ausschloß, in der nach Anleitung von Lukian *Alex.* 38 eine Denunziation der Schuld beladenen oder Aufforderung zu ihrer Denunziation gefunden wird. Wie nahe dem griechischen Bewußtsein lag, das Wort mit dem juristischen Sinne von *φαίνειν* in Zusammenhang zu bringen, beweist die von einem Komiker geprägte Bildung Halophanta bei Plaut. *Curc.* IV 1, 2 (463).

¹⁰⁸ Isokr. *v. Umtausch* 314 S. 344 Or. (S. 214 A. 125).

bole wegen Sykophantie nur dann statthaft war, wenn das Volk selbst durch sie irre geführt worden war, haben wir früher gesehen (S. 214) und ein gleiches auch für die Eisangelie anzunehmen (S. 201). An welche Voraussetzungen die Zuständigkeit der Schriftklage geknüpft war, ist schwer zu sagen, da uns kein sicherer Fall ihrer Anwendung überliefert ist¹⁰⁹. Um der Anstellung öffentlicher Klagen aus Gewinnsucht oder Leichtsinne entgegenzuwirken, bestimmte das Gesetz, daß, wer eine solche Klage fallen lasse oder bei der Abstimmung der Richter nicht einmal den fünften Teil der Stimmen für sie gewinne, in eine Geldbusse von tausend Drachmen und zugleich in eine beschränkte Atimie verfallen solle, sofern er das Recht verlor, jemals wieder eine Klage der gleichen Art anzustellen¹¹⁰. Es läßt sich nicht be-

¹⁰⁹ Dafs die Angabe bei Diog. L. II 63 καὶ Λυσίας δὲ κατ' αὐτοῦ (Αἰσχίνου) γέγραφε λόγον περὶ συκοφαντίας ἐπιγράφας auf einem falschen Schlusse aus den Eingangsworten der Rede beruht, hat Sauppe *Or. Att.* II p. 171 wahrscheinlich gemacht. Bei Lysias *g. Agorat* 65 S. 488 συλλήβδην γὰρ ὑμεῖς ἅπαντες καὶ ἐν τῷ δήμῳ καὶ ἐν τῷ δικαστηρίῳ συκοφαντίας αὐτοῦ κατέρωτε καὶ ὤφλησεν ὑμῖν μυρίας δραχμὰς ὥστε τοῦτο μὲν ἱκανῶς ὑφ' ὑμῶν ἁπάντων μεμαρτύρηται ist nach dem Wortlaut vielmehr an eine Probole oder Eisangelie zu denken als mit Heffter S. 185 an eine Graphē. Doch stehen die Worte in einem späteren Einschub und sind darum nicht unbedingt verlässlich. Die Klage des Menexenos gegen Pasion bei Isokr. *Trapez.* 21 K. 11 ist keine γραφὴ συκοφαντίας gewesen, sondern eine δίκη.

¹¹⁰ Theophrast (ἐν πέμπτῳ περὶ νόμων) in Schol. Demosth. *g. Androt.* S. 593, 24 Ἀθήνησιν οὖν ἐν τοῖς δημοσίοις ἀγῶσιν ἐὰν μὴ μεταλάβῃ τις τὸ πέμπτον μέρος, χυλίας ἀποτίνας καὶ ἔτι πρόσσεστί τις ἀτιμία αὐόν (μὴ) ἐξεῖναι μήτε γράψασθαι παρώνων μήτε φαίνειν μήτε ἐφηγεῖσθαι (ἐὰν δέ τις γραψάμενος μὴ ἐπέξεῖλθῃ ἑαυτοῦ), die eingeklammerten Worte aus Lex. Cantabr. S. 677, 11. Lysias bei Harpokr. u. ἐὰν τις (*Fr.* 87 S.). Der Atimie des unterlegenen Klägers gedenken Andok. *v. d. Myster.* 33 S. 17 (Endeixis) und [Demosth.] *g. Aristog.* II 9 S. 803, 13, während Andok. a. R. 76 S. 36 ἐτέροις οὐκ ἔν γινεσθαι, τοῖς δὲ ἐνδείξει auf beide Fälle gehen wird. Hiernach ist auch Demosth. *g. Meid.* 103 S. 548, 7 zu verstehen ἐπ' ἧ (γραφῆ) ἐκείνος ἠτίμωκεν αὐτόν οὐκ ἐπέξεῖλθών, οὐδεμιᾶς ἔγωγ' ἔτι προσδέομαι δίκης, ἀλλ' ἱκανὴν ἔγω, ohne daß es der künstlichen Deutung von Hudtwalcker *Diäteten* S. 162 bedarf, die Böckh *Sth.* I² S. 501^e gelten liefs. Über [Demosth.] *g. Theokr.* 10 f. S. 1324 a. E. s. S. 328 A. 39. Häufiger geschieht der Busse der tausend Drachmen Erwähnung, für Leide Fälle Gesetz bei

zweifeln, daß diese Rechtsfolge in dem einen wie dem anderen Falle ipso iure eintrat und der Gerichtsvorstand die Verpflichtung hatte, die Einzeichnung des Anklägers, der mit seiner Klage in der angegebenen Weise unterlegen war, oder der sie gar nicht fortgestellt hatte, unter die Staatsschuldner mit dem Betrage von tausend Drachmen zu veranlassen. Als Fallenlassen der Klage aber war es anzusehen, wenn der Kläger sich nicht zur Anakrisis gestellt hatte¹¹¹; eines richterlichen Ausspruchs bedurfte es auch in diesem Falle nicht¹¹², da, wenn sein Ausbleiben durch Krankheit oder andere unverschuldete Abhaltung herbeigeführt war, durch Anbringung eines Fristgesuchs jeder Rechtsnachteil abgewendet werden konnte. Wenn in manchen Fällen, in denen eine öffentliche Klage fallen gelassen oder nicht der fünfte Teil der Richterstimmen für sie gewonnen war, nichts von jenen Folgen für den Kläger verlautet, und insbesondere seiner Atimierung nur selten Erwähnung geschieht, so darf daraus kein weiterer Schlufs gezogen werden, als daß die Vollstreckung der von dem Gesetze gegen leichtsinnige Klage verordneten Strafen von den Behörden nicht selten unterlassen wurde¹¹³. Keinesfalls aber bedurfte es dafür einer

Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529, 24 (S. 421 A. 6 mit A. 39), *g. Theokr.* 6 S. 1323, 19 ἔστι δὲ ταῦτα, ὥσπερ ἠκούσατ' ἐξ αὐτοῦ τοῦ νόμου, ἐὰν ἐπεξιῶν τις μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, χιλίας ἀποστίνειν, καὶ μὴ ἐπεξιῆ — χιλίας ἐτέρας, ἵνα μήτε συκοφαντῆ κτλ.; für das Unterliegen der Klage *g. Timokr.* 7 S. 702, 7. 3 S. 701, 1. *g. Androt.* 21 S. 599, 28. 27 S. 601, 22. *g. Aristokr.* 80 S. 647, 7 (Apagoge). [Andok.] *g. Alkib.* 18 S. 120 (ebenso). Platon *Apol.* 25 S. 36 B. Pollux VIII 41. 49; für das Fallenlassen der Klage Lysias im Lex. Cant. S. 669, 20 (*Fr.* 19 S.). Vom Areopag wurde das Fallenlassen einer Blutklage mit einer Geldbusse (ἐπιβολή) geahndet, Aisch. *π. παραπρ.* 93 S. 270.

¹¹¹ [Demosth.] *g. Theokr.* 10 S. 1324 a. E. *g. Meid.* 103 S. 548 i. A.

¹¹² Wie Platner meint I S. 127.

¹¹³ Am bekanntesten ist der Fall des Demosthenes, der die Klage gegen Meidias nicht zur richterlichen Entscheidung brachte, sondern vorher einen Vergleich mit seinem Gegner schloß, ohne daß ihn ein Rechtsnachteil getroffen haben kann. Aber es fragt sich, ob es sich dabei nicht vielmehr um eine Zurücknahme der Klage gehandelt hat, die, wie im nächsten Buche zu zeigen ist, auch bei öffentlichen Klagen unter gewissen Bedingungen statthaft war. Der Fall berechtigt also

besonderen Klage *συκοφαντίας*, wenn auch deren Anstellung von dem schuldlos Angeklagten nicht unterlassen worden sein wird, falls er in jener gesetzlichen Ahndung keine ausreichende Genugthuung fand¹¹⁴. Noch mehr Veranlassung zu ihrer Erhebung lag dann vor, wenn die sykophantische Anklage Erfolg gehabt hatte, wie die Verurteilung der Feldherren der Arginussenschlacht zu einer Probolen gegen ihre Ankläger geführt hat (S. 214). Auch das Verfahren gegen die Ankläger des Phokion¹¹⁵ wird durch eine Probolen oder Eisangelie wahrscheinlicher als durch eine Graphe herbeigeführt worden sein. Über die Folgen der letzteren läßt sich nur vermuten, daß die Strafe des Verurteilten im Wege des Schätzungsverfahrens bestimmt wurde¹¹⁶.

zu den von Caillemer *Dictionn. d. antiq.* II 2 p. 1654 geäußerten Bedenken so wenig wie eine Äußerung der Midiana, über die Anm. 114. Wenn Genethlios Schol. zu Demosth. *g. Androt.* S. 593, 24 annahm, daß erst nach dreimaligem Unterliegen mit einer öffentlichen Klage Atimie eingetreten sei, so beruht das auf Verwechslung von partialer und totaler Atimie.

¹¹⁴ Darauf gehen die Schlußworte der Anm. 110 a. St. Demosth. *g. Meid.* 103.

¹¹⁵ Plutarch *Phok.* 38.

¹¹⁶ Nichts beweist natürlich die Verurteilung von Sykophanten unter den Dreißig, Xenoph. *Hell.* II 3, 12. Das Gesetz bei Andok. *v. d. Myst.* 20 S. 11 aber betrifft nicht Sykophantie, sondern falsche Denunziation.

Zehntes Hauptstück.

Schriftklagen der Strategen und der Aufseher der Marineanlagen.

Über die Militärvergehen gab es ein umfassendes Gesetz¹, das uns zum Teil in Anführungen bei den Rednern bewahrt ist, namentlich in den zwei unter Lysias Namen überlieferten Reden, die zur Unterstützung der auf Grund dieses Gesetzes eingebrachten Klage gegen den jüngeren Alkibiades gehalten sind. Im Wortlaut angeführt werden die Bestimmungen, die gegen die ἀστρατεία und λιποταξίον² genannten Delikte gerichtet sind: wer zum Dienste im Landheere sich nicht stellt, wenn er zu ihm verpflichtet, d. i. ausgehoben (καταλεγεῖς) ist, und wer in der Schlacht aus Feigheit seinen Platz verläßt und sich zurückzieht³; hinzu-

¹ Vgl. darüber Rosenberg *Philol.* XXXIV (1876) S. 65 ff. Thalheim *N. Jahrb. f. Philol.* CXV (1877) S. 269 ff.

² Die Form λιποταξίον für λιποταξίου wird bei Antiph. *Κουρίδι* bei Athen. X 67 S. 304 A (*Fr.* 129 K.) durch das Metrum gefordert und ist bei Demosthenes überall in den Handschriften bewahrt, zum Teil auch von den Grammatikern bezeugt, *Lex. Seguer.* V S. 277, 1 und λιποστρατίου S. 276, 33 u. a., vgl. Lentz zu Herod. II p. 543, 20. Danach ist diese Form und verwandte bei den Attikern überall mit Dindorf und Cobet *Nov. lect.* p. 78 herzustellen, der aber bei Demosth. *g. Meid.* 166 S. 568, 7 die durch den Gleichklang geforderte Femininform λιποταξίαν nicht beanstanden durfte, wie bei Thukydides λιποστρατία neben λιποστράτιον steht.

³ Lysias I 5 S. 520 f. τὸν νόμον κελεύειν, ἐάν τις λίπη τὴν τάξιν εἰς τοῦπίσω θειλίας ἕνεκα μαχομένων τῶν ἄλλων. περὶ τούτου τοὺς στρατιώτας δικάζειν. ὁ δὲ νόμος οὐ περὶ τούτων κελεύει μόνον, ἀλλὰ καὶ ὅποσοι ἂν μὴ παρῶσιν ἐν τῇ περὶ στρατιᾶς. Bestätigt durch § 6 mit dem Zusatz σκέψασθε δὲ τίνες εἰσὶν οὓς δεῖ παρῆναι. οὐχ ὅτινες ἂν τὴν ἡλικίαν ταύτην ἔχωσιν; οὐχ οὓς ἂν

fügen dürfen wir zu dem letzten Paragraphen: und wer das Heer ohne Befehl verläßt — ein Delikt, für welches Pollux den besonderen Namen *λιποστράτιον* hat⁴, das aber nach attischem Sprachgebrauche in das *λιποτάξιον* mit einbegriffen wurde⁵. Ein weiterer Paragraph richtete sich gegen den, der aus Feigheit seine Waffen, insbesondere seinen Schild geworfen hatte (*ἀποβεβλήκειναι τὴν ἀσπίδα*), während es nicht scheint, daß neben diesen drei Kategorien das Gesetz noch eine allgemeine Bestimmung enthalten habe, die Feigheit in weitestem Umfange traf⁶. Wohl aber bedurfte es einer

οἱ στρατηγοὶ καταέξωσαν; Kurz bezeichnet den Inhalt der Klage [Demosth.] *g. Neaira* 27 S. 1253, 22 *ὄνα ἐξελθὼν ἐκείνην τὴν στρατείαν ἐγράφη — ἀστρατείας*. Erwähnt wird sie außer in den Anm. 8 a. St. noch Aristoph. *Ritt.* 443. Demosth. *g. Meid.* 58 S. 533, 10. *g. Timokr.* 103 S. 733, 22. Vgl. Aischin. *g. Timarch* 29 S. 54 a. E. Ein Drama *Ἀστράτευτοι ἢ Ἀνδρογόνοι* schrieb Eupolis. Aber bei Aristoph. *Fried.* 526 ist *ἀστρατεία* Befreiung vom Kriegsdienst.

⁴ Unter einer Reihe von *γραφαί*, von denen nur *ἀγκυρίου* dem attischen Rechte sicher fremd ist, nennt Pollux VIII 40 *λιποστρατίου*, *λιποταξίου*, *ἀστρατείας*, *λιποναντίου*, *ἀναυμαχίου*, *τοῦ βῆσαι τὴν ἀσπίδα ἀφ' οὗ βήσασπις* Κλεώνυμος und stellt VI 151 *δειλός*, *ἀστράτευτος*, *λιποστρατιώτης* zusammen. Lex. Seguer. V S. 276, 33 *λιποστρατίου* ὁ λιπὼν τὴν στρατείαν. Dagegen geht die Glosse des Suidas auf Thukyd. I 99, wo das Wort in nicht juristischem Sinne steht.

⁵ Platon *Ges.* XII 2 S. 943 D *ἐὰν στρατεύσῃται μὲν τις, μὴ ἀπογαγόντων δὲ τῶν ἀρχόντων προαπέλθῃ τοῦ γρόνου, λιποταξίου τοῦτων εἶναι γραφάς*. So wurde nach Demosth. *g. Boiot.* I 17 S. 999, 12 Boiotos, weil er an dem Zug gegen Tamynai nicht Teil nahm, *λιποταξίου* angeklagt. Aus gleichem Grunde heißt Meidias *λιπὼν τὴν τάξιν* bei Demosth. 164 S. 567, 20. Demosthenes selbst *λιποταξίου* angeklagt, *g. Meid.* 103 S. 546, 26. 110 S. 550, 24. Aischin. *π. παρρηρ.* 148 S. 314. Gegen Leokrates, der nach der Schlacht bei Chaironeia aus Athen flüchtete, deduziert Lykurg 147 S. 239 das Vergehen *λιποταξίου*, aber auch *ἀστρατείας*, weil er *ὄνα παρέσχε τὸ σῶμα τάξιν τοῖς στρατηγοῖς*, und in noch weiterem Sinne werden die Trierarchen, die ihre Trierarchie verpachtet hatten, beschuldigt *λελοιπέναι τὴν τάξιν*. Demosth. *c. trierarch.* Kranz 8 S. 1230, 5. Wenn aber die Aristokraten nach Lysias *g. Agorat* 12 S. 452 den Kleophon vor Gericht stellten *πρόψασον μὲν ὅτι ὄνα ἦλθεν εἰς τὰ ὄπλα ἀναπαυόμενος*, so war dies wohl eine Klage *ἀστρατείας*, nicht *λιποταξίου*.

⁶ Für die Existenz einer *γραφῆ δειλίας* scheinen mehrere Rednerstellen zu sprechen: Aischin. *g. Ktes.* 175 S. 566 *ὁ γὰρ Σθλων — ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐπιτιμίοις ᾤετο δεῖν ἐνέχεσθαι τὸν ἀστράτευτον καὶ τὸν λελοιπότεν τὴν*

solchen gegen die, die sich nicht zum Dienst auf der Flotte stellten, zu dem sie verpflichtet waren (*ἀναυμαχίου*), oder eigenmächtig sich von der Flotte entfernten (*λιπονναυτίου*⁷). Die Grenzlinien zwischen den einzelnen Kategorien waren aber so wenig scharf gezogen, dafs wegen desselben Vergehens sowohl *ἀστρατείας* als *λιποταξίου* geklagt werden konnte und Alkibiades nach der Behauptung der Anklage sogar gegen drei Paragraphen des Gesetzes sich dadurch vergangen hatte, dafs er sich nicht zu dem Dienst unter den Hopliten, zu dem er ausgehoben war, gestellt, sondern den Feldzug in der Reiterei mitgemacht hatte⁸. Damit hatte er zugleich

τάξιν καὶ τὸν θεῶν ὁμοίως. εἰσὶ γὰρ καὶ θεῶν γραφαὶ κτλ. Andok. v. d. *Myst.* 74 S. 35 καὶ ὅποσοι λίποιεν τὴν τάξιν ἢ ἀστρατείας ἢ θεῶν ἢ ἀναυμαχίου ὄφλοιεν ἢ τὴν ἀσπίδα ἀποβάλλοιεν — οὗτοι πάντες ἄτιμοι ἦσαν τὰ σώματα, τὰ δὲ χρήματα εἶχον. Lysias I 7 S. 521 f. (Anm. 8). Anklagen *θεῶν* auch Aristoph. *Acharn.* 1129. *Ritt.* 368. Dafs aber nur des Wegwerfens des Schildes im Gesetze ausdrücklich gedacht war, geht nicht nur aus dem Gesetze über die *ἐπαγγελία δοκιμασίας* (S. 279), sondern auch daraus hervor, dafs Platon *Ges. a. a. O.* Militärklagen aufser gegen *ἀστρατεία* und *λιποταξίον* nur noch gegen den *ἀσχυρῶς ἀποβαλὼν ὄπλα πολεμικά* anordnet, und noch *Lex. Seguer.* V S. 217, 21 (Anm. 7) nur diese drei Klagen kennt. Für die Dreitheiligkeit des Gesetzes, soweit es sich auf Militärvergehen im Landdienste bezog, beweist auch Lysias a. a. O., während Rosenberg nur eine Zweiteilung annahm. *Ἀποβεβληθέναι*, nicht *ἐρριφέναι τὴν ἀσπίδα* war auch der im Gesetze über *κακηγορία* verpönte Ausdruck, Lysias *g. Theomn.* 12 S. 353, 9 S. 349. Vgl. Isokr. v. *Fried.* 143 K. 47. Die Stellen der Komödie über den *ἀσπίδαποβλήτης Kleonymos* bei Ribbeck zu *Acharn.* 88.

⁷ Andok. a. a. O. Pollux VIII 42 f. *λιπονναυτίου* μὲν ἐκρίνετο ὁ τὴν ναῦν ἐκλιπὼν, ὡς περὶ ὁ τὴν τάξιν *λιποταξίου*, *ἀναυμαχίου* δὲ ὁ τὴν ναῦν μὲν μὴ λιπὼν, μὴ μέντοι *ναυμαχίης*. *Lex. Seguer.* V S. 217, 21 = *Suidas u. ἀναυμαχίου*: ὡς περὶ τοῦ μὴ στρατεύεσθαι καὶ τοῦ λιπεῖν τὴν τάξιν καὶ τοῦ τὰ ὄπλα ἀποβαλεῖν ζήμια ἦσαν ὀρισμένα, οὕτω καὶ τοῦ μὴ *ναυμαχίης* καὶ τοῦτο τὸ ὄφλημα *ἀναυμαχίου* ἐκαλεῖτο. Des *λιπονναυτίου* machte sich Eratosthenes schuldig nach Lysias *g. Erat.* 42 S. 411. *Λιπόνεως* nicht als juristischer Terminus [*Demosth.*] *g. Polykl.* 65 S. 1226, 15.

⁸ Lysias I 7 S. 521 f. ἡγοῦμαι — ἔλαψ τῷ νόμῳ μόνον αὐτὸν τῶν πολιτῶν ἔνοχον εἶναι· ἀστρατείας μὲν γὰρ δικαίως ἂν αὐτὸν ἀλῶναι, ὅτι καταλείψεις ὀπλίτης οὐκ ἐξῆλθε μεθ' ἡμῶν στρατοπεδεύσόμενος, (*λιποταξίου* δὲ ὅτι) οὐ παρέσχε μετὰ τῶν ἄλλων ἑαυτὸν τάξαι, θεῶν δὲ, ὅτι θεῶν αὐτὸν μετὰ τῶν ὀπλιτῶν κινδυνεύειν ἰκπεῦναι εἴλετο. (So habe ich die Stelle schon *Quaest. Lysiac.*

nach einem anderen Gesetze sich schuldig gemacht, das Schriftklagen gegen die anordnete, die, ohne die gesetzliche Prüfung (δοκιμασία) bestanden zu haben, Reiterdienste taten⁹. Sowohl diese Klagen wie die im Militärstrafgesetz aufgeführten hatten für den verurteilten Angeklagten volle Atimie zur Folge¹⁰. Eine weitere Schriftklage ἀτομολίας

spec. p. 11 geschrieben. Thalheim setzte mit Bewahrung des im Pal. stehenden στρατοπέδῳ μόνος vorher στρατευόμενος λιποταξίου δὲ ἔτι ἐν τῷ πεζῷ ein, womit die schon § 5 begangene Sinnverrehung der Gesetzesworte ἐν τῷ πεζῷ στρατιᾷ noch augenfälliger würde.) II 1 S. 557 und 4 S. 561 wird nur von ἀστρατείας γραφαί gesprochen und danach ist diese Rede κατ' Ἀλκιβιάδου ἀστρατείας, die erste nach § 5 S. 520 λιποταξίου überschrieben, wiewohl beide in dem gleichen Prozesse als Deuterologie und Tritologie gehalten sind. Das Delikt des Boiotos, das nach Demosth. I 17 S. 999, 12 als λιποταξίον qualifiziert war, setzte ihn nach § 16 S. 999, 6 einer γραφῆ ἀστρατείας aus. Dazu Lykurg *g. Leokr.* 147 (Anm. 5).

⁹ Lysias I 8 S. 523 τοῦ νόμου κελύοντος, ἐάν τις ἀδοκιμαστος ἰππέω, ἄτιμον εἶναι, ἐτόλμησεν ἀδοκιμαστος ἰππεύειν. 22 S. 534. II 11 S. 569. *g. Mantith.* 13 S. 578. Dafs hierüber ein besonderes Gesetz bestand, bemerkt Rosenberg S. 69 f.

¹⁰ Für die im Militärstrafgesetz aufgeführten Delikte bezeugen dies Andok. und Aischin. *g. Ktes.* a. a. O.; für einzelne derselben Lysias *g. Theomn.* I S. 342. Isokr. *v. Fried.* Aisch. *g. Timarch.* Demosth. *g. Meid.* *g. Timokr.* *g. Neaira* a. d. Anm. 3 a. O. *v. d. Freih. d. Rhod.* 32 S. 200, 11; für das ἀδοκιμαστον ἰππεύειν Lysias *g. Alkib.* I 8 (Anm. 9). Die an der letzten Stelle genannte Atimie kann nur die totale sein, und scheitern mußte der Versuch von Röhlecke zur *Erklärung der 14. u. 15. Rede des Lysias* (Magdeburg 1905), sie als eine partiale zu erweisen. Dafs Archestratides seine Anklage gegen Alkibiades lieber auf das Militärstrafgesetz als auf das Gesetz über unbefugten Dienst in der Reiterei gegründet hatte, kann nicht gegen die Gleichheit der in beiden festgesetzten Strafen entscheiden, erst in der Begründung der Anklage in der Deuterologie scheint das zweite Gesetz herangezogen worden zu sein. Aber keinesfalls kann das letztere noch schwerere Strafen als das andere, außer Atimie noch Konfiskation des Vermögens verordnet haben. Die Worte in I 9 καὶ τὰ χρίματα αὐτοῦ δημευθῆναι, die zu dieser Meinung Veranlassung gegeben haben, sind mit Thalheim zu tilgen; sie mögen aus einer Erklärung zu dem folgenden καὶ πάσαις ταῖς κειμέναις ζημίαις ἔνοχον γενέσθαι stammen. Der Rechtfertigungsversuch von Brewer *Wiener Studien* XXIII S. 65 ff. beruht auf dem schon S. 401 A. 100 gerügten Mißverständnis.

gegen Überläufer läßt sich nicht belegen¹¹, und war auch überflüssig, da Übergang zu den Feinden als Verrat behandelt und mit Eisangelie (S. 192), bzw. mit γραφή προδοσίας (S. 379) verfolgt wurde. Ebensowenig folgt aus den überlieferten Fällen der Bestrafung von Spionen¹² die Existenz einer gegen sie gerichteten Klage¹³. Dafs in der Jurisdiktion die Strategen von den Taxiarchen, und soweit sie die Reiterei betraf, von den Hipparchen oder den Phylarchen unterstützt, und dafs die Richter über Militärklagen aus den Bürgern genommen wurden, die den betreffenden Feldzug mitgemacht hatten, ist schon oben (S. 113. 143) bemerkt.

In bezug auf die Trierarchie und die Eisphora ist die Jurisdiktion der Strategen lediglich eine privatrechtliche, also erst im zweiten Teile zu behandeln. Denn die Rechtsstreite, die aus der Verpflichtung der Trierarchen zur Rückgabe des ihnen vom Staate übergebenen Schiffes und zugehörigen Geräts entstehen, gehören auch, soweit es sich um Diadikasien des Trierarchen gegen den Staat handelt, wie schon im ersten Buche (S. 114) bemerkt, zur Hegemonie der Aufseher der Marineanlagen (ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων). Auch für letztere Diadikasien ist fraglich, ob sie den öffentlichen Rechtsstreiten zuzurechnen sind (S. 266); jedoch empfiehlt es sich sie gleich hier zu besprechen.

¹¹ Weder die Aufführung des ἀυτόματος bei Pollux VI 151 unter den ἀδικημάτων ὀνόματα ἐφ' οἷς εἰσὶ δίκαι καὶ γραφαί noch das Scholion zu Demosth. *g. Timokr.* S. 740, 25 berechtigt zu deren Annahme. Das Psephisma περὶ τῶν ἐς Δελφείαν μεταστάντων (Lykurg *g. Leokr.* 120 f. S. 241) neuerte nur, sofern es gegen sie Apagoge verstattete; der nach der Schlacht bei Chaironeia gefasste Volksbeschluss aber (Lykurg 53 S. 177) bezog sich auf bloßes Verlassen der Stadt.

¹² Anaxinos aus Oreos wurde als Spion des Philipp auf Antrag des Demosthenes gefoltert und mit dem Tode bestraft, Aischin. *g. Ktes.* 223 f. S. 616. Demosth. *v. Kranz* 137 S. 272, 27. [Plutarch] *Leben d. 10 R.* S. 828 A. Gleichfalls auf Fremde geht Antiph. bei Athen. II 73 S. 66 D (*Fr.* 277 K.) ἂν μὲν ἄρα πέπερι περιμένους τις εἰσφέρει, στρεβλοῦν γράφουσι τοῦτον ὡς κατάσκοπον.

¹³ Dafs es verboten gewesen sei, seine Waffen zu verpfänden, was dem Scholion zu Aristoph. *Plut.* 451 = Suid. u. ἐνέχυρον noch Böckh *Sth.* I² S. 179 f. glaubt, beruht auf einem Fehlschluss aus den Dichternworten.

Glaubten nämlich die Trierarchen der Pflicht, Schiff und Gerät in brauchbarem Stande zurückzuliefern, aus irgendeinem Grunde überhoben zu sein, so war darüber die Entscheidung in einer Diadikasia herbeizuführen¹⁴, bei der die Werftbehörde den Vorsitz hatte, zugleich aber auch für Vertretung des fiskalischen Interesses zu sorgen gehabt haben wird. In den inschriftlich erhaltenen Übergabeurkunden dieser Behörde, die sich über einen großen Teil des vierten Jahrhunderts erstrecken¹⁵, begegnet nicht selten als Anlaß einer solchen Diadikasia die Einrede (σκήψις) des Trierarchen. Schiff und Gerät sei im Sturme zugrunde gegangen (κατὰ χειμῶνα ἀπολωλέναι, διαφθαρήναι). Erkennt der Gerichtshof die Einrede als begründet an, so wird dem Trierarchen in der Regel nur auferlegt, den Schiffsschnabel (ἔμβολος), der der Beschädigung durch den Sturm am wenigsten ausgesetzt war, abzuliefern oder zu ersetzen; sie heißen dann in prägnantem Sinne σκηψάμενοι κατὰ χειμῶνα ἀπολωλέναι oder kurz σκηψάμενοι κατὰ χειμῶνα, ihre Schiffe σκηφθεῖσαι κατὰ χειμῶνα ἀπολωλέναι; Schiffe, über die überhaupt in einer Diadikasia entschieden ist, heißen διαδεδικασμένα¹⁶. Im einzelnen Falle entschied auch die Volksversammlung, daß Schiff und Gerät im Kriege, d. i. ohne Schuld des Trierarchen unbrauchbar geworden sei¹⁷. War der Spruch zuungunsten des Trierarchen ausgefallen, so hatte er sich zur Stellung eines neuen Schiffs bzw. zur Ablieferung des Schnabels des alten Schiffs zu verpflichten, während dies selber ihm als Eigentum verblieb, aber auseinandergenommen werden mußte. Doch konnte er sich von dieser Leistung durch Zahlung einer Taxsumme von fünf-

¹⁴ Bezeugt schon für den letzten Teil des fünften Jahrhunderts durch [Xenoph.] *St. d. Ath.* 3, 4, der unter den stehenden Geschäften der Gerichtshöfe aufführt διαδικάζειν εἰ τις τῆν ναῦν μὴ ἐπισκευάζει.

¹⁵ Herausgegeben und meisterhaft bearbeitet von Böckh *Urkunden über das Seecesen des attischen Staates* (1840). Zu den von ihm gesammelten 17 Urkunden sind im *C. I. A.* II IV 2 noch 12 weitere hinzugekommen.

¹⁶ Belege für alles bei Böckh S. 214 ff. Σκηψάμενοι im prägnanten Sinne z. B. *C. I. A.* n. 811^b 175, im weiteren von denen, die die Einrede erhoben, n. 811^c 97.

¹⁷ *C. I. A.* n. 807^b 45. 808^d 1. 809^d 1.

tausend Drachmen loskaufen, deren Niedrigkeit sich daraus begreift, daß das alte Schiff dann zurückzugeben, dessen Wert also in Abzug zu bringen war¹⁸. Gelegentlich kommt auch der Fall vor, daß die Trierarchen zwar nicht zur Herstellung eines neuen Schiffes, wohl aber zur Zurücklieferung des Geräts verurteilt werden¹⁹. Natürlich konnte das Erkenntnis auch auf Verpflichtung des Trierarchen zur Reparatur des Schiffes lauten, die dann der Staat wohl auch gegen Erlegung einer festen Taxe übernahm²⁰. Die Urkunden zeigen aber, daß gegenüber den Trierarchen, die mit Erfüllung der ihnen auferlegten Verbindlichkeiten im Rückstand blieben, von den strengen Gesetzen wider säumige Staatsschuldner vielfach kein Gebrauch gemacht wurde. Statt nach Ablauf der Zahlungsfrist sofort mit Verdoppelung der Schuld und Einziehung des Vermögens wider sie vorzugehen, führte man sie lange Jahre hindurch in den Listen der Schuldner fort; erst durch neue richterliche Entscheidung wurde auf Verdoppelung der Schuld erkannt²¹, vorübergehend auch, als die Zahl der Rückständigen zu sehr angewachsen war, der Rat der Fünfhundert dazu ermächtigt, diese Verdoppelung zu verhängen²². Aber auch dann war

¹⁸ In der zuerst von Köhler *Mittheilungen d. d. arch. Inst. in Athen* IV (1879) S. 79 ff. herausgegebenen Urkunde *C. I. A.* n. 804 (Dittenberger *Syll.*² n. 530) begegnet wiederholt der Vermerk *ὡμολόγησαν ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου τὴν νῆον καινὴν ἀποδώσειν τῇ πόλει, τὴν δὲ παλαιὰν διαλύσειν καὶ τὸν ἔμβολον ἀποδώσειν εἰς τὰ νεώρια*. Danach ist auch die von Böckh S. 218 ff. besprochene Formel *οἷδε τῶν τριηράρχων τῶν ὡμολογησάντων ἐν τῷ δικαστηρίῳ καινὰς ἀποδώσειν τριήρεις καὶ τοὺς ἔμβόλους ὀφείλουσι τῇ πόλει, τὰς δὲ τριήρεις ἀποδεδώκασιν* u. ä. zu erklären.

¹⁹ *C. I. A.* n. 795^f 1 *τούςδε ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἀποπεφραγῆτας καὶ παραδόντας τὰ σκεύη* mit Köhler *Mittheilungen* VI (1881) S. 22.

²⁰ *C. I. A.* n. 811^c 198 ff. mit Böckh S. 199 f. Reparatur durch die Trierarchen n. 794^b 49 mit Köhler VI S. 33 f.

²¹ *C. I. A.* n. 804 A^b 65 *οὗτος εἰσαχθεὶς εἰς τὸ δικαστήριον ὄφρων δύο τριήρεις ἀποδοῦναι τῇ πόλει* und vorher wiederholt *ὄφρων τὴν διπλασίαν* mit Köhler IV S. 83. Daraus ist aber nicht mit Thalheim S. 124 f. A. 5 zu folgern, daß überhaupt die Verdoppelung der Schulden an den Staat eines Gerichtsbeschlusses bedurfte.

²² *C. I. A.* n. 808^c 1 und öfter *οἷδε τῶν τριηράρχων ὧν ἐδίπλωσεν ἡ βουλὴ ἢ ἐπὶ Χρέμητος* (Ol. 113, 3. 326/5) *τὴν τριήρη* mit Köhler S. 84.

man geneigt, den Zahlungspflichtigen Erleichterungen zu gewähren. Es sind mehrere Fälle bezeugt, in denen auch die Apographe nicht zur Einziehung des Vermögens führte, sondern ratenweise Abzahlung gestattet wurde²³, und ein von Demades beantragter Volksbeschluss liefs wenigstens für die Hälfte der Schuldsomme Abrechnung auf frühere freiwillige Beiträge zum Getreideankauf zu²⁴.

²³ Vgl. die Belege bei Böckh S. 212 f.

²⁴ C. I. A. n. 808^c 7 ff. und öfter mit Böckh S. 229.

Berichtigung.

- S. 322 Z. 18 für Auf einem Volksbeschlusse aber wird es beruhen
lies Auf besonderem Gesetze aber beruht es.
- S. 327 Z. 25 für Endeixis und Atimie lies Endeixis und Apagoge.
-

Das Attische Recht und Rechtsverfahren

unter Benutzung des Attischen Prozesses

von

M. H. E. Meier und G. F. Schömann

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.

Zweiter Band.

Zweite Hälfte.



Leipzig,

O. R. Reisland.

1912.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg.
Pierørsche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Das Attische Recht und Rechtsverfahren.

Früher sind ausgegeben:

Das Attische Recht und Rechtsverfahren.

Mit Benutzung des
„Attischen Prozesses“ von Meier-Schömann,
dargestellt von
J. H. Lipsius.

Erster Band. 1905. 15 Bogen gr. 8°. M. 6.—.

Zweiter Band. Erste Hälfte. 1908. 14¹/₄ Bogen.
M. 6.—.

Vorwort.

Dafs dieser Band später als ich gewünscht und gehofft hatte, an die Öffentlichkeit tritt, hat seinen hauptsächlichsten Grund in der erfreulichen Tatsache, dafs das Privatrecht, mit dem er es zu tun hat, in letzter Zeit auch von juristischer Seite in wesentlichen Theilen zum Gegenstand eindringender Bearbeitung gemacht worden ist. Je mehr damit einem Bedürfnisse und Wunsche entsprochen ist, dem ich seit 36 Jahren zu wiederholten Malen Ausdruck gegeben habe, um so weniger habe ich mich einer sorgfältigen Berücksichtigung der einschlagenden Arbeiten entziehen dürfen. wengleich der Ertrag nicht überall so lohnend war, wie bei dem vortrefflichen Buche von Partsch über das griechische Bürgerschaftsrecht. Wenn alle diese Monographien mit gutem Grunde das ganze griechische Recht in Behandlung nehmen, so darf eine Darstellung, die sich auf das gesamte Rechtswesen des einzigen Staates erstreckt, der näherer Kenntnis zugänglich ist, sich auch in dem auf das Privatrecht bezüglichen Teile auf Athen beschränken, ohne darum ganz auf Herbeiziehung außerattischen Rechts da zu verzichten, wo sie im Interesse der Sache erwünscht schien. Ausgeschlossen blieben nur die in immer steigender Fülle erschlossenen Papyri. Denn ob Rechtssatzungen auch der Ptolemaierzeit auf griechische Quelle zurückgehen, läfst sich doch erst dann mit Sicherheit beurteilen, wenn das altgriechische Recht selbst nach Möglichkeit aufgehell ist. Durch die gebotene Beschränkung der Darstellung war auch ihre Methode gegeben. Denn da das attische Recht und Rechtsverfahren seine Regelung in den Gesetzen über die Obliegenheiten der Organe der Staatsgewalt gefunden hat, wird seiner Eigenart nur die Dar-

stellung ganz gerecht, die ihre Anordnung durch den gleichen Gesichtspunkt bestimmen läßt. Dafs dabei der Zusammenhang des begrifflich Zusammengehörigen nicht zu erhebliche Störung erfährt, läßt, wie ich denke, meine Darlegung selbst erkennen. Wenn aber die unvermeidliche Ungleichmäfsigkeit der einzelnen Kapitel der Übersichtlichkeit der Darstellung einigen Abbruch getan hat, so wird das Inhaltsverzeichnis dafür Ersatz gewähren, das dem dritten Bande beizugeben ist. Ihn denke ich sobald folgen zu lassen, als meine amtlichen Verpflichtungen es gestatten.

Leipzig, am 24. Oktober 1911.

J. H. Lipsius.

Der
Juristenfakultät der Universität Leipzig
im Jubiläumsjahr.

Zweiter Teil.
Die Privatklagen.

Vorbemerkungen.

Während für öffentliche Rechtsstreite neben der Schriftklage eine Mehrzahl von besonderen Klagformen besteht, kommt für private Rechtsstreite neben der *δίξις* im engeren Sinne nur die *διαδικασία* in Frage¹. Deren Wesen besteht darin, daß ein Recht oder eine Pflicht zwischen zweien oder mehreren streitig ist, von denen jeder das bessere Anrecht auf eine Sache oder die mindere Verpflichtung zu einer Leistung zu haben behauptet². Darum gibt es in der Diadikasia in der Regel keine Kläger und keine Beklagten³, ein Unterschied, der auch im Rechtsgange manche Abweichungen vom sonstigen Verfahren zur Folge haben mußte. Aber wenn es gleich nicht berechtigt scheint, einen Teil der Diadikasia den öffentlichen Rechtsstreiten zu-

¹ Vgl. die Zusammenstellung im Gesetze bei Demosth. *g. Timokr.* 54 S. 717, 19 *ἕστων δίξις πρότερον ἐγένετο ἢ εἰθύνη ἢ διαδικασία* — ἢ *ἰδίᾳ* ἢ *διγμοσίᾳ*. Ebenso *g. Lept.* 147 S. 502, 3. Die erstere Stelle berechtigt aber ebensowenig wie die Einreihung mehrerer auf Anlaß einer Diadikasia gehaltenen Reden unter die *λόγοι διγμοσίοι* durch Dionys (Anm. 9) die Diadikasia auch als öffentliche Klage anzusehen, vgl. S. 266.

² Lex. Seguer. V S. 236, 16 *ὄχι ἀπλοῶς πάντα δίξις διαδικασία καλεῖται, ἀλλ' ἐν αὐτῇ περὶ τινος ἀμφισβήτησις ἐστὶν ἕστω προσήκει μᾶλλον*. Was hier und weiter noch nach Diogenes Etym. M. S. 267, 7 = Hesych. u. d. W. hinzugefügt wird, trifft ebenso wie die Glossen Lex. Cantabr. S. 665 a. E., Suid. u. d. W. = Schol. zu Demosth. *g. Lept.* a. a. O. nur vereinzelte Anwendungen des Begriffs, während andere ganz Unbrauchbares bieten.

³ Das hebt mit Recht G. A. Leist *der attische Eigenthumsstreit im System der Diadikasia* (Jena 1886) S. 31 ff. hervor. Nur trifft es nicht auf alle Fälle der Diadikasia zu, z. B. nicht auf die Diadikasia zwischen Trierarchen, vgl. S. 114 A. 242. Vor allem aber fehlt Leist darin, daß er in den Diadikasia nur Präjudizialprozesse sieht.

zurechnen (Anm. 1), so beschränken sie sich, auch soweit sie zweifellos das Privatrecht betreffen, nicht auf einzelne Rechtsgebiete und fallen darum der Kompetenz verschiedener Gerichtsvorstände zu. Sie lassen sich darum nur im Zusammenhange mit den verwandten Klagen behandeln. Hier beschränken wir uns darauf, die uns bekannten Arten von Diadikastien kurz zusammenzustellen. Um das Recht auf eine Sache handelt es sich in den Diadikastien um Erbschaften oder Erbtöchter, die in unseren Quellen am häufigsten begegnen. Weiter ist ein Eigentumsrecht Gegenstand der Diadikastie (*διαδίκασμα*)⁴ in den Rechtsstreiten zwischen dem Staate und einem Privatmann, der auf einen Teil eines konfiszierten Vermögens als sein Eigentum Anspruch erhebt, was *ἐνεπισκήπτεσθαι* heißt⁵. Ebenso kann ein Eigentumsstreit zwischen mehreren Privaten⁶ auf dem Wege der Diadikastie ausgetragen werden. Nur dem Titel nach bekannt ist uns eine auf Anlaß einer Diadikastie über den Ertrag eines Grund-

⁴ Lysias i. d. A. 5 a. R. 10 S. 595.

⁵ Einen Fall dieser Art behandelt Lysias siebzehnte fälschlich *περὶ δημοσίων ἀδικημάτων* überschriebene Rede (S. 306). Der Ausdruck *ἐνεπισκήπτεσθαι* begegnet in ihr nicht, wohl aber bei [Demosth.] *g. Timoth.* 45 S. 1197 a. E. *δημευθέντων τῶν Ἀντιμάχου ἐνεπισκήψασθαι ἐν τῇ οὐσίᾳ τῆ ἐκείνου ἐνοφελόμενον αὐτῷ τοῦτο τὸ ἀργύριον.* 46 f. S. 1198, 5. 15. Eine Rede des Demosthenes *πρὸς Κριτίαν περὶ τοῦ ἐνεπισκήψματος* führt Harpokr. u. d. W. an. Im Anschluß an den durch die Rede gegen Timotheos belegten Fall beziehen Harpokr. und Lex. Seguer. V S. 189, 2 die Ausdrücke nur auf das Einspruchsrecht des Gläubigers, Etym. M. S. 340, 33 und Lex. Seguer. V S. 250. 14 (Hptst. 11 § 1 A. 85) gedenken daneben des gleichen Rechts zur Sicherung der Mitgift der Ehefrau. Dafs aber Pollux VIII 61 im Rechte ist, wenn er die Berechtigung zu dem Verfahren auf alle Fälle ausdehnt *ὅποτε τις ἐν τοῖς δημευθεῖσιν ἑαυτῷ τι ὀφείλεσθαι ἢ προσέχειν λέγει* beweist die Rede des Lysias. Im Falle der *ἐνεπισκήψεως* war die *παρακαταβολή* zu erlegen, von der im nächsten Buche zu sprechen ist. Einen Rechtsstreit gegen den Staat betrifft auch das einzige auferattische Beispiel einer *διαδίκαστία* auf einem Volksbeschlusse von Zeleia *Mittheil. d. arch. Inst. in Athen* VI (1881) S. 229 (Dittenberger *Syll.*² n. 154) Z. 18 f. *ἦν δέ τις ἠμειβαστῆ φᾶς πριάσθαι ἢ λαβεῖν κυρίως παρὰ τῆς πόλεως, διαδικαστήν αὐτῷ εἶναι.*

⁶ Auf den Streit zwischen zwei Staaten über den Besitz eines Landes wendet *διαδικάζεσθαι* an Hegesipp *üb. Halon.* 7 S. 78, 25. 41 ff. S. 87, 2. 14. 18.

stücks geschriebene Rede des Deinarch⁷. Der gleiche Anlaß kann auch den ebenfalls nur ihrer Aufschrift nach bekannten Reden über Häuser, Grundstücke, Sklaven u. ä. zugrunde liegen: aber wir sind nicht berechtigt, den Vindikationsprozeß dem attischen Rechte ganz abzusprechen⁸. Um ein einzelnes Recht wird gestritten in den Diadikasien zwischen mehreren Geschlechtern, bzw. Geschlechtern und Gemeinden über ein Priestertum oder sakrale Befugnisse oder zwischen mehreren Priestern über Opfer oder Ehrenrechte⁹, ebenso zwischen mehreren Personen über den Anspruch auf ein Amt¹⁰ oder eine Vormundschaft. Zwischen dem Denunzianten im Mysterienprozesse, die auf die aus-

⁷ Πρὸς Ἀγανωκράτην διαδικασία περὶ καρπῶν χωρῆος nach Dion. Hal. *üb. Dein.* 12 S. 663.

⁸ Mit Leist a. a. O., dem Mitteis *Reichsrecht u. Volksrecht* S. 70. 501 f. und Beauchet (Ann. 19) III p. 375 ff. folgen. Dafs es sich bei der Diadikasia nicht überall, wie diese Gelehrten meinen, nur um ein relatives Recht handelt, zeigt namentlich die Diadikasia gegen den Fiskus über konfiszierte Güter. Wenn die Genannten sich besonders auf eine Stelle des Isaios stützen *v. Erbe d. Arist.* 24 S. 267, so haben sie die Worte des Redners mißverstanden, wie schon *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 31 bemerkt ist.

⁹ Der letzteren Art war die *διαδικασία τῆς ἱερείας τῆς Δίμυτρος πρὸς τὸν ἱεροφάντην*, für die eine unter Deinarchs Namen gehende Rede geschrieben war; sie betraf wohl die Berechtigung zur Darbringung von Opfern, wie wir nach [Demosth.] *g. Neaira* 116 S. 1385. 4 annehmen dürfen. Fälle der ersteren Art behandelte die ebenfalls dem Deinarch nach Dionys mit Unrecht beigelegte Rede *διαδικασία Εὐδανέμων πρὸς Κίργουκας ὑπὲρ τοῦ κανῶς* (l. *κανῶς* oder *τῶν κανῶν*), die Rede des Lykurg oder Philinos *διαδικασία Κροκωνιδῶν πρὸς Κοιβωνίδας*, die Rede des Deinarch *διαδικασία Κροκωνιδῶν* und desselben *διαδικασία Φαληρέων* (Demos) *πρὸς Φοίνικας* (Geschlecht) *ὑπὲρ τῆς ἱερωσύνης τοῦ Πρωσιδῶνος*. Unklar ist die Beziehung der Rede des Deinarch *διαδικασία Ἀθμονεῶσι περὶ τῆς μωρεῖνης καὶ τῆς μίλακος*, die von Dionys ebenso wie die drei andern in seinem Verzeichnis der deinarchischen Reden genannten irrig den *λόγοι διημέστοι* zugezählt wird. In einer Diadikasia ist vielleicht auch Lykurgs Rede *περὶ τῆς ἱερείας* gehalten, die nach den Fragmenten sich auf das Priestertum der Athena Polias bezog.

¹⁰ Über ersteres Aristot. 56, 6. über letzteres S. 266 A. 6. Auch die Berechtigung zur Führung eines Namens konnte Gegenstand einer Diadikasia werden, aber der in Demosthenes Rede gegen Boiotos behandelte Rechtsstreit dieser Art wird überall nur als *δέσχη* bezeichnet.

gesetzten Preise Anspruch erheben, findet nach Volksbeschluss eine Diadikasia statt¹¹. Um die Verpflichtung zu einer Leistung handelt es sich bei den Diadikasiaen über eine regelmässige oder auferordentliche Leiturgie, die der für sie in Anspruch genommene dadurch von sich abzulehnen sucht, dass er einen anderen als in höherem Grade zu ihr verpflichtet zu erweisen sucht¹²; ebenso, wenn zwischen dem Staate und einem Trierarchen darüber gestritten wird, ob der letztere zum Ersatze, bzw. zur Wiederherstellung des verloren gegangenen oder beschädigten Schiffes und Schiffgerätes verpflichtet ist¹³, oder zwischen Trierarchen darüber, wem die Pflicht zur Erstattung des vom Staate empfangenen Gerätes obliegt¹⁴, oder überhaupt, wenn es fraglich ist, wer zur Rückzahlung von dem Staate gehörigen Geldern verpflichtet ist¹⁵. Fernzuhalten sind diejenigen Fälle, in denen das Wort nicht in dem besprochenen engeren Sinne gebraucht ist, sondern allgemein den Rechtsstreit bezeichnet¹⁶. Wie beim einfachen Verbum, wird auch bei dem Compositum das Medium von den streitenden Parteien, das Activum von

¹¹ Andok. *v. d. Myster.* 28 S. 14. Einen Streit der Trierarchen um den Kranz, der vom Volke für den ausgesetzt war, der sein Schiff zuerst segelfertig gemacht, behandelt Demosthenes einundfünfzigste Rede; aber sie ist nicht im Gerichtshofe, sondern vor dem Rate gehalten, der darüber zu erkennen hatte.

¹² Über die Diadikasiaen der Choregen und Trierarchen und ihr Verhältnis zur Antidosis sprechen wir im elften Hauptstück.

¹³ Vgl. S. 457 f.

¹⁴ [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 28 S. 1147, 19 οὐδὲ ἀπεγράφω αὐτο διαδικασίαν πρὸς οὐδένα εἰ τινὰ φησὶν ἕτερον ἔχειν τὰ σκεύη καὶ μὴ προσέχειν αὐτῷ ἀποδοῦναι. 31 f. S. 1148, 17, 28, 26 S. 1146 a. E. (S. 114 A. 242). In gleichem Sinne διαδικασίαν ἀπενεγκῆν oder διαδικασθῆναι πρὸς τινα C. I. A. II n. 811^d 52 f. 803^d 95 f.

¹⁵ Demosth. *g. Timokr.* 13 S. 704, 5 ff. ἔδωκε γινώμην Ἐδαστήμων — ἡμᾶς μὲν εἰσπράττειν τοὺς τριηράρχους, ἐκείνοις δ' εἶναι περὶ αὐτῶν εἰς τοὺς ἔχοντας ἀναφορὰν· ἐὰν δ' ἀμυβήσῃ-σῆται τι, ποιεῖν διαδικασίαν, τὸν δ' ἡττηθέντα τοῦτον ὀφείλειν τῆ πῶλει.

¹⁶ Demosth. *g. Onetor* I 2 S. 864, 8. Plat. *Ges.* XI 14 S. 936 D. [Xenoph.] *St. d. Ath.* 3, 5 f., während 3, 4 das Verbum wiederholt in eigentlicher Bedeutung steht; deshalb stellte Kirchhoff dort überall das Simplex her, während Böckh *Sth.* I² S. 434 A. darin eine Bestätigung seiner sehr wahrscheinlichen Vermutung erblickte, dass das Schrift-

den entscheidenden Richtern gesagt¹⁷. Für die ersteren wird neben dem eigentlichen Ausdruck mit bezeichnender Vorliebe ἀμφισβητεῖν verwendet, das noch speziellere Bedeutung im Erbschaftsstreite gewinnt. Aber darum ist es noch nicht berechtigt, die ἀμφισβητήσεις den δίκαι als besondere Art von Rechtsstreiten gegenüberzustellen¹⁸.

Andere Klagen, die vor verschiedene Behörden gehören, besprechen wir zuletzt, weil es Nebenklagen sind, die aus den Hauptklagen folgen oder sie vorbereiten, und darum derselben Behörde zuzuweisen waren, vor welche die Hauptklage gehört.

Der Behandlung der einzelnen Klagen schicken wir überall eine kurze Darstellung der Rechtsverhältnisse voraus, zu deren Schutze sie bestimmt sind¹⁹. Es ist dies um so unerläßlicher, als diese Rechtsverhältnisse vielfach unserer Kenntnis weit zugänglicher sind als die Klagen und deren Möglichkeit darum nicht selten nur aus jenen erschlossen werden kann. Dieser Sachverhalt mußte auch in der Bezeichnung der einzelnen Paragraphen zum Ausdruck kommen, wenn gleich darin eine gewisse Abweichung vom System liegt.

chen von Kritias verfaßt sei, der nach Pollux VIII 25 διαδικάζειν im Sinne von δι' ἄλλου τῷ ἑταύς δικάζειν gebraucht hat. Ironisch. aber der eigentlichen Bedeutung nahe steht das Wort Aischin. *g. Ktes.* 146 S. 536 διαδικασίαν ἐπι γράψαι τῷ βίμωτι πρὸς τὸ στρατήγιον und Deinarch *g. Aristog.* 1 S. 77 ἦκει διαδικασόμενος τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή, bildlich Plat. *Symp.* 3 S. 175 E διαδικασόμεθα ἐγὼ τε καὶ σὺ περὶ τῆς σοφίας, u. s.

¹⁷ Andok. u. [Xenoph.] a. a. O. Plat. *Ges.* VI 10 S. 764 C. VIII 11 S. 847 B u. ö. Von der Entscheidung der Phrateres über die Rechtmäßigkeit einer Einführung in die Phratrie steht διαδικάζειν und διαδικασία synonym mit διαψηφίζεσθαι in dem Beschlufs der Demotioniden *C. I. A. II* + *IV* 2 n. 841^b (Dittenberger *Syll.*² n. 439).

¹⁸ Mit Leist und Beauchet a. a. O.

¹⁹ Keineswegs entbehrlich gemacht ist eine solche Darlegung durch das ausführliche Werk von Beauchet *Histoire du droit privé de la république Athénienne* (vier Bände, Paris 1897), wenn es auch nicht sowohl eine Geschichte, als ein System des attischen Privatrechts bietet. Gerade in der systematischen Zusammenfassung des Materials liegt das Verdienst des Buchs, während es in der Selbständigkeit der Forschung nicht auf gleicher Höhe steht.

Elftes Hauptstück.

Privatklagen des Archon.

Die Privatklagen, die vor den Archon gehören, betreffen vorzugsweise die Verhältnisse des Familien- und des Erbrechts, die seiner Aufsicht unterstehen; daneben die von den Leiturgien, für die er zu sorgen hat, die Choregie. Die familienrechtlichen Klagen sind wieder von dreifacher Art, sofern sie sich teils auf das Eherecht, teils auf das Recht der Eltern und Kinder, teils auf die Vormundschaft beziehen.

§ 1. Das Eherecht und die Klagen zu seinem Schutze¹.

1. Die Rechtsgültigkeit der Ehe ist an die zweifache Bedingung geknüpft, daß einmal die Personen, die sie eingehen, dazu berechtigt sind, und sodann die Ehe in den gesetzlichen Formen geschlossen wird.

Die regelmäßige Form der Eheschließung beruht auf der ἐγγύσις oder ἐγγύη². Das Wort bezeichnet einen Vertrag

¹ Zu diesem und den beiden folgenden Paragraphen vgl. van den Es *de iure familiarum apud Athenienses* (Leyden 1864). Ciccotti *la famiglia nel diritto attico* (Turin 1886), zum ersten noch Philippi *Beiträge zu einer Geschichte des attischen Bürgerrechts* (Berlin 1870). Hruza *Beiträge zur Geschichte des griechischen u. römischen Familienrechts I. die Ehe begründung nach attischem Rechte* (Leipzig 1892). II. *Polygamie und Pellikat nach griechischem Rechte* (1894). O. Müller *Untersuchungen zur Geschichte des attischen Bürger- und Eherechts* (*Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXV, 1899). A. Ledl *das attische Bürgerrecht und die Frauen, Wiener Studien* XXIX (1907) S. 173 ff. XXX (1908) S. 1 ff. 173 ff.

² Erstere Form gebraucht von älteren Schriftstellern nur Isaios *v. Pyrrh. Erbe* 53 S. 48, sonst hat er überall ἐγγύη, ebenso [Demosth.]

zwischen dem Bewerber um ein Mädchen und ihrem Vater, bzw. dessen Stellvertreter. Ersterer verpflichtet sich dazu, das Mädchen zur Frau zu nehmen, ἐγγυᾶται τινα κατὰ τοὺς νόμους εἶσιν (δάμαρτα) γυναιῖα, letzterer sie jenem zur Frau zu geben, ἐγγυᾶί τινα γυναιῖα εἶναι κατὰ τοὺς νόμους, wie der vollständige Ausdruck lautet³: gewöhnlich sagt man kurz vom Vater ἐγγυᾶί τινι τὴν θυγατέρα, vom Bräutigam ἐγγυᾶται τινα; die Braut, deren Willenserklärung nicht in Frage kommt, ist ἐγγυομένη oder ἐγγυητή. Die Engyesis ist also nur Verlöbniß und findet auch da statt, wo eine sofortige Eheschließung ausgeschlossen ist, wie in dem bekannten Falle von Demosthenes Vater, der vor seinem Tode seine Frau dem Aphobos und seine erst nach zehn Jahren heiratsfähige Tochter dem Demophon ἐγγυᾶί⁴. Erst mit Vollziehung der Ehe (γάμος) wird die ἐγγυητή zu einer γαμετή oder ἐκδοδομένη⁵. Auf Vollziehung der Ehe aber zu klagen konnte die Engyesis um so weniger einem der kontrahierenden Teile gegen den andern ein Recht geben, je leichter auch die bereits vollzogene Ehe getrennt werden durfte. Aber keinesfalls bedarf es nach erfolgter Engyesis eines weiteren rechtlichen Aktes, um die Ehe zu einer rechtsgültigen zu

g. Steph. II 18 S. 1134, 13. *Hyper. g. Athenog.* 16 C. 7 a. E. *Plat. Ges.* VI 17 S. 774 E. Trotzdem empfiehlt es sich, wie üblich, ἐγγυητας vorzuziehen und ἐγγύη der Bürgschaft vorzubehalten.

³ Bei *Isai. v. Pyrrh. Erbe* 70 S. 60 (wo Wyse unnötig εἶχεν korrigiert) und 4 S. 17, dazu das Gesetz Anm. 9. Für das einfache ἐγγυᾶν braucht *Eurip. Or.* 1079. 1675 κατεγγυᾶν, *Lykurg* nach *Pollux* III 34 διεγγυᾶν. Die gesetzliche Ehe heißt gleichfalls nach *Pollux* ἐπέγγυος im Gegensatz zu ἀνέγγυος, das auch auf die in illegitimer Verbindung lebende Frau und das aus solcher hervorgegangene Kind angewendet wird.

⁴ *Demosth. g. Aphob.* II 15 f. S. 840. 13. 18. III 43 S. 857, 10. Vgl. auch *Platon Ges.* XI 7 S. 923 D θυγατρὶ τε ὡς αὐτῶς ἤ μὲν ἂν ἐγγεργημένος ὡς ἀνὴρ ἐπόμεινος ἤ, μὴ νέμειν. ἤ δ' ἂν μί, νέμειν. *Eurip. Or.* a. a. O.

⁵ Dafs die Begriffe von ἐγγυᾶν und ἐκδοδοῦναι sich nicht decken, beweist schon die Zusammenstellung beider Verben bei *Isai. v. Kiron's Erbe* 29 S. 214. *v. Pyrrh. E.* 70 S. 59. In speziellem Sinne wird ἐκδοδοῦναι mit Beziehung auf die Mitgift gebraucht, wie in dem Gesetz über die ἐπικληροί (S. 350 Anm. 37), in der Regel aber ohne diesen Nebensinn, vgl. z. B. [*Demosth.*] *g. Neaira* 8 S. 1347, 24.

machen⁶; auch der *γαμηλία*, dem Opfer, welches der Neuvermählte in seiner Phratrie darzubringen pflegte, kommt eine solche Bedeutung nicht zu⁷. Zum Nachweis der Legitimität

⁶ Auf diese allgemein anerkannte Tatsache stützte sich Hruza in der ersten Schrift, wenn er die gewöhnliche Auffassung der Engyesis verwarf und sie als Ehebegründung, Ehestiftung nachzuweisen suchte. Gegen ihn sind die Anm. 3—5 betonten Instanzen meist schon von Thalheim zu den *griechischen Rechtsalterthümern* II (Hirschberg 1894) S. 3 ff. und Wyse zu Isaios p. 290 ff. geltend gemacht worden, während Thumser *Serta Harteliana* (1896) S. 189 ff. und Beauchet I p. 120 ff. Hruza folgen. Nichts für diesen beweisen kann auch die Etymologie, wenn auch *ἐγγράων* schon von alten Grammatikern (Hesych. und Etym. M. u. *ἐγγραλιζα*) in Zusammenhang mit *ἐγγραλιζειν* = *ἐγγειριζειν* gebracht worden ist; nur müßte dann an Stelle ihrer Ableitung von *γρῶν*, der die Quantität widerspricht, mit Prellwitz die von einer Wurzel *γρα-* gesetzt werden, die Substantiva *ἐγγρή* und *ἔγγρος* aber wären dem Verbum erst nachgebildet, wofür mich Brugmann auf seinen *Grundrifs* II 1² S. 18 f. verweist. Durch den Doppelsinn des Substantivs veranlaßt war die Meinung von Gans *Erbrecht* I S. 295, das Wesen der Engyesis bestehe in der Gewährleistung des Vaters der Braut dafür, daß sie attische Bürgerin war, was noch im *Recueil d. inser. jurid.* I p. 52 wiederholt worden ist. Eher könnte man mit Vergleich der römischen sponsalia jene Doppelbedeutung daraus ableiten wollen, daß ursprünglich beide Teile bei der Engyesis sich Bürgerschaft für Erfüllung des Vertrags zu leisten gehabt hätten, was freilich wegen des im Text betonten Mangels eines Klagrechts auf die Erfüllung schon früh in Abgang gekommen sein müßte. Denn daß ein Bruch des Treuworts von seiten des Bräutigams rechtlich behandelt worden sei, durfte Partsch *Bürgerschaftsrecht* I S. 49, der zuletzt für die alte Etymologie eingetreten ist, nicht aus dem Geschichtchen bei Ailian *V. G.* VI 4 folgern. Im Sinne von verpflichten faßt *ἐγγράων* Thalheim S. 8.

⁷ Über das Wesen der *γαμηλία* war schon Didymos im unklaren nach der lehrreichen Glosse des Harpokration, neben der andere nicht in Betracht kommen, *ἐν μὲν τοῖς Ἰσαίου ὑπομνήμασι φησι γαμηλίαν εἶναι τὴν τοῖς φράτορσιν ἐπὶ γάμοις διδομένην παρατιθέμενος λέξιν Φανοδήμου ἐν ᾗ οὐδὲν τοιοῦτον γέγραπται· ἐν δὲ τοῖς εἰς Δημοσθένην ὁ αὐτὸς πάλιν γαμηλίαν φησὶν εἶναι τὴν εἰς τοὺς φράτορας εἰσαγωγὴν τῶν γυναικῶν οὐδεμίαν ἀπόδειξιν τῆς ἐξηγήσεως παρατιθέμενος.* Beide Deutungen würden sich vereinigen lassen, aber bei Isai. *Pyrrh. E.* 76 S. 62. 79 S. 66. v. *Kir. E.* 18 S. 208. 20 S. 209. Demosth. *g. Eubul.* 43 S. 1312, 12. 69 S. 1320, 13 heißt es überall nur *εἰσφέρειν τὴν γαμηλίαν τοῖς φράτορσιν ὑπὲρ τῆς γυναικός*, an den beiden ersten Stellen bezeichnenderweise neben dem *εἰσάγειν τὴν θυγατέρα εἰς τοὺς φράτορας*. Am nächsten liegt, zu ergänzen *θυσίαν* mit Pollux III 42

eines Sohnes genügt die Beurkundung εἶναι ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικός⁸. Berechtig zur Engyesis eines Mädchens, dessen Vater gestorben, waren nach dem Gesetze zunächst die Brüder vom gleichen Vater, dann der Großvater väterlicherseits; war auch dieser nicht mehr am Leben, so war in der Regel das Mädchen Erbtöchter, auf deren Hand der nächste Verwandte als ihr κύριος Anspruch auf dem Wege der Epidikasia geltend zu machen hat, über die sogleich zu sprechen ist; andernfalls hat er oder der von ihm bestellte Vormund das Recht der Engyesis⁹. Gegenüber seiner Frau

und den Patm. Schol. zu Demosth. (hier neben der andern Erklärung ἡ εἰς τοὺς φράτερας ἐγγραφή), während Lex. Segner. V S. 233, 31 an eine Geldleistung an die Phrateres denkt, wofür Bruza in seiner sorgfältigen Erörterung der Frage I S. 141 f. sich mit unzureichenden Gründen entscheidet. Auf Verwechslung beruht sicherlich (trotz Müller S. 772 f.) die Angabe von Pollux VIII 110 γαμηλία sei ein Opfer, das bei Einführung der mannbaren Mädchen in die Phratrie dargebracht worden sei. Nach Isai. v. Kir. E. 18 war die Darbringung der Gamelia wenigstens in einzelnen Phratrien durch ihr Gesetz vorgeschrieben, aber durch die Sitte gewiß allgemein gefordert.

⁸ Isai. v. Kir. E. 19 S. 208. Demosth. g. Eubul. 54 S. 1315, 20. g. Neaira 60 S. 1365, 18. 92 S. 1376, 19. 106 S. 1381, 21. Vereinzelt dafür ἐξ ἀστῆς καὶ γαμετῆς Isai. g. Euphil. 9 S. 360. γνήσιον ἐκ γαμετῆς C. I. A. IV 2 n. 841^b (Dittenberger Syll.² n. 439) Z. 52. Aristot. 4. 2. ἐξ ἀστῆς καὶ γεγονότα ὀρθῶς; Isai. v. Apollod. E. 16 S. 170.

⁹ Gesetz bei [Demosth.] g. Steph. II 18 S. 1135 i. A. ἦν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικαίοις ὀφθαλμοῖς εἶναι ἢ πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ἡμιπατρὸς ἢ πάππος ὁ παρὸς πατρός, ἐκ τούτης εἶναι παῖδας γνήσιους. ἐὰν δὲ μηδὲς τῶν τούτων, ἐὰν μὲν ἐπίκλητός τις τῶν τῶν κύριον ἔχων, ἐὰν δὲ μὴ τῶν, ὅτω ἂν ἐπιτρέψῃ, τούτων κύριον εἶναι. Der erste Teil des Gesetzes auch g. Leoch. 49 S. 1095, 6. Hyper. g. Athenog. 20 C. 7. Über den Sinn des zweiten Teils s. § 3 A. 76. Übereinstimmend mit dem athenischen Gesetz auch Platon Ges. VI 17 S. 774 E, nur dafs dieser den Großvater vor die Brüder stellt und entsprechend der Tendenz seiner Gesetzgebung nach den Brüdern auch der Mutter und ihren Verwandten die Berechtigung gibt. Sind mehrere Brüder vorhanden, so verloben diese gemeinschaftlich ihre Schwester, Isai. v. Menekl. E. 2 f. [Demosth.] g. Boiot. II 7 S. 1010, 5. g. Leoch. 9 S. 1083, 8. 17 S. 1085, 28. Das gleiche Recht steht auch dem Adoptivbruder zu. bei Isai. v. Pyrrh. E. 45 S. 44 verlobt Endios, der Adoptivsohn des Pyrrhos, dessen uneheliche Tochter. Wenn nach Isai. v. Apollod. E. 9 S. 165 a. E. Apollodor die Hand seiner Stiefschwester dem Lakrateides gibt, so ist das so zu erklären, dafs er sie mit ihrer

steht das Recht dem Gatten als ihrem *ζῶρος* wenigstens für den Fall seines Todes zu¹⁰. Wie zu jedem Vertragsschluss werden auch zur Engyysis Zeugen zugezogen, und zwar von beiden Seiten, nicht bloß als Solennitätszeugen, sondern um nötigenfalls als Beweiszeugen zu dienen¹¹. Und zwar erschien deren Zuziehung um so mehr erforderlich, als bei der Engyysis zugleich die Bestellung der Mitgift erfolgte¹², die zwar nicht unerläßlich, aber abgesehen von Fällen völliger Mittellosigkeit des *ζῶρος* so üblich war, daß aus ihrem Fehlen ein Argument gegen die Existenz der Ehe entnommen werden konnte¹³. An bestimmte Formen war die Rechtsgültigkeit der Engyysis nicht gebunden¹⁴.

Einsetzung zur Erbin zugleich adoptiert und damit väterliche Rechte über sie erlangt, also ebenso wie die Erbeinsetzung als Verfügung für den Todesfall anzusehen, die übrigens nicht praktisch geworden ist, vgl. Hruza I S. 57 A. 21. Als Vormund hat offenbar Diogeiton die Tochter seines Schwiegersohns (und Bruders) Diodotos dem Sprecher von Lysias Rede gegen Diogeiton verlobt. Wenn aber bei Isai. *v. Astyph. E.* 29 S. 247 Theophrast die Schwester seines Stiefsohns Astyphilos verlobt, so tut er das nicht als Vormund, sondern nur im Auftrage des Astyphilos, s. Schömann z. d. St.

¹⁰ So der Vater des Demosthenes (Anm. 4) und Pasion nach Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 20. Wenn dem letzteren von Apollodor [Demosth.] *g. Steph.* II 15 S. 1133, 2 das Recht dazu bestritten wird, so stützt er sich nur auf seine Mißdeutung des zuvor angezogenen Gesetzes. Aber wenigstens in einem der von Demosth. *f. Phorm.* angeführten Fälle gibt der Gatte noch bei Lebzeiten seine Frau einem andern, allerdings in Aigina, dessen Recht aber von dem attischen mit Philippi *Götting. Gel. Anz.* 1867 S. 774 verschieden zu denken kein Grund vorliegt, vgl. Plutarch *Perikl.* 24 (Anm. 58).

¹¹ Isai. *v. Pyrrh. E.* 18 ff. S. 24 f. 29 S. 33. *v. Kir. E.* 14 S. 204. Demosth. *g. Eubul.* 41 S. 1311, 17.

¹² Vgl. z. B. Demosth. *g. Spud.* 6 S. 1029, 22 *ἐνεργά μου Πολύδευτος τὴν θυγατέρα ἐπὶ τετραράξοντα μναῖς*, *g. Oncl.* 1 22 S. 869, 27.

¹³ Besonders vom Sprecher der Rede über Pyrrhos Erbe, § 8 S. 19 und öfter, vgl. auch *v. Kir. E.* 9 S. 201.

¹⁴ Dafür beweist der Eingang des Anm. 9 a. Gesetzes um so weniger, als die Zusammengehörigkeit des *ἐπὶ δικαίαις* mit *ἐγγυίση* auch durch Hypereides nicht zweifellos festgestellt ist. Die Formeln, deren Austausch üblich war, zeigt der Vers aus Menanders *Περικειρομένῃ* 435 f. Kō. Πάτ. τὰς τῶν γυναικῶν παίδων ἐπὶ ἀρότω σοι δίδωμι. Πολ. λαμβάνω. Πάτ.

Ersetzt kann die Engyesis werden durch die ἐπιδικασία bei den Erbtöchtern, d. i. Mädchen, die keinen Bruder haben und darum zur Fortsetzung der Familie dienen müssen. Ist über deren Hand von den nach dem Gesetz zur Engyesis Berechtigten nicht schon verfügt, so haben auf sie die männlichen Verwandten in gleicher Folge Anspruch wie auf das Erbe des ohne Nachkommen Verstorbenen und diesen Anspruch in dem einen wie dem anderen Falle vor einem vom Archon geleiteten Gerichtshofe geltend zu machen, ἐπιδικάζεσθαι ἐπικληρόν (κλήρον). Der Gerichtshof spricht die Erbtöchter (bzw. das Erbe) zu. ἐπιδικάζει τὴν ἐπικληρόν (τὸν κληρόν) τινα, sie ist ἐπιδικασθεῖσα, die der ἐγγρηθεῖσα gleichberechtigt zur Seite tritt¹⁵. Denn nichts berechtigt zu der Annahme, daß auf die Epidikasia noch eine Engyesis haben folgen müssen. Der Epidikasia bedarf aber, wie unten zu zeigen, auch der, der letztwillig adoptiert und zum Gatten der Erbtöchter bestimmt ist.

Die Berechtigung zum Eingehen einer rechtsgültigen Ehe ist nicht in allen Zeiten in derselben Weise geregelt gewesen, wie der gleiche Wechsel auch für andere Demokratien von Aristoteles bezeugt und begründet wird¹⁶. Wir haben schon früher (S. 412 ff.) gezeigt, daß und warum im Jahre Ol. 82, 2. 451/0 auf Perikles Antrag ein Gesetz erlassen wurde, das alle die von der Bürgerschaft ausschloß, deren Eltern nicht beide bürgerlicher Abkunft waren, und

καὶ προῖτα τρία τάλαντα. Πολ. καὶ καλῶς γ' ἔχει. Ders. *Fr. inc.* 720 K. Die vollere Formeln bei Plaut. *Trin.* V 2, 33 (1157) und *Aulul.* II 2, 77 (255) führt Beauchet I p. 142 mit Recht auf die römische Stipulatio zurück.

¹⁵ Isai. v. *Philokt.* E. 14 S. 130 προσήκει τὴν Καλλιππὴν — πάνω πάωι συνοικεῖν ἢ ἐγγρηθεῖσαν κατὰ τὸν νόμον ἢ ἐπιδικασθεῖσαν. Die im Text abgelehnte Meinung begründete zuletzt Müller S. 747 f. mit dem Fehlen des ἢ ἐπιδικαστέης in der Ann. 8 belegten Formel. Aber der Zusatz war überflüssig, weil es zur Epidikasia doch nur in seltenen Ausnahmefällen kam, je mehr jedem Familienhaupte daran gelegen sein mußte, die Fortsetzung des Hauses sicher zu stellen. Und wenn das ἐπιδικάζειν des Gerichts das ἐγγρῶ des κέρως vertritt, so ist das ἐγγρῶναι des Bewerbers schon in dem ἐπιδικάζεσθαι enthalten. Das Nähere über die Epidikasia ist dem Paragraphen über das Erbrecht vorzubehalten.

¹⁶ *Politik* III 3 (5), 5 S. 1275 a 26 ff.

dafs dies Gesetz unter dem Archontat des Eukleides Ol. 94, 2. 403/2 auf Antrag des Nikomenes erneuert wurde, diesmal jedoch mit der Einschränkung, dafs keinem Sohne einer nichtbürgerlichen Mutter oder eines nichtbürgerlichen Vaters das Bürgerrecht, das er tatsächlich besafs, wieder genommen werden solle. Gleichgestellt den Bürgern waren nur die Angehörigen der Staaten, denen Athen Epigamie gewährt hatte (S. 418). Vor Erlafs jenes Gesetzes mufs also die Ehe des Bürgers mit einer Nichtbürgerin und auch die einer Bürgerin mit einem Nichtbürger als vollgültig anerkannt worden sein, und eine gleiche Geltung der Mischehe im Verlaufe des peloponnesischen Krieges wenn auch nicht durch formelle Aufhebung, so doch durch tatsächliche Nichtbeobachtung des perikleischen Gesetzes zugestanden sein. Die Bestätigung bringen die Beispiele bekannter Männer aus der ersten Hälfte ebenso des fünften wie des vierten Jahrhunderts, die, obwohl Söhne von Nichtbürgerinnen, im unbestrittenen Vollbesitz des Bürgerrechts gestanden haben, wie auf der einen Seite Themistokles und Kimon, auf der anderen Timotheos und der Vater des Redners Demosthenes, die beide zweifellos vor Eukleides geboren sind. Von Themistokles wird allerdings berichtet, dafs er, weil Sohn einer Nichtathenerin, als Jüngling zu den Bastards (*νόθοι*) zählte, die im Kynosarges gesonderte gymnastische Übungen abhielten¹⁷. Aber die Nachricht ist zu wenig verbürgt, um einen sicheren Schluss auf eine Sonderstellung der Halbbürtigen vor Kleisthenes zu gestatten¹⁸. Selbst die sehr naheliegende Annahme, dafs erst dieser im Zusammenhange mit seinen sonstigen Reformen auch die volle Rechtsgültig-

¹⁷ Plutarch *Them.* 1 τῶν νόθων εἰς Κυνόσαργες συντελούντων — ἐπειδὴ τινὰς ὁ Θεμιστοκλῆς τῶν ἐν γεγραμένων νεανίσκων εἰς τὸ Κυνόσαργες ἀλείφεσθαι μετ' αὐτοῦ.

¹⁸ Vgl. Hruza II S. 120 ff. und besonders Ledl XXX S. 188 ff. Nur das Bestehen einer Syntelie der Halbbürtigen im Kynosarges in früherer Zeit bezeugt Demosth. *g. Aristokr.* 213 S. 691, 17 (wonach in Oreos die *νόθοι* eine Mittelstellung zwischen Vollbürgern und Metoiken einnahmen, wie in Kos nach Inschrift des British Museum n. 343). Vgl. Polemon bei Athen. VI 26 S. 234 E.

keit der Mischehe zwischen Bürgern und Nichtbürgern festgesetzt hat, läßt sich nicht zu voller Sicherheit erheben¹⁹.

Die Klagen, die nach Perikles und wieder nach Nikomenes Gesetz gegen den Bürger stattfanden, der eine Fremde für seine Verwandte ausgibt und als ihr *κύριος* an einen Bürger verheiratet, sowie gegen den Fremden, der mit einer Bürgerin, und die Fremde, die mit einem Bürger die Ehe erschlichen hatten, waren schon im ersten Teile (S. 418 f.) zu behandeln, weil sie nicht sowohl zum Schutze des Eherechts als des Bürgerrechts bestimmt galten und darum öffentliche Klagen waren.

Auf die rechtliche Stellung der Kinder aus nicht vollgültiger Ehe ist im nächsten Paragraphen zurückzukommen. Als *νόθοι* werden sie bezeichnet, mochten sie aus einer nicht durch *ἐγγύσεις* geschlossenen Verbindung bürgerlicher Eltern oder aus einer Mischehe stammen²⁰. Zwischen beiden Kategorien auch im Sprachgebrauche scharf zu scheiden lag um so geringere Veranlassung vor, je weniger bei der Eheschließung mit einem nichtbürgerlichen Teile die Form der *ἐγγύσεις* gewahrt werden konnte²¹. Je mehr aber für Athen seit Eukleides Abstammung aus Mischehe aufser Betracht trat, um so mehr mußte der Ausdruck *νόθος*, wenigstens

¹⁹ Nach Ledl XXX S. 199 ff. datierte die Rechtsgültigkeit der Ehe mit einer Ausländerin schon aus ältester Zeit, nach Müller S. 827 ff. wenigstens seit etwa 581 bis zur oligarchischen Reaktion des Isagoras, so daß Kleisthenes nur die frühere gesetzliche Ordnung wiederhergestellt hätte. Aber der Bericht des Aristoteles 13, 5 läßt nur das erkennen, daß während der politischen Kämpfe des Jahrhunderts mancherlei Elemente zweifelhafter Abkunft in die Bürgerschaft eingedrungen waren, die nach dem Sturz der Tyrannis ausgeschieden wurden. Auf die erst durch Kleisthenes Eingebürgerten den *διαβητισμούς* mit Meyer *Gesch. d. Alt.* II S. 802 f. zu beschränken, gestattet der Zusammenhang bei Aristoteles nicht.

²⁰ Pollux III 21 *γνήσιος μὲν ὁ ἐκ γυναικὸς ἀστῆς καὶ γαμετῆς (ὁ δ' αὐτὸς καὶ ἰθαγενῆς), νόθος δ' ὁ ἐκ ξένης ἢ παλλακίδος· ὑπ' ἐνόων δὲ καλεῖται μητρὸξενος*. Danach unterscheiden die Neueren *nothi ex peregrina cum qua conubium non est* und *nothi ex cive Attica non legitime nupta*.

²¹ Herodot VI 131 freilich läßt den Kleisthenes von Sikyon sagen τῷ Ἀλκμεωνος Μεγακλεί ἐγγυέω παῖδα τὴν ἐμὴν Ἀγαρίστην νόμοισι τοῖσι Ἀθηναίων. Und danach *παρένοιο δὲ ἐγγυᾶσθαι Μεγακλέος ἐκεκρόρωτο ὁ γάμος*.

soweit es sich um athenische Verhältnisse handelte, vorzugsweise im Sinne von unehelich gebraucht werden; aber das Gesetz, das nachher wie vorher die νόθοι von der ἀρχιστεία ausschloß, litt auf beide Kategorien Anwendung²².

Andere Eehindernisse ergaben sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder dem ungeschriebenen Naturrecht. Durch letzteres galt die Ehe zwischen Aszendenten und Deszendenten für schlechthin ausgeschlossen, ohne daß es eines Gesetzes bedurfte, das sie für nichtig oder strafbar erklärte²³. Ein gleiches gilt für Ehen zwischen Geschwistern, wenigstens soweit sie von gleicher Mutter stammen (δύο-μῆτροι), während es nicht an zahlreichen Beispielen von Ehen zwischen Bruder und Schwester von verschiedener Mutter (δύοπατέριοι) fehlt²⁴. Auf das Adoptionsverhältnis

²² Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 51 S. 1067 und Isai. *v. Philokt.* *E.* 47 S. 147 νόθος μηδὲ νόθη εἶναι ἀρχιστεῖαν μήτ' ἱερῶν μήτ' ὁσίων ἀπ' Ἐκκλησίας ἀρχιστείας, in beiden Reden gegen die Ansprüche von Unehelichen verwendet; das ähnliche Gesetz bei Aristoph. *Vög.* 1651f. gegen Herakles ὧν γ' ἐκ ζένης γυναικός. Von Unehelichen νόθος Isai. *v. Pyrrh.* *E.* 41 S. 42. Demosth. *g. Eubul.* 53 S. 1315, 7 (wo Philippi S. 76 und Westermann falsch erklären). Urteil bei [Plutarch] *L. d. 10 R.* S. 834 B. Aristot. *Politik* VI 2 (4), 9 S. 1319^b 10. III 3 (5), 5 S. 1278^a 30. Menand. *Ἐπιπέπ.* 475 (401). Anders Aisch. *π. παραπο.* 93 S. 270.

²³ Das Verbot solcher Verbindung führen auf einen νόμος ἀρχαῖος Platon *Ges.* VIII 6 S. 838 A und Xenoph. *Memor.* IV 4, 20 f. zurück, wenn letzterer es auch nur auf sehr naturalistische Weise rechtfertigt. Der Zweifel, den bei Xenophon Hippias darauf gründet, daß viele das angebliche Gebot der Gottheit übertreten, geht nach dem Vorausgehenden wohl eher auf die von Euripides *Androm.* 174 bezeugte Barbarensitte, als auf die bekannten mythischen Beispiele von Blutschande, durch die Platon gerade die Gültigkeit des Gesetzes bestätigt findet. Selbst in der Politie wird Geschlechtsverkehr zwischen Aszendenten und Deszendenten streng verboten V 9 S. 461 C. wenn auch bei der gebotenen Weibergemeinschaft kein anderes Erkennungszeichen bleibt als das Alter.

²⁴ Nepos *Cimon* 1, 2 habebat in matrimonio sororem suam germanam nomine Elpinicen non magis amore quam patrio more ductas: nam Atheniensibus licet eodem patre natas uxores ducere, wo germana ebenso wie *prae*f. 4 im Einklang mit der Definition des Festus p. 95 germen — unde et germani quasi eadem stirpe geniti nur die δύοπατέριοι bezeichnen kann. Philon *de special. leg.* III 4 S. 303 M. ὁ μὲν οὖν Ἀθη-

fanden diese Beschränkungen keine Anwendung. Denn Frauen konnten so wenig adoptieren, wie ihre Adoption üblich sein konnte, da sie dem Zwecke wenig entsprach, um dessentwillen man zu adoptieren pflegte: in den uns näher bekanten Fällen geschieht sie auch nur durch letztwillige Verfügung (§ 2 A. 51). Zwischen Adoptivgeschwistern aber war die Ehe ganz gewöhnlich, da, wer Töchter hatte, einen Sohn nur so adoptieren konnte, dafs er ihm eine seiner Töchter verlobte. Dafs aber ein Gesetz des Solon auch die Ehe des Vormundes mit der Mutter seiner Mündel oder seinem Mündel verboten habe, wie späte Gewährsmänner angeben²⁵, wird durch Gegenzeugnisse der Redner hinlänglich widerlegt²⁶.

ναῖος Σόλων ἡμοπατέριους ἐφεῖς ἀρεσθαι τὰς ἡμομητέριους ἐκόλυσεν. ὁ δὲ Λακεδαιμονίων νομοθέτης ἔμπαιν τὸν ἐπὶ ταῖς ἡμογαστροῖς γάμον ἐπιτρέψας τὸν πρὸς τὰς ἡμοπατέριους ἀπαῖπεν. Schol. Aristoph. *Wolk.* 1371 ἐπεὶ δὲ παρ' Ἀθηναίοις ἔξεστι γαμεῖν τὰς ἐκ πατέρων ἀδελφάς, εἰς ἀβῆσιν τοῦ ἀδικήματος προσέθηκα τὴν ἡμομητέρα. Darum wird auch sonst, wo von einer Ehe zwischen Bruder und Schwester die Rede ist, hinzugefügt, dafs sie nicht ἡμομήτριαι waren, Demosth. *g. Eubul.* 21 S. 1304 a. E. Plutarch *Themist.* 32. Der Zusatz wäre ganz zwecklos, wenn nicht die Gemeinsamkeit nur des Vaters betont werden sollte, und willkürlich ist die Behauptung von Hruza II S. 169, dafs ἡμομήτριαι so wenig wie ἡμοπάτριαι die Gemeinsamkeit beider Eltern ausschlösse. Die einzige Stelle, auf die Hruza seine Lehre, dafs Geschwisterehe in Athen überhaupt zulässig gewesen sei, stützen kann. Minuc. Fel. *Oct.* 31 kann nicht in Betracht kommen gegenüber den angeführten Zeugnissen, die er vergeblich zu entkräften sucht. Denn Platon *Polit.* V 9 S. 461 E ist von ihm mißverstanden, vgl. Kübler in seiner Besprechung von Hruzas Beiträgen *Ztsch. d. Savigny-Stiftung Rom. Abt. XV* (1894) S. 406 f. Gegen Hruza auch Beauchet I p. 163 ff., der aber in der Erscheinung nicht den Rest alten Matriarchats erblicken sollte. Dafs auch die Ehen zwischen Bruder und Schwester von verschiedener Mutter für anrücklich galten, ist aus Lysias *g. Alkib.* I 41 S. 550 nach dem Zusammenhange nicht mit Platner II S. 247 herauszulesen.

²⁵ Diog. L. I 56 κἀλλιστον ἀγαῖνο, τὸν ἐπίτροπον τῆ τῶν ὀρφανῶν μητρὶ μὴ συνοικεῖν. Syrian zu Hermog. IV S. 328 W νόμος τὴν ἐπιτροπευομένην γυναῖκα μήτε τὸν ἐπίτροπον μήτε τὸν παῖδα αὐτοῦ γαμεῖν. Ebenso Kyros π. διαγ. σιάσ. VIII S. 387.

²⁶ Ehe des Vormunds mit dem Mündel bei Isai. v. *Philokt. E.* 13 S. 128, wo der Redner sicher nicht unterlassen hätte es zu betonen, Lipsius, Attisches Recht.

Auf allgemein hellenischer Sitte, die zu der Barbarensitte in Gegensatz gestellt wird, beruht die Monogamie, deren Einführung die attische Legende dem Staatgründer Kekrops zuschreibt²⁷. Der Versuch, Fälle von Bigamie aus den demosthenischen Reden gegen Boiotos und Isaios Rede vom Erbe des Philoktemon nachzuweisen, ist fehlgeschlagen, wenn gleich volle Sicherheit über die beiden Fällen zugrunde liegende Rechtslage darum kaum zu gewinnen ist, weil wir ihre Kenntniss nur aus den Prozefsreden der einen Partei schöpfen²⁸. Und ebensowenig läßt sich ein Schlufs auf

wenn eine solche Verbindung ungesetzlich gewesen wäre. Für die Ehe des Vormunds mit der Mutter seiner Mündel ist der bekannteste Fall der von Demosthenes Mutter, die von seinem Vater letztwillig seinem Vormunde Aphobos verlobt wurde (Ann. 4). Dazu Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 21. Isai. *v. Astyph.* E. 27 S. 246. 29 S. 248 f. Durch letzteren Fall wird auch der von Platner a. a. O. beschrittene Ausweg abgeschnitten, solche Ehen seien nur dann erlaubt gewesen, wenn sie das Testament des früheren Ehemanns ausdrücklich anordnete.

²⁷ Herod. II 92 von den Ägyptern γυναικὶ μὴ ἕκαστος ἀνδρῶν συνοικεῖ κατὰπερ Ἑλλήνες. Klearch bei Athen. XIII 2 S. 555 D ἐν Ἀθήναις πρῶτος Κέκροψ μίαν ἐνὶ ἕξειξεν.

²⁸ Auf beide Fälle gründete Hruza II S. 31 ff. vorzugsweise seine Lehre, dafs das attische Recht die Polygamie nicht verboten, wenn auch wahrscheinlich nicht geradezu erlaubt habe, während Buermann *Drei Studien a. d. Gebiete des attischen Rechts (Jahrb. f. cl. Phil. Suppl. IX 1878)* S. 569 ff. in ihnen Belege für den von ihm konstruierten legitimen Konkubinat sah, der aber gleichfalls auf ἐγγύσεις ruhen sollte, so dafs es an jedem unterscheidenden Merkmale der Ehe fehlen würde. Wenn aber in Isaios angeführter Rede § 22 S. 136 Euktemon, um die Zustimmung seines Sohnes Philoktemon zur Einführung von Alkes Sohn in die Phratrie zu erzwingen, sich die Schwester des Demokrates verloben läßt und schon vorher wenigstens nach der Behauptung der Gegner des Sprechers eine ähnliche Verbindung mit der Bürgerin Kallippe eingegangen war (§ 13 f. S. 128 f.), so mufs gerade durch dies Zusammentreffen bei derselben Person die Vermutung nahegelegt werden, dafs Euktemon wenigstens zeitweilig sich von seiner (nach § 40 S. 143 ihn überlebenden) Ehefrau getrennt, ihr und ihren Kindern aber, allerdings gegen die Sitte (S. 486), sein Haus überlassen hat. So bereits Luzac *de digamia Socratis* p. 59 ff., dem Schömann p. 334 und jetzt Müller S. 698 ff. gefolgt sind. Das Schweigen des Sprechers über dies Verhältnis, das Buermann S. 571 urgiert, wird ausreichend durch das Interesse der von ihm vertretenen Sache motiviert und die Aus-

einen von persönlichem Hasse gefärbten Bericht in Andokides Mysterienrede²⁹ oder gar auf ein Komödienmotiv des Menander bauen³⁰. Allerdings wurde nach einer nicht wohl anzufechtenden Nachricht vorübergehend wegen der Abnahme der Bevölkerung durch Volksbeschlufs gestattet, zum Zwecke der Kinderzeugung noch eine zweite Verbindung mit einer Bürgerin einzugehen, die aber von der Ehe ausdrücklich unterschieden wird. Damit wurde die angebliche Bigamie des Sokrates erklärt; seine Verbindung mit Myrto fällt danach in seine letzten Lebensjahre, da der Volksbeschlufs in der zweiten Hälfte des pelo-

drücke ἐγγαμει und γαμειν § 24f. S. 13, auf die Hruza S. 44 sich stützt, beweisen nach bekanntem Sprachgebrauch nicht für wirklichen Vollzug der Ehe. Im Falle des Boiotos aber ist zwischen den Parteien streitig, ob dieser überhaupt Sohn des Mantias ist, seine Mutter ist nach der Behauptung des Sprechers Mantitheos überhaupt nie Ehefrau, sondern nur Hetäre des Mantias gewesen und hat nur durch Betrug die Einführung ihrer Söhne in dessen Phratrie erzwungen. Aber auch wenn Boiotos mit der gegenteiligen Behauptung im Rechte ist, kann die Ehe seiner Mutter mit Mantias sehr wohl dessen Verheiratung mit der Mutter des Mantitheos vorausgegangen und um dieser willen gelöst worden ein. Soviel ist von Thalheim *Quaestiones Demosthenicae* (Schneidmühl 1889) S. 7 ff. und Müller S. 686 ff. zweifellos erwiesen und mindestens sehr wahrscheinlich gemacht worden, daß dies in der Tat der Sachverhalt gewesen ist.

²⁹ § 124 S. 61 f. γαμει μὲν (Καλλίας) Ἰσχομάχου θυγατέρα· ταύτῃ δὲ συνοικίσας οὐδ' ἐνισυτόν τὴν μητέρα αὐτῆς ἔλαβε, καὶ συνήκει ὁ πάντων σχετικώτατος ἀνθρώπων τῆ μητρὶ καὶ τῆ θυγατρὶ — καὶ εἶχεν ἐν τῇ οἰκίᾳ ἀμφοτέρως. § 125 S. 63 ἐπέγγαμε τῆ θυγατρὶ τὴν μητέρα. Tragen wir der Gehässigkeit der Iuvektive gebührend Rechnung, so kann die Sache die gewesen sein, daß Kallias nach der Heirat mit der Tochter die Mutter als Konkubine ins Haus nahm, später aber nach Vertreibung der Tochter die Mutter zur Frau nahm. Ähnlich Müller S. 809 f., der nur den Anm. 31 belegten Volksbeschlufs heranzieht.

³⁰ In Terenz Phormio, der dem Ἐπίδικαζόμενος des Menander nachgebildet ist, heiratet der Athener Chremes, der mit der Erbtöchter Nausistrata verheiratet ist, in Lemnos unter falschem Namen eine zweite Frau, deren Tochter attische Bürgerin ist I 2, 64 (114). Aber seine Handlungsweise erfährt auch von andern, als Nausistrata, scharfe Rüge und wird als unerhört bezeichnet, vgl. V 8, 65 (953). 79 (972). 9, 20 (1009) und dazu Müller S. 707 ff.

ponnesischen Krieges gefasst sein muß³¹. Wohl zu scheiden von diesem zeitweiligen Zugeständnis ist der Schutz, den schon ein drakontisches Gesetz dem Konkubinat gegen *μοιχεία* so gut wie der Ehe gewährte (S. 430). Geknüpft aber war dieser Schutz an die Bedingung, daß das Verhältnis von einem Bürger zur Erzeugung freier Kinder eingegangen war³²: ἐπὶ παλλακῆ ἦν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παιδῶν ἔχγη, die Konkubine also selbst eine Freie war. Daß auch Bürger ihre Töchter zu solchem Verhältnisse hergaben, lehrt eine Stelle des Isaios³³, und kann um so weniger wundernehmen, als wir

³¹ Diog. I. II 26 φησὶ δ' Ἀριστοτέλης δύο γυναῖκας αὐτὸν ἀγαθῆσαι, προτέραν μὲν Ξανθίππην, δευτέραν δὲ Μυρτώ — οἱ δὲ προτέραν γῆμαι τὴν Μυρτώ φασιν· ἔνιοι δὲ καὶ ἀμφοτέρας σχεῖν ὁμοῦ, ὧν ἐστὶ Σάτυρος τε καὶ Ἰερώνυμος ὁ Πόδιος . . . φασὶ γὰρ βουλευθέντας Ἀθηναίους διὰ τὸ λιπανδρεῖν συναυξῆσαι τὸ πλῆθος, ψηφισασθαι γαμῆν μὲν ἀστὴν μίαν, παιδοποιῆσαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας· ὅθεν τοῦτο ποιῆσαι καὶ Σωκράτην. Nach Athen. XIII 2 S. 556 und Plutarch *Arist.* 27 stand die Angabe in dem aristotelischen Buche *περὶ εὐγενείας*, dem Kallisthenes, Demetrios von Phaleron und Aristoxenos folgten. Die Nachricht verliert also nicht dadurch an Glaubwürdigkeit, daß nach Plutarch an der Echtheit des Buches Zweifel bestanden, die von der neueren Forschung geteilt werden. Ausschlaggebend aber ist, daß nach Athenaios Hieronymos den Volksbeschlufs mitgeteilt hatte (*παρέθετο*). Dem gegenüber können auch die Bedenken nicht entscheiden, die nach Luzac (Anm. 28) besonders Zeller *Phil. d. Gr.* II 1⁴ S. 52 ff. entwickelt hat, vgl. Kübler a. d. Anm. 24 a. O. S. 400 f., der freilich eigentliche Bigamie annimmt, und Müller S. 799 ff. Worauf Panaitios seinen Widerspruch gründete, von dem Plutarch berichtet, erfahren wir nicht. Auf den gleichen Volksbeschlufs berief sich auch die wenig glaubliche Angabe, Euripides habe zwei Frauen gehabt, bei Gell. XV 20.

³² Nur in diesem Sinne können die Worte verstanden werden, nicht wie Westermann früher wollte, gleichbedeutend mit ὄντων ἐλευθέρων παιδῶν. Vgl. Anm. 33.

³³ *V. Pyrrh. E.* 39 S. 41 wird für die Unwahrscheinlichkeit der Behauptung des Nikodemos, er habe seine Schwester dem Pyrrhos ohne Mitgift zur Frau gegeben, geltend gemacht *ἐπεὶ καὶ οἱ ἐπὶ παλλακία διδόντες τὰς ἑαυτῶν πάντες πρότερον διαμολογοῦνται περὶ τῶν δοθησομένων ταῖς παλλακαῖς*. Das Argument hat doch erst dann volle Beweiskraft, wenn auch unter den *διδόντες* Bürger verstanden sind, und nichts dagegen beweist der Mangel eines Eheschließungsregisters, auf den sich Müller S. 730 f. beruft. Eine ganz abweichende Auffassung der Stelle trug Hruza II S. 83 ff. vor, die von Kübler S. 402 f. und Wyse z. d. St. ausreichend widerlegt ist.

Bürgerinnen selbst als Hetären finden³⁴. Die Rechtsstellung der Kinder, die aus dem gesetzlich geschützten Konkubinat hervorgingen, ist im nächsten Paragraphen zu besprechen.

Aus der Vertragsnatur der Engyesis folgt, daß beide Kontrahenten mündig sein mußten, kein Bürger also die Ehe vor seiner Dokimasie schließen konnte, die nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre erfolgte (S. 282 f.). Für sofort nach Erlangung der Dokimasie eingegangene Ehen fehlt es nicht an Beispielen³⁵. Für die Ehefähigkeit der Frauen scheint ein Minimalalter nicht wie in Gortyns³⁶ durch das Gesetz bestimmt, als Normalalter aber das vierzehnte Lebensjahr betrachtet worden zu sein, in das auch von den Ärzten der Eintritt der Geschlechtsreife gesetzt wird³⁷. Darum ist die Fürsorge des Archon für das Vermögen der Erbtöchter mit Erfüllung des vierzehnten Jahres begrenzt, und damit stimmen auch andere Altersangaben überein³⁸.

Noch weniger als von Ehehindernissen weiß das attische Recht von einem Zwange zur Ehe. Daß nicht im Interesse des Staatszwecks der Zölibat verboten war und durch eine Klage ἀγαμίω verfolgt werden konnte, war im ersten Teile (S. 341 f.) zu zeigen. Und oben ist bemerkt worden (S. 469)

³⁴ Antiphanes bei Athen. XIII 29 S. 572 A (Fr. 212 K.).

³⁵ Lysias b. Suid. u. τέως (Fr. 65 S.). [Demosth.] g. Boiot. II 4 S. 1009, 12 συνέβη γάρ μοι δεηθέντος τοῦ πατρὸς ἠκτωκαιδέκατῃ γήμῃ.

³⁶ 12, 32 ἠπείθεαι δὲ (τῶν πατροῦδων) ὄσοδεκαφέτια ἢ πρῆγωνα.

³⁷ Soran π. παθ. γυν. 4 S. 20 Erm. τὸ δὲ ἔμμηρον ἐπιφαίνεται τὸ πρῶτον περὶ τὸ τεσσαρεσδέκατον ἔτος κατὰ τὸ πλείστον ὅτε καὶ τὸ ἴβαν καὶ τὸ διογκοῦσθαι τοῦς μαστοῦς. Paul. Aeg. epist. iat. III 60.

³⁸ Aristot. 56, 7. Demosthenes Schwester war beim Tode ihres Vaters fünf Jahre alt (g. Aphob. I 4 S. 814, 10); in seinem Testamente verordnete dieser ὅσο μὲν ἄλλατα Δημοσφῶντα λαβεῖν εὐθὺς, τὴν δ' ἀδελφὴν ὅταν ἤλικίαν ἔχη. τοῦτο δ' ἤμελλεν εἰς ἔτος δέκατον γενήσεσθαι (g. Aphob. III 43 S. 857, 10). Xenoph. Oikón. 7, 5 ἔτι μὲν σῶπω πεντεκαδέκα γεγονῶτα ἦλθε πρὸς ἐμέ. Spätere Belege bei Friedländer Sittengesch. Roms I⁵ S. 512. Nach Schol. Arist. Lysistr. 645 = Suid. u. ἄρκτος bestimmte ein Volksbeschluss, daß eine Jungfrau nicht eher heiraten dürfe, bevor sie bei der Artemis den heiligen Dienst versehen hatte, der ἀρκτεία hieß. Indessen war dies nach der Stelle des Aristophanes ein Ehrendienst, der nur ausgewählten Jungfrauen zuteil werden konnte.

daß auch die Engyesis keinen Rechtsanspruch auf Vollziehung der Ehe gewährte. Nur erwuchs dem, der vor dem Ehevollzug bereits die Mitgift empfangen hatte, die Verpflichtung, für diese die gesetzlichen Zinsen zu zahlen. die nötigenfalls durch eine *δίκη σίτων* eingeklagt werden konnten³⁹. Von einem Gesetze, das den Bürger, der eine bürgerliche Jungfrau stupriert hatte, sie zu ehelichen verpflichtete, erfahren wir nur durch die römischen Komiker⁴⁰. Für dies Vergehen war, wie im fünfzehnten Hauptstücke zu zeigen ist, schon nach solonischem Gesetze die *δίκη βιαιών* zuständig, ebenso auch, wie früher (S. 421) gezeigt, die *γροφῆ ββρωσεως*. Ob aber diese Angaben in der Weise auszugleichen sind⁴¹, daß das Gesetz den beleidigten Verwandten die Wahl gelassen habe, entweder vermittelt einer Klage *ββρωσεως* oder *βιαιών* auf Bestrafung des Schänders oder vermittelt einer anderen Klage auf Vollziehung der Ehe zu klagen, erscheint recht zweifelhaft, da auf das Bestehen einer dritten Klage keine Spur hinweist, und die ersteren gegen den als ausreichend erscheinen konnten, der sich seiner Verpflichtung zur Ehelichung der Stuprierten entzog.

2. Durch die Ehe wird der Gatte der *κύριος* seiner Frau. Wie in § 3 zu zeigen ist, steht die Frau in allen rechtlichen Beziehungen lebenslänglich unter Geschlechtsvormundschaft. Bis zur Ehe ist der Vater bzw. dessen Stellvertreter ihr *κύριος*; nach der Heirat der Ehemann. Diese durch Aristot-

³⁹ Demosth. *g. Aphob.* I 17 S. 818. 26 τὴν μὲν τοίνυν προῖκα τοῦτον τὸν τρόπον ἔχει λαβών, μὴ γήμαντος δ' αὐτοῦ τὴν μητέρα τὴν ἐμὴν ὁ μὲν νόμος κελεύει τὴν προῖκα ἀφελεῖν ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς, ἐγὼ δ' ἐπὶ δραχμῇ μόνον τίστημι. Das letztere Zugeständnis macht die gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung zu 18% für diesen Fall zweifelhaft. vgl. S. 498. Das angebliche Gesetz bei Syrian zu Hermog. IV S. 263 W. τὰς μνηστείας βεβαιίας εἶναι meint gar nicht *ἐγγύας*.

⁴⁰ Plant. *Aulul.* IV 10, 63 (793) f. at mi ignoscas eamque uxorem mihi des, ut leges iubent: ego me iniuriam fecisse filiae fateor tuae. Terent. *Andr.* IV 4, 41 (780) f. coactus legibus eam uxorem ducet. *Adelph.* IV 7, 11 (729).

⁴¹ Wie Meier wollte. Hermog. *π. σιδ.* 10 S. 59 W. setzt gar ein Gesetz voraus, das der Stuprierten die Wahl zwischen der Ehe und dem Tode des Schänders gelassen habe.

teles⁴² bezeugte Norm wird für Athen durch alle uns bekannten Fälle ausnahmslos bestätigt⁴³. Auch über die Hand seiner Frau kann der Gatte jedenfalls für den Fall seines Todes verfügen, wie aus den Fällen von Demosthenes Vater und Pasion bekannt ist (Anm. 10). Wenn in anderen Fällen bei Lebzeiten des ersten Gatten eine zweite Verlobung durch die Brüder der Frau erfolgt, so erklärt sich das einfach daraus, daß die erste Ehe geschieden und damit die Frau in die Gewalt ihres früheren *ζώριος* zurückgekehrt war⁴⁴. In einem Berichte bei Demosthenes lesen wir allerdings, daß Polyuktos seine an Leokrates verheiratete Tochter diesem wieder weggenommen und einem andern gegeben habe⁴⁵. Aber daraus folgt nicht, daß Polyuktos auch

⁴² *Rhet.* II 24 S. 1401^b 35 ἀκαίως Ἀλέξανδρος ἔλαβε τὴν Φλένην· ἀρεσις γὰρ αὐτῆς ἐδόθη παρὰ τοῦ πατρὸς· ὃ γὰρ αἰεὶ ἔσως, ἀλλὰ τὸ πρῶτον· καὶ γὰρ ὁ πατὴρ μέχρι τούτου ζώριος.

⁴³ Nach Demosth. *g. Aphob.* I 55 f. S. 831, 3. 11 wäre Aphobos durch die Ehe mit Demosthenes Witwe ihr *ζώριος* geworden. Isai. *v. Pyrrh.* E. 2 S. 15 Φύλη καὶ ὁ ζώριος Ξενοκλῆς. Aristoph. *Ritt.* 969 Σμ. ζώθη καὶ ζώριος, wozu der Schol. bemerkt τὸν ἐστὶ ὁ ἀνὴρ. Ebenso ist der Ehemann *ζώριος* der Frau auf Inschriften von Tenos *British Mus.* n. 377 (*Recueil d. inser. jur.* I n. VII) Z. 7 vgl. mit Z. 10 und Orchomenos *I. G.* IV n. 3172 (*Recueil* n. XIV) A Z. 5. Wenn in einer Hypothekarschrift von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 58 (*Recueil* p. 116) Eratokrates, mit deren Zustimmung ihr Gatte Xenokles Grundstücke verpfändet, mit einem andern *ζώριος* erscheint, so wird dies in der besonderen Natur des Rechtsgeschäfts seinen Grund haben (vgl. Anm. 82) und ebenso wohl zu erklären sein, wenn auf einem andern Stein von Amorgos n. 55 neben dem eigentlichen Verkäufer Nikeratos Hegekrates, d. i. doch seine Frau mit einem andern *ζώριος* genannt wird.

⁴⁴ Isai. *v. Menekl.* E. 8. Demosth. *g. Eubul.* 41 S. 1311, 17. *g. Onetor* I 11 S. 867, 7. Überall aber geschieht die zweite Verlobung im Einverständnis mit dem ersten Gatten.

⁴⁵ *G. Spud.* 4 S. 1029 i. A. διαφορᾶς γενομένης τῷ Πολυεύκτῳ πρὸς τὸν Λεωκράτη, περὶ ἧς οὐκ αἰδ' ὅ τι δεῖ λέγειν, ἀπελόμενος ὁ Πολυεύκτος τὴν θυγατέρα δίδωσι τῷ Σπουδίᾳ τούτῳ. μετὰ δὲ ταῦτα ἡγαγάναι ὁ Λεωκράτης καὶ δίκας ἐλάγγανε Πολυεύκτῳ καὶ τούτῳ Σπουδίᾳ κτλ. Daraus geht ebenso klar hervor, daß die Prozesse erst nach der Trennung angestrengt worden sind, wie nach § 27 S. 1036, 15 nicht zweifelhaft sein kann, daß Leokrates mit Polyuktos Tochter nicht bloß verlobt, wie Meier glaubte, sondern verheiratet war.

während der Ehe seiner Tochter ihr *κύριος* geblieben ist⁴⁶. Leokrates hatte von Polyuktos mit der Hand seiner Tochter zugleich nach dem Erbtochterrechte die Adoption erhalten; die Auflösung des Doppelverhältnisses aber war die Folge eines Zerwürfnisses zwischen beiden, das durch einen für Leokrates wenig günstigen Schiedsspruch ausgeglichen wurde, so daß wenn nicht das formale, so doch das sachliche Recht auf Polyuktos Seite gewesen zu sein scheint⁴⁷. Wie über die Frau, wird der Ehegatte über ihr Eigentum *κύριος*, aber nur in dem Sinne, daß ihm dessen Verwaltung und Nutznießung zusteht⁴⁸, mag die Frau nun eine Mitgift zugebracht haben oder Erbin des väterlichen Vermögens sein. Dafür hatte er die Verpflichtung, ihr Unterhalt (*σῆτος*) zu gewähren, die auch vor Vollziehung und nach Trennung der Ehe so lange bestand, als er die Mitgift in Händen hatte, und dann

⁴⁶ Wie Hruza I S. 70 f. behauptet, nach dem nur besondere Gründe den Ehemann zum *κύριος* der Frau machen, wie Adoption oder Bestellung durch den Archon. Aber die letztere Annahme ist ganz hypothetisch, durch die erstere aber würde die Schwierigkeit in Leokrates Fall nicht beseitigt. Ganz mit Hruza stimmt Beauchet I p. 215 ff., dessen Berufung auf Arist. *Polit.* I 5 (11), I S. 1259^b i. A. *γυναϊκὸς μὲν πολιτικῶς, τέκνων δὲ βασιλικῶς (ἄρχειν δεῖ)* nichts entscheiden kann. Sogar zu der Annahme versteigt sich Beauchet p. 226, daß die Frau auch nach der Heirat den Wohnsitz bei ihrem früheren *κύριος* behält.

⁴⁷ Richtig gegen Hruza Kübler S. 396 f. und Thalheim a. d. Ann. 6 a. O. S. 10. Daß aber nicht schon die *ἐγγύσεις*, wie Kübler meint, sondern erst der *γάμος* den Gatten zum *κύριος* der Frau und ihres Besitzes macht, folgt aus den Ann. 43 angeführten Stellen des Demosthenes.

⁴⁸ In demselben Sinne ist auch der Vormund *κύριος* über das Vermögen seines Mündels, Isai. v. *Kleon. E.* 10 S. 7. Demosth. *g. Aphob.* II 6 S. 837, 19. 16 S. 840, 21. *f. Phorm.* 22 S. 951, 10. *g. Nausim.* 6 S. 986, 13. Anderwärts bezeichnet das Wort das volle Eigentumsrecht, vgl. Isai. v. *Kir. E.* 31 S. 215 *συναικῆσαι μὲν ἂν τῆ γυναικὶ κύριος ἦν, τῶν δὲ χρημάτων οὐκ ἂν, ἀλλ' οἱ γενόμενοι παῖδες ἐκ τούτου καὶ ἐξ ἐκείνης ὅποτε ἐπὶ ἕτερες ἤβησαν.* Ebenso v. *Arist. E.* 12 S. 261. v. *Kleon. E.* 45. v. *Philokt. E.* 30 S. 138. 43 S. 145. Für den weiteren Sinn vgl. Demosth. *g. Aphob.* I 53 S. 830, 6 *τούτων κυρίαν τὴν μητέρα ἐποίησεν*, aber 55 S. 830, 28 *τῆ μὲν μητρὶ μου ταῦτα φυλάττειν ἔδωκε* und 56 S. 831, 11 von Aphobos im Falle der Heirat *γενέσθαι μετ' ἐκείνης αὐτῶν κύριον.* Ebenso *g. Steph.* I 27 S. 1109, 24. Nicht überall ist es leicht zwischen beiden Bedeutungen des Worts zu scheiden.

Gegenstand jener *δίξι, σίτω* werden konnte, über die sogleich im Zusammenhange mit den auf die Mitgift bezüglichen Rechtsverhältnissen zu handeln ist. Weiter liegt dem Ehemann nach der Sitte und der Ordnung wenigstens einzelner Phratrien ob, auf Anlaß der Heirat ein Opfer (*γαυρηλία*) darzubringen, das von den Rednern ebenso als Beweis für das Eingehen einer rechtsgültigen Ehe geltend gemacht wird wie sein Unterbleiben für das Gegenteil (Anm. 7). Schlechte Behandlung (*ζέζωσις*) der Ehefrau durch den Gatten berechtigt, wie früher (S. 343) gezeigt, zu einer Klage gegen ihn nur dann, wenn sie einer Erbtochter angetan war. Selbst der Ehebruch kann für ihn, wenn er ihn nicht mit einer verheirateten Frau begeht, keine weitere Folge haben, als daß die Frau sich von ihm scheiden läßt. Dagegen konnte Ehebruch der Frau durch eine Klage *μοιχεία* geahndet werden, die aber, wie wir oben (S. 432 ff.) gesehen, nicht zu den privatrechtlichen gehörte. Ebendort ist dargelegt, daß die Frau, die des Ehebruchs überwiesen war, nach solonischem Gesetze von ihrem Gatten verstossen werden mußte, die öffentlichen Heiligtümer nicht besuchen und sich nicht mit Schmuck angetan in der Öffentlichkeit zeigen durfte, widrigenfalls jedem erlaubt war, ihr was er wollte anzutun, nur nicht den Tod.

3. Die Auflösung der Ehe erfolgte teils durch den Tod des einen Ehegatten, teils durch Scheidung. Daß das attische Recht die Ehe auch durch den bürgerlichen Tod des Gatten für gelöst angesehen habe, insbesondere dann, wenn er in Atimie oder Sklaverei verfallen war, ist un-erweislich und auch für den letzteren Fall, der den attischen Bürger seit Solon nur sehr selten treffen konnte⁴⁹, wenig

⁴⁹ Vgl. S. 415 ff. Nicht häufiger konnte der Fall vorkommen, den van den Es p. 49 für die von ihm gebilligte Ansicht Meiers von Auflösung der Ehe durch Verlust der Freiheit des Gatten anführt, daß nach [Demosth.] *g. Nikostr.* 11 S. 1250 i. A. der Bürger, der aus feindlicher Gefangenschaft durch einen Andern losgekauft war, solange dessen Eigentum blieb, bis er ihm das Lösegeld erstattet hatte. Gar nichts aber kann das Recht, im Falle der Konfiskation des Vermögens des Gatten die Mitgift der Frau auszunehmen (Anm. 85), dafür beweisen, daß auch Atimie die Auflösung der Ehe zu Folge hatte.

wahrscheinlich. War die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst, so blieb die Frau wenigstens dann, wenn sie von ihm schwanger zu sein behauptete, in seinem Hause und stand unter besonderer Fürsorge des Archon, der den, welcher sich gegen sie verging, mit einer Geldbuße bis zur Höhe seiner Kompetenz belegte oder vor einen heliastischen Gerichtshof unter Stellung eines Strafantrags stellte (S. 339); außerdem konnte gegen ihn wegen *κάρωσις ὀρφανῶν* geklagt werden (S. 342 f.). Daß im anderen Falle die Witwe sich erst nach bestimmter Frist wieder verheiraten durfte, wird nicht berichtet und ist darum wenig wahrscheinlich, weil der sofortigen Wiederverheiratung einer geschiedenen Frau kein Hindernis im Wege stand⁵⁰. Die Scheidung der Ehe vollzog sich entsprechend der untergeordneten Stellung des weiblichen Geschlechts in sehr verschiedener Weise, je nachdem sie von dem Manne oder von der Frau ausging. Diese Verschiedenheit hat auch in der Sprache Ausdruck gefunden; von dem Manne sagte man *ἀποπέμπειν*, *ἐκπέμπειν*, *ἐκβάλλειν*, von der Frau *ἀπολείπειν*⁵¹. Die Verstofsung der Frau durch den Mann war, soviel wir sehen, an keine Bedingung oder Formalität gebunden: er hatte sie nur mit der ihm zugebrachten Mitgift in das Haus ihres früheren *κύριος* zurückzuschicken. Wenn nach einer Erzählung bei Lysias⁵² Hipponikos seine Frau erst nach Herbeiziehung vieler Zeugen verstiefs, so tat er das nicht zur Legalisierung, sondern zur Rechtfertigung seines Handelns. Und wenn aus demselben Redner eine *δίcky ἀποπέμψεως* angeführt wird⁵³, so kann

⁵⁰ Demosth. *g. Onetor* I 33 S. 873, 10.

⁵¹ Isai. *v. Pyrrh. E.* 35 S. 38 (Anm. 74). Lex. Seguer. VI S. 421. 6 *ἀπέλιπε μὲν ἡ γυνή τὸν ἄνδρα λέγεται, ἀπέπεμψε δὲ ὁ ἀνὴρ τὴν γυναῖκα. οὕτω Μένανδρος.* S. 430, 30 = V S. 201, 22. Thomas M. u. *ἀπολείπει*. Lukian *Pseudos*. 9. Aber *γράφασθαι ἀπολείψιν* vom Manne in bildlicher Wendung Plutarch *de virt. et vit.* 2 S. 100 E. *an seni sit ger. resp.* 9 S. 789 C. Von beiden Teilen *ἀπολύειν* seit Diodor XII 18.

⁵² *G. Alkib.* I 28 S. 541 Ἴππώνικος δὲ πολλοὺς παρακάλεσας ἐξέπεμψε τὴν αὐτοῦ γυναῖκα φάσκων τοῦτον ὡς οὐκ ἀδελφὸν αὐτῆς ἀλλ' ὡς ἄνδρα ἐκείνης εἰς τὴν οἰκίαν εἰσεῖναι τὴν αὐτοῦ.

⁵³ Bei Pollux VIII 31 ἰδιωτικὰ μὲν διαῶν ὀνόματα — ἀποπομπῆς καὶ ὡς Λυσίας ἀποπέμψεως. In ersterer Form III 46. VI 153.

diese nicht auf Rückgängigmachung der Scheidung, sondern nur auf Ersatz für einen der Frau durch sie erwachsenen Schaden gegangen sein⁵⁴. Nicht selten wurde mit solcher Scheidung nur einer gesetzlichen Pflicht genügt, wie im Falle der Phano, der Tochter der Neaira, die wegen ihrer nichtbürgerlichen Abkunft zuerst von Phrastor, dann von Theogenes verstofsen wurde⁵⁵. Dagegen bedurfte die Frau für ihre Scheidung in jedem Falle der Mitwirkung des Archon; bei diesem war durch ihren früheren *ζύριος*⁵⁶ und, wenn auf eine dem Andokides untergeschobene Rede Verlaß ist⁵⁷, unter ihrer eignen Beteiligung der schriftliche Antrag auf Scheidung zu stellen und über seine Berechtigung von ihm zu entscheiden. Die neuere Komödie zog daraus ein beliebtes Motiv; von drei Dichtern werden Stücke mit dem Titel *Ἀπολείπουσα* angeführt, von Diphilos, Apollodor und Krobylos. Eine *δίαιτη ἀπολείψεως*, die einen ähnlichen Inhalt wie die *δίαιτη ἀποπέμψεως* gehabt haben müßte, ist durch die Nennung bei einem späten Rhetor⁵⁸ zu wenig verbürgt, um glaubhaft zu erscheinen. Am einfachsten lagen die Fälle, in denen die Scheidung auf Übereinkunft beider Gatten beruhte⁵⁹. In wieweit sie durch die Gesetzbestimmungen über die Erbtöchter herbeigeführt werden konnte, ist in § 4 zu erörtern.

⁵⁴ Dafür darf man mit Beauchet I p. 392 f. die Analogie des gortynischen Gesetzes 2, 52 f. anziehen, das, wenn der Mann schuld ist an der Scheidung, ihm eine Buße von fünf Stateren auferlegt, vgl. dazu Zitelmann S. 118 f.

⁵⁵ [Demosth.] *g. Neaira* 51 ff. S. 1362 ff. 82 ff. S. 1372 ff. Bezeichnenderweise braucht der Redner meist den Ausdruck *ἐκβάλλειν*, dagegen *ἐκπέμπειν* und *ἀποπέμπειν* nur je zweimal und *ἀποπέμψις* § 59 S. 1365, 12.

⁵⁶ Demosth. *g. Onetor* I 17 S. 868, 18 *τὴν ἀπέλειψιν οὗτοι πρὸς τὸν ἄρχοντα ἀπεγράφαντο*. 31 S. 872, 16 *αὐτὸς ἔδειξεν Ὀνήτωρ ὅτι οὐκ ἀθηθνήην ἐποιήσατο τὴν ἀπέλειψιν*. 26 S. 871 i. A. *μετὰ τὸ γεγράφθαι παρὰ τῷ ἄρχοντι ταύτην τὴν γυναῖκα ἀπολειλοῦσαν*. Isai. *v. Pyrrh. E.* 78 S. 64 *πρὸς ὅποιον ἄρχοντα ἢ ἐγγυρτὴ γυνὴ ἀπέλιπε τὸν ἄνδρα ἢ τὸν οἶκον αὐτοῦ*. § S. 19.

⁵⁷ *G. Alkib.* 14 S. 118 *ἠνάγκαζε τὴν γυναῖκα σωφρονεστάτην οὖσαν ἀπολείπειν ἐλθοῦσαν πρὸς τὸν ἄρχοντα κατὰ τὸν νόμον κτλ.* Danach Plutarch *Alk.* 8.

⁵⁸ *Kyros VIII* S. 393 W.

⁵⁹ Isai *v. Menekl. E.* 7 ff. Plutarch *Perikl.* 24 *τῆς συμβιώσεως οὐκ οὖσης αὐτοῖς ἀρεστῆς ἐκείνην μὲν ἑτέρω βουλομένην συναξέδωκε*.

4. Einer besonderen Besprechung bedürfen die Rechtsverhältnisse, die sich auf die Mitgift (προίξ) beziehen, die durch ein umfassendes Gesetz geordnet waren. Wir besprechen sie hier wegen ihrer Zugehörigkeit zum Familienrechte, wiewohl die auf sie bezüglichen Klagen, soweit sie Monatsklagen waren, vor das Forum der εἰσαγωγῆς gehörten (S. 85)⁶⁰. Dafs bei der Engyesis eine Mitgift für die Frau festgesetzt wurde, bildete, wie bereits bemerkt (S. 472), so sehr die Regel, dafs in Prozeßreden aus ihrem Mangel auf das Nichtvorhandensein einer rechtsgültigen Ehe geschlossen werden konnte. Ein solonisches Gesetz hatte allerdings die Bestimmung getroffen, dafs die Frau, wenn sie nicht Erbtöchter ist, dem Manne nicht mehr als drei Gewänder und Geräte von geringem Werte zubringen solle⁶¹. Aber ein anderes Gesetz, das freilich von späterer Entstehung sein mufs, und nur nach der bekannten Sitte der Redner gleichfalls auf Solon zurückgeführt wird, setzte den Betrag der Mitgift fest, die einer armen Erbtöchter von dem nächsten Verwandten, wenn er sie nicht selbst zur Frau nehmen will, je nach seiner Zugehörigkeit zu einer der drei oberen Vermögensklassen gewährt werden mufs, und die noch für ein Mitglied der dritten Klasse sich auf 150 Drachmen beläuft⁶². Weit höhere Summen begeben in der

⁶⁰ Τὸν περὶ τῆς προίξος νόμον liefs [Demosth.] *g. Boiot.* II 20 S. 1014, II verlesen. Vgl. Caillemet *la restitution de la dot* = *Études s. l. antig. jurid. d'Athènes* I (Paris 1867). Barrilleau *de la constitution de dot dans l'ancienne Grèce* (*Nouv. revue hist. d. droit franç. et étr.* 1883) p. 145 ff.

⁶¹ Plutarch *Sol.* 20 τῶν δ' ἄλλων γάμων ἀπέειλε τὰς φερνάς, ἱμάτια τρία καὶ σκεῦη μικροῦ νομισματός ἅξια καλεῦσας, ἕτερον δὲ μηδὲν ἐπιφέρεισθαι τὴν γαμουμένην. οὐ γὰρ ἐβούλετο μισθοφόρον οὐδ' ὄνιον εἶναι τὸν γάμον κτλ. Um den anscheinenden Widerspruch dieses Gesetzes mit dem in der nächsten Anm. angeführten zu heben, wollte Gans *Erbrecht* I S. 302 f. u. A. unter φερνή nicht die Mitgift, sondern die Ausstattung der Frau verstehen. Aber Platon, der *Ges.* VI 17 S. 774 D. V 12 S. 742 C ein dem solonischen ähnliches Verbot erläßt, gebraucht für das, was der Frau mitzugeben erlaubt ist ἐσθῆτος γάρην. den Ausdruck προίξ, und der sonstige Sprachgebrauch beweist die Synonymität beider Wörter, vgl. Westermann zu Plut. a. St.

⁶² [Demosth.] *g. Makart.* 54 S. 1067 a. E. (S. 350 A. 37). Nach

Zeit der klassischen Redner, in der nicht nur eine Mitgift von 30 Minen auch bei Minderbegüterten üblich, sondern auch eine Mitgift von 5—10 Talenten keineswegs unerhört ist⁶³. Doch fehlt es nicht an Beispielen von Ehen ohne Mitgift; die Frau heißt dann *ἄπροικο*⁶⁴ im Gegensatze zu der *ἐπίπροικο*, die aber ebenso der *ἐπίκληρος* gegenübergestellt wird, auf die das ganze väterliche Erbe zunächst übergeht⁶⁵. Eine gesetzliche Verpflichtung des Vaters, seiner Tochter eine seinem Vermögen angemessene Aussteuer mitzugeben, kann nicht bestanden haben; selbst für die Brüder, die Erben des väterlichen Vermögens geworden waren, ist nur eine moralische Verbindlichkeit dazu anzuerkennen⁶⁶. Aufser der Höhe der Mitgift bedurfte auch die Art ihrer Gewährung der Feststellung. Sie konnte entweder in Geld oder in Grundstücken und sonstigen Wertobjekten bestehen und im ersteren Falle entweder sofort ausgezahlt oder für einen

den ebenda angeführten späten Gewährsmännern wäre freilich auch dieses Gesetz solonisch.

⁶³ Vgl. die Nachweise bei Böckh *Staatsl.* I² S. 666. Zehn Talente gab Hipponikos seiner an Alkibiades verheirateten Tochter mit und versprach bei der Geburt eines Sohnes noch weitere zehn hinzuzufügen, [Andok.] *g. Alkib.* 13 S. 117. Plutarch *Alkib.* 8. Sonst weist nur die Komödie von einer Mitgift von zehn oder gar zwanzig Talenten. Terenz *Andr.* V 4, 47 (950). Plaut. *Trucul.* IV 3, 71 (845). *Cistell.* II 3, 19 (561).

⁶⁴ Pollux III 35. Harpokr. u. *ἐπίδοχος*, aus dem Lex. Seguer. V S. 256, 8 zu berichtigen ist.

⁶⁵ Lysias *v. Aristoph.* Verm. 15 S. 622. Isai. *v. Menekl. E.* 5. *v. Pyrrh. E.* 29 S. 34. 38 S. 40. [Demosth.] *g. Boiot.* II 20 S. 1014, 23. 25 S. 1016, 7. *g. Neaira* 8 S. 1347, 26. Diodor b. Stob. *Anth.* LXXII 1 (Fr. 3 K.). Ein weiteres Beispiel einer Ehe ohne Mitgift Lysias a. R. 14 S. 622.

⁶⁶ So richtig Beauchet I p. 262 ff. gegen Barrilleau p. 153 ff. u. A. Vgl. Lysias *f. Mantith.* 10 S. 577. Isai. *v. Pyrrh. E.* 49 S. 46. Nicht auf die Verpflichtung zur Aussteuer, sondern auf die Rechtmäßigkeit der Ehe geht [Demosth.] *g. Boiot.* II 19 S. 1014, 5 *ἐκδοθεῖσα ὑπὸ τῶν ἀδελφῶν τῶν ἀπ᾽ ἧς ὄσπερ οἱ νόμοι κελύουσι*. Dagegen war durch das Zwölfafelgesetz von Gortyns die Mitgift der Tochter, deren Gewährung aber dem freien Willen des Vaters oder Bruders überlassen ist, auf die Höhe ihres Erbteils fixiert, das die Hälfte des Erbteils des Sohns beträgt, 4, 48 ff. Strab. X S. 482.

bestimmten Zeitpunkt versprochen werden. Das letzte fand namentlich dann statt, wenn der Gatte für die Sicherheit der Mitgift nicht Gewähr genug zu bieten schien⁶⁷, oder aber der *κόριος* nicht die Mittel zu seiner Verfügung hatte⁶⁸; er hatte dann aber die Zinsen nach verabredeten Prozenten⁶⁹ an den Mann zu zahlen. Auch teilweise Barzahlung ist zu belegen; dem Sprecher der Rede gegen Spudias hat sein Schwiegervater Polyuktos von den ausbedungenen vierzig Minen nur dreißig ausgezahlt, den Rest sollte er erst nach Polyuktos Tode erhalten und nahm dafür bei dessen Erkrankung ein diesem gehöriges Haus zum Pfande⁷⁰. Zur Sicherung der empfangenen Mitgift pflegte der Gatte dem *κόριος* seiner Frau Grundstücke als Hypothek anzuweisen, die ebenso, wie dies bei anderen Hypotheken üblich war, durch Pfandsäulen (*ζῆροι*) gekennzeichnet wurden; man gebraucht dann vom Manne das Aktivum *ἀποτιμᾶν*, vom *κόριος* das Medium *ἀποτιμᾶσθαι*, vom Grundstücke das Passivum *ἀποτιμᾶσθαι*, und dies selber heisst *ἀποτίμημα*⁷¹, die Handlung

⁶⁷ So liefs Onetor dem Aphobos, als er ihm seine Schwester verlobte, die Mitgift nicht auszahlen, sondern von ihrem früheren Mann Timokrates mit 10 % verzinsen, Demosth. *g. Onetor* I 7. 9 S. 866, 4 ff. 17 ff.

⁶⁸ Demosth. *g. Onetor* I 10 S. 866 a. E.

⁶⁹ Nach Barrilleau p. 168 zu 18 %, wogegen mit Recht Beauchet p. 295.

⁷⁰ § 5 f. S. 1029, 12 ff., bes. Z. 19, wo der Sprecher sagt τὴν οἰκίαν ταύτην ἀποτιμῶμαι πρὸς ἑκάς δέκα μνᾶς, ἐξ ἧς διακωλύει με τὰς μισθώσεις κομιζέσθαι Σπουδίας. Verzinst können ihm die zehn Minen auch zuvor nicht sein, da er sich sonst darauf berufen würde.

⁷¹ Die Belege liefern Demosthenes Reden gegen Onetor an einer ganzen Reihe von Stellen, besonders I 29 S. 871, 25. 872, 3 δεινὸν τὸν μὲν λέγειν ὡς ἀπειτήμισατο τὸ χωρίον, τὸν δὲ ἀποτιμήσαντα φαίνεσθαι γεωργοῦντα — τὸν δ' ὑπὲρ τῆς ἀπολειπούσας πράττοντα, ὑπὲρ ἧς ἀποτετιμῆσθαι φησι τὸ χωρίον, φαίνεσθαι κτλ. 7 S. 866, 2 ἀποτίμημα. II 11 S. 878, 29 ἀποτίμησις. Von den Lexikographen besonders Harpokr. u. ἀποτιμηταί, aus dem auch Lex. Seguer. VI S. 437, 20 (am Schlufs ἐν τῷ κατ' ὀνήτορος β' für ἐν τοῖς κ. γ). β). Dazu S. 423, 12. V S. 200, 29. Pollux VIII 142. III 36. Eine Anzahl solcher Mitgiftsteine hat sich erhalten, mit den übrigen Pfandsteinen zusammengestellt C. I. A. II 2 p. 498 ff. IV 2 p. 245 ff., mit zwei gleichen Steinen aus Amorgos *Recueil d. insc. jurid.* I p. 108 ff. 502. Als Beispiel diene n. 1149 ὄρος χωρίου καὶ οἰκίας ἀποτίμημα προκὸς Πυδοστράτῃ Μενέλικου Ἀναφλυστίου ἱατροῦ XXX.

ἀποτιμήσις. Die Gewährung der Mitgift in Grundbesitz kann nach einer Andeutung bei Demosthenes⁷² nicht beliebt gewesen sein. Von sonstigen Wertgegenständen, die als Teil der Mitgift gegeben werden, wird Kleidung und Schmuck der Frau (ἱμάτια καὶ χρυσία) genannt⁷³. Aber dies und anderes genofs den der Mitgift gewährten Schutz nur dann, wenn durch ausdrückliche Übereinkunft feststand, dafs es zur Mitgift gehören solle; man nennt dies ἐν προικῶν τιμῶν oder ἐν τιμῶν⁷⁴. Was nicht mit dieser Erklärung gegeben wurde, galt als freies Geschenk des κόριος, das beim Aufhören der Ehe nicht zurückgefordert werden durfte⁷⁵. Der Name für diese Geschenke des κόριος war ἐπαύλια⁷⁶. Zu scheiden von ihnen sind die ἀνακαλυπτήρια, die der Neuvermählten von ihrem Gatten oder auch von Freunden und Verwandten dargebracht wurden⁷⁷; eine unter Lysias Namen gehende

⁷² *G. Onet.* I 11 S. 767, 2. Beispiele Isai. v. *Dikaiog. E.* 26 S. 104 und neben Geldbeträgen, Sklavinnen, Schmuck und Hausrat in der durch Testament der Pasion seiner Witwe ausgesetzten Mitgift Demosth. *g. Steph.* I 28 S. 1110.

⁷³ Isai. v. *Kir. E.* 8 S. 199. Demosth. *g. Spud.* 27 S. 1036, 12. Nicht eingerechnet in die Mitgift sind ἱμάτια und χρυσία Isai. v. *Menekl. E.* 9.

⁷⁴ Isai. v. *Pyrroh. E.* 35 S. 38 ἐάν τις τι ἀτιμήστον δῶ ἕνεκα τοῦ γάμου (νόμος die Handschr., was Dobree und Wyse nicht schützen durften), ἐάν ἀπολίπη ἢ γυνή τῶν ἀνδρῶν ἢ ἐάν ὁ ἀνὴρ ἐκπέμψῃ τὴν γυναῖκα. οὐκ ἔξεστι πράξασθαι τῶν δόντι, εἰ μὴ ἐν προικῶν τιμήσας ἔδωκεν. [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 57 S. 1156. 15. *g. Spud.* 27 f. S. 1036, 12 ἐν ταῖς τετραράκοντα μναῖς ἐνετιμᾶτο τὰ χρυσία καὶ τὰ ἱμάτια τῶν χιλίων. 22. Hiernach versteht sich der auffällige Ausdruck § 28 χωρὶς τῶν εἰς τὰς χιλίας ἀποτιμήθέντων. Aber kurz vorher ist nicht das seit Bekker meist aus Σ aufgenommene προσαπέτιμης, sondern die Lesart der andern Handschriften προσαπέτισε (προσαπέτεισε) richtig und danach auch ἀποτετίζει nicht mit Schäfer u. A. zu korrigieren.

⁷⁵ *G. Spud.* 27 S. 1036, 18 ἄπερ ἔπεμψέ μοι χωρὶς τῆς προικῶς, ὅς' ἔχω μόνον. Vgl. Isai. v. *Menekl. E.* a. a. O.

⁷⁶ Pausan. bei Eustath. *Ω* 29 S. 1337, 43 = Suid. u. d. W. und Etym. M. S. 354 i. A. (*Fr.* 171 Schw.) ἐπαύλια τὰ μετὰ (l. mit Bernhardt κατά) τὴν ἐχομένην ἡμέραν τοῦ γάμου δῶρα παρὰ τοῦ τῆς νόμφης πατρὸς φερόμενα τοῖς νυμφίοις ἐν σχήματι πομπῆς. παῖς γὰρ ἰγείτω κτλ. Pollux III 39. Dazu Deubner *Jahrb. d. arch. Inst.* XV (1901) S. 146 ff.

⁷⁷ Die Ableitung der Sitte jetzt bei Pherek. Syr. (*Fr.* 2 Diels), nach dem Zeus am zweiten Tage nach der Hochzeit der Hera ein

Rede erörterte die Frage, ob sie ihr zu dauerndem Besitze verblieben⁷⁸. Zur Beglaubigung der Festsetzung der Mitgift wie der Engyesis diente die Zuziehung von Zeugen⁷⁹; eine Anmeldung der über beide geschlossenen Verträge bei einer Behörde, die sie durch Aufzeichnung auf Steintafeln zur öffentlichen Kenntnis brachte, wie dies für die Inseln Mykonos und Tenos durch erhaltene Inschriften⁸⁰ bekannt ist, hat in Athen nicht stattgefunden.

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß in Athen so wenig wie unseres Wissens sonst in Griechenland Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten geherrscht, sondern das Eigentum an der Mitgift lediglich der Frau, bzw. ihrem früheren *κύριος*, und dem Manne nur ihre Verwaltung und Nutznießung zugestanden hat. Es gilt das selbst für Hausgerät, das in der Mitgift eingerechnet ist⁸¹, und a potiori für den in ihr begriffenen Grundbesitz, den der Gatte nicht veräußern darf⁸², wenigstens nicht ohne Zustimmung des

kunstvoll gesticktes Gewand schenkt: τὰ τὰ φασιν ἀνακαλυπτῆρια πρῶτον γενέσθαι· ἐκ τούτου δὲ ὁ νόμος ἐγένετο καὶ θεοῖσι καὶ ἀνθρώποισιν. Danach richtiger Pollux III 36, als Harpokr. u. d. W., der irrig die ἀνακαλυπτῆρια mit den ἐπάβλια identifiziert. Vgl. Brückner *Anakalypteria* (64. Winkelmanns-Progr.), der aber *Mith. d. arch. Inst. in Athen* XXXII (1907) S. 91 ff. drei hierher gehörige Darstellungen vielmehr auf die Epaulia bezieht.

⁷⁸ Theon *Progymn.* 2 S. 165 W. καὶ δὲ καὶ ὅλοι λόγοι νομίζονται ἂν σχεδὸν εἶναι θέσεως ὡς ὁ τε περὶ τῶν ἀνακαλυπτῆριων ἐπιγραφόμενος Λυσίου καὶ ὁ περὶ τῆς ἀμβλώσεως· ἐν μὲν γὰρ θατέρῳ ζητεῖται εἰ τὰ δοθέντα ἀνακαλυπτῆρια γυναικὶ γαμουμένη βεβαίως εἶναι ἀπὸ τῆν δεῖ. Nur in diesen Geschenken läßt sich etwas den *παράφερα* des römischen Rechts Ähnliches erkennen; vgl. gegen Caillemer Beauchet I p. 284 ff.

⁷⁹ Zu dem S. 472 Angeführten vgl. Demosth. *g. Onetor* I 21 S. 869, 22, wo die Festsetzung der Mitgift als Rechtsgeschäft (*συνάλλαγμα*) bezeichnet wird, das niemand ohne Zeugen abschliesse.

⁸⁰ *Ἀθῆν.* II p. 235 = Dittenberger *Syll.*² n. 817 und *Recueil d. inser. jur.* I p. 48 ff. C. I. G. n. 2338^b.

⁸¹ [Demosth.] *g. Energ. u. Mnes.* 57 S. 1156, 12 τὰ δ' ἐκ τῆς ἀλλῆς οικίας ἐξέφερον σκευῆ ἀπαγορευούσης τῆς γυναικὸς μὴ ἀπτεσθαι αὐτοῖς καὶ λεγούσης ὅτι αὐτῆς εἴη ἐν τῇ προικὶ περιλαμβάμενα.

⁸² Das nach Isai. *v. Dikaiog. E.* 29 S. 105 von Dikaiogenes verkaufte Haus ist ihm nicht als Mitgift, sondern an Stelle der Mitgift ἀντὶ προικὸς § 26 S. 104 gegeben. Die Klausel ist auf Grund der

Bestellers der Mitgift. Wenn gleichwohl die Mitgift dem von dem Ehemann zu versteuernden Vermögen zugerechnet wird, so erklärt sich das aus dem ihm zukommenden Nutzungsrechte⁸³. Um dieses Rechtes willen läßt sich auch nicht mit Sicherheit behaupten, daß die aus der Mitgift stammende Errungenschaft ihr als dauernder Zuwachs verbleibt⁸⁴. Eine Rückgabe der Mitgift während der Dauer der Ehe konnte nicht beansprucht werden. Nur wenn das Vermögen des Gatten konfisziert wurde, konnte Ausscheidung der Mitgift verlangt und durch ἐνεπίσημησίς auf sie geklagt werden⁸⁵, so wenig auch dies Rechtsmittel immer zu ihrer Sicherstellung ausgereicht zu haben scheint⁸⁶. Ebenso war, wenn der Mann in Konkurs verfiel, die Mitgift der Frau aus der Masse sicherlich auszuschneiden, wie sie auch bei der Antidosis (§ 5) auszusondern war⁸⁷.

Dagegen ist die Mitgift bei Beendigung der Ehe im Falle der Scheidung, mag diese nun von dem Manne⁸⁸ oder

Ann. 43 a. Inschriften von Amorgos vermutungsweise hinzugefügt. Aber auf einem dritten Stein derselben Insel n. 57 tritt bei der Weihung der von Naukrates für die Mitgift der Nikesarete verpfändeten Grundstücke durch beide Naukrates auch als κύριος seiner Frau auf. Ein allgemeines Verbot, das Eigentum der Frau zu veräußern, spricht auch das Gesetz von Gortyns 6, 9 aus. Danach ist auch in dem Mitgiftregister von Mykonos Z. 22 ὡς τ' εἶναι κύριον τῆς οὐσίας Θαρσαγύραν ἕως ἂν ἕλῃ der Ausdruck κύριος in dem Ann. 48 belegten weiteren Sinne verstanden.

⁸³ Vgl. Böckh *Staatsh.* 1² S. 666 f.

⁸⁴ Wie nach gortynischem Rechte der Frau wenigstens die Hälfte der Errungenschaft (καρπός) aus ihrem Eingebachten zufällt, wenn die Ehe geschieden wird, oder ein Anteil an der gemeinsamen Errungenschaft, wenn der Mann stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen, 2, 48. 3. 27.

⁸⁵ Lex. Seguer. V S. 250, 14 ἐνεπίσημησίς — προσφώνησις γυναικός καὶ δανειστοῦ δημευομένης οὐσίας περὶ προικῆς καὶ χρέους ὑπευλόγητων αὐτὰ ἐξ αὐτῆς λαμβάνειν. Etym. M. S. 340, 44. Darauf geht [Demosth.] *g. Nikostr.* 28 S. 1255, 8.

⁸⁶ Vgl. Lysias *v. Aristoph.* *Verm.* 32 S. 635. 9 S. 617.

⁸⁷ [Demosth.] *g. Phainipp* 27 S. 1047, 5 ff.

⁸⁸ [Demosth.] *g. Neaira* 52 S. 1362, 25 κατὰ τὸν νόμον δεῖ καλεῖσθαι ἐν ἀποπέμῃ τὴν γυναῖκα, ἀποδιδοῖναι τὴν προίκα, ἐάν δὲ μή, ἐπ' ἐννέα ὄβολοῖς τοκοφορεῖν καὶ σίτου εἰς ἡμέραν εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικός τῃ κυρίῳ. Darum konnte Isai. *v. Pyrrh.* *E.* 28 S. 32 für bestimmten Fall als Motiv

der Frau ausgehen⁸⁹ oder auf gegenseitigem Einverständnis beruhen⁹⁰, von dem Manne unverzüglich zurückzuerstatten oder aber, wenn von dem *κύριος* der Frau darauf verzichtet wird, wenigstens zu verzinsen, widrigenfalls der Mann einer Klage *σίτους* unterliegt, denn *σίτος* schließt in diesem Falle die Zinsen ein⁹¹. Dafs die Klage auch dann zuständig war, wenn die Ehe nach Empfang der Mitgift nicht vollzogen wurde, ist schon bemerkt (S. 482). Nur in dem Falle, dafs der Mann die des Ehebruchs überwiesene Frau verstiefs (S. 433), scheint er das Recht gehabt zu haben, die Mitgift einzubehalten⁹²; ob auch in dem Falle, dafs die Frau wegen mangelnden Bürgerrechts die Ehe unrechtmäfsigerweise geschlossen hatte, mufs dahingestellt bleiben⁹³. Wurde die

für Bestellung einer Mitgift die Absicht geltend machen, die Scheidung von der Frau zu erschweren.

⁸⁹ Isai. v. *Pyrrh. E.* 35 S. 38 (Anm. 74), 8 S. 19 (Anm. 95), 78 S. 64. Demosth. *g. Onetor* I 8 S. 666, 9 *ὡς ἀπολειπιόνας τῆς ἀδελφῆς καὶ δοῦς (τὴν προῖτα), κομισσάσθαι δ' ὃν δυνάμενος.*

⁹⁰ Isai. v. *Menekl. E.* 9.

⁹¹ Vgl. Harpokr. u. *σίτος*: *Τυμαχίδας δὲ ἡγῆται παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς σίτον λέγεσθαι τὸν τόκον, ἀγνοεῖ δὲ ὅτι ἐν ἀνθ' ἐνός οὐδέποτε παρ' αὐτοῖς ὁ τόκος σίτος καλεῖται.* Recht hat der eine wie der andere; vgl. S. 498.

⁹² Dafür darf man, so wenig es gerecht erschienen ist, dafs der Besteller der Mitgift für fremde Schuld büfsen sollte, geltend machen, dafs in den von Thalheim und Müller aufgehellten Rechtsstreiten zwischen Mantitheos und Boiotos (Anm. 28) die Schwierigkeit, die im Schweigen des Mantitheos über die Nichtrückzahlung einer Mitgift liegt, am leichtesten sich erklärt, wenn man mit Müller S. 697 annimmt, dafs Mantias die Plangon wegen Ehebruch verstofsen hat und darum zur Innebehaltung der Mitgift berechtigt war. Dafs letzteres in Ephesos Rechtens war, sagt Achilles Tat. VIII 8 *τὴν μὲν κατὰ τὸν νόμον ἀπεῖσθαι τῆς προικὸς φημι δεῖν ἐμοί*, und seiner Angabe erwächst eine Bestätigung aus einem inschriftlich erhaltenen Gesetze von Ephesos *Inscript. in the British mus.* n. 477 (Dittenberger *Syll.*² n. 510), nach dem die Restitutionspflicht nicht in allen Fällen statthatte, Z. 59 *ἴσοι — γήμαντες καὶ διαλυθέντες μὴ ἀποδεύωσιν τὰς φερνάς οὔσας ἀποδότους κατὰ τὸν νόμον.* Nichts beweist natürlich das angebliche Gesetz bei Sopater *διαίρ. ζητημ.* VIII S. 229 W.

⁹³ Aus dem Falle bei [Demosth.] *g. Neaira* a. a. O. folgt darum nichts, weil Phrastor die Mitgift der Phano in der Voraussicht behalten konnte, dafs Stephanos durch ihre Zurückforderung sich einer weit gröfseren Gefahr aussetzen würde.

Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst, so kam es darauf an, ob er in dieser Ehe gezeugte Kinder hinterliefs oder nicht. Im ersteren Falle kann die Frau entweder in dem Hause ihres Mannes bleiben und wird dann von ihren Söhnen oder, wenn diese minderjährig sind, von deren Vormündern unterhalten, dabei aber wird die Mitgift völliges Eigentum ihrer Söhne⁹⁴. Oder sie kann in das Haus ihres früheren *κύριος* zurücktreten, dem dann auch die Mitgift zurückzugeben ist, widrigenfalls er gegen die Erben des Mannes auf Wiedererstattung durch eine *δίεκη προικός* oder auf Verzinsung durch eine *δίεκη σίτου* klagen kann. Es scheint aber, daß der *κύριος* dann, wenn die Witwe noch in heiratsfähigem Alter stand, die moralische Verpflichtung hatte, sie an einen Anderen mit derselben Mitgift wieder zu verheiraten⁹⁵. Zwischen beiden Wegen kann die Frau nach ihrem Belieben und den Umständen sich auch dann entscheiden, wenn sie beim Tode ihres Mannes von ihm schwanger zu sein erklärt⁹⁶. Dagegen steht ihr diese Wahl nicht frei, wenn sie von ihrem verstorbenen Manne Kinder weder geboren noch empfangen hat, sondern sie muß dann in das Haus ihres früheren *κύριος* zurückkehren, und diesem gebührt der Anspruch auf die Mitgift. Wird aber die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, so fällt dann, wenn sie keine

⁹⁴ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 20 S. 1135 i. A. καὶ ἐὰν ἐξ ἐπικληίου τις γέννηται καὶ ἄρα ἡβήσῃ ἐπὶ δίετες, κρατεῖν τῶν χρημάτων, τὸν δὲ σίτον μετρεῖν τῇ μητρὶ, wo σίτος in weiterem Sinne steht. *G. Phain.* 27 S. 1047, 7 τὰ τῇ χρέως φησὶν δεξιλεῖσθαι Φαίνυππος τὴν προίκα, ἧς οἱ νόμοι κύριον τοῦτον ποιοῦσιν κτλ.

⁹⁵ Isai. v. *Pyrrh. E.* 8 f. S. 19 εἶτα παρ' οὗτου ἐκομίσαστο τὴν τῆς ἀδελφῆς προίκα οὗτος, ἐπειδὴ τετελευτηκὸς ἦν ὃ μεμαρτύρηκεν οὗτος αὐτὴν ἐγγυῆσαι ἢ εἰ μὴ ἐκομίσετο, ὅποιαν δίεκην σίτου ἢ τῆς προικὸς αὐτῆς ἐν εἰκοσιν ἔτεσι τῷ ἔχοντι τὸν κληῖρον διατάσσεται ἡξίωσεν, ἢ εἰ τοῦ ἀνδρώπων ἐναντίον προσῆλθεν ἐγκαλῶν τῷ κληρονόμῳ περὶ τῆς προικὸς τῆς ἀδελφῆς κτλ. Ähnlich § 78 S. 64 f. [Demosth.] *g. Boiot.* II 7 S. 1010 i. A. In beiden Fällen hat der Mann Kinder von der Frau hinterlassen.

⁹⁶ Daß die Frau nicht in diesem Falle im Hause des Mannes zu bleiben gezwungen war, wie Meier aus dem Gesetze bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076. 17 (S. 58 A. 16) gefolgert hatte, hat bereits van den Es p. 59 bemerkt.

Kinder hinterläßt, die Mitgift an den früheren *ζόριος*, bzw. dessen Erben zurück⁹⁷. Hinterläßt sie Kinder und sind diese volljährig, so geht die Mitgift auf sie über; sind sie minderjährig, so bleibt dem Vater bis zu ihrer Volljährigkeit die Verwaltung und Nutznießung der Mitgift⁹⁸. In dem Rechtsfall, der der fälschlich dem Demosthenes zugeschriebenen Rede gegen Boiotos über die mütterliche Mitgift zugrunde liegt, war dem Sprecher Mantitheos, der erst kurz vor dem Tode seines Vaters Mantias die Volljährigkeit erreicht hatte, die Mitgift seiner Mutter noch nicht ausgezahlt worden; darum klagt er gegen seinen Halbbruder auf Aussonderung der Mitgift von der Teilung der väterlichen Erbschaft.

Die *δίκη προικός* ist nach unseren Quellen zunächst Klage auf Rückzahlung der Mitgift; sie steht, wie bemerkt, dem ursprünglichen *ζόριος* der Frau, die nach dem Tode des Mannes (Anm. 95) oder, wie wir hinzufügen dürfen, nach der Scheidung der Ehe in jenes Haus zurückkehrt, gegen die Erben des Mannes, bzw. gegen diesen selbst zu; ebenso wohl aber auch dem Manne gegen den *ζόριος* der Frau, der die versprochene Mitgift nicht auszahlt. Wenigstens läßt Aristoteles die *δίκη προικός* gegen jeden gerichtet sein, der die von ihm geschuldete Mitgift nicht zahlt⁹⁹. Zu seiner Zeit wurde sie als Monatsklage behandelt und unterstand darum der Jurisdiktion der *εἰσαγωγεῖς*. Dagegen ist nicht auf Grund solcher Klage gehalten die Rede des Demosthenes gegen Spudias, die gleichfalls in den Handschriften und Ausgaben *ὕπερ προικός* überschrieben ist. Denn die Forderung von zehn Minen, die der Sprecher der Rede als rückständigen Teil der Mitgift seiner Frau aus dem von seinem Schwiegervater Polyuktos hinterlassenen Vermögen beansprucht, bildete

⁹⁷ Isai. v. *Pyrrh. E.* 36 S. 39 τῆς ὁμολογηθείσης προικός ἐκ τῶν νόμων γιγνομένης εἰς ἀτόν, εἴ τι ἔπαθεν ἢ γυνή πρὶν γενέσθαι παῖδας αὐτῇ und ähnlich § 38 S. 41.

⁹⁸ [Demosth.] *g. Boiot.* II 50 S. 1023, 7 ἐμὲ μὲν ἢ μήτηρ παῖδα καταλιποῦσα ἐτελεύτησεν ὥστε μοι ἰκανόν ἦν ἀπὸ τοῦ τόκου τῆς προικός καὶ τρέφεσθαι καὶ παιδεύεσθαι.

⁹⁹ 52, 2 (S. 85 A. 124).

nur einen Teil der Streitpunkte, zu denen es bei der Teilung des Erbes zwischen ihm und Polyektos anderem Schwieger-sohne Spudias gekommen ist. Daß es sich in dem Prozesse um keine *δίχη προικός* handelt, würde auch daraus folgen, daß er zuerst vor einem Schiedsrichter verhandelt war¹⁰⁰, der für Monatsklagen nicht in Frage kam (S. 228), wenn jene schon damals eine *δίχη ἔμμηρος* gewesen wäre. Aber das war sie noch zur Zeit der vorhin erwähnten Rede gegen Boiotos nicht, die 347 gehalten ist; denn auch dieser ist eine Verhandlung vor dem Diaiteten vorausgegangen¹⁰¹.

Neben der *δίχη προικός* wird als Rechtsmittel, das dem *κύριος* einer verwitweten Frau gegen die zustand, welche ihre Mitgift unrechtmäßig innebehielten, die *δίχη σίτου* genannt (Anm. 95), und dieser allein geschieht in einem Falle Erwähnung, in dem es sich um das Einschreiten gegen das Zurückhalten der Mitgift einer verstofsenen Frau handelt (Anm. 88), in dem aber nach unserer Vermutung auch die *δίχη προικός* statthaft war. Ging die letztere auf Erstattung der Mitgift selber, so bezweckte die *δίχη σίτου*, dem unrechtmäßigen Inhaber einer Mitgift die Kosten für den Unterhalt einer verwitweten oder geschiedenen Frau aufzuerlegen, bzw. ihn zur Verzinsung der Mitgift anzuhalten. In juristischem Sinne bezeichnet *σίτος* den Unterhalt, den jemand zu gewähren, die Kosten des Unterhalts, die jemand zu tragen verpflichtet ist. Wenn Harpokration den Ausdruck beschränkt auf den Unterhalt der Frauen und Waisen¹⁰², so ist das insofern zu eng, als die Erwähnung des Unterhalts fehlt, den die mündigen Söhne ihren Eltern, insbesondere der Sohn der Erbtochter seiner Mutter zu reichen verbunden ist (Anm. 94). Aber die Beschränkung der Definition auf jene beiden Kategorien wird darin ihren Grund haben, daß bei ihnen die *δίχη σίτου* vorzugsweise Anwendung fand, wäh-

¹⁰⁰ *G. Spud.* 12 S. 1031, 25.

¹⁰¹ § 17 S. 1013, 20.

¹⁰² *Σίτος* καλεῖται ἡ δίδομένη πρόσοδος εἰς προφήν ταῖς γυναῖξιν ἢ ὀρφανοῖς, ὡς ἐξ ἄλλων μαθεῖν ἔστι καὶ ἐκ τοῦ Σόλωνος ἀΐζονος καὶ ἐκ τῆς Ἀριστοτέλους Ἀθηναίων πολιτείας. Letzteres Zitat geht auf 56, 7, wo von den Klagen gegen Vormünder die Rede ist; Solons Gesetz wird beiden Kategorien gegolten haben.

rend gegen Söhne, die ihren Eltern den Unterhalt versagten, *κακώσεως* geklagt wurde (S. 351 f.)¹⁰³. Wie in dem letzteren Falle, so kann auch bei der *δίληξι σίτου* gegen Vormünder *σίτος* nur den Unterhalt selbst oder seine Kosten meinen. Und sicherlich wird auch bei Nichterstattung der Mitgift der verwitweten oder geschiedenen Frau der Unterhalt ursprünglich in natura zu gewähren gewesen sein¹⁰⁴. Wenn aber das Ziel der hier zuständigen *δίληξι σίτου* nach einem Gesetzeszitat auf Verzinsung der Mitgift ging (Anm. 88) und anderwärts alternativ von dieser Verzinsung und Gewährung des Unterhalts gesprochen wird¹⁰⁵, so scheint es, dafs in allen Fällen *σίτος* auch in der Rednerzeit zunächst auf die letztere geklagt wurde. bei Dotalklagen aber nach Lage des Falls auch auf deren Ersatz durch Verzinsung der Mitgift angetragen und erkannt werden konnte. Diese Verzinsung hatte bei Verstofsung der Frau zu 18 % zu erfolgen. Dafs auch dann, wenn nach Auszahlung der Mitgift die Ehe nicht vollzogen worden war, die Zinsen in gleicher Höhe zu bezahlen waren, wie Demosthenes behauptet, macht seine eigene Ausdrucksweise unwahrscheinlich (Anm. 39). Es wird vielmehr für diesen und die andern hierher gehörigen Fälle der damals landesübliche Zinsfuß zu 12 % gegolten haben¹⁰⁶.

¹⁰³ Die Klagen *κακώσεως προικίος σίτου* stellt Pollux III 37 zusammen. Über die letztere (außer den kurzen Erwähnungen VIII 31. VI 153) VIII 33 τὰς ἐπὶ τῷ σίτῳ δίλαξ ἐν ὁδῶν ἐδίλαζον. σίτος δὲ ἐστὶν αἱ ὀφειλόμεναι τροφαί. Zu eng sind die Definitionen bei Phot. = Suid. u. *σίτου δίληξι*. Lex. Seguer. V S. 238. 7.

¹⁰⁴ Dafür ist zuerst von Meier geltend gemacht worden, dafs nach [Demosth.] *g. Phorm.* 37 S. 918, 8 in dem Odeion, in dem über Klagen *σίτου* gerichtet wurde (S. 137), auch das Getreide vermessen worden sei. Aber an d. a. St. handelt es sich um eine außerordentliche Mafsnahme unter besonderen Umständen, und nur auf ihr beruht die generelle Behauptung der Grammatiker (Lex. Seguer. V S. 318, 2. Phot. und Suid. u. *ψῆξετον*).

¹⁰⁵ Mit Demosth. *g. Aphob.* I 17 S. 818, 26 (Anm. 39) vgl. II 11 S. 839 i. A. τὰς τῆν προίκα — οὔτε ἀπὸ τῆν οὔτε τὸν σίτον ἀποδέδωκεν. I 15 S. 818, 6 οὐ διδόντος τούτου σίτον τῆν μητρὶ, τῆν δὲ προίκα ἔχοντος. III 33 S. 854, 15.

¹⁰⁶ Vgl. Billeter *Geschichte des Zinsfußes im Alterthum* (1898) S. 48 ff.

Neben den besprochenen beiden Klagen standen dem früheren *ζώριος* der Frau, wenn ihm von dem Ehemanne ein *ἀποτίμημα* für deren Mitgift gestellt war, alle Rechte des Pfandgläubigers zu. Er konnte, wenn die Rückzahlung der Mitgift nicht rechtzeitig erfolgte, sich durch *ἐμβάτευσις* in den Besitz des verpfändeten Grundstücks setzen, und wenn er daran verhindert wurde, durch eine *δίξι ἐξουσίης* sein Recht verfolgen oder aber auf den Ertrag des verpfändeten Hauses oder Landstücks durch eine *δίξι ἐνοικίου* oder *καρποῦ* Anspruch erheben. Ein gleiches Recht steht dem Ehemann zu, der für den nicht gezahlten Teil der Mitgift ein Grundstück zum Pfande nimmt oder erhält, wie der Sprecher der Rede gegen Spudias ein Haus für die rückständigen zehn Minen der Mitgift seiner Frau. Er beansprucht darum den Mietzins des Hauses und hätte, da er an dessen Empfangnahme durch Spudias gehindert wird¹⁰⁷, eine Klage *ἐνοικίου* gegen diesen anstellen können, wenn er nicht zugleich andere Streitpunkte hätte zur Entscheidung bringen wollen (S. 496 f.). Abgesehen von diesem Falle kann der Gatte, dem die Mitgift oder ihre versprochenen Zinsen ganz oder teilweise vorenthalten werden, außer durch eine *δίξι προικός* auch wegen Vertragsbruch, *συμβολαίων παραβάσεως* klagen. Der Rechtsmittel, durch die die Mitgift sichergestellt werden sollte für den Fall, daß das Vermögen des Gatten vom Staate eingezogen wurde oder in Konkurs geriet, ist bereits gedacht worden (S. 493).

§ 2. Die Rechte der Eltern und Kinder und die Klagen zu ihrem Schutze.

1. Die väterliche Gewalt ist in Athen sowohl in ihrer zeitlichen Erstreckung wie in dem Umfange der Rechte, die sie

Der im *Recueil d. inscr. jur.* I p. 133 für den Satz, daß die gesetzliche Verzinsung der Mitgift durch den Ehemann überall 18% betragen habe, aus *C. I. A.* II n. 1137 entnommene Beweis ist hinfällig, sobald man die Inschrift nicht mit Dareste erklärt, dem Dittenberger noch *Syll.*² n. 818 folgt, sondern mit Köhler, für dessen Deutung nach mir Szanto *Archäol.-epigr. Mitth.* XX (1897) S. 108 f. = *Ausgew. Abhandl.* S. 128 f. und Billeter S. 53 ff. eingetreten sind.

¹⁰⁷ § 5 S. 1029, 19 (Ann. 70).

gewährt, namentlich im Vergleich mit der römischen patria potestas¹ so beschränkt, daß man in ihr nur eine Tutel erkennen zu sollen gemeint hat². Aber es läßt sich nicht bezweifeln, daß in der älteren Zeit, bevor die Gewalt der Familie im Interesse des Staatszwecks sich mannichfache Einschränkungen hatte gefallen lassen müssen, auch der athenische Vater mit unumschränktem Rechte selbst über Freiheit und Leben seiner Kinder verfügen durfte. Glaubhaft bezeugt ist, daß vor Aufhebung der Schuldknechtschaft in Not geratene Bürger ihre Kinder verkaufen durften und erst Solon das Verkaufsrecht des Vaters auf den einen Fall beschränkte, wenn er seine Tochter auf Unzucht ertappte³. Daß er in dem letzteren Falle sie auch töten durfte, belegte die Legende mit dem Beispiele des Kodriden Hippomenes⁴. Als einen Rest der alten Gewalt beliefs die Sitte auch später dem Vater in den ersten Tagen nach der Geburt eines Kindes die Entscheidung darüber, ob er es aufziehen wollte oder nicht. Wie häufig die Aussetzung in Athen war⁵, beweist die neue Komödie, die gern den Knoten der Handlung durch Wiedererkennung ausgesetzter Kinder löst, wofür ihr die Beigabe von Erkennungszeichen (γνωρίσματα) unentbehrliches Mittel ist. Und wenn es auch in der Mehrzahl der Fälle die Mutter ist, die sich der Frucht eines Fehltritts oder einer Vergewaltigung auf diesem Wege entledigt, so fehlt es doch nicht an Belegen, daß auch der Vater den unwillkommenen Sprößling aussetzen oder aus dem Wege räumen

¹ Vor allem Athen gegenüber gilt das Wort des Gains I 55 fere nulli alii sunt homines qui talem in filios suos habent potestatem qualem nos habemus.

² Van den Es p. 101 f.

³ Plutarch *Sol.* 13 πολλοὶ δὲ καὶ τοὺς παῖδας ἰδίους ἤναγκάζοντο πωλεῖν· οὐδεὶς γὰρ νόμος ἐκώλυε. 23 ἔτι δ' οὕτε θυγατέρας πωλεῖν οὔτ' ἀδελφὰς δίδωσι πλὴν ἂν μὴ λάβῃ παρθένον ἀνδρὶ συγγεγεννημένην.

⁴ Aischin. *g. Timarch.* 182 S. 175. Aristot. bei Herakl. *Polit.* 1, 3. Ephoros bei Diodor VIII 22.

⁵ Vgl. die eingehende Erörterung von Glotz im *Dictionnaire d. antiq. gr. et rom.* u. expositio, die jetzt noch aus Menanders Ἐπιτρέποντες zu ergänzen ist.

liefs⁶. Die Entscheidung mußte aber in den ersten Tagen nach der Geburt fallen. Denn am fünften oder nach anderer Angabe am zehnten Tage danach war das Fest der ἀμφι-
 ῥόβια zu feiern, mit dem das Neugeborene in die Gemein-
 schaft der Familie aufgenommen wurde⁷. Aber an eine durch ausdrückliches Gesetz den Eltern verliehene Befugnis zur Aussetzung der Kinder zu glauben, geben späte Angaben um so weniger ein Recht, als sie das angebliche Gesetz sich auf Kindestötung überhaupt erstrecken lassen⁸. Und wenn Aristoteles die Aussetzung gesetzlich sanktioniert wissen will, so beschränkt er sie doch nur auf verkrüppelte Kinder⁹, während er als Mittel zu der von ihm geforderten Beschränkung der Kinderzahl die Abtreibung in Anwendung zu bringen empfiehlt.

Als selbstverständliche Äußerungen der väterlichen Gewalt finden in unseren Quellen Erwähnung das Recht des Vaters, seinen minderjährigen Sohn in eine andere Familie

⁶ Terenz *Heautont.* IV 1, 13 (626) f. meministin me granidam et mihi te maximo opere edicere, si puellam parerem, nolle tolli, wo trotz dem tolli griechische Sitte zugrunde liegt. Poseidipp bei Stob. *Anthol.* II 77, 7 (Fr. 11 K.). ὅν τρέφει πᾶς κἄν πένης τις ὢν τόχῃ, θυγατέρα δ' ἐκ-
 τήσῃ κἄν ἡ πλοῦσιος, wo Naueks Korrektur ἐκδίδωσι die Pointe ganz verdirbt.

⁷ Platon *Theait.* 15 S. 169 E μετὰ δὲ τὸν τόκον τὰ ἀμφιῥόβια αὐτοῦ ὡς ἀληθῶς ἐν κόλῳ περιθρεκτέον τῷ λόγῳ σκοπούμενος μὴ λάθῃ ἡμᾶς οὐκ ἄξιον ὃν προσφῆς τὸ γινόμενον — ἢ σὺ οἶαι πάντως δεῖν τὸ γὰρ εὖ τρέφειν καὶ μὴ ἀποσθῆναι. Dazu Samter *Familienfeste d. Griech. u. Röm.* S. 61 f.

⁸ Sext. Emp. *Hypot. Pyrrh.* III 24 ὁ Σόλων Ἀθηναῖος τὴν περὶ τῶν ἀρίτων νόμον ἔθετο καθ' ὃν φρονεῖν ἐκάστῳ τὸν ἑαυτοῦ παῖδα ἐπέτρεψεν. Hermog. π. εὐθέσ. I 1 S. 67 W. ἐνώπιόν τις τῆς μητρὸς ἀπέκτεινε τὸν υἱὸν κατὰ τὸν τῶν ἀρίτων νόμον. Sopat. zu Hermog. V S. 116.

⁹ *Polit.* VII 14 (16), 10 S. 1335^b 20 περὶ δὲ ἀποθέσεως καὶ προσφῆς τῶν γινόμενων ἔστω νόμος μηδὲν πεπηρωμένον τρέφειν, διὰ δὲ πλεῖθος τέκνων ἢ τάξιος τῶν ἐθῶν κολῶει μηδὲν ἀποσθῆσθαι τῶν γινόμενων (so die beste Überlieferung, der ich auch vor Immischs Textgestaltung den Vorzug geben muß). Wenn aber Platon *Polit.* V 9 S. 460 C die Kinder untüchtiger Eltern und verkrüppelte ἐν ἀπορρήτῳ τε καὶ ἀδύῳ κατακρύπτειν will, um den Stamm der Wächter rein zu erhalten, so ist dies ebenso wie die Bestimmung S. 461 C nach der *Tim.* I S. 19 A gegebenen Erklärung mit Göttling und Stallbaum nicht auf Aussetzung, sondern auf Ver-
 setzung in den dritten Stand zu beziehen.

hinein adoptieren zu lassen (ἐκποιεῖσθαι) und seinen Kindern für die Zeit ihrer Minderjährigkeit auf den Fall seines Todes einen Vormund zu setzen¹⁰. Das Recht, seiner Tochter einen Gatten nach seiner Wahl zu geben, verbleibt ihm dauernd, da er bis zu ihrer Verheiratung ihr κύριος ist (S. 482). Von dem Vermögen seiner Söhne, das ihnen aus der Mitgift ihrer verstorbenen Mutter oder aus dem Erbe mütterlicher Verwandten zufällt, hat er die Verwaltung und Nutznießung¹¹; Minderjährige können keinen rechtsgültigen Vertrag abschließen¹².

Über die Zeit der väterlichen Gewalt hinaus¹³ erkannte das Gesetz dem Vater das Recht zu, seinem Kinde den Namen, den er ihm kurz nach der Geburt¹⁴ gegeben, wieder zu nehmen, ἐξαιεῖψαι καὶ ἀποκηρῶσαι, wie es in einer Stelle des Demosthenes¹⁵ heißt. Wenn auch beide Worte zunächst

¹⁰ Die Belege für beides werden unten bei der Adoption und Vormundschaft gegeben.

¹¹ Nach dem Rechte von Gortyns 6, 31 ff. darf der Vater vom Muttererbgut seiner Söhne nichts verkaufen oder verpfänden. Für Athen läßt sich die gleiche Beschränkung nicht behaupten, Beauchet II p. 98 f.

¹² Isai. v. Arist. E. 10 S. 259 ὁ νόμος διαρρήδην κολύει παῖδι μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν μηδὲ γυναικὶ πέρα μεδίμνου κερῶων. Dafs der letztere Zusatz nur dem zweiten Gliede μηδὲ γυναικὶ gilt, trotz der gegenteiligen Auffassung von Harpokr. u. ὅτι παῖδι, bemerkte von Neueren zuerst Caillemet *Revue de législation* 1873 p. 6, dem ich sofort zugestimmt habe *Jahresber. f. d. class. Alterth.* II (1874) S. 1404 und alle Späteren mit Ausnahme von Wyse. Richtig schon Dion Chr. LXXIV 9 S. 638 M. Dafs dem Vater gegen den, der ohne sein Vorwissen sich mit seinen Kindern in Verträge einliefs, ein Klagerecht zugestanden habe, durfte Meier nicht aus der Erzählung Plutarchs von einer Klage des Perikles gegen den folgern, der eine angeblich in Perikles Namen von seinem Sohne Xanthippos entlehene Geldsumme zurückforderte (*Per.* 36); denn Xanthippos war damals bereits volljährig, vgl. van den Es p. 135.

¹³ Auf Unmündige beschränkte Böckh *Ind. lect. Berol.* 1825/6 p. 6 = *Kl. Schr.* IV S. 231 das Recht, weil gegen Mündige die Enterbung genügt habe. Allein diese ist dem attischen Rechte fremd.

¹⁴ In der Regel am zehnten, aber auch am siebenten Tage, s. die Stellen bei van den Es p. 27 f.

¹⁵ *G. Boiot.* I 39 S. 1006, 20 ὁ νόμος — τοὺς γονεάς ποιεῖ κύριους οὐ μόνον ἢ εἶσθαι τοῦνομα ἐξ ἀρχῆς, ἀλλὰ καὶ πάλιν ἐξαιεῖψαι βούλωνται κάπο-

nur auf die Entziehung des Namens gehen, so ist der letztere Ausdruck doch wohl darum gewählt, weil diese im Zusammenhange mit der öffentlichen Lossagung des Vaters von seinem Sohne erfolgte, für die der Name ἀποκλήρουσις üblich geworden ist¹⁶. Ein sicherer Fall der Anwendung dieser ἀποκλήρουσις ist freilich für Athen so wenig nachzuweisen, daß man ihr Bestehen hat in Zweifel ziehen können¹⁷. Aber daß die Gesetzgebung des Solon ebenso wie die des Pittakos und Charondas dem Vater das Recht verlieh, einen ungehorsamen Sohn zu verstossen, sagt eine glaubwürdige Angabe¹⁸, und Platon, der die Einrichtung in seine Gesetze herübernimmt, setzt ihre Existenz in realen Staatswesen offenbar voraus. Wenn er aber die Ausstossung des Sohns von der Entscheidung eines Familienrats abhängig macht, so läßt er deutlich erkennen, daß diese Anordnung eine ihm eigentümliche ist¹⁹. Noch weniger aber darf man aus der Fiktion

κηρύξει. Gewöhnlich wurde die Stelle auf die ἀποκλήρουσις im technischen Sinne bezogen, wogegen nach Valckenaer van den Es p. 126 f.

¹⁶ Wenn Hypereides nach Idomeneus bei Athen. XIII 51 S. 590 C. [Plutarch] *L. d. 10 R. S.* 849 D seinen Sohn Glaukippos um der Hetäre Myrrhine willen aus dem väterlichen Hause verstiefs (ἐκβαλεῖν), so braucht damit nicht eigentliche ἀποκλήρουσις verstanden zu sein, und was über ἀποκλήρουσις des Themistokles erzählt wurde (Ailian *V. G.* II 12. Valer. Max. VI 9 ext. 2, bei Nepos *Them.* I exheredatus), erklärte schon Plutarch *Them.* 2 a. E. für unwahr. Keinen Bezug auf die abdicatio hat der Bericht des Antiphon bei Plutarch *Alkib.* 3, wo ἀποκηρύττειν nach dem Zusammenhang bedeutet einen Vermissten durch Heroldsruf suchen. Bei Platon *Krat.* 11 S. 391 C heißt Hermogenes οὐκ ἐγκρατῆς τῶν πατρῶων nicht als exheredatus (Krüger), sondern als νόθος, wie Meier erkannte.

¹⁷ van den Es p. 133. 139.

¹⁸ Dionys *Arch.* II 26 τιμωρίας κατὰ τῶν παίδων ἔταξαν ἐν ἀπειθῶσι τοῖς πατρῶσι οὐ βραβεῖας ἐξέλασαι τῆς οἰκίας ἐπιτρέψαντες αὐτοὺς καὶ χρήματα μὴ καταλιπεῖν, περαιτέρω δὲ οὐδέν.

¹⁹ *Ges.* XI 9 S. 928 D διαφοραὶ — ἐν αἷς οἱ τε πατέρες ἡγήοντ' ἂν θεῖν τὸν νομοθέτην νομοθετεῖν ἐξεῖναι σφίσι ἐν βούλωνται τὸν υἱὸν ὑπὸ κήρυκος ἐναντίον ἀπάντων ἀπειπεῖν υἱὸν κατὰ νόμον μηκέτ' εἶναι, ἕως τ' αὖ κτλ. Ε ἐν μὲν οὖν ἅλλῃ πολιτεία παῖς ἀποκηρυγμένος οὐκ ἐξ ἀνάγκης ἀπολις εἶη, ταύτης δὲ κτλ. Eine Anspielung auf die ἀποκλήρουσις gibt auch Eurip. *Alk.* 737 εἰ δ' ἀπειπεῖν γρόην με κηρύκων ὕπο τῆν σῆν πατρῶαν ἐστῆαν, ἀπειπον ἄν.

in Lukians Ἀποκηρυττόμενος entnehmen²⁰, dafs nur durch Spruch des Gerichtshofs die ἀποκήρυξις verhängt werden durfte. Nur die Möglichkeit einer Berufung von dem väterlichen Akt an ein Gericht, also einer δίκη ἀποκηρυξέως, wird um so wahrscheinlicher erscheinen, als mit der Ausstofsung aus der Familie notwendig auch der Verlust aller auf der Zugehörigkeit zu ihr beruhenden Erbansprüche sowie die Streichung aus dem Phratrienregister verbunden sein mufste, auf die ἐξάλειψαι bei Demosthenes hinweist²¹. Noch unentbehrlicher wäre das Recht zu solcher Berufung dann gewesen, wenn die ἀποκήρυξις auch den Verlust des Bürgerrechts nach sich gezogen hätte. Allein so weitgehende Wirkung konnte dem Ermessen des Einzelnen unmöglich eingeräumt werden. Freilich mufsten ihm enge Schranken schon durch das überaus grofse Gewicht gezogen werden, das auf Fortpflanzung der Familie besonders aus religiösem Grunde gelegt wurde. Erst mit dem Zurücktreten dieser Anschauung ist auch die ἀποκήρυξις häufiger geworden²² und spielt darum in den Übungsreden der späteren Rhetorik eine bedeutsame Rolle.

Die väterliche Gewalt erreicht ihr Ende mit der Mündigsprechung des Sohns, die nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre erfolgt (S. 282). Stirbt ihm vorher der Vater, so tritt er unter die Gewalt des Vormunds, von der im nächsten Paragraphen zu sprechen ist. Wird er vorher in

²⁰ Wie noch van Assen *de abdicatione apud Athenienses* bei van den Es p. 125 n. 1 wollte.

²¹ Aber Genehmigung durch die Phratrien, die Mitteis *Reichsrecht u. Volksrecht* S. 212 wahrscheinlich findet, möchte ich gegenüber Platons ἐὰν βούλωνται nicht annehmen.

²² Nach Pollux IV 93 war das Wort ἀποκήρυκτος zuerst von Theopomp gebraucht. Den übrigen Grammatikern ist es um die Scheidung der Begriffe ἀποκήρυκτος und ἐκποιήτος zu tun nach Eratosthenes Vorgang: Lex. Seguer. V S. 215, 19 ἀποκήρυκτος ἢ ἐπὶ ἀμαρτήμασιν ἐκπεσὼν τῆς πατρῴας οἰκίας· ἐκποιήτος δὲ ἢ ἐτέρῳ δοθεὶς εἰσποιήσασθαι. οὕτως Ἐρατοσθένης. Ähnlich S. 247, 16. Ammon. und Eran. Phil. u. ἀποκήρυκτος. Suid. u. ἐκποιήτον. Nur der erste Teil bei Hesych. Thom. Mag. Etym. M.

eine andere Familie adoptiert, so tritt der Adoptivvater in die Rechte des natürlichen Vaters ein.

Aber auch nach erlangter Volljährigkeit haben die Söhne gewisse Pflichten gegen ihre Eltern zu erfüllen, insbesondere ihnen die Mittel zum Unterhalte, deren sie entbehren, zu gewähren und nach ihrem Tode sie zu bestatten und ihnen die letzten Ehren zu erweisen. Die Nichterfüllung dieser Pflichten begründet die *γραφή κακώσεως* wider die Söhne, bei deren Besprechung für die Verpflichtung selbst die Nachweise gegeben sind (S. 343 f.). Aus einem der Fälle, in denen von dieser Verpflichtung entbunden wird, lernen wir zugleich, daß der Vater gehalten ist, seinem Sohne die erforderliche Bildung zuteil werden zu lassen²³. Wenn aber das Gesetz nur von den Söhnen, die in gesetzlicher Ehe erzeugt sind, jene Leistungen fordert, so legt es andererseits dem Vater die Pflicht auf, sein legitimes Kind in den ersten Jahren nach der Geburt in seine Phratrie und seinen Sohn nach erreichter Volljährigkeit in seinen Demos einzuführen und ihm dadurch den Genuß aller Rechte zu sichern, die an die Zugehörigkeit zu beiden Körperschaften gebunden waren. Die Erfüllung dieser Pflicht konnte, sobald die eheliche Geburt des Sohnes feststand, von dem Vater nicht verweigert und nötigenfalls durch eine Klage erzwungen werden, wie der Fall des Boiotos bei Demosthenes beweist²⁴. Die Einführung in die Phratrie hatte seit Kleisthenes nur noch privatrechtliche Bedeutung und war namentlich zur Sicherstellung erbrechtlicher Ansprüche von Gewicht²⁵.

²³ Vgl. noch Platon *Krit.* 12 S. 50 D *οἱ νόμοι παραγγέλλοντες τῷ πατρὶ τῷ σὺ σε ἐν μουσικῇ καὶ γυμναστικῇ παιδεύειν*. Wenn Plutarch *Sol.* 22 dem Gesetze die Wendung gibt, es habe die Väter angehalten, ihre Söhne ein Gewerbe (*τέγγυ*) lernen zu lassen, so geschieht dies in der Absicht, Solon in möglichst schroffen Gegensatz zu Lykurg zu stellen.

²⁴ *G. Boiot.* I 2 ff. S. 995, 6 ff. II 9 ff. S. 1010, 26 ff. Vgl. S. 478 A. 28.

²⁵ Daß die Zugehörigkeit zu einer Phratrie überhaupt kein notwendiges Erfordernis für den Bürger etwa seit Mitte des vierten Jahrhunderts mehr gebildet und ein immer größerer Bruchteil der Bürgerschaft faktisch außerhalb der Phratrien gestanden habe, behauptete v. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 276 und fand A. Körte *Hermes* XXXVII (1902) S. 582 ff. durch das Mitgliederverzeichnis einer Phratrie

Keinen Zutritt zu den Phratrien hatten die Kinder der athenischen Eltern, die nicht in rechtsgültiger Ehe, sondern im Konkubinat erzeugt waren, die νόθοι im engeren Sinne (S. 475), denen die ἀγχιστεία ἐερῶν καὶ ἑσίων, d. i. die den nächsten Verwandten zustehenden sakralen und Vermögensrechte abgingen. Dagegen sprechen überwiegende Gründe dafür, daß sie damit nicht auch von dem Bürgerrechte ausgeschlossen waren, uneheliche Söhne bürgerlicher Eltern also in die Demen eingeschrieben werden konnten²⁶. Aufser

bestätigt, das in einer Inschrift aus dem ersten Teile des vierten Jahrhunderts vollständig erhalten ist und nur 20 Namen zählt, von denen weitaus die meisten nur auf drei Familien kommen (9 + 6 + 3). Aber unerklärt bleibt dabei die bis ins zweite Jahrhundert stehende Formel auf den Bürgerrechtsdiplomen εἶναι αὐτῷ γράψασθαι πολῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται (so, nicht ὦν ἂν β.). Denn daß diese Formel nicht, wie Körte meint, alle Bedeutung verloren haben kann, lehrt doch der Umstand, daß noch um die Mitte des Jahrhunderts die freie Wahl der Phratrie durch den Zusatz ὦν οἱ νόμοι λέγουσιν oder πλὴν ὦν οἱ νόμοι ἀπαγορεύουσιν eingeschränkt worden ist. Sonst wäre auch die bei [Demosth.] *g. Neaira* 122 S. 1386, 16 gegebene Definition unberechtigt τὸ γὰρ συνουκεῖν τοῦτ' ἐστίν, ὅς ἂν παιδοποιῆται καὶ εἰσάγη εἰς τε τοὺς φράτερας καὶ δημότας τοὺς υἱεῖς. Und nur darum, weil Einführung in die Phratrie mindestens die Regel bildete, konnte deren Unterlassung oder Verspätung einen Zweifel gegen die Berechtigung zum Bürgerrecht begründen, vgl. aufser dem bekannten Angriff des Aristophanes auf Archedemos ὅς ἐπέτης ὦν οὐκ ἔφυσε φράτερας (*Frö.* 418) *Lysias g. Nikom.* 2 S. 837. Ich kann also in der überaus geringen Zahl der Phrateres nur eine Bestätigung meiner früher (*Leipziger Studien* XVI [1895] S. 170) entwickelten Ansicht erkennen, daß die Zahl der Phratrien damals nicht mehr nur zwölf betragen haben kann, sondern schon vor Kleisthenes eine erhebliche Vermehrung erfahren hat.

²⁶ Dafür spricht vor allem das Erkenntnis gegen Archeptolemos und Antiphon bei [Plutarch] *L. d. 10 R.* S. 834 B, das die Nachkommen beider καὶ νόθους καὶ γνησίους mit Atimie belegt, und die Angabe des Aristoteles 42, 1, daß bei der Aufnahme des jungen Bürgers in den Demos die Dokimasie sich darauf bezog, εἰ ἐλεύθερός ἐστι καὶ γέγονε κατὰ τοὺς νόμους, d. i. nach dem Vorausgehenden ἐξ ἀμφοτέρων ἄστων. Wenn Wyse zu Isaios p. 281 dieser Instanz damit entgehen will, daß er in ἐλεύθερος den Sinn legt 'von bürgerlicher Geburt', so ist diese Deutung für eine Gesetzesbestimmung jedenfalls ausgeschlossen. Von den Fällen einer Ausübung des Bürgerrechts durch Illegitime, die von Caillemer im *Annuaire de l'assoc. pour l'encour. d. étud. gr.* XII (1878) p. 184 ff.

Zweifel steht dies in bezug auf die Söhne einer nicht-bürgerlichen Mutter oder eines nichtbürgerlichen Vaters wenigstens für die Zeit vor Perikles Gesetz (S. 473) und für die letzte Zeit des fünften Jahrhunderts, in der das

und *A. P.*² S. 533 angenommen waren, bestreitet Müller a. a. O. S. 732 ff. namentlich den Fall des Boiotos bei Demosthenes. Aber seine Anzweiflung der Tatsache, daß Boiotos vor der Anerkennung durch Mantias in der Phyle seiner Mutter Plangon tanzte (I 23 S. 1001. 20. 28 S. 1002. 25), beruht auf Mißverständnis der Begriffe ἐξοίτα und τρυφουπόνοια, und die Abrede des Mantias mit Plangon, Boiotos durch einen von deren Brüdern adoptieren zu lassen (II 10 S. 1011. 6), von Müller willkürlich in Boiotos Kindheit gesetzt. setzt doch dessen Bürgerrecht voraus, während Mantias seine Vaterschaft abschwört (II 41 S. 1020. 24). Da indessen die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen ist, daß in beiden Stücken nicht ganz den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wurde, so würde der Fall für sich nicht entscheiden. Mehr Gewicht legt Müller selbst S. 744 auf den Fall der Phile bei Isai. v. *Pyrrh. E.* 45 ff. S. 44 ff., die Endios, der Adoptivsohn des Pyrrhos, dem Xenokles aus dem Demos Kopros zur Ehe gibt, wiewohl sie nach seiner Behauptung von Pyrrhos mit einer Hetäre erzeugt ist; er sucht aber die Schwierigkeit zu heben durch künstliche Hypothesen, gegen die sich schon Wyse p. 279 f. gewandt hat. Wyse selbst will damit helfen, daß der Sprecher das Verfahren seines Bruders Endios schonend behandle; aber dann durfte er auch das ὅς ἐξ ἐπιφύτας nicht immer und immer wieder betonen; das Gesetz bei [Demosth.] *g. Neaira* 52 (S. 419) litt auf Endios überhaupt keine Anwendung. Dazu kommt die allgemeine Erwägung, wie geringe Wahrscheinlichkeit es hat, daß das Bürgerrecht, welches zeitweilig auch den Söhnen einer fremden Mutter zugestanden hat, den Kindern athenischer Eltern nur deshalb versagt worden sei, weil deren Verbindung ohne ἐγγύτης geschlossen war. Gar nichts dagegen beweist die Berufung auf Aristoteles *Pol.* VI 2 (4), 9 S. 1319^b 9, der die νόμοι den ἐξ ὁπιστερουσῶν πολιτῶν voranstellt. Zuletzt hat Ledl XXX S. 33 ff. durch Kombination der Überlieferung über das Gesetz des Perikles mit dem Engyesisgesetz (S. 471) den Nachweis zu führen gesucht, daß Bürgerrecht und Anchtie so untrennbar zusammenhängen, daß der Besitz des einen ohne das andere nicht denkbar sei. Aber die Forderung des letzteren Gesetzes wurde durch das erstere gar nicht berührt, sondern nur die neue Forderung der bürgerlichen Abkunft väterlicher- wie mütterlicherseits aufgestellt. Wenn γνήσιος nur ὁ ἐξ ἐγγυτητῆς, so folgt daraus nicht, daß νόμος nur ὁ ἐκ μὴ ἐγγυτητῆς. Die ganze Frage ist übrigens nur von geringer Bedeutung: denn daß eine Bürgerin ohne ἐγγύτης zur παλλακί gegeben wurde, kam so selten vor, daß Müller S. 730 f. es ganz geleugnet hat, wiewohl mit Unrecht. vgl. S. 480.

Gesetz außer Übung gekommen war. Auch in dieser Zeit aber werden ihnen die Phratrien verschlossen geblieben sein. Eine Legitimation unehelicher Söhne ist für das attische Recht unerweislich²⁷.

Klagen wider den Vater anzustellen war dem Sohne durch kein Gesetz verwehrt, wie die *γραφή παρανομίας* beweist, zu deren Erhebung die Söhne sogar vorzugsweise berufen waren (S. 340). Dafs aber auf sie das Klagrecht der Söhne wider die Eltern sich nicht beschränkte, lehrt die Klage *φόνου*, die Platon den Euthyphron gegen seinen Vater anhängig machen läfst, wenn er sie gleich als eine sehr befremdliche kennzeichnet²⁸.

2. Über den Kreis der natürlichen Nachkommenschaft hinaus erweitert sich die väterliche Gewalt durch die Adoption (*ποίησις*, erst nachklassisch *θέσις*). Dafs von dieser in Athen, wie sonst im Altertume, sehr umfassende Anwendung gemacht wurde, begreift sich zunächst aus religiösen Gründen, aus dem Bedürfnisse für dauernde Pflege der in der Familie vererbten Kulte und der ihren Verstorbenen gebührenden Totenehren Sorge zu tragen, auch die Namen der Familie nicht untergehen zu lassen²⁹. Dazu gesellte sich das Interesse, das auch der Staat daran hatte, ins-

²⁷ Keinen Beweis liefern die Reden des Isaios über Philoktemons Erbe und des Demosthenes gegen Boiotos, vgl. S. 478 A. 28. Auch dafs der Sprecher von Antiphons Rede gegen die Stiefmutter Bastard wohl von einer fremden Frau, aber anerkannt und im Besitze aller Rechte mit Ausnahme der Familienrechte war, kann ich v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 194 ff. nicht zugeben. Die Rede fußt doch auf der Rechtslage, wie sie seit Perikles Gesetz bestand (S. 413). Wenn der Sprecher sich selbst als *νέος καὶ ἄπειρος* bezeichnet (§ 1) und beim Tode des Vaters noch *παῖς* war (§ 30), so folgt daraus noch nicht, dafs er jünger war als sein Stiefbruder, ebensowenig wie sein Ausschlufs vom Erbrecht daraus, dafs die Sklaven im Besitze der Brüder sind (§ 9. 11). Gegen die Behauptung von Müller S. 712, *ποιεῖσθαι* sei anerkennen, siehe meine Bemerkungen bei Thieme *Quaestionum comicarum capita tria* (Leipzig 1908) p. 9.

²⁸ K. 4 S. 4 A. E. Eben darum aber kann sie nicht gegen das attische Recht verstossen haben, wie van den Es p. 147 dachte.

²⁹ Die Perpetuierung der gleichen oder ähnlicher Namen in den Familien beruht zuletzt auf religiösem Grunde.

besondere leistungsfähige Häuser nicht aussterben zu lassen; darum das Gesetz, das dem Archon gebot, ἐπιμελεῖσθαι τῶν οἴων τῶν ἐξερημοσύμενων³⁰. Der Bedeutung, die die Adoption für die einzelnen wie für das Gemeinwesen besaß, entsprach die Mehrheit der Formen, unter denen sie zulässig war. Entweder adoptierte jemand bei seinen Lebzeiten³¹ oder auf den Fall seines Todes durch Testament³² oder es wurde dem, der ohne einen Sohn zu hinterlassen und ohne Testament verstorben war, ein nach der Erbfolge zunächst Berechtigter als Adoptivsohn in sein Haus hineinadoptiert (postume Adoption)³³. Die Terminologie war in allen drei Fällen die gleiche, nur daß εἰσποιεῖν τινὸς ὄν nur auf den dritten Fall Anwendung leidet³⁴. Von dem, der adoptiert, sagt man

³⁰ [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 14 (S. 58 A. 16). Kein anderes Gesetz meinen die Worte von Isaios *v. Apollod. E.* 30 S. 179 νόμος γὰρ τῷ ἀρχοντι τῶν οἴων ὅπως ἂν μὴ ἐξερημῶνται προστάττει τὴν ἐπιμέλειαν, die also zu keinen weitergehenden Folgerungen berechtigen. Vgl. § 4 Anm. 51.

³¹ Beispiele bei Isai. *v. Menekl. E.* 10 ff. *v. Apollod. E.* 13 ff. S. 168. Demosth. *g. Spud.* 3 S. 1028, 20 ff.

³² Beispiele bei Isai. *v. Arist. E.* 9f. S. 258, *v. Philokt. E.* 6f. S. 123.

³³ [Demosth.] *g. Leoch.* 43 S. 1093, 9 ἡμεῖς δ' ὄφρα εἶτα δεῖν — ἐκ τῶν κατὰ γένος [ἐργασάτω ἡμῖν εἰσποιεῖν ὄν τῷ τετελευτημένῳ ὅπως ἂν ὁ οἶκος μὴ ἐξερημῶθῃ. 41 S. 1092, 24. Isai. *v. Apollod. E.* 31 S. 180. *v. Hagn. E.* 49 S. 298. [Demosth.] *g. Makart.* 11 S. 1053, 13 εἰσάγαγον εἰς τοὺς ὑπάτερους τοὺς τοῦ Ἀγνίου Εὐβουλίδη τὸν παῖδα τουτονί — ἵνα μὴ ἐξερημῶθῃ ὁ οἶκος, ohne daß das weiter Folgende zu dem Schlusse berechtigt, daß damit nur einer letztwilligen Verfügung des Eubulides entsprochen wurde. Wohl aber hatte der in das Haus des Eubulides Hineinadoptierte schon Anspruch auf dessen Erbe als Sohn seiner Tochter, die Erbtöchter war. Daß aber die Söhne von Erbtöchtern nicht notwendig dem Großvater zu Adoptivöhnen gegeben werden mußten, ist § 4 A. 24 bemerkt. Für bestimmte Fälle verordnet auch Platon *Ges.* IX 14 S. 878 A eine nachträgliche εἰσποίησις. Deren Möglichkeit hätte darum Schulin *das griechische Testament* S. 22 ff. nicht bestreiten sollen. Recht hatte er nur darin, daß als Beleg für sie nicht der Fall des Leokrates bei [Demosth.] *g. Leoch.* 19 S. 1086, 17 geltend gemacht werden darf, da dieser von Archiades bei dessen Lebzeiten adoptiert worden zu sein behauptete, was Dareste verkannt hatte.

³⁴ Anders Isai. *v. Arist. E.* 17 S. 264 (Anm. 49). Eine Beteiligung der Obrigkeit an nachträglicher Adoption kennt nur Platon a. a. O., nicht das attische Recht.

εἰσποιεῖσθαι, ποιεῖσθαι mit oder gewöhnlich ohne ὄν, seit Platon auch θέσθαι ὄν³⁵, von dem, der adoptiert wird, εἰσποιηθῆναι, ποιηθῆναι in bezug auf den Adoptivvater, ἐκποιηθῆναι in Rücksicht auf den natürlichen Vater; er ist ποιητής, εἰσποίητος, bzw. ἐκποίητος³⁶ und wird dem γόνῳ oder φύσει γεγονώς gegenübergestellt³⁷. Auch der Adoptivvater heißt ποιητὸς πατήρ³⁸.

Die Möglichkeit der Adoption ist an gewisse Bedingungen sowohl von seiten des Adoptierenden wie des zu Adoptierenden geknüpft. Zur Adoption berechtigt war nur der, der auch testieren durfte, da die Adoption auch bei Lebzeiten sich in ihren Rechtsfolgen als Schenkung auf den Todesfall darstellt³⁹, also, wie in § 4 näher zu belegen ist, nur ein volljähriger Bürger⁴⁰, der keinen in rechtsgültiger Ehe erzeugten Sohn am Leben oder sich von ihm losgesagt hatte und nicht selbst adoptiert war⁴¹. Beim Vorhandensein

³⁵ Spätgriechisch ist υἱοῦσθαι τινα, wie θέτης vom Adoptivvater, dagegen kommt θετός vom Adoptivsohn zwar nicht bei den Rednern, aber schon bei Pindar und Aischylos sowie bei Platon vor. Später bezeichnet dies Wort auch den in eine Bürgerschaft aufgenommenen, den θέσει πολίτης, wie Anth. Pal. VII 418. Der gleiche Doppelsinn von ποιητής wird zu einem Trugschluss gemisbraucht [Demosth.] *g. Steph.* II 14 S. 1133, 19.

³⁶ Ἐκποιηθῆναι Isai. v. *Apollod. E.* 25 S. 177. v. *Astypth. E.* 33 S. 250. ἐκποίητος außerdem noch Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 414.

³⁷ Isai. v. *Menekl. E.* 11. v. *Apollod. E.* 16 S. 169 (Anm. 46). Nur uneigentlich dafür γνήσιος v. *Philokt. E.* 28 S. 138. 44 S. 145. [Demosth.] *g. Leoch.* 49 S. 1095, 12.

³⁸ Lysias *g. Agor.* 91 S. 138. Lykurg *g. Leokr.* 48 S. 153.

³⁹ Vgl. vorläufig [Demosth.] *g. Leoch.* 49 S. 1095, 9 ὁ νομοθέτης — ὑπολαβάνων δεῖν ὅταν τις ὢν ἄπαις καὶ κύριος τῶν ἑαυτοῦ ποιήσῃται ὄν, ταῦτα κύρια εἶναι. Dabei ist ἄπαις, was anderwärts genauer ἄπαις ἄρρένων πατρῶν heißt.

⁴⁰ Wie nach dem Recht von Gortyns 11, 18 γυνὰ δὲ μὴ ἀμπαινέθῳ μῆδ' ἄνηβος.

⁴¹ Der Zusatz nach [Demosth.] a. R. 67 S. 1100, 11 ὁ τοῦ Σόλωνος νόμος οὐδὲ διαθέσθαι τὸν ποιητὸν ἐξ τὰ ἐν τῷ οἴκῳ ὅτῳ ἂν ποιηθῆ. Die Gesetzformel selbst steht bei [Demosth.] *g. Steph.* II 14 S. 1133 ὅσοι μὴ ἐπεποίητο ὥστε μὴ ἀπειπεῖν μήτε ἐπιδικάσασθαι ὅτε Σόλων εἰσῆει τὴν ἀρχήν. τὰ ἑαυτοῦ διαθέσθαι εἶναι ὅπως ἂν ἐθέλῃ ἂν μὴ παῖδες ὡς γνήσιοι ἄρρενες κτλ. Nicht leicht verständlich ist die durch ὥστε eingeführte Klausel (die

eines Sohnes war nur für den Fall, daß dieser vor erlangter Volljährigkeit sterben sollte, eine eventuelle Adoption durch Testament zulässig⁴². Beim Vorhandensein von Töchtern

übrigens schon allein die Echtheit der Formel gegenüber den Zweifeln von van den Es p. 82 ff. u. a. gewährleistet, auch nachdem Schömann *Berliner Jahrbücher* 1828 S. 341 ff. nicht bloß die von den Früheren (aufgezählt bei van den Es a. a. O.) verkannte Bedeutung des ἐπεποίητο, sondern auch den notwendigen Anschluß jener Worte an das Vorausgehende festgestellt hat. Wenn man jetzt auch in der Deutung von ἀπειπεῖν 'verzichten' einig ist, so versteht sich als Objekt dazu natürlich nur die Adoption. Ein solcher Verzicht aber war, wie bald zu zeigen, nur in der Weise möglich, daß der Adoptierte unter Zurücklassung eines Leibeserben in die natürliche Familie zurückkehrte. Wie dadurch die Testierfreiheit zurückgewonnen wird, so wird ein gleiches auch in dem zweiten Gliede liegen, also wohl für den vorgesehenen sein, der sein Anrecht auf die Erbschaft als nächster Verwandter auf dem Wege der Epidikasia geltend gemacht hatte, also nach dem Tode des Erblassers in dessen Haus hineinadoptiert worden war. Anders erklärt Thalheim *RA.*² S. 80 A. und *Berl. phil. Woch.* 1909 N. 28: 'wer nicht so adoptiert ist, daß er weder verzichten darf noch seine Erbansprüche gerichtlich geltend zu machen braucht, darf vom Archontate Solons ab sein Vermögen vermachen, wie er will', ähnlich schon zuvor Schulin a. a. O. S. 14, nur daß dieser die Zeitbestimmung ὅτε Σόλων κτλ. zu den durch ὅστε eingeführten Ausnahmen zieht, was durch die Wortstellung empfohlen wird, aber in dem Zitat der Leocharea die Zeitbestimmung sinnlos macht. Die ganze Deutung der Stelle aber kann zwar die Auffassung des Infinitivglieds als Ausdruck der notwendigen Folge für sich geltend machen, führt aber zu der bedenklichen Konsequenz, daß die Testierfreiheit nur den inter vivos adoptati abgesprochen wurde. Was Drerup *Urkunden* S. 288 (der einen mir gemachten Einwurf Thalheims widerlegt) dafür geltend macht, daß der durch Testament Adoptierte nicht notwendig zum Erben des ganzen Nachlasses eingesetzt zu werden brauchte, trifft doch nur einen seltenen Ausnahmefall, vgl. S. 518 A. 70. Mit meiner Auffassung der Stelle trifft im wesentlichen Dareste *Plaid. civ. d. Dem.* II p. 307 f. zusammen; auch Wyse p. 249 hat sich ihr angeschlossen. Der verzweifelte Gedanke von Typaldos *Ἀρχαῖ* I (1889) S. 348 ff., ἐπεποίητο in aktivem Sinne zu nehmen, bedarf einer Widerlegung ebensowenig wie der jüngste Vorschlag (*Ztschr. d. Savigny-Stiftung R. A.* XXX [1909] S. 468), die schwierige Klausel einfach zu streichen.

⁴² Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 24 S. 1136, 15f. ὅ τε ἂν γνησίων ὄντων ὧν ὁ πατήρ διαθήσεται ἐὰν ἀποθάνωσιν οἱ υἱεῖς πρὶν ἐπι δέστες ἰβάν τῆν τοῦ πατρὸς διαθήκην κυρίαν εἶναι. Danach berechtigt zu einem Zweifel

aber war Adoption nur unter gleichzeitiger ἐγγύησις einer der Töchter an den Adoptierten gestattet⁴³. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Adoption wie eines Testaments war weiter, daß die Willensfähigkeit des Adoptierenden oder Testierenden nicht durch Wahnsinn, Alter, Zaubersprüche oder Krankheit beeinträchtigt war; ebenso waren beide Akte ungültig, wenn sie durch Überredung seitens einer Frau oder durch Zwang zustande gekommen waren⁴⁴. Zeitweilig aber war dem Rechenschaftspflichtigen das Recht zu testieren und somit auch zu adoptieren entzogen, bis er seiner Rechenschaftspflicht genügt hatte⁴⁵.

Von dem zu Adoptierenden wird gefordert, daß er von bürgerlichen Eltern erzeugt ist⁴⁶. War er noch minderjährig, so bedurfte es zu seiner Adoption jedenfalls der Zustimmung seines Vaters oder dessen Stellvertreters⁴⁷. Ein rechenschaftspflichtiger Beamter durfte vor seiner Entlastung

an der Zulässigkeit einer eventuellen Adoption die Argumentation bei Isai. v. *Arist. E.* 9 S. 258 um so weniger, als auch die platonischen Bestimmungen *Ges.* IX 7 S. 923 E übereinstimmen.

⁴³ Isai. v. *Pyrrh. E.* 68 S. 58. 42 S. 43. v. *Arist. E.* 13 S. 262 (§ 4 A. 59). Bei Demosth. *g. Spud.* 3 f. S. 1028 a. E. adoptiert Polynektos den Leokrates und gibt ihm seine jüngere Tochter zur Frau: als er sie ihm infolge von Streitigkeiten wieder nimmt (S. 483 A. 45), ist damit die Adoption rückgängig geworden, ohne daß dies vom Redner besonders ausgesprochen wird. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zu gleichzeitiger ἐγγύησις findet dann statt, wenn jemand durch Testament nur ἐπὶ μέρει τῆς οὐσίας adoptiert wird, wie in dem Anm. 69 nachgewiesenen Falle.

⁴⁴ [Demosth.] *g. Steph.* a. d. Anm. 41 a. O. und die Parallelstellen (§ 4 A. 71).

⁴⁵ Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 414 πάλιν ὑπεύθυνον οὐκ ἐᾷ (ὁ νομοθέτης) — οὐδὲ ἐκπότηρον γενέσθαι οὐδὲ διαδέσθαι τὰ ἑαυτοῦ.

⁴⁶ Isai. v. *Apollod. E.* 16 S. 169 f. ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ αὐτὸς ἐάν τε τινα φύσει γεγονότα εἰσάγωσι ἐάν τε ποιητόν, ἐπιτιθέναί πιστιν κατὰ τῶν ἱερῶν ἢ μὴν ἐξ ἀστῆς εἰσάγειν καὶ γεγονότα ὁρθῶς. Die letzten Worte meinen Geburt aus rechtsgültiger Ehe. Wenn diese aber für die Einführung in die Phratrie gefordert wird, so folgt noch nicht, daß sie unerläßliches Erfordernis auch für das Bürgertum ist, vgl. S. 506.

⁴⁷ Mit Unrecht gelegnet von van den Es p. 92 ff., wenn auch Isai. v. *Menekl. E.* 21 zum Beweis so wenig ausreicht wie [Demosth.] *g. Boiot.* II 10 S. 1011, 6.

nicht adoptiert werden⁴⁸ und ebensowenig gewifs, wer durch totale Atimie aufserhalb der Bürgerschaft gestellt ist, während für die Söhne von Atimen die gleiche Unfähigkeit nicht zu erweisen ist⁴⁹. Auf den Kreis der näheren Verwandtschaft war man bei Auswahl des zu Adoptierenden nicht beschränkt, wenn man auch zunächst sich an ihn zu halten pflegte⁵⁰. Ebensowenig waren Frauen von der Adoption ganz ausgeschlossen, wenn auch deren Zweck besser durch Adoption von Söhnen erfüllt wurde⁵¹. Eine Adoptivtochter trat dann ganz in die Stellung der Erbtochter.

⁴⁸ Aisch. *g. Ktes.* a. a. O., auf welche Stelle wohl auch Lex. Segner. V S. 247. 11 geht. Den Grund wird man richtiger mit Beauchet II p. 47 in der Schädigung finden, die der Staatskasse durch den Übertritt eines rechenschaftspflichtigen Erben eines reichen Vaters in ein armes Haus drohte, als mit van den Es p. 91 in der andern Gefahr, die dem Fiskus für den Todesfall des Rechenschaftspflichtigen aus dem durch Demosth. *g. Spud.* 4 S. 1029, 8 belegten Übergang seines Vermögens an den Adoptivvater erwachsen sei. Aber für die Zahlung einer ihm auferlegten Geldstrafe mußten in jedem Falle doch seine Erben haften.

⁴⁹ Bei Isai. *v. Arist. E.* 17 S. 263 ἕτεροι μὲν, ὅταν περὶ χρημάτων δυστοχῶσι, τοὺς σφετέρους αὐτῶν παῖδας εἰς ἑτέρους οἴκους εἰσποινοῦσιν, ἵνα μὴ μετέσχωσι τῆς τοῦ πατρὸς ἀτιμίας braucht weder an ein δυστόχημα πρὸς τὸ ἀτιμίαν (§ 20) gedacht noch ἀτιμία im technischen Sinne verstanden zu sein. Dafs das Erkenntnis gegen Archeptolemos und Antiphon bei [Plut.] *L. d. 10 R.* S. 834 B die rechtliche Möglichkeit einer solchen Adoption voraussetzt, bemerkt mit Recht Thalheim *RA.*² S. 82 A.

⁵⁰ Isai. *v. Menekl. E.* 20 ἐποιήσατο ἐμέ — μάλιστα μὲν — δεύτερον δέ — τρίτον δὲ διὰ τὸ μὴ εἶναι συγγενῆ μηδέν' ἄλλοιον αὐτῷ ὁπόθεν ἂν ἐποιήσατο ὄν. Vgl. *v. Kleon. E.* 21 S. 12. *v. Nikostr. E.* 18 S. 77. Aber auch für die Adoption gilt das solonische Gesetz bei Demosth. *g. Lept.* 102 S. 488. 10 ἐξείναι ὁσόναι τὰ ἑαυτοῦ ᾧ ἂν τις βούληται. Ganz entsprechend verordnet das gortynische Zwölf Tafelgesetz 10, 33 ἄνθρωπον ἡμεν ὁπῶ καὶ τὸ λῆ. Ein Gesetz, wie es nach Isokr. *Aigin.* 13 K. 5 auf Aigina bestand, das nur ὁμοῖσι zu adoptieren erlaubte, d. i. gleiche Rechtsstellung in der Gemeinde, nicht, wie der Redner erklärt, gleiche Herkunft und Bildung von dem Adoptierten verlangte, war für das demokratische Athen undenkbar.

⁵¹ Beispiele bei Isai. *v. Hagn. E.* 8 S. 275. 41 S. 292. *v. Apollod. E.* 9 S. 165 (S. 471 A. 9). Auf Inschriften nur aus der Kaiserzeit *C. I. A.* III n. 205. 783. 1394. 1751. 2185. Häufiger aus anderen Staaten, Keil *N. Rh. Mus.* XX (1865) S. 537 f.

Was die Form der Adoption angeht, so stellt die gewiß häufigste und wohl ursprünglich allein zulässige⁵² Adoption unter Lebenden sich als ein Vertrag zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten, bzw. dessen *κύριος* dar, der zu seiner Gültigkeit nur der beiderseitigen Willenserklärung bedarf. Bei der testamentarischen Adoption wird seitens des Adoptierten diese Erklärung durch die *ἐπιδικασία* ersetzt, ohne die er nicht in den Besitz der Sohnesrechte tritt, während bei der postumen Adoption es sich um einen formellen Akt der zur Erbfolge Berechtigten handelt. Zur Ausübung der durch die Adoption verliehenen Rechte bedarf aber der Adoptierte der Einführung in die Phratrie, bzw. in das Geschlecht (*γένος*), und bei Erlangung der Volljährigkeit in den Demos des Adoptierenden; der letzteren Einführung hatte die erstere nach dem Gesetze voranzugehen⁵³. Beide Einführungen vollziehen sich unter denselben Formen wie die von natürlichen Kindern, wenn sie auch nicht an dieselben Termine gebunden waren. Denn während die letzteren an dem dritten Tage des Apaturienfestes in die Phratrie, im Beginne des Jahres in den Demos des Vaters eingeführt wurden⁵⁴, läßt Apollodor nach der Rede des Isaios über sein Erbe, unserer Hauptquelle über die Form der Adoption, seinen Adoptivsohn Thrasyllon, an dessen möglichst baldiger Anerkennung ihm besonders gelegen ist, an den Thargelien in die Phratrienliste einschreiben⁵⁵; seine Eintragung in das

⁵² So Beauchet II p. 10 mit Beziehung auf das gortynische Zwölf-tafelgesetz, das die Adoption ausführlich behandelt, aber nichts von testamentarischer Adoption weiß.

⁵³ [Demosth.] *g. Leoch.* 41 S. 1092 a. E. οὐκ εἰσηγμένον δ' εἰς τοὺς φράτερας πω τοὺς Ἀρχαῖου. ἀλλ' ἐπειδὴ ἐνεγράψη, τηλικαῦτα πείσας ἕνα τινὰ τῶν φρατέρων ἐνέγραψεν εἰς τὸ φρατερικὸν γραμματεῖον. Bei der Mündigsprechung (S. 282) wird die Zugehörigkeit zur Phratrie nicht weiter geprüft.

⁵⁴ Für die Einführung in die Phratrie sind die Angaben der Grammatiker durch die Urkunde der Demotioniden *C. I. A.* II n. 841^b (Dittenberger *Syll.*² n. 439) Z. 28 bestätigt worden; für die Aufnahme in den Demos habe ich *N. Jahrb.* CXVII (1878) S. 302 f. aus Lysias *ἀπολ. δωρ.* 1 S. 698 den Nachweis geführt, der dann durch Aristot. 56, 3 noch weitere Bekräftigung gefunden hat.

⁵⁵ § 15 S. 169 ἐπειδὴ Θαργγλία ἦν, ἤγαγέ με ἐπὶ τοὺς βωμοὺς εἰς τοὺς γεννήτας τε καὶ φράτερας. Daraus folgt aber nach dem Zusammenhange

Demosregister aber erfolgt bei den jährlichen Wahlversammlungen (*ἀρχαιρεσίαι*), die als der regelmäßige Termin für die Einführung von Adoptivöhnen sich auch durch einen anderen Fall bestätigen⁵⁶. Im übrigen aber erfolgt die Einschreibung in beide Körperschaften bei Adoptierten wie bei natürlichen Söhnen jederzeit, auch wenn kein Einspruch erhoben war, auf Grund einer Abstimmung ihrer Mitglieder, für die sie durch besonderen Eid verpflichtet wurden⁵⁷. Vorauszugehen hatte ihr die Versicherung des Vaters oder seines Vertreters, daß der Einzuführende von bürgerlicher Abkunft sei. Wenigstens in der Phratrie war sie durch einen Eid zu bekräftigen und hatte sich auch auf die Herkunft aus rechtsgültiger Ehe zu erstrecken⁵⁸, zugleich war sie mit Darbringung eines Opfertieres (*ἱερεῖον, κούρειον*) verbunden; wer gegen die Einführung Einsprache erhob, führte das Opfertier vom Altare weg, machte sich damit aber für seine Einrede verantwortlich⁵⁹. Im Falle der testamentarischen Adoption mußte der

nicht, daß die Einführung der Adoptierten stets an den Thargelien stattfand, vgl. *Jahrb.* S. 303.

⁵⁶ Isai. a. R. 28 S. 178 *κακῆνοι τὰτα ἀκούσαντες τούτων ἐν ἀρχαιρείαις κατηγερόντων* — *ὀμόσαντες καθ' ἱερῶν ἐνέγραψάν με.* [Demosth.] *g. Leoch.* 39 S. 1092, 12 *ταῖς παρελθούσαις ἀρχαιρείαις τούταις* — *ἡξίτου οὕτου ἐγγράφεισθαι ποιήτος ἕως τῆ Ἀρχιμάχῃ.* Mit Unrecht aber übertrug Böckh *de ephēbia Attica* I p. 7 = *Kl. Schr.* IV S. 144 und viele nach ihm den aus beiden Stellen sich ergebenden Schlufs auf alle Eintragungen.

⁵⁷ Für die Phratrien Isai. a. R. 16 (nach den Anm. 46 ausgeschrieben Worten) *ποιήσαντος δὲ τοῦ εἰσάγοντος τὰτα μηδὲν ἦπτον διαψηφίζεσθαι καὶ τοὺς ἄλλους κἀν ὀύξῃ τότ' εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἐγγράφειν.* Für die Demen § 28 (vor. Anm.). In der Erwähnung der Vereidigung an der letzteren Stelle sieht v. Schöffler in Pauly-Wissowa *Realenc.* IV S. 12 einen blofsen Advokatenkniff nur darum, weil er im Banne des Böckhschen Fehlschlusses steht.

⁵⁸ Isai. a. R. 16 S. 169 (Anm. 46). Dabei geht *αὐταῖς* auf die einzelne Phratrie, wie bei Andok. *v. d. Myster.* 127 S. 63 auf das Geschlecht der *Κήρυκες*, wie denn die Phratrien überhaupt ihre besonderen Statuten hatten. Danach ist auch Isai. *v. Κῆρ.* E. 10 S. 208 und Demosth. *g. Eubul.* 54 S. 1315, 19 zu verstehen. Aber auf eine im Wesen gleiche Bestimmung konnte keine Phratrie verzichten.

⁵⁹ [Demosth.] *g. Mak.* 14 S. 1054, 5. 82 S. 1078, 20 *οὐκ ἐθέλησας ἄψασθαι τοῦ ἱερείου οὐδ' ἀπαγαγεῖν ἀπὸ τοῦ βωμοῦ ὑπεθύονον αὐτὸν ποιήσας.* *Κούρειον* heisst das Opfertier Isai. *v. Philokt.* E. 22 S. 136, womit die

Adoptierte selbst oder, wenn er noch minderjährig war, sein *κύριος* für seine Eintragung in Phratrie und Demos Sorge tragen; und ein gleiches hatte bei der postumen Adoption zu geschehen⁶⁰. Gegen einen abweisenden Beschluß der einen oder andern Körperschaft stand in jedem Falle Berufung an das Volksgericht offen. Bei zustimmender Entscheidung des Gerichts oder schon der ersten Instanz wurde der Adoptierte unter dem Namen des Adoptivvaters in dessen Phratrie und Demos eingeschrieben⁶¹; Änderung seines eigenen Namens ist wenigstens für Athen nicht zu belegen⁶².

Durch die Adoption tritt aber der Adoptierte nicht nur aus Phratrie und Demos seines natürlichen Vaters in Phratrie und Demos seines Adoptivvaters über, sondern scheidet zugleich aus der Verwandtschaft mit dem natürlichen Vater und dem darauf beruhenden Familienverbande mit allen aus ihm hervorgehenden Rechten und Pflichten aus. Nur die Verwandtschaft mit der natürlichen Mutter bleibt bestehen, weil *μητρὸς οὐδέεις ἔστιν ἐκποίητος*, somit auch aus ihr sich ergebende Erbsprüche⁶³. Dafür tritt er in

jetzt herrschende Auffassung des Worts widerlegt wird, vgl. *Gr. Alterth.* II S. 576. Dafs auch der Einzeichnung in den Demos ein Opfer vorausging, zeigt *καθ' ἑρῶν* bei Isaios Anm. 56 a. St.

⁶⁰ [Demosth.] *g. Mak.* 11 ff. S. 1053 f. *g. Leoch.* 35 S. 1091, 6. 41 S. 1092, 24. Nichts dagegen beweist § 34 S. 1091 i. A.

⁶¹ Z. B. Isai. *v. Apoll. E.* 17 S. 170. 27 S. 178.

⁶² Einige Beispiele aus anderen Staaten bei Keil a. d. A. 51 a. O. S. 539 f., zu denen jetzt Inschr. v. Olympia n. 59. 408 kommen.

⁶³ Isai. *v. Apoll. E.* 25 S. 176. Dagegen *οὐδέεις πρόποτε ἐκποίητος γενόμενος ἐκλιτρονόμησε τῷ οἴκῳ ὅθεν ἐξεποιήθη, ἐάν μὴ ἐπανέλθῃ κατὰ τοὺς νόμους*, nach Isai. *v. Astyph. E.* 33 S. 250, vgl. 2 S. 231. *v. Arist. E.* 4 S. 256. Nach diesen Stellen berichtigte schon van den Es p. 97 die gegenteilige Annahme von Hermann *Pr. Alt.*¹ § 64 A. 18. Von den beiden Stellen, auf die diese sich stützte, berechtigt die nicht zu kontrollierende Behauptung des Sprechers [Demosth.] *g. Phain.* 21 S. 1045, 13 zu keiner Schlusfolgerung, [Demosth.] *g. Mak.* 76 f. S. 1076 a. E. gehört aber gar nicht her, da auf Makartatos die Klausel in der eben ausgeschriebenen Isaiosstelle Anwendung leidet. Vgl. Thalheim S. 81 A. Nur für den Sohn einer Erbtöchter, der ihrem Vater nachadoptiert wurde, macht Ledl *Studien zum attischen Epiklerenrechte* II S. 11 ff. eine Ausnahme wahrscheinlich.

den Familienverband seines Adoptivvaters mit allen daraus folgenden Pflichten und Rechten ebenso religiöser wie privatrechtlicher Natur. Nach ersterer Richtung lag ihm insbesondere die Pflege der Familienkulte und die Erweisung der Totenehren gegenüber dem Adoptivvater und dessen Voreltern ob⁶⁴, deren Sicherung einen wesentlichen Zweck der Adoption bildete; er selbst fand dafür in der Grabstätte seiner neuen Familie Bestattung⁶⁵. In privatrechtlicher Hinsicht tritt der Adoptivsohn wenigstens dann, wenn die Adoption bei Lebzeiten des Adoptivvaters erfolgt ist, in alle Rechte und Pflichten des natürlichen Sohnes ein⁶⁶. So vor allem in vermögensrechtlicher Beziehung. Nach dem Tode des Adoptivvaters darf er sich in den Besitz des von diesem hinterlassenen Vermögens ohne weiteres setzen (ἐμψατεύειν); ebenso wie alle an diesem haftenden Rechte gehen auch alle auf ihm lastenden Lasten auf ihn über, also auch die zeitweilige Atimie, wenn der Adoptivvater seinen Verbindlichkeiten gegen die Staatskasse noch nicht nachgekommen ist. Auch die dauernde Atimie setzt sich auf ihn fort, wenn der Adoptivvater wegen eines Verbrechens verurteilt ist, das mit erblicher Atimie belegt ist. Bekam der Adoptivvater nach der Adoption noch natürliche Söhne, so erbte der Adoptivsohn mit den natürlichen zu gleichen Teilen⁶⁷. Dagegen gelangt der durch Testament Adoptierte erst durch Epidikasia in den Besitz des ihm hinterlassenen Vermögens⁶⁸; er kann also auch auf die Erbschaft Verzicht leisten. Er brauchte aber auch nicht durch die Adoption zum Erben

⁶⁴ Vgl. z. B. Isai. v. *Astyphe*. E. 7 S. 234.

⁶⁵ Wie der Adoptivsohn des Isokrates Aphareus nach [Plut.] *L. d. 10 R.* S. 838 B.

⁶⁶ Der Adoptierte ist συγγενής der Verwandten seines Adoptivvaters nach [Demosth.] *g. Leoch.* 32 S. 1090, 16. Er ist also κύριος seiner Adoptivschwestern und hat sie auszustatten, wenn er sie nicht heiratet, Isai. v. *Pyrrh.* E. 51 S. 46.

⁶⁷ Isai. v. *Philokt.* E. 63 S. 156 καὶ διαρρήθην ἐν τῷ νόμῳ γέγραπται, ἐὰν ποιησαμένῳ παῖδες ἐπιγένωνται, τὸ μέρος ἐκάτερον ἔχειν τῆς οὐσίας καὶ κληρονομεῖν ὁμοίως ἀμοιωτέρους.

⁶⁸ Isai. v. *Pyrrh.* E. 60 S. 52 ὅσοι δὲ διαθήκας ὕδως εἰσποιῶνται, τοῦτοισ ἐπιδικάζεσθαι προσήκει τῶν δωθέντων, wonach auch der ungenauere Ausdruck § 61 a. E. zu verstehen ist.

des ganzen Vermögens eingesetzt zu werden; wenigstens ein Testament wird erwähnt, in dem jemand nur zu einem Drittel des Vermögens (ἐπὶ τρίτῳ μέρει τῆς οὐσίας) adoptiert wird⁶⁹, wenn auch eine so beschränkte Adoption nicht häufig vorgekommen sein mag⁷⁰ und gewiß nicht den Charakter eines bloßen Legates annehmen durfte.

Eine Aufhebung des Adoptionsverhältnisses mit allen aus ihm hervorgehenden Pflichten und Rechten konnte durch Übereinkunft beider Teile herbeigeführt werden⁷¹. Dem Adoptivvater allein stand das Recht zu einseitiger Rückgängigmachung der Adoption schwerlich in anderen als in den Fällen zu, in denen der natürliche Vater das Recht der ἀποκλήρωσις hatte⁷². Dagegen konnte der Adoptierte dann, wenn er einen natürlichen Sohn (γνήσιος) im Hause des Adoptivvaters zur Fortsetzung von dessen Geschlecht zurückliefs, in die Familie seines natürlichen Vaters zurückkehren und alle die Rechte wieder in Anspruch nehmen, die ihm in dieser vor der Adoption zugekommen waren⁷³. Da er

⁶⁹ Isai. v. *Dikaioi*. E. 6 S. 90.

⁷⁰ Darum wird auf sie in dem S. 512 Anm. 43 belegten Gesetze gar keine Rücksicht genommen. Um so leichter konnte auch nach Isai. a. R. 7 f. S. 91 Dikaiogenes den Gerichtshof überreden, er sei ἐπὶ παντί τῷ κλήρῳ adoptiert worden.

⁷¹ Dafs im Falle des Leokrates bei Demosth. *g. Spud.* 4 S. 1029 i. A. dessen Trennung von der Tochter des Polyuktos der Aufhebung seiner Adoption vorausgeht, ist schon Anm. 43 bemerkt worden. Wenn der Redner von jener den Ausdruck braucht ἀπελόμενος ὁ Πολύουκτος τὴν θυγατέρα, so ist dieser schwerlich buchstäblich zu verstehen. An eine von Polyuktos veranlafste ἀπόλειψις der Frau denkt Burgkhardt in der eingehenden Erörterung der Frage *de causa orationis adversus Spudiam Demosthenicæ* (Leipzig 1908) p. 46 ff.

⁷² Wie nach dem Rechte von Gortyns 11, 10 ff.

⁷³ Isai. v. *Philokt.* E. 44 S. 146 ὁ γὰρ νόμος οὐκ ἐξ ἐπανέναι (ergänze εἰς τὸν πατρῶν οἶκον aus Isai. v. *Arist.* E. 11 S. 260) ἐάν μὴ ὄν καταλήπῃ γνήσιον (ergänze ἐν τῷ οἴκῳ τοῦ ποιησαμένου). v. *Astypth.* E. 33 S. 250. Harpokr. u. ὅτι οἱ ποιητοί mit Berufung auf Antiphon *g. Kallistratos* und Solons Gesetz. [*Demosth.*] *g. Leoch.* 21 f. S. 1087, 5, wo aber der gegen Leostratos erhobene Vorwurf unberechtigt ist. 44 S. 1093. 14. 46 S. 1094, 15 und die in der nächsten Anm. a. St. Dafs bei der Rückkehr in das Haus des natürlichen Vaters der Anspruch auf das Vermögen des Adoptivvaters verloren ging, stellt der Sprecher der Rede

aber selbst nicht wieder adoptieren darf. so fällt im Falle solcher Rückkehr ebenso wie wenn er ohne Leibeserben stirbt, das Vermögen des Adoptivvaters an die zurück. denen es vor der Adoption nach der ἀγχιστεία zukam⁷⁴.

Was die Klagen angeht, die sich auf Adoption bezogen, so mußte es sich bei ihnen namentlich darum handeln, ob eine Adoption tatsächlich erfolgt sei, was namentlich bei ihrer testamentarischen Form leicht Gegenstand des Streites werden konnte, oder ob sie eine rechtsgültige, den gesetzlichen Bedingungen bei ihrem Zustandekommen entsprochen sei. Da aber in beiden Fällen der Natur der Sache nach meist ein Streit zwischen Erbensprüchen, die auf Adoption, und solchen, die auf Blutsverwandtschaft sich gründeten, in Frage kam, so mußten die hierhergehörigen Prozesse sich in denselben Formen bewegen wie die Erbschaftsstreite überhaupt. Von den elf auf uns gekommenen Erbschaftsreden des Isaios handelt es sich in fünf, über das Erbe des Menekles, des Nikostratos, des Dikaiogenes, des Philoktemon und des Astyphilos, um die Frage nach der Tatsächlichkeit einer Adoption, in den zwei Reden über das Erbe des Apollodor und des Aristarch, um die Rechtsgültigkeit einer Adoption, deren Tatsächlichkeit nicht bestritten wird. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer postumen Adoption liegt der pseudodemosthenischen Rede gegen Leochares zugrunde. Und zwar ist die letztgenannte Rede wie die vom Erbe des Philoktemon und indirekt die vom Erbe des Dikaiogenes gegen eine Diamartyrie, die vom Erbe des Menekles für eine Diamartyrie geschrieben — ein Rechtsmittel, das, wie im dritten Buche auszuführen ist, in Erb-

gegen Theokrines § 31 S. 1331, 22 in Abrede, aber mit Unrecht, wie das ebenda mitgeteilte richterliche Erkenntnis beweist, vgl. Caillemers *Droit de tester* p. 30.

⁷⁴ [Demosth.] *g. Leoch.* 63 S. 1099 i. A. ἔπειτ' ὃν ἄκαιον ὄψεαι τὸν ποιητὸν ὅν ποιητὸς ἐτέρους εἰσάγειν, ἀλλ' ἐγκαταλείπειν μὲν γηγομένους, ὅταν δὲ τοῦτ' ἐπιλήπῃ, τοῖς γένοιεν ἀποδιδοῖναι τὰς ἀληθονομίας' ταῦτα γὰρ οἱ νόμοι καλεῖουσιν. 68 S. 1100 a. E. Mit welchem Rechte im *Recueil* I p. 484 die Frage als kontrovers bezeichnet wird, verstehe ich nicht. Noch weniger freilich, wie Beauchet p. 58 hier eine Differenz gegen das gortynische Recht finden kann, das 10, 6f. die gleiche Bestimmung trifft.

schaftsprozessen besonders häufige Anwendung fand. Auch Kränkung von Adoptivvater oder Adoptivsohn in den ihnen zustehenden Rechten oder Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten bedingte zu ihrer gerichtlichen Verfolgung keine besondere Klagform, da das zwischen beiden bestehende Verhältnis dem zwischen einem natürlichen Vater und natürlichen Sohne ganz gleich gestellt wurde. Was für ein Rechtsfall zu der Rede des Isaios περί τῆς ποιήσεως Veranlassung gegeben hat, ist aus der einzigen uns erhaltenen Anführung nicht zu ersehen⁷⁵.

§ 3. Das Vormundschaftsrecht und die Vormundschaftsklagen.

Eine Ergänzung findet die väterliche Gewalt für den Fall, daß der Vater vor der Mündigwerdung des Sohnes stirbt, durch die vormundschaftliche Gewalt, der der Sohn bis zum Eintritt der Mündigkeit untersteht. Dagegen steht die Frau, weil rechtlich unmündig, lebenslang unter Geschlechtsvormundschaft, die es sich empfiehlt gleich im Anschluß an die Altersvormundschaft zu behandeln. Nur für die letztere hat die griechische Sprache einen besonderen Ausdruck in dem Worte ἐπιτροπή¹ ausgebildet, wofür seltener auch ἐπιτροπέα gebraucht wird; nur der Altersvormund heißt ἐπίτροπος, während für den Geschlechtsvormund nur die allgemeinere Bezeichnung κύριος verwendet wird².

⁷⁵ An die von Meier vermutete Existenz einer besonderen Klage, mittels deren man die gerichtliche Aufhebung des Adoptionsverhältnisses fordern und begründen konnte, vermag ich nicht zu glauben.

¹ Zugrunde liegt ἐπιτρέπειν τινί 'jemand zum Vormund einsetzen' Lysias bei Harpokr. u. ἐπιτρέπειν (*Fr.* 63 S.) ἐπέτρεψεν ἀνδράσιν (sc. τὸν δαίνα) ἀντὶ τοῦ ἐπιτρόπου κατέστησεν. 'Ἐπιτροπέα steht bei Plat. *Phaidr.* 16 S. 239 E. Aristot. *Polit.* II 7 (10), 3 S. 1271^b 25 und ist jetzt auch bei Lysias b. Dionys *Isai.* 8 S. 599 f. (*Fr.* 124 S.). Dion. *Arch.* IV 33 aus den Handschriften hergestellt für ἐπιτροπέα, das auch bei Platon *Ges.* XI 8 S. 928 C u. a. zu korrigieren ist.

² Auch der Altersvormund ist κύριος seiner Mündel, Aisch. *g. Tim.* 18 S. 43 (Anm. 36). 13 S. 39, wird als solcher aber namentlich dann bezeichnet, wenn es sich um sein Verfügungsrecht über das Vermögen des Mündels handelt. Darum scheidet Isai. v. *Kleon.* E. 10 S. 7 τὸν ἔχθιστον τῶν οἰκείων ἐπίτροπον καὶ κύριον τῶν αὐτοῦ καταλιπεῖν, wo trotz

1. Für die Kenntniss der Vormundschaft im engeren Sinne³ fließen die Quellen vergleichsweise reichlich. Zwar sind die *ἐπιτροπικοί λόγοι* des Lysias, die eine zahlreiche Gruppe in der Sammlung seiner Reden bildeten, bis auf die nicht vollständige Rede gegen Diogeiton und den Eingang der Rede gegen die Söhne des Hippokrates⁴ ebenso verloren wie die einschlagenden Reden des Antiphon⁵, Hyperides⁶, Deinarch⁷ und Aristogeiton⁸ und die des Isaios zum

Wyses Zweifeln τῶν ἀποσὸς gewiss nicht zu τῶν ἀδείων zu ziehen ist. Auch *v. Dikaiog. E. 10 S. 92* τούτων τε ἅμα καὶ ἐπίτροπος καὶ κέρως καὶ ἀντίδικος ἦν geht τούτων nach dem Folgenden mindestens vorzugsweise auf die Kinder des Theopomp. Demosth. *f. Phorm. 22 S. 951. 10*. Freilich wird *ἐπίτροπος* entsprechend seiner allgemeinen Bedeutung 'Verwalter' auch in Beziehung auf das Mündelvermögen gebraucht, wie bei Lysias a. a. O. *καταλειψθεὶς ἐπίτροπος τῶν Ἰσοκράτους χρημάτων. g. Diog. 18 S. 904* ὡς ἀνάξιον τῆς οὐσίας τὸν ἐπίτροπον κατέλιπεν. Demosth. *g. Aphob. 1 55 S. 830, 25*. Aristot. Test. bei Diog. L. V 12.

³ Nur von dieser handelt Schulthefs *Vormundschaft nach attischem Recht* (Bonn 1886).

⁴ Außerdem werden unter Lysias Namen angeführt die Klagreden gegen Demosthenes und Philippus (da auf das viermalige Zitat des Harpokration *κατὰ Φιλίππου* mehr Verlaufs ist als auf das einmalige des Pollux *πρὸς Φιλίππου*) und die Verteidigungsrede gegen Theopitheus. Die Rede *πρὸς Διογένην* oder richtiger *κατὰ Διογένους ὑπὲρ μισθώσεως οἴκου* war wohl ebenso wie die *πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου* (S. 309) für eine Phasis geschrieben, ist aber von der Rede *πρὸς Διογένην περὶ χωρίου* mit Sauppe p. 184 zu scheiden. Die Rede *πρὸς τοὺς ἐπιτρόπους τῶν Βίωνος παίδων* scheint sich auf einen Prozeß bezogen zu haben, den Vormünder im Interesse ihrer Mündel gegen einen Dritten angestrengt hatten.

⁵ *Ἐπιτροπικός Καλλιστράτω* (*Καλλιστράτου* die Handschrift, weshalb Sauppe *κατὰ* einsetzte) und *ἐπιτρ. Τιμοκράτει*.

⁶ Genannt werden *κατ' Ἀπίου ὀρφανικός* und *πρὸς Χάρητα ἐπιτροπικός*, erstere eine Klage-, letztere eine Verteidigungsrede in einer *δίκα ἐπιτροπῆς*.

⁷ Unter dessen echten Reden wird von Dionys aufgeführt die Rede *κατὰ Πεδίως κακώσεως ὀρφανῶν παίδος* (S. 345), unter den *ψευδείς γραφαί* *Σατύρω πρὸς Χαρίδημον ἐπιτροπῆς ἀπολογία*, die nach Photios *Bibl. 265 S. 491^b* 29 Kallimachos dem Deinarch, andere im Widerspruch mit Chronologie und Stil dem Lysias, *οἱ πρὸς τὴν κρίσιν ἔχοντες τὸ ἀσφαλές* dem Demosthenes zugeschrieben.

⁸ *Κατὰ Θρασύλλου ὀρφανικός* bei Suidas u. d. N. (so wohl mit Recht schon van den Es p. 150 n. 1, während gewöhnlich zwei Reden geschieden werden).

größten Teil⁹. Doch liegen uns Klagreden in Vormundschaftsprozessen vor in Isaios Rede über Hagnias Erbe (S. 345) und Demosthenes zwei Reden gegen Aphobos, zu denen dessen zwei in einer *δίξι ἐξούλης* gegen Ometor gehaltene Reden kommen; auf Vormundschaftsstreite gehen auch die Reden zurück, die er für Phormion in einer *παραγραφῇ* gegen eine *δίξι ἀφορμῆς* und gegen Nausimachos und Xenopeithes in einer *δίξι βλάβης* geschrieben hat. Dagegen ist die Rede *πρὸς Ἀφοβον ψευδομαρτυρίων* gewifs nicht von Demosthenes verfaßt und schwerlich im Gerichtshofe gehalten.

Die Bestellung des Vormunds stellt, wie bemerkt (S. 502), einen Ausfluß der väterlichen Gewalt dar und geschieht in der Regel durch letztwillige Verfügung. Die Verfügung wird auch dann, wenn sie der Vater mündlich getroffen hat, in einem Testamente niedergelegt, wie dies für den Fall des Demosthenes bekannt ist¹⁰. Die Wahl der Vormünder war ebenso wie ihre Zahl in das freie Ermessen des Vaters gestellt¹¹. Wenn es auch zunächst liegen mußte,

⁹ Zwei Verteidigungsreden *ἐπιτροπῆς πρὸς Διοφάνην* und *πρὸς Καλυδῶνα* führt von ihm Harpokration an, von einer dritten hat Dionys 8 S. 598 den Anfang bewahrt (*Fr.* 29 S.), und eben ihr gehört wahrscheinlich das c. 12 S. 607 ausgehobene Bruchstück (*Fr.* 30 S.) an. Nach Cobets Verbesserung der Eingangsworte wäre die Rede gegen Hagnotheos gerichtet, ihr Sprecher aber Kalydon, wenn auf ein anderes Zitat bei Harpokration Verlaß ist *ἐξούλης Καλυδῶνι πρὸς Ἀγνόθεον ἀπολογία*, die letztere Rede also für einen Folgeprozess der Vormundschaftsklage verfaßt. Gegen eine andere Klage gleicher Art hat dann Isaios einem von Kalydon Beklagten gedient, wenn der Zusatz *ἐπιτροπῆς* bei Harpokr. u. *Κεφαλῆθεν* nicht auf einem Irrtum beruht. Diese Auffassung ist zu dem Inhalt von *Fr.* 29 jedenfalls besser stimmend und glaublicher als die Annahme von Westermann und Scheibe, nach der Isaios in zwei zusammenhängenden Prozessen bald der einen, bald der andern Partei gedient hätte. Dagegen Blafs *Att. Ber.* II² S. 513f., der aber selbst Harpokration an zwei Stellen korrigiert.

¹⁰ Demosth. *g. Aphob.* II 14 ff. S. 840, 5 ff.

¹¹ Dem attischen Rechte entspricht Platons Vorschrift *Ges.* XI 7 S. 924 A *ὅ δ' ἂν ἐπιτρόπων οἱ παῖδες δέωνται, ἐὰν μὲν διαθήμενος τελευτᾷ καὶ γράφας ἐπιτρόπους τοῖς παισὶν ἐκόντας τε καὶ ὁμολογούντας ἐπιτροπεύσειν οὕστινας οὖν καὶ ὁπόσους ἂν ἐθέλῃ, κατὰ ταῦτα ἢ τῶν ἐπιτρόπων αἴρεσι; γιγνέσθω κυρία.*

sie aus dem Kreise der nächsten Verwandten zu wählen, so zeigt schon der Fall des Demosthenes, daß auch auf Nichtverwandte die Wahl fallen konnte: die Vormundschaft für diesen und seine Schwester übertrug sein Vater neben Aphobos, dem Sohn seiner Schwester, und Demophon, dem Sohn seines Bruders, auch dem Therippides, seinem vertrauten Freunde¹². Wie gewöhnlich eine solche Praxis war, darauf deutet eine Äußerung in Lysias Rede gegen Diogeiton¹³. Diogeiton selbst war von Diodotos als Bruder und zugleich als Schwiegervater mit der Vormundschaft über seine Kinder betraut worden. Von sonstigen Fällen testamentarischer Vormundbestellung, die durch den Ausdruck *καταλείπειν ἐπίτροπον* verbürgt sind¹⁴, ist besonders bekannt die Bestimmung von Perikles und seinem Bruder Ariphron zu Vormündern des Alkibiades und seines Bruders Kleinias, deren Mutter Deinomache Geschwisterkind mit jenen war¹⁵. Nicht selten mag es auch vorgekommen sein, daß jemand durch Testament zugleich zum Vormund der Kinder und zum Gatten der Witwe bestimmt wurde, wie Aphobos von

¹² Bei [Demosth.] *g. Aphob.* III 56 S. 861, 4 wird noch Demosthenes, der Vater des Demophon, als *συνεπίτροπος* genannt, während er nach II 15 S. 840, 10 nur als Zeuge bei der Testamentseinsetzung zugegen war — ein gewichtiger Beweis für die Unechtheit der Rede, gegen den die Ausreden von Blafs III 1² S. 233 nicht verfangen.

¹³ § 3 S. 894 *ἐάν μὲν δείξω ἀσχυρῶς αὐτοὺς ἐπιτροπευμένους ὑπὸ τοῦ πάππου ὡς οὐδεὶς πώποτε ὑπὸ τῶν οὐδὲν προσημόντων ἐν τῇ πόλει.*

¹⁴ Den Sprachgebrauch konstatierte schon Meier nach Platon *Alkib.* I 1 S. 104 B *Περικλέα — ὃν ὁ πατήρ ἐπίτροπον κατέλιπε σοί τε καὶ τῷ ἀδελφῷ.* Dazu Lysias *g. Diog.* 18 S. 904. 22 S. 906. *g. Teisis* bei Dionys *Dem.* 11 S. 934 i. A. (*Fr.* 232, 1 S.). Demosth. *f. Phorm.* 22 S. 951, 11. Danach zu beurteilen auch Lysias bei Dionys *Isai.* 8 S. 600 (*Fr.* 124 S.). Demosth. *g. Nausim.* 10 S. 987, 18.

¹⁵ Daß Megakles der Vater der Deinomache mit dem Sohne des Hippokrates, dem Bruder von Perikles Mutter Agariste trotz Isokr. *v. Viergesp.* 26 K. 10 identisch ist, hat v. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 323 bemerkt. Irrig ist noch das Stemma in Kirchners *Prosopographia Attica*. Daß auch Ariphron Vormund von Alkibiades und Kleinias war, wird zwar nur von Plutarch *Alk.* 1 ausdrücklich bezeugt, indirekt aber auch von Lysias *üb. Aristoph. Verm.* 52 S. 655 und ist auch mit Platon *Prot.* 10 S. 320 A wohl vereinbar.

dem älteren Demosthenes und Phormion von Pasion mit Übergangung seines mündigen Sohnes Apollodor¹⁶.

War ein Bürger gestorben, ohne für seine unmündigen Kinder durch Testament einen Vormund bestellt zu haben, so hatten die nächsten Verwandten des Vaters gesetzlichen Anspruch auf die Vormundschaft. Ein ausdrückliches Zeugnis dafür liegt allerdings nur in der Hypothese zu einer Rede des Isaios vor¹⁷. Aber für das Bestehen einer Tutela legitima in Athen sprechen nicht nur Äußerungen des Redners selbst, die unter dieser Voraussetzung die einfachste Erklärung finden¹⁸, und analoge Bestimmungen der platonischen Gesetze¹⁹, sondern vor allem die durch Aristoteles²⁰ bezeugte *διαδικασία ἐπιτροπῆς*. Denn mochte es sich bei ihr um die Abwälzung einer Verpflichtung oder, wie wahrscheinlicher, um die Geltendmachung eines Rechtes handeln, so setzte der eine wie der andere Fall gesetzliche Vorschriften voraus, nach denen die

¹⁶ Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 21. Ein dritter Fall bei [Demosth.] *g. Theokr.* 31 S. 1331 a. E. Wenn aber Platner II S. 279 wegen Isai. *v. Astyph.* E. 27 S. 246 den Stiefvater zum gesetzlichen Vormund des Stiefsohns macht, so ist das ebenso unrichtig, als wenn Diog. Laert. I 56 dem Solon das Gesetz zuschreibt τὸν ἐπίτροπον τῇ ὄρφανῶν μητρὶ μὴ συνουκτεῖν, μηδ' ἐπιτροπεύειν εἰς ὃν ἢ οὐσία ἔρχεται τῶν ὄρφανῶν τελευτησάντων.

¹⁷ *V. Arist. E.* S. 253 μετὰ τὴν τελευτὴν Ἀριστάρχου Ἀριστομένης ἀδελφός ὢν αὐτοῦ καὶ κατὰ τὸν νόμον ἐπίτροπος γενόμενος τῶν τοῦ ἀδελφοῦ παίδων.

¹⁸ *V. Kleon. E.* 9 S. 6 Δεινίας ὁ τοῦ πατρὸς ἀδελφός ἐπετρόπευσεν ἡμᾶς θεῖτος ὢν ὄρφανός ὄντας. *V. Dikaiog. E.* 10 S. 93 οὕτως αὐτοὺς Δικαιογένης οὕτως ἐγγυτάτω ὢν γένους ἐπετρόπευσεν. Freilich soll der Zusatz im ersteren Fall den Verdacht einer Verfeindung des Kleonimos mit dem Sprecher und seinen Brüdern abwehren (Wyse), wie im zweiten die Gewissenlosigkeit des Dikaiogenes in schärferes Licht rücken.

¹⁹ XI 7 (nach den Anm. II ausgeschriebenen Worten) ἐὰν δὲ ἦ τὸ παράπαν μὴ διαθέμενος τελευτήσῃ τις ἢ τῆς τῶν ἐπιτρόπων αἰρέσεως ἑλλιπής, ἐπιτρόπους εἶναι τοὺς ἐγγύτατα γένους πρὸς πατρός καὶ μητρός κυρίους, ὅσο μὲν πρὸς πατρός, ὅσο δὲ πρὸς μητρός, ἕνα δ' ἐκ τῶν τοῦ τελευτήσαντος φίλων. Die Wahl derselben soll durch die *νομοφύλακες* erfolgen, deren älteste Fünfzehn über das Vormundchaftswesen die Aufsicht führen. Dafs es in Athen keine besonderen *ὄρφανοφύλακες* oder *ὄρφανισταί* gab, ist S. 344 A. 20 erinnert.

²⁰ 56, 6 (Anm. 23).

Berufung zur Vormundschaft sich regelte. Dafs von ihr die väterlichen Verwandten vor den mütterlichen getroffen wurden, liegt in der Natur der Sache. Und eine Bestätigung dafür darf man der Tatsache entnehmen, dafs in den uns bekannten Beispielen die ersteren weit zahlreicher vertreten sind²¹ als die letzteren²², wengleich beim Fehlen des καταλείπειν nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist, ob testamentarische oder gesetzliche Vormundschaft vorliegt. Sache des Archon mufs es nach der durch das Gesetz ihm aufgetragenen Fürsorge für die Waisen (S. 58 A. 16) gewesen sein, darüber zu wachen, dafs es in keinem Falle an einer ordnungsmässigen Vormundschaft fehlte. Unter den vor sein Forum gehörigen Klagen nennt Aristoteles neben der εἰς ἐπιτροπῆς διαδικασίαν noch die εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν und ἐπίτροπον αὐτὸν ἐγγράψαι²³, die beide auf die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen sei es testamentarischen oder gesetzlichen Vormundschaft sich bezogen zu haben scheinen. Dafs aber jeder Vormund, auch der vom Vater letztwillig eingesetzte, der Bestätigung durch den Archon bedurfte, wird durch die dafür geltend gemachten Stellen

²¹ Deinias Vormund der Kinder seines Bruders (Anm. 18), Theopompos Vormund der Kinder seines Bruders Stratokles (Isai. v. *Hagn. E.* 13 f. S. 277 u. ö.), Eupolis Vormund des Sohns seines Bruders Thrasyllos (Isai. v. *Apollod. E.* 6 S. 164), Pantaleon als älterer Bruder Vormund seiner jüngeren Geschwister (Lysias *g. Theomn.* 5 S. 346), Xenopithes Vormund der Söhne seines Bruders Nausikrates (Demosth. *g. Nausim.* 23 S. 991, 13). Schon durch diese Belege widerlegt sich die Angabe des Diogenes über das angebliche solonische Gesetz (Anm. 16) auch in ihrem zweiten Teile.

²² Dikaiogenes Vormund der Kinder der Schwester seines Adoptivvaters (Anm. 18), Diokles Vormund des Sohnes seiner Adoptivschwester (Isai. v. *Kir. E.* 42 S. 227). Dagegen bleibt zweifelhaft, ob Kleonymos (Isai. § 12 S. 8) und der Sprecher von Lysias Rede über Aristophanes Vermögen (§ 9 S. 617) die Fürsorge für die Kinder ihrer Schwester als Vormünder üben.

²³ 56, 6 γραφαὶ δὲ καὶ δίκαι λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν — εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν. εἰς ἐπιτροπῆς διαδικασίαν. εἰς [ἐμμανῶν κατάστασιν] ἐπίτροπον αὐτὸν ἐγγράψαι. Die aus Harpokr. u. d. A. entnommene Ergänzung erscheint jetzt gesichert, so sehr die Zwischenstellung befremdet.

des Isaios keineswegs erwiesen²⁴, die nur für die Pflicht der Anmeldung beim Archon zur Eintragung in ein Verzeichnis sprechen. Nur vermuten läßt sich auch, daß wenn keine durch Testament oder Gesetz berufene Vormünder vorhanden waren, der Archon seinerseits Vormünder zu bestellen hatte²⁵. Der Fall konnte aber um so eher eintreten, als wenigstens dem letztwillig bestimmten Vormund die Ablehnung des Auftrags nicht verwehrt sein konnte²⁶.

Besondere Qualifikation wurde von dem Vormund nicht gefordert. Daß bürgerliche Kinder nur einen Bürger zum Vormund haben durften²⁷, der im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte stand, ist in der Natur der Sache begründet. Die Zahl der Vormünder war nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern nach der Lage der Umstände verschieden. In den meisten Fällen finden wir eine Mehrzahl von Vormündern

²⁴ V. *Philokt. E.* 36 S. 141 ἀπογράφουσι τὸ παῖδα τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκλήμονος ὕεσι τοῖς τελευτηκόσιν ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους. v. *Nikostr. E.* 8 S. 72 Ἀμεινιάδης ὄν ἀτῆ πρὸς τὸν ἄρχοντα ἤμεν ἄγων οὐδὲ τρί' ἔτη γεγονότα. In beiden Fällen geschieht die Anmeldung zur Einleitung weiterer rechtlicher Schritte. Wenigstens in dem ersten aber stützen sich Androkles und Antidoros auf ein angebliches Testament, da Euktemon noch am Leben ist.

²⁵ Auf einen Antrag beim Archon auf Einsetzung eines Vormunds beziehen Thalheim S. 15 A. und Beauchet II p. 183 die Worte εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν. Aber sie können nur auf einen Rechtsstreit gehen, ebenso wie die folgenden ἐπιτροπον αὐτὸν ἐγγράψαι, die Beauchet auf die Anmeldung beim Archon deutet.

²⁶ Vgl. die Worte Platons (Anm. 11) ἐχόντας τε καὶ ὁμολογούντας ἐπιτροπεύσειν. Aber die Zuwendungen, die den Vormündern im Testament wie vom älteren Demosthenes gemacht wurden, hatten nicht den Zweck, sie zur Übernahme (Beauchet p. 195), sondern zu gewissenhafter Führung des Amts geneigt zu machen.

²⁷ Die von van den Es p. 166 notierte einzige Ausnahme, daß der Neubürger Pasion den Metoiken Phormion zum Vormund seines unmündigen Sohnes Pasikles einsetzt (Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 22) wird sich daraus erklären, daß neben Phormion noch andere Vormünder waren, denen die rechtliche Vertretung obgelegen haben muß (Demosth. a. a. O. *g. Steph.* I 37 S. 1112, 26, s. Anm. 43). Anders Hruza II S. 129 und Beauchet p. 191 ff. wegen ihrer abweichenden Auffassung der Stellung der Nichtbürger.

bestellt²⁸, was den Vorteil bot, eine gegenseitige Überwachung zu ermöglichen.

Die Obliegenheiten des Vormunds sind von doppelter Art; er hat einerseits für die Person seines Mündels, andererseits für sein Vermögen zu sorgen und ihn in beiderlei Hinsicht zu vertreten²⁹. Nach der ersteren Seite hatte er den Mündeln zunächst den Unterhalt (σίτου) zu gewähren, dessen Kosten dann in der Vormundschaftsrechnung zu berechnen waren. Zur Erfüllung dieser Pflicht war er von dem Archon, bzw. durch eine δίχη σίτου anzuhalten³⁰. Auch auf die Mutter der Mündel erstreckte sich diese Pflicht, wenn diese mit ihr in dem väterlichen Hause zurückblieben, was wenigstens dann üblich gewesen zu sein scheint, wenn die Mutter keine neue Ehe einging³¹; jedenfalls hatte auch über die Wohnung der Mündel der Vormund zu entscheiden³². Ebenso hat er für ihre Erziehung und Bildung zu sorgen. Bekannt ist die Klage des Demosthenes, daß sein Vormund Aphobos seinen Lehrern das Honorar schuldig geblieben sei, es aber gleichwohl in Rechnung gestellt habe³³;

²⁸ Einziger Vormund ist Diogeiton nach Lysias und Deinias (Anm. 18). Die größte Zahl, sieben, bestimmt das Testament des Platon bei Diog. L. III 43; sie sind aber mehr als Testamentsvollstrecker zu betrachten, wie sie in den Testamenten des Aristoteles (neben dem ἐπίτροπος πόντων καὶ διὰ παντός Antipater), Theophrast und Straton in größerer Zahl bestellt werden, § 4 A. 66. Die Beispiele aus den Rednern stellt Schulthefs S. 77 f. zusammen.

²⁹ Darum trennt Demosth. *g. Aphob.* I 6 S. 814 a. E. οὗτοι — τὴν ἄλλην οὐσίαν ἅπασαν διαχειρίσαντες καὶ δέκα ἔτη ἡμῶς ἐπιτροπεύσαντες. Darauf beruht auch die Scheidung von ἐπίτροπος und κύριος in den Anm. 2 a. St.; doch umfaßt κύριος auch die Vertretung der Person des Mündels.

³⁰ Aristot. 56.7 [καὶ τοὺς ἐπιτρόπους] ἐάν μὴ διδῶσι σίτον, οὗτος εἰσπράττει. Richtig also, wenn auch zu eng, die Definition Lex. Seguer. V S. 238, 7 συνίσταται δὲ ἡ δίχη κατὰ τῶν ἐπιτρόπων τῶν οὐ τελούντων σίτον καὶ τροφήν τοῖς ὀρφανοῖς καὶ ταῖς τούτων μητρῶσι. Vgl. S. 497. Was alles unter τροφή verstanden wird, zeigt Lysias *g. Diog.* 20 S. 905.

³¹ Wie in den Fällen des Demosthenes und Alkibiades (Platon *Prot.* 10 S. 320 A).

³² Das zeigt besonders Lys. *g. Diog.* 8 S. 897 mit 14 S. 902 und 16 S. 903. Dazu Platon a. a. O.

³³ *G. Aph.* I 46 S. 828, 5 τοὺς διδασκάλους τοὺς μισθὸς ἀπεστέριχε — ἐμοὶ δὲ λογίζεται.

und Platons Rüge gegen Perikles, weil dieser seinem Mündel Alkiades einen alten unbrauchbaren Sklaven zum Pädagogen gegeben hatte³⁴.

Weiter aber hat der Vormund seinen Mündel in gleicher Weise wie der Vater sein Kind zu vertreten, da dem Unmündigen die Fähigkeit zu Rechtsgeschäften abgeht³⁵. Bis zum Eintritt der Mündigkeit, sagt Aischines³⁶, spricht der Gesetzgeber nicht zur Person des Knaben, sondern zu seinem Vater, Vormund oder sonstigen Vertreter. Jede Verletzung der Rechte seines Mündels, möge sie seiner Person³⁷ oder seinem Vermögen zugefügt sein³⁸, hat der Vormund zu verfolgen und ebenso die Verteidigung seines Mündels zu führen, falls er angeklagt wird³⁹. Dafs er bei solchen Rechtshandlungen nur Vertreter seines Mündels ist, gelangt durch dessen Anwesenheit zum Ausdruck⁴⁰, ohne dafs diese rechtlich erfordert wird. Gegen Rechtsverletzungen von seiten des Vormunds selbst konnte der Mündel durch die früher (S. 351 f.) besprochenen öffentlichen Klagen oder durch die Klage eines Mitvormunds, wie eine solche der Rede des Isaios über Hagnias Erbe zugrunde liegt (S. 345), geschützt werden: er selbst konnte gegen den Vormund erst nach Beendigung der Vormundschaft klagbar werden⁴¹. Wie weit

³⁴ *Alk.* I 17 S. 122 B.

³⁵ S. 502 A. 12.

³⁶ *G. Timarch* 18 S. 43 ἐνταῦθα ὁ νομοθέτης οὕτω διαλέγεται ἀπὸ τῶν σώματι τοῦ παιδός, ἀλλὰ τοῖς περὶ τὸν παῖδα, πατρί, ἀδελφῶν, ἐπιτρόπων, διδασκάλων καὶ θλωσ τοῖς κυρίως. Ähnlich 13 S. 39.

³⁷ Einen Beleg böte die Gesetzformel bei Aisch. *g. Timarch* 16 S. 41, wenn sie echt wäre, vgl. S. 422.

³⁸ Demosth. *g. Aph.* I 25 S. 821, 16 mit Schulthefs S. 108 f. Vgl. Anm. 4 a. E.

³⁹ Wie der Vater für den Sohn in Antiphons zweiter Tetralogie.

⁴⁰ Darum [Demosth.] *g. Makart.* 15 S. 1054, 15 ὁ παῖς οὕτως — ἔλαχε πρὸς τὸν ἄρχοντα κέρριον ἐπιγραφόμενος τὸν ἀδελφὸν τὸν ἑαυτοῦ. Vgl. Isai. *v. Nikostr.* E. 10 S. 73. *v. Hagn.* E. 13 S. 277.

⁴¹ Wenn Theopomp bei Isai. *v. Hagn.* E. 34 S. 288 seinem Gegner einhält εἰ μήτε πρὸς ἐμὲ μήτε κατ' ἐμοῦ δίκην εἶναι φησὶ τῷ παιδί, τὸν κωλύοντα νόμον εἰπάτω, κἂν ἔχη δεῖξαι, λαβέτω καὶ οὕτω τὸ μέρος τῶν χρημάτων, so wird er insoweit im Rechte sein, als ein ausdrückliches

die Vertretung des Mündels durch den Vormund reicht, wird daraus ersichtlich, dafs er an dessen Stelle auch den Verstorbenen des Hauses die schuldigen Ehren (τὰ νομιζόμενα) darzubringen hat^{41a}. Dafs auch zum Übertritt des Mündels in eine andere Familie durch Adoption seine Zustimmung erfordert wird, ist schon bemerkt (S. 512).

Auch das Vermögen des Mündels hat der Vormund dem Staate gegenüber zu vertreten, sofern er zu der Vermögenssteuer (εἰσφορά), der einzigen Leistung, von der das Vermögen der Waisen nicht befreit war, die Einschätzung des Vermögens zu besorgen und danach im Bedarfsfalle die Steuer zu entrichten hat⁴². Wesentlichste Aufgabe des Vormunds aber war die Verwaltung des Waisenvermögens, für die er den testamentarischen Bestimmungen, falls solche getroffen waren, nachzugehen verpflichtet war⁴³. Andernfalls ist es seiner freien Wahl überlassen, ob er das Vermögen selbst verwalten oder in seiner Gesamtheit verpachten (μισθῶν τὸν οἶκον) will. Über das im letzteren Fall einzuschlagende Verfahren ist bereits gesprochen worden (S. 346 ff.). Zieht der Vormund die eigene Verwaltung vor,

Gesetz des Inhalts nicht existierte, dessen es bei der mangelnden Rechtsfähigkeit des Mündels auch nicht bedurfte. Aber vorsichtiger drückt er sich § 28 S. 285 aus ὅτε γὰρ ἂν νόμον δεῖξειεν ὃς κωλύει τοῦτον ὑπὲρ τοῦ παιδὸς δίκην λαβεῖν παρ' ἐμοῦ. Inwieweit durch die übliche Mehrzahl der Vormünder auch die Möglichkeit für den Abschluß eines Rechtsgeschäfts zwischen einem Vormund und dem Mündel gegeben war, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls fehlt es an einem Anhaltspunkte für die Annahme von Platner II S. 267 f., dafs für Rechtsgeschäfte mit dem Vormund oder für Klagen gegen ihn ein besonderer Vormund, entsprechend dem tutor praetorius, bestellt worden sei.

^{41a} Isai. v. Kleon. E. 10 S. 7.

⁴² Demosth. *g. Aph.* I 7 S. 815, 10 εἰς τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συντάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἰκοσιμυῖα πεντακοσίας δραχμῶν εἰσφέρειν. 9 S. 816, 1 παύτην ἡξίουσαν εἰσφέρειν τὴν εἰσφοράν. II 4 S. 836 a. E. Ἄφροβος — ἡγεμόνα με τῆς συμμορίας καταστήσας οὐκ ἐπὶ μικροῖς τιμήμασιν. 8 S. 838, 9.

⁴³ Demosth. *g. Steph.* I 37 S. 1112, 26 ἐμαρτόρησε μὲν Νικολῆς ἐπιτροπεῦσαι κατὰ τὴν διαθήκην, ἐμαρτόρησε δὲ Πασικλῆς ἐπιτροπευθῆναι κατὰ τὴν διαθήκην. Freilich hatten gerade in diesem Falle die Vormünder des Pasikles in dessen Interesse sich eine Abweichung von Phormions Testament erlaubt, Dem. *f. Phorm.* 8 S. 946 a. E.

so kann er seiner Pflicht, das Mündelvermögen ungeschmälert zu bewahren und womöglich zu vermehren⁴⁴, am sichersten dadurch genügen, daß er es in Grundbesitz anlegt. Aber ein gesetzlicher Zwang dazu hat ebensowenig bestanden⁴⁵ wie das Verbot einer Veräußerung von vorhandenem Grundbesitz⁴⁶. Annähernd gleiche Sicherheit bietet die hypothekarische Anlegung; aber nur auf Grundstücke erlaubte das Gesetz Mündelgelder auszuleihen, nicht auf Seezins, wenn wir anders die Äußerung eines Redners beim Worte nehmen dürfen⁴⁷. Noch weniger konnte es erlaubt sein, zu überseeischen Handelsspekulationen Mündelgelder zu verwenden⁴⁸. Daß sie aber nur auf die erste Hypothek ausgeliehen werden durften, läßt sich nicht erweisen⁴⁹. Wie die Verpachtung des Waisenvermögens unter Kontrolle des Archon stattfand (S. 347), so muß diesem auch dann, wenn der Vormund es in eigene Verwaltung nahm, ein Aufsichtsrecht über diese zugestanden haben. Denn gegen Beeinträchtigungen der Waisen hatte er kraft des Gesetzes, das ihm die Fürsorge für diese auferlegt, von Amts wegen mit Geldbußen innerhalb seiner Kompetenz einzuschreiten oder, wenn eine höhere Strafe geboten erschien, Strafantrag beim

⁴⁴ Isai. v. *Hagn. E.* 39 S. 292 σφζων τὰ τούτων καὶ πλείω ποιῶν δικαίως ἂν ἐπανοίμην.

⁴⁵ Das folgt weder aus Lysias *g. Diog.* 23 S. 906 (S. 346 A. 25), trotz dem folgenden ὑπέρτερον δὲ ἐποίησεν, noch aus *Fr.* 265 (Anm. 47), wie Schultheß S. 123 ff. und Beauchet p. 228 f. meinen. Gegen die Existenz eines solchen Gesetzes beweist schon das Schweigen des Demosthenes, der von ihm sicherlich gegen Aphobos Gebrauch gemacht hätte.

⁴⁶ Sonst hätte es nicht eines Veräußerungsverbotens bedurft, wie es in Platons Testament bei *Diog. L.* III 41 enthalten ist, vgl. *Bruns a. d.* § 4 A. 63 a. O. S. 9 f. Die Rüge bei Isai. v. *Dikaiog. E.* 11 S. 93 gegen Dikaiogenes, der das väterliche Haus seines Mündels kaufte und niederrifs, beweist nicht, daß sein Verfahren gesetzwidrig war.

⁴⁷ Lysias bei *Suidas* u. ἔγγειον (*Fr.* 265 S.) τοῦ νόμου κελύοντος τοὺς ἐπιτρόπους τοῖς ὄρσανοῖς ἔγγειον τῆν οὐσίαν καθιστάναι. οὗτος δὲ ναυτικὸς ἡμᾶς ἀποφαίνει.

⁴⁸ Lysias *g. Diog.* 25 S. 908 mit Schultheß S. 124.

⁴⁹ Aus *Demosth. g. Aph.* I 27 S. 822 i. A., vgl. Schultheß S. 122.

Gerichtshof zu stellen⁵⁰. So hören wir auch von Verhandlungen, die über die gewissenlose Geschäftsführung von Demosthenes Vormündern beim Archon stattfanden⁵¹. Aber von einem Ergebnis verlautet ebensowenig, als dem ähnlichen Treiben des Diogeiton Einhalt geschah. Waren mehrere Vormünder bestellt, so war ein jeder, auch ohne daß ihm etwa nur ein besonderer Teil der Verwaltung übertragen war, wofür wir kein Beispiel kennen, nur pro rata parte verantwortlich. Darum mußte Demosthenes, der von seinen drei Vormündern ein Vermögen von dreißig Talenten herausverlangte, gegen jeden einzeln auf Ersatz von zehn Talenten klagen⁵².

Die Vormundschaft erreicht bei dem männlichen Mündel ihr regelmässiges Ende mit seiner Dokimasie nach Erfüllung des achtzehnten Lebensjahres und seiner Einzeichnung in die Bürgerliste seines Demos⁵³, für die der Vormund noch

⁵⁰ S. 58 A. 16.

⁵¹ *G. Onet.* I 6 S. 865, 17 *τοσαῦται πραγματεῖαι καὶ λόγοι καὶ παρὰ τῆ ἄρχοντι καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἐγένοντο περὶ τῶν ἐμῶν.* In den dort § 7 folgenden Worten *προέσθαι τὴν προῖκ' οὐκ ἐπίστευεν ὡςπερ εἰ τὰ τῶν ἐπιτροπευόντων χρήματα ἀποτίμημα τοῖς ἐπιτροπευομένοις καθέσθαι νομιζῶν* liegt nicht, daß dem Mündel ein stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen des Vormunds zustand, sondern es handelt sich nur um dessen Haftbarkeit im Falle einer Verurteilung, vgl. van den Es p. 186 ff. Baumstark bei Schmeifser *de re tutelari Atheniensium* (Freib. 1829) p. 46 ff.

⁵² Aischin. *παραπρ.* 99 S. 278 *ἐκ παίδων δ' ἀπαλλοττόμενος καὶ δευαταλιάντους δίκας ἐκάστω τῶν ἐπιτρόπων ἰαγγάων.* Wirklich geklagt hat Demosthenes freilich trotz *G. Onet.* I 15 S. 868, 5. *G. Meid.* 78 S. 539, 22 nur gegen Aphobos, wie *G. Aph.* I 12 S. 817, 10 beweist *ἃ μὲν οὖν Δημοσθῶν ἢ Θηριππίδης ἔργουσι τῶν ἐμῶν, τότ' ἐξαρχέσει περὶ αὐτῶν εἰπεῖν ὅταν κατ' αὐτῶν τὰς γροσφὰς ἀπενέγκωμεν.* Denn der feststehende Sinn der Formel gestattet nicht, mit Schäfer *Demosth.* I² S. 289 u. a. bei ihr bloß an die Richter zu denken.

⁵³ Vgl. S. 232 ff. Auf das dort Nachgewiesene könnte man die Geschichte bei Aristeid. *ῥ. τ. τεττ.* S. 152 J. beziehen, dem Kimon sei wegen seines Stumpfsinns von den Vormündern sein Vermögen erst, als er in vorgerücktem Alter stand, übergeben worden, wenn sie nicht schon durch die bekannte Tatsache widerlegt würde, daß Miltiades als Staatsschuldner starb. Über Entsetzung eines Vormunds infolge der Verurteilung wegen *κίλιος* des Mündels s. S. 353.

zu sorgen hat⁵⁴. Sofort nach der damit bekundeten Mündigkeitserklärung hatte der Vormund das von ihm verwaltete Vermögen seinem bisherigen Mündel zu übergeben und Rechnung über seine Verwaltung abzulegen (λόγον τῆς ἐπιτροπῆς ἀποδιδόναι oder ἀποφέρειν)⁵⁵. War das Mündelvermögen in seiner Gesamtheit verpachtet, so hatte der Pächter dem Mündiggewordenen Kapital und Zinsen, soweit letztere nicht schon vorher erlegt waren, auszuzahlen⁵⁶. In dem einen wie dem anderen Falle wurde natürlich dafür gesorgt, daß die Übergabe vor Zeugen erfolgte⁵⁷.

In die Form der Rechnungslegung gewinnen wir namentlich aus Demosthenes Reden gegen Aphobos einen Einblick⁵⁸. Wenn die Rechnungslegung entweder nicht erfolgte oder den Mündel nicht befriedigte, auch der Versuch eines Vergleichs, der in diesem Falle wohl nicht leicht unterlassen wurde⁵⁹, zu keinem Ziele führte, so stand ihm die δίκη ἐπιτροπῆς⁶⁰

⁵⁴ Antiph. b. Athen. XII 28 S. 525 B (*Fr.* 69 S.) ἐπειδὴ ἐδοκιμάσθησθε ὑπὸ τῶν ἐπιτρόπων. Dafs Demosthenes Einzeichnung nach Aischin. παραπρ. 150 S. 316 vielmehr durch Philodemos vermittelt wurde, hat natürlich in den Differenzen mit seinen Vormündern den Grund.

⁵⁵ Demosth. *f. Phorm.* 20 S. 950, 14 ὁ Πασικλῆς ἀνὴρ γεροντῶς ἐκομίζετο τὸν λόγον τῆς ἐπιτροπῆς. *g. Nausim.* 15 S. 989 i. A. ὡς γὰρ οὐκ ἀποδόντι λόγον, καὶ τοῦτο ἐγκαλοῦντες φαίνονται. *g. Aph.* I 34 S. 824, 4 παρὰ τὸν λόγον οὐκ ἀποφέρουσιν, u. ὁ.

⁵⁶ Isai. v. *Menekl. E.* 28 ἐπειδὴ τῶ ὄρφανῷ ἔδει τὰ χρήματα ἀποδιδόναι — τόκῳ δὲ πολλοῦ χρόνου συνερρηχότες ἦσαν αὐτῷ. Demosth. *g. Aphob.* I 58 S. 831 a. E. Ἀντιδώρῳ — ἐκ τριῶν ταλάντων καὶ τρισημίῳ ἐν ἑξ ἔτεσιν ἑξ τάλαντα καὶ πλεῖον ἐκ τοῦ μισθωθῆναι παρεδόθη, d. i. ausser dem Kapital 12% Zinsen auf sechs Jahre.

⁵⁷ Demosth. *g. Aph.* II 7 S. 837 a. E. δεῖξατε — τάς τε τὴν οὐσίαν, τίς ἦν καὶ ποῦ παρέδοτέ μοι καὶ τίνας ἐναντίον. Bei Antidoros geschieht die Rückzahlung auf dem Markte.

⁵⁸ Die von Demosthenes gegen Aphobos aufgestellte Berechnung ist nicht leicht ins klare zu bringen und bedarf jedenfalls wesentlicher Modifikationen; vgl. darüber zuletzt Schulthefs *die Vormundschaftsrechnung des Demosthenes* (Frauenfeld 1899).

⁵⁹ Vgl. den Eingang der Rede gegen Diogeiton und der ersten gegen Aphobos.

⁶⁰ Den Zusatz κακῆς, den Dionys *Lys.* 21 S. 498. *Isai.* 8 S. 599 macht, erklärt schon Moiris S. 143 Piers. für ἀνόητος.

zu. In der dem Archon⁶¹ einzureichenden Klagschrift pflegte er die Punkte einzeln aufzuführen, in denen er sich von seinem Vormund übervorteilt glaubte, wie wir dies aus dem in die dritte Rede gegen Aphobos eingefügten Anfange der Klagschrift des Demosthenes abnehmen dürfen, der zu einem Verdachte keinen Anlaß gibt⁶². Die Klage war schätzbar⁶³; der Kläger lief die Gefahr der Epobelie, falls er nicht wenigstens den fünften Teil der Richterstimmen erhielt⁶⁴. Dafs aber die Richter sehr geneigt waren, die Partei der Mündel zu nehmen, dürfen wir einer Äußerung des Demosthenes glauben⁶⁵. Die Klage verjährte fünf Jahre nach beendigter Vormundschaft⁶⁶. Gegen die Erben des Vor-

⁶¹ Dafs der Archon für die *δίαιτη ἐπιτροπῆς* zuständig war, leugnet Bonner *Classical philology* II (1907) p. 413 f., um seine These durchzuführen, dafs an die öffentlichen Schiedsrichter keine Prozesse kamen, die zur Kompetenz des Archon oder der Thesmotheten gehörten. Aber jene eine Klage von der Vorstandschaft des Archon, für die die ihm obliegende Aufsicht über die Verhältnisse des Familienrechts maßgebend war, auszuschließen wird dadurch nicht berechtigt, dafs sie bei Aristoteles nicht ausdrücklich genannt ist. Als einfache Schädensklage hat sie eben nicht gegolten, vgl. Ann. 67. Im übrigen schiebt Bonners Polemik gegen mich mir eine Meinung unter, die mir vollständig fremd ist.

⁶² § 31 S. 853, 23 τὰδ' ἐγκαλεῖ Δημοσθένης Ἀφόβω· ἔχει μου χρήματα Ἀφόβος ἀπ' ἐπιτροπῆς ἐχόμενα. ἰγδοῦμόντα μὲν μνᾶς κτλ., wobei nur die Eingangsformel fehlt, wie in der Klagschrift gegen Pantainetos. Sonderbar Schultheß S. 225.

⁶³ Demosth. *g. Aph.* I 67 S. 834, 25 καὶ τοῦτω μὲν. ἐὰν καταψηφίσῃθαι, τιμητόν· ἐμοὶ δ' ἀτίμητον τοῦτ' ἐστίν (wegen der nach seinem Strafantrag zu berechnenden Epobelie). *g. Onet.* I 32 S. 872 a. E. ὁδεῖτο ἰκετεύων ὑπὲρ αὐτοῦ (Ἀφόβου) — τὰάντου τιμῆσαι.

⁶⁴ Demosth. *g. Aph.* I 67 S. 834. 24. Näheres darüber im dritten Buche.

⁶⁵ Demosth. *g. Nausim.* 20 S. 990, 19 καὶ γὰρ ἄρφανοι καὶ νέοι καὶ ὀποῖοι τινές εἰσιν ἀγνώτες ἦσαν· ταῦτα δὲ πάντες φασὶ μεγάλων δικαίων ἰσχύειν πλέον παρ' ὑμῖν.

⁶⁶ Demosth. a. R. 17 S. 989, 17 τὸν νόμον ὅστις διαρρήδην λέγει. ἐὰν πέντε ἔτη παρέλθῃ καὶ μὴ δικάσωνται, μηκέτ' εἶναι τοῖς ἄρφανοῖς δίαιτην περὶ τῶν ἐκ τῆς ἐπιτροπῆς ἐγκαλημάτων. Übereinstimmend die Vorschrift Platons *Ges.* XI 8 S. 928 C.

munds konnte nicht mehr ἐπιτροπής, sondern nur βλάβης geklagt werden⁶⁷.

Unsere bisherige Darstellung hat vorzugsweise die Vormundschaft für Knaben zu berücksichtigen gehabt. Dem weiblichen Mündel gegenüber kam der wichtigste Teil der Obliegenheiten des Vormunds, der sich auf die Vermögensverwaltung bezog, in Wegfall, falls sie nicht Erbtöchter war. Dazu stand die Frau, wie gleich näher darzulegen ist, lebenslänglich unter Geschlechtstutel, so dafs es sich bei ihr nur um den Übertritt aus der Altersvormundschaft in die Gewalt des νόμος handelt. Der Zeitpunkt, zu dem dieser Übergang erfolgt, läfst sich nur insoweit mit Sicherheit bestimmen, als die Frau aus der vormundschaftlichen Gewalt mit der Verheiratung ausschied, die, wie gezeigt (S. 481), sofort mit Eintritt der Geschlechtsreife erfolgen konnte. Dafs mit diesem in jedem Falle die Vormundschaft ihr Ende erreichte, darf man nach dem dort Bemerkten wahrscheinlich finden⁶⁸. Aus einer Stelle des Isaios⁶⁹ ist nichts zu gewinnen, als dafs sie keinesfalls über das dreifsigste Lebensjahr sich ausgedehnt haben kann.

2. Nach allgemein griechischer Anschauung ermangelt die Frau ebenso wie der Unmündige der Rechtsfähigkeit und bedarf darum in allen rechtlichen Beziehungen der Vertretung durch einen νόμος⁷⁰. Nach attischem Rechte darf sie nicht über den Wert von einem Medimnos Gerste hinaus rechtsgültige Verträge schliessen⁷¹. Geschäfte über

⁶⁷ Das beweist die Rede des Demosthenes gegen Nausimachos und Xenopeithes, die gegen den Vormund selbst ἐπιτροπής geklagt hatten (§ 4 S. 985, 22 u. ö.), gegen dessen Erben aber βλάβης klagten. Vgl. Hauptst. 15 § 1.

⁶⁸ Vermutet schon von Caillemet *les papyrus grecs du Louvre (Études sur l. antiq. jurid. d'Ath. IV)* p. 17 ff.

⁶⁹ V. Philokt. E. 14 S. 130.

⁷⁰ Vgl. Beasley *the νόμος in greek states other than Athens in Class. Rev.* 1906 p. 249 ff., der nur für einzelne Staaten Ausnahmen in den Fällen konstatiert, in denen es sich um Freilassung von Sklaven oder Schenkungen an eine religiöse Körperschaft handelt. Eine Sonderstellung nimmt das Recht von Gortyns ein, in dem die Frau überhaupt gröfsere Selbständigkeit geniefst.

⁷¹ Isai. v. Arist. E. 10 S. 259, vgl. S. 502 A. 12.

Gegenstände von höherem Werte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung ihres *κόρυς*; die aus ein paar Rednerstellen gefolgerten Ausnahmen sind nur scheinbar⁷². In das Ermessen des *κόρυς* wird es gestellt gewesen sein, der Frau im einzelnen gröfsere Handlungsfreiheit einzuräumen, als durch die Erfordernisse des täglichen Lebens ohnehin geboten war⁷³. Daraus erklärt sich auch, dafs wir Frauen im Besitz eines kleinen Vermögens und selbständig über Vermögensteile verfügen sehen⁷⁴. Wenn ihnen durch Erbschaft des Vaters, Bruders u. a. ein Vermögen zufällt, so bleibt dies nicht nur unter Verwaltung ihres *κόρυς*, sondern wird auch nicht ihr volles Eigentum, sofern darüber nicht testiert werden darf⁷⁵; zudem geht das väterliche Erbe sofort nach Mündigsprechung ihrer Söhne an diese über (Anm. 79). Inwieweit die Frau vor Gericht wenigstens als Zeuge auftreten kann, ist im dritten Buche zu untersuchen.

Wer zum *κόρυς* der Frau berufen ist, bestimmt für die ledige Frau das Gesetz über die Berechtigung zu ihrer *Engyisis* (S. 471): zunächst der Vater, dann die Brüder vom

⁷² Demosth. *g. Spud.* 9 S. 1030, 15. 22 S. 1034, 16 ist die Rede von einem Darlehen von 1800 Drachmen, das die Witwe des Polyenkto ihrem Schwiegersohne gewährt und in hinterlassenen *γράμματα* verzeichnet hatte. Als Zeugen dafür werden aber ihre Brüder aufgeführt, deren ältester als ihr *κόρυς* fungiert haben wird, wie schon van den Es p. 160 f. vermutete. Balabanoff in der wertlosen Dissertation *Untersuchungen zur Geschäftsfähigkeit der griechischen Frau* (Erlangen 1905) S. 31 f. wollte aus den Stellen und Aristoph. *Ekkl.* 448 schliessen, dafs die Gegenwart von männlichen Zeugen die Mitwirkung des *κόρυς* ersetzen konnte.

⁷³ Damit erklären sich die Äufserungen des Aristophanes, aus denen Desjardins *de la condition de la femme dans le droit civil des Athéniens* (1865) p. 615 ff. gefolgert hatte, dafs das Gesetz bei Isaios in Vergessenheit geraten war, wie *Thesm.* 842 f. *Ekkl.* a. a. O.

⁷⁴ Aristoph. *Plut.* 982 ff. [Demosth.] *g. Boiot.* II 10 S. 1011, 6. Aus Demosthenes Rede gegen Spudias hat Thalheim *zu den griechischen Rechtsalterthümern* (Schneidemühl 1892) S. 9 f. wahrscheinlich gemacht, dafs Polyenkto seiner Witwe die Nutzniefsung seines Vermögens auf ihre Lebenszeit vermacht hatte. Aber über Aisch. *g. Tim.* 170 f. S. 167 hat schon van den Es p. 158 ff. richtig geurteilt.

⁷⁵ Vgl. § 4 A. 68.

gleichen Vater, dann der Großvater väterlicherseits. Sind die Brüder minderjährig, so tritt wohl deren Vormund an ihre Stelle⁷⁶. Ist von diesen nächsten Verwandten niemand am Leben, so soll, wenn sie Erbtöchter ist, der nach dem Erbtochtergesetz zu ihrem *κύριος* Berufene sie zur Frau haben; wenn sie aber nicht Erbtöchter ist, z. B. ein verstorbener Bruder einen Sohn hinterlassen hat, soll der ihr *κύριος* sein, den ihr letztverstorbener *κύριος* damit beauftragt hat⁷⁷, also in dem gesetzten Falle etwa ihr Neffe oder, wenn dieser minderjährig ist, sein Vormund. Freilich sind vereinzelte Fälle denkbar, für die durch die angegebenen Bestimmungen noch nicht gesorgt war; aber sie geben kein Recht, das Gesetz willkürlich zu interpolieren⁷⁸. Mit der Verheiratung wird der Gatte der *κύριος* der Frau (S. 482). Nach dessen Tode tritt sie, wenn sie in das väterliche Haus zurückkehrt, wieder unter die Gewalt ihres früheren *κύριος* zurück (S. 495); bleibt sie in dem Hause des Gatten, so wird der erwachsene Sohn ihr *κύριος*, bzw. bis zu dessen Mündigkeit sein Vormund⁷⁹. Dafs aber der Sohn einer

⁷⁶ So ist nach Lysias *g. Diog.* 6 S. 896, vgl. mit 10 S. 898, für die Tochter des Diodotos Diogeiton *κύριος* nicht als Großvater mütterlicherseits, sondern als Vormund ihrer Brüder. Unsicher ist der andere Beleg, den Hruza I S. 58 aus Isaios Rede vom Erbe des Dikaiogenes anführt.

⁷⁷ Diese Erklärung der Gesetzesworte ist von Hermann *iuris dom. et fam. — comparatio* (Marburg 1836) p. 10 gegeben und eingehend gegen Hruza (Anm. 78) begründet von Thalheim a. d. S. 470 A. 6 g. O. S. 5 ff. 12. Wenn Thalheim schwankt, ob zu *ἐπιτρέψῃ* als Objekt die Frau nach Lys. *Fr.* 63 (Anm. 1) zu verstehen sei oder *κύριον εἶναι*, so verdient letzteres den Vorzug. Reiske deutete *ἔτι ἂν ἐπιτρέψῃ* cui illa ipsa sese permiserit, worin ihm nur Heffter S. 74 und Balabanoff S. 15 gefolgt sind.

⁷⁸ Hruza I S. 64 ff. glaubte darum bei *ἐπιτρέψῃ* ausgefallen *ὁ ἄρχων*, und Beauchet II p. 346 ff. schließt sich auch hier ihm vollkommen an. Aber für den Archon würde der Ausdruck *ἐπιτρέψῃ* nicht passen. Dafs Isai. *v. Philokt. E.* 32 S. 139 nichts für ihn beweist, erkennt Hruza selbst an.

⁷⁹ [Demosth.] *g. Phain.* 27 S. 1047, 7 *ταύτη (τῆ μῆτρὶ) χρέως φησὶν δαμεσθαί Φαινίππος τὴν πρότερον ἦς οἱ νόμοι κύριον τοῦτον ποιοῦσιν*. *Κύριος* der Mitgift seiner Mutter kann Phainippos nicht sein, wenn er nicht auch ihr *κύριος* ist, wie schon *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 27 erinnert ist. Dazu

Erbtochter, sobald er volljährig geworden, auch bei Lebzeiten seines Vaters nicht blofs in den Besitz des Erbes getreten sei, sondern auch die Tutel seiner Mutter überkommen habe, wie man aus einem Bruchstück des Hypereides⁸⁰ geschlossen hat, ist mit dem glaubhaft überlieferten Gesetztext⁸¹ schwer zu vereinbaren und am wenigsten für den als Regel anzusehenden Fall wahrscheinlich, dafs er in das Haus seines Großvaters hineinadoptiert wurde. Gegen Beeinträchtigungen der Frau von seiten ihres *κύριος* stand ihr selbst, abgesehen von der *ἀπόλοιψις*, kein Rechtsmittel zu; inwieweit von anderen öffentliche Klagen wegen *κάρωσις* von Frauen angestellt werden konnten, ist früher (S. 343) erörtert.

§ 4. Das Erbrecht und die Erbschaftsklagen.

Kein Teil des attischen Privatrechts bereitet unserer Darstellung gröfsere Schwierigkeiten als das Erbrecht, wiewohl die Quellen zu seiner Kenntnis vergleichsweise reichlich fliefsen. Aber gerade den Reden des Isaios gegenüber, auf die wir in erster Linie angewiesen sind, ist Vorsicht in

wird für die Verheiratung einer Mutter durch ihren Sohn ein Beispiel von Thalheim a. a. O. S. 12 aus Tenos beigebracht *C. I. G.* n. 2338^b. Mehr Belege für Söhne, die *κύριος* ihrer Mutter sind, bietet das Verkaufsregister derselben Insel *Inscr. in the Brit. Mus.* n. 377, vgl. *Recueil* I p. 91f. Hruza I S. 71f. und Beauchet II p. 348f. widersprechen wegen ihres S. 484 A. 46 widerlegten Irrtums. Nichts für sie beweist, dafs Apollodor bei [Demosth.] *g. Steph.* II 20 S. 1135 i. A. sich vielmehr auf das Erbtochtergesetz bezieht; er nimmt ja auch weiter für seine Mutter die Stellung einer Erbtochter in Anspruch.

⁸⁰ Bei Harpokr. u. *ἐπι διατές* (*Fr.* 223 S.) *ὁ νόμος* — *ὅς κελεύει κύριος εἶναι τῆς ἐπικλήρου καὶ τῆς οὐσίας ἀπόσης τοὺς παῖδας, ἐπειδὴν ἐπι διατές ἰβῶσιν*. Nichts hindert die Annahme, dafs der Vater des Sprechers bereits verstorben war.

⁸¹ Bei [Demosth.] *g. Steph.* a. a. O. *καὶ ἐὰν ἐξ ἐπικλήρου τις γένηται καὶ ἅμα ἰβῆται ἐπι διατές, κρατεῖν τῶν χρημάτων, τὸν δὲ σίτον μετρεῖν τῆ μητρὶ*. Dafs die Söhne auch *κύριος* τῆς μητρὸς werden, deduziert erst der Redner aus dem Gesetz (beiläufig ein schlagender Beweis für dessen Echtheit). Aber aus den übrigen Zitaten des Gesetzes bei Isai. v. *Kir. E.* 31 S. 215. v. *Arist. E.* 12 S. 261. b Suid. u. *τέως* (*Fr.* 90) ist nichts zu entnehmen, da es nach deren Zusammenhang nur auf das Vermögen ankam. Richtig zuerst Hermann-Thalheim S. 10 A. 1.

noch weit höherem Grade geboten als gegenüber den attischen Prozeßreden im allgemeinen. Aufser seinen elf vollständig erhaltenen Reden, die sämtlich Erbschaftsstreitigkeiten näher oder entfernter betreffen¹, gehören von den auf uns gekommenen Reden die unter Demosthenes Nachlaß geratenen gegen Makartatos, Leochares und Olympiodor hierher, außerdem der *Αἰγινητικός* des Isokrates: denn wenn dieser gleich vor einem Gerichtshofe von Aigina über die Erbschaft eines dort in Verbannung lebenden Siphniers, namens Thrasylochos gehalten ist, darf er doch herangezogen werden, da das dort geltende Testierrecht von dem attischen sich nicht wesentlich unterschieden haben kann². Von Lysias ist aus einer Rede für Pherenikos über das Erbe des Androkleides nur das Proömium erhalten: außerdem gehörten hierher von seinen verlorenen Reden die über die Erbschaft des Dikaiogenes, des Diogenes, des Hegesander, des Makartatos, des Polyain³, des Theopomp, über das Testament des Epigenes und gegen Timonides sowie die auf *ἐπιδικασίαι ἐπικληρών* bezüglichen Reden über die Töchter des Antiphon, des Onomakles und des Phrynichos⁴. Auf Rechtsstreite derselben Art bezogen sich Isaios Reden gegen Lysibios, gegen Satyros und über die Tochter des Mnesibios; zu seinen *κληρικαί* gehörte die formell für eine *δίκη εἰς ἐμφανῶν καταστάσιν* geschriebene Rede gegen Aristogeiton und Archippos

¹ Vgl. S. 519. 345.

² § 50 f. K. 23 ἔτι δὲ νόμον ταύταις (ταῖς διαθήκαις) βοηθοῦντα, ὅς δοκεῖ τοῖς Ἕλλησιν ἅπασι καλῶς κείσθαι — περὶ γὰρ ἄλλων πολλῶν διαφερόμενοι περὶ τούτου ταῦτά γινώσκουσιν.

³ Erschlossen von Meier aus *Fr.* 213 S., wie Blafs aus *Fr.* 230 folgerte, daß die Rede gegen Timonides einen Erbstreit betraf. Aus der Rede *περὶ Δικαιογένους κλήρου πρὸς Γλαύκωνα* steht ein neues kleines Bruchstück in dem von Reitzenstein herausgegebenen Anfang von Photios Lexikon S. 147, 27. Es wächst damit die Wahrscheinlichkeit von Saupes Vermutung, daß bei Suid. u. *τέως* *πρῶτον* nur verschrieben ist.

⁴ Daß Antiphon nicht der Redner, sondern der von den Dreißig getötete Sohn des Lysonides ist, erinnerte Sauppe p. 176, ebenso p. 201, daß wenn Onomakles und Phrynichos die Mitglieder der Vierhundert sind, die von Lysias behandelten Rechtsfälle erst nach der Amnestie des Jahres 403 fallen können.

über die Erbschaft des Archepolis (Anm. 136). Von Hypereides werden genannt eine Rede über die Erbschaft des Pyrrhandros und zwei über die des Hippeus. von Deinarch Reden über das Erbe des Euippos und das des Mnesikles sowie zwei Reden über die Erbtöchter des Iophon, eine über die Tochter des Aristophon und eine oder zwei Synegorien für oder gegen Hegelochos über eine Erbtöchter. Manchen Gewinn würden wir auch aus den Komödien gezogen haben, die den Titel Ἐπίκληρος oder Ἐπιδικάζόμενος führten: einigen Ersatz bietet der Phormio des Terenz, der dem Ἐπιδικάζόμενος des Apollodor nachgebildet ist. Der Schwierigkeit des Gegenstands entspricht die Zahl der neueren Bearbeitungen des Erbrechts⁵.

⁵ Grundlegend blieb nach der Vorarbeit von Jones in seinem Kommentar zu Isaios (1779) trotz nicht wenigen Mißgriffen C. C. Bunsen *de iure hereditario Atheniensium disquisitio philologica* (Göttingen 1813). Ergänzend trat hinzu E. Gans *das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung* I (Berlin 1824). Dazu H. Schelling *de Solonis legibus apud oratores Atticos* (Berlin 1842) p. 103 ff. E. Schneider *de iure hereditario Atheniensium* (München 1851). G. Boissonade *Histoire de la reserve héréditaire* (Paris 1873) p. 39 ff. F. Robiou *le droit de succession chez les Athéniens in Questions de droit attique* (Paris 1880) p. 22 ff. Speziell über das Intestatrecht C. de Boor *das attische Intestaterbrecht* (Hamburg 1838) mit den Rezensionen von Hermann *Zeitschr. f. Alterthumswiss.* 1840 S. 22 ff., Platner *Krit. Jahrb. f. d. Rechtswiss.* 1840 S. 193 ff. und Schömann *Allg. Literaturzeit.* 1840 Ergänzungsbl. S. 513 ff. Giraud *sur le droit de succession chez les Athéniens* (unvollendet) in *Revue de législation et jurispr.* XVI (1842) p. 97 ff. S. A. Naber *Solons wetgeving angaande het erfregt in Mnemosyne* I (1852) p. 375 ff. G. Graßhoff *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de hereditatibus I de successione ab intestato* (Berlin 1877). E. Caillemet *le droit de succession légitime à Athènes* (Paris 1879). Über die testamentarische Erbfolge Caillemet *le droit de tester à Athènes in Annuaire de l'assoc. p. l'encour. d. ét. gr.* IV (1870) p. 19 ff. F. Schulin *das griechische Testament verglichen mit dem römischen* (Basel 1882). G. E. W. van Hille *de testamentis iure Attico* (Amsterdam 1898). E. F. Bruck *die Schenkung auf den Todesfall im griechischen Recht und Zur Geschichte der Verfügungen von Todes wegen im altgriechischen Recht* (beide Breslau 1909). Wertvolle Beiträge zur Kenntnis des attischen Erbrechts liefert W. Wyse in seinem Kommentar zu Isaios (Cambridge 1904). Nur aus Anführungen kenne ich Seifert *de iure hereditario Atheniensium* (Greifswald 1842). D. E. Maurocordato *Essai sur les divers ordres de succession ab intestat* (Paris 1847) p. 22 ff.

Wir sprechen zuerst von der Erbfolge, sodann von der Erbschaft.

I. 1. Wenden wir uns zunächst der Intestaterbfolge zu, so sind die natürlichen und notwendigen Erben die Deszendenten des Erblassers, deren Vorhandensein die Testierfreiheit desselben ausschließt. Diesen allein steht darum, wie unten zu zeigen ist, das Recht zu, von dem eröffneten Erbe ohne weiteres Besitz zu ergreifen (ἐμβρατεύειν), während jeder andere Erbanspruch, auch soweit er auf Verwandtschaft beruht, erst durch Zusprechung der Erbschaft seitens des Archon rechtskräftig wird. Andererseits aber ermangeln die Deszendenten des Rechtes, das den andern Erben zusteht, sich von einer ihnen durch Gesetz oder Testament zufallenden Erbschaft loszusagen⁶. Als vollberechtigte Deszen-

⁶ Dafs selbst dem Bruder freisteht, sich von dem Erbe loszusagen (ἀφίστασθαι), beweist der Fall bei [Demosth.] *g. Lakr.* 4 S. 924, 22. 44 S. 939, 6. Dafs dagegen die Deszendenten dieses Rechts ermangeln, folgerte schon Bunsen p. 86 f. daraus, dafs eine Schuld des Vaters an den Staat und dadurch bedingte Atimie mit Notwendigkeit auf den Sohn übergeht (Anm. 93). Dafs aber nicht etwa blofs in diesem Falle aus fiskalischem Interesse den Deszendenten das Recht der Lossagung entzogen war, wie Schneider p. 58 annahm, dafür spricht das Gewicht, das besonders in Athen immer auf die Fortsetzung des Hauses gelegt worden ist, mag auch das Recht von Gortyns jene Freiheit auf alle Erben ausgedehnt haben. Das positive Gegenzeugnis aber, das Dareste *Plaid. civ. d. Dem.* I p. XXIX, 106 u. ö. in einer Stelle des Demosthenes *g. Nausim. u. Xenop.* 7 S. 986, 21 gefunden zu haben glaubte, beruht lediglich auf einem Mißverständnisse, das schon von Caillemer p. 153 notiert ist, aber genauer widerlegt werden muß, weil es noch von Guiraud *Propriété foncière* p. 225. Beauchet III p. 590 f. u. a. wiederholt worden ist. Von Nausimachos und Xenopeithes heifst es *καὶ οὐκ ἀποδοῦναι τὰ πατρῶα ὧν ἐκομίζοντο χρημάτων οὐδ' ἀποστῆναι τῶν ὄντων*. Der letztere Ausdruck wird erklärt durch das gleich folgende *ἀλλ' ὅσα αὐτοῖς κατελείφθη χρέα καὶ σκεῆ καὶ ἕλωσ χρημάτων, ταῦθ' αὐτῶν γίνεσθαι*. Diese Aufsenstände, die den größten Teil des von Xenopeithes und Nausikrates hinterlassenen Vermögens bildeten, haben die Vormünder eingezogen und dafür wie für das aus dem Verkaufe von Mobilien und Sklaven gelöste Geld *τὰ χωρία καὶ τὰς συνοικίας ἐπράναντο ἃ παρέλαβον οὗτοι*. Diesen Grundbesitz müssen also auch die Worte *ὧν ἐκομίζοντο χρημάτων* mit einschließen und bestimmen das Verständnis des *ἀποστῆναι τῶν ὄντων*, das neben dem

denten gelten aber nur die Söhne und deren männliche Nachkommen, beide, soweit sie aus rechtsgültiger Ehe stammen: denn nur sie besitzen die Fähigkeit, die Familie direkt fortzusetzen. Dagegen wird kein Unterschied zwischen vom Erblasser in der Ehe erzeugten und adoptierten Söhnen gemacht, sofern er nur die Adoption noch bei Lebzeiten vollzogen und durch Einführung des Adoptivsohns in seine Phratrie und seinen Demos zur Anerkennung gebracht hat; einem solchen Adoptivsohn steht ebenso wie dem natürlichen Sohne der sofortige Antritt der väterlichen Erbschaft zu⁷. Das Erbrecht der vor dem Vater gestorbenen Söhne geht auf deren männliche Nachkommen in unbeschränkter Repräsentation über; die Meinung, daß das Erbrecht der Deszendenten mit dem dritten Grade, also dem Urenkel, aufhöre, steht mit der Überlieferung in Widerspruch⁸. Sind mehrere Söhne, bzw. deren Nachkommen vorhanden, so fällt diesen die Erbschaft zu gleichen Teilen zu, so daß immer

vorausgehenden ἀποδόσθαι τὰ πατρῶα nichts wesentlich Neues bringt. Zu einer Weigerung, die väterliche Erbschaft anzutreten, lag ja für Nausimachos und Xenopeithes nicht der mindeste Anlaß vor.

⁷ Dies folgt, wie zuerst Platner II S. 329 bemerkt hat, aus [Demosth.] *g. Leoch.* 19 S. 1086, 19 ἐνεβλάπτουσιν ὁπίωσ εἰς τὴν οὐσίαν ὡς ἕπ' ἐκείνου ζῶντος εἰσποιθῆεις. Vgl. Harpokr. u. ἀμφισβητεῖν (Anm. 118). Darum können die bei Lebzeiten Adoptierten gegen anderweite Ansprüche die διαμαρτυρία einlegen, Isai. *v. Apollod. E.* 3 S. 161. Verteidigung einer solchen Diamartyrie gegen eine wider sie erhobene Klage auf falsches Zeugnis liegt in Isaios Rede über Menekles Erbe vor. Kein gegen- teiliger Schlufß darf aus Isai. *v. Pyrrh. E.* 61 S. 53 gezogen werden τούτου ἕνεκα τὰς ἐπιδικασίας οἱ εἰσποιήτοι πάντες ποιῶνται, wo es sich nur um eine durch Vorsicht empfohlene Praxis handelt. Was durch das Gesetz gefordert wurde, ist vorher gesagt § 60 (S. 517 A. 68).

⁸ Bunsen p. 17 berief sich dafür auf Isai. *v. Kir. E.* 32 S. 216 und 34 S. 218. Daß aber die erstere Stelle nicht für seinen Satz, die zweite (πάντες γὰρ ὑμεῖς τῶν πατρῶων. τῶν παπποῶν, τῶν ἔτι περαιτέρω κληρονομεῖτε ἐν γένους παρεύληφότεσ τὴν ἀγριστεῖαν ἀνεπίθικου) vielmehr gegen ihn beweist, hat schon Gans S. 351 f. bemerkt. Anders allerdings lautet das Gesetz von Gortyns 5, 9 mit Zitelmann S. 138. Daß übrigens die Frage des praktischen Interesses nicht ganz entbehrt, hat gegen de Boor S. 31 f. und Schelling p. 107 mit Recht Caillemet p. 11 f. erinnert.

nach Stämmen, nie nach Köpfen geteilt wird⁹. Ein Adoptivsohn hat gleiches Recht mit den nach seiner Adoption etwa noch geborenen natürlichen Söhnen¹⁰. Ebenso wenig macht das Hervorgehen aus verschiedenen Ehen einen Unterschied¹¹. Auch ein Anspruch des Erstgeborenen auf ein Präzipuum läßt sich für Athen nicht erweisen¹².

Sind neben den Söhnen oder deren Nachkommen Töchter vorhanden, so haben diese keinen Anspruch auf einen Anteil am Erbe, sondern lediglich, und zwar nicht nur dem Herkommen, sondern dem Gesetze nach, auf eine Mitgift, deren Höhe in das Ermessen des Vaters oder, wenn von

⁹ Isai. v. *Philokt. E.* 25 S. 137 τοῦ νόμου κελύοντος πάντας τοὺς γνησίους ἰσομοίρους εἶναι τῶν πατρῶων. Die successio in stirpes folgt schon aus der Analogie des Anm. 28 Dargelegten. Aber die Behauptung von de Boor a. a. O., daß Urenkel erst dann sukzedieren, wenn keine Söhne oder Enkel mehr vorhanden sind, beruht lediglich auf falscher Auslegung des Gesetzes über das Erbrecht der Kollateralen, worüber Anm. 33.

¹⁰ Isai. v. *Philokt. E.* 63 S. 156 (S. 517 A. 67)

¹¹ Demosth. f. *Phorm.* 32 S. 954, 18 τὰ μητρῶα πρὸς μέρος ἡξίους νέμεσθαι ὄντων πατρῶν ἐκ τῆς γυναικὸς Φορμίῳ τούτῳ.

¹² Daß dem Erstgeborenen das Recht der Auswahl bei Erbteilungen zugestanden habe, behauptete Bunsen p. 85 nach Demosth. a. R. 11 S. 947, 20 λαβῶν αἴρεσιν, wozu Hermann *Rechtsalt.* § 9 (64)² S. 62 Thalh. nach derselben Rede § 34 f. S. 955, 11. 23 πρεσβεῖα τε τὴν συνοικίαν ἔλαβε κατὰ τὴν διαθήκην — πλεονεκτεῖν τόνδ' ἔγραψεν ὁ πατήρ den Anspruch auf ein Prälegat (πρεσβεῖα) fügte. Aber die von Apollodor ausgeübte Vorwahl kann ebenso durch testamentarische Bestimmung des Pasion ihm eingeräumt worden sein, wie dies von dem Prälegat ausdrücklich gesagt wird, und auch nur die Üblichkeit des in diesem Falle eingeschlagenen Verfahrens mit Thalheim aus der Bezeichnung πρεσβεῖα zu schließen, scheint bedenklich, auch wenn man in Isaios Worten v. *Philokt. E.* 28 S. 138 τοῖς φύσει ἕσιν αὐτοῦ οὐδεὶς οὐδενὶ ἐν διαθήκῃ γράφει δόσιν οὐδεμίαν die rednerische Übertreibung anerkennt. Auch die für das vorsolonische Athen von Hüllmann *Griech. Denkw.* S. 21 f. und Fustel de Coulanges *Cité antique* II 7, 6 behauptete Unteilbarkeit wenigstens des Immobilienvermögens, das also immer dem Erstgeborenen zufallen sei, findet in unseren Quellen keinen Anhalt, vgl. Philippi *Beiträge* S. 192 f. Das in Ägypten für die Ptolemäerzeit nachweisbare Recht der Erstgeburt führt Mitteis *Reichsrecht* S. 56 auf Fortbestehen des Landesrechts zurück.

diesem keine Bestimmung getroffen ist, des Bruders gestellt ist¹³. Die Tochter heißt dann ἐπίπροικος¹⁴.

Sind aber keine Söhne oder Söhne von solchen, sondern nur Töchter vorhanden, so müssen diese zur Fortsetzung der Familie dienen. Darum darf, wer nur eine oder mehrere Töchter hinterläßt, nur den zum Erben einsetzen, dem er zugleich die Hand seiner, bzw. einer Tochter bei Lebzeiten gibt oder letztwillig vermacht¹⁵. Eine solche Tochter heißt Erbtochter, ἐπίκλητρος¹⁶, auch ἐπικλητρίτις und bei Dichtern

¹³ Dafs aus Isai. v. *Apollod. E.* 20 S. 173 nichts für einen Erbanspruch der Tochter folgt, hat nach Schneider p. 16 Caillemer p. 19 gezeigt, und für Isokr. *Aigin.* 9 K. 2 das Gleiche Beauchet p. 460 bemerkt. An eine Verschiedenheit des aiginetischen Rechts zu denken, liegt um so weniger Grund vor, als nur für Gortyns ein (beschränktes) Erbrecht der Tochter erweisbar ist, vgl. *Bedeutung d. gr. R.* S. 27, 6. Guiraud *Propriété foncière* p. 211 ff. Den gesetzlichen Anspruch auf eine Mitgift bezeugt [Demosth.] *g. Boi.* II 19 S. 1014, 5 ἐκδοθεῖσα ὑπὸ τῶν ἀδελφῶν τῶν ἀπ᾽ ἧς ὄσπερ οἱ νόμοι κελεύουσιν. Damit tritt auch die Klage des Demosthenes erst in volles Licht, im Falle des Unterliegens gegen Aphobos der Pflicht gegen seine Schwester nicht nachkommen zu können, *g. Aph.* II 21 S. 842, 17. I 66 S. 834, 13. Der bei der Ausstattung bewiesenen Liberalität rühmt man sich gern, *Lys. g. Mantith.* 10 S. 577. [Demosth.] a. R. 25 S. 1016, 11. Dafs das Minimum der Aussteuer ein Zehntel des Erbes betragen habe, beruht nur auf einem Fehlschlusse aus Isai. v. *Pyrrh. E.* 51 S. 46. Die vom Vater des Demosthenes seiner Tochter bestimmte Mitgift betrug etwa den siebenten Teil seiner Hinterlassenschaft, *Dem. g. Aph.* I 5 S. 814, 22. Eine Klage auf Bestellung einer Mitgift mit Platner II S. 262 anzunehmen, liegt kein Grund vor, da es sich bei der Engyysis um ein freies Vertragsverhältnis handelt.

¹⁴ Harpokr. u. ἐπίπροικος (Anm. 16) aus einer nicht bezeichneten Rednerstelle.

¹⁵ Anfang des Intestaterbgesetzes bei [Demosth.] *g. Makart.* 51 S. 1067 (Anm. 33). Daraus Isai. v. *Pyrrh. E.* 68 S. 58. 42 S. 43. v. *Arist. E.* 13 S. 262. Über das Erbtochterrecht vgl. E. Hafter *die Erbtochter nach attischem Recht* (Leipzig 1887). A. Ledl *Studien zum attischen Epiklerenrechte* I. II (*Jahresberichte des 1. Staatsgymn. in Graz* 1907. 8). Dem Begriff ἐπίκλητρος gibt Hafter eine zu weite Ausdehnung, indem er ihn auch auf die Schwester erstreckt, die den kinderlos verstorbenen Bruder zu beerben hatte; dagegen Beauchet I p. 420 f. Ledl I S. 4 ff.

¹⁶ Den Begriff erläutert Aristophanes *Vög.* 1652 ff., wenn er durch Peithetairos an Herakles zum Beweise, dafs dieser νόθος ist, die Frage

ἔγκληρος¹⁷. An sie geht also das väterliche Vermögen zunächst über und ist von ihrem κύριος zu verwalten; allein sie hat kein volles Eigentumsrecht an dem Vermögen, sondern vermittelt nur seinen Übergang an ihre Söhne, die sofort nach ihrer Mündigsprechung in seinen Besitz treten¹⁸, vorausgesetzt, daß der Gatte der Erbtochter nicht von ihrem Vater adoptiert war; denn dann tritt das Adoptionsverhältnis an Stelle des Erbtochterverhältnisses¹⁹. Auch ohne Adoption kann aber der Vater der Erbtochter vollkommen frei über ihre Hand verfügen, ohne an den Kreis der Verwandtschaft gebunden zu sein^{19a}, und diese Verfügung blieb auch dann

richten läßt: ἢ πῶς ἂν ποτε ἐπίκληρον εἶναι τὴν Ἀθηναίαν δοκεῖς, οὖσαν θυγατέρ' ὄντων ἀδελφῶν γνησίων. Von den Grammatikern am besten Harpokr. u. ἐπίδικος: ἐπίκληρος μὲν ἔστιν ἢ ἐπὶ παντὶ τῷ κλήρῳ ὄρφανή καταλειμμένη μὴ ὄντος αὐτῆ ἀδελφοῦ. ἐπίτροκος δὲ ἢ ἐπὶ μέρει τινὶ τοῦ κλήρου ὥστε προῖκα ἔχειν ἀδελφῶν αὐτῆ ὄντων. Ähnlich Poll. III 33 mit dem Zusatz περιόντος τε τοῦ πατρὸς καὶ ἀποθανόντος, dessen Richtigkeit wenigstens für die Umgangssprache Aristophanes bestätigt; denn rechtlich wird die bruderlose Tochter ἐπίκληρος erst nach dem Tode des Vaters, bzw. Großvaters. Schol. zu Arist. a. O. *Wesp.* 581. Suid. u. ἐπίκληρος.

¹⁷ Ἐπικληρίτις sagte nach Pollux Solon und Isaios (in der Rede gegen Lysibios). Im Rechte von Gortyns heißt die Erbtochter πατρῶ-
ῶρος. Dorisch ist auch ἐπιπαματίς.

¹⁸ Vgl. Anm. 26. Schon aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, daß die Erbtochter nicht wirkliche Herrin des Erbvermögens wird und bleibt, wie Hruza I S. 91 ff. behauptet, mit Gründen, deren Unstichhaltigkeit sofort von Thalheim a. d. S. 470 A. 6 a. O. S. 15 ff. dargetan wurde. Nur mit der im Text gebotenen Beschränkung ist der Satz aufrechtzuerhalten, wie ihn Ledl *Στρωματεῖς* (*Festgabe zur Philologenversammlung in Graz* 1909) S. 11 ff. wieder zur Anerkennung gebracht hat.

¹⁹ Demosth. *g. Spud.* 5 S. 1029, 15 ἕως ὁ Λεωκράτης ἦν ὁ κληρονόμος.

^{19a} Den Beweis liefert die eben angezogene Rede gegen Spudias. Nach ihr war Leokrates von Polyuktos adoptiert und mit seiner jüngeren Tochter verheiratet worden. Aber nachdem Adoption und Ehe durch Übereinkunft rückgängig gemacht worden war, wird die Tochter an Spudias verheiratet, ohne daß dieser oder der Sprecher, der Gatte der älteren Tochter, adoptiert wurde. Denn auch dieser erhält nur Mitgift, und das Erbe wird offenbar zu gleichen Teilen geteilt. Darüber wird das Testament des Polyuktos verfügt haben, dessen wiederholt gedacht wird, wenn auch nur in bezug auf die eine Bestimmung, daß dem Sprecher für die von der Mitgift nicht bar ausbezahlten 1000 Drachmen ein Haus verpfändet sein solle (§ 6. 16 ff.).

in Kraft, wenn die Tochter erst nach ihrer Verheiratung Epikleros wird²⁰. Nur dann, wenn der Vater entweder keine Verfügung getroffen hatte oder die Rechtsgültigkeit seiner Verfügung bestritten werden konnte, haben die männlichen Seitenverwandten des Vaters auf die Hand der Erbtöchter in gleicher Folge Anspruch wie auf das Erbe des ohne Nachkommen Verstorbenen²¹. Es bedingte das Vorhandensein einer Erbtöchter in der Erbfolge zunächst also nur den Unterschied, daß das Erbe nicht unmittelbar an den Seitenverwandten, sondern an die von diesem in der Ehe mit der Erbtöchter erzeugten Söhne fällt²², während

²⁰ Dafs in diesem Falle der nächstberechtigte Verwandte die Hand der Erbtöchter beanspruchen und die Auflösung ihrer Ehe erzwingen durfte, behauptet freilich Isaios *v. Pyrrh. E.* 64 S. 54 τὸς μὲν ὑπὸ τῶν πατέρων ἐκδοθείσας καὶ συνοικούσας ἀνδράσι γυναῖκας — ἐὼν ὁ πατήρ αὐτῶν τελευτήσῃ μὴ καταλιπὼν αὐταῖς γνησίους ἀδελφούς, τοῖς ἐγγύτατα γένους ἐπιδικίους ὁ νόμος εἶναι κελεύει καὶ πολλοὶ συνοικούντες ἴση ἀφ' ἡμετέρου τὸς ἑαυτῶν γυναῖκας. Die Härte einer solchen Bestimmung hat man wenigstens dadurch mildern wollen, daß man sie auf den Fall beschränkt glaubte, daß die Erbtöchter noch keine Kinder hatte (vgl. Hafter S. 26), und man könnte sich dafür auf die analoge Anordnung der Zwölftafelgesetze von Gortyns 8. 2 beziehen, die freilich gerade im Erbrechte erhebliche Abweichungen vom attischen Rechte aufweisen. Aber zu noch weitergehenden Zweifeln an der Richtigkeit von Isaios Behauptung berechtigt namentlich das Gesetz über die Engyesis (S. 471 A. 9), wie sie von Ledl I S. 8 ff. näher begründet sind. Ebenso wenig läßt sich auf eine andere Äußerung des Isaios *v. Arist. E.* 19 f. S. 264 f. ein sicherer Schluß bauen, wofür ich gleichfalls auf Ledl II S. 1 ff. mich beziehen darf. Eine auch von Ledl I S. 11 nicht gehobene Schwierigkeit bietet Isai. *v. Kir. E.* 31 S. 215 (Anm. 26 f.), aus dem A. Körte *Philol.* LXV (1906) S. 388 ff. die Folgerung zog, daß die Kinder der Erbtöchter nur dann erbberechtigt waren, wenn sie in der Ehe mit dem nächsten Verwandten erzeugt waren. Aber dann müßte dieser zur Ehe verpflichtet gewesen sein, was nicht der Fall war.

²¹ Isai. *v. Arist. E.* 4 f. S. 256 f. Andok. *v. d. Myst.* 117 f. S. 58 (Bruder und Brudersohn des Erblassers). *v. Pyrrh. E.* 72 f. S. 61 f. (Schwestersöhne des Erblassers). In dem Falle bei Andokides sind zwei ἐπιδικήσοι, mehrere auch bei Isai. *v. Philokt. E.* 46 S. 147.

²² Die Meinung von Schelling p. 108, daß den Erbtöchtern nur die eine Hälfte des väterlichen Vermögens, die andere den nächsten Kognaten gehörte, entstammt einem Fehlschluß aus den Eingangsworten des Intestaterbgesetzes (Anm. 33).

er bis zu deren Mündigkeit nur den Niefsbrauch hat²³. Hatte die Erbtöchter mehrere Söhne, so pflegte einer von ihnen in das Haus des Erblassers hineinadoptiert zu werden²⁴, der als Fortsetzer der Familie alleinigen Anspruch auf das Erbe hat²⁵ und es mit Erlangung der Volljährigkeit antritt; nicht aber wird er der κύριος seiner Mutter, wenn er ihr auch den Unterhalt (σῆτος) zu gewähren hat (S. 537). Findet keine postume Adoption statt, so haben die Söhne wie in das Erbe, so in die Erfüllung dieser Pflicht sich zu teilen²⁶. Ihre Nichterfüllung setzt den Verpflichteten einer δίτη σίτου aus. Sind mehrere Töchter des Erblassers vorhanden, so hat eine jede den gleichen Anspruch auf das Erbe. In das Recht einer vor dem Erblasser gestorbenen Tochter treten deren Nachkommen ein²⁷; die Teilung zwischen lebenden Töchtern und den Kindern gestorbener Töchter geschieht nach Stämmen²⁸.

²³ Das folgt aus dem Intestaterbgesetz wie aus dem Erbtöchtergesetz (Anm. 29), vgl. auch Lysias *f. d. Gibr.* 14 S. 751.

²⁴ Isai. *v. Pyrrh. E.* 73 S. 61. [Demosth.] *g. Mak.* 12 f. S. 1053, 21. Vgl. Isai. *v. Apoll. E.* 31 S. 180. Aus diesen Stellen folgt aber nur die Üblichkeit, nicht die Notwendigkeit einer solchen postumen Adoption.

²⁵ Bedenken hiergegen äußern freilich Hruza S. 94. Ledl II S. 13 f.

²⁶ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 20 S. 1135 (S. 495 A. 94). Isai. *v. Kir. E.* 31 S. 215 συνοικῆσαι μὲν ἂν τῇ γυναίκι κύριος ἦν. τῶν δὲ χρημάτων οὐκ ἂν, ἀλλ' οἱ γενόμενοι παῖδες ἐκ τούτου καὶ ἐξ ἐκείνης, ὅποτε ἐπὶ διετές ἤβησαν· οὕτω γὰρ οἱ νόμοι κελεύουσιν. *v. Arist. E.* 12 S. 261. Hyper. bei Harpokr. u. ἐπὶ διετές (S. 537 A. 80.).

²⁷ Darauf beruht der Anspruch des Sprechers von Isaios Rede über Kiron's Erbe auf das Vermögen seines mütterlichen Großvaters, das ihm vom Sohne von dessen Bruder streitig gemacht wird. Allerdings beruft jener sich in der Hauptsache nur auf den allgemeinen Grundsatz ὅτι οὐκ ἐγγυτέρω τῆς ἀγχιστείας εἰσὶν οἱ μετ' ἐκείνου φύντες ἢ οἱ ἐξ ἐκείνου γεγονότες (§ 30 S. 214), und bedenklich könnte machen, wie schon Wyse erinnert hat, was § 36 S. 221 von den Bemühungen der Gegner berichtet wird, die Adoption des Sprechers oder seines Bruders durch Kiron zu hintertreiben, die keinen rechten Zweck hatten, wenn das Erbrecht der Kinder von Kiron's verstorbener Tochter zweifellos feststand. Indessen richteten sich die Angriffe der Gegner vorzugsweise gegen die Legitimität dieser Tochter; wenn sie sich auch auf den Satz κρατεῖν τοὺς ἄρρενας gründeten, wie der Verfasser der Hypothesis voraussetzt, so waren sie damit nicht im Recht, vgl. Anm. 46.

²⁸ Aus Isai. *v. Philokt. E.* 46 S. 147 schloß Schömann zu Isai.

Das Verfahren, in dem die Verwandten ihre Ansprüche auf die Hand der Erbtöchter geltend zu machen hatten, war das gleiche wie bei der Inanspruchnahme jedes anderen Erbes ($\epsilon\pi\iota\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ $\epsilon\pi\iota\kappa\lambda\acute{\eta}\rho\sigma\upsilon$ wie $\kappa\lambda\acute{\eta}\rho\sigma\upsilon$) und ist im Zusammenhange mit diesem zu erörtern.

Besondere Bestimmungen machten sich für den Fall notwendig, wenn die Erbtöchter der untersten der solonischen Vermögensklassen, den $\theta\tilde{\eta}\tau\epsilon\epsilon\iota\varsigma$, angehört, eine $\theta\tilde{\eta}\sigma\sigma\alpha$ ist. In diesem Falle verwandelt sich die Berechtigung des nächsten Verwandten auf ihre Hand in eine Verpflichtung, sie entweder zu heiraten oder, falls er das nicht will, auszustatten. Und zwar stuft sich nach einem uns erhaltenen Gesetze, das auf Solon zurückgeführt wird, die Höhe der zu gewährenden Aussteuer nach dem Vermögen des Aussteuernden ab; gehört er zu der ersten Schatzungsklasse, den $\pi\epsilon\upsilon\tau\alpha\kappa\omicron\sigma\iota\sigma\upsilon\mu\acute{\epsilon}\delta\iota\mu\omicron\nu\alpha$, so beträgt sie 500 Drachmen, bei der zweiten, den $\iota\pi\pi\tilde{\eta}\tau\epsilon\varsigma$, 300, bei der dritten, den $\zeta\epsilon\upsilon\gamma\tilde{\eta}\tau\alpha$, 150 Drachmen. Sind mehrere Verwandte gleichen Grades vorhanden, so haben sie nach Verhältnis beizusteuern; mehr als eine $\theta\tilde{\eta}\sigma\sigma\alpha$ auszustatten ist niemand verpflichtet. Den säumigen Verwandten hat der Archon zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, widrigenfalls er selbst in eine Buße von 1000 Drachmen verfällt; an ihn sind auch Anzeigen gegen pflichtwidrig Handelnde zu richten²⁹. Um dem Gesetze

p. 319 f. *Rec.* 531 nach Jones p. 216 u. a., daß zwischen Töchtern und Tochterkindern auch dann, wenn erstere am Leben waren, nach Köpfen, nicht nach Stämmen geteilt worden sei. Allein die Worte $\pi\acute{\epsilon}\mu\pi\tau\omicron\upsilon$ $\mu\acute{\epsilon}\rho\omicron\upsilon\varsigma$, auf denen die Folgerung ausschließlich beruht, können schon um des Fehlens des Artikels willen nicht richtig sein und sind am leichtesten mit Buermann in $\tau\omicron\upsilon$ $\mu\acute{\epsilon}\rho\omicron\upsilon\varsigma$ zu ändern (andere Vermutungen verzeichnet Wyse). De Boor S. 38 f. wollte wenigstens die Teilung zwischen Töchtern und den Kindern gestorbener Töchter nach Köpfen geschehen lassen. Aber auch diese Ansicht wird durch keine der beiden von ihm beigebrachten Stellen (Isai. v. *Apollod. E.* 19 f. S. 173. v. *Dikaiog. E.* 26 S. 103) erwiesen, und somit steht nichts der im Texte befolgten Auffassung im Wege, welche als die einzig natürliche von Platner *Rec.* S. 204 f. und Hermann *Rec.* S. 49 erkannt worden ist, mit Zustimmung der meisten Neueren, zuletzt Beauchet III p. 471 ff.

²⁹ Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 54 S. 1067 f. (S. 350 A. 37). Der oben nicht ausgeschriebene Teil des Gesetzes lautet: $\epsilon\acute{\alpha}\nu$ $\delta\acute{\epsilon}$ $\pi\lambda\epsilon\iota\omicron\upsilon\varsigma$ $\omicron\sigma\tau\omicron\nu$

Nachachtung zu verschaffen, stand dem Archon nach dem andern Gesetze, das ihm die Fürsorge für alle Waisen auferlegte (S. 58 A. 16), das Recht zu, dem Säumigen eine Geldbusse aufzuerlegen oder, wenn diese nicht ausreichte, ihn vor einen Gerichtshof zu stellen. Daneben konnte jeder Bürger eine Eisangelie wegen *κακωσις* der armen Erbtöchter anstellen (S. 350 f.), wie sie in Apollodors Epidikazomenos Phormion gegen Antiphon angebracht haben wird³⁰. Keine Bestimmung enthält das Gesetz für den Fall, daß der nächste Verwandte selber zu der Klasse der Theten gehörte; er wird dann die Epikleros zu heiraten verpflichtet gewesen sein, wenn er ihr keinen andern Gatten verschaffen konnte. Als nach der Finanzreform des Nausinikos die Vermögensklassen ihre Geltung verloren, mußte auch die nach ihnen geregelte Abstufung der Mitgift aufser Kraft treten. In den aus einer Rede des Deinarch und der neuen Komödie angeführten Fällen ist überall von einer Mitgift von 500 Drachmen die Rede, und bei der mächtigen Steigerung des attischen Wohlstandes ist es wohl denkbar, daß dies der Normalsatz der Mitgift geworden war³¹. Auch zur Verheiratung der armen Erbtöchter bedarf es aber der Epidikasia, die auch bei ihr an die Stelle der Engyesis tritt³².

ἐν τῷ αὐτῷ γένει, τῆ ἐπικληρίῳ πρὸς μέρος ἐπιδοῦναι ἕκαστον. ἐὰν δ' αἱ γυναῖκες πλείους ᾦσι, μὴ ἐπάναγκες εἶναι πλέον ἢ μίαν ἐκδοῦναι τῷ γ' ἐνί (so Hermann für τῷ γένει der Hdschr., was Hafter S. 57 f. vergeblich zu schützen sucht), ἀλλὰ τὸν ἐγγύτατα ἀεὶ (so Blafs für δεῖ) ἐκδοῦναι ἢ αὐτὸν ἔχειν. Vgl. Isai. v. *Kleon. E.* 39. Terenz *Phorm.* I 2, 75 (125) f. Über den angeblich solonischen Ursprung des Gesetzes s. S. 488.

³⁰ Nach Terenz *Phorm.* I 2, 77 (127) f. ego te cognatum dicam et tibi scribam dicam: paternum amicum me adsimulabo uirginis: ad iudices ueniemus. Die Entscheidung der Richter konnte natürlich nur alternativ lauten, vgl. II 1, 65 (295) f. uerum si cognatast maxume, non fuit necesse habere, sed id quod lex iubet, dotem daretis.

³¹ Die Belege s. S. 350 A. 37. Die da gegebene Erklärung ist nach dem Obigen zu berichtigen.

³² Andok. v. d. *Myst.* 119 f. S. 59 f. [Demosth.] *g. Mak.* 55 S. 1068, 13. Objekt zu ἐπιδικάζεσθαι kann nur die Erbtöchter sein, da wir kein Recht haben, das nach einem Gesetze des Charondas bei Diod. XII 18 der Erbtöchter gegen den Verwandten zustehende Klagerecht auf Athen

Wenn den Kollateralen schon auf die Hand der Erbtöchter ein Anrecht zustand, so sind sie die eigentlichen Erbberechtigten dann, wenn der Erblasser keinerlei Nachkommen hinterläßt und keine testamentarische Verfügung getroffen hat. Denn ein Erbrecht der Aszendenten kennt das attische zum beträchtlichen Teile uns erhaltene Intestaterbfolgesgesetz³³ nicht, und die wiederholten Versuche neuerer Ge-

zu übertragen. Also konnte bei Apollodor nicht Phormion, wie Meineke glaubte, *ἐπιδικαζόμενος* heißen, sondern Antiphon, der auf jenes Klage die Phanion sich zusprechen ließ. Auch der Titel *Ἐπιδικαζόμενος*, den Bentley vorzog, würde auf Phanion nicht passen.

³³ Das bei [Demosth.] *g. Mak.* 51 S. 1067 überlieferte Gesetz lautet mit den anerkannt notwendigen Berichtigungen so: *ὅστις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ, ἔαν μὲν παῖδας καταλείπῃ θηλείας, τὸν τὰς τῆσιν, ἔαν δὲ μὴ, τοὺςδε κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων· ἔαν [δὲ] ἀδελφοὶ ὄσιν ἰσοπάτορες· καὶ ἔαν παῖδες ἔξ ἀδελφῶν γνήσιοι, τῆν τὸν πατρός μοῖραν λαγγάνειν· ἔαν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ὄσιν ἢ ἀδελφῶν παῖδες, * * * ἔξ αὐτῶν κατὰ τὰς τὰς λαγγάνειν· κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἄρρένων. ἔαν ἐκ τῶν αὐτῶν ὄσι, καὶ ἔαν γένει ἀποτέρω. ἔαν δὲ μὴ ὄσι πρὸς πατρός μέχρι ἀνεψιῶν παίδων, τοὺς πρὸς μητρός [τοῦ ἀνδρός] κατὰ τὰς κυρίους εἶναι· ἔαν δὲ μηδετέρωθεν ἢ ἐντός τούτων, τὸν πρὸς πατρός ἐγγυτάτω κύριον εἶναι. νόθῳ δὲ μηδὲ νόθῃ μὴ εἶναι ἀρχιστεῖαν μήθ' ἱερῶν μήθ' ἰσίων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος.* Die Echtheit des Gesetzes ist nach dem Vorgange von Franke *Jenaer Literaturzeit.* 1844 S. 743 ff. und Naber p. 393 f. bestritten von Seeliger *N. Rhein. Mus.* XXXI (1876) S. 176 ff., im wesentlichen richtig geschützt von Buermann ebd. XXXII (1877) S. 353 ff., vgl. *Jahresb. f. d. class. Altert.* XV (1878) S. 348 f. und Wachholtz *de litis instrumentis in Dem. q. f. or. in Mac.* (1878) p. 25 ff. Im einzelnen freilich unterliegt die Richtigkeit der Überlieferung noch manchen Bedenken, so gleich in den Worten *τὸν τὰς τῆσιν*; der schon von Bunsen p. 38 geforderte Gedanke, daß Erbgut und Hand der Erbtöchter zusammengehören, ist durch sie in kaum verständlicher Weise ausgedrückt, wengleich die Ergänzung des folgenden *τοὺςδε κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων* zu ihnen durch die gegenteilige Behauptung von Isaios *v. Kir. F.* 31 S. 215 (Ann. 27) noch nicht widerlegt wird. Mit Dierup a. d. S. 48 A. 146 a. O. S. 284 *τὸν κληρὸν καταλείπειν* zu ergänzen geht nach dem Vorausgehenden nicht an. Jedenfalls wäre eher an eine Lücke als an eine Änderung der Worte *τὸν τὰς τῆσιν* zu denken, die durch den entsprechenden Ausdruck in dem Gesetze über die testamentarische Erbfolge (Ann. 59) geschützt werden. Was an ihrer Stelle von Buermann S. 332 (*τοὺς ἐγγυτάτω γένους συνισκεῖν τὰς τῆσιν*) und Wachholtz (*τὰς τῆσιν*) vorgeschlagen ist, genügt nicht einmal dem notwendigen Sinn. Ledls (Ann. 18) Einsetzung von *τοὺς ἐκ τούτων* vor *τὸν τὰς τῆσιν* mutet dem Gesetzgeber eine noch viel unverständlichere

lehrten, ein Erbrecht namentlich des Vaters zu erweisen, sind ohne überzeugende Kraft³⁴. So naheliegend es erscheinen mag, daß vor den Brüdern der zur Erbfolge berufen wurde, auf dem ihre Verwandtschaft mit dem Erblasser beruht, so hat doch die attische Erbgesetzgebung ebenso wie z. B. die gortynische diese Konsequenz zu ziehen um so eher unterlassen dürfen, je weniger für eine Zeit, welche vorzugsweise mit dem Grundbesitze zu rechnen hatte, der Fall ins Gewicht fallen konnte, daß der Sohn vor dem Tode

Ausdrucksweise als die Überlieferung zu. Wenn aber Wachholtz der Instanz, die gegen das Erbrecht des Vaters aus dem Gesetze sich ergibt, durch die Annahme von dessen fragmentarischer Mitteilung zu entgehen sucht, so ist diese gegen alle Wahrscheinlichkeit, vgl. *Jahresber.* S. 349. Den mittleren Teil des Gesetzes gibt Isaios *v. Hagn. E.* im Eingange wieder, und zwar nach § 3 in ausgeführterer Fassung (*ὁ νομοθέτης — παντομοιτέπως τοῖς ἑτάμοισιν ἢ ἐγὼ φράζω*), doch vgl. Anm. 43. Auch der dort § 11 S. 276 ausgehobene Satz ist, um für sich verständlich zu sein, freier gefaßt, aber in der Weglassung des *τοῦ ἀνδρός*, wie Blafs sah, authentischer als die Formel der Makartatea.

³⁴ Behauptet wurde das Erbrecht des Vaters vor der Neubearbeitung des attischen Prozesses in allen früheren Behandlungen des attischen Erbrechts mit Ausnahme von Jones p. 217 ff. und Gans S. 364 ff. Mir hat sich zuletzt Beauchet III p. 473 ff. auch in der Beweisführung vollkommen angeschlossen, während Mitteis *Reichsrecht* S. 324 auf eine Entscheidung der Frage verzichten zu müssen glaubt. Die Vertreter des väterlichen Erbrechts weichen untereinander sehr ab, einmal in Beurteilung der zum Beweise herangezogenen Rednerstellen, über die Anm. 36 gesprochen ist, und sodann in der Stelle, die sie dem Vater in der Erbfolgeordnung anweisen. Während die meisten ihn um der im Texte wiedergegebenen prinzipiellen Erwägung willen vor den Geschwistern und deren Nachkommen erben lassen, gibt de Boor S. 47 ff. mit Zustimmung von Schneider p. 21 und Hermann *RA.* § 9 (64) S. 69 Th. ihm den Platz erst nach diesen. Jene Erwägung aber und andere Gründe a priori, wie die Berufung auf die Wahrscheinlichkeit einer Reziprozität in der Erbberechtigung zwischen Aszendenten und Deszendenten oder auf die den letzteren obliegende Alimentationspflicht können gegenüber dem Gesetze nicht beweisen. Wider die sonst von Gans beigebrachten Gegenstände allerdings ist Schelling p. 108 ff., dem Grafshoff p. 43 ff. folgt, mit seiner Polemik ebenso im Rechte wie Caillemer p. 73 ff. gegen den Satz von Meier, die Sukzession sei dieselbe gewesen, mochte eine Erbtochter vorhanden sein oder nicht, vgl. S. 544.

des Vaters in selbständigem Besitze eines Vermögens stand³⁵. Aber auch für die Rednerzeit ist die Modifikation der Erbfolge zugunsten eines Anrechts des Vaters durch keine der dafür geltend gemachten Stellen zu erweisen³⁶. Noch weniger

³⁵ Nur scheinbare Ausnahmen sind Fälle, in denen der Vater schon bei Lebzeiten sein Vermögen unter die Söhne teilt, Lysias v. *Aristoph. Verm.* 37 S. 638. [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 35 S. 1149, 20; rechtlich bleibt doch der Vater, solange er lebt, Eigentümer. Auch das Recht von Gortyns kennt kein Erbrecht des Vaters, wiewohl es Bestimmungen über das Vermögen der Söhne trifft.

³⁶ Das aus Isaïos Rede vom Erbe des Philoktemon nichts für eine Erbberechtigung des Vaters folgt, hat gegen Bunsen und Schelling endgültig Schömann dargetan *de causa hereditaria in Is. or. de Phil. her.* 1842 = *Opusc. ac.* I p. 272 ff. und ohne Kenntnis dieser Arbeit nochmals H. Hitzig *Studien zu Isacus* (Bern 1883) S. 26 ff. Auf sie zu verweisen genügt um so mehr, als auch von den Vertretern des väterlichen Erbrechts Grafshoff und Caillemer sich Schömann anschließen und Robiou nur darum widerspricht, weil er die vom Redner (§ 38 S. 142) bezeugte Gütergemeinschaft zwischen Philoktemon und seinem Vater Euktemon nicht richtig beurteilt, vgl. d. vor. Anm. Ebendort hat Schömann p. 11f. = 283f. die irrigte Beziehung der Gesetzesworte τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν auf den Vater des Erblassers statt auf den Vater der Bruderskinder widerlegt; der von Mayer *Rechte d. Ath.* II S. 467 dagegen geltend gemachte Singular ist notwendig, um die Teilung in stirpes zu bezeichnen. Mit größerem Scheine ist von de Boor eine doppelte Stelle aus [Demosthenes] Rede gegen Leochares ins Feld geführt, durch die auch Caillemer p. 72f. die Kontroverse zugunsten des väterlichen Anrechts entschieden glaubte. Von Leostratos, der nach dem Tode seines dem Archiades zuletzt nachadoptierten Sohnes Leokrates auf dessen Vermögen Anspruch erhebt, heißt es fragweise § 33 S. 1090, 17 ἔτι νῆ Δία πατὴρ ἦν τοῦ τετελευτημένου mit der Antwort ἀπεληλυθώς γ' εἰς τὸν πατρῶον οἶκον καὶ οὐκέτι τῆς οὔσιας, ἐφ' ἣ ἐγκατέλιπε τὸν νόον, κύριος ὢν und § 26 S. 1088, 12 τοῦ μὲν γὰρ ὁ πατὴρ ἐπανελήλυθώς εἰς τοὺς Ἐλευσίνιους οὐκέτι τὴν κατὰ τὸν νόμον οἰκείωτα ἔλιπεν αὐτῷ. Aber das Leostratos sein Anrecht nicht mit seiner Eigenschaft als Vater des Leokrates, sondern als Adoptivsohn begründet, geht mit voller Evidenz aus § 34 S. 1090 a. E. hervor Λεώστρατος οὐτως παρακαταβάλλει ὡς νόος Ἀρχιάδου. Damit fällt auch der von Perrot *Éloquence pol. et jud. à Athènes* I p. 377 versuchte Ausweg, das man schon in der Rednerzeit durch Gesetzinterpretation (Anm. 37) ein Erbrecht der Eltern (nach Dareste I p. XXVIII wenigstens der Mutter) in Anspruch genommen habe. Etwas Ähnliches scheint Thalheim zu Hermann a. a. O. zu meinen.

spricht für das Erbrecht der Mutter, das erst spätere Reflexion aus dem Rechte der mütterlichen Verwandten abzuleiten unternommen hat³⁷.

Von den Seitenverwandten werden zur Erbfolge in erster Linie die berufen, die zur ἀγχιστεία gehören; die Grenze dieser Nächstberechtigten (ἀγχιστεῖς) zieht das Gesetz bei den

³⁷ Theon *Progymn.* 13 S. 256 W. *περὶ πλεονασμῶν δὲ γίνεται ἀσάφεια, ὅταν δυνατόν ᾖ πλέον τι τοῦ γεγραμμένου συλλογίζεσθαι ὡς καὶ αὐτὸ δυνάμει ἀηλούμενον· οἷον εἴ τις νομοθετήσῃ κληρονομεῖν καὶ τοὺς πρὸς μητρὸς· ἀμφισβητήσῃ γὰρ ἂν καὶ ἡ μήτηρ ὡς εἰ τοὺς πρὸς μητρὸς νόμος κληρονομεῖν καλεῖ, πολὺ πρότερον ἂν αὐτὴν τὴν μητέρα καλοῖ.* Von Rednerstellen sind für das Erbrecht der Mutter schon von Bunsen p. 21 f. zwei Stellen des Isaios vom Erbe des Hagnias geltend gemacht worden. Davon spricht aber die eine § 17 S. 279 *οἴμενοι δ' ἐμῷ πλεονεκτήσειν μητέρα εἶναι τοῦ τελευταίουτος ἔγραψαν· ὃ συγγενέστατον μὲν ἦν τῇ φύσει πάντων, ἐν δὲ ταῖς ἀγχιστεῖαις ἠμολογουμένως οὐκ ἔστιν, unfraglich vielmehr gegen seine Ansicht, zumal die von Stegeren *de conditione civili fem.* Att. p. 113 und Grafshoff p. 74 empfohlene Ergänzung des *συγγενέστατον* auch zum zweiten Satzglied durch die Wortstellung ausgeschlossen wird. An der anderen Stelle § 29 f. S. 285 kann es allerdings scheinen, dafs unter *οἱ πρὸς μητρὸς*, denen τὴν ἀγχιστεῖαν ὁ νόμος δίδωσι, die Mutter mit eingerechnet wird. Aber dadurch würde der Redner nicht nur in Widerspruch mit seiner eigenen Auslegung des Ausdrucks § 12 S. 276 treten, sondern es ist dann auch schwer verständlich, wie nach den folgenden Worten die Mutter erst nach ihrem Sohne, dem Stiefbruder des Erblassers Hagnias, berechtigt sein soll. Wenn diese Worte haben zweifeln lassen, ob der Mutter des Hagnias ein Erbenspruch als Mutter oder als *sobrina* ihres Sohnes zugeschrieben wird, so spricht für die letztere Meinung der Ausdruck *προσῆμον καὶ αὐτῇ τῆς ἀγχιστείας τοῦ αὐτῆς υἱός*; freilich verstößt der Sprecher mit ihr gegen sein eigenes Interesse, wie Caillemer p. 125 erinnert. Auf keinen Fall aber ist es erlaubt, aus einer so wenig durchsichtigen Argumentation eine Instanz gegen den klaren Inhalt des Gesetzes abzuleiten, zumal gerade in dieser Rede besondere Vorsicht gegen die Deduktionen des Isaios geboten ist. Am wenigsten aber durfte sich Caillemer auf den Fall der Mutter des Endios in Isaios Rede vom Erbe des Pyrrhos berufen; dafs ihr das Erbe des Pyrrhos, des Adoptivvaters des Endios, nicht als Mutter des Endios, sondern als Schwester des Pyrrhos zugesprochen war, ist § 3 S. 15 mit deutlichen Worten gesagt. Hiernach wird für uns die Kontroverse über die Stelle der Mutter in der Erbfolge gegenstandslos. Für deren Erbrecht waren dieselben Gelehrten eingetreten wie für das Erbrecht des Vaters, mit Ausnahme von Schömann, der hier zu Isai. p. 451. *Rec.* S. 540 ff. richtiger urteilte.*

Kindern der Geschwisterkinder von väterlicher und mütterlicher Seite³⁸, bis zu denen sich auch die Verpflichtung zur Beteiligung an der Blutklage erstreckt (Anm. 44). Unter den ἀγγιστεῖς aber haben wir nach Anleitung des uns aufbehaltenen Erbfolgegesetzes wieder je vier Klassen von väterlichen und mütterlichen Verwandten zu unterscheiden, von denen jede nähere die entferntere ausschließt: 1. die Brüder des Erblassers von gleichem Vater und deren Kinder, wohl auch deren weitere Nachkommen in unbeschränkter Repräsentation³⁹;

³⁸ Isaios *g. Hagn. E.* i. Anf. schließt seine Wiedergabe des Gesetzes bis zu den mütterlichen Verwandten einschließlic mit den Worten τὰς τας ποιεῖ τὰς ἀγγιστείας ὁ νομοθέτης μόνος. Die Begrenzung der ἀγγιστεία beruht also auf gesetzlicher Bestimmung, darum ποιεῖ (πεποιήμα) oder δίδωσι (doch auch ἀποδίδωσι) ὁ νόμος (ὁ νομοθέτης) τὴν ἀγγιστείαν auch sonst, Isai. a. R. 2 S. 271. 5 S. 273. *v. Apollod. E.* 20 S. 173. [Demosth.] *g. Mak.* 50 S. 1066 a. E. *g. Leoch.* 2 S. 1081, 3. Insofern sind die Grammatiker im Rechte, wenn sie ἀγγιστεῖς als den engeren, συγγενεῖς als den weiteren Begriff bezeichnen, *Lex. Cant.* S. 664, 6 = *Lex. Seguer.* V S. 213, 5. VI S. 333, 6. *Ammon. Phot.* und *Suid.* u. ἀγγιστεῖς. In eigentümlicher Weise wird bei Isai. *v. Kir. E.* 34 S. 218. 30 S. 215 die ἀγγιστεία auch auf die Deszendenten ausgedehnt, während sie nach der letzteren Stelle und § 33 S. 217 nicht zur συγγένεια gehören.

³⁹ Das Gesetz spricht nur von ἀδελφοί und παῖδες ἐξ ἀδελφῶν und dafs mit dem letzteren Ausdruck (ebenso wie mit dem von Isaios [Anm. 33 a. E.] dafür gesetzten ἀδελφιδῶν) nur die Kinder, nicht im weiteren für die Rechtssprache unerweislichen Sinne die Nachkommen der Brüder verstanden sind, dafür spricht die weitere Gesetzesbestimmung τὴν τοῦ πατρὸς μῶραν λαγγάνειν; keinesfalls darf auch die Lücke vor ἐξ ἀδελφῶν mit Schäfer u. a. durch παῖδας oder mit Boor S. 35 durch τῶς ausgefüllt werden. Trotzdem spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dafs die Gesetzesbestimmung im Sinne des Repräsentationsrechts auszulegen ist; es würde sonst der Enkel des Bruders hinter allen folgenden Erbklassen zurückgestanden haben. Erst für die dritte und folgende Klasse wird eine Begrenzung μέχρι ἀνεψίων παιδῶν vorgeschrieben. Für ein überall unbegrenztes Repräsentationsrecht sprachen sich zuerst Schömann zu Isaios p. 456. *Rec.* 535 und Hermann *Rec.* 35 aus, denen die Neueren meist gefolgt sind. Von den Früheren hatte Bunsen p. 39 f. und noch Schelling p. 114 das Erbrecht der Linie nach dem Wortlaut des Gesetzes mit den Bruderskindern schliessen lassen, Gans S. 375. 382 sie auf die Brudersenkeln erstreckt, wozu jetzt das gortynische Recht eine nicht entscheidende Parallele

die Teilung geschieht nach Stämmen⁴⁰; 2. die Schwestern von Vaterseite und deren Kinder, wohl auch deren Nachkommen in unbeschränkter Repräsentation⁴¹; die Teilung geschieht auch hier nach Stämmen, nicht nach Köpfen⁴²;

bietet, und Boor nach seiner Ergänzung des Gesetzes die letzteren als besondere Erbklasse dann eintreten lassen, wenn weder Brüder noch Brudersöhne am Leben sind, wogegen Isaios streitet. Auf eine Entscheidung der Kontroverse verzichtet Mitteis S. 320 f. und Beauchet p. 503 ff.

⁴⁰ Diese Teilung verordnet das Gesetz τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγγάνειν. Ein Beispiel dafür bei Isai. v. *Apollod. E.* 5 f. S. 163 f., wo das Erbe des Mneson zwischen seinem Bruder Eupolis und seinem Neffen Apollodor zu teilen ist. Denn das Thrasylos, der Vater des letzteren, vor Mneson gestorben ist, möchte ich (gegen Caillemet p. 83 f.) aus dem Ausdruck οὗ καὶ Ἀπολλοδώρου προσῆκε τὸ ἱμελιθύριον entnehmen. Vgl. auch Anm. 42.

⁴¹ Das in der in Anm. 39 erwähnten Lücke des Gesetzes ἀδελφᾶς (wozu nach der Paraphrase bei Isaios ἑμοπατρίδας zu fügen war) καὶ παῖδας ausgefallen ist, erkannte schon Bunsen p. 30, nahm aber mit Recht einen größeren Umfang der Lücke an, während Meier *de Andoc. q. v. f. or. c. Alc. V* p. 47 = *Opusc. ac. I* p. 237 und von Neueren besonders Buermann S. 354 und Drerup S. 282 den Ausfall auf jene zwei Worte beschränken wollen, vgl. Anm. 43.

⁴² Nach Köpfen geschah zwischen Schwestern und Kindern der Schwestern, auch der lebenden, die Teilung nach Bunsen p. 27 ff., nach Köpfen zwischen den lebenden Schwestern und den Kindern der gestorbenen nach Schömann zu Isai. p. 288 ff. *Rec.* S. 527 ff. und Boor S. 37 ff. Allein gegen erstere Ansicht hat schon Boor Isai. v. *Apollod. E.* 19 a. E. S. 172 f. vgl. mit 31 S. 180. 44 S. 190 und v. *Pyrrh. E.* 3 S. 15. 5 S. 17 geltend gemacht, von welchen Stellen wenigstens die letzteren beweiskräftig sind, da nach ihnen als Erbin des Pyrrhos nur seine Schwester ohne Konkurrenz ihrer Kinder in Frage steht, während es im ersteren Falle nach der Erinnerung von Schömann S. 530 zweifelhaft bleibt, ob zur Zeit von Apollodoros II Tode die Frau des Pronapes, die eine seiner Schwestern, bereits Kinder hatte. Boors und Schömanns eigene Meinung wird zwar nicht durch Isai. v. *Apollod. E.* 19 S. 172 widerlegt, ermangelt aber selbst jeder Stütze. Denn wenn Schömann aus Isai. v. *Dikaiog. E.* 9 S. 92 vgl. mit 12 S. 94 den Schluß zog, das am Erbe des Dikaiogenes neben drei Schwestern Sohn und Tochter einer vierten an Kephisophon verheirateten Schwester selbständig partizipiert hätten, so ist dabei übersehen, was schon Platner *Rec.* S. 204 f. und Naber p. 385 bemerkt haben, das nach § 6 S. 90 beim Tode des Erblassers alle vier Schwestern am Leben waren und ihren

3. die Vatersbrüder⁴³, deren Kinder und Enkel; 4. die

Anteil am Erbe erhielten. Freilich bleibt die Schwierigkeit, wie neben dem Sohn des Kephisophon Menexenos auch seiner Schwester ein Erbanspruch zugeschrieben werden konnte. Aber es genügt wohl, wie jetzt auch Wyse getan, darin eine rednerische Übertreibung des Sprechers zu sehen, dem es darauf ankam, gerade das wehrlose Mädchen als Opfer von Dikaiogenes Habgier zu bezeichnen. Jedenfalls mutet auch die Auskunft von Naber, dem H. Hitzig a. d. Anm. 36 a. O. S. 23 sich anschloß, Menexenos sei Adoptivsohn von Kephisophon gewesen, dem Redner einen mindestens sehr ungenauen Ausdruck an der zweiten Stelle zu. Zu gewaltsam aber ist der Vorschlag von Buermann S. 357 f., den Thalheim *Hermes* XXXVIII (1903) S. 460 billigte, § 9 θγατέρα in γυναῖκα und ἀδελφιδῶν in ἀδελφῆν zu ändern, nicht weniger gewaltsam wie die Korrektur von Ledl *Wiener Studien* XXVII (1905) S. 160 in § 12 Μελέξενος ὁ Δημοκλέους für M. ὁ Κηφισοφῶντος; bei letzterer würde auch die Nichterwähnung des Menexenos in § 9 ebenso befremden. Unzweifelhaft verderbt ist die Überlieferung in § 26 S. 103 Πρωταρχίδῃ — ἔδωκε Δικαιογένῃς τῆν ἀδελφῆν τῆν ἑαυτοῦ ἐπιτετραχλόντα μναῖς. Daß Dikaiogenes nicht der Erblasser, sondern der Gegner des Sprechers ist, lehrt der Verlauf des Berichtes so deutlich, daß es nie hätte verkannt werden sollen. Für ἑαυτοῦ aber genügt es, mit leichter, bereits von Schömann vorgeschlagener, aber zu rasch wieder aufgebener Änderung Δικαιογένους herzustellen, wozu sich § 18 S. 99 vergleiche ἀφίστατο Δικαιογένῃς — ταῖς Δικαιογένους ἀδελφαῖς. Unter der Schwester des Erblassers kann aber nur die zweite gemeint sein, von der die Hörer aus § 9 wissen, daß sie nach dem Tode des Demokles eine neue Ehe eingegangen war, und zwar erst nach dem § 18 berichteten Vergleich; denn auf dessen Grund sagte Dikaiogenes ihr eine Mitgift von 40 Talenten zu, was Ledl S. 157 f. nicht beachtet hat. Wenn man eine noch deutlichere Bezeichnung von Demokles Witwe vermisst hat, so würde das in noch höherem Grade gegen Weissenborns Lesung ἀδελφιδῶν sprechen, der Hitzig und in verschiedenem Sinne Ledl beipflichten. Daß nur zwischen der Witwe des Demokles und ihrer einzigen Tochter die Wahl bleibt, ist auch das Ergebnis von Wyses eingehender Epikrise der vielbehandelten Frage. Ist aber die Folgerung aus der Isaiosrede beseitigt, die Schömann allein zu seiner Ansicht führte, so muß die in einer Teilung nach Köpfen liegende Unbilligkeit, sowie die Analogie des für die Sukzession verstorbener Brüder anerkannten Verfahrens den Ausschlag für die im Text befolgte Meinung geben, die, von Hermann *Rec.* S. 51 f. und Platner a. a. O. empfohlen, mit Recht von den meisten Neueren angenommen ist.

⁴³ Daß der Vatersbruder erberechtigt war, hat gegen Jones p. 219 und Gans S. 377 f. schon Meier als notwendige Konsequenz aus dem ihm zustehenden Anspruch auf die Hand seiner Nichte, wenn sie

Vatersschwwestern, deren Kinder und Enkel⁴⁴. Sind aus

Erbtochter war, erkannt. Dieser Anspruch folgt schon aus dem gleichen Ansprüche des Bruders der Großmutter, für den sich ein Beispiel bei Isai. v. *Pyrrh.* E. 63 S. 54. 74 S. 62 findet. Für das Erbrecht des Mutterbruders ist auch ein direktes Zeugnis, das den gleichen Analogieschluss erlaubt, aus Isai. v. *Kleon.* E. 44 f. nachgewiesen. Dafs dem Oheim aber der Platz vor seinen Kindern gebührt, darf gegen Bunsen p. 39 f. aus Platons Bestimmungen über die Folge bei der Erbtochter geschlossen werden *Ges.* XI 7 S. 924 E, mit denen die Gesetze von Gortyns 7, 15 ff. harmonieren. So ist man seit Schömann *de cognatorum qui collaterales dicuntur hereditatibus* (1830) und Hermann *ius dom. et famil. — compar.* (1836) in der Anerkennung des Erbrechts des Oheims einig. Denn auch seine Nichterwähnung in Isaios Paraphrase des Gesetzes (Anm. 33) kann man mit Boor S. 50 f. daraus erklären, dafs es dem Redner dort nicht auf Vollständigkeit in der Aufzählung ankam. Aber in der Gesetzeseinlage der Makartatea konnte, wie bereits Gans betont hat, die Nennung des Oheims ebensowenig fehlen wie die seiner Deszendenten. Denn dafs für die letztere die Angabe der Begrenzung der ἀγγιστεία von väterlicher Seite μέχρι ἀνεψιῶν παιδῶν einen genügenden Ersatz biete, ist in keiner Weise zuzugeben und aus Isai. v. *Apollod.* E. 20 ff. S. 173 ff. nur so viel durch Buermann S. 362 f. wahrscheinlich gemacht, dafs das Wort ἀνεψιῶς erst in jener Verbindung gebraucht war. Somit können in der Lücke des Gesetzes nicht allein die Worte ἀδελφός (ἑμοπατρίδας) καὶ παιδας (Anm. 41) ausgefallen sein. Das hatte schon Bunsen p. 30 eingesehen. Aber sein Vorschlag ἀδελφός καὶ παιδας ἐξ αὐτῶν λαγχάνειν· ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ὦσιν ἢ παιδες ἐξ αὐτῶν, ἀνεψιῶς καὶ παιδας ἐξ αὐτῶν κατὰ ταῦτά λαγχάνειν kann schon wegen des Fehlens der Vaterbrüder nicht den richtigen Text treffen. Es ist mindestens statt ἀνεψιῶς einzusetzen ἀδελφός τοῦ πατρὸς καὶ ἀδελφός. Dafs dabei παιδας ἐξ αὐτῶν nicht im Sinne unbeschränkter Repräsentation auszulegen ist, macht das folgende μέχρι ἀνεψιῶν παιδῶν klar. Buermanns S. 354 und anderer Berufung auf Isaios συντομωτέρωσ kann gegenüber allem Dargelegten allein nicht entscheiden, und eine andere Einwendung von Drerup S. 282 ist von Wyse zu Isaios p. 680 f. erledigt.

⁴⁴ Dafs die Erbberechtigung in der dritten und vierten Klasse mit den Kindern der Geschwisterkinder abschließt, also nicht, wie wir für die erste und zweite Klasse wahrscheinlich fanden, in unbeschränkter Repräsentation sich fortsetzt, wie nach Hermann S. 45 die Mehrzahl der Gelehrten angenommen hat, muß doch aus der im Gesetz sofort mit den Worten μέχρι ἀνεψιῶν παιδῶν gezogenen Grenze gefolgert werden. Denn als solche konnte der Gesetzgeber doch nur, wie schon Schömann S. 531 erinnert hat, einen feststehenden Punkt in der Linie, nicht einen solchen brauchen, der bald einen Grad höher, bald tiefer liegen kann. Ganz ausdrücklich sagt auch

den genannten Klassen, also μέγροι ἀνεψιῶν παίδων⁴⁵ keine Verwandten väterlicher Seite vorhanden, so folgen die

Theopomp bei Isai. *v. Hagn. E.* 11 f. S. 276 f., daß nur den Kindern, nicht den Enkeln von Geschwisterkindern väterlicherseits der Vorrang vor den mütterlichen Verwandten zukommt, und behauptet darum § 3 S. 271, daß der Sohn seines Bruders Stratokles ἕξω τῆς συγγενείας stehe, wie dessen Ansprüche auf die Hälfte von Hagnias Hinterlassenschaft nach § 24 ff. S. 281 f. nur mit einem von Theopomp gegebenen Versprechen begründet wurden. Im besten Einklang damit steht auch, daß die Erbschaft des Hagnias dem Makartatos, dem Sohne des Theopomp, dem sie anerkanntermaßen widerrechtlich zugesprochen war (Anm. 45), später für Ebulides, für dessen Anspruch die Rede gegen Makartatos geschrieben ist, nur dadurch mit Aussicht auf Erfolg streitig gemacht werden konnte, daß dieser durch postume Adoption zum Sohne seines gleichnamigen Großvaters und dadurch aus einem Enkel zu einem Sohne von Hagnias Vetter gemacht wurde. Wenn in diesem Ausschlusse der Vettersenkel von einem Rechte, das ihrem Vater zustelt, eine Unbilligkeit zu liegen scheint, so beruht diese nach der richtigen Bemerkung von Wyse p. 568 f. auf ähnlicher alter Begrenzung der ἀρχιστεία, wie nach dem drakontischen Blutgesetze zur Anstellung von Mordklagen die Verwandten nur bis einschließlic zu den ἀνεψιοί, die παῖδες ἀνεψιῶν wenigstens zum συνδιώκειν berechtigt sind, Z. 20 f. προσιπεῖν δὲ τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ ἐντός ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιῶν, wie es scheinbar pleonastisch zur Verhütung jeder Zweideutigkeit heisst: daß ἐντός da nicht mit Köhler und Philippi „ausschließlich der Vettern“ gedeutet werden darf, habe ich gerade aus dem Erbschaftsgesetz schon *Jahresb. f. d. cl. Altert.* XV (1878) S. 291 gezeigt.

⁴⁵ In der Gesetzkunde der Makartatea haben die Handschriften μέγροι ἀνεψιαδῶν παίδων, was aber nach den sonstigen Zitaten schon von Wesseling korrigiert worden ist. Auch ἀνεψιαδοῖ würde nur die Kinder der Geschwisterkinder (consobrinorum filii), nicht die Vettern im zweiten Grade (sobrini) bezeichnen können. Zwar delunt Pollux III 28 den Ausdruck auch auf letztere, die ἑξανεψιοί aus, aber gegen ihn entscheidet, wie Wyse zu Isaios p. 567 erinnert, die Autorität des Aristophanes Byz. π. συγγ. ὄρου. p. 143 N. ἀνεψιοί οἱ ἑξἀδελφοί καὶ ἀνεψιαδοῦς ὡς περ ἀδελφιδῶς ὁ τοῦ ἀνεψιῶν υἱός· καὶ ἀνεψιαδῆ ἡμοίως. ἑξανεψιοί δὲ οἱ τῶν ἀνεψιῶν παῖδες, ὅς τις ἦν λέγομεν διεξἀδελφῶς, und an der einzigen Stelle, die für Pollux zu sprechen schien, Demosth. *g. Steph.* I 54 S. 1117 a. E., ist von Blafs ἐξελήνης für ἐξέλνους aus den besten Handschriften hergestellt. Wohl aber begreift sich, daß die Zweideutigkeit des Wortes einen Betrug wie den des Theopomp erleichtern mußte, der obwohl sobrinus die Erbschaft des Hagnias nach [Demosth.] *g. Makart.* 33 S. 1060, 7 für sich gewann und dadurch auch neuere Gelehrte irreführt hat. Sind aber die sobrini von der ἀρχιστεία ausgeschlossen, so gilt das

mütterlichen Verwandten in gleicher Reihenfolge, also 5. die Brüder des Erblassers von Mutterseite und 6. die Schwestern von gleicher Mutter, beide mit ihren Kindern und wohl auch deren weiteren Nachkommen, 7. die Mutterbrüder, 8. die Mutterschwestern, beide mit ihren Kindern und Enkeln. Mit diesen Klassen ist die ἀγγιστεία abgeschlossen. Für die Erbfolge innerhalb aller dieser Erbklassen, nicht blofs der dritten und folgenden, wie man einer sophistischen Argumentation des Isaios lange geglaubt hat, bestimmt das Gesetz, dafs die männlichen Verwandten und ihre Nachkommen vor den weiblichen, mit denen sie hinsichtlich der Verwandtschaft zum Erblasser in einem gemeinsamen Stammhaupte zusammenreffen, und vor deren Nachkommen den Vorrang haben, auch wenn sie dem Grade nach diesem Stammhaupte ferner stehen⁴⁶. Es schliesft also z. B. nicht nur der Sohn des

gleiche auch für die ganze Linie der Seitenverwandten, die auf den Großvater des Erblassers zurückgeht. Vgl. darüber Caillemers p. 109 ff., dem Beauchet p. 537 ff. zum Teil selbst im Wortlaut folgt.

⁴⁶ In der vielbesprochenen Gesetzesbestimmung κρατεῖν δὲ τοὺς ἀρρένας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων. ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ᾧσι, καὶ γένει ἀπωτέρω, die § 78 S. 1077, 16 ausdrücklich als solonisch bezeichnet wird, ist zu ἐκ τῶν αὐτῶν zu ergänzen ἐξ ᾧν αἱ θήλειαι καὶ οἱ ἐκ τῶν θηλειῶν, nicht ἐξ ᾧν ὁ καταλιπὼν. Eine andere als die im Texte nach Schömann *Rec.* S. 524 f. gegebene Auffassung würden die Worte auch dann nicht zulassen, wenn Isaios *v. Apoll. E.* 20 S. 173 sie nicht in der Fassung wiedergäbe κρατεῖν — ἀρρένων οἱ ἂν ἐκ τῶν αὐτῶν ᾧσι καὶ γένει ἀπωτέρω τογγώνων ὄντες. Buermann freilich S. 365 ff. und Thalheim zu Hermann *RA.*⁴ § 9 (64) S. 64 sehen darin eine Verdrehung des Gesetzes, mit der Isaios beweisen wolle, dafs Thrasybuls Anspruch auf die Hinterlassenschaft des Veters seiner Mutter den Anspruch der Schwester seiner Mutter ausgeschlossen habe, was nicht der Fall gewesen sei. Aber Buermanns eigene Deutung des Gesetzespassus ist ebenso sprachwidrig, wie die Auffassungen von Wachholtz und Caillemers unzulässig sind, vgl. *Jahresb.* S. 348 f. Scheinbarer ist die Auslegung von Thalheim, „wenn sie von denselben Eltern stammen wie der Erblasser, und wenn sie dem Geschlechte nach ferner stehn“, womit auch die Notwendigkeit der Annahme einer größeren Lücke (Anm. 43) entfallen soll. Doch müfste dann statt ἐὰν notwendig καὶ oder ἐὰν τε stehen, zumal im ersten Gliede nur das schon vorher Gesagte in unklarerer Fassung wiederholt würde. Mit mir stimmt Wyse zu Isaios p. 564 f., während Beauchet p. 517 ff. zu keiner klaren Entscheidung kommt.

Bruders die Schwester und der Sohn des Vaterbruders die Vaterschwester, sondern auch der Sohn des Vaterbrudersohns die Tochter desselben Vaterbruders und der Sohn des Vaterschwestersohns die Tochter der gleichen Vaterschwester aus. Mindestens fraglich aber ist es, ob der Grundsatz auch da, wenn mit dem Sohn des Sohns eines Vaterbruders die Tochter eines andern Vaterbruders oder mit dem Sohn des Sohns einer Vaterschwester die Tochter einer andern Vaterschwester konkurrierte, und in ähnlichen Fällen zur Anwendung gelangte, da dann wohl vielmehr das Gesetz der Repräsentation Ausschlag zu geben hatte⁴⁷. Für eine Abweichung von ihm könnte höchstens die Absicht bestimmend gewesen sein, den Erbanspruch mit dem Anrecht auf die Hand der Erbtochter möglichst zusammenfallen zu lassen.

Ist innerhalb der ἀγγιστεία kein Berechtigter vorhanden, so werden die entfernteren Verwandten väterlicherseits zur Erbfolge berufen⁴⁸, zunächst also wohl die Nachkommen der Vatersmutter des Erblassers⁴⁹, dann die seines Urgroßvaters usw. Ein Zurückgehen auf die entfernteren Grade auch der mütterlichen Verwandtschaft brauchte das Gesetz um so weniger vorzusehen, je seltener bei der Üblichkeit der Adoption der Fall gewesen sein kann, daß über die Grenzen der ἀγγιστείας zu den entfernteren Verwandten, den συγγενεῖς⁵⁰, hinauszugreifen war. Noch weniger konnte für

⁴⁷ Vgl. Wyse a. a. O. Etwas anders Beauchet p. 521 f.

⁴⁸ Daß der betreffende Gesetzespassus nicht mit dem Zeugnisse des Isaios über die Grenze der ἀγγιστεία (Anm. 38) streitet, sondern auch über die letztere hinaus ein subsidiarisches Erbrecht anzunehmen ist, hat man aus der Rede gegen Makartatos längst erschlossen, vgl. Gans S. 376 und gegen Seeliger, der auf jenen vermeintlichen Widerspruch hauptsächlich seine Verwerfung der ganzen Gesetzesformel basiert, Buermann S. 379 f. mit *Jahresb.* S. 348.

⁴⁹ Caillemer p. 108 rechnet auch die Nachkommen der Vatersmutter zu den ἀγγιστεῖς; aber ich verstehe nicht, warum jenen der Platz vor den Verwandten παρὸς μητρὸς gebühren soll.

⁵⁰ Vgl. Anm. 38. Auffällig Isai. v. *Hagn. E.* 3 S. 271 ἐξω τῆς συγγενείας ἐστὶ. wo man ἀγγιστείας erwartet, aber schwerlich korrigieren darf.

das attische Recht ein Bedürfnis vorliegen, Bestimmungen über bona uacantia zu treffen⁵¹.

Die dargelegte Erbfolgeordnung hatte Geltung für die Bürger, soweit sie einer rechtsgültigen Ehe entstammten; aufer der Ehe Geborene schlossen die Schlufsworte des Gesetzes von der ἀρχιστεία aus⁵². Die Ordnung galt aber ebenso für die attischen Metoiken⁵³, wenigstens soweit sie nicht Freigelassene waren. Denn diese scheinen nur an ihre Deszendenten vererbt zu haben, in deren Ermangelung ihr Vermögen an den Freilasser, vielleicht auch dessen Erben fällt⁵⁴. Stirbt dagegen der Metoik ohne Erben, so ist wohl Anheimfall seines Vermögens an den Staat eingetreten⁵⁵. Bei den Sklaven endlich kann ein Erbrecht überhaupt nicht in Frage

⁵¹ Dem Gesetze über die dem Archon obliegende Fürsorge für die οἴκοι ἐξερημούμενοι (S. 58 A. 16) gibt Isaios *v. Apoll. E.* 30 S. 179 die Deutung, er habe dafür zu sorgen gehabt ὅπως ἂν μὴ ἐξερημῶνται οἱ οἴκοι, und Caillemer p. 133 hat danach mit Zustimmung von Beauchet p. 571 für den Archon das Recht in Anspruch genommen, in Ermangelung gesetzlicher oder testamentarischer Erben in das verwaiste Haus einen Erben hineinzunadoptieren. Dafs aus Anax. *Rhet. an Alex.* I 2 S. 14 Sp. nichts für die Sache zu entnehmen ist, hat Wyse zu Isai. a. St. gezeigt. Nicht besser begründet war es, wenn Grafshoff p. 80 in diesem Falle selbst für die nachkleisthenische Zeit ein Erbrecht der Geschlechtsgenossen statuierte, das Dareste *Science du droit* p. 123 selbst auf die Phrateres ausdehnte.

⁵² Vgl. S. 476 A. 22.

⁵³ Aristot. 58, 3 (S. 65 A. 47). [Demosth.] *g. Steph.* II 22 S. 1135, 24 τὸν νόμον — ὅς κελύει ἐπιδικασίαν εἶναι τῶν ἐπικληθῆτων ἀπασῶν καὶ ξένων καὶ ἀστῶν. Terenz *Andr.* IV 5, 4 (799) ff.

⁵⁴ Isai. *v. Nikostr. E.* 9 S. 72 und über die Erben des Freilassers Hauptst. 13 A. 8. Nichts über die Sache folgt aus [Demosth.] *g. Eueg.* 70 S. 1060, 22, während im Testamente des Theophrast bei Diog. L. V 54 unsicher bleibt, von welchen Beschränkungen die Vermögensrechte des Pompylos und der Threpta befreit werden. Sehr verschiedene Anordnungen über ein eventuelles Erbrecht des Freilassers enthalten die delphischen Freilassungsurkunden, so dafs eine gesetzliche Regelung nicht bestanden haben kann, vgl. Caillemer p. 137 ff.

⁵⁵ So Meier *de bonis damnatorum* p. 148, dem Grafshoff p. 83 und Beauchet p. 581 ff. folgen. Die Annahme von Bunsen p. 50 f. und Caillemer p. 141, es habe dann vielmehr der προστάτης geerbt, verwechselt dessen Stellung mit der des römischen patronus.

kommen, da sie weder eine Familie haben können noch Eigentumsrecht besitzen; wie es ganz in das Belieben des Herrn gestellt war, ihnen den Erwerb eines peculium zu gestatten, so lag es lediglich in seiner Hand, dasselbe an Kinder des Sklaven übergehen zu lassen. Nur die Staatsklaven werden wie in anderen rechtlichen Beziehungen nach dem im dritten Buch zu gebenden Nachweise, so in Rücksicht der Vererbung den Metoiken gleich behandelt worden sein.

2. Der Intestaterbfolge steht gegenüber die testamentarische Erbfolge. Die eigentlichen Ausdrücke für Testieren und Testament sind *διατεθεσθαι* und *διαθήκη*; dafür aber werden auch die allgemeinen Bezeichnungen *δοῦναι* und *δοσις* gebraucht⁵⁶, die an sich jede Schenkung auch unter Lebenden bedeuten. Des allgemeinen Ausdrucks hatte sich allem Anschein nach Solon in dem Gesetze bedient, das dem Bürger das Recht einräumte, letztwillig über sein Vermögen zu verfügen, während vorher es im Besitze des Geschlechtes zu verbleiben hatte⁵⁷, eine Adoption also nur aus dem Kreise der Geschlechtsgenossen zulässig war. Wenn also durch den Wortlaut des Gesetzes eine Schenkung unter Lebenden nicht ausgeschlossen war, so mußte die Absicht des Gesetzgebers doch der Natur der Sache nach wie nach der angefügten Klausel mindestens vorzugsweise auf Zulassung von Testamenten gehen, und die alte Überlieferung ist also sicher in ihrem Rechte, wenn sie in dem solonischen Gesetz ein Testamentgesetz erkennt, das in ihm gebrauchte *δοῦναι τὰ*

⁵⁶ Erbschaft *κατὰ γένος* und *κατὰ δόσιν* entgegengesetzt z. B. Isai. v. Kleon. E. 41. 43, *κατὰ γένος* und *κατὰ διαθήκην* Isai. v. Nikostr. E. 22. 24. 25 S. 80 ff. v. Astyph. E. 8 S. 234. Aristot. Pol. V 7 (8), 12 S. 1309^a 24.

⁵⁷ Plutarch Sol. 21 εὐδοκίμησε δὲ κἀν τῷ περὶ τῶν διαθηκῶν νόμῳ. πρότερον γὰρ οὐκ ἔστιν ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθηγκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν. ὁ δ' ὅψ βούλεται τις ἐπιτρέψας εἰ μὴ παῖδες εἴεν αὐτοῦ δοῦναι τὰ αὐτοῦ κτλ. Aristot. 35, 2 καὶ τῶν Σόλωνος θεσμῶν ὅσοι ἀμφοτεροῦς εἶχον (καθεῖλον) — οἷον περὶ τοῦ δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ὅ ἂν ἐθέλῃ κύριον ποιήσαντες καθάπαξ. Demosth. g. Lept. 102 S. 488. 9 ὁ μὲν Σόλων ἔθηκε νόμον ἐξεῖναι δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ὅ ἂν τις βούληται. εἴαν μὴ παῖδες ὡς γίνουσι.

ἑαυτοῦ durch διαθέσθαι τ. ἐ. ersetzt⁵⁸. Das von Solon gewährte Recht letztwilliger Verfügung über das Vermögen aber war insofern ein beschränktes, als es nur dem zusteht, der keine ehelichen Söhne hat, beim Vorhandensein ehelicher Töchter aber an die Bedingung geknüpft ist, daß wer das Vermögen erhält, zugleich die Hand der (bzw. einer) Tochter erhalten muß⁵⁹. Denn eine Enterbung der Kinder durch Testament ist dem attischen Rechte fremd⁶⁰; nur bei Leb-

⁵⁸ An den Anm. 59 angeführten Stellen und öfter, so daß Wyse p. 320 darin sogar the consecrated phrase of Solon's law findet. Gegen alle Überlieferung aber streitet die Annahme von Bruck S. 53 ff., in Solons Gesetz handele es sich allein um Adoption unter Lebenden. Daß auch bei Isai v. *Men. E.* 14 διαθέσθαι nicht, wie er im Nachtrag S. 19 f. behauptet, auf Adoption unter Lebenden gehen kann, folgt aus dem konstanten Sprachgebrauch der Redner. Es ist ganz in Isaios Art, die Berechtigung der Adoption des Sprechers durch Menekles bei dessen Lebzeiten damit zu begründen, daß sie nach Solons Testamentengesetz berechtigt wäre.

⁵⁹ Isai. v. *Pyrrh. E.* 68 S. 58 ὁ νόμος διαρρήδην λέγει ἐξεῖναι διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλῃ τις τὰ αὐτοῦ ἐὰν μὴ παῖδας γνησίους καταλίπῃ ἄρρενας, ἂν δὲ θηλείας καταλίπῃ, σὺν ταύταις. οὐκοῦν μετὰ τῶν θυγατέρων ἔστι δοῦναι καὶ διαθέσθαι τὰ αὐτοῦ· ἄνευ δὲ τῶν γνησίων θυγατέρων οὐχ οἷόν τε οὕτε ποιήσασθαι οὕτε δοῦναι οὐδὲν οὐδὲν τῶν ἑαυτοῦ. Ähnlich 42 S. 43 οὕτε διαθέσθαι οὕτε δοῦναι οὐδὲν οὐδὲν ἕξεσσι κτλ. v. *Arist. E.* 13 S. 262. Wie an der ersten Isaiosstelle und in derselben *R. v. Astyph. E.* 1 S. 230 dem ποιήσασθαι, so steht an der zweiten dem διαθέσθαι das allgemeinere δοῦναι gegenüber, jenem um auch Schenkung ohne Adoption, diesem um auch Schenkung unter Lebenden einzubegreifen. Um auch letztere auszuschließen, legte nach Isai. v. *Philokt. E.* 62 S. 155. 52 S. 149 Androkles die Diamartyrie ein ὡς οὐκ ἔδωκεν οὕτε διέθετο Φιλοκτήμων. Anderwärts werden beide Ausdrücke ohne Unterschied der Bedeutung verbunden, wie v. *Apoll. E.* 9 S. 165 διέθετο τὴν οὐσίαν καὶ ἔδωκε τῇ ἐκείνου μὲν μητρὶ κτλ. Daß διαθέσθαι eigentlich die Erbeinsetzung durch Adoption bedeutet, wie Bunsen p. 55 n. 11 behauptet, möchte ich weder aus diesen und ähnlichen Stellen (v. *Menekl. E.* 13. v. *Philokt. E.* 54 S. 61) folgern, noch finde ich es anderweit bestätigt, vgl. Schömann zu Isai. p. 251, der freilich Bunsens Annahme noch festhält. Aber in διατίθεσθαι liegt nur die Bedeutung des Verfügens, die vom Sprachgebrauche dann auf letztwillige Verfügung beschränkt worden ist.

⁶⁰ Das Gegenteil behaupten freilich ältere und neuere Gelehrte, wie Meursius *Themis attica* II 13. Boissonade p. 43 und Dareste *Plaid. civ. d. Dem.* I p. XXXI, aber ohne jeden Anhaltspunkt.

zeiten kann sie der Vater durch Apokeryxis bewirken (S. 503). Wie aber die Bestimmung betreffs der Töchter durch den hohen Wert bedingt ist, den die antike Anschauung auf die Fortpflanzung der Familie legte, so findet aus dem gleichen Grunde auch sonstige Erbeinsetzung in der Regel nur in der Form testamentarischer Adoption statt. Beruhte diese Regel auch soviel wir sehen nicht auf Gesetz, sondern auf Herkommen, so wurzelte dasselbe doch so tief in der Denkweise des attischen Volkes⁶¹, daß die Beispiele von Erbeinsetzung ohne Adoption noch aus der Rednerzeit nur vereinzelt und zum Teil unsicher sind⁶². Erst in der Folge-

⁶¹ Abweichend auch hierin das gortynische Recht, das eine Adoption nur unter Lebenden und Schenkungen auf den Todesfall nur vom Manne an die Frau und vom Sohne an die Mutter kennt. Aber gleiches Recht auch für das solonische Athen anzunehmen wurde Bruck S. 51 ff. nur durch seine willkürliche Interpretation des solonischen Gesetzes möglich. Ebendarum vermag ich ihm auch nicht zu folgen, wenn er zwei wesentlich verschiedene, aus verschiedenen Quellen entstandene Testamentstypen statuiert, das Adoptionstestament, das aus der Adoption, und das Legatentestament, das aus der Schenkung von Todes wegen erwachsen sei. Der Frage übrigens, ob in jenen Vergabungen des gortynischen Rechts Schenkung auf den Todesfall (Zitelmann und Bruck S. 18 ff.) oder Vermächtnis (Herausgeber des *Recueil* II p. 134) vorliegt, kann ich darum keine Bedeutung beimessen, weil eine scharfe begriffliche Unterscheidung zwischen beiden im griechischen Rechte überhaupt sich n. E. so wenig herausgebildet hat, als sie in der Terminologie geschieden worden sind, vgl. Bruck selbst S. 109 ff.

⁶² Ob den in Isaios erster Rede bekämpften Gegnern Kleonymos sein Vermögen in der Weise testiert hatte, daß er einen von ihnen adoptierte, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Dafür läßt sich mit Wyse das Schweigen des Redners von der sonst drohenden Vernichtung des Hauses geltend machen, dagegen mit Schulin S. 32, daß die Zuwendung wiederholt (§ 18. 24. 48) als *δορεά* bezeichnet wird, was sonst der Ausdruck für Legate ist (zuviel folgert aus dem Ausdruck Bruck S. 127 ff.). Sicherer scheint, daß wenn bei Isai. v. *Apoll. E.* 6 S. 164 Eupolis von seinem Bruder Mneson zum Erben eingesetzt zu sein behauptete, nicht an Adoption zu denken ist. Wenn dagegen nach derselben Rede § 9 S. 165 f. Apollodor seiner Schwester sein Vermögen vermacht, so zeigt die gleichzeitige Bestimmung des Lakrateides zu ihrem Gatten, daß er sie als Erbtochter adoptiert (S. 513). Unberechtigt aber war es jedenfalls, wenn Schulin S. 32 wegen der zweimaligen Gegenüberstellung von *δοῦναι* und *πρωτῆς αὐτῆς* (Anm. 59) den Gebrauch

zeit kann sich das attische Testament zu einem bloßen Schenkungsakte entwickelt haben⁶³. Andererseits ging die Beschränkung der Testierfreiheit auf den Fall des Fehlens von Deszendenten nicht so weit, daß nicht auch im entgegengesetzten Falle freigestanden hätte, durch letztwillige Verfügung entweder einem Sohne ein Präzipuum oder der Tochter, bzw. der Witwe eine Mitgift, oder aber Legate an Verwandte

des ersteren Verbuns überall als Kriterium für Erbeinsetzung ohne Adoption ansehen wollte, was ihn zwang, für Stellen wie Isai. v. *Philokt. E.* 3 S. 121. v. *Arist. E.* 9 S. 258 ein Mittelding zwischen den Testamenten mit Adoption und denen ohne Adoption zu statuieren, für dessen Unterscheidung es an jedem Merkmale gebrechen würde. Auch bei den *κατὰ δόσιν ἀμφοτεροῦντες* in Isaios R. v. *Nikostr. E.* 1 S. 68 haben wir nach § 7 *ὑεῖς κατὰ δόσιν* nur an die gewöhnliche Form der testamentarischen Adoption zu denken.

⁶³ Einen sicheren Beleg bietet von den sechs von Diogenes Laertios aufbewahrten Philosophentestamenten das des Epikur X 16, das Amynomachos und Timomachos zu Erben ohne Adoption einsetzt, freilich *κατὰ τὴν ἐν τῷ μητρῷῳ ἀναγεγραμμένην ἐκαστέρῳ δόσιν*, also nur eine schon bei Lebzeiten gemachte Schenkung auf den Todesfall bestätigt. Das Testament des Platon, des anderen attischen Bürgers unter den Sechs III 30 enthält nur ein Vermögensverzeichnis mit einzelnen Verfügungen. Aber auch die Testamente des Aristoteles V 9 und der Peripatetiker Theophrast V 51 ff. Straton V 62 und Lykon V 70 durften, wiewohl alle Metoiken waren, nach dem S. 567 Bemerkten von den Bearbeitern dieser Testamente, Bruns *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung R. A.* I (1880) S. 1 ff. Dareste *Annuaire — des études grecques* XVI (1882) p. 1 ff. und Phrankias *αἱ διαθήκαι Πλάτωνος καὶ Ἀριστοτέλους* (Athen 1904) für das attische Recht verwertet werden. Dem Testamente des Aristoteles liegt offenbar die Voraussetzung zugrunde, daß er, wie die Ammonios zugeschriebene Vita angibt p. 398 West., schon bei Lebzeiten Nikanor adoptiert und ihm seine Tochter Pythias verlobt hatte, Herpyllis aber nur seine Konkubine, deren Sohn Nikomachos also *νόθος* war; vgl. Schulin S. 27 f. Die drei übrigen Testamente treffen Verfügungen über alle Vermögensobjekte, ohne daß von einer Adoption die Rede ist. Das Schullokal vermachen Theophrast und Lykon je zehn Freunden zu gemeinsamer Benutzung, *τῶν γεγραμμένων φίλων ἀεὶ τοῖς βουουμένοις συσχελάζειν καὶ συμπόλοισιν ἐν αὐταῖς*, wie es Theophrast ausdrückt. Vgl. dazu v. Wilamowitz *Antigonos* S. 263 ff., dem ich aber so wenig wie Gomperz *Griechische Denker* II S. 561. III S. 444 zu folgen vermag, wenn er in den Philosophenschulen förmliche Verbände und zwar Kultvereine erblickt.

wie Nichtverwandte und Heiligtümer auszusetzen⁶⁴. Doch war diese Befugnis, wenn auch nicht vom Gesetze ausdrücklich anerkannt, so doch jedenfalls von der Praxis gestattet in der Voraussetzung, daß das Erbteil der Kinder durch solche Zuwendungen nicht zu sehr geschmälert werde, und eben darum ihnen auch kein gesetzliches Maß bestimmt; in einem Falle hören wir, daß sie mehr als die Hälfte des Gesamtvermögens betrogen⁶⁵. Seit dem dritten Jahrhundert, also später als die oben besprochenen Erbeinsetzungen ohne Adoption, begegnen Testamente, in denen durch Einzelzuwendungen über das Gesamtvermögen verfügt wird (Anm. 63), natürlich von solchen, die keine Leibeserben hinterlassen. Nicht zufällig ist es, daß in diesen Urkunden zugleich Testamentsvollstrecker (ἐπιμειληταί) bestellt werden, deren sichere Erwähnung zuerst in dem Testament von

⁶⁴ Hierher gehören die Testamente des Konon bei Lysias *v. Arist. Verm.* 39 f. S. 639, des Vaters von Demosthenes *g. Aphob.* I 5 S. 814, 17 ff. 42 f. S. 826, 21 ff. II 15 S. 840, 12, des Pasion bei Demosth. *f. Phorm.* 34 f. (Anm. 11). *g. Steph.* I 28 S. 1110, 4 ff., des Aristoteles (Anm. 63). Über den Fall des Polyuktos bei Demosth. *g. Spud.* 6 S. 1029, 21 u. s. vgl. Anm. 38. Nach diesen Beispielen läßt sich die Rechtsgültigkeit solcher Verfügungen nicht bezweifeln. Wenn die gegenteilige Meinung von Schömann p. 251 sich auf die Äußerungen der Redner stützte, nach denen beim Vorhandensein von Leibeserben das Recht zu testieren überhaupt ausgeschlossen sein soll (Anm. 59), so fallen diese gegenüber dem glaubwürdig festgestellten Gesetzestext (S. 561) nicht ins Gewicht, ohne daß es der Auskunft von Boissonade p. 51 f. bedarf, das verpönte διαθεσθαι bedeute nur die Einsetzung eines Universalerben, was gegen den Sprachgebrauch streitet.

⁶⁵ Nach Konons Testament bei Lysias a. a. O. erhält dessen Sohn Timotheos von nahezu vierzig Talenten nur siebzehn, den größten Teil des Restes freilich nicht Bruder und Neffe, sondern die Heiligtümer der Athena und des delphischen Apollon. Demosthenes aber folgert *g. Aph.* I 44 S. 827, 13 aus der Höhe der seinen Vormündern zugute kommenden Vermächtnisse, daß das ihm hinterlassene Vermögen mehr als das Doppelte betragen habe. Daß ein Legat nicht in Immobilien bestehen durfte, ist von Bunsen p. 61 mit Unrecht aus Isai. *v. Phil. E.* 30 S. 138 f. geschlossen und bereits von Caillemer p. 37 durch den Hinweis auf die dem Apollodor als περὶ ζεῖον vermachte σπονδία (Anm. 12) erledigt worden. Die Irrtümer von Robiou p. 49 f. bedürfen keiner Widerlegung.

Aristoteles auftritt⁶⁶. Sonst lag beim Vorhandensein unmündiger testamentarischer Erben die Ausführung des Testaments deren Vormunde ob⁶⁷. Von besonderen Klagen, durch die ein Legatar die verweigerte Auszahlung des Legats erzwingen konnte, ist uns nichts bekannt.

Fragen wir weiter nach den Bedingungen der Testamentserrichtung, so kann dieselbe nur durch einen volljährigen Bürger erfolgen. Minderjährige und Frauen dürfen nicht testieren⁶⁸; darum bestimmt das Gesetz, daß letztwillige Verfügungen, die der Vater von vollbürtigen Söhnen trifft, in Kraft treten, wenn die Söhne vor erlangter Mündigkeit sterben⁶⁹. Aber auch dem, der selbst erst durch Adoption in ein Haus aufgenommen ist, steht das Recht zu testieren nicht zu⁷⁰, so daß, wenn er ohne Leibeserben stirbt, das

⁶⁶ Bezeichnenderweise aber nur *ζῶς ἂν Νικάνωρ καταλάβῃ, ἐπιμελεῖσθαι Ἀριστομένην κτλ.*, d. i. bevor Nikanor, Aristoteles Adoptivsohn (Anm. 63), die Fürsorge übernehmen kann. Im weiteren Verlauf werden dann die Fünf als *ἐπίτροποι* bezeichnet, wie im Eingang Antipater zum *ἐπίτροπος πάντων καὶ διὰ παντός* bestellt wird. Aber auch in Platons Testamente werden am Schlusse sieben *ἐπίτροποι* ernannt, in denen wegen des fehlenden Genitiv nicht bloß Vormünder des Adeimantos zu erblicken sind.

⁶⁷ So auch nach dem von Bruck S. 124 f. 147 f. nicht ganz richtig beurteilten Testament des Diodotos in Lysias Rede gegen Diogeiton, neben dem die mündlichen Aufträge des Diodotos keine rechtsverbindliche Bedeutung haben. Daß die nach § 6 S. 896 der Frau ausgehändigte Summe keine Zuwendung unter Lebenden ist, macht § 15 S. 903 klar.

⁶⁸ Für Minderjährige folgert es Isaios *v. Arist. E.* 10 S. 259 aus ihrer Unfähigkeit zu Rechtsgeschäften, wonach der gleiche Schluß für die Frauen zu machen ist. An den von Bunsen p. 56 f. für die Testierfähigkeit der letzteren angeführten Stellen, Demosth. *f. Phorm.* 14 S. 949 i. A. *g. Spul.* 9 S. 1030, 16. 21 S. 1034, 15, ist von Testamenten gar keine Rede, wie Schulin S. 11 f. bemerkt hat.

⁶⁹ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 24 S. 1136 (S. 511 A. 42).

⁷⁰ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 14 S. 1133. *g. Leoch.* 67 f. S. 1100, 18 ff. (S. 510 A. 41). Wenn Aristoteles in seinem Testamente für den Fall, daß sein Adoptivsohn Nikanor ohne Leibeserben sterben sollte, die von diesem zu treffenden Anordnungen für gültig erklärt, so spricht er damit keine Befreiung von dem Gesetze aus (Schulin S. 28), zu der er kein Recht hat, sondern sanktioniert in analoger An-

Vermögen an die vor seiner Adoption Berechtigten zurückfällt. Ferner ist das Recht denen entzogen, deren Willensfähigkeit durch Wahnsinn, Alter, Zaubertänke oder Krankheit beeinträchtigt ist; ebenso ist ungültig ein Testament, das durch Überredung seitens einer Frau oder durch physischen Zwang zustande gekommen ist⁷¹. Zeitweilig der Testierfähigkeit beraubt waren die Rechenschaftspflichtigen⁷². Dafs aber auch die Neubürger ihrer entbehrt hätten, beruht nur auf einem Sophisma des Verfassers der zweiten Rede gegen Stephanos⁷³. Im Gegenteile ist vorauszusetzen, dafs auch Metoiken, soweit sie nicht Freigelassene waren, nach den Bestimmungen des attischen Rechts jedenfalls über ihr in

wendung des Anm. 69 angeführten Gesetzes jene Anordnungen als eigene Eventualverfügungen. Die Deutung von Bruns, Daresse und Phrankias, dafs die Worte lediglich auf die Nikanor aufgetragene Fürsorge für die Kinder des Aristoteles gehen, verträgt sich nicht mit dem Zusammenhange. Dafs übrigens die Adoptivöhne über ihr eigenes Vermögen ein Testament hätten errichten dürfen, wie Bunsen p. 59 u. a. annehmen, ist darum unwahrscheinlich, weil nach Demosth. *g. Spud.* 4 S. 1029. § der Besitz des Adoptierten an den Adoptierenden übergeht, vgl. Caillemer p. 25.

⁷¹ Gesetz bei [Demosth.], *g. Steph.* II 14 nach den S. 510 A. 41 ausgeschrieben Worten $\alpha\iota\ \mu\eta\ \mu\alpha\chi\omega\acute{\nu}\ \eta\ \gamma\acute{\iota}\rho\omega\varsigma\ \eta\ \tau\alpha\rho\alpha\mu\acute{\alpha}\tau\omega\acute{\nu}\ \eta\ \nu\acute{\omicron}\sigma\sigma\omega\ \epsilon\iota\sigma\tau\epsilon\iota\upsilon\acute{\nu}\ \eta\ \gamma\omega\sigma\alpha\iota\ \pi\alpha\theta\acute{\omicron}\nu\mu\epsilon\tau\omega\varsigma\ \delta\iota\pi\acute{\omicron}\ \tau\acute{\omicron}\beta\epsilon\tau\omega\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\ \pi\alpha\rho\alpha\gamma\omega\omega\acute{\nu}\ \eta\ \delta\iota\pi\acute{\omicron}\ \alpha\acute{\nu}\alpha\gamma\chi\eta\varsigma\ \eta\ \delta\iota\pi\acute{\omicron}\ \delta\epsilon\iota\mu\omega\delta\ \kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\lambda\eta\phi\theta\eta\iota\varsigma$. Daraus die mehr oder weniger vollständigen Zitate bei den Rednern. a. R. 16 S. 1133, 25. Isai. v. *Philokt.* E. 9 S. 57. v. *Men.* E. 1. v. *Nikostr.* E. 16 S. 76. v. *Astypth.* E. 37 S. 252. Lysias b. Suid. u. *διδάχθης*; (Fr. 230 S.). Hyper. *g. Ath.* 17 C. 8. Aristot. 35. 2. nach dem die Dreifsig diese Klausel aufhoben. $\delta\iota\pi\omega\varsigma\ \mu\eta\ \eta\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \sigma\omega\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\nu\tau\omega\varsigma\ \epsilon\pi\omicron\delta\omicron\varsigma$. Plut. Sol. 21. Die von dem letztgenannten aus eigenem hinzugefügten Bemerkungen berechtigen nicht zu der Folgerung von Schulin S. 12. dafs jedes durch Täuschung veranlafste Testament ungültig gewesen sei. Den solonischen Ursprung der Klausel konnte Bruck S. 35. *zur Geschichte* S 14 f. nur darum bezweifeln, weil er die Worte des Aristoteles $\tau\acute{\alpha}\varsigma\ \pi\omicron\sigma\tau\omicron\lambda\omicron\tau\omega\varsigma\ \delta\iota\sigma\kappa\alpha\iota\iota\alpha\varsigma\ \text{---}\ \alpha\acute{\nu}\eta\theta\eta\iota\omega\iota$. durch Kailbels ungenaue Übersetzung verleitet, mißverstanden, während der wirkliche Sinn schon durch den Zusammenhang der Stelle außer Zweifel gestellt wird.

⁷² Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 414 (S. 512 A. 45).

⁷³ § 15 S. 1133. 17, dessen offenbare Verdrehung des S. 510 A. 41 ausgeschrieben Gesetzes noch Hermann *StA.*⁵ § 117. 17 täuschte, während schon Meier *de bonis damn.* p. 60 f. und Schömann *Rec.* 1828 S. 341 f. den Trugschlufs aufgedeckt hatten.

Attika vorhandenes Vermögen letztwillig verfügen (vgl. S. 560), wohl auch adoptieren durften⁷⁴. Die Fähigkeit, Testamentserbe zu werden, unterliegt, soweit es sich um Adoption handelt, den Bedingungen, die jeder zu Adoptierende zu erfüllen hat (S. 512), im übrigen aber nur den staatsrechtlich gebotenen Beschränkungen⁷⁵.

Was die Form der Testamente⁷⁶ angeht, so war dieselbe ebensowenig wie bei anderen Rechtsgeschäften (συμβόλαια)⁷⁷ vorgeschrieben; nicht einmal schriftliche Aufzeichnung scheint zur Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung erforderlich gewesen zu sein⁷⁸. Um so üblicher war die Zuziehung von Zeugen bei der Testamentserrichtung, namentlich aus der Zahl der Verwandten und Freunde, deren Namen in dem Testamente zu verzeichnen waren⁷⁹. Da sie aber von

⁷⁴ Wie nach aiginetischem Rechte nach Isokr. *Aigin.* 12 K. 4.

⁷⁵ Also Grundbesitz z. B. konnte nur ein Bürger erben oder ein Metoik, dem ἐγκτησις erteilt war, was für die Testamente der Peripatetiker in Betracht kommt. Dafs ein ὑπεύθυνος nicht zum Erben eingesetzt werden konnte (Bunsen p. 65), folgt aus Aisch. a. a. O. nicht.

⁷⁶ Vgl. über dieselbe Gneist *die formellen Verträge* S. 445 ff.

⁷⁷ Wenn die Testamente von Isai. v. *Nikostr.* E. 12 S. 74 den συμβόλαια zugerechnet werden (vgl. v. *Arist.* E. 10 S. 259), so ist dieser Begriff nicht in dem engeren Sinne des Vertrags zu verstehen, wie namentlich Bunsen p. 53 mit weitgehenden Konsequenzen getan hat, und zuletzt wieder Bruck S. 117 ff., der damit seine Herleitung des Testaments aus der Scheikung auf den Todesfall stützen will.

⁷⁸ Dafs die Verfügung des Polyuktos, dem Sprecher von Demosthenes Rede gegen Spudias ein Haus für die auf die Mitgift seiner Tochter noch geschuldeten zehn Minen zu verpfänden, nicht, wie man gewöhnlich annimmt, schriftlich, sondern nur mündlich getroffen war, scheint mir nach der Erzählung § 16 ff. S. 1032, 21 ff. mindestens das Wahrscheinlichere zu sein.

⁷⁹ Über die Zuziehung von Zeugen sind die Hauptstellen Isai. v. *Astyph.* E. 7 ff. S. 234 ff. und v. *Nikostr.* E. 12 ff. S. 74 f. Aus der ersteren Stelle § 12 S. 236 geht hervor, dafs jene wenigstens durch das Gesetz nicht gefordert war, wenn sie aber erfolgte, die Nennung der Zeugen im Testamente zu erfolgen hatte; denn die Worte εἰκὸς ἦν μηδὲ ἄλλον μηδὲνα ἐγγεγράφαι ἐν τῷ γραμματεῖῳ μάρτυρα und εἰ δ' ἐναντίον μαρτύρων φαίνεται διαθέμενος enthalten sich ausschließende Gegensätze. Von einer Verzeichnung der Zeugen auf dem Umschlag des Testamentes, die Heraldus *Animadu. ad i. A. et R.* 11 5, 16. 20 und Bunsen p. 67

dem Inhalte des Testaments nicht notwendig in Kenntnis gesetzt zu werden brauchten und dasselbe ebensowenig zu unterschreiben hatten, als eigenhändige Niederschrift oder auch nur Unterzeichnung durch den Testator erforderlich gewesen zu sein scheint⁸⁰, so konnten die Zeugen in der Regel nur die Tatsache der Testamentserrichtung, nicht aber die Identität eines Testaments beurkunden⁸¹. Eine Gewähr gegen Fälschung bot dagegen die Versiegelung der Urkunde durch den Testator⁸² und vor allem ihre Niederlegung bei

annehmen, findet sich keine Spur, vgl. Schömann zu Isai. p. 413. Auf jenem wurde nach Demosth. *g. Steph.* I 18 S. 1106, 26 nur ein Vermerk über den Inhalt, wie *διαθήκη Πασώνος* angebracht.

⁸⁰ Weder die eine noch die andere folgt aus Wendungen wie *ἔγραψεν οὕτως ἐν διαθήκῃ* Isai. v. *Philokt. E.* 7 S. 123 u. ä.

⁸¹ Isai. v. *Nikostr. E.* 13 S. 74 f. *ἔτι δέ — καὶ τῶν διατεθειμένων οἱ πολλοὶ οὐδὲ λέγουσι τοῖς παραγενομένοις ὅ τι διατίθενται, ἀλλ' αὐτοῦ μόνου τοῦ καταλιπεῖν διαθήκας μάρτυρας παρίστανται, τοῦ δὲ συμβαινόντος ἔστι καὶ γραμματεῖον ἀλλαγήναι καὶ τάναντία ταῖς τοῦ τεθνεώτος διαθήκαις μετεγγραφεῖναι* (Wyse für *μεταγραφεῖναι*): *οὐδὲν γὰρ μᾶλλον οἱ μάρτυρες εἰσονται, εἰ ἐφ' αἷς ἐλήθησαν διαθήκαις αὐτῶν ἀποφαίνονται*. Natürlich konnte es im Interesse des Testators liegen, die zugezogenen Zeugen auch von dem wesentlichen Inhalt seines letzten Willens in Kenntnis zu setzen. Nicht mehr ist auch Isaios Äußerung an der anderen Anm. 79 angeführten Hauptstelle zu entnehmen. Ein Mißverständnis aber war es, wenn Heraldus a. a. O. die Zuziehung der Zeugen nur zu der Deposition des Testaments gefolgert hatte, die weder durch den Aorist *καταλιπεῖν* noch durch Isai. v. *Philokt. E.* a. a. O. verbürgt wird, wo *οἱ παραγενομένοι* gleichfalls die Zeugen bei Abfassung des Testaments sein können.

⁸² Isai. v. *Apollod. E.* 1 S. 160 *εἰ τις — ταῦτ' ἐν γράμμασι κατέθετο παρά τισι σημεινόμενος*. Das am Testament hängende Siegel pflegte in einer Kapsel verwahrt zu werden. Aristoph. *Wesp.* 584 *τῇ διαθήκῃ καὶ τῇ κόγχῃ τῇ πάνω σεμνῶς τοῖς σημείωσιν ἐπόσθη*. Aus dem hier und bei Demosth. *g. Steph.* I 17 S. 1106, 21 f. gebrauchten Plural durfte Wyse zu Isaios p. 387 nichts für die Versiegelung des Testaments auch durch die Zeugen schließen. Ebensowenig folgt dafür etwas aus Demosth. *g. Aph.* II 5 S. 837, 12 oder *g. Spud.* 21 S. 1034, 17. An der ersteren Stelle ist nur davon die Rede, dafs nach dem Tode des Testators andere, in deren Interesse es lag, jede Fälschung des Testaments zu verhüten, dasselbe durch herbeigerufene Zeugen mit versiegeln (*παρασημαίνεσθαι*) liefsen, vgl. Philippi *Symbolae ad doctrinam iuris Attici* p. 9. In der Rede gegen Spudias aber sind die von der Witwe des Polyuktos hinterlassenen *γράμματα* kein Testament, sondern Aufzeichnungen

einer Behörde oder einem Verwandten oder Freunde⁸³. Im letzteren Falle, der der üblichere war, wurde zur größeren Sicherheit das Testament auch in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgefertigt und diese bei verschiedenen Personen deponiert⁸⁴. Wie trotz diesen Vorsichtsmaßregeln die Unterschiebung von Testamenten in zahlreichen Fällen nicht nur versucht, sondern auch geglückt ist, lehren die Reden des Isaios.

Nachträge einem Testamente beizufügen oder Modi-

über dem Spudias gewährte Darlehen, und die Siegel, mit denen diese verwahrt waren, nicht, wie Bonner *the use and effect of attic seals in Class. philology* III (1908) p. 405. 403 behauptet, die ihrer als Zeugen zugezogenen Brüder, sondern ihre eigenen. Beiläufig bemerke ich, daß der von Bonner p. 406 f. wieder gemachte Versuch, die Beglaubigung von Urkunden durch Untersiegelung auch als griechische Sitte zu erweisen, mißglückt ist. In der einen dafür geltend gemachten Inschrift von Olympia n. 52 (Dittenberger *Syll.* n. 314) Z. 39 heißt ἐσφραγισμένη versiegelt, wie Z. 12 f. unzweifelhaft macht. Dasselbe bedeutet ἐπισφραγίζεσθαι in der Inschrift von Kalymna *Brit. mus.* n. 299 (Dittenberger n. 512) Z. 31. Aber Demosth. v. *Kranz* 250 S. 310, 21 τὰς εὐθύνας ἐπισφραγίζεσθε hat, wie ich zu S. 105 A. 205 nachtrage, damit nichts zu schaffen, sondern das Verbum steht da in demselben Sinne wie z. B. Aisch. *παραπρ.* 49 S. 230.

⁸³ Ersteres ist nur in Isaios erster Rede für Kleonymos bezeugt, der sein Testament bei den Astynomen deponierte, ohne daß diese Niederlegung mit ihrem Geschäftskreise etwas zu tun hätte, vgl. S. 92. Eine freiwillige Gerichtsbarkeit kennt das attische Recht überhaupt nicht. Worauf die Angabe des Harpokr. u. δόσις, die zu ihrer Annahme verführt hat, fußt, läßt sich nicht sagen, da er die Stelle des Deinarch, auf die er sich bezieht, nicht ausschreibt. Für das andere vgl. Lysias g. *Diog.* 5 S. 894. Isai. v. *Apoll. E.* und v. *Philokt. E.* a. d. aa. 00. v. *Astyph. E.* 5 f. S. 232 f. Demosth. g. *Steph.* I 18 S. 1106 a. E.

⁸⁴ Lysias a. R. 7 S. 897. Theophrast legte sein Testament, wie an dessen Schluß gesagt wird, in drei versiegelten Exemplaren unter Zuziehung zum Teil verschiedener Zeugen nieder, Arkesilaos nach *Diog. L.* IV 43 f. in drei Städten. Auffallend ist darum, wie g. *Steph.* II 28 S. 1137, 18 es heißen kann δισθηκῶν οὐδεὶς πώποτε ἀντίγραφα ἐποιήσατο. Aber aus dem Zusammenhange geht hervor, daß es sich dabei nur um offene Abschriften handelt, die man vermied, um das Geheimnis des Testaments zu wahren: τούτου γὰρ ἕνεκα καταλείπουσιν (διαθήκας) οἱ διατιθέμενοι ἵνα μηδεὶς εἰδῆ ἢ διατιθένται, wo vor καταλείπουσιν der Ausfall von κατὰσφραγισμένας mit Reiske anzunehmen ist.

fikationen in ihm vorzunehmen war gestattet, mochte man sie in dem zu diesem Zwecke vom Depositär zurückverlangten Testamente selbst anbringen oder in einer besonderen Urkunde (γραμματαίων) unter Beobachtung der beim Testamente üblichen Formen niederlegen⁸⁵. Mindestens fraglich aber ist es, ob völlige Aufhebung eines früheren Testaments durch ein späteres zulässig war; nach den uns überlieferten Fällen war die deponierte Urkunde vom Testator zurückzunehmen oder aber vor Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er sie nicht mehr als gültig betrachte⁸⁶. Daß zu der Zurücknahme des Testaments die Zustimmung derer, zu dessen Gunsten es gemacht war, erfordert wurde, ist nicht nur unerweislich, sondern geradezu undenkbar⁸⁷.

⁸⁵ Bei *Isaios v. Kleon. E.* will Kleonymos sein bei den Astynomen deponiertes Testament zurückhaben, nach der Behauptung der Sprechers, um es zu kassieren (ἀνελεῖν, λῦσαι § 14. 18 ff.), nach der Behauptung der Gegner in der Absicht ἐπανορθώσαι καὶ βεβαιῶσαι σφίσιν αὐτοῖς τὴν δωρεάν (§ 18 u. ö.). Hiergegen wendet der Sprecher ein § 25 ἔτι δὲ καὶ εἰ τι προσγράψαι τούτοις ἐβόλετο, διὰ τί οὐκ ἐν ἑτέρῳ γράψας αὐτὰ γραμματεῖω κατέλιπον, ἐπειδὴ τὰ γράμματα παρὰ τῶν ἀρχόντων οὐκ ἐδυνάθη λαβεῖν; ἀνελεῖν μὲν γάρ — οὐχ οὐδὲ τ' ἦν ἄλλο γραμματεῖον ἢ τὸ παρὰ τῆ ἀρχῆς κείμενον· γράψαι δ' ἐστὶν εἰς ἕτερον εἰ τι ἐβόλετο καὶ μηδὲ τοῦδ' ἡμῖν ἀμειψθητέσιμον ἔσθι. Darin sind die Worte ἀνελεῖν — κείμενον sinnlos und lassen sich nicht mit Wyse als mark of an advocates chicanery rechtfertigen, für die man keinen Zweck absieht. Röder *Beiträge zur Erklärung u. Kritik des Isaios* S. 12 f. bemerkt mit Recht, daß durch die gesetzliche Möglichkeit, durch ein neues Schriftstück das deponierte Testament ohne weiteres aufzuheben, die Argumentation des Sprechers vollständig hinfällig würde. Sein Vorschlag aber ἄλλῳ γραμματεῖω ἢ τῷ π. τ. ἀ. κειμένῳ fördert wenig. Ich bleibe bei meiner Vermutung ἄλλῳ γραμματεῖω τὸ π. τ. ἀ. κείμενον. Was Wyse dagegen einwendet, ist mir unverständlich, die Erklärung von v. Hille p. 79 sachlich unmöglich.

⁸⁶ Als Euktemon von dem Depositär Pythodoros sein Testament nicht zurückerlangen kann, διομολογησάμενος — ἐναντίον τοῦ ἀρχοντος καὶ τῶν παρέδρων καὶ ποιησάμενος πολλοὺς μάρτυρας, ὡς οὐκέτ' αὐτοῦ κέοιτο ἢ διαθήκη ὄχητ' ἀπιών, *Isai v. Philokt. E.* 32 S. 139.

⁸⁷ Die Notwendigkeit behaupten Gans S. 392 f. und Roeder S. 14 ff. hauptsächlich um des in d. vor. Anm. erwähnten Falles willen. Aber daß Pythodoros sich weigert, ohne Zustimmung des κέρως einer eventuellen Erbin das Testament des Euktemon kassieren zu lassen, ist mit Schulin S. 9 daraus zu erklären, daß dies Testament zugleich ein Vergleich war; denn sicherlich lag es nicht im Interesse von

II. In Rücksicht auf die Erbschaft ist teils ihr Inhalt, teils ihre Erwerbung zu besprechen.

1. Die Erbschaft begreift die Gesamtsubstanz des vom Erblasser hinterlassenen Vermögens ohne Unterschied, ob dasselbe in unbeweglichem oder beweglichem Besitztum besteht⁸⁸, einschließlicb aller dem Erblasser zustehenden Forderungen ebenso wie der ihm obliegenden Verbindlichkeiten⁸⁹; mit dem Antritt der Erbschaft wird also die Haftung für die auf ihr liegenden Verpflichtungen übernommen. Es sind also nicht bloß Schuldklagen seitens der Erben oder gegen die Erben, sondern auch Schädenskagen statthaft⁹⁰, während

Euktemous Schwiegersöhnen, ohne ein Zugeständnis seinerseits in die Vergabung an den Sohn der Alke zu willigen, vgl. Wyse p. 514. Die bloße Eigenschaft des Chairestratos als Zeuge bei der Niederlegung des Testaments kann nicht, wie Hitzig *Zeitschr. d. Savigny-Stift. Rom. Abth.* XVIII (1897) S. 179 und Bruck S. 120 f. meinen, die Zuziehung des *ζῶπιος* seiner Tochter zur Zurückziehung des Testaments bedingen. Daraus aber, daß Kleonymos sein Testament von den Astynomen zuerst durch Poseidippos, dann durch Diokles zurückfordern läßt, die beide zu den von ihm zu Erben Eingesetzten gehörten, ist um so weniger etwas zu schliessen, als gar nicht feststeht, in welcher Absicht die Zurückforderung geschah, vgl. Anm. 85.

⁸⁸ Daß nur der Immobilienbesitz als Substanz der Erbschaft gegolten habe, wie Bunsen p. 75 f. mit Zustimmung von Gans S. 398. Giraud p. 102 u. a. behauptet, wird für die Rednerzeit durch die dafür angeführten Stellen nicht erwiesen.

⁸⁹ Lysias π. *δημοσ. ζῶπιου*. 3 ff. S. 590 ff. [Demosth.] *g. Lakr.* 4 S. 924, 18 f. 44 S. 939, 6 f. *g. Euerg.* 32 S. 1148, 22. So klagt Apollodor in der Rede gegen Timotheos wegen der seinem Vater Pasion gegen diesen zustehenden Schulforderungen und nach Demosth. *g. Phorm.* 36 S. 956 i. A. ebenso gegen andere. Aus Isai. v. *Arist. E.* 15 f. S. 262 f. ergibt sich, daß Antritt einer überschuldeten Erbschaft Verlust am eigenen Vermögen zur Folge haben konnte, wenn man nicht von dem Rechte, sich von der Erbschaft loszusagen, Gebrauch machte oder dieses Rechts ermangelte (S. 540 A. 6). Denn daß in Attika wie in Gortyns (11, 31 ff.) der Erbe erst durch Übernahme des Nachlasses für dessen Verbindlichkeiten haftbar wird, begründet Partsch *Griechisches Bürgerrechtsrecht* I S. 231 ff.

⁹⁰ Hierhin gehören die Prozesse des Nausimachos und Xenopeithes gegen die Erben ihres Vormunds Aristaichmos (S. 534 A. 67) und des Kallippos gegen Apollodor als Erben des Pasion (Hauptst. 15 § 1). Da gegen jeden der vier Söhne des Aristaichmos nach § 2 S. 985, 9

Klagen, die an der Person des Erblassers haften, wie Pönalklagen, auf die Erben natürlich nicht übergehen. Insbesondere müssen die Erben für Erfüllung der Verpflichtungen des Erblassers gegen den Fiskus oder Tempelkassen aufkommen⁹¹, und darum vererbt sich die Atimie der Staatsschuldner auf deren Nachkommen und sonstige Erben bis zur Tilgung der Schuld⁹². Anderweite Atimie ist erblich nur in den nicht zahlreichen Fällen, in denen das Gesetz es

von jedem der zwei Genannten einzeln geklagt wurde, so ist mit Platner II S. 332 zu folgern, daß eine Klage in solidum gegen die Erben nicht statthaft oder mindestens nicht geboten war. Nicht so klar liegt der Fall in der Anm. 89 erwähnten Rede des Lysias. Nach der Behauptung des Sprechers hat sein Vater wegen einer Schuldforderung an Eraton nur einen von dessen drei Söhnen, Erasistratos, verklagt, der allein im Lande war, aber παντός τῶν συμβολαίων (§ 3 S. 590) oder ὑπὲρ ἅπαντος τῶν χρημάτων (§ 5 S. 593); aber trotzdem lesen wir § 6 S. 594, daß nur das Vermögen des Erasistratos ihm zuerkannt, und § 5, daß von den Angehörigen eines anderen, mittlerweile wohl verstorbenen Bruders Erasiphon der Anspruch auf den ganzen Nachlaß des Eraton bestritten war. Für die Annahme von Partsch S. 243, daß durch Abtretung des Nachlasses an den Gläubiger sich der Erbe von seinen Verbindlichkeiten befreien konnte, bietet die Rede keinerlei Anhalt.

⁹¹ In den Übergabeurkunden der Werftaufseher begegnen nicht selten Zahlungen, die von den Erben von Trierarchen für geschuldete Schiffe oder Geräte geleistet werden; die Belege sind aus dem Namensverzeichnis bei Böckh *Seeurkunden* S. 231 ff. unschwer zu entnehmen. Ebendaraus erklärt sich Demosth. *g. Aphob.* II 2 S. 836, 18.

⁹² Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 58 S. 1069 a. E. τὸς δὲ μὴ ἀποδοδόντας τὰς μισθώσεις τῶν τελευτῶν τῶν τῆς θεῶς καὶ τῶν ἄλλων θεῶν καὶ τῶν ἐπωνόμων ἀπέμους εἶναι καὶ ἀπόδος καὶ γέρας καὶ κληρονομίας τοῖς τούτων ξῶς ἀν ἀποδώσειν. Demosth. *g. Andr.* 34 S. 603 a. E. *g. Timokr.* 201 S. 762, 23. *g. Theokr.* 17 S. 1327 i. A. *g. Neaira* 6 S. 1347, 10. Wenn an den letzten Stellen nur von Vererbung der Atimie auf Söhne und Enkel die Rede ist, so lassen die Gesetzesworte trotz Beauchet p. 635 doch nicht zweifeln, daß sie sich auch auf weitere Erben ausdehnte. Sie zu verdächtigen sehe ich keinen Grund und muß jedenfalls die Änderung von Glotz *Solidarité* p. 511 τὸς κληρονομίας für καὶ κληρονομίας für unstatthaft erklären. Der Fall des Sopolis *C. I. A.* II n. 811 (*Inscr. jur. gr.* II n. 26) Z. 104 ff. gehört nicht hierher, da erst Sopolis in den Ersatz des Doppelten verurteilt und dadurch in Atimie verfallen war. Doch wurde den Erben der Schuldner der Werfte gegenüber dieselbe mildere Praxis geübt wie gegen die Schuldner selbst, vgl. Böckh a. a. O. S. 211 ff.

ausdrücklich vorschrieb⁹³. Ebenso bedurfte es zur Vererbung von Ehrenrechten auf die Deszendenten besonderer Anordnung in dem Verleihungsbeschluss⁹⁴.

Den Erben liegen aber auch Verpflichtungen religiöser Art ob. Weil Erbeinsetzung wenigstens in der älteren Zeit nur in der Form der Adoption erfolgte (S. 563), so ruht auf dem testamentarischen Erben die Pflicht, den Kult der Familiengötter zu pflegen⁹⁵. Dem Erblasser selbst hat der Erbe die letzten Ehren zu erweisen und ihm sowie seinen Ahnen die alljährlichen Totenopfer (*ἐναργίσματα*) zu bringen⁹⁶. Erbrecht und Erfüllung dieser Pflichten gilt als unzertrennlich verbunden⁹⁷; namentlich aus Leistung oder Nichtleistung des Begräbnisses wird nicht selten ein Präjudiz für oder

⁹³ Nach Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 (S. 404 A. 111) nur gegen die in einer *γραφὴ κλοπῆς* (S. 440 f.) oder *δόρων* (S. 401 f.) Verurteilten.

⁹⁴ Es geht dies besonders aus der Formel hervor, mit der auf Ehrendekreten Speisung im Prytaneion und Proedrie verliehen zu werden pflegt, *εἶναι αὐτῷ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ καὶ ἐκγόνων τῷ πρεσβυτάτῳ ἀεὶ καὶ προσέριαν ἐν πᾶσι τοῖς ἀγῶσι οἷς ἢ πόλις τιθεταὶ C. I. A. II n. 331. 275. 276. 300. IV 2 n. 314. [Plut.] L. d. 10 R. S. 851 D; auch die Proedrie dem jedesmal ältesten Nachkommen zugestanden II n. 410. [Plut.] S. 850 E, während sie, wenn allein verliehen, persönlich ist n. 251. 316. 335. 341. IV 2 n. 347 e. Die Atelie ist in den aus der Leptinea bekannten Fällen des Konon, Chabrias, Aristophon erblich, persönlich z. B. n. 421. Alle drei Ehren sind erblich in den Familien des Harmodios und Aristogeiton, Isai. *v. Dikaiog. E.* 47 S. 118.*

⁹⁵ Isai. *v. Men. E.* 46. 1. *v. Astyph. E.* 7 S. 234. 36 S. 251. Umgekehrt wird Beteiligung an den Sacra des Erblassers bei dessen Lebzeiten als Anerkennung der *ἀγγιστεία* geltend gemacht (Isai. *v. Kir. E.* 15 f. S. 206 f.), die ja näher als *ἀγγιστεία ἱερῶν καὶ ὀσίων* bestimmt wird im Intestaterbfolgegesetz (Anm. 33) und danach bei Isai. *v. Phil. E.* 47 S. 147. Die *ἀγγιστεία τῶν ὀσίων* wird übrigens von Schömann z. d. St. u. a. zu eng auf die *successio in bona paterna* beschränkt, richtiger zur R. *g. Astyph.* 13 S. 237 *καὶ ἱερῶν καὶ ὀσίων κοινωνός* — *καταλιπεῖν* auf alle an die Zugehörigkeit zur Familie geknüpfte bürgerliche Rechte ausgedehnt, vgl. Demosth. *g. Boi.* I 35 S. 1005, 7.

⁹⁶ Das eine wie das andere wird mit dem Ausdruck *τὰ νομιζόμενα* bezeichnet, vgl. Wyse zu Isaios p. 243. Beide Verpflichtungen verbunden Isai. *v. Men. E.* 10, die erstere z. B. *v. Nikostr. E.* 19 S. 78, die letztere *v. Kleon. E.* 10 S. 7. *v. Astyph. E.* 7 S. 234 und an den dazu von Schömann beigebrachten Stellen.

⁹⁷ Isai. *v. Philokt. E.* 51 S. 149. [Demosth.] *g. Mak.* 65 S. 1071 a. E.

wider die Erbberechtigung gezogen⁹⁸. Dagegen haftet die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Blutklagen nicht allein an den erbberechtigten Verwandten⁹⁹.

Somit ruht das Interesse an der Erhaltung der Familie wesentlich auf religiösem Grunde: aber auch im staatlichen Interesse liegt es, wenigstens leiturgiepflichtige Familien fortgesetzt zu sehen. Dafs es indessen als Verpflichtung gegen den Staat gegolten habe, von der Teilung einer Erbschaft dann abzusehen, wenn durch sie ein leiturgiepflichtiges Vermögen zersplittert worden wäre, ist mit Unrecht behauptet worden¹⁰⁰. Allerdings kam es nicht selten vor, dafs Brüder das väterliche Erbe ganz oder wenigstens soweit es in Immobilienbesitz bestand, ungeteilt (*ἀνεμίχτων*) behielten¹⁰¹; aber ein derartiges freiwilliges Abkommen konnte dem Staate gegenüber zu keiner Mehrleistung verpflichten¹⁰². Die Regel

⁹⁸ Isai. v. *Kir. E.* 21 S. 209 und dazu Schömann.

⁹⁹ Vgl. Anm. 44.

¹⁰⁰ Von Bunsen p. 86 mit jedenfalls unrichtiger Folgerung aus dem, was Demosthenes über die *κοινωνία* sagt (Anm. 102).

¹⁰¹ Letzteres Lysias *g. Diog.* 4 S. 894, ersteres Aisch. *g. Tim.* 102 S. 121. Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 24. *g. Leoch.* 10 S. 1083, 16. 18 S. 1086, 8. *g. Euerg.* 34 S. 1149, 20.

¹⁰² So Caillemer p. 34 f. und Thumser *de civium Atheniensium muneribus* p. 119 ff. auf Grund von Demosth. *v. d. Symm.* 16 S. 182, 15 τῶν ἐπικληρίων καὶ τῶν ἑρρασιῶν καὶ τῶν κληρονομιῶν καὶ τῶν κοινωνιῶν καὶ εἰ τις ἀδύνατος ἀφαιρέθειντων. Unter *κοινωνία* verstand man nämlich allgemein mit Böckh *Sth.* I³ S. 705 nach einer Vermutung von Harpokration u. d. W., der aber das Adjektiv als Maskulin faßte, das Vermögen von Söhnen, das nicht unter sie verteilt sei, von dem zwar der Vater die Trierarchie habe leisten können, die Söhne aber einzeln sie zu bestreiten aufgestanden seien. Aber wollte der Redner dieser Vermögen besonders gedenken, so konnte der viel häufigere Fall nicht unerwähnt bleiben, dafs ein trierarchisches Vermögen durch Erbteilung in kleine Teile zersplittert wurde, von denen keiner die Trierarchie zu tragen vermochte. Das fühlte Thumser p. 121 und wollte darum auch diese Fälle unter die *κοινωνία* einrechnen, was sicherlich unstatthaft ist. Vielmehr wird man unter den *κοινωνία* die Güter von Korporationen zu verstehen haben, die zwar der Eispheora, aber nicht der Trierarchie unterlagen. Vorausgesetzt ist dabei die Auffassung von dem Verhältnis der trierarchischen zu den Steuersymmorien, die von mir *N. Jahrb.* CXV (1877) S. 294 ff. begründet und jetzt allgemein anerkannt ist.

bei einer Mehrzahl von Erben bildete natürlich die Teilung. Um Gleichheit der Erbteile zu erzielen, mußte jeder Erbe, was er von der Hinterlassenschaft vorweg empfangen hatte, einwerfen (*ἀναφέρειν, ἐπαναφέρειν*), bzw. von seinem Anteile in Abzug bringen lassen, wogegen seine etwaigen Ansprüche an die Erbschaft voraus zu befriedigen waren¹⁰³. Waren die Erben aber nicht einig darüber, ob Erbteilung überhaupt stattfinden solle oder nicht, so hatte der, der sie verlangte, durch eine Klage *εἰς διατητῶν ἀίρεσιν* die Frage zum gerichtlichen Austrag zu bringen¹⁰⁴. In welcher Weise, falls die Entscheidung zugunsten der Klage ausfiel, die *διατηταί* zu bestellen waren, ist nicht überliefert; doch führt der Name der Klage selbst auf die Vermutung, daß sie ebenso wie die Privatschiedsrichter durch Kompromiß der Parteien ernannt wurden¹⁰⁵. Ein solches wird durch die Klage auch dann erzwingbar gewesen sein, wenn die Erben wenigstens über die Art und Weise der Auseinandersetzung sich nicht zu einigen vermochten¹⁰⁶.

¹⁰³ So verlangt der Sprecher von Demosthenes Rede gegen Spudias vor der Teilung der Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters Polyuktos die zehn Minen, die von der Mitgift seiner Frau noch rückständig seien (daher die unzutreffende Überschrift der Rede *πρὸς Σπουδῶν ὑπὲρ τῆς προικῆς*, vgl. S. 496); außerdem aber fordert er von seinem Schwager Spudias die Berichtigung mehrerer Forderungen, die die Hinterlassenschaft an ihn habe. Nächst dieser Rede sind für das Verfahren bei der Erbteilung lehrreich Demosth. *f. Phorm.* 8 ff. S. 946, 26 ff. 19 S. 950, 8. *g. Olymp.* 9 ff. S. 1169, 25 ff.; vgl. dazu Caillemer p. 199 ff., dem Beauchet p. 647 ff. sich durchweg anschließt.

¹⁰⁴ Aristot. 56, 6 *δίαιτι λαγχάνονται πρὸς αὐτόν (τὸν ἄρχοντα) — εἰς διατητῶν ἀίρεσιν ἐάν τις μὴ θέλη κοινὰ τὰ ὄντα νέμεσθαι.*

¹⁰⁵ Nach der Ansicht von Platner II S. 333. Caillemer p. 198 n. a. wurden sie vom Archon ernannt, nach Meier *Schiedsrichter* S. 29 durch Verabredung der Parteien aus der Zahl der öffentlichen Diaiteten gewählt, was mit der jetzt feststehenden Art von deren Bestellung (S. 226) unvereinbar ist. Nichts beweist natürlich die wiederholte Verderbung des seltenen Wortes *διατηταί* in *διατηταί*, worauf auch die Konfusion im Lex. Seguer. V S. 310, 17 ff. beruht.

¹⁰⁶ Beispiele von gütlicher Teilung bei Lysias *g. Diog.* a. a. O. Demosth. *f. Phorm.* 8 S. 946, 27. 19 S. 950, 8. *g. Olymp.* 12 S. 1170, 25. Wie leicht aber die Teilung einer Erbschaft auch unter den nächsten

Wenn übrigens die Klage εἰς ὀατητῶν αἵρεσιν, wie jetzt durch Aristoteles feststeht, zur Kompetenz des Archon, bzw. soweit sie sich gegen Metoiken richtet, des Polemarchen gehört, so beweist schon diese Zuständigkeit, daß der gemeinsame Besitz, dessen Aufteilung die Klage bezweckt, nur ein solcher ist, der aus der Zugehörigkeit zur gleichen Familie hervorgeht, in der Regel also auf Erbschaft beruht. Es kann also die Klage nicht, wie man früher auf Grund der ungenauen Erklärung von Grammatikern¹⁰⁷ glauben durfte, auf Teilung eines jeden gemeinsamen Besitzes sich erstreckt haben.

2. Was die Erwerbung der Erbschaft angeht, sind die rechtlichen Handlungen, die zu ihr erfordert werden, verschieden, je nachdem die, die die Erbschaft in Anspruch nehmen, notwendige Erben sind oder nicht. Notwendige Erben, d. i. wie früher (S. 540) dargelegt, die Söhne, sowohl die natürlichen wie die bei Lebzeiten des Erblassers adoptierten und deren männliche Nachkommen, nehmen nach Eröffnung der Erbschaft sofort diese in Besitz (ἐμβατεύειν. auch βαδίζειν εἰς τὴν οὐσίαν), so daß diese nicht erst Gegenstand eines Rechtsstreites wird, sondern ἀνεπίδικος ist¹⁰⁸.

Angehörigen zu wildem Streite führte, zeigt die Erzählung bei Isai. v. *Astypph. E.* 17 S. 240, vgl. Plut. *de frat. am.* S. 483 D. Um so verdienstlicher war dabei bewiesene Billigkeit, Lys. *f. Mant.* 10 S. 577.

¹⁰⁷ Harpokr. u. ὀατεῖσθαι ὅποτε γὰρ κοινοῦσιν τινες ἀλλήλοις καὶ οἱ μὲν βούλοιντο διανεμεῖσθαι τὰ κοινά, οἱ δὲ μὴ, ἐδικάζοντο οἱ μὲν βουλόμενοι τοῖς μὴ βουλομένοις προκαλούμενοι εἰς ὀατητῶν αἵρεσιν. Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἀλεξίδημον. εἰ γνήσιος. καὶ Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ. Lex. Cant. S. 667, 28 πρόκλησις νεμήσεως ἢ κληρονομίας ἢ κοινῶ τινὸς ἀγορασμοῦ. ἐπὶ τῶν διανεμῶντων τὰ κοινά τισιν, ὡς Ἀριστοτέλης κτλ. An der im Text abgelehnten Ausdehnung der Klage hält noch fest Beauchet p. 643.

¹⁰⁸ Isai. v. *Pyrrh. E.* 59 S. 51 ὅτι γόνυ γεγονάσι γνήσιοι παῖδες οὐδὲν ἐπίδικάζεσθαι τῶν πατρῶων προσήκει — ἅπαντες γὰρ καὶ ὕμεις καὶ οἱ ἄλλοι πολῖται ἀνεπίδικα ἔχουσι τὰ ἑαυτῶν ἕκαστοι πατρῶα. 67 S. 57. v. *Kir. E.* 34 S. 218 (Anm. 8). Danach Lex. Seguer. II S. 183, 26. Suid. u. ἀνεπίδικα, aus dem Lex. Seg. VI S. 398, 2 zu ergänzen ist. Ἐμβατεύειν Isai. v. *Astypph. E.* 3 S. 231 (Anm. 112). [Demosth.] *g. Leoch.* 19 S. 1086, 19 (Anm. 7). 16 S. 1085, 24. (Das Substantivum weiß ich weder in der Form ἐμβάτευσις noch ἐμβατεία zu belegen.) Dafür βαδίζειν 64 S. 1099, 24. Isai. v. *Pyrrh. E.* 62 S. 53 (S. 351 A. 39). Nach der

Auch den Erbtöchtern muß die ἐμβατεία durch ihren κύριος zugestanden haben, wiewohl sie nicht eigentliche Erbinnen sind, sondern nur den Übergang des Erbes an ihre Söhne vermitteln (S. 544). Wird er an der Besitzergreifung von irgend jemand durch ἐξάγωγή, d. i. mittelst wirklicher oder fingierter Gewalt gehindert, so stellt er gegen jenen eine Klage ἐξούλης an¹⁰⁹, worüber das Nähere im fünfzehnten Hauptstücke darzulegen ist; wenn der Erbe ein Minderjähriger oder eine Erbtöchter ist, so kann außerdem gegen den Verhinderer mit einer εἰσαγγελία κακώσεως geklagt werden (S. 351). Jeden aber, der im Rechtswege Anspruch auf die Erbschaft erhob, kann er an weiterer Verfolgung seines Anspruchs durch Einlegung der διαμαρτυρία verhindern, daß die Erbschaft nicht ἐπίδικος, nicht Gegenstand eines Rechtsstreites sei¹¹⁰. Über das Verfahren bei der Diamartyrie und ihre Wirkung ist im dritten Buche zu handeln. Ihrer Anwendung auf Erbschaftssachen ist besonders das eigentümlich, daß sie nicht nur von einem anderen für den Beklagten, sondern auch von dem κύριος des Beklagten, ja auch von diesem selbst eingelegt werden konnte.

Jeder andere Erbe, mit Ausnahme der Deszendenten in dem dargelegten Sinne, mochte er nun durch das Erbfolgegesetz dazu berufen oder durch Testament dazu ernannt sein, durfte eine Erbschaft nicht eigenmächtig in Besitz nehmen, sondern mußte einen Antrag auf deren Zuspruch an den Archon stellen. Denn das Erbe eines ohne De-

letzteren Stelle hat auch der Erbtöchter die Embateusis zugestanden, wie denn auch § 59 und 60 von γνήσιοι παῖδες gesprochen wird und nach § 22 S. 28 Xenokles als Gatte der angeblichen Erbtöchter Phile vom Erbe des Kiron Besitz zu ergreifen wenigstens versucht hat.

¹⁰⁹ Aus deren Zuständigkeit folgerte Dubois *N. revue historique du droit* 1881 p. 135, daß durch die Embateusis nicht bloß der Besitz, sondern sofort das volle Eigentumsrecht erworben worden sei. Damit werden aber in das attische Recht Begriffe übertragen, die sich in ihm noch nicht ausgebildet haben, vgl. Beauchet p. 598 f.

¹¹⁰ Isai. v. *Phil. E.* 4 S. 121 διαμαρτύρησεν Ἄνδροκλῆς οὐτοσί μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κληρον. Zu ἐπίδικος tritt im Dativ die Person, deren Anspruch auf eine Erbschaft durch die Diamartyrie bestritten wird, Isai. v. *Pyrrh. E.* 3 S. 15. 43 S. 43. v. *Dikaiog. E.* 16 S. 98.

szendenz Verstorbener ist ἐπίδικος. und es gilt der Grundsatz ὡς οὐ δεῖ τὸν ἐπίδικον κρατεῖσθαι κλήρων πρὸ δίκης¹¹¹, dessen Anwendung auch auf den Fall ausdrücklich bezeugt wird, daß jemand durch Testament adoptiert zu sein behauptete¹¹². Diesen Antrag stellen heißt ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρων (τῆς ἐπικλήρου)¹¹³ oder λαγχάνειν λῆξιν τοῦ κλήρου oder einfach λαγχάνειν τοῦ κλήρου, der Antrag selbst ἐπιδικασία oder λῆξις¹¹⁴. Der Antrag, der beim Archon schriftlich einzubringen war und in jedem Monate des Jahres mit Ausnahme des letzten, des Skirophorion gestellt werden konnte¹¹⁵, wurde nicht allein wie jede Klagschrift an der Amtstafel (σανίς) des Beamten zum Aushang gebracht, sondern auch, um jeden dabei Interessierten in den Stand zu setzen, sein Recht zu wahren, in der nächsten Hauptversammlung (ἐκκλησία κορία) verlesen¹¹⁶. Danach ließ der Archon an einem Tage, den er

¹¹¹ Isaios bei Dionys *Isai.* 15 S. 614 (*Fr.* 6 S.). Danach versteht sich das Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 32 S. 1135 a. E. ἀνεπίδικον μὴ ἐξεῖναι ἕχειν μήτε κλήρων μήτε ἐπικληρών. Die eingelegte Formel ist unvollständig.

¹¹² Von Chairestratos, der von Philoktemon durch Testament adoptiert war, heißt es bei Isaios § 3 S. 121 λαχόντως — κατὰ τὸν νόμον τοῦ κλήρου. Darum rügt der Sprecher von desselben Rede über das Erbe des Astyphilos § 3 S. 231, daß in seiner Abwesenheit Kleon unter dem Vorgeben, sein Sohn sei durch Testament von Astyphilos adoptiert, ἐνεβάτευσεν εἰς τὸ χωρίον.

¹¹³ *Isai. v. Dikaiog. E.* 6 S. 90 τῶν δὲ λοιπῶν ἐκάστη τὸ μέρος ἐπιδικάσας ist τὸ μέρος ebenso der sogenannte adverbiale Akkusativ wie § 16 S. 98 ἐλάχομεν τὸ μέρος ἕκαστος. Wyse korrigiert an beiden Stellen, Buermann wenigstens an der zweiten. Die Verbindung mit dem Dativ findet sich erst bei Grammatikern, wie Suidas u. ἐπίδικα.

¹¹⁴ Der Ausdruck λαγχάνειν κλήρων u. ä. ist erst im dritten Buche zu erläutern. Nach Harpokr. u. ληξιαρχικόν wurde λῆξις geradezu im Sinne von κλήρος, ὄσια gebraucht, wofür er sich auf eine verlorene Rede des Deinarch beruft, und war davon das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον benannt. Ähnlich Pollux VIII 104. Vgl. dagegen *Gr. Alt.* I⁴ S. 391.

¹¹⁵ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* a. a. O. κληρῶν δὲ τὸν ἄρχοντα κλήρων καὶ ἐπικληρών θοσι εἰσὶ μῆνες πλὴν τοῦ σαιροφοριῶνος. Die schriftliche Eingabe wäre auch ohne die Belege bei *Isai. v. Pyrrh. E.* 30 S. 35. *v. Nikostr. E.* 2 S. 68 gesichert.

¹¹⁶ Aristot. 43, 4 κορίαν ἐν ἧ δεῖ — τῆς λῆξις τῶν κλήρων καὶ τῶν ἐπικληρών (ἀναγεγνώσκειν), ὅπως μετένα λάθη μηδὲν ἔργμον γενόμενον.

entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach Abrede mit dem Antragsteller festsetzte, durch den Herold die Aufforderung ergehen, εἴ τις ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τοῦ κλήρου τοῦ θεῖνος ἢ κατὰ γένος ἢ κατὰ διαθήκας¹¹⁷. Die Formel erklärt sich daraus, daß, wie in dem Hauptstücke über die Gerichtsgebühren zu zeigen ist, von jedem, der ein schon von anderer Seite beanspruchtes oder in Besitz genommenes Erbe seinerseits in Anspruch nahm, die παρακαταβολή, d. i. eine Gebühr im Betrage des zehnten Theils von Werte des beanspruchten Erbes hinterlegt werden mußte, die beim Verluste des Rechtsstreites verloren ging. Wenn neben dem παρακαταβάλλειν in jenem Heroldsruf auch zu ἀμφισβητεῖν aufgefordert wird, so scheint das nur in der weiteren Bedeutung des letzteren Verbums seinen Grund zu haben, wonach dasselbe auch die Einrede gegen einen Erbanspruch bezeichnen kann, die nicht mit einem eigenen Anspruch verbunden ist¹¹⁸. Auf die Aufforderung des Herolds

¹¹⁷ Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 5 S. 1051, 21. Boor S. 94 wollte mit Zustimmung von Schneider p. 49 und Thalheim *Realenc.* u. ἀμφισβήτησις diese Aufforderung durch den Herold eben auf die Volksversammlung beziehen. Aber sonstiger Praxis angemessener scheint es den Heroldsruf erst auf den Tag des archontischen Bescheids anzusetzen, nach Ablauf der Frist, die jedenfalls zur Anmeldung weiterer Ansprüche zu gewähren war.

¹¹⁸ Für diese jetzt auch von Beauchet p. 609 und von Wyse p. 375 angenommene Erklärung habe ich Lysias *ὑπ. τ. ἀδιν.* 14 S. 751 angeführt ὁ μὲν γὰρ ὡςπερ ἐπικλήρου τῆς συμφορᾶς οὖσης ἀμφισβητήσεων ἔχει, wo freilich die Wahl des Ausdrucks durch den Vergleich bestimmt ist. Die Versuche der Grammatiker wie neuerer Gelehrter zwischen beiden Begriffen scharf zu scheiden, scheitern schon an der im Text hervorgehobenen Allgemeinheit der Verpflichtung zur Erlegung der Parakatabole. Am klarsten scheint die Fassung bei Pollux VIII 32 ἀμφισβήτησις μὲν ἔστι ἀμφισβητοὶ κλήρου κατὰ γένος ὡς οὐκ ὄντος υἱοῦ τῷ τεῖνωσι, παρακαταβολή δὲ ἔστι ἀντιλέγοι ὡς αὐτὸς δικαιοτέρος ὢν ἔχειν τὸν κλῆρον ἐξ ἀρχιστείας ἢ διαθηκῶν. Aber wenn dabei ἀμφισβητεῖν auf die erste Inanspruchnahme einer Erbschaft gehen soll, so streitet dies gegen den feststehenden Begriff des Wortes; ist aber damit die Bestreitung einer Embateia gemeint, so würde der Aufforderung der Behörde eine ganz undenkbare Ausdehnung gegeben. Ein Fehler steckt in dem Artikel des Harpokration u. ἀμφισβητεῖν· οἱ τῶν κλήρων ἐπιδικάζοντες ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν λέγονται, οἱ μὲν φάσκοντες ἐπίδικον

war jeder, der wollte, berechtigt. Einrede oder Anspruch zu erheben, ohne dafs man darum zu der Annahme befugt wäre, dafs Erbschaftsklagen irgendwelche Verwandtschaft mit öffentlichen Klagen hätten¹¹⁹. War auch nach dieser Aufforderung von keiner Seite ein weiterer Anspruch erhoben worden, so sprach der Archon dem, der den ersten Anspruch erhoben hatte, die Erbschaft wohl vor versammeltem Gerichtshof zu, ein Fall, der bei der bekannten Prozeßsucht der Athener nur selten eingetreten sein wird¹²⁰. Diesen Zuspruch erteilen heifst ἐπιδικάζειν τὸν κληρὸν τι, ihn erlangen darum mit dem gleichen Ausdruck wie ihn beantragen ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κληροῦ¹²¹. Erheben aber, sei es

εἶναι τὸν κληρὸν ὡς ὄντος παιδὸς τοῦ τελευτησάντος ἢ γόνου ἢ ποιήσει. οἱ δὲ ὡς ἄπαιδος τελευτήσαντος δικαιοτέρον λέγοντες ἔχειν αὐτοῦς τὸν κληρὸν τοῦ λαγόντος (vor Boor λαβόντος) ἢ συγγενεῖς ὄντες ἢ κατὰ διαθήκας κληρονομοῦσι. οὕτω Δημοσθένης καὶ Ὑπεριδῆς περὶ τοῦ παρακαταβάλλειν διεσάφησαν. Durch Einschlebung von ὄντ vor ὄντος haben Otto *de act. Ath. for.* II p. 9 und Platner II S. 310 Übereinstimmung mit Pollux zu gewinnen gesucht, aber damit den Gegensatz zum folgenden ὡς ἄπαιδος κτλ. verdorben: dafs vielmehr mit Dobree ὄντ vor ψάσκοντες einzusetzen ist, zeigen die auf Harpokration zurückgehenden Glossen des Lex. Seguer. V S. 197, 11 (wo mit Schömann τὸ ῥῆ ἐπιδικὸν εἶναι ψάσκαι τὸν κληρονομίον τοῦ κτλ. zu schreiben, dann vor ἔχειν δικαιοτέρον einzuschalten und καὶ in ἢ zu ändern ist) und Suidas u. ἀμφισβητεῖν 2. Aber auch die damit dem Begriff des ἀμφισβητεῖν gezogene Grenze findet keine Bestätigung in dem Sprachgebrauche, der vielmehr dem ἀμφισβητεῖν als dem allgemeineren das παρακαταβάλλειν unterordnet, vgl. besonders das Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1054 a. E. ἐάν δ' ἐπιδικασμένου ἀμφισβητῆ τοῦ κληροῦ — παρακαταβολῆς δ' εἶναι τοῦ ἀμφισβητούντι. Unberechtigt aber ist es, darum ἀμφισβητεῖν und παρακαταβάλλειν als ganz gleichbedeutende Ausdrücke zu fassen, wie Heffter S. 385 A. 2 und Boor S. 97 ff. wollten im Widerspruche mit dem im Heroldsrufe gebrauchten ἦ.

¹¹⁹ So Bunsen p. 90.

¹²⁰ Aber z. B. bei Endios, dem Adoptivsohn von Pyrrhos nach Isai. *v. P. E.* 43 S. 44. Dafs der Zuspruch von dem Gerichtshof erfolgte, darf man mit Heffter S. 385 annehmen, wenn auch der Bericht in der Anm. 127 a. St. dafür nicht entscheidet, weil dort eine Diadikasia vorausgeht.

¹²¹ Dafs von ἐπιδικάζεσθαι Präsens Imperfekt und Futur im letzteren, das Perfekt im ersteren Sinne, die Aoristformen in beiden vorkommen, wie es in der Natur der Tempora liegt, bemerkt auf Grund ziemlich genauer Zusammenstellung der Belegstellen Wyse p. 323 f. Das Sub-

vor, sei es nach jenem Heroldsrufe, mehrere Anspruch auf die Erbschaft, so kommt es zu einem Rechtsstreit, der *διαδικασία τοῦ κλήρου* genannt wird¹²². Wie bei anderen Diadikasionen, gibt es bei ihm weder Kläger noch Beklagten. Infolgedessen fand keine *πρόσκλησις* statt, sondern die Parteien mußten sich auf Ladung des Archon zur Anakrisis einfinden. Auch für das weitere Verfahren¹²³ ergeben sich aus der Natur der Diadikasia manche Abweichungen von dem gewöhnlichen Rechtsgange, die im nächsten Buche darzustellen sind. Der Zuspruch des Erbes erfolgt hier durch die Entscheidung des Gerichtshofs¹²⁴.

Aber auch dann, wenn eine Erbschaft, sei es durch Embateusis, sei es infolge des Zuspruchs seitens des Archon oder des Gerichtshofs, im Besitze eines oder mehrerer Erben sich befindet, gestattet das Gesetz, durch ein neues Verfahren auf sie Anspruch zu erheben, das gleichfalls *διαδικασία κλήρου* hieß¹²⁵. Dafs dem, dem auf Grund behaupteter Verwand-

stantiv *ἐπιδικασία* kann ich nur in dem Sinne Antrag auf Zuspruch der Erbschaft belegen; über [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1055 i. A. ist Hafter *Erbtöchter* S. 48 A. 1 ebenso im Irrtum wie über die S. 44 angeführten Stellen.

¹²² [Demosth.] *g. Leoch.* 7 S. 1082. 16. 40 S. 1092. 16 verglichen mit § 13 S. 1084, 16. 34 S. 1090, 24, nach welchen Stellen die Rede zur Begründung einer *διαδικασία* gehalten ist. Mit Unrecht also beschränkt Hafter S. 48 f. den Begriff der Diadikasia auf Bestreitung einer schon zugesprochenen Erbschaft.

¹²³ Lehrreich ist besonders der Bericht über den Erbschaftsprozess in [Demosthenes] Rede gegen Olympiodor § 22 ff. S. 1174 f.

¹²⁴ Isai. *v. Hagn. E.* 26 S. 284. *v. Philokt. E.* 51 S. 149. Trotzdem erklärt Hruza I S. 100 ff. die *λήξις* für die *causa efficiens* des Erbschaftserwerbes und schreibt dem archontischen Bescheide und dem richterlichen Urteile nur deklarative Kraft zu. Seine Ausführungen beruhen auf falscher Deutung des Wortes *λήξις* und Mißverständnis des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1054 a. E., sind aber reproduziert von Beauchet p. 615 ff., der eine neue Mißdeutung von Isai. *v. Hagn. E.* 10 S. 275 hinzufügt, wiewohl Hruza schon von Thalheim *zu den griech. Rechtsalt.* II (1894) S. 13 ff. widerlegt war.

¹²⁵ Gesetz bei [Demosth.] *g. Mak.* 16 S. 1054 a. E. *ἐάν δ' ἐπιδικασµένου ἀµπισβητῆ τοῦ κλήρου ἢ τῆς ἐπικλήρου, προσκαλείσθω τὸν ἐπιδικασµένον πρὸς τὸν ἄρχοντα, καθάπερ ἐπὶ τῶν ἄλλων δικῶν· παρακαταβόλης δ' εἶναι τῶ ἀµπισβητοῦντι. ἐάν δὲ μὴ προσκαλεσάμενος ἐπιδικασῆται,*

schaft mit dem Erblasser dessen Verlassenschaft vom Gerichte zugesprochen war, sie wegen angeblich näherer Verwandtschaft streitig gemacht werden konnte, sagt Isaios¹²⁶, und es entspricht nur dem Rechte, daß die Entscheidung über eine Epidikasia kein Präjudiz wider den begründeten kann, dessen Rechtstitel bei jener gar nicht in Frage gekommen sind. Aber auch dem, der in einem früheren Erbstreite mit seinem Anspruch abgewiesen war, ist es möglich, diesen zu erneuen. Zunächst in den beiden Fällen, in denen überhaupt ein richterliches Urteil durch eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage angefochten werden konnte, wenn die Zeugen, auf deren Aussage die Abweisung des Anspruchs erfolgt war, wegen falschen Zeugnisses verurteilt waren, oder aber der Abgewiesene behauptete, daß ohne seine Schuld ein Kontumazialurteil gegen ihn ergangen sei¹²⁷. Sodann aber auch dann, wenn er den erneuten Anspruch auf einen anderen Rechtsgrund als den früher erhobenen zu stützen vermochte¹²⁸. Nur insoweit war der Erneuerung

ἀτελής ἔστω ἡ ἐπιδικασία τοῦ κλήρου. ἐάν δὲ μὴ ᾖ ὁ ἐπιδικασάμενος τοῦ κλήρου, προσκαλείσθω κατὰ ταῦτά, ὅς ἂν ἡ προθεσμία μὴπω ἐξήκη. τὴν δ' ἀμνηστῆσθῆσιν εἶναι τῷ ἔχοντι καθότι ἐπεδικάσατο ὅς ἂν ἔχη τὰ χρήματα. An den gesperrt gedruckten Stellen ist ἐπιδικάζεσθαι die Erbschaft durch Entscheid des Archon oder Gerichts erlangen, nur in dem mittleren Satze steht Verbum wie Substantivum vom Beanspruchen der Erbschaft. Diesen Doppelsinn verkannte Ilruza a. a. O. Der Name δικασία z. B. [Demosth.] a. R. 7 S. 1052. 12. 34 S. 1060. 14. *g. Leoch.* 40 S. 1092, 16.

¹²⁶ V. *Nikostr. E.* 25 S. 82. Der Satz verliert nicht dadurch an Glaubwürdigkeit, daß er zur Stützung einer unhaltbaren Deduktion verwandt wird.

¹²⁷ Für das erste vgl. Isai. *v. Dikaiog. E.* 14 ff. S. 96 f., für das andere [Demosth.] *g. Olymp.* 25 f. S. 1174, wenn auch dort kein eigentliches Kontumazialurteil, sondern Zuspruch durch den Archon nach Ablehnung des Fristgesuchs des einen Kompetenten vorliegt.

¹²⁸ Nach der eben angeführten Rede des Isaios hat Dikaiogenes III zuerst ein Drittel vom Erbe des Dikaiogenes II auf Grund eines Testaments des letzteren besessen, beansprucht (und erhält) aber nach zwölf Jahren unter Berufung auf ein anderes Testament das ganze Vermögen. Einen Fall von Erneuerung des Anspruchs durch einen früher Abgewiesenen bietet [Demosth.] *g. Mak.* 4 ff. S. 1051, 10 ff., wo Glaukos und Glaukon die Erbschaft des Hagnias zuerst auf Grund

des Erbanspruchs eine Grenze gezogen, als sie noch bei Lebzeiten des ersten Erben oder mindestens innerhalb fünf Jahren nach seinem Tode stattfinden mußte¹²⁹. Vor mutwilliger Störung im Besitze des einmal zuerkannten Erbes tunlichst zu schützen war die Parakatabole bestimmt, die auch in diesem Falle gleich beim Anbringen der Klage von dem Kläger zu erlegen war und, wenn er den Prozeß verlor, an den Beklagten fiel. Denn diese *διαδικασία κλήρου* unterschied sich von der früher besprochenen dadurch, daß es bei ihr Kläger und Beklagten gab; darum fand auch eine Vorladung (*πρόσκλησις*) wie bei jeder anderen Klage statt (Anm. 125).

Analog dem Verfahren, durch das eine Erbschaft erworben wurde, war das, mit dem die Hand einer Erbtochter erlangt wurde. Jede Erbtochter ist nach dem Gesetze *ἐπίδικος* (Anm. 111), wenn sie nicht von ihrem Vater bei seinen Lebzeiten verlobt ist (Anm. 20). Wer erst durch Testament des Vaters zu ihrem Gatten bestimmt ist, muß¹³⁰ ebenso wie der nächste Verwandte, der in Ermangelung einer väterlichen Verfügung Anspruch auf ihre Hand hat, beim Archon ihren Zuspruch beantragen (*ἐπιδικάζεσθαι. λαγγάνειν τῆς ἐπικλήρου*)¹³¹. Diese Anträge wurden ebenso wie die auf

eines Testaments, dann als Intestaterben beanspruchen. Daß zwar nicht das Gesetz, wohl aber ein stehender Gerichtsbrauch dem abgewiesenen Petenten gestattet habe, auch aus demselben Rechtsgrunde die Sache von neuem anhängig zu machen, wie Heffter S. 344 f. behauptet, wird durch keine der von ihm angeführten Reden bewiesen, vgl. de Boor S. 106 f.

¹²⁹ Gesetz bei [Demosth.] a. d. Anm. 125 a. O. Was die darin erwähnte *προθεσμία* ist, sagt Isai. v. *Pyrrh. E.* 56 S. 51 *ὁ νόμος πέντε ἐτῶν κελύβει δικάζασθαι τοῦ κλήρου ἐπειδὴν τελευτήσῃ ὁ κληρονόμος*. Die Bedenken von Platner II S. 327 zu berücksichtigen ist unnötig, da sie von ihm selbst *Rec.* S. 213 zurückgenommen sind.

¹³⁰ Die gegenteilige Meinung von van den Es p. 16 hat Hafter S. 40 bestritten, aber das entscheidende Zeugnis des Aristophanes (Anm. 133) übersehen.

¹³¹ Hauptstelle Andok. v. d. *Myst.* 119 ff. S. 59 f., wo über die Epidikasia von zwei Erbtochtern eine Vereinbarung von den nächstverwandten getroffen wird.

Zuspruch einer Erbschaft behandelt¹³². Zu einer *διαδικασία* τῆς ἐπικληροῦς mußte es auch hier zunächst dann kommen, wenn dem ersten Antrage andere gegenübergestellt wurden, sei es, daß das Testament, auf das jener sich stützte, angefochten oder nähere Verwandtschaft behauptet wurde¹³³. Daß aber auch eine durch den Archon oder den Gerichtshof zuerkannte Erbtöchter doch ebenso wie eine Erbschaft durch neue *διαδικασία* von anderer Seite in Anspruch genommen werden konnte, läßt der erhaltene Gesetzestext (Anm. 125) nicht bezweifeln. Nur muß die uns nicht bewahrte Vorschrift über die Verjährung solchen Anspruchs für die Erbtöchter anders gelautet haben als für die bloße Erbschaft; daß sie, wenigstens nachdem sie einen Sohn geboren hatte, nicht noch von anderer Seite zur Ehe begehrt werden konnte, läßt sich darum vermuten, weil damit der Zweck des Instituts erreicht war¹³⁴.

Anhangsweise behandeln wir hier die Klage εἰς ἐμφορῶν κατὰστασιν, die zu der Kompetenz des Archon gehörte und von Aristoteles ausdrücklich unter die familienrechtlichen gestellt wird¹³⁵. Die Klage geht, wie ihr Name zeigt, auf Vorweisung einer Sache (ἐμφορᾶς τι καθεστάναι) durch den, in dessen Besitz oder Verwahrung sie sich befindet, und zwar namentlich dann, wenn sie Gegenstand eines Eigentumstreits

¹³² Vgl. Anm. 115 f. Danach ergeht der Heroldsruf (S. 580) auch für die ἐπικληροῦς.

¹³³ Aristoph. *Wesp.* 583 ff. καὶ ἀποθνήσκων ὁ πατήρ τῶ δὲ κατὰλείπων παῖδ' ἐπικληροῦν, κλέων ἡμεῖς μακρὰ τὴν κεφαλὴν εἰπόντες τῆ διαθήκη καὶ τῆ κήρυξ τῆ πάνυ σεμνῶς τοῖς σημείωσιν ἐπέστη ἔδομεν τάβτην ἕστεις ἂν ἡμᾶς ἀντιβλήσας ἀναπέστη. Lysias ὕπ. τ. ἀθερ. 14 S. 751 (Anm. 118). *g. Alkib.* II 3 S. 560, wo ἐν ταῖς τῶν ἐπικληροῦν δίκαις die *διαδικασία* meint. Bei Andok. § 121 steht λαργάνει von dem ἀμειβετήτων. Da aber nicht abzusehen ist, wie die λῆξις des Kallias die des Andokides hindern konnte, ist δέ hinter ἕνα umzustellen.

¹³⁴ So Caillemer *Prescription à Athènes (Études sur l'ant. jur. d'Ath.* VII) p. 17 f. *Droit de succ.* p. 42 f. Hafter S. 55. Dagegen Hruza I S. 113. Beauchet I p. 449 f. Die Frage, was zu geschehen hatte, wenn eine materiell unberechtigte λῆξις formell sanktioniert wurde, die Hruza II S. 99 ff. (Beauchet I p. 450 ff.) zu beantworten sucht, hat das attische Recht sich schwerlich gestellt.

¹³⁵ 56, 5 (S. 525 A. 23).

werden kann. So war in der Rede des Isaios über das Erbe des Archepolis von der Vorladung zur Exhibierung des Mobiliarnachlasses die Rede, die an dessen Inhaber von dem Bruder des Verstorbenen ergangen war¹³⁶. Wenn wie in diesem Falle das Verfahren von Haus aus besonders in Erbstreiten zur Anwendung kam, so erklärt sich, warum es der Jurisdiktion des Archon unterstellt war. Aber auch der, der ein in Verlust gegangenes Vermögensstück im Besitz eines andern wufste, konnte von diesem dessen Voraugenstellung und, wenn wir einem Grammatiker Glauben schenken dürfen, die Angabe seines Besitztittels fordern¹³⁷. Und in der pseudodemosthenischen Rede gegen Kallippos ist von der Aufforderung die Rede, die dieser an den Wechsler Pasion richtet, ihm eine in seiner Bank deponierte Summe, auf die Kallippos Anspruch erhebt, aufzuweisen oder den, der sie

¹³⁶ Dionys *Isai.* 5 S. 613 (*Fr.* 6 Sp.) ὡς ἐν τῇ κλῆσει τῇ πρὸς Ἀριστογείτονα καὶ Ἀρχιππον εὐρίσκειται πεποικηκώς ἐν τῇ κλήρου τις ἀμφισβητῶν ἀδελφὸς ὢν τοῦ τελευτήσαντος προσκαλεῖται τὸν ἔχοντα τὰ φανῆ χρεῖματα εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν. ὁ δὲ τοῦ κλήρου κρατῶν παραγράφεται τὴν κλήσιν δεδῶσθαι λέγων ἑαυτῷ τὰ χρεῖματα κατὰ διαθήκας. Da es sich hier wie an der Anm. 140 angeführten Stelle um eine Aufforderung handelt, eine Sache vor Augen zu stellen, liegt es nahe, an beiden Stellen *προκαλεῖσθαι* herzustellen, wie nach Vorgang von Sylburg, bzw. Reiske, meist geschehen ist. Allein an der ersteren Stelle handelt es sich um eine förmliche Gerichtsverhandlung, wie die vom Gegner sofort eingelegte Paragraphe beweist, und ebenso ist an der andern Stelle *προσεκαλέσατο* zur Vorbereitung des gleich folgenden *πρὸς τὸν ἔρχοντα* erforderlich.

¹³⁷ *Lex. Cant.* S. 669, 10 ὅποτε εἶδει κλήρον ἀμφισβητήσιμον εἰς τὸ ἐμφανὲς καταστῆσαι ἢ φώριόν τι τοῖς δικασταῖς, οὕτω ἐκαλεῖτο ἢ δίχη. *Lex. Seg.* V S. 246, 4 = *Lex. Milleri* S. 103 f. ὄνομα δίχης ἐστίν ἣν ἐπιποιούντο τινες ἀπολέσαντες τι τῶν ἰδίων σκευῶν ἢ ἀνδραπόδων ἢ κτηνῶν ἢ τι τῶν οἰκείων γνωρίσαντες ὑπερ ἀπώλεσαν παρά τινι. διὰ ταύτης οὖν τῆς δίχης ἐπὶ ἀνάγκῃ τὸν ἔχοντα ἐμφανῆ καταστῆσαι αὐτὰ τε τὰ σῦλα καὶ παρά τίνος ὀνήρατο ταῦτα. Daß solche Bestimmungen im attischen Rechte bestanden, wird durch eine ähnliche Vorschrift des Platon *Ges.* XI 1 S. 914 C glaublich. Ganz allgemein definiert Harpokr. u. d. W. ὑπὲρ τοῦ τὰ ἀμφισβητήσιμα εἶναι ἐν φανεροῦ. Bei Pollux VIII 33 ὅποτε τις ἐγγυῖσται ἢ αὐτὸν τινα ἢ τὰ χρεῖματα, οἷον τὰ κλοπαῖα steckt wohl ein Fehler in ἐγγυῖσται, da man dafür vielmehr den Begriff „die Exhibierung verlangen“ erwartet. Unbrauchbar sind auch die sonstigen Erklärungen bei Hesych u. d. W. *Lex. Seg.* IV S. 187, 29. 194, 21.

erhoben hat¹³⁸. Auch in diesen Fällen war die Klage noch nicht Vindikationsklage¹³⁹, sondern diente nur zur Vorbereitung einer solchen. Aber auch ohne solchen Zweck kann man von dem Rechtsmittel Gebrauch machen. So fordert nach einer andern Rede des Isaios Euktemon die Exhibition seines Testaments von dem Depositar Pythodoros vor dem Archon, um es zu kassieren, kann aber seine Absicht nicht erreichen infolge der Weigerung des Pythodoros, die der Archon für gerechtfertigt erklärt¹⁴⁰. Kommt es entweder infolge der Weigerung des Provokaten, den Gegenstand des Streits vor Augen zu stellen, oder seiner Behauptung, ihn gar nicht zu besitzen¹⁴¹, zu einer förmlichen Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, so muß die Folge einer Verurteilung für den Beklagten die Verpflichtung zur Exhibition gewesen sein, zugleich aber wohl auch zum Ersatz des Schadens, der dem Kläger aus deren Verzögerung nach geschehener Aufforderung entstanden war. Falls auf Schadenersatz an den Kläger erkannt wurde, scheint zugleich eine Geldbusse an die Staatskasse in gleicher Höhe dem Beklagten auferlegt worden zu sein¹⁴². Aufser Bezug zu der

¹³⁸ § 10 S. 1239 i. A. λέγε ὅτι ἐγὼ μάρτυρας ἔχων ἡξῶσον ἐμφανῆ καταστήσαι τὰ χρήματα ἢ τὸν κεκοιμημένον.

¹³⁹ Wie Heffter S. 234 wollte.

¹⁴⁰ V. Phil. E. 31 S. 139 ἀκούσας δ' ὁ Εὐκτέμων εὐθὺς ἀπῆγει τὸ γραμματεῖον καὶ προσεκαλέσατο εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν· καταστάντος δὲ ἐκείνου πρὸς τὸν ἄρχοντα κτλ. Vgl. Anm. 86 f.

¹⁴¹ [Demosth.] g. Apat. 18 S. 898, 7.

¹⁴² Dies glaube ich aus der schwierigen und überdies zweifellos verdorbenen Stelle [Demosth.] g. Nikostr. 14 f. S. 1251 i. A. entnehmen zu dürfen, die ich mit den mir nötig erscheinenden Änderungen heretze: καὶ ἐγγράφει τῷ δημοσίῳ ἀπρόσκλητον ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως ἐπιβολὴν ἐξακοσίας καὶ δέκα δραχμῶν, διὰ Νυκίδου τοῦ μολωθροῦ ποιησάμενος τὴν δίκην — καὶ παρεσκευάζοντο — ἐνδεικνύναι με ὡς ὀφειλόντα τῷ δημοσίῳ καὶ ἐμβάλλειν εἰς τὸ δεσμοτήριον. (15) ἔτι δὲ πρὸς τοῦτοις ὁ [Ἀρεθούσιος] ἀπρόσκλητόν μου (ἐξακοσίῳ καὶ) δέκα δραχμῶν δίκην καταδικασάμενος (καὶ ψευδεῖς) κλητῆρας ἐπιγραφάμενος [καὶ] εἰσελθὼν εἰς τὴν οἰκίαν βία τὰ σκεύη πάντα ἐξεφόρησε κτλ. So in der Hauptsache schon Sauppe, von dem ich nur darin abgehe, dafs ich § 15 ὁ mit Blafs beibehalte, καὶ ψευδεῖς mit Reiske einsetze und dafür das letzte καὶ tilge. Jedenfalls kann in beiden Sätzen nur von demselben Prozesse die Rede sein; nur daraus erklärt sich das

besprochenen Klage wird die Aufforderung, etwas vor Augen zu stellen, als bloßes Beweismittel verwandt, wie Aischines von Timarch die Gestellung von Sklaven verlangt zur Stützung seiner Behauptung, daß sie verkauft sind¹⁴³. In Darlehensverträgen pflegte namentlich bei Bodmerei der Schuldner verpflichtet zu werden, nach Erledigung des Geschäfts die Hypothek unversehrt vor Augen zu stellen (ἐμφανῆ καὶ ἀνέπαφα παρέχειν τὰ ὑποκείμενα); auf Übertretung der Bestimmung war im Falle des Dionysodor Zahlung des doppelten Betrages des Darlehns gesetzt¹⁴⁴, die durch eine δίκη βλάβης einzuklagen war.

§ 5. Rechtsstreite über Leiturgien.

Dem attischen Bürger, der sich durch eine ihm auferlegte regelmässige oder außerordentliche Leiturgie über

Eindringen des Nikostratos in das Haus des Apollodor, daß dieser zu einer Geldbuße an Nikostratos oder vielmehr an Lykidas verurteilt war, den er als Ankläger vorgeschoben hatte. Wenn aber Apollodor in demselben Prozesse zugleich zu einer Geldbuße an den Staat und zwar in gleicher Höhe verurteilt worden ist, so sehe ich dafür keine andere Erklärung als durch die im Text gemachte Annahme. In solcher Weise die δίκη εἰς ἐμφανῶν κατὰστασιν der im fünfzehnten Hauptstück zu erörternden δίκη ἐξουδότης gleichzustellen mochte nicht unberechtigt scheinen, um die Contumacia zu ahnden, die in der Nichtbeachtung der vorausgegangenen Proklesis lag. Gegen die naheliegende Vermutung, daß auf die Buße an den Staat erst in einem neuen Prozesse ἐξουδότης erkannt worden sei, nachdem dem ersten Urteil auf Exhibition nicht entsprochen war, fällt die Unwahrscheinlichkeit der dann notwendigen Annahme ins Gewicht, daß Apollodor beidemal ἀπρόσκλητος verurteilt worden wäre. Die Breviloquenz ἐπιβολὴ ἐξ ἐμφανῶν κατὰστασεως, d. i. Buße infolge einer Klage εἰς ἐμφανῶν κατὰστασιν ist ebenso unanstößig als die Verbindung ἐπιβολὴ ἀπρόσκλητος, die in γνώσις ἀπρόσκλητος bei Demosth. *g. Meid.* 92 S. 544, 3 ihr Analogon findet. Eher könnte der Ausdruck ἐπιβολή selbst befremden; indessen ist an der Richtigkeit dieses schon von Valesius statt des überlieferten ἐπιβολήν hergestellten Wortes um so weniger zu zweifeln, als die Glosse des Suidas u. ἐπιβολή = Lex. Seguer. V S. 254, 27 in ihrem dritten Teile offenbar auf unsere Stelle zurückgeht.

¹⁴³ *G. Tim.* 99 S. 120.

¹⁴⁴ Συγγραφή bei [Demosth.] *g. Dionys.* 38 S. 1294, 13. Vgl. *g. Lakr.* 38 S. 937, 4.

Pflicht und Vermögen beschwert glaubte, stand ein doppeltes Rechtsmittel zu Gebote, die Einrede (*σκηψις*) und die Antidosis. Die Jurisdiktion über beide lag in der Hand derselben Behörde, der die Fürsorge für die betreffende Leiturgie oblag: für die Choregie an den großen Dionysien, den Thargelien und nach Delos stand sie dem Archon, für die Choregie an den Lenaïen und die Gymnasiarchie dem Basileus, für die Trierarchie und die Proeisphora den Strategen, bzw. seit der Zuweisung von Spezialkompetenzen an einzelne Mitglieder des Kollegiums dem *στρατηγὸς ἐπὶ τὰς συμμορίας ἡρημένως*¹ zu. Um Wiederholungen zu vermeiden, besprechen wir hier beide Rechtsmittel für alle Leiturgien im Zusammenhang.

Von der *σκηψις* konnte der zur Übernahme einer Choregie Designierte nach Aristoteles² namentlich dann Gebrauch machen, wenn er dieselbe Leiturgie schon früher geleistet hatte oder die gesetzliche Frist seit Leistung einer andern Choregie noch nicht verstrichen oder, falls es sich um Ausrüstung eines Knabenchors handelte, das für diese Choregie vorgeschriebene Minimalalter von vierzig Jahren noch nicht erfüllt war. Außerdem hören wir aus einem Volksbeschluss des Jahres Ol. 43, 4. 325/4 von *σκήψεις* der Trierarchen, durch die sich diese der Teilnahme an einer Expedition in das adriatische Meer überhaupt oder wenigstens mit dem ihnen zugewiesenen Schiff und Gerät zu entziehen

¹ Aristot. 61, 1 ἕνα δ' ἐπὶ τὰς συμμορίας (διατάττουσι στρατηγὸν) ὅς τοὺς τε τριηράρχους καταλέγει καὶ τὰς ἀντιδόσεις αὐτοῖς ποιεῖ καὶ τὰς διαδικασίας αὐτοῖς εἰσάγει. Vgl. Anm. 3 und S. 112 A. 230.

² 56, 3 τοῦτοις (τοῖς χορηγοῖσι) τὰς ἀντιδόσεις ποιεῖ (ὁ ἀρχων) καὶ τὰς σκήψεις εἰσάγει ἕάν τις ἢ ληλητουργημέναι ἢ πρότερον ταύτην τὴν λητουργίαν, ἢ ἀτελής εἶναι ληλητουργηκῶς ἑτέραν λητουργίαν καὶ τῶν χρόνων αὐτῶ τῆς ἀτελείας μὴ ἐξελθῆναι, ἢ τὰ ἔτη μὴ γεγονέναι· δεῖ γάρ τὸν τοῖς παισὶν χορηγοῦντα ὑπὲρ τετραράκοντα ἔτη γεγονέναι. Nach Leistung einer Leiturgie war man im nächsten Jahre von Übernahme einer anderen gesetzlich befreit, Demosth. *g. Lept.* 8 S. 459, 13 ἐνιαυτὸν διαλειπὼν ἕκαστος λητουργεῖ. Unter anderer Leiturgie meint Aristoteles auch andere Art der Choregie; von wiederholter Leistung von Choregien haben wir zahlreiche Belege in der Literatur und den Inschriften.

suchten³. Soweit die Leiturgien von den Phylen umgelegt wurden, waren die *σκήψεις* gegen deren *ἐπιμεληταί* in der Gerichtsverhandlung zu vertreten, andernfalls gegen dieselben Beamten, die den Vorsitz im Gerichtshofe hatten.

Der andere Rechtsweg, sich einer angemessenen regelmässigen oder auferordentlichen Leiturgie zu entziehen, bestand darin, daß der Designierte einen andern Bürger bezeichnete, dem nach seiner Meinung die Leistung mit gröfserem Rechte aufzuerlegen sei. Die damit gebotene Diadikasia zwischen beiden vollzog sich, soviel wir sehen, immer in der eigentümlichen Form der Antidosis⁴. Hauptquelle für deren Kenntniss ist die dem Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Phainippos *περὶ ἀντιδόσεως*. Leider läfst diese ebenso wie die Angaben über die dem Demosthenes aufgenötigte Trierarchie⁵ sowie andere gelegentliche

³ C. I. A. II n. 809 (Böckh *Seurk.* n. XIV) a Z. 204 ff. ἕπως δ' ἂν καὶ αἱ σκήψεις εἰσαχθῶσι, τοὺς θεσμοθέτας παραπληρῶσαι δικαστήρια εἰς ἓνα καὶ διακοσίους τῷ στρατηγῷ τῷ ἐπὶ τὰς συμμορίας ἡρηγμένῳ ἐν τῷ Μουνηχιῶνι μὴνι τῷ δευτέρῳ ἰσταμένῳ καὶ τῷ ἕκτῳ ἰσταμένῳ. Über andere *σκήψεις* der Trierarchen s. S. 457.

⁴ [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4 πρὸς δὲ τοῦτοις χορηγοῖς (θεῖ) διαδικάσαι εἰς Διονύσια καὶ Θαργῆλια καὶ Παναθήναια καὶ Προμήθεια καὶ Ἀφαιστία ὅσα ἔτη· καὶ τριήραρχοι καθίστανται τετρακόσιοι ἐκάστου ἐνιαυτοῦ καὶ τούτων τοῖς βουλευμένοις διαδικάσαι ὅσα ἔτη. Wenn hier nur von Diadikasia, in der Rede gegen Phainippos nur von Antidosis die Rede ist, die doch in sich selbst die Gewähr ihres hohen Alters trägt, so geht die Zusammengehörigkeit beider aus der Anm. 19 ausgeschriebenen Stelle des Demosthenes hervor, während der Ausdruck bei Aristoteles die verschiedenen Stadien des Verfahrens auseinanderhält. An die *διαδικασίαι* der Trierarchen wegen Ersatzpflicht für Schiff oder Gerät darf man bei ihm nicht denken, wenn anders mit Recht wir diese der Kompetenz der *ἐπιμεληταί* τῶν νεωρίων zugewiesen haben, s. S. 114. An der pseudo-xenophontischen Stelle interpolierte Kirchhoff über die *Schrift vom Staate der Athener* S. 46 hinter Παναθήναια (ὅσα ἔτη· καὶ γυμνασιάρχους εἰς Παναθήναια). Aber die Choregie für Prometheen und Hephaistien zu leugnen haben wir kein Recht, wenn auch aus C. I. A. II n. 553 (Dittenberger n. 712) nach Auffindung von IV 2 n. 1233^c kein Gegenbeweis mehr zu führen ist. Die Erwähnung der Diadikasia der Gymnasiarchen konnte fehlen, weil diese Leiturgie an Bedeutung hinter den erwähnten zurückstand. Gemeint sind sie [Demosth.] *g. Lakr.* 48 S. 940, 16, wo zugleich auch an *σκήψεις* gedacht sein kann.

⁵ Demosth. *g. Aph.* II 17 S. 840 a. E. *g. Meid.* 78 ff. S. 539, 22 ff. (Anm. 19).

Erwähnungen bei Demosthenes und Lysias für manchen Zweifel Raum, während Isokrates Rede *περὶ ἀντιδόσεως*, zu der die durch Richterspruch dem Redner auferlegte Trierarchie nur den entfernten Anlaß abgibt, kaum irgendwelchen Ertrag für die Kenntniss des Instituts bietet⁶.

Das Verfahren bei der Antidosis lernen wir aus dem eingehenden Berichte der Rede gegen Phainippos für die jüngste der Leiturgien, die *προεισφορά*, d. i. den Steuervorschufs kennen, der einige Jahre nach der Einrichtung der Symmorienordnung für Erhebung der Vermögenssteuer oder *εἰσφορά* eingeführt worden war. Um den Ertrag der Steuer möglichst rasch der Staatskasse zuzuführen, wurden die dreihundert reichsten Bürger verpflichtet, bei einer Steuerausreibung für alle Steuerpflichtigen den Betrag vorschufsweise zu erlegen⁷. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß das Ver-

⁶ Der Schwierigkeit des Problems entspricht die große Zahl der neueren Arbeiten. Der grundlegenden Darstellung von Böckh *Sth.* I³ S. 673 ff. schlossen sich im wesentlichen an F. Vollbrecht *de antidosi apud Athenienses* (Clausthal 1846). Thalheim *N. Jahrb. f. Philol.* CXV (1877) S. 613 ff. (gegen Blaschke). *Hermes* XIX (1884) S. 80 ff. (gegen Fränkel). Illing *de antidosi* (Leipziger Diss. Berlin 1884). Lochs *die ἀντιδοσίς* oder *der sogenannte Vermögenstausch* (Bielitz 1897, unbedeutend). Photiades *Ἀθηναί* XI (1899) S. 31 ff. Eine abweichende Ansicht wurde begründet von Dittenberger *über den Vermögenstausch und die Trierarchie des Demosthenes* (Rudolstadt 1872) und weiter ausgeführt von Blaschke *de antidosi apud Athenienses* (Berlin 1876). M. Fränkel *Hermes* XVIII (1883) S. 442 ff. und zu Böckh S. 130* ff. Lécrivain *Revue historique* XL (1889) p. 276 ff., dem Beauchet III p. 722 ff. durchweg folgt. Eine Vermittlung versuchte Francotte *l'antidosis en droit Athénien* (Paris 1895).

⁷ Die *παικίστοι* sind zur *προεισφορά* verpflichtet nach § 25 S. 1046, 21. 24. Dagegen ist bei [Demosth.] *g. Pol.* 8 S. 1208, 25 von einem Volksbeschlusse von Ol. 104, 3. 3621 die Rede, durch den die Mitglieder der Bule beauftragt werden, an Stelle der Demoten die zum Steuervorschufs Verpflichteten namhaft zu machen. Man könnte geneigt sein, darin mit Böckh eine durch besondere Umstände veranlaßte Ausnahmemaßregel zu sehen, da die *παικίστοι* bereits in der 364 gehaltenen Rede des Isaios *v. Philokt.* I. 60 S. 154 erwähnt werden. Doch wird man vielmehr eine frühere Ordnung zu erkennen haben, da in der Inschrift *C. I. A.* II n. 947 (Ann. 14), die man mit Köhler *Mittheil. d. arch. Inst. in Athen* VII (1882) S. 101 f. auf Diadikasien

fahren bei den anderen Leiturgien das gleiche war. In jedem Jahre⁸ beraumte die für jede Leistung kompetente Behörde (S. 589) einen Tag an (in dem Falle, der der genannten Rede zugrunde liegt, war es der dritte Metageitnion), an dem, wer sich durch Zuweisung einer Leiturgie beschwert fühlte, einen anderen, seiner Meinung nach mehr zu ihr Verpflichteten auffordern konnte, sie an seiner Statt zu übernehmen (*καλεῖν* oder *καλεῖσθαι*, *προκαλεῖσθαι εἰς ἀντιδόσιν*, *ἀντιδιδόναι*). Liefs der Aufgeforderte sich bereitfinden, der ihm zugeschobenen Leistung sich zu unterziehen, so war jedes weitere Verfahren unnötig. Andernfalls fand, um den Besitzstand des Provozierenden wie des Provozierten genau festzustellen und eine Alterierung desselben zu verhüten, eine wechselseitige Besichtigung und vorläufige Beschlagnahme des beiderseitigen Vermögens statt. Dazu hatte jeder Teil sich eidlich zu verpflichten, binnen drei Tagen dem andern ein wahrheitsgetreues Inventar (*ἀπόφρασις*) seines Vermögens nach Aktiven und Passiven auszuhändigen, dessen Richtigkeit bei der Übergabe durch einen weiteren Eid zu bekräftigen war⁹. Auszunehmen von der Vermögensaufnahme war nur der Bergwerkbesitz, da dieser von Leiturgien und Vermögenssteuer überhaupt befreit war¹⁰. Zweifel an der Richtigkeit der aufgestellten Verzeichnisse werden Anlaß zu Vorverhandlungen zwischen den Parteien gegeben

über die *προεισφορά* zu beziehen hat, die Prozessierenden nach Demen geordnet sind. Dafs die Änderung wenigstens nicht lange nach dem genannten Jahre getroffen ist, habe ich *N. Jahrb.* CXVII (1878) S. 297 ff. wahrscheinlich gemacht.

⁸ § 4 S. 1040, 3 *οἱ νόμοι καθ' ἑκάστον ἔτος ποιῶσι τὰς ἀντιδόσεις*. [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4 (Anm. 4). Dafs aber bei der Trierarchie die *ἀντιδόσεις* öfter verzögert wurden, bis das Auslaufen der Schiffe sich nötig machte, lernen wir aus der Klage des Demosthenes *g. Phil.* I 36 S. 50, 20.

⁹ § 18 S. 1044, 12 *τοὺς ἀντιδιδόντας ἔταν δούσαντες ἀποφαίνωσι τὴν οὐσίαν προσομνῶναι τόνδε τὸν ὄρκον· ἀποφαίνω* (falsch *ἀποφανῶ* Dindorf und Blafs) *τὴν οὐσίαν τὴν ἑμαυτοῦ δικαίως καὶ ὀρθῶς κτλ.* vgl. mit § 11 S. 1042 i. A. Dafs ein doppelter Eid zu schwören war, folgte aus der ersteren Stelle schon Vollbrecht p. 7.

¹⁰ § 17 f. S. 1044, 7 ff. 23 S. 1046 i. A.

haben¹¹ und mußten jedenfalls Gegenstand der Prüfung im Gerichtshofe werden, der, wenn beide Teile sich nicht zu einigen vermochten, auf Grund der Feststellung des beiderseitigen Vermögens durch seinen Spruch zu entscheiden hatte, wer als der Reichere die Leistung zu übernehmen hat¹². In dem Falle, den die Rede gegen Phainippos behandelt, war noch eine Weiterung dadurch entstanden, daß Phainippos die Übergabe seines Inventars an den Sprecher der Rede in gesetzwidriger Weise verzögerte und dieser darum nicht nur sein Verzeichnis an die Strategen abgab, sondern auch eine Denuntiation (*ἀπογραφή*) wider jenen einreichte, die von ihm mit einer Gegenbeschwerde (*ἀντιγραφή*) wegen wahrheitswidriger Vermögensaufstellung erwidert wurde¹³.

So stellt sich uns das Antidosisverfahren dar, wie es in der Zeit Alexanders gehandhabt wurde, in die die Rede gegen Phainippos fällt, und es wird damals kaum minder oft die Gerichte beschäftigt haben, als dies für die Jahre des peloponnesischen Kriegs und den Anfang des vierten Jahrhunderts bezeugt ist¹⁴. Aber auch in der genannten

¹¹ § 14 S. 1043, 13 οὐδὲν ἄλλο βουλόμενος ἢ δοκεῖν μὲν δεδωκέναι τὴν ἀπόφασιν, μὴ ἔχειν δὲ με τοῖς ἐν ἀπὸ τῆς γεγραμμένους ὅ τι χρήσομαι.

¹² Isokr. π. ἀντ. 5 S. 2 Or. ἔγνωσαν ἐμὴν εἶναι τὴν ἡγετουργίαν. R. g. Phain. 4 S. 1039 a. E. θέλημα ὑμῶν ἀπάντων — βοηθήσαί μοι καὶ τοῦτον εἰς τοὺς τριακσίους ἀντ' ἐμοῦ καταστήσαι. Aus diesen Stellen zog schon Vollbrecht p. 11 den notwendigen Schluss, daß der Richterspruch immer nur auf Zuweisung der Leistung gelaute habe, hielt aber trotzdem die Annahme Böckhs fest, daß auch dann noch ein Vermögenstausch möglich gewesen sei. Diese beseitigt zu haben ist das Verdienst von Dittenberger S. 6 f.

¹³ § 14 S. 1043, 11. 16 f. S. 1043 a. E. Irrig nimmt hier Harpokr. u. ἀπόφασις und nach ihm Heffter S. 379 u. a. ἀπογραφῆ als gleichbedeutend mit ἀπόφασις.

¹⁴ [Xenoph.] a. d. Anm. 4 a. O. Aus den ersten Jahrzehnten des vierten Jahrhunderts stammen die Reste öffentlicher Aufzeichnungen über die in solchen Diadikasionen gefällten Entscheidungen, die Köhler a. d. Anm. 7 a. O. in den Inschriften C. I. A. II n. 945—947 erkannt hat, deren erste er auf die Choregie, die zweite auf die Trierarchie, die dritte auf die Proeisphora bezieht. In der Überschrift von n. 945 ist aber οὐδὲ διεδικάσαντο — κατὰ τὸ τοῦ δήμου [ψήφισμα zu ergänzen, nicht διεδικάσαν mit Köhler zu lesen. so daß die darunter folgende

Rede fehlt es nicht an Spuren, daß der Streit über die Leiturgie zu einem Umtausch des Vermögens führen konnte. Von der Möglichkeit, daß das Vermögen des Phainippos auf ihn übergehen könne, redet der Sprecher in unzweideutigen Ausdrücken¹⁵ und wiederholt anderwärts das dem Phainippos schon in einem früheren Stadium der Verhandlungen gemachte Anerbieten, gegen Abtretung eines einzigen Grundstücks diesem sein eigenes Vermögen einschließlic der Bergwerke zu überlassen, natürlich in der Weise, daß er dann selbst sich der Leiturgie zu unterziehen habe¹⁶. Aus früherer Zeit liegt aber wenigstens eine leider nicht sicher überlieferte Stelle des Lysias vor, die den Beweis liefert, wie es auf Grund der Antidosis zu einem Übergange von Vermögensobjekten kommen konnte, der aber, soviel wir sehen, wieder

Liste nicht die Namen der Richter, sondern derer enthält, denen die Leiturgie auferlegt war. Die Richtigkeit meiner schon im *A. P.* empfohlenen Lesung ist dadurch bestätigt, daß Stschoukareff *Mitth. d. arch. Inst.* XII (1888) S. 131 ff. die Zugehörigkeit der Liste n. 994 mit der Überschrift οἷδε — σάντο ἐπὶ Φανιστράτου ἀρχοντος (Ol. 99, 3. 383/2) zu der gleichen Gattung erkannt und ein fünftes Bruchstück eines solchen Katalogs (jetzt *C. I. A.* IV 2 n. 946^b) mit der Überschrift γραμμ[ατεὺς —] Κλειε[ημος Αἰνιησ —] οἷδε δι — veröffentlicht, danach aber in beiden οἷδε διεδικάσαντο ergänzt hat, ohne indessen an Köhlers Auffassung von n. 945 irre zu werden.

¹⁵ § 27 S. 1047, 19 ἐὼ μετέχειν τῶν ἐμαυτοῦ τὴν μητέρα, ἂν τε τὴν Φαινίππου ἂν τε τὴν ἐμαυτοῦ ἔχω οὐσίαν.

¹⁶ § 19 S. 1044, 18 ἐγὼ γάρ καὶ πρότερον προεκαλεσάμην Φαινίππον καὶ νῦν — δίδωμ' αὐτῷ ζωρεῖαν καὶ ἀφίσταμαι μετὰ τῆς ἀλλῆς οὐσίας καὶ τῶν ἐν ταῖς ἔργοις, ἐάν μοι τὴν ἐσχατιὰν μόνην ἐλευθέραν παραδῶ κτλ. Daß diese Proklesis nicht, wie Thalheim *Jahrb.* S. 613 f. *Herm.* S. 81 ff. und Lécrivain p. 283 glauben, die anfängliche Aufforderung zur Antidosis ist, folgt schon aus dem Zusammenhange, in dem sie § 23 S. 1046 i. A. zur Verlesung gebracht wird. Von jener Aufforderung heißt es auch nur καλεῖν § 5 S. 1040, 11. 12, wie καλεῖσθαι bei Xenophon (Anm. 24), ebenda und bei Lysias auch (Anm. 18) προκαλεῖσθαι. Die Proklesis kann also auch nicht, wie Lécrivain meint, ein bloßer Scherz des Sprechers sein, der den Abstand des beiderseitigen Vermögens ins Licht zu setzen bestimmt sei. Gerade das Anerbieten eines partialen Tausches konnte am ersten zu einem Vergleich zwischen den Parteien führen, vgl. Francotte p. 58 ff.

rückgängig gemacht worden war¹⁷. Mindestens auf die Möglichkeit eines Vermögenstausches weisen noch ein paar andere Rednerstellen¹⁸ hin. Dagegen ist der Bericht über

¹⁷ II. τραύμ. ἐκ προν. i. A. Θωρμαστόν — τὸ μὲν ζεῦγος καὶ τὰ ἀνδράποδα καὶ ὅσα ἐξ ἀγροῦ κατὰ τὴν ἀντιδosis ἔλαβον, μὴ ἂν δόνασθαι ἀρνῆσθαι ὡς οὐκ ἀπέδωκε — καὶ τὴν μὲν ἀντιδosis δι' ἐκείνην φανερός ἐστι ποιησάμενος, τὴν δ' αἰτίαν δι' ἣν ἀπέδωκεν ἢ ἔλαβεν οὐκ ἂν ἄλλῃ ἔχει εἰπεῖν. So die Handschrift, deren Lesung Thalheim S. 616 f. und S. 90 f. zu schützen sucht. Danach hätte der Kläger die Antidosis gemacht, um in den Besitz des Mädchens zu gelangen, den er ja auch ohne Umtausch des ganzen Vermögens erreichen konnte. Auf Grund eines Vergleichs aber habe der angeklagte Sprecher verschiedene Besitzstücke vom Kläger erhalten und dafür die Leiturgie geleistet. Bedenklich gegen diese Auffassung des Sachverhalts aber muß schon dies machen, daß dann zu ἀπέδωκεν ἢ ἔλαβεν in ganz unstatthafter Weise verschiedene Objekte zu verstehen sind, zu letzterem das Mädchen, zu ersterem die vorher benannten Gegenstände. Mit Recht haben die Herausgeber seit Taylor ἀπέδωκεν ἢ ἔλαβεν und vorher ἔλαβεν für ἔλαβον geschrieben, so daß beide Stellen in genauer Entsprechung stehen. Dann haben also die beiden Parteien sich dahin verglichen, daß der Kläger einzelne Vermögensteile, die er infolge der Antidosis von dem Sprecher erhalten hatte, zurückgab, dieser aber der Leiturgie sich unterzog. Von dieser ist gleich im weiteren die Rede, so daß es unerlaubt ist. ἀντιδosis; mit Lécrivain p. 284 in anderem als dem technischen Sinne zu fassen. Bei Lysias *g. Simon* 20 S. 147 ἐπειδὴ δὲ δικας ἰδίας ἤσθετο κακῶς ἀγωνισάμενον ἐξ ἀντιδosis, καταφρονήσας μου κτλ. kann es fraglich erscheinen, ob mit Gilbert *Gr. StA.* 1² S. 406 A. 1 an Prozesse zu denken ist, die mit dem Vermögenstausch erworbene Rechtsansprüche betrafen, oder mit Fränkel S. 461 an gerichtliche Entscheidungen über die Leistung von Leiturgien, die gegen den Sprecher infolge wiederholter Antidosis ergangen waren. Doch spricht gegen letztere Deutung, wie Illing p. 14 erinnert, die geringe Wahrscheinlichkeit einer wiederholten Verurteilung des Sprechers, der der vielen von ihm ausgerichteten Leiturgien sich rühmt und in den in Frage stehenden Jahren nur zweimal zu einer solchen herangezogen werden durfte.

¹⁸ Demosth. *g. Lept.* 40 S. 469, 4 καὶ μὴν οὐδ' ὅπως οὐκ ἀντιδosis; τῷ Λεύκωνί τις ἂν βούληται, δόναμαι σκοπούμενος εὔρειν. χρέηματα μὲν γὰρ ἐστὶν δεῖ παρ' ἑμῖν αὐτοῦ, κατὰ δὲ τὸν νόμον τοῦτον ἐάν τις ἐπ' αὐτὰ ἔλθῃ, ἢ στερήσεται τούτων ἢ λητουργεῖν ἀναγκασθήσεται. Das natürliche, auch durch das vorausgehende Kondizionalglied empfohlene Verständnis muß das στερήσεται τούτων auf die Vermögenseinbuße beziehen, die Leukon durch Eingehen auf den Vermögenstausch sicher erleiden würde. Die Voraussetzung von Blaschke p. 17 u. a., daß Leukon im

die Trierarchie, die Thrasylochos und sein Bruder Meidias auf Anstiften der Vormünder des Demosthenes diesem aufzwingen, auch ohne die Voraussetzung verständlich, daß er anfänglich in den von Thrasylochos angebotenen Vermögensaustausch gewilligt habe, mit dem natürlich auch der Übergang aller auf dem Vermögen haftenden Verbindlichkeiten und Forderungen verbunden sein mußte. Die Absicht von Demosthenes Gegnern, ihn, falls er die Last der Trierarchie nicht auf sich nahm, die ihm überaus schwer werden mußte, an der Betreibung seiner Prozesse gegen die Vormünder zu verhindern, wurde doch schon damit erreicht, daß durch Einleitung des Antidosisverfahrens ihm das volle Verfügungsrecht über sein Eigentum genommen war. Seine Behauptung, daß Thrasylochos seinen Vormündern die Prozesse erlassen habe, beweist nicht, daß sie dazu ein Recht besaßen, aber die andere Angabe, daß er den Gegnern sein Haus verschlossen, zeigt, daß es auch vorübergehend nicht zu einem Vermögenstausch gekommen ist, von dem er gar nicht einseitig hätte zurücktreten können. Wohl aber durfte er auf Fortstellung des Antidosisverfahrens durch Übernahme der Trierarchie verzichten, als er sich durch die Nähe des Termins für die Gerichtsverhandlung über seinen ersten Prozeß gegen Aphobos in der Hoffnung getäuscht sah, eine vorherige richterliche Entscheidung über den Antidosis-

Falle einer Weigerung, die Leiturgie zu übernehmen, eine Konfiskation seines athenischen Besitzes zu befürchten hätte, würde nicht nur eine Umstellung der beiden letzten Glieder bedingen, sondern läßt sich auch rechtlich nicht begründen. Bei Lysias *f. d. Gebr.* 9 S. 745 δοκεῖ δέ μοι τῆς πένιας τῆς ἐμῆς τὸ μέγεθος ὁ κατηγορὸς ἂν ἐπιδείξαι σαφέστατα μόνος ἀνθρώπων. εἰ γὰρ ἐγὼ κατασταθεὶς χορηγὸς τραγωδοῖς προκαλεσαίμην αὐτὸν εἰς ἀντίδοσιν, δεξιάν τις ἔλοιτο χορηγήσει μᾶλλον ἢ ἀντιδοῦναι ἕπαξ könnte auf den ersten Blick an die Unbequemlichkeiten und Nachteile gedacht scheinen, die mit einem Eingehen auf die Antidosis verbunden waren, und die Isokr. *v. Frie.* 128 K. 40 mit den κακὰ τὰ περὶ τὰς ἀντιδόσεις meint. Aber dann würde die Antithese doch ihre Beweiskraft für die Armut des Sprechers verlieren. Daß diese und die Anm. 15 angeführte Stelle für die Möglichkeit eines Vermögenstausches sprechen, erkannte auch Dittenberger S. 10 f. an, während seine Nachfolger sie umzudeuten versuchen.

streit zu erreichen¹⁹. Auch in anderen Fällen wird erst auf Grund des durch die vorläufige Beschlagnahme ermöglichten Einblicks in die Höhe des gegnerischen Vermögens der Provokat sich darüber schlüssig gemacht haben, ob er der ihm zugeschobenen Leiturgie sich unterziehen oder es auf den Ausspruch des Gerichtshofs ankommen lassen oder aber in einen Vermögenstausch willigen wolle, nach dessen Vollziehung natürlich der Provokat aus dem ihm zugefallenen Vermögen die Leistung auszurichten hatte. Denn dafs das solonische Gesetz²⁰ einen solchen Tausch dem Provokaten

¹⁹ Demosth. *g. Aph.* II 17 S. 846 a. E. ὡς γὰρ τὰς δίκας ταύτας ἔμελλον εἰσέναι κατ' αὐτῶν ἀντιδόσιν ἐπ' ἐμὲ παρεσκευάσαν, ἔν' εἰ μὲν ἀντιδόσιν, μὴ ἐξέη μοι πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικεῖν ὡς καὶ τῶν δικῶν τούτων τοῦ ἀντιδόστος γενομένου, εἰ δὲ μηδὲν τούτων ποιήην, ἔν' ἐκ βραχείας οὐσίας ληπτουργῶν παντάσῃ ἀναγκασθῆην. καὶ τοῦτ' αὐτοῖς ὑπερέτερε Θερασύλοχος ἢ Ἀναγρηάσιος. ὅ τούτων οὐδὲν ἐνθουραθῆεις ἀντέδωκα μὲν, ἀπέκληξα δὲ ὡς διαδικασίας τευξόμενος· ὃ τυχὼν δὲ ταύτης τῶν χρόνων ὑποσχῶν ὄντων, ἵνα μὴ στερηθῶ τῶν δικῶν, ἀπέτασα τὴν ληπτουργίαν ὑποθείς τὴν οὐσίαν καὶ τάμαυσσ' πάντα βουλόμενος εἰς ὑμᾶς εἰσελθεῖν τὰς πρὸς τοιοῦσι δίκας. *g. Meid.* 78 f. S. 539 a. E. τότε μοι μελλουσῶν εἰσέναι τῶν δικῶν ὡς εἰς ἡμέραν ὡςπερὶ τετάρτην ἢ πέμπτην εἰσεπλήθυναν ἀδελφὸς ἢ τούτου καὶ οὗτος εἰς τὴν οὐσίαν ἀντιδόσιν τετραγυρίαν. — καὶ πρῶτον μὲν κατέσχισαν τὰς θύρας τῶν οἰκημάτων ὡς αὐτῶν ἤδη γενομένης κατὰ τὴν ἀντιδόσιν — ὃ δ' οὐκ δεινότατον — τὰς δίκας ὡς αὐτῶν οὐσίας ἤρξασαν τοῖς ἐπιτρόποις. Dafs in der ersten dieser vielbesprochenen Stellen ἀντιδόσιν nicht, wie Böckh und noch Thalheim S. 615 wollte, die Annahme des Umtausches bedeuten kann, beweist ausser der im Text angedeuteten Erwägung schon das folgende ἀντέδωκα, das nur das Eingehen auf das Antidosisverfahren bezeichnen kann (Anm. 25). Ebenso ist es mir nicht mehr zweifelhaft, dafs διαδικασία in diesem Zusammenhang auch ohne Artikel nur auf die gerichtliche Entscheidung über die Antidosis selbst mit Dittenberger bezogen werden darf, und die künstlichen Deutungen von Böckh S. 677 und Blaschke p. 30 dagegen nicht in Betracht kommen können. Endlich für ἀπέκληξα wird das richtige Verständnis, das Curtius *Griech. Gesch.* III⁸ S. 798 A. 90 gegeben hatte, durch κατέσχισαν τὰς θύρας τ. οἰ. der Midianastelle gesichert, in der die Zeitfolge der Ereignisse nicht genau gewahrt ist. Nichts dagegen kann beweisen, dafs Demosthenes mit dem Abschliessen seines Hauses wider das Gesetz verstiefs (trotz Francotte p. 31 ff.). Unmöglich ist die Deutung von Lécrivain p. 282 auf die Anlegung von Siegeln an den Besitz des Thrasylochos, die das Kompositum κατέκληξα und die Hinzufügung eines Objekts fordern würde.

²⁰ Solon wird als Urheler des Gesetzes im Eingang der Rede gegen Phainippos genannt, was wir bei der Altertümlichkeit des

zur Wahl stellte, lassen die oben (S. 594) zusammengestellten Spuren nicht wohl bezweifeln²¹. Auch die Ausdrücke ἀντιδιδόναι, ἀντίδοσις finden doch ihre einfachste Erklärung unter der schon von den alten Grammatikern²² aufgestellten Annahme, daß als Objekt zu ihnen ursprünglich das Vermögen verstanden war; wenigstens wird keine der sonst versuchten Deutungen der Verwendung der Begriffe gerecht²³. Wenn aber in den wenigen Stellen attischer Schriftsteller, an denen die Ausdrücke sich mit einem Objekt verbinden, dies die Leiturgie ist²⁴, so mag von Einfluß darauf die schon betonte Tatsache gewesen sein, daß die gerichtliche Entscheidung nur der Übernahme der Leistung gilt. In der Regel aber steht das Verbum wie das Substantivum ohne

Instituts gelten lassen dürfen trotz der bekannten Gewohnheit der Redner, alle Gesetze auf Solon zurückzudatieren.

²¹ Nach Francotte ist das Anerbieten des Tausches nicht obligatorisch, aber in allgemeinem Gebrauch teils als moyen de plaidoirie, teils als Weg, zur Verständigung zu gelangen, teils nur als Mittel der Orientierung.

²² Lex. Cant. S. 663, ὅταν τις προβλήθῃεις (mit Photiades für προκληθῆεις) εἰς λειτουργίαν ἀποφαίνῃ ἕτερον ἐπιπορώτερον ἑαυτοῦ (καὶ) προκληθῆται ἀπὸν λειτουργεῖν ἢ δόντα μὲν τὴν οὐσίαν τὴν ἑαυτοῦ, λαβόντα δὲ τὴν ἐκείνου ἀπὸλλάτθαι. Ähnlich Lex. Segu. V S. 197, 3 = VI S. 406, 26. Verkehrt Suid. u. d. W. Schol. Dem. S. 50, 20.

²³ Nach Dittenberger S. 3 f. soll ἀντίδοσις und ἀντιδιδόναι bei den Rednern überall die vorläufige gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens bezeichnen, wozu gleich die ersten Anwendungen beider Ausdrücke in der Phaenippea (§ 1 S. 1033, 26 τοῦ ἀντιδιδωκότα. § 5 S. 1040, 9 ἐποῦον οἱ στρατηγοί — τὰς ἀντίδοσεις) wenig passen. Noch bedenklicher ist die Erklärung von Blaschke p. 8 f., wonach ἀντιδιδόναι ursprünglich von dem Provozierten gesagt sein soll qui quod ab altero ad ipsum relatum est, id ad alterum illum referat, und sachlich unrichtig die von Lécrivain p. 280: sich gegenseitig die Leiturgie zuschieben.

²⁴ Xenoph. Oik. 7, 3 ὅταν γέ με εἰς ἀντίδοσιν καλῶνται περιραρχίας ἢ χορηγίας — ὀνομάζοντές με Ἰσχύμαχον πατρόθεν προκαλῶνται (Camerarius für προσκαλῶνται). Demosth. g. Meid. 78 S. 539, 28 (Anm. 19). Für die gegenteilige Verbindung würde entscheiden die von Buck Amer. Journ. of arch. V (1889) S. 307 veröffentlichte, leider sehr verstümmelte Inschrift des Demos Ikaria, wenn Z. 5 die Ergänzung des Herausgebers ἀντίδοσιν δὲ εἶναι τῶν χρ[ημάτων] ganz sicher wäre. Minder wahrscheinlich allerdings ergänzt Kirchhoff C. I. A. IV 1 n. 5^a B p. 137 τῶν χρ[ημάτων].

weiteren Zusatz und bezeichnet die Einleitung des Verfahrens²⁵, das der ursprünglichen Absicht nach den Vermögenstausch vorzubereiten hatte und daraus erst recht verständlich wird. Denn schon die vorläufige Beschlagnahme des beiderseitigen Vermögens mußte eine so empfindliche Störung für alle Verhältnisse der Beteiligten im Gefolge haben, daß jedenfalls tunlichste Beschleunigung des ganzen Verfahrens geboten war. Zu noch viel größeren Unzuträglichkeiten aber mußte bei fortschreitender Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein wirklicher Vermögenstausch führen, so daß er aus der Praxis des attischen Lebens immer mehr verschwand.

²⁵ Ἀντιδόσυνα in der Regel vom Provokanten, öfter mit Dativ, Demosth. *g. Lept.* 130 S. 496, 21. 40 S. 469, 4 (Anm. 18). seltener vom Provokaten, der auf das Verfahren eintritt, *g. Aphob.* II 17 (Anm. 19). von beiden Parteien im Gesetz *g. Phain.* 18 S. 1044, 13 τοὺς ἀντιδόσυνας ἀλλήλους. Vom Vermögenstausch aber doch wohl bei Lysias *f. d. Gebr.* 9 (Anm. 18).

Zwölftes Hauptstück.

Privatklagen des Königs.

Der Privatjurisdiktion des Königs untersteht wesentlich nur eine, aber eine besonders wichtige Art der Klagen, die *δίκαι φονικά*, d. i. die Klagen wegen Verbrechen wider Leib und Leben. Denn dafs diese jederzeit nur dem von dem Verbrechen selbst Betroffenen oder seinen nächsten Verwandten zustanden, ist früher (S. 243) gezeigt. Das Recht zur Anstellung der Klage wird aber zugleich wenigstens dann, wenn ein Bürger durch einen andern um das Leben gekommen war, für seine Verwandten zur Pflicht, deren Ausdehnung durch das drakontische Gesetz genau geregelt war: angestellt soll die Klage werden von den Verwandten bis einschließlic der Vettern ersten Grades, unterstützt aufser diesen auch von deren Söhnen, den Schwiegersöhnen, Schwiegervätern, ja auch den Phrateres¹. Diese Begrenzung des Rechts und der Pflicht, Tötungsklagen anzustellen, beruht auf dem Begriff der *ἀγχιστεία*, wie er auch für das Erbrecht maßgebend war (S. 552 f.); an ihn hatte sich der Gesetzgeber zu halten, als er die Ahndung des Tötungsverbrechens der Privatrache entzog. Dabei konnte aber für Bestrafung der Tötung auf die Todesstrafe nicht verzichtet

¹ C. I. A. I n. 61 (S. 17) mit den Ergänzungen aus [Demosth.] *g. Makart.* 57 S. 1068 a. E. *προσιπεῖν δὲ τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ τοὺς ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιῶν συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιοῦς καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺς καὶ φράτερας*. Über den Sinn von *ἐντός* vgl. S. 557 A. 44. In der Wiedergabe des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Euerg.* 72 S. 1161, 9 *καλεῖται ὁ νόμος — τοὺς προσήμοντας ἐπεξίεναι μέχρι ἀνεψιαδῶν* steht *μέχρι* so wenig wie im Erbgesetz (S. 549 A. 33) in exklusivem Sinne, sondern *ἐπεξίεναι* schließt das *συνδιώκειν* ein.

werden, so wenig dies auch der Scheidung zwischen öffentlichen und Privatklagen entsprach, wie sie auch in bezug auf ihre Rechtsfolgen von Solon durchgeführt war (S. 244). Weil aber die Verbrechen wider Leib und Leben dem griechischen Bewusstsein als Verletzungen nicht blofs des menschlichen, sondern zugleich auch des göttlichen Rechts erschienen, mußte ihre Verfolgung der Jurisdiktion des Beamten zufallen, der mit dem Namen auch die sakralen Befugnisse der alten Könige überkommen hatte (S. 14f.). Eben darum aber, weil für ihre Behandlung religiöse Gesichtspunkte immer maßgebend geblieben sind, hat das attische Recht und Rechtsverfahren auf diesem Gebiete niemals einschneidende Veränderungen erfahren; die einschlagenden Gesetze Drakons sind von Solon unverändert in seine Gesetzgebung übernommen² und so auch im Zeitalter der Redner in Gültigkeit verblieben³, nur dafs die Epheten durch Solon am Areopage und unter Eukleides auch an den übrigen Malstätten ersetzt worden sind. Insbesondere steht seit Drakon die Scheidung zwischen den drei Arten von Tötungen fest, denen eine Dreizahl von Gerichtshöfen entsprach: die vorsätzliche (*φόνος ἐκ προνοίας* oder *ἐκούσιος*), die unvorsätzliche (*φόνος ἀκούσιος*) und die gesetzlich erlaubte Tötung (*φόνος δίκαιος*). Eine Mittelstufe zwischen den beiden ersteren Arten hat nicht die attische Rechtspraxis, sondern nur die platonische Theorie in der im Zorn vollbrachten Tötung erkannt und auch bei dieser wieder verschiedene Grade der Strafwürdigkeit unterschieden, je nachdem die Tat sofort in leidenschaftlicher Aufwallung und ohne Vorbedacht oder erst später in der Absicht, für eine Kränkung Rache zu nehmen, verübt ist⁴.

² Aristot. 7, 1 νόμους ἔθηκεν ἄλλους (Σόλων), τοῖς δὲ Δράκοντος θεσμοῖς ἐπαύσαντο χρώμενοι πλὴν τῶν φονικῶν. Die Bestätigung liefert die Wiederaufzeichnung des drakontischen Gesetzes (Anm. 1).

³ Darum der Preis dieser Gesetze bei den Rednern, besonders bei Antiphon v. Herod. Erm. 14 S. 711 und wörtlich übereinstimmend *üb. d. Chor.* 2 S. 761 ὑπάρχει μὲν γὰρ αὐτοῖς ἀρχαιστάτοις εἶναι ἐν τῇ γῆ καὶ τῇ, ἔπειτα τοὺς αὐτοὺς αἰεὶ περὶ τῶν αὐτῶν, ἕπερ μέγιστον σημεῖον νόμων καλῶς καιμένων.

⁴ Platon *Ges.* IX 8 f. S. 866 D ff. Ganz verfehlt war es, wenn Leist *Gräco-italische Rechtsgeschichte* S. 329 ff. auf Grund der mis-

Von den erhaltenen Gerichtsreden betrifft die Rede des Antiphon über den Choreuten einen Fall von unvorsätzlicher Tötung, einen Fall von vorsätzlicher Tötung desselben Rede gegen die Stiefmutter; in beiden Fällen aber ist die Klage gerichtet nicht gegen den, der die Tötung verübt, sondern veranlaßt hat. Die Reden des Antiphon über Herodes Ermordung und des Lysias gegen Agoratos sind auf Anlaß einer Apagoge (S. 318), Lysias Rede gegen Eratosthenes bei dessen Rechenschaftsablegung gehalten (S. 286). Eine nach Behauptung des Angeklagten berechnete Tötung liegt in Lysias Rede über Eratosthenes Tod vor (S. 132). Bloße Übungsreden über fingierte Fälle der drei Kategorien sind die drei Tetralogien des Antiphon, die aber wertvolle Beiträge zur Kenntnis des attischen Blutrechts liefern⁵. Nicht bestimmbar sind die Anlässe der λόγοι φοινικοί, die noch von Lysias zitiert werden, der Klagereden gegen Mikrines und gegen Nikias und der Verteidigungsreden über die Tötung des Batrachos, des Achilleides und des Theokleides⁶.

deuteten Stelle I 502 ff. bereits der homerischen Zeit die Unterscheidung zwischen dem im Affekt begangenen Totschlag und der vorbedachten Tötung zuschrieb, und noch verfehlter, wenn er sogar im attischen Rechte jenen Unterschied mit der Scheidung zwischen φόβος ἀκούσιος und φόβος ἐκούσιος identifizierte oder mindestens die im Affekt begangene Tötung für φόβος ἀκούσιος im eigentlichen Sinne erklärte. Einer Widerlegung bedürfen seine Aufstellungen nicht, die auf willkürlichen Konstruktionen ruhen.

⁵ Vgl. meine Abhandlung in den *Berichten d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1904 S. 191 ff., an deren Ergebnis ich auch gegenüber Dittenberger *Hermes* XL (1905) S. 450 ff. entschieden festhalten muß.

⁶ Umfassende und sorgfältige, wenn auch kaum je abschließende Behandlung haben alle einschlagenden Fragen gefunden bei Philippi *der Areopag und die Epheten* (Berlin 1874). Brauchbare Vorarbeiten hatten geliefert die von Philippi nicht benutzten Schriften Horn *de quinque iudiciis in quibus aetate decem oratorum Athenis de caede iudicabatur* (Ploen 1859) und Bohstedt *de rebus capitalibus Atheniensium quae τῶν φοινικῶν nomine comprehenduntur* (Rendsburg 1863), während ein drittes Programm von Vetter (Pyritz 1864) ohne Wert ist. Die auf das materielle Recht bezüglichen Fragen sind nochmals durchgesprochen von Herrlich *die Verbrechen gegen das Leben nach attischem Recht* (Berlin 1883).

Die vorsätzliche Tötung, der Mord im eigentlichen Sinne, heisst in der Gesetzessprache *φόνος ἐκ προνοίας*; denn in dem Gesetz über die Kompetenz des Areopags (S. 123) *δικάζειν φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας* erstreckt dieser Zusatz sich notwendig auch auf *φόνου*⁷. Überhaupt ist die *προνοία*, d. i. die Absicht zu töten, Bedingung für die Zuständigkeit des Areopags. Unter *φόνος* aber versteht das Gesetz zunächst den gewaltsamen Mord, wie die Hinzufügung einer besonderen Bestimmung über den Giftmord beweist (S. 124). Nicht aber war es für den Tatbestand des Mordes notwendiges Erfordernis, daß der Tod auf der Stelle erfolgt, sondern nur, daß er durch die Handlung des Täters herbeigeführt war⁸, worüber im Zweifelsfall das Zeugnis des Arztes entschieden haben wird⁹. Die Strafe des verurteilten Mörders konnte keine andere als die Todesstrafe sein; ihrer Vollziehung durfte der Kläger beiwohnen, worin man einen Rest der alten Blutrache erblicken darf¹⁰. Verbunden aber war die Todesstrafe, wie auch sonst gewöhnlich, mit der Einziehung des Vermögens¹¹. Die letztere traf den Mörder

⁷ So richtig gegen Meier Philippi S. 23. Unerweislich für das attische Recht ist eine Klage auf absichtliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, die Ignatius *de Antiphontis elocutione* p. 87 aus Antiphons dritter Tetralogie ableitet und widersinnig *φόνος ἐκ νόσου ἄνευ προνοίας* benennt. Über den Rechtsfall der Tetralogie vgl. *Berichte* S. 193 ff.

⁸ Demosth. *g. Konon* 28 S. 1265 a. E. behauptet Ariston, daß, wenn er infolge der Mißhandlung durch Konon gestorben wäre, die Sache an den Areopag gelangt wäre, natürlich in der nicht weiter begründeten Voraussetzung, daß Konon ihm nach dem Leben getrachtet habe.

⁹ Ein solches Zeugnis läßt Ariston bei Demosth. a. R. 12 S. 1261 i. A. zum Erweis der Lebensgefährlichkeit der Krankheit verlesen, in die er infolge der erlittenen Mißhandlung verfallen ist, wiewohl er den Konon nur *αἰσέτας* belangt hat. Vgl. [Demosth.] *g. Eueg.* 67 S. 1059 a. E.

¹⁰ Demosth. *g. Aristokr.* 69 S. 642 a. E.

¹¹ Lysias *üb. Eratosth. Tötung* a. E. *ἐγὼ γὰρ νῦν καὶ περὶ τοῦ σώματος καὶ περὶ τῶν χρημάτων καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἀπάντων κινδυνεύω*, wo *περὶ τοῦ σώματος* nur die Todesstrafe meinen kann. Danach zu verstehen Demosth. *g. Meid.* 43 S. 528, ὃ ἔπειθ' οἱ φονικοὶ (νόμοι) τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτείνοντάς θανάτῳ καὶ ἀεργίᾳ καὶ δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων ζημιόουσι.

auch dann, wenn er sich der Todesstrafe durch die Flucht entzogen hatte; hieran durfte er selbst während der Gerichtsverhandlung noch nach seiner ersten Verteidigungsrede nicht gehindert werden¹²; nur die Elternmörder waren von dieser Vergünstigung ausgeschlossen¹³. Die Rückkehr in die Heimat war dem verurteilten Mörder auf Lebenszeit versagt; liefs er sich in ihr betreffen, so konnte, wer wollte, ungestraft ihn töten oder durch Apagoge der kompetenten Behörde zur Bestrafung zuführen¹⁴, während im Ausland ihn zu töten verboten war, solange er sich von den Grenzmärkten, den Kampfspielen und Amphiktionenfesten fernhielt, bei denen sein Zusammentreffen mit Landsleuten nicht zu vermeiden war¹⁵. Selbst durch Aussöhnung mit den Verwandten des Getöteten war die Heimkehr zu erreichen nicht möglich; nur dieser selbst konnte vor seinem Ableben dem Mörder Verzeihung angedeihen lassen, die ihn dann vor jeder strafrechtlichen Verfolgung schützte¹⁶. Von allen

τοὺς δ' ἀκροσίως αἰδέσεως καὶ φιλανθρωπίας πολλῆς ἤξιωσαν. Die Meinung von Meier *de bonis damnatorum* p. 18 ff. und *A. P.*¹ S. 308, die Vermögenskonfiskation sei nur dann eingetreten, wenn der Angeklagte nach der ersten Verteidigungsrede sich durch die Flucht dem Tode entzogen hatte, ist schon von Philippi S. 109 ff. und Thonissen *Droit pénal* p. 241 ff. widerlegt und vollends hinfällig geworden, seit aus Aristot. 47, 2 feststeht, dafs bei Pollux VIII 99 der Zusatz μετὰ τὸν πρότερον λόγον ohne Gewähr ist.

¹² Antiph. *üb. Herod. Erm.* 13 S. 711 ἴσον ἴν μοι — τοῦτο δ' ἀπολογησαμένῳ τὴν προτέραν [ἐξεῖναι] ἐξελεῖν· ἅπανι γὰρ τοῦτο κοινόν ἐστι.

¹³ Pollux VIII 117, wogegen ἅπανι bei Antiph. a. a. O. nicht streitet.

¹⁴ Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 28 S. 629 τοὺς δ' ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν — λυμαίνεσθαι δὲ μὴ μηδὲ ἀποιναίν. Ganz übereinstimmend Platon *Ges.* IX 11 S. 871 D.

¹⁵ Gesetz bei Demosth. a. R. 37 S. 631 ἐάν δέ τις τὸν ἀνδροφόνον κτείνῃ ἢ αἵτιος ἢ φόνου ἀπεχόμενον ἀγορᾶς ἐφορίας καὶ ἄλλων καὶ ἱερῶν Ἀμφικτυονικῶν, ὡσπερ τὸν Ἀθηναῖον κτείναντα ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι.

¹⁶ Nicht nur das letztere, sondern auch das erstere bezeugt Demosth. *g. Pantain.* 58 ff. S. 983, wie Schömann *Antiq. iur. publ. Graec.* p. 297 n. 8 und Philippi S. 143 ff. gegen Meier u. a. erwiesen haben. Wenn Glotz *Solidarité de la famille* p. 314 ff. wieder das Gegenteil aus [Demosth.] *g. Theokr.* 28 f. S. 1331 i. A. und Aristoph. *Frö.* 1168 erweisen will, so hat er an der letzteren Stelle οὐ παθὼν τοὺς κυρίους willkürlich auf die Aussöhnung mit den Verwandten gedeutet, an der

diesen Folgen wurde aber nur der betroffen, der einen Bürger ums Leben gebracht hatte. Wer einen fremden Sklaven oder einen Metoiken oder Fremden vorsätzlich getötet hatte, wurde nicht vor dem Areopag, sondern dem Palladion gerichtet (S. 130) und nur mit Verbannung gestraft¹⁷. Im Falle der Tötung des eigenen Sklaven war nur durch das Herkommen eine religiöse Sühnung geboten¹⁸.

War der Angriff auf das Leben des andern ohne tödlichen Erfolg geblieben, so war auf *τραῦμα ἐκ προνοίας* zu klagen, d. h. auf Verwundung, die in der Absicht zu töten zugefügt war. Denn dafs dies die Bedingung der Klage war und nicht, wie mehrfach behauptet worden ist¹⁹, *πρόνοια* in dem allgemeinen Sinne böswilliger Absicht verstanden sein kann, geht aus den beiden von Lysias in solcher Sache geschriebenen Verteidigungsreden mit voller Sicherheit hervor. Vor allem wird in der Rede gegen Simon (III) aufs unzweideutigste ausgesprochen, dafs die Klage vom Gesetz-

ersteren aber die Rüge nicht beachtet, die in den Worten *τοιούτους ἐγένετο περὶ αὐτὸν κτλ.* über die Handlungsweise des Theokrines ausgesprochen wird.

¹⁷ Das besagt für den Metoiken zwar nur das vierte Lex. Seguer. S. 194, 11; aber die Richtigkeit der Angabe bestätigt sich teils aus der Verschiedenheit des Forums, teils daraus, dafs nach Demosth. *g. Aristokr.* 89 S. 650, 15 in Ehrendekrete für Wohltäter des Staats die Bestimmung aufgenommen zu werden pflegte, ein Anschlag auf ihr Leben solle geahndet werden *καθάπερ ἂν τὸν Ἀθηναῖον ἀποκτείνῃ*; denn diese Formel und ähnliche, wie sie sich auf Inschriften finden (*C. I. A.* II n. 115 = Dittenberger *Syll.*² n. 138. IV 1 n. 27^c p. 164 = *Syll.* n. 23. IV 2 n. 33^b), wären offenbar ganz gegenstandslos gewesen, wenn die Tötung des Nichtbürgers derselben Ahndung unterworfen gewesen wäre. Was Meier *de Dem. or. Aristocr.* p. 6 = *Opusc.* II p. 185 und Thalheim *Gr. Rechtsalt.*² S. 39 A. 1 dagegen einwenden, trifft nicht den Kern der Sache. Noch weniger aber durften sie selbst die Tötung eines Sklaven mit Todesstrafe belegt glauben; Antiph. *v. Herod. Erm.* 48 S. 728 behauptet nur die Unerläßlichkeit gerichtlichen Verfahrens und Lykurg *g. Leokr.* 65 S. 183 redet von den alten Gesetzgebern ohne genauere Kenntnis.

¹⁸ Antiph. *üb. d. Chor.* 4 S. 763.

¹⁹ Von Heraldus *Animadversiones in ius Atticum et Romanum* p. 343 und Gleue *de homicidarum in Areopago Atheniensi iudiciis* p. 23 ff.

geber gegen die angeordnet sei, welche einem andern nach dem Leben getrachtet und nur aufgerstanden gewesen sind, ihr Vorhaben auszuführen²⁰. Aber auch in der andern auf gleichen Anlaß geschriebenen Rede (IV), von der uns nur der letzte Teil bewahrt ist, ist die Verteidigung lediglich auf den Nachweis abgestellt, daß die Absicht des Sprechers nicht darauf gegangen sein könne, seinem Gegner das Leben zu nehmen²¹. Und mit diesen unzweideutigen Zeugnissen der einschlagenden Prozeßreden lassen auch gelegentliche Äußerungen in anderen Reden sich ebenso in Einklang bringen²², wie die platonischen Vorschriften mit ihnen übereinstimmen²³. Wurde jene Absicht nicht behauptet, so

²⁰ § 42 S. 159 *ἀλλὰ δῆλον ὅτι καὶ οἱ τοὺς νόμους ἐνθάδε θέντες οὐκ εἰ τινες μαχεσάμενοι ἔτυχον ἀλλήλοις κατὰξαντες τὰς κεφαλὰς, ἐπὶ τούτοις ἤξιωσαν τῆς πατρίδος φυγὴν ποιήσασθαι ἢ πολλοὺς γ' ἂν ἐξήλασαν· ἀλλ' ὅσοι ἐπιβουλεύσαντες ἀποκτεῖναι τινὰς ἔτρωσαν, ἀποκτεῖναι δὲ οὐκ ἠδυνήθησαν, περὶ τῶν τοιούτων τὰς τιμωρίας οὕτω μεγάλας κατεστήσαντο ἡγούμενοι ὑπὲρ ὧν ἐβούλευσαν καὶ πρόνομήθησαν ὑπὲρ τούτων προσήκειν αὐτοῖς δίκην δοῦναι· εἰ δὲ μὴ κατέσχον οὐδὲν ἦρτον τό γ' ἐκαίμων πεποιῆσθαι. Dazu der vorausgehende § 41, in dem *ἔπειτα* den zweiten Grund einleitet (zu *ἡγούμενος δεινὸν εἶναι* § 40), warum der Sprecher den Simon nicht anklagen wollte. Dies übersieht Gleue p. 27 und schreibt dem Redner eine Argumentation zu, die er willkürlich in seine Worte hineinträgt. Vgl. auch die gegnerische Behauptung § 28 S. 150. Wenn anderwärts vorbedachtes Handeln überhaupt abgelehnt zu werden scheint, so ist damit *προνοία* erst recht ausgeschlossen.*

²¹ Besonders § 5 ff. S. 170, wogegen Gleue p. 28 leere Ausflüchte macht.

²² Wenn nach [Lysias] *g. Andok.* 15 S. 212 Verbannung als Strafe für jede Körperverletzung erscheinen könnte, so wird der *προνοία* offenbar nur darum nicht gedacht, um strenge Bestrafung des Gegners um so mehr als geboten hinzustellen. Daß Demosthenes bei seiner Klage gegen seinen Vetter Demomeles unterstellte, dieser habe ihm nach dem Leben getrachtet (*Aischin. g. Ktes.* 51 S. 440. 212 S. 608. *παραρρ.* 93 S. 270, vgl. Deinarch *g. Demosth.* 9 S. 8), dürfen wir ebenso unbedenklich annehmen, wie bei der Klage des Boioten gegen Mantitheos, [*Demosth.*] *g. Boiot.* II 32 S. 1018, 10. Nichts kann Lukian *Timon* 46 beweisen (wo übrigens für *προκαλοῦμαι σε τραύματος* mit Meier zu lesen ist *προσκαλοῦμαι*).

²³ Platon *Ges.* IX 14 f. S. 877 kennt neben der unvorsätzlichen Körperverletzung und der im Zorn zugefügten nur die in der Absicht zu töten verübte, die auch bei ihm *τραῦμα ἐκ προνοίας* heißt.

konnte nur *αἰκείας* oder *ὑβρεως* geklagt werden²⁴. Die Strafe, die den wegen *τραῦμα ἐκ προνοίας* Verurtheilten traf, war, wiewohl die Tötung von ihm beabsichtigt und nur durch auferhalb seines Willens liegende Umstände abgewendet war, eine leichtere als beim vollendeten Morde, dessen Folgen die ganze Volksgemeinschaft in Mitleidenschaft zogen: nicht auf Tod, sondern auf lebenslängliche Verbannung und Konfiskation des Vermögens hatte der Areopag zu erkennen²⁵.

Neben *φόνος* im eigentlichsten Sinne, d. i. gewaltsamen Mord, stellt das Gesetz den Giftmord, neben die Klage *φόνου ἐκ προνοίας* die Klage *φαρμάκων ἐάν τις ἀποκτείνῃ ὄνους*. Bedingung der Klage ist also zunächst, daß der Tod durch den Genuß des dargereichten Giftes herbeigeführt ist; sie erachtete man dann als gegeben, wenn der Tod bald nach dem Genuße eingetreten war²⁶, da dem Altertume die Mittel abgingen, durch Untersuchung des Leichnams Vergiftung als

²⁴ *Αἰκείας* klagt Ariston gegen Konon und konnte auch *ὑβρεως* klagen wegen einer Handlung, die nach den Anm. 20 ausgeschriebenen Worten keine Klage *τραύματος ἐκ προνοίας* rechtfertigte, Demosth. *g. Kon.* Anf. u. 24 S. 1264, 10. Freilich könnten die Äußerungen § 18 S. 1262, 22 ff. den Schein erwecken, als wäre die Klage *αἰκείας* auf die Fälle beschränkt, bei denen nur mit der Hand geschlagen war, während wenn zu Steinen oder Waffen gegriffen wurde, eine Klage *τραύματος* anzustellen war. Aber nach ihnen allein darf man keinesfalls im Widerspruch mit den übrigen Zeugnissen den Begriff des *τραῦμα ἐκ προνοίας* bestimmen wollen.

²⁵ Lysias *g. Simon* 38 S. 155 a. E. u. ö. (Demosth.) *g. Boiot.* a. a. O. Wenn bei [Lysias] *g. Andok.* a. a. O. es heißt *οὗτος μὲν κατὰ τοὺς νόμους τοὺς ἐξ Ἀρείου πάγου φεβύξεται τὴν τοῦ ἀδικηθέντος πόλιν, καὶ ἐάν κατ'ἣ ἐνδειχθῆις θανάτῳ ζημιωθήσεται*, so ist dieser Zusatz ebenso zu beurteilen wie beim flüchtigen Mörder, also nicht mit Philippi S. 113 f. nur zeitweilige Verbannung zu folgern. Lebenslängliche Verbannung verhängt auch Platon a. a. O., aber ohne Vermögensentziehung, das eine wie das andere mit vereinzelt Ausnahmen.

²⁶ In dem Falle, der Antiphons Rede gegen die Stiefmutter zugrunde liegt, war der Tod ihres Gatten zwar erst am zwanzigsten Tage, der des Philoneos aber sofort nach dem Genuße des Tranks erfolgt, § 20 S. 614. Der ursächliche Zusammenhang wird von der beklagten Partei so wenig wie in Antiphons Rede über den Choreuten bestritten. Beide Reden sind aber nicht in Klagen *φαρμάκων*, sondern wegen *βούλευσις* gehalten, worüber unten S. 613.

Ursache des Todes nachzuweisen. Eine weitere Voraussetzung für die Berechtigung der Klage war die²⁷, daß die Absicht bei Darreichung des φάρμακον²⁸ auf Tötung gerichtet war, eine Beschränkung, die schon nach dem Zusammenhang, in den die Klage gesetzt ist, in der Intention des Gesetzgebers gelegen haben muß (S. 124). Darum wurde nach einer lehrreichen Erzählung in Aristoteles großer Ethik²⁹ eine Frau, die einem Manne einen Liebestrank gegeben hatte, an dem dieser gestorben war, und deswegen vor dem Areopag φαρμάκων angeklagt wurde, von dem Gerichtshof darum freigesprochen, weil die πρόνοια, die Absicht zu töten, gefehlt. Im Falle einer Verurteilung wurde die Todesstrafe verhängt³⁰. War aber der tödliche Erfolg nicht eingetreten, so wird an den Areopag eine der Klage τραύματος ἐκ προνοίας analoge und mit gleicher Wirkung verbundene Klage gegangen sein.

Eine besondere Klage wegen Abtreibung der Leibefrucht (ἀμβλώσεως), die man für das attische Recht in Anspruch genommen hat³¹, kann nicht bestanden haben und nicht einmal ihre Strafbarkeit trotz gegenteiliger Angabe

²⁷ Nach Gilbert *Beiträge* (S. 5 A. 7) S. 519 hätte sie sich erst in der Praxis des Areopags entwickelt.

²⁸ Φαρμακείας heißt die Klage erst bei Späteren, wie Ailian und Hypoth. zu Antiph. a. R. Die Bemerkung von Timaios u. φαρμακεία ἔνοι τοῦτον εἰς ὃν ἀπάγονται ἐπὶ κέλευσιν οἱ ἐπὶ φαρμακείᾳ ἄλόντες geht auf einen verfehlten Erklärungsversuch zu Platon *Phaidr.* 4 S. 229 C zurück.

²⁹ I 16 (17) S. 1188^b 31 οὐδὲν φασὶ ποτὲ τινα γυναῖκα φίλτρον τιλὲ δοῦναι πιεῖν, εἶτα τὸν ἄνθρωπον ἀποθανεῖν ὑπὸ τοῦ φίλτρον, τὴν δ' ἄνθρωπον ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἀποφυγεῖν· οὗ παρούσαν δι' οὐδὲν ἄλλο ἀπέλυσαν ἢ διότι οὐκ ἐκ προνοίας. ἔδωκε μὲν γὰρ φίλτρα, διήμαρτεν δὲ τούτου· διὸ οὐχ ἐκούσιον ἐδόκει εἶναι, ὅτι τὴν δόσιν τοῦ φίλτρον οὐ μετὰ διανοίας τοῦ ἀπολέσθαι αὐτὸν ἐδίδου. Nichts dagegen beweist der Fall der Konkubine des Philoneos bei Antiph. *g. d. Stiefm.* 20 S. 615, die ebenfalls nur einen Liebestrank zu geben glaubte und trotzdem dem Henker überliefert wurde; aber die war keine Athenerin, sondern wohl Sklavin. Der Konsequenz des aristotelischen Zeugnisses sucht vergeblich Gleue p. 36 sich durch Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes zu entziehen.

³⁰ Vgl. Antiph. *g. d. Stiefm.* 27 S. 619. Ailian *V. G.* V 18.

³¹ Besonders Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. d. W.

eines späten Gewährsmannes³² gesetzlich festgelegt gewesen sein. Denn in einer dem Lysias zugeschriebenen Rede wurde die Berechtigung einer wegen Abtreibung erhobenen Klage auf *φόνος* erörtert und die Frage behandelt, ob der Fetus als lebendes Wesen anzusehen sei³³, eine Frage, die auch die alten Philosophen vielfach beschäftigt hat³⁴. Der öffentlichen Meinung galt Abtreibung sicherlich als verwerflich³⁵, mochten auch die Theorien von Platon und noch unzweideutiger von Aristoteles sie unter bestimmten Voraussetzungen empfehlen³⁶. Im Einklang aber mit diesen Theorien stand die Anschauung des Volkes in der Verwerfung des Selbstmordes; Selbstmördern wurde die Hand, die den Mord verrichtet hatte, abgehauen und allein begraben³⁷. Aber Bestrafung des versuchten Selbstmords ist daraus nicht zu folgern.

Wenn gegen die absichtliche Tötung der Staat mit den stärksten Strafen einschreitet, um vollen Ersatz für die Blutrache zu geben, so beliefs er dann, wenn die Tötung unabsichtlich (*μη ἐκ προνοίας, ἀκουσίως*) erfolgt war, den Ver-

³² Galen XIX S. 177 K. (Lykurg und Solon). Vgl. Musonios bei Stob. *Anthol.* LXX 15 (οἱ νομοθέται). Cicero *p. Cluent.* 11, 32 (Milet).

³³ Lysias untersucht in einer Rede gegen Antigenes nach Theon *Progymn.* 2 S. 165 W. εἰ τὸ ἔτι ἐγκυρόμενον ἄνθρωπος ἐστὶ καὶ εἰ ἀνέθουνα τὰ τῶν ἀμβλώσεων ταῖς γυναῖξι (Fr. 2 Sp.) Dazu jetzt noch Sopater *N. Rhein. Mus.* LXIV (1909) S. 576 *Λυσία — περὶ ἀμβλωθριδίου ἐν ᾧ Ἀντιγένης κατηγορεῖ τῆς ἑαυτοῦ γυναῖκος φόνου* (l. φόνου) ἀμβλωσάσης ἐκουσίως, φάσκων ὡς ἐξήμβλωκε καὶ κεκόλυκεν αὐτὸν πατέρα κληθῆναι παιδός. Danach war es keine Rede *κατὰ Ἀντιγένους*, wie *Lex. Cant.* u. *ἐπιτίμιον* (Fr. 1) zitiert, sondern *πρὸς Ἀντιγένη*. Nach Theon und Harpokration stammte sie nicht von Lysias, kann aber nach Fr. 1 nicht blofs Übungsrede gewesen sein.

³⁴ Aristot. *Polit.* VII 14 (16), 10 S. 1335^b 25. [Plutarch] *placita philos.* V 15.

³⁵ Hippokrates *Eid* οὐδὲ γυναῖκα πεσσὸν φθόριον δόσω.

³⁶ Platon *Republ.* V 9 S. 461 C. Aristot. a. a. O.

³⁷ Aischin. *g. Ktes.* 244 S. 636. Vgl. Aristot. *Nikom. Eth.* V 11 (15), 3 S. 1138^a 12. Blofse Fiktion ist es natürlich, dafs nach Liban. *Decl.* VIII S. 339 D. XII S. 390 C dieser Ahndung durch vorherige Einholung der Erlaubnis des Areopags zum Selbstmord vorgebeugt werden konnte. Ähnliches freilich berichtet von Massilia Valer. Max. V 6, 7.

wandten auf deren Verfolgung weitergehenden Einfluß. Allerdings war auch dann Verbannung aus der Heimat, die durch die Tötung verunreinigt war, die gesetzliche Folge, und zwar mußte der Täter innerhalb bestimmter Frist und auf vorgeschriebenem Wege das Vaterland verlassen³⁸. Aber diese Verbannung wurde sofort beendet, sobald es dem Totschläger gelang, die Verzeihung (αἰδεσις) der nächsten Verwandten zu gewinnen³⁹. Sie zu gewähren (αἰδεῖσθαι) waren in erster Linie Vater, Brüder und Söhne, soweit vorhanden, berechtigt; sie mußten aber darin einstimmig sein, der Einspruch eines einzigen hinderte die Verzeihung⁴⁰. In Ermangelung dieser nächsten Verwandten geht ihr Recht auf

³⁸ Das drakontische Gesetz C. I. A. I n. 61 gebietet nur καὶ ἐὰν μὲν προνομίας κατείνῃ τις τινα, φεύγειν. Aber nach Demosth. *g. Aristokr.* 72 S. 643 a. E. ὁ νόμος κελεύει τὸν ἀλόντ' ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ ἔν τισιν εἰρημένοις χρονοῖς ἀπελθεῖν τακτῆν ὁδόν, wobei nach dem Folgenden an ein ergänzendes Gesetz, nicht bloß an ein Herkommen zu denken ist.

³⁹ Demosth. a. a. O. nach den eben ausgeschriebenen Worten καὶ φεύγειν ἕως ἄν ἀρέσῃται τινα τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονηθότος. Denn so ist für das allerdings schon von Harpokration gelesene αἰδεῖσθαι um so unbedenklicher mit Weil zu schreiben, als auch bei Aristot. 57, 3 mit Recht nach der Korrektur des Papyrus hergestellt ist ὧν ἄρεσις ἐστίν, d. i. φόνου ἀκουσίου. Αἰδεῖσθαι τινα steht in der Rechtssprache nur von den Verwandten; noch Demosth. *g. Aristokr.* 77 S. 645 a. E. *g. Pant.* 59 S. 983, 19 = *g. Nausim.* 22 S. 991. 4. Platon *Ges.* IX 14 S. 877 A; αἰεσις Demosth. *g. Meid.* 43 S. 523, 8.

⁴⁰ Drakont. Gesetz Z. 13 f. = [Demosth.] *g. Makart.* 57 S. 1069 i. A. αἰδεῖσθαι δ' ἐὰν μὲν πατήρ ἢ ἢ ἀδελφο[ι] ἢ ἢ υἱός, ἅπαντας ἢ τὸν κωλύοντα κρατεῖν. (Gewöhnlich ergänzt man minder passend ἀδελφός, das in den Handschriften der Rede steht.) Das τινά bei Demosth. (vor. Anm.) ist eine leicht erklärliche Ungenauigkeit. Glotz a. a. O. p. 310 f. glaubt den Ausdruck bei Demosthenes aus dem Gesetze selbst entlehnt und sucht ihn durch die Annahme zu rechtfertigen, daß die αἰεσις des zur Verbannung Verurteilten durch einen der Verwandten erfolgen konnte, vor der Verurteilung aber die Zustimmung aller erforderlich war — eine Scheidung, der es an innerer Berechtigung fehlt. Daß die αἰεσις nicht ein vorausgegangenes Urteil zur Voraussetzung hat, macht die Stellung der sie betreffenden Bestimmungen im drakontischen Gesetz wahrscheinlich. Daß aber die Verbannung ganz erlassen werden konnte, ist auch wegen der Vorschriften von Platon *Ges.* IX 8 S. 865 E f. wenig glaublich.

die Verwandten bis einschliesslich der Vettern über, wohl mit der gleichen Beschränkung. Waren auch solche Verwandte nicht da, so hatten die Epheten zehn Mitglieder der Phratrie des Verstorbenen zu wählen, und diese konnten, wenn sie wollten, die Heimkehr gestatten⁴¹. Doch scheint nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist die Erlaubnis zur Rückkehr nicht haben versagt werden zu dürfen und diese Frist vom Gesetze auf fünf Jahre bemessen worden zu sein⁴².

⁴¹ Drakont. Gesetz Z. 16 ff. = [Demosth.] a. a. O. [ἐὼν δὲ τούτων μηδείς ἤ, κτεί]νῃ δὲ ἄκων, γινῶσι δὲ [οἱ πεν]τήκοντα καὶ εἰς οἱ ἐφέται ἄκοντα] κτεῖναι, ἐπέσθων δὲ [οἱ πρότερες ἐὰν ἐθέλωσι δέκα τούτους δὲ οἱ] πενήκοντα καὶ εἰς ἀρισ[τίνδην αἰρεῖσθων]. Dabei ist ἐπέσθων „sollen den Eintritt, d. i. die Rückkehr verstaten“. Bei der gewöhnlichen Ergänzung der auf dem Stein nicht mehr lesbaren Worte ἐπέσθων δέκα οἱ πρότερες ἐὰν ἐθέλωσιν, die den Raum nicht vollständig ausfüllt, wird zwar das auffällige δὲ im Nachsatz, das in der Einlage der Markartatea fehlt, beseitigt, aber δέκα ἐπέσθων müßte mit Schömann *N. Jahrb. f. Phil.* CXI (1875) S. 164 in dem minder passenden Sinn „sollen in die Verhandlung eintreten lassen“ gefaßt werden. Vor dem Satze ἐὰν δὲ τούτων κτ., der in der Rede unmittelbar an die in d. vor. Anm. angeführten Worte anschliesst, sind auf dem Stein fast zwei Zeilen bis auf wenige Buchstaben verschweuert. Philippi S. 137 f. erkannte, dafs in der Lücke entferntere Verwandte als in zweiter Linie zur ἀδελφείᾳ berechtigt genannt waren, und danach ist sie im *Recueil d. inscr. jur. gr.* II p. 2 in wahrscheinlicher Weise ergänzt: ἐὰν δὲ μὴ οὗτοι ὡσι μέγρ' ἀνεπιόητος καὶ ἀνεπιού. ἐὰν ἄπαντες ἀδελφασθαι ἐθέλωσι, τὸν ὄρκον ὁμόσαντας.

⁴² So wenigstens nach der wenig klar gefaßten Notiz des Schol. B zu *Il.* B 665 Ἐλληνικὸν ἐστὶ τὸ μὴ φόνον φόνον λύειν, φυγαδεύειν δὲ τὸν ἄπαντα χρόνον· ὄθειν Σόλων πέντε ἔτη ὄρισεν. Dazu paßt die Äußerung in Antiph. *Tetral.* B β 10, aus der Philippi S. 116 f. längere Dauer des Exils erschloß. Vgl. *Berichte* (Anm. 5) S. 199. Ein Jahr nennt ohne Bezug auf Athen Lex. Segner. VI S. 421, 20 ἀπεινατισμός· φυγή ἐπὶ ἐναυτὸν διὰ φόνον ἀκούσιον. καὶ ὄλωσ ἀποδημία τοῦ τοσοῦτου χρόνου ἀπαλλαγῆς ἕνεκα μύσουσ ἢ ἔρωτός τινος (der letzte Zusatz wegen Xenoph. *Apomn.* I 3, 25). Schol. Eurip. *Hippol.* 35 redet von einem νόμος τοῦς ἐμψύλιον καὶ συγγενικὸν φόνον ποιήσαντας ἐναυσίᾳ φυγῆς ζημιούσθαι διὰ τὸ μίαισμα, dem Theseus nach der Erschlagung der Pallantiden genügt, wiewohl dies nach der herrschenden Sage kein φόνος ἀκούσιος war. (Auch in dem Bruchstück bei Suid. u. ἐπεινατισία ist nur versehentlich für Theseus Herakles genannt.) Ἀπεινατισμός bei φόνος überhaupt bei Hesych. n. d. W. u. A. Einjähriges Exil verordnet als Regel dem unfreiwilligen Töter auch Platon *Ges.* IX 8 S. 865 E. Dagegen stand

Nach der Heimkehr waren noch gewisse Opfer darzubringen und Reinigungszeremonien wahrzunehmen⁴³. Auch während der Zeit seiner Verbannung verblieb der Ausgetretene im ungestörten Besitz seines Vermögens; ausserhalb der attischen Grenzen ihn zu verfolgen oder zu greifen war vom Gesetz ausdrücklich unter Strafe gestellt⁴⁴.

Die Tötungsklagen mußten sich aber nicht blofs gegen die richten, die selbst, sei es vorsätzlich oder unvorsätzlich, jemand das Leben genommen, sondern auch gegen die, welche einen andern zu einer Handlung veranlafst hatten, die den Tod eines Dritten zur absichtlichen oder unabsichtlichen Folge hatte. Insbesondere mußte dem Gesetzgeber daran liegen, den mit seiner Strafe zu treffen, der einem andern mit oder ohne Erfolg nach dem Leben getrachtet hatte, ohne selbst Hand an ihn zu legen. In diesem Sinne ist βουλεύειν θάνατον soviel als ἐπιβουλεύειν θάνατον⁴⁵. In weiterem Sinne aber ist βουλεύσας θάνατον auch der, der, ohne den Tod eines andern zu wollen, eine Handlung zwar nicht mit eigener Hand vollbracht, aber veranlafst hat, die jenem das Leben gekostet hat⁴⁶. In dem einen wie dem andern Sinne steht

in Sparta auf unfreiwilligem Totschlag lebenslängliche Verbannung, Xenoph. *Anab.* IV 8, 25.

⁴³ Demosth. *g. Aristokr.* 72 S. 644 i. A.

⁴⁴ Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 44 S. 634 ἐάν τις τινα τῶν ἀνδρῶν τῶν ἐξελιγυῶτων ὧν τὰ χρίματα ἐπίτιμα πέρα ὄρου ἐλαύνη ἢ φέρη ἢ ἄγγη, τὰ ἴσα ὑφελειν ὅσαπερ ἂν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ ὀράσῃ mit den Erläuterungen, die der Redner dazu im folgenden gibt. (Das von den Interpreten mißverständene μένοντα § 46 versteht sich nach Analogie des Gesetzes § 28 S. 630). Theophrast bei Harpokr. u. ὅτι οἱ ἀλόντες.

⁴⁵ Z. B. Antiph. *g. d. Stiefm.* 26 S. 618 und in der lehrreichen Stelle Platon *Ges.* IX 11 S. 872 A ἐάν δὲ σὺτόχειρ μὲν μή, βουλεύσας (so Stallbaum für βουλεύσῃ) δὲ θάνατόν τις ἄλλος ἐτέρῳ καὶ τῇ βουλήσῃ τε καὶ ἐπιβουλεύσῃ ἀποκτείνας αἰτίως ὧν καὶ μὴ καθαρὸς τὴν ψυχὴν τοῦ φόνου, γιγνέσθω καὶ τούτῳ κατὰ ταῦτά αἰ κρίσεις. Auch im folgenden wechselt das Simplex mit dem Kompositum.

⁴⁶ Antiph. *üb. d. Chor.* 16 S. 772 διωμόσαντο δὲ οὗτοι μὲν ἀποκτείνειν με Διόδοτον βουλεύσαντα τὸν θάνατον, ἐγὼ δὲ μὴ ἀποκτείνειν μήτε χεῖρα (so Dobree für χεῖρ) ἀράμενος μήτε βουλεύσας, vgl. mit § 19 S. 773 a. E. αὐτοὶ οἱ κατήγοροι ὁμολογοῦσι μὴ ἐκ προνοίας μηδ' ἐκ παρασκευῆς γενέσθαι τὸν θάνατον τῷ παιδί. Dazu das drakontische Gesetz *C. I. A.* I n. 61

der βουλεύσας dem χειρὶ ἐργασάμενος oder ἀπόχειρ gegenüber und ist von dem Urheber (αἴτιος) nicht zu scheiden⁴⁷. Insofern ist eine βούλευσις φόβου ἀκουσίως so gut denkbar wie φόβου ἐκούσιως. Den Beleg liefert der in Antiphons Rede über den Choreuten erörterte Fall. Der Sprecher ist angeklagt, den Tod des für seinen Knabenchor geworbenen Diodotos dadurch verschuldet zu haben, dafs auf seine Ver-

Z. 10 f. (nach den Anm. 38 ausgeschriebenen Worten) δικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶν φόβου ἢ [ἐάν τις αἰτιᾶται ὡς βου]λεύσαντα· τοὺς δὲ ἐφέτας διαγ[νῶναι]. Denn auch zu diesen Worten mufs der Vordersatz gehören ἐὰν μὴ ἂν προνοίας κτείνῃ τίς τινα, wie von mir schon früher bemerkt, aber von den Herausgebern des Recueil p. 17 f. nicht beachtet ist. Die von mir befolgte Ergänzung von Sauppe und Dittenberger darf mindestens für sehr wahrscheinlich gelten; die Lesung αἰτιῶν φόβου (der Stein hat in der alten Orthographie αἰτιῶν φόβου) ist von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 226 nur darum für unmöglich erklärt worden, weil er αἰτιῶν mißverstanden hat. Sachlich wie sprachlich falsch dagegen ist seine eigene Lesung αἰτιῶν φόβου ἢ ἐάν ἄκων κτείνῃ τιν' ἢ βουλεύσαντα: sachlich, weil αἰτιῶν φόβου weder vor ἐάν κτείνῃ noch neben βουλεύσαντα möglich ist, sprachlich, weil δικάζειν in aller Gräzität nur mit dem Dativ verbunden wird; wesentlich verschieden ist τὴν φυλὴν δικάζειν, wie τὴν φυλὴν διαίτην neben διαίτην τινι steht.

⁴⁷ Andok. *v. d. Myster.* 94 S. 46 τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ ἀπόχειρ ἐνέχεσθαι καὶ τὸν τῆ χειρὶ ἐργασάμενον. Antiph. *üb. d. Chor.* und Platon *Ges.* a. a. O. Ähnlich Aischin. *παράφρ.* 117 S. 287. Demosth. *παράφρ.* 21 S. 347, 24. Aristot. *Rhet.* I 7 S. 1364^a 19. Danach bestimmte zuerst Forchhammer *de Areopago* (S. 41 A. 126) p. 30 f. die βούλευσις als „intellektuelle Urheberchaft“, woraus dann Philippi S. 29 nicht mit Recht „die Anstiftung“ machte, „welche sich zur körperlichen Schädigung eines andern einer dritten Person bedient“. Denn weder ist die Anstiftung zu einer unvorsätzlichen Tötung logisch denkbar noch braucht überall dem intellektuellen Urheber ein verantwortlicher physischer gegenüberzustehen. Nur insoweit war Passow *de crimine βουλεύσεως* (Göttingen 1886) gegen die Früheren in Rechte. Aber seine eigene Behauptung, der Gegensatz zwischen χειρὶ ἐργασάμενος und βουλεύσας ἀποκτείνων stelle der caedes cruenta aperta vi effecta die caedes non eruenta consilio magis commissa et clandestina aliqua machinatione (ähnlich schon Heffter S. 140) ist mit den im Text verwerteten unzweideutigen Zeugnissen unvereinbar. Vgl. Brinkmann *de Antiphontis oratione de choreuta* (Leipzig 1888) p. 4 ff. und Gleue a. a. O. p. 39 ff. Ganz unklar und unhaltbar sind die Aufstellungen von Kohm *die βούλευσις im attischen Prozesse* (Olmütz 1890), wogegen Thalheim *zu den griechischen Rechtsalterthümern* (Schneidmühl 1892) S. 3 ff.

anlassung diesem der Trank eingegeben worden ist, an dessen Genuß er der klägerischen und von ihm nicht bestrittenen Behauptung nach gestorben ist; aber die Anklage gibt zu, daß diese Tötung keine absichtliche gewesen ist⁴⁸. Dagegen liegt ein Fall von βούλευσις φόνου έκουσίου vor in der Rede desselben Redners wider die Stiefmutter (S. 607). Daß aber eine besondere Klage βουλεύσεως wenigstens vor Aristoteles Zeit nicht bestanden hat, sondern auch gegen den βουλεύσας nur auf φόνος geklagt werden konnte, darum auch nach dem von Andokides bezeugten Gesetze mit der gleichen Rechtsfolge wie gegen den αὐτόχρηρ und wieder bis auf Aristoteles vor dem gleichen Forum, das alles ist schon oben (S. 125 f.) gezeigt worden. In dem angezogenen Gesetze liegt übrigens auch der Beweis dafür, daß eine Klage gegen den βουλεύσας auch dann möglich war, wenn nicht der Tod, sondern nur eine Körperverletzung durch die angestiftete Handlung herbeigeführt worden war⁴⁹.

Der vorsätzlichen wie der unvorsätzlichen Tötung, die beide, wenn auch in sehr verschiedener Weise, der Ahndung unterliegen, stellt das attische Recht gemeinsam die nicht rechtswidrige Tötung gegenüber, die es ganz straflos läßt⁵⁰, mag sie nun mit oder ohne Absicht erfolgt sein, soweit eine solche Scheidung sich überhaupt durchführen läßt⁵¹. Be-

⁴⁸ Auf Grund der in Anm. 46 a. Stellen ist der Rechtsfall richtig bestimmt worden zuerst von Schömann *Berl. Jahrb.* 1839 S. 495.

⁴⁹ Dafür auch die Definition von Harpokr. u. d. W. (aus dem auch Lex. Seguer. V S. 220, 11) ἦταν ἐξ ἐπιβουλής τις τινι κατασκευάσει θάνατον ἢν τε ἀποθάνῃ ὁ ἐπιβουλήθεις ἢν τε μή. Aber diese (von Meier festgehaltene) Bestimmung ist zu eng, weil sie nur die häufigeren Fälle der βούλευσις φόνου έκουσίου im Auge hat. Nach Gilbert *Beiträge* S. 532 ff. freilich wäre sie der korrekte Ausdruck des rechtstechnischen Sinns, den der Begriff zuletzt gewonnen habe, als eine besondere Klage βουλεύσεως eingerichtet wurde.

⁵⁰ Der vereinzelt von den Rednern der Kürze wegen gebrauchte Ausdruck φόνος δίκατος entstammt nicht der Gesetzessprache, die nur von solchen Fällen redet, in denen eine Tötung ohne Strafe bleibe. vgl. *Berichte* S. 192.

⁵¹ Die Einteilung der Verbrechen gegen das Leben, die Herrlich a. a. O. durchführt, in die Fälle der sowohl absichtlichen als auch rechtswidrigen Tötung, die der zwar absichtlichen, aber nicht rechts-

deutungslos ist sie gleich für die erste wichtige Gruppe von Fällen, in denen das Gesetz eine Tötung als gerechtfertigt gelten läßt, für die Fälle der Notwehr. Zwei hierauf bezügliche Bestimmungen hat das drakontische Gesetz erhalten, wie die auf dem Stein bewahrten Spuren zeigen. Einmal durfte, wer gegen einen ungerechten körperlichen Angriff sich verteidigte, den straflos töten, der mit den Tätlichkeiten den Anfang gemacht (*ἀμυνόμενος ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων*)⁵², ein von der griechischen Rechtsanschauung allgemein anerkannter Satz, den die Sage auf ein Gesetz von Rhadamanthys zurückführte⁵³. Und ebenso galt für gerechtfertigt die Tötung eines Diebes oder Räubers, wenn sie in unmittelbarer Abwehr seines gewaltsamen rechtswidrigen Angriffs auf den eigenen Besitz erfolgte⁵⁴. Eine weitere Ausdehnung dieses Rechtes brachte das solonische Gesetz über den Diebstahl, wonach man jeden, der zur Nachtzeit irgend etwas entwendete, auch auf der Verfolgung töten oder verwunden durfte⁵⁵. Als Notwehr in weiterem Sinne

widrigen Tötung und die der unvorsätzlichen Tötung, entspricht nicht dem leitenden Gedanken des attischen Kriminalrechts, wie er schon in der Scheidung der Kompetenzen der drei Gerichtshöfe zutage liegt.

⁵² Deutliche Spuren der Bestimmung Z. 34 der Inschrift und übereinstimmend Platon *Ges.* IX 9 S. 869 C f. (*ἐν στάσει μάχης γενομένης ἢ τινι πρόσω τοιοῦτω*). Die Bedenken, die Thalheim *Gr. Rechtsaltertümer*² S. 127 A. 3 aus der dritten antiphontischen Tetralogie herleitet, haben *Berichte* S. 196 ihre Erledigung gefunden. Der von Blafs *Att. Bereds.* I² S. 168 u. a. betonte Fall des Euaion aber, der nach Demosth. *g. Meid.* 71 ff. S. 537 f. wegen Tötung des Boiotos verurteilt wurde (S. 133 A. 41), kann nichts gegen die Existenz eines Notwehrgesetzes beweisen, da wir die näheren Umstände des Falles nicht kennen.

⁵³ Apollod. II 4, 9 (*Ἰρακλῆς*) ἐπιπλήξαντα αὐτόν (Λίον) ὄρχισθεις ἀπέκτεινε· δίκην δὲ ἐπαχόντων τινῶν αὐτῷ φόβου παρανέγκω νόμον Ῥαδάμανθους λέγοντα ὅς ἂν ἀμύνεται τὸν χειρῶν ἀδίκων κατάρξαντα ἀθῆον εἶναι, καὶ οὕτως ἀπελύθη.

⁵⁴ Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 60 S. 639, 5 ἐὰν φέροντα ἢ ἄρχοντα βία ἀδίκως εὐθὺς ἀμυνόμενος κατείνῃ, νηπιονεὶ τεθνήσκει (stand auf der Inschrift Z. 37 f.) mit der Erläuterung des Redners τῷ μὲν — προσγράψαι τὸ εὐθὺς ἀφείκε τὸν τοῦ βουλεύσασθαι τι κακὸν χρόνον, τῷ δὲ ἀμυνόμενος γράψαι δῆλοι τῷ πάσχοντι διδοῦς τὴν ἐξουσίαν, οὐκ ἄλλω τινί.

⁵⁵ Demosth. *g. Timokr.* 113 S. 736 i. A. (S. 321 A. 16). Diesem Gesetz entspricht die Vorschrift Platons *Ges.* IX 12 S. 874 B. die

sieht es das attische Recht an, wenn jemand den Buhlen tötet, den er bei seiner Ehegattin oder seiner Mutter oder seiner Schwester oder seiner Tochter oder der Konkubine, mit der er freie Kinder zeugt, ertappt⁵⁶. Und zwar trifft dies Gesetz nach seiner allgemeinen Fassung den Vergewaltiger ebenso wie den Verführer. Ersteren von der Wirkung des Gesetzes auszuschließen, sind wir ebensowenig berechtigt⁵⁷, als diese auf den auszudehnen, der bei einem freien Knaben betroffen wurde⁵⁸.

Unter einen wesentlich verschiedenen Gesichtspunkt fallen zwei weitere Fälle strafloser Tötung, die das Gesetz mit dem zuletzt erwähnten Falle zusammenfaßt. Für straffrei erklärt es den, der im Wettkampf wider seinen Willen einen Gegner oder im Kriege einen Mitbürger getötet hatte, weil er ihn für einen Feind hielt. Ein weiterer mit diesen zusammengestellter Fall ist in der überlieferten Fassung des Gesetzes für uns unverwertbar⁵⁹. Dagegen ist die von Platon

folgende καὶ ἐὰν λωποδύτην ἀμυνόμενος ἀποκτείνῃ καθαρὸς ἔστω dem in d. vor. Anm. ang. Beide standen aber in verschiedenem Zusammenhange, was Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 256 A. 147 nicht beachtet.

⁵⁶ Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 53 S. 637 i. A. ἐὰν τις ἀποκτείνῃ — ἢ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπὶ ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ ἢ ἂν ἐπὶ ἐλευθέροις παισὶν ἔχη, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. Das Gesetz ist auf dem Steine nicht erhalten, aber bei Lysias *üb. Eratosth. Töt.* 30 f. S. 31 verlesen und berücksichtigt.

⁵⁷ Trotz Lysias a. R. 32 f., wo vielmehr von der δίκη βιαιῶν die Rede ist.

⁵⁸ So schreibt Platon a. a. O. vor, woraus Philippi S. 56 wenigstens eine in der Rednerzeit geltende gesetzliche Observanz folgern wollte.

⁵⁹ Gesetz bei Demosth. a. R. zwischen den Anm. 56 ausgeschriebenen Worten ἐν ἄλλοις ἄκων ἢ ἐν ὁδοῦ καθελῶν ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας. Vgl. *Aristot.* 57, 3 ἐὰν δ' ἀποκτεῖναι μὲν τις ἠμολογήῃ, φῆ δὲ κατὰ τοὺς νόμους οἷον μοιχὸν λαβῶν ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας ἢ ἐν ἄλλῳ ἀγωνιζόμενος, τούτῳ ἐπὶ Δελφῶν δικάζουσι. Die mittlere Bestimmung des Gesetzes wird vom Redner nicht wie die beiden andern erläutert, durfte aber darum nicht von Philippi S. 350 ff. sofort für den frei erfundenen Zusatz eines Interpolators erklärt werden. Unhaltbar freilich ist die alte Deutung von Harpokration u. ὁδὸς ἀντιπῶς ἐν λόγῳ καὶ ἐνέδρα, und ebensowenig befriedigen neuere Erklärungs- und Änderungsversuche (ἐν ὕπλῳ Drerup a. a. O. S. 277, ἐν συνόδῳ Keil *Anon. Argent.* S. 230, dessen Auffassung der ganzen Stelle durch Aristoteles widerlegt wird). Am nächsten liegt,

hier eingereihte Bestimmung gewiß dem attischen Rechte entnommen, die den Arzt jeder Ahndung enthebt, der durch unrichtige Behandlung den Tod seines Patienten verschuldet hat⁶⁰. Dafs auch die Tötung des landesflüchtigen Mörders, der in der Heimat sich betreffen liefs, keiner Strafe unterlag, war schon in anderem Zusammenhange zu erwähnen (S. 604).

Inwieweit die aufgeführten Bestimmungen bereits von der drakontischen Gesetzgebung formuliert worden sind, läfst sich im einzelnen schwer mit Sicherheit feststellen⁶¹. Sicher von späterem Datum ist aber die Verordnung, welche die, die die Demokratie stürzen und eine Tyrannis aufzurichten unternehmen oder dabei hilfreiche Hand leisten, zu töten nicht nur gestattet, sondern geradezu gebietet. Die Eidesformel, die die Bürgerschaft hierauf verpflichtet, ist in einem von Demophantos nach dem Sturze der Vierhundert beantragten Volksbeschlufs⁶² bewahrt und wird darin als der herkömmliche (νόμιμος) Eid bezeichnet; damit gibt der Volksbeschlufs sich im wesentlichen als die Erneuerung eines älteren in Vergessenheit geratenen Gesetzes zu erkennen, wenn dies auch nicht von Solon herrühren kann, wie eine Äufserung des Andokides anzunehmen veranlafste⁶³, sondern

an die Abwehr von Wegelagerern zu denken. Aber dann wäre der Zusatz eines Objekts unerläßlich, wie Bergk *Philologus* XXXII (1873) S. 669 f. erkannte, der aber in unzulässiger Weise die Worte mit dem allgemeinen Notwehrparagrafen zusammenschweifst. Eingehender sind die Vorschriften von Platon gefaßt *Ges.* IX 8 S. 865 A.

⁶⁰ Plat. *Ges.* IX 8 S. 865 B. Vgl. Antiph. *Tetral.* Γ γ 5 εἰ δέ τοι καὶ ὑπὸ τοῦ ἱατροῦ ἀπέθανεν — ὁ μὲν ἱατρός οὐ φονεὺς αὐτοῦ ἐστίν· ὁ γὰρ νόμος ἀπολύει αὐτόν.

⁶¹ Nachdrakontisch ist natürlich das zuletzt angezogene Gesetz bei Demosth. a. R. 28 wenigstens in seinem zweiten Teile wegen der Erwähnung der Heliaia.

⁶² Bei Andok. *v. d. Myster.* 96 ff. S. 47 ff. Denselben Beschlufs liefs Lykurg *g. Leokr.* 125 S. 224 verlesen, setzt ihn aber irrig in die Zeit nach dem Sturz der Dreifsig, zu der er auch nicht erneuert sein kann, wie J. Droysen und Schöll annahmen, vgl. *Philol. Anzeiger* VI (1874) S. 234 f.

⁶³ Andokides a. a. O. beruft sich für jene eidliche Verpflichtung auf ein Gesetz des Solon, und fordert den Schreiber auf τὸν ἐκ τῆς

in die Zeit nach dem Sturz der Peisistratidenherrschaft zu setzen sein wird⁶⁴.

Die Straflosigkeit der Tötung überhob aber wenigstens in der Mehrzahl der besprochenen Fälle nicht der religiösen Pflicht, die wir dem unvorsätzlichen Totschläger obliegen sahen, sich gewissen Reinigungsgebräuchen zu unterziehen, ohne die der Verkehr mit ihm nach dem Volksglauben befleckt haben würde. Wenn es bei den Rednern wiederholt heisst, das Gesetz erkläre den für rein, d. i. frei von Blutschuld (*καθαρός*), der eine gerechtfertigte Tötung verübt, so entspricht dies nicht der Gesetzessprache, die überall nur von Straflosigkeit redet; so gerade in dem Falle dessen, der im Kriege einen Freund getötet, weil er ihn versehentlich für einen Feind gehalten, und der nach Demosthenes rein ist, während er nach der platonischen, wohl der attischen Praxis entnommenen Vorschrift es erst dann wird, wenn er sich nach der delphischen Ordnung einer Reinigung unterworfen hat⁶⁵. Wohl aber dürfen wir nach jener Ausdrucksweise der Redner⁶⁶ annehmen, dass der Glaube an die Unerläßlichkeit der Reinigung in diesem Falle nicht mehr in so allgemeiner Geltung stand, dass sie nicht vielfach unterblieben wäre⁶⁷. Und am allerwenigsten konnte sie für

στίλης νόμον zu verlesen, womit das Psephisma des Demophantos gemeint sein muß. Das Gesetz des Solon gegen Hochverrat hatte aber ganz anderen Inhalt, Aristot. 8, 4. 16, 10.

⁶⁴ Mit Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 54 A. 23.

⁶⁵ Demosth. *g. Aristokr.* 55 S. 637. 21 *καθαρόν εἶναι* vgl. mit dem Gesetze 51 S. 637, 5 *τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα*. Platon *Ges.* IX 8 S. 865 B *καθαροὶς κατὰ τὸν ἐκ Δελφῶν κομισθέντα περὶ τούτων νόμον ἔστω καθαρός*. Hatte doch Apollon selbst, in dessen Heiligtum über *φόνος δίκαιος* gerichtet wurde, nach der Tötung des delphischen Python sich einer Reinigung unterzogen, *Griech. Alterth.* II⁴ S. 364.

⁶⁶ Vgl. noch besonders Demosth. *g. Lept.* 158 S. 505, 18 *ὁ Δράκων* — *ἔθληκεν ἐφ' οἷς ἐξεῖναι ἀποκτινύναι, κλν οὕτω τις δράσῃ καθαρόν δίωρισεν εἶναι* mit Philippi S. 62 f., der nur nicht von einem juristischen Sinne des Wortes *καθαρός* bei den Rednern sprechen durfte.

⁶⁷ Aber noch bei Porphyrios *de abstin.* I 9 lesen wir *οἶμαι δ' ἔγωγε καὶ τοὺς συγκεχωρημένους ὑπὸ τοῦ νόμου φόνους τὰς ἀφοσιώσεις λαμβάνειν τὰς εἰθισμένας διὰ τῶν καθαρῶν*.

den als Bedürfnis erscheinen, der einen für einen Feind des Volks erklärten Hochverräter erschlagen hatte⁶⁸.

Die das attische Recht beherrschende Dreiteilung der Tötungsverbrechen in vorsätzlichen Mord, unabsichtlichen Totschlag und gerechtfertigte Tötung ist für das griechische Strafrecht maßgebend geblieben, so wenig sie auch gegenüber der Mannigfaltigkeit der einschlagenden Fälle ausreichend erscheint. Namentlich die fahrlässige Tötung und der Totschlag im Affekt bleiben unberücksichtigt. Nur den letzteren hat Platon, wie gezeigt (S. 601), bei seiner kriminalrechtlichen Theorie bedacht. Dagegen schließt Aristoteles sich ganz an die attische Praxis an, da er vier Arten von Blutgerichtshöfen vorsieht, zu den drei durch jene Dreiteilung gebotenen noch einen vierten, der dem im Heiligtum des Phreatos entspricht⁶⁹. Und ebensowenig ist die in anderen Staaten geübte Blutgerichtsbarkeit über das von Athen gegebene Vorbild hinausgekommen. Sonst hätte Isokrates nicht behaupten dürfen, daß die Tötungsklagen anderwärts nach den attischen Gesetzen entschieden würden⁷⁰.

Über andere zur Kompetenz des Königs gehörige Klagen ist nicht weiter zu reden, da über die Rechtsstreite über die ihm unterstehenden Leiturgien schon im vorigen Hauptstück (S. 589 ff.) gehandelt, über die Diadikasien zwischen Geschlechtern über Priestertümer und zwischen Priestern über Opfer und Ehrenrechte nichts als das früher (S. 465) Gesagte bekannt ist.

⁶⁸ Nach dem Psephisma des Demophantos bei Andok. *v. d. Myster.* 97 S. 48 ist er *ὄσιος καὶ εὐαγής*, nach Demosth. *g. Phil.* III 44 S. 122, 17 *καθαρός* und seine Tat *εὐαγής* (nach dem sachlich unanfechtbaren Zusatz der jüngeren Rezension).

⁶⁹ *Polit.* IV 13 (16), 2 S. 1300^b 25 ff.

⁷⁰ *Paneg.* 40 K. 10 *οἱ γὰρ ἐν ἀρχῇ περὶ τῶν φονικῶν ἐγκαλέσαντες — ἐν τοῖς νόμοις τοῖς ἡμετέροις τὰς κρίσεις ἐποίησαντο περὶ αὐτῶν*. Die Belege dafür stellt Gilbert S. 535 zusammen.

Dreizehntes Hauptstück.

Privatklagen des Polemarchen.

Von den Privatklagen gegen Metroiten mit Einschluß der *ισοτελεῖς* und *πρόξενοι*, die nach dem früher (S. 64 f.) Dargelegten im Zeitalter der Redner der Jurisdiktion des Polemarchen unterstanden¹, bedürfen die familien- und erbrechtlichen Klagen nach dem im elften Hauptstück Gesagten keiner weiteren Besprechung. Denn soweit nicht die Verschiedenheit der Rechtsstellung der genannten Klassen von der der Bürger eine Abweichung bedingte, mußte das Familien- und Erbrecht der ersteren in derselben Weise geschützt sein wie das der Bürger. Daß bei den hierher gehörigen Klagen der Natur der Sache nach meist beide Parteien dem Metroitenstande angehören, der Polemarch aber auch dann kompetent sein mußte, wenn die Verletzung des Metroiten von einem Bürger ausgegangen war, ist gleichfalls schon bemerkt. Da andere Privatklagen gegen Metroiten, abgesehen von Handels- und Bergwerksklagen², zwar bei

¹ Auf eine früher weitergehende Kompetenz des Polemarchen weist außer dem über die Klagen *ἀπὸ συμβόλων* Bezeugten (S. 65 A. 46, wo im Text letztere für erstere verdruckt ist) der Vers des Aristophanes *Wesp.* 1042 ὡςτ' ἀναπηδᾶν δαιμαίνοντας πολλοὺς ὡς τὸν πολέμαρχον, bei dem es doch am nächsten liegt, mit Römer *Studien zu Aristophanes* S. 108 f. an eine *γραφὴ ξενίας* zu denken, mit der der bedrängte Bürger sich gegen Sykophanten wehrt. Die immer noch wiederkehrende Beziehung der Stelle auf die Wolken ist schon dadurch ausgeschlossen, daß zu diesen erst im folgenden in deutlichster Weise übergegangen wird.

² Die Meinung von Böckh *Kleine Schriften* V S. 42, nur Isotelen hätten Bergwerke in Pacht nehmen dürfen, beruht, wie ich schon bei Schubert *de proxenia Attica* (1881) p. 53 bemerkt habe, auf falscher Deutung von Xenoph. *πόροι* 4, 13, wonach jene Möglichkeit vielmehr

dem Polemarchen anhängig zu machen, von ihm aber sofort an die Vierzigmänner zu weiterer Behandlung abzugeben waren, ist hier nur von der einen, dem Forum des Polemarchen vorbehaltenen Klage, der *δική ἀποστασίου*, zu sprechen. Sie richtet sich gegen Freigelassene (*ἀπελευθεροί*), die einen bedeutenden Prozentsatz unter den Metoiken ausmachten³, falls sie ihren Pflichten gegen den Freilasser nicht nachkamen. Da von den zahlreichen für solche Prozesse geschriebenen Reden, den Verteidigungsreden des Lysias für Dexios und gegen Pythodemos, des Isaios gegen Apollodor und für oder gegen Python, der zwischen diesen beiden Rednern streitigen gegen Andokides, ferner denen des Deinarch gegen Archestratos und für Aischylos gegen Xenophon, und den Klagreden des Hypereides gegen Demetria und des Deinarch gegen Hedyle⁴ keine erhalten ist, so sind wir ausschliesslich auf die Angaben der Lexikographen, hauptsächlich des Harpokration⁵, angewiesen. Nach ihm

für alle Metoiken bestand und die Isotelie als Belohnung dafür in Aussicht gestellt wird.

³ Eine Verschiedenheit der Rechtsstellung von *ἀπελευθεροί* und *μέτοικοι* (*πάροικοι*), wie sie für eine Reihe griechischer Staaten durch inschriftliche Zeugnisse feststeht (vgl. die Belege bei Calderini *la manomissione e la condizione dei liberti in Grecia* [1908] p. 303 ff.), auch für Athen zu behaupten, wie von Dittenberger *Or. gr. inscr.* I p. 536 n. 18 ohne Begründung geschehen ist, gibt auch die Zusammenstellung *τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας* bei Demosth. *Phil.* I 36 S. 50, 22 kein Recht (Anm. 6). Der anderwärts übliche Ausdruck *ἐξελυθερός* ist für Athen nur durch Pollux III 83 belegt, nach dem neben *νόμοι ἀπελευθερικοί* auch *ἐξελυθερικοί* (von Demosthenes) gesagt wurde. Vergeblich war der Versuch bei Hesych, Ammonios u. a. zwischen beiden Ausdrücken begrifflich zu scheiden, vgl. Athen. III 82 S. 115 B.

⁴ Die von Meier (Anm. 5) wegen Harpokration hierher gezogene Rede gegen Aristodemos (fehlt bei Blafs) war nach dessen genauerem Zitate u. *Ἀνθήνη* gegen eine *γραφὴ* gerichtet. Über die Rede des Isaios gegen Elpagoras und Demophanes vgl. S. 369 A. 2.

⁵ *Ἐ. ἀποστασίου· δίκη τίς ἐστὶ κατὰ τῶν ἀπελευθερωθέντων δεδομένη τοῖς ἀπελευθερώσασιν, ἐὰν ἀριστῶνται τε ἀπ' αὐτῶν ἢ ἕτερον ἐπιγράφονται ἐπιστάτην καὶ ἂ καλέουσιν οἱ νόμοι μὴ παιῶσιν. καὶ τοὺς μὲν ἀλύοντας δεῖ δοῦλους εἶναι, τοὺς δὲ νικήσαντας τελείως ἤδη ἐλευθέρους. πολλὰκις δ' ἐστὶ παρὰ τοῖς ῥήτορσι, παρὰ τῷ Λυσίᾳ ἐν τῷ πρὸς Ἀριστόδημον καὶ Ὑπερείδῃ ἐν τῷ κατὰ Δημητρίου ἀποστασίου.* Aus Harpokration auch *Etym. M.* S. 124, 53 = *Lex.*

stand die Klage dem Freilasser gegen den Freigelassenen zu, der sich einen anderen Prostates wählte oder sonst die Obliegenheiten nicht erfüllte, die besondere Gesetze (*νόμοι ἀπελευθερικοί* oder *ἐξελευθερικοί*), deren Demosthenes gedacht hatte (Anm. 3), ihnen auferlegte. Worin aber diese Obliegenheiten bestanden, wird uns nicht angegeben; daß die Freigelassenen allgemein gehalten gewesen wären, ihre Wohnung bei dem Freilasser zu nehmen, ist mit Unrecht behauptet worden⁶. Auch die Vorschriften, die Platon in seinen Gesetzen darüber gibt⁷, sind derart, daß sie dem athenischen Gesetze nicht entnommen sein können. Nur das haben wir bereits früher (S. 560) festgestellt, daß der Freilasser Erbe des Freigelassenen ist, wenn dieser keine Kinder hinterläßt. Unerweislich dagegen ist, daß die Pflichten des Freigelassenen gegen den Freilasser sich nach dessen Tode auch auf seine Erben erstrecken⁸, wenn die Freilassung

Seguer. V S. 201, 5 = VI S. 434. 24 und die Worterklärung Lex. Cant. S. 665, 16. Pollux VIII 35. Hesych u. d. W. Ganz unverwendbar ist die zweite Glosse bei Suid. u. d. W. = Lex. Seguer. VI S. 434, 30 und die ähnliche Lex. Seguer. IV S. 184, 24, nach denen Platner II S. 239 die Klage von seiten des Herrn gegen den Sklaven zulässig fand, der sich für einen Freien ausgibt. Von Neueren haben nach Meier *de bonis damnatorum* p. 31 ff. besonders M. Clerc *les metèques Athéniens* (Paris 1893) p. 286 ff. und G. Foucart *de libertorum conditione apud Athenienses* (Paris 1896) p. 61 ff. über die Klage gehandelt.

⁶ Daß bei Demosth. a. a. O. die *χωρίς οἰκοῦντες* von Harpokration richtig als Freigelassene gedeutet sind, beweist [Demosth.] *g. Eueg.* 72 S. 1161, 15. Im Lex. Segner. V S. 316, 12 wird zur richtigen Deutung hinzugefügt *ἢ δοῦλαι χωρίς οἰκοῦντες τῶν δεσποτῶν*. und dafür entschied sich Clerc p. 291, weil er in den Weihungen der *φιλαὶ ἀπελευθερικάι* den zum Namen der Weihenden gemachten Zusatz *οἰκῶν ἐν* — erst durch den günstigen Ausgang der *δίκη ἀποστασίου* bedingt glaubte. Aber nichts zwingt zu solcher Annahme, da der Zusatz zur vollen Bezeichnung des Freigelassenen wie jedes anderen *Metoiaken* unerläßlich war.

⁷ *Ges.* XI 2 S. 915. Wenigstens zum Teil glaubte sie Hermann *iusis domest. et fam. ap. Plat.* — *compar.* p. 18 der attischen Gesetzgebung entlehnt.

⁸ Bei Anaxim. *Rhet. an Alex.* I 16 S. 177 Sp. wird ein solcher Anspruch nicht aus einer gesetzlichen Bestimmung, sondern aus bloßem

nicht ausdrücklich unter dieser Bedingung erfolgt war. Dafs wenigstens die testamentarische Freilassung an bestimmte Bedingungen geknüpft werden konnte, zeigen die Testamente des Theophrast und Lykon, in denen sie erst von mehrjähriger befriedigender Dienstleistung nach dem Tode des Freilassers abhängig gemacht wird⁹. Dafs aber überhaupt bedingte Freilassungen auch in Athen nichts Ungewöhnliches gewesen sind, darf man aus der Häufigkeit der Prozesse ἀποστασίω¹⁰ abnehmen, die durch die erhaltenen Reste von Verzeichnissen von *φύλαι ἀπελευθερικάί* verbürgt wird¹¹. Es war nämlich durch Gesetz oder Sitte vorgeschrieben, dafs wer in einem solchen Prozesse siegte, der Athena eine silberne Schale im Wert von 100 Drachmen zu weihen hatte. Darum geht in der grossen Mehrzahl der überlieferten Fälle die Weihung von den in einer *ῥίχη ἀποστασίω* Freigesprochenen aus, so dafs sie als Dankopfer für die völlige Loslösung aus der Abhängigkeit von dem früheren Herrn erscheint¹². Auf-

Analogieschluss abgeleitet. Und in dem Rechtsstreit zwischen Apollodor und Phormion finden wir keinerlei Beziehung darauf.

⁹ Diog. L. V 55. 77. In viel grösserer Mannigfaltigkeit begegnen bedingte Freilassungen auf den delphischen Freilassungsurkunden, so dafs Mitteis *Reichsrecht* S. 384 sogar von Mittelformen zwischen Freiheit und Sklaverei sprechen durfte.

¹⁰ Die Ansicht Meiers, dafs dem Freilasser die Wahl zwischen Anstellung dieser Klage und eigener Bestrafung des Freigelassenen durch Einsperrung in Privatgewahrsam zugestanden, beruht auf einer sehr problematischen Deutung einer Isaiosstelle bei Suidas u. *ἀνάκτων*, vgl. Schömann zu Isaios p. 493.

¹¹ *C. I. A. II* n. 768—776. 776^b. IV 2 n. 768^b—776^c, wozu Tod *Annual of the British school at Athens* VIII (1901/2) p. 197 ff. noch 7 weitere Bruchstücke gefügt hat. Dafs die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Schalen von Freigelassenen geweiht waren, dafür machte Köhler schon *Mittheil. d. d. arch. Inst. in Athen* III (1878) S. 172 ff. die Erwähnung von *φύλαι* [ἀπ]ελευθερικάί in Übergabeurkunden der Schatzmeister der Athena *C. I. A. II* n. 720 A col. I Z. 15. 5. n. 729 A Z. 8 geltend. Köhler ergänzte in beiden Inschriften *ἐξελευθερικάί*, worin man ihm allgemein gefolgt ist; aber vgl. Anm. 3.

¹² Für die regelmässige Formel diene als Beispiel aus n. 772 A *Φύλων γραμματεὺς ἐν Θορικῷ οἰκῶν ἀποφυγῶν Φερεκλέθην Φερεκλέω Περιθόιδην. φύλην σαθρὸν Η' Ῥοῦλα ταλασιουργὸς ἐν Θορικῷ οἰκοῦσα ἀποφυγοῦσα Φερε-*

fällig ist nur, daß in einem Teil der Verzeichnisse der Freilasser als Weihender erscheint, den im Falle des Siegens mit der Klage zu der Abgabe verpflichtet zu denken um so weniger Grund ist, je geringer die Gefahr war, die er bei ihr lief¹³. Man wird also für diese Fälle anzunehmen haben, daß die Weihung von dem Freilasser ausging, der den Freigelassenen aller weiteren Verpflichtungen gegen ihn entthob und seine Einreihung unter die freigeborenen *Metoiken* zum öffentlichen Ausdruck zu bringen wünschte¹⁴.

κλειδῶν Φερεκλείου Περιθολίδων, φιάλη σταθμὸν Η κτλ. Für *ἀποφυγών* tritt vereinzelt *ἀπέφυγε* auf (n. 776 c. Tod n. 6), wobei dann die Erwähnung der Schale fehlt. Das Verbum kann nach festem Gebrauche nur auf die Freisprechung vor Gericht gehen, und daß diese in einem Prozesse *ἀποστασίῳ* erfolgt war, zeigt das in der Überschrift von n. 776 erhaltene *ἀποστασίῳ*. Was Köhler gegen diese auch von H. Schenkl *Ztschr. f. österr. Gymn.* 1881 S. 167 ff. vorgetragene Auffassung einwendete, daß die im Akkusativ genannten Personen zum Teil Nichtbürger sind, die nicht *Prostatai* ihrer Freigelassenen werden konnten, habe ich schon früher durch den Hinweis auf den allgemeineren Inhalt der Klage erledigt. Auch daß gelegentlich zwei oder drei Bürger oder ein *κοινὸν ἑραμιστῶν* als Freilasser erscheint, macht keine Schwierigkeit. Ebenso ist die Nennung eines Olynthiers, eines Thebaners und eines Trozeniers unter den Freilassern von Foucart p. 68 aus der diesen Staaten eingeräumten Isopolitie erklärt.

¹³ Als Beispiel diene aus n. 772 B *Πολύστρατος Πολυστράτου Ἐπι- κηφίστιος Σωσίαν γεωργὸν ἐν Ἰφαιστιαδῶν οἰκοῦντα φιάλη* H. Seit v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 110 A. 1 pflegt man dazu *ἑλών* zu ergänzen, wiewohl er selbst dagegen das (trotz Thumser zu Hermann *St. A.* S. 419 A.) entscheidende Bedenken geltend machte, daß die Unterlegenen nicht als *Metoiken* bezeichnet werden konnten. Aber auch die von ihm bevorzugte Ergänzung *ἐξελιόμενος εἰς ἐλευθερίαν* kann nicht richtig sein, da dann die zweite Gruppe der Weihungen ganz verschiedener Art wäre, obgleich sie mit der ersten in einer zweiten Columne (n. 772. 772^b) oder in derselben Columne (n. 773^b) zusammengestellt wird.

¹⁴ So Bosanquet bei Tod p. 202. Für die Einzeichnung in die offizielle Liste der Freigelassenen wurde in Thessalien eine feste Taxe erhoben, Rensch *de manumissionum titulis apud Thessalos* (Halle 1908) p. 92 ff. Die Auffassung von Wachsmuth *Stadt Athen* II S. 151 A. 2 kann auch ich mir nicht klarmachen. Frühere Meinungen verzeichnen Clerc p. 288 ff. und Calderini p. 425 ff.

Was die Wirkung der Klage angeht, so erfahren wir aus Harpokration (Anm. 5), dafs wenn der Beklagte verurteilt wurde, er der Freiheit verlustig ging und in die Sklaverei, also in die Gewalt seines früheren Herrn zurückfiel. Die Angabe einer dem Demosthenes untergeschobenen Rede, er wäre durch den Staat verkauft worden¹⁵, doch wohl zugunsten des Klägers, hat bei der Unzuverlässigkeit der Quelle¹⁶ keinen Wert und wird auf Verwechslung mit den Folgen der *γραφὴ ἀποστασίου* (S. 373) beruhen¹⁷. Wurde aber die Klage ungegründet gefunden, so wurde der Freigelassene von allen Verpflichtungen gegen seinen Patron losgesprochen und trat in das Verhältnis der freigeborenen *Metoiken*.

Dafs vor dem Polemarchen in jedem Falle die Bürgen gestellt wurden, die bei Klagen gegen *Metoiken* für ihr Erscheinen vor Gericht gefordert wurden, ist früher gezeigt (S. 66). In mehreren der dafür angeführten Belegstellen handelt es sich um eine Bürgenstellung für den, der von einem anderen als sein Sklave in Anspruch genommen, vor der Abführung in die Sklaverei aber durch einen Dritten mittels der *ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν* bewahrt wird; gegen deren Berechtigung richtet sich die *δίκη ἀφαίρεσως*, die gegen den Vindikanten von dem Kontravindikanten anzustellen ist, während die Bürgenstellung von dem Vindizierten ausgeht. Mit Unrecht also hat man diese Klage der Kompetenz dem Polemarchen zugewiesen¹⁸, wogegen auch ihre Nicht-

¹⁵ *G. Aristog.* I 65 S. 790, 2 τὴν μητέρα αὐτοῦ ἀποστασίῳ ὀφλοῦσαν ἀπέδοσθε.

¹⁶ *Leipziger Studien* VI (1883) S. 317 ff. Nichts für die Glaubwürdigkeit der Angabe kann das Argument von Foucart p. 75 beweisen, es wäre andernfalls das Verhältnis der beiden ein unerträgliches gewesen.

¹⁷ Wie bei der Angabe von Photios u. *πωληταί* = Suid. u. *πωλητής*, der *ἀποστασίῳ γραφαίς* sei den Poleten anheimgefallen, wobei nach dem Folgenden ein Verkauf zugunsten des Fiskus verstanden ist, der bei einer Privatklage vollends undenkbar ist.

¹⁸ So Meier und Platner II S. 237 mit Berufung auf [Demosth.] *g. Neaira* 40 S. 1358, 18, der nichts über die Klage beweist. Dagegen

erwähnung bei Aristoteles spricht. Vielmehr macht die Übereinstimmung ihrer Rechtsfolgen mit denen der *δικη βιαιών* wahrscheinlich, daß sie ebenso wie diese vor das Forum der Vierzigmänner gehört. Wir sprechen darum von der Klage im fünfzehnten Hauptstück.

find Caillemer *Diction. d. antig.* u. *ἀφαίρεσις* mit Zustimmung von Beauchet II p. 516 den Archon dann zuständig, wenn für den Vindizierten das Bürgerrecht behauptet wurde, sonst den Polemarchen. Aber jener Fall konnte in praxi kaum vorkommen.

Vierzehntes Hauptstück.

Privatklagen der Thesmotheten.

Von Privatklagen der Thesmotheten nennt Aristoteles (S. 70) die Handels- und Bergwerksklagen (*δίκααι ἐμπορικαὶ καὶ μεταλλικαί*), dazu die auf Rechtsverträgen mit anderen Staaten beruhenden Klagen (*δίκααι ἀπὸ συμβόλων*), die Klagen wegen Schmähungen von Sklaven wider Freie und wegen falschen Zeugnisses vor dem Areopage. Dafs sie die auf Rechtsverträgen mit anderen Staaten beruhenden Prozesse einleiten, hat darin seinen Grund, dafs ihnen der formelle Abschluß dieser Verträge obliegt. Doch waren ihnen jene erst im vierten Jahrhundert überwiesen, während sie vorher dem Polemarchen zufielen¹. Dafs von den Klagen *καταγγερίαις* nur ein beschränkter Teil vor sie gehört, während die weit- aus grofse Mehrzahl den Vierzigmännern zugewiesen ist², haben wir als einen Rest ihrer früheren weitergehenden Gerichtsbarkeit anzusehen; ihnen gerade die Klagen gegen Sklaven zu belassen, mag der Umstand veranlafst haben, dafs diese nicht in gleicher Weise wie Freie zur Ver-

¹ Vgl. S. 65 mit A. 46. S. 620 A. 1.

² Dafs die Klagen *καταγγερίαις* gegen einen Freien vor eine andere Behörde gehören, folgt mit Notwendigkeit aus dem beschränkenden Zusatz des Aristoteles. Dafs dies die Vierzigmänner gewesen sind, sind wir aus der Analogie der Klagen *αἰτιάαις* zu folgern berechtigt. Sie also sind die von Demosth. *g. Meid.* 85 S. 542. 3 gemeinten *ἄρχοντες* und ihr Amtshaus das dort genannte *τῶν ἀρχόντων εὐκλεία*, nicht das Thesmotheteion, das Demosthenes schwerlich mit jenem Ausdruck bezeichnet hätte.

antwortung gezogen werden konnten³. Von den Klagen *ψευδομαρτυρίων* aber verblieben den Thesmotheten nur die gegen die auf dem Areopag abgegebenen Zeugnisse, weil auf diese nicht die sonst für Klagen dieser Art geltende Regel anwendbar war, daß sie vor den Gerichtsvorstand des Hauptprozesses gehörten. Die beiden letztgenannten Klagen können also ihre Besprechung erst im Zusammenhange mit den sonstigen Klagen *κακηγορίας* und *ψευδομαρτυρίων* im nächsten und im letzten Hauptstücke dieses Buches finden, die *δίκα ἀπὸ συμβόλων* aber am Ende des dritten Buches. Dagegen haben wir noch auf die Appellation gegen den Ausschluss aus dem Demos durch die Gemeindeversammlung zurückzukommen, die ebenfalls vor das Forum der Thesmotheten gehört. In welchen Fällen entweder in der Gesamtheit der Demen oder in einzelnen von ihnen eine Abstimmung der Demoten (*διαψηφίσις*) darüber herbeigeführt wurde, ob die Eintragung der in die Bürgerliste Eingeschriebenen zu Recht erfolgt sei, ist schon oben (S. 415) besprochen und gezeigt worden, daß wer durch diese Abstimmung ausgeschlossen wurde, an den Gerichtshof appellieren konnte und wenn dessen Spruch zu seinen Gunsten ausfiel, in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt wurde, andernfalls aber mit Leib und Gut dem Staate verfiel. Um dieser schwer wiegenden Folgen des Einspruchs halber kann man geneigt sein, ihn den öffentlichen Klagen zuzuzählen, zumal er von Aristoteles von den Privatsachen geschieden wird⁴. Aber als solche wird er doch dadurch charakterisiert, daß er in erster Instanz vor Schiedsrichtern verhandelt⁵ wird. Denn daß man darin nicht

³ Vgl. v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 215 A. 120. Hitzig *Iniuria* S. 86 f.

⁴ 59, 5 *εἰσάγουσι δὲ καὶ δίκας ἰδίαις*, während der *ἀπεψηφισμένοι ὑπὸ τῶν δημοστῶν* vorher gedacht ist.

⁵ Isai. f. *Euphil.* 11 f. S. 361 f. Daß in diesem Falle zwei Diaiteten nacheinander einen Spruch zu fällen hatten, ist mit Schömaun daraus zu erklären, daß gegen das erste Verdikt die *ἀντιδικίς τῆς μὴ οὔσης* eingelegt war. Eine wohlberechnete Ungenauigkeit liegt also in Isaios Worten *δύο ἔτη τοῦ διαιτητοῦ τὴν διαίταν ἔχοντος*, die man nicht korrigieren darf, vgl. Wyse z. d. St.

eine durch die Menge der zur Entscheidung zu bringenden Fälle bedingte Ausnahmemaßregel⁶, sondern eine dauernde Einrichtung zu erkennen hat, wird dadurch wahrscheinlich, daß auch die Einrede gegen die Abweisung eines zur Aufnahme in ein Geschlecht Angemeldeten durch die Genneten zunächst vor Diaiteten zu bringen war⁷. Auch für diese Einrede, wie für die nach ihrer Analogie mit Sicherheit anzunehmende gegen Verweigerung der Einzeichnung in eine Phratrie dürfen wir also die Kompetenz der Thesmotheten voraussetzen. Bezeichnend aber für die Auffassung dieser Einreden ist es, daß sie in der Form einer Klage gegen die Demoten, bzw. die Genneten (Phrateres) einzubringen waren⁸. Trotzdem wird aber die Verhandlung vor dem Gerichtshof insofern als zweite Instanz zu der Verhandlung vor der Demosversammlung behandelt, als an erster Stelle der Vertreter des Demos spricht, der Appellant an zweiter Stelle sich zu verteidigen hat⁹. Das gleiche Verfahren wurde auch dann beobachtet, wenn gegen die Abweisung eines zur Ein-

⁶ Mit Wyse p. 716 f., dem Bonner a. d. S. 533 A. 61 a. O. p. 416 folgt.

⁷ [Demosth.] *g. Neaira* 60 S. 1365, 17 *λαχόντος δὲ τοῦ Φράστορος αὐτοῖς (τοῖς Βροντιάταις) δίκην ἔτι οὐκ ἐνέγραψον αὐτοῦ ὄν, προκαλοῦνται αὐτὸν οἱ γεννήται πρὸς τῷ διαιτητῇ ὁμόσαι κτλ.*

⁸ Isai. a. a. O. *ἔλαχεν Εὐφελήτος τὴν δίκην τὴν προτέραν τῷ κοινῷ τῶν ἡμεροτῶν καὶ τῷ τότε ἡμεραρχοῦντι*. Ebenso bei [Demosth.] *λαχόντος — δίκην*, also beidemal die Formel, die vorzugsweise von Privatklagen gebraucht wird. Daß Dionys *Demosth.* 13 S. 993 die Rede gegen Eubulides unter die *βιωτικοί* zählt, will darum wenig besagen, weil derselbe *Dein.* 11 S. 655 die diesem Redner zugeschriebene Rede *κατὰ Κηρόρων*, die einen bei der *διαψήφισις* des Jahres 346/5 Ausgestoßenen betraf, den *ἡμέσοις* zurechnet. Auf die gleiche *διαψήφισις* geht Aisch. *g. Tim.* 77 f. S. 99 f. 114 S. 131. unsicher ist die Beziehung von Isaios zweimal zitierter Rede gegen Boiotos.

⁹ Dies geht teils aus einer Reihe von Stellen im Eingang von Demosthenes Rede gegen Eubulides (besonders § 5 S. 1300, 24 *ἐπειδὴ — οὗτος — ἀδίκως καὶ πλεονεκτικῶς τὴν κατηγορίαν πεποιήται*. § 1 S. 1299, 10 *λέομαι — ἀκούσαι καὶ ἐμὸν σωπῆν*), teils aus Aisch. *g. Tim.* a. a. O. hervor und ist bereits von Meier *de bon. damn.* p. 91 bemerkt, trotzdem aber von Westermann zu Demosth. a. R.³ S. 149 wieder verkannt worden, der auch aus der ersten Stelle des Aischines die irrige Folgerung zieht, daß das Urteil des Demos in jedem Falle der Bestätigung durch den Gerichtshof bedurfte.

tragung in die Bürgerliste Gemeldeten durch die Demoten wegen Mangels freier Geburt oder, wie wir hinzusetzen dürfen, bürgerlicher Abkunft Berufung an das Gericht erfolgt, für deren Verhandlung die Demoten fünf Ankläger aus ihrer Mitte zu bestellen hatten (S. 283). Wie in dem letzteren Falle wird auch bei Ausstofsung auf Anlaß einer Diapsephisis die Entscheidung des Gerichtshofs gegen das Votum der Demoten für diese keinen andern Rechtsnachteil zur Folge gehabt haben als die Nötigung, den Ausgeschlossenen als vollberechtigtes Gemeindeglied anzuerkennen.

Die beiden vor die Thesmotheten gehörenden Klagenarten, die hier noch zu besprechen sind, die Handels- und Bergwerksklagen, haben das miteinander gemein, dafs sie wenigstens seit der Mitte des vierten Jahrhunderts Monatsklagen sind¹⁰, was sie von der Kompetenz der Vierzigmänner ausschloß. Von den Handelsklagen ist früher (S. 86 f.) gezeigt worden, dafs sie bis zu dem genannten Zeitpunkte oder mindestens bis in den Anfang des vierten Jahrhunderts den später nicht mehr nachzuweisenden Nautodiken zustanden¹¹. Dafs die über Klagen der einen oder anderen Art entscheidenden Gerichtshöfe in anderer als der sonst üblichen Weise gebildet worden sind, ist ebensowenig bezeugt¹², als es praktisch durchführbar gewesen wäre. Nur das Besondere hatten die Handelsklagen, dafs sie nur in den Wintermonaten vom Boedromion bis Munichion angestellt werden durften, in denen die Schifffahrt ruhte¹³.

¹⁰ Über die Handelsklagen S. 87. [Demosth.] *g. Apat.* 23 S. 900, 3 (Anm. 13), über die Bergwerksklagen Demosth. *g. Pant.* 2 S. 966, 17 (aus dem Jahre 346/5 oder gleich danach).

¹¹ Nach Hitzig a. d. Anm. 14 a. O. S. 228 hätten diesen nur die Handelsprozesse zwischen Bürgern, die gegen Fremde dem Polemarchen gehört. Dazu will auch die Zuständigkeit der Nautodiken für *γραφαι ξενίας* wenig passen.

¹² Für die Handelsklagen vgl. S. 143 A. 31. (Abweichend wieder Thalheim Pauly-Wissowa *Realenc.* V S. 2531.) Nicht anders ist gemeint Hypoth. Demosth. *g. Pant.* S. 965, 24 ἐν τῷ μεταλλικῷ δικαστηρίῳ τὴν κατηγορίαν ποιοῦμενον.

¹³ [Demosth.] *g. Apat.* 23 S. 900 i. A. αὶ δὲ λέξεις τῶν δικῶν τοῖς ἐμπόροις ἔμμηνοὶ εἰσιν ἀπὸ τοῦ βοηδρομιῶνος μέχρι τοῦ μουχιῶνος. ἕνα παρα-

Unsere Kenntnis der Handelsklagen, *δίκασι ἐμπορικαί*, haben wir aus fünf fälschlich unter Demosthenes Namen überlieferten Reden zu schöpfen, und zwar sind vier von ihnen durch eine Einrede gegen eine Handelsklage veranlaßt: zur Begründung einer solchen Einrede geschrieben die Reden gegen Zenothemis und gegen Apaturios, zur Bestreitung einer Einrede die Reden gegen Lakritos und gegen Phormion: eine Klagrede wegen Nichterfüllung eines Handelsvertrags ist die Rede gegen Dionysodor¹⁴. Das Gesetz, das in der Zeit dieser Reden, d. i. in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, die Zuständigkeit der Handelsklagen regelte und in den drei erstgenannten Reden zur Verlesung gebracht wurde¹⁵, liegt uns nur in den Zitaten der Redner vor, am glaubwürdigsten im Eingang der Rede gegen Zenothemis: *οἱ νόμοι κελεύουσι — τὰς δίκας εἶναι τοῖς ναυκλήροις καὶ τοῖς ἐμπόροις τῶν Ἀθήναζε καὶ τῶν Ἀθήνηθεν συμβολαίων καὶ περὶ ὧν ἂν ὦσι συγγραφαί· ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα δικάζηται, μὴ εἰσαγωγήριον εἶναι τὴν δίκαν*¹⁶. Also nur von oder gegen Großhändler und Schiffer dürfen Handelsklagen angestellt werden und nur in Rechtsstreiten über Verträge, die über Einfuhr nach oder Ausfuhr aus Athen geschlossen sind. Die weitere Ausdehnung, die

χρῆμα τῶν δικαίων τυχόντες ἀνάγωνται. Vgl. Lysias π. *δημοσ. χορημ.* 5 S. 593 (S. 86 A. 126). Wenn Philetairos in den *Μῆνες* nach Schol. Aristoph. *Vög.* 1047 (*Fr.* 12 K.) den Maimakterion als *μὴν δικάσιμος* bezeichnete, so könnte man dies mit Schol. *Vög.* 1478 auf die *δίκα ἕνεκα* beziehen. Aber auf anderes führt das Bruchstück aus Aristoph. *Niobos* im *Etymol. Mill.* p. 210 (*Fr.* 278 K.).

¹⁴ Die Handelsklagen sind zuletzt behandelt von Hitzig in seiner Abhandlung über das griechische Fremdenrecht *Zeitschr. der Savigny-Stift. Roman. Abt.* XXVIII (1907) S. 227 ff.

¹⁵ Das Gesetz bildete einen Teil der umfassenden attischen Handelsgesetzgebung, *νόμοι ἐμπορικοί g. Lakr.* 3 S. 924, 10.

¹⁶ Minder genau ist das Zitat *g. Phorm.* 42 S. 919, 21 *ὁ νόμος — κελεύων τὰς δίκας εἶναι τὰς ἐμπορικὰς τῶν συμβολαίων τῶν Ἀθήνησι καὶ εἰς τὸ Ἀθηναίων ἐμπόριον καὶ ὃ μόνον τῶν Ἀθήνησιν ἀλλὰ καὶ ὅσ' ἂν γένηται ἕνεκα τοῦ πλοῦ τοῦ Ἀθήναζε*. Die Worte hinter *ἐμπόριον* sind keinesfalls aus dem Gesetz entnommen, sondern von dem Redner zur Vorbereitung seiner folgenden Argumentation zugesetzt: für ein daher stammendes Glossem hielt sie A. Fränkel *de condicione — sociorum Atheniensium* (1878) p. 67. Dazu über die *παράγραφη* § 4 S. 908 i. A.

man den Handelsklagen auf alle Rechtsstreite hat geben wollen, die sich auf Handelsangelegenheiten bezogen, findet in dem offenbar ungenauen Gesetzzitat der Rede gegen Apaturos¹⁷ keine Stütze. Von Bedeutung ist auch die andere Beschränkung, daß Handelsverträge, um zur Handelsklage zu berechtigen, schriftlich abgefaßt sein mußten¹⁸, weil sie von der allgemeinen Rechtsnorm abweicht, wie sie im nächsten Hauptstück darzulegen ist. Nichterfüllung dieser Bedingungen machte die Klage natürlich nicht überhaupt, sondern nur als Handelsklage unmöglich¹⁹. Es muß aber die Zuständigkeit der Handelsgerichte früher eine all-

¹⁷ I. A. τοῖς μὲν ἐμπόροις — καὶ τοῖς ναυκλήροις κειλεῖται ὁ νόμος εἶναι τὰς δίκας πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, εἴν τι ἀδικῶνται ἐν τῷ ἐμπορίῳ ἢ ἐνθὲνδε ποι πλείοντες ἢ ἐτέρωθεν δεῦρο. Die Ungenauigkeit in dem Kondizionalglied ergibt sich aus dem inkorrekten Zusatz ἐν τῷ ἐμπορίῳ. Noch weniger kann für den allgemeinen Geltungsbereich der ἐμπορικαί, für den sich Platner I S. 290 f. und nach ihm Beauchet IV p. 90 ff. entscheiden, Lex. Seguer. V S. 237 a. E. ὄνομα δίκης ἦν πρὸς τοὺς ἐμπόρους περὶ ὅτουδὴ λαγχάνουσι oder Pollux VIII 63 beweisen.

¹⁸ Die aus den Worten περὶ ὧν ἂν ὦσι συγγραφαί gezogene Folgerung ist freilich seit Heffter S. 400 immer wieder bestritten worden. Die Authentizität des Gesetzeszitats auch in dem Zusatze mit R. Schulze *Prolegomena in Dem. q. f. or. adv. Apat.* (Leipzig 1878) p. 28 anzuzweifeln haben wir um so weniger ein Recht, als er für den Zweck des Redners ohne Bedeutung war, wie er denn auch in der Parallelstelle wegbleiben konnte. Gegen das natürliche Verständnis aber ist es, wenn Philippi *N. Jahrb. f. Phil.* XCV (1867) S. 592 περὶ ὧν im beschränkenden Sinne faßt „und bezüglich der Punkte, über die ein Vertrag vorhanden ist“, wenn auch diese Auffassung nicht, wie Thalheim *Hermes* XXIII (1888) S. 210 meint, durch [Demosth.] *g. Lakr.* 27 S. 932 i. A. widerlegt wird. Unrichtig aber ist es, wenn Beauchet p. 92 behauptet, daß der Sprecher nur die Üblichkeit der schriftlichen Abfassung von Handelsverträgen betone und jede weitergehende Folgerung in den folgenden Worten οὐδὲν ἦν συμβόλαιον κτλ. ablehne, die vielmehr die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall enthalten. Daß R. *g. Zenoth.* 16 einen Beleg für nichtschriftliche Abfassung biete, beruht auf handgreiflichem Mißverständnis. Endlich bei der jüngsten Erklärung von Hitzig S. 227, mit den συγγραφαί werde eine zweite Kategorie von Verträgen erörtert, die ihrem Inhalt nach nicht direkt ein Handelsgeschäft darstellen müssen, bleibt unverständlich, wie deren Erwähnung in das Gesetz über Handelsklagen gehört.

¹⁹ Unsicher darüber Beauchet a. a. O. n. 2.

gemeinere gewesen sein. Denn nach einer Rede des Lysias²⁰ wurde vor den Nautodiken ein Rechtsstreit über den Besitz von Grundstücken verhandelt, der vorher von einer anderen Behörde abgewiesen war. Nahe liegt zu vermuten, daß auch diese Änderung mit dem Wechsel des Forum in Beziehung gestanden hat.

Innerhalb der bezeichneten Grenzen aber ist der Gegenstand der Handelsklagen ein mannichfaltiger und bedarf die Rechtsverletzung, die sie verfolgen, einer näheren Bestimmung. weshalb sie Meier mit den hierin mit ihnen übereinkommenden *δίκαι μεταλλικαί* und *ἐρανικαί* unter dem wenig glücklich gewählten Namen von Gattungsklagen zusammenfaßte. So betrifft die Rede gegen Zenothemis eine *δίκη ἐξουόλης*, die gegen Apaturos und gegen Dionysodor eine *δίκη βλάβης*, die gegen Phormion und gegen Lakritos eine *δίκη χρέως*. Das Nähere über diese Rechtsfälle ist darum dem nächsten Hauptstück vorzubehalten. Von anderen gleichartigen Klagen unterschieden sich die erwähnten in bezug auf das Verfahren nur dadurch, daß sie als Handelsklagen die Wohlthat des beschleunigten Rechtsganges genossen und darum auch nicht zuerst an einen Schiedsrichter zu bringen waren (S. 228 A. 32). Andererseits waren die Urteilsfolgen für beide Teile strenger: der Beklagte hatte im Falle seiner Verurteilung im Gefängnis zu bleiben, bis er die ihm auferlegte Zahlung geleistet hatte²¹, sofern er sich nicht durch Bürgenstellung von der Haft befreite, und ein gleiches galt für den abgewiesenen Kläger in bezug auf die dem Beklagten zu zahlende Epobelie²². War der Beklagte Nichtbürger, so

²⁰ *Π. δημοσ. χρημ.* 5 S. 593 (S. 86 A. 126).

²¹ *R. g. Apat.* i. A. (nach den Anm. 17 ausgeschriebenen Worten) *καὶ τοῖς ἀδικούσι δεσμὸν ἔταξε τοῦπιτίμιον, ἕως ἂν ἐκταίσωσιν ὅ τι ἂν αὐτῶν καταγνώσθῃ.*

²² *R. g. Dionys.* 4 S. 1284 i. A. *ὁτλον ὡς ζῆμιώσων ἡμᾶς τῆ ἐπωβελίᾳ καὶ καταθηρόμενος εἰς τὸ σκῆμα. g. Lakr.* 46 S. 939, 26 *ἀλλὰ καὶ εἰς τὸ δεσμοτήριον παραδοθῆναι (ἡμᾶς κελεύεις) ὑφ' ἡμῶν προσοφλόντας τὰ ἐπιτίμια ἂν μὴ ἐκτίνωμεν.* Nur im ersteren Falle sind beide Kläger Metoiken, im zweiten der Sprecher attischer Bürger. Nichts Neues lehren Etym. M. und Suidas u. *ἐπωβελία*.

unterlag er überdem derselben Notwendigkeit, wie in jedem andern Prozesse, entweder in Haft zu gehen oder Bürgen zu stellen²³. Dafs in Handelsprozessen die Parteien vorwiegend Metoiken oder Fremde waren, liegt in der Natur der Sache; in den fünf Klagen der pseudodemosthenischen Reden sind nur Demon, der von Zenothemis Beklagte und der Kläger gegen Lakritos attische Bürger. Ganz besondere Umstände müssen es gewesen sein, die gegen einen Bürger, der auf dem Emporium bedeutende Summen geliehen und seine Gläubiger um die Unterpfänder gebracht hatte, zu einer Eisangelie führten, die seine Hinrichtung zur Folge hatte (S. 194 A. 54).

Für unser Wissen von den Bergwerksklagen, *δίκαι μεταλλικαί*, sind wir fast ausschliesslich auf Demosthenes Rede gegen Pantainetos angewiesen, die zur Begründung der *παραγραφή* gegen eine von Pantainetos erhobene *δίκη μεταλλική βλάβης* ist; verloren sind die als *μεταλλικοί* bezeichneten Reden gegen Kallippos²⁴ und gegen Mekythos, deren erstere Dionys unter den echten, die letztere unter den unechten des Deinarch aufführt. Inwiefern Übertretungen des Bergwerkgesetzes (*νόμος μεταλλικός*²⁵) zu öffentlichen Klagen Anlafs geben konnten, ist im ersten Teile (S. 311 f. 409 f.) besprochen. Zu Privatklagen konnten von den nach Demosthenes im Gesetz ausdrücklich verpönten Handlungen wenigstens drei führen: wenn einer einen andern aus seinem Betriebe vertreibt, wenn einer die Galerien mit Rauch anfüllt oder mit bewaffneter Hand eindringt²⁶. Ebenso machte

²³ R. *g. Zenoth.* 29 S. 890, 10. Danach kann Protos nicht Athener gewesen sein, wie Partsch *Bürgerschaftsrecht* S. 191 glaubt.

²⁴ Die Handschriften des Dionys K. 12 S. 664 haben *κατὰ Φιλίππου*; dafs aber die Rede von der zweimal angeführten gegen Kallippos nicht verschieden gewesen ist, erkannte schon Sauppe.

²⁵ Demosth. *g. Pant.* 34 S. 976, 24.

²⁶ § 35 f. S. 976 a. E. *ὁ μὲν νόμος ἐάν τις ἐξέσθλη* (Hauptst. 15 § 1 A. 108) *τινὰ τῆς ἐργασίας, ὑπόδικον ποιῆι — ἀν τύφῃ τις, ἀν ὕπλ' ἐπιφέρῃ, ἀν ἐπικατατέμῃ τῶν μέτρων ἐνθός*. Die letzten Worte lassen sich doch nur in dem S. 311 A. 8 für Hyper. *f. Euæen.* 35 C. 44 nachgewiesenen Sinne fassen; die Deutung von *Dareste pratiquer indument des fouilles dans l'étendue d'une concession* bedingte den Zusatz eines Genitivs.

natürlich auch das Treiben eines Stollen auf fremdes Gebiet straffällig. Den ersten der erwähnten Fälle betraf die Klage gegen Mekythos; der Sprecher der Rede, die Ol. 109, 4. 341/0 gehalten war, beklagte sich darin, daß er von einem benachbarten Grubenbesitzer aus einem Bergwerke vertrieben worden sei, das er schon drei Jahre betrieben habe²⁷. Die Klage ist in diesem Falle ἐξούλης gewesen, in anderen Fällen wohl gewöhnlich βλάβης.

Eine Ergänzung also bringt § 38 S. 977, 20 τὰς μεταλλικὰς εἶναι ὄγκας (ὄγκων) τοῖς κοινωνοῦσι μετάλλου καὶ ἕτερον συντρέψασιν εἰς τὰ τῶν πλησίον κτλ., wie mit den Handschriften zu schreiben ist, nur τοῖς, das sie vor ἕτερον haben, muß ebenso fehlen wie im zweiten Gliede vor ποιοῦσι; ἕτερον selbst mit den neueren Herausgebern zu streichen geht nicht an, weil ein Objekt nicht fehlen darf.

²⁷ Dionys *Dein.* 13 S. 667.

Fünfzehntes Hauptstück.

Privatklagen der Vierzigmänner und der Eisagogeis.

Mit der umfangreichen Jurisdiktion der Vierzigmänner haben wir auch die der Eisagogeis zusammen zu besprechen. Denn zu dieser gehören, wie wir früher (S. 85) gesehen, wenigstens zur Zeit des Aristoteles alle Monatsklagen mit Ausnahme der Handelsklagen und der von oder gegen Gefällpächter angestellten. insbesondere ein Teil der Schuld- und Eigentumsklagen, die sonst, soweit ihnen die Vergünstigung der beschleunigten Erledigung nicht zukam, an die Vierzigmänner zu gelangen hatten. Von der *δίχη αἰκείας* aber ist ebenfalls schon gezeigt, daß sie ums Jahr 340 von den Vierzigmännern an die Eisagogeis übergegangen ist, ein Wechsel des Forums, der bei ihr und vielleicht auch bei anderen Klagen mit ihrer Erhebung zu Monatsklagen ebenso in Zusammenhang gestanden haben wird wie der etwa gleichzeitige Übergang der Handelsklagen von den Nautodiken zu den Thesmotheten. Bei der großen Anzahl der hierher gehörigen Klagen behandeln wir in gesonderten Abschnitten die *δίκαι κατά τινος* und die *δίκαι πρὸς τινα*.

§ 1. Δίκαι κατά τινος.

Durch ausdrückliches Zeugnis sind der Kompetenz der Vierzig zugewiesen die Klagen *βιαιῶν* und *αἰκείας*. An die erstere schliessen wir die Klage *ἐξαιρέσεως*, an die zweite die Klagen *κακηγορίας* und *βλάβης* und besprechen zuletzt noch die Klagen *παραβάσεως συνθηκῶν* und *ἐξούλης*.

Bei Besprechung der *δίεκη βιαίων* haben wir den Verlust der Reden des Lysias *περὶ βιαίων* zu bedauern, die eine eigene Klasse unter seinen Reden gebildet zu haben scheinen¹, zu der auch die ihm zugeschriebene Klagrede gegen Philonides, sowie die Rede gehört haben wird, aus der ein Bruchstück durch Rutilius Lupus² bewahrt ist.

Die Klage *βιαίων* kam in doppelter Verwendung vor. Einmal, und dies scheint die ursprüngliche Bedeutung der Klage gewesen zu sein, richtete sie sich gegen den, der einem andern den Besitz einer beweglichen Sache durch Gewalt entzog³. Gegen die gewaltsame Entziehung des Besitzes einer unbeweglichen Sache war die *δίεκη ἐξούλης* bestimmt⁴;

¹ Harpokr. u. *βιαίων*: ὄνομα δίεκης κατὰ τῶν βία πραττόντων ὁτιῶν· ὃ δὲ ἀλόως ἀποτίνει εἰς τὸ δημόσιον ἔσον ὅσον τῷ ἐλόντι· Δημοσθένης κατὰ Μετίου. εἰσὶ δὲ καὶ ἐν τοῖς Λυσιακοῖς φερόμενοι λόγοι βιαίων. καὶ ὁῖλον ὅτι οὐκ ἐπὶ ψυθοῶν παρθένων μόνον οὔτε τὸ ὄνομα οὔτε ἡ δίεκη ἐλέγετο ἀλλὰ καὶ ἐπ' ἄλλων. Die Schlussworte *ἀ. κ. ἐ. ἄ.* lassen die besten Handschriften, μόνον die Epitome weg, die aber die letzten Worte bewahrt. Danach liefs Sauppe *O. A.* II p. 208 in der zweiten Bedeutung nur eine βίας δίεκη gelten, die erst in den Rhetorenschulen mit der *βιαίων δίεκη* zusammengeworfen worden sei. Aber von einer *δίεκη βιαίων* wegen Schändung einer Jungfrau redet Lukian *Hermot.* 81, während er das *σ* gegen *τ* eine *γραφῆ βίας ὑπαρχόντων* anstellen läßt, weil *ττ* für *σσ* in Gebrauch gekommen sei. Gegen Sauppe spricht auch *Lex. Cantabr.* S. 665, 26 = Schol. zu Platon *Rep.* V S. 465 A S. 405 Bk. *βιαίων δίεκη βίας δίεκης διαφέρει· βιαίων μὲν γὰρ ἐστίν, εἴ τις βία ἐπισειδίων τι ἔλαβεν ἢ ἐκ χωρίου ἢ ἐξ οἰκίας, βιαίων ἐκρίνετο. ἐν δὲ ταῖς σχολαῖς ὑποθέσσει βίας ἔγκλημά ἐστι κατὰ τῶν κέρην ἀρπασάντων ἢ παιῖδα ἐλεύθερον. σημειωτέον δὲ ὅτι βιαίων γράφουσι τὴν δίεκην οἱ παλαιοὶ καὶ οὐδαὶς βίας.* Das Thema ist oft in den rhetorischen Schulen behandelt worden, worauf sich auch Juvenal 7, 168 et ueras agitant lites raptore relicto bezieht. Eine Anspielung auf die *δίεκη βιαίων* und ihre Folgen gibt Eurip. *Jon* 445 f.

² I 13 S. 45 R. (*Fr.* 288 S.). Minder zutreffend dachte Sauppe auch an eine Klage *ὑβρεως* oder *αἰξίας*.

³ Demosth. *g. Meil.* 44 S. 528, 14 (S. 256 A. 52). Harpokr. u. *Lex. Cantabr.* u. *βιαίων* (Anm. 1). Allgemeiner ist der Begriff der *βιαία* von Platon gefaßt *Ges.* X I S. 884 τῶν ἀλλοτρίων μηδένα μηδὲν φέρειν μηδὲ ἄγειν μηδ' αὖ χρῆσθαι μηδὲν τῶν τοῦ πέλας ἐν μὴ πείσῃ τόν κεντημένον. Vgl. IX 16 S. 877 B.

⁴ Dafs auch durch die *δίεκη βιαίων* gewaltsame Entreisung unbeweglichen Eigentums verfolgt werden konnte, nahm Platner II S. 179 ff., dem Beauchet III p. 397 folgt, mit Unrecht an. Richtig dagegen Lipsius, *Attisches Recht.*

inwieweit diese auch im Falle gewaltsamer Wegnahme einer beweglichen Sache Anwendung fand, ist unten zu besprechen. Zu den beweglichen Besitztümern gehören die Sklaven; darum wird von der *δίχη βιαιών* auch gegen den Gebrauch gemacht, der einen Sklaven seinem Besitzer durch gewaltsame *ἀφαιρέσεις εἰς ἐλευθερίαν* entzieht⁵. Wer sich *βιαιών* in diesem Sinne schuldig macht, wird damit bestraft, dafs er den durch seine Schuld zugefügten Schaden doppelt ersetzen mufs; von dieser Strafe des Doppelten bekommt die eine Hälfte der Staat, die andere der Verletzte⁶. Gewaltsame Entziehung eines Besitzes unterlag auch sonst schon in Griechenland härterer Bestrafung als nicht gewaltsame. Darum erklärt Plutarch⁷ das Gesetz von Knosos, das die Entleiher anwies, sich das Darlehn zu rauben, mit der Absicht, sie im Falle sie nicht zahlten, *βιαιών* schuldig zu machen.

In weiterer Verwendung aber war die Klage *βιαιών*, die bei den Späteren dann *δίχη βίαις* hiefs, gegen den gerichtet, der eine freie Person, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob verheiratet oder jungfräulich, notzüchtigte oder in der Absicht raubte, um Notzucht auszuüben. Ein solonisches Gesetz bestimmte nach Plutarch⁸, dafs der verurteilte Angeklagte hundert Drachmen Buße, vermutlich an den durch die Tat verletzten Kläger, der nur der *κύριος* der geschändeten Person sein konnte, zahlen solle.

Caillemers *Dictionn. d. ant.* u. *βιαιών δίχη*, mit dem Photiades *Ἀθηναίων* XVII (1905) S. 35 stimmt.

⁵ Lysias *g. Pankl.* 12 S. 736 (Anm. 15). Platon *Ges.* XI 2 S. 914 a. E. *ἐὰν δὲ παρὰ ταῦτά τις ἀφαιρῆται, τῶν βιαιῶν ἐνοχὸς ἔστω καὶ ἀλοῦς τὴν διπλάσιαν τοῦ ἐπιγραφέντος βλάβους τῷ ἀφαιρεθέντι τινέτω.*

⁶ Demosth. und Harpokr. a. a. O. Wenn Demosthenes zur Motivierung dieser Strafbestimmung die Gewalttätigkeiten als *κοινὰ ἀδικήματα καὶ κατὰ τῶν ἔξω τοῦ πράγματος ὄντων* bezeichnet, so hätte Platner II S. 177 f. daraus nicht mit Zustimmung von Caillemers a. d. Anm. 4 a. O. die Existenz einer *γραφῆ βιαιῶν* folgern sollen, die durch den Zusammenhang vielmehr widerlegt wird.

⁷ *Quaest. Gr.* 53 S. 303 B.

⁸ *Solon* 23.

Dagegen lehrt eine Stelle des Lysias⁹, daß der auf diese Klage Verurteilte doppelten Schadenersatz zu leisten habe. Es muß also, wie schon oben (S. 259. 435) bemerkt, die Gesetzgebung in diesem Stücke eine Veränderung erfahren haben. Keinerlei Glauben verdient natürlich die Fiktion später Rhetoren von einem attischen Gesetze, das auf die Vergewaltigung einer Jungfrau eine Buße von tausend Drachmen gesetzt habe¹⁰. Das Gesetz aber, von dem die römischen Komiker reden, das die stuprierte Jungfrau zu heiraten gebot, beziehen sie nicht bloß auf Vergewaltigung¹¹.

Mit der *δίκη βιαιῶν* im erstbesprochenen Sinne stellen wir die *δίκη ἀφαιρέσεως* (*ἐξαιρέσεως*) εἰς ἐλευθερίαν zusammen, die gegen den sich richtet, der den von einem anderen als Sklaven in Anspruch Genommenen vor der Abführung in die Sklaverei durch die Behauptung bewahrt, er sei ein Freier. Jedem attischen Bürger oder Metoiken steht das Recht zu, den Sklaven, der sich seinem Besitze entzieht, zu greifen und mit sich zu nehmen (*ἄγειν* mit oder ohne den Zusatz εἰς δουλείαν), nicht nur auf offener Strafe, sondern auch in der Wohnung eines Dritten¹²; ausgenommen waren allein gewisse heilige Stätten, die das Recht der Asylie hatten (S. 643). Nach einer Erzählung des Isokrates¹³

⁹ V. *Eratosth. Tödt.* 32 S. 34 f. (S. 259 A. 63). Unmöglich ist die Auffassung des *διπλῆν τὴν βλάβην ὑφείλειν* bei Glotz *Solidarité* p. 393 f., die Vergewaltigung eines Freien sei mit der doppelten Buße geahndet worden wie die eines Sklaven, vgl. Anm. 5. In der Sache kann er allerdings recht haben. Wenigstens sind die verderbten Gesetzesworte bei Lysias *g. Theomn.* 19 S. 362 am wahrscheinlichsten mit Blafs bei Photiades a. a. O. S. 45 zu schreiben *οὐκ ἔστιν ἀπλῆν τὴν βλάβην ὑφείλειν*.

¹⁰ Z. B. Max. Plan. zu Hermog. V S. 269 W. Sopater *divis. quaest.* VIII S. 362. Nach Sopat. S. 371 war die Buße zehntausend, wenn die Vergewaltigung ἐν πανηγύρει geschehen war.

¹¹ Vgl. S. 482 A. 40.

¹² [Demosth.] *g. Neaira* 40 S. 1358, 18. Nach Platon *Ges.* XI 2 S. 914 E konnte das Recht des *ἄγειν* im Interesse des vorgeblichen Eigentümers auch durch Verwandte oder Freunde ausgeübt werden. Über die ebenfalls anwendbare *δίκη εἰς ἐμψανῶν κατάστασιν* vgl. S. 586 f.

¹³ Nach *Trap.* 13 f. K. 8 und 49 K. 25 legt Menexenos, wohl der Prostates des Sprechers, an Kittos, den Sklaven des Bankiers Pasion.

mufs dies Recht nicht allein dem zugestanden haben, der ein Eigentumsrecht an dem angeblichen Sklaven zu haben behauptete, sondern auch dem, der ein persönliches Interesse daran hatte, dafs ein Sklave als solcher anerkannt werde. Widersetzt sich ein Dritter der Abführung mit der Behauptung, der Sklave sei sein Eigentum, so kommt es zu einer *δίκη ἀνδραπόδων*¹⁴, die von den meisten anderen Eigentumsstreiten sich dadurch unterscheidet, dafs sie seit Erweiterung der Monatsklagen zu diesen zählt und darum vor das Forum der *εἰσαγωγεῖς* gehört; vorher mufs sie der Kompetenz der Vierzigmänner unterstanden haben. Tritt aber ein Bürger der Abführung mit der Behauptung entgegen, der als Sklave in Anspruch Genommene sei ein Freier (*ἀφαιρεῖσθαι* oder *ἐξαιρεῖσθαι εἰς ἐλευθερίαν*, im Zusammenhang auch ohne den Zusatz¹⁵), so wird dieser auf freiem Fufs belassen gegen Stellung von drei Bürgen vor dem Polemarchen, unter denen naturgemäfs der Vindikant zu erscheinen pflegt¹⁶. Sache

mit dem der Sprecher wegen eines Depositem im Streite liegt, die Hand und verlangt seine Folterung (*ἐπιλαβόμενος ἡξίου αὐτὸν βασανίζειν*). Pasion aber vindiziert ihn in libertatem, wiewohl er ihn früher unter seinen Vermögensobjekten aufgeführt hatte, und übernimmt für ihn die Bürgschaft, eine *ἀφαιρέσις*, die ohne vorausgegangene *ἀγωγή* nicht denkbar ist (nur bildlich glaubt *ἀφαιρεῖσθαι* hier gebraucht Thalheim in Pauly-Wissowa *Realenc.* u. *ἐξαιρέσεως δίκη*). Dafs von der *ἀφαιρέσις* auch Gebrauch gemacht wurde, um dem in Sklaverei Gehalteneu zur Freiheit zu verhelfen, läfst Isokr. *Panath.* 97 K. 37 erkennen *παραπλήσιον ἐποίησαν τοῖς παρὰ μὲν τῶν ἄλλων τοὺς οἰκέτας εἰς ἐλευθερίαν ἀφαιρουμένοις, σφίσι δ' αὐτοῖς δουλεύειν ἀναγκάζουσιν*.

¹⁴ Eine Rede *περὶ ἀνδραπόδων* war von Deinarch für Lysikleides geschrieben. Nicht hierher gehört Demosth. *f. Aph.* I 25 S. 821, 17.

¹⁵ Beide Komposita ohne Unterschied nebeneinander bei Isokr. *Trap.* 14 K. 8. Lysias *g. Pankl.* 10 S. 735, wo mit Unrecht geändert worden ist. Die Behauptung von Valesius zu Harpokration, *ἀφαιρεῖσθαι* werde von dem asserere in libertatem, *ἐξαιρεῖσθαι* von dem vindicare in seruitutem gesagt, ist ebenso falsch wie die entgegengesetzte Unterscheidung von Rauchenstein.

¹⁶ [Demosth.] *g. Neaira* a. a. O. Isokr. *Trap.* 14 K. 8. Die Bürgen vom Vindizierten selbst gestellt auch in der Hauptstelle über das ganze Verfahren bei Lysias *g. Pankl.* 12 S. 736 *ὅστις γὰρ ἐβουλήθη βίᾳ ἀφαιρεθεῖς ἐνόχου καταστῆσαι τοὺς ἑαυτοῦ ἐπιτηδείους τοῖς βίαιοις μᾶλλον ἢ κατὰ τοὺς νόμους εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἐξαιρεθεῖς δίκην λαβεῖν παρὰ τῶν ἀγόντων αὐτόν*.

dessen, der ein Eigentumsrecht an dem Befreiten behauptet, ist es dann, gegen den Befreier die Klage *ἀφαιρέσεως* (ἐξαίρεσεως) anzustellen. Aus einer für einen solchen Prozeß von Isaios geschriebenen Verteidigungsrede gegen einen Dionysios, der als einer der Erben des verstorbenen Epigenes den von diesem nach Behauptung des Sprechers Xenokles freigelassenen Eumathes als seinen Sklaven in Anspruch genommen hatte, ist der Eingang und die Klagschrift erhalten¹⁷. Entschied der Gerichtshof zugunsten des Klägers, so fiel der Gegenstand des Rechtsstreits ihm als Sklave zu. Außerdem traf den Beklagten eine Geldstrafe, deren Hälfte an die Staatskasse fiel¹⁸. Wurde aber der Kläger ab-

οὐδενὶ γαλεπὸν γῶνα ἵτι εὖ εἰδὼς ἑαυτὸν ὄντα δοῦλον ἔδειξεν ἐγγρητὰς καταστήσας περὶ τοῦ σώματος ἀγωνίσασθαι. Abweichend läßt Platon a. a. O. die Stellung der Bürgen durch den *ἀφαιρούμενος* geschehen. Über die Rechtsfolgen der gesetzlichen *ἀφαιρέσεις* sagt er nichts, während die widergesetzliche, ohne Stellung von Bürgen erfolgte *βιαιῶν* schuldig macht und mit doppeltem Schadenersatz an den *ἀφαιρηθεὶς* zu ahnden ist.

¹⁷ Ersterer von Dionys *Isai*. 5 S. 593, letztere von Harpokr. u. ἄγροι· ἔβλαψέ με Ξενοκλῆς ἀφελόμενος Ἐδυμάθην εἰς ἐλευθερίαν ἄγοντος ἐμοῦ εἰς δουλείαν κατὰ τὸ ἐμὸν μέρος. Man könnte danach die *δίκη ἀφαιρέσεως* als eine Art der *δίκη βλάβης* auffassen, zumal bei [Demosth.] *g. Neaira* 45 S. 1360, 3 *λαχόντος* — αὐτῷ Φρονίωνος *δίκην* ἵτι αὐτοῦ ἀφείλετο Νέαιραν ταυτηγὴ εἰς ἐλευθερίαν καὶ ἵτι ἂ ἐξῆλθεν ἔχουσα παρ' αὐτοῦ αὐτῇ ὑπεδέξατο doch nur ein Prozeß gemeint sein kann. Aber die Gleichheit der Ahndung nötigt die Klage vielmehr zu der *δίκη βιαιῶν* zu stellen. Auf Isaios Rede beruht die richtige Definition der Klage bei Harpokr. u. *ἐξαίρέσεως δίκη*.

¹⁸ Rückfall in die Sklaverei folgt aus Lysias Ausdruck περὶ τοῦ σώματος ἀγωνίσασθαι, die Geldstrafe aus [Demosth.] *g. Theokr.* 19 S. 1327, 19 *νόμος* — καθ' ὃν ὄφειλε πεντακοσίας δραχμὰς Θεοκρίνης οὕτοι οὐκ ἐκτετακτός αὐτῷ τοῦ πατρὸς ὃς προσιῶπλεν ἀφελόμενος τὴν Κηφισοδώρου θεράπαιναν εἰς ἐλευθερίαν, verglichen mit § 21 S. 1328, 6 τὸν νόμον ὃς καλεῖται τὸ ἦμισυ τοῦ τιμήματος ὄφειλεν τῷ δημοσίῳ ὃς ἂν δόξῃ μὴ δικαίως εἰς τὴν ἐλευθερίαν ἀφελῆσθαι. Darans geht hervor, daß die fünfhundert Drachmen die Hälfte der Strafe sind, in die Theokrines Vater auf die Klage *ἀφαιρέσεως* des Kephisodor verurteilt war, *τίμημα* also hier nicht die vom Kläger gemachte Schätzung, sondern die vom Gerichtshof verhängte Gesamtstrafe, wie schon Böckh *Sth.* I² S. 498 verstand; *προσιῶπλεν* also heißt nicht „neben seinen anderen Schulden an den Staat hatte er zu zahlen“, sondern wie die Verwendung des gleichen Ausdrucks weiter unten lehrt, „neben dem an den Kläger zu leistenden

gewiesen, so konnte er wegen der versuchten ἀγωγή zur gerichtlichen Verantwortung wohl durch eine Klage βιαιών oder ὕβρεως gezogen werden¹⁹. Auch eine Klage ἀνδραποδισμοῦ fand dann wohl Anwendung, deren Existenz im attischen Rechte freilich nur aus der Überschrift einer verlorenen Rede des Antiphon und platonischen Gesetzesbestimmungen²⁰ erschlossen werden kann. Dagegen war auch für den Fall, daß jemand als Sklave im Besitze eines Dritten sich befand und behauptet wurde, daß er ein Freier sei, die ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν statthaft (Anm. 13). Daß aber neben der δίχη ἀφαιρέσεως gegen den Vindikanten auch direkt gegen den, der als Freier lebte, mit einer δίχη δουλείας vorgegangen werden konnte, ist unerweislich²¹. Ebensowenig kann davon die Rede sein, daß dem Sklaven irgendein Rechtsmittel zu Gebote gestanden hätte, seine Freiheit zu erlangen. Wir

Schadenersatz²². Es besteht also zwischen beiden Rednerstellen kein Gegensatz, wie ich früher annahm und Beauchet II p. 520 wiederholt.

¹⁹ Darauf weisen die Worte bei Lysias δίχην λαβεῖν παρὰ τῶν ἀγόντων αὐτόν.

²⁰ Ges. XII 7 S. 955 A, vgl. IX 15 S. 879 A.

²¹ Dafür ist besonders Partsch *Bürgerschaftsrecht* S. 297 Anm. gegen mich eingetreten. Aber seine Hauptstütze, das in Aischin. g. Tim. 66 S. 89 eingelegte Zeugnis, steht nicht nur unter dem allgemeinen Verdachte, dem die Einlagen gerade dieser Rede unterliegen, sondern kann schon wegen der Abfassung in der ersten Person nicht echt sein. Dazu widerspricht es auch der Darstellung der Rede, nach der Pittalakos sich nicht mit Hegesander verglichen, sondern seine Klage gegen ihn (βιαιών) hat fallen lassen. Die Klage des Hegesander aber, auf die § 63 S. 85 δικῶν λήξεις ἐποιήσαντο weist, ist nach dem Zusammenhang gegen Glaukon gegangen, der den Pittalakos in die Freiheit vindiziert hatte. Das war auch bei Pittalakos trotz seiner Eigenschaft als Staatsklave angängig wegen deren Rechtsstellung, die von der der Metoiken wenig verschieden war, wie im nächsten Buche zu zeigen ist. Daß bei [Aristot.] *Probl.* 29, 13 S. 951^b i. A. οἶον εἰ τις φεύγει δουλείας ἢ ἀνδροφονίας nicht Namen attischer Klagen vorliegen, dafür hat schon Meier auf ἀνδροφονίας hingewiesen. Noch weniger kann die auch sachlich höchst bedenkliche Notiz des Hegesander bei Athen. XI 116 S. 507 C beweisen καὶ Φαίδωνι δὲ τὴν τῆς δουλείας ἐπιστάς δίχην ἐφωράθη (Πλάτων). Das gortynische Recht aber darf hier nicht herangezogen werden, da es mit seinem Verbote μὴ ἄγειν πρὸ δίκας fundamental von dem attischen abweicht.

wissen nur von einer Sitte, die ihm gestattete, gegen übertriebene Grausamkeit des Herrn seine Zuflucht zu einem Asyl, dem städtischen Theseion oder dem Altar der Eumeniden am Areopag zu nehmen. Aber damit war ihm nur die Bitte um Verkauf an einen andern Herrn (πρᾶσιν αἰτεῖν) gewährt²², und dafs deren Erfüllung durch ein gerichtliches Verfahren habe erzwungen werden können, sind wir nicht berechtigt daraus zu schliessen, dafs das Theseion von den Lexikographen als Gerichtsstätte genannt wird²³. Vielmehr wird dem Priester des Heiligtums, wie in Andania²⁴, die Entscheidung überlassen gewesen sein, ob der Bitte des Sklaven durch Gewährung des Asylrechts zu entsprechen oder er dem Herrn auszuliefern sei.

Für die Klage ἀλιχείας²⁵ sind unsere Hauptquellen die Klagreden des Isokrates gegen Lochites und des Demosthenes gegen Konon, sowie die unter Demosthenes Namen überlieferte Rede gegen Euergos und Mnesibulos, die für eine aus einer δίχη ἀλιχείας hervorgegangene Klage ψευδομαρτυρίων geschrieben ist. Von verloren gegangenen Reden gehörten hierher von Lysias die Klagreden gegen Theopomp und

²² Die Hauptstellen dafür hat Pollux VII 13 bewahrt, aus Aristophanes Ὅρα (Fr. 567 K.) ἐμοὶ κράτιστόν ἐστιν εἰς τὸ Θησεῖον ἡραμεῖν, ἐκεῖ δ' ἕως ἂν πρᾶσιν εὐρωμεν μένειν, und Eupolis Πόλις (Fr. 225) κακὰ τοιαῦτα πάσχουσα μηδὲ πρᾶσιν αἰτῶ; Daraus erklärt sich der von Aristophanes im Polyidos gebrauchte Ausdruck Θησεῖότροψ. Der Altar der Eumeniden Sklavenasyl Arist. Ritt. 1312. Thesm. 224.

²³ Etym. M. und Phot. u. d. W. Die im Text abgewiesene Annahme noch bei Büchschütz *Besitz und Erwerb* S. 155. Noch weniger freilich glaublich ist, dafs Sklaven durch Erlegung des Kaufpreises ihre Freilassung erzwingen konnten; dafs die dafür angeführten Stellen Dion. Chr. XV 22 S. 241 M. und Plaut. Cas. II 5, 7 (315) nichts ergeben, bemerkte schon Wallon *Histoire de l'esclavage* I² p. 335 f. Bei [Demosth.] *g. Neaira* 31 f. S. 1355 bedarf Neaira, um von ihren früheren Herren sich zwecks Freilassung loskaufen zu können, der Mitwirkung des Phrynion nicht blofs darum, weil das von ihr zusammengebrachte Geld den bedungenen Kaufpreis noch nicht erreicht.

²⁴ Lebas-Foncart *Inscr.* II n. 326^a (Dittenberger *Syll.*² n. 653) Z. 80 ff.

²⁵ Dies, nicht αἰχία ist die attische Wortform, die in den besten Handschriften des Isokrates und Aristophanes (*Ekkl.* 683) bewahrt ist.

wahrscheinlich gegen Teisis, deren Erzählung Dionys²⁶ mit der in Demosthenes Rede gegen Konon zusammenstellt, und die Verteidigungsrede gegen Isokrates, von Hypereides die Rede gegen Mantitheos, von Deinarch die zwei Reden gegen Kleomedon, diese drei Klagreden. In der Neuzeit ist die Klage schon von Salmasius und Heraldus eingehend behandelt²⁷.

Die Klage *αἰκείας* war gegen den gerichtet, der einen andern tötlich mißhandelte, ohne vorher von ihm geschlagen worden zu sein. Wollte man den durch eine solche Mißhandlung zugefügten Schaden gebüßt sehen, so konnte dies jedenfalls durch eine *δίκη βλάβης* erreicht werden, während die *δίκη αἰκείας* Genugtuung für die angetane Beschimpfung bezweckte²⁸. Insofern berührt sich die letztere Klage mit der Schriftklage *ὑβρεως*, und es begreift sich, daß die beiden Begriffe nicht selten miteinander vertauscht werden²⁹. Aber beide Klagen unterscheiden sich wieder dadurch voneinander, daß der Tatbestand der *ὑβρις* nur dann gegeben ist, wenn die Absicht, den andern zu beschimpfen, von vornherein vorhanden gewesen ist (S. 425 f.). Denn daß bei *αἰκεία* diese Voraussetzung nicht erforderlich ist, lehrt der

²⁶ Demosth. 11 f. S. 983 ff. Weit weniger wahrscheinlich ist die Bestimmung der Rede für eine *γραφὴ ὑβρεως*, wenn gleich dagegen auch die Worte im Eingang *Τεῖσις ὁ φεύγων τὴν δίκην* natürlich nichts beweisen.

²⁷ Salmasius *de modo usurarum* p. 792 ff. *Observationes ad ius Att. et Rom.* p. 224 ff. Heraldus *Observ. et Emend.* c. 46 f. *Animadv.* II 9 p. 115 f. III 1 p. 192. Dazu jetzt Hitzig *Iniuria* (München 1899) S. 1 ff.

²⁸ Wenn nach [Demosth.] *g. Apatur.* 13 S. 896, 16 Parmenon den Apaturios verklagte *τῶν τε πληγῶν ὧν ἔλαβεν ὑπὸ τούτου — καὶ ἔτι τοῦ εἰς Σικελίαν πλοῦ διὰ τούτου ἐκωλύθη*, so haben wir, da es sich nur um eine Klage handelt (*ἐνεσθηκείας τῆς δίκης*), eher mit A. Schäfer eine *δίκη βλάβης* als mit Platner II S. 198 und R. Schulze a. d. S. 632 A. 18 a. O. p. 13 f. eine *δίκη αἰκείας* anzunehmen. An eine Verbindung zweier Klagen dachte Meier.

²⁹ Isokr. *g. Lochit.* 5 K. 7 *ἐγὼ δ' εἰ μὲν μηδεμία προσῆν ὑβρις τοῖς πεπραγμένοις, οὐκ ἂν ποτ' εἰσῆλθον εἰς ὑμᾶς. νῦν δ' οὐχ ὑπὲρ τῆς ἀλλης βλάβης τῆς ἐκ τῶν πληγῶν γενομένης ἀλλ' ὑπὲρ τῆς αἰκείας καὶ τῆς ἀτιμίας ἦζω παρ' αὐτοῦ δίκην ληψόμενος.* Vgl. Aristoph. *Ekkli.* 663 *τῆς αἰκείας οἱ τύπτοντες πόθεν ἐκτείσουσιν, ἐπειδὴν εὐωχθέντες ὑβρίζουσιν*, wo das Scholion R *αἰκείας* durch *ὑβρεως* erklärt. Ebenso Timaios S. 15 Rubnk. Hesyeh n. *αἰκεία*.

Prozess *αἰξείας*, den der Sprecher der Rede gegen Euergos und Mnesibulos gegen Theophemos anstellte, und die von letzterem eingebrachte Widerklage; beiden lag ein in Tathlichkeiten übergegangener Streit über die Verpflichtung zur Aushändigung von Schiffsgerät zugrunde³⁰. Darum war von Wichtigkeit die Bestimmung des Gesetzes, die nach wiederholten Äußerungen der angeführten und anderer Reden das wesentliche Merkmal der *αἰξία* bildete, der solle ihrer schuldig sein, der mit der Schlägerei den Anfang gemacht, ὅς ἂν ἄρξῆι χειρῶν ἀδίκων πρῶτος³¹. Wer also empfangene Schläge nur erwiderte, gegen den war die *δίκη αἰξείας* ausgeschlossen, ebenso natürlich, wenn der Schlag nur im Scherz gegeben war³². Aber damit wird nicht erwiesen, daß der animus iniuriandi die Voraussetzung für sie bildete, und wenn in der Rede gegen Konon das Vorhandensein dieses animus so nachdrücklich betont wird, so geschieht das nur zu dem Nachweise, daß die dem Sprecher widerfahrene Behandlung eine *γραφή ὑβρεως* rechtfertigen würde, von der er um der im Eingange auseinandergesetzten Gründe willen Abstand genommen habe³³.

³⁰ [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 36 ff. S. 1150. 45 S. 1153 i. A.

³¹ [Demosth.] a. R. 40 S. 1151, 14. 7 S. 1141, 5 u. ö. Isokr. *g. Lochit.* i. A. Demosth. *g. Aristokr.* 50 S. 635, 26 ἄν τις πῶπιη τινά, φησίν, ἄρχων χειρῶν ἀδίκων, ὡς εἰ γ' ἡμῶντος οὐκ ἀδικεῖ. Daß aus den letzteren Worten nicht das Erfordernis der Notwehr abgeleitet werden darf, führt Hitzig S. 5 ff. aus.

³² Vgl. Demosth. *g. Konon* 13 S. 1261, 10.

³³ Vgl. Isokr. *g. Loch.* 5 ff. K. 7 f. Heraldus *Animadv.* II 9, 5 f. p. 117 wollte mit Zustimmung von Böckh *Sth.* I² S. 491 f. und Caillemer *Dict. d. antiq.* u. *αἰξίας δίκη* beide Klagen nur in bezug auf die Form und die Folgen verschieden sein lassen. Ihnen folgte Meier, abgesehen davon, daß er der *γραφή ὑβρεως* mit Recht weiteren Umfang zuschrieb, wenigstens insofern, als er auch die *δίκη αἰξείας* an die Absicht, dem Geschlagenen einen Schimpf zuzufügen, gebunden glaubte, eine Absicht, die, wenn ein Freier geschlagen wurde, immer vorausgesetzt worden sei, falls nicht der Beweis vom Gegenteil geführt werden konnte; es liege der Unterschied also darin, daß bei der Klage *ὑβρεως* allein der Hohn und die Beleidigung, bei der Klage *αἰξίας* vorzugsweise der Schlag verfolgt worden sei. Daß aber der animus iniuriandi nur zur *γραφή ὑβρεως* notwendige Voraussetzung ist, erkannten Westermann

In Behandlung der Klage trat nach Mitte des vierten Jahrhunderts die Änderung ein, dafs sie unter die *δίκαι ἔμμενοι*, die binnen Monatsfrist entschieden werden mußten, aufgenommen und darum den für diese zuständigen *εἰσαγωγεῖς* überwiesen wurde. In Zusammenhang damit kann die freilich nur von einem späten Gewährsmann bezeugte Anordnung getroffen worden sein, dafs die Klage binnen vier Tagen anhängig gemacht werden mußte, bevor die Spuren der Schläge verwischt waren³⁴. Bei Einreichung der Klagschrift hatte der Kläger die ihm widerfahrene Beleidigung in Geld abzuschätzen³⁵; die Buße, auf die der Gerichtshof erkennt, fällt ihm zu. Danach kann die Erzählung bei Diógenes Laertios³⁶, Meidias habe dem Kyniker Diogenes einen Schlag ins Gesicht gegeben mit den Worten „3000 Drachmen liegen für dich beim Wechsler“, nur den Wert einer Anekdote beanspruchen. Eigentümlich war der Klage, dafs bei ihr allein von allen Privatklagen keine Gerichtsgebühren (*πρυτανεῖα*) zu erlegen waren³⁷. Inwieweit den unterliegenden Kläger, der für seine Klage nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen gewonnen hatte, die Strafe der Epobelie traf, ist bei Besprechung der Sukkumbenzgelder zu untersuchen.

Mit der Klage wegen Realinjurien steht die wegen Verbalinjurien, die *δίκη κακηγορίας*, in so engem Zusammenhange, dafs wir sie gleichfalls dem Forum der Vierzig-

Pauly *Realencycl.* I² S. 629. Mayer *Rechte der Isr. Ath. u. Röm.* III S. 544 f. Thonissen p. 264 f.

³⁴ Vgl. S. 85 f. mit Anm. 125. Die dort für die Rede gegen Kouon gewonnene Zeitbestimmung bestätigt sich dadurch, dafs dessen Fall erst vor einem Diaiteten verhandelt war (§ 29 f. S. 1266, 4. 15), der bei Monatsklagen nicht konkurrierte, s. S. 228.

³⁵ Harpokr. u. d. W. = Lex. Seguer. V S. 356 εἶδος δίκης ἰδιωτικῆς ἐπὶ πληγαῖς λαγγανομένης, ἧς τὸ τίμημα ἐν τοῖς νόμοις οὐκ ἔστιν ὀρισμένον ἀλλ' ὁ μὲν κατήγορος τίμημα ἐπιγράφεται ὁπόσου δοκεῖ ἕξιον εἶναι τὸ ἀδίκημα, οἱ δὲ δικασταὶ ἐπικρίνουσιν. Isokr. *g. Loch.* 16 ff. K. 12f. Lysias *g. Isokr.* bei Suidas u. ὕβρις (*Fr.* 126 S.).

³⁶ VI 42.

³⁷ Isokr. a. R. 2 K. 3 περὶ μόνου τούτου τῶν ἀδικημάτων καὶ δίκας καὶ γραφὰς ἄνευ παρακαταβολῆς ἐποίησαν.

männer mit der durch Aristoteles gebotenen Ausnahme der Klagen wegen der von einem Sklaven gegen einen Freien begangenen Schmähung zuzuweisen berechtigt sind. Auf Anlaß einer Klage *κακηγορίας*³⁸ ist unter den erhaltenen Reden nur die Rede des Lysias gegen Theomnestos³⁹ geschrieben, aus der die in der Handschrift und den Ausgaben *κατὰ Θεομνήστου β* überschriebene nur ein dürftiger Auszug ist. Die in unserer Sammlung der lysianischen Reden ihr vorausgehenden Reden *πρὸς τοὺς συνουσιαστὰς* und *ὕπερ τοῦ στρατιώτου* betreffen zwar gleichfalls Verbalinjurien, aber die erstere ist nicht für den Gerichtshof geschrieben, sondern gibt sich als vor einem Verein gesprochen, dem der Sprecher bisher angehörte; die zweite ist, wie früher (S. 306) gezeigt, als Verteidigungsrede gegen eine Apographe gehalten, die eine übrigens so wenig wie die andere von Lysias verfaßt⁴⁰.

Nicht jede Verbalinjurie, wie es Platon für einen wohlgeordneten Staat verlangt⁴¹, verbot die attische Gesetzgebung, sondern nur die, welche durch die Person, gegen die sie gerichtet, oder durch den Ort, an dem sie gefallen, oder endlich durch ihren Inhalt als qualifiziert erschien. Nach den ersten beiden Richtungen hatte schon Solon geboten, Tote überhaupt nicht, Lebende aber nicht in Heiligtümern, Gerichtshöfen, Amtshäusern oder bei festlichen Spielen zu schmähen⁴². Und zwar wurde er bei dieser Be-

³⁸ Die Form *κακηγορίας* nur in dem gefälschten Zeugnis bei Demosth. *g. Meid.* 93 S. 544, 17.

³⁹ Von Harpokration mehrfach mit dem Zusatz *εἰ γνήσιος* angezweifelt, von Ko. Herrmann zur *Echtheitsfrage von Lysias zehnter Rede* (Hannover 1878) und Bruns *das Literarische Porträt der Griechen* S. 460 f., dem Lysias abgeprochen, aber ohne entscheidende Gründe.

⁴⁰ Nach Salmasius *Observ. ad ius A. et R.* p. 259 ff. und Heraldus *Animadv.* II 13 p. 133 ff. ist die Klage besonders behandelt von C. F. Hermann *de iniuriarum actionibus* (Göttingen 1847) p. 5 ff. und Hitzig *Iniuria* p. 22 ff.

⁴¹ *Ges.* XI 12 S. 934 E.

⁴² Ähnlich werden auch bei Platon S. 935 B Schmähungen an heiligen und öffentlichen Stätten besonders verpönt.

schränkung, wenn wir dem Berichterstatter Plutarch⁴³ folgen dürfen, durch die Erwägung geleitet, daß jederzeit seinen Zorn zu beherrschen schwer, ja für manche unmöglich sei, und darum der Gesetzgeber das Erreichbare im Auge behalten und lieber wenige mit Erfolg als viele ohne Erfolg zur Strafe ziehen müsse. Schmähungen gegen einen Toten vor Gericht zu ziehen ist Sache seiner Erben, also zunächst seiner Kinder, und auch dann berechtigt, wenn sie mit der Schmähung begonnen⁴⁴. Durch besonderes Gesetz wurden Schmähreden gegen die Tyrannenmörder Harmodios und Aristogeiton untersagt⁴⁵. Von späterer Entstehung muß auch das Gesetz gewesen sein, das eine Anzahl besonders ehrenrühriger Schmähworte unter allen Umständen und gegen jedermann zu gebrauchen untersagte, die darum als ἀπόρρητα bezeichnet werden⁴⁶. Als solche besonders verpönte Beschimpfungen lernen wir aus Lysias Rede gegen Theomnestos die Ausdrücke ἀνδροφόνος, πατραλοίας und μητραλοίας und den Vorwurf ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα kennen — mit allen wurde ja dem Betroffenen eine Handlung schuld gegeben, die von den Gesetzen mit Todesstrafe oder Atimie (S. 279) bedroht war. Unter anderen Gesichtspunkt fällt der Fall, der nach Demosthenes⁴⁷ ebenfalls zu einer Klage κακηγορίας berechtigte, wenn man einem Bürger oder einer Bürgerin den Handel

⁴³ Solon 21.

⁴⁴ Demosth. *g. Lept.* 104 S. 488, 20 κάκεινος τῶν καλῶς δοκούντων ἔχει νόμων Σόλωνός ἐστι μὴ λέγειν κακῶς τὸν τεθνεῶτα μηδ' ἂν ὑπὸ τῶν ἐκείνου τις ἀκούῃ παίδων αὐτοῦ. Vgl. *g. Boiot.* II 49 S. 1022, 28.

⁴⁵ Hyper. *g. Phil.* 3 C. 2 ἐν νόμῳ γράψας ὁ δῆμος ἀπέπειν μήτε λέγειν ἐξείνα μηδὲν κακῶς Ἀρμόδιον καὶ Ἀριστογείτονα μήτ' ἄσαι ἐπὶ τὰ κακίονα.

⁴⁶ Lysias *g. Theomn.* 2 S. 344 οὐδ' εἴ τι ἄλλο τῶν ἀπορρήτων ἤκουσα, οὐκ ἂν ἐπεξήλθον αὐτοῖς. Isokr. *g. Loch.* 3 K. 4 (Anm. 56). Demosth. *v. Kranz* 123 S. 268, 22. *g. Theokr.* 40 S. 1335, 5. Dafür auch ἄρορητα in der Verbindung ῥητὰ καὶ ἄρορητα κακὰ Demosth. *g. Meid.* 79 S. 540, 9. *g. Andr.* 61 S. 612, 8.

⁴⁷ *G. Eubul.* 30 S. 1308, 3 παρὰ τοὺς νόμους οἱ καλεῖουσιν ἔνοχον εἶναι τῇ κακηγορίᾳ τὸν τὴν ἐργασίαν τῆν ἐν τῇ ἀγορᾷ τῶν πολιτῶν ἢ τῶν πολιτῶν ὀνειδίζοντά τινι. So wenig auch die Stelle für eine Mehrzahl von Gesetzen entscheidet, so durften doch noch weniger andere Stellen für Bestehen nur eines Gesetzes geltend gemacht werden.

auf dem Marke zum Vorwurf machte. Schon daraus wird ersichtlich, daß der Katalog der ἀπόρρητα bei Lysias keine Vollständigkeit bezweckt⁴⁸. Aber Glauben dürfen wir seiner eingehend begründeten Behauptung schenken, daß nach der Absicht des Gesetzes von ihm nicht bloß der getroffen wurde, der die in ihm aufgeführten Schmähdworte, sondern auch wer gleichbedeutende Ausdrücke gebrauchte, also auch Theomnestos sich nach ihm schuldig gemacht hatte, wiewohl er in einer Gerichtsverhandlung wegen einer durch Lysitheos wider ihn eingereichten ἐπαγγελία δουρασίας (S. 178 A. 4) nicht gerade die Bezeichnung ἀνδροφόνος auf ihn angewendet, wohl aber von ihm gesagt hatte, er habe seinen eigenen Vater getötet⁴⁹. Nur auf Schmähdungen der bezeichneten drei Kategorien gehen die Ausdrücke κακηγορεῖν und κακηγορία, κακῶς λέγειν, κακῶς ἀγορεύειν in strengem Wortgebrauche: schmähen im weiteren Sinne heißt λοιδορεῖν oder λοιδορεῖσθαι und βλασφημεῖν, auch das seltene κακολογεῖν⁵⁰. Von der

⁴⁸ Das Gegenteil durfte Hitzig S. 27 weder aus Harpokr. u. d. W. noch aus Aristot. *Nikom. Eth.* IV 8, 9 S. 1128^a 30 οἱ νομοθεταὶ ἐνικ λοιδορεῖν κωλύουσιν folgern.

⁴⁹ Nach Szanto freilich *Wiener Studien* XIII (1891) S. 159 ff. = *Ausgew. Abhandl.* S. 103 ff. bezweckte das Gesetz nur die Beschimpfung, nicht die falsche Beschuldigung zu ahnden; der Redner aber trete mit seiner Argumentation für eine Erweiterung des Gesetzes auch auf die letztere ein. Dann aber hätte der Gesetzgeber, wie Szanto selber zugesteht, sein eigenes Prinzip durch Aufnahme des ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα selbst durchbrochen und von jener angeblichen Absicht auf Weiterbildung der Gesetzgebung vermag ich in Lysias Rede ebensowenig etwas zu erkennen wie in Antiphons Tetralogien, die Szanto von der gleichen Tendenz beherrscht glaubt (*Abhandl.* S. 114 ff.). Vgl. auch Hitzig S. 28 ff.

⁵⁰ So in Pseudolysias achter Rede und in Theophrasts Charakteren. Die notwendige Scheidung der Begriffe vollzog zuerst Hermann p. 7 ff., konstatierte aber zugleich, daß der Unterschied nicht überall streng gewahrt bleibt, wie z. B. bei Demosth. *g. Konon* 18 S. 1262, 19 λοιδορεῖσθαι im juristischen Sinne des κακηγορεῖν und anderwärts κακῶς λέγειν im allgemeinen Sinne gebraucht ist. Daraus kann man auch die εἰκὴ λοιδορίας bei Aristoph. *Wesp.* 1207 erklären. Mit jener unerlässlichen Scheidung ist auch der Annahme einer grundsätzlichen Differenz der solonischen und der späteren Gesetzgebung die wesentlichste Stütze entzogen, wie sie nach Heraldus u. a. von Thonissen p. 280 ff. und

Strenge des solonischen Gesetzes, das auch im Gerichtshofe sich der Schmähung zu enthalten gebot, wurde wenigstens in praxi insofern abgegangen, als man den streitenden Parteien gegenseitige Invektiven gerne nachsah⁵¹. Freilich haben erst in der Erbitterung des politischen Kampfes die persönlichen Angriffe sich zu solcher Maßlosigkeit gesteigert, wie sie in den Gegenreden des Demosthenes und Aischines begegnet. Aber überhaupt brachten Klagen wegen Verbalinjurien bei der hohen Achtung, die die öffentliche Meinung der Redefreiheit zollte, dem Kläger nur geringe Ehre⁵².

Gelang es dem Beklagten, für die Wahrheit seines Vorwurfs den Beweis zu erbringen, so gebot das Gesetz, die Klage abzuweisen⁵³. Darum ist der erste Teil der Rede gegen Theomnestos dazu bestimmt, diesem die Einrede der Wahrheit von vornherein abzuschneiden. Den der Schmähung schuldig Befundenen traf nach solonischem Gesetze, wenn sie an heiliger oder öffentlicher Stätte erfolgt war, eine Busse von fünf Drachmen, von denen drei an den Kläger, zwei an die Staatskasse fielen. Ebenso wird nach ihm die Busse für Schmähung von Verstorbenen eine erheblich geringere gewesen sein als in dem Zeitalter der Redner, in dem sie nach Hypereides tausend, nach einer anderen Angabe fünfhundert Drachmen betrug, die im gleichen Verhältnis wie jene zwischen Kläger und Fiskus verteilt wurden⁵⁴ —

wieder von Hitzig aufgestellt ist. Nichts hindert auch zu glauben, daß die Strafe der *λοιδορία* an heiliger oder öffentlicher Stätte ebenso später erhöht worden ist wie die der *λοιδορία* gegen Verstorbene.

⁵¹ Demosth. v. Kranz 3 S. 226, 20 ὃ φύσει πᾶσιν ἀνθρώποις ὑπάρχει τῶν μὲν λοιδοριῶν καὶ τῶν κατηγοριῶν ἀκούειν ἰδέως. Das Gesetz bei Aisch. g. Tim. 35 S. 59, das den Rednern verbietet *λοιδορεῖσθαι ἢ κακῶς λέγειν τινά*, ist apokryph.

⁵² Lysias g. Theomn. 2 S. 344 ἀνελεύθερον καὶ λίαν φιλόδικον εἶναι νομιζῶ κατηγορίας δικάζεσθαι.

⁵³ Demosth. g. Aristokr. 50 S. 635, 28 ‘ἂν τις κακῶς ἀγορεύῃ’, ‘τὰ ψευδῆ’ προσέθηκεν (ὁ νόμος), ὡς εἰ γε τάληθῆ προσήκον. Vgl. Lysias a. R. 30 S. 373.

⁵⁴ Lex. Cantabr. S. 671, 7, κατηγορίας δίκῃ· ἐάν τις κακῶς εἴπῃ τινά τῶν κατοικομένων κἂν ὑπὸ τῶν ἐκείνου παίδων ἀκούσῃ κακῶς, πεντακοσίας καταδικασθεὶς ὧφλε, τῷ δημοσίῳ (διακοσίας), τριακοσίας δὲ τῷ ἰδιώτῃ. Ὑπερείδης δὲ ἐν τῷ κατὰ Δωροδέου (Fr. 117 S.) χιλίας μὲν ζημιῶσθαι (ἐάν) τοὺς

eine Differenz, die man daraus zu erklären haben wird, daß die höhere Strafe dann verhängt wurde, wenn die Schmähung des Toten durch ein ἀπόρρητων geschehen war; für diesen Fall ist auch die freilich nur von einem Grammatiker bezeugte Strafschärfung durch Verhängung der Atimie (S. 334) am ersten glaublich⁵⁵. Auf Schmähung eines Lebenden durch ein ἀπόρρητων stand die Buße von fünfhundert Drachmen⁵⁶, für die wir die gleiche Teilung zwischen Kläger und Fiskus annehmen dürfen⁵⁷. Ein besonderes, von den bisher besprochenen unabhängiges Gesetz bestimmte für den, der gegen einen Beamten in Funktion solcher Schimpfreden sich bedient hatte, volle Atimie⁵⁸. Auch andere Schmähungen, die eine Mißachtung ihrer Amtsgewalt in sich schlossen, waren die Beamten durch eine innerhalb ihrer Befugnis verhängte Epibole zu ahnden berechtigt, wie der Rechtsfall in der fälschlich dem Lysias zugeschriebenen Rede für Polyain beweist⁵⁹.

κατοιχομένους, φησί, πεντακοσίας δὲ (ἐάν) τοὺς ζῶντας. Τριακοσίας für τριάκοντα habe ich mit Hermann p. 10 n. 19 gebessert und vorher διακοσίας eingesetzt (ähnlich Hitzig S. 22 A. 1), den Schluß der Stelle aber mit Sauppe geschrieben.

⁵⁵ Nach Glotz *Diction. d. ant. u. d. A.* stand Atimie nur auf Übertretung des von Hypereides (Anm. 45) angeführten Gesetzes.

⁵⁶ Isokr. *g. Loch.* 3 K. 4 περί τῆς κακῆγορίας νόμον ἔθεσαν ὃς κελεύει τοὺς λέγοντάς τι τῶν ἀπορρήτων πεντακοσίας δραχμὰς ἄρειθαι. Lysias a. R. 12 S. 354. Hyper. a. a. O. Wenn Meidias in dem von Demosthenes gegen ihn angestregten Prozesse κακῆγορίας nach § 89 f. S. 543, 16 in eine Buße von tausend Drachmen verurteilt war, so war gegen ihn auf das doppelte Strafmaß darum erkannt, weil die Schmähungen gegen zwei Personen zu ahnden waren, d. i. nach § 79 S. 540, 8 gegen Demosthenes und seine Mutter, nicht wie Hudtwalcker *Schiedsrichter* S. 150 und Hermann p. 5 annehmen, gegen Demosthenes Mutter und Schwester. Gegen A. Buttman, der auf Heraldus Erklärung aus einer δίκῃ ἐξούλης zurückgriff, vgl. Hermann a. a. O.

⁵⁷ Mit Frohberger zu Lysias II S. 56.

⁵⁸ Demosth. *g. Meid.* 32 S. 524, 22 ἐάν δὲ θεσμοθέτην (ὄβριστη τις ἢ κακῶς εἴπη), ἀτιμος ἔσται καθ' ἅπαζ κτλ. [Aristot.] *Probl.* 29, 14 S. 952^b 28 ff. Daß die Strafe weder durch eine γραφή ὑβρεως noch durch eine δίκῃ κακῆγορίας herbeigeführt wurde, erweisen die bei Demosthenes vorausgehenden Worte.

⁵⁹ Polyain ist nach § 5 f. S. 320 f. von den Strategen mit Epibole belegt, weil er sie an einem Wechslertische geschmäht habe. Gegen

Sind die Klagen *αἰκείας* und *κακηγορίας* gegen Verletzung der Person gerichtet, so richtet sich die *δίαιτη βλάβης* gegen Schädigung des Eigentums. Die Quellen für ihre Kenntnis fließen besonders reichlich. An den Reden des Demosthenes gegen Kallikles, gegen Nausimachos und Xenopeithes und gegen Pantainetos, wie an den unter seinem Namen überlieferten gegen Olympiodor und gegen Dionysodor⁶⁰ und aller Wahrscheinlichkeit nach an der Rede gegen Boiotos über den Namen sowie an den Reden des Isokrates gegen Kallimachos und über das Viergespann und an der Rede des Hypereides gegen Athenogenes haben wir Reden, die teils als Klag- oder Verteidigungs-, teils als Exzeptions-

die Berechtigung dieser Buße macht er das solonische Gesetz geltend, nach dem nur *οἱ ἐν τῷ συνεδρίῳ λοιδοροῦντες* straffällig seien, § 9 ff. S. 325. Wenn er aber vorher § 6 S. 320 *τοῦ νόμου ἀπαγορεύοντος ἐάν τις ἀρχήν ἐν συνεδρίῳ λοιδορήῃ* behauptet, daß es nicht schlechthin verboten sei, eine Behörde zu beschimpfen, sondern nur in ihrem Amtshause (denn daß *ἀρχήν* nicht mit Taylor *Lectiones Lysiacaе* p. 714 f. durch omnino, sondern mit Heraldus durch magistratum übersetzt werden muß, beweist schon der Zusammenhang und die Parallelstelle § 16 S. 332), so macht er sich damit einer advokatenmäßigen Verwirrung verschiedener Bestimmungen schuldig, wie schon Meier erkannte, der nur darin irrte, daß er die Scheidung zwischen *ἀπόρρητα* und anderen Schmähungen nicht für die Behörden gelten ließ und diesen darum die Wahl zwischen Multierung und Atimierung des Beleidigers freiließ. Dagegen glaubte Hermann p. 9 der Behauptung des Redners, während Siegfried *de multa quae ἐπιβολή dicitur* p. 41 die Existenz von besonderen Schutzmitteln für die Beamten überhaupt leugnete und die widersprechenden Äußerungen in § 6 und 16 dem Excerptor zur Last legte, dem der angeblich allein erhaltene Auszug der echten Rede verdankt werde. In meinem Sinne behandelt die Frage Pabst *de orationis ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου — causa* (Leipzig 1890) p. 8 ff.

⁶⁰ Daß diese Rede in einer Klage *βλάβης* gehalten ist, beruht auf der Überschrift *κατὰ Διονυσίου βλάβης*, deren Glaubwürdigkeit durch die Nennung des Dareios verbürgt wird. Der Zusatz fehlt in den Handschriften ΣΑ. Daß er aber richtig ist und die Rede nicht, wie Blafs früher *Att. Bereds.* III 1¹ S. 521 behauptete, in einer *δίαιτη δανείου* gehalten ist, folgt daraus, daß sie dann nicht *κατὰ Δ.* heißen könnte. Die Rede gegen Olympiodor führt nicht nur in den Handschriften, sondern auch bei Dionys *Demosth.* 13 S. 993 die Überschrift *κατ' Ὀλυμπιοδώρου βλάβης*, und wir haben kein Recht mit Platner II S. 369 f. auch sie in Zweifel zu ziehen.

reden in einer Klage βλάβης gehalten sind⁶¹. Verloren gegangen sind die Verteidigungsreden des Lysias gegen Aischines und dessen wahrscheinlich βλάβη τετραπύδων betreffende Rede περί τοῦ κωνόου, sowie die von Deinarch geschriebenen Klagreden gegen Proxenos und gegen Kephisokles, seine Verteidigungsreden gegen Phanokles und gegen Lysikrates für Nikomachos und die Synegorie für Parmenon wegen des von einem Sklaven verübten Schadens (Anm. 91). Von Neueren hat auch hier Heraldus eine grundlegende Arbeit geliefert⁶².

Das Wort βλάβη, für das der ältere Attizismus auch βλάβος brauchte⁶³, bezeichnet in juristischem Sinne jede Schädigung des Vermögens oder sonstigen Interesses, die von einem andern durch sein Handeln oder auch durch Unterlassung einer Handlung herbeigeführt wird⁶⁴. Darum kann βλάβη auch in solchen Fällen geklagt werden, die durch spezielle Klagen verfolgt werden konnten, wie beim Kontraktbruch und Unterlassen des versprochenen Zeugnisses, wofür die Beispiele sofort zu geben sind. Voraussetzung aber ist, daß die Handlung, wegen deren auf Schadenersatz geklagt wird, an sich rechtswidrig, die Handlung, deren Unterlassung Gegenstand der Klage ist, rechtlich ge-

⁶¹ Nach Thalheim zu den *griechischen Rechtsalterthümern* (Schneidmühl 1892) S. 8 f. wäre auch die Rede gegen Spudias in einer δίκη βλάβης gehalten, wie die Gegenklage des Spudias nach § 12 S. 1031, 25 ein δίκη βλάβης war. Dann könnte sie aber nicht πρός Σπουδίαν heißen, da der Sprecher der Kläger ist (§ 7 S. 1030, 3. II S. 1031, 6. 30 S. 1037, 13). Unrichtig ist allerdings der Zusatz im Titel ὑπὲρ προνομίας, vgl. S. 496.

⁶² *Animadv.* III 4 p. 208 ff.

⁶³ Βλάβος allein bei Antiphon, und noch bei Demosthenes, besonders wo er Gesetzesworte anführt (Anm. 66). Nur dies lassen Moiris und Thomas Magister als attisch gelten. Aber βλάβη haben schon Aischylos und Sophokles allein. In dem solonischen Gesetz bei Lysias *q. Theom.* 19 S. 362 stammt βλάβη nur aus Konjekturen, vgl. Anm. 9.

⁶⁴ In weitestem Umfang faßte den Begriff Hippodamos von Milet, wenn er alle Rechtshändel auf drei Kategorien zurückführen zu können meinte, ὕβρις, βλάβη und θάνατος, Aristot. *Polit.* II 5 (8), 2 S. 1267^b 38.

boten war⁶⁵, wie ersteres z. B. auch von der Klage des Mantitheos gegen seinen Halbbruder, letzteres von der Klage des Deinarch gegen Proxenos gilt, von denen freilich wenigstens die erstere keinen Erfolg hatte. Für die Ahndung aber macht das Gesetz einen Unterschied zwischen absichtlich und unabsichtlich zugefügtem Schaden, indem es ersteren doppelt, letzteren einfach zu ersetzen gebot⁶⁶, eine Scheidung, die der attischen Gesetzgebung auch bei anderen Delikten geläufig war, ohne dafs sie sich über die Begriffe, die sie mit den Worten *ἐκούσιος* und *ἀκούσιος* verband, näher ausgesprochen zu haben scheint. Es läfst sich darum nicht mit voller Sicherheit entscheiden, ob jene Bestimmung über den doppelten Ersatz des angerichteten Schadens auf solche Handlungen zielte, die mit Bewußtsein ihrer den andern schädigenden Wirkung oder die in der Absicht, dem andern zu schaden, begangen wurden, wengleich das letztere ungleich wahrscheinlicher ist⁶⁷.

⁶⁵ Zuerst Meier wollte zwischen *βλάβη* in engerem und weiterem Sinne unterscheiden, zwischen dem *damnum iniuria datum* und jeder andern auf irgendeine Weise zugefügten Verletzung; nur auf ersteres habe sich die sogleich angeführte Strafbestimmung bezogen. Aber diese Scheidung findet in unseren Quellen keinen Anhalt. Dafs auch wegen nicht rechtswidriger Handlungen *βλάβης* geklagt werden konnte, glaubte Thalheim a. a. O. mit Unrecht durch die Klagen gegen Nausimachos und Proxenos stützen zu können (Anm. 80).

⁶⁶ Demosth. *g. Meid.* 43 S. 527, 28 *πρῶτον μὲν οἱ περὶ τῆς βλάβης οὔτοι νόμοι πάντες, ἂν μὲν ἐκὼν τις βλάβῃ, διπλοῦν, ἂν δ' ἄκων, ἀπλοῦν τὸ βλάβος κελεύουσιν ἐκτέλειν.* Dasselbe meint *g. Aristokr.* 50 S. 636 i. A. *ἂν τις καταβλάβῃ τινὰ ἐκὼν ἀδίκως,* und mit schieferm Ausdruck Deinarch *g. Demosth.* 60 S. 44, 12 *οἱ νόμοι περὶ μὲν τῶν ἄλλων ἀδικημάτων τῶν εἰς ἀργυρίου λόγον ἀνηχόντων διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείδειν κελεύουσιν.* Auf *βλάβη* geht der alte Volksbeschluss über die eleusinischen Mysterien *C. I. A. I* n. 1 B Z. 1 *τὰ μὲν ἀκούσια ἀπλῆ, τὰ δὲ ἐκούσια διπλῆ.* Die Allgemeinheit der Scheidung zwischen *βλάβαι ἀκούσιοι* und *ἐκούσιοι* erkennt auch Platon an, wengleich sie ihm der Modifikation bedürftig erscheint *Ges.* IX 6 S. 861 f.

⁶⁷ Aristoteles erklärt für, *ἀκούσιον* das, was infolge äußerer Gewalt oder aus Unkenntnis getan wird, für *ἐκούσιον* das, wozu der Handelnde nur durch sich selbst veranlaßt wird bei voller Kenntniss der Umstände seines Handelns, *Nikom. Eth.* III 1 (3), 20 S. 1111^a 22 *ὄντος ἀκούσιου τοῦ βίᾳ καὶ δι' ἄγνοιαν τὸ ἐκούσιον δοῦσιεν ἂν εἶναι οὗ ἢ ἀρχῆ ἐν αὐτῷ εἰδότε*

Überaus mannigfaltig sind die Fälle, in denen nach unseren Quellen wegen βλάβῃ geklagt ist. Ausdrücklich auf Solon wird ein Gesetz über Grenzrecht zurückgeführt, das genaue Vorschriften darüber enthielt, wie weit man beim Bauen, Graben und Pflanzen sich von den Grenzen der nachbarlichen Grundstücke entfernt zu halten habe⁶⁸. Dafs gegen den Übertreter dieses Gesetzes βλάβῃς geklagt werden konnte, dürfen wir aus Demosthenes Rede gegen Kallikles schliessen, deren Sprecher beklagt war, durch Errichtung einer Mauer um sein Grundstück die Überschwemmung von Kallikles Grundstück verschuldet zu haben, und dafür mit einer Busse von tausend Drachmen in Anspruch genommen war, wiewohl der angerichtete Schaden kaum fünfzig Drachmen betrug⁶⁹. Ebenso haben wir für das attische Gesetzbuch ähnliche Bestimmungen vorauszusetzen, wie sie Platon in seinen Gesetzen

τὰ καθ' ἕκαστα ἐν οἷς ἡ πράξις, vgl. V 8 (10), 3 S. 1135^a 23. Präziser *Gr. Eth.* I 16 S. 1188^b 25 τὸ ἐκούσιον — ἂν εἴῃ τὸ ἐκ διανοίας γιγνόμενον. τὸ γὰρ ἀκούσιον ἔστι τό τε κατ' ἀνάγκην καὶ κατὰ βίαν γιγνόμενον καὶ τρίτον δὲ μὴ μετὰ διανοίας γίγνεται. Im weiteren aber scheidet Aristoteles zwischen den freiwilligen (ἐκούσια) Handlungen, die mit Vorsatz und ohne Vorsatz erfolgen, *Nikom. Eth.* V 8 (10), 5 S. 1135^b 8 τῶν δὲ ἐκούσιων τὰ μὲν προεβόμενοι πράττομεν, τὰ δ' οὐ προεβόμενοι. und bezeugt, dafs dieser Unterschied auch von einzelnen Gesetzgebern gemacht und darum strengere Strafen auf die vorsätzlichen als auf die freiwilligen Handlungen gelegt würden, *Gr. Eth.* I 17, 7 φαίνονται δὲ τινες ἄλλοι καὶ τῶν νομοθετῶν διορίζειν τό τε ἐκούσιον καὶ τὸ ἐκ προαιρέσεως ἕτερον ὄν, ἐλάττωσ; τὰς ζημίας ἐπὶ τοῖς ἐκούσιοις ἢ τοῖς κατὰ προαίρεσιν τάττοντες. Der allgemeinen Anschauung entspricht Xenoph. *Agryrup.* III 1, 38 ὅποσα δὲ ἀγνοία ἀνθρώποι ἐξαμαρτάνουσι, πάντα ἀκούσια ταῦτ' ἕγωγε νομίζω.

⁶⁸ § 2 A. 19. Eine alte Polizeiverordnung bei Pollux VIII 101 verbot, innerhalb des Pelargikon Pflanzen abzubauen oder auszugraben bei einer Busse von drei Drachmen und Ersatz des Schadens, während nach einem Volksbeschluss aus der Mitte des fünften Jahrhunderts C. I. A. IV 1 n. 27^b (Dittenberger *Syll.*² n 20) Z. 56 Ausfuhr von Erde und Steinen aus dem Pelargikon vom Rate mit einer Busse von fünfhundert Drachmen zu belegen ist.

⁶⁹ § 20 S. 1277, 14 ἐμοὶ βλάβῃς δίκην εἰληγε. 28 S. 1279, 20 ἐτέρους βλάβῃς δικάζονται καὶ ταῦτα χιλίων δραχμῶν ἀτίμητον, οἳ γ' οὐδὲ πεντήκοντα δραχμῶν τὸ παράπαν ἀπολωλέκασι. 25 S. 1278, 26 ἀνθ' ὧν ἐγὼ χιλίων δραχμῶν δίκην ἀτίμητον φεύγω. Über ἀτίμητον, das § 18 S. 1276, 19 wiederkehrt (δίκας ἀτίμητους φεύγω), s. Anm. 97.

trifft, gegen den, der seine Felder über die Grenzen seines Besitzes hinaus bestellt, sein Vieh auf des Nachbars Grund und Boden weiden läßt, fremde Bienenschwärme einfängt⁷⁰, auch gegen den, der den Sklaven oder das Vieh eines andern verletzt oder selbst tötet⁷¹. Wegen Umwerfens ihrer Körbe durch den trunkenen Philokleon droht die Brothändlerin bei Aristophanes⁷² mit einer Klage wegen Schädigung ihrer Waren und zwar bei den Agoranomen; wegen Verderbung der Gewänder und der goldenen Kränze, die Demosthenes für seinen Chor hat anfertigen lassen, erwartet Meidias eine Klage βλάβης⁷³. Von den oben genannten Reden ist die gegen Pantainetos für eine Einrede wider dessen Klage gegen Nikobulos geschrieben, auf dessen Befehl sein Sklave Antigenes einem Sklaven des Pantainetos das Geld abgenommen haben soll, das dieser als Pachtgeld für ein Bergwerk an die Staatskasse zu zahlen hatte: dadurch sei Pantainetos in die Strafe des Doppelten verfallen⁷⁴. Auf βλάβη wird nach diesen Beispielen auch die in der Rede des Isokrates über das Viergespann bekämpfte Klage des Teisias gegen den jüngeren Alkibiades auf Ersatz von fünf Talenten für das Gespann gelautet haben, das der ältere Alkibiades jenem abgenommen habe⁷⁵; ebenso die Klage des Kallimachos gegen den Sprecher von Isokrates achtzehnter Rede auf Ersatz der hundert Minen, die jenem angeblich auf Veranlassung des letzteren von den Dreißig konfisziert waren⁷⁶; endlich wohl auch die Klage des Zenothemis gegen Protos.

⁷⁰ *Ges.* VIII 9 S. 843 C.

⁷¹ Hierher darf man mit Blafs Lysias Rede πρὸς Εὐθύδημον ὑπὲρ τοῦ παιδὸς τοῦ διαφθαρέντος τὸν ὀφθαλμὸν beziehen. Aber über die ἀπολογία περὶ τοῦ κυνὸς vgl. Anm. 90.

⁷² *Wesp.* 1407 προσκαλοῦμαι σ' ὅστις εἶ πρὸς τοὺς ἀγορανόμους βλάβης τῶν φορτίων.

⁷³ *Demosth. g. Meid.* 25 S. 522, 25 ὡς — δίκας ἰδίαις μοι προσῆκον αὐτῷ λαχεῖν, τῶν μὲν ἱματίων καὶ τῶν χρυσῶν στεφάνων τῆς διαφθορᾶς καὶ τῆς περὶ τὸν χορὸν πάσης ἐπιχειρᾶς βλάβης.

⁷⁴ Vgl. bes. die Klagschrift § 22 S. 973 i. A. ἔβλαψέ με Νικόβουλος ἐπιβουλεύσας ἐμοὶ καὶ τῷ οὐσίᾳ τῇ ἐμῇ ἀφελέσθαι κελεύσας Ἀντιγένη κτλ.

⁷⁵ § 1 K. 1. 46. 49 K. 17.

⁷⁶ § 5 f. K. 3. 11 f. K. 5.

der Demon in den Besitz einer Getreideladung gesetzt hat, die Zenothemis als sein Eigentum in Anspruch nimmt⁷⁷. Ebenso haben wir die gleiche Klage für Hypereides Rede gegen Athenogenes vorauszusetzen, durch die Epikrates auf Ersatz von fünf Talenten klagt, um die Athenogenes ihn dadurch gebracht, daß er ihn zum Ankauf eines Spezereigeschäfts unter Verheimlichung der auf ihm ruhenden Schulden verlockt habe⁷⁸. Auch der Gläubiger konnte, wie es scheint, gegen den, der ihm seine Schuld nicht bezahlte, *βλάβης* klagen, wie Apollodor gegen die Schuldner seines Vaters Pasion tat⁷⁹. Ähnlich klagten Nausimachos und Xenopeithes, die gegen ihren ehemaligen Vormund Aristaichmos nach beendigter Vormundschaft *ἐπιτροπῆς* geklagt hatten, nach dessen Tode gegen dessen Söhne auf Erstattung einer ihnen gehörigen Summe von hundert Stateren samt Zinsen, die Aristaichmos oder nach dessen Tode der Vormund seiner Söhne eingezogen habe⁸⁰. Wegen Vertragsbruch klagten Dareios und Pamphilos, zwei athenische Metoiken, die dem Dionysodor und Parmeniskos dreitausend Drachmen auf Seezins nach Ägypten und zurück in das attische Emporium geliehen hatten, mittels einer *δίκη βλάβης* auf die in der Schuldurkunde festgesetzte Konventional-

⁷⁷ [Demosth.] *g. Zenoth.* 14 ff. S. 886 f. Eine *δίκη βλάβης* erkannte schon Hug *de Pseudodem. or. adv. Zenoth.* (Zürich 1871) p. 18 f. an, der sie nur nicht aus der Zahl der Handelsklagen ausschließen durfte, wofür nichts beweisen kann, was § 27 S. 889, 25 aus der Klagschrift angeführt wird. Wohl aber ist dies schwer vereinbar mit der Annahme von Thalheim *Hermes* XXIII (1887) S. 202, die Klage des Zenothemis gegen Protos sei ebenso wie die gegen Demon (S. 669) eine *δίκη ἐξουδύτης* gewesen. Dann hätte aber jener nach Demons vollkommen glaublicher Darstellung § 17 ff. S. 887 die *ἐξαγωγῆ* durch Protos nicht ablehnen dürfen. Denn seine Klage gegen Protos fällt in die Zeit, als dieser noch auf Demons Seite stand, § 26 S. 889, 18.

⁷⁸ Vgl. *Philologus* LV (1896) S. 43.

⁷⁹ Demosth. *f. Phorm.* 20 S. 950, 21 *ἔβλαψέ με ὁ δαίνα οὐκ ἀποδοῦς ἐμοὶ τὸ ἀργύριον ὃ κατέλειπεν ὁ πατήρ ὀφειλοντα αὐτὸν ἐν τοῖς γράμμασιν.* Daß freilich die Eingangsformel trotz der Anm. 74 und 86 angeführten Klagschriften nicht an eine *δίκη βλάβης* zu denken zwingt, ist nach dem Anm. 17 Bemerkten Platner II S. 370 zuzugeben.

⁸⁰ Demosth. *g. Naus. u. Xen.* 2 S. 985, 10. 9 f. S. 987, 18.

strafe, nämlich auf Zahlung des Doppelten des Darlehns⁸¹. Ebenso klagte Kallistratos gegen den Bruder seiner Frau Olympiodor wegen Benachteiligung zuwider einem in bezug auf das Erbe eines Verwandten Komon abgeschlossenen Vertrage, das Olympiodor mit Hilfe des Kallistratos gerichtlich zugesprochen erhalten hat und nun nicht, wie angeblich ausgemacht, mit letzterem teilen will⁸². Desgleichen Kallippos gegen Pasion, weil er gegen seine Zusage das Geld, das Lykon aus Herakleia in seiner Bank niedergelegt, ohne seine (Kallippos) Zustimmung an Kephisiades ausgezahlt habe; aus gleichem Grunde klagt er nach Pasion's Tod gegen dessen Sohn Apollodor, für den die uns bewahrte Rede geschrieben ist, aber nunmehr ἀργυρίου⁸³. In einem Pachtkontrakt wird von der verpachtenden Gemeinde festgesetzt, dafs wer einen ihm zuwiderlaufenden Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen sollte, den Pächtern für den ihnen daraus erwachsenden Schaden verantwortlich sein

⁸¹ [Demosth.] *g. Dionysodor* bes. 27 S. 1291, 10 εἰ δὲ μή, ἀποτίνειν κελεύει (ἢ συγγραφῇ) διπλάσια τὰ χρήματα. Manche Stellen der Rede erwecken den Anschein, als ob die Kläger aufser ihrem Kapital nur die vollen Zinsen für ἀμφοτερόπλων verlangten, während die Beklagten nur die Zinsen für die Fahrt nach Ägypten und von da nach Rhodos zahlen wollten. Doch ergibt sich aus § 12 S. 1286. 20 verglichen mit 43 f. S. 1295 a. E., dafs jenes nur ein während der Vorverhandlungen von den Klägern gemachtes Zugeständnis war, an das sie jetzt sich nicht mehr gebunden achten.

⁸² [Demosth.] *g. Olympiodor*, besonders 10 S. 1170, 8. 31 f. S. 1176. Wie übel es mit der Sache des Sprechers bestellt ist, zeigt Rüger *Prolegomena in or. adv. Olymp.* (Leipzig 1885).

⁸³ [Demosth.] *g. Kallipp* 14 S. 1240 i. A. λαγχάνει αὐτοῦ δίκην, οὐ μὰ Δι' οὐχ ὡσπερ νῦν ἀργυρίου, ἀλλὰ βλάβης ἐγκαλέσας βλάπτειν ἑαυτὸν ἀποδιδόντα Κηφισιάδῃ τὸ ἀργύριον ὃ κατέλιπε Λύκων ὁ Ἡρακλειώτης παρ' αὐτοῦ, ἄνευ αὐτοῦ ὁμολογίαντα μὴ ἀποδώσειν. Dafs Lykon auf den Fall seines Todes das Geld an Kallippos zu zahlen verordnet habe (§ 20 S. 1241, 24. 23 S. 1242, 20), scheint dieser erst bei der Klage gegen Apollodor behauptet zu haben, woraus man mit Caillemer *Contrat de prêt* p. 30 f. den Wechsel der Klagform zu erklären haben wird. Anders Platner II S. 333. Dafs nicht, wie Dareste *Plaidoyers civils de Dém.* II p. 184 will, blofs gegen den Urheber des Schadens selbst βλάβης geklagt werden konnte, beweist die Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes.

solle⁸⁴. Gegen Apaturios klagte Parmenon βλάβης nicht allein wegen der Schläge, die er von jenem empfangen, sondern auch darum, weil er in deren Folge an einer Gewinn verheißenden Seefahrt verhindert worden sei⁸⁵. Von Proxenos verlangte Deinarch zwei Talente als Ersatz für die Geldsumme und die silbernen Geräte, die ihm in dessen Haus, in dem er abgestiegen, abhanden gekommen seien; dafs er jenem nicht blofs Nachlässigkeit in der Nachforschung nach dem Verbleib des Goldes, sondern direkte Mitschuld an seinem Verluste zur Last legte, zeigt der Schlufs der erhaltenen Klagschrift⁸⁶. Auch die Verweigerung und die Ablegung eines Zeugnisses konnte in gewissen Fällen eine Klage auf Schadenersatz veranlassen. Wer einem andern sein Zeugnis in einer Rechtssache versprochen, aber dann nicht geleistet hatte, konnte nicht blofs durch eine besondere Klage λιπομαρτυρίου, sondern auch βλάβης belangt werden⁸⁷. Anderseits stand die gleiche Klage dem zu, in dessen Namen ein Zeugnis vor Gericht ohne sein Wissen und Willen verlesen und der dadurch der Gefahr einer Klage auf falsches Zeugnis ausgesetzt worden war, gegen den zu, der ihn dieser Gefahr ausgesetzt hatte⁸⁸, und wie wir nach Analogie dieses Falles annehmen dürfen, dem, von dem eine von ihm nicht anerkannte Ekmartyrie beigebracht war, gegen den, der sie beigebracht, und gegen die, welche sie bezeugt hatten, sowie denen, die in einer Klagschrift ohne ihr Wissen als Ladezeugen aufgeführt waren, gegen den

⁸⁴ C. I. A. II n. 1055 (Dittenberger *Syll.*² n. 535) Z. 29 f. ἐάν δε τις εἴπη ἢ ἐπιψήφισι παρὰ τὰςδε τὰς συνθήκας πρὶν τὰ ἔτη ἐξελεθεῖν τὰ τετταράκοντα, εἶναι ὑπόδικον τοῖς μισθωταῖς τῆς βλάβης.

⁸⁵ Vgl. Anm. 28.

⁸⁶ Bei Dionys *Dein.* 3 S. 635 ἔβλαψέ με Πρῶξενος ὑποδεξάμενος εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἐαυτοῦ — ἐπιβουλεύσας τούτοις. Vorher sagt Dionys τὸ χρυσίον ἀπολλύει γηραιὸς ὢν ἦδη καὶ τὰς ὕψεις ἀσθενής, wozu [Plutarch] *L. d.* 10 R. S. 850 E hinzufügt οὐ βουλομένου τοῦ Πρῶξενου ἀναζητεῖν.

⁸⁷ [Demosth.] *g. Timoth.* 20 S. 1190, 9 νοὶ δὲ τῷ Ἀντιφάνει εὐληχὰ βλάβης ἴδιαν δίκην ἔτι μοι οὐτ' ἐμαρτύρησεν οὐτ' ἐξωμόσατο κατὰ τὸν νόμον, vgl. mit § 19. Vgl. *Platon Ges.* XI 14 S. 937 A.

⁸⁸ [Demosth.] *g. Aphob.* III 16 S. 849, 19 δίκην ἄν μοι βλάβης ἔλαχεν, εἰ ψευδομαρτυρίων ὑπόδικον αὐτὸν ἐποίησεν.

Kläger, der sie damit der Gefahr einer Klage *ψευδοκλητείας* ausgesetzt hatte. Ein eigentümlicher Fall einer Schädensklage liegt uns in Demosthenes Rede für Mantitheos vor, der gegen seinen Halbbruder Boiotos wegen unberechtigter Führung des Namens Mantitheos klagt⁸⁹. Zuletzt konnte jemand haftbar gemacht werden für den Schaden, den ein in seinem Besitz befindlicher Sklave (*βλάβη ἀνδραπέδων*) oder ein Tier von ihm (*βλάβη τετραπέδων*) angerichtet hatte. Für letzteren Fall schrieb ein solonisches Gesetz Auslieferung des Tieres vor⁹⁰; bei dem von seinem Sklaven verschuldeten Schaden ist in unserer Überlieferung für Athen nur die Ersatzpflicht des Herrn bezeugt⁹¹. Doch führen die anderwärts geltenden Bestimmungen zu der Annahme, daß ihm in beiden Fällen zwischen Schadenersatz und Auslieferung die Wahl gelassen war⁹². Daß die Ersatzpflicht auch dem Hausherrn rücksichtlich der unter seiner Gewalt stehenden Angehörigen oblag, darf ebenfalls auch ohne Zeugnis angenommen werden.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der Fälle, in denen eine *δίικη βλάβης* angestellt werden konnte, ist es verständlich, daß sie nicht einem einheitlichen Forum unterstand.

⁸⁹ Daß die der Rede zugrunde liegende Klage auf *βλάβη* gegangen ist, läßt sich nach der Prothesis § 5 S. 996, 4 *τοῦτο δ' ὅσα βλάπτει ποιῶν πρῶτον μὲν ἐμέ, εἶτα καὶ ὑμᾶς, ἐγὼ διδάξω*, schwerlich bezweifeln. Allerdings sollte danach die Rede *κατὰ Βοιωτοῦ* überschrieben sein; das *πρὸς Βοιωτόν* mag von der Rede über die Mitgift auf sie übertragen sein.

⁹⁰ Plutarch *Sol.* 24 *ἔγραψε δὲ καὶ βλάβης τετραπέδων νόμον. ἐν ᾧ καὶ κύνια δακόντα παραδόναι κελεύει κλοιῶ τριπήχει δεδεμένον.* Xenoph. *Hell.* II 4, 41. Wahrscheinlich bezog sich hierauf die Rede des Lysias *περὶ τοῦ κυνός*.

⁹¹ Hyper. *g. Athenog.* 22 C. 10 *τὰς ζημίας ἅς ἂν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται καὶ τὰ ἀναλώματα διαλύειν τὸν δεσπότην παρ' ᾧ ἂν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται.* Eine *συνήγορία Παρμένοντι ὑπὲρ ἀνδραπέδου βλάβης* erwähnt unter den Reden des Deinarch Dionys 12 S. 662. In welchen Fällen Sklaven selbst verklagt werden konnten, untersuchen wir im dritten Buche.

⁹² So bei *βλάβη τετραπέδων* im Rechte von Gortyns *Iscrizioni arcaiche Cretesi* n. 152 (*Recueil d. inscr. jur.* I p. 393) C. I, *lei βλάβη ἀνδραπέδων* nach der *Mysterieninschrift* von Andania, Lebas-Foucart *Inscript. d. Pelop.* n. 326^a (Dittenberger *Syll.*² n. 653) Z. 77. Für beide Fälle verordnet von Platon *Ges.* XI 14 S. 936 D.

Die Brothändlerin droht bei Aristophanes dem Philokleon wegen des auf dem Marke ihr zugefügten Schadens mit einer Klage bei den Agoranomen (S. 656). Die Klage des Pantainetos gegen Nikobulos muß, da sie sich auf das Bergwerksgesetz berief⁹³, an die Thesmotheten gegangen sein, und ein gleiches muß für die Klage des Zenothemis gegen Protos gelten, wenn wir anders in ihr mit Recht eine *ὀλεθρή βλάβη* *ἐμπορικῆ* erkannt haben (Anm. 77). Es wird also die Hegemonie immer der Behörde zugestanden haben, in deren Geschäftsbereich die Handlung fiel, die zu einer Klage wegen Schädigung Anlaß gab; also wenn sie sich auf die Führung einer Vormundschaft bezog, der Archon, wenn sie die Fälschung eines Zeugnisses betraf, das Amt kompetent gewesen sein, zu dessen Kognition die Hauptsache gehörte. Kam aber eine solche Beziehung der die Klage veranlassenden Handlung zu einer speziellen Behörde nicht in Frage, also in den meisten Fällen, gehörte die Klage vor die Vierzigmänner⁹⁴.

Was endlich die Folgen der Klage angeht, so mußte von dem Kläger der seiner Meinung nach ihm angetane Schaden abgeschätzt und danach gleich in der Klagschrift ein Entschädigungsantrag gestellt werden, dem der Beklagte für den Fall seiner Verurteilung einen Gegenantrag entgegensetzen konnte. Zwischen beiden hatten die Richter, wenn sie die Klage begründet fanden, zu entscheiden, zugleich aber nach dem oben besprochenen solonischen Gesetze darüber zu befinden, ob die Schädigung als eine vorsätzliche anzusehen, also der Schaden doppelt zu vergüten sei. Wenn Deinarch in seiner Klagschrift gegen Proxenos diesem ein *τάματα* von zwei Talenten setzt, so kann er damit nur den einfachen Betrag des ihm abhanden gekommenen Goldes und Silbers bezeichnen, wiewohl er jenen beschuldigt, nach dessen Besitz gestrebt zu haben. Nicht so klar liegt die

⁹³ Demosth. *g. Pant.* 35 S. 976, 24.

⁹⁴ Die Übertretung gegen Solons Gesetz über Grenzrecht wies Meier und nach ihm andere dem Forum der Astynomen zu. Aber diese waren, soviel wir sehen, nur dann kompetent, wenn ein öffentliches Interesse in Frage stand.

Sache, wenn das *τίμημα* des Nausimachos- und Xenopeithes gegen jeden der vier Söhne des Aristaichmos auf je dreißig Minen, zusammen also auf vier Talente⁹⁵, oder das des Pantainetos gegen Nikobulos auf zwei Talente geht⁹⁶. Nicht schätzbar war die *δίετι βλάβη*, soviel wir sehen, nur in einem Falle⁹⁷, wenn wegen Nichterfüllung eines Vertrags geklagt

⁹⁵ Demosth. *g. Nausim. u. Xen.* 2 S. 985, 7 vgl. mit 12 S. 987 a. E.

⁹⁶ Demosth. *g. Pant.* 32 S. 976 i. A. 41 S. 978, 15. Wenn es 40 S. 978, 7 heisst *ἀναγκηρώσει μοι πρόκλησιν μακράν, ἀξίων ὅν φησιν οὐδέτιν ταῦτα συνειδέναι βρασνύεσθαι καὶ μὲν ἤ ταῦτ' ἀληθῆ, τὴν δὲ διετὴν ἀτίμητον ὀφείναι ἀποτῆ κατ.*, so bedeutet dies, wie das Folgende lehrt: Pantainetos forderte den Nikobulos auf, im Fall der Sklave, den er zur Tortur forderte, seine Behauptung bestätigen würde, solle ihm Nikobulos die zwei Talente, die er als Timema gesetzt hatte, *ἀτίμητον* zahlen. ohne erst diese Schätzung einer richterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Die Klage selbst war also eine schätzbare.

⁹⁷ Dafs die Klage nicht in allen Fällen schätzbar gewesen, darf keinesfalls aus der unklaren Notiz Lex. Seguer. V S. 251, 31 *ἔνθεσμος βλάβη· ἣ ἐν τοῖς νόμοις ὀρισμένη* (vgl. VI S. 350, 16. Hesych. u. *ἄθεσμος δίετι* und *ἄθεσμος βλάβη*) gefolgert werden. Eine Ausnahme schien nur der in Demosthenes Rede gegen Kallikles behandelte Fall (S. 655) zu bedingen. Aus dem zweimal vom Sprecher gebrauchten Ausdruck *δίετιν ἀτίμητον χιλίων δραχμῶν* (Anm. 69) folgernte Meier u. a., dafs für das ihm zur Last gelegte Vergehen, die Verbauung eines Wasserabflusses, das Gesetz ein für allemal eine Busse von tausend Drachmen festgesetzt habe. Aber es ist in der Tat nicht abzusehen, warum gerade nur für dies eine Delikt der attische Gesetzgeber ein Abgehen von der sonst für die Schädensklagen feststehenden und wohlbegründeten Regel ihrer Schätzbarkeit nötig gefunden haben sollte. Man wird also vielmehr mit Heffter S. 118 A. und Thalheim a. d. Anm. 61 a. O. S. 6f. anzunehmen haben, dafs die Klage des Kallikles nur darum unschätzbar war, weil er bereits bei einem Diaiteten ein Kontumazialurteil erwirkt hatte (2 S. 1272, 8. 6 S. 1273, 15), durch das der Betrag des Schadens auf tausend Drachmen festgesetzt war. Wir gewinnen damit zugleich die Erkenntnis, dafs im Falle einer Appellation vom Spruche eines Diaiteten an den Gerichtshof dieser an das vom ersteren bemessene *τίμημα* gebunden war. Die Möglichkeit der Berufung wird der Sprecher dadurch gewonnen haben, dafs er durch eine Nullitätsklage die Aufhebung des Kontumazialurteils erwirkte. Danach mußte nach Pollux VIII 60. Lex. Cantabr. S. 664 a. E. Photios u. *μη ὄσα* zunächst eine neue Verhandlung vor einem andern Diaiteten folgen. Anders würde der Fall bei Demosth. *g. Meid.* 90 S. 543, 16 *ἀλλ' ἴνα μὴ Μειδίας ἀτίμητον ἀγωνίστηται δεκά μινών δίετιν* liegen, wenn anders die Stelle von

wurde, und in dem Vertrage selbst auf seine Nichterfüllung eine Konventionalstrafe gesetzt war. Denn dann hatte das Gericht nur zu entscheiden, ob der Vertrag wirklich nicht erfüllt war, und bejahenden Falls die Konventionalstrafe auszusprechen. Dieser Fall liegt vor in der pseudodemosthenischen Rede gegen Dionysodor⁹⁸.

Wenn in zwei der aufgeführten Fälle, die den Reden gegen Olympiodor und Dionysodor zugrunde liegen, wegen Nichterfüllung eines Vertrags βλάβης geklagt wird, so stand in beiden noch eine andere Klage offen, die δίκη παραβάσεως συνθηκῶν⁹⁹. Sie wird zwar nur von Pollux in einer Reihe von Klagen genannt, die fast ausnahmslos im attischen Rechte nachzuweisen sind¹⁰⁰. Aber daß auch sie diesem in der Tat angehört, scheint um so weniger in Zweifel gezogen werden zu dürfen, als auch Platon eine Klage mit gleicher Bestimmung kennt¹⁰¹. Das Nebeneinanderbestehen beider Klagsmöglichkeiten entspricht nur dem schon von Demosthenes (S. 265) hervorgehobenen Streben der attischen Gesetzgebung, die Wahl zwischen verschiedenen

Thalheim mit Recht mit denen der Rede gegen Kallikles parallelisiert und zu der Folgerung verwertet wird, daß die Nullitätsklage eine Gerichtsverhandlung zur Folge hatte, in der das Urteil des Schiedsrichters nur entweder bestätigt oder verworfen, nicht abgeändert werden konnte. Aber da diese Annahme in Widerspruch mit den angeführten Zeugnissen steht und nicht einmal alle Schwierigkeiten der Stelle beseitigt, so wird die übliche Beziehung des ἀτίμητον auf die Unschätzbarkeit der δίκη κακίγηρας den Vorzug verdienen. Recht hat dagegen Thalheim, wenn er Heffters Beziehung der Rede gegen Kallikles auf eine δίκη ἐξουδίνης ablehnte. (Heffters a. a. O. Erklärung des ἀτίμητον in der Stelle der Midiana wies schon Meier ab.) Ganz unvereinbar aber mit ἀτίμητον ist die Meinung von Thonissen p. 278, die tausend Drachmen stellten Kallikles Schätzung seines Schadens dar.

⁹⁸ Vgl. § 44 S. 1296, 4. 27 S. 1291, 10.

⁹⁹ Auf sie bezog die beiden genannten Reden Platner a. d. A. 60 a. O.

¹⁰⁰ VIII 13 συμβολαίων, συνθηκῶν παραβάσεως, wo der erste Genetiv nicht mit Meier u. a. von παραβάσεως abhängig zu machen ist, vgl. § 2 A. 26. VI 153.

¹⁰¹ Ges. XI 5 S. 920 D ὅσα τις ἂν ἠμολογῶν ξυνθέσθαι μὴ ποιῆ κατὰ τὰς ἠμολογίας — δίκας εἶναι — ἀτελοῦς ἠμολογίας ἐν ταῖς φυλετικαῖσι δίκαις. Diesen sind die Privatklagen zugewiesen VI 13 S. 768 B.

Rechtsmitteln frei zu lassen. Aufser beiden allgemein gerichteten Klagen bestanden ja auch noch spezielle, durch die Eigentümlichkeit der einzelnen Vertragsverhältnisse bestimmte Klagen, von denen im nächsten Paragraphen zu handeln ist.

Hier haben wir noch die Besprechung einer Klage anzuschliessen, von der es freilich zweifelhaft erschienen ist, ob sie zu den Klagen *κατά τινος* gehört hat, die *δίκη ἐξούλης*. Wenigstens tragen die beiden Reden, die allein unter den erhaltenen in solcher Sache gehalten sind, die Klagreden des Demosthenes gegen Onetor, in den Handschriften und Ausgaben die Aufschrift *πρὸς Ὀνήτορα*, deren Unrichtigkeit sich aber bald ergeben wird. Von den verlorengegangenen Reden des Lysias gehörten zwei hierher, die Klagreden *κατ' Εὐκλέους (χωρίου ἐξούλης)* und *κατὰ Στρατοκλέους*, welche letztere aber zwischen ihm und Isaios streitig war, von Isaios die Verteidigungsrede *ὑπὲρ Καλοῦδῶνος πρὸς Ἀγνόθεον* und die Rede *πρὸς Δωρόθεον*, die ebenfalls eine Verteidigungsrede gewesen sein wird. Die letztgenannte Rede mufs nach den Anführungen eines Grammatikers¹⁰² besonders ergiebig gewesen sein.

In einem neuerdings aufgefundenen Homerscholium ist das Bruchstück eines solonischen Gesetzes aus dem fünften Axon erhalten, nach dem die *δίκη ἐξούλης* gegen den bestimmt war, der einen andern am Besitze einer Sache hindere, die er durch gerichtliches Urteil erstritten; er solle deren Wert doppelt erlegen, sowohl dem Staate wie seinem Gegner, einem jeden das gleiche: *εἰάν τις ἐξείλλη ὦν ἂν δίκην νικήσῃ, ἔτου ἂν ἄξιον ἧ, καὶ εἰς ὀλιμύσιον ὀφλεῖν καὶ τῷ ἰδιώτῃ, ἑκατέρω ἕσσον*¹⁰³. Hiernach war die *δίκη ἐξούλης* also Exekutionsklage gegen die, welche dem richterlichen Urteile nicht Folge

¹⁰² Harpokr. u. *σούσις δίκη*; vgl. auch u. *ἐξούλης*.

¹⁰³ Scholion zu X 282 im wesentlichen gleichlautend in dem von Nicole (1891) herausgegebenen Genfer Papyrus I p. 202 und in *Oxyrhynchus Papyri* II (1899) p. 70. Nach letzterem *ἐκ ἑ ἄξιονος*, wofür im Genfer Papyrus *ἐννεαξίονι* steht, ein unzweifelhafter Schreibfehler für *ἐν ἑ ἄξιονι*. Nicole machte daraus *ἐν νεάτω ἄξιονι*, woraus Dareste *Revue d. philol.* XV (1891) p. 97 zu viel folgerte.

leisteten, entsprechend der römischen *actio iudicati*. Über diese ihre Verwendung kann das Nähere erst im nächsten Buche in dem Hauptstück über die Vollziehung der Urteile dargelegt werden. Aber irrig ist die schon im Altertum von Kaikilios, dem Rhetor des ersten vorehristlichen Jahrhunderts, vertretene Meinung, daß die Klage auf diese eine Verwendung beschränkt war, ein Irrtum, der dadurch veranlaßt worden sein mag, daß sie in den demosthenischen Reden — und im Texte anderer Reden geschieht ihrer nur einmal bei Andokides Erwähnung — ausschließlich als Exekutionsklage vorzukommen schien¹⁰⁴. Daß sie aber in weiterer Verwendung denen zugestanden hat, die von einem andern aus dem Besitz einer Sache verdrängt worden waren, also auch Besitzstörungsklage gewesen ist, darüber lassen die aus reicherm uns verlorenen Materiale geschöpften Angaben der alten Lexikographen, insbesondere des Harpokration¹⁰⁵, keinen Zweifel. In Frage kommen kann nur

¹⁰⁴ Andok. *v. d. Myster.* 73 S. 35 ὁπόσοι — ἡ ἐξούλας ἢ γραφὰς ἢ ἐπιβολὰς ὤφελον erlaubt kein sicheres Urteil. Außerhalb Athens ist die δίκη ἐξούλας nur für Amorgos nachgewiesen, wo sie Exekutionsklage ist, *Bull. d. corr. Hell.* XVI (1892) p. 262 f. (*Recueil d. inscr. jurid.* I p. 316) Z. 15. 31. 41.

¹⁰⁵ U. d. W. ὄνομα δίκης ἦν ἐπάγουσιν οἱ φάσκοντες ἐξείργεσθαι τῶν ἰδίων κατὰ τῶν ἐξειργόντων. εἴρηται μὲν οὖν τοῦνομα ἀπὸ τοῦ ἐξῆλθαι ὃ ἔστιν ἐξῶθεϊν καὶ ἐκβάλλειν· δικάζονται δὲ ἐξούλας κατὰ τοῖς ἐπιτημίαις οἱ μὴ ἀπολαμβάνοντες ἐν τῇ προσηκούσῃ προθεσίμῃ. ὑπερημέρων γιγνομένων τῶν καταδικασθέντων. οἱ δὲ ἀλόγους ἐξούλας καὶ τῶ ἐλόντι ἐδίδοσαν ἢ ἀφαιροῦντο αὐτόν. καὶ τῶ δημοσίῳ κατεπέθεσαν τὰ τιμηθέντα. ἐδικάζετο δὲ ἐξούλας καὶ ὁ χρήστης κατέχειν ἐπιχειρῶν χρήμα τοῦ χρεωστουόντος καὶ κωλυόμενος ὑπὸ τινος. καὶ ἐπεργασίας δὲ τις εἰ εἴργητο, ἰδίῳ μὲν ὁ νόμος δικάζεσθαι πρὸς τὸν εἴργοντα ἐξούλας. καὶ περὶ ἀνδραποδίου δὲ καὶ παντὸς οὗ φησὶ τις αὐτῶ μετεῖναι ταῦτα δὲ σαφῶς Ἰσαῖος διδάσκει καὶ Λυσίας ἐν τῶ κατὰ Στρατοκλέους ἐξούλας. Δείναρχος μάλιστα ἐν τῇ Κροκωνιδῶν διαδικασίᾳ ἰδίως κέχρηται τῶ τῆς ἐξούλας ὀνόματι ἐπὶ τῆς ἱερείας τῆς μὴ βουλομένης τὰ βία ἄρᾶν. ὅτι δὲ ἐπὶ παντός τοῦ ἐκ τῶν ἰδίων ἐκβαλλομένου τάττεται τοῦνομα καὶ οὐχ ὡς οὐλοῖται Καικιλίος μόνως τῶν ἐκ καταδίκης ὑφαιρόντων καὶ Φρόνιχος ἐν Ποαστρίαις ὄγλον ποιῆι. Daß nur der eine Beleg aus Phrynichos für die allgemeinere Bedeutung zur Verfügung gestanden habe, wie Buttmann *Index* zur *Midiana* u. d. W. behauptet, wird durch den ganzen Artikel des Harpokration vielmehr widerlegt. Aber auch aus dem οὐκέτ' ἰδίῳ bei Demosth.

zweierlei, ob diese zweite Funktion der Klage nur auf bestimmte Arten von Besitzstörung beschränkt oder auf alle ausgedehnt gewesen sei, und ob sie aus ihrem Gebrauche in der Exekutionsinstanz erst allmählich sich entwickelt habe oder älter sei. Dafs die Klage ursprünglich ausschliesslich Exekutionsklage gewesen ist, dafür kann das Zitat aus Solon nicht entscheiden¹⁰⁶, weil wir keine Gewähr haben, den vollen Wortlaut seines Gesetzes zu besitzen. Für die gegenteilige Meinung¹⁰⁷ spricht aufser ihrer inneren Wahrscheinlichkeit auch die Herkunft des Wortes ἐξούλη von dem altattischen Verbum ἐξείλλειν oder ἐξείλειν, das noch in einem anderen Gesetze im Sinne von ἐξωθεῖν oder ἐκβάλλειν gebraucht ist¹⁰⁸. War aber von Haus aus die Klage nicht blofs dazu bestimmt, dem Sieger im Prozesse zum Besitze der ihm gerichtlich zugesprochenen Sache zu verhelfen, sondern überhaupt als Rechtsmittel für den gedacht, der aus seinem Besitze verdrängt oder an der ihm zustehenden Besitzergreifung verhindert wurde, so konnte sie doch nur den rechtmässigen Besitz zu schützen bezwecken. Sie dient also zunächst zum Schutze des tatsächlichen Besizes, wenigstens von Immobilien, wofür aufser dem Zeugnis der Grammatiker ein

g. Meid. 44 S. 528, 12 läfst sich bei richtigem Verständnis der Worte für die Meinung von Kaikilos keine Instanz gewinnen, vgl. Anm. 127.

¹⁰⁶ So Daresta a. d. Anm. 103 a O. und Lécrivain im *Dictionn. d. antiq.* u. ἐξούλης. Beauchet III p. 393.

¹⁰⁷ So in der noch immer grundlegenden Arbeit Hudtwalcker *Diäteten* S. 134 ff.

¹⁰⁸ Demosth. *g. Pantain.* 35 S. 976 a. E. ἐόν τις ἐξείλλη τινά τῆς ἐργασίας (τῶν μετέλλων) und gleich danach ἐξείλω. So in allen Handschriften, nur im Σ corr. ἐξείλλη und ἐξείλω. Davon nicht zu trennen ist ἀπείλω (so im Palat.) bei Lysias *g. Thœomn.* 17 S. 360, das der Redner mit ἀποκλήω erklärt. Die von Buttmann *Lexilogus* II S. 141 ff. versuchte begriffliche Scheidung zwischen ἴλω und εἴλω, der Curtius *Griech. Etymol.*⁵ S. 358 f. 550 sich anschlofs, ist gegenüber dem beständigen Schwanken in der Überlieferung nicht aufrecht zu erhalten. Auch im solonischen Gesetz hat Genev. ἐξείλλη, Oxyrh. ἐξείλλπι. Cobet *Var. lect.*² p. 87. 361 wollte nur die Form mit ι für attisch gelten lassen (schwankend *Miscell. crit.* p. 272). Aber für den Diphthong spricht die Bildung des Substantivs. Das von Suidas u. d. W. und anderen Grammatikern diesem zugrunde gelegte ἐξείλειν ist ohne Gewähr.

von Isaios berichteter Fall bürgt, in dem sie von dem, der ein Badhaus gekauft, angestrengt und zu seinen Gunsten von den Richtern entschieden wird¹⁰⁹. Besonderen Schutz genofs das Recht des Käufers und ebenso des Pächters eines vom Staate verkauften oder verpachteten Gutes, das durch keine Klage angefochten werden darf¹¹⁰. Weiter aber ist die Klage in den Fällen zulässig, in denen jemand an Ausübung des vom Gesetze gewährten Rechtes zur Besitzergreifung gehindert wird, so der heres suus, der ohne weiteres sich in den Besitz seines Erbes durch ἐμβάτευσις setzen darf (S. 577), und der Pfandgläubiger, der, wenn der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, das ihm verpfändete Grundstück sofort in Besitz nehmen darf¹¹¹. In allen diesen Fällen wie für Vollstreckung eines gerichtlichen Urteils diente die Klage ἐξούλης wegen ihrer sogleich zu erörternden Folgen als wirksamer Ersatz der Selbsthilfe, deren Anwendung namentlich einem stärkeren Gegner gegenüber vielfach bedenklich fallen mußte. Ihre Zulässigkeit aber dürfen wir nicht auf jene für uns noch belegbare Kategorien beschränkt glauben, sondern haben sie auf alle Fälle

¹⁰⁹ V. *Dikaiog. Erbe* 22 S. 101 οὐδὲν κεκομισμεθα ἀλλ' οἱ παρὰ τοῦτου θέμενοι καὶ πριάμενοι. ἡμεῖς δὲ οὐκ ἐξάγομεν· θέδιμεν γὰρ μὴ ἔφλωμεν δίκας. καὶ γὰρ Μικίωνα κελύοντος Δικαιογένοῦς καὶ φάσκοντος οὐ βεβαύσαι ἐξαγαγόντες ἐκ τοῦ βαλανείου ὠφλομεν τετταράκοντα μνᾶς διὰ Δικαιογένῃ. Dafs es sich um eine δίκη ἐξούλης handelt, was Wyse nicht deutlich ausgesprochen findet, geht deutlich aus § 24 hervor οὐχ ὅπως τι ἐκ τοῦ κλήρου εἰληγῶς, ἀλλὰ προσαπολωλεκῶς τετταράκοντα μνᾶς. Die vierzig Minen sind der Schätzungswert des Badhauses, den Menexenos an die Staatskasse zu zahlen hat.

¹¹⁰ Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 54 S. 717. 19. *g. Pantain.* 19 S. 972, 9. Vgl. das Gesetz § 35 (Anm. 108). Pollux VIII 59 ἡ δὲ τῆς ἐξούλης δίκη γίνεται ὅταν τις τὸν ἐκ δημοσίου πριάμενον μὴ ἐξ καρποῦσθαι ἢ ἐπρίατο, ἢ τὸν νικήσαντα ἢ ἐνίκησεν, ἀλλ' ἢ ἔχοντα ἐκβάλλῃ ἢ σχεῖν κολύσει, ἢ αὐτὸς ἢ ἄλλων ἢ ἄλλος ὑπὲρ αὐτοῦ. καὶ μὴν καὶ εἰ ὁ μὲν ὡς ἐωνυμένους ἀμυψβητεῖ κτήματος, ὁ δὲ ὡς ὑποθήκην ἔχων, ἐξούλης ἢ δίκη. Verdrängung aus einem erpachteten Bergwerk betraf die δίκη ἐξούλης gegen Mekythos (S. 635).

¹¹¹ [Demosth.] *g. Apat.* 6 S. 894, 7. Vgl. Harpokr. und Pollux a. a. O. Neben beiden kommen die übrigen Stellen der Grammatiker wenig in Betracht.

der Besitzstörung auszudehnen¹¹², in denen man ein besseres Recht auf einen Besitz behauptet. Wenn aber Demosthenes gegen Onetor ἐξούλης klagt, weil dieser seinem Versuche, ein Grundstück des Aphobos in Besitz zu nehmen, um zu der vom Gericht dem Aphobos auferlegten Buße von zehn Talenten zu gelangen, mit der Behauptung entgegentritt, das Grundstück sei für die Mitgift seiner Schwester von ihrem Gatten Aphobos verpfändet, so haben wir darin gewiß eine actio rei iudicatae zu erblicken. Denn Demosthenes leugnet entschieden, daß das behauptete Pfandrecht überhaupt bestehe; das gerichtliche Urteil sei darum dem Anspruch von Onetor gegenüber ebenso vollstreckbar wie gegen Aphobos¹¹³. Handelte es sich nur um den Nachweis des besseren Rechtes, so war der gebotene Weg der der Diadikasia¹¹⁴, und es wäre ein Prozeß πρὸς Ὀνήτορα. Da die Klage aber zweifellos auf ἐξούλη geht, so sind die Reden κατ' Ὀνήτορος gehalten, wie ihre richtige Überschrift in dreimaligem Zitate des Harpokration lautet.

Die Verhinderung seines Versuchs, sich in den Besitz des fraglichen Grundstücks zu setzen, durch Onetor bezeichnet Demosthenes mit dem Worte ἐξάγειν, und nach den von ihm gebrauchten Ausdrücken ist nicht zu bezweifeln, daß damit ein tätliches Einschreiten gemeint ist¹¹⁵. In gleichem Sinne begegnet uns die ἐξαγωγή in einem anderen Falle, in dem durch sie die Besitznahme von Grundstücken

¹¹² Vgl. Leist *der attische Eigenthumsstreit* S. 50 ff.

¹¹³ Hierin behält Beauchet p. 402 recht gegen Leist S. 52, ebenso darin, daß es sich im Falle des Zenothemis (Anm. 120) um das Recht des Pfandgläubigers handelt. Aber bei Isaios a. a. O. besitzt Mikion das Badhaus durch Kauf von Dikaiogenes, wie dessen βεβαίωσις zeigt. In der Sache würde nichts geändert, wollte man mit Wyse an πρᾶσις ἐπὶ λύσει denken, wozu aber der Ausdruck οἱ παρὰ τούτου θέμενοι καὶ πριάμενοι wenig stimmt.

¹¹⁴ Aber Demosth. *g. Onet.* I 2 S. 864, 7 τὸν μὲν γὰρ ολόμενος δεῖν ἐν τοῖς φίλοις διαδικάσασθαι τὰ πρὸς ἐμέ geht nicht, wie Leist meinte, auf Onetor, sondern auf Aphobos und den Erbschaftsstreit.

¹¹⁵ § 2 S. 864, 13 ἐκ τῆς γῆς — ὑβριστικῶς ὑπ' αὐτοῦ πάνυ ἐξεβλήθη. 4 S. 865, 6 τὴν γυναικα — ὑπὲρ ἧς ἐξήγαγέ με ἐκ ταύτης τῆς γῆς. 8 S. 866, 11 ἀποτιμήσασθαι φράσκων τὴν γῆν ἐξάγειν μ' ἐξ αὐτῆς ἐτόλμησεν.

dem verwehrt wird, der sie als ein ihm zugefallenes Erbe in Anspruch nimmt¹¹⁶. Das von ihm behauptete Recht macht er dann aber nicht auf dem Wege einer *δίκρι ἐξούλης*, sondern einer Erbklage geltend. Wenn in diesen beiden und in einem dritten Falle¹¹⁷ das *ἐξάζειν* von dem ausgeübt wird, der im Besitze ist, wird es ein andermal von dem ausgesagt, der von einem Grundstücke Besitz ergreifen will, auf das er kraft eines vor Gericht geschlossenen Vergleiches Anspruch hat¹¹⁸; die *δίκρι ἐξούλης* wird auch hier von dem *ἐξαζόμενος* angestellt, in diesem Falle also von dem bisherigen Besitzer. Schwerlich aber ist anzunehmen, daß dieser mit Gewalt aus seinem Besitze vertrieben worden ist; der *ἐξάζων* wird nur gewisse Handlungen vorgenommen haben, durch die er sich ein Eigentumsrecht beilegt. Erscheint schon hier die *ἐξαγωγή* als mehr symbolische Handlung, so ist sie das noch deutlicher in dem Rechtsfalle, der der Rede gegen Zenothemis zugrunde liegt. Sie ist geschrieben für eine Einrede des Demon gegen eine Klage des Zenothemis, die durch seine *ἐξαγωγή* durch ersteren veranlaßt¹¹⁹, also eine Klage *ἐξούλης* ist. Zenothemis legt Hand auf eine von Protos eingeführte Getreideladung, auf die er Anspruch macht als angeblicher Pfandgläubiger. Demgegenüber bleibt dem Protos nur die *ἐξαγωγή*. Ihr widersetzt sich Zenothemis

¹¹⁶ [Demosth.] *g. Loach*. 32 S. 1090, 8 *πορευομένων ἡμῶν εἰς τὰ κτήματα διὰ τὸ ἀπαυδᾶ τε τὸν ἀνδρα καὶ ἄγαμον τετελευτηκέναι ἐξῆγεν ὁ Λεώστρατος οὐτοσί φάσκων αὐτοῦ εἶναι.*

¹¹⁷ Isai. *v. Pyrrh. Erbe* 62 S. 53 (S. 351 A. 39). Subjekt zu *ἐξῆγεν* ist nicht, wie Bunsen, Schömann und Dareste verstehen, die Frau des Xenokles, sondern wie zu *ἐφευγεν* der *βιαζόμενος*. Der Sinn also ist: so wäre dies eine *ἐξαγωγή* ἐκ τῶν πατρῶων, die nicht bloß eine *δίκρι ἐξούλης*, sondern auch eine *εἰσαγγελία κακώσεως* begründet hätte. Unnötig also ändert Röder a. d. S. 571 A. 85 a. O. S. 66 ff. ἡ *ἐξῆγεν* ἐκ τῶν πατρῶων, οὐκ ἂν ἰδίως κτλ. Richtiger verstand schon Meier *τις* als Subjekt zu *ἐξῆγεν*, dachte aber an die fingierte *ἐξαγωγή*. Danach ist *ἐξαγωγή* auch § 22 S. 28 verstanden.

¹¹⁸ Bei Isaios *v. Dikaiog. Erbe* a. d. Anm. 109 a. O.

¹¹⁹ Vgl. besonders § 31 S. 890, 20 *αἰτιόσονται Διμοσθένην καὶ ἐκεῖνον ἐμὲ πιστεύοντα φήσουσιν ἐξάζειν τουτοῦ.* Die Beziehung der Rede auf eine *δίκρι ἐξούλης* hat Philippi erkannt, *N. Jahrb.* XCV (1867) S. 577 ff.

nicht an sich, verlangt aber, dafs sie nicht von Protos, sondern von Demon, der seinerseits auf Grund eines mit Protos abgeschlossenen Bodmereivertrags das Getreide beansprucht, ausgehe, weil er diesen mittels der *δίτις ἐξούλης* zur Verantwortung ziehen will, nicht Protos, den er nicht als Besitzer der Ladung, sondern nur als Agent von Demon anerkennt¹²⁰. Die *ἐξαγωγή* ist also hier keine gewaltsame, sondern dient nur als Voraussetzung für Anstrengung der

¹²⁰ § 17 S. 887 i. A. ἐξήγεν αὐτὸν ὁ Πρωτὸς καὶ ὁ κοινωὸς τοῦ Πρωτοῦ Φέρτατος· οὕτως δ' οὐκ ἐξήγετο οὐδ' ἂν ἔφη διαραψίδην ὑπ' οὐδενὸς ἐξαχθῆναι εἰ μὴ αὐτὸν ἐγὼ ἐξάξω. 20 S. 887, 25 λοιπὸν ἦν ἡμῖν τοῖς ἐνθένδε μὲν πεποιημένοις τὸ συμβόλαιον, παρεληφθεὶς δὲ τὸν σῆτον παρὰ τοῦ δικαίως ἐκεῖ περιαιρένου ἐξάγειν τοῦτον. Gegen die Meinung von Thalheim, Zenothemis habe auch gegen Protos *ἐξούλης* geklagt, vgl. Anm. 77. Wesentlich gefördert ist das Verständnis des Rechtsfalles von Mitteis *Zeitschr. d. Savigny-Stift.* XXIII (1902) S. 288 ff. durch Aufhellung des Grundes, aus dem Zenothemis die *ἐξαγωγή* durch Protos ablehnt. Wenn aber Mitteis aus der Rede die Folgerung zieht, dafs die *ἐξαγωγή* von seiten dessen, der sie vollzieht, das Bekenntnis des Besitzes enthalte, so streitet das gegen den Anm. 109 nachgewiesenen Fall. Danach ist auch die Rolle der Parteien eine wechselnde. Noch weniger vermag ich ihm zu folgen, wenn er zur Bestimmung der Bedeutung der *ἐξαγωγή* auch Polyb. XII 16 heranzieht. Der da berichtete Ausspruch des Kosmopolis und der Richter von Lokroi entscheidet nicht über ein Recht zur *ἀγωγή* im Sinne der attischen *ἐξαγωγή*, sondern zur *ἀγωγή* vor Gericht, wie Hofmann a. d. Anm. 122 a. O. S. 118 erkannt hat. Das Gesetz von Zaleukos τοῦτον δεῖν κρατεῖν τῶν ἀμψισβήτουμένων μέχρι τῆς κρίσεως παρ' οὗ τὴν ἀγωγὴν συμβαίνει γίνεσθαι konnte nur den Zweck haben, den Besitzer einer streitigen Sache im Besitze bis zur richterlichen Entscheidung ebenso zu schützen, wie es die erste gortynische Gesetztafel in bezug auf den Besitz von Sklaven tut. Denn der, aus dessen Haus die streitige Sache vor Gericht gebracht wird, wird im regelmässigen Laufe der Dinge eben der Besitzer sein, und nur in dem als Kuriosum von Polybios berichteten Falle konnte ein Zweifel entstehen, wem die Wohltat des Gesetzes zukomme, da der zwischen zwei Jünglingen streitige Sklave dem einen, in dessen Besitz er sich lange befunden hatte, kurz vor dem Termin von dem andern entführt, trotzdem aber aus dem Hause des letztern von dem ersten vor Gericht geführt worden war. Dafs die *ἐξαγωγή* auch noch die weitere Aufgabe hat, die Mitteis aus dem seiner Abhandlung zugrunde liegenden Papyrus ableitet, den Streitgegenstand genau zu bezeichnen, ist für das attische Recht mindestens unerweislich.

Klage ἐξουλόγησι¹²¹, ähnlich der römischen *deductio quae moribus fit*, die schon Meier mit ihr verglichen hat¹²². Wenn aber diese dem Vindikationsprozefs überhaupt als Einleitung dient, so kennen wir die ἐξαρωγή, soweit sie symbolische Handlung ist, nur als Vorbereitung der δίκης ἐξουλόγησι¹²³. Der in der Rede gegen Zenothemis behandelte Fall ist auch insofern lehrreich, als er zeigt, dafs mindestens in der Praxis der Rednerzeit auch gegenüber einer Besitznahme von beweglichem Gute die ἐξαρωγή in Anwendung gebracht und gegen den ἐξάγων ἐξουλόγησι geklagt werden konnte. Dafs die Klage überhaupt gegen die Wegnahme auch beweglichen Gutes stattfand, haben wir dem Harpokration einfach zu glauben, und es bezeichnend zu finden, wenn er beispielsweise ihre Verwendung gegen den heraushebt, der von einem Sklaven Besitz ergreift¹²⁴ — derselbe Fall, für den die Anwendung der δίκης βιαιῶν durch eine Rede des Lysias belegt ist (S. 638). Ein Unterschied zwischen dem Geltungsbereich beider Klagen ist wenigstens für uns nicht erkennbar¹²⁵; wir müssen uns

¹²¹ Kein näheres Urteil gestattet die Erwähnung der ἐξαρωγή bei Hyper. *g. Lykoph.* C. 47, 15.

¹²² Vgl. Hofmann *Beiträge z. Gesch. d. griech. u. röm. Rechts* (1870) S. 126 ff. und besonders Mitteis S. 297 ff., der für die Herleitung des römischen Instituts aus dem griechischen entschieden eintritt. Schief dagegen war die Zusammenstellung der δίκης ἐξουλόγησι als Besitzstörungsklage mit dem *interdictum unde vi*, die sich schon bei Hudtwalcker S. 135 findet, vgl. Leist S. 49 und Wyse zu Isaïos p. 435.

¹²³ Anders Dareste *Plaidoy. civils* I p. 289 und Mitteis S. 293. Dagegen Beauchet p. 405.

¹²⁴ Bei Diphilos kündigt ein Jüngling dem Kuppler, der ihn um den Besitz eines ihm verkauften Mädchens zu bringen versucht, die δίκης ἐξουλόγησι an, wenn anders bei Plantus *Rud.* III 6, 21 (859) die Besserung von Palmer *Journ. of philol.* XVI (1888) p. 38 (nicht Paulmier) *ego hunc scelestum in ius rapiam exules* (<dica) für *exulem* oder *exilem* der Handschriften das Rechte trifft, vgl. Dareste *Revue de philol.* XXX (1906) p. 101 ff.

¹²⁵ Nach Meier unterschieden sich beide Klagen so, dafs man βιαιῶν nur dann klagte, wenn eine bewegliche Sache durch wirkliche Gewalt geraubt, ἐξουλόγησι aber dann, wenn jemandem der Besitz einer Sache durch symbolische oder fingierte Gewalt genommen ward. Böckh *ü. d. Laurischen Silberbergw.* S. 132 (*Kl. Schr.* V S. 56) A. 177. *Sth.* I²

darum begnügen, auch hier wieder die schon mehrfach konstatierte Tatsache anzuerkennen, daß das attische Recht für Verfolgung desselben Vergehens verschiedene Wege zu eröffnen liebt. Wenn aber Harpokration die Kompetenz der Klage ἐξούλης auch auf die Fälle ausdehnt, in denen nicht der Besitz eines Grundstücks, sondern nur seine Bebauung oder Nutznießung angefochten wird, so steht dieser Angabe¹²⁶ jedenfalls kein innerer Grund im Wege, wenn auch Pollux wohl aus Anlaß eines von Demosthenes angezogenen Gesetzes (Anm. 110) nur von Nutznießung der vom Staate erkauften Güter redet.

Was die Folgen der Klage angeht, so hatte der Beklagte im Falle seiner Verurteilung nicht bloß, wenn es sich um eine actio indicati handelte, aufser der Erfüllung des frühern Urtheilspruchs und gewiß auch dem Ersatz für den Verzug an den Kläger dem Staate eine Buße zu entrichten, die dem Werte der streitigen Sache gleichkam, sondern auch wenn er wegen Besitzstörung verklagt war, sowohl die Sache, in deren Besitz er den anderen gestört hatte, samt dem quod interest dem Kläger zu übergeben, als ebenfalls dem Staate eine Summe zu zahlen, die dem Werte jener Sache gleichkam¹²⁷. Durch diese Zusatzstrafe wurde eine Verurteilung in einer δίκῃ ἐξούλης ebenso wie in einer δίκῃ

S. 497 A. bestimmte den Unterschied dahin, die δίκῃ ἐξούλης sei nur dann auf bewegliches Gut gegangen, wenn sie eine actio rei iudicatae war, und wenn der hypothekarische Gläubiger an der Ausübung seines Pfandrechts auf eine bewegliche Sache verhindert wurde. Gegen beide Ansichten spricht das Zeugnis des Harpokration, das zu verwerfen wir kein Recht haben. Unrichtig aber ist es, wenn Leist S. 57 einen Gegensatz darin findet, daß die δίκῃ ἐξούλης reipersekutorisch, die δίκῃ βιαίων es nicht ist.

¹²⁶ Bezweifelt wird sie von Lécrivain a. d. Anm. 106 a. O.

¹²⁷ Für die actio indicati Demosth. *g. Meid.* 44 S. 528, 11 τί γὰρ δήποτε ἂν τις ὑφ' ἑλὼν δίκην μὴ ἐκτίνη οὐκέτι? ἐποίησεν ὁ νόμος τὴν ἐξούλης ἴδιαν ἀλλὰ προστιμᾶν ἐπέταξε τῷ δήμῳ. Die Worte οὐκέτι — ἴδιαν erklärte richtiger als Westermahn *Zeitschr. f. d. Alterth.* 1845 S. 681 A. Buttmann: nicht mehr wie den ersten Prozefs. Für die Besitzstörungsklage ergibt sich die gleiche Folge abgesehen von Harpokration aus der Anm. 109 besprochenen Stelle des Isaios.

βιαιών, die die gleiche Folge nach sich zieht (S. 638), besonders empfindlich; denn wurde sie nicht sofort erlegt, so wurde der Säumige in die Liste der Staatsschuldner eingetragen und von allen den Rechtsnachteilen getroffen, denen diese unterlagen. Die Strenge des Gesetzes bei beiden Klagformen rechtfertigt schon Demosthenes aus dem besonderen Interesse, das der Staat an der Ahndung der durch sie verfolgten Vergehen nehme; trotzdem hat aber das attische Recht sie immer nur zu den Privatklagen gezählt. Daß der in ihnen Verurteilte von Staats wegen zur Erfüllung auch der ihm gegen den Kläger obliegenden Leistung angehalten wurde, darf man annehmen, wiewohl es nur aus Mißverständnis einer Grammatikernotiz geschlossen ist¹²⁸. Mit der δίχη βιαιών hat die δίχη ἐξούλης, soweit sie Besitzstörungsklage ist, auch das gemein, daß sie schätzbar ist. Auch sofern sie der actio iudicati entspricht, unterliegt das der Staatskasse zufallende προστίμημα der Schätzung, wenn das iudicatum nicht auf eine bestimmte Summe ging, die der Beklagte dem Kläger, sei es als Schuld oder Buße, sei es als Epobelie, Prytaneia u. ä. zu zahlen hat.

Das Forum für die Klage müssen die Vierzigmänner gebildet haben. Nur wenn sie actio iudicati war, wird sie vor dieselbe Behörde gehört haben, an die die Klage in der Hauptsache gebracht war.

Nach sicherer Vermutung gehört den Vierzigmännern auch die δίχη κλοπῆς¹²⁹. Von ihr ist aber bereits im Zusammenhange mit der γραφή κλοπῆς gehandelt worden (S. 438 ff.).

Nur mit wenigen Worten gedenken wir endlich einer Klage, die, wenn sie in Athen bestanden hätte, hierher gehören würde, der δίχη ἀχαριστίας. Sie führt zwar in einer Reihe meist attischer Privatklagen Pollux¹³⁰ auf, und Rhetoren

¹²⁸ Suidas u. ἐξούλης ἡ εἰσπραττετο ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ ἄλλο τῷ δήμῳ τοσοῦτον.

¹²⁹ S. 72 A. 79 sind die Worte καὶ δίχα versehentlich stehen geblieben.

¹³⁰ VIII 31.

wie andere späte Schriftsteller setzen ihre Existenz voraus¹³¹. Aber den entscheidenden Gegenbeweis gibt eine Äußerung von Xenophon, der ausdrücklich für den athenischen Staat versichert, er kümmere sich um keine andere Undankbarkeit oder stelle sie vor Gericht, als allein die Undankbarkeit der Kinder gegen ihre Eltern¹³². Aber zu deren Verfolgung diente die γραφή κακώσεως γονέων oder die ἐπαγγελία δοκιμασίας¹³³.

§ 2. Δίκαιι πρός τινα.

Die hierher gehörigen Klagen sind von zweierlei Art, indem sie entweder zum Schutze des Eigentumsrechts oder zum Schutze des Obligationenrechts bestimmt sind.

I. Wenn wir zunächst von Klagen zum Schutze des Eigentums reden, so ist dabei im Auge zu behalten, daß das attische und überhaupt das ältere griechische Recht sich des Unterschiedes der Begriffe Eigentum und Besitz nicht klar bewußt geworden ist und darum für den ersteren keinen besonderen Ausdruck kennt¹. Ἔχειν und κρατεῖν

¹³¹ Am bestimmtesten Val. Max. V 3 ext. 3 Athenis — in qua urbe aduersus ingratos actio constituta est. Lukian ἀποκηρ. 19. Sopat. διαίτη. ζητ. S. 175. 239 W. Kyros π. διαφ. στάσι. 5.

¹³² Apomn. II 2, 13. Vgl. Kyrop. I 2, 7 von den Medern δικάζουσι δὲ καὶ ἐγγλήματος ὃ ἔνεκα ἀνθρωποὶ μισοῦσι μὲν ἀλλήλους μάλιστα, δικάζονται δὲ ἥμισυ, ἀχρηστίας. Danach korrigierte Muretus bei Seneca de benef. III 6 excepta Macedonum gente non est in ulla data aduersus ingratum actio mit Unrecht Medorum.

¹³³ Mayer Rechte der Isr. Ath. u. Röm. I S. 58 fand die Klage ganz im Geiste der solonischen Gesetzgebung und liefs sie nur zur Zeit Xenophons außer Übung gekommen sein, während Beauchet III p. 133 gar an spätere Einführung dachte.

¹ Daß der Unterschied nicht unbemerkt geblieben, zeigt Heges. v. Halon. 26 S. 83, 14 ἔστι γὰρ ἔχειν καὶ τάλλοτρια καὶ οὐχ ἅπαντες οἱ ἔχοντες τὰ αὐτῶν ἔχουσιν ἀλλὰ πολλοὶ καὶ τάλλοτρια κέκτηνται. Aber daß οὐσία nicht bloß Vermögen, sondern auch Eigentum bedente, durfte Heffter S. 226 und noch Thalheim *RL.*³ S. 114 nicht mit einem Bruchstück des Isaios bei Harpokr. u. διαμαρτυρῆσαι belegen, in dem das Wort nur aus zweifelloser Verderbnis stammt, deren durch Sauppe p. 241 gefundene Heilung durch den Zusammenhang geboten ist: οὐχ οἶόν τε διαμαρτυρεῖν ἑένους· ἀλλ' ὕπερειδης κτλ. (διαμ. οὐσίαν ὕπερ. die Hand-

werden einzeln oder verbunden von dem Besitzer ebenso wie von dem Eigentümer gesagt², und durch ἐμβάτευσις setzt sich der heres suus wie der Pfandgläubiger in den Besitz des Erbes oder der Hypothek, ohne dafs es einer weiteren Übertragung des Eigentums bedarf³. Bestimmte Formen der Übertragung des Eigentums kennt das attische Recht überhaupt nicht, so wenig wie Bestimmungen über Erwerbungsarten des Eigentums. Nur in Rücksicht auf den Besitzer, dem ein Grundstück evinziert wird, sagt Isaios⁴, er müsse entweder einen Pfandgeber oder einen Verkäufer oder Zuspruch durch richterliches Erkenntnis nachweisen, und bezweckt obenein keine Vollständigkeit in der Aufzählung, da sonst Vererbung und Schenkung unter Lebenden nicht fehlen durften. Dazu hat es den Anschein, dafs auch

schriften). Dafs παρατερισία in dem Notstandsgesetz von Ephesos (*Syll.*² n. 510 oder *Recueil d. inser.* p. 30 ff.) Z. 78 nicht Eigentum bedeutet, wie Dittenberger und Szanto *Wiener Stud.* IX (1887) S. 282 = *Ausger. Abhandl.* S. 77 glauben, habe ich *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 30 gezeigt. Κύριεσις, das auf den Papyri das römische proprietas ersetzt, finde ich sonst nur vereinzelt Lebas-Waddington III n. 332.

² ἔχοντα καὶ κρατούντα vom Besitzer eines Hüttenwerks, der es selbst betreibt, Demosth. *g. Paut.* 10 S. 969, 9. Ähnlich ὄντες ἔχον καὶ κρατεῖν τῶν θεμερίων auf Hypothekensteinen, worüber Anm. 78. Κρατεῖν vom Pfandgläubiger [Demosth.] *g. Timoth.* 11 S. 1187, 19.

³ Dafs der Hypothekgläubiger durch die ἐμβάτευσις im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung des Schuldners nur in den Besitz, nicht in das Eigentum der Hypothek tritt, behauptet Szanto a. a. O. auf Grund des Mißverständnisses von παρατερισία (Anm. 1) und des ἐμβάτευσις bei [Demosth.] *g. Apat.* 6 S. 894, 7, das de conatu steht. Für die gleiche Ansicht macht Pappulias *Pfandrecht* I S. 135 ff. einige Papyri aus römischer Zeit geltend, die für das altgriechische Recht um so weniger beweisen können, als Mitteis *Ztschr. d. Savigny-Stift. R. A.* XXIII (1902) S. 301 für die gegenteilige Auffassung sich auf eine andere Urkunde berufen kann.

⁴ *V. Arist. E.* 24 S. 267 τῶν ἀμειψήγησιμων χωρίων δεῖ τὸν ἔχοντα ἢ θεῖν ἢ παρατῆρα παρέχεσθαι ἢ καταδεδικασμένον φάνεσθαι. Dafs die letzten Worte nur den im Text wiedergegebenen Sinn haben können, ist schon von Schömann gegen Reiske erinnert, trotzdem aber wieder von Leist a. d. Anm. 11 a. O. S. 37 und Mitteis *Reichsrecht und Volksrecht* S. 501 f. verkannt worden, die übersetzen ‚widrigenfalls er als verurteilt erscheint‘ und damit ihre Ansicht von der Natur des attischen Eigentums- und Erbschaftsstreites stützen.

Erwerbung durch Usukapion der Rechtsanschauung der Athener nicht ganz fremd geblieben⁵ und es also nicht berechtigt ist, aus ihrem Fehlen den Schluß zu ziehen, daß alles Eigentum überhaupt nur als relatives gegolten habe⁶.

Wenn Gegenstand des Besitzes teils bewegliche, teils unbewegliche Sachen sein können, so hat der Grundbesitz nicht nur in Solons Zeit so überwiegende Bedeutung gehabt, daß er seiner Einteilung der Bürgerschaft in Vermögensklassen ausschließlicly den Ertrag des Landbesitzes zugrunde legen konnte, sondern noch am Ausgang des fünften Jahrhunderts so vorgeherrscht, daß die Annahme eines Antrags, das Bürgertum künftig vom Grundbesitz abhängig zu machen, nur etwa ein Fünftel der bisherigen Bürger ausgeschlossen haben würde⁷. Andererseits ist, wie überhaupt in Griechenland so in Athen, das Recht zum Grundbesitz ausschließlicly den Bürgern vorbehalten; Nichtbürger haben, auch wenn sie ihren dauernden Wohnsitz in Attika haben, an ihm keinen Teil, wenn ihnen nicht durch besonderen Volks-

⁵ Daß die Vorschrift des Platon *Ges.* XII 7 S. 954 C τῶν ἀμεισβητησίμων χρόνον ὄρος ὃν ἐάν τις ἦ κεκτημένος, μηκέτ' ἀμεισβητεῖν ἐξείναι nicht bloß seiner Theorie entstammt, darf man mit Caillemer *Prescription à Athènes (Études s. l. ant. jur. d'Ath. VII)* p. 6 f. und Hofmann *Beiträge z. Gesch. d. gr. u. röm. Rechts* (1870) S. 24 f. um so mehr annehmen, als für seinen Staat mit seiner festen Ordnung des Grundbesitzes Ersitz von Immobilien überhaupt nicht in Frage kam: χωρίων μὲν οὐκίσεών τε τῆ δὲ οὐκ ἔστ' ἀμεισβητήσις (von Thalheim S. 123 A. 3 nicht weniger mißverstanden, wie von Caillemer). Nur die Fristen, die Platon für die Ersitzung von beweglichen Dingen nach Graden der Offenkundigkeit des Besitzes anordnet, hat man mit Hermann *de vestigiis instit. ret.* p. 66 seiner eigenen Erfindung zuzuschreiben. Daß Dauer des Besitzes als Präjudiz für seine Berechtigung galt, lassen auch Stellen der Redner erkennen, wie Isokr. *Archid.* 26 K. 9 οὐδ' ἔχειν ὑμᾶς λελήθειν, ὅτι τὰς κτήσεις καὶ τὰς ἰδίας καὶ τὰς κοινὰς ἦν ἐπιγένηται πολὺς χρόνος, κυρίας καὶ πατρῴας ἅπαντες εἶναι νομιζοῦσι, und [Demosth.] *g. Mak.* 61 S. 1073, 5. Nur daß einem positiven Rechtstitel gegenüber bloße Ersitzung nicht über den Besitz entscheiden kann, lehren Fälle wie der des Dikaiogenes in Isaios zweiter Rede, auf den Leist S. 61 ausschlaggebendes Gewicht legt.

⁶ Mit Leist a. a. O.

⁷ *Griech. Alterth.* I⁴ S. 363.

beschluss γῆς καὶ οὐκίας ἔγκτησις verliehen war⁸. Mußte doch selbst der attische Bürger, der Häuser oder Grundstücke in einem anderen Demos besaß, als dem er durch Geburt angehörte, eine Grundsteuer (ἐγκτητικόν) an diesen entrichten, soweit er nicht durch Beschluß der Demoten von ihm befreit war⁹. Trotz der Wichtigkeit, die somit der Scheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigentume zukommt, ist sie von der Sprache nicht zu scharfem Ausdruck gebracht. Denn unrichtig ist es, wenn sie seit alters mit der Unterscheidung von ἀφανής und φανερά ὀσία identifiziert worden ist; vielmehr ist die φανερά ὀσία das Vermögen, das allen vor Augen ist und nicht abgeleugnet werden kann, darum aber besonders zu Staatsleistungen herangezogen werden kann; sie umfaßt also nicht allein den Grundbesitz, sondern auch Sklaven, Vieh und Hausrat, während das Barvermögen und ausgeliehenes Kapital die ἀφανής ὀσία bildet, gegebenenfalls auch letzteres allein¹⁰; der Inhalt auch dieser Begriffe ist eben kein scharf abgegrenzter.

⁸ Schubert *de proxenia Attica* (Leipzig 1881) p. 40 ff. Vgl. dazu Anm. 80.

⁹ Erlaß des ἐγκτητικόν C. I. A. II n. 589. Im Demos unterschieden οἱ δημότιοι und οἱ ἐγκλητικόμενοι [Demosth.] *g. Polyk.* 8 S. 1208, 27. Den Begriff von ἐγκτησις und ἐγκτημα ergibt Heges. *v. Halon.* 42 S. 87, 6 τὰ μὲν ὑμέτερα (φασίν) εἶναι ἐγκτήματα ὡς ἐν ἀλλοσπρίῳ, τὰ δ' αὐτῶν κτήμαθ' ὡς ἐν οὐκίῳ.

¹⁰ Dies nach Isokr. *Trapez.* 7 K. 5 τὰ μὲν φανερά τῶν χρημάτων παραδοῦναι, περὶ δὲ τῶν παρὰ τούτῳ κειμένων ἔξαρνον εἶναι. Sklaven und Gerät gehören zur φανερά ὀσία Isai. *v. Kir. E.* 35 S. 219. Demosth. *g. Nausim.* 7 S. 987 a. E., freilich auch zum Grundbesitz, Guiraud *Propriété foncière* p. 172. Die Beziehung der φανερά zu den Staatsleistungen besonders deutlich [Lysias] *f. Polystr.* 23 S. 684. Deinarch *g. Dem.* 70 S. 50. Unrichtig also Harpokr. u. ἀφανής ὀσία = Lex. Seguer. VI S. 468, 23 ἀφανής μὲν ἢ ἐν χρέμασι καὶ σώμασι καὶ πνεύμασι, φανερά δὲ ἢ ἔγγειος. Daß diese Definition durch den Sprachgebrauch der Redner nicht bestätigt wird, zeigte Koutorga *Essai sur les trapézites ou banquiers d'Athènes* (Paris 1859). Genauer bestimmte danach die Begriffe Philippi *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de syngraphis et de ὀσίας notionē* (Leipzig 1871), dessen Ergebnisse Willenbücher *de nonnullis scriptorum Gr. locis diff.* (Gießen 1883) mit geringem Erfolge zu ergänzen versucht. Noch weniger deckt sich die Gegenüberstellung von ἐπιπλά und ἔγγειος κτήσις bei Etym. M. und Suidas mit dem Gegen-

Das Eigentum ist das jeden Dritten ausschließende Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren. Dies begreift nach attischem Rechte die Befugnis, jeden Dritten, der sich ihrer bemächtigen will, daran zu verhindern, wie gegen den, der sich ihrer bemächtigt hat, eine Klage βιαιῶν oder ἐξουλότης oder βλάβης in der früher dargelegten Begrenzung anzustellen. Ist eine Sache noch in niemandes Besitz, wird aber von zweien oder mehreren in Anspruch genommen, so wird über ihren Besitz auf dem Wege der Diadikasia entschieden, bei der, wie oben dargelegt (S. 463), es weder Kläger noch Beklagte gibt. Dafs aber auch dem, der sich im Besitz einer Sache befand, diese durch Diadikasia streitig gemacht werden konnte, läfst sich nach dem nicht bezweifeln, was sich uns über die διαδικασία κλήρου ergeben hat (S. 582). Eine neuere Ansicht leugnet sogar die Existenz von δίκαι zum Schutze des Eigentums und sieht in der Diadikasia den einzigen Rechtsweg, auf dem Streitigkeiten über Eigentum und über Erbrecht zum Austrag gebracht werden konnten, für die die Bezeichnung als ἀμφισβητήσεις im Gegensatz zu den δίκαι in Anspruch genommen wird — im Widerspruch mit dem Sprachgebrauche der Redner, die ἀμφισβητεῖν κλήρου nur im Sinne des Bestreitens eines andern Erbspruches kennen. Weil aber ferner im Anschlus an die Definition der Grammatiker (S. 463 A. 2) behauptet wird, dafs es sich bei der Diadikasia überall nur um ein relatives Recht handele, wird weiter gefolgert, dafs vom Eigentum als Recht überhaupt nicht die Rede sein könne¹¹. Dafs indessen jene Behauptung wesentlicher Einschränkung bedarf, ist schon früher bemerkt worden (S. 465 A. 8). Auch die Zuerkennung einer Erbschaft kann auf einen Rechtstitel erfolgen, der nicht blofs den zunächst erhobenen,

satz von Mobil- und Immobilibesitz; die ἔγγειος οὐσία steht bei den Rednern vorzugsweise der νομοτικῆ gegenüber, Lysias bei Suid. u. d. W. (Fr. 265 S.). [Demosth.] *g. Lakr.* 12 S. 927 a. E., den Aufsenständen *f. Phorm.* 5 S. 945 a. E.

¹¹ Obige Sätze zu begründen ist die Aufgabe der Schrift von G. A. Leist *der attische Eigentumsstreit im System der Diadikasiaen* (Jena 1886), der Beauchet III p. 375 ff. sich durchweg anschliesst.

sondern auch jeden weiteren Gegenanspruch ausschließt. Dazu fehlt es nicht an Spuren, daß das attische Recht, auch abgesehen von der Diadikasia, eine Vindikationsklage gekannt hat, in der *δίκαγ ὀσίαζ*. Nach einem aus zwei Reden von Isaios und Theophrast geschöpften Artikel des Harpokration¹² hatte der, der Anspruch auf ein im Besitz eines andern befindliches Haus oder Landstück erhebt, zunächst durch eine Klage *ἐνοικίου* oder *καρποῦ*, auf die bald zurückzukommen ist, den Mietzins oder Früchtertrag zu fordern. Wenn er mit der Klage durchdringt, aber nicht in den Besitz des Grundstückes gelangt, so stand ihm ein zweites Rechtsmittel in der *δίκαγ ὀσίαζ* zu. Unterliegt der Besitzer auch in dieser, gibt aber gleichwohl das Grundstück nicht heraus, so bleibt ein drittes Rechtsmittel, um ihn aus dem Besitze zu treiben, in der *δίκαγ ἐξούλης* mit ihren früher (S. 672) dargelegten Folgen. Bedenken könnte freilich die Umständlichkeit dieses Verfahrens erregen; aber daß es der regelmässige Weg war, die Klage nicht sofort auf das Eigentum an einem Hause oder Felde, sondern zunächst auf dessen Ertrag durch eine *δίκαγ ἐνοικίου* oder *καρποῦ* zu richten, begreift sich daraus, daß man bei letzteren geringere Gefahr lief, weil die Höhe der Gerichtsgebühren von dem Wert des Klagobjekts abhängig war, und wird bestätigt durch ein Bruchstück des Lysias, dessen klarer Wortlaut jede andere Deutung ausschließt¹³. Die dann

¹² U. *ὀσίαζ δίκαγ· οἱ δικάζόμενοι περὶ χωρίων ἢ οἰκιῶν πρὸς τοὺς ἔχοντας ὀσίαζ ἐδικάζοντο τὴν δευτέραν δίκαγ· ἢ δὲ προτέρα ἢ τῶν μὲν οἰκιῶν ἐνοικίου, τῶν δὲ χωρίων καρποῦ, τρίτη δὲ ἐπὶ τούτοις ἐξούλης. καὶ ἐξῆν τοῖς ἔχουσι (ἐλοῦσι Hdsehr.) κρατεῖν τῶν κτημάτων καὶ εἰ τὴν δίκαγ τὴν τοῦ καρποῦ ἢ τοῦ ἐνοικίου καὶ εἰ τὴν δευτέραν ἠπτηθεῖεν τὴν τῆς ὀσίαζ· εἰ δὲ καὶ ἐξούλης ἄλοισι, οὐκέτι ἐξῆν ἐπικρατεῖν, ἀλλ' ἐξίστασθαι ἔδει ἥδη τῶν κτημάτων τοῖς καταδικασαμένοις. Fast wörtlich ausgeschrieben auch Lex. Seguer. V S. 285 a. E. mit Einschluss des falschen ἐλοῦσι, wofür Hudtwalcker ἄλοισι schrieb, und mit Zusatz der Worte ἀλλότρια καὶ καρπουμένους hinter ἔχοντας. Den gleichen Artikel haben aus der Epitome Harpokration's Photios und Suidas, ersterer daneben einen anderen, dem Dareste *Nouvelles études d'histoire du droit* (Paris 1902) p. 86 den Vorzug gab, der aber unzweifelhaft nur aus der echten Glosse bei Harpokration entstellt ist.*

¹³ Bei Harpokr. u. καρποῦ *δίκαγ* (Fr. 72 S.) εἰ γάρ τι ἐγκαλεῖς τῷδε τη

folgende Klage *ὀσίας* kann nur auf Herausgabe des Streitgegenstandes selber gehen, nicht als ob *ὀσία* das Eigentum bedeuten könnte, sondern wohl darum, weil sie sich nicht mehr auf den Ertrag, sondern auf die Substanz eines Vermögensteils richtet¹⁴. Ob aber ihre Anstellung Vorbedingung für die der *δίκη ἐξούλης* war oder die letztere sofort auf einen günstigen Erfolg der Ertragsklage folgen durfte, kann zweifelhaft erscheinen, wenn auch die Ausdrucksweise des Harpokration mehr die erstere Ansicht empfiehlt. Von der

μειραζίῳ καὶ τῶν τῶν τι ἔχει, δίκασαι ἀπὸ κατὰ τοὺς νόμους, εἰ μὲν χωρίου ἀμφισβητεῖς, καρποῦ, εἰ δὲ οἰκίας, ἐνοικίου, ὡς περ οὗτος σοὶ νῦν ἐπιτροπῆς διαλέγεται.

¹⁴ Anders faßt den Begriff ein zweiter Artikel bei Photios und Suidas: *ὀσίας εἰσάγουσι δίκην πρὸς τοὺς ἐαλωκότας ἐν προτέρῳ δίκῃ χρέους* (sollte heißen *ἐνοικίου*) ἢ *καρποῦ ὡς δέον ἀπολαμβάνειν ἐξ ὅλης τῆς ὀσίας ἃ κατεδίκασαν* (richtiger *κατεδικάζαντο*). Weil es aber unglaublich erschien, daß, wenn der Beklagte in einer *δίκη ἐνοικίου* oder *καρποῦ* unterlag und nicht sofort nachgab, der Kläger sich aus seinem ganzen Vermögen oder dessen Nutzungen habe schadlos halten können, wollte Hudtwaleker *Diäteten* S. 140 ff., dem zuletzt namentlich Beauchet III p. 363 ff. vollkommen beipflichtete, die *δίκη ὀσίας* wie die ihr voraufgehende *ἐνοικίου* oder *καρποῦ* nur als Exekutionsklage gegen den gelten lassen, der eine durch richterliches Urteil ihm aberkannte Sache dem siegreichen Kläger nicht überliefs. Aber abgesehen von andern Bedenken, denen auch diese Hypothese unterliegt, ist sie mit der wohl beglaubigten Angabe Harpokration's und mehr noch den Worten von Lysias unvereinbar. Denn diese schliessen eine Beziehung auf die Exekutionsinstanz ebenso aus wie die Annahme von Platner I S. 440 f., daß die Klagen nicht bloß gegen Besitzer mit Eigentumsanspruch, sondern auch gegen Inhaber sich richten, die das Eigentum des Gegners anerkennen, wie gegen den Gläubiger, der ein ihm verpfändetes Grundstück dem Schuldner nach geleisteter Zahlung nicht herausgibt. Denn dieser wie andre sonst denkbare Fälle litten auf den eben erst mündig gewordenen Klienten des Lysias keine Anwendung. Die Auffassung der Klagen als Vindikationsklagen begründete eingehend Heffter S. 264 ff. mit Zustimmung von Thalheim *RA.*⁴ S. 130 A. und im wesentlichen auch von Hitzig *Griech. Pfandrecht* S. 140 A. 4, während Schönemann sie wenigstens zugleich als Exekutionsklagen gelten liefs. Darestes *Plaid. civ. de Dem.* p. XXXVI glaubte die *δίκη ὀσίας* oder *χωρίου* (?) nicht auf Herausgabe des Immobiliarguts selbst, sondern auf Zahlung seines von den Richtern abzuschätzenden Wertes gerichtet, verzichtete aber zuletzt a. d. Anm. 12 a. O. auf eine Entscheidung über die *δίκη ὀσίας*, deren es neben der Diadikasia überhaupt nicht bedurft habe.

Diadikasia unterscheidet sich die *δίκα ἀδικίας* eben dadurch, daß sie Klage ist, also Kläger und Beklagten hat. Daß aber auch bei ihr der Beklagte der Beweislast, die in der Diadikasia natürlich allen Parteien in gleicher Weise oblag, nicht überhoben war, darf man aus einer Äußerung des Isaios (Anm. 4) entnehmen¹⁵. Bei dem einen wie dem anderen Verfahren wird bis zum Austrage des Eigentumsstreites der im Besitz der streitigen Sache belassen worden sein, der einmal den Besitz hatte. Wie aber dieser letzte rechtmäßige Besitz dann, wenn er streitig war, auszumitteln oder wiederherzustellen sei, darüber wird das attische Gesetz keine Bestimmung enthalten haben. Den Charakter einer possessorischen Klage haben auch die *δίκα ἐνοικίω* und *καρπῶ* keinesfalls gehabt¹⁶.

Wenn wir über den attischen Eigentumsstreit vielfach im unklaren bleiben, so liegt das daran, daß keine einschlagende Prozeßrede uns erhalten ist und auch die meisten Reden, die ihrer Aufschrift nach sich mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit auf einen solchen Rechtsstreit beziehen lassen, doch die Prozeßart nicht erkennen lassen, für die sie geschrieben waren. Als *περὶ χωρίου*¹⁷ gehalten werden Reden des Lysias angeführt für Diophantos und gegen Diogenes, des Isaios gegen Diokles, gegen Medon, gegen Nikokles oder Neokles, gegen Timonides und gegen die Gaugenossen, *περὶ οἰκίας* Hypereides Rede gegen Epikles, *περὶ ἀνδραπόδων*¹⁸ schrieb Deinarch für Lysikleides, *περὶ νεώς* und *περὶ ἑπιπῶ* derselbe gegen Dioskurides und gegen Antiphanes. Diadikasionen gegen den Fiskus betrafen die beiden Reden des Lysias gegen Alkibiades und die gegen Asopodoros *περὶ*

¹⁵ Anders Hofmann a. d. Anm. 5 a. O. S. 121 ohne andere Stütze, als das S. 670 A. 120 a. Gesetz des Zaleukos, das hierfür nichts beweist. Wohl aber kann darin das attische Recht diesem entsprochen haben, daß der einstweilige Besitzer dem Gegner Bürgen zu stellen hat.

¹⁶ Hierin behält Beauchet p. 369 gegen Heffter recht.

¹⁷ Wie wenig auf solche Titel Verlaß, zeigt, daß Demosthenes Rede gegen Kallikles in den Handschriften nur *περὶ Καλλικλέα περὶ χωρίου* überschrieben ist.

¹⁸ Vgl. S. 640 A. 14.

οίκιας, Hypothekstreite die des Isaios gegen Eukleides und gegen die Gaugenossen περὶ χωρίου.

Dafs solche Eigentumsstreitigkeiten, bei denen der Gegenstand Beschleunigung des Verfahrens geboten erscheinen liefs, die Klagen ἀνδραπόδων, ὑποζυγίων und τριγυραρχι- καί unter die Monatsklagen aufgenommen und darum den Eisagogeis zugewiesen waren, ist schon früher (S. 85) bemerkt worden.

Von Servituten, durch die der Besitzer eines Grundstücks zu Gunsten eines andern belastet wird, ist uns namentlich eine durch die Seltenheit von fließendem Wasser und Brunnen in Attika veranlafste bezeugt, die auf Solon zurückgeführt wird: wer auf seinem Grundstücke zehn Klafter tief vergeblich nach Wasser gegraben hat und von einem öffentlichen Brunnen weiter als vier Stadien entfernt ist, darf aus einem Nachbarbrunnen täglich zweimal sechs Choes entnehmen. Andere Beschränkungen des Rechts an seinem Grundstücke waren dem Besitzer durch die Rücksicht auf die Rechte seines Nachbarn gleichfalls durch solonisches Gesetz auferlegt: eine Pflanzung von Öl- und Feigenbäumen durfte nur in einem Abstand von neun Fufs, von andern Bäumen im Abstand von fünf Fufs von der Grenze des Nachbarn angelegt, Bienenstöcke nur in einer Entfernung von dreihundert Fufs von den auf fremdem Grundstücke befindlichen aufgestellt werden. Bei Ausheben von Gräben und Gruben mußte der Abstand von der Grenze des Grundstücks so viel betragen wie ihre Tiefe¹⁹, beim Graben eines Brunnen eine Klafter. Wenn ein Zaun das Grundstück abschließt, darf er nicht über die Grenze hinausgreifen, wenn eine Mauer, ist ein Zwischenraum von einem Fufs, wenn ein Haus, von zwei Fufs zu belassen. Dafs auch Anlagen nicht gestattet waren, die ein Abfließen des Regenwassers auf fremden Boden veranlafsten, darf man der Klage des Kallikles gegen den Sohn des Teisias glauben, für den Demosthenes eine Jugendrede schrieb²⁰. Inwieweit aber

¹⁹ Bis hierher nach Plutarch *Sol.* 23, das weitere setzt Gaius zu *Dig.* X 1, 13 hinzu.

²⁰ Vgl. bes. § 29 f. S. 1280. Anders Guiraud a. d. Anm. 21 a. O. p. 189.

weitergehende Vorschriften von Platon dem attischen Rechte entsprachen, muß dahingestellt bleiben, wenn sie auch wenigstens zum Teil mit den Ordnungen anderer Staaten harmonieren²¹. Keinesfalls aber bedurfte es zum Schutze dieser Bestimmungen einer besonderen Klage, da die *δίκη βλάβης* ausreichte, wie im Falle des Kallikles (S. 655).

Die Belastung eines Grundstücks oder auch einer beweglichen Sache durch ein Pfandrecht gehört nach griechischer Anschauung dem Obligationenrechte an, dem wir uns nun zuzuwenden haben.

II. Der Begriff der Obligation oder des Schuldverhältnisses im weiten Sinne ist nicht als ein einheitlicher gefaßt und von der Rechtssprache zum Ausdruck gebracht worden. Erst Aristoteles braucht das Wort *συνάλλαγμα* in dieser Bedeutung, wenn er die *συνάλλαγματα* in *ἐκούσια* und *ἀκούσια* teilt, eine Scheidung, die der römischen Teilung der Obligationen in *ex contractu* und *ex delicto* entspricht: denn unter den *ἐκούσια* führt er *πράσις ὠνή δανεισμός ἐγγύη χρεῖται παρακαταθήκη μίσθωσις* an; unter den letztern unterscheidet er wieder *λαθραῖα*, Diebstahl, Ehebruch, Vergiftung u. a., und *βίαια*, wie Mißhandlung, Fesselung, Tötung u. a.²². Sonst bedeutet *συνάλλαγμα* ebenso wie das häufigere *συμβόλαιον* das Rechtsgeschäft, auch den über ein solches geschlossenen Vertrag, so daß beide Bedeutungen nicht immer scharf auseinanderzuhalten sind²³. Nur Vertrag, und zwar Staats-

²¹ *Ges.* VIII 7 f. S. 843 f. mit Guiraud *Propriété foncière* p. 181 ff. Auch eine Art von Wegerecht kannte Platon S. 845 E. Für die von Darestes *Plaid. civ. de Dem.* I p. XXXIV behaupteten Servitute fehlt es an jedem Beleg.

²² *Nikom. Eth.* V 2 (5), 13 S. 1131^a i. A. Vgl. *Rhet.* I 15 S. 1376^b 11 εἶτι δὲ πράττεται τὰ πολλὰ τῶν συναλλαγμάτων καὶ τὰ ἐκούσια κατὰ συνθήκας. Anders gemeint sind die *ἐκούσια* *ξυμβόλαια* bei Plat. *Rep.* VIII 10 S. 556 B.

²³ Deutlich da, wo *συνάλλαγμα* oder *συμβόλαιον* von der *συγγραφή* geschieden wird, wie [Demosth.] *g. Apat.* 12 S. 876, 10 τὰς τε συγγραφάς ἀνευρόμεθα — καὶ τῶν συναλλαγμάτων ἀφεῖμεν καὶ ἀπηλλάξαμεν ἀλλήλους. *g. Phorm.* 32 S. 916, 20 ὅσο συγγραφάς ἐποίησαντο ὑπὲρ τοῦ συμβολαίου. *g. Zenoth.* 2 S. 882, 9 οὐδὲν ἦν συμβόλαιον οὐδὲ συγγραφή. Wenn Platon *Ges.* XI 6 S. 922 das Verhältnis zwischen Vormund und Mündel den

vertrag ebenso wie Privatvertrag, ist συνθήκαι; allein von dem ersteren wird in älterer Sprache συμβολή oder σύμβολον gesagt²⁴, von dem schriftlichen Vertrage zwischen Privatpersonen συγγραφή. Der Bedeutung der Nomina entspricht die der Verba, von denen sie hergeleitet sind. In engerem Sinne steht συμβόλαιον und συμβάλλειν vom Darlehnsvertrag oder Darlehn²⁵. Aber in weiterer Bedeutung wird das Wort verstanden sein, wenn eine Gruppe von Reden des Lysias als λόγῳ τῶν συμβολαίων zusammengefaßt war²⁶.

Ein Vertrag²⁷ kommt nach dem Gesetze zustande durch einfache Willenserklärung zweier oder mehrerer, und seine Gültigkeit ist von dem Gesetz nicht einmal an die ausdrückliche Voraussetzung geknüpft, daß diese Willenserklärung auf beiden Seiten eine freiwillige sei, wiewohl ihm in einzelnen Anführungen die vollere Fassung gegeben wird ὅσα ἂν ἕτερος ἐτέρῳ ἐκὼν ἐκόντι ὁμολογήσῃ κύρια εἶναι²⁸. Auch durch diese Fassung würde aber doch nur dem Vertrage die Gültigkeit abgesprochen, der durch einen auf den einen Teil ausgeübten Zwang erlangt worden ist, ohne daß das Gesetz diese Be-

συμβόλαια zurechnet, so geschieht das doch nur in uneigentlichem Sinne, da für dies nicht wie für die vorher besprochenen gilt ὅσα πρὸς ἀλλήλους ἀνδρωποὶ συμβάλλουσιν. Vgl. S. 508 A. 77.

²⁴ C. I. A. IV 1 n. 61^a (Syll.² n. 53) Z. 17 ist mit Dittenberger ὅσα δ' ἄλλα συμβόλαια zu schreiben.

²⁵ Z. B. Lysias *g. Erat.* 98 S. 445. π. δημ. ἀδικ. 3 S. 590, vgl. 5 S. 593. Demosth. *g. Aph.* I 27 S. 822 i. A.

²⁶ Nach Athen. XIII 93 S. 611 D. Αἱ τῶν συμβολαίων δίκαι neben den φοινικαὶ und anderen Aristot. *Pol.* III 1, 7 S. 1275^b 10.

²⁷ Das Gesetz καθ' ὃν τὰς συνθήκας ἐγράφμεν liefs der Sprecher *g. Olymp.* 11 S. 1170, 19 verlesen. Über die Geschäftsformen des griechischen Rechts hat grundlegend gehandelt Gneist *die formellen Verträge* (1845) S. 418 ff.

²⁸ [Demosth.] *g. Dion.* 2 S. 1283, 10 τοῖς νόμοις — οἱ καλεῖουσιν ὅσα ἂν τις ἐκὼν ἕτερος ἐτέρῳ ὁμολογήσῃ κύρια εἶναι. *g. Olymp.* 54 S. 1182, 16 ἃ μὲν ὁμολόγησε καὶ συνέθετο ἐκὼν πρὸς ἐκόντα καὶ ὤμοσε. Plat. *Symp.* 19 S. 196 C ἃ δ' ἂν ἐκὼν ἐκόντι ὁμολογήσῃ φασὶν οἱ πόλιος βασιλῆς νόμοι κύρια εἶναι. Aber in andern Zitaten des Gesetzes bei Hyper. *g. Athen.* 13 C. 6, 7 (vgl. 15 C. 6 a. E.) [Demosth.] *g. Euerg.* 77 S. 1162, 24 fehlt das ἐκὼν ἐκόντι und kann in dem Gesetze nicht gestanden haben, da sonst Hyperceides diese Worte für seinen Klienten unzweifelhaft geltend machen würde.

schränkung näher präzisiert haben kann²⁹. Dafs dagegen Täuschung den durch sie zustande gebrachten Vertrag nicht ungültig macht, geht mit voller Evidenz aus Hypereides Rede gegen Athenogenes hervor: dafs der Kaufvertrag über das Spezereigeschäft, den Epikrates mit Athenogenes abzuschliessen durch dessen falsche Vorspiegelungen verleitet worden ist, null und nichtig ist, mufs der Redner, anstatt sich auf eine klare Gesetzbestimmung berufen zu können, lediglich durch Analogieschlüsse aus mehr oder weniger abliegenden Gesetzen begründen³⁰. Ebenso wenig findet sich von einer Vorschrift eine Spur, die einen durch Irrtum zustande gekommenen Vertrag für ungültig erklärte. Wenn aber in einer vereinzeltten Anführung des Gesetzes der Zusatz gemacht wird, gültig sollten sein die Verträge, die vor Zeugen abgeschlossen würden³¹, so soll damit schwerlich eine Bedingung ausgesprochen sein, an deren Erfüllung die Rechtskraft des Vertrags gebunden war, sondern nur eine Form, die ohne durch das Gesetz geboten zu sein, gern gewählt wurde, um den Inhalt des Vertrags gegen jede Anzweiflung sicherzustellen³². Lediglich dem gleichen Zwecke

²⁹ Allgemein verordnet auch Plat. *Ges.* XI 5 S. 920 D ὅσα τις ἀ ἠμολογῶν συνθέσθαι μὴ ποιῆ κατὰ τὰς ἠμολογίας πλὴν ὧν ἂν νόμοι ἀπείρωσαν ἢ ψήφισμα ἢ τινας ὑπ' ἀδίκου βιασθεὶς ἀνάγκης ἠμολογήσῃ. Keinen Rückschluss auf das attische Recht gestattet *Krit.* 14 S. 52 E οὐχ ὑπ' ἀνάγκης ἠμολογήσας οὐδὲ ἀπατηθεὶς οὐδὲ ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ ἀναγκασθεὶς βουλεύεσθαι wegen des ἀπατηθεὶς, so wenig wie Aristot. *Rhet.* I 15 S. 1376^b 23. Ganz der eigenen Theorie entstammen die Vorschriften des Theophrast *Stob. Anth.* IV 2, 20 H. (XLIV 22 M.).

³⁰ Vgl. *Philologus* LV (1896) S. 44, wo auch die Einrede von Sieveking *Seedarlehre d. Altert.* S. 30 abgewiesen ist.

³¹ [Demosth.] *g. Phain.* 12 S. 1042, 21 ἕτερον δὲ (νόμον) τὸν καλέοντα κυρίας εἶναι τὰς πρὸς ἀλλήλους ἠμολογίας ἃς ἂν ἐναντίον μαρτύρων ποιήσωνται.

³² Demosth. *g. On.* I 21 S. 869, 21 οὐδὲ πρὸς ἄλλον οὐδ' ἂν εἰς ὁδόντα τοιοῦτο συνῶλ λαγμα ποιούμενος ἀμαρτύρωσ ἂν ἔπραξεν. Vgl. *g. Timoth.* 2 S. 1185, 13. Nicht mehr folgt auch aus dem Zeugnis *g. Euegy.* a. a. O. Auch bei schriftlicher Abfassung der Verträge pflegten Zeugen zugezogen zu werden, [Demosth.] *g. Olymp.* 10 S. 1170, 12. *g. Lakr.* 9 S. 925, 23; am Ende der danach verlesenen *συγγραφή* werden sie mit Namen aufgeführt § 13 S. 927, 12. Dafs gegen die Echtheit der Urkunde sich nichts von Erheblichkeit einwenden läßt, habe ich schon

diente seine schriftliche Abfassung³³. Die rechtsverbindliche Kraft, die die *συγγραφή* an sich später nach anderweiten Zeugnissen gewonnen hat³⁴, ist für das attische Recht der Rednerzeit nicht zu erweisen. Die schriftliche Urkunde pflegte von den Kontrahenten versiegelt und einem Dritten oder auch mehreren in mehreren Exemplaren zur Aufbewahrung übergeben zu werden³⁵, während die Kontrahenten

früher ausgesprochen und eingehend Thalheim *Hermes* XXIII (1888) S. 333 ff. begründet. Nichts aber folgt aus ihr für Unterschreibung des Vertrags durch die Zeugen, die auch für die Testamentszeugen mit Unrecht behauptet worden ist, s. S. 569. Dafs ebensowenig eine Versiegelung der Urkunde durch die Zeugen erweisbar oder auch nur wahrscheinlich ist, hat schon Gneist S. 449 f. gezeigt.

³³ Aisch. *g. Tim.* 161 S. 161 τὰς συνθήκας τῆς πρὸς ἀλλήλους ἀπιστίας ἔνεκα ποιούμεθα. Nachher τὰ γεγραμμένα. Eigenhändige Niederschrift durch einen Kontrahenten ist nicht erforderlich; die *συγγραφή* in der Rede gegen Lakritos ist von diesem als angeblichem Bürgen geschrieben. § 15 S. 928 i. A. Das Bruchstück des Hypereides bei Pollux II 152 (S. 28 Bl.) οὔτε γὰρ τὴν ἑαυτοῦ χεῖρα δυνατὸν ἀρνίσασθαι gestattet bei seiner Abgerissenheit keinerlei Schlusfolgerung.

³⁴ Festgestellt von Mitteis *Reichsr. u. Volksr.* S. 468 ff. Der älteste seiner Belege ist die Schuldurkunde für Nikareta aus dem letzten Viertel des dritten Jahrhunderts v. Chr., in der sich die Polemarchen von Orchomenos zu einem Darlehn bekennen, das sie gar nicht empfangen haben, sondern zu dem die Schuld von Orchomenos erst durch wiederholte Zahlungsver säumnis angewachsen ist, *I. G.* VII n. 3172 Z. 65 ff. Der Einspruch von Beauchet p. 79 läßt gerade die Hauptsache aufser acht. Für Athen hat Partsch *Bürgerschaftsrecht* I S. 150 f. den Beleg einer dispositiven Urkunde bei [Demosth.] *g. Timoth.* 12 S. 1188 i. A. gefunden. Aber die offenbar vom Parteistandpunkt beeinflusste Darstellung des Sprechers schließt doch die Möglichkeit nicht aus, daß Timotheos den Trierarchen gegenüber für Erstattung der Aufwendungen, die er sie für den Unterhalt der Schiffsbemannung zu machen veranlaßte, von Anfang an die Haftung mit seinem eigenen Vermögen übernahm.

³⁵ [Demosth.] *g. Apat.* 36 S. 904 i. A. πάντες ἄνθρωποι ὅταν πρὸς ἀλλήλους ποιῶνται συγγραφεάς, τούτου ἔνεκα σημηγνάμενοι τίθενται παρ' οἷς ἂν πιστεύσωσιν, ἢ' ἐάν τι ἀντιέγωσιν ἢ' ἀδοῖς ἐπανελθούσιν ἐπὶ τὰ γράμματα ἐντεῦθεν τὸν ἔλεγχον ποιήσασθαι περὶ τοῦ ἀμφισβητούμενου. Hyper. *g. Athen.* 8 f. C. 4. Versiegelung auch durch den Bürgen [Demosth.] *g. Lakr.* 15 S. 928, 3. Vgl. S. 570 A. 82. Deposition z. B. [Demosth.] *g. Olymp.* 11 S. 1170, 24 (wo der vor Zeugen schriftlich abgefaste Kontrakt noch durch Eid bekräftigt wird). *g. Apat.* 15 S. 897, 11. Lykurg *g. Leokr.* 23

für sich selbst Abschriften nahmen³⁶. Von Hinterlegung bei einer amtlichen Stelle wie in dem anderwärts nachweisbaren *χρεωφιλάκιον* findet sich in Athen vor Anfang des dritten Jahrhunderts keine Spur³⁷. Je mehr aber mit der reicheren Entwicklung des geschäftlichen Lebens der Inhalt der Verträge auf Einzelbestimmungen eingehen mußte, um so mehr empfahl sich ihre schriftliche Feststellung. Und aus dem gleichen Grunde begreift sich die eine vom Gesetz gemachte Ausnahme, daß es für Handelsklagen schriftliche Abfassung des Kontrakts zur Voraussetzung der Klagbarkeit machte (S. 632). Aber von diesem einen Falle abgesehen, bindet das attische Recht die Gültigkeit der Verträge an keinerlei Form, wie es das römische Recht mit seiner Scheidung von Real-, Verbal-, Literal- und Konsensualverträgen tut. Förmliche Stipulationen mit *verba concepta* haben, soviel wir sehen, die Griechen überhaupt nicht, Realverträge wenigstens das attische Recht nicht gekannt³⁸.

Was den Inhalt der Verträge angeht, war ihre Rechtsgültigkeit dadurch bedingt, daß ihr Inhalt weder gegen die Gesetze³⁹ noch gegen die guten Sitten verstieße. So häufig

S. 153. Isokr. *Trap.* 20 K. 10. *C. I. A.* II n. 573. Ausfertigung in zwei Exemplaren [Demosth.] *g. Phorm.* 32 S. 916, 21.

³⁶ Demosth. *g. Pant.* 42 S. 978, 27 (Anm. 38). *g. Steph.* II 28 S. 1137, 19. *Hyper. g. Ath.* 10 C. 4.

³⁷ Vgl. unten Anm. 277. Verschieden ist der Fall in Isaios erster Rede (S. 570 A. 83) trotz Keil *Anon. Argent.* S. 192 A. Über *χρεωφιλάκιον* Nachweisungen bei Dareste *Bull. d. corr. Hell.* VI (1882) p. 241 ff. Mitteils *Reichsrecht* S. 95.

³⁸ Keine Stipulation ist für die *ἐγγράφεις* anzuerkennen, s. S. 472, und ebensowenig für die *πρόκληταις*, die als Vertrag behandelt wurde, mit Hudtwalcker *Schiedsrichter* S. 47 A. 44 aus Demosth. *g. Pant.* 42 S. 978 a. E. zu folgern: διὰ — τὸν θόρυβον τότε καὶ τὸ μέλλειν καλεῖσθαι τὴν δίκην τοιοῦτον ἢν' προκαλοῦμαι σε ταυτί' δέχομαι. φέρε δὴ τὸν δακτύλιον λαβέ. τίς δ' ἐγγραφίς; ὡς ποί. οὐδὲν οὐτ' ἀντίγραφον οὐτ' ἄλλο οὐδὲν ἐποιεσάμην τοιοῦτον. Den Ring fordert Pantainetos von dem Sprecher, um die mitgebrachte *πρόκληταις* zu versiegeln, nicht wie Hudtwalcker meinte, als Arrha. Richtig schon Gneist S. 470.

³⁹ Aristot. *Rhet.* I 15 S. 1375^b 9 ἐνόστε ὁ μὲν (νόμος) καλεῖται νόμιμα εἶναι ἅτε' ἂν συνθῶνται. ὁ δ' ἀπαγορεύει μὴ συνθῆσθαι παρὰ τὸν νόμον, vgl. 1376^b 8. Platon *Ges.* XI 5 S. 920 D (Anm. 29). Vereinigungen waren durch das Gesetz gestattet ἂν μὴ ἀπαγορεύῃ τὰ δημόσια γράμματα.

auch nach den Rednern Verträge über Hetairesis gewesen sein mögen⁴⁰, so würde doch schon die Strenge des attischen Strafgesetzes gegen Mietung und Vermietung zu solchem Zwecke (S. 437) die Möglichkeit eines Rechtsverfahrens wegen Nichterfüllung eines derartigen Vertrags ausschließen, auch wenn Aischines nicht in den entschiedensten Ausdrücken es für ganz undenkbar erklärte⁴¹.

Zur Sicherung der Rechte, die dem einen oder andern der Kontrahenten aus dem Vertrage erwachsen, pflegten in ihm Garantien vorgesehen zu werden. Insbesondere sind es davon zwei, ohne deren eine oder die andere Rechtsgeschäfte von einiger Bedeutung nicht leicht abgeschlossen wurden. Einmal hatte der zu einer Leistung Verpflichtete für deren Erfüllung Bürgen zu stellen, deren Bestellung auch vom Staate bei Abschluß von Pacht- und Werkverträgen verlangt wurde. Dabei tritt der Bürge auch seinerseits zu dem, der die Leistung zu fordern hat, in ein Vertragsverhältnis, das diesen zur Anstellung einer Klage auf Erfüllung der Bürgschaft (*δίεξι ἐγγύτης*) berechtigen kann. Es empfiehlt sich darum die Bürgschaft unter den einzelnen Vertragsarten, aber vor den übrigen zu besprechen, zumal ihre Bedeutung im attischen Rechte über ihre Geltung als Sicherungsmittel für Erfüllung der Verträge weit hinausgreift. Nur zu dem letzteren Zwecke diente, ohne selbst ein neues Vertragsverhältnis zu begründen, die Bestellung eines Pfandes, vorzugsweise, aber keineswegs ausschließlich bei Darlehnsverträgen. Wir sprechen darum zunächst vom Pfandrechte. Als ein weiteres Sicherungsmittel finden wir namentlich bei Darlehns- und Pachtverträgen die Festsetzung einer Konventionalstrafe (*ἐπιτίμιον* oder *ἐπιτίμια*) für den Fall, daß die Rückzahlung des Darlehns samt Zinsen oder die Erlegung der Pachtsumme nicht zum verabredeten Zeit-

⁴⁰ Aisch. *g. Tim.* 160 f. S. 160 f. 165 S. 164. Lysias *g. Sim.* 22 S. 148. 26 S. 149.

⁴¹ Aisch. *a. R.* 162 ff. S. 161 ff. Auch was ebenda § 158 S. 159 über den Fall eines Diophantos berichtet wird, berechtigt nicht dazu, die Rechtsverbindlichkeit solcher Verträge zu behaupten, wie zuletzt wieder von Becker *Charikles* II³ S. 268 f. geschehen ist.

punkte erfolgte oder aber anderen Bestimmungen des Vertrags nicht genügt wurde; als Konventionalstrafe erscheint bei attischen Verträgen die Verdoppelung des Betrags der vertragsmäßigen Leistung⁴², wie ebenso dem, der mit einer an den Staat zu leistenden Zahlung über die neunte Prytanie hinaus im Rückstande blieb, die geschuldete Summe verdoppelt wurde. Endlich aber konnte auch der Notwendigkeit einer gerichtlichen Eintreibung der schuldigen Leistung durch Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag vorgebeugt werden, es solle gegen die Schuldner Exekution (πράξις) stattfinden, wie wenn gegen sie ein Urteil ergangen und die Zahlungsfrist nicht eingehalten sei⁴³.

In derselben Urkunde, die diese Exekutivklausel enthält, wird zugleich festgestellt, daß den beiden Gläubigern nicht nur vereint, sondern auch jedem einzeln die Exekution an dem gesamten Eigentum der beiden Schuldner zustehen soll. Ebenso wird einer Mehrzahl von Schuldnern gegenüber in einem andern Darlehnsvertrag den Gläubigern das Recht verliehen, die durch Versäumnis des Zahltermins verdoppelte Schuldsomme nach ihrer Wahl von einem oder von beiden Schuldnern einzuziehen⁴⁴. Daß aber diese Soli-

⁴² [Demosth.] *g. Dionys.* 38 S. 1294, 6 ἐὰν μὴ ἀποδοῖς τὸ δάνειον καὶ τοὺς τόκους ἢ μὴ παράσχῃς τὰ ὑποκείμενα ἐμφανῆ καὶ ἀνέπαρα ἢ ἄλλο τι παρὰ τὴν συγγραφήν ποιήσῃς, ἀποστίνειν κελεύει σε διπλάσια τὰ χρήματα. Vgl. § 45 S. 1296, 16 (Anm. 44) u. ö. *g. Nikostr.* 10 S. 1249, 18. Das sind τὰ ἐπιτίμια τὰ ἐκ τῆς συγγραφῆς *g. Dionys.* 27 S. 1291, 10. 10 S. 1286, 3. *g. Phorm.* 26 S. 915 i. A. Pachtvertrag *C. I. A.* II n. 1058 Z. 17 ἐὰν δὲ μὴ ἀποδοῖς τὴν μίσθωσιν κατὰ τὰ γεγραμμένα ἢ μὴ ἐπισκευάξῃ, ὀφείλειν αὐτὸν τὸ διπλάσιον κτλ. Aus anderen Städten Belege für die Konventionalstrafe des Doppelten oder des Anderthalbfachen, welche letztere für Attika nicht nachzuweisen ist, bei Beauchet IV p. 432 ff.

⁴³ Συγγραφή bei [Demosth.] *g. Lukr.* 12 S. 926 a. E. καὶ ἐὰν τι ἐλλείπῃ τοῦ ἀρρηθίου — παρὰ Ἀρτέμιονος καὶ Ἀπολλοδώρου ἔστω ἢ πράξις τοῖς δανείσασι καὶ ἐκ τῶν τόκων ἀπάντων — καθάπερ δίκην ὀφλητέων καὶ ὑπερημέρων ὄντων, καὶ ἐνὶ ἐκατέρῳ τῶν δανεισάντων καὶ ἀμφοτέροις. Pachturkunde *C. I. A.* II n. 600 (Anm. 294). Dazu außerattische Belege bei Mitteis *Reichsrecht* S. 407 ff., der zuerst die Bedeutung der Exekutivklausel im griechischen Rechte ins Licht gestellt hat.

⁴⁴ *G. Dionys.* 45 S. 1296, 16 ἢ δὲ συγγραφή κελεύει, ἐὰν μὴ παράσχωσιν ἐμφανῆ τὴν ναῦν, ἀποστίνειν αὐτοὺς διπλάσια τὰ χρήματα, τὴν δὲ πρᾶξιν εἶναι καὶ ἐξ ἑνὸς καὶ ἐξ ἀμφοῖν.

darität der Schuldner wie der Gläubiger nicht auf gesetzlicher Bestimmung, sondern auf Übereinkunft beruht, folgt aus der Klage des Nausimachos und Xenopeithes gegen die vier Söhne des Aristaichmos, gegen die mit der von Demosthenes verfaßten Rede Einspruch erhoben wird (S. 657). Denn während die Forderung vier Talente beträgt, klagt jeder der vorgeblichen Gläubiger gegen jeden der Schuldner nur auf den Teilbetrag von 3000 Drachmen⁴⁵. Natürlich aber mußte mit der Entscheidung der einen Klage zugleich über alle anderen und somit den Gesamtbetrag der Forderung entschieden werden; darum gebraucht der Sprecher der Rede bei Begründung seines Einspruchs durchweg die Mehrzahl von sich und seinen Brüdern. Eine Personalexekution gegen den säumigen Privatschuldner kennt das attische Recht, seit durch Solons Gesetz die Schuldknechtschaft aufgehoben war⁴⁶, nur in Handelsprozessen (S. 633 f.), während sie anderwärts noch lange fortbestanden hat⁴⁷. Nur eine scheinbare Ausnahme ist es, wenn der aus Kriegsgefangenschaft Losgekaufte in der Gewalt seines Befreiers so lange zu verbleiben hat, bis er ihm das Lösegeld zurückerstattet hat⁴⁸.

1. Pfandrecht⁴⁹.

Das Pfand ist entweder ἐνέχυρον, wenn sein Besitz sofort an den Gläubiger übergeht, oder ὑποθήκη, wenn dieser nur

⁴⁵ *G. Naus.* 2 S. 985. 7 ὁ μὲν γὰρ ὑμεῖς ἐπὶ τῷ δίκῃ τήρημα ἀκρίβησθε, τριάνοντα μναῖ εἰσὶν, ὧν δὲ φέρομεν, τέτταρα τάλαντα. ὄντες γὰρ δύο τέτταρας εὐλήχασαι δίκας ἡμῶν, τῶν αὐτῶν χρημάτων πάσας, τρισχύλιον δραχμῶν ἐκαστον, βλάβης. Dazu Szanto *Wiener Stud.* VII (1885) S. 237 (= *Ausgew. Abh.* S. 17f.). Keine Gegeninstanz Lys. π. δημ. ἀδ. 3 S. 590, vgl. Beauchet p. 491.

⁴⁶ Dafs auch in Athen vor Solon neben der exekutorischen Schuldknechtschaft auch die vertragsmäßige, die für Gortyns bezeugt ist, bestanden hat, folgert Swoboda in seiner eingehenden Untersuchung über die altgriechische Schuldknechtschaft *Zeitschr. d. Savigny-Stift. Rom. Abt.* XXVI (1905) S. 212 f. aus den Worten des Solon bei Aristot. 12, 13 f., die schwerlich einen sicheren Schluß zulassen.

⁴⁷ Diodor I 79, 3. Beispiele bei Lysias *g. Erat.* 98 S. 445. Isokr. *Plat.* 48 K. 19.

⁴⁸ [Demosth.] *g. Nikostr.* II S. 1249 i. A. οἱ νόμοι καλεῖσθαι τοῦ λυσαμένου ἐκ τῶν πολεμίων εἶναι τὸν λυθέντα ἐὰν μὴ ἀποδῶ τὰ λύτρα.

⁴⁹ H. F. Hitzig *das griechische Pfandrecht* (München 1895).

das Recht erhält, sich nach Verfall seiner Forderung in seinen Besitz zu setzen. Doch umfaßt ἐνέγγυρον im weiteren Sinne auch die Hypothek⁵⁰, und für beide Pfandarten sagt man von dem Schuldner, der ein Pfand gibt, ὑποτιθέναι oder τιθέναι, wovon θέτης der Pfandgeber⁵¹, ὑποτίθεσθαι oder τίθεσθαι von dem Gläubiger, der das Pfand nimmt⁵², ὑποκατεσθαι von dem Pfande selbst, von der Handlung des Verpfändens ὑπόθεσις oder θέσις⁵³. Eine scharfe Scheidung zwischen beiden Arten vollzog sich im Sprachgebrauch um so weniger, als bewegliche Sachen nicht bloß zum Pfand, sondern auch zur Hypothek gegeben wurden, wie wenigstens für Seedarlehn Waren. Schiff oder Frachtgeld (Ann. 167); ja auch Forderungen dienen als Hypothek, wie von der Gemeinde Oreos ihre Einkünfte dem Demosthenes für ein von ihm geliebenes Talent verpfändet wurden⁵⁴. Selbstverpfän-

D. Pappulias *das Pfandrecht nach dem griechischen und römischen Recht* (griechisch) I (Leipzig 1909). E. Weifs *Pfandrechtliche Untersuchungen I* (Weimar 1909).

⁵⁰ Z. B. [Demosth.] *g. Timoth.* 61 S. 1202, 22. *g. Apat.* 10 S. 895, 19. *g. Dionys.* 3 S. 1283, 26. Für ἐνέγγυρον sagte man nach Suid. und Hesych auch παρακαταθήκη, anderwärts παραθήκη. Lebas-Waddington *Inscr.* III n. 136^a. Notstandgesetz von Ephesos (Ann. 1) Z. 58. In Gortyns lauten die Ausdrücke κατατιθέναι, κατατίθεσθαι, κατακείμενος. Mit eigen- tümlichem Gebrauche heisst ὑποθήκη Darlehn in der Inschrift von Tenos Lebas-Waddington *Inscr.* III n. 86 (Dittenberger *Syll.* n. 177) Z. 74. 94.

⁵¹ Isai. v. *Arist. E.* 24 S. 267. *C. I. I.* IV 2 n. 584^c Z. 14 μήτε τὰ ἐνέγγυρα — ἀνεπαρκα ἀποδοτέωσιν, d. i. für die Zahlung des Weidengelds, wie vorher τὰ βέβαια ποιήσων. Irrig dachten Lolling und Hitzig S. 47 f. an Pfandbestellung für Einhaltung des Schiedsvertrags. Harpokr. u. d. W. Falsch Lex. Seguer. V S. 264, 4 = Etym. M. S. 448, 23.

⁵² Pollux III 84. VIII 142. Harpokr. u. θέσθαι. Der von Ammonios S. 70 V. zwischen θέσθαι und ὑποθέσθαι gemachte Unterschied, ersteres werde vom Gläubiger, das andere vom Schuldner gesagt, ist aus dem Gebrauche der Redner schon von Pierson zu Herodian S. 473 widerlegt.

⁵³ Lysias *zazol.* 10 S. 310. [Demosth.] *g. Apat.* 12 S. 896, 6. Lex. Seguer. II S. 115, 1, wo ὑπόθεσις bei Menander ebenso wie V S. 312, 22 und θέσις; S. 263, 32 minder genau mit ὑποθήκη erklärt wird.

⁵⁴ Aisch. *g. Ktes.* 104 S. 496. Vgl. die außerordentlichen Beispiele bei Pappulias S. 70 f.

ding des Schuldners konnte, nachdem ein Gesetz des Solon verboten hatte, auf den eigenen Leib zu borgen, nur ganz vereinzelt vorkommen⁵⁵. Neben beide Pfandformen tritt aber noch eine dritte, die *παῖσις ἐπὶ λύσει*, deren Wesen darin besteht, daß der Schuldner die von ihm zu verpfändende Sache durch Kauf in das Eigentum des Gläubigers übergehen läßt, das Eigentum aber zurückerhält, wenn er in bestimmter Frist das Kaufgeld, d. i. das Darlehn zurückerstattet. Ein lehrreiches Beispiel liefert Demosthenes Rede gegen Pantainetos. Ihr Sprecher Nikobulos hat zusammen mit Euergos dem Pantainetos ein Darlehn von 105 Minen auf ein Hüttenwerk mit den darin beschäftigten 30 Sklaven gegeben, darüber aber einen Kaufvertrag abgeschlossen, in dem Pantainetos sich den Rückkauf (*λύσις*) bis zu einem verabredeten Zeitpunkt vorbehält und zugleich die Pacht des Werks für 105 Drachmen, als Zinsen des geliehenen Kapitals, ausmacht⁵⁶. Ebenso verkauft Apaturios dem Sprecher der gegen ihn geschriebenen Rede für 40 Minen, die er durch diesen erhalten hat, sein Schiff mit Besatzung bis zur Rückzahlung der Summe, bleibt aber in dessen Besitz; auch hier wird das Geschäft als Pfandgeschäft, das Schiff als Pfand bezeichnet⁵⁷.

Die Verwandtschaft des Verkaufs auf Lösung mit der Hypothek tritt auch in der Sitte zutage, Grundstücke, die

⁵⁵ Nach dem neugefundenen Bruchstück von Menanders Ἡρώς be-
gibt sich Gorgias nach dem Tode seines vermeintlichen Vaters Tibeios
mit seiner Schwester in die Knechtschaft eines Gläubigers des Tibeios,
d. i. seines wirklichen Vaters, um dessen Schuld abzarbeiten, V. 34 f.
*πρὸς ἡμᾶς ἐνθάδε ἐλθῶν ἀγαγῶν τε τὴν ἀδελφὴν ἐπιμένει τὸ χρέος ἀπερ-
γαζόμενος* (ungenau die Hypothese). Von den Kindern der aus-
getriebenen Plataier Isokr. *Plat.* 46 K. 19.

⁵⁶ § 4 f. S. 967 *ἐδανείσαμεν πέντε καὶ ἑκατὸν μνᾶς — ἐπ' ἐργαστηρίῳ —
καὶ τριάκοντ' ἀνδραπόδοις — καὶ τιθέμεθα συνθήκας ἐν αἷς ἢ τε μίσθωσις ἢ
γεγραμμένη (τοῦ γενομένου τόκου τῷ ἀργυρίῳ) καὶ λύσει τούτῳ παρ' ἡμῶν ἔν
τινι ῥητῷ χρόνῳ*. Dafür § 31 S. 975, 21 *ἂ ἡμεῖς πέντε καὶ ἑκατὸν μνῶν
ἐωνίμεθα* und ebenso kurz vorher.

⁵⁷ § 8 S. 894 a. E. *ὠνήν ποιοῦμαι τῆς νεῶς καὶ τῶν παίδων ἕως ἀπο-
δοίῃ τὰς τε δέκα μνᾶς ἂς δι' ἐμοῦ ἔλαβε, καὶ τὰς τριάκοντα ὧν κατέστησεν
ἐμὲ ἐγγυητὴν τῷ τραπέζιτῃ*. Apaturios im Besitz des Schiffes § 9, dies
ἐνέχυρον § 10, das Geschäft *θέσις* § 12.

in der einen oder anderen Weise belastet waren, durch Aufstellung von Grenzsteinen mit dem Vermerk ihrer Verpfändung (ἄροα im engeren Sinne) kenntlich zu machen. Schon Solon rühmt sich in den uns aufbehaltenen Versen⁵⁸, in denen er seiner Verdienste um Hebung des auf dem Volke lastenden Notstandes gedenkt, von dem Lande die Pfandsäulen entfernt zu haben, die überall aufgerichtet waren. Wenn er aber hinzufügt, das Land, das vordem in Knechtschaft gelegen, sei dadurch frei geworden, so gewinnt dies Wort doch erst dann seine volle Berechtigung, wenn damit nicht sowohl mit Hypothek belastete, sondern auf Lösung verkaufte Grundstücke verstanden sind. War aber mit solchem Verkaufe regelmäßig die Verpachtung an den früheren Besitzer verbunden⁵⁹, so war damit der Weg gegeben, auf dem sich aus dem Verkaufe auf Rückkauf die Hypothek entwickeln konnte — eine Entwicklung, deren Möglichkeit jedenfalls nicht mit chronologischen Gründen bestritten werden darf⁶⁰.

⁵⁸ Bei Aristot. 12 (*Fr.* 36 B.) συμμαρτυροῖσι τῶν — Ἐγὼ μέλαινα, τῆς ἐγὼ ποτε ὄρους ἀνεῖλον πανταρχῆ πεπηγότας, πρόσθεν δὲ δουλεύουσα, νῦν ἐλευθέρα.

⁵⁹ Aufser den angeführten Rednerstellen vgl. die Inschrift von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 55 (*Dittenberger Syll.* n. 831).

⁶⁰ Wie Szanto behauptet *Wiener Stud.* IX (1887) S. 283 f. = *Ausgew. Abh.* S. 79. Nach dessen Ansicht sind Hypothek und Scheinkauf unabhängig voneinander entstanden, erstere aus der Schuldknechtschaft, der Scheinkauf aus dem Kaufe, womit aber sein pfandrechtlicher Charakter verkannt wird. (Vgl. auch *Bedeutung d. gr. Rechts* S. 30.) Darum leitete Swoboda a. d. A. 46 a. O. S. 226 beide vielmehr aus zwei Formen der Selbstverpfändung ab, die er für Attika voraussetzt, aber nicht erweisen kann. Eine selbständige Entwicklung beider Pfandformen nimmt auch Hitzig S. 5 ff. an, glaubt aber die Hypothek ursprünglich auf die Sicherstellung von Waisenvermögen und Mitgift beschränkt und muß darum die dagegen streitenden Steine in spätere Zeit setzen. Dagegen läßt in der jüngsten eingehenden Untersuchung der Frage Pappulias S. 51 ff. die πράσις ἐπιλύσει an die Stelle der Selbstverpfändung des Schuldners treten und schreibt sie einer späteren Entwicklungsstufe als die Hypothek zu, wofür des Recht von Gortyns nichts beweisen kann, das die eine so wenig wie die andere kennt. Somit ist die Herleitung der letzteren aus der ersteren noch nicht widerlegt, die zuerst von Dareste *N. revue historique de droit* 1877 p. 171 ff. begründet und zu der auch Beauchet III p. 181 ff. und Guiraud

Für die Publizität der Belastung von Grundstücken mit Hypothek oder Rückkaufvertrag durch Aufstellung von Pfandsäulen, an deren Stelle auch Wandaufschriften treten konnten⁶¹, Sorge zu tragen, war um so mehr angezeigt, als für Athen Hypothekenbücher so wenig wie sonst für Griechenland nachzuweisen sind und auch nicht, soviel wir wissen, so wie anderwärts Grundbücher bestanden haben. in die die auf die Grundstücke bezüglichen Rechtsgeschäfte eingetragen wurden⁶². Dafür sind solche Pfandsäulen nur in Attika und auf einigen zum attischen Machtbereich gehörigen Inseln, besonders auf Amorgos⁶³, gefunden worden. Aber

Mélanges Perrot p. 145 ff. zurückgekehrt sind. Nur durfte ersterer die *ῥοι* bei Solon nicht dazu bestimmt glauben, das Eigentumsrecht der eupatridischen Herren an den von den Theten bebauten Grundstücken zu bezeichnen. Ebenso zuletzt Gilliard *Quelques réformes de Solon* (1907) p. 135 f.

⁶¹ *C. I. A.* IV 2 n. 1116^b c. Von *σπίδια*, die an den Grundstücken angebracht wurden, redet Lex. Segner. V S. 285, 14. IV S. 192, 6. Waren die älteren *ῥοι* aus Holz, wie Solons Gesetztafeln, so würde sich am leichtesten erklären, daß keiner der erhaltenen Pfandsteine über das vierte Jahrhundert hinaufgeht.

⁶² Theophr. bei Stob. *Anth.* IV 2, 20 H. (XI. IV 22 M.) *παρ' οἷς γὰρ ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων ἐστὶ καὶ τῶν συμβολαίων. ἐξ ἐκείνων ἔστι μαθεῖν εἰ ἐλεύθερα καὶ ἀνέπαρα καὶ τὰ αὐτοῦ πωλεῖ δικαίως· εὐθὺς γὰρ μετεγγράφει ἢ ἀρχὴ τῶν ἐωνημένων.* Von welchen Staaten Theophrast spricht, wissen wir leider nicht. Erhalten hat sich ein von den Astynomoi der Insel Tenos geführtes Verzeichnis der Veränderungen im Immobilienbesitz *I. G.* XII 5 n. 872 (*Recueil* I n. VII), in dem die auf den Grundstücken ruhenden Hypotheken und Verkäufe auf Widerruf, ja auch Zession von Hypotheken und Abtretung infolge richterlichen Spruchs Erwähnung finden. Ebenso werden Hypotheken erwähnt auf dem Verzeichnis der auf Mykonos bestellten Mitgiften (S. 492 A. 80) Z. 19. Auf ein eigenes Hypothekenbuch mit Hitzig S. 52 aus solchen Erwähnungen zu schließen, sind wir nicht berechtigt. Für Darlehensverträge überhaupt ist, wie ich schon früher erinnert, ihre offizielle Aufzeichnung auf Chios wenigstens für den Anfang des dritten Jahrhunderts bezeugt durch [Aristot.] *Oikon.* II 2, 12 S. 1347^b a. E.

⁶³ Vgl. jetzt *I. G.* XII 7 n. 55—60. 412. Von anderen Inseln werden im *Recueil* I p. 108 ff. ein paar Hypothekensteine aus Naxos und Lemnos mit den attischen zusammengestellt. Dazu neue Steine aus Lemnos *I. G.* XII 8 n. 18 ff. Die sehr zahlreichen attischen *ῥοι* bis 1895 im *C. I. A.* II und IV 2. Nachträge Ziebarth *Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. in Berlin* 1897 S. 664 ff. 1898 S. 776 f. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1907 S. 25.

natürlich kann die Rechtsgültigkeit des Pfandvertrags von ihrer Aufrichtung nicht abhängig gewesen sein, wie es für jene Eintragungen vorauszusetzen ist. Die Pfandsteine enthalten den Namen dessen, dem das Grundstück, und mit Ausnahme einer Kategorie die Angabe der Summe, für die es verpfändet oder auf Rückkauf verkauft wird, zum Teil auch den Namen des Archon, unter dem das Geschäft erfolgt⁶⁴ und dessen, bei dem der Vertrag über das Geschäft hinterlegt ist; im Falle des Rückkaufvertrags also in der Fassung: Ὁρος χωρίου καὶ οὐκίας πεπραγμένων ἐπὶ λύσει Εὐθυμίδου Μορρινοσύω ΗΗΗΙ⁶⁵. Von Hypotheken sind am zahlreichsten die belegt, die dem *κύριος* der Frau zur Sicherung ihrer Mitgift von ihrem Gatten (S. 490) und den Waisen zur Sicherung ihres Vermögens, wenn es seitens der Vormünder verpachtet wurde, von den Pächtern (S. 348) zu bestellen waren. Im letzteren Falle fehlt die Nennung einer bestimmten Summe auf dem Steine⁶⁶, weil der Pächter des Waisenvermögens mit der ganzen Hypothek haftet. Dafs von dem Gatten und dem Pächter gesagt wird ἀποτιμᾶν eine Hypothek stellen, von dem *κύριος* und dem Vormund ἀποτιμᾶσθαι sie sich stellen lassen, und das Grundstück selbst ἀποτίμημα oder ἀποτετιμημένον heifst, ist schon bemerkt worden. Aber diese Ausdrücke sind nicht auf die zwei angeführten Kategorien beschränkt, sondern werden auch auf die Hypo-

Annual of the Brit. school XI p. 63 ff. Wilhelm *Beitr. z. gr. Inschr.* S. 59. *Mith. d. Inst. in Ath.* XXXV (1910) S. 103 f. Nur über einen kleinen Teil des Materials verfügte Stölzel in der ersten Arbeit über die *örr. Zeitschr. f. Rechtsgesch.* VI (1867) S. 96 ff., fast über das ganze Caillemer *Dict. d. ant. u. d. W.*

⁶⁴ Keiner dieser beiden Zusätze findet sich vor Ol. 116, 2. 3154. Darauf gründet Ferguson *Klio* XI (1911) S. 265 ff. die Folgerung, dafs die Datierung und Hinterlegung der Verträge durch ein Gesetz des Demetrios von Phaleron vorgeschrieben worden sei. Andererseits ist keiner der datierten Steine jünger als die Mitte des 3. Jahrh. v. Chr. Später wird auch in Attika Eintragung der Hypothek in ein Grundbuch sie ersetzt haben, wie dies für Amorgos bemerkt ist, Weifs S. 33.

⁶⁵ Der Name des Gläubigers fehlt II n. 1103. 1108. 1125, auch die Schuldsumme IV n. 1143^c, während sie auch II n. 1123. IV n. 1141^b wohl gestanden hat.

⁶⁶ Ausgenommen allein IV n. 1130^b.

thek angewandt, die der Gatte für den nicht bar ausgezahlten Teil der Mitgift seiner Frau von deren *κόρυς* sich bestellen läßt⁶⁷, oder die ein Demos von den Pächtern eines Grundstücks oder den Empfängern eines Darlehns fordert⁶⁸, selbst auf ein einem Franistenkollegium für ein Darlehn verpfändetes Grundstück⁶⁹. Da in dem letzteren Falle so wenig wie bei der für die Mitgift dem *κόρυς* oder dem Gatten gegebenen Hypothek daran zu denken ist, daß diese einer offiziellen Schätzung unterworfen wurde, wie sie bei der Verpachtung des Waisenvermögens aus naheliegenderm Grunde geordnet war, so liegt kein Grund vor, in den *ἀποσιμήματα* eine besondere Klasse von privilegierten Hypotheken zu erblicken⁷⁰, wenn auch das bestimmte Wort nur bei den *ῥοι* der beiden erstgenannten Kategorien zu regelmäßiger Verwendung kommt und sonst die Fassung eine freiere ist. Aber auf jene das ursprüngliche Geltungsbereich der Hypothek zu beschränken⁷¹, verbietet die Tatsache, daß sie bereits im fünften Jahrhundert in ganz allgemeinem Gebrauche gewesen ist⁷². Als ein Beweis für die Realität

⁶⁷ Demosth. *g. Spud.* 5 S. 1029, 19.

⁶⁸ *C. I. A.* II n. 1059 (Anm. 297). n. 570 (Anm. 169).

⁶⁹ *C. I. A.* IV 2 n. 1139^b (*Syll.* n. 824) ῥος χωρίου καὶ οὐκίας πεπραμένου ἐπὶ λύσει Ἱεροσημίνοι Ἀλαεῖ [ΓΓ] — καὶ δεκαδισταῖς ΗΔΔΔ καὶ ἀποσίμημα ἐραμισταῖς μετὰ Θεοπεύθους Ἰκαριῶς. Wenn neben den beiden Gläubigern, an die ἐπὶ λύσει verkauft ist, noch einem Dritten eine Hypothek bestellt ist, so kann nicht mit Hitzig S. 124 an eine Nachverpfändung durch den Schuldner gedacht werden, die erst im Fall des Rückkaufs zur Wirkung käme, sondern mit Szanto a. d. Anm. 60 a. O. S. 112 = 133 A. 17 an eine schon vor dem Rückkaufsverkauf bestellte Hypothek.

⁷⁰ Mit Szanto über die griechische Hypothek *Archäol.-epigr. Mitt.* XX (1897) S. 106 ff. = *Ausgew. Abh.* S. 126 ff., dem Pappulias sich anschließt. Richtig Pollux VIII 142 ἀποσίμημα δ' ἐστὶν οἶον ὑποθήκη, κορυὸς μὲν πρὸς τὴν προῖκα. ἦδη δὲ καὶ πρὸς τὰς μισθώσεις. Vgl. Harpokr. u. ἀποσίμημαί a. E. ὁ δ' αὐτὸς λόγος καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων ὀφλημάτων. Vgl. auch das Anm. 91 angeführte Gesetz, das sich gewiß auf alle Hypotheken erstreckt.

⁷¹ Mit Hitzig S. 7 ff., der die weitere Entwicklung sogar erst in nachdemostenische Zeit setzt, S. II Anm. Umgekehrt kommt *πρᾶσις* ἐπὶ λύσει auch zur Sicherung von Mitgift oder Waisenvermögen vor, II n. 1105. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1883 S. 147 (fehlt im Corpus). Ziebarth n. 3.

⁷² Im zweiten attischen Bunde war es nach der Urkunde *C. I. A.* II

eines Pfandrechts konnte natürlich das Vorhandensein von Pfandmarken so wenig gelten, wie ihr Fehlen für die Nichtbelastung eines Grundstücks⁷³. Aber je üblicher es überhaupt war, ein Eigentumsrecht durch Anbringung von *ῥοι* zur öffentlichen Kenntnis zu bringen⁷⁴, um so mehr mußte es sich empfehlen, einem pfandrechtlichen Anspruche auf demselben Wege Publizität zu sichern⁷⁵. Darum heißt *ῥοιζεσθαι χωρίον* ein Grundstück als Hypothek beanspruchen, ein verpfändetes Grundstück ist *ῥοισυμένον*⁷⁶ oder mit allgemeinerem Ausdruck *ἔστειγμένον*, ein unverpfändetes *ἄστειγον*⁷⁷.

Einen Übergang der einen Pfandform in die andere zeigen ein paar Hypotheksteine, nach denen die sofortige Nutznießung des verpfändeten Grundstücks dem Gläubiger

n. 17 (Dittenberger *Syll.* n. 80) Z. 40 den Athenern verboten, Grundbesitz im Bundeslande sich verpfänden zu lassen; in der Zeit des ersten Bundes muß es also geschehen sein.

⁷³ Demosth. *g. Onet.* II 13 S. 879 a. E. *g. Phain.* 5 S. 1040, 16, 28 S. 1047, 23. *g. Timoth.* 12 S. 1188 i. A.

⁷⁴ *C. I. A.* II n. 1098 *ῥοις κοινῶς Ἑλλαδίων· μή συμβῆλθῃεν εἰς τοῦτο τὸ χωρίον μηθένα μηθέν*. In dem Pachtkontrakt n. 1055 setzt der Demos Aixone fest, daß seine Schatzmeister auf beiden Seiten des an Autokles zu verpachtenden Grundstücks je zwei *ῥοι* nicht unter drei Fuß hoch errichten sollen, und nach n. 564 waren die Epimeleten der Phyle Erechtheis verpflichtet, zweimal im Jahre den Grundbesitz der Phyle zu kontrollieren *τὰ τε χωρία εἰ γεωργεῖνται κατὰ τὰς συνθήκας καὶ τοὺς ῥοις εἰ ἐπεστήμασιν κατὰ τὰ αὐτά*. Nach Theophr. *Char.* 10 bezeichnet es den *μικρολόγος*, τοὺς ῥοις ἐπισκοπεῖσθαι ἡσυχμέραι εἰ διαμένουσιν οἱ αὐτοί. Aber die Rede des Antiphon gegen Nikokles *περὶ ῥοιων* bezog sich nach den Fragmenten, wie Sauppe sah, auf die Grenzen der Stadtteile.

⁷⁵ Darum hatte der Archon bei Verpachtung des Waisenvermögens (S. 348) für Aufstellung der *ῥοι* auf den *ἀποστειγμάτα* zu sorgen. *Isai. c. Phil. E.* 36 S. 141. Ebenso verpflichtet der Demos Myrrhinus die Priester seiner Götter, die Grundstücke, auf die sie ihre Gelder ausleihen, bei eigener Haftpflicht zu *ῥοιζειν* *C. I. A.* II n. 578 Z. 28 ff.

⁷⁶ Demosth. *g. Onet.* II 5. 4. S. 877, 11. 7. *g. Timoth.* 61 S. 1202, 21, wo besser mit Blafs *ῥοισυμένη* nach A, als nach Σ *ἀστειγμένη* zu schreiben ist.

⁷⁷ *ἄστειγον* Lysias *g. Aisch.* bei Harp. u. d. W. (*Fr.* 3 S.) Menand. bei Reitzenstein *Ind. lect. Rost.* 1890/1 p. 8. (*Fr.* 968 K.) *Ἐστειγθαί* Pollux III 85. *Στειγμάτας* sagte Kratin von dem überschuldeten Kallias nach Schol. Luk. *Iup. trag.* 48 (*Fr.* 11 K.).

zugestanden hat. Denn nur in diesem Sinne kann es verstanden werden, wenn die Hypothezierung mit der ausdrücklichen Formel erfolgt ἐφ' ὧστε oder ὥστε ἔχειν καὶ κρατεῖν τὸν ὑποθήμενον κατὰ τὰς συνθήκας τὰς κειμένας παρὰ τῷ δέειν⁷⁸, deren Beziehung auf den Verfall der Hypothek durch nichts gerechtfertigt ist. Der Fruchtgenuß ersetzt dann die Verzinsung des Kapitals, das allein noch durch die Hypothek sicherzustellen ist⁷⁹.

Der Abschluß des Pfandvertrags ist so wenig wie der eines andern Rechtsgeschäfts an eine bestimmte Form gebunden und steht jedem Rechtsfähigen zu, nur daß der Nichtbürger, soweit er nicht ἔγκτησις, das Recht zur Erwerbung von Grundbesitz erhalten hat, zum Kauf auf Rückkauf und auch zur Hypothezierung eines Grundstücks nicht befähigt ist, weil er es beim Verfall nicht in Besitz nehmen kann⁸⁰. Fremdes Eigentum zu verpfänden ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Eigentümers gestattet⁸¹. Andernfalls ist der Pfandvertrag nichtig, und der Pfandbesteller haftet dem Eigentümer wie dem Pfandempfänger für den ihnen erwachsenden Schaden⁸². Ausser einem Ver-

⁷⁸ C. I. A. II n. 1139. 1140. Die im Text abgewiesene Auffassung bei Hitzig S. 9 f., der aus der umständlichen Fassung der Aufschrift das damals noch seltene Vorkommen der Hypothek (Anm. 71) folgert. Richtig schon die Herausgeber des Recueil p. 126. Ebenso wenig geht κρατεῖν auf den Verfall der Hypothek [Demosth.] *g. Timoth.* 11 S. 1187, 20. *g. Lakr.* 11 S. 926, 20.

⁷⁹ So beansprucht der Sprecher der Rede gegen Spudias § 5 S. 1029, 20 den Mietertrag des Hauses, auf das Polyuktos ihm letztwillig Hypothek bestellt hat. Irrig Hitzig S. 93. Vgl. dazu die Steine aus Mylasa und Olymos bei Hitzig S. 98.

⁸⁰ Darum kann Phormion bei Übernahme der Bank von Pasion ihre Hypotheken nicht mit übernehmen, Demosth. *f. Phorm.* 6 S. 946 i. A.

⁸¹ [Demosth.] *g. Nikostr.* 12 S. 1250, 11. Inschrift von Delos *Bull. d. corr. Hell.* XXVII (1903) p. 62 ff. Z. 128. In Kyzikos und anderwärts gebot das Gesetz, Hypothekverträge mehrere Tage vor Abschluß durch Heroldsruf zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, um jede Benachteiligung der Rechte Dritter zu verhüten, Theophr. a. d. Anm. 62 a. O.

⁸² Anzunehmen nach dem Rechte von Gortyns 6, 2 ff. 33 ff. 9, 7 ff. Dazu die Analogie aus dem Kommodat [Demosth.] *g. Timoth.* 31 f. S. 1193, 20.

trage kann auch ein Testament ein Pfandrecht bewirken, das in dem einen uns bezeugten Falle allerdings nur eine zu Lebzeiten des Pfandbestellers getroffene Bestimmung bestätigt⁸³. Wie in beiden Fällen vom Schuldner, so kann auch vom Gesetze dem Gläubiger ein Pfand gegeben werden, wie dem, der für eine Warenladung die Fracht bezahlt hat, ein Pfandrecht an ihr bis zur Befriedigung seiner Forderung zusteht⁸⁴. Endlich kann aber das Pfand auch nicht gegeben, sondern genommen sein, wie bei der Urteilsvollstreckung im Privatprozeße, deren übliche Form die Pfändung ist. Von dieser ist im nächsten Buche zu handeln. Auch ohne rechtskräftiges Urteil war Pfändung möglich auf Grund der Exekutivklausel, von der oben (S. 689) gesprochen ist. Dazu gestattet das Gesetz der mit Ausrichtung einer Leiturgie Betrauten Pfändung als Zwangsmittel gegen säumige Pflichterfüllung, wie dem Trierarchen, dem sein Vorgänger das dem Staat gehörige Schiffsgerät nicht rechtzeitig ausliefert⁸⁵, oder dem Choregen, zu dessen Chor ein Vater seinen Sohn nicht stellt⁸⁶.

Die Wirkungen des Pfandverhältnisses sind verschieden nach seinen verschiedenen Formen. Bei der Hypothek bleibt der Verpfänder in Besitz und Nutznießung des Pfandobjekts und ist nur dafür verantwortlich, dafs sein Wert

⁸³ Demosth. *g. Syud.* 6 S. 1029 a. E. τελευταῖων διέθεθ' ὄρους ἐπιστῆσαι χυλῶν ὀραχυμῶν ἐμοὶ τῆς προικῆς ἐπὶ τὴν οὐκίαν. 16 S. 1032 a. E.

⁸⁴ [Demosth.] *g. Timoth.* 35 S. 1194, 17 ff., wo man auf die Worte ὑποκειμένων ἀπὸ τῶν ἐβλῶν τοῦ νόλου mit Pappulias S. 95 f. entscheidendes Gewicht zu legen und darum nicht an ein bloßes Retentionsrecht zu denken hat, wenn es auch nach dem Folgenden nicht richtig ist, dafs es sich um einen vom Gläubiger ausgehenden Verkauf handelt. Ebenso liegt für Ephesos nach Vitruv X praef. 1 ein gesetzliches Pfandrecht vor, vgl. Pappulias S. 97 f., während über die für Mitgift und Mündelgut behauptete Legalhypothek schon Hitzig S. 64 f. zutreffend geurteilt hat.

⁸⁵ [Demosth.] *g. Eueg.* 37 S. 1150, 14 εἰ δὲ μί, ἐνέχυρα ἔφην λίψεσθαι κατὰ τε τοὺς νόμους καὶ τὰ ψήφισματα.

⁸⁶ Antiph. *v. Chor.* 11 S. 767 οὔτε ζυμώσας οὔτε ἐνέχυρα βίβη φέρων. Nach anderer Richtung läge die Berechtigung zur Pfändung von Vieh wegen Schadenzufügung, die Hitzig S. 63 nach Analogie außerattischer Rechtsbestimmungen annimmt.

sich nicht verringere. Es zu verkaufen ist ihm nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers möglich⁸⁷; im Falle des Verkaufs geht sicher auch nach attischem Rechte die Hypothek auf den neuen Eigentümer über⁸⁸. Ebenso durfte eine zweite Hypothek nur mit Erlaubnis des Inhabers der ersten Hypothek aufgenommen werden (ἐπιδανείζεσθαι)⁸⁹, wenn und soweit der Wert des Pfandgegenstands deren Betrag übersteigt, ὅσῳ πλεόνος ἄξιον, wie es auf einem Pfandstein heisst⁹⁰.

⁸⁷ Bei [Demosth.] *g. Nikostr.* 10 S. 1249, 21 klagt Nikostratos, daß niemand sein Grundstück kaufen oder beleihen wolle, ὁ γὰρ ἀδελφός — οὐδένα ἐφίη οὔτε ὠνεῖσθαι οὔτε πθεῖσθαι ὡς ἐνοφειλομένου ἀπὸ ἄρργυρίου. Das natürliche Verständnis der Worte will Pappulias S. 124 nicht gelten lassen, weil anderwärts der Zustimmung des Gläubigers nicht Erwähnung geschehe. Aber bei Isai. *v. Men. E.* 28 war diese überflüssig, da Menekles sein Grundstück nur verkaufen will, um seinen Verpflichtungen gegen die Söhne des Nikias nachzukommen, denen es als ἀποτιμήματα haftete, und bei Demosth. *g. Pant.* 4 f. S. 967 ist Phileas und Pleistor so wenig wie Mnesikles Hypothekgläubiger. Durch das gortynische Recht 10, 25 wird Verkauf eines verpfändeten Sklaven nicht durch den Verpfänder, sondern den Pfandgläubiger für nichtig erklärt; denn auf diesen muß nach der notwendigen Herstellung von ἀλλόσγηται das Verbot gehen trotz der Zweifel von Rabel *Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders* (Leipzig 1909) S. 10 f.

⁸⁸ Bezeugt für Tenos durch das Verkaufsregister (Anm. 62) Z. 97 f. und für Delos durch die Tempelrechnung *Bull. d. corr. Hell.* XIV (1890) p. 389 ff. Z. 31 f., vgl. Hitzig S. 113 f. Die Frage, ob der neue Hypothekschuldner auch persönlicher Schuldner des Gläubigers wird, die von Hitzig S. 132 bejaht, von Beauchet p. 258 und von Pappulias S. 125 verneint wird, läßt sich mit unseren Mitteln schwerlich entscheiden. Daß aber der Unterschied zwischen beiden dem attischen Rechte nicht fremd geblieben ist, darf man mit Pappulias S. 89 f. aus [Demosth.] *g. Nikostr.* 12 f. S. 1250 entnehmen.

⁸⁹ [Demosth.] *g. Nikostr.* 10 (Anm. 87). *g. Aph.* I 27 S. 822, 5, wonach auf die ἀποτιμήματα für Waisenvermögen überhaupt zweite Hypothek aufzunehmen unzulässig war. *g. Phorm.* 6 S. 908, 26. 22 S. 914 i. A. Auf Bodmereiverträgen ausdrücklich untersagt *g. Lakr.* 11 S. 926, 10. Rabel S. 19 freilich gesteht dem Pfandgläubiger nur ein Einspruchsrecht gegen eine zweite Verfügung zu, die gültig gewesen sei, wenn jenes nicht ausgeübt wurde.

⁹⁰ *C. I. A.* II n. 1113. Über IV 2 n. 1139^b vgl. Anm. 69. Von der Möglichkeit einer Nachhypothek auf ἀποτιμήματα Isai. bei Dionys 13 S. 610 (*Fr.* 130 S.). Darum im Notstandgesetz von Ephesos (Anm. 1) Z. 32 ὅσαι ἐπὶ τοῖς ὑπερέγουσι δεδανείκασιν.

Gegen eine Anfechtung der einmal bestellten Hypothek durch den Besteller oder seine Erben ist der Hypothekargläubiger durch besonderes Gesetz geschützt⁹¹. Wird der Schuldner zum festgesetzten Zeitpunkte seinen Verbindlichkeiten nicht gerecht, wird er *ὑπερήμερος*⁹², so hat der Gläubiger das Recht, sich sofort in den Besitz der Hypothek zu setzen. *ἐμβατεύειν*. mag sie nun eine bewegliche oder unbewegliche Sache sein⁹³, und erwirbt damit ihr Eigentum⁹⁴, wenigstens sofern ihr Wert nicht den Betrag seiner Forderung über-

⁹¹ Demosth. *g. Spud.* 7 S. 1030, 4 τῶν νόμων ὅς οὐκ ἐξ ἀναρρήτων ὅσα τις ἀπετιμήσεν εἶναι ἴκτας οὔτε ἀντοῖς οὔτε τοῖς κληρονόμοις. 10 S. 1030 a. E. τῶν νόμων ὅς οὐκ ἐξ τῶν ἀποτιμήθτων ἐτι ἴκταιν εἶναι πρὸς τοὺς ἔχοντας. Wenn der Sprecher der Rede die Anwendbarkeit des Gesetzes an die Bedingung knüpft εἰ γε ἰκαίως ἀπετιμήθη § 19 S. 1034, 5 und das Zurechtbestehen seiner ἀποτιμήσεως eingehend begründet, so erklärt sich das daraus, daß sie erst auf letztwilliger Verfügung des Polyenktes beruhte und deren Rechtsgültigkeit durch Spudias bestritten war. Vgl. Burgkhardt *de causa orationis adversus Spudiam Demosthenicæ* (Leipzig 1908) p. 27 ff., der die von Hitzig S. 137 gegebene Deutung gegen abweichende Auffassungen von Beauchet, dem noch Pappulias S. 160 f. folgt, und Szanto weiter begründet hat.

⁹² Demosth. *g. Steph.* I 70 S. 1123, 4. *g. Apat.* 6 S. 894, 8. Häufiger begegnen die Ausdrücke *ὑπερήμερος* und *ὑπερημερία* von dem, der eine ihm durch richterliches Erkenntnis auferlegte Buße innerhalb der bestimmten Frist nicht erlegt, worüber im nächsten Buche zu sprechen ist. Dagegen tritt bei Schuldforderungen die *ὑπερημερία* sofort mit dem Verfalltage ein, wie die Lakritosurkunde belegt, bei der sich die Frist von zwanzig Tagen auf den Eintritt der Zahlungspflicht, nicht des Rechts zur *Embatensis* bezieht. Noch weniger durfte dies Guiraud *Propriété foncière* p. 288 f. von einem richterlichen Erkenntnis abhängig machen.

⁹³ *Ἐμβάτευσις* in ein Schiff bei [Demosth.] *g. Apat.* 6 S. 894, 7. wo *ἐνβάτευσον* imperfectum de conatu ist, wie an d. Anm. 94 a. O. bemerkt ist. Nachdem dann das Schiff durch *πρῶσις ἐπι λόβει* in den Besitz des Sprechers übergegangen ist, aber seiner Verfügung von Apaturos entzogen werden soll, legt jener auf Schiff und Besatzung Beschlagnahme, § 11 S. 895 a. E. τῆν νῆον κατεγγράω καὶ τοὺς παῖδας (wonach Partsch S. 90 f. zu berichtigen ist).

⁹⁴ Daß die Hypothek durch die *Embatensis* nicht bloß in den Besitz des Gläubigers übergeht, ist *Bedeutung des gr. Rechts* S. 29 f. gezeigt. Vgl. auch Hitzig S. 82 ff.

steigt. Denn dafs er im letzteren Falle den überschiefsenden Teil ihres Wertes (τὰ ὑπερέχοντα) dem Schuldner, bzw. zur Befriedigung des Inhabers einer Nachhypothek zu erstatten hat, ist nicht zu bezweifeln⁹⁵, wenigstens für das Recht der Rednerzeit. Denn nach älterer Ordnung mag die Hypothek ebenso in vollem Umfang als Ersatz für die unerfüllte Schuld dem Gläubiger verfallen sein, wie er auf sie allein angewiesen war⁹⁶. Ob und inwieweit ein solcher Überschufs vorlag, war auf dem Wege des Verkaufs zu ermitteln, soweit darüber nicht anderweite Vereinbarung der Parteien getroffen war. Für den Fall dagegen, dafs der Erlös des Verkaufs die Höhe der Forderung nicht erreichte, konnte anderweite Deckung des Fehlbetrags vom Schuldner wohl immer nur dann verlangt werden, wenn es im Darlehensvertrag vorgesehen war⁹⁷. Der Inhaber einer Nachhypothek

⁹⁵ So mit Recht Pappulias S. 141 ff., der aber mit Unrecht die Verpflichtung zur Herausgabe der ὑπεροχῆ für das ἀποτίμημα leugnet S. 156 ff., das er von der Hypothek unterscheidet (Anm. 70). Aber von seinen beiden Hauptbelegen ist bei Isai. v. *Men. E.* 28 der Sachverhalt zu wenig klar, um ein sicheres Urteil zu gestatten, Demosth. *g. Onet.* II 6 S. 877, 18 aber hat er, von Hitzig S. 85 verleitet, ganz mißverstanden. Denn Onetor will sagen, dafs er auf das von ihm für die Mitgift seiner Schwester mit Beschlag belegte Grundstück nur bis zur Höhe seiner Forderung von einem Talent Anspruch erhebe, so dafs der Mehrwert des Grundstücks dem Demosthenes verbleibe. Die Stelle spricht also entscheidend für die Hyperocha, mehr als *g. Aph.* II 18 S. 841, 21, wo τὰ περιόντα sich als das nicht verpfändete Vermögen verstehen läfst, sobald man in τὰ μωτοῦ πάντα § 17 S. 841, 8 die rednerische Übertreibung anerkennt, oder *g. Timoth.* 35 S. 1194, 17 (Anm. 84). Außerhalb Athens steht die Sache fest für Samos durch das Getreidegesetz *Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss.* 1904 S. 917 f. (*Hermes* XXXIX S. 604 ff.) Z. 64 f. ἐάν δέ τις τῶν δανεισαμένων μὴ ἀποδοῖ τὸ ἀργύριον ἢ πᾶν ἢ μέρος τι, τὸ ὑπόθεμα ἀποδόσθω ἢ χυλιαστὸς καὶ ἐάν τις ὑπεροχῆ γένηται ἀποδότω τῷ τὸ ὑπόθεμα δόντι. Vgl. die Anm. 99 angezogene Urkunde Z. 33.

⁹⁶ Nur insoweit ist der Satz aufrechtzuerhalten, dafs die griechische Hypothek nicht Verkaufspfand, sondern Verfallspfand gewesen ist, für den zuletzt Weifs S. 10 f. eingetreten ist. Vgl. dagegen Dareste *Nour. revue hist. de droit franç. et étr.* XXXII (1908) p. 639 ff.

⁹⁷ Urkunde der Lakritosrede § 12 (Anm. 43). In dem Gesetz von Samos heifst es hinter den Anm. 95 ausgeschriebenen Worten ἐάν δέ

kann einen Anspruch auf eine verpfändete Sache erst dann geltend machen, wenn der erste Pfandgläubiger befriedigt ist⁹⁸. Ist die Hypothek eine bewegliche Sache, und wird sie dem Anblick des Gläubigers vom Schuldner entzogen, so steht jenem die Klage εἰς ἐμφανῆς καταστέλλειν zu, über die im elften Hauptstück gehandelt ist.

Durch πράσις ἐπὶ λύσει geht der Pfandgegenstand sofort in das Eigentum des Gläubigers über, wenn wir es auch als Regel ansehen durften, daß er durch Pachtvertrag in der Hand des Schuldners belassen wird (S. 693). Die Frist, innerhalb deren das Eigentumsrecht zurückerworben kann, war durch den Kauf- oder Pachtvertrag zu bestimmen⁹⁹. Auch vor ihrem Ablauf ist der Käufer berechtigt, sein Eigentum an einen Dritten zu übertragen, sobald dabei das

τι ἐνλίπη, τὴν πράξιν ποιησάσθω ἐκ τοῦ ἐγγύου. Denn außer der Hypothek fordert der Staat zu größerer Sicherheit noch Bürgen. Ebenso der delphische Volksbeschluss *Bull. d. corr. Hell.* V (1881) p. 157 ff. (Dittenberger *Syll.* n. 306) B 24 f. Übereinstimmend mit dem samischen Gesetz läßt aber auch das Notstandsgesetz von Ephesos (Anm. 1) den Bürgen für eine Privatschuld nur insoweit haften, als diese nicht durch die Hypothek gedeckt wird, worin man also mit Thalheim und Partsch *Bürgschaftsrecht* I S. 262 ff. nicht eine Ausnahmemaßregel zu erkennen hat. Ebenso ist nach der *ἱερὰ συγγραφή* von Delos der Bürge des Pächters für einen Ausfall an der Pachtsumme nur insoweit haftbar, als dieser nicht aus dem Vermögen des Pächters selbst gedeckt werden kann, *Bull. d. corr. Hell.* XIV (1890) p. 433.

⁹⁸ Κομισαμένων οἷς πρότερον ὑπετέθησαν (οἱ πρόροι), wie es in einer Inschrift von Knidos heißt *Bull. d. corr. Hell.* IV (1880) p. 341. Die Befriedigung des ersten Gläubigers konnte auch durch den Nachgläubiger erfolgen. Bei Demosth. *g. Pant.* 12 S. 970 i. A. werden Energos und Nikobulos von Dritten, die auf das durch πράσις ἐπὶ λύσει an jene übergegangene Hüttenwerk schon vorher Geld geliehen zu haben behaupten, aufgefordert ἢ κομισασθαι τὰ χρήματα πάντα παρ' αὐτῶν καὶ ἀπελθεῖν ἢ διαλύσαι σφᾶς ὑπὲρ ὧν ἐνεκάλουν.

⁹⁹ Demosth. *g. Pant.* 5 S. 967 a. E. (Anm. 56). Auch die Pachtverträge pflegten auf bestimmte Zeit abgeschlossen zu werden. Zur Annahme eines ständigen Einlösungsrechts des Schuldners (Hitzig S. 80) liegt also kein Grund vor. Ebenso wird eine Kündbarkeit der Hypothek von der Abrede der Kontrahenten abgehängt haben. Bei Ausleihung öffentlicher Gelder konnte es sich empfehlen, die Hypothek für immer unkündbar zu machen, wie bei der Stiftung des Kritolaos für Aigiale *I. G.* XII 7 n. 515 Z. 22 f.

Rückkaufsrecht des Schuldners gewahrt wird; dafs dessen Zustimmung dazu erfordert wird, ist unerweislich¹⁰⁰. Durch Rückzahlung seiner Schuld innerhalb der Frist tritt aber der Verkäufer nicht ohne weiteres in das Eigentumsrecht zurück, sondern bedarf dazu des ausdrücklichen Rückkaufs¹⁰¹, der gegen eine Weigerung des Käufers gerichtlich erzwungen werden kann, ohne dafs dafür eine andere Klage als die allgemeine *συνθηκῶν παραβιάσεως* bestanden zu haben scheint. Dagegen hat er, wenn er das Pfand endgültig dem Gläubiger verfallen liefs und dessen Wert sich als höher herausstellt als seine Schuld, auf Erstattung der Differenz ebensowenig einen Anspruch als im entgegengesetzten Falle der Gläubiger¹⁰².

Als Faustpfand kommen in der Regel bewegliche Sachen

¹⁰⁰ Demosth. *g. Pant.* 30 S. 975, 18 ὅτι σοῦ καλεόντος καὶ ἐφ' οἷσπερ ἔωνίμειθ' αὐτοὶ πάλιν ἀπεδόμειθα, λέγε τὴν μαρτυρίαν. Denn dafs ἐφ' οἷσπερ nicht auf den Preis bezogen werden darf, lehrt das Folgende. Die gegenteilige Meinung von Hitzig S. 75 beruht auf seiner mit § 5 in Widerspruch stehenden Behauptung, dafs Mnesikles an Pantainetos ἐπὶ λύσει verkauft habe, und der darauf fußenden Mißdeutung des σοῦ καλεόντος und der entsprechenden Worte in § 29. Denn der Verkäufer an Euergos und Nikobulos ist Mnesikles, wenn er auch nur als Vertreter von Pantainetos handelt, vgl. Partsch *Bürgschaftsrecht* I S. 335 A. 1.

¹⁰¹ Gesichert für Tenos durch das Verkaufsregister (Anm. 62) Z. 120 f., vgl. Hitzig S. 105 f.

¹⁰² Das folgt aus der Verkaufsnatur des Geschäfts. In den beiden Fällen bei Demosth. *g. Pant.* 16 S. 971, 5. *g. Apat.* 12 S. 896, 4 ist der Käufer froh, sein Geld durch Wiederverkauf des Pfandgegenstandes zurückzuerhalten, der im ersteren Falle erst bei späterem Verkaufe einen höheren Preis erzielt, § 31 S. 975, 21. In dem anderen Falle hat der Sprecher zwar von Apaturos aufser seinem Schiffe auch die Ruderklaven ἐπὶ λύσει gekauft und mit Beschlag belegt, aber nur ἴν' εἴ τις ἔνδεα γίγνοιτο, τὰ ἐλλείποντα ἐκ τῶν παύων εἶη. Also durfte Naber *Mnem. n.* XXXII (1904) p. 86 f. keinen gegenteiligen Schluss aus der Stelle ziehen, so wenig wie aus Lysias *π. δημ. χρ.* 7 S. 595, wo gar kein Pfandgeschäft vorliegt. Nichts gegen obigen Satz beweist *C. I. A.* IV 2 n. 1139^b, worüber Anm. 69 (anders Pappulias S. 38). Auf dem Pfandstein von Lemnos *Revue d. ét. gr.* XV (1902) p. 140 wird ein Haus und Grundstück durch zweimalige *πρᾶσις* ἐ. λ. an denselben Gläubiger, zuerst für 1000, dann noch für 1100 Drachmen abgetreten, offenbar wegen seines das erste Darlehn weit übersteigenden Wertes.

vor¹⁰³. Gestatten sie eine Nutzung, wie die Fabriksklaven, die Moiriades dem Vater des Demosthenes verpfändet hatte, so dient der Nutzungsertrag als Ersatz der Schuldzinsen¹⁰⁴. Dafür verliert, wenn ein solches Pfand zugrunde geht, der Gläubiger nicht nur sein Pfandrecht, sondern auch seine Forderung¹⁰⁵. Dagegen kann diese durch den Untergang eines Depositalfpands nicht berührt werden, sondern der Gläubiger nur den Verpflichtungen des Depositors unterstehen. Wird das Pfand zur Verfallzeit nicht eingelöst, so geht es aus dem Besitz des Gläubigers in sein volles Eigentum über; doch scheint dieser nach Analogie des über die Hypothek Gefundenen zur Herausgabe eines etwaigen Überschusses des Erlöses aus dem Verkaufe des Pfandes über den Betrag der Forderung verpflichtet gewesen zu sein.

2. Bürgschaft.

Bürgschaft, ἐγγύη, dient im attischen Privatrecht, wie bereits ausgesprochen (S. 688) im weiten Umfange zur Sicherung der Erfüllung von Verträgen, ist aber zugleich selbst ein wenn auch in freier Form abgeschlossener Vertrag zwischen dem, der die Bürgschaft übernimmt (ἐγγυᾶσθαι, davon ἐγγυητής der Bürge¹⁰⁶), und dem, dem sie bestellt wird. Darum steht dem letzteren gegen den ersteren eine Klage auf Erfüllung der Bürgschaft zu, ὄλεσι ἐγγυητής. Zur Be-

¹⁰³ Über *C. I. A.* II n. 1039. 1040 s. S. 697 f.

¹⁰⁴ Demosth. *g. Aph.* I 24 ff. S. 821 f.

¹⁰⁵ Bei Lysias *κατολ.* 10 S. 306 verzichtet der Sprecher auf Zureden eines Freundes darauf, ein ihm für eine Forderung verpfändetes Pferd nach dessen Erkrankung zurückzugeben (ἀνάγειν), erfährt aber, nachdem es tot ist, ὡς οὐδέ τι κτασθαι εἴη κομισσασθαι τὸ ἀργύριον. Dabei ist doch einfacher, in der θέσις mit Hützigs S. 96 Verpfändung, als mit Pappulias S. 120 πρᾶσις ἐπὶ λύσει zu sehen, wobei aber angenommen werden muß, daß der Sprecher die Frist für die ἀναγωγὴ habe verstreichen lassen. Auch bei Demosth. a. d. Ann. 104 a. O. ist von keiner Forderung an Moiriades nach Verlust der Fabrik die Rede.

¹⁰⁶ Dafür ἐγγυός nur bei Xenophon, der viel Unattisches hat, in der pseudaristotelischen Oikonomik und dem unechten elten Briefe des Aischines. Die Regel des Moiris S. 160 P. ἐγγυητής sei hellenisch, ἐγγυός attisch, ist also gerade umzukehren.

gründung einer solchen ist Isaios Rede über das Erbe des Dikaiogenes gegen Leochares, zur Begründung einer Paragraphe gegen eine *δίκα ἐγγύτης* die fälschlich Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Apaturos gehalten. Unter den verlorenen Reden wird von Isaios eine *ἀπολογία ἐγγύτης πρὸς Ἑρμῶνα* und von Lysias eine Rede *πρὸς Ἀριστοκράτην περὶ ἐγγύτης ἐράνου* genannt. Aber über die gedachte Bestimmung hinaus hat die Bürgschaft im attischen Prozeßrecht eine weitgehende Bedeutung gehabt, teils als Gestellungsbürgschaft, teils als Bürgschaft für Erfüllung des Urteils in öffentlichen ebenso wie in Privatklagen. Und zwar ist in beiden Fällen der Bürge in der Weise Einstand für den Angeklagten oder Verurteilten, daß er zu eventueller Übernahme der vollen Rechtsfolgen, die diesen treffen, sich verbindlich macht, selbst die Todesstrafe über sich ergehen lassen muß, wenn der, für den er bürgt, sich ihr entzogen hat¹⁰⁷. Der eigentliche Begriff der *ἐγγύτης* ist also der der Haftung für einen anderen, der die griechischen Bürgen den Geiseln vergleichen läßt¹⁰⁸. So darf in dem ältesten Falle von Bürgschaft in der Odyssee¹⁰⁹ Hephaistos aus der

¹⁰⁷ Andok. *v. d. Myst.* 44 S. 22 von zwei im Hermokopidenprozeß denunzierten *ᾤχοντο — καταλιπόντες τοὺς ἐγγυητὰς οὓς ἔδει ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι ἐν ᾧσπερ οὓς ἵγγυήσαντο*. Darin die Bereitschaft der Bürgen für Agorat, mit ihm Athen zu verlassen, Lys. *g. Ag.* 25 S. 461. Unberechtigt ist danach der Zweifel von Caillemer *le cautionnement iudicio sistendi causa* in *Mémoires de l'acad. de Caen* 1876 p. 541, ob man Kapitalstrafen über Bürgen verhängt habe. Aber [Demosth.] *g. Aristog.* I 87 S. 796, 10 ist von Partsch S. 372 nur aus Mißverständnis hierher bezogen worden, vgl. § 86 S. 796, 2. Und ebensowenig gehört Demosth. *g. Lept.* 100 S. 487, 26 hierher (Partsch S. 24 f.), wo der Redner sein *ἐγγυώμεθα ὑπισχυόμεθα* durch den Hinweis auf das oben S. 180 besprochene Gesetz zu größerer Wirkung bringen will.

¹⁰⁸ Diesen Charakter der griechischen Bürgschaft in helles Licht gesetzt zu haben, ist das Verdienst von Partsch *Griechisches Bürgschaftsrecht* I (Leipzig 1909). Frühere Arbeiten sind Lécrivain *le cautionnement dans le droit grec classique* (*Mém. de l'acad. de Toulouse* 1894) und Beasley *le cautionnement dans le droit grec ancien* (Paris 1902).

¹⁰⁹ ὅ 344 ff. Ein sonderbarer Gedanke von Gernet *Revue d. ét. gr.* XXIII (1910) p. 375 ff. war es, in der homerischen *ἐγγύτης* nicht Bürgschaft, sondern Vertrag durch Handschlag zu sehen.

Garantie, die Poseidon für die von Ares zu leistende Genugtuung übernimmt, die Berechtigung ableiten, falls Ares sich dieser Leistung entzieht, an dessen Stelle Poseidon zu binden, von der Gebrauch zu machen er aber Bedenken trägt. Allein schon hier tritt die Entwicklung von der persönlichen Haftung des Bürgen zu eigener Übernahme der Leistung des Schuldners deutlich zutage. Denn wenn Poseidon nun die ausdrückliche Zusicherung gibt, im Garantiefalle selbst die Genugtuung leisten zu wollen, und Hephaistos im Vertrauen auf diese Zusage den Ares losläßt, so dürfen wir um so weniger leugnen, daß jener damit nur ein mit Übernahme der Garantie erlangtes Recht ausübt. als auch gegenüber einer Nichterfüllung dieser Zusage dem Hephaistos kein anderes Zwangsmittel gegenüber Poseidon zustehen würde als zuvor¹¹⁰. Jedenfalls mußte, selbst wenn das Versprechen des Bürgen ursprünglich auf Leistung oder Gestellung des anderen ging, doch mit der Garantie fremden Handelns die Zusage eigenen Handelns so frühzeitig sich verbinden, daß im attischen Recht neben das Versprechen des Bürgen, der andere werde leisten oder sich stellen, gleichberechtigt die andere Fassung tritt, er, der Bürge, werde leisten oder den anderen stellen¹¹¹. Inwieweit die

¹¹⁰ Anders urteilt Partsch, der in Poseidons Zusage eigener Zahlung eine veränderte Rechtslage darum erblickt, weil Hephaistos sonst ihrer gar nicht bedurft hätte (S. 21. 12). Aber erst durch diese ausdrückliche Zusicherung wird doch des schwächeren Gottes Bedenken gehoben, daß er nicht daran denken könne, Poseidon im Kreise der Götter zu binden. Darf überhaupt aus der Erzählung des Dichters ein juristischer Schluß gezogen werden, so kann es nur der sein, daß Poseidon mit Übernahme der Bürgschaft noch nicht die Pflicht überkam, die Genugtuung selbst zu leisten, nicht aber, daß er dazu nicht das Recht gehabt hätte (Partsch S. 76).

¹¹¹ Neben ἡγγυήσατο αὐτὸν ταῦτα ποιήσαν Isai. v. *Dikaiog.* E. 4 S. 89. 18 S. 99. 20 S. 100 oder ἡγγυήσας καταστῆσαι — ἢ μὴν ἐκτείσειν Demosth. *g. Timokr.* 39 S. 712, 22 tritt τοῦτ' αὐτὸς ἡμῖν ἀποδώσειν ἐγγυόμενος *g. Onct.* II 10 S. 878, 23 und τοῦτον ἄλλω τῷ φάσσειν ἀποτείσειν καὶ ταῦτ' ἐγγυᾶσθαι II S. 879. 4 (mißverstanden von Partsch S. 159 A. 3), neben οὗτος — ἢ μὴν παραμενεῖν (ἐμὲ ἡγγυᾶτο) Plat. *Phaid.* 64 S. 119 D tritt ἐγγυησόμενοι παρέξειν εἰς ἀγοράν Lysias *g. Paulk.* 9 S. 734 und ἡγγυῶντο [καὶ ὁμολόγησον] παρέξειν εἰς τὴν βουλὴν *g. Agor.* 23 S. 459, vgl. Plat.

Auffassung der ἐγγύη als Haftung auch durch die Ableitung des Wortes sich stützen läßt, muß dahingestellt bleiben¹¹². Von dem Verbum kommt die Aktivform in bezug auf Bürgschaft nur in Zusammensetzungen vor. Insbesondere ist κατεγγυᾶν τινα technisch in dem Sinne, von jemand Bürgen für seine Gestellung vor Gericht fordern, ἐξεγγυᾶν τινα jemand durch solche Bürgschaft von persönlicher Haft befreien (S. 66)¹¹³.

Ges. IX 11 S. 871 E. Danach ist es unberechtigt, beidemale in der letzteren Fassung nur eine sprachliche Lizenz (Partsch S. 64) oder den Ausdruck eines verschiedenen Geschäftswillens (S. 165) zu sehen. Mag der Bürge die Gestellung eines anderen in der einen oder anderen Weise garantieren, so wird ihm die Möglichkeit, seiner Garantie nachzukommen, nur durch das ihm zustehende Recht, jenen in Privathaft zu halten, gewährleistet. Von diesem Rechte ist im dritten Buche zu reden.

¹¹² Partsch S. 48f. deutet ἐγγυᾶσθαι ‚sich in die Hand geben‘ und versteht ebenso bei der Verlobung unter dem ἐγγυώμενος den, der sich ein Mädchen in die Hand geben läßt. Wie der letzteren Erklärung die volle Formel ἐ. γυναικα ζῆειν (S. 469) wenig günstig ist, so der ersteren die stehende Verbindung entweder mit dem Infinitiv oder mit dem Akkusativ der Person oder Sache, für die man sich verbürgt. Von den beiden Stellen, an denen man früher den Dativ las, Isai. v. *Dikaiog.* E. 1 S. 99. 33 S. 108, ist die erste aus der Handschrift, die andere von Schömann gebessert.

¹¹³ Ἐξεγγυᾶν Demosth. *g. Timokr.* 73 S. 724, 6 (mißdeutet von Partsch S. 91), sonst nur im Passiv ebenda 40 S. 713 i. A. Andok. v. *d. Myst.* 44 S. 22. Lysias *g. Pankl.* 10f. S. 735, und von der Befreiung aus Kriegsgefangenschaft Demosth. *παραπρ.* 169 S. 394, 9. Ebenso διεγγυᾶσθαι Isokr. *Trap.* 14 K. 8, im Passiv [Demosth.] *g. Neaira* 41 S. 1358, 28. Thuk. III 70. Gleichbedeutend auch die Substantiva ἐξεγγύησις und διεγγύησις Demosth. *g. Timokr.* 77 S. 725, 11 und 73 S. 724, 6. Aber bei Aristot. 4, 2 τούτους δ' ἔδει διεγγυᾶν τοὺς πρώταναις καὶ τοὺς στρατηγούς καὶ τοὺς ἑπαρχοὺς ἕνεος μέχρι εὐθυσῶν ἐγγυητάς δ' ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους δεχομένους ὅπερ οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ ἑπαρχοὶ ἰστ διεγγυᾶν so viel wie sonst κατεγγυᾶν, da τούτους Objekt sein muß. Ebenso abweichend vom sonstigen Gebrauch heißt ἐξεγγυᾶν τινα bei Antiph. v. *Herod. Erm.* 47 S. 727 gegen Bürgschaft aushändigen (anders Partsch S. 90); bei Isai. v. *Dikaiog.* 3 S. 88 ist ἐξεγγυᾶν ἀποδοῦναι nicht verschieden von ἐγγυᾶν ἀ., wenn anders die Überlieferung richtig ist. Über κατεγγυᾶν im Sinne in Verwahrung nehmen vgl. Anm. 93. Vielleicht ähnlich gemeint ist [Demosth.] *g. Aristog.* I 60 S. 788, 17 ἐμπροσθέντος ἀνθρώπου τινός Ταναγραδαίου (εἰς τὸ δεσμοκτήριον) πρὸς κατεγγυῆν gesagt. Mit

Die Besprechung der Bürgschaft für Gestellung eines anderen und für Erfüllung eines Urteils und im letzteren Falle teils gleich bei Beginn des Prozesses, teils nach Fällung des Urteils ist dem nächsten Buche vorzubehalten. In ausgedehntester Verwendung aber begegnet die Bürgschaft als Sicherung für die Erfüllung von Verträgen¹¹⁴: vereinzelt wird durch sie auch Garantie für einen erst abzuschließenden Vertrag gegeben¹¹⁵. In diesem wie in allen anderen Fällen steht der Bürge neben einem Schuldner, für dessen Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten er die Haftung in ihrem vollen Umfange übernimmt¹¹⁶. Die Verträge, deren

Partsch S. 66 in der Stelle den Beweis zu finden, daß *κατεργγῆ* noch im klassischen Griechisch Verhaftung sei, ist mir schon darum unmöglich, weil die Rede für attische Rechtssprache überhaupt nicht zu zeugen vermag. Und bei Polyb. V 16 *πρὸς εἰσοσι τήλαντα κατεργγῆσαι ἐκέλευσαν αὐτοὺς εἰς φυλακὴν ἀπαγαγεῖν* ist *κατεργγῆσαι* sicherlich nicht verhaften (Partsch S. 376), sondern hat die aus den Rednern bekannte Bedeutung: Philipp fordert von Megaleas und Krinon Bürgschaft für Zahlung einer ihnen auferlegten Buße von 20 Talenten, läßt sie aber sofort in Haft nehmen, aus der Megaleas bald entlassen wird, nachdem Leontios Bürgschaft für ihn geleistet hat, während Krinon in ihr verbleiben muß. Andere Komposita von *ἐργάζω* kommen für die Bürgschaft nicht in Frage, so *παρεργάζω*, das bei Isaios bei Harp. u. *παρεργγῆσαι* (Fr. 31 f. S.) bedeutet jemand durch Anweisung auf einen anderen bezahlen.

¹¹⁴ Auch für Kriegsschiffe, die der Staat an Chalkis vermietete, mußten athenische Bürger die Bürgschaft übernehmen, *C. I. A. II* n. 809 c 42. 804 B a I.

¹¹⁵ Nach [Demosth.] *g. Polykl.* 28 S. 1215, 22 erboten Freunde des Apollodor sich dem Polykles zu Bürgen dafür, daß, wenn er bei Ablösung des Apollodor in der Trierarchie das diesem gehörige Schiffgerät übernehmen wolle, Apollodor wegen der Abnutzung des Geräts sich zu billigem Nachlaß am Preis bereitfinden lassen werde. Denn daß es sich um Kauf des Geräts, nicht um Miete (Partsch S. 57 u. ö.) handelt, wie sie ja sonst vorkam (§ 42 S. 1219, 25), darf aus der Höhe des Betrags, den Polykles in Athen dafür zurücklassen soll, und aus den Verhandlungen gefolgert werden, die schon vorher zwischen ihm und anderen Freunden Apollodors gepflogen waren. Irrig ist die Deutung der Stelle, zu der Dareste *Plaid. civ.* II p. 256 sich durch § 36 S. 1218, 4 verführen liefs.

¹¹⁶ Die Verbindlichkeit des Schuldners wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß er den Bürgen nicht zur Übernahme der Haftung

Erfüllung durch Bürgen gesichert werden soll, sind von der verschiedensten Art. Parmenon und Apaturos stellen sich dafür Bürgen, daß sie dem Vertrage nachkommen wollen, durch den sie die Entscheidung der zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten Schiedsrichtern anvertrauen¹¹⁷. Pantainetos läßt sich von Nikobulos Bürgen dafür stellen, daß nach seiner von letzterem angenommenen Proklesis die Entscheidung ihres Rechtsstreits von der auf der Folter abzunehmenden Aussage eines Sklaven abhängig gemacht werden soll¹¹⁸. Der ertappte *ποιχός* stellt Bürgen für Zahlung des ausgemachten Lösegelds¹¹⁹. Vorzugsweise aber begegnet Bürgschaft bei Darlehnsverträgen¹²⁰, bei Pacht-

veranlaßt, wie es in dem eben besprochenen Falle nach der Darstellung des Redners den Anschein hat. Eine Schuld hat doch auch der Kriegsgefangene, der für Zahlung des Lösegelds Bürgen stellt, dem Gläubiger gegenüber, wenngleich er nicht dessen Rechtsgenosse ist (anders Partsch S. 56 f.). Über den Fall des ertappten *ποιχός* s. Anm. 119, über [Demosth.] *g. Apat.* 10 S. 895, 21, um die Fälle bei Partsch S. 289 f. gleich hier zu erledigen, Anm. 120. Wenn aber bei Lysias *g. Pankl.* 9 S. 73 Nikobulos den von ihm als Sklaven in Anspruch genommenen Pankleon auf freiem Fuße beläst, nachdem dessen Beistände sich dafür verbürgt hatten, ihn am nächsten Tage auf dem Markte zu stellen, wo ein Bruder von ihm die gesetzliche Apharesis (S. 640) vornehmen werde, so macht er dies Zugeständnis zur Vorbereitung des eigentlichen Freiheitsprozesses, ohne daß er rechtlich dazu verpflichtet gewesen sein wird.

¹¹⁷ [Demosth.] *g. Apat.* 15 S. 897, 7.

¹¹⁸ Demosth. *g. Pant.* 40. 42 S. 978, 13. 27.

¹¹⁹ [Demosth.] *g. Neaira* 35 f. S. 1367. Daß der Entlassene selbst für das Lösegeld haftet, wird außer Zweifel gestellt (gegen Partsch S. 30) durch *ἀφίτησιν ὡς ἀποδόσοντα* und seine Befreiung von dieser Verpflichtung, falls er mit der *γρᾶφῃ ἀδίκως εἰργασθῆναι* (S. 434) durchdringt, brauchte nicht ausgesprochen zu werden, weil sie selbstverständlich war. Wenn die Bürgen, die für die Geldbuße haften, im Falle der letzteren Klage die weitere Verpflichtung haben, den Kläger für den Fall des Unterliegens zur Verfügung des Gegners zu stellen, so liegt eine deutliche Spur alten Rechts schon darin, daß jener nicht von der gesetzlichen Strafe für *ποιχεία* getroffen wird, sondern der Selbststrafe des Beleidigten verfällt, die nur darum, weil sie vor dem Gerichtshof auszuüben ist, insofern einer Beschränkung unterliegt, als sie sich nicht des Schwertes bedienen darf.

¹²⁰ Die Belege s. Anm. 179 f. [Demosth.] *g. Lakr.* 8 S. 925, 16.

und Mietverträgen¹²¹, bei Werkverträgen¹²², endlich bei Kaufverträgen¹²³, die alle im wesentlichen nach gleichen Gesichtspunkten behandelt werden, mögen sie zwischen Privaten geschlossen werden oder der eine Kontrahent eine staatliche, Tempel- oder Gemeindebehörde sein. In die Vertragsurkunde wurden die Namen der Bürgen eingetragen¹²⁴, was als Ersatz für die Erklärung der Bürgschaftsübernahme galt, auch wenn der Bürge nicht selbst an der Errichtung der Urkunde teilgenommen hatte¹²⁵. Besondere Verträge zwischen dem Bürgen und dem, für den er bürgt, sind nicht bezeugt. Nur Platon gebietet, über jede Bürgschaft in Gegenwart von drei oder fünf Zeugen je nach der Höhe der Summe, für die gehaftet wird, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in dem der Bürge seine Zustimmung zu dem ganzen Rechtsgeschäft bekundet¹²⁶. Die Zahl der zu stellenden

15 S. 928 i. A. *καλεῖοντος τούτου καὶ ἀναδεχομένου ἅπαντ' ἔσεσθαι μοι τὰ δίκαια κατὰ τὴν συγγραφὴν* gehört nicht hierher, da Lakritos keine Bürgschaft übernommen hat, vgl. Partsch S. 101 ff. Ob *ἀναδέχεται* auch in attischer Rechtssprache, so wie in Gortyns, technischer Ausdruck für Übernahme der Bürgschaft war, bleibt trotz der Anföhrungen aus Antiphon Lex. Seguer. I S. 82, 29 und aus Menander bei Suidas u. *ἀνάδοχος* zweifelhaft. (Über die *ἀνάδοχοι* in Delos v. Schöffer *de Deli insulae rebus* p. 144 f.) Die *ἐγγυητὰ τῆς παραπέζης*, an die der Sprecher der Rede gegen Apaturios nach § 10 S. 895, 17 nach Zusammenbruch der Bank des Herakleides das Pfand abgibt, das er für ein von Herakleides gewährtes und von ihm garantiertes Darlehn mit Beschlagnahm belegt hat, können nicht bloß für ein einzelnes Geschäft, wie Philippi *N. Jahrb. f. Philol.* XCIII (1866) S. 825 ff. meinte, sondern für die Verpflichtungen der Bank überhaupt garantiert haben, und sind wohl mit Beasley p. 31 und Beauchet p. 465 für Teilhaber der Bank zu halten.

¹²¹ Vgl. die Anm. 297 f. angeführten Inschriften.

¹²² Das Nähere zu Anm. 336 f.

¹²³ Hyper. *g. Athen.* 20 C. 9 *ἐκ τοῦ αἰτεῖν [σε τὸν Νίκωνα ὑπὲρ ἐ]μοῦ ἐγγυητῆν* nach der sachlich gebotenen Ergänzung von Blafs, die ähnlich schon von Weil gefunden war.

¹²⁴ Z. B. [Demosth.] *g. Apot.* 22 S. 899, 22. 35 S. 904 i. A. Hyper. *g. Athen.* 8 C. 4, wo Nikon Bürge ist nach der notwendigen Ergänzung in § 20 C. 9 (Anm. 123).

¹²⁵ Wie nach [Demosth.] *g. Lakr.* 15 S. 928 i. A. Lakritos, der freilich nicht eigentlich Bürge war, den Vertrag schrieb und unterzeichnete.

¹²⁶ *Ges.* XII 7 S. 953 E *ἐγγύην ἢ ἂν ἐγγυᾷται τις διαρρήδην ἐγγυάσθω*

Bürgen wird bei Privatverträgen der Übereinkunft der Parteien überlassen worden sein, bei Verpachtungen und Verdingungen von seiten des Staats oder der Gemeinden von dem Ermessen der Behörde abgehangen haben, die auch darüber zu befinden hatte, ob die angebotene Bürgschaft ausreichend sei¹²⁷. Bei der Gestellungsbürgschaft wurden in öffentlichen Klagen zur Befreiung von der Haft drei Bürgen der gleichen Steuerklasse (τὸ αὐτὸ τέλος τελούντες) gefordert¹²⁸. Ist eine Mehrzahl von Bürgen bestellt, so haften sie solidarisch, soweit nicht eine Verteilung der Haftung auf die einzelnen vereinbart ist¹²⁹.

Geht die Bürgschaft auf eine Leistung des Schuldners, so kann der Gläubiger, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt, sofort gegen den Bürgen klagbar werden, ohne vorher ein Rechtsmittel gegen den Schuldner selbst in Anwendung zu bringen. Es genügt die Feststellung, daß der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Darauf gründet der Sprecher von Isaios Rede über das Erbe des Dikaiogenes seine Klage gegen Leochares, der die Bürgschaft für eine Zusage des jüngeren Dikaiogenes übernommen hatte, wiewohl Dikaiogenes in Abrede stellte, die behauptete Zusage gemacht zu haben¹³⁰. Nur eine Mahnung ging wohl in

τὴν πρᾶξιν πᾶσαν διομολογούμενος ἐν συγγραφῇ καὶ ἐναντίον μαρτύρων κτλ. Vollstreckung versteht unter πρᾶξις Partsch S. 215 mit Berufung auf Papyri der Ptolemaierzeit.

¹²⁷ C. I. A. IV 2 n. 1054 g A Z. 17. Vgl. I. G. VII n. 1739 Z. 7. 10 (Thespiat). XIV n. 645 Z. 104 f. (Herakleia). Für Zahlung einer Schuld an den Staat soll nach einem Gesetz des Timokrates die angebotene Bürgschaft vom Volk geprüft werden, Demosth. *g. Timokr.* 39 S. 712, 22.

¹²⁸ Demosth. *g. Timokr.* 144 S. 745, 12.

¹²⁹ In dem Falle, der Isaios Rede über Dikaiogenes Erbe zugrunde liegt, wird der volle Anspruch gegen Leochares erhoben, wiewohl neben ihm noch Mnesiptolemos gebürgt hat, vgl. Partsch S. 254 f.

¹³⁰ § 1 ἐπειδὴ — ὃν ποιεῖ Δικαιογένης ἂ ὁμολόγει, δικαζόμεθα Λεωχάρει ἐγγυητῇ γενομένῳ Δικαιογένους ὥς περ ἀνωμόσαμεν. Gegen die Bestreitung der behaupteten Zusage durch Dikaiogenes wendet sich der Sprecher § 20 ff. S. 100 f. Im Falle der Rede gegen Apaturos stand fest, daß Parmenon, als dessen Bürge der Sprecher in Anspruch genommen war, sich außer dem Bereiche der attischen Gerichtsbarkeit befand.

der Regel der Erhebung der *δέξι ἐγγύτης* voraus¹³¹. Die Forderung auch an den Bürgen richtete sich zunächst auf Erfüllung der von ihm verbürgten Leistung, im Falle bei Isaios also auf Erstattung von zwei Dritteln der von Dikaiogenes bisher besessenen Erbschaft, die dieser nach Behauptung des Klägers in einem gerichtlichen Vergleiche zugesichert hatte¹³². Nur wenn ein Urteil auf die geschuldete Leistung durch die Natur der Sache ausgeschlossen war, konnte lediglich auf Schadenersatz in Geld erkannt werden. Dafs die Verpflichtungen des Bürgen auf die gleiche Zeit sich erstrecken wie die des Schuldners, lassen auf eine Mehrzahl von Jahren abgeschlossene Pachtverträge erkennen, in denen zwischen beiden kein Unterschied in bezug auf ihre Dauer gemacht wird¹³³. Zwar ist in der Rede gegen Apaturios von einem Gesetze die Rede, das die Geltung der Bürgschaft auf ein Jahr beschränkt, *τὰς ἐγγύτας ἐπετετέως εἶναι*. Aber ganz abgesehen davon, dafs nach den Worten des Redners es für wenig anständig galt, sich durch Berufung auf dies Gesetz seiner Verpflichtung zu entziehen, meinte

¹³¹ [Demosth.] *g. Apat.* 25 f. S. 900, 24 ff. mit den Bemerkungen von Partsch S. 190 f.

¹³² Vgl. § 34 S. 108 *δέξιμα ὧν ὑμῶν καταψηφίσασθαι Λεωχάρους ἔν' ἃ ἡμῖν οἱ πρόγονοι κατέλιπον κομισόμεθα καὶ ὃ μόνον τὰ ὑνόματα αὐτῶν ἔχωμεν ἀλλὰ καὶ τὰ γράμματα*. Die Worte mit Partsch S. 203 blofs so zu deuten, dafs durch ein Urteil gegen Leochares ein Druck auch auf Dikaiogenes zur Erstattung der zwei Drittel der Erbschaft ausgeübt werden sollte, vermag ich um so weniger, als nach § 27 S. 104 Leochares bereits Teile der Erbschaft an sich gebracht hatte. So grofse Vorsicht auch einem Plaidoyer des Isaios gegenüber geboten ist, so liegt doch wenigstens darin kein Grund zu besonderem Mistranen, dafs die Rede sich vorzugsweise gegen Dikaiogenes wendet; das war für den attischen Gerichtsredner durch die Vorgeschichte des Prozesses geboten. Inwieweit freilich gegenüber Leochares Ablehnung der Bürgschaftsübernahme ihre Nichterwähnung in der Aufzeichnung der Kläger (§ 25 S. 103) durch die beigebrachten Zeugnisse gedeckt wurde, läfst sich nicht beurteilen; gegen ihn sprach jedenfalls die eben hervorgehobene Tatsache. Die Angabe von Pollux VIII 33 aber ist auch durch die scharfsinnige Kombination von Partsch S. 206 f. nicht genug aufgehellt, um Beweiskraft zu besitzen.

¹³³ *C. I. A. II* n. 565 *Z.* 2 f. 14. n. 1058 *Z.* 20 *ἐγγυτήτης τοῦ ποιήσαντος τὰ γεγραμμένα Ἐξήκτας Ἀφιδναῖος ἐν τῷ γρόνῳ τῷ γεγραμμένῳ*.

es gewiß nur deren Beschränkung auf ein Jahr von dem Fälligkeitstermine ab¹³⁴. Für die Leistung, die der Bürge für den Schuldner zu machen hatte, muß ihm ein Regrefs gegen diesen auch im attischen Rechte ebenso zugestanden haben, wie ihm die Möglichkeit, der übernommenen Gestellungsbürgschaft zu genügen, durch die Berechtigung, den Verbürgten in Privatgewahrsam zu halten, gewährleistet war (Anm. 111).

Den Zusammenhang mit der ἐγγύη in ihrer ursprünglichen Bedeutung bringt der Sequestervertrag¹³⁵ in seiner Bezeichnung mit μεσεγγυᾶσθαι oder auch μεσεγγυοδοῦσθαι zu deutlichem Ausdruck. Man versteht darunter eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien dahin, daß der einen eine von der anderen bei einem Dritten niedergelegte Summe (μεσεγγύημα, μεσεγγυηθὲν) dann zufallen soll, wenn jene eine bestimmte Bedingung erfüllt, während sie andernfalls an den Deponenten zurückfällt¹³⁶. Für μεσεγγυᾶσθαι wurde auch ἐπιδιατιθέσθαι gesagt¹³⁷; die Bezeichnung der Mittelsperson als μεσέγγυος ist nur aus Grammatikern zu belegen¹³⁸.

¹³⁴ So schon Platner II S. 367 vor Partsch S. 253, der noch einen anderen Ausweg angibt, den ich nicht für gangbar halte. Der Einwand, den Caillemier *la prescription à Athènes (Ét. s. l. ant. jur. VII)* p. 20 von der Erbpacht hernimmt, verfängt nicht, da auch bei dieser mindestens jährliche Zahlung der Pachtsumme vorgesehen war.

¹³⁵ Caillemier behandelt das Sequestrum in d. Anm. 220 angef. Abhandlung als Art des Depositum, und ihm folgt Beauchet, wiewohl sein Zusammenhang mit der ἐγγύη schon im Att. Proc. richtig erkannt war.

¹³⁶ Danach heißen μεσεγγυησάμενοι sowohl die Versprechengeber, wie bei Antiph. v. Chor. 50 S. 792 (wo Platner II S. 364 sehr mit Unrecht unter Zustimmung von Blafs und Jernstedt durch Streichung von καὶ die μεσεγγυησάμενοι mit denen, παρ' οἷς ἐτίθη τὰ χρήματα identifiziert) als die Versprechensempfänger, wie Isokr. g. d. Soph. 5 K. 3. Demosth. g. Boiot. v. Nam. 3 S. 995. 21. Μεσεγγυδοῦμαι und μεσεγγύωμα ist bei Isokrates, Platon (Anm. 141) und Timaios S. 178 Ru. überliefert.

¹³⁷ Lysias bei Harpokr. u. d. W.

¹³⁸ Pollux VIII 28. Lex. Séguer. V S. 279, 3. Hesych und Suid. u. d. W. Das Aktivum μεσεγγυᾶν ist erst aus ganz späten Glossaren nachgewiesen, was man im Zusammenhang mit der oben (S. 708) konstatierten Tatsache bezeichnend finden wird.

Gebrauch von diesem Vertrage finden wir namentlich zur Gewährleistung solcher Zusagen gemacht, deren Erfüllung auf dem Rechtswege nicht zu erzielen war. So wird nach Demosthenes von Mantias eine Geldsumme für Plangon, wenn sie einen Eid in seinem Sinne leistet, so nach Lysias von Ergokles drei Talente für die Redner hinterlegt, wenn sie seine Freisprechung durchsetzen und auf seine Anklage verzichten¹³⁹. Nach einem Grammatiker kam das *μεσεγγύημα* auch als Hinterlegung eines streitigen Guts durch die Parteien bei einem Dritten vor, der dasselbe der siegenden Partei auszuhändigen hatte¹⁴⁰, ohne daß man darum zu der Annahme berechtigt ist, daß im Prozesse die Sequestrierung verfügt zu werden pflegte, um die streitige Sache einer unberechtigten Einwirkung der einen Partei zu entziehen¹⁴¹.

Zu einem Rechtsstreite gegen den *μεσεγγύστης* konnte das Verfahren dann führen, wenn er die Herausgabe des *μεσεγγύημα* nach Erfüllung der von den Parteien vereinbarten Bedingung verweigerte; es wird dann gegen ihn wohl die *δίχη ἐγγύης*, nicht die *δίχη παρακαταθήκης* in Anwendung gebracht worden sein¹⁴². Rechtsstreite zwischen den Kontrahenten selbst, zu denen insbesondere die Frage Anlaß geben konnte, ob die vereinbarte Bedingung erfüllt sei oder nicht, werden auf dem Wege der allgemeinen *δίχη παραβάσεως συνθηκῶν* entschieden worden sein. Aber zu ihnen konnte es um so seltener kommen, je mehr für die Wahl des Verfahrens der oben bezeichnete Gesichtspunkt maßgebend war.

¹³⁹ Lysias *g. Philokr.* 8 S. 838. Demosth. u. Antiph. a. a. O. In übertragenem Sinne steht *μεσεγγύημα* bei Aisch. *g. Ktes.* 125 S. 516, vgl. 114 S. 505, und bei Isokr. *Panath.* 13 K. 5.

¹⁴⁰ Lex. Seguer. IV S. 191, 14.

¹⁴¹ So Beauchet p. 338, weil Platon *Ges.* XI 1 S. 914 D für den Besitzstreit über ein Gut, das nicht in den Registern der Behörde eingetragen ist, Sequestrierung durch die drei ältesten Mitglieder der Behörde bis zum Austrage des Rechtsstreits vorschreibt. Dagegen mit Recht Partsch S. 339.

¹⁴² Für ersteres Partsch S. 338.

3. Darlehen und Leihe.

Zwischen Darlehen und Leihe hat der griechische Sprachgebrauch keinen scharfen Unterschied gemacht. Zwar stellt Aristoteles *δανεισμός* und *χρησις* unter den *ἐκούσια συναλλάγματα* nebeneinander (S. 683). Aber das letztere Substantiv bezeichnet ebenso wie der Verbalstamm *χρα-* (mit dem Präsens *κίχρημι*), von dem es abgeleitet ist, nicht blofs die Leihe, sondern auch das Darlehen, insbesondere das unverzinsliche (*ἄτοκος*)¹⁴³. Aber in dem Wortbegriffe liegt dieser Nebensinn ebensowenig wie in dem zu dem gleichen Stamme gehörigen *χρέος*, attisch *χρέως*¹⁴⁴, das überhaupt die Schuld, wie *χρήστης* den Schuldner ebenso wie den Gläubiger bedeutet¹⁴⁵. Dagegen nur vom verzinslichen Darlehen (*ἐπι-*

¹⁴³ Vom unverzinslichen Darlehn Demosth. *π. παραπρο.* 169 f. S. 394, 13. 16 mit Schol. Lysias *v. Arist. Verm.* 22 S. 624. 24 S. 628, vgl. [Demosth.] *g. Nikostr.* 12 S. 1250, 11 τῶν κτημάτων σοι τῶν ἐμῶν κίχρημι ὃ τι βούλει, θέντα τοῦ ἐπιτόκου ἀργυρίου ὅσου ἐνδεί σοι, ἐνιαυτὸν ἀτόκῳ χρῆσθαι τῷ ἀργυρίῳ. Wenn in der Rede gegen Timotheos von den Darlehen des Pasion zum Teil nur *δανείζειν* (§ 22 ff. S. 1191, 2 ff. 55 S. 1200, 21. 58 S. 1201, 22), zum andern Teil wechselnd *κίχρημι* und *δανείζειν* (§ 6 S. 1186, 15. 8 S. 1186, 25 vgl. mit 7 S. 1186, 18. 44 S. 1197, 17, § 18 S. 1189, 14 vgl. mit 21 S. 1190, 17. 20), von ihrer Gesamtheit aber *δανείζειν* (§ 44 S. 1197, 13) gesagt wird, so ist die große Wahrscheinlichkeit dafür, daß für alle Timotheos verpflichtet war, Zinsen zu zahlen, wiewohl ihrer nirgends Erwähnung geschieht. Wären sie aber zinslos gewährt worden, so würde Apollodor das hervorzuheben nicht versäumt haben. Nach dem Gesagten ist die Lehre von Heraldus *Animadv.* II 24, 4 p. 175 zu berichtigen, der Meier und noch Philippi a. d. Anm. 10 a. O. p. 3 folgten, *χρέως* und die verwandten Wörter bedeuteten im Gegensatz zu *δάνειον* und seinen Sippen das unverzinsliche Darlehn, beide Wortreihen aber würden miteinander verwechselt und vom Darlehn überhaupt ohne Rücksicht auf seine Verzinslichkeit gebraucht.

¹⁴⁴ *χρέως* schreiben die Attikisten Phryn. S. 391 Lob. und Moir. S. 403 P. vor und bezeugt für Platon und Demosthenes Eustath. zu N S. 939. Bei letzterem ist es auch aus den besten Handschriften hergestellt, während bei Isokr. *ἀμάρι.* 14 K. 10 noch *χρέος* steht.

¹⁴⁵ Die Doppelbedeutung des Wortes notieren schon Harpokr. u. *χρήσται*. Pollux III 85. Lex. Seguer. V S. 316 u. a. In den demosthenischen Reden heisst es überall Schuldner mit Ausnahme d. R. *g. Apat.* 6 S. 894, 6. 11. 9 S. 895, 4. Unrichtig sagt Schol. Aristoph.

τοκοῦν¹⁴⁶) wird δάνειον mit seinen Sippen gebraucht, δανείζω und δανείσσης von dem, der es gewährt, δανείζομαι von dem, der es aufnimmt¹⁴⁷. Eine eigene Art von Darlehen bezeichnet ἔρπνος; von dieser ist besonders zu handeln.

Von den auf uns gekommenen Reden ist zur Begründung einer Klage auf Rückerstattung von Darlehn die Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Timotheos¹⁴⁸ gehalten. für Einreden gegen solche Klagen Demosthenes Rede für Phormion, und die pseudodemosthenischen gegen Lakritos und gegen Phormion (S. 633). Eine Schuldforderung, die aber durch eine δίκη βλάβης erhoben ist, betrifft auch die Rede gegen Dionysodor (S. 652, 657), eine Einrede gegen eine solche Klage die Rede gegen Apaturos (S. 659). In den letztgenannten vier Reden handelt es sich überall um Seedarlehn. Von den verloren gegangenen Reden waren für eine Klage γρέως geschrieben Lysias Reden gegen den Sokratiker Aischines und gegen Archebiades, wie auch ein paar Bruchstücke desselben Redners, die Rutilius Lupus bewahrt hat, aus einer Rede solchen Inhalts entlehnt zu sein scheinen¹⁴⁹.

Wolk. 241 Ἀθηναῖοι τοὺς μὲν δανειστὰς χρῆστας λέγουσι, τοὺς δὲ ὑπεθέτας χρειωθεύετας καὶ χρεώστας. Die Ausdrücke kommen erst bei Späteren vor.

¹⁴⁶ [Demosth.] *g. Polyk.* 17 S. 1212 i. A. δανεισάμενος ἐγὼ ἀργύρου — πεντηκίδεκα μνᾶς ἐπίτοκον (so Schäfer für ἐπὶ τόκῳ der Hdschr.). Poll. VIII 141. Aber τόκοι ἐπίτοκοι bei Plat. *Ges.* VIII 9 S. 842 D sind Zinseszinsen. Für seinen Staat untersagte Platon Geld auf Zinsen auszuleihen bei Verlust des Kapitals *Ges.* V 12 S. 742 C, wo der Zusatz von ἐπὶ τόκῳ zu δανείζειν ebenso durch die Absicht des Philosophen motiviert ist wie ἐπίτοκον bei [Demosth.] durch den Gegensatz zu dem folgenden ναυτιλίῳ.

¹⁴⁷ Die Bemerkung Lex. Seguer. V S. 239 i. A. Etym. M. S. 248, 23, daß der Unterschied zwischen Aktiv und Passiv nicht immer gewahrt werde, findet im Sprachgebrauch der Redner keine Bestätigung.

¹⁴⁸ Nur diese Rede führt darum in unsern Handschriften die Aufschrift γρέως, wofür τίσιως im Zitat bei Harpokr. u. *κακοτεχνῶν* nur ein Schreibfehler ist. Die Rede für Phormion ist gegen eine δίκη ἀπορροῆς gerichtet, worüber vgl. Anm. 181.

¹⁴⁹ I 15 S. 54 und II 4 S. 84 R. (*Fr.* 289 und 292 S.). Von neueren Arbeiten haben schon die Schriften von Salmasius *de usuris, de modo usurarum* und *de foenore trapezitico* die einschlagenden Fragen ein-

Der Darlehnsvertrag kann wie jeder Vertrag entweder mündlich oder schriftlich geschlossen werden; im letzteren Falle heißt er und die Schuldurkunde *συγγραφή* im engeren Sinne, später auch *χειρόγραφον*¹⁵⁰; im ersteren Falle heißt das Darlehen bei Späteren *ἀσύγγραφον* oder *χειρόδοτον*. In einem wie dem anderen Falle pflegten Zeugen zugezogen zu werden, die bei schriftlichem Vertragsschlusse in der Urkunde namhaft gemacht werden. Den Beweis dafür liefert die alles einzelne regelnde Urkunde über ein Seedarlehn, die samt dem Zeugnis der zu ihrer Abfassung und Niederlegung bei einem Dritten Zugezogenen in der Rede gegen Lakritos erhalten ist (Anm. 32). Von Zuziehung von Zeugen oder Bestellung einer Sicherheit konnte natürlich gegenüber nahe befreundeten oder besonders vertrauenswürdigen Entleihern abgesehen werden. Auch die Trapeziten durften auf solche Sicherstellung verzichten, weil ihre Geschäftsbücher (*γράμματτα τραπεζιτικά*) in solchem Ansehen standen, daß eine Eintragung

gehend erörtert. Dann Böckh *Sth.* 1² S. 179 ff. Caillemet *le contrat de prêt à Athènes* (*Etudes s. l. ant. jur. d'Ath.* IX, Paris 1870) und über Bodmereiverträge de Vries *de fœnoris nautici contractu apud Atticos* (Leyden 1843). Dareste *du prêt à la grosse chez les Athéniens* (Paris 1867, Übersetzung der vier pseudodemosthenischen Reden mit Einleitung). H. Sieveking *das Seedarlehn des Alterthums* (Leipzig 1893).

¹⁵⁰ *Χειρόγραφον* kommt in der Literatur zuerst bei Polybios, auf Papyri seit Mitte des dritten Jahrhunderts vor, Mitteis *Römisches Privatrecht* I S. 296 A. 12. Danach ist die seit Salmasius viel verhandelte Frage, wodurch sich das Chirographum von der Syngraphe unterschieden habe, für das attische Recht gegenstandslos. Willkürlich trug Salmasius die Scheidung in [Demosth.] *g. Dionys.* i. A. λαβῶν γὰρ ἀργύριον φανερόν καὶ ὁμολογούμενον ἐν γραμματεῖον δύοσιν χαλκοῖν ἐωνημέσι καὶ βυβλίωσιν μικροῦ πάντο τῆν ὁμολογίαν καταλείουσι hinein und folgerte, daß das Cheirographon auf Papyrus, die Syngraphe auf Wachstafeln geschrieben worden sei. Die Verschiedenheit des Materials wird damit allerdings richtig getroffen sein, wenn auch *γραμματεῖον* so wenig wie *γραμματεῖον* an sich auf ein bestimmtes Schreibmaterial geht; καὶ läßt die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten. Richtig urteilte im wesentlichen Gneist S. 478 f., dessen Berufung auf *R. g. Zenoth.* 16 S. 886, 24 aber durch die Berichtigung der Lesung hinfällig geworden ist. (Irrig deutete die Worte Dziatzko *Untersuchungen über antikes Buchwesen* S. 42 A. 1.)

in sie die Ausstellung einer *συγγραφή* vertrat¹⁵¹. Darum konnte Apollodor, der Sohn des Trapeziten Pasion, auf Grund der Bücher seines Vaters mehrere Schuldklagen erheben¹⁵², wiewohl gerade dieser in einer Klage, für die Isokrates seinen Trapezitikos geschrieben hat, eines schweren Vertrauensbruchs beschuldigt war. Über die Einrichtung dieser Geschäftsbücher geben uns ein paar Stellen der für Apollodor geschriebenen Reden Aufschluss: bei jedem Darlehn, das Trapeziten gewähren, wird neben der Person des Empfängers, dem Betrage und dem Zeitpunkte des Darlehns auch der Zweck, zu dem es gegeben wird, genau vermerkt: soll das Darlehn nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte an einen Beauftragten des Schuldners gezahlt werden, so war auch dessen Namen in die Eintragung (*ὑπόμνημα*) aufzunehmen und er dem Trapeziten persönlich vorzustellen¹⁵³. Ebenso war zu verfahren, wenn dem Trapeziten Geld zur Aufbewahrung mit dem Auftrag übergeben wird, es an einen Dritten zurückzuzahlen; es ist dann neben

¹⁵¹ Isokr. *Trapez.* 2 K. 2 τὰ συμβόλαια τὰ πρὸς τοὺς ἐπὶ ταῖς τραπέζαις ἄνευ μαρτύρων γίνεσθαι — καὶ πιστοὶ διὰ τὴν τέχνην ἠσυχαστῶν εἶναι. 53 K. 27. [Demosth.] *g. Timoth.* 2 S. 1185, 12 καὶ τοὶ σφαλέντος μὲν τοῦτου (Timotheos) ἀπόλλυτο καὶ τῷ πατρὶ τῷ ἐμοῦ τὸ συμβόλαιον ὅτε γὰρ ἐπ' ἐνεχρόσῳ ὅτε μετὰ μαρτύρων ἔδωκε — eine Äußerung, die nicht sowohl ein Bedenken gegen die Berechtigung des Vertrauens, als gegen die materielle Sicherheit der gewährten Darlehen zum Ausdruck bringt. Wenn in derselben Rede § 33 S. 1193 a. E. 42 S. 1196, 15 die Beweiskraft der Eintragung durch das Zeugnis des bei der Auszahlung tätigen Geschäftspersonals ergänzt wird, so ist es darum nicht berechtigt, mit Philippi *N. Jahrb. f. Phil.* XCIII (1866) S. 611 ff. diesen Büchern keine höhere Beweiskraft als anderen Aufzeichnungen beizumessen und sie nur als schriftlich fixierte Unterlagen für die Zeugenaussagen gelten zu lassen. Ebensovienig liegt in den Worten des Isokrates, daß bei Abschließung von Geschäften mit Trapeziten Zeugen nur darum nicht zugezogen wurden, weil der Bankverkehr ohnehin die Gegenwart von Leuten mit sich brachte, die als Zeugen dienen konnten.

¹⁵² Demosth. *g. Phorm.* 20 S. 950, 21 (S. 657 A. 79). 36 S. 956 i. A.

¹⁵³ [Demosth.] *g. Timoth.* 5 S. 1186, 6 οἱ τραπέζιται εἰσὼσαν ὑπομνήματα γράφεσθαι ὧν τε διδάσκει γράμματα καὶ εἰς ὃ τι καὶ ὧν ἂν τις τῷ ἴται. Einzelbelege dazu im folgenden, § 6 ff. S. 1186, 16 ff. 30 S. 1193 i. A. 59 ff. S. 1201 a. E. f.

dem Namen des Hinterlegers und dem Betrage der hinterlegten Summe auch der Name dessen einzutragen, an den die Zahlung erfolgen soll, und wenn dieser ihm unbekannt ist, auch der Name dessen zu vermerken, der ihm den zum Empfang Berechtigten vorzustellen hat¹⁵⁴, falls nicht etwa die Legitimation durch ein versiegeltes Schreiben des Deponenten als Erkennungszeichen (σύμβολος) verabredet ist¹⁵⁵. Von der durch eine Bank geleisteten Zahlung begegnet schon im attischen Sprachgebrauch der Ausdruck διαγράψειν¹⁵⁶.

Die Höhe der Verzinsung war durch Vereinbarung der Kontrahenten festzustellen. Denn ein Gesetz des Solon gestattete, sein Geld so auszuleihen, als jeder wollte¹⁵⁷. Am häufigsten finden wir im Zeitalter der Redner eine Verzinsung zu 12 % (ἐπὶ ὀραχμῆ) ¹⁵⁸, die aber Demosthenes als eine mäßige bezeichnet, wenn er in seinen Reden gegen Aphobos bei Berechnung des Ertrags, den die von seinem Vater hinterlassenen Kapitalien liefern konnten, diesen wiederholt nur zu 12 % ansetzen zu wollen erklärt¹⁵⁹. Doch erwähnt er selbst an anderer Stelle einen Zinsfuß von 10 %, der auch in einem Bruchstück des Redners Moirokles als besonders niedrig in Gegensatz zu dem Wucher-

¹⁵⁴ [Demosth.] *g. Kallipp* 4 S. 1236 a E.

¹⁵⁵ Vgl. Plaut. *Cure.* II 3, 66 (345) ff. III 40 (411) ff. *Bacch.* II 3, 29 (263). 93 (327) ff. mit Goldschmidt *Ztschr. d. Sav.-Stift.* X (1889) S. 380 ff., der aber das σύμβολον bei Lysias *v. Arist. Verm.* 25 S. 630 nicht mit Egger *Mémoires d'hist. anc.* p. 132 hätte hierher ziehen sollen.

¹⁵⁶ Harpokr. u. διαγράψαντος Δείναρχος κατὰ Λυκούργου — ἔνιοι δὲ ἀντὶ τοῦ διὰ τῆς τραπέζης ἀρθημῆσαντος.

¹⁵⁷ Lysias *g. Theomn.* 18 S. 360 τὸ ἀργύριον σάσμιον εἶναι ἐφ' ὅπως ἂν βούληται ὁ δανείζων, was der Redner erklärt τόκον πράττεσθαι ὅπως ἂν βούληται. Nicht in Frage kann dagegen kommen Schol. Demosth. *g. Timokr.* S. 766, 5.

¹⁵⁸ Demosth. *g. Aph.* I 9 S. 816, 11. *g. Pant.* 5 S. 967, 26. Aisch. *g. Ktes.* 104 S. 497. *C. I. A.* II n. 1055. Vgl. Aristot. 52, 2 (S. 85 A. 124).

¹⁵⁹ I 23 S. 820, 20. 35 S. 824, 22. II 13 S. 839, 24. Nur rednerische Übertreibung sieht freilich darin Billeter *Geschichte des Zinsfußes im griech.-röm. Alterth.* (1898) S. 11, der nach der grundlegenden Untersuchung von Böckh *Sth.* 1² S. 173 ff. die einschlagenden Fragen eingehend geprüft, aber nicht immer richtig entschieden hat.

zins von $33\frac{1}{3}\%$ gestellt wird¹⁶⁰. Bei minder sicheren Anlagen und gegenüber einem in Verlegenheit befindlichen Entleiher wurden natürlich höhere Zinsen verlangt, auf deren Bemessung auch die jedesmalige Lage des Geldmarktes von Einfluß sein mußte. Wir haben Belege für 16, $16\frac{2}{3}$, 18%¹⁶¹. Wenn auf den letztgenannten Satz durch das Gesetz die Verzinsung der Mitgift festgestellt war, die der Gatte nach Verstofsung der Frau widerrechtlich innebehielt (S. 498), so begreift sich das aus der Absicht, ihn zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Sonst wurde erklärlicherweise besonders im Handelsverkehr über den Zinsfuß von 12% hinausgegangen. Darum nahm das Gesetz, das den Klagen auf Rückzahlung von Darlehen die Wohlthat des abgekürzten Verfahrens als Monatsklagen nur dann gewährte, wenn sich die Gläubiger mit jenem Zins begnügt hatten, von dieser Beschränkung die Darlehen zum Betrieb eines Marktgeschäftes oder an Trapeziten (S. 85) sowie die Klagen gegen Großhändler (S. 87) aus¹⁶².

Am höchsten mußte sich die Verzinsung von Darlehn zum Zweck überseeischer Handelsunternehmungen, *ναυτικά* auch ohne *δάνεια* oder *ἐκδόσεις*¹⁶³, stellen, die Seezinsen *τόκοι ναυτικάι*, denen die *τόκοι ἔγγειοι* gegenüberstehen¹⁶⁴.

¹⁶⁰ Demosth. *g. Ouel.* I 7 S. 866, 4. Moirokles bei Aristot. *Rhet.* III 10 S. 1411^a 16 nach der Erklärung von Salmasius *de modo us.* p. 41 f. Billeter S. 12 f.

¹⁶¹ [Demosth.] *g. Nikostr.* 13 S. 1250, 18. *g. Phorm.* 23 S. 914, 10 ἦσαν δὲ ἔφεκτοι οἱ ἔγγειοι τόκοι. Isai. v. *Hagn. E.* 42 S. 293 (wo kein Grund ist, an wirklich geleisteter Verzinsung zu zweifeln). Aisch. *g. Tim.* 107 S. 126.

¹⁶² Vgl. hierzu Billeter S. 27 ff., der aber mit Unrecht die Behandlung dieser Klagen als Monatsklagen mit der monatlichen Zinszahlung in Zusammenhang bringt, die im kaufmännischen Verkehre üblich sei. Denn bei den *τόκοι ἐμπορικάι* handelt es sich vorzugsweise um Bodmereiverträge, bei denen monatliche Zinszahlung ausgeschlossen ist.

¹⁶³ Demosth. *g. Aph.* 1 11 S. 816, 26 *ναυτικά δ' ἐξδορήματα μᾶζ (κατελήπτει), ἔκδοσιν παρὰ Σοῦθῆρ.* *g. Kallipp* 20 S. 1241, 26. 1242, 2 u. ö.

¹⁶⁴ [Demosth.] *g. Phorm.* 23 S. 914, 10 (Ann. 161). Die Stelle lehrt ebenso wie *g. Apat.* 3 S. 893, 14, daß *δαείματα ἔγγεια* nicht Darlehn auf Grundbesitz sind, wie noch Büchsen-schütz *Besitz und Erwerb* S. 490 verstand. Richtig schon Böckh S. 181.

Bei solchem Darlehn wird zur Sicherung des Gläubigers ihm Hypothek auf die Waren, die der Schuldner verladen will¹⁶⁵, oder auf das Schiff, wenn es sein Eigentum ist¹⁶⁶, oder auch auf das Frachtgeld¹⁶⁷ bestellt. Ging Schiff oder Ladung in Verlust, so war damit auch Kapital und Zins gefährdet, soweit der Gläubiger nicht für seine Schadloshaltung aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners Sorge

¹⁶⁵ So besonders in dem Falle der Rede gegen Lakritos nach der *συγγραφή* 10 f. S. 926. *g. Phorm.* 22 S. 914 i. A.

¹⁶⁶ [Demosth.] *g. Zenoth.* 14 S. 886, 4. *g. Apat.* 6 S. 894, 5. *g. Dionys.* 3 S. 1283, 17 u. ö. Dafs im letzteren Falle mit dem Schiffe zugleich auch die Ladung verpfändet worden sei, darf aus der Formel der *συγγραφή* § 38 S. 1294 allein nicht mit de Vries p. 29 geschlossen werden.

¹⁶⁷ [Demosth.] *g. Lakr.* 32 S. 933, 19 *πρός τε γάρ τὸ πλοῖον τὸ ναυαγήσαν οὐδὲν ἦν αὐτοῖς συμβάσιον ἀλλ' ἦν ἕτερος ὁ θεῖαναικῶς Ἀθήνηθεν ἐπὶ τῷ ναύλω τῷ εἰς τὸν Πόντον καὶ ἐπ' αὐτῷ τῷ πλοίῳ — τὸ τ' οὐνάριον — καὶ τὸ τέρμας ἀνθρώπων τὰ παρεκμύζετο ἐν τῷ πλοίῳ κτλ.* Es kann fraglich erscheinen, ob *ναύλον* hier das Frachtgeld oder die Ladung bedeutet, da es unzweifelhaft das eine so gut wie das andere bezeichnen kann, vgl. *g. Timoth.* 26 S. 1192, 3 mit *g. Zenoth.* 2 S. 882, 12. Aber für die erste Deutung mit Böckh S. 184 zu entscheiden, empfiehlt die Gegenüberstellung der beiden Glieder mit *τὲ — τὲ*, die Thalheim *Hermes* XXII (1888) S. 344 geltend macht. Nur auf einem Mißverständnis der Stelle *g. Polyk.* 17 S. 1212 i. A. beruht es, wenn Böckh S. 185 f. meint, auch das Schiffgerät habe als Hypothek eines Seedarlehns gegeben werden können (denn § 55 S. 1223, 2 ist von einem solchen keine Rede). Wenn Apollodor sagt *ἐπιταξισίας δραχμῶν (δανεισθέντος) παρὰ Νικίππου τοῦ ναυκλήρου ναυτικὸν ἀνεύρημα ὃς ἔπυργεν ὄν ἐν Σιγῶν. ἐπιτόκου. σωθέντος δὲ τοῦ πλοῖου Ἀθήναζε ἀποδοῦναι αὐτὸ καὶ τοὺς τόκους*, so beweist schon das Wort *πλοῖον*, dafs dabei nicht an das von Apollodor geführte Kriegsschiff gedacht sein kann, sondern an das Handelsschiff des Nikippos, auf das dieser ein Darlehn aufgenommen hatte. Dies übernimmt Apollodor (*ἀνεύρημα*) im Betrage von 800 Drachmen mit der Verpflichtung, diese Summe mit 12½% Zinsen nach der Rückkunft von Nikippos zu zahlen. Damit entfällt auch jeder Grund, das Relativglied mit Böckh umzustellen, wofür auch Billeter S. 34 f. eingetreten ist, der die Stelle ebensowenig wie Sieveking S. 20 verstanden hat. Trotzdem will dieser auf sie seinen Widerspruch gegen die Auffassung des griechischen Seedarlehns als Bodmêreivertrag stützen, und tadelt die in der Hauptsache ganz richtige Definition im *Lex. Seguer.* V S. 247, 21 *ἔκδοσις τὸ ἐξῶθεν τῆς πώλειος δάνεισμα, τὸ ἐπὶ ναυτῶν καὶ φορτίων διδόμενον.* (Minder genau S. 283, 10.)

getragen hatte, wie dies in der Syngraphe der Rede gegen Lakritos der Fall ist¹⁶⁸. Aufser dem Risiko, das der Gläubiger lief, kam in der Höhe des Seezinses auch sein Anspruch auf Beteiligung an dem Gewinne aus dem Handelsgeschäft zum Ausdrucke, den er um so mehr erheben durfte, als solche Geschäfte in großem Umfange erst durch die Bereitwilligkeit von Geldgebern ermöglicht wurden¹⁶⁹. Im einzelnen mußten die Zinssätze sich verschieden stellen, je nachdem das Darlehn blofs für die Hinfahrt nach einem auswärtigen Handelsplatz (ἐτεροπόλιον) oder für Hin- und Rückfahrt zugleich (ἀμφότεροπόλιον) gewährt wurde, und in beiden Fällen wieder verschieden je nach Dauer und Gefährlichkeit der Fahrt. Als den üblichsten Satz für Doppel- fahrt sind wir nach einer Äußerung von Xenophon den von 20% anzunehmen berechtigt¹⁷⁰, dem für einfache Fahrt der von einem Komödiendichter erwähnte von 10% neben 12% entspricht¹⁷¹. In der eben genannten Syngraphe wird für eine Fahrt von Athen über Mende oder Skione nach dem Bosphoros oder nach dem Borysthenes und zurück eine Verzinsung von 22.5% bedungen; wenn aber die Rückfahrt

¹⁶⁸ § 12 S. 926, 24 καὶ ἐάν τι ἐλλείπῃ τοῦ ἀργυρίου — παρὰ Ἀρτέμιονος καὶ Ἀπολλοδόρου ἔστω ἢ προᾶξῃς τοῖς δανείσασσι καὶ ἐκ τῶν τούτων ἀπάντων καὶ ἐγγείων καὶ ναυτικῶν πανταχοῦ ἕπου ἂν ὦσι.

¹⁶⁹ [Demosth.] *g. Phorm.* 51 S. 922, 10 αἱ γὰρ εὐπορίαι τοῖς ἐργαζομένοις οὐκ ἀπὸ τῶν δανειζομένων ἀλλ' ἀπὸ τῶν δανειζόντων εἶσι καὶ οὐτε γὰρ οὐτε ἀνάκληρον οὐτ' ἐπιβάτην ἔστ' ἀναχθῆναι, τὸ τῶν δανειζόντων μέρος ἂν ἀπαρῶσθῃ.

¹⁷⁰ *Πόροι* 3, 9 ὃ μὲν γὰρ ἂν δέκα μναὶ εἰσπορὰ γένηται, ὥσπερ ναυτικόν. σχεδὸν ἐπίπεμπτον αὐτῷ γίγνεται τριώβολον τῆς ἡμέρας λαμβάνοντι, ὃ δὲ γ' ἂν πέντε μναὶ, πλείον ἢ ἐπίτριτον. Dafs die Worte ὥσπερ ναυτικόν sich nur auf das unmittelbar Folgende beziehen können, ist schon von Salmasius erkannt und seit meiner Bemerkung *N. Jahrb.* CXVII (1878) S. 293 f. allgemein anerkannt worden. Was zuletzt wieder Billeter S. 37 für Böckhs Beziehung der Worte auch auf πλείον ἢ ἐπίτριτον angeführt hat, dafs auch hierzu die Voraussetzung τριώβολον τῆς ἡμέρας λαμβάνοντι zu wiederholen ist, besagt gar nichts, da diese die Grundlage der ganzen Rechnung auch im weiteren bildet.

¹⁷¹ Diphil. bei Athen. VII 39 S. 292 B (*Fr.* 43 K.) V. 18 f. ἀλλ' ἔτερος εἰσπέπλευκεν ἐκ Βοζαντίου — περιχαρῆς εἰς δέκα' ἐπὶ τῇ μνη' γεγονέναι καὶ δώδεκα. Vgl. dazu die 12½% *R. g. Polykl.* 17 (Anm. 167).

aus dem Pontos erst nach dem Frühaufgang des Arktur, wo die Schifffahrt gefährlich wird, erfolgt, wird der Zins auf 30 % erhöht. Eine besondere Bewandnis wird es auch haben, wenn für eine andere Fahrt nach dem Pontos und zurück gleichfalls 30 % ausgemacht werden¹⁷². Bei allen diesen Sätzen ist aber im Auge zu behalten, daß sie nicht auf das Jahr berechnet wurden, sondern auf die Dauer der Fahrt, für die im Altertum wesentlich nur eine Hälfte des Jahres in Frage kam. War das Darlehn für einfache Fahrt gegeben, so waren die Zinsen mit ihm zusammen am Bestimmungsort an den Gläubiger, wenn er mitgefahren war, oder an einen Beauftragten¹⁷³, bei Doppelfahrt nach der Heimkehr innerhalb festgestellter Frist zu zahlen; in der mehrerwähnten Syngraphé ist sie auf 20 Tage bemessen.

Bei anderen Darlehen finden wir jährliche Zinszahlung, namentlich dann, wenn sie auf Grundstücke gewährt waren¹⁷⁴; bei kleineren und kurzfristigen Darlehen scheint monatliche Zahlung die Regel gebildet zu haben¹⁷⁵, worauf auch die übliche Bezeichnung des Zinsfußes nach Monaten weist. Darum werden Schuldklagen auf den letzten Monatstag eingereicht¹⁷⁶. Für nicht erhobene Zinsen Zinseszinsen zu erheben galt für wucherisch¹⁷⁷. Aber selbst die von Plutarch¹⁷⁸ für seine Zeit bezeugte Praxis der Wucherer, die Zinsen vorweg vom Kapital abzuziehen und dann doch mit diesem verzinsen zu lassen, kann sehr wohl attischen Ursprungs sein.

¹⁷² [Demosth.] *g. Phorm.* 23 S. 914, 6. Die 33⅓ % bei Moirokles (Anm. 160) und bei Isai. *Fr.* 79 S. nimmt Billeter S. 39 nur darum für den Seezins in Anspruch, weil er willkürlich den Wucherzins erst mit 36 % (Lysias *g. Aisch.* bei Athen. XIII 94 S. 611 F) beginnen läßt.

¹⁷³ A. R. 26 S. 914, 28, vgl. 8 S. 909, 24. *g. Lakr.* 53 S. 942 i. A.

¹⁷⁴ [Demosth.] *g. Polykl.* 61 S. 1125, 15. In den Staatsanleihen von Amorgos wird durchweg monatliche Zinsenzahlung ausgemacht, *I. G.* XII 7 n. 67 Z. 8. 44. 68 Z. 7. 69 Z. 11. (Szanto *Wiener Stud.* VIII S. 31 = *Ausgew. Abh.* S. 68 A. 93 irrt.)

¹⁷⁵ Aristoph. *Wolk.* 756 ἐπιτὴ κατὰ μῆνα τὰργύριον δαναίζεται.

¹⁷⁶ Aristoph. a. K. 1221 f. 1134. 17 f.

¹⁷⁷ Aristoph. 1155 χίσετ' ὀβόλοιστάται ἀντοί τε — καὶ τόκοι τόκων. Theophr. *Char.* 10. Doch vgl. *I. G.* XII 7 n. 67 Z. 50, 5, 1 n. 112 mit den Bemerkungen von Keil.

¹⁷⁸ *De acre uit.* 4 S. 829 B.

Wie aber Seedarlehen nur auf Hypotheken gegeben wurden, so pflegte auch für andere Darlehen Sicherstellung durch Bürgschaft oder Pfand gefordert zu werden. Zwischen beiden behalten ausleihende Korporationen sich die Wahl vor¹⁷⁹. Sonst galt die Hypothek für das sicherste: aber Bürgenstellung begegnet nicht nur im Verkehr mit Trapeziten, sondern auch zwischen Privaten¹⁸⁰.

Wenn der Schuldner nicht zu der Zeit, zu der die Schuld fällig wird, sie bezahlt, so ist er *ὀπερημέμερος*, und der Gläubiger hat das Recht, seine Forderung an dem ihm bestellten Pfande in dem früher (S. 701) dargelegten Mafse zu befriedigen. War ihm ein Bürge gestellt, so hatte er die Wahl entweder gegen diesen mit einer *δίξι ἐγγύτης* oder gegen den Schuldner selbst mit einer *δίξι χρέως* klagbar zu werden (S. 712). Die letztere Klage genofs, wie oben (S. 721) bemerkt, dann, wenn das Darlehn zu keinem höheren Zinsfuße als 12% oder an Trapeziten gegeben war, die Wohltat des abgekürzten Verfahrens als Monatsklage und gehörte dann vor die *εἰσαγωγαῖς*. Das gleiche galt dann, wenn das Darlehn zum Betrieb eines Geschäftes auf dem Markt, als Geschäftseinlage (*ἀφορμή*) gegeben war, für welchen Fall eine besondere *δίξι ἀφορμῆς* offen stand¹⁸¹. Für die Ein-

¹⁷⁹ In einem Beschlufs des Demos Plotheia C. I. A. II n. 570 Z. 19 wird verfügt, Kapitalien des Demos auszuleihen *ὅστις ἂν πλείστον τόκον διδῶν ἢ ἂν πεθῆι τοὺς δανείζοντας ἀργούντας τιμήματι ἢ ἐγγυήσῃ*. (Τίμημα für ἀποτίμημα sagte auch Lysias nach Harpokr. u. d. W., τετίμηται ebenso auf Verkaufregister von Tenos I. G. XII 5 n. 872 [Inscr. j. Gr. I n. VII] Z. 98.) Außerattische Belege für gleiche Wahl gibt Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 316 f., der aber Z. 15 des Dekrets der Plotheer mißverstanden hat.

¹⁸⁰ Ein Trapezit bürgt und nimmt Bürgen an, Isokr. *Trap.* 37 K. 19. [Demosth.] *g. Apat.* 7 S. 894, 16. Im Privatverkehr Lysias v. *Arist. Verm.* 22 S. 625. Demosth. *g. Spud.* 6 S. 1029, 26. 16 S. 1032, 27. Den Mißtrauischen charakterisiert es nach Theophr. *Char.* 18, dafs er selbst einen Becher nicht gern ohne Bürgschaft verleiht, wie er ohne sie auch seinen Mantel nicht in die Wäsche gibt. Bei Isokrates und Demosthenes ist *σαστήσαί τινα* jemand als Bürgen namhaft machen.

¹⁸¹ Aristot. 52, 2 (S. 85 A. 124). Xenoph. *Mem.* II 7, 11. Harpokr. n. ἀφορμή *ὅταν τις ἀργύριον δῶν ἐπιθήκην, ἀφορμή καλεῖται ἰδίως παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς*. Lex. Seguer. VI S. 472, 6. Hesych. u. d. W. Der Zweifel

rede gegen eine solche Klage ist Demosthenes Rede für Phormion geschrieben, wie schon in der alten Hypothesis erkannt ist. Apollodor hatte diesen auf die Summe von 20 Talenten verklagt, die nach seiner Behauptung sein Vater Pasion von der an Phormion vermieteten Bank zu fordern habe. Nicht speziell auf Schuldforderungen, sondern auf Geldforderungen überhaupt geht die *δίκη ἀργυρίου*¹⁸². Gegen eine solche Klage ist die Rede gegen Kallippos für Apollodor geschrieben, der von jenem auf Zahlung einer bei seinem Vater Pasion von dem Herakleoten Lykon deponierten Geldsumme verklagt war, die Pasion statt an Kallippos, wie er nach dessen Behauptung zu tun verpflichtet war, vielmehr an Kephisiades gezahlt hatte¹⁸³; gegen Pasion selbst hatte, wie oben (S. 658) gesagt, Kallippos eine *δίκη βλάβης* angestellt.

Nicht erkennbar ist der Grund der Forderung bei einer anderen Erwähnung von *δίκαι ἀργυρίου*¹⁸⁴. Dafs auch die allgemeinen Klagen *βλάβης* und *συνθηκῶν παραβάσεως* gegen den Darlehnschuldner, der seinen Verpflichtungen nicht nachkam, in Anwendung gebracht werden konnten, ist bei

von Dareste *Plaid. cir.* II p. 145 an der Existenz der *δίκη ἀγορευτῆς* ist nach dem Funde des Aristotelesbuchs nicht mehr aufrechtzuerhalten und hängt mit dem Irrtum zusammen, dafs die Klage des Apollodor gegen Phormion viel weiteren Inhalt gehabt habe, was mit § 3 S. 945, 6. 12 f. S. 948 im Widerspruch steht. Die 20 Talente, auf die Apollodor klagt, bringt Sandys in der Ausgabe p. XXII wohl richtig zu den 11 Talenten in Beziehung, von denen § 6 S. 946, 11 die Rede ist.

¹⁸² Bei [Demosth.] *g. Olymp.* 45 S. 1179, 24 οὐδὲ τοῦ ἀργυρίου (*δίκην ἔλαχε*) οὗ ἔλεγεσ πρός τοὺς δικαστὰς ὅτι ἐδάνεισάς μοι zeigt der Artikel, dafs es sich nicht um eine *δίκη ἀργυρίου*, sondern um eine Schuldklage handelt. Richtig Lex. Seguer. IV S. 201 a. E. ἀργυρίου *δίκη* ὄνομα *δίκης* ὁπότε τις ἀπαιτοῖ ἀργύριον ὡς προσήκον αὐτῷ, καὶ μὴ λαμβάνων *δίκην ἀργυρίου* λαγγάνει τῷ ἔχοντι. Ähnlich VI S. 443, 15.

¹⁸³ [Demosth.] *g. Kall.* 14. 16 S. 1240, 2. 23. Die Berechtigung der Forderung des Kephisiades auf Auszahlung des Geldes, wenn anders die Eintragung in Phormions Bücher § 6 S. 1237 a. E. korrekt wiedergegeben ist, möchte ich nicht mit Mitteis *Ztschr. d. Sav.-Stift. R. A.* XIX (1899) S. 48 in Zweifel ziehen.

¹⁸⁴ Demosth. *g. Boiot. v. Namen* 25 S. 1002, ὃ δίκας ἐμοὶ δὲ ἢ τρεῖς ἔλαχεν ἀργυρίου.

der schon mehrfach betonten Neigung des attischen Rechts, zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsmitteln offen zu lassen, nicht zu zweifeln. Beide waren aber nur gegen den Schuldner selbst, nicht gegen seinen Rechtsnachfolger statthaft.

Keines gerichtlichen Vorgehens bedurfte der Gläubiger dann, wenn er in die Schuldurkunde die Klausel hatte aufnehmen lassen, es solle ihm, wenn der Schuldner zur Verfallzeit nicht zahle, die Exekution gegen dessen Vermögen zustehen, gleich als wäre ein richterliches Urteil gegen ihn ergangen, wie eine solche Klausel in der Urkunde der Lakritosrede (S. 689) erhalten ist, mit der ausdrücklichen Hinzufügung, dafs nichts, d. i. kein Gesetz oder Volksbeschluss, ihrer Gültigkeit im Wege stehen dürfe¹⁸⁵. Wenn diese Exekutivklausel im attischen Rechtsgebiet nur für den Fall der Hypothekbestellung belegt ist, so hat sie mindestens in der hellenistischen Zeit auf alle Schuldforderungen Anwendung gefunden. Den Beweis liefern die wichtigen Urkundenreihen über Anleihen, die im zweiten vorchristlichen Jahrhundert von den Stadtgemeinden Orchomenos und Arkesine bei Privaten aufgenommen sind¹⁸⁶; beide Gemeinden erkennen das unbedingte Exekutionsrecht der Gläubiger an. Orchomenos gegen die kontrahierenden Beamten und deren Bürgen, deren Person und Vermögen solidarisch haftbar gemacht wird, Arkesine gegen die Gesamtheit seiner Einwohner. In beiden Fällen ist das Exekutionsrecht des Gläubigers sogar auf einen Mandatar übertragbar. Während aus dem älteren Rechte nur ein gortynisches Gesetz vorliegt, das dem Gläubiger bei der Pfändung dann durch einen anderen sich vertreten zu lassen

¹⁸⁵ § 13 S. 927, 10 καριώτερον δὲ περὶ τούτων ἄλλο μὲν εἶναι τῆς σαγγραφήσιν mit der Erläuterung § 39 S. 937, 14 ἡ — σαγγραφή οὐδὲν καριώτερον ἔχει εἶναι τῶν ἐγγεγραμμένων οὐδὲ προσφέρειν ὅτε νόμον ὅτε ψήφισμα ὅτε ἄλλ' ὀνόματιον πρὸς τῆν σαγγραφήν, die sich durch ähnliche Klauseln in den Schuldverträgen von Arkesine (Anm. 186) bestätigt.

¹⁸⁶ I. G. VII n. 3172 und XII 7 n. 67—70, beide auch im *Recueil* I n. XIV und XV, wo aber für die Urkunden von Orchomenos die berichtigte Ausgabe in den I. G. noch nicht benutzt werden konnte.

gestattet, wenn er durch Alter oder anderen Grund aufserstand gesetzt ist, sie persönlich vorzunehmen¹⁸⁷, wird jenen Schuldverschreibungen volle Gültigkeit auch in der Hand dessen zugesichert, der im Namen und Auftrag des Gläubigers die Vollstreckung fordert¹⁸⁸, so dafs sie einem Orderpapier gleichgestellt werden können, nicht aber, wie mehrfach geschehen, einem Inhaberpapier. Noch weniger freilich sind die Versuche geglückt, auch den Wechsel schon für das griechische Altertum in Anspruch zu nehmen¹⁸⁹. Denn wenn bei Isokrates¹⁹⁰ der Sohn des Sopiaios, der Geld aus Pontos ohne das Risiko des Seetransports herauszuziehen wünscht, den Stratokles, der dorthin reist, bestimmt, ihm 300 Goldstateren in Athen zurückzulassen und in Pontos von Sopiaios einzuziehen, so ist das Schreiben, das er dem Stratokles mitgibt, vielmehr ein Kreditbrief. Und wenn in Delphi die Tempelbaubehörde (*ναοποισί*) Zahlungen, die sie zu leisten hat, auf ein Guthaben anweist, das sie bei der Staatskasse hat, so ist jeder Vergleich mit einem Wechsel um so mehr ausgeschlossen, als die Zahlungen, soviel wir sehen, immer in Gegenwart von Mitgliedern der Baubehörde geleistet werden und durch ihre Hand an die Empfänger gehen¹⁹¹.

¹⁸⁷ *Americ. Journ. of arch.* N. S. I (1897) p. 221 ff. (*G. D. I.* n. 4992) C. III αὐτὰ καὶ τις πρῆγος ἧ ἢ ἄλλως μὴ νονατὸς ἧ ἔρπεν ἦ καὶ δέη ἐνεργηρόδοντα, ἄλλον πρὸ τούτου ἐνεργηρόδοντα ἄπατον ἦμεν.

¹⁸⁸ Orchomenos Z. 35 ἦ δὲ συγγραφῇ κυρία ἔστω κἂν ἄλλος ἐπιπέρη ὑπὲρ Νικαρέτας. Arkesine n. 67 B Z. 19 ἀποδώσωσιν ἐν Νάξῳ Πραξιυλιεῖ ἦ ἢ ἂν κελύθῃ Πραξιυλιῆς. Z. 32 καὶ ἐάν τινες ἄλλοι πράττωσιν τὰ χρέηματα κελύοντος Πραξιυλιέου. Z. 46 οὗ ἂν ἐπιπέρη ὁ θανείσας ἦ οἱ πράσσοντες ὑπὲρ αὐτοῦ. n. 69 Z. 35 = n. 67 B Z. 32. n. 69 Z. 50 und n. 70 Z. 11 = n. 67 B Z. 46.

¹⁸⁹ Goldschmidt a. d. Anm. 155 a. O. S. 359 f. 373 schreibt auf Grund jener Urkunden der hellenistischen Zeit das Inhaber- und Orderpapier zu und findet S. 367 die Inhaberklauseel namentlich in der Urkunde von Orchomenos, die Herausgeber des *Recueil* p. 300 dagegen in den Verträgen von Arkesine neben der clause au porteur auch die clause à ordre.

¹⁹⁰ *Trapez.* 35 f. K. 19. Einen Wechselbrief fand in der Stelle Caillemer *Lettres de change et contrats d'assurances* (*Études s. l. ant. jur. d'Ath.* II, 1865). Richtig dagegen Beauchet IV p. 509 ff.

¹⁹¹ Ein billet à ordre ou une traite — endossé et avalisé — und

Zwischen den beiden zuletzt genannten Klagen und der *δίχη χρέως* nach dem oben erläuterten Sinne dieses Worts hatte auch der die Wahl, der eine bestimmte Sache einem andern zum Gebrauche geliehen hatte und zur bestimmten Zeit nicht zurückerhielt. Einen Fall von Leihe, bei dem es aber nicht zu einer besonderen Klage kam, erwähnt die Rede gegen Timotheos. Dieser hatte von Pasion unter anderem zwei silberne Schalen geliehen, aber durch einen Irrtum von Pasion's Sklaven die Schalen erhalten, die Timosthenes dem Pasion zur Aufbewahrung übergeben hatte. Da Timotheos die Schalen nicht zurückgibt, zahlt Pasion dem Timosthenes, der sie während Timotheos Abwesenheit zurückverlangt, ihren Wert und setzt den gezahlten Betrag auf Timotheos Schuldkonto¹⁹², wozu er wenigstens dann gewiß berechtigt war, wenn Timotheos die Schalen auf Erfordern nicht zurückgab¹⁹³. Zu einer Klage konnte die Leihe auch dann führen, wenn der geliehene Gegenstand durch die Benutzung seitens des andern beschädigt oder sein Wert irgendwie verringert war. Für den Schaden, der einem Sklaven durch die peinliche Befragung (*βίασινος*) zugefügt wurde, war Ersatz zu leisten nicht nur dann, wenn er zu ihr gefordert, sondern auch wenn er angeboten war¹⁹⁴.

Eine besondere Art von Darlehen ist der *ἔρανος*. Das Wort hat verschiedene Bedeutungen, die scharf zu scheiden sind. Bei Homer bezeichnet es ein auf gemeinsame Kosten

payé à présentation à la personne désignée findet in dem Verfahren Homolle *Bull. d. corr. Hell.* XXII (1898) p. 604.

¹⁹² § 22 ff. S. 1191. 31 f. S. 1193, 6 ff. Bezeichnend ist das beidemal von der Leihe im Unterschied von *δανείσασθαι* gebrauchte *αἰτίσασθαι*, vgl. Harpokr. n. *ἡτήμενρη*. Dafs [Demosth.] *g. Nikostr.* 12 (Anm. 143) nicht hierher gehört, bemerkt gegen Caillemer p. 5 Beauchet p. 228.

¹⁹³ Das darf man gegen Philippi a. d. Anm. 151 a. O. S. 618 ff. daraus folgern, dafs Apollodor Einreden anderer Art von seiten des Timotheos voraussetzt § 55 ff. S. 1200, 20 ff., darunter die, dafs Pasion die Schalen zurückfordern mußte, § 64 S. 1203, 14. Einfacher Ersatz des Wertes eines geliehenen oder in Verwahrung gegebenen Tieres, das nicht zurückgegeben werden kann, verordnet das gortynische Gesetz *Iscr. arc. Cret.* n. 152 (*G. D. I.* n. 4998) III 7.

¹⁹⁴ Aristoph. *Frö.* 623 f. Näheres hierüber im dritten Buche.

bestrittenes Mahl¹⁹⁵, ein Sinn, den es auch im attischen Sprachgebrauch bewahrt hat¹⁹⁶. Daraus erklärt sich seine Übertragung auf die Bezeichnung eines Vereins, der zu dem Zwecke geschlossen wird, zu bestimmten Zeiten gemeinsame Festmahle zu veranstalten, und sich wie ähnliche Vereinigungen an den Kult einer Gottheit anschließt. Früher aber und häufiger bedeutet ἔρανος das von einer Mehrzahl von Personen zusammengeschossene Darlehn an einen der Unterstützung Bedürftigen sowie den dazu geleisteten Beitrag. Die vielfach behauptete Existenz einer dritten Art von ἔρανοι, die eine Mittelform zwischen den beiden anderen darstellen würde, von Kreditvereinen zu wechselseitiger Unterstützung der Mitglieder oder auch zu gemeinsamen Geschäftsunternehmungen, ist für Attika nicht zu erweisen¹⁹⁷. An dieser Stelle haben wir es nur mit dem ἔρανος als Darlehn zu tun, während der ἔρανος als Verein unten zusammen mit den übrigen Vereinen zu besprechen ist. Doch ist die Terminologie auch für letzteren hier um so mehr zu berücksichtigen, je weniger sie für beide Arten streng verschieden ist.

Wie üblich es für den, der einer größeren Summe bedurfte, gewesen ist, sie auf dem Wege der Sammlung unter seinen Freunden zu beschaffen, da er dann keine Zinsen zu

¹⁹⁵ α 226. λ 414 nach der Deutung des Schol. zur ersteren Stelle und Athen. VIII 64 S. 362 E.

¹⁹⁶ Aisch. *g. Ktes.* 251 S. 642 ἀπέρχεσθε ἐκ τῶν ἐκκλησιῶν — ὡς περ ἐκ τῶν ἐράνων τὰ περίοντα διανεμήμενοι.

¹⁹⁷ Solche Vereine nahmen die Früheren übereinstimmend an, wie wohl der ἔρανος überall nur als freiwillig geleistete Hilfe erscheint. Die richtige Auffassung hat zuerst van Holst *de eranis veterum Graecorum inprimis ex iure Attico* (Leyden 1832) p. 73 ff. begründet, dem Caillemer *le contrat de société à Athènes (Étud. s. l. antiq. jur. d'Ath. X, 1872)* p. 24 ff. und die Späteren meist gefolgt sind. Aber Kreditgesellschaften nahm noch Foucart *Associations religieuses* p. 143 ff. an. Nicht einmal im Sinne einer zur Aufbringung eines Darlehns gebildeten Gesellschaft ist ἔρανος zu belegen, sondern bezeichnet auch in übertragener Bedeutung immer nur den von dem einzelnen dem anderen geleisteten Dienst. Darum verzichte ich auch, mit Ziebarth *Griech. Vereinswesen* S. 15 u. a. von Eranossozietät im Gegensatz zum Eranosverein zu sprechen.

zahlen hatte¹⁹⁸, zeigt ebenso die häufige Verwendung des Wortes ἔρανος in übertragenem Sinne wie seine geläufige Verbindung mit χρέως¹⁹⁹. In Einzelbelegen erscheint als Veranlassung namentlich Erlegung einer Geldstrafe, Auslösung aus der Gefangenschaft, Loskauf aus der Sklaverei²⁰⁰. In der Regel hatte wie natürlich der Bedürftige selbst sich der Aufgabe der Einsammlung (συνλέγειν oder συνλέγεσθαι τὸν ἔρανον, ἐρανεῖσθαι) zu unterziehen²⁰¹. Doch wurde sie auch von einem andern ihm abgenommen²⁰², der dann wohl nach Umständen auch die Höhe des von dem einzelnen zu leistenden Beitrags bestimmte²⁰³. Nach ihm wurde dann auch der ἔρανος selbst benannt²⁰⁴. Die einzelnen Beiträge heißen

¹⁹⁸ Zinsen vom ἔρανος fand Thalheim *RA.*² S. 75 A. 1 in der delphischen Inschrift Wescher und Foucart *Inscr. d. Delphes* n. 213 (*Griech. Dial. Inscr.* n. 1878) erwähnt, wo aber τὸ ἕμιστον ἀπὸ τοῦ Ζ. 12 die Hälfte des an Kallixenos gezahlten Kapitals ist.

¹⁹⁹ Aristoph. *Ach.* 614. Lykurg *g. Leokr.* 22 S. 153. Theophr. *Char.* 1.

²⁰⁰ Antiph. *Tetral.* I β 9 S. 635. [Demosth.] *g. Nikostr.* 11 S. 1249, 27. *g. Neaira* 31 S. 1355, 9. Ausstattung der Tochter fügt zu Nepos *Epam.* 3.

²⁰¹ Συνλέγειν an den Anm. 199 a. St. Theophr. *Char.* 22. Demosth. *g. Meid.* 184 S. 574, 13, dafür συνλέγεσθαι ebda 101 S. 547, 19. Lysias *g. Aisch.* bei Athen. XIII 95 S. 612 D (*Fr.* 1 S.). Ἐρανεῖσθαι τοὺς φίλους [Demosth.] *Br.* 34 S. 1348 i. A. παρὰ φίλοις Plat. *Ges.* XI 2 S. 915 E, absolut Theophr. 1, übertragen mit sachlichem Objekt Aisch. *g. Ktes.* 45 S. 434.

²⁰² Aisch. π. παρακτ. 41 S. 225 τῷ μὲν ἔρανον συστήσειν ἐπιγγέλλεται. Dafür συνάγειν auf delphischen Urkunden Wescher-Foucart n. 126 (*G. D. I.* 1791). 213 (1878), wie vom zu Unterstützenden n. 107 (1772). *Inscr.* v. Chaironeia I. G. VI n. 3376 Z. 10, während in Attika das Verbum nur die Vereinsgründung bezeichnet *C. I. A.* III n. 74. Istros im *Bios Σοφ.* Z. 34 W. (Anm. 353).

²⁰³ So tat Epameinondas nach Nep. a. a. O. Ein ἔρανος πεντακοσιδραχμοῦ, zu dem jeder Kontribuent 500 Drachmen zahlt, in dem Mitgiftverzeichnis von Mykonos (S. 492 A. 80) Z. 6. Aber bei Lysias *g. Autokr.* bei Pollux IX 57 (*Fr.* 52 S.) ist ἔρανος εἰκοσιμυριαῖος die Gesamtkollekte, wie auf delphischen Inschriften ἔ. τριακονταμυριαῖος Wescher-Foucart n. 107 (*G. D. I.* 1772). 213 (1879), vgl. ἔ. διπλάκωντος bei Demosth. *v. Kranz* 312 S. 329, der zur Bestechung dient, also natürlich δωρεά ist.

²⁰⁴ So auf den delphischen Urkunden n. 89 (1754) τὸν ἔρανον τὸν Βακχίου oder n. 244 (1909) τ. ἔ. τὸν Ἀρχιλάου, wohl auch n. 213 (1804) τ. ἔ. τοῦ Βρομίου. Einsammler ist wohl auch Dikaiokrates bei Hyper.

φοραί oder εἰσφοραί, einen solchen leisten φέρειν oder εἰσφέρειν, auch ἐρανίζειν τινί, die Kontribuenten selbst πληρωταί²⁰⁵. Der Empfänger hat die Verpflichtung, das erhaltene Darlehn zurückzuerstatten²⁰⁶, falls er nicht von ihr ausdrücklich

g. *Athen.* 11 C. 5 καὶ τῶν ἐράνων εἰς μὲν. οὗ Δικαιοκράτης ἐνεγέγραπτο (l. φ Δ. ἐπεγέγραπτο), οὗ ἦσαν λοιπαὶ τρεῖς φοραί, οὗτος μὲν ἐπὶ τοῦ Δικαιοκράτους ὀνόματος ἦν γεγραμμένος, οἱ δ' ἄλλοι ἐφ' εἰς εἰλήφει πάντα ὁ Μίδας, νεοσύλλογοι δ' ἦσαν, τούτους δ' οὐκ ἐνέγραψεν ἐν ταῖς συνθηκαῖς. Die schwierige Stelle glaube ich jetzt trotz meinen früher *Philol.* LV (1896) S. 41 geäußerten Bedenken wegen der wiederholten Zusammenstellung der χρέα und ἔρανοι (§ 14 C. 6. 19 C. 9) und wegen des νεοσύλλογοι (Anm. 201) auf die für Athenogenes zusammengebrachten Unterstützungen beziehen zu müssen, für die dessen Geschäft haftete. Φοραί sind dann nicht drei Raten der Unterstützungssumme, da ihre ratenweise Einzahlung weder zu belegen noch wahrscheinlich ist, an ratenweise Rückzahlung aber mit Weil zu denken die Änderung von εἰλήφει in ὄφειλε notwendig machen würde, sondern die ausstehenden Beiträge einzelner Mitglieder. Ebenso verstehe ich das Wort in dem Bruchstück des Lysias (Anm. 201) ἕσους δ' ἐράνους συναίεταται τὰς μὲν ὑπολοίπους φοράς *** οὗ κατατίθησι und ergänze in der von Sauppe erkannten Lücke etwa εἰσπράττεται, ἀλλ' ὁδοεμίαν ὁδέποτε mit Tilgung von οὗ. Ἐρανόρχης heisst der Sammler bei *Diog.* I. VI 63. *Artemid.* I 17. 35. II 36, während der Vorstand des Eranosvereins ἀρχέρανος oder ἀρχεραμιστής ist.

²⁰⁵ Vgl. besonders die schöne Stelle *Demosth. g. Meid.* 184 f. S. 574 ἐγὼ νομίζω πάντας ἀνθρώπους ἐράνους φέρειν παρὰ τὸν βίον αὐτοῖς. οὐχὶ τοῦσδε μόνους οὕς συλλέγουσιν τινες καὶ ὧν πληρωταὶ γίνονται, ἀλλὰ καὶ ἄλλους — τούτω τὰς αὐτὰς δίκαιον ὑπάρχειν φοράς ἄσπερ αὐτὸς εἰσενήνοχε τοῖς ἄλλοις und dazu die Dublette § 101 S. 547, 8. An der ersten Stelle sind zu πληρωταὶ γίνονται nicht τινές Subjekt, wie Salmasius mit Zustimmung von Platner I S. 301 wollte, sondern nach Heraldis einzig richtiger Auslegung οἱ ἄνθρωποι. Im eigentlichen Sinne εἰσφέρειν z. B. [*Demosth.*] *g. Nikostr.* 8 S. 1249, 5. *Theophr. Char.* 15. Ἐσφορά Inscr. v. Mykonos (Anm. 203) Z. 10. Φέρειν *Antiph.* bei *Athen.* X 70 S. 449 A (*Fr.* 124 K.). Alexis bei *Athen.* III 97 S. 124 A (*Fr.* 141 K.). Häufiger begegnet φοραί von den regelmässigen Beiträgen im Eranosverein. Ihn meint auch *Aristophanes Lys.* 651 ff., wo er mit dem Doppelsinn von εἰσφορά spielt. *Πληρωταὶ τῶν ἐράνων Hyper. g. Athen.* 7 C. 3. 9 C. 4. Ἐρανίζειν τινί τι *Demosth. g. Boiot.* I 18 S. 999, 24. Danach ist bei *Antiph. a. R.* 12 S. 638 statt πολλοὺς δ' ἐρανίζοντα mit Salmasius πολλοῖς δ' ἐρ. oder besser mit Scheibe πολλοὺς δ' ἐράνους ἐρ. zu schreiben.

²⁰⁶ *Theophr. Char.* 17 ἐράνου εἰσνεχθέντος παρὰ τῶν φίλων καὶ φίσαντός τινος ἡμάρους ἴσθι· καὶ πῶς; εἰπεῖν, ὅτι δεῖ τὰργύριον ἀποδοῦναι ἐκάστῳ κα χωρὶς τούτων χάριν ὑφείλειν ὡς εὐεργετημένον.

entbunden wird²⁰⁷. In der Regel wird eine Rückzahlung in Raten zu bestimmten Fristen verabredet worden sein²⁰⁸. Zu ihrer Gewährleistung liefs man sich wohl auch Bürgschaft bestellen²⁰⁹, wenn man auch bei dieser freieren Form des Darlehns weniger auf Sicherstellung bedacht gewesen sein wird. Jedenfalls begründete die Hingabe auch dieser Art von Darlehn ein Forderungsrecht an den Empfänger, das auf dem Wege der gerichtlichen Klage verfolgt werden konnte²¹⁰ und auf

²⁰⁷ Bei [Demosth.] *g. Nikostr.* 8 f. S. 1249 verspricht der Sprecher dem Nikostratos zuerst 1000 Drachmen als ἔρανος und gibt sie ihm dann als ζωρεσί.

²⁰⁸ So auf den delphischen Inschriften Wescher-Foucart n. 89 (*G. D. I.* 1754). 126 (1791). 244 (1909).

²⁰⁹ Belegt für Delphi Wescher-Foucart n. 139 (*G. D. I.* 1804). Dagegen gehört die dem Lysias beigelegte Rede πρὸς Ἀριστοκράτην περὶ ἐγγύτης ἐράνου nicht hierher, da sie für ἐρανοσύης angeführt wird, also einen Eranosverein betraf. Nicht auf ein Eranosdarlehn, sondern auf einen Eranosverein geht nach den Schlussworten auch der Pfandstein von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 58 (*Syll.* n. 828). Über ihn konnte man bisher nicht zur Klarheit kommen, weil man von der Lesung von Kumanudis ausging ἕρος χωρίων — τῶν Ξενοκλέους — ὑποκειμένων — τῶν ἐράνων καὶ Ἀρισταγόρου τῶν ἀρχεράνων καὶ τῶν γυναικῶν αὐτοῦ — πρὸς τὴν ἐγγύαν ἢ ἐγγράβητον Ξενοκλήην τῶν ἐράνων ὅν) συνέλεξεν Ἀρισταγόρου κατὰ τὸν νόμον τῶν ἐ[ρανο]σίων. Danach erklärte zuletzt Patsch *Bürgschaftsrecht* S. 318 f. nach Abweisung anderer Deutungen übereinstimmend mit Thalheim ‚für die Bürgschaft, die er für Xenokles übernommen‘ — eine Erklärung, die ich, abgesehen von der Künstlichkeit ihrer sachlichen Voraussetzungen, als sprachlich unmöglich bezeichnen muß. Aber die Abschrift von Delamarre hat am Ende von Z. 11 nur ΕΙ, was ich mit Zufügung des kleinen Vertikalstrichs vor dem Bruch zu ἐπράξεντο ergänze. Aristagoras hat in seinem Verein eine Kollekte veranstaltet, nicht zur Unterstützung eines Mitglieds; denn das schliesen nach Anm. 213 die Worte κατὰ τὸν νόμον τῶν ἐρανοσίων aus, die von συνέλεξε nicht getrennt werden können. Der Ertrag der Sammlung ist aber, weil er nicht sofort zur Verwendung kommt, an einen andern ausgeliehen, für den Xenokles die Bürgschaft übernimmt, und da diese fällig wird, verpfändet er seinen Grundbesitz an den Eranos und seine Vorstände, zu denen auch die Frau des Archeranos gehört haben muß, vgl. Poland *Geschichte d. griech. Vereinswesens* S. 354.

²¹⁰ Isai. v. *Hagn. E.* 43 S. 294 werden in einem Verzeichnis von Stratokles Nachlaß ἐξ ἐράνων ὀφλήματα εἰσπραχθέντα aufgeführt. Die Schwierigkeit, die Schömann und Wyse darin gefunden haben, dafs sie

einen Dritten übertragbar war²¹¹. Klagen dieser Art genossen den Vorzug des abgekürzten Verfahrens und gehörten darum vor das Forum der εἰσαγωγεῖς. Denn dafs sie unter den δίκαι ἐρασιμαί wenn nicht ausschliesslich, so doch vorzugsweise verstanden sind, die Aristoteles unter den δίκαι ἔμμενοι aufführt, macht ihre Stellung unter den übrigen Klagen dieser Gattung wahrscheinlich²¹². Von einem νόμος ἐρασιμαί redet nur Pollux ohne nähere Angabe, so dafs seine Beziehung dunkel bleibt²¹³.

Ist ein Schuldner aufserstande, allen seinen Verpflichtungen zu genügen, so bleibt ihm nur übrig, Konkurs zu erklären und sein gesamtes Vermögen seinen Gläubigern abzutreten (ἐξίστασθαι πάντων τῶν ὄντων)²¹⁴. Unter den Belegen begegnen mehrfach Fallissements von Banken (ἀνασκευάζεται ἢ τρώπεζα)²¹⁵. Ein solches Abtreten der Vermögensmasse wird dann zu ihrer Versteigerung an den Meistbietenden geführt haben. Wie dann aber weiter ver-

getrennt von dem hinterlassenen Barvermögen verzeichnet werden, findet ihre einfache Lösung in der Annahme, dafs die Forderungen von Stratokles zwar durch Richterspruch anerkannt, aber noch nicht befriedigt waren. Auch bei Hyper. a. d. Anm. 205 a. St. machen die πληρωταὶ τῶν ἐράνων offenbar ein Klagerecht gegen Epikrates geltend. Aber Platon a. d. Anm. 201 a. O. liefs kein Klagerecht aus dem ἐράνος zu.

²¹¹ Bei Hypereides durch Verkauf des Geschäfts, auf dem sie haften, in Mykonos (Anm. 203) durch Einrechnung in die Mitgift, aber mit der Zusage des Ausstattenden und seines Vaters συνεισπράξαι τὸν ἐράνον τοῦτον und im Falle seiner Uneinbringlichkeit selbst Ersatz zu leisten.

²¹² Einerseits neben den Klagen wegen Nichterstattung von Darlehn, für die kein höherer Zins als 12% gefordert war, anderseits neben den δίκαι κοινωνικαί, unter die auch die auf die Rechtsverhältnisse der Eranosvereine bezüglichen Klagen fallen.

²¹³ VIII 144. Zur Identifizierung mit den öfter vorkommenden νόμοι τῶν ἐρασιμαίων haben wir kein Recht.

²¹⁴ Demosth. *f. Phorm.* 50 S. 959 a. E. ἐπεὶ διαλύειν ἐδέχθησιν οἷς ὤφειλον ἐξέστησαν πάντων τῶν ὄντων. *g. Steph.* I 46 S. 1120, 24 (an beiden Stellen Trapeziten). *g. Pant.* 49, S. 981, 3. *g. Apat.* 25 S. 900, 20. Aristoph. *Ach.* 615 οἷς ὑπ' ἐράνων τε καὶ χρεῶν πρόωγν ποτέ — ἅπαντες ἐξίστω παρήγορον οἱ φίλοι. Als Folge einer hohen Geldstrafe Antiph. *Tetr.* I 3 9 S. 63 τῆς μὲν οὐσίας ἴδι ἔκστηθόμενος.

²¹⁵ [Demosth.] *g. Timoth.* 68 S. 1204, 26. 1205, 2. *g. Apat.* 9 S. 895, 5.

fahren wurde, ist nicht bekannt und nur wahrscheinlich, daß, wenn kein Vergleich der Gläubiger zustande kam, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen war. Ebenso läßt sich nur vermuten, daß durch jenen Schritt der zahlungsunfähige Schuldner aller Verpflichtungen enthoben war. Jedenfalls ist keine weitere Bestrafung, wie sie anderwärts bestanden hat²¹⁶, für ihn anzunehmen, mindestens soweit er Bürger war. Aber auch für die Trapeziten, die dem Metoikenstande anzugehören pflegten, ist sie unermesslich²¹⁷.

4. Depositum.

Von der Leihe unterscheidet sich das Depositum, παρακαταθήκη von παρακατατίθεσθαι, selten παραθήκη²¹⁸, dadurch, daß mit ihm eine Sache einem andern in Verwahrung gegeben wird, ohne daß er sie gebrauchen darf. Zwei auf Deposita bezügliche Klagreden sind von Isokrates erhalten, der Trapezitikos (XVII) und die Rede gegen Euthynus (XXI). Die erstere betrifft ein Gelddepositum, das ein Bosporaner, Sohn eines Sopaioi, bei dem Wechsler Pasion, die letztere gleichfalls ein Gelddepositum, das unter der Herrschaft der Dreißig Nikias bei Euthynus niedergelegt zu haben behauptete; beide Beklagte hatten den Empfang des Depositum, Pasion ganz, Euthynus zum größeren Teil abgeleugnet²¹⁹.

²¹⁶ Z. B. in Boiotien nach Nikol. Dam. bei Stob. *Anth.* IV 2, 25 II. (XLIV 41 M.), wenn man τὸς ἄλλοις ὄντι ἀπεδοδότητος in dieser Beschränkung fassen darf.

²¹⁷ Nichts ist mit Thonissen *Droit pénal* p. 402 u. a. daraus zu folgern, daß nach [Demosth.] *g. Apat.* a. a. O. Herakleides nach seinem Bankerott sich versteckt hält. Bei Demosth. *g. Timoth.* a. a. O. spricht der Bankiersohn.

²¹⁸ Παραθήκη sagte von Attikern der Komiker Platon nach Phot. u. d. W. Καταθήκη, was früher bei Isokr. *Trop.* 27 K. 14 stand, ist schon im Urbinas gebessert.

²¹⁹ Wegen sachlicher Schwierigkeiten des im Trapezitikos behandelten Rechtsfalls erklärte Grose über *Isokrates Trapezitikos* (Arist. 1884) die Rede für unecht, ist aber von Drerup widerlegt *N. Jahrb. Suppl.* XXII S. 355 ff. Daß auch stilistische Bedenken nicht berechtigen, die Rede dem Isokrates abzusprechen, hat Galle gezeigt *de Isocratis oratione Trapezitica* (Leipz. 1883). *Beiträge z. Erklärung d. XVII. R.*

Seine Verteidigung führte Euthynus durch eine von Lysias verfasste Rede; der Kampf zwischen den beiden namhaften Rednern wurde auf dem literarischen Gebiete durch Antisthenes und Speusippos fortgesetzt, die ihre Angriffe gegen Isokrates an ihn anknüpften. Nicht erhalten ist auch eine andere Rede des Lysias gegen Kalliphon, die von einem Depositum handelte²²⁰.

Dafs die Deposita nicht ohne Zustimmung des Deponenten vom Depositär benutzt werden durften, liegt im Wesen der Sache, wenn wir dafür auch nur ein indirektes Zeugnis haben²²¹. Ebenso ist nicht zu bezweifeln, dafs auch bei dem Hinterlegungsvertrage in der Regel Zeugen zugezogen oder eine Urkunde aufgenommen wurde; nur der eigentümlichen Lage der Umstände wird es zugeschrieben, wenn Nikias weder bei Niederlegung noch bei Erhebung seines Depositum Zeugen gehabt hatte²²². weshalb die für ihn geschriebene Rede des Isokrates in den Gegenschriften des Antisthenes und Speusippos als der *ἀμάρτυρος* bezeichnet wurde. In beiderlei Hinsicht nehmen aber die Deposita bei Trapeziten eine Sonderstellung ein. Bei ihnen pflegte der Athener gröfsere Bargeldbestände niederzulegen, und wenn er Zahlungen zu leisten hatte, diese auf sie anzuweisen. Dafs die Geschäfte mit ihnen ohne Zuziehung von Zeugen gemacht wurden, ist schon oben belegt (S. 718 f.). Ebenso ist

d. Isokr. (Zittan 1896). Eher könnte man daran denken, die Rede gegen Euthynus dem Isokrates abzusprechen, wie zuletzt Drerup S. 364 ff. in der Weise wollte, dafs sie von einem Rhetor nach dem Muster des Trapezitikos verfasst und dieser der wahre *Ἀμάρτυρος* sei, gegen den Antisthenes und Speusipp geschrieben (vorsichtiger jetzt in der Vorrede seiner Ausgabe p. CXX). Dabei bleibt aber die von Clem. Al. *Strom.* VI 20 S. 748 P. bezeugte Rede des Lysias *πρὸς Νικίαν περὶ τῆς παρακαταθήκης* unerklärt, die gleichfalls für gefälscht zu erklären mehr als gewagt wäre.

²²⁰ Rabe N. *Rhein. Mus.* LXIII (1908) S. 519. Eine Monographie von Caillemet *le contrat de dépôt* erschien als Teil seiner *Études s. l. antiq. jurid. d'Ath.* in den *Mémoires de l'acad. de Cen* 1876 p. 508 ff.

²²¹ Lysias v. Arist. *Verm.* 22 S. 625 a. E. τοῦ ἀδελφοῦ — ἀποκειμένως παρ' αὐτοῦ τετραράκουτα μνᾶς εἰπὼν κατεργήσατο.

²²² *G. Euth.* 4 K. 4.

ausdrücklich bezeugt, daß sie die bei ihnen hinterlegten Beträge bei ihrem Geschäftsbetriebe zu verwenden berechtigt waren²²³, und darum gewiß nicht in Zweifel zu ziehen, daß sie diese zu verzinsen hatten. Von den Geschäftseinlagen (*ἀφορμαί* S. 725) unterschieden sich diese *παρακαταθήκαι* aber wesentlich dadurch, daß sie jederzeit zurückgezogen werden, natürlich also auch nur eine geringere Verzinsung ergeben konnten²²⁴. Natürlich war die Sicherheit dieser Deposita nur eine bedingte; nicht nur war mit der Möglichkeit eines Bankbruches zu rechnen (S. 734), auch die Vertrauenswürdigkeit selbst eines Pasion läßt der Trapezitikos des Isokrates, mögen wir die klägerische Tendenz auch noch so hoch in Rechnung setzen, doch in ganz anderem Lichte erscheinen als die für seinen Sohn Apollodor geschriebenen Reden²²⁵. Weit größere Sicherheit bot die Niederlegung an heiliger Stätte, wie sie für eine Reihe von außerattischen Heiligtümern, den Tempel der Alea in Tegea, der Hera zu Samos, der Artemis zu Ephesos u. a. bezeugt ist.

Gegen den Depositar, der das Depositum nicht zurückgab²²⁶, oder es ohne Erlaubnis des Deponenten im eigenen Interesse verwendete, war die *δίεκη παρακαταθήκης* zuständig²²⁷. Daß den in ihr verurteilten Beklagten aufser

²²³ Demosth. *f. Phorm.* 13 S. 948, 18 τὴς παρακαταθήκης καὶ τὴν ἀπὸ τούτων ἐργασίαν ἀπὸ τῆν ἐμισθώσαντο, vgl. 5 S. 946 i. A.

²²⁴ So mit Recht Caillemer p. 519.

²²⁵ Daß Apollodor selbst der Verfasser dieser Reden ist, wie schon im Altertum nach Schol. Aisch. *π. παραπρ.* 145 gemutmaßt und in der Neuzeit von A. Schäfer u. a. angenommen worden ist, widerlegt sich durch die stilistische Übereinstimmung der Reden mit der gegen Euergos und Mnesibulos geschriebenen, die für alle denselben Verfasser anzunehmen zwingt, vgl. Uhle *de orationum Demostheni falso addictarum scriptoribus* I (Diss. Leipz. 1883). Denn daß Apollodor als Logograph tätig gewesen wäre, steht mit allem, was wir von ihm wissen, in Widerspruch.

²²⁶ Ἀποστέρειν τὴν παρακαταθήκην Isokr. *Trap.* 50 K. 25. *g. Euth.* 7 K. 7. 10 K. 9 u. ö. [Aristot.] a. d. Anm. 228 a. O.

²²⁷ Nach Meier wäre die Klage auch gegen den Gläubiger in Anwendung gekommen, der sich an dem Pfand befriedigt hatte und den Überschufs von dessen Werte über die Schuld zu erstatten sich weigerte,

der Rückerstattung bzw. dem Ersatz des Depositum noch eine andere Buße getroffen hat, läßt sich nicht erweisen. Doch darf man bei der Schärfe, mit der Veruntreuung eines Depositum von der öffentlichen Meinung gerichtet wurde²²⁸, es wahrscheinlich finden, daß in Athen ebenso wie in Gortyns²²⁹ seine Ablehnung mit der Buße des Duplum geahndet wurde. Nur daß sie nicht, wie man gemeint hat, Atimie des Verurteilten zur Folge gehabt hat, lehrt eine Äußerung des Demosthenes²³⁰. Daß Betrug in bezug auf Deposita an Trapeziten härter als an anderen gebüßt wurde, beruht ebenso auf irriger Auslegung, wie daß auch die *δίτις* εις ἐμφανῶν κατάστασιν zu ihrer Wiedererlangung an gestellt werden konnte²³¹.

5. Kauf und Verkauf²³².

Kauf und Verkauf (ὠνή πρᾶσις) kommen wie jeder andere Vertrag durch übereinstimmende Willenserklärung, hier über Gegenstand und Preis zustande, ohne daß ihre Gültig-

nach Beauchet III p. 286 wenigstens gegen den Pfandgläubiger, der Herausgabe des Pfands verweigerte. Aber beide Annahmen verwechseln Pfand mit Depositum.

²²⁸ Bekannt ist die Erzählung von Glaukos bei Herod. VI 86. [Aristot.] *Probl.* 29, 2 wird die Frage untersucht διὰ τί παρακαταθήκην δεινότερον ἀποστερεῖν ἢ δάνειον.

²²⁹ *Iseriz. arc.* n. 152 (*G. D. I.* n. 4998) III Z. 14 f.

²³⁰ *G. Meid.* 44 S. 528, 14 ἂν μὲν ἐκὼν παρ' ἐκόντος τις λάβῃ τίμωρον ἐν ἡ δόλο ἢ δέκα καὶ ταῦτ' ἀποστερήσῃ, οὐδὲν αὐτοῦ πρὸς τὴν πᾶν ἐστίν. eine Äußerung, die sich freilich, wie der Gegensatz lehrt, nicht ausschließ lich auf das Depositum bezieht. Danach ist die im Text bekämpfte, zuerst von Meursius *Themis Attica* II 23 aufgestellte Annahme schon von Hermann *R. A.* § 8 (63) S. 56 Th. widerlegt. Nicht auf Athen geht die Angabe von Michael Eph. zu Arist. *Eth.* V S. 77^b ὁ — νόμος καθόλου καλεῖται τὸν μὴ ἀποδιδόντα παρακαταθήκην ἄτιμον εἶναι.

²³¹ Beide Annahmen stellte Meier auf, die erstere nach Isokr. *Trap.* 19 K. 10, wogegen schon Starke *de Isocratis orationibus forensibus* (Berlin 1845) p. 25. Gegen letztere Caillemer p. 514.

²³² Caillemer *le contrat de vente à Athènes* in *Revue de legisl. anc. et mod.* 1870/I p. 631 ff. 1873 p. 5 ff. mit meinen Bemerkungen *Jahresb. f. d. class. Alterth.* II (1875) S. 1402 ff. Ed. G. Anthes *de emptione renditione Graecorum quaestiones epigraphicae* (Diss. Leipz. 1885).

keit an die Erfüllung gewisser Formen gebunden ist. Nur zum Zeichen für den Abschluß des Kaufvertrags pflegte, wenn die Kaufsumme nicht sofort erlegt wurde, ein Aufgeld (*ἀρραβών*) gezahlt zu werden²³³. Ebenso wenig war die Gültigkeit von Kaufverträgen über Grundstücke von Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift abhängig, den Verkauf mindestens 60 Tage vor seinem Abschlusse durch Aushang bei der Behörde zu öffentlicher Kenntnis zu bringen, wofür der Käufer an diese ein Hundertstel des Kaufpreises zu entrichten hatte. Denn die Absicht dieser Bestimmung war, wie wir Theophrast glauben dürfen, aus dessen großem Werke über griechische Gesetze der wichtige Abschnitt über Kaufverträge in Stobaios Anthologion erhalten ist²³⁴,

²³³ Isai. *v. Kir. E.* 23 S. 210. Menand. im Etym. M. S. 148, 52 (*Fr.* 743 K.). D. Pappulias (*ἱστορικὴ ἐξέλιξις τοῦ ἀρραβῶνος* (Leipz. 1911). Dafs Zahlung des Aufgelds zur Perfektion des Kaufvertrags erforderlich war, behauptet Hofmann a. d. Anm. 234 a. O. S. 105 und 56, und zuletzt wieder Kalogirou *die Arrha im Vermögensrecht* (Leipzig 1911) S. 119 ff., wegen der Worte des Theophrast (Anm. 241), die doch nur die Üblichkeit des Aufgelds erweisen, nicht aber ausschließen, dafs auch ohne dasselbe ein schriftlich oder vor Zeugen geschlossener Kaufvertrag rechtsgültig war. Zu scheiden von dem *ἀρραβών* sind die *τύρβολα*. Marken, gewöhnlich in zerschnittenen kleinen Münzen bestehend, deren eine Hälfte der Verkäufer dem Käufer zur Legitimation eines mit Entnahme des gekauften Gegenstandes Beauftragten übergab, vgl. Eubulos bei Schol. Eurip. *Med.* 613 (*Fr.* 70 K.) und die anderen Komikerstellen bei Pollux IX 71 f., sowie die Stellen aus Plautus bei Becker *Charikles* II³ S. 17.

²³⁴ IV 2, 20 II. (XLIV 22 M.) mit den Erläuterungen von Hofmann *Beiträge z. Gesch. d. gr. u. röm. Rechts* (Wien 1870) S. 71 ff. und Thalhheim *R. A.* S. 146 ff. Daraus über Athen ἐναι δὲ προγράφειν (κελεύουσι τοὺς πωλοῦντας) παρὰ τῆ ἀρχῆ πρὸ ἡμερῶν μὴ ἕλαττον ἢ ἐξήκοντα καὶ ἀπὲρ ἑβδομήκοντα καὶ τὸν προάμενον ἑκατοστὴν τιθέναι τῆς τιμῆς ὅπως διαμαρτυρήσῃται τε ἐξῆ καὶ διαμαρτυρησῆται τῷ βυλομένῳ. καὶ ὁ δικαίως ἐνονημένος φανερός ἢ τῷ τέλει. Dafs die letzten Worte nicht bedeuten, wie Meier wollte, dem Hofmann S. 80 und Caillemet p. 651 folgen, ‚damit die Obrigkeit sich überzeugen könne, dafs das Geschäft rechtlich abgemacht sei‘, sondern ‚damit durch Entrichtung der Abgabe der rechtmäßige Käufer konstatiert werde‘, folgt, wie schon *Jahresb.* S. 1404 A. 18 bemerkt wurde, daraus, dafs es sonst heißen mußte τοῖς τέλει oder τοῖς ἐν τέλει. Unnatürlich wieder Rabel a. d. Anm. 87 a. O. S. 21 ‚durch Abweisung

die gleiche wie bei der ähnlichen anderwärts bestehenden Vorschrift, Kaufverträge vor ihrem Abschlufs fünf Tage nacheinander durch Heroldsruf bekannt zu machen, und bei dem Gesetze von Thurioi, das den Kontrahenten den drei nächsten Nachbarn gemeinsam eine geringe Münze zum Gedächtnis und Zeugnis zu geben gebot, — nämlich die, einem Dritten die rechtzeitige Geltendmachung etwaiger Ansprüche an das Kaufobjekt zu ermöglichen und damit einigen Ersatz zu schaffen für das Fehlen von Grundbüchern, in die jede Besitzveränderung von Amts wegen einzutragen war²³⁵, während sie in Athen nur durch Einsicht in die von der Behörde geführten Listen über die vereinnahmten Hundertstel zu ersehen war. Nach Ausweis der auf Stein erhaltenen Reste waren diese Listen im Unterschied von dem auf der Insel Tenos mit großer Genauigkeit geführten Grundbuch (Anm. 62) sehr summarisch gefasst und enthielten aufser dem Namen von Verkäufer und Käufer und Angabe der Kaufsumme nur eine allgemeine Bezeichnung des verkauften Grundstücks²³⁶. Wie die Erhebung der Hekatoste, war

des Einspruchs oder Unterlassung desselben erweise sich der Käufer als ein mit Rechtswirksamkeit kaufender⁶.

²³⁵ Theophr. a. a. O. mit der Schlußbemerkung, dafs solche Einrichtungen nur δι' Ἐλευθέρων ἐτέρου νόμου getroffen sind: παρ' οἷς γὰρ ἀναγκασθῆ τῶν κτημάτων ἐστὶ καὶ συμβολαίων κτλ. (S. 694 A. 62).

²³⁶ Bruchstücke von Rechnungsurkunden über vereinnahmte Hundertstel von verkauften Grundstücken, soviel wir sehen, sämtlich aus dem Besitz von Tempeln, Geschlechtern und anderen Korporationen *C. I. A.* II n. 784—88. IV 2 n. 787^b. 788^b, nach Köhler aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts und der nächsten Folgezeit. Verschieden von der ἐκατοστῆ sind die ἐπόνια, die nach den Poletenurkunden beim Verkauf von konfiszierten Gütern, Sklaven, Vieh u. a. neben der Kaufsumme erhoben und zugleich mit ihr an die Staatskasse abgeführt wurden und im fünften Jahrhunderte bei einer Kaufsumme von 1—4 Drachmen einen Obolos, von 5—50 Drachmen drei Obolen, von 50—100 Drachmen eine Drachme, und ebenso von jeden weiteren 100 Drachmen eine weitere Drachme, im Anfang des vierten Jahrhunderts etwa das Doppelte betragen *C. I. A.* I n. 274—77. IV 1 n. 277^{a b c d} (Dittenberger *Syll.* n. 38—45). II n. 777 mit Köhler *Monber. d. Berl. Ak.* 1865 S. 541 ff. Dafs diese ἐπόνια von der ἐκατοστῆ zu scheiden sind, wie Köhler sofort erkannte, folgt vor allem daraus, dafs jene für Athen

auch die Veröffentlichung von verabredeten Kaufverträgen vor ihrem Abschluss durch Aushang auf Grundstücksverkäufe beschränkt. Die Angabe der Paroimiographen, die diese Bekanntgabe auch auf den Verkauf von Sklaven ausdehnt²³⁷, läßt sich gegenüber dem Fall in Hypereides Rede gegen Athenogenes, der ein kurzerhand geschlossener Kaufkontrakt über ein Spezereigeschäft und den dasselbe führenden Sklaven zugrunde liegt, nicht aufrechterhalten. Wie in diesem Falle das Geschäft mit den auf ihm lastenden Schulden an den Käufer übergeht, so anderwärts Bankgeschäfte mit ihren Aktiven und Passiven²³⁸. Sachen, an denen ein Dritter ein dingliches Recht hat, dürfen nicht ohne dessen Zustimmung

nur vom Verkauf von konfisziertem Vermögen, dann aber nicht bloß von Grundbesitz bezeugt sind, dazu auch aus der verschiedenen Art der Berechnung, die bei der *ἐκατοστή* bis auf den halben Obolos hinabgeht, und der verschiedenen Höhe im vierten Jahrhundert. Der Widerspruch, den Caillemet p. 649 ff. und noch *Dictionn. d. ant.* III p. 54 f. gegen Köhler und mich erhob, gründete sich nur auf den ungenauen Artikel Lex. Seg. V S. 255 i. A. *ἐπόνια μὲν τὰ ἐπὶ τῆ ὄντ προσακαταβάλλόμενα ὡς περ ἐκατοσταί τινες*. Dafs aber die inschriftlich bezeugte *ἐκατοστή* nicht in den Schatz des Staates, sondern eines Gottes fiel, wie Köhler zu *C. I. A.* II n. 784 und Fränkel zu Böckh *Sth.* Anm. 536 glauben, kann ich aus der Erwähnung von goldenen Schalen, die von den Schatzmeistern der Athena aus irgendeiner der vielen *ἐκατοσταί* (Aristoph. *Wesp.* 658) nach *C. I. A.* II n. 721 A hergestellt wurden, gegenüber Theophrasts Angabe nicht folgern. Außerhalb Athens kennen wir *ἐπόνια* von Delos, wo sie bei der Verpachtung von Gefällen als Zuschlag zur Pachtsumme in der Höhe von 5% (*Bull. d. corr. Hell.* XIV [1890] p. 391. 443 f.) und von Erythrai, wo sie bei dem Verkauf von Priestertümern als Zuschlag zur Kaufsumme nach verschieden abgestuften Prozenten erhoben wurden (*Revue arch.* XXXIV [1887] p. 107 ff. = Dittenberger n. 600). Andere Beispiele von Kaufsteuern stellt Thalhheim S. 8 A. 1 zusammen.

²³⁷ U. *ἐν λευκώματι ἐγγράφης* I S. 485 Gott. = Hesych. u. d. A. *ἔθης ἦν τὰ πιπρασκόμενα χωρία ἢ πόματα δημοσία* (nicht *δημόσια*) *ἐγγράφουσαι ἐν σανίσι λευκαῖς ἢ πυξίοις κεχρισμένοις λευκῆ γῆ καὶ τὰ ὄνοματα καὶ τῶν πτημάτων καὶ τῶν ἀνδραπόδων καὶ τῶν πριαμένων αὐτά, ἵνα εἴ τις αἰτιάσασθαι βούληθῆι ἐπ' ἀδείας ἔχει ἐντυχὼν τῷ λευκώματι*. Aus dem Vergleich mit Theophrast folgt, auch abgesehen von dem Plural τῶν πριαμένων, dafs die letzten Worte auf den *αἰτιάσμενος* gehen.

²³⁸ Vgl. Demosth. *f. Phorm.* 5 f. S. 946, wo es sich um Verpachtung einer Bank handelt, und dazu Goldschmidt a. d. Anm. 155 a. O. S. 379.

verkauft werden, wie mit Hypothek belastete Grundstücke nur mit Einverständnis des Hypothekargläubigers (S. 700), ebensowenig Sachen, deren Besitz streitig ist²³⁹, wenigstens nur für den Fall eines günstigen Austrags des Besitzstreites. In einem Falle bei Isaios (Anm. 239) stellt der Verkäufer gegen den, der ihm den Verkauf untersagt hat, eine Klage wegen dieses Untersagens (τῆς ἀπορρήσεως) an: es wird das eine Klage βλάβης gewesen sein²⁴⁰.

Erst mit Erlegung des Kaufpreises erfolgt der Übergang des Eigentums, ohne dafs zu ihm eine förmliche Tradition erfordert wurde²⁴¹. Doch konnte der gekaufte Gegenstand sofort mit Abschluß des Geschäfts unter Kreditierung der Kaufsumme oder eines Teils derselben übergeben werden²⁴², namentlich ein Grundstück, auf das dann Hypo-

²³⁹ Isai. v. *Men. E.* 28 S. 219 ἡμφεσβήτει ἀντιῶ μέρους τινός τοῦ χωρίου — καὶ ἀπηγγέρευε τοῖς ὄνομαμένοις μὴ ὄνεσθαι. [Demosth.] *g. Nikostr.* 10 S. 1249, 19 (Anm. 86). Zwölftafelgesetz von Gortyns 10. 25 ἀνθρώπων μὴ ὄνηθῆαι κατακείμενον πρὶν κ' ἀλλύσῃται ὁ καταθέτης. μηδ' ἀμφιμολών, wobei freilich nicht blofs die Zugehörigkeit, sondern auch die Sklaveneigenschaft streitig sein kann, vgl. Zitelmann S. 177. Der Zusatz im Texte wegen des Vertrags von Stratonikeia Lebas *Inscr.* III n. 415 Z. 10, vgl. Anthes p. 29.

²⁴⁰ Dafs aus der Stelle nicht mit Platner II S. 342 eine besondere Klage ἀπορρήσεως gefolgert werden darf, beweist schon der Zusatz des Artikels.

²⁴¹ Theophr. § 4 κυρία ἢ ὄνη καὶ ἢ πράσις εἰς μὲν κτήσιν, ὅταν ἢ τιμὴ ὁλοθῆ καὶ τὰκ τῶν νόμων ποιήσωσιν (dies nicht für Athen geltend) — εἰς δὲ τὴν παράδοσιν καὶ εἰς αὐτὸ τὸ πωλεῖν. ὅταν ἀρραβῶνα λάβῃ, σχεδὸν γὰρ οὕτως οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν (aber vgl. Anm. 233). § 7 πρότερον δὲ ἔως ἂν κομίσῃται κύριον εἶναι τοῦ κτήματος; οὕτω γὰρ οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν. Objekt zu κομίσῃται ist nach dem Vorausgehenden der Kaufpreis, Subjekt der Verkäufer. Was Theophrast an der ersten Stelle hinzufügt, gibt er nur als sein eigenes Postulat; wie wenig diesem das attische Recht entsprach, zeigt die Rede gegen Athenogenes. Nur aus Mißverständnis des Theophrast folgte die Notwendigkeit einer förmlichen Traditio Hofmann S. 58 und 111, der schon von Caillemer p. 636 f. widerlegt ist. Ein besonderer Fall ist es, wenn auf Urkunden von Mylasa und Olymos, in denen ein Grundbesitzer seine Grundstücke an Heiligtümer verkauft, um sie sofort in Erbpacht zurückzunehmen (Anm. 313), als besonderer Akt zwischen die ὄνη und μέθωσις die ἔμβασις tritt, Judeich *Mitht. d. Inst. in Athen* XIV (1889) S. 373.

²⁴² Demosth. *g. Spud.* 8 f. S. 1030, 10. 22. Lykurg *g. Leokr.* 23

thek bestellt wurde; die rückständigen Kaufgelder waren dann zu verzinsen²⁴³ und zur Sicherung der Zahlung gegebenenfalls Bürgschaft zu bestellen (Anm. 123). Mit der Übergabe des Kaufobjekts mußte auch die Gefahr an ihm schon vor Zahlung des Preises auf den Käufer übergehen²⁴⁴. Wer zur verabredeten Zeit den Kaufpreis nicht erlegt, geht des Aufgelds und des Anspruchs auf das Kaufobjekt verlustig. Auch dem Verkäufer gegenüber muß es Rechtsmittel gegeben haben, um ihn zur Auslieferung des verkauften Gegenstandes anzuhalten, mochte ein Aufgeld gezahlt sein oder nicht²⁴⁵. Dafs aber diesem Zwecke die *δίχη βεβαιώσεως* gedient habe, ist bei der ganz anders gerichteten Bedeutung dieser Klage, von der sogleich zu sprechen ist, auf die Autorität von Harpokration²⁴⁶ nicht

S. 1053 a. E. (beidemal Verkauf von Sklaven). Dafs auch beim Kleinhandel kreditiert wurde, darf man aus Lysias *g. Aisch.* bei Athen. XIII 95 S. 612 C (*Fr.* 1 Sp.) entnehmen *ὄχι οἱ μὲν κόπηλοι οἱ ἐγγυὲς οἰκοῦντες παρ' ὧν προδόσεις λαμβάνων ὅσα ἀποδώσι δικάζονται αὐτοῖς συγγυήσαντες τὰ καπηλεία*, wo man am einfachsten doch mit Meier u. a. *προδόσεις* im Sinne von auf Kredit gewährter Ware nimmt. Vorschüsse auf noch nicht verdienten Sold bedeutet es sicher bei [Demosth.] *g. Polykl.* 7, 10 S. 1208, 16. 1210, 10. Pappulias S. 4 f. glaubte bei Lysias das Wort für *ἀρραβῶν* gebraucht.

²⁴³ Demosth. und Lykurg a. d. a. 00. Dafs auf dem Pfandstein (*l. l.* II n. 1134 nur der Kaufsumme gedacht ist, für die dem Verkäufer Hypothek auf ein Grundstück bestellt ist, nicht auch der Verzinsung, berechtigt nicht zu dem Widerspruch von Beauchet IV p. 128.

²⁴⁴ So mit Recht Hofmann S. 61 und Caillemet p. 644.

²⁴⁵ Theophr. § 6 *ἐάν δὲ λαβὼν ἀρραβῶνα μὴ δέχηται τὴν τιμὴν ἢ δόξῃ μὴ καταβῆλη ἐν τῷ ὀρισμένῳ χρόνῳ — τί τὸ ἐπιτίμιον; πότερον τῷ μὲν στέργεις τοῦ ἀρραβῶνος; οὕτω γὰρ σχεδὸν οἱ τ' ἄλλοι καλεῖσθαι καὶ οἱ Θεοῦρακοί· τῷ δὲ μὴ δεχόμενῳ ἔκτισις ἕσσον ἂν ἀποδῶται; καὶ γὰρ τοῦτο ἐν τοῖς Θεοῦρων — παρ' ἐνόσι δὲ δικάσασθαι καλεῖσθαι τῷ μὴ δεχόμενῳ τὴν τιμὴν.* Zweifel daran, dafs der Parteikonsens als Verpflichtungsgrund einer Haftung auf Übergabe empfunden wurde, deutet Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 322 an.

²⁴⁶ U. *βεβαιώσεως*· ἐνόσιτε καὶ ἀρραβῶνος μόνου δωθέντος εἶτα ἀρραβῆτησαντος τοῦ πεπρακτότος ἐλάττανε τὴν τῆς βεβαιώσεως δίχην ὃ τὸν ἀρραβῶνα δόξῃ τῷ λαβόντι. Aus derselben Quelle *Lex. Seg.* V S. 220, 3, aber mit dem Zusatz *ἕνα βεβαιωθῆ ὑπὲρ ὧν ὁ ἀρραβῶν ἐδόθη*, was auf Eviktionsleistung zu gehen scheint, die doch der nicht fordern konnte, der nur das Aufgeld gezahlt, also noch nicht das Eigentum erworben hatte. Anders zuletzt wieder Pappulias S. 11 f. Nach Kalogirou a. d. Anm. 233

zu glauben. Im Widerspruch aber mit dem eigentlichen Wesen des Aufgelds steht die Annahme, es sei ausschliesslich oder wenigstens mit dazu bestimmt gewesen, dem einen oder andern Teile den Rücktritt vom Kaufvertrage zu ermöglichen²⁴⁷. Alle Weiterungen schnitt ein Gesetz des Charondas ab, nach dem Geben und Nehmen Zug um Zug zu erfolgen hatte, wenn aber der Verkäufer kreditierte, er deshalb nicht klagbar werden durfte, weil er selbst die Schuld an dem ihm widerfahrenen Unrecht trage²⁴⁸. Seinem Vorgange ist dann Platon in den Ordnungen seines Idealstaats gefolgt²⁴⁹, ein vereinzelt Gesetz von Thurioi nur insoweit, als es den Kaufpreis noch an demselben Tage zu erlegen gebot, an dem das Kaufgeschäft abgeschlossen und das Aufgeld bezahlt war²⁵⁰.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten Dritter und von Mängeln zu übergeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ohne den Käufer von solchen Rechten und Mängeln in Kenntnis gesetzt zu haben, so ist dieser berechtigt *ἀνάγειν εἰς τὸν πρῶτον*. Im eigentlichen Wortsinne als Rückgabe an den Verkäufer steht ihm dies namentlich dann zu, wenn ihm ein Sklave verkauft wird, der an einer Krankheit (*ἀρρώστια*) leidet. Denn das Gesetz gebot ausdrücklich, diese dem Käufer mitzuteilen, widrigenfalls er

a. O. S. 200 wäre die Klage auf Feststellung der Tatsache gegangen, daß das Aufgeld gegeben und angenommen war, was schon mit Harpokration's Text schwer vereinbar ist.

²⁴⁷ Caillemet p. 665 f. nahm eine verschiedene Auffassung des ἀρραβίων im attischen und gemeingriechischen Rechte dahin an, daß es nach letzterem als Mittel zum Rücktritt vom Vertrage für beide kontrahierenden Parteien gegolten habe; wenigstens einen Teil seiner Bestimmung sieht darin Dareste *Plaid. civ. d. Dem.* I p. XXXIX u. ö., dem Beauchet IV p. 426 folgt. Vgl. dazu Pappulias S. 8 f.

²⁴⁸ Theophr. § 7 (nach den Anm. 241 ausgeschriebenen Worten) ἤ ὡςπερ Χαρόνδρος καὶ Πλάτων; ὅσοι γὰρ παραχρῆμα κελύουσι διδόναι καὶ λαμβάνειν, ἐὰν δέ τις πιστεύσῃ, μὴ εἶναι ὄλιγον· αὐτὸν γὰρ εἶναι ἄτιον τῆς ἀδικίας.

²⁴⁹ *Ges.* VIII 13 S. 849 E. XI 2 S. 915 E.

²⁵⁰ Theophr. § 6.

den Sklaven zurückzugeben berechtigt ist²⁵¹, und wenn die Wiederannahme verweigert wird, die *δίεκη ἀναγωγῆς* anstellen kann. Die Rückgabe muß aber binnen kurzer Frist erfolgen, da die *δίεκαι ἀνδροπαρόδων*, unter die wir die *δίεκη ἀναγωγῆς* einzurechnen haben²⁵², Monatsklagen sind (S. 682). Da ein gleiches auch für die *δίεκαι ὑποζυγίων* gilt, wird auch auf diese das Recht zur *ἀναγωγῆ* für den Käufer wenigstens in der Rechtspraxis um so eher sich erstreckt haben, als es für den Pfandgläubiger bezeugt ist (Anm. 105). Dafs die Verurteilung des Beklagten je nach Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Dolus verschiedene Folgen gehabt und in ersterem Falle zu doppeltem, in letzterem zu einfachem Schadenersatz geführt hat, wie dies Platon in seinen Gesetzen vorschreibt, darf man nach Analogie der Rechtsfolgen von *βλάβῃ* (S. 654) wahrscheinlich finden. Aber Platons übrige sehr spezielle Bestimmungen sind keinesfalls dem attischen Rechte entnommen²⁵³. Nur auf den Kleinhandel bezog sich das von den Rednern bezeugte Gesetz, das jede Täuschung im Marktverkehr verbot (S. 93): aber dies galt den Käufern ebenso wie den Verkäufern. Die Existenz einer gegen letztere gerichteten *δίεκη ψεύδους* ist unerweislich²⁵⁴.

²⁵¹ Hyper. *g. Athen.* 15 C. 7 ἔπερος νόμος ἐστίν — ὅταν τις πωλῆ ἀνδράποδον, προλέγειν ἐάν τι ἔχη ἀρρώστια, εἰ δὲ μή, ἀναγωγῆ τοῦτου ἐστίν. Nichts Weiteres enthalten die Artikel im Lex. Seguer. V S. 214, 9. 207, 23 u. a. Von der *δίεκη ἀναγωγῆς* spricht nur Platon *Ges.* XI 2 S. 916.

²⁵² Auf Sklaven beschränkt die Redhibitionsklage auch Platon und wie es scheint das gortynische Recht, das die Frist zur Rückgabe (*περάωσις*) auf 60 Tage festsetzt. Die früher gewöhnlich mit Berufung auf Dion Chr. X (IX) 14 S. 300 R. angenommene Ausdehnung auf alle verkauften Sachen ist wenigstens für das athenische Gesetz durch Hypereides widerlegt.

²⁵³ Wie Hermann *de restig. vet. inst.* p. 66 wollte. Vorsichtiger, aber immer noch zu weitgehend Caillemer p. 21.

²⁵⁴ Angenommen von Hermann a. a. O., der sie auf Grund von Platon *Ges.* XI 5 S. 921 B auch gegen den Gewerbtreibenden gerichtet glaubte, der für seine Arbeit einen zu hohen Preis verlangt, und sich dafür auf den Bauvertrag von Delos *C. I. G.* n. 2266 Z. 9 f. bezog. Aber hier ist von einer *δίεκη ψεύδους* zwischen mehreren Unternehmern die Rede.

In übertragenem Sinne steht dem Käufer das *ἀνάγειν* εἰς *πράτην* als Aufforderung zur Gewährleistung dann zu, wenn von einem Dritten Anspruch an den ihm verkauften Gegenstand erhoben wird²⁵⁵. Sache des Verkäufers ist es dann, dem Käufer den Kauf oder den erkauften Gegenstand zu sichern, *βεβαιῶν*. durch Übernahme der Eviktionsgewähr, nach deren Übernahme die Ansprüche Dritter nicht mehr gegen den Käufer, sondern gegen den Verkäufer zu richten sind²⁵⁶. Weigert der Verkäufer sich, sie zu übernehmen, ohne bei Abschluss des Geschäfts vom Käufer der Verpflichtung zu ihr entbunden zu sein, so kann er dazu durch eine *δίκαη βεβαιώσεως* gezwungen werden²⁵⁷. Dem Käufer steht aber auch die Wahl frei, sein Recht auf den erkauften Gegenstand gegen dritte Ansprüche selbst ohne *ἀναγωγῆ* auf den Verkäufer zu verteidigen, *αὐτομαχεῖν*. wie der von den

²⁵⁵ Plat. *Ges.* XI 2 S. 915C ἐὰν δὲ ὡς αὐτοῦ ἐφάπτηται ζῶου καὶ ὕδατος ἢ τινος ἑτέρου τῶν αὐτοῦ χρημάτων, ἀναγέτω μὲν ὁ ἔχων εἰς πρατήρα ἢ τὸν δόντα ἀξιόχρεόν τε καὶ ἔνδικον ἢ τινι τρόπῳ παραδόντα ἄλλῳ κυρίως κτλ. Harpokr. u. *ἀνάγειν* τὸ μὴδεῖν τὸν πεπραχότα καὶ ἐπ' ἐκείνον ἵέναι· Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Βολωνα (?) εἰ γνήσιος καὶ Δείναρχος, eine Stelle, die von Sauppe *O. A.* II p. 182 unrichtig auf die Redhibitionsklage bezogen wird, wenn gleich die von ihm bekämpfte Vermutung von Meier ἐν τῷ πρὸς Μυζίωνα sehr unsicher ist. Pollux VIII 34 f. (Anm. 257). Der Artikel Lex. Seguer. V S. 214, 16 wirft beide Bedeutungen des *ἀνάγειν* durcheinander.

²⁵⁶ Isai. v. *Dikaiog. E.* 22 f. S. 101. Demosth. *g. Pant.* 12 S. 969 a. E. An der letzteren Stelle steht *βεβαιῶν* ohne Objekt, bei Isaios und in uneigentlicher Verwendung bei Dein. *g. Dem.* 42 S. 33 mit dem Akkusativ des Kaufobjekts verbunden. Möglich ist auch *βεβαιῶν τὴν ὄνην*, wie in gleichem Sinne *C. I. A.* II n. 1058 *βεβαιῶν δὲ τὴν μίσθωσιν*. vgl. Anm. 316.

²⁵⁷ Harpokr. u. *βεβαιώσεως*: *δίκαη ὄνομα ἐστὶν ἣν δικάζονται οἱ ὄνησάμενοι* τὴ τῷ ἀποδομένῳ ἂν ἕτερος μὲν ἀμφισβητῆ τοῦ πραθέντος. ὁ δὲ μὴ βεβαιῶσι. Darans Lex. Seg. V S. 219 a. E. und Hesych. n. d. W. Pollux VIII 34 f. *ἡ δὲ βεβαιώσεως δίκαη, ὅπουτις τις περιόμενος οὐκίαν ἢ χωρίον ἀμφισβητοῦντος τινος ἀνάγη ἐπὶ τὸν πρατήρα· τὸν δὲ προσήκει βεβαιῶν ἢ μὴ βεβαιῶντα ὑπεθέσθον εἶναι τῆς βεβαιώσεως* (soll heißen ‚der *δίκαη βεβαιώσεως* unterliegen‘). εἰ δ' ὁ ἀνάγων ἐπὶ τὸν πρατήρα ἤττηθεῖ, τὸ μὲν ἀμφισβητηθὲν τοῦ κρατήσαντος ἐγένετο, ὁ δ' ἤττηθεῖς τὴν τιμὴν παρὰ τοῦ συκοφαντήσαντος ἐκομίζετο. Über das Inschriftfragment *C. I. A.* IV 1 n. 2^a S. 134 hat Kirchhoff wenigstens so viel erwiesen, daß es keinen Bezug auf die *δίκαη βεβαιώσεως* hat.

Grammatikern offenbar aus der Rechtssprache bezeugte Ausdruck lautet²⁵⁸. Ob, wenn er dabei unterlag, er Ersatz von dem Verkäufer zu fordern berechtigt war, ist zweifelhaft erschienen, aber wenigstens für den Fall wahrscheinlich, daß er nicht durch Unterlassung der Mitteilung an den Verkäufer den Verlust des Rechtsstreites selbst verschuldet hatte²⁵⁹. Jedenfalls waren ihm Kaufgeld und Interesse dann zu ersetzen, wenn der Verkäufer infolge freiwillig übernommener oder gerichtlich erzwungener *ἑξαιρώσεως* den Prozeß gegen den Vindikanten übernommen, aber verloren hatte²⁶⁰.

Noch gröfsere Sicherung gegenüber den Ansprüchen Dritter wurde dem Käufer dann gewährt, wenn bei Abschluss des Kaufgeschäfts besondere Eviktionsgaranten, *ἑξαιρωτήρες*, bestellt wurden, an die er im Falle der Anfechtung seines Rechts ebenso wie an den Verkäufer selbst sich zu halten berechtigt war. Ihre Zuziehung war in Delphi durch das Gesetz vorgeschrieben, und darum fehlt ihre Erwähnung kaum jemals in den zahlreichen Urkunden über Freilassung von Sklaven unter der Form des Verkaufs an eine Gottheit. Ebenso finden wir sie in den Nachbarstaaten Lokris (hier zum Teil als *προσποδοῦνται* bezeichnet) und Phokis, aber auch in Amphipolis (*ἑξαιρωταί*). Tenos (als *πρατήρες*, einmal *πρα-*

²⁵⁸ Harpokr. u. *ἀπομαχεῖν* (aus dem auch Lex. Seguer. VI S. 466, 9) τὸ δι' ἑαυτοῦ ἀνέλκεσθαι, ἀλλὰ μὴ δι' ἑτέρου· οἷον ἐάν τις εἰς πρατήρα ἀνάγη, πρὸς ἐκείνον ἀπομαίνει τὴν δίκην οὖσαν. Suid. u. *ἀπομαχεῖσθαι* = Lex. Seg. VI S. 467 i. A. ἔταν ἀντιποιτῆται τις οὐκίας ἢ χωρίον καὶ εἴη ὁ πεπραμένος μὲν ἀξιώχρωτος ὥστε δοκεῖν ἀποῖσαι τὴν ξημίαν καὶ συνίστασθαι τὴν δίκην πρὸς τὸν ἀντιποιούμενον. βούλεται δὲ ὁ διακατέχων τὴν οὐκίαν ἢ τὸ χωρίον εἶναι ἀποῖσθαι ἀφ' ὧνα πρὸς τὸν ἀμφοσβητούντα, τοῦτο ἀπομαχεῖσθαι καλεῖται. Unbrauchbar sind die Glossen Lex. Seg. V S. 207 i. A. IV S. 184, 13.

²⁵⁹ So Caillemer *Revue* p. 20 und *Dictionn. d. ant.* u. *ἀπομαχεῖν* nach Analogie des römischen Rechts. Geleugnet ist die Ersatzpflicht des Verkäufers von Platner II S. 344 auf Grund der Polluxstelle, die bei ihrer ungenauen Fassung jedenfalls zu keiner Folgerung berechtigt.

²⁶⁰ Vgl. Isai. a. R. 21 S. 100 οἱ παρὰ τοῦτων πριάμενοι καὶ θέμενοι εἰς εἶδα αὐτὸν ἀποδοῦντα τὴν τιμὴν ἡμῶν τὰ μέρη ἀποδοῦναι, wo die im folgenden wiederkehrende Verbindung beider Ausdrücke dafür spricht, daß es sich um *πράσεις ἐπιλύσεις* handelt, vgl. Wyse z. d. St.

τῆρες καὶ βεβαιωτά), Halikarnafs, Iasos und Mylasa²⁶¹. Die Versuche, auch für Attika die Existenz von βεβαιωτῆρες aus Reden des Demosthenes²⁶² und Hypereides²⁶³ und aus Aristoteles²⁶⁴ nachzuweisen, sind mißglückt. Aber der προπωλῶν, der in Platons Gesetzen²⁶⁵ als Bürge für den nicht dem Rechte gemäß verfahrenen und unzuverlässigen Verkäufer genannt und mit diesem gleich verantwortlich gemacht wird, kann nicht blofs als Makler oder Vermittler

²⁶¹ Über die Kaufbürgen auf den delphischen Freilassungsurkunden Foucart *Mémoire sur l'affranchissement* p. 16. Dazu für Phokis und Lokris *I. G. IX 1 n. 188 ff. 359 ff.*, für Tenos das Verkaufsregister (Anm. 62) mit dem Kommentar im *Recueil I* p. 97 ff., wo auch die Belege für die anderen Städte nach Anthes p. 41 f. wiederholt sind.

²⁶² In der Rede gegen Pantainetos sieht Caillemer *Revue* p. 21 mit der alten ὀπίθειαι in Mnesikles den Kaufbürgen für Pantainetos bei dem Verkauf des Bergwerks an Euergos und Nikobulos. Aber daß Pantainetos im Grunde der eigentliche Verkäufer ist (Anm. 100), kann nichts an der Tatsache ändern, daß formell nur Mnesikles und ebenso später Euergos zum Abschluß des Verkaufs berechtigt waren, vgl. besonders § 30 S. 975, 12 ff. Den Sachverhalt hatte bereits Meier richtig auseinandergesetzt.

²⁶³ In dem *g. Athen.* 8 C. 4 genannten Nikon sieht Diels *Sitzber. d. Berl. Ak.* 1889 S. 665 A. 7 mit Zustimmung von Mitteis *Reichsrecht* S. 505 A. 1 den βεβαιωτής beim Verkauf von Athenogenes Spezereigeschäft. Aber nach der gesicherten Ergänzung von § 20 C. 8 (Anm. 123) ist er vielmehr Bürge für die Zahlung der Kaufsumme.

²⁶⁴ 47, 2 heißt es von den Poleten καὶ τὰ τέλη — κατακυροῦσι ὅταν ἂν ἡ βουλή χειροτονήσῃ, und für dies κατακυροῦν, das beim Verkauf konfiszierter Güter durch die Archonten wiederkehrt, gebraucht Pollux VIII 99 vom Prytanis der Poleten den Ausdruck τὰ πωλούμενα βεβαιῶν. Ein βεβαιῶν findet in dieser Veräußerungserklärung nach Foucart Partsch *Bürgschaftsrecht* S. 359. Aber ein solches wäre in dem einen wie dem anderen Falle gegenstandslos, da von der Verpachtung durch den Staat sicher der gleiche Rechtssatz wie von den Verkäufen gilt, daß sie durch keine Klage angefochten werden dürfen, vgl. S. 667 A. 110. Unberührt hiervon bleibt die von Partsch S. 346 ff. eingehend begründete Hypothese, daß die Haftung des βεβαιωτήρ darauf beruht, daß er selbst als Verkäufer behandelt wird, zu der sich in der Kürze nicht Stellung nehmen läßt.

²⁶⁵ XII 7 S. 954 i. A. ἐγγυητής μὲν δὴ καὶ ὁ προπωλῶν ὅτι οὖν τοῦ μὴ ἐνδίκως πωλοῦντος ἢ καὶ μηδ' αὖτως ἀξιώχρεω' ὑπόδικος δ' ἔστω καὶ ὁ προπωλῶν καθάπερ ὁ ἀποδόμενος.

des Verkaufs, wie er allerdings schon im späteren Altertum verstanden worden ist, sondern nur als Eviktionsgarant gedacht sein, und danach dürfen wir in gleichem Sinne auch den mit ihm geglichenen *προπράτωρ* oder *προπράτης* auffassen, dessen Isaios, Deinarch und Lysias, und den *προπώλης*, dessen Aristophanes Erwähnung tat²⁶⁶.

Mit der Ausbildung des Kaufgeschäfts mußte der Tauschverkehr, aus dem jenes hervorgegangen war, immer mehr in den Hintergrund treten. Nur ganz vereinzelte Hinweise auf Tauschverträge begegnen, in denen sie den Kaufverträgen an die Seite gestellt werden²⁶⁷.

6. Schenkung.

Schon oben (S. 561 f.) ist gezeigt worden, daß das solonische Gesetz, das dem, der keine ehelichen Kinder hatte, freie Verfügung über sein Vermögen verstattete, zwar seinem Wortlaute nach, wie es scheint, Schenkung auch unter Lebenden nicht ausschloß, aber seiner Absicht nach jedenfalls letztwillige Verfügungen im Auge hatte. Keinesfalls aber war das Recht, bei Lebzeiten über das Vermögen zu verfügen, ein unbeschränktes²⁶⁸, sondern an die gleiche

²⁶⁶ Pollux VII 11 f. *ὁ δὲ τῶν πειράσκουσα προξενῶν προπράτωρ ὡς Δειναρχῆος καὶ Ἰσαῖος εἰρηκεν. προπώλην δ' αὐτῶν Ἀριστοφάνης καλεῖ. προπωλοῦντα δὲ Πλάτων. Λυσίας δὲ τούτους μὲν προπράτας, τοὺς δὲ τῶν ἄλλοις πειράσκοντας συμπράτας λέγει. Vgl. dazu Lex. Seg. V S. 193, 16 συμπρατήρ ὁ τὰ πωλούμενα ὑπ' ἑτέρων βεβαίων. An Pollux Verständnis der Platonstelle hielt noch Thalheim *R. A.* S. 90 A. 1 fest, wiewohl er selbst an *I. G.* IX 1 n. 371 Z. 6 erinnert καὶ ὁ προπώλητας μὴ προπωλεῖται. Über die zur leeren Formel gewordene Nennung von *προπωλητῆτι καὶ βεβαιωταί* auf ägyptischen Papyri vgl. Mitteis a. a. O., dem ich aber nicht folgen kann, wenn er in dem Kompositum selbst den Beweis dafür findet, daß der auctor des Verkäufers als Bürge des weiteren Verkaufs gedacht ist, wogegen schon der Gebrauch des Verbums spricht. Ob das *συναγοράζειν* in dem Demosbeschluss *C. I. A.* II n. 578 Z. 35 von Keil *Mitht. d. Inst. in Athen* XX (1895) S. 48 A. 1 mit Recht als *βεβαιῶν* gefaßt ist, läßt sich nicht beurteilen, solange nicht der Zusammenhang aufgeheilt ist.*

²⁶⁷ [Demosth.] *g. Kallip.* 32 S. 1280 a. E. *ἀποδόμενος (τὰ χωρία) ἢ πρὸς ἕτερα χωρία ἀλλαξάμενος.*

²⁶⁸ So Caillmer *Dict. d. ant. u. donatio*, gegen den mit Recht schon Beauchet III p. 125. Nichts dafür beweist *τὴν οὐσίαν καθιεροῦν*

Voraussetzung gebunden wie das Recht, zu testieren, woraus sich die Seltenheit der Belege namentlich für Schenkung von Grundbesitz erklärt²⁶⁹. Völlig entzogen, aber nur zeitweilig, war das Recht, Schenkungen zu machen, selbst zu religiösen Zwecken, ebenso wie das Recht, zu testieren (S. 567) den Rechenschaftspflichtigen²⁷⁰. Sonst aber hören wir nichts von Beschränkungen, wie sie das Zwölftafelgesetz von Gortyns enthielt, das Schenkungen zuungunsten des Gläubigers für ungültig erklärte²⁷¹, so sehr auch das Fehlen einer ähnlichen Bestimmung für Athen befremden müßte. Auch den Zuwendungen an die Frau während des Bestehens der Ehe wird nicht sowohl das Gesetz²⁷² als die durch die Rechtstellung der Frau bedingte Sitte ein bescheidenes Maß gesetzt haben.

Von der Schenkung auf den Todesfall läßt sich nichts weiter sagen, als daß sie wie sonst in Griechenland, so auch in Athen üblich gewesen ist. Den Beweis liefert der Rechtsfall, der der für Apollodor geschriebenen Rede gegen Kallipp (S. 726) zugrunde liegt: dessen Anspruch auf eine in der Bank des Pasion liegende Geldsumme des Lykon gründete sich auf die Behauptung, Lykon habe sie ihm für den Fall, daß ihm etwas zustieße, zum Geschenk gemacht²⁷³.

bei Aischines (Anm. 270), wo der Ausdruck so wenig zu pressen ist als bei [Demosth.] *g. Timoth.* 66 S. 1204, 12.

²⁶⁹ Von den Belegen bei Guiraud *Propriété foncière* p. 235 f. bezieht sich nur einer bei Plut. *Dion* 17 auf Athen.

²⁷⁰ Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 414.

²⁷¹ 10, 25 ff. mit Zitelmann S. 176.

²⁷² So wenig wie dies für Gortyns aus 10, 14 ff. oder 3, 37 ff. gefolgert werden darf. Denn daß an beiden Stellen von Schenkungen auf den Todesfall die Rede ist, beweist für die erstere die Konkurrenz der ἐπιβάλλοντες, für die letztere der Zusammenhang, nach dem ich κέρμιστα nur von einer Begräbnisspende des einen Gatten an den andern verstehen kann.

²⁷³ § 23 S. 1242, 20 εἴπερ — ἐξοβλετο (λύσιον) δωρεῖάν δοῦναι αὐτῷ εἴ τι πάθοι τὸ ἀργύριον. Vgl. S. 658. Im Falle von Lysias Rede für Pherenikos scheint es sich nach der Aufschrift, die Kallimachos ihr gab, περὶ τοῦ Ἀνδροκλείδου κλήρου nicht um Schenkung auf den Todesfall, sondern um Testament gehandelt zu haben. Ebenso unsicher sind die anderen Fälle, die Bruck *Schenkungen auf den Todesfall* S. 79 ff. hierher zieht.

Wenn die Schenkung für einen bestimmten Zweck geschieht, zu dessen Erreichung die aus ihr fließenden Einnahmen ganz oder gröfserenteils aufzuwenden sind, so gewinnt sie den Charakter der Stiftung, wie sie der Natur der Sache nach vorzugsweise für Heiligtümer, Gemeinden und Körperschaften gemacht werden. Das älteste uns bekannte Beispiel bietet die Stiftung des Nikias in Delos, der dem Apollon aufser einer ehernen Palme ein Grundstück im Werte von 10000 Drachmen mit der Bestimmung weihte, dafs die Delier seinen Ertrag zu einem Opferfest verwenden und dabei in Gebeten des Stifters gedenken sollten²⁷⁴. Als eine Art von Stiftung lassen sich auch die Verfügungen in den Testamenten des Theophrast und Lykon auffassen, wiewohl ihnen das wesentliche Moment der Bestimmung für einen bleibenden Zweck abgeht, da sie nur je zehn namentlich aufgeführten Freunden das Schullokal zu gemeinsamer Benutzung vermachen (S. 564 A. 63), ohne deren Nachfolger einzuschliesen²⁷⁵. Eben das gedachte Moment mußte dazu führen, dafs man durch Aufzeichnung auf Stein oder Erz die Stiftung in dauerndem Andenken zu erhalten bestrebt war, eine Sitte, der wir die Kenntnis einer grofsen Anzahl von Stiftungen aus allen Teilen von Griechenland verdanken²⁷⁶. In Athen bot wenigstens seit Beginn des dritten Jahrhunderts das Staatsarchiv Gelegenheit zur Niederlegung auch von Stiftungsurkunden²⁷⁷.

7. Pacht und Miete²⁷⁸.

Pacht und Miete, in weitestem Sinne mit Einschlufs der Dienst- und Werkmiete, umfafst das Wort *μίσθωσις*, das

²⁷⁴ Plut. *Nik.* 3.

²⁷⁵ Das übersieht Ziebarth (Anm. 276) S. 269. Eben darum kann ich auch Theophrast so wenig als Aristoteles als Gründer eines Vereins anerkennen.

²⁷⁶ Zusammengestellt von Ziebarth *Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss.* XVI (1903) S. 249 ff. XIX (1906) S. 298 ff. Hinzugekommen ist vor allem die wichtige Urkunde von Amorgos über die Stiftung des Kritolaos *I. G.* XII 7 n. 515.

²⁷⁷ Vgl. S. 564 A. 63 mit S. 570 A. 82.

²⁷⁸ Caillemer *le contrat de louage à Athènes* (*Études s. l. antiq. jur.*

auch den Pacht- und Mietvertrag wie den Pacht- und Mietzins bezeichnet²⁷⁹. Μισθοῶν ist verpachten, vermieten, verdingen, μισθοῶσθαι pachten, mieten, eine Dienstleistung oder Arbeit gegen Vergütung übernehmen. Nur von der Verpachtung von öffentlichen Gefällen und Bergwerken durch den Staat sagt man πωλεῖν oder πιπράσκειν und ὠνεῖσθαι²⁸⁰, weil sie in älterer Zeit (die Poleten, die wohl von ihr den Namen haben, sind bereits für Solon bezeugt) jedenfalls auf längere Perioden erfolgte als zu Aristoteles Zeit. Gegenstand der μίσθωσης sind also entweder Sachen, und zu ihnen zählen nach griechischer Anschauung auch Sklaven²⁸¹, die einem andern zur Benutzung auf bestimmte Zeit gegen einen Miet- oder Pachtzins überlassen werden, oder Dienst- oder Arbeitsleistungen, die für einen andern gegen eine vereinbarte Vergütung übernommen werden. Von beiden ist besonders zu sprechen.

1. Wenn zum Abschluß eines Vertrags der ersteren Art die mündliche Willenserklärung beider Teile genügt, mußte sich doch seine schriftliche Feststellung²⁸² bei Pacht und Miete von Grundstücken, die vorzugsweise in Frage kommt, besonders empfehlen. Wie die Verpachtung der Gefälle, die in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehört, durch besondere Gesetze (νόμοι τελωνικαί) geregelt war²⁸³,

d'Ath. VIII, Paris 1869). C. Euler *de locatione conductione atque emphiteusi Graccorum* (Diss. Lips., Gießen 1882, schließt den Werkvertrag aus).

²⁷⁹ Vgl. z. B. C. I. A. II n. 1055 (*Syll.* n. 535) Z. 20 τὴν δὲ μίσθωσιν ἀναγράφοντας — σῆμα. ὁ τὴν δὲ μίσθωσιν ἀποδιδόναι.

²⁸⁰ Aristot. 47, 2 μισθοῦσι δὲ (οἱ πωληταί) τὰ μισθώματα πάντα καὶ τὰ μέταλλα πωλοῦσι καὶ τὰ τέλη. Seltner so auch ἀποδιδόσθαι, z. B. Demosth. *g. Lept.* 60 S. 475, 5. Die gleiche Anschauung liegt der Bezeichnung der Unternehmer als ἐργῶνα zugrunde, die aber nicht attisch ist.

²⁸¹ Bekannt ist der Vorschlag Xenophons *πόροι* 4, 17 ff., zur Hebung seiner Finanzen solle der Staat möglichst viele Sklaven ankaufen und an die Bürger zur Ausbeutung der Silberbergwerke vermieten.

²⁸² Der Pachtvertrag zwischen Phormion und Pasion über die letzterem gehörige Bank ist erhalten bei Demosth. *g. Steph.* 31 S. 1111, wenn auch nicht vollständig, vgl. zuletzt Drerup *Urkunden* S. 334 ff.

²⁸³ Demosth. *g. Timokr.* 96 S. 730 a. E. 101 S. 732 i. A. und dazu Böckh *Sth.* I³ S. 405 ff.

so auch die Verpachtung der Grundstücke der staatlichen Heiligtümer²⁸⁴ und sicherlich auch die von staatlichem Grundbesitz; bezeugt ist die Vermietung von Häusern durch den Staat²⁸⁵, der damit auch seinerseits dem Bedürfnis der zahlreichen Metoiken zu entsprechen suchte, die der *ἐγκτησις* entbehrten²⁸⁶. Auch die Demen, Phylen und andere Korporationen setzen die Bedingungen, unter denen sie ihren Grundbesitz verpachten, genau fest, wofür uns die inschriftlichen Belege teils in besonderen Beschlüssen, teils in den geschlossenen Verträgen bewahrt sind²⁸⁷. Denn auch diesen

²⁸⁴ C. I. A. IV 1 n. 53^a (Syll. n. 550) Z. 6 τὸ δὲ τέμενος ὁ βασιλεὺς ἀπομισθώσάτω κατὰ τὰς ἐνογραφίας (über den Sinn dieses Worts Ann. 322). Z. 23 τὸν δὲ μισθώσάμενον τὸ τέμενος — ἀνογραφώσάτω ὁ βασιλεὺς ἐς τὸν τοῦτον καὶ τοὺς ἐνογράφους κατὰ τὸν νόμον ὅς κεῖται τῶν τεμενῶν. Arist. 47, 4 εἰσφέρει δὲ καὶ ὁ βασιλεὺς τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν.

²⁸⁵ Xenoph. πόροι 4, 19 μισθῶνται καὶ τεμένη καὶ ἱερά καὶ οἰκίας καὶ τέλη ὄνουνται παρὰ τῆς πόλεως. Von Staatsdomänen redet Aristoteles nicht, deren es zu seiner Zeit kaum gegeben haben wird. Der einzige von Böckh *Sth.* 1³ S. 373 angezogene Beleg aus Andok. r. d. *Myst.* 92 S. 45 Κηφισίους — πριάμενος ὄνῃν ἐκ τοῦ δημοσίου τὰς ἐκ παύτης ἐπικαρπίας τῶν ἐν τῇ γῆ γεωργούντων — ἐκλέξας beweist für Attika nichts, da, wie aus dem Folgenden hervorgeht, die Worte ἐν τῇ γῆ verderbt sind und an ihrer Stelle der Name eines von Athen unterworfenen Gebietes gestanden haben muß, vielleicht ἐν Αἰγίνῃ, wie jetzt Wilamowitz *Hermes* XLIV (1909) S. 459 vorschlägt, vgl. Ailian V. G. VI 1. Demosth. g. *Lept.* 115 S. 491 a. E. Ganz unsicher ist die Beziehung der δεκάτη in C. I. A. I n. 32 (Syll. n. 21) Z. 7.

²⁸⁶ Dafs die Vermietung von Häusern in Athen einen bedeutenden Erwerbszweig bildete, zeigt Büchsen schütz *Besitz u. Erwerb* S. 95 ff. Genauer sind wir über die Mietverhältnisse in Delos unterrichtet, da das Vermögen des Tempels zu einem großen Teil in Häusern angelegt war, vgl. Ziebarth *Ztschr. f. vergl. Rechtsw.* XIX (1906) S. 272 ff.

²⁸⁷ Beschlufs des *κοινῶν Δωδέκων* über Verpachtung eines Grundstücks (nur im Eingang verstümmelt) C. I. A. II n. 600. Beschlufs des Demos Peiraieus über Verpachtung seines Theaters n. 573. Bruchstück des Beschlusses einer Phyle über Verpachtung ihrer Güter (sehr lückenhaft) n. 565. Dazu die Pacht ausschreibung durch den Demos Peiraieus n. 1059 (κατὰ τὰς μισθώσεων Πειραιεῖς). Von Pachtverträgen sind vollständig erhalten n. 1055 zwischen dem Demos Aixone und Autokles und Auteas, *Amer. Journ. of arch.* III (1899) p. 44 zwischen Orgeonen und Diognetos über das Heiligtum des Egretes und der Erbpachtvertrag n. 1058 zwischen Κουθηρίων οἱ μερίζεται (Ann. 311) und Eukrates über eine

mußte man schon um ihrer längeren Geltung willen dauernde Publizität sichern, während von Pachtverträgen zwischen Privaten sich nur ein einziger auf einer Vasenscherbe erhalten hat²⁸⁸. Besondere Fürsorge hatte das Gesetz für die Verpachtung von Waisenvermögen getroffen, die im ganzen erfolgte; hierüber ist schon früher (S. 346 f.) gesprochen.

Festzusetzen war vor allem die Dauer der Pacht oder Miete sowie die Höhe des Pacht- oder Mietzinses und die Termine, zu denen er zu erlegen ist, dabei auch Bestimmungen zu treffen über einen im Fall einer Schädigung durch feindlichen Einfall dem Pächter zu gewährenden Nachlaß²⁸⁹, wie über seine Befreiung von Gemeindesteuern und der staatlichen Eisphora, die wenigstens in der Regel die verpachtende Korporation übernimmt²⁹⁰. Weiter werden

Werkstatt mit Zubehör, mehr oder minder fragmentarisch n. 1056 (über Güter der Athena). 1060. 1061 (Verpachtung durch Orgeonen). IV 2 n. 1059^b (Erbpachtvertrag vom Demos Prasiai). n. 1060^b. N. 1059. 1055. 1058. 1060. 573 n. *Am. Journ.* stehen auch *Sylloge* n. 534. 535. 834. 536. 433. 937, die drei ersten auch *Recueil* I n. XIII, wo im Kommentar die Pachturkunden aus anderen Gemeinden p. 251 ff. 504 ff. verzeichnet sind (bis 1894). Die wichtigsten darunter sind die Pachtordnungen über die Tempelgüter von Herakleia *I. G.* XIII n. 645 (*Recueil* I n. XII) und von Minoa auf Amorgos, welch letztere jetzt *I. G.* XII 7 n. 62 in sehr berichtiger Gestalt vorliegt. Die *ἱερὰ συγγραφή* von Delos, die die Bedingungen für Verpachtung der Tempelgüter festsetzte und nicht selten in den Rechnungen der Hieropoien angezogen wird, ist noch nicht vollständig herausgegeben. Die erhaltenen Rechnungsurkunden der attischen Amphiktionen von Delos buchen nur die eingegangenen Pachtsummen.

²⁸⁸ Veröffentlicht von Szanto *Mith. d. Inst. in Athen* XIV (1889) S. 137 ff. (*Ausgew. Abh.* S. 92 ff.). Auch außerhalb Attika hat sich nur ein Stein mit einem Pachtvertrag zwischen Privaten gefunden, in Gambreion bei Pergamou, *Bull. de corr. Hell.* I (1877) p. 54 (*Recueil* I p. 257).

²⁸⁹ N. 1055 Z. 12 ἐὰν δὲ πολέμῳ ἐξείργωσι ἢ διαφθείρωσι τι, εἶναι Αἰξωνεῦσιν τῶν γενομένων ἐν τῷ χωρίῳ τὰ ἴμματα. Eine dahin zielende Bestimmung stand auch n. 600 Z. 15.

²⁹⁰ N. 1059 Z. 7 μισθοῦσιν ἀνεπιτήμητα καὶ ἀτελή· ἐὰν δὲ τις εἰσφορά γίνηται ἀπὸ τῶν χωρίων τοῦ τιμήματος, εἰσφέρειν τοὺς δημότας. n. 1055 Z. 25. n. 600 Z. 13 f. *Am. Journ.* Z. 38. Über die Erbpachtverträge vgl. Anm. 317.

über die Art, wie das verpachtete Grundstück zu nutzen ist, meist sehr eingängliche Vorschriften gegeben. So wird z. B. einem Pächter aufgegeben, nur auf der Hälfte des Bodens Getreide, auf der andern Hülsenfrüchte zu bauen, die auf dem Grundstück stehenden Weinstöcke zu umhacken, die Fruchtbäume zu pflegen und keinen von ihnen umzuhaufen²⁹¹. Wie sehr dabei die Verpächter ihr Interesse zu wahren wußten, lehrt die in zwei anderen Verträgen den Pächtern auferlegte Verpflichtung, im letzten Jahre der in dem einen Falle zehn, im andern Falle vierzig Jahre betragenden Pachtzeit eine Hälfte des Grundstücks unbebaut zu lassen, um ihren Nachfolgern in der Pacht die rechtzeitige Bestellung derselben möglich zu machen²⁹². Die Ausführung dieser Vorschriften wird durch die Organe der verpachtenden Körperschaft sorgfältig überwacht, wie nach einem Beschlufs der Phyle Erechtheis deren Epimeleten angewiesen waren, zweimal im Jahre zu kontrollieren, ob ihre Grundstücke vertragsgemäß bebaut würden²⁹³. Zuwiderhandeln wider die Bestimmungen des Kontrakts, insbesondere Nichterlegung des Pachtzinses zum Termine, berechtigt den Verpächter, sofort zur Pfändung nicht nur des Fruchtertrags, sondern auch sonstigen Eigentums zu schreiten und den Vertrag aufzuheben²⁹⁴. Der rückständige Zinsbetrag wird verdoppelt, und soweit es sich um Pacht von Tempelbesitz handelt, treffen den säumigen Zahler und seine Erben die gleichen Rechtsnachteile wie den Staatsschuldner²⁹⁵. Hier-

²⁹¹ N. 600 Z. 20 ff.

²⁹² N. 1059 Z. 17 ff. n. 1055 Z. 14 ff., wo hinzugefügt wird, daß der Demos in den letzten fünf Jahren die Weinkultur durch einen Winzer beaufsichtigen lasse.

²⁹³ C. I. A. II n. 564 (Syll. n. 429) Z. 7 ff.

²⁹⁴ N. 600 Z. 33 ff. ἐάν τις μὴ ἀποδοῖ τὴν μισθώσων ἐν τοῖς χρόνοις τοῖς γεγραμμένοις ἢ μὴ ἐργάζηται τὸ χωρίον κατὰ τὰ γεγραμμένα. ἐξείναι τοῖς φρατρύργοις καὶ Δουλεύταις ἐνεργεῖν πρὸ δίκης καὶ μισθῶσαι τὸ χωρίον ἑτέρῳ ᾧ ἂν βούλωνται. Ersteres genauer n. 1055 Z. 7 εἶναι ἐνεργεῖν Ἀξίωναδων καὶ ἐκ τῶν ὄρκατων τῶν ἐκ τοῦ χωρίου καὶ ἐκ τῶν ἄλλων ἀπάντων τοῦ μὴ ἀποδοῦντος. Phylenbeschlufs n. 565 Z. 12 f. Verdoppelung der Schuld und Aufhebung des Vertrags n. 1058 Z. 17 ff.

²⁹⁵ [Demosth.] *g. Mak.* 58 S. 1069, 25.

über verfügte das Gesetz, während alles weitere der Vereinbarung der Kontrahenten überlassen blieb und darum im einzelnen manche Verschiedenheiten aufweist, die durch Heranziehung der aufserattischen Urkunden sich noch vermehren würden²⁹⁶.

Zur Sicherung seiner Forderungen an den Pächter läßt sich der Verpächter von ihm teils Hypothek, teils Bürgen bestellen. Beides vereint das Pacht ausschreiben des Demos Peiraieus in der Weise, daß es bei einem Pachtzins über 10 Drachmen ein ἀποτίμημα (S. 695 f.), bei einem niedrigeren Bestellung eines Bürgen fordert, der für ihn mit seinem Vermögen haftet²⁹⁷. Sonst begegnet in attischen Verträgen nur der Bürge, der ausdrücklich für alle Verpflichtungen des Pächters haftbar gemacht wird; auch ihm gegenüber wird einmal dem Verpächter das Recht der Pfändung zugesprochen²⁹⁸. Hypothek wie Bürgschaft unterstanden der Prüfung der Verpächter²⁹⁹. Im übrigen wurde der Zuschlag ebenso dem Meistbietenden erteilt, wie dies für die Verpachtung der staatlichen Gefälle bekannt ist³⁰⁰. Bei der Miete kam Bürgschaft wenig in Frage. Aber Xenophon empfiehlt sie für die Sklaven zu fordern, die der Staat nach seinem Vorschlag vermieten soll (Anm. 281).

²⁹⁶ Vgl. über sie *Recueil* I p. 262 ff. und Guiraud *Propriété foncière en Grèce* (1893) p. 421 ff., dem Beauchet IV p. 157 ff. nachgeht.

²⁹⁷ N. 1059 Z. 3 τοὺς μισθωσαμένους ὑπὲρ Δ δραχμῶν καθιστάναι ἀποτίμημα τῆς μισθώσεως ἀξιώσεων· τοὺς δὲ ἐντός Δ δραχμῶν ἐγγυητὴν ἀποδιδόμενον τὰ ἐαυτοῦ τῆς μισθώσεως. Die Schlussworte können nur den oben angegebenen Sinn haben. Im *Recueil* und von Dittenberger werden sie auf die πράσις ἐπὶ λύσει bezogen, aber es ist undenkbar, daß man dieser das Vermögen des Bürgen unterwarf, wenn bei der höheren Pachtsumme von dem Pächter nur Hypothek gefordert wurde.

²⁹⁸ N. 1058 (Erbpachtvertrag) Z. 20 ἐγγυητὴς τοῦ ποιῆσειν τὰ γεγραμμένα (Ἐδρατήρη) Ἐξήχιας Ἀφιδναῖος ἐν τῷ χρόνῳ τῷ γεγραμμένῳ. n. 1056 Z. 10. Phylenbeschluss n. 575 Z. 13, nach dem ἐνεχυρασία gegen den Bürgen ebenso wie gegen den Mieter stattfindet. In den beiden anderen Verträgen, die sie gegen diesen zulassen, fehlt der Bürge. Über Bürgschaft in aufserattischen Pachtverträgen s. Partsch S. 326 ff.

²⁹⁹ Vgl. ἀξιώσεων a. d. Anm. 297 a. St. und die analoge Bestimmung über Darlehn II n. 570 Z. 20 (Anm. 179).

³⁰⁰ Andok. v. d. *Myst.* 133 f. S. 65 f. Plut. *Alk.* 5. Bürgen der Gefällpächter auch bei Demosth. *g. Timokr.* 40 f. S. 713, 3 u. ö.

Abgesehen von den Bestimmungen, durch die beim Vertragsschluss der Verpächter oder Vermieter sein Recht zu wahren suchte³⁰¹, fehlte es nicht an Rechtsmitteln, die beide Teile gegen vertragswidriges Handeln des andern in Anwendung bringen konnten. Aufser der allgemeinen Klage παραβάσεως συνθηκῶν diente diesem Zwecke die Klage βλάβης, die nach dem schon oben (S. 658) angezogenen Pachtvertrag des Demos Aixone den Pächtern gegen den zustehen soll, der in der Demosversammlung einen dem Kontrakt zuwiderlaufenden Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen würde; damit war ihnen die Gewähr gegeben für Erfüllung der von dem Demos eingegangenen Verpflichtung, vor Ablauf der Pachtzeit das Grundstück weder zu verkaufen noch anderweit zu verpachten³⁰². Eine Klage μισθῶν oder μισθώσεως, wie sie namentlich von Meier angenommen worden ist, läßt sich nicht belegen. Auch die Existenz einer Klage μισθώσεως ὄχλου (ὄρφανισκῶν) ist sehr zweifelhaft (S. 346 A. 23). Von besonderen Klagen, die dem Vermieter oder Verpächter zu Gebote stehen, wird von den Rednern ausdrücklich nur die δίκη ἐνοικίου erwähnt³⁰³, die auf Zahlung des Mietzinses gegen den mit ihm in Rückstand befindlichen Mieter geht. Aber es steht aufser Zweifel, daß auch gegen den Pächter, der den Pachtzins nicht rechtzeitig zahlt, eine entsprechende Klage in der δίκη καρπῶν gegeben war, die in einem Bruchstück des Lysias mit jener zusammengestellt wird, wenn beide auch in ihm, wie in der dadurch bedingten Auffassung

³⁰¹ In der Praxis griff man freilich oft genug zu gewaltsameren Mitteln nach Bion bei Teles in Stob. *Anth.* V 67 S. 127 M. καθάπερ καὶ ἐξ οἰκίας — ἐξοικισθῆμεθα, ὅταν τὸ μετόχιον ὁ μισθώσας οὐ κομισθῆμενος τὴν θύραν ἀφέλῃ, τὸν κέρμαρον ἀφέλῃ, τὸ φρέαρ ἐγκλείσῃ.

³⁰² N. 1055 Z. 9 f. Danach ergänzt Szanto in dem von ihm herausgegebenen Mietvertrag (Ann. 288) καὶ μὴ ἐξέσω μετὰ ταῦτα σύννομον ἐτερον προσλαβεῖν] ἐάν δὲ βιάσῃται, ὀφειλέτω τὴν διπλήν.

³⁰³ [Demosth.] *g. Olympt.* 45 S. 1179, 23 διὰ τί σὺ οὐδέποτε μοι ἔλαχες ἐνοικίου δίκην τῆς οἰκίας ἧς ἐφασκες μισθῶσαι μοι ὡς σεαυτοῦ ὄνσαν, wo nur an eine actio locati mit Hudtwaleker *Diäteten* S. 143 A. und anderen zu denken ist, nicht an eine Besitzklage mit Thalheim S. 95 A. 3, der dafür nicht die folgenden Ann. 182 ausgeschriebenen Worte geltend machen durfte.

der Grammatiker, nur als Besitzklage erscheinen, eine Verwendung der Klagen, die sich offenbar erst aus ihrer ursprünglichen Bedeutung entwickelt hat³⁰⁴. Nicht ausschliesslich, aber doch vorzugsweise gegen Pächter bestimmt war auch die nur durch Grammatiker bekannte *δίαιη ἀγεωργίου*, die den traf, der ein von einem anderen ihm überlassenes Grundstück unbestellt liefs³⁰⁵, und wenigstens teilweise die noch allgemeiner gerichtete *δίαιη ἀμελίου*, von der wir nichts als den Namen kennen³⁰⁶ — wenn anders beide mit Recht den attischen Klagen zugerechnet werden.

Einige besondere Bemerkungen sind über die Erbpacht³⁰⁷ hinzuzufügen, die schon zeitig in Griechenland neben die Zeitpacht getreten ist. Die früher durch Böckh herrschend gewordene Ansicht, dafs der attische Staat die ihm ausschliesslich gehörenden Bergwerke an Private in der Form der Erbpacht zu dauerndem, auf Dritte übertragbaren Besitze überlassen habe, ist auch in ihrem letzteren Teile durch Aristoteles³⁰⁸ widerlegt worden. Dafs er aber wenigstens in seinen auswärtigen Besitzungen die Ausbeutung von Bergwerken in Erbpacht gegeben hat, beweist das Beispiel des Thukydides³⁰⁹. Etwa für die gleiche Zeit ist Erbpacht von

³⁰⁴ Vgl. S. 679. Nach Hesych. u. d. W. war die *δίαιη καρποῦ* auch gegen Beschädigung von Früchten gerichtet.

³⁰⁵ Phot. u. d. W. S. 15, 23 Reitz. = Lex. Seg. I S. 20, 26. V S. 336, 22 *ἐπειδὴν τις χωρίον παραλαβὼν ἀγεώργητον καὶ ἀνέργαστον ἐάσῃ, ἔπειθ' ὁ δεσπότης δικάζεται τῷ παραλαβόντι*. Zu den Bedenken von Büchenschütz S. 93 A. 4 vgl. Euler p. 22 f., der die Klage gegen kontraktwidrige Bebauung eines Grundstücks gerichtet glaubt.

³⁰⁶ Aus der verstümmelten Glosse des Hesych. u. d. W. Ganz in der Luft schwebt die Beziehung auf das Pachtrecht bei den von Pollux VIII 31 erwähnten Klagen *φορᾶς ἀφανοῦς καὶ μεθιμερινῆς*, für die eine sichere Deutung noch nicht gefunden ist; am nächsten liegt immer noch Meiers Besserung von *φορᾶς* im Sinne von *λοπής*, bei der wenigstens die Epitheta genügende Erklärung finden.

³⁰⁷ Mitteis zur *Geschichte der Erbpacht im Alterthum* (Abhandl. d. Sächs. Ges. d. Wiss. Philol.-hist. Kl. XX 4, 1901) S. 6 ff.

³⁰⁸ 47, 2. Gegen das erstere S. 311 A. 8.

³⁰⁹ IV 105 *πυθανόμενος τὸν Θουκυδίδην κτήσιν τε ἔχειν τῶν χρυσαίων μετᾶλλων ἐργασίας ἐν τῇ περὶ ταῦτα Θράκη κτλ.*, was immer noch auf Eigenbesitz von Goldgruben gedeutet wird.

Grundstücken aus anderen griechischen Staaten durch Steinschriften bezeugt³¹⁰. Aus Attika sind uns nur zwei Erbpachtverträge aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts erhalten, der eine vollständige über eine Fabrik (ἐργαστήριον), der andere fragmentierte über ein Grundstück³¹¹. Wie im letzteren Falle ein Demos. im ersteren eine Genossenschaft eines Demos verpachtet, so mußte diese Pachtweise überhaupt auf korporativen Besitz Anwendung finden, und zwar in beiden Formen, die anderwärts zu belegen sind. Einmal wird unbebautes Land in Erbpacht gegeben, für das ein Zeitpächter sich schwer gefunden hätte, namentlich zur Bepflanzung mit Ölbäumen und Weinstöcken, zum ἐμφοτεύειν³¹², wovon die Erbpacht dann als ἐμφοτεύσις bezeichnet worden ist. Andererseits werden auch bebaute Ländereien in Erbpacht gegeben, was auch von der attischen Urkunde zu gelten scheint. Nur ein besonderer Fall dieser Art ist es, wenn auf mehreren Verträgen von Olymos und Mylasa aus später hellenistischer Zeit ein Grundbesitzer seine Grundstücke an Heiligtümer verkauft, um sie gleichzeitig in Erbpacht zurückzunehmen³¹³. Nichterfüllung der vertragsmäßigen Leistungen

³¹⁰ *Inscr. v. Olympia* n. 18. *Iscrizioni arc. Cretesi* n. 154 II (*Recueil d. inscr. jur. gr.* I p. 402) *φουταίων ἔδωκαν ἅ πῶλις φουτεύσαι*, wo trotz Comparetti an Erbpacht zu denken ist.

³¹¹ *C. I. A.* II n. 1058, wo die *μερίται τῶν Κυθηρίων* trotz der abweichenden Schreibweise doch Angehörige des Demos sind. IV 2 n. 1059 b.

³¹² *Ἐμφοτεύειν* zuerst im Pachtkontrakt von Amorgos *I. G.* XII 7 n. 62 Z. 34; *εἰς φουτέαν* *Inscr. von Chios Bull. d. corr. Hell.* III (1879) p. 243 A 44. Hiernach ist Mitteis S. 8 zu berichtigen.

³¹³ Zusammengestellt im *Recueil* I p. 258 f. Daß aber bei Erbpachtungen auf kultiviertem Boden es sich überall darum handelt, Kapitalien von Tempeln und Gemeinden in sicheren Renten anzulegen, und die griechische Erbpacht also aus doppelter Wurzel Rodung und Rentenkauf erwachsen sei, wie Mitteis S. 10 f. behauptet, läßt sich nicht erweisen. Widerlegt aber wird durch jene Verträge, wie schon *Bedeut. d. gr. Rechts* S. 31 A. 32 erinnert wurde, die Meinung von Dittenberger *de inscriptione Thisbensi ad emphyteusos ius spectante* (*Index lect. hib. Hal.* 1891/2) p. XII f. von der späten Entstehung der griechischen Erbpacht, die wenigstens in ihrer Ausdehnung auf kultivierte Grundstücke aus der Verbindung der nur auf Bepflanzung gerichteten Emphyteuse mit dem römischen Institut der *agri vectigales* hervorgegangen sei.

durch den Erbpächter oder seine Nachkommen berechtigt die Verpächter ebenso wie bei der Zeitpacht zur Aufhebung des Vertrags³¹⁴. Ob aber in Athen zu dem Rechte der Vererbung auch das der Veräußerung und Verpfändung hinzugekommen ist, muß beim Mangel eines Zeugnisses um so mehr dahingestellt bleiben, als darüber anderwärts verschiedene Vorschriften bestanden³¹⁵. Dafs dem Verpächter die Pflicht obliegt, gegen Ansprüche Dritter an das Pachtobjekt Gewähr zu leisten³¹⁶, erklärt sich aus der Ähnlichkeit der Erbpacht mit dem Kaufe. Ebenso dafs Staatssteuern, die von dem verpachteten Grundstücke erhoben werden, nur ausnahmsweise vom Verpächter übernommen werden, während es von Gemeindelasten ebenso wie bei der Zeitpacht befreit bleibt³¹⁷.

2. Zu den *μισθώσεις* werden auch die Dienst- und Werkverträge gerechnet³¹⁸, ohne dafs zwischen beiden ein scharfer Unterschied gemacht wird; *ἐργοδότης* ist jeder Arbeitgeber und *ἐργολάβος* jeder Arbeitnehmer³¹⁹. Von ersterem sagt man aufser *μισθῶν ἐκδιδόναι τι*, von letzterem neben *μισθοῦσθαι*

³¹⁴ C. I. A. n. 1058 Z. 17 ff. IV 2 n. 1059^b a. E. nach der wahrscheinlichen Ergänzung im *Recueil* I p. 255 n. 1.

³¹⁵ Vgl. Euler p. 35. Mitteis S. 11.

³¹⁶ II n. 1058 (*Syll.* n. 834) Z. 22 *βεβαιῶν δὲ τὴν μίσθωσιν Κουθηρίων τοῦς μερίτας ἔδουράει καὶ τοῖς ἐγγύοις αὐτοῦ*. Thalheim Pauly-Wissowa *Realenc.* u. d. W., dem Partsch S. 342 A. I sich anschliesst, will *βεβαιώσις* nur in dem allgemeinen Sinne von Vertragserfüllung verstehen. Dafs aber das Wort in der Rechtssprache diese Bedeutung haben kann, erweist keine seiner Belegstellen.

³¹⁷ IV 2 n. 1059^b Z. 4 f. *ἀτελὲς καὶ ἀνεπιτήμητον εἰσφορᾶς καὶ τῶν ἄλλων ἀπάντων*. Abweichend wird n. 1058 das *ἐργαστήριον* an Eukrates zwar *ἀτελὲς ἀπάντων* verpachtet Z. 13, aber die *εἰσφορά* hat er zu tragen Z. 23 (über den Sinn der Schlußworte vgl. *Gr. Alt.* I⁴ S. 498 A. 51). Das letztere bildet auch in den aufserattischen Erbpachtverträgen die Regel, vgl. Guirand p. 434.

³¹⁸ Daresté in seiner Skizze *sur les entreprises des travaux publics* im *Annuaire — d. étud. gr.* XI (1877) p. 107 f., den Beauchet IV p. 206 f. ausschreibt, findet, dafs Platon *Ges.* XI 5 S. 921 in dem Werkvertrag vielmehr eine Art Kauf sieht. Aber seine Deutung des Satzes *ἂν διή τις δημοῦργων — ἔργον μὴ ἀποτελέσῃ διὰ κάκην* aus dem späteren *προαμειψόμενος* ist unberechtigt.

³¹⁹ Xenoph. *Kyrup.* VIII 2, 5. *Plat. Rep.* II 14 S. 373 B.

ἐργολαβεῖν oder ἀναίρεσθαί τι: der Unternehmer ist μισθωτής, aufserattisch ἐργώνης. Bei der grossen Menge von Kontrakten beiderlei Art, die durch die Bedürfnisse des täglichen Lebens erfordert wurden, trotzdem nicht blofs zu häuslichen Dienstleistungen zunächst Sklaven Verwendung fanden, mußte in den meisten Fällen mündliche Vereinbarung genügen. Nur für Arbeitsaufträge von gröfserem Umfang oder höherer Bedeutung, wie wenn es sich um eine künstlerische Leistung oder eine Lehrtätigkeit handelt, werden schriftliche Verträge üblich gewesen sein³²⁰. Aber auch die mit der Vergebung staatlicher Arbeiten betrauten Poleten werden auf sie bei einfacheren Herstellungen, wie sie auf Volksbeschlüssen des fünften Jahrhunderts ihnen öfters aufgetragen werden, wie bei Aufzeichnung öffentlicher Urkunden auf Steintafeln, Errichtung einer Umfriedigung u. ä.³²¹, verzichtet haben.

Anders verfuhr man bei öffentlichen Arbeiten, die eine künstlerische Ausführung verlangten, und, soweit sie nicht auf einen bestimmten Meister berechnet waren, von dem, dem sie zugesprochen wurden, nach dem Entwurf eines Fachverständigen zu bewirken waren, wie die Aufführung einer Pforte zum Heiligtum der Athena Nike und die Wiederherstellung der Umfassungsmauer der Akropolis, beide nach Plänen des Kallikrates³²². Auch gröfsere Bauwerke

³²⁰ Demosth. v. Kranz 122 S. 268, 9 ὡςπερ ἀνδριάντα ἐκλειδωκῶς κατὰ συγγραφήν, εἶτ' οὐκ ἔχοντα ἀ προσῆκεν ἐν τῆς συγγραφῆς κομιζόμενος. [Andok.] *g. Alk.* 17 S. 120 vom Maler Agatharchos διὰ τὸ συγγραφεὺς ἔχειν παρ' ἐτέρων. Xenoph. *π. ἑππ.* 2, 2 τὸν παῖδα ὅταν ἐπὶ τέχνην ἐκδῶ συγγραφεύμενον. Wonach Xenophon das Gleiche für Ausbildung eines Füllens fordert.

³²¹ *C. I. A.* I n. 61 Z. 8 οἱ δὲ πολῖται ἀπομ[ισθωσάντων κατὰ τὸν νό]μον. n. 59 Z. 34 τῆν δὲ σ[τ]ίλκην ἀπομ[ισθωσάντων οἱ πολῖται ἐν τῆ βου[λ]ῃ. *IV* 1 n. 27^b Z. 51 u. ö. — n. 53^a Z. 5. Überall wird das Kompositum ἀπομ[ισθωσάντων] gebraucht.

³²² *Εἰσημ. ἀρχ.* 1897 (*Syll.* n. 911) Z. 4 f. (Z. 14 f. ist unverwendbar, da die Ergänzung unsicher bleibt). *C. I. A.* IV 1 n. 26^a (*Syll.* n. 16) ταῦτα δὲ ξυγγραφεῖν μὲν Κάλλικράτη — ἀπομ[ισθωσάντων] δὲ τοὺς πολῖτας κτλ. Das Bauprogramm heisst danach συγγραφαί (*Anm.* 329). Mit dem gleichen Ausdruck werden die Beschlufsanträge der συγγραφεῖς (*Gr. Alt.* I⁴ S. 417) bezeichnet, von denen es ebenfalls συγγραφεῖν heisst gegenüber dem συγγραφεσθαί der Antragsteller in der Volksversammlung.

wurden vom Staate an einen Unternehmer vergeben, wie die von Perikles veranlaßte Errichtung der mittleren der Verbindungsmauern zwischen der Stadt und ihren Häfen an den eben genannten Kallikrates, wenn anders auf eine Nachricht bei Plutarch voller Verlaß ist³²³. Aber die Ausführung der Kunstbauten auf der Burg nahm der Staat in eigene Regie und setzte zu ihrer Leitung besondere Kommissionen (ἐπιστάται) nieder, von denen die einzelnen Teile der Arbeit an Handwerker und Künstler in Akkord gegeben wurden, während sie andere durch für Tagelohn gedungene Arbeiter besorgen ließen und das Material selbst beschafften, wie aus den Resten der Baurechnungen vom Erechtheion ersichtlich ist³²⁴. Ähnlich verfuhr noch ein Jahrhundert später die Finanzbehörde von Eleusis (ἐπιστάται Ἐλευσινῶθεν) bei Besorgung der ihr obliegenden Bauten, die sie teils in Akkord, teils in Tagelohn vergab³²⁵. Geringere Arbeitsteilung machte sich bei Befestigungswerken erforderlich. Bei dem Wiederaufbau der Stadt- und Hafenmauern unter Konon wurde die Herstellung unter die einzelnen Phylen verteilt, deren Baukommissare (τεichoποιοί) die Arbeiten stückweise an verschiedene Unternehmer in Akkord gaben³²⁶. Auch bei dem aus dem Kranzprozefs bekannten Mauerbau des Jahres Ol. 110, 4. 337/6 wurden die Baukommissare (τεichoποιοί) von den Phylen gewählt³²⁷ und die Arbeiten wohl unter sie verteilt, womit sich auch die Bestimmungen eines

³²³ *Per.* 13 τὸ δὲ μακρὸν τείχος περὶ οὗ Σωκράτης ἀκοῦσαι φησὶν (Plat. *Gorg.* 10 S. 455 E) ἀπὸς εἰσηγουμένου γνώμην Περικλέους ἡργολάβησε Καλλικράτης. Anderer Art war die aus Herodot V 62. II 160 bekannte Übernahme des Neubaus des delphischen Tempels durch die Alkmeoniden.

³²⁴ Die Inschriften über die Monumentalbauten der Akropolis finden sich bequem zusammengestellt bei Michaelis *Arch. Athen.*³ p. 92 ff., über den Bau des Erechtheion besonders n. 24—28 und dazu G. Huch *Organisation der öffentlichen Arbeit im gr. Alt.* I (Leipz. Diss. 1903) S. 23 ff.

³²⁵ *C. I. A.* II u. IV 2 n. 834^b (*Syll.* n. 587).

³²⁶ *C. I. A.* II n. 830—33. ⁴ IV 2 n. 830^{b-c} mit Frickenhaus *Athens Mauern im 4. Jahrh.* (Bonn 1905). Dazu *Mitth. d. Inst. in Athen* XXX (1905) S. 391 ff.

³²⁷ Aisch. *g. Ktes.* 27 S. 422.

leider nur teilweise erhaltenen Gesetzes wohl vereinigen lassen, das man mit großer Wahrscheinlichkeit auf sie bezogen hat³²⁸. Den zwei Männern, die nach ihm das Volk zu wählen hat, steht nur die Beaufsichtigung der Arbeiten zu; das Programm, nach dem sie zu vergeben waren (συγγραφαί³²⁹), war vom Rat gewählt und dem Gesetze beigegeben, ist aber ebenfalls zum größeren Teile verloren gegangen. Die gleiche Verbindung von Volksbeschluss und Ausschreiben mit den Submissionsbedingungen weist auch die gleichfalls stark verstümmelte Urkunde über einen andern Mauerbau aus dem Ende des vierten Jahrhunderts auf³³⁰. Auch diesmal waren die Arbeiten in zehn Teile zerlegt, deren jeder von den Poleten und dem obersten Finanzbeamten, der hier an die Stelle der τεχνopoιοί tritt, an je einen Unternehmer vergeben wird; angefügt waren die Namen der Unternehmer, die Bezeichnung des von ihnen übernommenen Mauerstücks und die Angabe des vereinbarten Preises — eine Vereinigung von Ausschreiben und Kontrakt, wie sie sich öfter findet³³¹. Auf anderen Steinen ist nur das Bauprogramm überliefert, wie vor allem das von Euthydemos und Philon entworfene Programm für den Bau des Zeughauses für das hängende Gerät (σχεβοθήκη) in Zea³³² in solcher Vollständigkeit, dass

³²⁸ *Εγην. ἀρχ.* 1900 S. 61 ff. = *Journ. d. Sav.* 1902 S. 177 ff. (Foucart). Dass aus der Bauleitung und Kostendeckung sich die Nichtbeteiligung der Phylen ergibt, kann ich Frickenhaus (S. 18) nicht zugeben, ebensowenig, dass Ktesiphons Antrag sich nicht auf Demosthenes Tätigkeit im Jahre 337/6 bezieht (S. 27).

³²⁹ Überschrift Z. 47. Ebenso über den Ausschreiben über die Skeuothek (Anm. 332) und über Dreifußbasen *Mith. d. Inst. in Athen* XXXI (1906) S. 134.

³³⁰ *C. I. A.* II n. 167, berichtigt bei Frickenhaus. Der genauere Ansatz der Inschrift durch Köhler *Mith.* V (1881) S. 276 auf Ol. 118, 2. 306/5 beruht auf dem oben (S. 93) zurückgewiesenen Irrtum von der vierjährigen Dauer des Amtes ἐπὶ τῆν διοικήσει.

³³¹ *Z. B. C. I. A.* IV 2 n. 1054 ε und die Anm. 335 mit ihr zusammengestellte Inschrift, von außerattischen Bauurkunden besonders die Anm. 341 angeführten von Delos und Lebadeia.

³³² *C. I. A.* II n. 1054 (*Syll.* n. 537). Dazu das von Lattermann a. d. Anm. 335 a. O. S. 1 ff. aus IV n. 1054^b und 1054^c hergestellte Ausschreiben.

seine bis ins einzelste gehenden Vorschriften eine Rekonstruktion der ganzen Anlage ermöglichen³³³. In ähnlicher Weise wie der Bau der öffentlichen Gebäude und Befestigungswerke wurde auch der der Kriegsschiffe durch die vom Rate niedergesetzte Kommission (τριηροποιοί) verdingen und nur der Entwurf der Pläne und die Beaufsichtigung der Ausführung den vom Volk bestellten Schiffbaumeistern vorbehalten³³⁴. Allen einzelnen Kontrakten hatten die gesetzlichen Bestimmungen zugrunde zu liegen, die die Vergebung der öffentlichen Arbeiten regelten. Im fünften Jahrhundert hatte sie im Rat (Anm. 321), im vierten im Gerichtshofe³³⁵ stattzufinden. Der bauleitenden Behörde aber lag, wie es scheint, die Annahme der Bürgen ob, die der Unternehmer für Erfüllung seiner Verpflichtungen regelmäsig bestellen mußte³³⁶, soweit wenigstens diese in Geldleistungen bestanden³³⁷. In der Regel wird ein Bürge gestellt, bei um-

³³³ Darüber namentlich Fabricius *Hermes* XVII (1882) S. 551 ff. und Dörpfeld *Mitht. d. Inst. in Athen* VIII (1883) S. 147 ff., dazu Keil *Hermes* XIX (1884) S. 149 ff.

³³⁴ *C. I. A.* II n. 794 c Z. 61 f. αὔτη ἐμισθώθη ἐν ταῖς πρώταις εἰκοσι καὶ δυοῖν ναυσίν, ἀρχιτέκτων Ἀμόντας ἐπεσκεύαζεν (hat ihre Reparatur besorgt). Aristot. 46. 1.

³³⁵ *C. I. A.* II n. 834 Z. 8 u. ö. ὡς ἐμισθώθη ἕκαστον ἐν τῷ διπλαστηρίῳ. IV 2 n. 1054 g Z. 28. Inschrift bei Lattermann *Griechische Bauinschriften* (*Dissert. Argent.* XIII 3, 1908) S. 44 ff. Z. 35, wo als Lokal die στοὰ ποιῶλη genannt wird. Etwas anders als im Text Keil *Mitht.* XX (1895) S. 45 A. 1.

³³⁶ Zuerst auf den Baninschriften vom Erechtheion, auf denen aber ein ἐγγυητής nur für den Maler Dionysodoros bestellt ist, der allein auch als μισθωτής aufgeführt wird (*C. I. A.* I n. 324 a I 42 ff. c II 12 ff.), so dafs er aus einem für uns nicht sicher erkennbarem Grunde in besonderem Vertragsverhältnis gestanden haben muß, vgl. Fabricius a. d. Anm. 341 a. O. p. 19 f. Auch S. 45 ff. sieht hier die Anfänge eines förmlichen Arbeitsvertrags neben dem vorher allein bestehenden formlosen Verträge, in dem die anderen Baugewerke gestanden, wiewohl auch auf sie die Ausdrücke μισθῶν und μίσθωμα, Akkordlohn im Gegensatz zum Tagelohn, καθημερίσιον, Anwendung finden und auch ihre Verpflichtung auf den Erfolg ihrer Arbeit geht. Unerweislich ist auch die Voraussetzung, dafs die Terminologie beim Arbeitsvertrag erst vom Pachtvertrag entlehnt ist.

³³⁷ *C. I. A.* IV 2 n. 1054 g Z. 30f. mit Lattermann S. 76. Ganz

fänglicheren Bauten auch mehrere im Verhältnis zur Akkordsumme. In den Werkverträgen selbst waren die zu leistenden Arbeiten genau festzusetzen, soweit dies nicht schon im Bauprogramm geschehen war, auf das sich der Unternehmer zu verpflichten hatte³³⁸. Dafs den Vertragsbestimmungen genau nachgegangen wurde, war schon während des Baus und besonders nach seiner Fertigstellung vor der Abnahme durch die bauleitende Behörde Gegenstand der Kontrolle (*δοκιμασία*). Festzusetzen war weiter der Zeitpunkt, bis zu dem die Arbeit zu vollenden war; auf seine Überschreitung wurde eine Konventionalstrafe gesetzt, die bei einem von Athen errichteten Gebäude in Delos, das binnen 8 Monaten herzustellen war, 4 Drachmen für jeden Tag beträgt³³⁹. Der Preis wurde entweder für das Ganze der Leistung vereinbart oder für ihre einzelnen Teile nach einem zugrunde gelegten Einheitssatze berechnet. im ersteren Falle waren auch die Termine der Zahlung zu bestimmen, die in dem angeführten Beispiele zur Hälfte nach Stellung der Bürgen, mit dem dritten Viertel nach Fertigstellung der halben Arbeit und mit dem Rest nach Vollendung des Ganzen zu erfolgen hat. Im einzelnen Falle wurde die Entlohnung eines Unternehmers auch in der Weise bewirkt, dafs ihm die Nutzniefsung aus der von ihm hergestellten Sache auf bestimmte Zeit überwiesen wird³⁴⁰. In noch genaueres

fehlt der Bürge auf den Urkunden über den kononischen Mauerbau (Anm. 326).

³³⁸ Näheres für das griechische Recht überhaupt bei Partsch S. 330 ff.

³³⁹ *C. I. A.* IV 2 n. 1054 g Z. 18 ff. vorher auch über die *δοκιμασία*, deren Spuren auch II n. 834 i. A. von Köhler erkannt sind. Dafs der Bau, um den es sich in der ersteren Inschrift handelt, die sogenannte Stiehhalle ist, das hat Lattermann S. 73 ff. sehr wahrscheinlich gemacht.

³⁴⁰ Wie nach dem leider sehr verstümmelten Volksbeschlufs *C. I. A.* II n. 203 dem Sokles auf einen Zeitraum von 25 Jahren, aber nur in jährlichem Wechsel mit dem Staate. Nach Köhler handelt es sich um den Fruchtgenufs eines Grundstücks, wozu Z. 21 f. wenig zu passen scheinen. Ich möchte wegen der Erwähnung der *ὄλιον ἐμποροικία* Z. 34 an irgendeine Herstellung zu Handelszwecken denken. Eine

Detail gehen die Werkverträge ein, die von außerattischen Gemeinde- und Tempelverwaltungen, namentlich aus Delos, Lebadeia, Tegea, Eretria erhalten sind, und denen die Baurechnungen besonders von Delphi und Epidauros zur Seite treten. Die weitgehenden Übereinstimmungen, die die drei erstgenannten Kontrakte in ihren Vorschriften aufweisen, lassen wenigstens für das dritte Jahrhundert auf eine weitverbreitete Organisation des Unternehmertums schließen³⁴¹, deren Einwirkung auch Athen sich nicht entziehen konnte. Näher auf sie einzutreten darf aber eine Darstellung verzichten, die es wesentlich mit dem Rechte der Rednerzeit zu tun hat.

Die Festsetzung von Konventionalstrafen in den Verträgen konnte auch dann, wenn der Arbeitgeber der Staat oder eine Behörde war, die Anrufung richterlicher Entscheidung von seiner oder des Arbeitnehmers Seite ebenso wenig entbehrlich machen, wie sie dem letzteren auch in dem Falle zugestanden haben muß, wenn die ihm gegenüber

Parallele bietet der Vertrag zwischen Eretria und Chairephanes über Austrocknung eines Sumpfes *Λοζ. ἐγῆμ.* 1869 S. 317 ff. (*Recueil* I p. 143 ff.). Aber in dem Beschlufs des Demos Peiraieus *C. I. A.* II n. 573 (*Syll.* n. 433) wird nicht, wie Dareste p. 109 und ähnlich schon Hermann-Thalheim § 14 (69) S. 117 annahmen, die Reparatur des Theaters verdungen und den Unternehmern an Stelle der Zahlung die Einnahme aus dem Eintrittsgeld gegen eine Pachtsumme überwiesen, sondern den Pächtern nur die Aufschlagung von Holzgerüsten für die Zuschauer auferlegt, deren ordnungsmäßige Herstellung durch gewählte ἐπιτηρηταί kontrolliert werden soll.

³⁴¹ Das hat Fabricius sofort betont in seiner Arbeit *de architectura graeca commentationes epigraphicae* (Berl. 1881) p. 23 ff., die eingehend die Urkunde von Lebadeia *I. G.* VII n. 3053 (*Syll.* n. 540) behandelt. Der Vertrag von Delos *C. I. G.* n. 2266, erklärt von Fabricius *Hermes* XVII (1882) S. 1 ff., der von Tegea Lebas-Foncart *Inscr.* II n. 340^e. Über die Baurechnungen der Tholos von Epidauros Keil *Mitth. d. Inst. in Athen* XX (1895) S. 20 ff., über die Bautätigkeit der ναοποιοί in Delphi Bourguet *Administration financière du sanctuaire Pythique* (Paris 1905) p. 95 ff. Sonstige Urkunden, soweit ihre Veröffentlichung dem Jahre 1900 vorausliegt, stellt Francotte zu Beginn seiner zusammenfassenden Darstellung über die öffentlichen Arbeiten zusammen *Industrie dans la Grèce ancienne* II p. 54 ff.

eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt waren³⁴². Gegen vertragswidriges Handeln der Unternehmer öffentlicher Bauten stand den mit deren Leitung beauftragten Kommissionen die Vorstandschaft in dem Gerichtsverfahren (S. 119 f.) zu, das gegebenenfalls zu harter Ahndung³⁴³ führen konnte. Ob aber in diesen Fällen neben den allgemeinen Klagen *παράχρηστος συνθηκῶν* und *βλάβη* eine besondere *δίκη μισθώσεως* angestellt werden konnte, wie mehrfach behauptet worden, ist, wie schon oben (S. 757) erinnert, mangels jeden Belegs mindestens zweifelhaft. Denn keinesfalls darf ein solcher in der angeblichen Existenz einer *δίκη ὑπὲρ μισθοῦ* unter den Schriften des Protagoras³⁴⁴ erkannt werden, die nur der Anekdote über einen Rechtsstreit verdankt wird, den der Sophist mit seinem Schüler Euathlos über sein Honorar geführt haben soll.

S. Verein und Gesellschaft³⁴⁵.

Vereinigungen von mehreren zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks kennt auch das griechische Recht, ohne zwischen Verein und Gesellschaft zu scheiden und ohne für sie eine andere Bezeichnung auszuprägen, als die Ausdrücke für jede, auch die staatliche Gemeinschaft, *κοινόν* und *κοινωνία*. Der staatlichen Gemeinschaft nachgebildet sind nach Aristo-

³⁴² Vgl. C. I. A. II n. 203 Z. 30 f. Über die vermeintliche *δίκη ψεύδους* s. S. 745 A. 254.

³⁴³ Gesetz vom Jahre 337 (Anm. 328) Z. 32 ff. *ἐάν τις τις τὰ ἔργα μὴ ἐξεργάσωνται εἶναι κατ' αὐτῶν τὰς αὐτῆς τιμωρίας καθάπερ περὶ . . .* deutet auf schwere Strafen hin, wenn auch die Ergänzung von Foucart *περὶ ψολακίης τῆς γόρας* nicht richtig sein kann. Die Einleitung der Klage haben nach Z. 35 f. die technischen Bauleiter zu besorgen.

³⁴⁴ Der Titel bei Diog. L. IX 55, die Anekdote bei Gell. V 10. Dafs sie schon bei Aristoteles stand, ist aus Diog. 54 nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Jedentalls paßt sie besser auf Korax, von dem sie bei Sext. *Emp. adu. math.* II 96 f. erzählt wird, als auf Protagoras nach dem bekannten Bericht bei Plat. *Prot.* 16 S. 328 B.

³⁴⁵ Caillemet *le contrat de société à Athènes (Étud. s. l. ant. jur. d'Ath.* X. Paris 1872) und vor allem die sich ergänzenden Preisschriften von Ziebarth *das griechische Vereinswesen* (Leipzig 1896) und Poland *Geschichte des griechischen Vereinswesens* (Leipzig 1909).

teles³⁴⁶ alle anderen Vereinigungen, sofern sie für einen Teil der in jener Verbundenen entweder gemeinsamen Nutzen oder gemeinsames Vergnügen zum Zwecke haben. Wenn er der ersteren Kategorie auch Phylen und Demen zuzählt, die doch nur Glieder des Volksganzen darstellen, so schließt er sich an das wichtige solonische Gesetz³⁴⁷ an, durch das das attische Vereinsrecht dahin geregelt wird, daß für alle in ihm begriffenen Vereinigungen die Rechtsgültigkeit der Ordnungen, die sie sich geben, anerkannt ist, soweit sie nicht den staatlichen Gesetzen zuwiderlaufen. An der Spitze dieser Vereinigungen werden auch von Solon Demen und Phratrien genannt; die übrigen, soweit ihre Erwähnung in dem leider nicht heil überlieferten Gesetzestext sichersteht, lassen sich in die beiden von Aristoteles geschiedenen Klassen

³⁴⁶ *Nik. Eth.* VIII 9 (11), 4 f. S. 1160 a.

³⁴⁷ In dem überlieferten Text bei Gaius *Digest.* XLVII 22, 4 ἐὼν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται ἢ δόσσοι ἢ ἑμοστάφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν ἢ τι ἄν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους κέρειον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημοσία γράμματα. Über die leichte Änderung ἀπαγορεύσῃ und die Einsetzung von τινὲς hinter τούτων oder, wie Wilamowitz *Antigonos v. Kar.* S. 278 vorzog, nach διαθῶνται kann kein Zweifel sein. In den Worten ἱερῶν ὀργίων suchte man meist die Erwähnung der ὀργεῶνες, die man am leichtesten mit Meier *Ind. lect. Hal. lib.* 1848 9 für ὀργίων einsetzen könnte, wenn nicht ναῦται vor εἰς ἐμπορίαν (οἰχόμενοι) anstößig bliebe und darum als Glosse dazu mit Ziehen auszuschneiden wäre. Darum schrieb Mommsen ἱερῶν ὀργίων θῆται, Wilamowitz ἢ ὀργεῶνες ἢ γεννῆται. Zu verstehen wären dabei in der Zusammenstellung mit δῆμος und φράτορες die Orgeonen, die nach einem keinesfalls nachsolonischen Gesetze in den Phratrien neben den alten Geschlechtern standen. Schwierigkeit aber macht die spätere Nennung der θιασῶται, da nach der aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts stammenden Urkunde der Demotionidai die Phratrien in θίασοι zerfielen, die von den ὀργεῶνες nicht zu scheiden sind, vgl. meinen Aufsatz *Leipz. Stud.* XVI (1894) S. 159 ff., dessen wichtigstes Ergebnis ich durch die neue Phraterenliste trotz A. Körte *Hermes* XXXVII (1902) S. 582 ff. nur bestätigt finden kann. Einen Ausweg bietet die an sich nicht unbedenkliche Umstellung der Worte ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται hinter θιασῶται (mit Tilgung des ἢ vor ἐπὶ), die de Sanctis *Atthis* p. 63 vorschlägt. Ganz unannehmbar ist der jüngste Gedanke von Radin *Legislation of the Greeks and Romans on corporations* (Columbia Univ. o. J.) p. 40 ff. ἱεροὶ ὀργεῶνες zu schreiben, womit die μύσται gemeint sein sollen, die schon Caillemer für ἢ ναῦται einsetzen wollte.

einordnen. Dem Zwecke gemeinsamen Nutzens dienen die Vereinigungen zu Handelsgeschäften und zur Kaperei, die Begräbnisvereine und wenigstens zum Teil die Tischgenossenschaften. Wenn die beiden letztgenannten in den Steinschriften, die für unsere Kenntnis des griechischen Genossenschaftswesens die reichlich fließende Quelle bilden, keine Spur hinterlassen haben³⁴⁸, und die Kapereigesellschaften nur im Falle und für die Dauer eines Krieges in Tätigkeit treten konnten, mußten Handels- und überhaupt Erwerbsgesellschaften mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu um so größerer Bedeutung gelangen. Aus dem fünften Jahrhundert kennen wir eine Handelsgilde (*ναύκληροι καὶ ἔμποροι*), die im Peiraieus ihren Sitz hatte und deren Abgaben (*ναυκληρικὰ*) eine bedeutsame Einnahmequelle für den Staat ausmachten³⁴⁹, und in den Reden über Handelsklagen begegnen mehrfache Beispiele von Gesellschaftern (*κοινωνοί*), die nicht bloß zu einzelnen Geschäften sich zusammenfinden, sondern auch in dauernder Verbindung stehen³⁵⁰. Ebenso hören wir von Vereinigungen zu gemeinsamer Erpachtung der staatlichen Bergwerke³⁵¹. Die Pacht der Zölle aber mußte um so mehr Gesellschaften anheimfallen, je mehr Kapital ihre Übernahme erforderte; und wenn auch der Bildung von bleibenden Verbänden die bloß jährige Dauer der Verpachtung im Wege stand, so wissen wir doch aus bekannten Erzählungen (Anm. 300), wie man gegen die Konkurrenz sich zu wehren wußte. Die außer-

³⁴⁸ Wohl aber in der Literatur, *Gr. Alt.* I⁴ S. 380. Da sonst Verbände mit allgemeineren Zielen auch die Fürsorge für das Begräbnis ihrer Mitglieder zu übernehmen pflegten, dachte Ziebarth S. 17 A. 4 an Interpolation von *ἑμοσάζει*. Eher könnte man auch wegen der *σύστασι* an dem Alter des Gesetzes zweifeln. Kein Bedenken dagegen aber begründet die Nennung des *ἑγμους*, an der Wilamowitz Anstofs nahm. Denn Demen hat es schon vor der Organisation von Kleisthenes gegeben.

³⁴⁹ *C. I. A.* I n. 35 Z. 3. 68 Z. 4. Schol. Arist. *Vög.* 1541 mit Christ *de publicis pop. Ath. rationibus* (Greifswald 1879) p. 23.

³⁵⁰ [Demosth.] *g. Dionys.* 8 S. 1285, 7 ff.; *κοινωνοί* ebenda § 1. *g. Phorm.* 8 S. 909, 15. *g. Kallipp* 3 S. 1236, 22.

³⁵¹ *Hyper. f. Euc.* 35 C. 44. Demosth. *g. Pant.* 38 S. 977, 21.

dem noch im solonischen Gesetze genannten *θιασῶται* können nur in dem Sinne gemeint sein, in dem Aristoteles sie seiner zweiten Kategorie zurechnet, weil sie Darbringung von Opfern und Pflege der Geselligkeit zum Zwecke hätten³⁵². Mit den von Aristoteles mit ihnen zusammengestellten *ἐρανισταί* und den namentlich auf attischem Boden nachweisbaren *ὀργεῶνες* bilden sie die hauptsächlichsten Typen privater Vereine, die seit dem vierten Jahrhunderte in immer reicherer Fülle Einfluß im griechischen Leben gewinnen, ohne dafs es gelingt, scharfe Scheidelinien zwischen ihnen zu ziehen. Denn auch das Moment der Kultgemeinschaft tritt bei den Eranoi nicht so weit zurück, dafs es berechtigt wäre, die Thiasoi und Orgeonenverbände ihnen als Kultgenossenschaften gegenüberzustellen. Eine Sonderstellung nimmt der Verein der dionysischen Künstler (*οἱ περὶ τὸν Διόνυσον τεχνῖται*) auch insofern ein, als er die älteste der attischen Genossenschaften ist, wenn anders mit Recht seine Anfänge in dem von Sophokles den Musen gestifteten Verein von Schauspielern gefunden werden³⁵³. Dagegen gehen die Zeugnisse für Thiasoi³⁵⁴ und Orgeonenverbände nicht über das vierte Jahrhundert zurück; wenn sie vorzugsweise dem Peiraieus gelten, so findet dies darin seine Erklärung, dafs, wenn es auch eine irrige Behauptung war, dafs wenigstens die ersteren ebenso wie die Eranoi auf die Verehrung ausländischer Gottheiten beschränkt gewesen seien³⁵⁵, doch das fremde Element in ihnen beträchtlich überwogen zu haben scheint. Jedenfalls bedurfte auch die Einführung fremder Kulte keiner Ge-

³⁵² § 5 ἔναι δὲ τῶν κοινωπιῶν δι' ἡδονὴν δοκοῦσι γίνεσθαι, θιασῶτων καὶ ἐρανιστῶν. αὗται γὰρ θυσίας ἔνεκα καὶ συνουσίας.

³⁵³ Istros im *bios* Z. 34 W. ταῖς δὲ Μούσαις (φῆσι) θιάσον ἐκ τῶν πεπαιδευμένων συναγαγεῖν. Die ansprechende Erklärung von Sauppe *de collegio artificum scenicorum Atticorum* (Göttingen 1876) scheint mir auch jetzt trotz Poland S. 131 noch nicht ausgeschlossen.

³⁵⁴ Gegen die Meinung, die Philosophenschulen seien θιάσοι gewesen, habe ich mich oben erklärt S. 564 A. 63.

³⁵⁵ Gegen diesen Fundamentalsatz des Buchs von Foucart *les associations religieuses chez les Grecs* (Paris 1873) vgl. schon *Jahresb. f. cl. Alt.* II (1875) S. 1389 f.

nehmung durch das Volk, soweit nichts in ihnen gegen die Gesetze des Staates zu verstoßen schien (S. 364)³⁵⁶. Mit dem gleichen Vorbehalt waren die Vereine berechtigt, ihre Verfassung und Verwaltung durch Satzungen (*νόμοι*) und Beschlüsse ihrer Versammlungen (*ἀγοραί*) zu regeln, Zuwiderhandlungen ihrer Beamten und Mitglieder mit Strafe zu belegen, wie Verdienste um die Gemeinschaft durch Ehrungen zu belohnen, denen die weitaus größte Zahl ihrer erhaltenen Beschlüsse gilt³⁵⁷. Unbenommen blieb natürlich die Beschreitung des Rechtswegs, wie für den Verein gegen ein Mitglied so dem Mitglied gegen den Verein. So erfahren wir von einer Klage *ψευδομαρτυρίων*, die die *ἑξασθεῖς* gegen (frühere) Mitglieder wegen eines Zeugnisses anstellen, das diese in einem früheren Rechtsstreit für die Gegner des Vereins abgelegt haben³⁵⁸. Nichts dagegen giebt die unter Lysias Nachlaß geratene Rede *πρὸς τοὺς συνουσιαστὰς* aus, da die Gemeinschaft, die der Sprecher seinen bisherigen Genossen zum Schlusse aufkündigt, nur als eine ganz lose sich darstellt, und an die Bestimmung der Rede für eine gerichtliche Verhandlung auf keinen Fall gedacht werden kann. Nicht selten mußte es auch zu Rechtsstreiten zwischen den Vereinen und Drittpersonen kommen, namentlich in Eigentumsfragen, um so mehr, als erstere ihr Vermögen, auf dessen Erwerb sie zur Sicherung ihres Bestands bedacht sein mußten³⁵⁹, vorzugsweise in Grundstücken anzulegen pflegten, wie die nicht geringe Anzahl der für sie bestellten Pfandsäulen beweist. Die Prozesse, bei denen eine der Parteien ein Verein ist, werden von Aristoteles als *δίκεαι κοινωνικαί* zusammengefaßt. Sie genießen als *ἔμπροσθεν* der

³⁵⁶ Mit dem dort Anm. 29 angeführten Volksbeschlufs ist noch das Orgeonendekret *Jahreshefte d. öst. Inst.* V (1902) S. 127 ff. (Ziehen *Leges Gr. sacrae* II n. 42) zu vergleichen.

³⁵⁷ Nachweise bei Ziebarth S. 145, wo *Annual Brit. sch. of Ath.* XIII (1907) p. 328 f. nachzutragen ist.

³⁵⁸ *C. I. A.* II n. 609, wo *τοῖς δικαζομένοις ἑξασθεῖσι συνδικουσίην ὑπενηγία τοῖς ἑξασθεῖσιν* nur den angegebenen Sinn haben kann, nicht den von Ziebarth S. 182 A. 3 zur Wahl gestellten.

³⁵⁹ Vgl. das über die *κοινωνικαί* S. 575 A. 102 Gesagte.

Wohltat des abgekürzten Verfahrens und gehören darum vor das Forum der *εἰσαγωγεῖς* (S. 85). Die von Aristoteles neben ihnen genannten *ἐρανεῖς* haben wir, wie bemerkt (S. 734), eben wegen dieser Sonderstellung mindestens vorzugsweise auf Eranosdarlehn zu beziehen³⁶⁰.

Von gesetzlichen Bestimmungen über Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag und auf sie bezüglichen Klagen zu sprechen, macht das Schweigen unserer Quellen unmöglich. Unfraglich war auch nach griechischer Rechtsauffassung der, der einen Auftrag angenommen hatte, zu dessen gewissenhafter Ausführung verpflichtet und haftete dem Auftraggeber für den durch pflichtwidriges Handeln ihm zugefügten Schaden. ebenso wie der Auftraggeber für die in seinem Auftrag vollzogenen Handlungen³⁶¹. Aber wie zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz die Klage *βλάβης* genügte, so bedurfte es auch für den anderen Fall keiner besonderen Klagen³⁶², deren Existenz

³⁶⁰ Der Annahme von Meier, daß die Mitglieder einer Gesellschaft durch die Klage *εἰς διατητῶν ἀρῆσιν* ihre Auflösung und die Teilung des gemeinsamen Besitzes haben verlangen können, ist durch die jetzt feststehende beschränkte Kompetenz der Klage (S. 576 f.) die Grundlage entzogen. Im Gegenteil dürfen wir es mit Poland S. 275 bezeichnend finden, daß der Fall einer Auflösung in den Satzungen nicht vorgesehen wird. Nicht von gerichtlicher Klage gegen pflichtwidriges Handeln eines Gesellschafters, sondern von einer Beschwerde in der Volksversammlung ist bei Lykurg *g. Leokr.* 19 S. 149 f. die Rede.

³⁶¹ Nach [Demosth.] *g. Timoth.* 44 S. 1197, 18. 59 S. 1201 a. E. führte Timotheos seine Verteidigung gegen Schuldforderungen des Apollodor so, daß er nicht die an Antimachos und Timondas von Pasion geleisteten Zahlungen leugnete, sondern nur daß sie in seinem Auftrage erhoben worden seien.

³⁶² Eine Mandatsklage sah Platner II S. 378 und nach ihm Caillemer *le mandat et la commission* in *Mémoires de l'Acad. de Cuen* 1876 p. 527 ff. in der Klage, die nach Plut. *Alkib.* 12 Diomedes gegen Alkibiades deshalb anstellte, weil dieser in seinem Auftrage ein Gespann gekauft, aber für sich behalten habe. Aber die Rede des Isokrates über das Viergespann, auf die sich Plutarch bezieht, betrifft vielmehr eine *δίκη βλάβης* (S. 656); nur der minder glaubwürdige Bericht des Ephoros bei Diod. XIII 74, mit dem Plutarch die Angaben des Isokrates verquickt zu haben scheint, ließe eine Mandatsklage annehmen.

durch die für sie angeführten Fälle nicht bewiesen wird³⁶³. Nicht einmal eine feste Bezeichnung hat der Begriff Mandat ausgeprägt³⁶⁴.

³⁶³ Die von Pollux VIII 143 genannte *δική καθουρέσεως* hält Thalheim *RA.* S. 119 A. 2 für eine *actio mandati* mit Berufung auf [Demosth.] *g. Aph.* III 36 S. 855 i. A. *περὶ μὲν γὰρ ὧν καθουρέϊκας νόμος ἐστὶ διαρρήδην ὅς κελεύει σε ὁμοίως ὀφλισκάνειν ὡςπερ ἂν αὐτὸς ἔχης*. Aber die Stelle bezieht sich nach dem Zusammenhang lediglich auf die Aussteuer von Demosthenes Schwester, die Aphobos seinem Mitvormund Demophon preisgab. Und wenn *καθουρέϊναι* sonst der übliche Ausdruck für das Fallenlassen einer öffentlichen Anklage ist, so ist zwischen diesem und dem Vertrauensmißbrauch eines Mandatar keinesfalls eine solche Ähnlichkeit, daß die Übertragung des Ausdrucks auf letzteren irgendwie naheliegend scheinen könnte. Im Falle der Rede gegen Lakritos aber darf aus der von ihm an Androkles gerichteten Aufforderung § 15 S. 927 a. E. (Anm. 120), seinen Brüdern ein Darlehn zu gewähren, unmöglich mit Platner und Caillemer ein Mandat des Lakritos gefolgt werden. Ebenso wenig ist in dem *ὅτι ἂν ἐπιτρέψη* des Gesetzes über die *Engyesis* (S. 471 A. 9) von einem Mandat die Rede, vgl. S. 536.

³⁶⁴ Es ist bezeichnend, daß die sonst gebräuchlichen Wörter für auftragen *ἐντέλλειν* und *ἐπιτρέλλειν* mit den abgeleiteten Substantiven sich bei den Rednern nur in gefälschten Aktenstücken finden, Demosth. *v. Kranz* 75 S. 250, 14. 74 S. 249, 26.

Sechzehntes Hauptstück.

Privatklagen der Strategen und der Aufseher der Marineanlagen.

Von den auf die Trierarchie bezüglichen Rechtsstreiten sind die Diadikasien der Trierarchen teils gegen den Staat, teils untereinander, die aus ihrer Verpflichtung zur Rückgabe des ihnen vom Staate übergebenen Schiffes und zugehörigen Geräts hervorgehen, von uns den Aufsehern der Marineanlagen zugewiesen und die ersteren bereits im ersten Teile (S. 456 ff.) besprochen worden. Der Diadikasien der Trierarchen untereinander über die Verpflichtung zur Rückerstattung des Schiffgeräts geschieht nur in der pseudodemosthenischen Rede gegen Euergos und Mnesibulos Erwähnung¹. Wie nach dieser Rede neben der genannten Behörde zur Jurisdiktion über diese Diadikasia vorübergehend die außerordentliche Behörde der ἀποστολαῖς berufen war, so wird es sich auf dieselbe Klage beziehen, wenn Aristoteles unter den den εἰσαγωγεῖς zugewiesenen Klagen auch τριηραρχικαί nennt (S. 85), während für die Klagen gegen Trierarchen, die mit der Ablieferung von Schiff oder Gerät im Rückstand verblieben waren, noch zu seiner Zeit vielmehr die Werftbehörde zuständig war². Gerade für

¹ § 28 S. 1147, 18 (S. 466 A. 14). Von Theophrastos das von ihm geschuldete Schiffsgeschick einzufordern, war der Sprecher der Rede durch die Werftbehörde angewiesen, aber als διαδικασία wird seine Klage wider jenen ausdrücklich bezeichnet § 26 S. 1146 a. E. (S. 114 A. 242).

² C. I. A. II n. 811^c 107 (aus Ol. 113, 4. 325/4). Ein Zweifel an der Richtigkeit der Lesung bei Aristoteles scheint mir unberechtigt.

jene Klagen lag ja tunlichst rasche Erledigung in dringendem Interesse der Wehrfähigkeit des Staates. Zweifelhaft bleibt es, inwieweit der von Aristoteles gebrauchte allgemeine Ausdruck dazu berechtigt, für seine Zeit auch andere Klagen gegen Trierarchen als Monatsklagen und somit unter die Kompetenz der *εἰσαγωγαῖς* fallend zu denken. Bekannt von trierarchischen Klagen ist uns die Klage *ἐπιτριραρχήματος*, durch die der Trierarch, der über das Jahr seiner Verpflichtung hinaus die Trierarchie darum geleistet hatte, weil der zu seinem Nachfolger Bestimmte das Schiff nicht rechtzeitig übernommen hatte, von diesem Ersatz der Kosten seiner Mehrleistung fordern konnte. Einen solchen Rechtsfall betrifft die von Apollodor gegen Polykles Ol. 105, 2. 359 oder kurz danach gehaltene Rede, die unter Demosthenes Namen überliefert ist³; er ist aber keinesfalls als Monatsklage⁴, sondern wohl vor den Strategen behandelt worden.

Nicht vor das Gericht, sondern vor den Rat gehörten die Diadikasion der Trierarchen über die Kränze, die zur Beschleunigung der Flottensendungen durch Volksbeschluss für die ausgesetzt zu werden pflegten, die ihr Schiff zuerst zum Auslaufen bereitgestellt; für eine solche Diadikasia, und zwar in eigener Sache, ist Demosthenes Rede *περὶ τοῦ στεφανίου τῆς τριραρχίας* im Jahre Ol. 105, 2. 359 geschrieben⁵.

Dafs auch die Klagen *προικίς* nicht lange vor der Abfassung von Aristoteles Buch *ἐμνηοῖ* geworden sind, haben wir S. 497 gesehen.

³ Vgl. besonders § 1 S. 1206, 10 *ὄν δὲ περὶ τε διαδοχῆς νεῶς ἐστὶν ὁ λόγος καὶ ἐπιτριραρχήματος πέντε μηνῶν καὶ ἑξ ἡμερῶν ἀνηλωμένου*. Von den hohen Strafen, die ausserdem das Gesetz dem Trierarchen auferlegte, der nicht rechtzeitig das ihm zugewiesene Schiff übernahm, spricht § 57 S. 1224, 11. Nichts lehrt Harpokr. u. *τριραρχήματα*, Falsches Lex. Segner. IV S. 193, 30.

⁴ Vgl. § 63 S. 1225, 12 *ἐν ἐκείνῳ τῷ χρόνῳ*. wonach die Zeit der Rede sich bestimmt.

⁵ § 1 S. 1228, 4 *ὄν δὲ τῷ πρώτῳ παρασκευάσαντι τὴν τριήρη τὸν ταμίαν προσέταξεν ὁ δῆμος δοῦναι (τὸν στεφανίον). πεποιήγα δὲ τοῦτ' ἐγὼ διό φημι δεῖν αὐτὸς στεφανοῦσθαι*. Verschieden von dem streitigen Kranz ist der, den der Redner schon zuvor zur Anerkennung dafür erhalten hat, dafs er seine Triere rechtzeitig an den Hafendamm gelegt hat, *ἐπὶ γῶμα περιώρμισε* § 4 S. 1229, 9, vgl. Kirchhoff *über die Rede vom trierarchischen Kranz* S. 74 ff.; dem Rümer *oratio de corona navali nunc a Demosthene*

Die Rechtsmittel, die gegen Übernahme der Trierarchie, wie der andern außerordentlichen Leiturgie, der *προεισφορά* und der regelmäßigen Leiturgien zur Anwendung gelangen konnten, haben bereits im ersten Hauptstück (S. 588 ff.) ihre Besprechung gefunden. Zu einer Klage konnte die Einrichtung des Steuervorschusses noch gegen die Mitglieder der Symmorien führen, die mit ihrem Steuerbeitrage im Rückstande blieben; er mußte dann von den *προεισφέροντες* durch eine *δίκη προεισφορᾶς*, wie wir sie nennen dürfen, eingetrieben werden⁶. Gegen die Höhe der Einschätzung zur *εἰσφορά* selbst mußte eine *σκήψις* offenstehen; für die gleichfalls die Strategen die Jurisdiktion hatten, während die *ἐπιγραφεῖς* bzw. *διαγραφεῖς* ihre Veranlagung zu vertreten hatten (S. 119).

Über die Privatklagen der Apodektai, die sich auf Rechtsstreite zwischen Gefällpächtern und Zollpflichtigen bezogen, soweit der Streitgegenstand einen höheren Wert als zehn Drachmen hatte, und binnen Monatsfrist zu erledigen waren (S. 100), und über die Klagen, die vor das Forum der Astynomoi, Agoranomoi und Sitophylakes gehören, ist zu dem im ersten Buche Gesagten nichts weiter hinzuzufügen.

scripta sit (Dresden 1900) p. 5 f. mit Unrecht widerspricht. Dafs die Rede von Demosthenes nicht nur geschrieben, sondern auch gehalten ist, hat Blafs begründet, dessen Urteil in seinem ersten Teile Rüger weiter zu stützen unternimmt. Ein Volksbeschluss aus dem Jahre 113, 4. 325/4 C. I. A. II n. 809^a 190 ff. setzt sogar für die drei zuerst ausgerüsteten Schiffe goldene Kränze in verschiedenem Werte aus, deren Zuerkennung durch das Volk zu erfolgen hat. In einem ganz besonderen Falle, als es sich um Entscheidung über die in der Hermodokopidensache ausgesetzten Denunziantenprämien handelte, ordnete ein Volksbeschluss Diadikasia im Gerichtshof an (S. 466 A. 11).

⁶ Demosth. *g. Pant.* 37 S. 877, 19 ἂν προεισφορὰν μὴ κομίζηται. *g. Polykl.* 9 S. 1209, 4 ἔθηκα τὰς προεισφορὰς πρῶτος· καὶ οὐκ εἰσεπραξάμην κτλ.

Siebzehntes Hauptstück.

Nebenklagen.

An Klagen der verschiedensten Art können Nebenklagen anschließen, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Hauptklage vor denselben Gerichtsvorstand wie diese zu bringen sind und darum vor verschiedene Behörden gehören. Für die *δίκη ἐξούλης*, die die Vollstreckung eines richterlichen Urteils zum Zwecke hat, läßt sich das mit Sicherheit vermuten (S. 673). Für die *δίκη ψευδομαρτυρίων*, die gegen den sich richtet, der ein falsches Zeugnis abgelegt hat, und für die *δίκη λιπομαρτυρίου* wider den, der ein von ihm verlangtes Zeugnis verweigert hat, geht dasselbe daraus hervor, daß beide vor der Entscheidung der Hauptklage anzukündigen und diese wenigstens in einzelnen Fällen bis zum Austrag der Nebenklage auszusetzen war. Danach wird man auch für die *δίκη κακοτεχνιῶν*, die gegen den bestimmt ist, der einen andern zur Ablegung eines falschen Zeugnisses angestiftet hat, anzunehmen haben, daß sie immer bei dem Vorstand der Hauptklage anzubringen war. Eine Ausnahme von der Regel, durch die aber diese nur bestätigt wird, wurde für die Klagen wider ein auf dem Areopag abgelegtes falsches Zeugnis gemacht, die vor die Thesmotheten gehören (S. 70 A. 67). Eine Sonderstellung könnte man für die letzteren Klagen auch insofern in Anspruch nehmen, daß sie nicht wie die andern als Privat-, sondern als öffentliche Klagen behandelt wurden¹. Denn wir hören

¹ Andok. v. d. *Myst.* 7 S. 4 = Lysias v. *Arist. Verm.* 4 S. 615 οἱ δὲ αὖ, μαρτυρήσαντες τὰ ψευδῆ καὶ ἀόλιως ἀνθρώπους ἀπολέσαντες, ἐάλωσαν παρ'

von wiederholten Fällen, in denen falsche Zeugen erst nach Hinrichtung ihrer Opfer zur Verantwortung gezogen wurden. Indessen werden diese Erwähnungen unten eine andere Erklärung finden. Dafs aber überhaupt gegen die in öffentlichen Klagen abgelegten Zeugnisse auch die Klage *ψευδομαρτυρίων* eine öffentliche gewesen sei, läfst keine der einschlagenden Stellen erkennen². Inwieweit ein günstiger Erfolg aller genannten Klagen eine Aufhebung des im Hauptprozefs ergangenen Urteils zur Folge haben konnte, ist im dritten Buche zu untersuchen.

Am zugänglichsten unserer Kenntniss ist die *δίαιτη ψευδομαρτυρίων*³, weil eine gröfsere Anzahl von erhaltenen Reden sie behandelt. Von Reden des demosthenischen Corpus gehören hierher die zwei Klagreden gegen Stephanos, von denen die zweite ebensowenig wie die weitergenannten von

ὑμῶν (*ψευδομαρτυρίων* setzt nur Andokides hinzu) *ἡνίκα οὐδὲν ἦν ἔτι πλέον τοῖς πεπονημένοις*. Antiph. v. Herod. Erm. 95 S. 759.

² Eine *γραφὴ ψευδ.* in weiterem Umfang neben der *δίαιτη* nahm Böckh *Ind. lect. Berol. hib.* 1817 p. 85 = *Kleine Schr.* IV S. 124 an, dem noch Rentzsch (Anm. 5) p. 37 folgt. Dafs alle Klagen *ψευδ. γραφαί* gewesen seien, behauptet Keil *Anon. Argent.* S. 245 A. 1, weil nach Isai. v. *Dikaiog.* E. 19 f. S. 99 in einem Prozefs wegen falschen Zeugnisses 500 Richter geurteilt und dem Beklagten die Strafe der Atimie drohte. Über ersteres s. oben S. 136, über letzteres S. 256 A. 54. Aber der gleiche Prozefs wurde nach § 18 S. 99 durch einen im Gerichtshof vor Auszählung der Richterstimmen abgeschlossenen Vergleich der Parteien beendet, was in einer öffentlichen Klage ganz unmöglich ist. Dazu ist bei [Demosth.] *g. Aph.* III 20 S. 850. 18 ein *Diaitet* tätig, wodurch ebenfalls die *γραφὴ* ausgeschlossen ist. Mit welchem Rechte Dionys *Dein.* 10 S. 653 eine *ἀπολογία διαμαρτυρίας* dieses Redners unter seinen *δημόσιοι* aufführt, ist um so weniger zu beurteilen, da die weitere Bezeichnung verstümmelt ist *πρὸς τὴν Νάρητος* . . .

³ Die Form *ψευδομαρτυρίων* war schon aus Kratinos von Pollux VIII 31 bezeugt und durch Plat. *Theait.* 5 S. 148 B belegt und ist jetzt durch den Aristotelespapyrus bestätigt. Die andere Form *ψευδομαρτυρία* ist wenigstens als attisch nicht anzuerkennen und bei Isai. *f. Euphil.* 6 S. 357. Demosth. *g. Spud.* 16 S. 1033, 1 und *g. Eubul.* 53 S. 1315, 10 jetzt mit Recht korrigiert. Das Verbum *ψευδομαρτυρεῖν* für τὰ ψευδῆ μαρτυρεῖν kommt bei den Rednern so wenig wie *ψευδομαρτυρῶς* vor, wohl aber beides schon bei Kritias nach Poll. VI 152 und *καταψευδομαρτυρεῖσθαι* auch bei den Rednern, vgl. die Nachweise bei Leisi (Anm. 5) S. 136 ff.

Demosthenes selbst herrührt, die Verteidigungsrede für Phanos gegen Aphobos, und die Klagreden gegen Euergos und Mnesibulos und gegen Leochares, die letztere auf eine *διαμαρτυρία* bezüglich, d. i. die Zeugenaussage über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Klage, über deren Bedeutung im dritten Buche zu sprechen ist. Ebenfalls auf Diamartyrie beziehen sich von Isaios die Reden über Menekles Erbschaft, d. i. eine Verteidigungsrede *ψευδομαρτυρίων* für eine Diamartyrie, über Philoktemons Erbschaft, d. i. eine Klagrede gegen die Diamartyrie des Androkles, und über Pyrrhos Erbschaft, d. i. eine Klagrede gegen Nikodemos, der in einer gegen eine Diamartyrie des Xenokles angestregten Klage *ψευδομ.* für diesen Zeugnis abgelegt hat. Von verlorengegangenen Reden gehörten Prozessen aus Diamartyrie drei Reden des Lysias und vier des Deinarch an⁴, anderen Klagen wegen falschen Zeugnisses Lysias Rede gegen Medon und Deinarchs Rede gegen Theodoros.

Mit einer Klage *ψευδομαρτυρίων*⁵, die nach Aristoteles zuerst von Charondas in Katana eingerichtet⁶ und in Athen mindestens so alt wie die ältesten Gerichtsreden war, konnte ein, sei es in einem öffentlichen, sei es in einem Privatprozesse abgegebenes Zeugnis von der Gegenpartei sowohl darum verfolgt werden, weil es formell gesetzwidrig⁷, als

⁴ Von Lysias werden zitiert *διαμαρτυρία πρὸς τὴν Ἀριστοδήμου γραφήν*, ὑπὲρ Εὐκλείτου und *πρὸς Κλειόβαν*, von Deinarch bei Dionys aufgeführt *διαμαρτυρία ὡς οὐδ' εἶσιν ἐπιθῆναι αἱ Ἀριστοφώντος θυγατέρες*, *περὶ τοῦ Εὐκλείτου κλέψου πρὸς Νάρχητα*, *περὶ τῆς Ἀγέθωνος διαμαρτυρίας* (auch *συνηγορία Ἀγέθωνος* zitiert) und die Anm. 1 genannte.

⁵ Rentsch *de δίκῃ ψευδομαρτυρίας in iure Attico* (Leipzig 1901). Bonner *Evidence in Athenian courts* (Chicago 1905) p. 88 ff. Leisi *der Zeuge im Attischen Recht* (Frauenfeld 1908) S. 120 ff.

⁶ *Polit.* II 9 (12), 8 S. 1274^b 5 *Χαρώνδου δ' οὐδέν ἐστιν ἴδιον πλὴν αἱ δίκαι τῶν ψευδομαρτυρίων* πρῶτος γὰρ ἐπέθηκε τὴν ἐπίσημψιν.

⁷ Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 10 S. 1232 i. A. *ἔστω δὲ καὶ ὑπόδικος τῶν ψευδομαρτυρίων ὁ μαρτυρήσας ἀπὸ τοῦτοῦ ὅτι μαρτυρεῖ παρὰ τὸν νόμον, καὶ ὁ προβαλλόμενος κατὰ τὰύτῃ*. Gegen das Gesetz hatte nach Apollodor's Behauptung Stephanos dadurch verstoßen, dafs er nach Hörensagen über ein Testament des Pasion ausgesagt, *ἀκούσῃ δ' οὐκ ἔωπι (οἱ νόμοι) ζῶντος μαρτυρεῖν* § 6 S. 1130, 26. *G. Euerg.* i. A. *ἕνα εἴ τις μάρτυρας τὸ ψευδῆ μαρτυροῦντας παρασχόμενος — ἢ μαρτυρίας παρὰ τὸν νόμον*

darum — und dies ist der häufigere Fall, der auf alle uns erhaltenen Reden zutrifft — weil es gegen die Wahrheit verstofse. Dafs die klagende Partei im Hauptprozesse unterlegen war, war durchaus nicht Voraussetzung für ihre Anstellung; im Gegenteil finden wir sie von dem Sprecher von Isaios Rede über Pyrrhos Erbschaft gegen Nikodemos gerichtet, wiewohl er gegen die Diamartyrie des Xenokles, für die jener ausgesagt, gesiegt hatte, und in Lysias Rede gegen Theomnestos eine Klage wegen falschen Zeugnisses erwähnt, die dieser gegen Dionysios wegen einer in einem früheren Prozesse gegen ihn gemachten Aussage erhoben hatte, wiewohl er den Prozeß gewonnen hatte⁸. Die Unabhängigkeit der Klage von dem Ausgange der Hauptklage ergibt sich auch daraus, dafs sie, wie früher schon nach einer Vorschrift in Platons Gesetzen vermutet und jetzt durch Aristoteles⁹ bezeugt ist, vor Entscheidung der Hauptsache eingeleitet werden mußte, was nur vor Beginn der Abstimmung der Richter auf eine Frage des Herolds geschehen durfte. Die Klage ist also nicht ausschließliche Schädensklage¹⁰, noch weniger aber reine Strafklage, am wenigsten dann, wenn sie gegen eine Diamartyrie gerichtet ist. Sie einleiten heißt *ἐπισκήπτεισθαί τι (τῶν) ψευδομαρτυρίων*, soweit dieser zur Unterscheidung von der Verwendung des

μαρτυρηθείσας ἐξηπάτησε τοὺς δικαστάς, — ὁ ἀδικηθεὶς — ἐπιδείξας τοὺς μάρτυρας τὰ ψευδῆ μαρτυρηκότας παρά τε τούτων δίκην λάβη καὶ τὸν προβαλλόμενον ὑπόδικον ἔχη τῶν καυοτεχνῶν.

⁸ § 22 ff. S. 366 ff. Ein dritter Beleg liegt bei [Demosth.] *g. Euryg. u. Mnes.* 5 S. 1140, 21 vor: als Beweis für die Richtigkeit der Aussage seiner Zeugen, dafs nicht er, sondern Theophemos mit Tätlichkeiten begonnen habe, macht der Sprecher den Umstand geltend, dafs Theophemos sie nicht wegen falschen Zeugnisses belangt habe, wiewohl er doch den Prozeß *αἰτίας* gegen den Sprecher gewonnen hatte.

⁹ 68, 4 C. 35, 10 *ἐπειδὴν δὲ διαψηφίσσῃσι μέλλωσιν οἱ δικασταί, ὁ κήρυξ ἀγορεύει πρῶτον ἂν ἐπισκήπτωνται οἱ ἀντίδικοι ταῖς μαρτυρίαις· ὃ γὰρ ἔστιν ἐπισκήψασθαι. ὅταν ἄρξωνται διαψηφίσσῃσι. Plat. Ges. XI 14 S. 937 B.*

¹⁰ Blofse Schädensklage sahen in ihr Heffter S. 309. Platner I S. 398 f. und Hermann *de vestig.* p. 69 f. Wenn Platner darauf Gewicht legt, dafs die Kläger gern den Einfluß des Zeugnisses auf das beschwerende Erkenntnis des Gerichtshofs betonen, so geschieht das im Interesse der Strafschätzung.

Verbuns für Blutklagen dienende Zusatz nicht durch den Zusammenhang entbehrlich gemacht wird¹¹. Die Einleitung geschieht durch sofortige Einreichung der Klagschrift an den dem Hauptprozeß vorstehenden Beamten, was durch die übliche Kürze ihrer Abfassung ermöglicht wird. Ein Beispiel einer solchen Klagschrift ist uns in Demosthenes Rede gegen Stephanos erhalten¹². In einem Falle bei Isaios hat die Einreichung der Klage die Folge, daß bis zu ihrem Austrage jede weitere Verhandlung der Hauptklage ausgesetzt werden muß¹³. Aber es handelt sich da um eine Diamartyrie, die, wie im dritten Buche zu zeigen ist, in ihrer Wirkung einer Einrede (*παράγγραφή*) gleichkommt. Daß in der Regel durch Einleitung der Klage die Fortstellung der Hauptklage nicht gestört wird, läßt sich schon aus Aristoteles Worten entnehmen, und anderweit bestätigen, daß auch die Vollstreckbarkeit eines in dieser ergangenen Urteils durch erstere nicht aufgehoben wird¹⁴. Nur dann, wenn das Urteil auf Todesstrafe, Verkauf in die Sklaverei oder völlige Atimie lautet, mußte die Erhebung der Nebenklage Suspensionskraft üben, wie die Bestimmung lehrt, daß wer *ξένιας* verurteilt ist, bis zur Entscheidung der von ihm angestregten Zeugnisklage im Gefängnis zu verbleiben hat¹⁵.

¹¹ Daß *ἐπιστηπίπεθαι* nicht bloß das Anmelden, sondern das Einleiten der Klage ist, schloß Leisi S. 126 namentlich daraus, daß nach Platon der Gerichtsvorstand sofort die *ἐπίσημους* von beiden Parteien versiegeln zu lassen und zu den Akten zu nehmen hat. Ebendafür spricht auch das Ehrendekret der *Εἰκαδεῖς* für Polyxenos *C. I. A. II* n. 609 und das analoge Verfahren bei der *δίκη λιπομαρτυρίας*.

¹² I 46 S. 1115.

¹³ Isai *v. Dikaiog. E.* 17 S. 98 *ἐπιστηψαμένων δ' ἡμῶν ἢ μὲν λήξῃς τοῦ κλήρου ἀεργάτης, ἢ δὲ πῶν ψευδομαρτυρίων δίκη εἰσῆξει.*

¹⁴ [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnes.* 49 S. 1154, 6 *ἐπειδὴ γὰρ ὠφελον αὐτοῖς τὴν δίκην ἐφ' ἣν τοὺς μάρτυρας τοὺτους διώκω τὰ ψευδῆ μαρτυρηκώτας, προσελθὼν τῷ Θεοφίμῳ μελλούσης μοι ἤδη εἰσῆκειν τῆς ὑπερημερίας ἐδειθῆναι κτλ.* Anders bei Isai. a. R. 9 S. 91, wo die Verfolgung der *ἐπίσημους* durch den Tod des Polyaragos verhindert war; τῆ ἀπὸ τῆ ἡμέρας ist nicht mit Reise auf den Tag der Entscheidung des Erbschaftsprozesses zu beziehen, sondern betont, daß Dikaiogenes seine Gegnerinnen an einem und demselben Tage aus ihrem Besitze vertrieb.

¹⁵ Demosth. *g. Timokr.* 131 S. 741, 18.

Eine Schwierigkeit machen nur die Stellen, aus denen man bisher allgemein auf das Bestehen einer *γραφὴ ψευδομαρτυρίων* geschlossen hat (Anm. 2). Doch finden diese eine befriedigende Erklärung auch durch die Annahme, daß die *γραφὴ συκοφαντίας* nicht bloß gegen verleumderische Ankläger, sondern auch gegen lügnerische Zeugen gegolten hat¹⁶. Ob gegen ein vor dem öffentlichen Schiedsrichter abgelegtes Zeugnis sofort eine Klage *ψευδομαρτυρίων* habe eingeleitet werden können, wie dies mit der Klage *λιπομαρτυρίου* der Fall war, darüber geben unsere Quellen keine Auskunft. Es scheint, daß dafür erst die Verhandlung vor dem Gerichtshofe abgewartet werden mußte, an den der Rechtsstreit wohl immer geleitet wurde, wenn seine Entscheidung von der Glaubwürdigkeit der beigebrachten Zeugnisse abhing¹⁷.

Den verurteilten Beklagten traf eine Geldstrafe, deren Höhe durch die Entscheidung der Richter zwischen Schätzung des Klägers und Gegenschätzung des Beklagten festgestellt wurde (S. 253 f.). In der Klagschrift des Apollodor gegen

¹⁶ Vgl. über die *γραφὴ συκοφαντίας* S. 448 f., wo das vorher Gesagte nach dem oben Bemerkten zu berichtigen ist. Leisi S. 128 will damit helfen, daß die *ἐπίσημοι* vor Eukleides nicht existierte, die *γραφὴ ψευδομαρτυρίων* aber nur vor 403 vorkam. Aber abgesehen davon, daß seine eigenen chronologischen Nachweise dieser Annahme wenig günstig sind, erscheint es undenkbar, daß die *ἐπίσημοι*, die nach Aristoteles schon Charondas kannte, in Athen den auf Tod und Leben Angeklagten erst durch Eukleides erschlossen worden sei. Daß ihnen die Möglichkeit dazu geboten war, wird auch durch Antiphons Worte nicht ausgeschlossen. Die Meinung von Bonner p. 89 f., auch die Zeugen im Privatprozesse hätten durch einen an ihm Nichtbeteiligten *ψευδομαρτυρίων* beklagt werden können, beruht auf irriger Auffassung des Rechtsfalls, der die Klage gegen Olympiodor veranlaßt hat (S. 658). Gegen die Zeugen des Olympiodor im letzten Erbschaftsprozesse konnte Kallistratos nach § 45 S. 1179, 20 darum die *ἐπίσημοι* einlegen, weil er selbst auf die halbe Erbschaft des Komon Anspruch erhoben hatte § 29 ff. S. 1175.

¹⁷ Andere Vermutungen bei Rentzsch p. 39 f. und Leisi S. 125. Fernzuhalten ist jedenfalls die von Bonner p. 90 wieder herangezogene Äußerung bei [Demosth.] *g. Phorm.* 18 f. S. 912 a. E., die nach Zusammenhang und Inhalt nur auf das Verfahren vor dem Privatschiedsrichter gehen kann.

Stephanos ging der Antrag auf die Buße von einem Talent, die im Verhältnis zu dem Schaden, der jenem durch die Abweisung seiner Klage gegen Phormion erwachsen war, als recht gering erscheint¹⁸. Wie in allen Privatklagen fiel die Buße dem Kläger zu¹⁹. Wer dreimal wegen falschen Zeugnisses verurteilt war, verfiel außerdem in totale Atimie, weshalb der, den schon eine zweimalige Verurteilung getroffen hatte, von dem Zeugniszwange entbunden war²⁰. Dafs aber den Richtern freigestanden habe, auch bei einer ersten oder zweiten Verurteilung durch Prostimesis auf Atimie zu erkennen, hat sich schon oben (S. 256 A. 54) als Irrtum herausgestellt. Wenn die Klage gegen eine Diarmartyrie gerichtet war, die wie bemerkt der Paragraphe gleichstand, traf den Kläger, falls er nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen für sie gewonnen hatte, die Epobelie, in anderen Fällen nur der Verlust der Prytaneia²¹.

Durch die Verurteilung des falschen Zeugen war nun auch die Möglichkeit geboten, den, der ihn gestellt hatte, mittels einer Klage *κακοτεχνιῶν* zur Verantwortung zu ziehen²². Wie die Klage *ψευδομαρτυρίων*, mußte sie gegen-

¹⁸ Vgl. Leisi S. 131 A. 3.

¹⁹ Bonner bezweifelt p. 92, dafs dies bei der *δίεξι ψευδομαρτυρίων* immer der Fall gewesen sei. Aber dafs die Buße verschieden behandelt worden wäre, je nachdem die Klage im einzelnen Falle mehr Schädenklage oder Pönalklage war, würde eine für das attische Recht zu feine Unterscheidung bedeuten.

²⁰ Andok. v. d. *Myst.* 74 S. 35 a. E. *ὅποσοι* — *τρὶς ψευδομαρτυρίων ἢ τρὶς ψευδοκλητείας ἔφλοιοι* — *οὗτοι πάντες ἄτιμοι ἦσαν τὰ σώματα, τὰ δὲ χρήματα εἶχον.* Hyper. g. *Phil.* 12 C. 8 *τοῖς τῶν ψευδομαρτυρίων δις ἡλωκόσιν δεδώκατε ὑμεῖς τὸ τρίτον μὴ μαρτυρεῖν μηδ' οἷς ἂν παραγέρονται, ἵνα μηδενὶ τῶν πολιτῶν ἦ τὸ ὑμέτερον πλῆθος αἰτιον τοῦ ἡπιμῶσθαι.*

²¹ Das sind die *ἐλάττω ἐπιτίμια*, die nach [Demosth.] g. *Eueg.* 2 S. 1139, 12 den Kläger treffen. Über die Epobelie Isokr. g. *Kallim.* 11 K. 5 und das Nähere dazu im dritten Buche.

²² [Demosth.] g. *Eueg.* 1 (Anm. 7). g. *Timoth.* 56 S. 1201, 3 *προβοόμενος* — *μὴ ἐπισκηψάμενος ἐγὼ τῶν ψευδομαρτυρίων καὶ ἐξελέγξας τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότα τὸν Αἰσχρίωνα, ἐπὶ τόνδε τῶν κακοτεχνιῶν ἔβλομαι κατὰ τὸν νόμον.* Auf diesen beiden Stellen fufst der Artikel des Harpokration, den auch Lex. Seguer. V S. 268, 24 ausschreibt.

über allen Arten von Zeugnissen statthaft sein, mochten sie nun in Privat- oder in öffentlichen Klagen abgelegt sein. Da die Falschheit oder Gesetzwidrigkeit des Zeugnisses schon in dem Prozesse gegen den Zeugen festgestellt sein mußte, hätte gegen den Produzenten ein abgekürztes Verfahren genügen können, wofür auch eine uns erhaltene Gesetzesbestimmung sich geltend machen liefs²³. Doch läßt die Ausdrucksweise der Redner nicht zweifeln²⁴, daß es einer erneuten Klage bedurfte. Folge einer Verurteilung des Beklagten kann nur Verhängung einer Geldbusse gewesen sein.

Wie die Klage gegen den falschen Zeugen, mußte auch die Klage gegen den, der ein von ihm verlangtes Zeugnis nicht ablegte, die *δίξι λιπομαρτυρίου* sofort bei der Verhandlung der Hauptklage eingeleitet werden und war vor Fortführung der letzteren zunächst zu erledigen, was bei der *δίξη ψευδομαρτυρίων* nur dann der Fall war, wenn sie gegen eine Diarmartyrie gerichtet war (S. 781). Wir ersehen dies aus der einzigen Stelle, die uns über die Klage Aufschluß gibt. Bei einer Schuldklage des Apollodor gegen den Feldherrn Timotheos, die bei dem Diaiteten anhängig ist, kommt es auf das Zeugnis des Antiphanes an, das dieser dem Apollodor wiederholt zugesagt, aber an der *χορίζ* (S. 229) trotz Vorladung nicht leistet. Darauf leitet Apollodor sofort durch Erlegung der Diaitetengebühr die Klage *λιπομαρτυρίου* gegen

²³ [Demosth.] *g. Steph.* II 10 S. 1132, 4 ἔστω δὲ καὶ ὑπόδικος τῶν ψευδομαρτυρίων ὁ μαρτυρήσας ἀπὸ τοῦτοῦ ὅτι μαρτυρεῖ παρὰ τὸν νόμον καὶ ὁ προβαλλόμενος κατὰ ταῦτό.

²⁴ Vgl. besonders [Demosth.] *g. Timoth.* a. a. O. Von einer *δίξι* z. reden ausdrücklich nicht nur die Lexikographen, wie Harpokration, den auch Lex. Seguer. V S. 268. 24 ausschreibt, sondern auch Lysias, den Pollux VIII 37 für die Form *κακοτεχνίω* anführt. Eine Klage *κακοτεχνίω* kennt auch Platon *Ges.* XI 14 S. 936 D, aber gegen den, der einen fremden Sklaven dazu anstiftet, ihm Schaden zuzufügen, um dadurch seine Auslieferung zu erzwingen. Aber daraus ist ebensowenig mit Heraldus ein Schluß auf das attische Recht zu ziehen, wie aus der allgemeineren Verwendung der Worte *κακοτεχνία* und *κακοτεχνεῖν*. Eher läßt sich mit Böeck a. d. Anm. 2 a. O. p. 4 = 121 annehmen, daß die Klage auch auf den Anwendung fand, der falsche *κλητήρες* aufgestellt hatte.

Antiphanes ein: der Diaitet aber spricht gegen ihn keine Verurteilung aus, sondern weist, nachdem er bis zum Abend gewartet hat, die Schuldklage des Apollodor ab, worauf dieser eine Klage βλάβης gegen Antiphanes anstrengt²⁵. Warum der Diaitet der Klage gegen Antiphanes keine Folge gab, wird nicht gesagt; vermutlich deshalb, weil Apollodor im Vertrauen auf sein Versprechen die Prosklesis erst am Tage der Entscheidung bewirkt hatte. Wenn aber mit dieser Stelle die seit dem Altertum herrschende Auffassung²⁶ vereinbar ist, daß die Klage λιπομαρτυρίου nur gegen den statt- haft war, der sein Zeugnis zugesagt hatte, so wird sie ausgeschlossen durch die Äußerung in einer anderen Rede, der Bruder des Aphobos Aisios sei zu dem Zeugnis wider seinen Bruder, zu dem er von Demosthenes aufgefordert war, dadurch gezwungen gewesen, daß ihm sonst nur die Wahl blieb, einen Meineid zu schwören, wenn er die Exomose leistete, oder sich der sofortigen Verurteilung in einer Klage λιπομαρτυρίου auszusetzen²⁷. Wie durch die letztere Äußerung sich bestätigt, liefs die Klage sich durch ein kurzes Verfahren erledigen, da zu ihrer Begründung in der Regel die Konstatierung der ordnungsmäßigen Ladung zum Zeugen genügen mußte. Im Falle einer Verurteilung des Beklagten wird ihn ebenso wie bei der Kleteusis, von der im letzten Buche zu sprechen ist, eine Geldbuße getroffen haben, die durch das gewöhnliche Schätzungsverfahren zu bestimmen war und nicht wie bei jener dem Staate, sondern dem Kläger zufiel.

²⁵ [Demosth.] *g. Timoth.* 19 S. 1190 i. A. Nur eine δίκη βλάβης kennt in diesem Falle Platon S. 937A.

²⁶ Z. B. Pollux VIII 36 λιπομαρτυρίου δὲ (δίκη) κατὰ τῶν ἰδόντων μὲν καὶ μαρτυρήσαν ἠμολογησάντων, ἐν δὲ τῷ κακοῦ τὴν μαρτυρίαν ἐκλιπόντων. Ähnlich Phot. u. λειπομαρτυρίου δίκη, dessen Irrtümer deutlich zeigen, wie sehr die alten Grammatiker ihre Angaben nur der Rede gegen Timotheos entnahmen. Richtiger Lex. Seguer. V S. 276, 31. Die alte Auffassung teilt noch Leisi S. 50 ff., wiewohl er die Beziehung der im folgenden verwerteten Stelle auf die Klage erkannt hat.

²⁷ [Demosth.] *g. Aph.* III 15 S. 849 i. A. Αἴσιος ὅς γιν' μὲν ἕξαρονός ἐστι τούτῳ συναγωνιζόμενος, τότε δ' ἐμαρτύρησε ταῦτα — οὐτ' ἐπιτορκεῖν οὐτ' εὐθύς παραχρῆμα δίκην ὀφλισκάειν βουλόμενος.